

~~Erwin von Dehn~~  
Erwin von Dehn (Hallist)

Faint, illegible text or markings at the top of the page.

*dupis de 233748*

~~Erwin von Dehn (Haller)~~

# Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

## deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

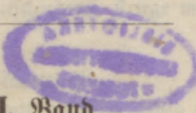
A. v. Richter,

Dr. phil., russ. kais. wirkl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

### Theil I.

Die Zeiten der reingermanischen Entwicklung.

1158—1562.



### II. Band.

Die Blüthe und der Anfang des Verfalls 1347—1494.

Die Kirchenreform und die Auflösung 1494—1562.

Mit einer Karte, Beilagen und einer synchronistischen Tabelle.

---

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1858.

# Verzeichnis

1858

Verzeichnis der in der Kaiserlichen Censur

## gezeichneten Bücher

die im Jahr ihrer Verzeichnung mit demselben

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigasche Censur-Comité einzuliefern. Riga, am 30. November 1857.

Staatsrath Dr. C. C. Napierokh,

Censor.

1858

Die Bücher der russischen Censur

1858



1858

Die Bücher der russischen Censur

1858

Die Bücher der russischen Censur

233748

[Bemerkung]

Vierter Abschnitt.  
Dritter Zeitraum.  
Sieg der Ordensmacht über die bischöfliche in Livland und Verfall des  
Deutschordens, von der Erwerbung Esthlands bis zur Regierung Wolthers  
von Plettenberg.  
Vom Jahre 1347—1494.

### Inhaltsanzeige.

#### Vierter Abschnitt.

##### Dritter Zeitraum.

Sieg der Ordensmacht über die bischöfliche in Livland und Verfall des  
Deutschordens, von der Erwerbung Esthlands bis zur Regierung Wolthers  
von Plettenberg.

Vom Jahre 1347—1494.

	Seite
<b>Kapitel I.</b>	
Auswärtige Verhältnisse, Kriege mit Polen und Litthauen bis zum Frieden mit Thorn (1411) . . . . .	1.
<b>Kapitel II.</b>	
Neußerer und innerer Verfall des Deutschordens, Kriege mit Polen und Russen 1411—1494 . . . . .	10.
<b>Kapitel III.</b>	
Kämpfe der Ordensgewalt in Livland mit der bischöflichen und der Stadt Riga bis zum Tode des Erzbischofs Henning Scharfenberg 1347—1447 . . . . .	30.
<b>Kapitel IV.</b>	
Streitigkeiten zwischen dem Orden, der Geistlichkeit und der Stadt Riga, seit der Wahl Sylvester Stodeweschers bis zur Regierung Wolthers von Plet- tenberg 1448—1494 . . . . .	45.
<b>Kapitel V.</b>	
Geschichte des Handels und der durch denselben bedingten Beziehungen der Ost- seelände zu Scandinavien und zu Rußland . . . . .	75.
<b>Kapitel VI.</b>	
Kirchliche und weltliche Verfassung der Stifter. Die Ritterschaften, das Ritter- und Landrecht . . . . .	103.
<b>Kapitel VII.</b>	
Verhältnisse der Städte . . . . .	153.

**Fünfter Abschnitt.**

**Vierter Zeitraum.**

**Verfall und Sturz des Ordensstaats und der bischöflichen Regierung.  
Vom Jahre 1494—1562.**

	<b>Kapitel I.</b>	<b>Seite</b>
Auswärtige Beziehungen unter der Regierung des Ordensmeisters Walthar von Plettenberg. Krieg mit Rußland. 1494—1531 . . . . .		231.
	<b>Kapitel II.</b>	
Innere Verfall des Deutschordens und Säcularisation desselben in Preußen, 1509—1525 . . . . .		240.
	<b>Kapitel III.</b>	
Innere und vorzüglich kirchliche Verhältnisse unter der Regierung des Ordensmeisters Walthar von Plettenberg. Reformation. 1494—1535 . . . . .		251.
	<b>Kapitel IV.</b>	
Regierung der Nachfolger Plettenbergs bis zum allendlichen Siege der Reformation in Livland und dem Postwoler Frieden, 1535—1557 . . . . .		290.
	<b>Kapitel V.</b>	
Sturz des Ordens und der bischöflichen Regierung bis zur Zerstückelung des Landes, bis 1562 . . . . .		318.
	<b>Kapitel VI.</b>	
Die ständische Verfassung, das Ritter- und Landrecht, Sitten des Adels und der übrigen Landbewohner . . . . .		365.
	<b>Kapitel VII.</b>	
Das Städtewesen . . . . .		401.
	<b>Kapitel VIII.</b>	
Geschichte des Handels . . . . .		413.
	<b>Beilage I.</b>	
Annoch bestehende herrmeisterliche Familien Kur-, Liv- und Esthlunds und Desfels . . . . .		485.
	<b>Beilage II.</b>	
Belege zu den Burgen und Städten der Karte Nr. 2 . . . . .		497.
— — — — —		
Synchronistische Tabelle der livländischen Landesregenten bis zum Untergange des Ordensstaates und der Bisthümer. . . . .		

...auf reger im ...  
...fürstlich, ...  
...dagegen ...  
...Geschichte ...  
...Tausenden ...  
...stellt die ...  
...obwohl ...

**Vierter Abschnitt.**

**Dritter Zeitraum.**

**Sieg der Ordensmacht über die bischöfliche in Livland und Verfall des Deutschordens. Von der Erwerbung Esthlands bis zur Regierung Wollers von Plettenberg.**

**Vom Jahre 1347–1494.**

**Kapitel I.**

**Auswärtige Verhältnisse: Kriege mit Polen und Litthauen bis zum Frieden zu Thorn (1411).**

Die Kriegsgeschichte, so wie überhaupt die auswärtigen Beziehungen des Ordens in Livland sind in diesem Zeitraume mit denen seines Hauptstammes in Preußen aufs engste verflochten. Je mehr Polen, Litthauen und vorzüglich Rußland zu einheitlichen Staaten erstarkten, desto mehr wurden die von ihnen bisher vereinzelt und ohne Erfolg gegen die Ritter vollführten Raubzüge zu planmäßig mit großen Streitkräften geführten und von mehr oder weniger geschickten Unterhandlungen durchwebten Kriegen; desto gefährlicher ward die Lage des Ordens. Zuerst siegreich und angriffsweise gegen die heidnischen Litthauer dem mittelaltzig-katholischen Brauche gemäß verfahren, wurde er gerade durch die ihm scheinbar günstige Christianisirung Litthauens und die daraus folgende Verbindung desselben mit Polen in die Defensivse gedrängt, zum Theil, wie wir sehen werden, durch eigne Schuld.

Der unglückliche Ausgang dieser Kämpfe und der gleichzeitig zunehmende innere Verfall des Ordens in Preußen hatten auch auf die Gesichte desselben in Livland einen bedeutenden Einfluß und mußten die Bande zwischen dem livländischen Orden und seinem Hauptstamm in Preußen allmählig lockern. Da das Sinken des Deutschordens schon von



Boigt in seiner Geschichte Preußens meisterhaft und mit großer Ausführlichkeit, obwohl nicht ganz ohne parteiliche Vorliebe für denselben, dargestellt worden ist, so werden wir uns auf die wichtigsten und mit der Geschichte unserer Ostseeleude in unmittelbarer Verbindung stehenden Thatsachen beschränken. Die livländischen Annalisten für diesen Zeitraum, selbst die wichtigsten, sind leider sehr dürftig. Am kürzesten ist Rüssow, ausführlicher Hiärn, aber auch er muß mit Keldy, obwohl einem viel spätern Schriftsteller, verglichen werden. Nyenstädt hat die ganze Zeit von 1272—1394, einige Andeutungen über Eberhard von Monheim abgerechnet, übersprungen<sup>1</sup>.

Während der ersten sechzig Jahre dieses Zeitraums errang der Deutschorden noch bedeutende Erfolge. Unter des Hochmeisters Winrichs von Kniprode kriegerischer und ruhmvoller Regierung (1351—1382) wurden die nachbarlichen Heiden unablässlich bekämpft und der Orden erstieg den höchsten Gipfel seiner Macht. Schon im Jahre 1351 fingen die Kriegszüge an. Im Jahre 1362 verwüstete Winrich Samayten und zerstörte die Burg Kaune. Im folgenden Jahre vom Pfalzgrafen Ruprecht vom Rhein, vielen angesehenen deutschen Rittern und einem livländischen Heere unter dem Meister Arnold von Bietinghof unterstützt, eroberte er die Burg Nowogrod am Narow<sup>2</sup>. Hiärn erzählt, daß auch der folgende Ordensmeister Wilhelm von Freimersheim (1365—1386) viele Kriegszüge nach Litthauen und Semgallen gethan hat, vermuthlich zur Begleitung des tapfern und durch seine unablässigen kriegerischen Unternehmungen in ganz Europa berühmten Hochmeisters. Auch gegen die östlichen Nachbarn, die Russen, wandte Freimersheim, nach den russischen Chroniken, seine Waffen, doch ohne besondern Erfolg. Erbittert über die Ermordung einiger ihrer Landsleute an Livlands Gränzen in Friedenszeit, eine Angabe, durch welche die russischen Annalisten gewöhnlich die Einfälle ihrer Landsleute in Livland motiviren, hatten die Pleskauern, die schon im J. 1349, nach einem Zuge der Deutschen vor Isborok, eine deutsche Feste an der Narowa eingenommen hatten<sup>3</sup>, einige deutsche Kaufleute als Gefangene zurückbehalten und die Dorpater einige Nowgoroder (im Jahre 1362). Nach in Dorpat von den Nowgoroder Bojaren gepflogenen Unterhandlungen waren zwar die Gefangenen ausgewechselt und den Pleskauern war ein Wehrgeld ausgezahlt worden. Es entstand aber ein Gränzstreit, den ein großfürstlicher Gesandte in Dorpat vergebens zu schlichten suchte. Der Ordensmeister verheerte nun die Umgegend Pleskaus, mußte sich aber nach einundzwanzigstündigem Aufenthalt von der Stadt zurückziehen. Der vom Großfürsten abgesandte Fürst Wladimir Andrejewitsch, sein Vetter, verglich die mit einander hadernnden

Plesauer und Nowgoroder. Vereint vertrieben sie die Deutschen aus Isborok und zum zweitemale von Pskow (1369), belagerten sogar Neuhausen, doch vergeblich, und schlossen endlich mit dem Orden Frieden (im Jahre 1371) <sup>4</sup>. Im Jahre 1377 sollen die beiden litthauischen Großfürsten Dlgjerd und Rynstutte, Gedemins tapfere Söhne, die Taufe anzunehmen versprochen haben, ohne indessen Solches zu erfüllen. Dlgjerd, der im Jahre 1377 starb, ernannte, um durch Einheit das Land zu stärken, seinen Sohn Jagal zum obersten Herzog oder Großfürsten von Litthauen, welchen Titel derselbe im Jahre 1386 mit dem königlichen vertauschte. Unterdessen drangen die Ritter siegreich und Alles verheerend bis in die Gegend zwischen der Narew und dem Bug, während der mächtige Großfürst von Moskau, Dmitri Joannowitsch, den Krieg auch seinerseits wider Litthauen mit Erfolg erneuerte. Um Jagal von seinem Oheim Rynstutte zu trennen, dessen abgesonderte Herrschaft im nördlichen Theile Litthauens Jagal zu vernichten strebte, schloß der Ordensmeister von Livland im Jahre 1380 mit Jagal, unter ausdrücklicher Ausschließung Rynstuttes, einen Waffenstillstand <sup>5</sup> und der Hochmeister einen Frieden <sup>6</sup>, den man vor Rynstutte geheim hielt. Im folgenden Jahre brachen die preussischen Ritter ins südliche Samagien und die livländischen ins nördliche ein <sup>7</sup>. Beide kehrten nach Verheerung des Landes siegreich zurück und von da an dauerten die verwüstenden Kriegszüge gegen Rynstutte unausgesetzt fort. Andreas, nach seinem heidnischen Namen Wikund, ein Sohn Dlgjerts von dessen zweiter Gemahlin und also wohl ein Stiefbruder Jagals, längst zur griechisch-russischen Kirche bekehrt, neigte sich auf Rynstuttes Seite und wurde aus seinem Fürstenthume Polozk vertrieben und daselbst Skirgal, Jagals rechter Bruder, von diesem zum Fürsten eingesetzt <sup>8</sup>. Als die Einwohner von Polozk den Skirgal versagten, bewog Jagal den Meister von Livland die Stadt zu belagern. Die Einwohner wollten sich dem Meister, nicht aber dem verhassten Skirgal ergeben. Seinem Worte treu, schlug der Meister dies Anerbieten ab, mußte aber die Belagerung aufheben, nachdem Jagal von Rynstutte in seiner Hauptstadt Wilna überfallen und gefangen genommen worden <sup>9</sup>. Skirgal wandte sich nun an den Hochmeister, und versprach nicht nur für sich, sondern auch in Jagals Namen, und mit allen ihm untergebenen Landen die Taufe binnen vier Jahren zu empfangen. Als aber ein preussisch-livländisches Heer sich Litthauen näherte, entließ Rynstutte den Jagal, gab ihm seine Gebiete zurück und wies ihm Witebsk zum Wohnsitz an, nachdem Jagal seinem Bündnisse mit dem Orden eidlich entsagt hatte. Zwischen Rynstutte und dem Orden dauerte der Krieg fort. Während dieser Fürst gegen Jagals Bruder, Kariebut, Fürsten von Trub-

tschewsk in Sewerien, der sich dem Großfürsten von Moskau unterworfen hatte, zog, überfiel Jagal Wilna. Auf seine Bitte erschien ein preußisch-litwändisches Heer ihm zu Hilfe<sup>10</sup>. Bei der Burg Traken, deren Jagal sich ebenfalls schon bemächtigt hatte, trafen die Verbündeten auf Rynstutes Heer. Der letztere, zu einer Unterhandlung ins feindliche Lager gelockt, wurde von Jagal gefangen genommen, in Wilna in Fesseln geschmiedet und in Krewe in einen Thurm geworfen, wo er nach vier Tagen erwürgt gefunden wurde<sup>11</sup>. Das Ordensheer kehrte in seine Heimath zurück.

Jagal und sein Bruder Skirgal, Herzog von Traken, traten dem Orden im J. 1382 das halbe Samayten ab und versprachen einen vierjährigen Frieden, sei es zum Danke für die geleistete Hülfe, sei es weil Jagal mit den Herzögen von Masowien in einem Kriege begriffen war<sup>12</sup>. Witowt, Rynstutes Sohn, den Jagal gefangen gehalten hatte und der entflohen war, wandte sich an den Orden um Hülfe. Der Hochmeister verwandte sich bei Jagal für die Rückgabe wenigstens eines Theiles der Besitzungen dieses Fürsten; Jagal lehnte es ab, zugleich dem Orden wegen eines dem Herzoge von Masowien bewilligten Darlehns Vorwürfe machend, so wie über Anlockung der Samayten klagend, die nach seiner Versicherung sich ihm und seinem Bruder Skirgal ergeben haben sollten. Da die letztere Behauptung dem geschlossenen Vertrage zuwider war<sup>13</sup> und Jagal auf einer von ihm mit dem Hochmeister verabredeten Tagfahrt nicht erschien, so schickte ihm der Hochmeister einen Absagebrief<sup>14</sup>, besetzte Samayten, und übergab einen Theil desselben dem nunmehr unter dem Namen Alexander getauften Witowt zu Lehn (im J. 1384)<sup>15</sup>. Dieser Fürst aber, den Deutschen nicht trauend, verglich sich heimlich mit Jagal und überfiel mehrere Schlösser, wobei gegen hundertfünfzig Ordensritter getödtet wurden.

Noch stand der Orden gegen die Litthauer im Vortheile. Anders mußten sich aber die Verhältnisse gestalten, seitdem Jagal die Taufe annahm und unter den Namen Wladislaw, König von Polen ward (1386). Den Hochmeister Conrad Zöllner von Rotenstein, Winrichs Nachfolger, lud er zum Taufzeugen nach Krakau ein; derselbe nahm indessen die Einladung nicht an, einen verrätherischen Angriff aus Litthauen während seiner Abwesenheit fürchtend, und der litwändische Meister brach auf Bitten des Andreas, der sein Fürstenthum Polozk dem Orden zum Lehn angetragen hatte<sup>16</sup>, in dies Land, so wie in das naheliegende Litthauen ein, verwüstete es und bemächtigte sich der Stadt Polozk. Wladislaw eroberte sie noch in demselben Jahre wieder zurück und nahm den Fürsten Andreas gefangen<sup>17</sup>. Friedensunterhandlungen, die in den darauf fol-

genden Jahren gepflogen wurden, führten nur zu einem Waffenstillstande<sup>18</sup> und zerschlugen sich. Gestützt auf die von Innocenz IV. bestätigten Schenkungen des Königs Mindowe, auf eine Bulle Alexanders IV., über alle Länder, die der Orden von den Heiden erobern könnte, und auf eine ähnlich lautende Verleihung des Kaisers Friedrich, verlangte der Orden vom Könige die Anerkennung aller hieraus folgenden „Rechte“ (1388)<sup>19</sup>. Mit Entrüstung wurde diese anmaßende Forderung mit der Erklärung zurückgewiesen: „nun sehen wir wohl, daß ihr nach nichts Anderem steht, als nach dem Lande Litthauen und daß ihr mit unserm Herrn nicht um des Christenglaubens, sondern um dieses Landes willen krieget!“<sup>20</sup>, ein Urtheil, welches schon Hiärn fällt und mit dem die unpartheiische Geschichte übereinstimmen muß<sup>21</sup>. Ein Vermittlungsversuch des römischen Königs Wenzel<sup>22</sup> hatte keine Folge, allein Witowt, dem Jagal statt des versprochenen väterlichen Erbtheils, ein geringeres Landstück eingeräumt hatte, ging zum Orden über<sup>23</sup> und beredete die Samayten zu einem Friedensbündnisse mit demselben (im J. 1390)<sup>24</sup>. Der Ordensmarschall und der livländische Meister zogen gegen Wilna und belagerten es, jedoch vergeblich<sup>25</sup>. Der König, der seinen Bruder Skirgal, nach der Tausche Casimir genannt, in Litthauen wegen seiner Ausschweifungen verhaftet und zur Verwaltung unfähig sah, gab demselben Kiew<sup>26</sup> und bot Witowten Litthauen an. Die Lockung war zu verführerisch, um ihren Zweck nicht zu erreichen. Witowt nahm das Anerbieten nicht nur an, sondern überfiel auch sogleich verrätherisch und zerstörte mehrere Ordensburgen (1392)<sup>27</sup>. Eine zweite Belagerung Wilnas (im J. 1394) durch ein vereinigttes preussisch-livländisches Heer auf Anstiften Boleslaw-Swidrigails, mit Witowt unternommen<sup>28</sup>, blieb ohne Erfolg. Der römische König Wenzel, der unterdessen mit dem Könige von Polen ein Bündniß geschlossen hatte, untersagte dem Orden fernere Heereszüge gegen Litthauen, als ein mit Polen verbundenes Land, und befahl erwanige Streitigkeiten ihm als dem Reichsoberhaupt zu unterlegen. Da die gegenseitigen Fehden dennoch nicht aufhörten, so lud er den Hochmeister Conrad v. Jungingen zu einer Verhandlung mit dem Könige von Polen und dem Großfürsten von Litthauen nach Breslau ein. Witowt hatte unterdessen binnen zweier Jahre alle litthauische Besitzungen, Podolien mit einbegriffen, unterworfen, Dünaburg, Witebsk und Smolensk erobert, Swidrigail gefangen genommen und die Tataren geschlagen. Der Hochmeister lehnte die Aufforderung des Kaisers aus dem Grunde ab, weil mit Witowt bereits Friedensverhandlungen im Werke seien, die auch wenigstens zu einem Waffenstillstande führten (1396)<sup>29</sup>.

Es war offenbar, sagt hier Voigt (VI. S. 76), der Meister versäumte nichts, was nur irgend zum Frieden führen konnte; dies scheint

aus den gepflogenen Verhandlungen keineswegs hervorzugehen. So friedliebend der Hochmeister auch seinem persönlichen Charakter nach war, so mußte er dennoch wohl dem kriegerischen Geiste des Ordens und seiner Gebietiger nachgeben, ohne die er nichts Wichtiges beschließen konnte und die ihn eben seiner Friedfertigkeit wegen gering achteten. Den Reichstag von 1397 erfüllten die Abgesandten des dahin wegen seiner Verhältnisse mit Polen und Litthauen vorgeladenen Hochmeisters mit Klagen wider die Unterstützung, die der König den ungläubigen Litthauern zukommen lasse, was doch bei der zwischen Polen und Litthauen bestehenden Verbindung ganz natürlich war. In den Verhandlungen mit dem Könige Sigismund von Ungarn, der sich zum Vermittler angeboten hatte, erklärte der Hochmeister, den Vorurtheilen der Zeit offenbar huldigend und vielleicht auf die zahlreichen Kriegsgäste vertrauend, die noch immer von allen Seiten her, sogar aus Unteritalien, zum Heidenkampfe nach Preußen strömten, ein Friede mit Witowt könne nur mit Zustimmung der Kirche, des römischen Reichs und aller christlichen Fürsten geschlossen werden — und unter der Bedingung, daß Witowt alle seine Unterthanen zum Christenthume führe, — eine Bedingung, deren Erfüllung vielleicht nicht einmal in Witowts Macht stand und jedenfalls Zeit erforderte. Den deutschen Fürsten ließ der Hochmeister durch einen eigenen Abgesandten sagen (im J. 1398), man spüre in Litthauen keine Besserung im Christenthume, denn viele wendeten sich lieber zum russischen Glauben, der König und Witowt bemühten sich vom Papste die Königskrone über Rußland und Litthauen zu erhalten, welche Länder Witowt vom Könige Wladislaw zum Lehn erhalten sollte; geschehe Solches, so werde sich noch ein großer Theil der Heiden ihm anschließen und der Orden dann nicht mehr im Stande sein, ihm mit den Waffen zu begegnen, man möge es also zu verhindern suchen<sup>30</sup>. Hieraus geht wohl deutlich hervor, daß es dem Orden viel mehr um Eroberungen und um sein politisches Uebergewicht über Litthauen, als um die Christianisirung des Landes zu thun war, welche gerade durch jenes Anschließen der Heiden an einen vom Papste zum Könige erhobenen Fürsten hätte gefördert werden müssen.

Endlich wurde doch im Jahre 1398 ein Frieden dahin abgeschlossen, daß Witowt oder Alexander, wie er seit seiner Taufe hieß, versprach, Samayten, dessen Gränzen genau bestimmt wurden, dem Orden zu überlassen, den christlichen Glauben in seinen Landen nach Kräften zu verbreiten, der römischen Kirche und dem römischen Reiche dasjenige zu leisten, wozu andere katholische Fürsten ebenfalls verpflichtet wären, und kein christliches Land, ausgenommen zur Selbstvertheidigung, mit Krieg zu überziehen<sup>31</sup>. Dieser höchst billige Frieden, bei dem also der Orden von

seinen frühern übertriebenen Anforderungen, als Erbauung von Burgen und Ueberlieferung von Geißeln, zurückgetreten war, wurde am 2. October unter Theilnahme des livländischen Meisters Wennemar von Brüggenoye und seines Landmarschalls abgeschlossen<sup>32</sup>. Als aber im Jahre 1399 sich wieder Kriegsgäste, zum Theil aus Frankreich, eingefunden hatten, erlaubte sich der preussische Ordensmarschall mit denselben das südliche Samayten zu verheeren, während ein livländischer Streithausen im nördlichen hauste, und im Sommer dieses Jahres that der Hochmeister dasselbe<sup>33</sup>. Dies hinderte ihn nicht, dem Großfürsten Alexander Hülfstruppen gegen die Tataren zu schicken, welche freilich demungeachtet den Großfürsten aufs Haupt schlugen<sup>34</sup>. Obwohl nun die vornehmsten Samaytischen Bosaren die Taufe annahmen, empörten sich die übrigen und zerstörten mehrere Ordensburgen. Während der Hochmeister Witowten vorwarf, daß er die Samayten auf sein Gebiet herüberzuziehen suche, klagte der letztere wieder, der Orden habe freie, nicht zinspflichtige, Samayten gehindert nach Litthauen überzugehen, und schien auch wirklich sich in Samayten festsetzen zu wollen. Um sich Polens zu versichern, schloß er zugleich mit dem Könige Wladislaw einen Vertrag, nach welchem ganz Litthauen nach Witowts Tode an Polen zurückfallen sollte (im J. 1401)<sup>35</sup>. Der Hochmeister hingegen nahm den Fürsten Swidrigal, der mit dem ihm zugewiesenen Podolien unzufrieden, wiederum nach Preußen geflohen war<sup>36</sup>, mit offenen Armen auf und ließ ein Heer in Litthauen einbrechen, in welches der livländische Meister Conrad von Bietinghoff ebenfalls vom Norden her einfiel (im J. 1402)<sup>37</sup>. Swidrigal schloß mit dem Orden einen Vertrag ungefähr gleichen Inhalts, wie der früher mit Witowt abgeschlossene, aber mit dem Unterschiede, daß er dem Orden, außer dem zu erwerbenden Mieskau, noch bedeutende Ländereien abtrat (1402)<sup>38</sup>. Der Orden mochte wohl um so größere Hoffnungen hegen, als nach einem Streifzuge des Fürsten Konstantin Dmitriewitsch (Bruders des Großfürsten Wassili) über die Narowa, Bietinghoff in das Mieskausche Gebiet zu dreien malen siegreich eingedrungen war und es nach einer gewonnenen Schlacht an der Modda (nach der Homannischen Karte der alte deutsche Namen der Welikaja), in der 700 der angesehensten Mieskauschen Bürger gefallen waren, verwüstet hatte<sup>39</sup>. Die Samayten aber überrumpelten Memel, Witowt zerstörte die Burg Gotteswerder und ein Einfall eines Ordensheeres von 40,000 Mann, welches bis Wilna vordrang, die Stadt aber nicht nehmen konnte, blieb ohne Erfolg, desgleichen ein zweiter Einfall im Jahre 1403, wobei auch Conrad von Bietinghoff, mit den livländischen Rittern, acht Tage lang einen Theil Litthauens verheerte. Der König von Polen wandte sich inzwischen

an den Papst, der dem Orden jede Befriegung des neubekehrten Litthauens verbot. Der Hochmeister protestirte gegen die Bulle, sie für erschlichen erklärend <sup>40</sup>, indessen ward doch zwischen Litthauen und dem Orden ein Waffenstillstand verabredet <sup>41</sup> und Swidrigal wiederum vom Könige zu Gnaden angenommen. Endlich ward im Jahre 1404 zu Raczans zwischen den drei streitenden Mächten ein Frieden abgeschlossen, durch welchen der Orden das ihm früher vom Herzoge von Dypeln verpfändete Dobrinerland gegen Zahlung der Pfandsomme abtrat, Samayten aber dem Orden verbleiben sollte <sup>42</sup>.

Auf den Frieden, dessen Ausführung übrigens noch manche Verhandlung <sup>43</sup> veranlaßte, folgten sogar Bündnisse <sup>44</sup>. Die Samayten, die die Ordensherrschaft verabscheuten, wurden mit Witowts Hülfe zur Unterwerfung gezwungen (im Jahre 1405) <sup>45</sup>. Der letztere gab den deutschen Kaufleuten sogar in Pologk einen Platz zu einer Kirche (23. Februar 1406) <sup>46</sup>, unterstützte den Orden gegen die Pleskauer mit Truppen (1407) <sup>47</sup> und erhielt dafür vom Orden ein Hilfscorps gegen den Großfürsten von Rußland <sup>48</sup>. Bisher hatte der friedliebende und daher bei den Ordensrittern wenig beliebte Conrad von Jungingen die Macht des Ordens trotz der gefährlichen Verbindung Polens mit Litthauen, nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern sogar zu vermehren gewußt; und das nicht nur durch das Schwerdt, sondern auch mit kluger Benützung der großen Geldkräfte des Ordens. Bedeutende Landsrecken, unter andern Gothland (1399) <sup>49</sup> und die Neumark (1393) <sup>50</sup> waren pfandweise erworben worden, freilich ein unsicherer Besitz, denn wegen Gothland entstanden Streitigkeiten mit Dänemark <sup>51</sup> und wegen der Neumark mit Polen, welches auf die Burg Drisen Ansprüche machte. Auch war der neumärkische Adel, dessen wildes Raub- und Fehdewesen der Hochmeister auszurotten suchte <sup>52</sup>, dem Orden keineswegs gewogen, und selbst in der innern Verwaltung Preußens sah sich der Orden durch die steigende Macht der reichen Seestädte und des Lehnsadels, der sich im Jahre 1398 zu einem Bunde (der Eidechsen-Gesellschaft) conföderirt hatte, beschränkt. Gegen die drohende Macht des vereinigten Polens und Litthauens konnte sich der Orden nur durch eine friedliebende Mäßigung seiner Ansprüche und kluge Benützung etwa günstiger Zeitumstände erhalten. Das lag aber weder im Geiste seiner, auf bewaffnete Befehrung und Unterwerfung roher, heidnischer Stämme, also auf ganz verschwundene Verhältnisse berechneten Organisation, noch war es den kriegsliebenden Rittern genehm. „Wie sollten sie“, sagt der litthauische Annalist <sup>53</sup>, „ihren ritterlichen Ruf in Europa sich bewahren, wenn sie, nach mit Polen und Litthauen geschlossenem Frieden, ihre Waffen einrostern ließen?“

Gegen Conrads von Jungingen Rath, wurde sein kriegerisch gestun-  
 ter Bruder Ulrich am 26. Juni 1407 einstimmig zum Hochmeister ge-  
 wählt, an welcher Handlung der livländische Meister Conrad von Die-  
 tinghoff ebenfalls in Marienburg Theil nahm. Die Samayten ließen an  
 geistliche und weltliche Fürsten eine Klagschrift gegen den Orden ausge-  
 hen, in der sie ihm vorwarfen, sie ihrer Freiheiten beraubt, ihren Han-  
 del gestört und sie in jeder Weise unterdrückt zu haben. Zwei Jahre  
 darauf empörten sie sich, auf Witowts Unterstützung hoffend, dessen Trup-  
 pen an der Gränze standen, während seine Beamten im Lande selbst er-  
 schienen. Der Orden klagte gegen Witowt beim Könige. Dieser wollte  
 die Angelegenheit bis zum nächsten Reichstage verschieben, schickte indessen  
 eine Gesandtschaft an den Hochmeister, um ihm zu erklären, er wolle etwa  
 geschehenes Unrecht auf billige Weise auszugleichen suchen, würde aber  
 der Großfürst angegriffen, so sei er als Oberlehensherr verpflichtet, ihn  
 zu schützen. Sehr übereilt entgegnete der Hochmeister, er wolle dann lie-  
 ber auf der Stelle selbst in Litthauen einfallen, und als der Gesandte,  
 der Erzbischof von Gnesen, ihn auf einen von Seiten des Königs zu be-  
 fürchtenden Einfall in Preußen aufmerksam machte, erwiderte er: so  
 will ich lieber das Haupt, als die Glieder fassen, lieber ein bewohntes  
 und bebautes, als ein wüstes und ödes Land aufsuchen<sup>54</sup>, — eine un-  
 umwundene Kriegserklärung. Dennoch bot der König noch in demselben  
 Jahre (1409) wiederum die Hand zum Frieden. Der Hochmeister, der  
 unterdessen in Polen eingefallen war und das erst kürzlich abgetretene Do-  
 brinerland eingenommen hatte, erwiderte: jetzt, da der Orden in Kosten  
 und Schäden gekommen, müsse es ihm gelten, Land und Schösser zu ge-  
 winnen, und verlangte die Abtretung mehrerer Burgen. Indessen hatte  
 Witowt durch die Eroberung von Smolensk und einen darauf mit dem  
 Großfürsten von Moskau geschlossenen Frieden (im Jahre 1408) sich ge-  
 stärkt und nahm ungehindert Samayten ein. Waffenstillstand ward ge-  
 schlossen und die Schlichtung des Streites dem Könige von Böhmen über-  
 lassen<sup>55</sup>, welcher im Jahre 1410 das Dobrinerland den Polen, Sa-  
 mayten aber dem Orden zusprach und über Driesen, das dem Könige  
 von Ungarn gehöre, nichts entschied, die Streitigkeiten über diesen Land-  
 strich also nicht berührte<sup>56</sup>. Dieser Schiedsspruch wurde von den Polen  
 nicht beachtet, weitere und leider zu späte Friedensvorschläge des Hoch-  
 meisters wurden verworfen und ein Heer von sechszig Tausend Polen,  
 vierzig Tausend Tataren und einundzwanzig Tausend Söldnern aus Böh-  
 men, Ungarn, Mähren und Schlesien, zusammen siebenundneunzig Tau-  
 send Mann Fußvolk, sechsundsechzig Tausend Reiter und sechszig Kano-  
 nen, rückte in Preußen ein. Nur siebenundfünfzig Tausend Mann Fuß-



voll, sechsundzwanzig Tausend Mann Reiter (50 Tausend aus dem Ordenslande und 33 Tausend deutsche Söldner) unter 65 Bannern, wovon eins das livländische, nebst vielem Geschütz, konnte ihm der Hochmeister entgegenstellen. Nachdem die Polen das feste Gilgenburg erobert, verheert und verbrannt hatten, kam es am 15. Juli 1410 beim Dorfe Tannenberg zu der verhängnißvollen Schlacht, welche von Witowt auf dem rechten polnischen Flügel und dem Mitteltreffen nach heftigem Kampfe gewonnen wurde und des Ordens Macht auf immer brach. Der Hochmeister, die meisten Gebietiger, 200 Ordens- und 400 andere Ritter und 4000 Soldaten bedeckten mit ihren und 6000 polnischen Leichen das Schlachtfeld; 15000 Ordenskrieger wurden gefangen, auch alles Geschütz und das ganze Lager des Ordens mit einer unermesslichen Beute genommen. Rasch wurden nun von den Polen die meisten Ordensburgen erobert, doch Marienburg vergebens belagert, und nach dem Abzuge des Königs eroberten der zur Hülfe geschickte Marschall von Livland und andere Gebietiger alle Städte und Burgen bis Elbing wieder zurück<sup>57</sup>. Im am 1. Februar 1411 zu Thorn vom livländischen Ordensmeister Conrad von Bietinghoff, dem Grafen Heinrich von Plauen und dem Bischofe Heinrich von Würzburg unterhandelten und abgeschlossenen Frieden trat der Orden freilich nur das Dobrinerland, das ihm nicht mehr gehörte, ab und sonstige Streitigkeiten sollten durch den Papst entschieden werden<sup>58</sup>. Zu dieser nach der Lage der Sachen noch günstigen Entscheidung trug wohl die kurz vor der Schlacht erfolgte Kriegserklärung des Königs von Ungarn an Polen bei; allein höchst drückend war das Versprechen eines Lösegeldes von hundert Tausend Schock Groschen (4 Millionen Schilling = 88,888 Mark)<sup>59</sup> seitens des Ordens für die gemachten Gefangenen, dann die vergeblichen Anstrengungen, die zur Erfüllung dieser Zusage gemacht werden mußten, raubten dem Orden seine letzten Kräfte und führten die traurigsten Verwickelungen herbei<sup>60</sup>.

## Kapitel II.

### Neußerer und innerer Verfall des Deutschordens; Kriege mit Polen und Russen.

1411—1494.

Während der kluge Jagal-Wladislaw dem lithauischen Adel die Rechte des polnischen zugestehend, durch einen Bund die Verbindung beider Länder befestigte und Samayten durch Unterricht, Geschenke, Versprechungen und Drohungen christianisirte (1413)<sup>61</sup>, empfand der Orden schon

die drückenden Folgen des geschlossenen Friedens. Dem zur Befriedigung der Polen zum ersten Male ausgeschriebenen Schosse widersezte sich Danzig, das schon lange dem Orden abgeneigt war. Freilich mußte es seine Kühnheit mit 14 Tausend Schock Groschen büßen und der livländische Meister versprach den Ertrag einer Schätzung des Bauernstandes<sup>62</sup>, da Ritter, Knechte und Städte schatzfrei wären, so wie eine Beisteuer aus den Ueberschüssen der Comthureien<sup>63</sup>, während der Hochmeister sich wegen einer Beihülfe auch an die livländischen Bischöfe wandte<sup>64</sup>. Ob aber wirklich aus Livland etwas gezahlt worden ist, wissen wir nicht, denn dieselben Gesuche des Hochmeisters wiederholten sich später<sup>65</sup>, allein nun verschworen sich die mächtigsten Glieder der Eidechsen-Gesellschaft, dem Orden durch Schulden verhaftet, die man vielleicht eintreiben wollte, gegen des Hochmeisters, Grafen Heinrich von Plauen, Leben. Der Anschlag wurde verrathen, einer der Hauptanklaster enthauptet, der Comthur Wirtemberg gefangen gesetzt und die übrigen Verschwornen geächtet. Sie wurden vom Könige von Polen aufgenommen, der sich fortwährend über Nichterfüllung des Thorner Friedens beschwerte, während der Orden vergeblich versuchte, Witowt vom Könige abzuziehn<sup>66</sup>, und der livländische Ordensmeister mit beiden unterhandelte<sup>67</sup>, indessen aber von Polen und Litthauen aus Einfälle ins Ordensgebiet geschahen<sup>68</sup>, rigasche Waaren in Polozk weggenommen wurden<sup>69</sup> und der Ordensmeister sich in einem öffentlichen Rundschreiben an geistliche und weltliche Fürsten über die Unversöhnlichkeit und Vortbrüchigkeit des Königs und Witowis, ihre räuberischen Einfälle, Handelsperre und Aufnahme abtrünniger Ordensbrüder und deren Benützung als Spione beklagte, auch sich vom Erzbischofe von Riga und mehreren weltlichen Herren ein Zeugniß darüber ausstellen ließ, daß er nur zu seiner Selbstvertheidigung zu den Waffen gegriffen<sup>70</sup> habe. Im Jahre 1413 wurde ein Landesrath aus Rittern und Bürgern, je zwei aus jeder bedeutenden Stadt, errichtet, ohne dessen Zustimmung der Orden keinen Schoß auszuschreiben und nichts Wichtiges zu unternehmen versprach; auch Klagen gegen den Hochmeister und andere Gebietiger sollte er annehmen und sich zu diesem Zwecke alljährlich in Elbing versammeln. Die Wahl der Glieder dieses Rathes, die anfänglich vom Hochmeister ausging, mußte später ihren Committenten überlassen werden. Seine Oberhoheit über den livländischen Orden hingegen wußte der Hochmeister zu behaupten. Der Ordensmeister mußte sich dazu verstehen, dem Hochmeister in seiner Geldnoth zu helfen, so wie ihn in ewanigen Kriegen zu unterstützen, selbst aber ohne Zustimmung des Hochmeisters weder Krieg anzufangen noch Frieden zu schließen, überhaupt dem Hochmeister gehorsam und willig zu sein und Livland in Frieden und Eintracht mit den geistli-

chen Herren zu regieren. Für die Erfüllung dieser Stipulationen verbürgte sich der Comthur zu Goldingen in einer besondern Verbindungsschrift (vom 5. April 1413) <sup>71</sup>.

Die schweren Steuern und die nothgedrungenen Geldforderungen des Hochmeisters an die Ordenshäuser nahmen die Gebietiger zum Vorwande, um ihn der Willführ und Eigenmächtigkeit anzuklagen und förmlich abzusetzen (im J. 1413). Dem Könige von Polen meldeten sie in einem demüthigen Schreiben, der Hochmeister sei entlassen worden, weil er den Krieg gewollt <sup>72</sup>, und wählten zu seinem Nachfolger den Ordensmarschall Michael Rüdmeister von Sternberg, den Anstifter aller dieser Verhandlungen. Geselostigkeit und Ungebundenheit der Sitten rissen ein. Johann von Dolen, Ritter des rigaschen Erzstifts, wurde in Preußen von mehren Ordensherren ermordet (im J. 1416) <sup>73</sup>, der Orden mußte seinen Verwandten eine Genugthuung <sup>74</sup> durch Stiftung dreier Vicarien leisten. Viele Ritter schweiften seit der Schlacht von Tannenberg im Auslande umher, oder dienten sogar dem Könige von Polen als Spione. Nach wiederholten Streitigkeiten und immer vergeblichen, in Voigt's Geschichte Preußens ausführlich erzählten Unterhandlungen mit dem Könige, in welchem der Bischof von Dorpat, der livländische Ordensmeister <sup>75</sup>, der römische König <sup>76</sup> und sogar das Concilium zu Kostniz <sup>77</sup> und Papsst Martin V. durch Anordnung eines Veisfriedens <sup>78</sup> zu vermitteln suchten, und nachdem Preußen von Litthauen und Polen verwüstet (im J. 1414 und 1416) und Libau von den Samayten verbrannt worden (1418) <sup>79</sup>, mußte der Orden im Frieden am Melno See unter dem Hochmeister Paul von Ruffdorf <sup>80</sup>, seinem unersättlichen Gegner das nunmehr befehrt und von den Päpsten in Schutz genommene Samayten, Sudauen und mehrere Burgen abtreten (1422) <sup>81</sup>. Dieser Frieden war von den Ständen gefordert worden. Der livländische Orden hatte sich gegen Nowgorod und Pleskau durch einen wiederholt mit ihnen und dem Großfürsten Wassili im J. 1417 zu Riga und im J. 1420 an der Narwa, der künftigen Gränze, geschlossenen Frieden gesichert <sup>82</sup>. Wie sehr man dennoch die russischen Waffen fürchtete, beweisen Briefe des Bischofs von Dorpat an den König von England, in welchen er ihn bat, das Bisthum in seinen Schutz zu nehmen <sup>83</sup>. Der Ordensmeister hatte zwar nach Preußen Truppen unter dem Ritter Otto v. Braclfel geschickt <sup>84</sup>, aber, eine im J. 1418 geleistete Zahlung von nur 1000 Mark ausgenommen <sup>85</sup>, jede Geldunterstützung wegen Pest und Armuth des Landes verweigert <sup>86</sup>. Preußen selbst war verheert, die Städte fanden sich durch den Pfundzoll gedrückt und die Burgen waren so ausgehungert, daß selbst auf dem Hauptthause Marienburg es an Futter für die Pferde fehlte <sup>87</sup>. Dennoch zögerten meh-

rere Gebietiger, Prälaten und Städte mit der Besiegelung; unter Andern konnte auch der livländische Meister Siefert Vander von Spanheim nicht alle nöthigen Siegel einsenden<sup>88</sup>. Als im Anfange des J. 1423 der römische König, der von Ungarn und die Fürsten und Städte in Schlessien und später der König von Dänemark und die Herzoge von Pommern und Stettin<sup>89</sup> mit dem Orden ein Bündniß schlossen, schwankte der Hochmeister selbst, allein durch die Rüstungen Polens erschreckt, eilte er, die Besiegelung zu vollziehen. Im folgenden 1424. Jahre starb der oben genannte livländische Meister. Die von Hiärn und Ketch nach Kranz<sup>90</sup> erzählte Ursache seines Todes giebt, wenn sie auch nur eine damals erfundene Fabel sein sollte, einen schlagenden Beweis von dem schlechten Rufe, in dem der Orden stand. Er wollte nämlich ein Mädchen, mit dem er sich eingelassen hatte, an einen jungen Kaufgesellen verheirathen. Als derselbe sich dessen weigerte, wurde er von dem Mädchen eines Diebstahls vor dem Meister angeklagt und von diesem zum Tode verurtheilt. Ehe er ihn erlitt, lud er ihn binnen vierzehn Tagen vor Gottes Gericht. Am Schlusse der anberaumten Frist erkrankte plötzlich der Meister und starb, nachdem er gesagt hatte, er sehe den, der ihn geladen hatte, vor sich stehen und auf ihn warten. Das Mädchen, eines Verbrechens angeklagt, fand zwar Bürgen, die für dasselbe einstehen wollten, wartete aber das Urtheil nicht ab, sondern entfloh als Mönch verkleidet nach Preußen. Auch der Comthur von Jellin kam um diese Zeit in Verdacht, einen Mord begangen zu haben; seine Unschuld bezeugte indessen der dortige Rath<sup>91</sup>. Sieferts Nachfolger, Cyffe von Rutenberg, lehnte sowohl ein ihm von Witowt vorgeschlagenes Bündniß wider die Pleskauer (1426)<sup>92</sup>, als die Aufforderung des römischen Königs zur Beihülfe gegen die Hussiten ab (1427), unter Hinweisung auf die schwankenden Beziehungen zu Rußland und Litthauen<sup>93</sup>. Der rigasche Erzbischof aber, der zu demselben Zwecke vom Papste ein Zahlungsmandat erhalten hatte, mußte demselben Folge leisten<sup>94</sup>. Witowt hatte durch seinen rastlosen, mit List und Berstellung gepaarten Unternehmungsgeist Litthauen sehr gehoben<sup>95</sup>, dessen Herrschaft bis zum schwarzen Meere und tief in Rußland hinein ausgedehnt und sogar vom Kaiser die Königswürde, trotz Polens Widerstreben erhalten, war aber noch vor der Krönung, am 27. October 1430, kinderlos gestorben. Der bei den Litthauern wegen seiner Freigebigkeit beliebte Bruder des Königs von Polen, Swidrigal, wurde von ihm zum Großfürsten ernannt. Er sagte sich indessen, frühere Kränkungen ihm nachtragend, vom Könige los und bot dem livländischen Meister und durch seine Vermittlung dem Hochmeister ein Bündniß an (1430)<sup>96</sup>. Es wurde angenommen<sup>97</sup> und mit Polen, welches man nun zu schwächen hoffte, entbrannte

ein neuer Krieg. Ein vereinigt<sup>s</sup> livländisch-preussisches Heer ward bei Ractel außs Haupt geschlagen<sup>99</sup> (13. September 1431) und die flüchtigen Livländer, da sie der Landessprache unfundig waren, meist getödtet oder gefangen, unter andern der Ordensmarschall und mehrere Gebietiger<sup>99</sup>. Im folgenden Jahre ward Swidrigal von den litthauischen Großen vertrieben<sup>100</sup> und Sigismund, Kynstutes Sohn, als Großfürst von Litthauen von den dortigen Großen und vom Könige anerkannt. Zugleich wurden Litthauen und Polen enger mit einander verbunden, indem Sigismund in einer schriftlichen Wahlcapitulation mit Zustimmung seiner Bojaren, den König als seinen Herrn und ältern Bruder anerkannte, mit Polen unter Aufhebung des Bündnisses mit Preußen und Livland einen ewigen Bund schloß und erklärte, daß nach seinem Tode Litthauen an die Krone Polen zurückfallen solle, mit Ausnahme seines väterlichen Erbtheils, das er seinem Sohne, aber auch nur als Kronlehn, vorbehielt<sup>1</sup>.

Swidrigal eroberte, von livländischen Truppen und von Tataren unterstützt<sup>2</sup> und von dem Volke, das ihn liebte, mit Freuden aufgenommen, einen Theil seines Landes wieder zurück und trat dafür dem Orden Polangen ab. Um einen Einfall in Preußen abzuhalten, bis dessen Kriegsmacht sich gesammelt habe, unterhandelte unterdessen der Hochmeister mit dem Großfürsten Sigismund, wegen Abfindung seines Gegners durch einige Landstücke. Sigismund schien dem nicht abgeneigt, verlangte aber zuvor vom Hochmeister zu wissen, ob Swidrigal von den Livländern mit seinem Vorwissen unterstützt worden<sup>3</sup>. Der Hochmeister erwiderte, er habe dem livländischen Meister schon einige Mal geschrieben, nichts gegen Sigismund zu unternehmen, versprach aber nichts desto weniger Swidrigal eine kräftige Unterstützung und forderte ihn auf, mit dem livländischen Ordensmeister in Litthauen einzufallen<sup>4</sup> wo der letztere schon Erfolg errungen hatte<sup>5</sup>. Die Polen brachen nun in die Neumark ein<sup>6</sup>, während Sigismund einen Streifzug in Kurland machte<sup>7</sup>. Da sie mit den Hussiten in Unterhandlung standen, so verwandte sich der Kaiser Sigismund beim Concilium zu Basel für den Orden, und das Concilium sandte einen Legaten ab, um zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln. Dieser Vermittelungsversuch scheiterte an den übertriebenen Forderungen der Polen. Obwohl nun Swidrigal bis Rauen vordrang, ihm viele Bojaren zufließen<sup>8</sup> und die Polen in Galizien von 40,000 Tataren geschlagen wurden, so eroberten sie dennoch und verwüsteten mit Hülfe der Hussiten die Neumark und drangen bis vor Danzig. Der livländische Ordensmeister Cysse von Rutenberg verwüstete zwar im Sommer 1433 Litthauen; sein Heer wurde aber durch Krankheiten geschwächt und mußte sich wieder zurückziehen, wobei er auch selbst starb<sup>9</sup>. Der Orden

knüpfte Unterhandlungen an und am 13. September wurde ein Waffenstillstand geschlossen, der den Polen ihre Eroberungen in der Neumark bis zum Friedensschlusse ließ <sup>10</sup>. An diesem unglücklichen Ausgange hatte zum Theil Swibrigals Säumigkeit während des Sommers, zum Theil die von den preussischen Ständen nur nach vielem Widerstreben und nicht hinreichend unterstützte Geldnoth des Ordens Schuld. Auch Polen hatte viel, besonders von Seiten der in ihren Geldforderungen nicht befriedigten räuberischen Hussen gelitten. So wurde denn am 15. December 1433 zu Lenczize ein zwölfjähriger Waffenstillstand geschlossen, der jeden Theil im Besitze seiner Eroberungen ließ, wogegen der Hochmeister und der Meister von Livland die Verbindung mit Swibrigal aufgaben. Der gefangene livländische Landmarschall wurde nun aus seiner Haft entlassen <sup>11</sup>. Kaiser Sigismund, der unterdessen das Concilium zu Gunsten des Ordens gestimmt hatte, war damit so unzufrieden, daß er dem Orden (am 28. Febr. 1434) befahl, den geschlossenen Beifrieden wieder aufzusagen und der livländische Ordensmeister Franke Kersdorff, obwohl vom Hochmeister wider den Willen des livländischen Ordens ernannt <sup>12</sup>, erklärte dem Hochmeister, er werde den Frieden nicht halten <sup>13</sup>. Wie aus einem Schreiben der livländischen Gebietiger an den Hochmeister (vom 8. November 1433) <sup>14</sup> zu ersehen, geschah die Wahl des livländischen Meisters damals in der Weise, daß die Gebietiger dem Hochmeister zwei Kandidaten vorschlugen. Dieser auch bei der Wahl der Deutschmeister beobachtete Gebrauch bestand schon lange <sup>15</sup>. Ordnungsmäßig hätte wohl die Wahl von einem speciell dazu nach Marienburg zusammenberufenen Generalkapitel bewerkstelligt werden sollen, allein dazu waren die Zeiten zu unruhig und Generalkapitel kamen beinahe nie mehr zusammen, was sehr zur Uneinigkeit im Innern des Ordens beitrug. Diesmal hatte der Hochmeister von sich aus den Kersdorff, einen seiner Verwandten, ernannt, der sich dadurch dankbar bezeugte, daß er die ungeheuren Schätze zweier verstorbenen livländischen Gebietiger (30,000 Mark Gold und 600 Mark gegossenen Silbers) nebst dem Tafelgeschmeide des verstorbenen Comthurs von Jellin, eine Tonne Goldes und 100,000 Mark in Geld, so wie viel gegossenes Silber und Tafelgeschir des verstorbenen Bogts von Weissenstein, Helwig von Gilsen <sup>16</sup>, zur großen Unzufriedenheit des livländischen Ordens, dem Hochmeister überlieferte <sup>17</sup>, was zwar den Ordensgesetzen, aber keinesweges den Interessen Livlands gemäß war.

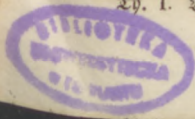
Kersdorff brach wirklich mit drei Heerhaufen in Samayten ein, von denen aber einer geschlagen und der zweite sogar fast gänzlich aufgerieben wurde <sup>18</sup>. Im Spätsommer erschien der livländische Ordensmeister wiederum mit einem starken Heere, unter andern 600 Reitern, in Litthauen

und vereinigte sich mit Swidrigal, welchem auch der Hochmeister, um des Kaisers Gunst nicht zu verscherzen, Unterstützung zugesagt hatte. Allein das vereinigte Heer wurde vom Großfürsten Sigismund bei Wilkomir aufs Haupt geschlagen und beinahe ganz vernichtet<sup>19</sup>. Der Meister, der Landmarschall Dietrich Kraa und gegen 20,000 Krieger kamen um<sup>20</sup>. Die Samajten fielen sogar im Jahre 1435 in Kurland ein und verbrannten das Hafelwerk vor dem Schlosse Durben<sup>21</sup>. Der in der Eile gewählte neue Marschall Heinrich von Bückenorde genannt Schungel ersuchte den Hochmeister um die Zusendung von 400 Gewappneter, ohne welche der Orden sich in Livland gar nicht mehr halten zu können glaubte<sup>22</sup>. Der Hochmeister bat den Kaiser flehentlich um Unterstützung<sup>23</sup>, die auch zugesagt wurde<sup>24</sup>, aber nicht erfolgte. Die livländischen Gebietiger schlugen ihm den an Stelle des Ordensmeisters das Land verwaltenden Landmarschall Heinrich von Bückenorde genannt Schungel<sup>25</sup> zum Ordensmeister vor<sup>26</sup>. Wahrscheinlich stimmte der Hochmeister damit nicht überein, wenigstens erzählt Ketch, er habe 200 Ordensritter nach Livland zu dessen Verstärkung abgesandt und aus ihnen den Meister ernannt, die Livländer aber wären bei ihrer Wahl geblieben. Das Letztere sagt auch Hiärn und jedenfalls ward Schungel Ordensmeister und correspondirte auch später als solcher mit dem Hochmeister<sup>27</sup>.

Unter dessen war Wladislaw am 31. Mai 1434 gestorben, ein Mann, dessen unthätiger Charakter keineswegs dem Glücke entsprach, das seine Unternehmungen begleitete, der aber durch große Freigebigkeit seine Anhänger an sich zu fesseln wußte<sup>28</sup>, auch an Witows Tapferkeit und rastloser Thätigkeit eine große Stütze gefunden hatte. Sein Tod befreite nun zwar den Orden von einem unverföhllichen Gegner; durch die Leiden des Landes und da jede Hülfe vom Auslande ausblieb, sah sich der Hochmeister dennoch zu Friedensunterhandlungen genöthigt, zu denen er auch livländische Abgeordnete zuziehen wollte. Schungel, damals noch Landmarschall, zog es aber vor, dem Hochmeister die Wahrung der Interessen Livlands zu überlassen. Am 31. December 1435 ward zu Brzest im Namen des Ordens in Deutschland, Preußen und Livland mit Polen, Litthauen und Masovien ein ewiger Frieden geschlossen, durch welchen Swidrigal aufgegeben, Samajten, Sudauen und die Burg Nessau den Polen überlassen und die Gränze Livlands gegen Litthauen genau bestimmt wurde. Würde der Deutschmeister den Frieden nicht besiegeln und den Krieg fortsetzen, so sollten Preußen und Livland ihm nicht beistehn<sup>29</sup>. In Livland verweigerten einige Zeit lang die Ritterschaften die Besiegelung, namentlich wenn die Gefangenen nicht zuvor gelöst würden, und so sehr war das Ansehen des Hochmeisters gesunken, daß er einen Gesandten nach

Livland schicken wollte, um mit ihnen darüber zu unterhandeln<sup>30</sup>. Erst im folgenden 1437. Jahre wurde der Frieden vom livländischen Meister beschworen<sup>31</sup>; obwohl übrigens der livländische Orden, die Oberhoheit des Hochmeisters anerkennend, denselben mehrmals durch Beisteuern in der Erfüllung von Geldverbindlichkeiten, z. B. im Jahre 1426 gegen die römische Curie<sup>32</sup>, unterstützt hatte. Die Finanzen des livländischen Ordens standen damals so schlecht, daß der Meister die Gebiete Segewold und Karfus einziehen mußte, dem Ordensprocurator keinen Gehalt aussetzen und seine Gefangenen nicht einlösen konnte, die auch nach zehn Jahren noch nicht alle ausgeliefert waren, obgleich die Ordensgesandten bei den Unterhandlungen des Jahres 1445 die geschene Zahlung des Lösegelds behaupteten<sup>33</sup>. Wegen mehrjähriger Mißwaches mußte der Ordensmeister 4000 Mark zum Ankaufe von Korn verwenden<sup>34</sup>; der Deutschmeister Eberhard von Saunshem aber, den Frieden für schimpflich erachtend, war durch die wiederholten Vorstellungen des Hochmeisters<sup>35</sup> nicht zu beschwichtigen. Auf die Statuten Berners von Orfese, deren Bestätigung er vom gleichfalls unzufriedenen Kaiser erlangt hatte<sup>36</sup>, sich stützend, lud er den Hochmeister wegen vielfacher Gesetzesübertretungen vor sein Kapitel nach Mergentheim, um sich zu verantworten<sup>37</sup>; obgleich die livländischen Gebietiger die Aufforderung des Deutschmeisters zu gemeinschaftlichem Handeln verworfen und zu einem Generalkapitel gerathen hatten (2. Juni 1437)<sup>38</sup>. Der Hochmeister und seine Gebietiger schrieben darauf ein Generalkapitel nach Marienburg zu Abstellung aller erwanigen Mißbräuche aus, und als der Deutschmeister sich zu erscheinen weigerte, ward er vom Hochmeister und seinen Gebietigern abgesetzt.

Zu diesem ärgerlichen Zwiespalte kam nun noch ein Streit in Livland über die Wahl des Nachfolgers des im December 1437 verstorbenen Ordensmeisters Schungel. Die aus den Rheinlanden gebürtigen Gebietiger wählten den Vogt von Zerwen, Heinrich v. Rothleben, die zahlreichen Westphalen den von Wenden, Heidenreich Binke v. Dverberg, zugleich erklärend, keinen andern anerkennen zu wollen, bis man sich dahin verständigte, den vom Hochmeister bestätigten zwar anzunehmen, den andern aber als Landmarschall anzuerkennen und die übrigen fünf Stellen des ordensmeisterlichen Raths, so wie die sonstigen Aemter zwischen beiden Parteien zu theilen. Diese Anordnung ward vom Hochmeister in einem von ihm, zwei preussischen und vier livländischen Gebietigern verfaßten Statute vom 15. April 1438<sup>39</sup> genehmigt und diese Gebietiger zur definitiven Regulirung der Wahl ermächtigt<sup>40</sup>. Durch jene Statuten ward unter andern dem Ordensmeister eingeschärft, nichts Wichtiges ohne sein Kapitel zu unternehmen, namentlich keine Landgüter eigenmächtig in





Lehngüter zu wandeln und zu verleihen. Heinrich von Rothleben wurde von ihnen bestätigt, die Westphalen weigerten sich ihn anzuerkennen und bewehrten ihre Burgen, so daß die Rheinländer, noch heftigere Streitigkeiten besorgend, an ein künftiges Generalkapitel appellirten und den Kandidaten ihrer Gegner als Ordensmeister, Dverberg aber nur als Statthalter desselben (am 2. Oct. 1438) anerkannten <sup>41</sup>. Da der Hochmeister die Wahl seiner Abgesandten aufrecht erhalten wollte, so neigte sich die Gegenpartei zu dem Deutschmeister, arbeitete an einer Verbindung mit den Landesbischöfen, wozu schon ein Berathungstag zu Pernau anberaumt war, und ging damit um, den Hochmeister vor dem Concilium und dem römischen König zu verklagen <sup>42</sup>. Durch einen förmlichen Befehl, Heinrich von Rothleben anzuerkennen <sup>43</sup>, erreichte der Hochmeister wenigstens, daß auf dem Landtage sämmtliche Stände, mit Ausnahme des Erzbischofs <sup>44</sup>, dergleichen auch die Lande Harrien und Wirland, sich für denselben erklärten <sup>45</sup>. Die Gegenpartei schickte dennoch eine Gesandtschaft an das Concilium <sup>46</sup>, welches auf Betrieb des Deutschmeisters die Statuten Werners von Desele bestätigte. Dverberg bemächtigte sich unterdeß einer Burg nach der andern <sup>47</sup>, suchte die Gebietiger für sich zu gewinnen <sup>48</sup>, und bald erscholl von allen Seiten der Ruf nach einem Generalkapitel <sup>49</sup>, der die Meisterwahl entscheiden sollte. Dies forderte der Landtag zu Balf und die beiden erwählten Meister Dverberg und Rothleben vom Hochmeister, von jeder Gewaltmaßregel ihn abmahnd <sup>50</sup>. Der Erzbischof von Riga mit seinem Stifte, der Bischof von Dorpat mit dem seinigen, Kapitel und Stifte zu Desel und die Lande Harrien und Wirland ersuchten dringend die preußischen Bischöfe und deren Stände, den Hochmeister von solchen Maßnahmen abzubringen und die Bestätigung der Meisterwahl einem Generalkapitel zu überlassen, indem der Orden, die Bischöfe und die sämmtlichen livländischen Städte sich vereinigt hätten, Gewalt mit Gewalt zu vergelten. Eine ähnliche Aufforderung erging an die größern preußischen Städte <sup>51</sup>, dem Grafen von der Mark aber, der durch Livland in das heilige Land ging und dem der Hochmeister einen Sühneversuch aufgetragen hatte, erklärte man, ohne den Deutschmeister mit dem Hochmeister nicht unterhandeln zu wollen. So verging das Jahr 1438. Dverberg soll den Erzbischof von Riga und die andern Bischöfe durch große Geldsummen (jenen namentlich durch eine Summe von 18,000 Mark), so wie durch Abtretungen mehrerer Ordensbesitzungen gewonnen haben. Vom Hochmeister dessen beschuldigt, ließ er sich auf einem Tage zu Riga ein rechtfertigendes Zeugniß ausstellen. Zu dem in der Stadt zum Sunde anberaumten Verhandlungstage am 14. Juni 1439 erschienen aus Livland Bevollmächtigte, die wegen ihrer Abstammung und ihres Wandels übel



berüchtigt waren <sup>52</sup>. Der Komthur von Reval erklärte, man solle sich in keine Verhandlung einlassen, wenn nicht der Hochmeister vom Amte entfernt würde. Die Gesandten des Hochmeisters schlugen in jener Tagfahrt vor, sämtliche Streitigkeiten durch sechs Schiedsmänner entscheiden zu lassen, die zur Hälfte vom Hochmeister, zur Hälfte vom Deutschmeister zu ernennen wären und einen siebenten zum Obmann wählen sollten; der Deutschmeister hingegen wollte eine Entscheidung durch je vier Ritter und zwei Gelehrte aus Deutschland, Preußen und Livland, oder auf dem Rechtswege durch das Concilium oder den Kaiser, einen der geistlichen Kurfürsten, den Pfalzgrafen, juristische Facultäten oder den Rath zum Sunde <sup>53</sup>. Unverrichteter Sache ging man auseinander <sup>54</sup>. Der Papst Eugenius IV. drang fortwährend in den Deutschmeister, er solle sich mit dem Hochmeister versöhnen. Als aber der Papst in den letzten Tagen des Juni vom Concilium abgesetzt wurde, that der Deutschmeister sofort den letzten Schritt, erklärte den Hochmeister wegen seines schlechten Regiments für abgesetzt und sich Kraft der Drielschen Statuten für dessen Statthalter. In dieser traurigen Lage des Ordens forderte das Concilium die sämtlichen Meister vor sich, um ihre Zwistigkeiten zu entscheiden <sup>55</sup>. Unterdessen hatte der Komthur von Reval die vielbesprochenen Statuten Werners von Driese, die sich im Ordensbuche nicht vorfinden und deren Gültigkeit daher vom Hochmeister bestritten wurde, nach Riga gebracht, wo sie in der Domkirche öffentlich verlesen wurden. Der Deutschmeister ward als Statthalter des Hochmeisters und auf einem Tage zu Riga von sämtlichen Ständen, dem Orden, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, Finke von Dverberg als livländischer Meister anerkannt. Derselbe zog auch sofort, vom Erzbischofe unterstützt, nach Harrien und Wirland, um sich dort Gehorsam zu erzwingen <sup>56</sup>. Ueber seine Wahl hatte er sich schon Bestätigungsbriefe vom Papste und dem römischen Könige ausgewirkt <sup>57</sup>. Vergeblich verurtheilten in Auftrag des Papstes Eugenius mehrere Cardinäle ihn und den Deutschmeister <sup>58</sup>; vergeblich versuchten die drei geistlichen Kurfürsten in Frankfurt die Sache zu vermitteln, der Deutschmeister, welcher vom Baselschen Concilium auf einen Tag nach Nürnberg vorgeladen war, erklärte nur dieser Ladung Folge leisten zu wollen und ohne die livländischen Gebietiger nicht unterhandeln zu können <sup>59</sup>.

Das anhaltende und verderbliche Zerwürfniß im Schoße des Ordens, welches von unsern Chroniken nur sehr kurz angedeutet wird, wir aber seiner traurigen Folgen wegen ausführlicher haben schildern müssen, begann nun seinen Einfluß auch auf die Verhältnisse des Ordens in Preußen selbst zu äußern, wo laute Klagen gegen den Hochmeister wegen des

Pfundzolls und gegen den Orden überhaupt wegen seines Drucks und seiner übermüthigen Gewaltthaten erschollen, die nicht selten bis zu Raub, Mord und Schändung gingen. Unter andern wurde von den Ständen auf dem sogleich zu erwähnenden Tage zu Danzig gegen den Vogt von Grobin, Goswin Aschenberg, die Beschuldigung erneuert, vor einigen Jahren sechszehn Geistliche, die nach Rom reisen wollten, um über den Orden zu klagen, in den Fluß haben werfen und unter dem Eise tödten zu lassen. Da der livländische Ordensmeister jede Theilnahme an der Sache geläugnet hatte, so war die Sache schiedsrichterlich zu Walk am 14. August 1428 für erledigt erklärt und den Betheiligten der Regress an dem flüchtig gewordenen und vom Orden aufgegebenen Goswin überlassen worden <sup>60</sup>. Schon seit vielen Jahren wollten sich die Ordensritter nicht mehr Brüder, sondern Kreuzherren nennen lassen, wofür sie bald von ihren Nachbarn den Namen: Kreuziger der Menschen, erhielten <sup>61</sup>. Besonders aber beschwerte man sich über die Zügellosigkeit der ohne Prüfung und oft für Geld, trotz eines besondern Verbots <sup>62</sup>, aufgenommenen jungen weltlustigen Ritter aus Schwaben, Baiern und Franken, denen der betagte Hochmeister nicht mit genügendem Ernste entgegentrat. Sogar einzelne Convente Preußens schrieben dem Hochmeister Gesetze vor. Da bildete sich daselbst ein Bund sämtlicher Städte und der Landesritterschaft, dem sich drei aufrührerische Convente anschlossen (im J. 1440). Auf dem Tage zu Elbing mußte der Hochmeister dem Pfundzolle entsagen und versprechen, die Ordensämter nach den Landsmannschaften zu vertheilen. Nachdem die Verhandlungen zu Danzig mit dem livländischen und dem Deutschmeister an der von den Letztern vor allen Dingen geforderten unbedingten Anerkennung der Orsel'schen Statuten gescheitert waren, nahm Paul von Ruzsdorf, durch Unglück und Alter gebeugt, seine Entlassung (am 2. Januar 1441) <sup>63</sup>. Conrad von Erlichhausen aus Franken, der durch Mäßigung und Festigkeit gleich ausgezeichnete Ordensmarschall, wurde einstimmig zu seinem Nachfolger gewählt. Der livländische und der Deutschmeister nahmen an der Wahlhandlung Theil. Der Letztere versprach sofort, sich in Betreff der Orsel'schen Statuten einem SchiedsSpruche unterwerfen zu wollen <sup>64</sup>, noch vor Erfüllung desselben aber wurden sie vom Hochmeister und seinen Gebietigern als gültig anerkannt. Binke von Dverberg wurde bestätigt und zu Herstellung der Ordnung und Zucht unter seinen Ritttern vom Hochmeister ein besonderes Statut erlassen <sup>65</sup>. Nach demselben sollte bei Aufnahme im Orden auf ebenbürtige Ahnen und ehrbares Leben gesehen, der Gottesdienst stets und strenglich gehalten, die Brüder in den Conventen vom Meister mit Allem versehen und nach dem Tode eines Ritters das Nöthige an Harnischen und Pfer-

den dem Hause verbleiben, das Silberzeug in den Schatz gelegt und Kleider und andere Geräthschaften unter die ärmern Brüder vertheilt werden. Nach dem Tode des Meisters sollten die Kammer und die Schränke mit dem Heiligthume versiegelt werden und der Landmarschall dessen Stelle vertreten. Die Huldigung der Stände erhielt der Hochmeister in hergebrachter Form unter Zusicherung ihrer Freiheiten und Privilegien und gewann sie durch mehrere Gunstbezeugungen. Auch der Pfundzoll, den er, durch die Geldnoth des Ordens bewogen und auf dem Privilegio Kaiser Friedrichs II. sich stützend, wieder einführte, wurde ihm von den Ständen nach langen Widerstreben bewilligt. Später (im Jahre 1447) bewarb sich der Hochmeister beim Papste um die Aufhebung der Drselnschen Statuten und der von ihm (dem Hochmeister) zur Anerkennung derselben ausgestellten Reversalien und Papst Nikolaus V. trug zwei Jahre darauf den Bischöfen von Pomesanien und Ermeland auf, diese Statuten für nichtig zu erklären, falls sie dem Flore des Ordens nachtheilig sein könnten, wo denn das Ordensbuch dessen einzige Regel verbleiben sollte<sup>66</sup>. Die Statuten scheinen auch wirklich aufgehoben worden zu sein, denn im Jahre 1450 wandte sich der Deutschmeister an den livländischen Ordensmeister, um ihn für ihre Wiedereinführung zu stimmen<sup>67</sup>. Der letztere scheint nicht immer unparteiisch gegen die rheinischen Ritter verfahren zu haben, wenigstens mußte der Hochmeister ihn (im J. 1450) ermahnen, darauf zu sehen, daß sie den Andern nicht nachgesetzt, sondern zu gleichen Aemtern und Würden befördert würden<sup>68</sup>. — Ein langwieriger Streit mit dem Markgrafen von Brandenburg wegen der Neumark ward durch Bewilligung einer Abstandssumme seitens des Ordens, unter Mitwirkung eines livländischen Abgeordneten, entschieden (am 16. October 1443)<sup>69</sup>. So wie vor Beilegung dieser Angelegenheit, der Hochmeister sich wegen Kriegshülfe an den livl. Orden gewandt hatte<sup>70</sup>, so rüstete er auch seinerseits im J. 1447, um diesen gegen die Nowgoroder zu unterstützen.

Wie gefährlich die Lage Livlands dem innerlich immer mehr erstarrenden Rußland gegenüber war und wie wenig man in diesem Staate frühere Ansprüche zu vergessen gedachte, beweist der Umstand, daß im Jahre 1428 Erich VII., König der vereinigten skandinavischen Reiche, dem Hochmeister mittheilte, wie die Nowgoroder und andere Russen die Rückgabe der von seinen Vorfahren ihnen abgenommenen und zum Christenthum bekehrten Länder und die Eingehung eines Bündnisses unter Androhung von Feindseligkeiten verlangt hatten<sup>71</sup>. Im J. 1438 empfahl der Hochmeister den Prinzen Eberhard von Kleve, der nach Palästina reiste, dem Nowgorodschen Fürsten Jury Lugnewewitsch<sup>72</sup>; der Prinz aber kehrte bald nach Riga mit Klagen über erlittene Beleidigungen zu-

rück, wofür livländische Ritter, wie der Ordensmeister Vinke hernach behauptete, ohne seine Ermächtigung, sich durch Plünderungen im Nowgorodschen Gebiete rächten<sup>73</sup>. Im Jahre 1442 nahmen die Nowgoroder, wie schon öfter, die deutschen Kaufleute fest<sup>74</sup> und übergaben im folgenden Jahre auf des Großfürsten Kasimirs von Litthauen Antrag einem litthauischen Fürsten den sog. Narimuntischen Erbtheil, d. h. das vor einem Jahrhunderte dem Narimunt, Sohne Gedemins, von ihnen eingeräumte Land an der Rewa (Ladoga und Drechowez). Vinke schloß mit Pleskau einen zehnjährigen Frieden und fing mit den Nowgorodern Krieg an, zur Genugthuung für den Prinzen von Kleve und viele andere Beleidigungen, die die Deutschen von den „unruhigen frechen“ Russen erlitten hätten, „die sich immer gern fremden Eigenthums bemächtigten und sich nachher beschwerten<sup>75</sup>.“ Die Nowgoroder zogen mit ihrem litthauischen Fürsten im Jahre 1444 gegen Narwa und verwüsteten die Umgegend<sup>76</sup>. Der Hochmeister sandte deswegen an den Großfürsten eine Botschaft, die auch eine Uebereinkunft zur Folge hatte, in welcher Kasimir seine Vermittlung auf einem gemeinschaftlich zu haltenden Tage versprach und sich anheischig machte, den Nowgorodern keinen Beistand zu leisten, wenn sie billigen Bedingungen nicht Gehör gäben<sup>77</sup>. Die Livländer belagerten im folgenden Sommer das von den Nowgorodern kürzlich angelegte Jamburg und verheerten Ingermanland. Der Großfürst Kasimir entschuldigte die Anwesenheit eines litthauischen Fürsten in Nowgorod mit frühern Beispielen, meinend, darin läge keine Beihülfe; auch warf sein Gesandter den Livländern vor, ein Nowgorodscher Abgeordneter sei von ihnen nackt ausgezogen und weggesagt worden<sup>78</sup>. Die Livländer sperrten den Handel der Hanse mit Nowgorod<sup>79</sup> und der Ordensmeister schloß am 6. Januar 1447 gegen die Russen ein Trugbündniß auf zwei Jahr mit dem Könige Christoph, Herrn der drei nordischen Reiche<sup>80</sup>, während der Hochmeister sich an Papst und Reich um Hülfe gegen die „ungläubigen, gottlosen, abtrünnigen“ Russen wandte<sup>81</sup>. Diese großen Zurüstungen hatten aber geringen Erfolg. Mit Mühe brachte der Hochmeister bei seinem Geldmangel, um dessen willen er den Papst um das in den Ordensländern gesammelte Ablassgeld ersuchte<sup>82</sup>, und bei der Widersetzlichkeit im Lande einige Truppen zusammen und sandte sie zu Lande und zur See nach Narwa<sup>83</sup>, wo sie, mit den Livländern vereinigt, den Russen an der Narwa eine Schlacht lieferten, darauf aber zurückgingen (1448)<sup>84</sup>. In Berücksichtigung dieses Krieges erließ Papst Nikolaus V. dem Orden zwei Drittel der Steuer zur Vereinigung Rußlands mit der katholischen Kirche und bestimmte das Uebrige zur Hülfssteuer für die Ungarn gegen die Türken (20. August 1448)<sup>85</sup>. Ein baldiger Frieden mit Nowgorod machte

zwar dem Kriege ein Ende<sup>86</sup>; schon damals erkannte man es aber klar, daß Livland sich allein gegen Rußland nicht halten könne<sup>87</sup>. — In die Streitigkeiten zwischen dem Könige Christiern von Dänemark und Karl Knutson von Schweden mochte sich der Orden nicht mischen und der Hochmeister mahnte daher den Ordensmeister von jeder Verbindung mit dem letzteren ab (1449)<sup>88</sup>. Eben so lehnten auch später (im J. 1451) der Ordensmeister und der Erzbischof von Riga die Ausführung des päpstlichen Auftrags ab, zwischen beiden Königen zu vermitteln<sup>89</sup>.

Die günstigere Lage, in welche der Orden gekommen war, änderte sich wiederum, als nach Conrad von Erlichshausens Tode im Frühjahr 1450 seinem Rathe zuwider sein Bruderssohn Ludwig zu seinem Nachfolger gewählt wurde. Nach vielfachen Streitigkeiten mit den Ständen sah er sich genöthigt, ihren Huldigungseid in der von ihnen verlangten Form, wie zur Zeit Winrichs von Kniprode anzunehmen, obwohl dieselbe den Rechten des Ordens von so vielen für zuwider gehalten wurde, daß der Deutschmeister nur durch die Vorstellungen des livländischen Meisters abgehalten werden konnte, darüber beim Reiche zu klagen<sup>90</sup>. Die Streitigkeiten mit den Ständen erwachten aber bald von neuem, als der Papst, durch die Maßregeln des vorigen Meisters gegen das aufregende, geldraubende und den Sitten nachtheilige Pilgern erzürnt, einen Legaten nach Preußen schickte, um theils die schlechte Verwaltung des Ordens, theils die Annahmungen und verderblichen Bündnisse seiner Unterthanen zu untersuchen. Der Legat brachte gar nichts zu Stande und weder seine Drohungen noch die Klagen des Deutschmeisters beim Reiche vermochten die Stände, ihren Bund aufzugeben. Päpstliche Bullen gegen den Bund (vom 11. Mai 1451) und sogar die Annullirung desselben durch eine Bulle vom April 1452 blieben ohne Wirkung und erbitterten nur die Gemüther, umso mehr als der Meister allen Tagfahrten zur Vernehmung der Klagen auswich. Kaiser Friedrich, Anfangs dem Bunde zuwider, erklärte sich dennoch, wie es scheint durch die Zusage einer bedeutenden Summe bewogen, günstig genug, um dem Bunde Vertrauen einzulösen und eine Annäherung an Polen zu bewirken. Mengden, der livländische Ordensmeister, seit 1450 Binkes Nachfolger und auch ein Westphale und den der Hochmeister aus zwei ihm vorgestellten Candidaten gewählt und angewiesen hatte, die rheinischen Ritter bei der Aemterbesetzung nicht den norddeutschen nachzusetzen<sup>91</sup>, rieth dem Hochmeister zu einem Vergleiche, zu welchem sowohl er als der Erzbischof von Riga einige Ritter nach Preußen schicken sollten<sup>92</sup> (7. März 1453), bot aber doch im folgenden Jahre seine sämtliche Mannschaft zur Hülfe auf<sup>93</sup>. Der kühne Hans von Baisen wurde zum Bundeshaupten erwählt (1453) und als auf dem

Reichstage, den der Kaiser über diese Angelegenheit hielt, der Orden darthat, daß der Bundesbrief seinen Landesherrlichen Rechten zuwider sei und der Bund vom Kaiser für nichtig erklärt wurde<sup>94</sup>, brachen Feindseligkeiten aus. Der Bund sandte dem Hochmeister einen Absagebrief, nahm rasch die meisten Ordensburgen ein und trug dem Könige von Polen förmlich die Oberherrschaft unter Vorbehalt der ständischen Freiheiten an. König Kasimir erklärte dem Orden den Krieg, die vom Deutschmeister noch immer verweigerte Unterschrift des ewigen Friedens, Verlegung der Gränzen, Belästigungen im Handel und vorzüglich die Einführung neuer Zölle vorschüßend. Am 2. Ostertage 1454 nahm er die Huldigung der Stände zu Thorn an. Zwar wurden die Polen mit Hülfe von achttausend Söldnern des Deutschmeisters bei Konig geschlagen und ein Theil des Landes unter Mitwirkung der livländischen Truppen wieder erobert<sup>95</sup>. Durch bedeutende Summen von Seiten des Hochmeisters und des livländischen Meisters Johann von Mengden ward der König von Dänemark, Christian I., zu einem Bündniß gegen die Stände bewogen (am 15. Februar 1455)<sup>96</sup>. Der Orden scheint dem Könige sogar Harrien und Wirland angeboten zu haben, wogegen der König von Schweden der Stadt Reval drohte, sie für den Fall anzugreifen und zu verwüsten<sup>97</sup>. Im Herbst 1455 wollten aber die livländischen Truppen sich aus Mangel an Lebensmitteln schon wieder zurückziehen<sup>98</sup>. Nachdem die Stadt Memel von den Samaiten verbrannt worden, besetzten sie das dortige Schloß (December 1455)<sup>99</sup>. Allein bald sah der Hochmeister sich durch die ungestümen Geldforderungen der von ihm gemietheten Söldner bedrängt. Vergebens ließ der Hochmeister vom livländischen Ordensmeister eine Summe von 14,000 Mark<sup>100</sup>, vergebens bewilligte ein Landtag der livländischen Stände zu Walk (im J. 1456), einen Schoß von einer Mark rigisch auf den Hafen, sowohl vom bischöflichen als vom Ordensgebiete<sup>1</sup>, vergebens boten die Städte Riga, Reval und Dorpat, der rigasche Erzbischof und die Bischöfe von Dorpat und Desel, theils dem Orden, theils den Ständen, theils der Stadt Thorn ihre Vermittlung an<sup>2</sup>. Der livländische Meister schickte eine Gesandtschaft, um mit den Söldnern wegen Räumung des Haupthauses und der übrigen von ihnen besetzten Burgen zu unterhandeln<sup>3</sup>, doch wegen der übertriebenen Geldforderungen der Söldner ohne Erfolg. Den beabsichtigten Verkauf der Ordensgüter in Deutschland verboten die dortigen Fürsten, der Deutschmeister konnte nicht einmal 10—12,000 Gulden schaffen, die Dänen thaten nichts. Christian, nun Herr der drei scandinavischen Reiche, gab nur einen Schutzbrief gegen Geld<sup>4</sup> und so traten die Söldner mit dem Könige von Polen wegen Verkauf des Landes an denselben in Unterhandlung. Zwar verlangte der

livländische Landmarschall Gotthard von Plettenberg, der sich deswegen nach Marienburg begab <sup>5</sup>, von ihnen einen Aufschub, und dem Hochmeister gelang es, einen Vergleich abzuschließen, allein da weder aus Livland trotz aller Mahnungen des Hochmeisters noch von sonstwo Geld erschien, so schlossen am 15. August 1456 die Söldner für 436,000 Gulden mit dem Könige ab und übergaben ihm das Land. Der nebst den Rittern zu Marienburg aufs Unwürdigste von den Söldnern behandelte Hochmeister floh schmachvoll am Pfingsttage 1457 nach Königsberg, wo er seinen Sitz aufschlug. Das aus Livland endlich, aber zu spät gekommene Geld scheint zur Auslösung der wichtigen Städte Königs und Mewe verwandt worden zu sein, wodurch sich der livländische Orden um seinen Hauptstamm sehr verdient machte <sup>6</sup>. Die Stadt Marienburg wurde zwar wieder genommen und von einer ansehnlichen Schaar Livländer besetzt <sup>7</sup>, und es ward (1458) ein Waffenstillstand mit den Polen geschlossen, der Danzig, Elbing, Thorn und 28 andere Städte in ihren oder der Bündischen Händen ließ <sup>8</sup>. Das Land war aber verwüstet und der Handel selbst der großen Städte lag darnieder. Der Hochmeister trat dem livländischen Orden auf dessen Verlangen <sup>9</sup> die Oberhoheit über Harrien und Wirland zum Dank für die von ihm geleisteten Dienste völlig ab (1459) <sup>10</sup>, und dennoch erklärte der Ordensmeister im folgenden Jahre, es wolle von seinen Rittern Niemand nach Preußen ziehn und zwar wegen der schlechten Aufnahme, die sie dort gefunden hätten <sup>11</sup>. Der König von Dänemark näherte sich indessen dem livländischen Orden, der noch unangetastet dastand. Am 18. October 1457 nahm er ihn als eine der Mutter Gottes geweihte und hart bedrängte Genossenschaft auf 15 Jahr in seinen Schutz, versprach ein Hilfskorps von 300—500 Mann gegen ein auf 15 Jahr versprochenes Jahrgeld von 1000 Gulden rheinisch; außerdem sollte das Corps noch vom Orden unterhalten werden, wenn es über vier Wochen gebraucht würde <sup>12</sup>. Bald entbrannte der Krieg aufs neue, Marienburg ging 1460 verloren, die letzten Kräfte des Ordens wurden durch die Schlacht von Zarnowitz gebrochen (1462). Der König von Polen soll dem Papste Pius II. und der Kirchenversammlung zu Mantua sogar den Vorschlag gemacht haben, den Orden nach Tenedos zu versetzen, da er seine Bestimmung, gegen die Ungläubigen zu fechten, in Preußen nicht mehr erfüllen könne, — ein Vorschlag, der von den meisten Fürsten, mit Ausnahme der Deutschen, beifällig aufgenommen sein soll <sup>13</sup>. Durch bedeutende Güterkäufe in Esthland (am 23. October 1457 für 10,000 Mark und später das große Gut Gorneln und Nye-Kolk bei Neval), suchte der König von Dänemark daselbst festen Fuß zu fassen, vindicirte auch in Rom nach Urkunden aus den Jahren 1458 und 1459 ein Patronatsrecht



auf das Bisthum Desel, nahm es unter seinen Schutz und bestätigte zu derselben Zeit alle von seinen Vorfahren demselben ertheilten Privilegien <sup>14</sup> (8. Mai 1458). Dem Kevalischen Comthur Gerdt von Mallinrode ließ er 4000 Mark gegen Verpfändung seines Gutes <sup>15</sup>. Später wurden jedoch jene estländischen Güter für 27,065 Mark wieder verkauft <sup>16</sup> und im J. 1469 auch das Jahrgeld erlassen <sup>17</sup>, wodurch das Bündniß also factisch aufgehoben wurde, das beiden Theilen wohl nicht mehr anstand.

Die Danziger führten den Krieg mit dem Orden mit einer solchen Erbitterung, daß sie alle Hansestädte aufforderten, sich des Verkehrs mit den livländischen Seestädten zu enthalten. Sie schlugen eine Ordensflotte, welche der Stadt Meve zu Hülfe kam, im J. 1463 bei Elbing und livländische Schiffe, welche erschienen, um diese Niederlage zu rächen, wurden von den Polen vertrieben. Als unter Vermittlung des Königs von Dänemark und der Hansestädte <sup>18</sup>, die sich um Beendigung des dem Handel so verderblichen Krieges eifrig bemühten, Friedens-Verhandlungen in Thorn anfangen (im J. 1464), an denen unter andern auch der polnische Annalist, Canonicus Dlugosch, theilnahm, behaupteten die Polen aus den polnischen Namen der Burgen, Städte und Dörfer in Westpreußen, dieses Land ursprünglich bevölkert und folglich einen begründeten Anspruch auf dasselbe zu haben, und verlangten die Räumung des ganzen Landes <sup>19</sup>. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen <sup>20</sup>; der Orden sah sich aber bald ganz hülflos, nachdem vierzig Schiffe mit livländischem Kriegsvolke im Jahre 1466 an der kurischen Küste gestrandet und siebenhundert livländische Reifige von den Samaiten erschlagen worden <sup>21</sup>, er verlor allmählig das ganze Land jenseits der Weichsel und mußte es endlich im Frieden zu Thorn (am 19. October 1466) nebst Marienburg abtreten und auch für das übrige den König als Oberlehnsherrn anerkennen und sich vom Reiche ganz trennen. Selbst das Metropolitanverhältniß der preussischen Bisthümer Culm, Ermland und Pomesanien zum Erzbischofe von Riga ward, obwohl nicht mit ausdrücklichen Worten, aufgehoben, der Hochmeister polnischer Reichsfürst und seine vornehmsten Gebietiger Reichsräthe <sup>22</sup>. Das ganze Land war aufs fürchterlichste verheert, von 21,000 Dörfern waren nur 3000 nachgeblieben und über 1000 Kirchen verwüstet. Von 71,000 Kriegern hatte der Orden nur noch 1700 nach, 300,000 Menschen waren umgekommen, 5,700,000 ungarische Gulden hatte der Orden ausgegeben. Daß der König von Dänemark nun (9. Oct. 1469) das versprochene Jahrgeld erließ, konnte der Bedrängniß nicht abhelfen. Die Livländer, welche zu den Friedensverhandlungen nicht eingeladen waren, hielten noch im folgenden Jahre Danziger Schiffe an, um zu plündern,

und lieferten die Gefangenen nicht aus <sup>23</sup>, ja sie waren gegen den Frieden so erbittert, daß der Landmarschall Gerdt von Mallinrode ein paar Jahr nachher sein Amt verloren haben soll, weil er an dem Frieden gearbeitet und den Livländern gerathen hatte, sich ebenfalls Polen zu unterwerfen <sup>24</sup> — ein Verhältniß, welches ein Jahrhundert später wirklich eintrat, aber nicht zu Livlands Segen. Jener Unwille war um so ohnmächtiger, als die Livländer, nachdem sie eben mit Pleskau einen zehnjährigen Frieden geschlossen <sup>25</sup> (im J. 1463), wegen in Dorpat nach den russischen Chroniken verhafteter Moskauer Kaufleute, von einem vom Großfürsten Iwan Wassiljewitsch abgesandten Heere heimgesucht wurden. Dieses belagerte Neuhausen, verwüstete die Umgegend und nöthigte den Ordensmeister Mengden zu einem Frieden, der auf neun Jahr geschlossen wurde und in welchem der Bischof zu Dorpat, „den alten Urkunden gemäß“, dem Großfürsten einen Tribut versprechen und geloben mußte, die Bewohner des russischen Viertels und die russischen Kirchen nicht zu bedrücken <sup>26</sup>. Kurz darauf (im J. 1465) verbanden sich der Orden und Nowgorod, die beide des Großfürsten Uebermacht fürchteten, doch fanden keine Feindseligkeiten statt.

Im Jahre 1471 drangen die Nowgoroder wiederholt in den livländischen Meister wegen eines Bündnisses gegen den sie bedrängenden Großfürsten und dessen Verbündete, die Pleskauer. Der Meister zeigte sich auch dazu willig <sup>27</sup>. Nach den russischen Annalisten hatten die Deutschen noch vor Ablauf des neunjährigen Waffenstillstands einige pleskausche Dörfer verbrannt und der Meister die Abtretung mehrerer Ländereien verlangt. Da die in Nowgorod und Narwa gepflogenen Unterhandlungen zu keinem Resultate führten, so schickte der Großfürst ein Heer von 20,000 Mann nach Livland. Durch die Bitterung wurde es zwar an einem Einfälle verhindert, seine Erscheinung bewirkte aber doch die Verlängerung des Waffenstillstands, unter der Bedingung, daß die Deutschen auf die Besitzungen Pleskaus keinen Anspruch machen, die russischen Kaufleute überall ungestört umher ziehen lassen und weder Meth noch Bier nach Rußland verschleppen sollten (im J. 1473) <sup>28</sup>. Unmittelbar darauf schloß der Ordensmeister mit dem Bischofe von Dorpat einen Allianzvertrag für den Fall etwaiger neuen Streitigkeiten mit den Pleskauern <sup>29</sup>.

Verschiedene Male suchte sich der Orden von seiner unterwürfigen Stellung los zu machen, doch ohne Erfolg. Der nach Ludwig von Erlichhausens Tode (im J. 1467) zum Statthalter erwählte Heinr. Reuß von Plauen verschob die Huldigung, bis er zum Hochmeister gewählt wurde, mußte sie dann aber doch leisten. Von Livland war umsoweniger Hülfe zu erwarten, als daselbst die Pest wüthete, wie auch der Ordensmeister

dem Hochmeister unumwunden erklärte<sup>30</sup>. Im Jahre 1471 sollen nach Kojalowitz<sup>31</sup> einige livländische Ritter litthauische Grenzdörfer geplündert und verbrannt und vom Hochmeister und den preussischen Städten trotz der Bitte derselben keine Hülfe erhalten haben<sup>32</sup>. Der Hochmeister Martin Truchseß, im J. 1477 gewählt, auf die in Westpreußen mit dem polnischen Regimente sich äussernde Unzufriedenheit bauend, versagte die Huldigung, umso mehr als der König von Polen wegen Unterstützung der Keger gegen den König von Ungarn vom Papste in Bann gethan und der Orden von seinem Eide entbunden wurde. Ein Krieg brach aus, der für den Orden bald eine schlechte Wendung nahm und der Ordensmeister mußte huldigen (1479). Der livländische Ordensmeister wurde durch seine Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Riga verhindert, Hülfe zu leisten<sup>33</sup>. Die harrisch-wierische Ritterschaft und die Stadt Reval zu einer Beisteuer von ein Mark per Haken für den Hochmeister aufgefordert, gaben nichts<sup>34</sup>. Militärische Hülfe konnten die Livländer um so weniger leisten, als im J. 1478 die Russen einen verheerenden und von großen Grausamkeiten begleiteten Einfall gethan hatten<sup>35</sup>. Diesen Unfall zu rächen, fiel im Jahre 1480 der Ordensmeister Bernd von der Borg (1471—1483), einen Krieg des Großfürsten mit den Tataren benutzend, mit einem starken, von Rüssow wohl übertrieben auf 100,000 Mann geschätzten, Heere ins Pleskauische ein, mußte aber die Belagerung von Isborst aufheben und abziehen, worauf er sein Heer entließ<sup>36</sup>. Unterhandlungen mit den Hanse- und namentlich den preussischen Staaten um Beihülfe<sup>37</sup>, hatten die Bewilligung eines Werthzolls von einem Procent von allen von diesen Städten in Livland verhandelten Waaren zur Folge<sup>38</sup> (im J. 1480). Im nächsten 1481. Jahre von den Pleskauern wiederum um Unterstützung angerufen, sandte Zwan III. Wassiljewitsch, der nun keinen Feind im Osten mehr hatte, 20,000 Mann, verstärkt durch nowgorodsche Zuzüge, gegen Marienburg, Dorpat und Walk. Sie trafen auf keinen Feind, zerstörten die Stadt Fellin und das Schloß Tarwast und eroberten mehrere andere Burgen, wobei nicht nur geplündert, sondern auch Priester und Mönche gemartert und verbrannt wurden<sup>39</sup>. Der Ordensmeister, unfähig, sich zu rächen, sogar das Land zu schützen, ließ die Russen fünf Wochen hindurch hausen und schloß auf zehn Jahr einen Waffenstillstand (1483)<sup>40</sup>, der nach Ablauf desselben auf weitere zehn Jahr verlängert wurde.

Der Ordensmeister Freitag von Loringhoven (1483—1494) wandte sich dennoch wegen Unterstützung gegen die Russen, deren Pläne man fürchtete, an den Hochmeister<sup>41</sup>. Das von den Schweden den Russen, die es eben erbaut hatten<sup>42</sup>, abgenommene und dem Orden angebotene

Schloß Zwangorod, schlug er im J. 1492 aus<sup>43</sup>, worauf die Schweden die Feste verließen und sie von den Russen wieder eingenommen wurde. Obgleich die Ordensmeister gegen die Hochmeister noch immer die äußern Zeichen der Unterwürfigkeit beibehielten und ihnen nicht anders als mit folgender Einleitungsformel schrieben: „Unsere gar willigen unterthänigen Gehorsam mit gutwilliger (oder demüthiger) unsers ganzen Vermögens Erbietung zuvor“, während der Hochmeister antwortete: „ehrsamer besonder lieber Herr Gebietiger;“ — obwohl noch im Jahre 1451 der Hochmeister dem Ordensmeister empfahl und sogar vorschrieb, sich seine Speisen und Getränke dem alten Gebrauche gemäß credenzen zu lassen<sup>44</sup>, so mußte die Schwächung und Erniedrigung des Hauptstammes des Deutschordens in Preußen, die Verbindung zwischen demselben und dem livländischen Orden doch bedeutend lockern und machte die wiederholten, leider zu späten Versuche der Hochmeister zu Reformation des Ordens zu Schanden. Die Dringlichkeit einer radicalen Reform war allerdings nicht zu läugnen. Obwohl in frühern Zeiten Einiges für geistige Bildung geschehen, der Hochmeister Winrich von Kniprode im J. 1355 eine Art Rechtsschule in Marienburg gegründet hatte<sup>45</sup> und das städtische Schulwesen auch zu verbessern suchte<sup>46</sup>, so konnte dennoch die im J. 1386 vom Papste bestätigte Universität zu Kulm nicht gedeihen und verfiel schnell, so wie Kulms Wohlstand sank<sup>47</sup>, und die Sitten verschlimmerten sich immer mehr. Gewin- und Genußsucht, Betrug im Handel und Wandel, Kleiderluxus, Unzucht und Böllerei (letztere, wie es scheint, besonders in Livland)<sup>48</sup>, gewaltsame Entführungen und Ehebruch, Verachtung der Priester, des Gottesdienstes und alles Heiligen, Mordthaten und Diebereien waren um die Mitte des 15. Jahrh. schon sehr verbreitet. Vergebens gab Conrad von Erlichhausen dagegen Gesetze. Im J. 1476 soll der Hochmeister Heinrich von Richtenberg eine Untersuchung des livländischen Ordens in eigner Person beabsichtigt, der Ordensmeister Bernd von der Borg ihn aber daran verhindert haben, worauf die livländischen Gebietiger nach Preußen schrieben, jenes Vorhaben des Hochmeisters als dem alten Brauch zuwider tadelten und überhaupt die Aufrechterhaltung des herkömmlichen Zustandes forderten<sup>49</sup>. Als Heinrichs Nachfolger, Martin Truchseß, drei Jahr später einige Reformvorschläge machte, sprachen sich seine beiden Mitmeister dagegen aus<sup>50</sup> und er mußte sich damit begnügen, auf einem Landcapitel in Königsberg einige Bestimmungen zur Verbesserung der Disciplin in den Conventen und zur Verhütung des einseitigen Erwerbs von Vermögen von Seiten der Ordensglieder zu treffen<sup>51</sup>. Im J. 1481 sprach sich der livländische Meister ebenfalls zu wiederholten Malen gegen eine Ordensvisitation und die Versammlung

eines Generalkapitels aus, Mißwachs und die Abwesenheit vieler Gebieter, so wie den Krieg mit den Rigaschen und die Gefahr vor den Russen vorschüßend <sup>52</sup>, ja als der Hochmeister jenen Meister wegen seines Benehmens gegen den Erzbischof tadelte und einen gütlichen Vergleich empfahl <sup>53</sup>, soll derselbe sogar erklärt haben, daß, wenn der Hochmeister auf seinem Plan beharre, der livländische Orden sich nach einem andern Schutze umsehen müsse. Eben so geringen Erfolg hatten die Aufforderungen des Hochmeisters an seine beiden Mitmeister im J. 1488 und nach gewechselten bittern Streitschriften <sup>54</sup>, die seines Nachfolgers Hans von Tiefen, in den Jahren 1490, 1491 und 1492 zu einem abzuhaltenden Generalkapitel, das schon seit vierzig Jahren nicht stattgefunden hatte <sup>55</sup>, obwohl der Hochmeister dem Orden in Livland hundert Mann Truppen gegen die rigaschen zu Hülfe schickte <sup>56</sup>. So gering diese Unterstützung war, so wurden doch durch sie die schwachen Geldmittel des Ordens so sehr erschöpft <sup>57</sup>, daß der Hochmeister seine Gäste nicht mehr mit Wein aufnehmen konnte <sup>58</sup>. Wie oft aber mußte der Hochmeister aus Geldmangel dem Ordensmeister jede Unterstützung abschlagen. Unterdessen nahmen der Mangel an Zucht und Ordnung, die Sittenlosigkeit und der Uebermuth der Ordensbrüder immer mehr zu und drohten dem Ritterleben mit einer vollständigen Auflösung. Um nur aus dem livländischen Orden ein Beispiel anzuführen, so unterstützte der Vogt von Narwa im J. 1475 den Ernst Wolthufen, der mit dem Orden eine Fehde hatte, und nahm zu diesem Behufe sogar Schweden, deren Gesinnungen damals sehr zweifelhaft waren, in seine Burg auf <sup>59</sup>. Der Deutschorden, von außen geschwächt, innerlich desorganisirt, ohne Lebenszweck und sittlichen Halt und von Freund und Feind gehäßt und verachtet, ging seiner Auflösung mit raschen Schritten entgegen.

### Kapitel III.

Kämpfe der Ordensgewalt in Livland mit der bischöflichen und mit der Stadt Riga bis zum Tode des Erzbischofs Henning Scharsenberg. (1347 - 1447.)

So gefährliche Folgen der Verfall der Ordensmacht in Preußen und das Vordringen der Polen für Livland auch haben konnte, verderblicher für den Augenblick waren die bald wieder auflebenden und diesen ganzen Zeitraum hindurch mit der größten Erbitterung geführten Streitigkeiten und blutigen Fehden zwischen der Ordensgewalt und der bischöflichen in unsern Däseeländen. Nicht nur litt der Wohlstand des Landes von den

häufigen Kriegszügen, nicht nur wurde der Gebrauch seiner Streitkräfte gegen äußere Feinde, Lithauer und Russen, verhindert, sondern dieser Zwiespalt zwischen den obersten Gewalten des Landes mußte auch ihr Ansehen schwächen und die Gemüther verwirren, außerdem war er gewiß nicht dazu geeignet, der steigenden Verweltlichung und Entsittlichung des Ordens Einhalt zu thun. Obwohl der Kampf des Ordens mit der bischöflichen Gewalt nicht eben ein Kampf zwischen Staat und Kirche war, weil beide Mächte, der Orden freilich in geringerem Maße, einen geistlichen und landesherrlichen Charakter hatten, so nahm er doch eine ähnliche Richtung und die rigasche Kirche warf zugleich häufig dem Orden vor, er dürfe als eine weltliche Macht keine Art von Oberherrlichkeit, namentlich kein Visitationsrecht über sie, ausüben<sup>60</sup>. Der Jahrhunderte lange Streit und die ärgerlichen Verbindungen des Erzbischofs mit den Heiden mußten das Ansehen der Kirche und mit ihm das der Religion und der Sitte schwächen. So bereitete er die Reformation vor, welche zwar Glauben und Sitte läuterte und neu belebte, aber auch zugleich alle politische Landesgewalten in ihren Grundfesten erschütterte, eben weil sie zugleich geistliche waren, und die unterdessen bei der Schwäche der Landesherren emporgewachsene landständische Gewalt des Adels und der Städte an ihre Stelle setzte, doch leider unter ausländischer Oberhoheit.

Die Hauptannalisten unseres Zeitraums, Ruffow, Hiärn und Keldy, behandeln die kirchlichen Streitigkeiten eben so kurz, wie die auswärtigen Kriege. Zum Glück aber besitzen wir für diesen ganzen Zeitraum bis zum J. 1489 eine historische Aufzeichnung derselben, die gewöhnlich dem Bürgermeister Melchior Fuchs (+ 1678) zugeschrieben wird, wenigstens sich in seinem handschriftlichen Nachlasse vorgefunden hat<sup>61</sup>. Dieses Werk ist besonders für die Regierungszeit des Erzbischofs Sylvester und seiner Nachfolger bis zum J. 1489 bei einigen Lücken und chronologischen Unrichtigkeiten, im Ganzen sehr genau und ausführlich. Demselben lag vielleicht für die kirchholmschen Verhandlungen vom Jahre 1452, die im Auftrag des rigaschen Rathes durch dessen Secretair Hermann Helgeweg im J. 1456 verfaßte Aufzeichnung dieser Unterhandlungen zum Grunde<sup>62</sup>.

Die Erzbischöfe von Riga konnten die ihnen vom Orden widerrechtlich entzogene Oberherrschaft über diese Stadt nicht verschmerzen. Die Wiedererwerbung derselben war der Hauptzweck der Bemühungen der Erzbischöfe Friedrich (1304—1340), Engelbert von Dalen (1340—1347) und Frommhold von Hyvhusen (1348—1369) und ihrer wiederholten Supplicationen beim päpstlichen Stuhle; außerdem forderten sie den Lubnischen und Burmeckischen See, deren sich die Ritter bemächtigt hatten,

zurück und schätzten den durch Einziehung ihrer Stiftsgüter erlittenen Verlust auf mehrere tausend Mark; der Orden hingegen berechnete den ihm durch die Verbindung des Erzbischofs Friedrich mit den Littauern und durch sonstige Umtriebe verursachten Schaden auf beinahe 70,000 Mark rigisch, d. h. also nach dem Münzfuße aus dem Anfange des 14. Jahrh. auf 519,166 Rubel. Immer geneigt, sich nach ausländischer Hülfe umzusehen, wandte sich Frommhold an den König von Schweden, welcher auch wirklich (am 17. September 1351) einen Schutzbrief für das Erzstift ausstellte<sup>63</sup>. Zwei Jahre darauf erlangte er vom Papste Clemens VI. eine Bulle<sup>64</sup>, durch welche die Bischöfe von Wexeräs, Linköping und Desel beauftragt wurden, das vom Orden noch eingenommene Riga im Namen des römischen Stuhls in Besitz zu nehmen und beide Theile zu vergleichen oder nach Rom zu citiren. Der Bischof Magnus von Wexeräs erschien auch im September 1354 in Riga, fand aber keinen Gehorsam<sup>65</sup>. Der Orden, um den gegen ihn zu Real (am 23. October 1354) wirklich ausgesprochenen Bann<sup>66</sup> wenig bekümmert, den selbst Geistliche, wie z. B. der Bischof Ludwig von Reval, freilich ein Ordensbruder, nicht beachteten<sup>67</sup>, nöthigte den Erzbischof, das Land zu verlassen. Papst Innocenz VI. trug dem Cardinal Franciscus die Untersuchung des Streits auf. Die Sache wurde nun zu Rom durch die Bevollmächtigten beider Theile verhandelt. Der erzbischöfliche Anwalt verklagte den Orden wegen der von ihm gegen mehrere Erzbischöfe verübten Gewaltthätigkeiten und der gesetzwidrigen Besitzergreifung Riga's, der Dünamünde, Mitaus, Treidens, Rokenhusens, Lubahns, Lemsals, Wainsels, Smiltens, Lennewadens, Kreuzburgs und der übrigen Güter des Erzstifts und forderte dafür Schadenersatz, zugleich behauptend, daß der Orden das ihm zugehörige Drittel nur zu Lehn von der Kirche trage, wogegen der Anwalt des Ordens die Bulle vom J. 1353 für erschlichen und den Orden für den Oberherrn der Stadt Riga erklärte<sup>68</sup>. Der Cardinal entschied (am 23. December 1359) unter Aufhebung des Banns ganz richtig, daß Riga der weltlichen sowohl als geistlichen Oberhoheit des Erzbischofs unterworfen und vom Orden zu räumen sei, so wie auch das Erzbisthum selbst, ohne der Verordnung des Legaten Wilhelm von Modena in Bezug auf die dem Orden in Riga etwa zustehenden und die Oberhoheit nicht betreffenden Rechte und Einkünfte zu nahe zu treten. Daher sollte das rigasche Ordenschloß Wittenstein zwar abgerissen, aber vom Erzbischofe binnen vier Jahren ein neues für den Orden auf dem frühern Platze erbaut werden, wo nicht, so sollte es bei dem damals vorhandenen Schlosse sein Bewenden haben<sup>69</sup>. Dies Urtheil wurde von Innocenz VI. am 16. März 1360 bestätigt<sup>70</sup>. Am 17. August

erließ derselbe neue Bullen, durch welche die Rigenſer von ihrem dem Orden geleisteten Eide freigesprochen und die Ungehorsamen mit Bann belegt wurden <sup>71</sup>. Kaiser Karl IV. hatte neuerdings ebenfalls der rigaschen Kirche ihre sämmtlichen Rechte und Besizungen bestätigt <sup>72</sup>, was indessen auch mit denen des Deutschordens geschah <sup>73</sup>. Ganz unerwartet protestirte aber die, durch die letzten oben erwähnten Günstbezeugungen des Ordens gewonnene Stadt Riga feierlichst gegen das päpstliche Urtheil, in so weit es den Rechten und Freiheiten der Stadt und den Verordnungen des Legaten Wilhelm von Modena zuwider sein sollte. Vergebens schlug der Bischof von Dorpat, päpstlicher Subreceptor, auf seine Brust, betheuernd, der Erzbischof habe nur die Bekräftigung jener Rechte und die Befreiung der Stadt vom Ordensjoch im Sinn <sup>74</sup>. Orden und Stadt appellirten an den Papst, der indessen am 26. Februar 1361 das frühere Urtheil bestätigte <sup>75</sup>. Ueber die ungehorsame Stadt wurde nun (26. November 1361) <sup>76</sup>, so wie später (October 1364) über den Orden, von den päpstlichen Executoren der Bann ausgesprochen. Diese geistlichen Waffen blieben ohne Erfolg, desgleichen ein Beschluß des von Livland aus beschickten Hansetags vom 24. Juni 1363, nach welchem Ordensmeister und Rath ersucht werden sollten, dem Erzbischofe den Genuß seiner alten Rechte zu lassen <sup>77</sup>. Nach des Ordensmeisters Arnold von Bietinghof Tode (im J. 1364), ließ sich sein Nachfolger, Wilhelm v. Freimersheim, vom Hochmeister Winrich von Kniprode, dem Herzoge von Mecklenburg <sup>78</sup> und andern Fürsten bewegen, mit dem Erzbischofe in Danzig, in Gegenwart vieler Gebietiger, Bischöfe, Ritter und Rathsherren zu unterhandeln (im J. 1366). Dort fällt der Hochmeister einen Schiedsspruch, nach welchem der Orden die Oberherrschaft über Riga mit Ausnahme des Ordenschlosses, der Vorkurg und der Insel Andreasholm aufgeben und nur die Verpflichtung der Stadt zu Heersfahrten fortbestehen sollte, der Erzbischof hingegen seinerseits allen vom Schwerdtorden auf den Deutschorden vererbten Landen und jeder Art von Lehnshuldigung von Seiten des Ordens entsagen sollte <sup>79</sup> (am 7. Mai 1366). Hierdurch waren indessen die Streitigkeiten nicht beendet. Im Namen Papst Urbans V. wurde dem Erzbischofe und Ordensmeister verboten, einen vermeintlich zum Nachtheil der rigaschen Kirche geschlossenen Vergleich vor päpstlicher Bestätigung in Ausführung zu bringen (24. April 1367) <sup>80</sup>. Kaiser Karl IV. dehnte einen von ihm den niedersächsischen Prälaten am 13. October 1359 ertheilten Schutzbrief auf die rigasche Kirche aus. Dort hatten weltliche Herren die Veräußerung von Gütern an die Kirchen, die Zulassung von Geistlichen zum Zeugnisse in Civilsachen und anderseits, die Zurückweisung excommunicirter Laien vom Zeugnisse durch



die Gerichte verboten. Dies hob der Kaiser auf und verbot zugleich den weltlichen Herren Kirchengüter in Besitz zu nehmen, oder zu verwüsten oder von ihnen Abgaben zu fordern, Geschenke für den Kirchenbau sich zuzueignen und die zu den Kirchen und Gottesäckern Flüchtenden von dort wegweisen zu lassen (18. April 1366). Auch fand er nöthig, die Privilegien des rigaschen Erzbisthums nicht nur zu bestätigen, sondern auch die Beschützung desselben den Königen von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen und den Herzögen von Mecklenburg und Stettin aufzutragen, wodurch diesen Fürsten ein Vorwand verschafft wurde, sich in die innern Angelegenheiten der Ostseelände einzumischen (23. April 1366)<sup>81</sup>. Die erzbischöflichen Güter scheint der Orden nicht herausgegeben zu haben<sup>82</sup>. Im J. 1370 erging von einem vom Papste dazu beauftragten Kardinal die Aufforderung an den Orden, die dem Erzstifte entzogenen Güter herauszugeben, widrigenfalls aber in Avignon zu erscheinen<sup>83</sup>.

Zu den frühern Streitgegenständen kam bald ein neuer<sup>84</sup>. Die Ordensgeistlichen trugen von jeher wohl die weiße Kleidung<sup>85</sup>, der Geistlichen des Tempelherrenordens, nach dessen Regel sie gestiftet waren, die bischöflichen hingegen, wenigstens zum Theil die schwarzen Kutten und Kappen der regulirten Chorherren<sup>86</sup> des Augustinerordens, zu dem Meinhard gehört hatte<sup>87</sup>. Da die livländische Kirche ihre Geistlichen aus verschiedenen Gegenden erhalten hatte, so fand sich keine Einheit in der Tracht, was Innocenz III. abzustellen suchte<sup>88</sup>. Einige Gleichförmigkeit war schon dadurch erreicht worden, daß Bischof Albert im J. 1208 die schwarze Kleidung durch eine weiße ersetzte und zwar, wie Heinrich d. A. erzählt, in Folge der Ernennung eines Propstes, der zu einer Augustiner-Congregation vom weißen Kleide gehörte. Die Prämonstratenser Regel, die Albert im Jahre 1222 annahm, gebot ebenfalls eine weiße Tracht<sup>89</sup>. Daß, als der Schwerdtorden zu einer Abtheilung des Deutschordens wurde, die Tracht sich nicht änderte, ist aus dem Grunde wahrscheinlich, weil die Statuten des Deutschordens allen Brüdern Oberkleider von geistlicher Farbe (ohne weitere Bestimmung derselben), den Geistlichen aber, die einem Kranken das Abendmahl brachten, „weiße Hemde und Rockeline“ vorschrieben<sup>90</sup>. Dies geht aber auch daraus hervor, daß als Fromholds Nachfolger, Siegfried von Blomberg, ein Domherr und livländischer Edelmann, mit Erlaubniß des Papsts Gregor XI. im Jahre 1373<sup>91</sup>, die ursprüngliche schwarze Kleidung der regulirten Chorherren des Augustinerordens wieder annahm, dies vom Orden als eine Kränkung betrachtet und das Erzstift sofort von ihm besetzt wurde<sup>92</sup>. Siegfried flüchtete nach Avignon, wo er starb.

Der Orden mischte sich auch in die innern Angelegenheiten anderer Bisthümer. In Dorpat hatten die Domherren im J. 1378<sup>93</sup> aus ihrer Mitte den Dietrich Damerow zum Bischofe gewählt, der auch vom Papste Urban VI. bestätigt wurde. Der Orden hingegen, dessen ihm ungünstige Gesinnungen fürchtend, soll, nach unsern Chroniken, einen Gegenbischof in der Person Albrecht Hechts aufgestellt, ihm eine Bestätigung vom Gegenpapste Clemens VII. verschafft und ihn mit gewaffneter Hand ins Bisthum eingeführt haben<sup>94</sup>. Nach derzeitigen Briefen hatte Hecht, unter Vorweisung einer vermeintlichen Bestätigung Clemens VII., sich unter Begünstigung des Ordens selbst in Besitz des Stifts gesetzt<sup>95</sup>. Dem sei wie ihm wolle, der erbitterte Urban verlangte vom Orden die Aussetzung desselben. Der Ordensmeister entschuldigte sich mit der Schwierigkeit eines solchen Unternehmens, da Hecht alle Burgen in Besitz genommen habe, und klagte zugleich gegen Damerow als einen offenkundigen Feind des Ordens. Später bewog er dennoch den Hecht durch Zahlung einer Geldsumme, das Bisthum zu verlassen, welches Hecht drohte den Russen zu überliefern, weigerte sich aber standhaft, den Damerow ins Bisthum einzusetzen<sup>96</sup>. Obwohl auch der Hochmeister Urban VI. ersuchte, einen andern Bischof für Dorpat zu ernennen<sup>97</sup>, so gelangte dennoch Damerow zum Besitze des Bisthums, wie aus spätern Streitigkeiten desselben mit dem Orden (im J. 1395) erhellt, Hecht aber verschwand aus der Geschichte. — Der Bischof Konrad von Desel, hatte sich im J. 1368 in den Schutz des Königs von Schweden begeben<sup>98</sup>. — was die geistlichen Landesherren öfter, aus Furcht vor dem Orden, thaten und von den nordischen Mächten gern gesehen wurde, da sie dadurch Gelegenheit erhielten, sich in die livländischen Angelegenheiten zu mischen. Sein Nachfolger, Heinrich IV., wurde von seinen Domherren, sei es wegen eines Verdachts, sein Stift dem Orden in die Hände spielen zu wollen, oder weil er wirklich aus Altersschwäche die Kirchengüter vergeudete und gegen das Kapitel Drohungen aussprach, ins Gefängniß geworfen. Im heimlichen Gemache fand man ihn todt (im J. 1381) und schrieb diesen Unfall den Domherren, namentlich dem Hermann Bolen und dem Orden zu. Das Kapitel verlangte vom Papste eine Untersuchung zu seiner und des Ordens Rechtfertigung. Sie wurde dem Erzbischofe von Riga aufgetragen. Der Ausgang derselben ist uns unbekannt, nur so viel wissen wir, daß das Kapitel beim Papste bittere Klagen über die Parteilichkeit erhob, mit der sie geführt wurde<sup>99</sup>.

Obgleich Papst Urban VI. die Bischöfe von Dorpat, Raseburg und Havelberg auf zehn Jahre zu Conservatoren des rigaschen Erststifts und zu Schiedsrichtern der Streitigkeiten mit dem Orden ernannte und alle

diesjenigen, welche rigasche Kirchengüter in Besitz genommen hatten, ercommunicirte<sup>100</sup>, verlor der neue Erzbischof Johann von Sinten dennoch allmählig seine Anhänger und Vasallen, die ihre Besitzungen dem Orden zu Lehn antrugen oder verpfändeten. Letzteres that z. B. der Stiftsritter Herrmann von Uerküll mit dem gleichnamigen Schlosse. Er versetzte es dem Orden für 4000 Mark<sup>1</sup> und erklärte darauf dem Domkapitel (am 25. Juni 1388), das Gut dem Orden überlassen zu haben, weil der Erzbischof das Geld zur Auslösung verweigert habe; denn nach dem livländischen Gewohnheitsrechte<sup>2</sup> hatte der Bischof beim Verkauf der Lehngüter, so wie bei Versetzung derselben aus ächter Noth außerhalb des Stifts nur ein Näherrecht. Eine Erklärung gleichen Inhalts gab auch die Stiftsritterschaft (am 15. Februar 1392) und dieser Gegenstand wurde für so wichtig erachtet, daß die besagte Erklärung in demselben Jahre an dem Ausstellungsorte Lemsal von mehreren estländischen Edlen und in Reval vom dortigen Bischöfe attestirt wurde<sup>3</sup>. Dagegen behauptete der Erzbischof, es sei zwischen ihm und Uerküll immer nur von einer Summe von 1000 Mark die Rede gewesen und er wolle eben so wenig 4000 Mark auf die Güter geben, als dieselben in den Händen des Ordens lassen<sup>4</sup>. Ob etwa schon damals das Näherrecht durch unrichtige Angaben über den Betrag der Schuld umgangen wurde? Wegen dieser Angelegenheit wurde der Orden nach Rom citirt<sup>5</sup> und das Schloß Uerküll scheint auch wieder mit dem Erzstifte vereinigt worden zu sein, denn es wird immer als ein erzbischöfliches angeführt.

Der Hochmeister schlug dem Erzbischöfe Unterhandlungen vor<sup>6</sup>, die der Ordensmeister ablehnte. Es wurde darauf zu Lübeck vom dortigen Bischöfe und Rath, einem preussischen Komthur und mehreren rigaschen Domherren ein Vergleich entworfen, allein der Dompropst, der ihn nach Riga überbringen sollte, ward vom Orden gefangen und die erzbischöfliche Burg Salis eingenommen<sup>7</sup>. Der Erzbischof erlangte zwar (10. Novbr. 1390) eine Aggravation des Bannes<sup>8</sup>, floh aber für seine Person nach Lübeck. Wladislaw versprach ihm gegen den Ordenswolf in Schafsfleidern Schutz<sup>9</sup>. Der Erzbischof wies sündigt, zu seinen Gunsten abgefaste Briefe mehrerer Deutschen Fürsten, unter andern des Herzogs Bernhard von Braunschweig-Lüneburg<sup>10</sup>, die er vielleicht von ihren Kanzlern erkaufte hatte<sup>11</sup> und selbst für ächt hielt, in Rom vor, während König Wenzel die Auslieferung des Erzstifts verlangte und sich die schiedsrichterliche Entscheidung des Streits vorbehielt<sup>12</sup>.

Dennoch wußte sich der Ordensmeister Wennemar von Brüggenoye beim Papste zu rechtfertigen (am 12. October 1392), indem er behauptete, die Besitzungen der Kirche nur zu ihrer Beschützung gegen die

nahgelegenen Ruffen und Heiden besetzt zu haben<sup>13</sup>. Dies Verfahren, so wie die etwa dabei vorgefallenen Gewaltthätigkeiten wurden dem Orden durch eine besondere Bulle vom 24. September 1393 erlassen<sup>14</sup>. Zwar hatte Bonifacius, auf des Erzbischofs Betrieb, die Veräußerung von Lehngütern der rigaschen Kirche kürzlich und wohl im Hinblick auf den Verküßschen Vorfall untersagt<sup>15</sup>. Der Meister gewann dessen Habsucht aber dadurch, daß er die damals auf 11,500 Goldgulden (23,261 Rüb. S.)<sup>16</sup> geschätzten Einkünfte des Erzstifts dem römischen Hofe zu verrechnen versprach<sup>17</sup>. „Wer da hat und giebt, der behält und gewinnt“, schrieb damals der Ordensprocurator in dieser Angelegenheit dem Hochmeister. Hatten ihm doch in Rom die sogenannten Freunde des Ordens darüber ihre Verwunderung zu erkennen gegeben, daß der Orden, der so reich und mächtig sei, dem Papste noch in keiner Weise seine Verehrung bezeugt habe<sup>18</sup>. Der Orden wurde nun vom Banne, in dem er sich seit dreißig Jahren befand, losgesprochen und der Erzbischof zum Titularpatriarchen von Alexandrien<sup>19</sup>, später von Antiochien<sup>20</sup> ernannt. Von jenen Einkünften erhielt der Papst 5000 Goldgulden ausgezahlt<sup>21</sup>. Zugleich wandelte der Papst in Berücksichtigung der kriegerischen Verdienste des Ordens und zur Beförderung der Eintracht unter den Gläubigen, das rigasche Domstift aus einem Augustiner- in ein Ordensstift um; zu Canonicaten oder andern Aemtern in demselben sollte Niemand befördert werden, der nicht vorher das Gelübde des Deutschordens abgelegt hatte, die Kleidung sollte die des Ordens (weiß mit schwarzem Kreuze)<sup>22</sup> sein und jeder Canonicus vom livländischen Ordensmeister bestätigt werden, so wie es in Betracht anderer Stifte vom Hochmeister geschehe (Bullen vom 10. und 20. März 1394)<sup>23</sup>. Auch erhielt der Ordensmeister das Visitationsrecht<sup>24</sup>. Zur Beförderung des Friedens ward die Entscheidung der übrigen Streitigkeiten zwischen dem Orden und Erzbischof auf zwei Jahr verschoben<sup>25</sup>. Später ward des vorigen Hochmeisters Bruder Johann von Wallenrode zum Erzbischof ernannt<sup>26</sup> und der Papst setzte sogar fest, daß künftig nur ein Bruder des Deutschordens zu dieser Würde gewählt werden solle<sup>27</sup>, was einer Einverleibung des Erzbisthums in den Orden gleichkam<sup>28</sup>. Johann von Sinten hatte unterdessen den römischen König Wenzel vermocht, die dortigen Ordensgüter einzuziehen, die Privilegien des Erzstifts zu bestätigen und die Könige von Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen zu Conservatoren desselben zu ernennen<sup>29</sup>. Dies konnte nur zu Einmischungen derselben in die livländischen Angelegenheiten führen. Es verbreitete sich das Gerücht, der römische Hof sei vom Orden durch eine Summe von 15,000 Gulden bestochen worden<sup>30</sup>, und mehrere Domher-

ren und kistische Ritter, namentlich die Herren von Tiefenhausen, wider-  
 setzten sich dem neuen Erzbischofe, die künftige Abhängigkeit vom Orden  
 fürchtend. Der Erzbischof mußte vom Orden mit Gewalt eingesetzt wer-  
 den, die Schlösser Kokenhusen und Bersohn wurden den Tiefenhausens  
 genommen und sie mußten sich auf ihre Lehngüter im Dörptschen zurück-  
 ziehen <sup>31</sup>. Desgleichen entwichen noch mehrere andere Adlige, u. a. Hans  
 Krüdener, Heideke Salza, zwei Ungerns, zwei von der Pahlen, aus dem  
 Stifte. König Wenzel erklärte den erzbischöflichen Stuhl für erledigt  
 und schlug zu demselben den Prinzen Otto von Stettin, Sohn des Her-  
 zogs Swantibor von Pommern, einen Jüngling und wie man behauptete,  
 Wenzels unehelichen Sohn, vor, der am Bischofe Dietrich von Dorpat  
 einen Gönner fand <sup>32</sup>. Beide verbanden sich mit den Herzögen von  
 Mecklenburg, dem Großfürsten von Litthauen und den Pleskauern (1396) <sup>33</sup>.  
 Wenzel trug dem Herzoge Swantibor von Pommern die Beschützung des  
 Bischofs von Dorpat auf <sup>34</sup>. Während der Hochmeister mit demselben  
 unterhandelte <sup>35</sup> und die Ansprüche des Ordens und des vom Papste er-  
 nannten Erzbischofs gegen die in Deutschland umherirrenden rigaschen  
 Domherren und die wie es scheint von ihnen geschmiedeten falschen Ur-  
 funden <sup>36</sup> vertheidigte <sup>37</sup>, trieb der Ordensmeister von Brüggenoje die  
 eingedrungenen Feinde aus dem Lande. Schon nach Jahresfrist wurde  
 (am 15. Juli 1397) unter Vermittlung eines Bischofs von Ermland und  
 eines Lübeckischen Gesandten <sup>38</sup> ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen  
 Wallenrode und das Recht des Ordens auf Heeresfolge aus den Bis-  
 thümern anerkannt wurde. Ein anderer, von mehreren geistlichen <sup>39</sup> und  
 weltlichen Herren zu Danzig gefällter Ausspruch setzte die entwichenen  
 Adligen in ihre Güter wieder ein. Kokenhusen aber verblieb dem Erz-  
 bischofe <sup>40</sup>. In einem spätern Vertrage (vom 7. Februar 1405) ge-  
 lobten der Erzbischof und der Ordensmeister etwanige künftige Streitig-  
 keiten nur durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen <sup>41</sup>.

Zu derselben Zeit erlangte der Orden noch eine Bestätigung seiner  
 Privilegien, so wie auch die völlige Oberherrschaft, die eigene Gerichts-  
 barkeit und alle Regalien in seinen deutschen Besizungen, das Asylrecht  
 für seine Häuser und das Recht, seine Dörfer mit Gräben oder Zäunen  
 zu umgeben, was der erste Schritt zur Verwandlung derselben in Hafel-  
 werke und später in Städte war <sup>42</sup>. Die Zwistigkeiten zwischen dem Or-  
 den und dem ihm ursprünglich befreundeten Erzbischof dauerten immer  
 fort. Zu ihrer Beilegung sollte eine Tagfahrt beider zu Danzig statt-  
 finden, allein der Ordensmeister schlug das aus, um den Erzbischof nicht  
 zur Rückkehr in sein Stift zu veranlassen, das er, wie es scheint, schon  
 verlassen hatte <sup>43</sup> (im Jahre 1411). Wallenrode scheint sich indessen dem

Orden genähert zu haben, erhielt sein Erzstift zurück<sup>43</sup>, unterhandelte mit dem Könige von Polen, zum Besten des Ordens (im J. 1414)<sup>45</sup>, nahm auch im Jahre 1415 auf Aufforderung des Papstes an der Kostnitzer Kirchenversammlung Theil<sup>46</sup>, wo er mit dem Ordensprocurator dahin übereinkam, seine Differenzen mit dem Orden ohne Zuziehung des rigaschen Kapitels und des livländischen Ordenszweigs zu vergleichen<sup>47</sup>. Nach Livland kehrte er nie zurück.

Der Einfluß des Ordens auf die Besetzung der livländischen Bisthümer wurde immer bedeutender. Der im Jahre 1403 erwählte Bischof von Reval, Theodorich, wurde bei seiner Bestätigung durch den Papst von ihm ermächtigt, in den Orden zu treten<sup>48</sup>. Sein zweiter Nachfolger, der vom Kapitel erwählte Domherr Arnold Stolterfoth, wurde (1418) vom Papste auf Verwendung des Hochmeisters bestätigt, und wenn, einige Jahre zuvor, der Hochmeister die Ernennung seines Oheims zum Bischofe von Dorpat vom Papste nicht erlangte, so geschah es wohl nur auf Anstiften des päpstlichen Kämmerers Dietrich Resler, der die ihm zugekommene Nachricht von der Vacanz einige Zeit lang geheim hielt und sich vermuthlich die Stelle selbst ausbat, denn als der Cardinal-Protector dem Papste bemerklich machte, daß dies Bisthum, wenn es vacant würde, wohl nicht vor Erhaltung eines Schreibens vom Hochmeister zu vergeben wäre, hatte der Papst behauptet, es läge in Schweden! und erklärte sodann später, es dem obgenannten Kämmerer zugetheilt zu haben, der es auch wirklich erhielt. Der Cardinal-Protector bekam für seine gescheiterte Bemühung vom Hochmeister 100 Nobel<sup>49</sup>. Es gab um diese Zeit kaum eine Bischofswahl, in welche sich der Orden nicht durch Empfehlungen und Vorstellungen in Rom mischte. Die Ansprüche, die der Orden auf Besetzung der Bisthumsstellen in Livland durch ihm geneigte Personen machte, ließen sich, namentlich in Beziehung auf das den Russen so sehr ausgesetzte Bisthum Dorpat, wohl durch die Nothwendigkeit rechtfertigen, die Einigkeit zwischen den verschiedenen Landestheilen den Feinden gegenüber möglichst zu befördern<sup>50</sup>. Verschaffte sich doch der Bischof von Dorpat im Jahre 1416 von der Kostnitzer Kirchenversammlung eine Bulle, durch welche der Litthauer Witowt zum Beschützer seiner Kirche erklärt wurde<sup>51</sup>, und ersuchte im Jahre 1420 den König von England um einen gleichen Schutz<sup>52</sup>. Witowt bat auch später den römischen König, dem Bischofe, der um die Bestätigung seiner von dem römischen Kaiser einst erhaltenen Regalien nachgesucht hatte, die persönliche Bestellung um seines hohen Alters willen zu erlassen (im Jahre 1424)<sup>53</sup>.

Nach Wallenrodes Abdankung empfahl der Orden den Propst von Ermeland Kaspar Schouwenpflug zu seinem Nachfolger<sup>54</sup>, der Papst

aber ernannte den vom römischen König empfohlenen Bischof von Chur, Johann Habundi (1418)<sup>65</sup>, wogegen der Kandidat des Ordens das Bisthum Desel erhielt (1420)<sup>66</sup>. Auch Habundi hatte für seine Ernennung der päpstlichen Kammer bedeutende Gebühren zu zahlen<sup>67</sup>. Schouwenpflug zahlte sogar 1300 Goldgulden. Der neue Erzbischof wollte sich lange Zeit die Visitation seines Kapitels durch den Orden nicht gefallen lassen. Papst Martin V. empfahl die rigasche Kirche dem Schutze des litthauischen Abels (1420)<sup>68</sup> und trotz seiner Versicherung, das Patronatsrecht des Ordens achten zu wollen, hielt er die von ihm selbst ausgegangene Ernennung eines Dompropsts von Kurland aufrecht (1419)<sup>69</sup>. Später wurde diese Angelegenheit verglichen, wie, wird nicht angegeben<sup>69</sup>. Obwohl die ausgewanderten alten Domherren in Deutschland bleiben mußten und so unschädlich wurden<sup>71</sup>, so betrieb dennoch das Kapitel in Rom die Suspension der Bullen Bonifacius IX. und das mit so viel Erfolg, daß trotz der Anstrengungen des Ordens-Procurators<sup>62</sup> Papst Martin V. am 13. Januar 1423 nicht nur die Suspension, sondern auf ein späteres Gesuch des Erzbischofs selbst<sup>63</sup>, sogar die Aufhebung derselben und die Trennung des Kapitels vom Orden aussprach<sup>64</sup>. Die Abgeordneten des Erzbischofs, von Brinken und von Patkul, legten nun in Rom das Ordenshabit ab<sup>65</sup>; der Orden mußte sich nach vergeblichen Bitten<sup>66</sup> mit mündlichen Versicherungen des Papstes über seine günstigen Gesinnungen und mit einer Protestation begnügen<sup>67</sup>, in welcher er, die Verdienste des Ordens um die Befehrung des Landes und die blutigen Streitigkeiten mit der rigaschen Kirche anführend, die Nothwendigkeit einer vollkommenen, also auch äußerlichen Einheit beider, so wie den Nutzen einer Visitation seitens des Ordens durch die eingerissene Sittenlosigkeit der Geistlichkeit zu beweisen suchte. Nach Habundi wurde nicht der Kandidat des Ordens, sondern trotz der von dem Hochmeister darauf verwandten 4000 Goldgulden (über 8000 Rbl. S.) der vom rigaschen Kapitel gewählte Dompropst Henning Scharfenberg, ein Sachse und Verwandter des öfelschen Gegenbischofs Kuband, zum Erzbischof bestätigt<sup>68</sup>. Dieser erlangte sogar im Jahre 1426 eine Erklärung und Erweiterung der obigen Bulle, durch welche die alte Regel und Tracht entschieden wieder eingeführt wurde<sup>69</sup>. Diese Bulle soll dem Kapitel 14,000 Ducaten gekostet haben, da in Rom Alles durch Geld geschah<sup>70</sup>. Zugleich erneuerte Kaiser Sigismund die von mehreren seiner Vorfahren der rigaschen Kirche ertheilten Privilegien<sup>71</sup>. Den Orden zu begütigen, unterwarf sich der Erzbischof noch dem Spruche von 24 Rittern, als beiderseitig erwählten Schiedsrichtern<sup>72</sup>, nach welchem er und sein Kapitel den Ordensmeister wegen der Habitsveränderung um Vergebung bitten

und jährlich für den Orden Seelmessen halten sollten (1428) <sup>73</sup>. Alle Bemühungen des Ordens und mehrerer geistlichen und weltlichen Fürsten beim Papste um eine günstigere Entscheidung, gegründet auf der Nothwendigkeit, den um die Vertheidigung des Glaubens verdienten Orden durch Einigung mit der Geistlichkeit zu stärken, hatten keinen Erfolg <sup>74</sup>. Wie verhaßt sich übrigens der Papst beim Orden machte und wie tief die alte Ehrfurcht vor dem römischen Stuhl schon erschüttert war, sieht man unter andern aus Schreiben des Ordens-Procurators und eines Abgeordneten des Ordensmeisters in Rom vom Jahre 1429, wo es unter andern heißt: die armen Deutschen hielten allein den Papst für einen irdischen Gott, er sei vielmehr ein irdischer Teufel, nur durch Geld zu gewinnen und ein Schisma sehr zu wünschen <sup>75</sup>. Eine erneuerte kaiserliche Bestätigung der Gerechtsame und Güter des livländischen Ordens (im Jahre 1429) konnte unter diesen Umständen wenig helfen <sup>76</sup>. Durch Drohungen <sup>77</sup> erlangte der Orden aber im Vergleiche zu Wolmar 1430, daß der Erzbischof und seine Domherren nur für ihre Lebenszeit bei der Tracht der Augustiner regulirten Chorherren bleiben durften und zugleich mit dem Ordensmeister sich um die Restitution der Deutsch-Ordens-Profession bemühen sollten, die gewählten Domherren sollten dem rigaschen Hauscomthur vorgestellt und im Schlosse eingekleidet werden und der Ordensmeister die Visitation vornehmen können, wenn sie vom Erzbischofe und Kapitel versäumt wurde. Dieser Vergleich wurde erst vom Papste Eugenius IV. am 12. Februar 1431 genehmigt <sup>78</sup>.

Eben so gewaltthätig benahm sich der Orden bei der Besetzung des öfelfchen Bischofsstuhls. Nach dem Tode Kaspar Schouwenpflug's im Jahre 1423 wählte das Kapitel auf Verwendung des Ordens zu seinem Nachfolger den dörpfschen Dekan, Johann Schütte, einen Anhänger desselben und der ihm auch in Rom Dienste geleistet hatte. Der Papst hingegen ernannte von sich aus zu derselben Zeit einen Geistlichen des Ordens der Vincentier, Namens Kuband, einen Günstling des rigaschen Erzbischofs und des dörpfschen Bischofs, und dem Orden, durch dessen Oberprocurator zu Rom, Thiergart, als ein Feind desselben geschildert <sup>79</sup>. Schütte und sein Kapitel baten den Ordensmeister um Schutz <sup>80</sup>. Der Hochmeister Ruzdorf, der Anfangs eine Appellation oder gar Gewaltmaßregeln gegen Kuband vorgeschlagen hatte <sup>81</sup>, rieth hernach dem Kapitel, die Protestation zu unterlassen, und wollte nur dahin wirken, daß Kuband das Ordenshabit annehme und schwöre, nichts gegen den Orden zu unternehmen <sup>82</sup>, um so mehr, da König Erich von Dänemark ihm anzeigte, daß er auf Befehl des Papstes den Kuband und sein Bisthum unter seinen Schutz genommen habe <sup>83</sup>. Kurz darauf indessen ver-



sprach er die Wahl des Kapitels in Rom zu unterstützen, instruirte dahin den Procurator des Ordens<sup>94</sup> und verwandte sich auch für Schütte bei dem Erzbischofe von Riga und dem Bischofe von Dorpat<sup>95</sup>. Da diese Verwendung ohne Erfolg blieb, so beschloß der Ordensmeister Spanheim, dem Rathe des Hochmeisters zuwider<sup>96</sup>, das Bisthum provisorisch zu besetzen<sup>97</sup>. Der Hochmeister, der eben einen nachtheiligen Frieden mit Lithauen geschlossen hatte und der Schwäche des Hauptstamms des Ordens sich wohl bewußt war, forderte die streitenden Theile auf, nichts vorzunehmen, bis daß neue Instructionen aus Rom gekommen wären<sup>98</sup>. Obwohl nun der Papst durch die Bestätigung des zum Bischof von Kurland erwählten Procurators Thiergart<sup>99</sup> dem Orden einen Beweis seiner Gunst gab, so gab doch Martin V. weder in Betreff des Habitsstreits noch der Wahl des Kuband nach<sup>100</sup>. Wie tief verderbt übrigens die Kirche damals war und von welchem Geiste die Wahlen der Kapitel geleitet wurden, beweist unter Andern der Umstand, daß Thiergart sofort nach seiner Bestätigung dem kurländischen Propste Theodor Tanke 400 Mark und außerdem noch 20 Mark jährlich von seinem bischöflichen Tische versprach<sup>101</sup>. Kuband (Bischof Christian), der sich unterdessen nach Desel begeben hatte<sup>102</sup>, gerirte sich als Bischof und correspondirte in dieser Eigenschaft mit dem Hochmeister<sup>103</sup>, beschwerte sich auch bei ihm nicht ohne Erfolg über die Unterstützung, die der livländische Ordensmeister Gysse von Rutenberg dem Ritter Wilhelm Fahrensbach hatte zukommen lassen, der zur See verheerend ins Stift eingefallen war<sup>104</sup>. Der Ritter hatte sich nämlich, wie aus der Klageschrift des Bischofs hervorgeht, als Stiftsvogt viele Veruntreuungen und Gewaltmaßregeln erlaubt, lag wegen mehrerer von ihm eingenommener, urtheilsmäßig dem bischöflichen Tische zugesprochener Güter mit dem Bischofe in Fehde und war in Bann gethan<sup>105</sup>. Er versprach gegen Abtretung des Guts Heymern sich einem Schiedspruche zu unterwerfen, der von mehreren Bischöfen und Rittern gefällt, ihn auch im Besitze dieses Guts bestätigte (1427)<sup>106</sup>. Kuband verwandte unterdessen viel Geld in Rom zur Unterstützung seiner Ansprüche<sup>107</sup>, hintertrieb auch sogar durch seine Vorstellungen über widerrechtliche Einnehmung von Kirchengütern seitens des Ordens die Bestätigung des damals von demselben mit dem rigaschen Erzbischofe über die Habitsache getroffenen Vergleichs<sup>108</sup>. Der Komthur von Fellin scheint zu der Zeit auch das öfelsehe Stift für den Orden besetzt zu haben<sup>109</sup>. Der Ordensmeister versuchte vergebens, den Kuband nach Rageburg als Bischof versetzen zu lassen; derselbe weigerte sich dessen beharrlich<sup>110</sup>. Der feile Papst Martin V. befahl also auch dem Orden, die während des Aufenthalts des Bischofs zu Rom mit Gewalt weggenommenen Güter

und Kirchenkleinodien dem öfßlichen Domkapitel und dem dörfßlichen Defan Johann Schütte auszuliefern und den gefangen genommenen bißhößlichen Vicar in Freiheit zu setzen (1430) <sup>1</sup>. Auch König Erich von Schweden und Dänemark, der sich wohl gern in die livländischen Angelegenheiten mißßchen wollte, nahm nach dem Beispiele seiner Vorfahren das Bisthum Defel in seinen Schutz <sup>2</sup>. Der Orden ersuchte vergebens den römischen König, Kubands Absetzung zu bewirken <sup>3</sup>. Die Sache erledigte sich endlich durch den Tod Kubands, der im Jahre 1432 in Rom starb <sup>4</sup>. Schütte, der unterdessen zu einer Vergleichshandlung nach Rom gegangen war <sup>5</sup>, scheint nun wohl die päpßliche Bestätigung erhalten zu haben, so daß der Orden am Ende doch seinen Willen durchsetzte.

Gegen die Stadt Riga zeigte sich der Orden nicht weniger anmaßend. Als ein Bürger, Hermann Klemow, vor Gericht geläugnet, hernach aber gestehen müssen, daß er sechs Last Salz für des Meisters Rechnung gekauft habe, forderte der Ordensmeister von Spanheim den Rath in den Dom vor sich und warf ihm vor „seinen Eid gebrochen zu haben“, weil er den Klemow nicht sofort bestraft habe (1423). Obwohl nun der Rath bezeugte, von der Sache, die nur noch im Untergerichte verhandelt worden sei, nichts zu wissen, und versprach, den Betrüger zu bestrafen, ereiferte sich der Meister dennoch gegen einen Rathsherrn, welcher von der Stadt Lübeck eine Intercession für den Beschuldigten ausgewirkt hatte, in dem Maße, daß er den Degen zog. Da entstand ein Getümmel im Volke, die Kirchenthüren wurden gesperrt und die Sturinglocken gezogen. Der Rath that zwar sein Möglichstes, das Volk zu beruhigen, der Meister wandte sich aber klagend an den Erzbischof und ein zu Wall versammelter Landtag erklärte den Rath für straffällig und verurtheilte ihn zu einer Strafpicarie von zwölf Mark jährlich <sup>6</sup>.

Trotz des päpßlichen Spruchs suchte auch der Orden beständig oberhoheitliche Rechte über Riga geltend zu machen, wobei er sich immer auf den Sühnebrief berief. So mußte ihm die Stadt im Jahre 1421 den Fischzehnten und die halben Gerichtsgebühren und seinem Bevollmächtigten einen Sitz im Rathe versprechen <sup>7</sup>. Auf diese Verhandlungen, oder auf den beschworenen Brief beziehen sich auch wohl die so eben angeführten Vorwürfe des Ordensmeisters, wegen Eidesbruch und die wegen Widerspenstigkeit, in Betreff deren der Hochmeister im Jahre 1422 sogar die Vermittlung des Erzbischofs nachsuchte <sup>8</sup>, so wie auf die im Jahre 1330 erfolgte Huldigung der Stadt, die Entbindung derselben von ihrem Eide durch Papst Martin V., wonach sie dem von ihm bestätigten Erzbischofe Henning Scharfenberg als ihrem Herrn in weltlichen wie in geistlichen Dingen gehorchen sollte <sup>9</sup>. Die alleinige Oberhoheit des

Erzbischofs und Kapitels über die Stadt wurde auch noch durch eine besondere päpstliche Kommission festgestellt<sup>10</sup>. Der Ordensmeister Cysse von Rutenberg erließ nun zwar der Stadt die Hälfte der ihr auferlegten Vicarie<sup>11</sup>, machte aber einige Jahre später, auf den Sühnebrief sich berufend, wiederum ungefähr dieselben Forderungen geltend, wie im Jahre 1421<sup>12</sup>, mit welchem Erfolge ist nicht bekannt.

Bald darauf wandte sich der Erzbischof, um den drückenden Folgen des Wolmarschen Vergleichs zu entgehen, an die damalige oberste Autorität der Christenheit, das Concilium zu Basel, das zuvörderst am 19. December 1433 dem Bischofe von Rageburg die Beschützung der rigaschen Kirche auftrug. Derselbe übertrug sie auf mehrere norddeutsche und livländische Prälaten<sup>13</sup>, lud darauf den Orden vor (19. März 1434)<sup>14</sup> und empfahl die rigasche Kirche dem Schutze des Königs von Polen und des Großfürsten von Litthauen<sup>15</sup>. Auf der Kirchenversammlung wurde der Streit durch Urkunden geführt und auf Bitte des Hochmeisters erlaubte sie dem Bischofe von Pomesanien, die des Ordens zu transsumiren, welche Transsumite die Kraft der Originale haben sollten<sup>16</sup>. Ein Cardinal und der Bischof von Lübeck traten als Vermittler auf und entwarfen einen Vergleich, der vom Concilium gebilligt wurde. Dasselbe trug den Bischöfen von Desel und Dorpat die Vereinigung der beiden Theile auf dieser Grundlage auf<sup>17</sup>; forderte auch die Städte Riga, Dorpat und Reval auf, das Friedenswerk zu befördern<sup>18</sup>. Zu Walk am 4. December 1435 kam nun ein Vergleich zu Stande, der vom Concilium am 28. September 1436 bestätigt wurde<sup>19</sup>. Der durch unglückliche Kriege mit Polen und Litthauen und innere Zwistigkeiten geschwächte Orden entsagte allen Ansprüchen auf das Tragen seines Habits von Seiten des rigaschen Kapitels, erklärte die Schiffahrt bei Dünamünde, mit Vorbehalt erwaniger Rechte der Stadt Riga an diesen Hafen, für frei, zahlte zwanzig tausend Mark Entschädigung, überließ in einem besondern Vertrage<sup>20</sup> der rigaschen Kirche die Güter Memorga und Keckau und versprach für andere dem Orden abgetretene überdünsche Güter in der Nähe von Dalen, noch tausend Mark zu zahlen. In dem Hauptvertrage war „die Stadt Riga mit ihrer Ansprache“ wiederholt von der Vereinbarung ausgenommen; in einem besondern Transacte, ebenfalls vom 4. December 1435, wurde in dieser Hinsicht ein zwölfjähriger Anstand festgesetzt<sup>21</sup>. Endlich schlossen auch sämmtliche livländische Stände und Landesherren eine Einigung auf sechs Jahre, durch welche sie dem Fehderecht nach dem in Deutschland schon mehrfach gegebenen Beispiele entsagten. Der Orden betrieb die Bestätigung des Concils so eifrig, daß er darauf 4—5000 Gulden verwandte<sup>22</sup>. Noch lange vor Ablauf des

zwölfjährigen Anstandes fing indessen der Hochmeister in Rom neue Unterhandlungen behufs einer Wiedervereinigung der rigaschen Kirche mit dem Orden an<sup>23</sup>, doch kam es vorläufig noch zu keinem Resultate. Auch bei der Wiederbesetzung des öfelschen Bischofsstuhls nach Schüttes Tode zog der Orden den Kürzern. Auf seine Bitte hatte Papst Eugenius IV. zwar den Johann Kreuwel bestätigt (1439)<sup>24</sup>, das Stift aber wählte einen Gegenbischof Ludolph Grau, der sich zu behaupten wußte, so daß Kreuwel, wohl im J. 1446, gegen einen von ihm gezahlten Abtrag von einigen tausend Gulden seine Rechte aufgab und als Ordensprocurator nach Rom ging<sup>25</sup>. Durch eine besondere Urkunde (vom 16. Juli 1446) sagte König Christoph II. von Dänemark dem Bischöfe Ludolph und seinem Stifte, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, seinen Schutz zu<sup>26</sup>. Zwei Jahre darauf kehrte Kreuwel nach Desel zurück und der Hochmeister empfahl dem Ordensmeister, ihn in sein Bisthum, dem ernstlichen Willen des Papstes und des Kaisers gemäß, wieder einzusetzen, wogegen Kreuwel sich durch einen Eid dem Orden verpflichten sollte<sup>27</sup>. Dies führte der Orden auch mit bewaffneter Hand aus<sup>28</sup>. Nachdem Kaiser und Papst dem Könige Karl von Schweden und dem Markgrafen von Brandenburg, Friedrich dem Ältern, ebenfalls die Unterstützung des Kreuwel empfohlen hatten<sup>29</sup>, wurde zwischen den beiden Gegnern ein Vergleich abgeschlossen, dessen Bestätigung vom Papste 600 Goldgulden kostete und durch welchen Kreuwel mit der Bief abgefunden wurde und seinem Nebenbuhler die Insel Desel nebst Arensburg überließ<sup>30</sup> (1449).

Bis jetzt war wenigstens noch das Land von blutigen Fehden verschont gewesen, anders aber nach dem Tode Erzbischofs Hennings, der im Jahre 1448 starb.

#### Kapitel IV.

Streitigkeiten zwischen dem Orden, der Geistlichkeit und der Stadt Riga, seit der Wahl Sylvester Stodeweschers zum Erzbischofe, bis zur Regierung Walters von Plettenberg.

(1448—1494).

Nach dem Tode des greisen Erzbischofs Henning von Scharfenberg (5. April 1448), verwandte sich der Orden sofort beim Papste und seiner Umgebung dahin, daß ein Ordensglied und namentlich der aus Thorn gebürtige Ordenskaplan und Kanzler, Magister Sylvester Stodewescher, zu seinem Nachfolger ernannt werde, gab auch, um die Unterhandlung durch die in Rom gewichtigsten Gründe zu unterstützen, seinem Pro-

curator Godofus Hohenstein einen Machtbrief auf 4000 Ducaten <sup>31</sup>. Um das Kapitel von jedem Versuche eigener Wahl abzuhalten, ließ der Orden zugleich die Bulle anschlagen, durch welche der päpstliche Stuhl sich die Ernennung der rigaschen Erzbischöfe vorbehalten hatte. Dagegen wurde seitens des Kapitels eine Appellation an die Kirchthüren angehängt und das Kapitel suchte einen Gegenkandidaten in der Person eines deutschen Prälaten aufzustellen, welcher indessen das ruhigere Bisthum Lübeck vorzog. Zugleich stützte es sich in Rom auf das von Eugenius IV. anerkannte Wahlrecht aller deutschen Kapitel, behauptend, die Reservationsbulle sei in der päpstlichen Kanzlei nicht vorhanden. Der Ordensprocurator zeigte das Gegentheil, so wie daß jene Bestätigung des Wahlrechts der Deutschen mit der Klausel versehen sei, „wofern der Papst keinen tauglicheren und nützlicheren kenne <sup>32</sup>.“ Der Orden siegte und Sylvester wurde bestätigt (9. September 1448), wofür in Rom vom livländischen Ordensmeister die obenerwähnten 4000 Ducaten gezahlt werden mußten, die der Hochmeister vorschoss <sup>33</sup> und später vom Erzbischofe zurückforderte <sup>34</sup>. Von der Verwendung dieser Summe kann man sich aus der Berechnung des Ordensprocurators <sup>35</sup> einen Begriff machen. Die Bestätigungskosten betragen, außer der gewöhnlichen Taxe von 800 Ducaten und vielen Gebühren und Geschenken an verschiedene Beamten und Personen, für ein dem Enkel des Cardinalprotectors geschenktes Pferd zehn Ducaten, für ein Kleinod an den Papst 100 Ducaten, ein Geschenk an den Cardinalprotector ebenfalls 100 Ducaten, wozu noch viele andere Unkosten und ein Zins von  $3\frac{1}{2}\%$  monatlich kam. Der Papst empfahl der Stadt Riga den neuen Erzbischof, als einen durch Religionseifer, Kenntnisse, reine Sitten und viele andere Tugenden ausgezeichneten Prälaten in einer besondern Bulle (vom 9. October 1448) <sup>36</sup> und der Hochmeister suchte zu seiner Wahl die von Rechtswegen gar nicht erforderliche Zustimmung des Königs von Polen nach <sup>37</sup>. Er ersuchte ihn, des neuen Erzbischofs Stift und Vasallen zu dessen Aufnahme zu vermögen, worauf aber der König mit vollem Recht erklärte, daß Solches seine Competenz übersteige <sup>38</sup>. Das rigasche Domkapitel protestirte zwar gegen die Ernennung <sup>39</sup>, sandte aber dennoch den Propst Dietrich Nagel und die Stiftsritter Karl von Bietinghoff und Ewald Patkull nach Marienburg. Sylvester gewann die Abgeordneten durch eine Wahlkapitulation, in der er versprach, dem alten Brauche gemäß ohne Zustimmung des Kapitels und der Ritterschaft keinen Krieg anzufangen und die Mannschaft und sämmtliche Inassen des Erzstifts bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu erhalten <sup>40</sup>, auch gelobte er, das Kapitel bei der Habitsordnung Papst Martin V. zu lassen und zur Bezahlung seiner Ernennungskosten keine

Kirchengüter an den Orden zu verpfänden <sup>41</sup>. (Am 13. und 19. April 1449). Dem Orden versprach er, die für seine Bestätigung ausgelegten Kosten binnen zwei Jahren zu ersetzen <sup>42</sup>. Es kommt aber auch der Entwurf einer Versicherungsschrift an den Hochmeister vor (vom 19. Mai 1449), ein Versprechen enthaltend, das Ordenskleid nie abzulegen und die Domherren zu vermögen, es wieder anzunehmen <sup>43</sup>. Daß dieser Entwurf von Sylvester genehmigt worden sei und seine damaligen Gesinnungen wirklich ausdrückt, geht aus seinem nachfolgenden Betragen klar genug hervor und er verdient also wenigstens den Vorwurf des Wankelmuths, vielleicht sogar den der Doppelzüngigkeit und der Wortbrüchigkeit, die auch seine spätere Laufbahn besetzt haben und überhaupt der damaligen verweltlichten und heuchlerischen Geistlichkeit oft zur Waffe gegen die Rohheit und den Uebermuth des weltlichen Adels dienten. Im Allgemeinen erregte seine Ernennung dennoch Freude, „denn er hielt sich gegen Jedermann demüthig, ordentlich und sein Wandel schien einem Jeden göttlich, rechtlich, friedfertig, ohne Arg und Bitterkeit <sup>44</sup>.“ Ein guter, obzwar unverdienter Ruf ging ihm also voran. Auf seiner Reise nach Riga und bei seinem Einzuge in die Stadt (am 22. Juni), welchen er dem Hochmeister in sehr demüthigen Briefen schilderte <sup>45</sup>, zugleich den Orden seiner Treue und Liebe versichernd, wurde er glänzend empfangen. Die erzbischöflichen Diener und Landsassen zogen ihm mit 2000 Pferden entgegen; dann die Ritter und Mannen des Ordensmeisters und die rigaschen Bürger. Zuletzt empfingen ihn bei einem schönen Zelte vor der Stadt, Reihen von Schülern und Mönchen, die ihm nach der Domkirche voranzogen; dort beschwor er im Ordinate auf Verlangen der Domherren, die sich auf das Beispiel seiner Vorgänger beriefen, die Rechte und Freiheiten des Kapitels. Am demselben Tage bewirtheten ihn die Domherren, wobei die vornehmsten aus der Stiftsmannschaft in Sammt und Seide gekleidet, mit Halsketten und Bändern geschmückt, ihn bedienten. Am Johannisstage bewirthete der Erzbischof die Frauen und Töchter seiner Ritter. Dem Gastmahle folgte ein Tanz. Ein paar Tage darauf schwor ihm die Stiftsgeistlichkeit und sodann die Stiftsmannschaft Treue, wogegen er einen jeden mit seinem Erbtheil neu belehnte. Der Magistrat überreichte ihm ein Stück Scharlachtuch, 12 oder 14 Zimmer Grauwerkfelle und ein Faß neuen Rheinwein. Die schriftliche Bestätigung der Privilegien der Stadt erfolgte erst ein Jahr später (am 25. Juli 1450) <sup>46</sup>.

Der Hochmeister Konrad von Erlichhausen hatte erklärt, zur Beilegung der in Ansehung der Kleiderbullen entstandenen Irrungen, Bevollmächtigte nach Riga schicken zu wollen. So bündig die Bullen waren, so hatte also dennoch der Orden die Absicht nicht aufgegeben, trotz der-

selben seine Ansprüche durchzusetzen. Es scheint auch, daß Sylvester wirklich, seinem frühern, dem Kapitel gegebenen Versprechen entgegen und der oben erwähnten Verbindungsschrift gegen den Orden vielmehr gemäß, von seinem Kapitel die Anlegung der Ordenstracht forderte und sie also wohl auch selbst trug, denn als der Dombekan Roper, der als Procurator des Erzstifts sich in Rom der Wahl Sylvesters widersetzt hatte, nach Riga zurückkehrte und sich weigerte, den Ordenshabit anzunehmen <sup>47</sup>, wurden der Erzbischof und der Meister dadurch höchst aufgebracht und der letztere beschuldigte ihn in Gegenwart aller Domherren, er habe in Rom dem Orden nichts als Schimpf und Schande anzuthun gesucht. Als Roper und das Kapitel, das ihn instruirte hatte, solches leugneten, schrieb Sylvester an den Ordensprocurator in Rom, um sich Beweise zu verschaffen <sup>48</sup>, konnte aber, wie es scheint, keine aufreiben, da Roper seine Stelle zugleich mit seiner frühern Tracht behielt <sup>49</sup>. Diesem Beispiele der Widersegligkeit folgten wohl auch die meisten Domherren, denn im J. 1451 schickte der neue Hochmeister Ludwig von Erlichshausen die angekündigte Gesandtschaft nach Livland und forderte vom Kapitel die Anlegung der Ordenstracht <sup>50</sup>. Der Orden stützte sich hierbei auf den im J. 1431 von Eugenius IV. bestätigten Wolmarschen Vergleich, ohne den spätern diesen aufhebenden Wallfschen Vertrag vom J. 1435 zu erwähnen. Dieser Forderung Eingang zu verschaffen, war der Dekan von Ermeland Doctor Johann Plastweg bewogen worden, sich derselben, obgleich sie ihm ganz fremd war, anzunehmen und als päpstlicher Commissarius aus Heilsberg (am 2. Juni 1451) an den römischen König und den König von Polen eine Bulle zu richten, in welcher er ihnen im Namen des Papsts die Execution gegen das rigasche Domstift übertrug, im Fall dasselbe nicht sofort zur Ordenstracht überginge, ein zu damaligen Zeiten vom römischen Stuhle häufig angewandtes Mittel, den weltlichen Arm in seinem Interesse zu benutzen. — Mit dieser Bulle, die freilich den beiden Königen nicht zu Gesicht kommen durfte, zogen die Abgeordneten des Hochmeisters nach Livland. Sie hatten Befehl, sie zwar vorzuweisen, um das Kapitel einzuschüchtern, aber nie und unter keinem Vorwande aus den Händen zu geben oder abschriftlich mitzutheilen, weil daraus, wie es in der hochmeisterlichen Instruction heißt, „Schimpf und Schande entstehen müsse <sup>51</sup>.“ Der Anschlag gelang, wenigstens in Bezug auf den Ordenshabit, vollkommen, denn im Vergleiche, der zu Wolmar (am 2. Juli 1451) zwischen der rigaschen Kirche einerseits, dem Hochmeister, dem Ordensmeister und den Hauptgebietigern andererseits geschlossen wurde und den auch der Papst (am 4. März 1452) bestätigte <sup>52</sup>, wurde festgesetzt, daß Erzbischof und Kapitel künftig und zu ewigen Zei-

ten das Ordensgewand tragen sollten. Ob die dormaligen Domherren in den Orden selbst eintreten wollten, sollte zwar ihrem Ermessen überlassen bleiben, künftig aber das Kapitel immer dem Orden angehören und seine neuen Glieder wohl selbst zur Profession nehmen und einkleiden, aber dem Ordensmeister vorstellen. Dem Visitationsrechte, so wie jeder Gerichtsbarkeit über das Kapitel entsagte der Orden. Das Recht des Kapitels, seinen Erzbischof zu wählen, wurde anerkannt und der Walfsche Vergleich vom J. 1435 mit Ausnahme der in demselben enthaltenen Territorialbestimmungen, so wie die Bullen der Päpste Bonifacius IX., Martin V. und Eugenius IV. für aufgehoben erklärt<sup>53</sup>. Mit Mühe konnte der Ordensprocurator in Rom die zu Erlangung der Bestätigung nöthigen Geschenke an den Papst und andere Personen sich verschaffen<sup>54</sup>. Der Kleiderstreit wurde zwar hierdurch zur großen Freude des Ordens und seiner Anhänger erledigt. Die Gefinnungen der beiden streitenden Theile wurden aber um nichts friedlicher, wie spätere Ereignisse zeigten.

Die Erfolge, die der Orden errungen hatte, vermehrten seine Anmaßung. Bei der Besetzung erledigter Bisthümer nahm er ein förmliches Patronatsrecht in Anspruch<sup>55</sup>, das ihm nie zugestanden hatte, denn das ihm von Bischof Albrecht I. bei der Landesheilung überlassene Patronatsrecht bezog sich nur auf die Pfarren seines Landesheils, keineswegs aber auf die der Stifter und noch viel weniger auf die erledigten Bischofsitze selbst. Als es sich um die Besetzung des dörptschen handelte, verbot Papst Nikolaus V., vermuthlich auf Betrieb des Ordens, dem dörptschen Domkapitel die Besetzung des bischöflichen Stuhls durch eigene Wahl (2. August 1450)<sup>56</sup>. Das Stift beabsichtigte, um sich einen mächtigen Schutz zu verschaffen, den Grafen Moriz von Oldenburg, Bruder des Königs von Dänemark, zu wählen<sup>57</sup>. Sylvester hingegen und der livländische Ordensmeister baten den Hochmeister, die von ihnen zu bewerkstelligende Wahl eines dörptschen Bischofs (die keinem von ihnen zustand) im Voraus zu genehmigen<sup>58</sup>. Der Papst fand sich indessen bewogen, dem Kapitel sein Wahlrecht wieder zurückzugeben und den Hochmeister zu verpflichten, dasselbe zu achten<sup>59</sup>. Vermuthlich geschah solches in Folge der von den Domherren in Rom gegen den Orden vorgebrachten Beschuldigungen, gegen welche der Orden sich durch von den geistlichen und weltlichen Ständen Livlands, ausgenommen dem Bischof von Desel, untersiegelte Erklärungen zu rechtfertigen suchte. Die öfelschen Domherren hatte man sogar in Verdacht, das Bisthum unter die Krone Schweden bringen zu wollen<sup>60</sup>. Da zu gleicher Zeit der revallsche Bischofsstuhl zu besetzen war, so unterhandelte der Orden, der das Patronatsrecht von den dänischen Königen ererbt hatte, auch hierüber in Rom.



Er verschaffte sich vom revalschen Rathe ein Zeugniß über die Unwürdigkeit des vorigen Domherrn, Gerhard Scheere, der in Rom gegen den Orden aufgetreten war, um sich desselben gegen ihn zu bedienen<sup>61</sup>. Den Erzbischof Sylvester, der sich noch immer als einen treuen Verbündeten des Ordens zeigte, gelang es, das Bisthum zu vermögen, den Schutz des Königs von Dänemark aufzugeben und sich unter den des Ordens zu begeben<sup>62</sup>. In gleicher Weise suchte der Orden auch die Schritte zu hintertreiben, die der Bischof von Kurland in Rom that, um seinem Bruder die Nachfolge im Bisthume zu verschaffen, und schlug dem Papste andere Kandidaten vor. Namentlich drang der Ordensmeister Mengden beim Hochmeister sehr auf die Verreibung dieser Angelegenheit, denn daß der Bischof Schritte in Rom ohne Vorwissen und Zustimmung des Ordens gethan hatte, hielt er dem Ansehen des letztern für nachtheilig<sup>63</sup> (im Jahre 1453).

Unterdessen ließ der Orden den Hauptgegenstand seiner Ehrsucht, die Wiedergewinnung der Oberhoheit über Riga, nicht aus den Augen. Es fanden hierüber wiederholte Verhandlungen zu Salis, zu Rensal und bei den Birkenbäumen, zwischen dem Ordensmeister Mengden und dem Erzbischofe statt, in denen der letztere nicht nur keinen Widerstand geleistet, sondern mit dem Propste Dietrich Nagel den Hochmeister zu Gewaltmaßregeln aufgestachelt zu haben scheint<sup>64</sup>, indem Nagel den Ordensmeister auf die geringe Wehrkraft der Stadt und die Menge der daselbst lebenden Letten und Undeutschen (ein Drittel der Gesamtbevölkerung) aufmerksam machte<sup>65</sup>. Obwohl Mengden, um des gefährlichen Kriegs des Hochmeisters mit dem preussischen Bunde willen, ungern zu Thätlichkeiten schreiten mochte, wurde die Stadt zum Landtage nach Kirchholm (21. August 1452) vorgeladen und vom Erzbischofe über mannigfache Verletzungen seiner kirchlichen und weltlichen Rechte (unter andern wegen Stiftung neuer Aemter und eigenmächtiger Ernennung von Beamten) verklagt, so wie wegen Nichtbestrafung einiger Bürger, die einen Domherrn, wie es scheint, wegen unnatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebs überfallen, beraubt und verstümmelt hatten. Zugleich forderte der Erzbischof die Abtretung des St. Jürgenshofs, des Stadtheils zum heiligen Geiste, das vom Papste zum Armenhause bestimmt war, und des Lazarushospitals. Wegen dieser und anderer Willkührlichkeiten, die dem Orden allein auf mehr als 100,000 Gulden zu stehen kämen, habe die Stadt ihre Privilegien verwirkt und sich selbst die Umänderung ihrer Verfassung zuzuschreiben<sup>66</sup>. Diese Schlussfolgerung war offenbar unlogisch, wenn auch die sie veranlassenden Beschwerden begründet gewesen wären. Allein sie wurde durch Thätlichkeiten unterstützt und die Anzündung einiger Stadt-

besitzungen in Neuermühlen und die Mündung einiger Bauerhöfe in der Nähe der Stadt reichten hin, um die Voraussetzungen des Propstes Nagel zu rechtfertigen und die, wie es scheint, bei weitem nicht so kriegerisch wie sonst gesinnte Stadt zum Nachgeben zu bewegen. Ordensmeister und Erzbischof schrieben die Friedensbedingungen vor, welche die Stadtabgeordneten wider ihren Willen annehmen mußten. Durch dieselben wurde die Oberhoheit über die Stadt zwischen dem Orden und dem Erzbischofe getheilt, weil sie befanden, daß ihnen von jeher Rechte an derselben zugestanden hätten, was ganz ungeschichtlich ist. Demzufolge leistete die Stadt auch beiden den Huldigungseid und bekräftigte ihn durch einen von ihren Repräsentanten besiegelten Brief<sup>67</sup>. Das Münzrecht sollte beiden Oberhäuptern fortan zustehen. Im Fall einer Fehde des einen Oberhauptes ohne das andere sollte die Stadt Heeresfolge leisten, aber bei einem Zwiste zwischen beiden, keinem beistehen. Der von den Bürgern gewählte Vogt sollte von beiden Oberhäuptern bestätigt werden, der Höchste in der Stadt und berechtigt sein, von sich aus Unterbeamte einzusetzen. Außerdem sollte im Gerichte und Rathe noch ein Hauscomthur anstatt beider Oberhäupter sitzen und die Hälfte der Gerichtsgebühren beziehen, die andere Hälfte sollte der Stadt zufallen. Der Rath sollte das Recht haben, das gothländische Recht zu verbessern; damit aber keine Klagen über den Gebrauch desselben ins Ausland gingen, sollte in Sachen, die Ehre oder Vermögen betrafen, die Appellation an beide Oberhäupter gehen, und der Rath sodann nach Unterweisung derselben, Recht sprechen, eine Appellation ins Ausland aber gar nicht stattfinden. Bursprachen und Willkühren sollte der Rath nur mit Zustimmung des Hauscomthurs und des Vogts setzen, da er niemals berechtigt gewesen sei, es von sich aus zu thun, wie die vom Bischofe Nikolaus gegebenen Satzungen beweisen sollten. Vom Fischzehnten sollte der Erzbischof, wenn er in der Stadt Riga anwesend war, die Hälfte erhalten, im übrigen sollte derselbe dem Orden zufallen. Die Ansprüche auf den heiligen Geist und das Lazarushospital wurden vom Erzbischofe aufgegeben; der Hof zu St. Jürgen nebst Kirche und sonstigen Dependenzien sollte, einem Spruche des römischen Stuhls gemäß, unter alleiniger Botmäßigkeit des Erzbischofs verbleiben, desgleichen erhielt der Orden mehrere Dörfer zurück, die ihm von der Stadt in den litthanischen Kriegen abgedrungen sein sollten. Die Schule zu St. Peter und einige Güter in der Umgegend Dahlens, die der Papst dem Domkapitel längst zugesprochen hatte, sollten ihm verbleiben; endlich verschrieb der Ordensmeister auch noch der erzbischöflichen Tafel eine Quadranteile Landes an der Düna gegenüber Uerküll. Das Urtheil des Kardinals Franciscus und sonstige dieser Ver-

einbarung widersprechende Bullen wurden für unwirksam erklärt und der Sühnebrief, so wie alle ihm und dem Vertrage nicht widersprechenden Rechte und Freiheiten der Stadt von neuem bestätigt. Fuchs meldet auch noch, daß die Stadt dem Ordensmeister 1000 rheinische Gulden und ihr bestes Geschütz, genannt der Löwe, so wie einige Ländereien und Gärten an der Jakobspforte habe einräumen müssen. Darauf hielten beide Oberhäupter ihren Einzug in die Stadt, wobei sie unter Glockenschall und Gesang bis zum Rathhause zogen, und ließen daselbst vom Stiftsritter Uerfüll zwei Schwerter als Symbol ihrer Doppelherrschaft niederlegen, welche letztere auch noch vom Propste Nagel feierlich verkündet wurde<sup>68</sup>. Der Vergleich wurde vom Papste (am 17. Januar 1453) bestätigt.

Der durch Drohungen und Feindseligkeiten der Stadt abgedrungene Vertrag war ihr wegen der doppelten Heeresfolge und der doppelten Appellation lästig<sup>69</sup>, er befriedigte auch den Ehrgeiz keines der beiden Oberhäupter und seine Ausführung mußte zu häufigen Zwistigkeiten Anlaß geben. Die drohende Stellung, welche um diese Zeit die preußischen Städte, denen die Stadt Riga den Kirchholmschen Vergleich ebenfalls mitgetheilt hatte<sup>70</sup>, damals in ihren eigenen Angelegenheiten gegen den Orden annahmen, bewog, wie Fuchs<sup>71</sup> erzählt, den Ordensmeister, durch einige Concessionen die Gunst der Stadt zu gewinnen, indem er ihr den Löwen und die Gärten bei der Jakobspforte gegen die jährliche Abgabe eines Riespfunds Pfeffer<sup>72</sup> zurückgab (am 11. März 1453 und 17. März 1454). Die Folge davon war, daß die Stadt dem Orden die alleinige Oberherrschaft antrug<sup>73</sup>. Der Ordensmeister Dsthof von Mengen knüpfte darüber Unterhandlungen mit dem Erzbischofe an<sup>74</sup>, allein so nachgiebig sich dieser bis jetzt auch gezeigt hatte, so war ihm dies doch zu viel und er zog es vor, da die Stadt nur einen Herrn haben zu wollen schien, mit ihr ebenfalls, aber zum Zwecke der alleinigen Oberherrschaft des Erzbischofs zu unterhandeln<sup>75</sup>. Zu diesem Behufe versprach er, der Stadt das sogenannte Rif- oder Streitgut, Littjerw genannt, zwischen der Düna, Dylekt und kurischen Na, das ihm durch den Kirchholmschen Vertrag zugefallen war, wieder zurückzugeben<sup>76</sup>, so wie auch die Zerstörung des rigaschen Ordenschlosses und die Rückgabe des dritten Theils von Kurland und Semgallen zu bewirken<sup>77</sup>. Vermuthlich waren diese Verhandlungen dem Orden bekannt geworden und derselbe hatte eine drohende Stellung gegen die Stadt angenommen, denn diese verschaffte sich vom Landmarschall und den Comthuren von Goldingen und Alskeraden ein schriftliches Versprechen, die Stadt nicht zu befehlen, bis die Sache verglichen worden<sup>78</sup>. Schon am 24. April schrieb Sylvester dem Ordensmeister und der Stadt, der Kirchholmer Vertrag sei so gut

wie aufgehoben. Die großen Versprechungen des Erzbischofs gewannen ihm die Stadt, und der Ordensmeister, der dem in Preußen von den Städten und dem Könige von Polen hart bedrängten Hochmeister gern Hülfe zu leisten wünschte und durch Gerüchte von einer Dazwischenkunft Schwedens und der Hanse beunruhigt wurde, gab nach und lieferte zwei Exemplare des kirchholmschen Vergleichs, die sich in seinen Händen befanden, aus, die dann auch in Gegenwart seiner Bevollmächtigten und des Erzbischofs vom Bürgermeister Eppinghusen durchschnitten und in's Feuer geworfen wurden<sup>79</sup>. Ein drittes Exemplar behielt der Ordensmeister heimlich zurück<sup>80</sup>.

In dieser Lage konnten aber die Sachen unmöglich bleiben, da man in der Stadt auf die Erfüllung sämmtlicher Versprechungen des Erzbischofs drang und hiedurch Partheiungen im Rathe und Unruhen in der Bürgerschaft entstanden<sup>81</sup>. Nach einer vergeblichen Unterhandlung in Treiden, setzte der Ordensmeister zur Vergleichung aller noch obschwebenden Streitigkeiten einen Landtag zu Walk an. Dort erschienen zwar rigasche Abgeordnete, aber ohne Vollmacht, etwas zu beschließen. Sie begaben sich also wieder nach Riga, mit den Abgeordneten der Städte Dorpat und Reval, die eine Vermittlung versuchten. Dahin aber eilte auch der Erzbischof und forderte die Stadt auf, sich ihm zu unterwerfen. Der Propst Nagel regte die Bürgerschaft durch seine Berüchtelungen des Ordens so sehr auf, daß der Ordensmeister nöthig fand, sich selbst nach Riga zu begeben. Der Rath wollte ihn feierlich empfangen, dies wurde aber durch den Aeltermann der großen Gilde, Gert Harmens, hintertrieben, der durch eine Verschreibung von 1000 Mark vom Erzbischofe gewonnen war<sup>82</sup>. Vergebens bot der Meister der Stadt manche Vortheile, wie Zurückgabe des Sühnebriefs u. s. w. — Der Rath wollte zwar in seine Vorschläge eingehen, allein die durch die Geistlichen und den Aeltermann Harmens aufgeregte Bürgerschaft verlangte vor allen Dingen die Zerstörung des Schlosses. Der Meister entfernte sich mit Hinterlassung einiger Bevollmächtigten. Während der darauf folgenden Unterhandlung, wo der Erzbischof dem Ordensmeister für das Rigasche Schloß das Ronneburgsche und das Schwaneburgsche, jedoch vergeblich, anbot, wurde auf einige Leute, welche sich erlaubten, Palissaden in den Straßen gegen das Schloß aufzuführen, mit Pfeilen aus demselben geschossen. Dies erbitterte die Bürgerschaft. Sie nöthigte den Rath, die dort befindlichen ausländischen Schiffsleute anzuwerben. Von beiden Seiten wurden Bollwerke aufgerichtet und Geschütz aufgeführt und nach wenig Tagen fingen die Feindseligkeiten an. Das Löwengeschütz wurde auf den Bischofsberg geführt, wo das erzbischöfliche Schloß, wahrschein-

lich der jetzige große Speicher am Ende der Rütergasse neben dem Walle, stand, und auf das Ordensschloß gerichtet. Der Erzbischof ritt in Begleitung von zehn Domherren, die, so wie er, Harnische angelegt hatten, unter Vortragung eines Banners aufs Rathhaus<sup>83</sup>, sprach die Stadt von ihrem, dem Orden geleisteten Eide los und gelobte, mit ihr verbündet zu bleiben. Von beiden Theilen wurden sowohl Ordens- als Stadtgüter in der Umgegend Rigas verheert und der Hafenturm von den Ordensleuten genommen, von den Rigensern wieder erobert und endlich von jenen in Brand gesteckt. Die Verwüstung der Kirchengüter aber fürchtend, hatte Sylvester sich schon nach drei Tagen nach Wenden begeben und unterhandelte wegen eines Waffenstillstands, der auch bald darauf (am 24. Juli) durch Vermittlung der Bischöfe von Dorpat und Desel zu Stande kam<sup>84</sup>. Zur Erledigung der obwaltenden Differenzen ward ein Landtag auf den 8. September 1454 ausgeschrieben. Der Erzbischof kam zur Stadt, um sie zu seinen Gunsten zu stimmen, Rath und Gemeinde beharrten aber auf Erfüllung der von ihm gemachten Versprechungen, wenn sie ihn zum Herrn annehmen sollten. Dies scheint ihn bewogen zu haben, sich dem Orden wieder zu nähern. Auf dem Landtage wurde dem Erzbischofe von den Ordensbeamten lebhaft vorgeworfen, daß er selbst der Stadt den Kirchholmischen Vergleich aufgedrungen und ihn damals den Rechten derselben nicht entgegen gefunden. Als die Rigaschen ihn an seine Versprechungen (Rückgabe des Sühnebriefs und Zerstörung des Schloßes) erinnerten, ward er sehr entrüstet. Zur großen Verwunderung der Stadtdeputirten wurde der Kirchholmische Vergleich, den man vernichtet glaubte, wieder verlesen und die Beibehaltung desselben vom Ordensmeister gefordert. Als die Rigaschen sich dessen weigerten, auch die Stände des Erzstifts sich dagegen aussprachen, verglich sich Sylvester heimlich mit dem Ordensmeister am 23. September 1454 dahin, die Oberhoheit über die Stadt mit ihm zu theilen. Das Schloß nebst seinem Umkreise, Mühlen, Fischereien und Ziegelhütten verblieb dem Orden. Der Sühnebrief wurde wieder hergestellt und das Urtheil des Cardinals Franciscus für unkräftig erklärt, der Wolmarsche Vergleich vom J. 1451 hingegen wiederum bestätigt<sup>85</sup>. Die auf den Erzbischof sehr entrüsteten Stadtdeputirten mußten nun nachgeben und wurden dafür vom Ordensmeister am 9. November durch einen Gnadenbrief entschädigt, durch welchen der Stadt ihre Besitzungen nach dem Privilegium des Legaten von Modena zugesichert wurden, mit Ausnahme des Schloßes, seiner Dependenz und einiger Gefinde diesseits der Düna; zu den Kriegszügen des Ordens sollte die Stadt dreißig Reifige stellen, von den fünf, durch den Sühnebrief der Stadt aufgelegten Strafvicarien wurden drei geistigt, so wie auch die

jährliche Abgabe von hundert Mark und eine Schuld von achthundert; die zwischen Stadt und Schloß angelegte Mauer sollte fünf Fuß breit sein, die Rigaschen freie Fischerei, so wie das Recht haben, außer den bestehenden zwei Windmühlen, noch zwei zu haben, im Uebrigen sollte der Sühnebrief in Kraft bleiben <sup>86</sup>. Der Aeltermann Harmens floh und erhielt erst nach längerer Zeit freies Geleit zur Rückkehr, wurde aber zu keinem Amte mehr gewählt.

Während darauf die Streithändel mit dem Erzbischof ruhten, veräumte der Orden nicht, sein Ansehen durch Einmischung in verschiedene Bischofswahlen zu erhöhen. Im J. 1456 stellte er den Dr. Paul Einwald dem Papste zum erledigten revalschen Bischofsstuhle vor, trotz des Widerspruchs der Domherren, die eine andere Wahl getroffen hatten, indem er sich auf sein von den dänischen Königen überkommenes Patronatsrecht stützte <sup>87</sup>. Da unterdessen Einwald vom kurländischen Kapitel zu seinem Bischof gewählt worden, so unterstützte der Orden zum revalschen Bischof seinen Procurator Jodocus von Hohenstein <sup>88</sup>. Dies mißlang zwar, dagegen aber erhielt Jodocus später (im J. 1458) das Bischofthum Desel <sup>89</sup>, der Wahl des Kapitels zum Trost. Dieses fand beim Könige von Dänemark Unterstützung (1461) <sup>90</sup>, allein Jodocus ward nach einem zu Pernau gehaltenen Landtage mit Gewalt von Orden und Prälaten eingesetzt <sup>91</sup>. Einwald aber wurde vom Erzbischofe Sylvester vom Tragen des Ordenshabits bis auf päpstliche Entscheidung dispensirt (am 18. April 1458), da der neue Bischof die Erfüllung des frühern desfallsigen Befehls seiner Kirche für nachtheilig hielt <sup>92</sup>, obwohl der Orden mit dem Gegenbischofe, Johann Batelkanne, ungefähr um dieselbe Zeit (13. September 1461) einen Vertrag wegen Einräumung des dem Orden zuständigen Theils des Schlosses Leal geschlossen hatte <sup>93</sup>.

Zwischen Orden und Erzbischof ruhte der Streit bis zu Mengdens Tode, im Mai 1469, obgleich Sylvester von der Stadt die Auslieferung des ordensmeisterlichen Gnadenbriefes, wiewohl vergeblich, gefordert hatte <sup>94</sup>. An dem verstorbenen Mengden rächte sich Sylvester dadurch, daß er ihm zwar nicht den in der Wolmarschen Urkunde von 1451, gegen eine Summe von zweitausend Mark und Abtretung eines Gefindes zugesicherten Begräbnißplatz im Chor der Domkirche, wohl aber den Leichenstein dazu versagte <sup>95</sup>, den übrigens das Domkapitel den Meistern wieder zusicherte, so wie auch jährliche Seelmessen <sup>96</sup>. Mengdens Nachfolger, Johann Wolthus von Herse (seit 1470) und Bernd von der Borg, der diesem schon im März 1471 folgte, verlangten von der Stadt Riga den Huldbigungseid nach dem Kirchholmischen Vergleich. Dies wurde von der Stadt verweigert <sup>97</sup>. Zwischen dem Orden, dem Erzbischofe, den Bischö-

fen, der harrisch-wierischen Ritterschaft und den Städten, ward zu Wolmar am 21. Juni 1472 ein zehnjähriger Anstand geschlossen<sup>98</sup>. Diese Ruhezeit benutzten beide Theile zu Unterhandlungen bei den Birkenbäumen, in Treiden und Uerküll (17. September 1472). Der Erzbischof forderte vom Orden die Schlösser Riga, Dünamünde, Kirchholm und Rodenpois und von der Stadt die Auslieferung des Mengdenischen Gnadenbriefs. Beides ward ihm verweigert. Darauf einigte er sich mit dem Ordensmeister dahin, der Gnadenbrief solle als nichtig angesehen und die Stadt Riga derselben Rechte wie bei seinem Regierungsantritte genießen, im Uebrigen aber, so lange er lebe, an den Beziehungen zwischen ihm und dem Orden nichts geändert werden. Als Solches den rigaschen Abgeordneten eröffnet wurde, warfen sie dem Erzbischofe vor, er habe sie aufgegeben, worauf er erwiderte, sie möchten es thun wie er, die Auslieferung verschieben, die Stadt habe übrigens nur einen Herrn, den Erzbischof. Die Rigaschen aber zogen es vor, sich an den Meister zu wenden und ihm die Huldigung (nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirche) gegen Belassung seines Gnadenbriefs anzubieten. Den mit dem Erzbischofe so eben geschlossenen Vergleich nicht beachtend, ging der Ordensmeister darauf ein<sup>99</sup>. Sylvester versicherte zwar Anfangs dem Ordensmeister, er werde um dieses Vergleichs willen den Frieden nicht brechen, überließ auch auf dem Landtag zu den Birkenbäumen (26. September 1473) dem Orden die Hoheitsrechte über Riga auf sechszig Jahre, was im folgenden Jahre wiederholt wurde<sup>100</sup>. Am 13. Juli 1474 versprach der Erzbischof, bis zu Michaeli sich ruhig zu verhalten, worauf er vom Ordensmeister eingeladen wurde, an den Rüstungen gegen Pleskau theilzunehmen, die übrigens ein baldiger Friede überflüssig machte. Der Ordensmeister ertheilte nun der Stadt einen neuen Gnadenbrief (14. October), unter Aufhebung des Kirchholmschen Vertrags, und ließ sich huldigen<sup>1</sup>.

Seine Hoffnungen so vernichtet sehend, beschloß Sylvester, alle möglichen Mittel zur Durchsetzung der doch so eben aufgegebenen Ansprüche zu versuchen. Er verband sich mit dem Bischofe von Dorpat, der mit dem Orden verfeindet war<sup>2</sup>. Derselbe söhnte sich aber bald wieder mit ihm, unter Vermittlung der Stadt Riga und Reval, aus<sup>3</sup>. Nun ersuchte er den Hochmeister um seine Vermittlung (Juni 1474)<sup>4</sup> und wandte sich an den König von Polen<sup>5</sup> und an den Papst Sixtus IV. Der erstere schickte deswegen blos Gesandte nach Livland<sup>6</sup>, der Papst aber sprach durch eine an den Bischof von Dorpat als päpstlichen Executor gerichtete Bulle vom 6. December 1474, dem Erzbischofe die weltliche Oberhoheit über Riga wieder zu<sup>7</sup>. Wie heimlich Sylvester hiebei verfuhr und wie er den Orden täuschte, sieht man daraus, daß der Ordensmeister noch

kurz vorher dem Hochmeister schrieb, der Erzbischof habe den Proceß gegen den Orden in Rom eingestellt und demselben eine Meile Landes nach Uerfüll zu über der Düna abgetreten<sup>8</sup>. Auch einige Rüstungen hatte er veranstaltet<sup>9</sup> und als der Ordensmeister (nach 6. Januar 1476) von der Stadt Unterstützung begehrte, wurde sie ihm verweigert, da die Stadt, obwohl dem Orden treu, sich zur Heeresfolge gegen ihren Erzbischof nicht für verpflichtet hielt. Um so mehr wies Sylvester alle Friedensvorschläge der vom Orden gewählten Vermittler, der Bischöfe von Kurland und Samland, stolz zurück<sup>10</sup>, und schickte nach Riga Gesandte, welche damit anfangen, Rath, Aelterleute, Aeltesten und sogar die Schwarzhäupter (meist jüngere zur Mäßigung wenig geneigte und gegen den Orden leichter einzunehmende Leute) zu sich in's Stift zu bescheiden. Der Rath verweigerte das, weil er nur auf dem Rathhause zu verhandeln pflege und die Schwarzhäupter eine offene Gesellschaft seien, in die jeder für sein Geld gehen könne. Das ganze Kapitel und mehrere Stiftsritter erschienen also auf dem Rathe, wozu auch jeder Bürger Einlaß erhielt. Sie suchten ihren Herrn durch Verlesung der Uerfüllschen Verhandlungen zu rechtfertigen, worauf ihnen nach einigen Tagen der einseitig vom Erzbischofe abgeschlossene Vertrag, wegen Abtretung seiner Hoheitsrechte auf sechszig Jahre, und der spätere Gnadenbrief ebenfalls verlesen und so geantwortet wurde. Zwischen Orden und Erzbischof kam es zu keiner Ausgleichung; auch nicht auf dem zu diesem Zwecke ausgeschriebenen Landtage zu Wolmar, wo der Comthur, Simon von der Borg, Neffe des Ordensmeisters, das Feuer schürte und die Rigenser dem Erzbischofe, wegen seiner Untreue an der Stadt lebhaft Vorwürfe machten<sup>11</sup>. Ein zehnjähriger Anstand ward indessen doch, trotz des Widerstrebens des Ordensmeisters, der lieber zu den Waffen gegriffen hätte, verabredet<sup>12</sup> und zur Beilegung der Streitigkeiten, nachdem der Bischof von Dorpat am 31. December 1476 dem Orden Frieden, die Herausgabe der Kirchengüter, die Freiegebung der Dünaschiffahrt u. s. w. geboten hatte<sup>13</sup>, auf den 24. Februar 1477 ein neuer Landtag ausgeschrieben. Auf demselben traten als Vermittler auch dänische und schwedische Gesandten mit freundschaftlichen Schreiben ihrer Regierungen an die Stadt Riga, wohl auf Betrieb des Erzbischofs, auf. Die Verhandlungen auf dem Landtage, so wie auch hernach auf dem rigaschen Rathhause blieben ohne Erfolg. Auf jenem entschieden die zu Schiedsrichtern gewählten Bischöfe von Kurland und Desel und die königlichen Gesandten, nach vorläufiger Berathung mit acht Abgeordneten des Erzbischofs und eben so vielen des Ordensmeisters bloß dahin, den Waffenstillstand aufrecht zu halten und beide Theile an den Oberrichter (Kaiser und Papsst) zu verweisen. Da Sylvester mit dem



Banne drohte, wählten Orden und Stadt den Geheimschreiber des Ordensmeisters, Mag. Hildebrand, um in Rom zu processiren, appellirten zum voraus auch schon vom künftigen Banne. Sylvester drohte auch wirklich der Stadt am 2. April mit dieser Strafe, wenn sie ihm nicht huldige, und citirte sowohl sie als den Ordensmeister binnen 30 Tagen nach Kokenhusen. Dort überhäufte er die Stadtdeputirten, unter Andern den Aeltermann, Hans Lemcke, mit Schmähungen. Ungeachtet ihrer Ankunft, hatte er noch vor der ihnen ertheilten Audienz unter dem Vorwande, vor ihrem Subexecutor nicht erschienen zu sein, über Stadt und Orden den Bann verhängt. Er ließ ihn unter Auslöschen der Lichter, Einstellen der Messe, Sperrung der Kirchenthüren in Riga aussprechen und bald darauf unter Umkehren und Rothfärben der Altarkreuze und Steinwürfe an die Kirchenthüren verstärken (am 29. Juni). Sylvester befahl auch, den Leichnam des Erzvogts Soltrump, der nach Verhängung des Banns gestorben und in der Petri-Kirche begraben war, bei Strafe des Banns und einer Buße von 10,000 Mark wieder auszugraben und auf dem Felde zu begraben. Unterdessen hatten der Ordensmeister und die Stadt feierlichst an den Papst appellirt, der Erzbischof aber ließ auf den Bann das Interdict folgen. Da die rigaschen Priester sich zu keiner geistlichen Handlung verstehen wollten, so schickte der Meister Ordensgeistliche in die Jakobi- und Petri-Kirche, um die Messe zu lesen, das Volk aber wollte sie nicht hören, und verließ die Kirche. Jedoch bewog der Rath die Gemeinde bei der Appellation zu beharren. Der Erzbischof suchte sich an Riga eine Partei zu machen, indem er denjenigen, die ihm Gehorsam leisten würden, Absolution versprach; Rath und Bürgerschaft aber belegten jeden, der sich absolviren lassen würde, mit einer Geldstrafe, so daß nur wenige, meist Frauen, sich dazu verstanden, obwohl Sylvester die Gemeinde vom Gehorsam gegen den Rath lossprach.

Ueber diese Maßregeln des Erzbischofs war der Sommer hingegangen. Auf den Herbst 1477 ward vom Bischöfe von Dorpat, der päpstlicher Executor war, ein Landtag nach Walk ausgeschrieben, wo die Stände, da doch „Riga die Braut wäre und sein müßte, um welche der Tanz angestellt wurde,“ vorschlugen, die Stadt beim Lande zu sequestriren, so daß sie keinem Herrn verpflichtet würde, als dem Papste allein, bis derselbe erkennen würde, wie mit der Stadt zu verfahren sei. Hierin willigte der Ordensmeister natürlich nicht ein. Der Ordensmeister vertheidigte sich gegen die Beschuldigung Sylvesters, daß er mit dem Comthur von Ascheraden einen Versuch gemacht habe, ihn zu vergiften und die Stadt Kokenhusen in Brand zu stecken<sup>14</sup>. Der Bischof von Dorpat wurde vergeblich gebeten, den Orden und die Stadt vom Banne zu absolviren ge-

gen Caution, sich vor Gericht stellen zu wollen. Dagegen versprach er, mit dem Erzbischofe zu unterhandeln; auf alle Fälle aber sollte der Ordensmeister Truppen im Auslande anwerben. Unterdessen aber hatte Simon von der Borg, des Meisters Beter und Abgesandter in Rom, daselbst nicht nur die Würde eines Bischofs zu Reval, sondern auch die Ernennung eines Kardinals zur Untersuchung der livländischen Streitigkeiten, die Citation des Erzbischofs nach Rom und endlich gar die Hebung des Banns und Interdicts erlangt. Nicht lange darauf (10. Februar 1478) erschien auch eine päpstliche Bulle, welche der Stadt, „aus Rücksicht auf ihre Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl“, bedeutende Freiheiten, wie die Ernennung aller Stadtbeamten, mit Ausnahme des Erzvogts u. a. m. ertheilte<sup>15</sup>. Als der revalsche Dekan als päpstlicher Commisnar den Rath und die zahlreich versammelte Gemeinde in der Petrikirche, trotz des Erzbischofs Appellation, feierlich mit einer Spitzruthe vom Banne losschlug, weigerten sich Anfangs die Geistlichen dennoch den Gottesdienst abzuhalten, bis daß Rath und Bürgerschaft ihnen befahlen, die Stadt zu verlassen. Ein Schreiben des Erzbischofs an den Rath mit der Ueberschrift: denen vermessenen oder vermeinten Bürgermeistern u. s. w., wurde vom wortführenden Bürgermeister zurückgeschickt und die Domherren und übrigen Anhänger des Erzbischofs am 24. Februar 1478 aus der Stadt entfernt, worauf der Gottesdienst in allen Kirchen auf die gewöhnliche Art wieder verrichtet wurde<sup>16</sup>. Auf einem zum 8. März nach Walk in Folge eines Einfalls der Russen verschriebenen Landtag wurde beschlossen, daß die Bischöfe von Dorpat, Desel und Kurland einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen versuchen sollten. Vergebens schickte der Erzbischof neue Schreiben an beide Gilden; sie wurden ungelesen zurückgeschickt. Auch ein Priester, den er mit dem heiligen Oele zur Verrichtung des Sacraments der Salbung nach Riga schickte, wurde nicht eingelassen, sondern solches Oel aus Reval geholt und feierlich in die Stadt gebracht. Die Citation des vom Papste zum Schiedsrichter ernannten Kardinals ward dem Erzbischofe zu Kokenhusen durch einen öffentlichen Notar insinuiert. Eine Klageschrift gegen Sylvester, der indessen die Bischöfe ihre Zustimmung versagten, wurde am 7. August aufgesetzt<sup>17</sup> und vom Orden durch den Magister Hildebrand an das Cardinalcollegium gesandt. Ihn begleitete als Stadtbevollmächtigter der Magister Johann Mollner, aber so sehr mißtraute die Stadt dem Orden, daß Mollner eine geheime Instruction für den Fall bekam, daß Hildebrand sich etwa mit den Bevollmächtigten des Erzbischofs vertrüge und den Kirchholmschen Vergleich wieder erneuern wollte<sup>18</sup>. Durch alle diese Maßregeln wurde die Ruhe in der Stadt wieder hergestellt und der Han-

del mit gewohnter Geschäftigkeit wieder fortbetrieben. Vor Ende des Jahrs langte auch schon die Erneuerung der Absolution aus Rom an, während Sylvester in Rom durch den Domherrn Hillebold hatte erklären lassen, er habe weder Bann noch Interdict jemals ausgesprochen, die Absolution sei also überflüssig. Zu dieser groben Lüge fügte er in Riga noch eine andere hinzu. Er ließ der Stadt sagen, daß er seine Sache in Rom gewonnen habe, er wolle Priester schicken, um das Weihnachtsfest zu feiern und die Stadt möge ihm als ihrem natürlichen Herrn Gesandte schicken. Der Rath verbat sich die Priester und erklärte, man werde die nöthigen Eröffnungen aus Rom abwarten, was um so leichter war, als Papst Sixtus IV. durch eine Bulle vom 10. Februar 1478 den Rathsherrn den Gebrauch tragbarer Altäre gestattet, und der General des Predigerordens unter dem 20. Juni denselben die Theilnahme an den geistlichen Werken, Messen, Gebeten, Fasten, Büßungen u. s. w. des Ordens erlaubt hatte<sup>19</sup>.

Indessen hatten Sylvesters Bemühungen, sich aus Polen oder Schweden Unterstützung zu verschaffen<sup>20</sup>, zwar nicht in dem erstern, wohl aber in dem andern Reiche Früchte getragen. Schweden hatte auch schon früher gern die Gelegenheit ergriffen, sich in die livländischen Angelegenheiten einzumischen, und der König Magnus schon im J. 1300 der Stadt Riga während ihres damaligen Streits mit dem Orden einen Schutzbrief ausgestellt, desgleichen sein gleichnamiger Nachfolger im J. 1351 der rigaschen Kirche<sup>21</sup> und König Christoph im J. 1400 dem Bisthum Desel<sup>22</sup>. So gelang es auch jetzt dem Abgesandten Sylvester's, einem wie er selbst vor seinem Tode bekannte, aus einem Dlmügschen Kloster entlaufenem Mönche<sup>23</sup>, der vornehmer Geburt zu sein vorgab, Heinrich Homperg, mit der Krone Schweden einen Vertrag auf gegenseitige Unterstützung abzuschließen, nach welchem die Hälfte der vom Orden zu Lehn von der rigaschen Kirche getragenen, so wie der von ihm der Kirche entzogenen Güter, dem schwedischen Reiche überlassen werden sollte<sup>24</sup>. Kurz vor Weihnachten 1478 erschienen auch bei Salsis fünf Schuyten mit 200 Mann Schweden. Der Erzbischof schrieb dem Meister, daß dies nicht mit seinem Willen geschehen sei und er die Leute, wenn es ihm gefiele, vertheilen und dem börpischen Bischöfe, so wie dem Meister selbst einen Theil zusenden wollte, um sie gegen die Russen zu brauchen. Der Meister, durch diesen hinterlistigen Vorschlag nicht getäuscht, ließ alle Straßen nach Kokenhusen verhauen, um den Schweden den Weg dahin zu versperren. Auf ein Schreiben der Schweden an die Stadt Riga antwortete der Rath, er habe dasselbe der fremden Sprache wegen nicht verstehen können. Der Meister versammelte die Stände in Wenden, sie erklärten

ihn für ihren Oberherrn anerkennen und zum Orden halten zu wollen<sup>25</sup>, und als der Erzbischof den Meister zu dem von ihm (zum 17. Januar 1479) ausgeschriebenen Landtage zu den Birkenbäumen einlud, wo sich auch die schwedischen Gesandten einfinden würden, weigerte sich der Meister zu kommen, so lange diese Schweden, die nicht Gesandte, sondern Truppen wären, im Lande bleiben würden. Es fanden darauf, nachdem man sich wechselseitig Geißeln gegeben hatte, Unterhandlungen, vermuthlich zu den Birkenbäumen statt, woselbst eine Klageschrift<sup>26</sup> des Erzbischofs gegen den Orden, so wie eine nach Esthland gesandte Schmähschrift Hompergs und ein Schreiben des schwedischen Hauptmanns verlesen wurden. Der letztere erklärte, auf eine von Päpsten und Kaisern vermeintlich angeordnete Schirmherrschaft Schwedens und Dänemarks über die rigasche Kirche sich stützend, zur Friedensstiftung hergesandt worden zu sein und keine Feindseligkeiten vornehmen, sondern nur die Kirche, aber nöthigenfalls mit den Waffen beschirmen zu wollen.

Der Ordensmeister ließ sich hiedurch nicht bestricken, sondern verlangte vor Allem die Entfernung der fremden Völker aus dem Lande und die Auslieferung Hompergs. Die Unterhandlungen wurden also abgebrochen und die Ordensstruppen zogen vor Salis; welches sich binnen acht Tagen ergab. Die Schweden, 130 Mann stark, erhielten freien Abzug und gingen nach Riga, von wo sie sich sofort nach Eröffnung der Schiffahrt nach Hause begeben sollten. Die Stadt Riga, den Mengdenischen Gnadenbrief dahin erklärend, daß er ihr die Heeresfolge nur außer Landes auflege<sup>27</sup>, verweigerte zwar jeden Zuzug, sogar als derselbe allmählig auf nur fünf Mann herabgesetzt wurde, da es dem Meister mehr um den Beitritt als um die Hülfe der Rigaschen zu thun war<sup>28</sup>. Dies hinderte den Orden nicht, binnen vierzehn Tagen die meisten erzbischöflichen Schlösser, endlich auch Rokenhusen, zu erobern und daselbst den Erzbischof mit den angesehensten des Stifts gefangen zu nehmen, Schwaneburg, dessen Bewohner nach Rußland geflohen waren, der Erde gleich zu machen und den auf dem Wege nach Litthauen ergriffenen Homperg viertheilen zu lassen<sup>29</sup>. Der Gewalt weichend, hob Sylvester das Interdict nun förmlich auf und der Meister brachte am Palmsonntage die goldene, mit feinen Perlen besetzte und von einer Wittve der Domkirche verehrte Monstranz<sup>30</sup> mit dem „heiligen Blut“, welche die Domherren heimlich nach Rokenhusen gebracht hatten, feierlich nach Riga wieder zurück<sup>31</sup>. Der Bischof von Reval, Simon von der Borg, des Meisters Neffe und treuer Gehilfe und durch seine Verwendung im J. 1475 zum Bischofe bestätigt<sup>32</sup>, verschaffte sich von Sylvester eine Ermächtigung, Domherren und Priester wieder einzusetzen und zu absolviren (vermuthlich die, welche

sich dem Orden günstig bezeugt hatten) und fing an, gleich wie der Erzbischof im Stifte zu schalten und zu walten<sup>33</sup>. Es scheint, daß derselbe seine Gewalt mißbrauchte; die Stiftsritterschaft wurde sogar veranlaßt, dem Erzbischofe den Eid der Treue aufzusagen und dem Ordensmeister zu huldigen, weil der Erzbischof den Orden stürzen und das Land zu dessen gründlichem und ewigen Verderb unter die Herrschaft undeutscher Völker habe bringen wollen<sup>34</sup>. In Folge von in Rom erhobenen Beschwerden, erging am 19. August 1479 eine Bannbulle des Papsts gegen den Orden, durch welche auch dem Bischof Simon, wegen Verdrängung mehrerer Domherren aus ihren Stellen, die Verwaltung des Erzstifts entzogen und Alles, was Erzbischof und Kapitel zum Nutzen des Ordens eingehen würden, für nichtig und durch Gewalt abgcnöthigt erklärt wurde; auch sollten dieselben sofort durch die nachbarlichen geistlichen und weltlichen Fürsten wieder in Freiheit und in Besiz des Erzstifts gesetzt werden.

Für Sylvester kam die Bulle zu spät, denn er war schon in Freiheit gesetzt und am 19. Juli, wohl vor Gram und Alter, gestorben, nicht in der Gefangenschaft und an seitens des Ordens ihm beigebrachtem Gifte, wie die im Nonneburgschen Schlosse unter sein Bildniß gesetzten Verse und spätere unzuverlässige Annalisten, z. B. Grefenthal<sup>35</sup>, Fabricius und Kellch, der überhaupt dem Orden nicht günstig ist, behauptet haben. Weder Fuchs noch Hiärne, noch andere gleichzeitige Duellen<sup>36</sup>, noch die historische, obwohl im bischöflichen Sinne abgefaßte Darstellung aus dem 16. Jahrhunderte<sup>37</sup>, noch das Breve Sixtus IV. an den Kaiser, vom 25. Juni 1482, bekräftigen wohl diese aus böswilligen Gerüchten geschöpfte Vermuthung; vielmehr sagt das Breve ausdrücklich, der Erzbischof sei kurz nach seiner Freilassung an einer von der harten Behandlung während seiner Gefangenschaft herrührenden Krankheit gestorben. Sein Leichnam wurde feierlich nach Riga gebracht und im Dome links vom Altare am 17. September beigelegt. Wie weit übrigens die Pläne des Ordens gingen, sieht man aus zwei Berichten des Ordensmeisters an den Hochmeister, vom 9. April und 14. October 1479<sup>38</sup>. Im ersten theilt Borg seine Absicht mit, Sylvestern in lebenslänglicher Gefangenschaft zu behalten, ohne ihm zu gestatten, sein Leben in Pebalg zu beschließen, wie er gebeten hatte. In dem andern meldet er, daß er den Papst ersucht habe, die Stiftsgüter beim Orden zu lassen und den Siz des Erzbisthums nach Kurland oder Reval zu verlegen, natürlich um den Erzbischöfen die Unterstützung der mächtigen Stadt Riga zu entziehen. Zwei und dreißig Jahre hatte Sylvester regiert. So verwerflicher Mittel er sich auch, namentlich in den lezttern Zeiten gegen die Uebermacht des Ordens bediente, so wortbrüchig und hinterlistig er auch oft handelte und

sogar Fremde ins Land rief, so kann man ihm doch die Schuld an den unseligen Zerwürfnissen mit dem Orden nicht allein zur Last legen. Vielmehr war es des Ordens Ehrgeiz, der ihm zuerst die Concessionen wegen der Tracht der Geistlichen und sodann den Kirchholmer Vertrag abdrang; und daß er, als der Orden, auch hiemit nicht zufrieden, nach der von den Rigaschen ihm angetragenen alleinigen Oberhoheit griff, nun seinerseits ebenfalls die alten Rechte des erzbischöflichen Stuhls über Riga herzustellen suchte und diesen Plan standhaft und so viel in seiner Macht lag, verfolgte, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Sein Zweck war gut, wenn auch die Mittel schlecht. Indessen hat Sylvester sich die übermüthigen Unternehmungen des Ordens zum Theil selbst durch seine frühere Unterwürfigkeit, sein voreiliges Nachgeben und namentlich durch die heimlichen Versprechungen zugezogen, mit denen er seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl erkaufte und in denen er schon den deutlichsten Beweis seiner sittlichen Unzuverlässigkeit gegeben hatte. Sich selbst und dem geistlichen Ansehen in Livland hat er dadurch am meisten geschadet und so zur Reformation den Saamen ausgestreut, dem Lande aber weniger, denn die Zeiten waren vorüber, wo lithauische Heerhaufen von den Erzbischöfen zur Hülfe gerufen, verwüstend bis nach Esthland dringen konnten. Die kurze vierzehntägige Fehde des Ordens abgerechnet, wurde der Streit mehr mit Worten als mit Waffen geführt<sup>39</sup>. Eine Thatsache leuchtet noch aus diesen Streitigkeiten unverkennbar hervor, das ist die steigende Wichtigkeit der Stadt Riga, „der Braut“, um die man durch Schmeicheleien oder Drohungen warb und die sich ihrer Stellung wohl bewußt, je nachdem es ihr Vortheil erheischte, bald auf die eine, bald auf die andere Seite trat und so beide Theile zu schwächen und sich ihre Oberherrschaft zu erleichtern suchte.

Nach Sylvesters Tode bemühte sich der Ordensmeister sofort um die Wahl eines ihm ergebenen Erzbischofs, namentlich um die des Bischofs von Reval, Simon von der Borg, den auch der Hochmeister dem Papste vorschlug<sup>40</sup>. Zu diesem Behufe ließ er die gefangenen Domherren nach Riga kommen und seinen Neffen Simon zum Erzbischofe wählen, wobei sie den Tag im Dome, die Nacht aber auf dem Schlosse zubringen mußten, worauf mehrere von ihnen, z. B. der Propst Holland nach Wolmar und der Dekan Koyer nach Wenden gesandt wurden, um ihre Haft dort fortzusetzen<sup>41</sup>. Vergebens suchte der Propst, welcher nebst dem Dekan gegen die Wahl protestirt hatte, nach Danzig zu flüchten; er wurde in Dünamünde eingeholt und mußte den Ordensmeister knieend um sein Leben bitten, worauf er und die übrigen Häftlinge tiefer ins Land, nach Rarkus, Fellin und Wesenberg verlegt und ihre Stellen anderweitig be-

setzt wurden<sup>42</sup>. Zu dieser Strenge gesellten sich noch harte Forderungen seitens des Ordens an die Rigenser, die doch um des Ordens willen Bann und Interdict ausgehalten hatten, während Bischof Simon sie dadurch zu gewinnen suchte, daß er vom Bischöfe von Desel die Rückgabe des sechsten Theils dieser Insel verlangte (9. Juni 1480)<sup>43</sup>. Borg forderte von der Stadt, nach Inhalt des Sühnebriefts, die noch nicht abgetragene Hälfte der Strafgeelder. Die Stadt gab nach und entsagte außerdem noch einer Rückforderung von zweitausend Mark, die sie im Jahre 1456 dem damaligen Meister für den Hochmeister vorgestreckt hatte, und verpflichtete sich außerdem zu einer jährlichen Lieferung von vier Dhm Rheinwein (25. Juli 1480)<sup>44</sup>.

Es war indessen kaum zu erwarten, daß der Papst die Wahl des so eben von ihm verurtheilten Simons von der Borg zum Erzbischofe genehmigen würde. Er bestimmte daher zum Erzbischofe den Bischof von Troja, Stephan Grube, Oberprocurator des Ordens und also dem letztern befreundet<sup>45</sup>, der aber einen schlechten Ruf hatte, das Ordenshaus in Rom und die Balley in Apulien widerrechtlich verpfändet und seine Ernennung erkauft haben sollte<sup>46</sup>. Der Papst notificirte diese Wahl der rigaschen Diöcese und Stadt durch eine Bulle vom Herbst 1479<sup>47</sup>. Der Dekan von Desel, Dr. Orgies, ging nach Königsberg und forderte den Hochmeister auf, Stephan einzusetzen, widrigenfalls er sich an den König von Polen wenden werde. Der letztere scheint auch dem livländischen Ordensmeister geschrieben zu haben, doch ohne Erfolg. Den Widerstand des Ordens zu besiegen, sprach der Papst die Stadt zugleich von jedem Eide gegen den Orden los und trug den Bischöfen von Wladislaw, Dorpat und Desel auf, den neuen Erzbischof in den Genuß seiner Rechte einzusetzen<sup>48</sup>. Der Ordensmeister forderte Anfangs die Stadt Riga zum gemeinsamen Widerstande auf und hatte die Absicht zu appelliren, ließ sich aber vom rigaschen Bürgermeister Schöning bereden, eine etwanige Execution abzuwarten. Er begnügte sich damit, sich beim Reiche wegen der Besignahme des Erzstifts zu entschuldigen und den Kaiser Friedrich III. um die Regalien über die Stadt Riga zu bitten, die er auch erhielt, dergleichen hatte sich der Kaiser zu Gunsten Simons von der Borg beim Papste verwandt, jedoch ohne Erfolg, obwohl der Kaiser Beides zur Stärkung des Ordens gegen die „schismatischen“ Russen für nöthig hielt<sup>49</sup>. Als aber im Frühling 1481 ein freundliches Schreiben des Erzbischofs Stephan für die Stadt Riga aus Königsberg anlangte und heimlich von einem Unbekannten in des Bürgermeisters Hülschers Haus gelegt, dem Rathe und der Bürgerschaft verlesen worden, (denn der Ordensmeister hatte die Stadt Königsberg gebeten, die etwanigen Ueberbringer päpstli-

her Censuren bis zu Ankunft der kaiserlichen Entscheidung aufzuhalten)<sup>50</sup>, beschloß man aus Furcht vor dem Banne einstimmig, trotz der Vorstellungen des Ordensmeisters, dem Papste zu gehorchen und sich als gehorsame Glieder der heiligen Kirche zu bezeugen. Die rigaschen Priester weigerten sich, den Gottesdienst ferner zu verrichten, so lange die vom Orden ihnen aufgedrängten Domherren im Amte blieben. Der Ordensmeister sammelte Truppen und ließ in das rigasche Schloß grobes Geschütz bringen und es auf die Stadt richten. Auf Bitte der Gemeinde ließ der Rath ebenfalls Geschütz auf die Stadthürme bringen und den Hauscomthur um eine Erklärung seines Benehmens bitten, worauf derselbe erwiderte, das Geschütz sei bestimmt „manchem Schalk damit das Maul zu stopfen.“ Die erbitterten Bürger griffen (am 23. Juni) zu den Waffen. Der unterdessen angekommene Ordensmeister entschuldigte das Auffahren des Geschützes mit der Absicht, damit ein Kriegsschiff in Dünamünde zu bewaffnen, welches den neuen Erzbischof nicht ans Land lassen sollte. Er forderte auch von der Stadt einen Zuzug gegen die Russen. Der Rath erklärte, daß Solches bei der damaligen Sachlage nicht gut thunlich sei, indessen wolle er sich vom übrigen Lande nicht absondern; auch ließ er von der Stadtmauer bis zur Düna Pallissaden und hinter denselben ein Blochhaus aufrichten, dem des Ordens, welches außerhalb des Schloßgrabens vor dem Rüterthore stand, beinah gegenüber. Als der Meister abgereist war und seinen Schatz aus dem Schlosse in andere Burge hatte bringen lassen, verbanden sich der Rath, die Gemeinde und die Schwarzhäupter durch gegenseitiges Gelöbniß, treu bei einander zu stehen. Eine weitere Gesandtschaft des Ordensmeisters hatte keinen Erfolg; von beiden Seiten wurden Bollwerke aufgeführt. Im September 1481 erschienen in Riga Gesandte der Stadt und des Bischofs zu Dorpat, der Stadt Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft, um die Sache zu vermitteln. Die Stadt rechtfertigte sich durch die päpstlichen Befehle und beschwerte sich über Verletzung ihrer Privilegien; der Ordensmeister stellte seinerseits sechsunddreißig Klagepunkte auf, die, wie Fuchs schreibt, bei den Haaren herbeigezogen waren, dann verließ er das Schloß, wohin er gekommen, um, wie er behauptete, Gesandte aus Litthauen zu empfangen, und weigerte sich auch, die oben genannten Vermittler als Schiedsrichter anzuerkennen, was doch die Stadt gethan hatte, so daß die Gesandten unverrichteter Sache nach Hause zogen<sup>51</sup>. Vermuthlich hoffte der Orden durch kaiserliche Autorität dasjenige wieder zu gewinnen, was ihm die päpstliche entzog. Allein obwohl der Ordensmeister der Stadt den kaiserlichen Lehnbrief vom 22. April 1481<sup>52</sup>, durch welchen er für den rechten und natürlichen Herrn derselben erklärt war, eröffnete, auch der Kaiser



die Ausführung seines Befehls den Königen von Polen, Dänemark und Schweden, den Großfürsten von Litthauen und den Fürsten des Reichs aufgetragen hatte<sup>53</sup>, so erklärte dennoch die Stadt, dem Papst gehorchen zu wollen, und appellirte an denselben am 31. October vor Zeugen und Notarien<sup>54</sup>.

In Folge des erhaltenen Lehnbriefs leistete der Ordensmeister am 18. November seinem Vetter dem Bischofe von Reval anstatt des Kaisers einen förmlichen Eid, ließ sich auch von der Stiftsritterschaft wiederholt huldigen. Obwohl nun die Herbstschiffe, die in die Düna wollten, aus der Dünamünde beschossen, nur mit Hülfe von fünf bewaffneten Stadtprahmen in die Düna gebracht worden waren, auch der König von Polen auf des Domherrn Hillebold Verwendung sich für die rigasche Kirche erklärt hatte, so schloß der Rath dennoch einen Anstand bis zum nächsten Landtage ab. Derselbe wurde aber von den Schloßleuten nicht geachtet, so daß die Rigaschen ihrerseits des Meisters Güter nicht schonten, unter Andern seinen Hof auf einem Dünaholm in Brand steckten. Der Hauscomthur schickte am 19. December einen Fehdebrief an die Stadt; allein am 17. Januar 1482 wurde der Landmarschall mit 5 bis 600 Pferden in der Nähe des damaligen Rabensteins oder Galgens, etwa dem heutigen Charlottenthal gegenüber, von den Rigaschen geschlagen<sup>55</sup>, wogegen vom Schlosse aus der schöne Thurm der Jakobikirche, der mit vier Giebeln und großen vergoldeten Knöpfen versehen war, angezündet wurde und abbrannte. Kurz darauf erschienen die Vermittler der obengenannten Bischöfe und Städte in Riga. Der Ordensmeister aber verlangte die Huldigung der Stadt in Folge der kaiserlichen Regalien, worauf die Stadt nicht eingehen wollte und sich mit Mühe bewegen ließ, Gesandte nach Neuermühlen zur Unterhandlung zu schicken. Unterdessen gingen die Feindseligkeiten fort, die Rigenser erbeuteten die Hauptfahne des Ordens und steckten sie im Dome auf, brachten Beute aus der Vorburg und steckten sie zum Theil in Brand.

Unterdessen hatte der Papst unterm 24. Mai dem Hochmeister befohlen, Stephan ins rigasche Erzbisthum einzuweisen<sup>56</sup>, der letztere auch den Ordensmeister, wegen seines Benehmens und namentlich der Erwerbung der kaiserlichen Regalien, lebhaft getadelt<sup>57</sup>; es blieb aber doch bei der Besetzung des Erzstifts durch den Orden, obwohl der vom Ordensmeister angeführte Grund, Sicherung desselben gegen die fremden von Sylvester hereingerufenen Völker, seit Entfernung derselben fortgefallen war<sup>58</sup>. Unter Vermittlung der oben genannten Bischöfe und Städte und der harrisch-wierischen Ritterschaft ward zu Neuermühlen am 27. März 1482 ein zweijähriger Waffenstillstand geschlossen<sup>59</sup> und die Entscheidung der Streitpunkte einem in Riga zu haltenden Landtage, sollte

aber etwas auf demselben unerledigt bleiben, den wendischen Hansestädten und Danzig überlassen. Auf eine Vorladung der Stadt vor das kaiserliche Gericht (vom 28. Mai 1482) antwortete dieselbe mit einer erneuerten Appellation, indem sie behauptete, in geistlichen wie in weltlichen Dingen nur vom Papste und Erzbischofe abzuhängen<sup>60</sup>. Der Landtag (vom 29. Juni — 15. Juli) lief fruchtlos ab, da Riga von dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Vermittler, obwohl derselbe nur ein Provisorium anordnete, an die wendischen Städte und Danzig appellirte, denen es überlassen werden sollte, einen neuen Landtag zur allendlichen Entscheidung sämmtlicher Streitigkeiten anzusetzen<sup>61</sup>.

Der Papst, entschlossen, die Ernennung des Erzbischofs Stephan aufrecht zu erhalten, hatte inzwischen schon am 11. December 1481 den Stiftsvasallen und der Stadt Riga bei Strafe des Banns jede Gemeinschaft mit dem längst aus dem Schooße der Kirche verstoßenen „Sohne der Bosheit“, Bernhard von der Borg, untersagt, desgleichen auch den Kaiser aufgefordert, seine Regalienverleihung zurückzunehmen, weil das rigasche Erzbisthum von jeher dem päpstlichen Stuhle unmittelbar untergeben gewesen sei. Dem Hochmeister, den Bischöfen, Rittern und sonstigen Einwohnern Preußens und Livlands ward befohlen, den „vermeintlichen“ Ordensmeister zu verlassen und Stephan zum Besitze seines Erzbisthums zu verhelfen<sup>62</sup>. Dem vicarirenden Erzbischofe von Bremen und dem Bischof von Lübeck trug der Papst die Untersuchung der Sache auf<sup>63</sup>; vom Kaiser erhielt der Ordensmeister über sein Benehmen Vorwürfe<sup>64</sup>, wogegen er den Kaiser durch den Deutschmeister ersuchen ließ, den ihm angedrohten Bannsuch abzuwenden und gegen den Erzbischof zu kehren, weil er als Ordensprocurator das Ordenshaus in Rom und die Ballei Apulien eigenmächtig verfest habe<sup>65</sup>. Stephan war, mit päpstlichen Empfehlungen versehen<sup>66</sup>, in Preußen angekommen, wo er wegen von ihm eingeforderter und ihm vom Papste überlassener Ablatzgelder<sup>67</sup> mit dem Bischofe von Pomesanien in die heftigsten Streitigkeiten gerieth und durch seine Geldgier sich verhaßt machte<sup>68</sup>, so daß jener nur durch die Drohung, seinen frühern Lebenswandel in Rom aufzudecken, sich seiner erwehren konnte. Dann zog Stephan, den der Papst zum Legaten ernannt und ihm erlaubt hatte, zur Wiedererlangung der Stiftsgüter eine Hilfssteuer von seinen Suffraganeen und deren Untersassen in den Städten und auf dem Lande einzufordern<sup>69</sup>, zum Könige von Polen. Vom Orden aufgefordert, Stephan zu vermögen<sup>70</sup>, sich vor die päpstliche Commission zu stellen, that der König nichts weiter für den Erzbischof, als daß er einem vom Erzbischofe abgefertigten Gesandten eine Begleitung mitgab. Dieser Gesandte erschien im April 1483 in Riga und übergab dem

Rathe die letzte päpstliche Bulle nebst einem freundlichen Schreiben Stephans <sup>71</sup>. Der hiedurch bekannt gewordene und wenigstens erst jetzt beachtete Bannspruch des Papsts hatte zur Folge, daß die rigasche Geistlichkeit wegen der Ordensleute, die in der Stadt verkehrten, den Gottesdienst einstellte. Der Rath schickte eins seiner Glieder an den Erzbischof ab, dem zwar der König von Polen wegen seines Friedens mit dem Orden jede thätliche Unterstützung versagte, indessen doch dreihundert Reiter zur Begleitung gab, die ihn bis zur Memel brachten. Von dort ritt Stephan mit siebzig Reifigen nach Riga bis zu einem Thurme über der Düna (vielleicht das heutige Thorensberg), dann hielt er einen feierlichen Einzug in die Stadt (am 28. Juli 1483), nachdem er die Privilegien derselben beschworen hatte, und leistete auch dem Kapitel im Dome den üblichen Eid. Der Ordensmeister verlangte vom Hochmeister Hülfe, weil sich die Bürger rüsteten; der Hochmeister entschuldigte sich mit Mangel an Geld <sup>72</sup>. Die rigaschen Reifigen streiften und raubten unter dem tapfern Klaus Berndes (Berens) durch das Ordensgebiet bis Burtneck, belagerten und eroberten die Stadt Kokenhusen und das Schloß Dünamünde, welches sie abbrachen, und brachten den Dekan Koper, der sich aus seinem Gefängnisse in Wenden geschlichen hatte, nach Riga <sup>73</sup>, während der Ordensmeister den Kampf mied, und sich in Wenden einschloß. Der Propst Holland war in Karfus gestorben.

Diese Unfälle des Ordens, die derselbe wohl seinem Meister zur Last legte, so wie nach Fuchs die Tyrannei und der Eigensinn des Letztern bewogen die zu Wenden versammelten Gebietiger, ihn im November desselben Jahres zur Abdankung zu vermögen <sup>74</sup>, worauf er die Ämter Pernau und Reval erhielt. So verlor Borg sein Amt in derselben Art, wie er es erlangt hatte, denn auch sein Vorgänger, Wolthuf von Herse, Mengdens Nachfolger, war nach ganz kurzer Regierung auf dieselbe Weise abgesetzt worden. Die Gebietiger wählten den Comthur zu Reval, Johann Freitag von Loringhoven, zum Vicemeister und zeigten Solches, so wie die Abdankung Borgs dem Hochmeister an <sup>75</sup> (18. Novbr. 1483). Die Rigenser belagerten unterdessen das Ordenschloß und forderten es am 30. November zur Uebergabe auf. Am 21. December starb Erzbischof Stephan, der schon lange kränkelte, und wurde an der Südseite des Domchors feierlich begraben <sup>76</sup>. Die Stiftsgüter wurden unter die Verwaltung des Dompropstes Hilgenfeld, des Stiftsritters Kersten von Rosen und zum ersten male auch eines rigaschen Bürgermeisters Schöning gestellt, da die Stadt, wie Fuchs sagt, fast die ganze Last des Kampfs für die Kirche trug. Der Hochmeister schlug dem Papste sofort seinen Kanzler und Kaplan Nikolaus Kreuder zum Erzbischofe vor <sup>77</sup>,

willigte aber bald in die Ernennung des vom livländischen Bicemeister vorgeschlagenen und von ihm in Rom durch eine Sendung von 3000 Gulden unterstützten Reval'schen Domherrn Michael Hildebrand <sup>78</sup>, während das Rigasche Kapitel nach dem Vorschlage des Raths, der auch das Erzstift mit verwaltete, und der stiftischen Ritterschaft, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Propst zu Hildesheim, postulierte <sup>79</sup>.

Obwohl Kaiser Friedrich III., der mit dem Orden längst verfeindeten Stadt Danzig bei einer hohen Geldstrafe verboten hatte, Riga Hülfe zu leisten <sup>80</sup>, so setzten die Rigaschen die Belagerung des Schlosses fort, überfielen in Kirchholm einiges zum Entsatz geschickte Hülfsvolk und brachten es gefangen nach Riga. Loringhoven verband sich wieder mit einem Theile der erzstiftischen Ritterschaft, die für ihre Güter fürchtete, so wie mit der harrisch-wierischen, und rückte 10. Februar 1484 zur Belagerung Rigas bis zur Weide vor, konnte aber nichts ausrichten. Eine Vermittelung des Bischofs von Kurland scheiterte an der Forderung des Wortführenden Bürgermeisters, das Ordenschloß als auf Stadtgrund stehend schleifen zu lassen. Der Bicemeister versuchte nun die Dünamündung durch Versenkung von Kasten zu sperren; sein Heer wurde aber am 22. März <sup>81</sup> zwischen dem Stinsee und der St. Nikolaus-Kapelle von den Rigaschen, unter Anführung des tapfern Wynholds von den Schwarzenhäuptern und einigen Stiftischen aufs Haupt geschlagen und die Vorrichtungen zur Sperrung der Dünamündung zerstört. Die Stadt erhielt nun Lebensmittel aus Reval und Rostock und die Rigenser machten einen Streifzug nach Kurland, wo sie das Hadelwerk Tuckum verbrannten. Der stiftische Abel, die Verwüstung seiner Güter Seitens des Ordens fürchtend, unterstützte die Stadt sehr wenig und bat vielmehr dieselbe um einen Entsatz durch ein Heer im Felde, da ihm allerdings die Siege der Rigaschen in der Umgegend der Stadt nichts helfen konnten. Die städtischen Söldner weigerten sich zwar, das Schloß zu stürmen, wenn man ihnen nicht die ganze Beute überließe, allein die Schloßbesatzung, die sich seit längerer Zeit mit Pferdefleisch nährte und von der nur zehn Menschen noch gesund gewesen sein sollen, übergab dasselbe am 18. Mai und erhielt freien Abzug mit der Hälfte des auf dem Schlosse befindlichen Guts, des Tafel- und Kirchengeschmeides und ihres eignen Vermögens. Darauf wurde das Schloß von den Bürgern geschleift; die Stiftischen aber verlängerten den von ihnen mit dem Orden schon früher geschlossenen Stillstand mit Einwilligung des Raths bis zum nächsten Landtag, der auf den 27. Juni angesetzt war <sup>82</sup>. Indessen verbrannten die Rigaschen das Hadelwerk Mitau <sup>83</sup>. Um der fernern Verwüstung des Landes Einhalt zu thun (denn der Orden hatte ebenfalls von seiner Seite die erzbischöf-

lichen Schlösser Uerküll, Lennewaden, Kreuzburg, Seswegen und andere zerstört), erschienen zu Riga die Bischöfe von Kurland, Desel und Dorpat, die mit ihrem Gefolge feierlich eingeholt wurden, und die Abgeordneten der Stadt Reval; auch schwedische Gesandte hatten sich in Folge einer frühern Werbung des Erzbischofs Stephan beim Reichsverweser Steen Sture, eingefunden. Der Orden verlangte vergebens die Wiederaufbauung und Rückgabe seines Schlosses bei Riga und willigte seinerseits nicht in die Forderung der Prälaten, ihnen das Stift in Sequester zu übergeben. Unter ihrer Vermittlung wurde am 22. August ein Waffenstillstand bis zur Ankunft eines bestätigten Erzbischofs abgeschlossen, durch welchen die Stadt und der Orden ihre Eroberungen vorläufig behielten und nur dem Kapitel seine Güter vom Orden zurückgegeben wurden<sup>84</sup>. Die desfallige Urkunde ist seitens der stiftischen Ritterschaft von den Rittern von Rosen, von Ungern, Patkul und Drgas (Drgies-Rutenberg) und seitens der Stadt von den vier Bürgermeistern, unter Andern auch von Schöning besiegelt.

Unterdessen war Michael Hildebrand vom Papste bestätigt worden<sup>85</sup> und zeigte Solches dem rigaschen Kapitel und Rathe an, dieselben aber erklärten, bei ihrer Wahl bleiben zu wollen, umsomehr als das Kapitel und die Ritterschaft dem postulirten Grafen von Schwarzburg schon bedeutende Summen geschickt hatten. Eine polnische Gesandtschaft, die in Riga zur Vermittlung erschien und außerdem sich über die Sperrung der Wege beschwerte, zog mit Geschenken und rechtfertigenden Erklärungen des Raths wieder ab, ohne irgend etwas gethan zu haben. Abgeordnete, welche Hildebrand aus Pilten nach Riga, mit einer Abschrift seiner Ernennungsbulle schickte, mußten ebenfalls unverrichteter Sache wieder abziehen. Der Rath suchte seine Weigerung dadurch zu rechtfertigen, daß er in dieser Bulle ein Erwählter der rigaschen Kirche (electus rigensis) genannt wurde, was er doch nicht war. — Hildebrand zog nun nach Wenden und erhielt von dem seit dem 10. Januar 1485 zum Ordensmeister bestätigten Freitag von Loringhoven seine Schlösser zurück, worüber die Stadt Riga nach Rom appellirte, während auch das Kapitel im Besitze seiner Burgen blieb. Obwohl nun der Graf von Schwarzburg, dessen überriebene Forderungen (bewaffnete Unterstützung und Einsetzung in seine Würde auf Kosten des Kapitals, des Stifts und der Stadt Riga) zurückgewiesen worden waren, der ihm angebotenen Würde entsagte, so weigerten sich dennoch seine bisherigen Anhänger, Hildebrand anzuerkennen, behauptend, bei der nach Rom abgesandten Appellation verbleiben zu müssen. Vergebens wurde zu Riga am 12. Juni zur Beilegung des Zwists ein Landtag gehalten. Die Feindseligkeiten fingen wieder an, der

erzstiftische Adel aber schloß mit Hildebrand einen Waffenstillstand. Aus Riga wurde eine Gesandtschaft an den schwedischen Reichsrath, als Beschirmer der rigaschen Kirche, abgeschickt, auch in Danzig Truppen angeworben<sup>86</sup>. Der Reichsrath verabredete mit den rigaschen Abgeordneten einige Vergleichspunkte und versprach, im Fall der Verwerfung derselben von Seiten des Ordens und des Erzbischofs, die rigasche Kirche gegen dieselben zu unterstützen<sup>87</sup>. Das rigasche Kapitel, den erzbischöflichen Stuhl noch immer als erledigt ansehend, wählte zum Erzbischofe nicht etwa den vom Könige Johann von Dänemark vorgeschlagenen Grafen von Oldenburg, Neffen desselben, sondern seinen Propst Heinrich Hilgenfeld, der sich schon lange um diese Würde bemühte. Der Rath wollte sich daran nicht kehren, weil er bei der Wahl nicht mit vocirt worden.

Zu Anfange Novembers erschien auch der schwedische Ritter Nils Erichson mit 4000 Mann Truppen in Riga und begab sich mit den rigaschen Abgeordneten nach Treiden (6. Januar 1486), wo Erichson vom Ordensmeister und von Hildebrand kategorisch ein Versprechen, Frieden mit der Stadt und dem Orden zu halten, forderte und der Bürgermeister Schöning Hildebranden vorwarf, er habe sich gegen die Wahl des Kapitels in sein Amt gedrängt, worüber derselbe behauptete, das Stift hänge bloß vom Papste ab und derselbe habe darüber zu verfügen. Nur ein vierzehntägiger Anstand ward beschossen und ein Landtag auf den 19. Februar in Riga zu weitem Verhandlungen der vorliegenden Streitpunkte angesetzt. Während derselbe versammelt war, schlossen das rigasche Kapitel, die Stadt Riga und die Stiftsritterschaft mit Hildebrand, der in die Nähe Rigas nach Blumenthal gekommen war, einen Vergleich, wodurch sie ihn als Erzbischof anerkannten und er dagegen versprach, das bis dahin von ihm getragene Ordenshabit abzulegen und hierüber eine Dispensation vom Papste zu erwirken, aus den drei obgenannten Ständen einen geschwornen Rath zu wählen und ohne denselben nichts Wichtiges zu verhandeln, dem Orden die Briefe über die Regalien und über die Huldigung der erzstiftischen Ritterschaft abzufordern, binnen sechs Monaten einen Landtag zu Riga zu halten und seine eigne Propstei auf Desel an Hilgenfeld zu überlassen<sup>88</sup>. Am 1. März hielt Hildebrand seinen feierlichen Einzug in Riga, wobei er dem Rathe und dem Kapitel den üblichen Eid leistete. Vierzehn Tage darauf ward zwischen sämmtlichen streitenden Theilen ein ewiger Friede geschlossen<sup>89</sup> und von den anwesenden Prälaten und Landtagsabgeordneten untersegelt, nach welchem sowohl der Orden als die Stadt Riga im Besiz der von ihnen eingenommenen Güter bleiben sollten (Riga also im Besize des Ordenschlosses und der Dünamünde). Gegenseitige Beschwerden sollten auf dem Landtage ausge-

macht, was derselbe aber nicht entscheide, an den Papsst gebracht werden; auch konnten die Prälaten mit Einwilligung beider Theile die sechs wendischen Städte verschreiben, um unter ihrer Mitwirkung die Sache zu entscheiden; endlich sollte auch ein ewiger Landfriede herrschen, jeder sich an dem Wege Rechts genügen lassen und dem Bergewaltiger das ganze Land entgegenstehen. Die schwedischen Gesandten kehrten nach Stockholm zurück, nachdem der Orden erklärt hatte, seinerseits Gesandte dahin abschicken zu wollen, um die Forderungen der Krone Schweden zu erledigen<sup>90</sup>.

Der Orden, der sich trotz Hildebrands Anerkennung im Nachtheil sah, schickte im Januar 1487 den obenerwähnten Bischof von Reval, Simon von der Borg, nach Rom<sup>91</sup>, um, wie Fuchs sagt, „der Stadt gefährliche Bullen zu exractisiren.“ Am Hansetage zu Lübeck beschwerte sich der Ordensmeister über den Uebermuth Rigas und bat um Vermittlung des Bundes (am 30. April 1487)<sup>92</sup>. Simon bestach den Stadtprocurator Dr. Lebenter<sup>93</sup> und erwirkte ein päpstliches Bannurtheil vom 28. Juli 1487, durch welches der Stadt Riga die Auslieferung der Schösser Riga und Dünamünde an den Orden und eine Genugthuung für die demselben zugesügten Schäden und Beleidigungen unter Androhung der härtesten Strafe vorgeschrieben wurde<sup>94</sup>. Das drohende Mandat wurde von Bischof Simon zu Anfang des Jahrs 1488 an die Gertrudkirche angeschlagen. Die Stadt appellirte und die Geistlichen verrichteten den Gottesdienst, ohne sich an das vom Bischof Simon gelegte Interdict zu kehren<sup>95</sup>. Der Ordensmeister versprach, dasselbe nicht durch den weltlichen Arm zu unterstützen, wenn die Stadt keine fremden Völker ins Land rufen wolle, und stellte, um sich dagegen zu sichern, ein Kriegsschiff im Dünahafen auf, wogegen die Stadt die Dünamünde besfestigen ließ und nach Stockholm und Rom Gesandte schickte. Durch einen zwischen dem Ordensmeister und dem Reichsverweser auf dem Prestholm vor Rageburg am 30. Juli 1488 geschlossenen Vertrag, ward außer einem Bündnisse gegen die Russen auch noch verabredet, die Schlichtung der Streitigkeiten mit Riga den sechs wendischen Städten, Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin zu übertragen<sup>96</sup>. Am 17. November kamen dieselben Paciscenten unter Vermittlung des Erzbischofs auch noch dahin überein, sich den gegenseitig zugesügten Schaden nachzusehen und Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen nur auf gerichtlichem Wege abmachen zu lassen. Der Ordensmeister versprach, während eines mit der Stadt Riga vor dem päpstlichen Stuhle zu führenden Rechtsstreits die Stadt nicht anzugreifen und selbst wenn er obsiege, solches zuvor dem Reichsverweser mitzutheilen und zwei Monat mit den Feindseligkeiten einzuhalten, wogegen Sten Sture sich anheischig machte, die päpstliche Ent-

scheidung zu achten und der Stadt nicht beizustehen <sup>97</sup>. Unter seiner Vermittlung versprach der Orden, bis Pfingsten 1489 mit den Feindseligkeiten einzuhalten, wo dann ein Landtag unter Zuziehung der sechs wendischen Städte zur Abstellung aller Unordnung, so wie zur gemeinschaftlichen Leitung des Kriegs wider die Russen ausgeschrieben werden sollte <sup>98</sup>. In Rom erlangte der rigasche Abgesandte, Johann Prange, die Absolution (1488) <sup>99</sup>. Der Bischof von Desel, welcher sie der Stadt ertheilen sollte, ward durch eine vom Orden vorgezeigte Inhibition daran verhindert, absolvirte aber dennoch die Stadt gegen geleistete Sicherheit im J. 1489 <sup>100</sup>, nachdem ein patriotischer rigascher Bürger, Wennemar Mey, der in Rom auf eigene Kosten lebte, den Papst besser unterrichtet hatte. Der Orden schickte der Stadt am 30. September einen Fehdebrief, hauptsächlich wegen ihrer Unterhandlungen in Schweden, und der Hochmeister forderte die livländischen Stände auf, den Orden gegen die Stadt zu unterstützen, während die letztere sich an die Städte Danzig und Lübeck wandte <sup>1</sup>. Sie baute vorzüglich auf die Theilnahme der letzteren Stadt <sup>2</sup>, welche auch einen Vermittelungsversuch machte und später nebst den wendischen Städten zu diesem Zwecke die Städte Dorpat und Reval bevollmächtigte <sup>3</sup>, während die Stadt Danzig thätliche Hülfe leistete <sup>4</sup>. Gegen die Zumuthung des Erzbischofs, welcher ihr die Accise freitig machte, schützte sie sich durch eine päpstliche Bulle (vom 19. Juni 1489) <sup>5</sup>. Es brachen nun Feindseligkeiten aus, die Fuchs am Schlusse seines Werks nur ganz kurz berührt, die aber von Rüssow, Kranz und Kelsch ausführlicher erzählt, nur aber irriger Weise in die Jahre 1486 und 1487 gesetzt werden, wo nach dem Obigen und nach dem Zeugnisse von Fuchs keine Feindseligkeiten statt gefunden haben <sup>6</sup>. Fuchs erwähnt nur eines Anschlags zweier Knechte des Ordens, welche derselbe nach Dünamünde geschickt hatte, um sich in Stadtdiensten gebrauchen zu lassen, an vier Orten die Stadt in Brand zu stecken. Die Knechte gestanden, dazu erkaufte worden zu sein, und wurden geviertheilt <sup>7</sup>. Unterhalb Dünamünde legte nun der Landmarschall Wolter von Mlettenberg Blochhäuser an und bemächtigte sich einer auf einer gegenüberliegenden Insel aufgeführten Schanze, wodurch die Schiffahrt beinahe gesperrt wurde. Vom Hochmeister, der kurz zuvor zu Vergleich und Capitulation gerathen hatte <sup>8</sup>, erfolgte eine förmliche Kriegserklärung an die Stadt, begründet auf ihre Widersetzlichkeit gegen päpstliche und kaiserliche Befehle (14. Juni 1490) <sup>9</sup>, so wie die Absendung von hundert Mann Hülfsstruppen (ein zahlreicheres Corps zu schicken, machte ihm die Aufforderung des Königs von Polen zu einem Zuge gegen die Türken unmöglich) <sup>10</sup>. Der Erzbischof stellte dem Orden ein Zeugniß über seine Unschuld und die Beilegung aller Irrungen mit



demselben aus <sup>11</sup>, und obwohl in einem Streifzuge nach Kurland der Komthur von Goldingen von den Rigaschen gefangen genommen wurde <sup>12</sup> und die Rigaschen auch bei Treiden siegten und sechs Gebietiger in ihre Hände bekamen, so litten sie durch die Versenkung ihres Hafens <sup>13</sup> und die Hemmung der Schiffahrt, so wie durch das aufrührerische Wesen ihrer Soldtruppen, vielleicht Schweden, so sehr, daß sie nach einer bei Neuermühlen erlittenen vollkommenen Niederlage, sich zu dem in Wolmar am 30. März 1491 vom Erzbischofe und den Bischöfen von Dorpat und Kurland, als erwählten Schiedsrichtern <sup>14</sup>, gefällten Spruche unterwerfen mußten <sup>15</sup>. Darnach sollten Rath und Gilden durch Deputirte mit entblößtem Haupte dem Orden Abbitte thun und die Stadt, unter Aufhebung des Bundes mit Schweden, dem Orden seine sämmtlichen Besitzungen ausliefern, das zerstörte Wittensteiner Schloß binnen sechs Jahren, ferner auch eine Kirche in der Stadt, nach dem Arndtschen Texte die St. Johanniskirche, „die außerhalb des Schlosses in Riga zu stehen pflegte,“ so wie eine vor Dünamünde wieder aufbauen und dem Orden einräumen, den angelegten Zoll aufheben, die verlaufenen Bauern künftig ausliefern, in Betreff der Accise, der Wrake, Maße und Gewichte und des Handels mit fremden Gästen, die beim Tode des Erzbischofs Henning stattgefundenen Einrichtungen wieder herstellen, in Betreff des Strandrechts sich an dem allgemeinen geistlichen und weltlichen Rechte halten und endlich auch die fünf Strafvicarien wieder herstellen, wogegen der Orden sich für die Absolution der Rigaschen vom Banne in Rom zu verwenden versprach und der daselbst geführte Prozeß von beiden Seiten aufgegeben werden sollte. Ueber das oberherrliche Verhältniß des Ordens und des Erzbischofs zur Stadt ward nichts bestimmt und dasselbe blieb also eben so schwankend, wie zuvor. Dggleich Freitag von Loringhoven auf die demüthigende Abbitte nicht drang, so protestirte die Stadt noch lange gegen den Wolmarschen Schiedsspruch und erfüllte die Bedingungen desselben nur allmältig. Auch der friedlich gesinnte Erzbischof erließ der Stadt allen Ersatz für etwa früher angethanen Schaden, wogegen die Stadt ihrerseits ihm die erzbischöflichen Schulden erließ <sup>16</sup>.

Daß über den Hauptgegenstand des ganzen Streits, die Oberherrlichkeit über Riga, nichts entschieden worden, kam theils daher, daß Erzbischof und Orden mit einander verbündet waren, theils daher, daß die Stadt Riga eine solche Streitkraft entwickelt hatte, daß man ihr den lästigen kirchholmschen Vergleich nicht wieder aufdringen konnte. Die langwierigen Fehden und die beiderseitigen Verluste hatten eine Ermattung erzeugt, welche zum gegenseitigen Nachgeben stimmte und beide Theile dazu bewegen konnte, den eigentlichen Streitgegenstand ohne Entscheidung

auf sich beruhen zu lassen. Im J. 1492 huldigte die Stadt sowohl dem Meister als dem Erzbischofe, die beide hingekommen waren, und Johann Schöning, der zum Erzogte gewählt worden war, wurde von beiden bestätigt und schwor beiden Treue. Vier Jahre vorher hatten Rath und Gemeinde demselben zum Lohn für seine Verdienste, besonders auf Sendungen nach Meskau, Schweden und Lübeck, einen Hof über der Düna verlehnt<sup>17</sup>. Die Vortheile, die der Orden über die Stadt Riga errungen hatte, mußten ihn in seinem längst gehegten Plane bestärken, sämtliche Bischofsstühle mit Ordensbrüdern zu besetzen. Indessen gelang Solches dem Orden weder mit dem Bisthume Desel, noch mit dem revalschen. Vergeblich schlug der Hochmeister nach einander zu beiden Aemtern seinen Kaplan, Nikolaus Kreuder, dem Papste vor, welcher vielmehr die Wahlen der Kapitel bestätigte<sup>18</sup>. Der Ordensmeister schlug sogar dem Hochmeister vor, den Papst um die Anordnung zu bitten, daß die Bischöfe stets aus dem Orden genommen werden sollten<sup>19</sup>.

#### Kapitel V.

### Geschichte des Handels und der durch denselben bedingten Beziehungen der Ostseelände zu Scandinavien und zu Rußland.

In beständiger Wechselbeziehung zu den auswärtigen Verhältnissen unserer Ostseelände stand in diesem Zeitraume der Handel derselben, damals größtentheils ein Zweig des Hanseatischen, welcher gerade seine höchste Blüthe entfaltete<sup>20</sup>. Uebrigens ward er nicht bloß von Städteeinwohnern, sondern auch vom Orden<sup>21</sup>, von den geistlichen Oberherren und von den adligen Vasallen betrieben<sup>22</sup>. Die Bildung freier Einigungen, wie der Hansebund, ist der unterscheidende Charakter des germanischen Mittelalters. Sie bezeichnet den Uebergang von dem Individualismus der Barbarei zu den einheitlichen Staatsorganisationen der neuern Zeit, so wie die letztern die frühern Corporationen, wenn nicht ganz überflüssig, so doch eine Beschränkung derselben möglich machte, so ward auch die Hanse durch die fortschreitende Bildung großer Staaten an der Ost- und Nordsee beschränkt und durch die Unterdrückung der Seeräuberei und der Privatfehden, so wie durch Herbeiführung und Aufrechthaltung eines regelmäßigen Friedenszustandes überflüssig gemacht. Die Erreichung eines ihrer Hauptzwecke, die vollständige Sicherung des Handels, tödtete sie selbst, nachdem sie durch die Erringung drückender Monopolen die Völker gegen sich erbittert hatte. Sie war nicht mächtig genug, um sich

die umliegenden Landschaften zu unterwerfen und so eine einige und unabhängige Republik zu gründen. Auch während ihrer Blüthezeit kränkelte sie an der gegenseitigen Eifersucht und der Verschiedenartigkeit der Interessen ihrer Glieder. Die Landstädte mochten zu Seekriegen nicht beisteuern; die wendischen Städte waren auf die Concurrenz der niederländischen in der Ostsee eifersüchtig und wollten den preussischen und livländischen einen directen Handel mit Engländern, Holländern und Russen nicht gestatten. Die einzelnen Theile des Bundes schlossen für sich Specialverträge und nie wurden Fehden mit Beharrlichkeit von der ganzen Hanse durchgeführt. Aus demselben Grunde fehlte es auch der Verfassung des Bundes an Einheit und Kraft. Die Hansetage wurden nachlässig besucht, selbst die wichtigsten kaum von der Hälfte der Glieder, obwohl die Städte, welche keine Sendboten schickten, verpflichtet waren, sich den Beschlüssen des Hansetags zu fügen<sup>23</sup>. Da die Deputirten an ihre Instruktionen gebunden waren, so konnte die Majorität nicht entscheiden und widerstrebende Städte mußten durch Geldstrafen und zeitweilige oder beständige Ausschließung aus dem Bunde zum Gehorsam gebracht werden. Daß allmählig Lübeck den Vorsitz auf den Hansetagen, so wie das Recht, sie auszuschreiben, und über die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu wachen, ja sogar in der Zwischenzeit mit dem Beirathe der nächst belegenen Städte solche zu fassen, erhielt<sup>24</sup>, gewährte gegen diese Mängel keine Abhilfe; ausgeschriebene Pfundgelder und Matriccalsteuern, so wie Beihilfe an Mannschaft wurden oft verweigert<sup>25</sup>.

Obgleich die Zahl der Hanseglieder und die Eintheilung derselben in Quartiere oft wechselte und die Hanse es ihrem Vortheile gemäß fand, ihre Glieder nicht alle namhaft zu machen, um manchen Städten den Genuß ihrer Vorrechte im Auslande nach Belieben ertheilen oder verweigern zu können, so ist doch so viel gewiß, daß während dieses ganzen Zeitraums von den livländischen Städten Riga, Reval und Dorpat zur Hanse gehörten. In den Reccessen seit dem Jahre 1363<sup>26</sup>, namentlich in den von einer kopenhagener Handschrift aufbewahrten vollständigen Protokollen vom Jahre 1371—1405 kommen sie neben 35 andern Städten<sup>27</sup> ziemlich regelmäßig, wenigstens einmal im Jahr vor, ferner im Protokolle vom Jahre 1430 neben 28 andern Städten, die erschienen, und 27, die nicht erschienen waren. Im Protokolle vom Jahre 1447 erscheint nur Riga und in den vom Jahre 1450 keine livländische Stadt. Aus andern Urkunden, Verträgen u. s. w., z. B. aus einer Berechnung auf dem Tage zu Falsterbo im Jahre 1384, aus dem Entwurfe zu einem Vertrage zwischen König Hafon von Norwegen und den Hansestädten zu Thunsberg vom Jahre 1372 und aus den Bestätigungen der Hanseprivilegien in

Dänemark in den Jahren 1368, 1370 und 1376<sup>28</sup>, erhellt, daß Pernau ebenfalls Hansestadt war. Im Matricularanschlage vom Jahre 1418 werden „die gemeinen livländischen Städte“ angeführt. Außer diesen eigentlichen Hansestädten mit Stimmrecht gab es aber noch eine Menge gleichsam zugewandter Orte, auf welche die Handelsvorrechte der Hanse ausgedehnt wurden. Wahrscheinlich gehörten dazu die kleinen livländischen Städte. So trug Rensal im Jahre 1368 zum Pfundgelde für den Krieg gegen Waldemar III. bei<sup>29</sup>, manche Hansetage sind in Walf und Wolmar gehalten worden (s. unten). Im Jahre 1365 trat Riga einem Waffenstillstande der Hanse mit Waldemar III. nicht nur für sich, sondern auch für Wenden und Wolmar bei und Dorpat für Pernau und Fellin; über die Beobachtung desselben erhielt Riga aus Wenden ein besonderes Reversal<sup>30</sup>. Es scheint nicht, daß von den livländischen Hansestädten irgend eine auf einige Zeit aus der Hanse getreten wäre, wie z. B. die holländischen Städte, Stettin (seit dem Jahre 1470), Berlin, Halle, Halberstadt, Krafau, Breslau, Frankfurt an der Oder und andere weniger bedeutende, oder daß sie je eine, wenn auch nur zeitweilige Ausschließung getroffen hätte.

Die Kräfte der einzelnen Städte lassen sich einigermaßen nach ihren Beiträgen an Geld und Mannschaften ermessen. Im Jahre 1363 sollten die livländischen Städte 6 Schiffe und 600 Bewaffnete stellen. Sie erklärten, ihr Land sei dazu nicht volkreich genug, und man stellte ihnen frei, entweder 2000 Mark reinen Silbers oder 3 Schiffe mit 200 Bewaffneten zu liefern. Im Reesse vom 6. October 1368 erscheinen sie mit einem Pfundgelde von 581 Mark und zwar Riga mit 261 Mark, Reval mit 221 Mark, Pernau mit 90 Mark, Rensal mit 9 Mark, dagegen Lübeck mit 1537 Mark, Rostock mit 136, Wismar mit 218, Sund mit 533, Greifswalde mit 66, Stettin mit 104, Stargard mit 900, Kolberg mit 70, die preussischen Städten mit 1500, Campen mit 445, Staveren mit 76, Dortrecht mit 74, Briel mit 26, Amsterdam mit 200 Mark u. s. w.; im Ganzen über 10,000 Mark. Die livländischen Städte hatten 100 Mann gestellt, die zu 220 Mark gerechnet wurden, der Rest ihres Pfundgelds wurde andern Städten ausgezahlt, die mehr Leute geliefert hatten, als sie nach ihrem Pfundgelde zu stellen brauchten<sup>31</sup>. Im Jahre 1369 lieferten die livländischen Städte 350 Mark<sup>32</sup>. Im Jahre 1376 beschloß ein Hansetag zu Stralsund die Erlegung eines Pfundgelds von drei Pfennigen lübisch von je fünf Mark in den Seestädten zur Unterhaltung von Kriegsschiffen<sup>33</sup>.

Als Hanseglieber waren die obgenannten livländischen Städte den auf den Hansetagen gefaßten Beschlüssen unterworfen, namentlich wenn

sie sie mit beschickt und gar durch ihre Abgeordneten für die Beschlüsse gestimmt hatten. Im Jahre 1353 protestirten Wisby und die livländischen Städte (damals die Hälfte, des gothländischen Drittels bildend<sup>34</sup> und die Dsterschen, d. h. Oststädte genannt) gegen eine vom lübschen und westphälischen Drittel, ohne ihre Zustimmung verfügte Errichtung einer Wage zu Brügge, und im Jahre 1375 beschloffen die Städte Riga, Wenden, Wolmar und Roop eine Tagfahrt in Jellin, um über die Rechte des gemeinen deutschen Kaufmanns in Flandern zu verhandeln, und im Jahre 1382 wurden die livländischen Städte von der Stadt Lübeck zu einer Berathung über den „Krankenzustand“ der flandrischen Lande aufgefordert<sup>35</sup>, ein Beweis wie sehr sich Livland an dem Handel in den Niederlanden theilnahm<sup>36</sup>. Bei den Friedensunterhandlungen mit Dänemark im Jahre 1369 weigerten sich die zu Stralsund versammelten Sendboten der Seestädte, den angebotenen Frieden anzunehmen, ohne sich vorher mit ihren abwesenden Bundesgenossen berathen zu haben<sup>37</sup>. Im Jahre 1385 theilte Lübeck den livländischen Städten die zu Gunsten des Handels mit dem Grafen von Flandern und den Königen von Frankreich und von England stattgehabten Verhandlungen, so wie die Abschaffung des von dem letztern neu eingeführten Zolls mit<sup>38</sup>. Dafür genossen die Livländer auch den Schutz des Bundes und bisweilen Geldunterstützungen, wie z. B. im Jahre 1481 seitens der wendischen Städte ein Procent von allen in Livland verhandelten Waaren als Beisteuer gegen die Russen<sup>39</sup>. Sie haben sich auch nie in Fehden mit Hansestädten befunden, ausgenommen einmal mit Danzig, welches wegen ihrer Verbindung mit dem Orden, gegen den es sich empört hatte, mit livländischen Schiffen, die dem Orden Hülfsvölker zuführten, in Kampf gerieth und eines eroberte (1457)<sup>40</sup>, Desel verheerte<sup>41</sup> und den Handel sperrte (1462)<sup>42</sup>, wogegen die Livländer danziger Schiffe plünderten (1467).

Das Verhältniß des Hochmeisters und livländischen Ordensmeisters zur Hanse war sehr unbestimmt. Einerseits war jener Oberherr der preußischen Hansestädte, so wie dieser häufig Rigas, und beide legten der Ausführung der diese Städte betreffenden Hansebeschlüsse Schwierigkeiten in den Weg, wenn sie den Interessen des Ordens widersprachen. Andererseits beschickte der Hochmeister die Hansestage und nahm an den dortigen Verhandlungen Theil. Im Jahre 1398 erging von einem Hansestage ein Schreiben mit dem Siegel des Hochmeisters „weil das ganze Land Preussen zur Hanse gehöre.“ Im Jahre 1421 mußte der Hochmeister versprechen, die von den livländischen Städten auf den Hansestagen eingegangenen Bestimmungen zu genehmigen, wenn sie dem Orden nicht entgegen waren, und zugleich den von ihm in den preußischen Städten beibehaltenen Pfund-

zoll aufzugeben<sup>43</sup>. Dafür wurde im Jahre 1430 auf einem Hansetage das Recht der Lande Preußen und Livland anerkannt, diese Versammlungen und zwar mit je zwei Abgeordneten zu beschicken, was sich nur auf die dortigen Landesherren beziehen kann, nicht auf vier Hansestädte, die das Recht schon längst genossen<sup>44</sup>. Der Hochmeister verwandte sich auch häufig zu Gunsten der Hanse, namentlich in England und den Niederlanden. Die Hanse erlaubte aber dennoch dem Orden nicht mit Nowgorod zu handeln oder Capital dazu herzugeben; auch sollte kein Hanseate von einem Geistlichen russisches Gut kaufen (1388); der Handel sollte ausschließlich in den Händen der Kaufleute bleiben.

Während dieses ganzen Zeitraums führte das mächtige Lübeck, die Krone der wendischen Städte, das gegen achtzigtausend<sup>45</sup> Einwohner zählte<sup>46</sup> und dessen Recht in gegen fünfzig Ostseestädten Gültigkeit hatte<sup>47</sup>, und in dessen Abwesenheit Köln, den Vorsitz auf den Hansetagen und es bestand noch die alte Eintheilung des Bundes in ein westliches (westphälisches), ein nordöstliches (wendisches, preussisches und livländisches) und ein mittleres oder sächsisches Drittel. Seit dem durch die dänische Eroberung im Jahre 1361 herbeigeführten Verfall Wisbys, mit welchem Livland bis dahin häufige Beziehungen unterhielt<sup>48</sup>, scheint Danzig als Haupt der preussischen und livländischen Städte angesehen worden zu sein.

Die Hanse sorgte auch für Aufrechthaltung der innern Ordnung in ihren Städten. Im Reccesse von 1418 § 13 wurde auf Aufruhr und Parteistiftung Todesstrafe gesetzt, so wie die Ausschließung der empörten Stadt aus dem Bunde. Derselbe entschied schiedsrichterlich bei den Streitigkeiten der Bundesstädte mit ihren Landesherren und trat in den innern Zwistigkeiten Livlands vermittelnd auf (s. oben Kapitel III.), wurde auch wohl bisweilen mit der Vollziehung kaiserlicher Befehle beauftragt, so z. B. im Jahre 1425, wobei die livländischen Hansestädte namentlich vorkommen. Im Jahre 1476 soll die Hanse die livländischen Städte nebst den Bischöfen von Desel und Kurland aufgefordert haben, den Streit zwischen dem livländischen Orden und den dortigen Bischöfen zu schlichten<sup>49</sup>.

Seit dem vorigen Zeitraume überall, wo sie verkehrte, im Besitze ausgedehnter Handelsrechte, hatte die Hanse weniger für die Ausdehnung als für die Behauptung derselben zu sorgen. Dies ward ihr nicht leicht und ihr Handel litt an häufigen Störungen, in Folge theils von Handelsseiferucht, theils von politischen Verwickelungen. Diese Störungen erstreckten sich natürlich sehr häufig auch auf die livländischen Städte; sie wurden in die politischen Zwistigkeiten des Bundes mit den skandinavischen Reichen hineingezogen, deren Erstarben freilich nicht im Interesse

der Hanse lag. So nahmen die livländischen Hansestädte an dem glücklichen Kriege der Hanseaten mit Waldemar III. von Dänemark, in welchem diese im J. 1368 Schonen, Kopenhagen, Falsterbo und Helsingör eroberten, Theil. In den Jahren 1361 und 1362 wurde Reval von den Hanseaten aufgefordert, den Handel mit Dänemark einzustellen und zu den Kriegsbedürfnissen einen Pfundzoll zu erheben<sup>50</sup>. Im J. 1367 und 1368 erhielten Riga und Reval ähnliche Aufforderungen in Bezug auf die Ausrüstung von Friede-, d. h. Vertheidigungsschiffen, und der Hansestag zu Köln beschloß (19. November 1367), daß die wendischen und livländischen Städte zehn große Schiffe mit je hundert Bewaffneten und zwanzig kleinere ausrüsten sollten<sup>51</sup>. Nach einer spätern Angabe stellten die livländischen Städte zu diesem Zwecke ein Schiff mit dreißig geharnischten Männern<sup>52</sup>. Dänemark mußte im Frieden von 1370 einen Theil von Schonen und der dortigen königlichen Einkünfte auf sechzehn Jahr abtreten und bedeutende Handelsvorteile bewilligen. In diesem Vertrage, der von den wendischen, preussischen und vier livländischen Städten (im Namen der übrigen in Livland), im Ganzen von 37 Städten abgeschlossen wurde, mußte sich König Waldemar sogar dazu verstehen, keinen Nachfolger ohne Zustimmung der Städte zu ernennen, auch sollte überhaupt Niemand ohne Zustimmung der Städte und ohne ihre Privilegien bestätigt zu haben, als König anerkannt werden<sup>53</sup>. Zu diesem Kriege hatte Kiel eben so viel gestellt als Riga, Bremen ein Schiff mit hundert Bewaffneten, Hamburg zwei Schiffe mit zweihundert, Lübeck sechs Schiffe mit sechshundert Bewaffneten<sup>54</sup>, was auf die damalige verhältnismäßige Wichtigkeit dieser Communen schließen läßt. Welches Ansehen Riga unter ihnen genoß, geht auch unter Andern aus dem Geschenke hervor, welches um 1365 Fürst Bratislaw von Pommern den Schwarzhäuptern mit der noch jetzt auf der Stadtbibliothek befindlichen Rippe eines bei Usedom gefangenen Wallfisches machte, so wie daraus, daß Riga, Reval und Dorpat die Hansestage nicht nur besuchten, wie z. B. in den Jahren 1363, 1366, 1368, 1369, 1370, sondern Riga that Solches (nach im dortigen Archive vorhandenen Hanserecessen und andern von Gadebusch aus demselben mitgetheilten Nachrichten) auch noch in den Jahren 1373, 1374, 1379, 1380, 1383, 1386, 1389, 1390, 1394, 1398, 1401, 1405, 1412, 1418, und später noch häufig, wie 1470 und 1487. In Riga und in andern livländischen Städten wurden Hansestage abgehalten, wie in Dorpat im J. 1376 und 1381 und in Walk oder Podell in den Jahren 1384, 1385, 1387, 1391, 1393, 1396, 1398, 1410 und 1412, in Pernau in den Jahren 1389, 1396, 1408, 1409, 1411, in Wolmar in den Jahren 1398, 1406, 1407, 1409, 1410, in Riga im J. 1394<sup>55</sup>. Auch an

den Kämpfen gegen die unter den Namen Vitalienbrüder bekannten, berühmten Seeräuber nahm Riga einen thätigen Antheil. Die Seeräuberei war auf der Ostsee schon sehr alt und wurde bisweilen von großen Gesellschaften von mehrern hundert Mann getrieben. Als König Albrecht von Schweden von der Königin Margaretha, der berühmten Stifterin der kalmarschen Union, gefangen genommen wurde und seine Verbündete, die Städte Rostock und Bismar, die Seeräuber der Ostsee aufforderten, die Länder der Königin anzugreifen und auszuplündern und das dem König Albrecht treu gebliebene Stockholm mit Lebensmitteln zu versorgen (wovon sie den Namen Vitalienbrüder erhielten), so nahm die Seeräuberei in solcher Weise überhand, daß kaum mehr ein Schiff sicher war, besonders nachdem die Vitalienbrüder sich Gothlands bemächtigt hatten und Livland bedrohten. Vergebens suchte die Hanse im J. 1392 den Streit zwischen der Königin und den Mecklenburgern beizulegen und hob, als die erstere die Freilassung Albrechts verweigerte, jeden Verkehr mit Dänemark auf<sup>56</sup>. Erst im J. 1395 ließ sich Margaretha willig finden, den gefangenen Albrecht nebst seinem Sohn den Städten Lübeck, Stralsund, Greifswalde, Thorn, Elbing, Danzig und Reval gegen ihre Bürgerschaft auszuliefern, wogegen ihr binnen drei Jahren ein Lösegeld von 60,000 Mark gezahlt oder die beiden Prinzen, oder die Stadt Stockholm, welche die Verbündeten vorläufig besetzten, zurückgeliefert werden sollten<sup>57</sup>. Herzog Albrecht kam auch wirklich frei und ging im J. 1395 nach Reval<sup>58</sup>, von wo aus er sich mit dem Bischöfe von Dorpat gegen den Orden verband<sup>59</sup>. Zur Behauptung Stockholms verpflichteten sich einerseits Lübeck, Stralsund und Greifswalde, andererseits Reval und die drei preussischen Städte, achtzig Schwerbewaffnete und sechzig Schutten, so wie auch Munition und Mundvorrath zur Hülfe zu liefern. So kam Margaretha im J. 1398 wieder in den Besitz von Stockholm<sup>60</sup>. In demselben Jahre rüstete Riga mit den andern livländischen Städten, zu einer Expedition gegen die Seeräuber, ein Schiff mit hundert Mann aus<sup>61</sup>. Zugleich entriß der Orden Gothland wieder den Vitalienbrüdern<sup>62</sup> und besaß es einige Zeit Pfandweise<sup>63</sup>. Trotz der großen und wiederholten Anstrengungen der Hansestädte dauerte das Seeräuberwesen doch noch bis tief ins 15. Jahrh. fort<sup>64</sup>. Margaretha hatte die hanseatischen Privilegien bestätigt (1398)<sup>65</sup>, worauf sie im Namen der drei skandinavischen Reiche mit den Landen des Hochmeisters, Preußen und Livland, einen ewigen Frieden schloß (1399)<sup>66</sup>. Wegen Gothlands entbrannte zwar wiederum ein Krieg, er wurde aber durch einen Veisfrieden im J. 1404 beendet, der von den Gesandten der Städte Lübeck, Sund und Greifswalde vermittelt wurde und den die preussischen Gebietiger im Namen des Ordens



in Preußen und Livland getreu zu beobachten versprochen<sup>67</sup>. Im J. 1407 kam Gothland wieder an Skandinavien, indem der Hochmeister es gegen Entrichtung einer Summe von 9000 Nobel (zu 2 Mark 3 Ferding rigisch) für die dort aufgeführten Gebäude dem Könige Erich überließ<sup>68</sup>. An dem Kriege der wendischen Städte im J. 1462 mit König Erich scheinen die livländischen eben so wenig als die ganze Hanse Theil genommen zu haben. Die Livländer versprachen zwar Geld, es ist indefs ungewiß, ob sie es gezahlt haben<sup>69</sup>. Dennoch erreichten die Kriegsführenden durch den Frieden vom J. 1435 ihren Hauptzweck, die Trennung der der Hanse gefährlichen Union der drei skandinavischen Reiche, indem Schleswig dem Herzoge von Holstein zufiel und Schweden sich von Dänemark lösrh; außerdem wurden die Privilegien der Hanse und die altergebrachten Zölle bestätigt. Dasselbe that, obwohl mit Widerstreben, König Christoph in den Jahren 1441, 1444 und 1445 für die drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen<sup>70</sup>. Im J. 1447 verwandten sich der Hochmeister und die Hanse beim König Erich von Dänemark, wegen Ersas eines von seinen Untertanen den Livländern bei Sonneburg zugefügten Raubschadens<sup>71</sup>. In jenen Gnadenbriefen kommt auch Riga vor. Christophs Anschlag gegen Lübeck mißlang, und als unter Christian I. die Schweden sich einen eignen König wählten, mußten Christian und dessen Nachfolger die hanseatischen Freiheiten wiederum bestätigen und es gelang den Deutschen, sich in Bergen des Alleinhandels, mit Ausschluß ihrer gefährlichen Nebenbuhler, der Holländer, zu bemächtigen. Während der neunjährigen Fehde der wendischen Städte aber mit Dänemark rissen die Holländer den Handel in diesem letztern Reiche an sich. In den Jahren 1436 und 1437 wurde nun eine Menge holländischer Getreideschiffe in der Ostsee theils gekapert, theils in den Grund gehohrt. Da kein Schadenersatz erfolgte, wurden im J. 1438 22 preussische und livländische Schiffe, die entweder nach Spanien gingen, oder von dort mit Salz kamen (denn die Berichte sind verschieden) und die sich an die bewaffneten Fahrzeuge der wendischen Städte angeschlossen hatten, von einer holländischen Flotte genommen, die sie durch freundliche Zusicherungen getäuscht hatte. Die Beschädigten klagten beim Herzoge Philipp von Burgund, der noch im vorigen Jahre für seine Untertanen vom Hochmeister in Preußen und Livland Vergünstigungen erbeten hatte<sup>72</sup>. Die livländischen Hansestädte baten den Hochmeister die holländischen und seeländischen Schiffe in seinen Häfen bis zur erfolgten Rückgabe der ihrigen mit Arrest zu belegen<sup>73</sup>. Erst nach drei Jahren versprach Holland den Preußen siebentausend und den Livländern zweitausend Pfund flamisch zu bezahlen und ihnen überdem allen erweislichen Schaden zu ersetzen, wogegen der

Handel gegenseitig wieder freigegeben wurde<sup>74</sup>. Diese Summe ward nur allmählig vermitteltst einer von den holländischen Schiffen in den preussischen und livländischen Häfen erhobenen Abgabe bezahlt<sup>75</sup>. Im Jahre 1455 war die Summe noch nicht entrichtet; der Schaden wurde auf 8500 Mark rigisch berechnet und der Hochmeister wandte sich wegen Bezahlung desselben an den Rath von Holland<sup>76</sup>. Die niederländischen und seeländischen Hansestädte entfernten sich von nun an immer mehr vom Bunde und erlangten in den skandinavischen Reichen bedeutende Handelsprivilegien, die sie den deutschen Hansestädten beinah gleich stellten. Trotz mannigfach erneuerter Stillstände kam es zwischen beiden Theilen nicht zu einem endlichen Friedensabschlusse und noch im J. 1480 wurde ein Stillstand auf zwanzig Jahre geschlossen<sup>77</sup>. Die Hanse rächte sich dadurch, daß sie beschloß, keinen Niederländer auf ein hanseatisches Comptoir zuzulassen, kein dortiges Tuch in einer Hansestadt verkaufen, kein niederländisches Schiff von Hanseaten nach Livland befrachten und keinen Niederländer die russische Sprache in Livland lernen zu lassen. Die steigende Macht der Herzöge von Burgund entfernte die Niederlande noch mehr von Deutschland. Amsterdam, Rotterdam, und die bedeutendsten holländischen Städte blieben auf ewig von der Hanse getrennt.

Noch andere Nebenbuhler erhielten die Hanseaten in Scandinavien an den Engländern<sup>78</sup>. Obgleich diese auch die deutschen hanseatischen Städte besuchten und der vollständigsten Handelsfreiheit genossen<sup>79</sup>, so führte dennoch der Handelsneid gegenseitige Gewaltthätigkeiten herbei. Im nördlichen Norwegen wußten aber die Hanseaten ihr Monopol zu behaupten. Den Engländern wurden die Fahrten daselbst wiederholentlich (in den Jahren 1415, 1432, 1433)<sup>80</sup> verboten und obwohl die Engländer sich anfangs daran nicht kehrten, so entschlossen sie sich doch endlich, der beständigen Streitigkeiten müde, Bergen zu verlassen, wo das Ansehen der hanseatischen Factorei ohnehin das der einheimischen Regierung überwog.

Der Handel zwischen den Ordenslanden und England war vorzüglich durch König Eduard III. und den Hochmeister Winrich von Kniprode seit dem Jahre 1370 ins Leben gerufen worden<sup>81</sup>. Indessen klagten beide Theile häufig über Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten, so daß der Hochmeister Böllner von Rotenstein den Handel nach England verbot, bis der Verkehr durch den Vertrag vom 21. August 1388 wieder hergestellt und jedem Theile völlig freier Handel in den Ländern des andern zugestanden wurde<sup>82</sup>. Dennoch klagten die Hanseaten über fortgehende Beeinträchtigungen, hohe Abgaben u. s. w. und confiscirten englisches Tuch; auf dem Hansetage zu Danzig im Jahre 1397 ward sogar beschlossen, den Engländern den frühern Vertrag zu kündigen. Diesem

Beispiel folgte der Hochmeister im Jahre 1398 und hob allen Verkehr mit England auf, während die Engländer Schiffe aus den Ordenslanden zu kapern anfangen (rigasche z. B. im Jahre 1405)<sup>83</sup>. Die strenge Aufrechthaltung der Handelsperre von Seiten des Ordens und der preussisch-livländischen Städte<sup>84</sup> hatte zur Folge, daß im Jahre 1405 eine englische Gesandtschaft vor dem Hochmeister erschien, der es gelang, am 8. October einen Vertrag abzuschließen. Der freie Handelsverkehr wurde nun wiederum eröffnet, die Größe der einzuführenden englischen Tuche festgesetzt und die Schadenersatzlagen der preussischen und vorzüglich der rigaschen, dörptschen und anderer livländischen Kaufleute auf eine im nächsten Jahre zu haltende Tagfahrt verwiesen. Auf derselben wurde zu Haag zwischen den englischen Gesandten und den Bevollmächtigten von Preußen und Livland eine Uebereinkunft wegen Entschädigungen des Ordens sowohl, als der englischen Unterthanen getroffen und diese Summe im Jahre 1408 vom Könige auf 22096 Nobel für die Livländer und 8957 für die Preußen festgestellt<sup>85</sup>. In Folge dessen erhielten die livländischen Städte<sup>86</sup> und zwar erst im Jahre 1412 eine Entschädigung, doch von nur 1600 Nobeln (je zu 2 Mark und 3 Ferding rigisch)<sup>87</sup>, waren aber natürlich damit nicht zufrieden<sup>88</sup>, sogar die von Heinrich IV. im Jahre 1409 zu Gunsten der livländischen und preussischen Städte ausgestellte Verschreibung lautete auf mehr als 10,637 Nobel<sup>89</sup>. Auch hörten die Gewaltthätigkeiten von Seiten der Engländer nicht auf und im Jahre 1424 berechnete man die Entschädigungssumme für Livland und Preußen auf 19,274 Nobel zum oben angeführten Course und außerdem für Preußen auf 3635 Nobel<sup>90</sup>. In Folge eines im Jahre 1431 mit den Abgeordneten von Riga und Dorpat geschlossenen Vertrags übernahm zwar der Hochmeister die Einforderung der noch schuldigen Gelder<sup>91</sup>, doch, wie es scheint, ohne besondern Erfolg. Beide Theile beschwerten sich beständig über Gewaltthätigkeiten und Nichtbeachtung der Handelsrechte, wie z. B. im Jahre 1449<sup>92</sup>, so daß der Handel zwischen beiden Ländern bedeutend abnahm<sup>93</sup>. Livländische Schiffe wurden im Jahre 1435 von englischen im rigaschen Meerbusen gefapert und die Besatzung ins Wasser geworfen. König Heinrich VI. stellte zwar auf die Vorstellungen der Hanse eine Verschreibung behufs Schadenersatzes aus, sie war aber im 16. Jahrhunderte noch nicht eingelöst<sup>94</sup>. Erst im Jahre 1474 und nachdem ein fühner hanseatischer Kaper, Paul Böncke aus Danzig, eine Unzahl englischer Schiffe genommen und hamburgische und bremer Schiffe die englische Küste dreißig bis vierzig Meilen weit verheert hatten, wurde zu Utrecht durch Vermittlung Karls des Kühnen von Burgund ein Vertrag geschlossen, welcher der Hanse bedeutende Vortheile zu-

sicherte. Sie erhielt mehrere Gebäude zu Handelsniederlagen in London und Boston, 10484 Pfund St. Entschädigung, Befreiung von mehreren Abgaben, Aufhebung des Strandrechts und den Detailhandel mit Rheinwein; den an den englischen Tüchern bemerkten Mängeln sollte abgeholfen werden. In allen Rechtsfällen, Kapitalverbrechen ausgenommen, sollte die Hälfte der Jury, wie bisher, aus Hanseaten bestehen und Bürgschaft vor Arrest schützen. Alle früheren Freiheiten der Hanse wurden bestätigt und die Stadt London, die den Deutschen am meisten feind war, ward genöthigt, den Vertrag zu genehmigen<sup>96</sup>. Den Engländern wurde bloß im Allgemeinen der freie Aufenthalt und Verkehr in den Hansestädten zugestanden, so wie diejenigen Freiheiten, welche sie vormals billiger Weise (rationabiliter) genossen hatten. Dieser Vertrag, obwohl von Seiten Englands nicht immer genau beobachtet, blieb dennoch bis auf die Königin Elisabeth die Grundlage der gegenseitigen Handelsverbindungen. Die Unbestimmtheit der den Engländern zugestandenen Handelsrechte gab aber zu vielen Streitigkeiten Anlaß, namentlich wurde den Engländern nur ein zeitweiliger Verbleib, aber keineswegs die Rechte der Eingebornen, besonders unter einander und mit andern Fremden oder auf dem Lande gestattet. Die monopolistische Politik der damaligen Zeit suchte den Handel in den einheimischen Kaufgilden zu concentriren. Mehrere dahin zielende Verordnungen der Hanse sind schon oben angeführt worden.

Auch in den Niederlanden erlitt der Handel mannigfache Störungen, indem die Hanseaten mehrmals in Folge erlittener Kränkungen, den Stapel von Brügge weg, z. B. im Jahre 1358 und 1389 nach Dortrecht, verlegten und den Verkehr aufhoben<sup>96</sup>. Beide Male erhielten die Hanseaten, was sie wünschten, und kehrten sodann nach Brügge zurück und ihre Handelsfreiheiten wurden noch vermehrt. Im Jahre 1409 erwarben sich die Hansestädte vom Herzog von Brabant ein Privilegium zur Begründung einer Factorei zu Antwerpen und verlegten dahin ihre Residenz im Jahre 1437, als sie sich in Brügge in Folge einer Empörung der Stadt gegen den Herzog und des Einfalls der Engländer an ihren Rechten gekränkt sahen. Durch diese Verlegung des Handels, welche jedesmal mehr wirkte, als die Unterhandlungen der Hochmeisters, errangen sie schon im Jahre 1438 eine glänzende Rückkehr nach Brügge unter Wiederherstellung ihrer alten und Ertheilung neuer Privilegien<sup>97</sup>.

Daß Livland an dem Verkehr mit den Niederlanden einen sehr thätigen Antheil nahm, beweisen mehrere Beschlüsse der livländischen Städte, die sich auf denselben beziehen<sup>98</sup>, wie der Umstand, daß der Handel sogar den Neid anderer Hanseglieder erregte, und diese sich darüber beschwerten, daß viele Nichthanseaten, besonders Holländer und Seeländer

einen sehr lebhaften, unmittelbaren Verkehr mit Livland betrieben und sogar ihre Kinder hinschickten, um die dortigen Landessprachen zu erlernen, was beides für die Zukunft verboten wurde (1425 und 1426). Aus Preußen wurde viel Bernstein in die Niederlande verführt<sup>99</sup>, vermuthlich auch wohl aus Livland, so lange er sich noch in bedeutender Menge dafelbst vorfand. Im J. 1421 sollten die livländischen Städte in Betreff eines in Brügge auf Güter des Deutschordens von livländischen Kaufleuten gelegten Beschlags vermitteln, und der Hochmeister mußte sich dazu verstehen, den letztern einen Schuldbrief von 1600 Nobeln auszustellen<sup>100</sup>. Im J. 1445 erlaubte der Herzog von Burgund den Untersassen des Hochmeisters in Preußen und Livland auf zwei Jahre in seinen Staaten zu handeln, weil der Hochmeister den Burgundern in Hinsicht auf Preußen und Livland gleiche Freiheit gegeben habe<sup>1</sup>. Zwei Jahre später versprachen die Städte und Insassen der Lande von Preußen und Livland den Kaufleuten von Holland, Seeland und Friesland einen Schadenersatz für das Embargo, das in Danzig auf ihre Schiffe gelegt war<sup>2</sup>. Nach langwierigen Unterhandlungen, zu denen auch Abgeordnete der livländischen Städte geladen waren<sup>3</sup>, wurde am 12. August 1448 nun auch zwischen dem Herzoge von Burgund im Namen der Lande Holland, Seeland und Friesland und dem Hochmeister Conrad von Erlichhausen für die Lande Preußen und Livland ein Vertrag über den Schadenersatz für die von den Holländern genommenen 22 Schiffe abgeschlossen, nach welchem die zu diesem Zwecke schon früher verwilligten 9000 Pfund Groschen durch einen auf alle ein- und ausgeführten Güter gelegten Pfundzoll allmählig entrichtet werden sollten<sup>4</sup>. Im Verkaufe des Härings und Salzes in Livland und Preußen sollten die Holländer andern befreundeten Völkern gleichgestellt werden und dagegen die vielfachen Klagen der Preußen und Livländer über erhöhte Zölle und ihnen aufgebürdete Abgaben vom Rathe von Holland untersucht und entschieden werden<sup>5</sup>. Obgleich im Jahre 1449 der Herzog von Burgund die hanseatischen Privilegien bestätigte, so sah sich dennoch die Hanse durch mancherlei Eingriffe bewogen, im Jahre 1451 den Stapel ihrer billigern Waaren nach Middelburg und den der rheuerern nach Antwerpen, und als diese der burgundischen Herrschaft ebenfalls unterworfenen Stadt sich dessen weigerte, nach Utrecht zu verlegen. Hierdurch erhielten sie im Jahre 1456 ein neues Privilegium, in welchem jede Privilegienverletzung mit einer schweren Geldbuße belegt wurde und über eine solche von besonderen Commissären ein Urtheilspruch binnen spätestens vier Wochen erfolgen sollte, der für den Gegner des deutschen Kaufmanns, nicht aber für diesen inappellabel war<sup>6</sup>. Hierauf wurde das hanseatische Comptoir feierlich nach Brügge zurückverlegt.

Durch die wachsende Macht des Hauses Burgund und den Krieg der flandrischen Städte mit dem deutschen Reiche gegen Ende dieses Zeitraums sank der Handel der Hanse in Flandern und namentlich das brüggische Comptoir, welches nach Antwerpen verlegt werden mußte, wo es sich, so wie auch in Dortrecht, schon früher bisweilen zeitweilig befunden und verschiedene Freiheiten erworben hatte.

Endlich stand Livland auch mit Frankreich, Spanien und Portugal im Handelsverkehr. Im J. 1463 waren Schiffsherren aus der Bay (von Biskaya) Gäste des Raths und unter den im J. 1413 in Pologk angehaltenen Waaren befindet sich auch Baysches Salz<sup>7</sup>. Daß aus Livland auch nach Preußen gehandelt wurde, sieht man unter Andern daraus, daß der Ordensmeister von Spanheim im J. 1417 den Hochmeister ersuchte, den Bürgern von Narwa einen Freihandel in Preußen zu gestatten, weil die Bürger Revals und anderer Städte ihren Handel beschränken wollten und sie wegen geringfügiger Ursachen die Freiheit der Hansestädte und das Stapelrecht in Nowgorod verloren hätten. Der verlangte Freibrief wurde auch ertheilt<sup>8</sup>. Da Narwa auch nach Brügge handelte<sup>9</sup>, so muß es, so wie manche andere livländische Landstädte, zu den zugewandten Orten des Hansebundes gehört haben, obgleich es auf den Tagfahrten nicht erschien und daher nirgends als eigentliche Hansestadt erwähnt wird. Daß auch mit dem benachbarten Litthauen der durch die häufigen Kriege oft unterbrochene Handelsverkehr fortbauerte, ist um so wahrscheinlicher, da auch Preußen mit Polen einen lebhaften Handel führte<sup>10</sup>; es finden sich darüber auch bestimmte Zeugnisse in einem Briefe des Hochmeisters Konrad von Jungingen an den Großfürsten Witowt vom Jahre 1399<sup>11</sup>, in der vom Ordensmeister Dietrich Tork den litthauischen Kaufleuten am 26. December 1414 gegebenen Erlaubniß, einige Zeitlang nach Livland zu handeln<sup>12</sup>, und in den Verträgen der Pologker mit den Rigenfern vom 14. Mai 1407 und 3. September 1409<sup>13</sup>, von denen der erstere am 3. Mai 1447 erneuert und vom Könige von Polen bestätigt wurde<sup>14</sup>. Zwanzig Jahre darauf errichtete der König einen neuen Vertrag<sup>15</sup>. Dennoch fanden Streitigkeiten statt; die Pologker beanspruchten das Recht, ihre Waaren selbst aus Riga, ohne Beobachtung des Zwangstapels derselben zu verschiffen, forderten die Rigaschen vor den König von Polen und legten auf die Güter derselben Beschlagnahme<sup>16</sup>. Die Rigenfer aber verschafften sich vom Danziger Rathe ein Zeugniß darüber, daß Russen und Litthauer nie bei ihnen gehandelt hätten, ohne vorher in Lübeck oder einer andern Seestadt verkehrt zu haben (28. März 1470)<sup>17</sup>. Am 22. Juli 1478 wurde ein Vergleich geschlossen, durch wel-

den die frühern Verträge erneuert und der Stadt Riga eine Entschädigung von 100 Kubeln zugesprochen wurde<sup>19</sup>.

Ein viel wichtiger und eine Lebensbedingung des größten Theils des Handels nach Westen war für die livländischen Städte der Handel mit Rußland, daher sie sich auch desselben ausschließlich zu bemächtigen suchten. Auch er erlitt mannigfache Unterbrechungen und Beeinträchtigungen, erstere theils in Folge der Beschlüsse der Hanse wegen politischer Verwicklungen mit den Russen, oder weil diese über die häufige und von den Deutschen selbst eingestandene schlechte Qualität des eingeführten Salzes und Härings und der flamischen Tuche klagten, wobei die deutschen Kaufleute häufig festgehalten wurden<sup>19</sup>, letztere durch die Handelseifersucht der einzelnen Städte. So erlaubte die Hanse nur Lübeck und nicht den preussischen Städten, polnische Tuche nach Nowgorod zu senden, und jene Städte beschloßen (1383), sich die Ermächtigung dazu unmittelbar von den livländischen zu verschaffen<sup>20</sup>. Auch dem Orden verweigerte die Hanse den Handel nach Rußland auf eigene Rechnung; nach einigen Jahren wurden indeß die preussischen Städte den übrigen Hansestädten in dieser Beziehung gleichgestellt (1388)<sup>21</sup>.

Im J. 1371 fanden Lübecker und Wisbyer Boten die Kirche zu Nowgorod verschlossen, den Kaufmann abgereißt und die Skra mit allen Büchern nach Dorpat gebracht<sup>22</sup>. Damals ward beschloßen, daß mit dem Handel nach Nowgorod jedesmal eingehalten werden sollte, wenn daselbst auf die Person oder das Eigenthum des gemeinen Kaufmanns Beschlagnahme gelegt würde (16. April 1371)<sup>23</sup>, und die Abgesandten der Städte konnten daselbst keinen festen Frieden erlangen<sup>24</sup>. Vier Jahre darauf wurde der angeführte Beschlagnahme wirklich gelegt und zwar als Repressalie für in Dorpat gegen Nowgoroder Kaufleute vermeintlich gebrauchte Gewaltmaßregeln<sup>25</sup>. Nach mehrjährigen Streitigkeiten ward zu Isborsk zwischen den Nowgorodern und den Abgeordneten von Lübeck, Gothland, Riga, Reval und Dorpat im J. 1381 eine Einigung zur Wiederherstellung des Handels und der deutschen Factorie in Nowgorod abgeschlossen, und die Nowgoroder wagten lieber einen Krieg mit dem Großfürsten, als den Frieden mit den Deutschen auf sein und Witows Geheiß zu brechen<sup>26</sup>.

Auf den Hanseetagen von 1383 und 1388 wurde beschloßen, den livländischen Ordensmeister und die dortigen Bischöfe und Städte zu ersuchen, die Dünafahrt dem gemeinen Kaufmann offen zu lassen, was nicht immer der Fall gewesen zu sein scheint<sup>27</sup>, obwohl es mehrmals, z. B. in den Vergleichen von den Jahren 1436 und 1451 durch den Orden und Erzbischof gestattet wurde. Im J. 1388 wurde der Handel mit den Russen, die sich Uebergriffe erlaubt hatten, von Seiten der Hanse abge-

brochen<sup>28</sup> und die Deutschen sollten Nowgorod verlassen, was auch wirklich ausgeführt wurde, wie aus einer Mittheilung der livländischen Städte an den Hansestag vom J. 1389 hervorgeht. Auf eine friedliche Erklärung Nowgorods trug aber die Hanse der Stadt Riga noch in demselben Jahre auf, den Handel wieder anzuknüpfen<sup>29</sup>. Um sich gegen die Folgen solcher Unterbrechungen zu schützen, scheinen die Russen versucht zu haben, selbst nach Preußen und Livland zu fahren, und in einem Verträge vom Jahre 1392 bedungen sich die Nowgoroder von der Hanse den freien Weg nach Gothland und ins dörypische Bisthum aus, so wie die Deutschen durch das nowgorodische Gebiet<sup>30</sup>. Allein im J. 1398 ersuchten auch sofort die livländischen Städte die preussischen, bei dem Hochmeister ein Verbot gegen diesen Handel zu erwirken, wie es auch in Livland geschehen sollte<sup>31</sup>. Daß bisweilen auch Engländer sich bis Nowgorod wagten, sieht man aus einem Empfehlungsschreiben des Bischofs von Dorpat, für einen von dort zurückkehrenden englischen Adligen an den Herzog von Teschen, vom J. 1426<sup>32</sup>. Der Tuchhandel nach Rußland wurde im J. 1411 von Seiten der Hanse mannigfachen Beschränkungen unterworfen<sup>33</sup>, obwohl im J. 1399 Herzog Witowt die Deutschen und Pologker das Kreuz zur Feststellung eines aufrichtigen Handels hatte küssen lassen<sup>34</sup>, und wenige Jahre darauf (am 30. Juni 1406 und 14. Mai 1407) zwischen Riga und Pologk, unter Vermittlung dieses Fürsten, ein Handelsvertrag geschlossen worden war, der den Einwohnern jeder dieser Städte freien Handel (mit Ausnahme des Detailverkehrs) in der andern zusicherte, so wie freie Durchfahrt ins Innere des Landes. Das Waagegeld sollte in beiden Städten gleich, allein das Gewicht verschieden sein und zwar das Schiffsfund in Pologk um ein halbes kwisches Pfund schwerer als in Riga und dagegen das Silbergewicht leichter, nämlich um einen halben Solotnik im Rubel (wofür in der von Witowt ausgestellten Urkunde vom J. 1406 „Stück Silber“ steht). Frevler sollten in ihre Heimath geschickt und daselbst nach den Gesetzen derselben gerichtet werden<sup>35</sup>. Allein schon im J. 1412 fanden Streitigkeiten statt. Witowt ließ Waaren rigascher Kaufleute (nach der Specification 266 Mark werth) wegnehmen; der Ordensmeister that den Pologkern ein Gleiches, lieferte aber ihre Waaren wieder aus (1414)<sup>36</sup>. Das freundschaftliche Verhältniß mit den Russen ward, wie es scheint, nicht völlig wieder hergestellt, oder doch wieder abgebrochen, denn in den Jahren 1417 und 1418 verbot die Hanse bei Leibesstrafe die Fahrten nach Nowgorod und für den Fall, daß die Unterhandlungen nicht glücklich ablaufen sollten, auch die nach Pleskau. Als Repressalien für die Ausweisung der Deutschen aus Nowgorod sollten alle Russen Livland verlassen und die Livländer nicht ein-



seitig mit Nowgorod unterhandeln, sondern Solches den Abgeordneten Lübeck's und Gothlands überlassen<sup>37</sup>. Dies hinderte wenigstens, gegen Ende des Jahr's 1417 den Ordensmeister, der russischen Angriffen am meisten ausgesetzt war, nicht, mit dem Großfürsten, den Mekauern und Nowgorodern Frieden<sup>38</sup> und bald darauf auch einen Gränz- und Handelsvertrag zu schließen<sup>39</sup>. Im J. 1423 wurden alle Deutschen in Nowgorod ihrer Güter beraubt und in Fesseln geschlagen. Als dagegen zu Wismar einige russische Güter mit Beschlagnahme belegt wurden, versprachen die Nowgoroder gegen Rückgabe derselben und Beschwörung des Friedens die Freilassung der Deutschen und gelegentliche Abstellung der Beschwerden<sup>40</sup>. Im J. 1442 wiederholten sich in Nowgorod dieselben Gewaltthätigkeiten; es entbrannte auch ein Krieg, der mehrere Jahre fortbauerte (s. Kap. I.). Allein den härtesten Stoß erlitt der Handel mit Nowgorod durch die Unterwerfung dieser Stadt unter das Scepter der Moskaischen Großfürsten (im J. 1478) und die Verpflanzung mehrerer Tausende der angesehensten Bürger ins innere Rußland (1485 und 1489), obwohl die hanseatischen Handelsfreiheiten um dieselbe Zeit auf zwanzig Jahre bestätigt wurden<sup>41</sup>. Der Handelsvertrag Rigas und Pologks v. J. 1406 wurde indessen von spätern Herrschern wiederholt bestätigt (am 10. Febr. 1439 vom Großfürsten Sigismund und 3. Mai 1447 vom Könige Kasimir von Polen). Im J. 1466 fielen Handelsstreitigkeiten vor, die erst nach zwölf Jahren durch Zahlung einer Entschädigung von 100 Mark Seitens der Rigenser erledigt wurden, wobei man die alten Verträge bestätigte (22. Juli 1478)<sup>42</sup>.

Die Handelseinrichtungen der Hanse gingen auf möglichst ausschließlichen Betrieb des Handels mit denjenigen Reichen, in denen sie sich Privilegien erworben hatte, aus. Daß derselbe und namentlich der livländische sich bis nach Spanien erstreckte, erhellt aus der oben erwähnten Wegnahme livländischer, von oder nach Spanien segelnder Schiffe durch die Holländer. Mit Frankreich dauerte der schon im vorhergehenden Zeitraume angeknüpfte Verkehr, unter dem Schutze mehrerer königlichen Freibriefe fort, von denen sich nur die von den Jahren 1483 und 1487 erhalten haben. Die wichtigste Bestimmung derselben ist die Gleichstellung mit den Eingebornen in Bezug auf Zölle und Abgaben. Bedeutende und mit ausschließlichen Rechten versehene Factoreien, wie die zu London, Brügge, Bergen und Nowgorod, besaß die Hanse in Frankreich nicht. An die Geschichte dieser großen Etablissements knüpft sich aber die ihres Handels im nördlichen und nordwestlichen Europa. In diesem Zeitraume erreichten sie ihre höchste Blüthe, zeigten aber auch gegen Ende desselben schon einige Zeichen von Verfall. Von Sartorius sind sie ausführlich

beschrieben worden; wir werden uns also mit kurzen Andeutungen, hauptsächlich in Bezug auf das für Livland wichtigste Nowgoroder Comptoir und den russischen Handel beschränken.

Die Privilegien der brüggeschen Factorie, auf welcher namentlich auch die livländischen Städte, unter anderen auch Narwa<sup>43</sup>, Geschäfte machten<sup>44</sup>, wurden im Jahre 1360 nach der Rückverlegung derselben in diese Stadt bedeutend vermehrt<sup>45</sup>. Den deutschen Kaufleuten wurde gegen Erlegung des altüblichen Zolls ein freier Handel in ganz Flandern, auch die Wiederausfuhr eingeführter, so wie die Ausfuhr in Flandern gekaufter Waaren gestattet, selbst für den Fall eines Krieges des Landes mit dem Reiche oder dessen Fürsten, ferner das Bürgerrecht und Freiheit von Haft gegen Bürgschaft. Waaren sollten auf den Eid des Kaufmanns verzollt werden, ohne weitere Visitation derselben, und die flandrischen Tücher das gehörige Maas halten. Macht ein Kaufmann sein Recht an gestohlenen Gütern durch seine Marke oder auf andere Weise glaubhaft, so sind sie ihm zurückzugeben, wenn sie gleich auf dem gemeinen Markte gekauft oder verkauft worden wären. Dies fand auch dann statt, wenn der Raub außerhalb Flanderns geschehen war, und der Räuber sollte, wenn er sich in Flandern betreffen ließ, daselbst verhaftet werden. Für eine Veruntreuung eines Hauswirths gegen seinen deutschen Gast haftete die Stadt, für die eines Dieners dieses Hauswirths der Wirth selbst. Der öffentlichen Brake sollte nur Wachs unterworfen sein; die Mäflergebühren wurden festgesetzt und den Mäflern jeder Antheil an dem Gute, das durch ihre Vermittlung gekauft oder verkauft wurde, verboten. Ein früheres Privilegium vom Jahre 1352 hatte die Factorie ermächtigt, in einem von ihr anzukaufenden Hause eine eigene Waage einzurichten, der Wieger sollte zwar ein Fläminger sein und von der Ortsbehörde ernannt werden, aber unter Aufsicht der Factorie stehen. Zu ihrer Blüthezeit bestand sie aus etwa dreihundert Kaufmannsgesellen oder Knappen, welche die Commissionäre und Spediteure der Kaufleute in den Hansestädten waren. Nur sie und die ab und zu kommenden hanseatischen Kaufleute durften am Handel Theil nehmen und namentlich kein Flandrer. Zu diesem Zwecke durfte keiner der Residirenden ehlich oder unehlich ein Weib nehmen, bei Strafe, aus der Hanse gestossen zu werden. Wer das flandrische Bürgerrecht gewann, verlor das hanseatische und wurde von jeder Handelsverbindung mit Hanseaten ausgeschlossen<sup>46</sup>. Kein Hanseate durfte einem Fläminger Güter in Commission geben, ausgenommen etwa Wein, Bier und Haring, oder mit einem Eingebornen in Handelsgemeinschaft sich einlassen<sup>47</sup>. An der Factorie durfte kein Oberdeutscher oder Undeutscher Theil nehmen und zu Vorstehern derselben sollten nur

Bürger der Hansestädte gewählt werden<sup>48</sup>. Das Letztere wurde aber nicht immer genau beobachtet. Jedes Drittel hatte seine besondere Kasse<sup>49</sup>. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Hanseaten vorfielen, wurden von den Aeltermännern entschieden; in schwierigen Fällen mußten sie aber ihre Beisitzer um ihr Urtheil befragen<sup>50</sup>. Ueber wichtige Angelegenheiten berichteten sie nach Lübeck<sup>51</sup>, führten die Beschlüsse der Hanseetage aus und sicherten sich den Gehorsam der Residenten und Reisenden durch Geld- und Gefängnißstrafen, Confiscationen und Entziehung des Factorenschutzes. Eine ihrer Hauptpflichten bestand in Besichtigung sowohl der eingeführten hanseatischen, als der ausgeführten einheimischen Waaren, namentlich der flandrischen Tuche; dennoch sind die Nachrichten der damaligen Zeit voll von Klagen über Verfälschungen derselben. Wenn sie ihre Competenz überschritten, was mehrere Mal geschah, wurden sie von der Hanse oder von Lübeck zurechtgewiesen. Dagegen ward auch ihre ausschließliche Gerichtsbarkeit über Hanseglieder aufrecht erhalten<sup>52</sup> und die Stadt Köln, welche ein Urtheil vom hohen Rathe von Flandern im Jahre 1471 exportirt hatte, auf einige Jahre aus der Hanse ausgeschlossen. Von den Urtheilssprüchen und dem Verfahren der Aeltermänner durfte nur an die Hanse appellirt werden; gegen Ende dieses Zeitraums aber auch an den engern Ausschuß der sechs wendischen Städte und Lübeck's, welche nur die wichtigern Angelegenheiten an den Hanseetage brachten<sup>53</sup>. Die Ausgaben des Comptoirs wurden durch die bedeutenden Geldbußen und einen Werthzoll von allen ein- und ausgeführten Waaren gedeckt, welcher letzterer sehr ungern entrichtet und oft defraudirt wurde<sup>54</sup>, umsomehr da er nur durch einen lästigen Zwangstapel zu erhalten war, von welchem, so wie auch vom Zoll nur einige Waaren, die sogenannten Benthe-Waaren, als: Wein, Bier, Haring und später auch Korn, Theer, Pech u. a. befreit waren<sup>55</sup>. Die Hanseaten suchten sich den ganzen Handel der Niederlande mit Skandinavien, Polen, Liv- und Rußland als alleinige Vermittler zuzueignen und zwar die Seestädte mit Ausschluß der Landstädte, denn das Verführen von Gütern aus Polen, Litthauen, Liv- und Rußland zu Lande nach Flandern ward verboten<sup>56</sup>.

Ein solches Monopol war aber nur so lange zu erhalten, als die Niederländer noch keinen unmittelbaren Handel mit Skandinavien und den Küstenländern der Ostsee, oder selbst mit den dortigen Hansestädten, unter Umgehung des Brüggeschen Stapels betrieben. Daß aber Ersteres in diesem Zeitraume stattfand, ist oben erwähnt worden, und auch letzteres geschah schon häufig gegen Ende desselben, wie aus den Verhandlungen der Hanse mit dem römischen Könige Maximilian hervorgeht<sup>57</sup> und zwar zum großen Vortheile der einzelnen Hansestädte, die nun auch keinen

Schoß ans Comptoir entrichten wollten. Dies letztere bat daher schon im Jahre 1470 die Hanse um seine eigene Aufhebung. Je sicherer der Handel in Flandern mit den Eingebornen unmittelbar betrieben werden konnte, desto überflüssiger ward es und desto lästiger sein Stapelzwang. Die holländischen, friesischen, westphälischen, sächsischen und rheinischen Hansestädte fingen nun auch an, den Eingebornen Waaren auf Commission zu geben. Das im Jahre 1401 von der Hanse auf drei Jahre erlassene Verbot, mit den Eingebornen auf Kredit zu handeln, hatte schon im folgenden Jahre theilweise aufgehoben werden müssen. Dem Handelszwange sich gänzlich zu entziehen, trennten sich die holländischen und friesischen Städte von der Hanse und handelten, so wie auch Brabanter, unmittelbar mit den Ostseeländen, auch mit Livland. Vergebens verbot auch die Hanse jede Mascopel mit ihnen, so wie ihre Schiffe nach Livland zu befrachten oder ihnen daselbst Schiffe zu verkaufen<sup>58</sup>. Der Stapelzwang war nicht mehr zu halten, der Corporationshandel, den die Rechtsunsicherheit und Mangel an Bildung notwendig gemacht hatten, wich allmählig dem vortheilhaftern unmittelbaren Verkehre der Individuen, und so mußte die brüggesche Factorei allmählig verfallen.

Die hanseatische Gildehalle zu London, am rechten Ufer der Themse, war gegen Angriffe des Pöbels durch Mauern und Thürme geschützt, zu ihr gehörte noch der später erworbene sogenannte Stahlhof. Die Factoreiglieder lebten, wie in Brügge, unverehlicht unter strenger Zucht, durften des Nachts nicht außerhalb schlafen und hatten einen gemeinschaftlichen Tisch<sup>59</sup>. Verfassung und Eintheilung in Drittel waren wie zu Brügge. Um der gegenseitigen Eifersucht der Städte zu schonen, hatte das rheinische oder kölnische Drittel vier Vorsteher aus dem westphälisch-sächsisch-wendischen Drittel, dieses eine gleiche Anzahl aus dem preussisch-livländisch-gothländischen und letzteres vier Vorsteher aus dem kölnischen zu wählen. Aus den zwölf Vorstehern wurde einer zum Aeltermann gewählt und die beiden Drittel, aus denen er nicht genommen war, wählten dann jedes aus dem andern Theile einen Beisitzer. Kein Hanseate durfte den andern ohne Ermächtigung des Aeltermanns vor englischen Gerichten verfolgen<sup>60</sup>. Englische Güter durften von den Hanseaten nur auf Hanse-schiffen versandt<sup>61</sup> und keinem Engländer Waaren committirt werden. Kein Außerhanse, der als Diener oder Gesell auf dem Comptoir residirte, durfte Eigenhandel treiben, noch mit seinem Herrn associirt sein, er sei denn sieben Jahr im Dienste gewesen und Bürger einer Hansestadt geworden. Ein solches von einem Fremden erworbene Bürgerrecht verschaffte ihm den Genuß der hanseatischen Privilegien sogar erst nach Verlauf von sieben Jahren, er habe sich denn in einer Hansestadt ansässig

gemacht<sup>62</sup>. Der Stapelzwang des Comptoirs wurde während dieses ganzen Zeitraums noch aufrecht erhalten; die Hansestädte scheinen zu einem directen Handel mit den Engländern keine solche Veranlassung, wie in den Niederlanden gefunden zu haben. Bei den Fortschritten der Engländer in der Tuchfabrication wurden in diesem Zeitraume außer Wolle auch viele Tuche ausgeführt, aber ungepresste, ungeschorene und ungefärbte, deren Appretur sich die Hanseaten selbst vorbehielten. Zu den zum vorhergehenden Zeitraume angegebenen Einfuhrartikeln waren Pech, Theer, Flachs, Hanf und Taaue, Schiffsbaumholz und Getreide hinzugekommen, die Livland theils aus eignen Mitteln, theils aus Rußland und Lithauen liefern konnte. Französische und deutsche Weine, deutsche Leinwand, schwedisches Kupfer und Eisen, norwegisches Holz und Levante-Waaren aus den Niederlanden brachten ebenfalls die Hanseaten nach England<sup>63</sup>.

Obgleich König Hafon von Norwegen, am 1. Juli 1370, den Hanseaten einen freien Handel in seinem ganzen Reiche zugestanden hatte<sup>64</sup>, so concentrirte er sich dennoch in Bergen, umsomehr als König Dlaw, Hafons Nachfolger, den Hanseaten den Handel auf dem platten Lande und König Erich im J. 1425, ihnen die Fahrt nach dem nördlichen Norwegen verboten hatte. Rostock'sche und wismarsche Freibeuter plünderten Bergen im J. 1393, und während des Krieges der wendischen Städte mit König Erich thaten es hanseatische Raper und vertrieben auch die Engländer. Die verarmten Bürger liehen von den Hanseaten Geld, und verpfändeten ihnen ihre Häuser. Sie verloren sie an die Deutschen, als sie ihre Schulden nicht bezahlen konnten, und diese kamen so in Besiz der Altstadt, der sog. Brücke am Meerbusen, die zum Seehandel am geeignetsten war<sup>65</sup>. Sie bemächtigten sich auch allmählig der Fahrten nach dem nördlichen Norwegen, was ihnen um so leichter ward, als sie viel geringern Abgaben unterworfen waren, als die Eingebornen. Bald erlaubten sie sich im Bewußtsein ihrer Uebermacht auffallende Gewaltthatigkeiten. Im J. 1455 wurde ein ihnen mißliebiger königlicher Statthalter nebst dem Bischofe und sechzig andern Personen, sammt der Kirche und dem Kloster, wohin sich dieselben vor ihrer Wuth geflüchtet hatten, von ihnen verbrannt. Die Verwandten der Erschlagenen mußten sich mit einer Buße von siebentausend Mark begnügen und das Comptoir hatte nur Kirche und Kloster wieder aufzubauen. König Christian verbot sogar im J. 1469 den Holländern und Außerhanfen die Fahrt auf ungewöhnliche Weise innerhalb des Reichs<sup>66</sup> und die Engländer erhielten erst in den Jahren 1489 und 1490 freien Handel in Norwegen. So genoß also die Factorerei beinahe während dieses ganzen Zeitraums eines vollkommenen Monopols; sie umfaßte nicht weniger als 22 Höfe. Ihre Verfassung

war eben so klösterlich streng, wie die von Brügge und London, dennoch führten ihre Glieder, die sämmtlich unverheirathet waren, ein sehr sittenloses Leben. In denjenigen Hansestädten, welche in Bergen Factoren hatten, bestanden Gesellschaften von Bergenfahrern, ob auch in den livländischen Städten, wissen wir nicht. Auch hatten diese, wie oben schon bemerkt worden ist, Korn und Wachs etwa ausgenommen, kaum etwas nach Norwegen zu bringen und höchstens Stockfisch von dort zu beziehen; die übrigen norwegischen Ausfuhrartikel lieferte ihnen Rußland. Dennoch sehen wir die Abgeordneten der livländischen Städte auf den Hansetagen an Beschlüssen über den norwegischen Handel und den bergenschen Schoß häufig Theil nehmen<sup>67</sup>. Das bergensche Comptoir hielt streng auf sein Stapelrecht. Das nördliche Norwegen, Schottland, Faro und Island durften nicht unmittelbar von den Hansestädten aus besucht werden<sup>68</sup>, wodurch nicht nur der an das Comptoir zu zahlende Schoß, sondern auch die von ihm den Inländern gesetzten Monopolpreise gesichert wurden.

In Dänemark und Schweden bestand keine so übermächtige Factorei, wie die zu Bergen, indeß wußte sich die Hanse, durch die Streitigkeiten zwischen beiden Staaten begünstigt, ihre Privilegien zu erhalten. Selbst das im J. 1475 erlassene Statut einer dänischen Handelsgesellschaft, welches den Deutschen das Ueberwintern in Dänemark und den unmittelbaren Verkehr mit den Landleuten, so wie auch Handelsgemeinschaft mit den Dänen verbot, untersagte den letztern zugleich die eigne Schifffahrt auf die deutschen Städte<sup>69</sup>, vermuthlich auf Andringen der Hanseaten, welche daselbst keine Rückfahrt gaben. Beim Sundzolle waren die Hanseaten bevorzugt und die Factoreien ersetzten in dem für den Häringfang so wichtigen Schonen die unter dem Namen Bitten bekannten Fischerdörfer, wo die deutschen Kaufleute nur von ihren eignen Bögten, nach deutschem Rechte gerichtet wurden<sup>70</sup>, kein Fremder geduldet ward, kein Deutscher für den König, die Dänen oder die Undeutschen überhaupt Häringe einsalzen<sup>71</sup> oder durch Fremde einpökeln lassen durfte und des Königs Bögte nur einen Tag zum Salzen hatten. In Schweden hatten die Hanseaten keine Concurrenten aus England oder den Niederlanden zu fürchten und in Stockholm und den übrigen Seestädten besaßen sie ein solches Ansehen, daß die Hälfte des Raths bis zum Jahre 1471 aus Deutschen besetzt wurde<sup>72</sup>. Da weder Dänen noch Schweden einen bedeutenden Activhandel betrieben, so war ihr auswärtiger Verkehr, namentlich mit dem westlichen Europa, ganz in den Händen der Hanseaten. Einen bedeutenden Stoß erlitt derselbe aber, seitdem der Häring, vom J. 1425 an, Schonen zu verlassen und sich nach der Nordsee zu wenden anfang<sup>73</sup>.

Daß die livländischen Städte einen lebhaften Verkehr mit Schweden und Dänemark unterhielten, erleidet keinen Zweifel. Das rigasche Stadtarchiv besitzt noch den Schutzbrief des Königs von Schweden, Magnus Smek, für die rigaschen in Schweden<sup>74</sup> handelnden Kaufleute vom 18. Februar 1351. An Beschlüssen der Hansestage, die diesen Handel betreffen, haben sie oft theilgenommen, wie aus den Recessen zu ersehen ist.

Der Handel mit Rußland ward größtentheils von der schon oben geschilderten Factorerei zu Nowgorod betrieben. Nebenhöfe gab es zu Pleskau und Altladoga; in Smolensk war schon früh eine katholische Kirche<sup>75</sup> und im Jahre 1406 gab der Großfürst Witowt den deutschen Kaufleuten in Pologk einen Platz zur Erbauung eines Gotteshauses<sup>76</sup>. Außerdem bestand auch noch ein unmittelbarer Verkehr zwischen Liv- und Rußland. Kaufleute aus den russischen Grenzprovinzen besuchten die livländischen Städte, in Dorpat bestanden zwei russische Kirchen<sup>77</sup> und Livländer gingen in das benachbarte Rußland, theils auf der Düna, theils auf einem Landwege, der zwar nicht genauer beschrieben wird, aber vermuthlich die pleskausche Straße war. Indessen sah die Hanse diesen, außerhalb ihrer Factoreien getriebenen Verkehr nicht gern und untersagte von Zeit zu Zeit die sogenannten verbotenen Reisen<sup>78</sup>. Umsomehr ward allen Außerhansen der Handel in Livland mit Russen, Letten, Esthen und Deutschen, so wie das Erlernen der russischen Sprache daselbst verboten<sup>79</sup>. Daß die durch die vom J. 1315 bis 1355 zusammengetragenen und in den Jahren 1370 und 1371 revidirten Ordnungen (Stra) der Factorerei getroffenen Einrichtungen fortbestanden, erhellt unter Anderm aus dem Lübeck'schen Hanserecess vom Jahre 1401, in welchem ihre Befolgung eingeschärft ward; aus den Appellationen von dem Hofe zu Nowgorod an den Lübeck'schen Rath<sup>80</sup> und aus der fortdauernden Erhebung des Schusses zum Besten der Factorerei<sup>81</sup>. Außer den Seestädten nahmen auch viele hanseatische Landstädte, namentlich Münster, Lüneburg, Dortmund, Duisburg, Embeck, Duderstadt, Braunschweig und Magdeburg an dem Handel zu Nowgorod Theil. Fremde wurden sorgfältig ausgeschlossen, und ein Lombarde, der sich im Anfange dieses Zeitraums eingeschlichen hatte, ward verhaftet<sup>82</sup>. Obwohl in der ältern Stra Landfahrer von den Wasserfahrern unterschieden werden, so wurden dennoch später die Landfahrten aus Deutschland nach Livland (und folglich auch nach Rußland) und umgekehrt untersagt<sup>83</sup>. Der Aeltermann der Factorerei sollte auf Lebenslang gewählt werden und brauchte keiner bestimmten Stadt mehr anzugehören, wenn er nur ein Deutscher war; nur der Schreiber (clericus) sollte ein Lübecker oder Gothländer sein<sup>84</sup>. Die Factorerei durfte keine wichtigen

Verordnungen ohne Zustimmung des Lübeck-wisbyschen Drittels erlassen<sup>86</sup>, zu dem auch die livländischen Städte gehörten. Den bedeutendsten Antheil an dem nowgorodschen Handel und sogar die theilweise Leitung desselben hatten aber natürlich die livländischen Städte. Auf dem Hansetage vom Jahre 1363 zu Lübeck ward beschlossen<sup>86</sup>, der Stadt Riga die Bewahrung eines Drittels des nowgorodschen Hofes zuzugestehen, vermuthlich in Gemeinschaft mit Lübeck und Wisby, und schon früher befand sich Riga im Besitze des Schlüssels der Factoreikasse in Nowgorod<sup>87</sup>; ein Aeltermann war aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nie aus den Rigenfern gewählt worden<sup>88</sup>. So beschloß der Hansetag vom Jahre 1373 auf die Klagen der Nowgorodschen, aus Gothland, Lübeck, Riga, Reval und Dorpat Abgeordnete nach der Factorei zu schicken, um den Beschwerden abzuhelpfen. In den Jahren 1386 und 1388 sollten Deputirte derselben Städte wegen zeitweiliger Aufhebung des Verkehrs mit den Russen verhandeln. Im J. 1401 ward beschlossen, von den deutschen Kaufleuten zu Nowgorod einen Werthzoll von  $\frac{1}{2}$  Procent zu erheben, welcher vom Comptoir eingesammelt und unter den Städten Lübeck, Reval, Riga, Gothland und Dorpat zum Ersatz ihrer zum besten der Factorei gemachten Auslagen vertheilt werden sollten. Auch im J. 1434 ward den livländischen Städten zur Erstattung ihrer Vorschüsse ein Pfundzoll bewilligt, desgleichen im J. 1476 der pleeskauer Zoll zu demselben Zwecke der Stadt Riga verstattet; dagegen sollte sie den von ihr einseitig in ihrer Stadt festgesetzten gemeinen Zoll wieder abschaffen. In demselben Jahre ward zu Reval ein Pfundzoll eingeführt, für den Fall nämlich, daß aus den übrigen überseeischen Städten künftig Gesandte nach Rußland abgeschickt werden sollten, wobei es zur Sprache kam, daß das früher erhobene Geld von den livländischen Städten zu den häufig von ihnen einzeln mit den Russen zu haltenden Tagfahrten ausgegeben worden sei. Jemehr sich die Schweden an der Newamündung festsetzten, um desto schwieriger wurden die Fahrten über den Wolchow nach Nowgorod, so daß der Handel hauptsächlich seinen Weg über Liv- und Esthland nehmen mußte, obwohl die schwedische Regierung den Handel über die Newa mehrmals ausdrücklich gestattete, z. B. in dem Jahr 1312<sup>89</sup>.

Die aus Rußland ausgeführten Gegenstände sind beim vorigen Zeitraume angeführt worden; manche von ihnen, wie Wachs, Honig, Flachs und Berg, konnten zum Theil auch aus Livland bezogen werden, besonders die beiden letztern Artikel. Hauptgegenstand der Einfuhr in Rußland war neben Salz, Häring, Gold und Silber (trotz mannigfacher Verbote)<sup>90</sup>, vornehmlich das flandrische Tuch, neben welches sich auch das



englische einbrängte. Dieses war wohlfeiler und stimmte in Bezug auf Länge und Breite mit den hergebrachten Maassen mehr überein, als das flandrische. Die betriebsamen Insulaner brachten es selbst nach Livland und erhielten endlich im J. 1470 die Erlaubniß, es nach Rußland zu bringen, wenn es auf flandrische Weise gemacht worden. Der Verkauf polnischer Tuche aber nach Nowgorod ward trotz des Ansuchens der preussischen Städte, von der Factorei untersagt und von der Hanse nicht bestimmt gestattet, weil man fürchtete, dadurch den Absatz der flämischen Tuche zu hindern<sup>91</sup>. Trotz der auf der Factorei eingeführten Beschau und der häufigen Verordnungen über das Maas und die Zeichnung der Tuche<sup>92</sup>, erhoben sich dennoch, theils von Seiten der Russen, theils auch von Seiten der Factorei selbst, häufige Klagen über Qualität und Maas des Salzes, des Häring und anderer Einfuhrgegenstände, namentlich der Tuche<sup>93</sup>. Waarenbeschauer wurden auch in mehreren andern Städten angestellt, so z. B. zu Reval im J. 1476 auf Beschluß der Hanse, nach dem Beispiele von Lübeck. So lange aber der Handel Monopol blieb, mußte er an solchen Uebeln kränkeln.

Die Verordnungen, die auf den Hansetagen zur Regelung des Handels erlassen wurden, waren natürlich für die livländischen Städte gültig und haben außerdem auch noch das Interesse, daß aus ihnen manche Bestimmungen unseres ältesten inländischen Handels- und Seerechts abgeleitet werden können, welches eben so sehr darnach strebt, den Handel in den Händen der Bürgerschaften der einzelnen Städte zu concentriren und jede fremde Concurrnz auszuschließen, als die hanseatischen Reccess den Handel der Nichthanseaten möglichst zu beschränken, ja sogar zu vernichten suchten. Außer den oben erwähnten Verordnungen, welche für die einzelnen Comptoire erlassen wurden, mag hier noch angeführt werden, daß Fremde in einer Hansesstadt keinen Handel treiben und nicht länger als drei oder vier Monate daselbst bleiben, auch mit Hanseaten keine Mascopie treiben oder ihnen als Commissionare dienen durften, den Verkauf der freien oder sog. Benthewaaren, Bier, Wein und Häring ausgenommen. Von diesen Bestimmungen war die erste zu streng, um in ihrem vollen Umfange andauernd gehandhabt zu werden. Bisweilen wurde den Fremden z. B. der Verkauf der Tuche im Großen, doch nicht im Detail gestattet und Gast sollte nur nicht mit Gast handeln<sup>94</sup>. Das Verbot der Mascopie wurde von den Hanseaten selbst trotz der schweren Geldstrafe übertreten und daher endlich im J. 1497 verordnet, daß kein Fremder auf den Comptoiren in Dienst genommen, oder das hanseatische Bürgerrecht erhalten sollte. Desgleichen durfte Niemand seine Güter auf fremde Schiffe laden und namentlich sollten keine holländischen Fahrzeuge nach

Livland befrachtet werden<sup>95</sup>. Kein Hanseate sollte einen nichthanseatischen Schiffer befrachten, und Güter, die von Fremdlingen aus Westen nach Osten gebracht wurden, sollten so lange mit Arrest belegt werden, bis erwiesen würde, daß sie hanseatisches Eigenthum seien<sup>96</sup>. Nichthanseaten durften in einer Hansestadt Schiffe weder bauen noch kaufen<sup>97</sup>. Bei der Abfassung mancher solcher Beschlüsse wirkten die livländischen Städte mit, z. B. auf dem Tage zu Lübeck im J. 1418, wo sehr verschiedenartige Bestimmungen getroffen wurden. So verbot man in diesem Jahre das Ueberladen der Schiffe, Fahrten nach Livland nach Martini, oder vor Petri Stuhlfeier, Kauf von Korn auf dem Halme, von Strömlingen vor dem Fang, von Tuch vor dem Weben, so wie Scheidung schwereren Geldes von leichterem. Desgleichen sollte Niemand Tuch anderswohin zum Färben bringen, Bürger zweier Städte sein, oder zum Aeltermann gewählt werden, wenn er nicht aus einer Hansestadt war. Die einzelnen Städte behaupteten einen Stapelzwang; was dafelbst eingeführt wurde, mußte auch dort verkauft werden. Hiedurch wurde das platte Land von den Handelsstädten und namentlich von den Seestädten abhängig. Anderntheils suchte die Hanse durch strenge Vorschriften die Güte und das Maaß der von ihr verkauften Waaren zu sichern und zwar nicht blos die der Tuche, des Salzes und des Härings, wie oben bemerkt worden ist, sondern auch des Flachses, des Hopfens, des Wachses, der Felle, so wie verschiedenartiger Gefäße, der Weinpipen, Härings-, Theer- und Pottaschtonnen u. s. w.<sup>98</sup>. Auch gegen Kauf oder Verkauf seetristigen oder geraubten Guts wurden noch immer strenge Verordnungen erlassen<sup>99</sup>, ja die Stadt, in der es geschah, sollte funfzig bis sechzig Mark Goldes Strafe zahlen und der Käufer mit dem Leben büßen.

Zur Sicherung des Credits sollten flüchtige Schuldner in keiner Hansestadt sicheres Geleit haben<sup>100</sup> und Kaufmannsdienere, die ihren Herrn ohne Rechnungsablage verließen, das Bürgerrecht verlieren<sup>1</sup>. Entlaufene Matrosen sollten auf keinem hanseatischen Schiffe aufgenommen werden<sup>2</sup>.

Auch über die Schifffahrt wurden mancherlei Bestimmungen getroffen, die wenigstens zum Theil in den Hansestädten und also auch in den livländischen beobachtet sein mögen, obgleich sie nur in den Burspraken und auch da nur zum Theil, in spätern rigaschen Stadtrechte aber gar nicht vorkommen, und bekanntlich die Beschlüsse der Hansa nicht von sämmtlichen Hansestädte befolgt wurden, namentlich nicht von denjenigen, welche die Tagfahrt nicht mitgemacht hatten. Wir wollen in dieser Hinsicht also nur bemerken, daß die Schiffe unter öffentlicher Aufsicht tüchtig gebaut werden sollten und jedes Schiff von hundert Last zwanzig Harnische zur Vertheidigung mitführen mußte<sup>3</sup>, denn bei dem damaligen un-

sichern Zustande der Schifffahrt und dem Mangel an grobem Schiffgeschütz waren wohl Kauffahrtei- und Kriegsschiffe wenig von einander verschieden.

Um der den Handel so schädlichen Verschlechterungen der Münzen zu steuern, welche nach dem unten anzugebenden Verhältnisse der rigaschen Marken zu ausländischen Münzen seit dem Anfange dieses Zeitraums binnen etwa 70 Jahren wohl 75 Procent betragen haben muß, ward nach einem vergeblichen Versuche des Städtetags von 1388<sup>4</sup> im Jahre 1422 vom Erzbischofe Johann Habundi und der Stadt Riga ein neuer Münzfuß eingeführt und zwei Jahr später auf einem allgemeinen Landtage angenommen. Darnach sollte die gewogene Mark oder 16 Loth an Gewicht 8 Loth fein Silber enthalten, folglich halb Silber und halb Kupfer sein, wie es auch im alten Münzbuche der Stadt Riga ausdrücklich heißt. Aus diesen 16 Loth sollten 41 Schilling geprägt werden, von denen 36 Schilling auf die Rechnungsmark oder auf die gewöhnliche rigasche Mark gingen<sup>5</sup>. Diese bestand demnach aus 7 Loth Silber und eben so viel Kupfer. Dies neue Pagament sollte den vierfachen Werth des alten haben<sup>6</sup>, also die Münze auf ihren vor etwa 70 Jahren eingenommenen Stand zurückführen. Die neue Rechnungsmark = 36 Schilling (Solidi) = 72 Scherff = 108 Pfennig lübisch = 144 Artig, betrug also 4 Thaler Albertis oder 5 Rubel 78 Kopfen, wenn man nämlich 9 Thaler auf eine Mark fein und ein Pfund Kupfer (welches Metall zu gleichem Gewichte dem Silber zugelegt wurde) auf ein Viertel Thaler rechnet. Dies erhellt auch daraus, daß die Mark neuen Pagaments sich zur kölnischen sechszehnlothigen wie 7 zu 16 verhält und die Mark kölnisch dem Feingehalte von  $13\frac{1}{315}$  Rubel Silber gleich ist, wozu noch der Werth des Kupfers nach der obigen Berechnung hinzukommt. In den Ritterrechten dieses Zeitraums, welche vor dieser Verordnung verfaßt worden sind (s. R. VI.), kommen nur Marken (also etwa 1 Rubel 42 Kopfen) und Pfennige vor<sup>7</sup>. Zur Prägung der neuen Münzen versprach der Hochmeister dem Ordensmeister Münzknechte nach Riga zu schicken (1424)<sup>8</sup>. Es gab also nun 1) nach dem alten Pagamente an Rechnungsmünzen Marken (zu 1 Rbl. 42 Kop.) und Ferdinge ( $\frac{1}{4}$  Mark) und an Geldmünzen Schillinge (je zu etwa 4 Kop.), Dere (je zu 3 Kop.) und Artige (je zu 1 Kop.); 2) nach dem neuen Pagamente an Rechnungsmünzen: Marken (je zu 5 Rbl.  $68\frac{1}{2}$  Kop.) und Ferdinge ( $\frac{1}{4}$  Mark), an Geldmünzen Schillinge (je zu  $15\frac{7}{9}$  Kop.) und Pfennige (je zu beinahe 4 Kop.). Der Vortheil der Stadt aus der Münze, den sie mit dem Ordensmeister zu gleichen Theilen genoß, betrug im Jahre 1425 555 Mark nach neuem Pagament, im folgenden nur 158 Mark, allein im Jahre 1427

1259 $\frac{1}{2}$  Mark neuer Währung<sup>9</sup>. Im Jahre 1426 wurde vom Landtage zu Wallf eine neue Münzordnung gemacht, nach welcher keine andere Münzen cursiren sollten, als neue Artige, Lübische (Pfennige) und Scherfe, und zwar sollte der neue Artig drei Lübische Pfennige gelten (also vier Mal so viel werth sein, als der frühere)<sup>10</sup>. Diese neuen Artige traten an die Stelle der alten Schillinge, mit denen sie gleichen Werth hatten, gegen Ende dieses Zeitraums aber erhielten sie den Namen Schilling wieder<sup>11</sup> und die Lübischen oder neuen Pfennige wurden wiederum Artige genannt und behielten diese Benennung bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, wo man sie wieder Pfennige nannte. So hatte man seit 1450 nach dem rigaschen Münzfuße nur Schillinge und Artige, und Marken und Ferdinge waren bloße Rechnungsmünzen, und zwar galt eine Mark 4 Ferding (36 Schilling oder 108 Artig oder Pfennig). Durch den kirchholmschen Vertrag vom Jahre 1452 wurde dem Ordensmeister die Hälfte des Vortheils an der rigaschen Münze bestätigt. Er forderte daher im Jahre 1475 den Rath auf, die Verlegung der Münzstätte von Riga nach Kokenhusen nicht zu gestatten<sup>12</sup>. Gegen Ende dieses Zeitraums verschwinden aber die neuen Marken wieder aus den Rechnungen und es erscheinen nur die alten, die in den rigaschen Kammereirechnungen vom Jahre 1405—1473 allein vorkommen<sup>13</sup>. Trog der getroffenen Maßregeln fiel die Münze in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder, wie aus dem erhöhten Course der auswärtigen in Livland cursirenden erhellt und der Ordensmeister von der Borg sann vergebens auf Mittel, diesem Unwesen zu steuern<sup>14</sup>.

Die ältesten noch vorhandenen Münzen, deren Zeit sich ungefähr bestimmen läßt, sind außer einigen unbestimmbaren erzbischöflichen Pfennigen aus dem Jahre 1393, die des Erzbischofs Henning Scharffenberg und die Schillinge des Ordensmeisters Gysse von Rutenberg<sup>15</sup>. Riga hatte kein selbstständiges Gepräge, der Erzbischof und der Ordensmeister schlugen allein Münzen und seit dem Erzbischofe Michael Hildebrand oft gemeinschaftlich (1484). Doch erscheint das Stadtwappen auf der Rückseite vieler spätern rigaschen Münzen des Erzbischofs und des Meisters. Auch aus den alten Münzstätten Revals und Wendens haben wir Ordensmünzen<sup>16</sup>. In Dorpat befand sich eine bischöfliche Münzstätte, in welcher Heinrich von der Welde (1355—1357) zuerst Schillinge und Artige, letztere als Bracteaten prägen ließ, welche an seinem Familienwappen, einem Hirschgeweihe, kennlich sind. So wie die Stadt Riga, so hatte auch Dorpat die Münze mit dem Bischofe gemeinschaftlich und ließ sie durch zwei Münzherren, einen Bürgermeister und einen Rathsherrn, verwalten<sup>17</sup>. Die dörrpschen Münzen führen auch zuweilen das Stiftswap-

pen, Schlüssel und Schwerdt ins Kreuz gelegt, seltener das kleine Stadtwappen.

So wie im vorhergehenden Zeitraume, so waren auch in diesem in unsern Ostseeländen viele ausländische Münzen im Umlaufe, hauptsächlich lübische und zwar galt im Jahre 1350 eine Mark lübisch 4 Loth 1 Grän und im Jahre 1406 3 Schilling lübisch 1 Mark rigisch. Der lübische Münzfuß veränderte sich oft und verschlechterte sich bedeutend. Während man im Anfange dieses Zeitraums 44 Schillinge 6 Pfennig aus der eilflöthigen Mark prägte, wurden im Jahre 1424 84 Schilling aus der  $11\frac{1}{4}$  löthigen und im Jahre 1432 112 Schilling aus der zehnlöthigen Mark geschlagen<sup>18</sup>. Dies war die Veranlassung zur livländischen Münzverbesserung des Jahres 1422, so wie wohl auch zum allmäligen Verschwinden der lübischen Münzen aus den Rechnungen. Außerdem kommen in Livland vor englische Nobel oder Rosenobel, die im Jahre 1406 1 Mark 3 Schilling, im Jahre 1431 schon 4 Mark alten Pagaments werth waren, und Goldgulden oder rheinische Gulden, von denen im Jahre 1347  $5\frac{1}{2}$  eine rigasche Mark galten<sup>19</sup>, im Jahre 1387 aber nur 3 je zu 12 Schillinge lübisch<sup>20</sup>. Im Jahre 1414 finden sich in den rigaschen Kämmererechnungen  $1\frac{1}{2}$  Goldgulden = 1 Mark, im Jahre 1453 1 Goldgulden =  $1\frac{2}{3}$  Mark, gegen Ende des Zeitraums 1 Goldgulden =  $2\frac{1}{6}$  Mark<sup>21</sup>. Ferner erscheinen flämische Gulden und böhmische Groschen. Das Curssiren so vieler verschiedener Münzen mußte natürlich große Verwirrung erzeugen; auch klagte man über häufiges Ausführen der im Lande geprägten Gelder. Dies erhellt aus einem Schreiben des Ordensmeisters (1. November 1471) an den rigaschen Rath, in welchem er ihn auffordert, seinen Münzmeister mit dem dörptschen und dem revalschen zur Abhilfe dieser Uebelstände in Berathung treten zu lassen<sup>22</sup>. Dieser Zustand dauerte übrigens auch während des folgenden Zeitraums fort.

Daß im Ganzen Wohlstand herrschte und kein Geldmangel fühlbar war, beweist der geringe Zinsfuß, der bei sicher angelegten Kapitalien nicht über 6 bis 7 Procent betrug. So erhielt die Kalandbrüderschaft in Riga von einem ihr geschenkten und auf ein Haus versicherten Kapital von 200 Mark eine jährliche Rente von 12 Mark<sup>23</sup>, und der für die Lodische Vicarie von 200 Mark bestellte Priester jährlich 14 Mark<sup>24</sup>. Johann Wrangel ließ am 11. August 1450 eine Summe von 50 Mark, die er mit 3 Mark jährlich zu verrenten versprach<sup>25</sup>. Im Jahre 1476 verkaufte gar der rigasche Rath dem Priester Peter Scharn fünf Mark Rente gegen ein Kapital von 100 Mark und zwar zur Verbesserung der Vicarie des Altars der heil. Barbara im Dom<sup>26</sup>. Die Preise der gewöhnlichen Bedürfnismittel, welche in den rigaschen Kämmererechnungen

vorkommen, waren im Vergleich mit den jetzigen sehr niedrig. Ein Faden Brennholz kostete das ganze 15. Jahrh. hindurch von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{5}{6}$  Mark alten Pagaments (eben so viel Reichsthaler) und betrug noch im J. 1501 kaum etwas über eine halbe Mark. Die Last Kalk kostete eine Mark, desgleichen die Tonne Theer, die Last Salz zwischen 14 und 26 Mark, die Last Haber 3—10 Mark, das Riespfund (zwanzig Pfund) Wachs stieg von einer bis auf beinahe fünf Mark, vielleicht in Folge der Verminderung der Honigbäume. Die Roggenpreise waren sehr schwankend, wohl eine Folge häufigen Mißwachses. Der niedrigste war im J. 1405, wo man für die Mark 13 Lof erhielt. Der Preis stieg sodann allmählig bis auf  $\frac{1}{3}$  oder gar eine halbe Mark pr. Lof. Der Mittelpreis des Hafers war drei Mark für die Last. Auch Fabrikate waren sehr billig, wie z. B. für ein paar Stiefeln eine Mark und für ausländisches Bier eine halbe bis eine Mark die Tonne. Der Tagelohn betrug im J. 1463 3 Schilling (12 Kopfen Silber) <sup>27</sup>.

## Kapitel VI.

### Kirchliche und weltliche Verfassung der Stifter. Die Ritterschaften, das Ritter- und Landrecht.

Wir wenden uns jetzt zur Ständeverfassung, oder zur Darstellung des innern Organismus derselben Elemente des politischen Lebens, deren äußere Thätigkeit wir geschildert haben. Vom Orden und seinem innern und äußern Verfall ist schon die Rede gewesen. Die kirchlichen Einrichtungen und die Verhältnisse der Geistlichkeit blieben auf den frühern Grundlagen bestehen. Eine bedeutende Veränderung im Territorialbestande der Bisthümer fand durch den Verkauf Dondangens im J. 1434 seitens des rigaschen Domkapitels an den Bischof von Kurland für eine Summe von 6037 $\frac{1}{2}$  Mark statt <sup>28</sup>, nachdem der frühere Bischof Otto diese Güter im J. 1383 überfallen hatte und dafür in Auftrag Paps'ts Urban VI. zu Schadenersatz verurtheilt und in den Bann gethan worden war <sup>29</sup>. Derselbe Bischof Otto überließ dem Deutschorden, unter päpstlicher Bestätigung, den gegen die Litthauer schwer zu schützenden Landstrich zwischen der Memel und dem kurischen Haff einerseits und der heiligen Na und Windau andernseits, gegen Abtretung des Schlosses Neuhausen, zwei Meilen von Hasenpoth (30. Juni 1392) <sup>30</sup>. Desgleichen schenkte (5. October 1393) der Erzbischof verschiedene, seiner Kirche im Hildesheim'schen gehörige Güter und Zehnten dem Kloster Reichenberg unter der Bedingung, daß es, als der Augustiner-Regel folgend, der rigaschen Kirche einverleibt werde <sup>31</sup>. Die Veräußerung der den livlän-

dischen Kirchen und Klöstern, so wie dem rigaschen Hospital zum heil. Geist in Norddeutschland gehörenden Besitzungen mußte die Verbindung mit dem Mutterlande schwächen. Im Allgemeinen war das Kirchenwesen durch das, der gesammten katholischen Kirche gemeinsame und in Deutschland recipirte kanonische Recht, d. h. mit Ausnahme der sog. Extravagan- tensammlungen geregelt, indem von den letztern nur einzelne Extravagan- ten Gültigkeit erhielten<sup>32</sup>. In den Jahren 1422 und 1426 wollte der Erzbischof Henning Scharffenberg ein Provinzialconcilium zu Riga abhal- ten. Beide male bewirkte der Hochmeister, daß den preußischen Bischöfen die Erscheinung auf demselben erlassen wurde, indem er dem Erzbischofe den traurigen Zustand ihrer Bisthümer vorstellte<sup>33</sup>. Der Widerwille der preußischen Bischöfe gegen diese Reise war so groß, daß sie sogar den Papst baten, ihnen einen inländischen Erzbischof zu geben, worin sie jedoch der Hochmeister nicht unterstützte<sup>34</sup>. Der Erzbischof ließ hierauf im J. 1427 zu Elbing eine besondere preußische Synode abhalten, deren Beschlüsse er bestätigte<sup>35</sup>, und im J. 1428 zu Riga ein Provincialcon- cilium, dessen Statuten für die ganze Kirchenprovinz publicirt und also auch für Preußen verpflichtend wurden. Sie stimmen mit den Decretalen Gregors IX. meist wörtlich überein oder verweisen auf sie und sind un- ter dieselben Titel gebracht<sup>36</sup>, enthalten aber auch viele auf die Ostsee- lande speciell bezügliche Bestimmungen und liefern überhaupt einen wich- tigen Beitrag zur Sitten- und Kirchengeschichte jener Zeit. Nachdem die Kirchenversammlungen zu Kostniz und Basel wichtige, das Kirchenrecht betreffende Anordnungen erlassen hatten, hielt der Erzbischof zwischen den Jahren 1438 und 1441 noch eine Provincialsynode zur Ergänzung des Statuts vom J. 1428<sup>37</sup>. In diesen Statuten wird zuvörderst die Lehre der heiligen römischen Kirche, im Gegensatz zu den Privatmeinungen Einzelner, für die einzige Richtschnur in geistlichen Angelegenheiten er- klärt<sup>38</sup>. Ferner wird befohlen, nur der Landessprache kundige Geistliche anzustellen; die derselben unkundigen Pfarrer sollten binnen Jahresfrist und bei Strafe des Verlusts der Pfarre, sich Gehülfen wählen und sie aus den Kircheneinkünften oder nöthigenfalls aus ihren eignen Mitteln be- solden<sup>39</sup>. Der Ordination sollte eine Prüfung vorangehen und dieselbe einem jeden versagt werden, dessen Ascendenten bis zum zweiten Grade einen Geistlichen getödtet, verstümmelt oder gefangen gehalten hätten<sup>40</sup>. Ausländer durften nicht ohne Zeugniß ihrer geistlichen Obern über ihre Ordination und ihren Lebenswandel zur öffentlichen Verrichtung gottes- dienstlicher Handlungen zugelassen werden<sup>41</sup>. Jeder Bischof sollte sich künftig einen rechtskundigen Generalvicar beigesellen<sup>42</sup>. Bauern und Diensthoten sollten an kirchlichen Festtagen, ausgenommen in dringend

nothwendigen Fällen, nicht zu arbeiten genöthigt werden, an diesen Tagen kein Handel stattfinden und zu diesem Zwecke die Hauptthore der Städte verschlossen sein <sup>43</sup>. Die Geistlichen sollten sich ihrem Stande gemäß und nicht in lebhaftes Roth oder Grün kleiden und die Kanoniker ihre geistlichen Pflichten genau erfüllen <sup>44</sup>. Den jungen Geistlichen wurde verboten, ihre erste Messe durch ein von weltlichen Vergnügungen begleitetes Gastmahl, bei denen, wie es scheint, auch Dirnen (*Juvenulae*) und Schauspieler erschienen, zu feiern <sup>45</sup>. Da die meisten Geistlichen unzüchtig lebten, und ihre unehelichen Söhne in ihren Wohnungen erzogen, so wurde ihnen das Legtere, so wie auch das Halten von Beischläferinnen bei Verlust ihres Amtes verboten, und im Fall der Renitenz, sollten sie der Ehre des geistlichen Begräbnisses verlustig und ihre Testamente ungültig sein <sup>46</sup>. Kein Beneficiat sollte ohne höhere Erlaubniß über zwei Monate seine Stelle verlassen und auch in diesem Falle sich einen Vicar besorgen; die Pfarrer sollten nie außerhalb ihrer Häuser die Nacht zubringen <sup>47</sup>, dergleichen sollten auch die Nonnen nicht ohne Erlaubniß ihre Klöster verlassen <sup>48</sup>. Widerrechtlich veräußerte Kirchengüter sollten eingezogen werden <sup>49</sup>. Ein in der Verhandlung begriffener, aber noch nicht abgeschlossener Kaufvertrag sollte durchaus nicht als gültig angesehen werden und diese Bestimmung von den Pfarrern allsonntäglich von Michaelis bis zum Martinstage in den Kirchen verlesen werden <sup>50</sup>, um den häufigen Streitigkeiten beim Ankaufe ländlicher Erzeugnisse von den Bauern ein Ende zu machen. Testamente, besonders zu Gunsten der Kirche oder der Geistlichen, sollten aufrecht erhalten und von der Diöcesanbehörde binnen zwei Monaten publicirt werden, und diejenigen Stadtgesetze, welche zu ihrer Gültigkeit die Zuziehung von Zeugen und die des Stadtnotars erforderten, keine Kraft haben. Die Diöcesanobrigkeit sollte über die genaue Ausführung der letztwilligen Verfügungen wachen, welche ohnehin meist nur Vermächtnisse zu Gunsten der Kirchen enthielten; in mehreren uns erhaltenen Testamenten werden sie daher auch unter den besondern Schuß geistlicher Würdenträger gestellt. Geistliche, die ihren unehelichen Kindern etwas hinterließen, sollten dem Banne verfallen und des geistlichen Begräbnisses verlustig sein, ein solches Legat aber der Kirche zufallen <sup>51</sup>. Den Bauern sollte nicht erlaubt werden, sich anderswo, als auf dem geweihten Kirchhofe begraben zu lassen und es durfte kein Todtenmahl auf demselben oder in der Kirche gehalten werden <sup>52</sup>. Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Kirchen wurden jährliche Visitationen mit Hülfe von Synodalzeugen angeordnet und die Iektoren, welche verpflichtet waren Mißbräuche anzuzeigen, vor Beleidigungen durch Strafandrohung gesichert.



Den Kirchenpatronen geistlichen und weltlichen Standes wurde bei Strafe verboten, sich die Kircheneinkünfte während einer Sedisvacanz zuzueignen<sup>53</sup>. Sowohl Weltlichen als Geistlichen wurde die Ausrottung des heimlich noch fortwährenden heidnischen Gottesdiensts ans Herz gelegt<sup>54</sup>. Alle den geistlichen Freiheiten entgegenstehenden städtischen und sonstigen örtlichen Statuten wurden für nichtig erklärt und ihre Auslöschung aus den Gesetzbüchern binnen drei Monaten, bei Strafe des Banns, anempfohlen<sup>55</sup>. Die Festsetzung von Conventionalspönen in Verlobungsverträgen wurde verboten, weil sie den Rücktritt von denselben erschwereten und so die Freiheit des Ehebündnisses beschränkten. Desgleichen wurden Bauern beiderlei Geschlechts, die ohne Trauung, aber nach einem gegebenen Eheversprechen mit einander gelebt hatten, verboten, einander zu verlassen, was sehr häufig stattfand<sup>56</sup>. Der Trauung sollte jedesmal ein dreimaliges Aufgebot von einem Sonn- oder Festtage vorangehen und Pfarrer für heimliche Trauungen auf drei Jahre suspendirt werden<sup>57</sup>. Da die Bauern das Abendmahl sehr vernachlässigten, so sollte von nun an ein jeder vor erreichtem zwölften Jahre zur Confirmation (ersten Abendmahl) gehen<sup>58</sup>. Den Klöstern wurde verboten, künftig für die Aufnahme von Novizen Geld zu fordern, es sei denn, daß das Kloster zu arm sei, um die Aufgenommenen aus eignen Mitteln zu ernähren<sup>59</sup>. Jeder Verkauf von Waffen oder Pferden an Russen oder Muselmänner wurde unter Androhung des Verlusts der Freiheit und des Vermögens verboten, da solches häufig geschah<sup>60</sup>. Jede öffentliche oder Privatdisputation in Glaubenssachen wurde bei Strafe des Banns verboten<sup>61</sup>, desgleichen Verringerung oder Veränderung der Münzen<sup>62</sup>, Wahrsagerei und Zauberei<sup>63</sup>, die Eisen- und Kesselprobe, die den Bauern noch oft auferlegt wurde<sup>64</sup>, offenkundiger Wucher, zu welchem auch die Erhebung von 6 Procent Zinsen gerechnet wurde, so wie auch die Bath<sup>65</sup> und Verkauf von Getreide vor der Ernte<sup>66</sup>, endlich die Ausübung des sogen. Strandrechts<sup>67</sup>. Um die richtige Ausübung der geistlichen Gesetze zu sichern, sollte jede Diöcese nebst einem Exemplare der Busskanonen und der Schrift des Doctors Johannes Andreas über das vierte Buch der Decretalen, Ehesachen betreffend, ein schriftliches Verzeichniß aller derjenigen Fälle besitzen, welche der Strafe des Bannes von Rechtswegen, oder auf Verfügung des Papsis oder des Bischofs unterlagen<sup>68</sup>, auch ward jede Uebersetzung theologischer, kirchengeschichtlicher und kirchenrechtlicher Werke aus dem Lateinischen ins Deutsche verboten, damit ihr Sinn nicht auf irgend eine Weise alterirt würde<sup>69</sup> — eine bedauernswerthe Bestimmung neben manchen lobenswürdigen.

Der gottesfürchtige Sinn der Bewohner des „Marienlandes“, aber

auch die Werkheiligkeit jener Zeit fuhr fort, sich in zahlreichen Vermächtnissen zum Besten der Kirchen zu äußern, die den Hauptinhalt der auf unsere Zeiten gekommenen damaligen Testamente ausmachen, so wie in mancherlei milden Stiftungen. Außer den sich speciell auf Riga beziehenden, die unten angeführt werden sollen, mag hier noch erwähnt werden, daß im Jahre 1420 ein gewisser Herman Dazeberg den Hochmeister um Erlaubniß zur Anlegung eines Hospitals in Riga bat, freilich aber auch dafür sich und seinem Sohne ein Lehn in Preußen und dem letztern noch eine rigische Vicarie ausbedang. Im Jahre 1410 erlangte der Bischof von Reval von der harrisch-wierischen Ritterschaft eine Summe von 400 Mark, als Ablösungsgeld für den Zehnten von wüsten und später wieder bebauten Haken Landes <sup>70</sup>. Im Jahre 1426 schenkte der Orden dem Kloster Falkenau 31 Haken Landes <sup>71</sup>. Von neuen Stiftungen ist die des Brigittenklosters Marienthal bei Reval im Jahre 1400 oder 1407 zu bemerken <sup>72</sup>. Brigitta, Tochter Birger Brabes und an einen schwedischen Reichsrath verheirathet, hatte sich im Jahre 1340 von ihrem Manne getrennt und war ins Kloster gegangen. Fünf Jahre darauf sprach man schon von ihren Wundern. Sie ließ die Bibel durch ihren Beichtvater ins Schwedische übersetzen und erlangte ein solches Ansehen, daß um ihren Vorwürfen über seine Regierung ein Ende zu machen, der König Magnus Erichson ihr einen Hof schenkte, wo der von ihr nach Augustins Regeln gestiftete Brigittenorden seinen Sitz erhielt. Im Jahre 1373 starb sie zu Rom nach ihrer Rückkehr von einer Wallfahrt nach dem heiligen Grabe und ward im Jahre 1391 von Bonifacius IX. mit großen Unkosten ihrer Familie und ihres Ordens canonisirt <sup>73</sup>. Der fromme Sinn der Zeitgenossen bewog sie bisweilen, sich in geistliche Bruderschaften aufnehmen zu lassen, um ihrer Fürbitten und geistlichen Verdienste theilhaftig zu werden. So nahmen die Schwestern und Brüder des Klosters Marienthal die Wittve Helmolts von Lode und ihre Söhne als ihre Freunde und Wohlthäter in ihre Bruderschaft auf (9. Juli 1420), und im Jahre 1495 machte der Prior der Predigermönche zu Riga die Familie des Hermann Keyserling aller Verdienste seines Ordens theilhaftig <sup>74</sup>.

In diesen Ereignissen spiegelt sich der damalige Zeitgeist. Vicarien, d. h. dotirte Seelmessen, wurden häufig gestiftet; so im Jahre 1359 eine von 19 Mark weniger 8 Der für die Kirche des Michaelis-Nonnenklosters in Reval zur Anschaffung von Oblaten und Wein <sup>75</sup>; am 23. April 1453 eine in der Kirchspielskirche zu Zewe von Fromhold Lode und seiner Hausfrau mit 200 Mark rigisch, die darauf auf liegende Güter ausgethan werden und wovon der officirende Priester 14 Mark erhalten sollte <sup>76</sup>. Im J. 1407 beschlossen die Pfarrer zu St. Jakob und St. Peter in Riga in

Gemeinschaft mit einigen Domherren, künftig keine Stiftung von Vicarien ohne die Aussetzung angemessener Einkünfte zu gestatten<sup>77</sup>. Reliquien und ein vom Papste verfaßtes Gebet gegen die Pest galten für werthvolle Geschenke. So bat der Hochmeister den livländischen Ordensmeister im Jahre 1423 um ein Kleinod oder Reliquienstück für den König von Dänemark, weil er die seinigen sämmtlich verschenkt hatte<sup>78</sup>. Papst Sixtus IV. bot ein von ihm verfaßtes Gebet gegen die Pest dem Könige von Polen als ein wirksames Mittel und werthvolles Geschenk an<sup>79</sup>. Erzbischof Hildebrand theilte ein Schienbein von einem der zehntausend Streiter zwischen dem Hochmeister und dem Vicameister in Livland, bestimmte die Art der Verehrung desselben und verband damit Indulgenzen<sup>80</sup>. Die geistlichen Güter behaupteten ihre Freiheiten von bürgerlichen Lasten, doch nicht ohne alle Anfechtung von Seiten ihrer weltlichen Gebieter<sup>81</sup>. Von dem allgemeinen Verderben der Kirche wurde auch Livland natürlich in mannigfacher Weise berührt. Um der unmäßigen Vermehrung der Kirchengüter zu steuern, mußten sich die Käufer städtischer Grundstücke, besonders Nichtbürger, reversiren, sie nicht an geistliche Hände zu veräußern<sup>82</sup>. Daß der den Geistlichen auferlegte unnatürliche Zwang des Cölibats sie entfittlichte, geht schon aus den oben angeführten Satzungen des Provincialconciliums hervor. Außerdem wurde Livland auch der widersinnigen Steuer des Ablassgeldes unterworfen<sup>83</sup>.

Theils durch die Geistlichkeit, theils durch den Orden verbreitete sich in Livland, jedoch sehr allmählig, einige Kenntniß des römischen Rechts<sup>84</sup>. Anklänge daran fanden sich schon in Urkunden des 13. Jahrhunderts<sup>85</sup>. Obwohl aber Kaiser Karl IV. durch eine Verordnung vom 18. April 1366 alle dem bürgerlichen und kanonischen Rechte widersprechende livländischen Statuten und Ordnungen aufhob, so gelangte dennoch das römische Recht in Livland zu keiner ausgebreiteteren Gültigkeit, als überhaupt in Norddeutschland, wozu die Entlassung des Deutschordens aus der Reichsgerichtsbarkeit im Jahre 1424 noch beitragen mußte<sup>86</sup>. Nur die gelehrte Kenntniß des römischen Rechts verbreitete sich vermöge der Anordnungen des Hochmeisters Winrich von Kniprode. Dieser verordnete im Jahre 1350, daß in jedem Convente zwei gelehrte Ordensbrüder sein sollten, von denen der eine in der Theologie, der andere in der Rechtswissenschaft bewandert sein und die den übrigen Brüdern Unterricht ertheilen sollten. Er stiftete auch in Marienburg eine Rechtsschule, deren Lehrer zugleich das oberste Tribunal des Landes bildeten<sup>87</sup> und vom Papste Martin V. das Recht bekamen, Doctoren zu creiren<sup>88</sup>. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich auch in den Ordensländern Doctoren der Rechte, die wichtige Aemter bekleideten und bisweilen Bischöfe wurden,

wie Einwall von Walteris, seit 1456 Bischof von Kurland, Georgius, Dompropst zu Riga 1481, Drgas, Dekan des öfellschen Kapitels 1489, sämmtlich Doctoren des kanonischen Rechts. Im Jahre 1426 reiseten einige Rathsherrenöhne aus Reval und Dorpat nach Italien, um daselbst zu studiren<sup>89</sup>. Die Kenntniß des römischen Rechts hatte nur Einfluß auf die formelle juristische Geistesbildung der damaligen Zeit und äußerte sich in der Aufnahme römischrechtlicher Sprachweisen in die von gelehrten Juristen verfaßten Urkunden<sup>90</sup>.

Jemehr die politischen und bürgerlichen Zustände unserer Ostseelände sich ausbildeten und sie ein besonderes, von dem anderer deutscher Territorien verschiedenes Rechtsleben zu führen anfangen, desto mehr befestigte sich der im vorigen Zeitraume schon entstandene Begriff eines ihnen eigenthümlichen Rechts. Dies kömmt jetzt häufig unter dem Namen stiftische Rechte, oder allgemeine stiftische Rechte vor<sup>91</sup>, weil die sämmtlichen Territorien mit Ausnahme des harrisch-wierischen Landes Stifter waren. Doch bezeichnet dieser Ausdruck nur das Ritter- und Landrecht im Gegensatz des Stadtrechts, welche beide nichts mit einander gemein haben. Das Landrecht im weitern Sinne umfaßte auch das Bauerrecht; das riga-dörpische Lehrecht enthielt, wie oben bemerkt worden ist, Bestimmungen aus dem Bauerrechte. Das ganze Landrecht war zwar Gewohnheitsrecht, aber seit Erscheinung der Rechtsbücher nicht mehr ungeschriebenes. Seine weitere Fortbildung erhielt es durch die von den Urtheilsmännern gefundenen und von den Richtern eröffneten Urtheile. Eine vollkommene Rechtsgleichheit herrschte zwischen den verschiedenen Territorien zwar nicht, wie schon die Verschiedenheit der Rechtsbücher und der Klageformeln<sup>92</sup> beweiset. Da sie aber sämmtlich aus derselben Wurzel, nämlich dem norddeutschen Rechte, stammten, so berief man sich in den Stiftern häufig auf das harrisch-wierische und in Harrien und Wierland auf das stiftische Recht, wenn man darin eine Norm zu finden glaubte, denn wie ein Schriftsteller aus dem 16. Jahrhunderte sagt: „gleiche Sache soll auch gleiches Recht machen.“ Daß der römische König Sigismund im Jahre 1424 die Untersassen des Ordens in Preußen und Livland aus seiner und des Reichs Gerichtsbarkeit entließ<sup>93</sup>, konnte die Entwicklung eines selbstständigen Landrechts in diesen Ländern nur fördern.

Das große Ansehen, welches der Sachsenspiegel in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Norddeutschland erlangte, bewirkte dessen Verpflanzung nach Livland, wo zwei Uebearbeitungen desselben und zwar seines landrechtlichen Theils erschienen (denn Lehnrechtsbücher besaß Livland ja schon) und practische Gültigkeit erlangten<sup>94</sup>, die eine für das

Stift Desel im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und jedenfalls nach dem Waldemar-Erichschen Lehnrechte, welches zum Theil, obwohl sehr sparsam, für dasselbe benutzt worden ist, und die andere für die Stifter überhaupt zu Ende des 14. oder Anfange des 15. Jahrhunderts, da es das öfelsche Rechtsbuch vollständig in sich enthält, also später ist. Dies Rechtsbuch bildet die drei ersten Bücher, man könnte sagen den landrechtlichen Theil des wick-öfelschen Lehnrechts, hinter welche ein dortiges Bauerrecht als viertes Buch und das oben erwähnte älteste wick-öfelsche Lehnrecht als fünftes geschrieben ist<sup>95</sup>. Die andere Bearbeitung des Sachsenspiegels, das sogenannte mittlere Ritterrecht, muß vor der Regierung des Erzbischofs Johannes Habundi (1418—1424) verfaßt worden sein, denn in den Kapiteln 48 und 49 kommen Bestimmungen vor, welche von diesem Bischofe aufgehoben worden sind, und dies findet sich an den angeführten Stellen in der dresdener Handschrift (wahrscheinlich vom 16. Jahrhundert) angeführt<sup>96</sup>.

Das wick-öfelsche Lehnrecht, jetzt nur noch in hochdeutscher Sprache vorhanden, ist größtentheils dem Landrechte des Sachsenspiegels entnommen und folgt im Ganzen der Anordnung desselben. Angehängt sind im dritten Buche einige Bestimmungen des sächsischen Lehnrechts<sup>97</sup>. Die größere Hälfte der aufgenommenen Artikel ist wirklich in das wick-öfelsche Lehnrecht übergegangen, die übrigen sind umgearbeitet, theils erweitert, theils zusammengezogen und dadurch etwas dunkel geworden, theils mit Zusätzen versehen, theils durch mehr oder weniger bedeutende Auslassungen abgeändert, so daß die Quelle bisweilen kaum mehr zu erkennen ist. Manche Auslassungen erklären sich daraus, daß der Sachsenspiegel vermuthlich in der mangelhaften Bremer Recension nach Livland gekommen ist<sup>98</sup>, andere und bedeutendere, aus den eigenthümlichen, von denen Deutschlands schon abweichenden Verhältnissen des Landes. So sind z. B. viele Bestimmungen des öffentlichen Rechts, betreffend die Reichs-, die Kriegs- und Gerichtsverfassung, die Finanzen, die Reichsstände, die Standesverhältnisse und die von ihnen abhängigen verschiedenen Wehrgelder, die Ebenbürtigkeit, die Anruchtigkeit, die Juden, die Turniere und den gerichtlichen Zweikampf, welche Institute in unsern Ostseeländern nicht vorkommen, weggelassen. Endlich sind einige Artikel aus dem Waldemar-Erichschen und aus dem ältesten livländischen Ritterrechte geschöpft und daher die abweichende Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels nicht aufgenommen. Die meisten der von Papst Gregor XI. in seiner Bulle vom April 1374 verdamnten Artikel des Sachsenspiegels fehlen im wick-öfelschen Lehnrechte, oder sind im Sinne der Bulle abgeändert, und da dieselbe unter andern ausdrücklich an den Erzbischof von Riga erlassen

wurde<sup>99</sup>, so läßt sich darnach annehmen, daß unser Rechtsbuch später verfaßt worden ist<sup>100</sup>.

Das mittlere Ritterrecht, zuerst im J. 1537 mit der Läuflingsordnung des Erzbischofs Michael von 1494 gedruckt, kann nicht, wie der Titel dieses Druckwerks besagt, ein von diesem Prälaten und dem Ordensmeister von Mettenberg erlassenes Gesetzbuch sein, da es, wie oben gezeigt worden, schon aus dem Anfange des 15. Jahrh. herstammt, sondern ist ein aus den ältern Rechtsbüchern, dem ältesten livländischen Ritterrechte und dem wick-öfelschen Lehnrechte, welche beide vollständig darin aufgenommen sind, compilirter und durch einige besonders überarbeitete Artikel des sächsischen<sup>1</sup> Landrechts, so wie durch den Anfang des Lehnrechts vermehrtes Rechtsbuch, das daher sich zu einer gemeinschaftlichen Rechtsquelle für ganz Liv-, Kur- und Esthland in Bezug auf das Land- wie auf das Lehnrecht vorzüglich eignete. Es ist in seiner spätern Uebearbeitung als umgearbeitetes Ritterrecht von Brandis zur Quelle für seinen Entwurf eines esthländischen Ritterrechts benutzt worden, da auch das in ihm aufgenommene älteste livländische Ritterrecht mit dem daselbst gültigen Waldemar-Erichschen übereinstimmt. Wir werden umsomehr aus ihm die Darstellung des Lehn- und Landrechts unsres Zeitraums entnehmen können, als es auch in spätern Zeiten, vorzugsweise vor dem umgearbeiteten Ritterrechte, von der Ritterschaft und den nachmaligen Beherrschern der Ostseelände für gültig anerkannt worden ist<sup>2</sup>. Das umgearbeitete Ritterrecht, aus dem Ende unsers Zeitraums oder dem Anfange des folgenden, ist nur eine Systematisirung des mittlern mit einigen wenigen Auslassungen und Berichtigungen, vielleicht zunächst für die Ordenslande bestimmt, da statt des Bischofs der „Landesherr“ vorkommt, obwohl Faber, der es einmal (Bd. III. Kap. 13) citirt, es das stiftische landläufige Recht nennt. Die Zusammenstellung lehn- und landrechtlicher Bestimmungen in demselben Rechtsbuche mußte auch eine Vermischung des Land- und Lehnrechts in der Praxis herbeiführen, umsomehr als die Vasallen ihre Güter möglichst vom strengen Lehnsverbaude zu befreien und den Morden zu nähern suchten<sup>3</sup>. Nur das sächsische landrechtliche Erbrecht ist aus unsern Rechtsbüchern weggeblieben; ihr Erbrecht ist meist lehnrechtlich und aus den ältern einheimischen Rechtsbüchern geschöpft.

In der esthländischen, das rothe Buch genannten officiellen Rechtsammlung vom J. 1546, befindet sich eine Sammlung Excerpte aus dem longobardischen Lehnrechte und einem Werke (Practica) des Dr. Petrus von Ferrara, der zu Anfang des 15. Jahrh. lebte<sup>4</sup>. In dieser Arbeit kommen mehrere der deutschen Reichsverfassung entnommene und den ein-

heimischen Rechtsbüchern widersprechende Bestimmungen vor. Vielleicht ist die Sammlung in Deutschland verfaßt; mag aber dennoch in einzelnen Fällen subsidiäre Geltung gehabt haben <sup>5</sup>, obwohl Brandis sie nicht als Quelle anführt.

Das Bauerrecht ist in diesem Zeitraume durch ein neues Rechtsbuch vermehrt worden, welches dem wick-öfelschen Lehnrecht als viertes Buch angehängt worden ist und viele Stellen aus den ältesten Bauer- und Ritterrechten und dem wick-öfelschen Lehnrechte aufgenommen hat. Es ist viel vollständiger, als das ältere Bauerrecht und enthält außer strafrechtlichen Bestimmungen auch agrarische, civilrechtliche und prozessualische. Der Ausdruck Bauer kommt in demselben nicht vor, sondern nur der „Mann oder Esthe“, und er erscheint als Zehntner oder Pächter des Herrn <sup>6</sup>, nicht als Leibeigner. Das Rechtsbuch muß daher noch aus dem 14. Jahrh., dem Anfange unseres Zeitraums sein, wo die große Empörung vom J. 1343 ihre nachtheiligen Folgen noch nicht entwickelt hatte.

Eine fernere, obwohl mehr partikularrechtliche und nicht immer in allen livländischen Territorien gültige Fortbildung fand das Landrecht in positiven Normen, welche meist in einer vertragmäßigen Uebereinkunft der Interessenten ihre Quelle hatten. Hieher gehören zuvörderst die Beschlüsse der allgemeinen Landtage oder der Versammlungen der sämtlichen livländischen Landesherren und ihrer Stände, von denen der älteste uns bekannte in Walk am Tage Crispini und Crispiniani 1424 zu Stande gekommen; ferner die Verträge und Conventionen zwischen einzelnen Landesherren, mit Zustimmung ihrer Stände, namentlich über Ausantwortung flüchtiger Bauern, wie die Käufungsordnung des Bischofs von Dorpat zwischen 1443 und 1461 in Form einer Einigung mit dem Kapitel, dem Abte zu Falkenau und der Stiftsritterschaft, in der schon einer frühern Einigung gedacht wird <sup>7</sup> und die des Erzbischofs Michael von 1494; sodann landesherrliche Gnadenurkunden und Verordnungen, die meist auch die Frucht von Vereinbarungen waren, Concessionen der Landesherren an ihre Stände, und zwar bisweilen mit Geld erkaufte, enthielten und meist eine Erweiterung des Erbrechts betrafen. Hieher gehören, für die harrisch-wierische Ritterschaft die Gnadenbriefe des Hochmeisters von Jungingen von 1397 und des Ordensmeisters Johann von Mengden von 1457 <sup>8</sup>, für die erbstiftische Ritterschaft das Gnadenerecht des Erzbischofs Sylvester von 1457, welche das Erbrecht der weiblichen Nachkommenschaft einführten. Endlich kommen auch auswärtige Privilegienbestätigungen vor, wie die Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1452, der alle früher den livländischen Landen verliehenen Rechte erneuerte <sup>9</sup>. Ueber die damalige Rechtspraxis geben

auch die zahlreichen gerichtlichen und Privaturkunden einigen, obwohl spärlichen Aufschluß, deren sich in der neuesten Sammlung (der Bunge-Tollschens esth- und livländischen Brieflade vom J. 1856) 422 vorfinden. Es sind theils Urtheils- und Schiedsprüche, theils Kauf- und Schuld- oder Pfandbriefe. Auch einige Testamente kommen vor. Die Ordenslande überhaupt betreffen die Privilegien der Hochmeister Heinrich von Arfberg von 1350 und Ludwig von Erlichhausen von 1452 und 1459. Hieher sind noch die Beschlüsse der Ritterschaften auf ihren Mannstagen zu rechnen, welche natürlich nur für sie selbst Gültigkeit hatten.

Wir geben hier einen kurzen Abriss des damaligen Ritter- und Landrechts, als Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte dieses Zeitraums. Vorher mag noch bemerkt werden, daß die ganze Lehnritterschaft, so wie der Orden aus Deutschen bestand; indessen sehen wir doch im J. 1429 den Ordensmeister den Hochmeister um die Erlaubniß zur Aufnahme einiger Söhne schwedischer Ritter und Knechte bitten<sup>10</sup>, und im folgenden Jahre hatte der Orden sogar eine Comthurei in Schweden<sup>11</sup>.

Die stiftischen Vasallen und Lehnsleute, so wie auch die harrisch-wierischen, kommen in den Quellen noch immer unter den Namen milites<sup>12</sup>, Mannen, Gute Mannen, Ritter<sup>13</sup>, Wappener<sup>14</sup>, famuli armigeri<sup>15</sup> vor, im Gegenseze zum Herrn oder Lehnherrn, wofür auch oft der Bischof steht. In den Gnadenbriefen und Urkunden findet sich der Ausdruck: Ritter und Knechte, im Sylvesterschen Privilegium die Ritterschaft und Mannschaft, nicht als Gegensatz, sondern tautologisch, so wie in diesem Erlasse unmittelbar darauf von Mannenrechten im Sinne der Ritterrechte die Rede ist. Uebrigens werden in gerichtlichen, wie in Privaturkunden die Personen, mit Ausnahme geistlicher und weltlicher Würdenträger, bloß beim Tauf- und Familiennamen (meist ohne von), ohne alle Standesbezeichnung genannt. Der Ausdruck Adelschaft, für Ritterschaft, kommt zuerst in der Waimelschen Einigung vom J. 1482 vor. Der livländische Adel gehörte zum Stande der Schöppenbarfreien Norddeutschlands<sup>16</sup>, oder der Mittelfreien Frankens und Schwabens<sup>17</sup>, keinesweges aber zu dem der Semperfreien, dem Herrenstande oder dem ursprünglichen Adel. Denn der Name Adel, anfänglich nur dem Herrenstande angehörig, ging erst gegen das Ende des Mittelalters auf die Mittelfreien und den ganzen Ritterstand über und kommt in Livland erst im umgearbeiteten Ritterrechte vor<sup>18</sup>. Daher fehlen auch im mittleren Ritterrechte alle auf die Semperfreien bezüglichen Bestimmungen des Sachsenspiegels<sup>19</sup>, auch waren die Ritterschaften unserer Ostseelände keine so streng geschlossenen Corporationen, wie die Deutschen. Weder waren vier Ahnen erforderlich<sup>20</sup>, um zu ihnen gezählt zu werden, noch hing die



Lehnfähigkeit davon ab, daß Vater und Großvater von Ritterart gewesen <sup>21</sup>. Die Bestimmungen des Sachsenspiegels über Ebenbürtigkeit, kommen in unsern Ritterrechten ebenfalls nicht vor. Der Ausdruck Knechte bedeutete im engern Sinne die Knappen oder Knaben, welche die Ritterwürde noch nicht erhalten hatten und eine Mittelstufe zwischen den Rittern und den Jungen oder Junkern bildeten <sup>22</sup>.

Die Vasallenschaft beruhte, wie früher, auf dem Besitze eines Lehns und begründete ein Verhältniß gegenseitiger Treue und Unterstützung, wobei aber der Vasall dem Lehnsherrn untergeordnet war <sup>23</sup>. Daher durfte auch der Lehnsmann sich weigern, gegen seinen Herrn, und dieser, gegen jenen ein Urtheil zu fällen, wenn es dem Beklagten an Ehre, Leben oder Leib ging <sup>24</sup>. Die Pflicht der Landesvertheidigung war, wie früher, auf die Landesgränzen beschränkt, als welche die Düna und die Narowa galten <sup>25</sup>. Der Kriegsdienst wurde persönlich und durch Stellung bewaffneter Fußknechte, je nach der Hafengröße der Güter, geleistet <sup>26</sup>. Ueberzog der Herr den Vasallen mit ungerechter Fehde oder umgekehrt und einer von ihnen klagte gegen den Andern, so galt Solches nicht für Verletzung der Lehnstreue. Im Falle der Nothwehr war der Lehnsmann sogar berechtigt, sich gegen seinen Herrn zu vertheidigen <sup>27</sup>. Indessen soll keiner von beiden den andern befehlen, sondern sie sollen vor den übrigen Mannen mit einander zu Gericht gehen <sup>28</sup>. Weigerte sich dessen der Herr, so sollte er, bis zur ausgemachten Sache, sein Recht auf den Lehnendienst verlieren. Eine solche Weigerung wäre auch um so auffallender gewesen, als der Lehnsherr („der Bischof“) selbst den Richter setzte, der über Leib, Leben und Vermögen seiner Mannen zu urtheilen hatte <sup>29</sup>. Uebrigens war es gestattet, von mehreren Herren zugleich Lehn zu empfangen <sup>30</sup>.

Der Lehnverband ruhte überall, wo er bestand, auf einem dinglichen Rechte, dem Besitze des Lehns, wenn auch ohne Leute <sup>31</sup>, dem der Lehnsmann entsagen und so das Verhältniß auflösen konnte <sup>32</sup>. Hiemit hörten auch seine politischen Beziehungen zum Lehnsherrn auf, der in Livland auch zugleich Landesherr war. Das Privilegium des Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen von 1452 bezieht sich daher ausdrücklich nur auf diejenigen Ritter und Knechte, „die binnen Landes mit ihren Wohnungen sitzen und ihr Brod darin essen“ <sup>33</sup>. Die Lehnsgüter des livländischen Ordens wurden vom Ordensmeister und nicht vom Hochmeister verliehen <sup>34</sup>. So wie die Vasallenschaft noch keinen rein persönlichen adligen Geburtsstand ausmachte, so reden auch unsere Rechtsquellen von keinem Verluste der Standesrechte, sondern nur von einem Verluste von Ehre und Gut, welche dann erfolgten, wenn der Vasall gegen seinen Herrn treulos gehandelt, ihn in der Noth verlassen, oder in des Herrn Geschäften den eignen

Vorthheil dem des letztern vorgezogen hatte<sup>35</sup>. Familienwappen und Siegel finden sich aber doch schon seit dem Anfange des 14. Jahrh.

Wie angesehen die Glieder der livländischen Ritterschaft auch im Auslande waren, wenn sie auch nicht zum hohen Adel gehörten, erhellet unter andern aus den von Kaiser Karl IV. am 30. October 1375 und von dessen Nachfolger und Sohne Sigismund am 23. December 1417 der Familie Tiefenhausen ertheilten Gnadenbriefen, durch welche die Glieder derselben dem Hofgesinde und den Tafelgenossen des Kaisers einverleibt wurden und mit ihnen gleiche Rechte und Ehren genießen sollten<sup>36</sup>.

Freie deutsche Landsassen, die nach Landrecht lebten, gab es in Livland wohl nur sehr wenige und die auf diese Leute (Pfleghafte, Rassen) bezüglichen Bestimmungen des Sachsenspiegels sind nicht in unsern Rechtsbücher aufgenommen. Indessen muß es außer den ritterlichen Vasallen auch Dienstleute niedern Ranges gegeben haben, die zwischen den Rittern und den landpflichtigen Bauern standen<sup>37</sup>.

Die Rechte der Lehnsleute bestanden, wie früher, vorzüglich in der Wehrhaftigkeit oder dem Waffen- und Fehderechte und der Schöppenbarkeit oder dem Rechte zum Urtheilfinden. Aus jener floß das Recht nicht nur eigener Vertheidigung, sondern auch der des unrechtmäßig angegriffenen Lehns Herrn, Vasallen oder Verwandten mit bewaffneter Hand<sup>38</sup> gegen Jedermann. Dies dehnen die Ritterrechte auch auf den Reisegefährten, den Gast, den Wirthen und jeden Flüchtenden und Hülfe Suchenden aus<sup>39</sup> und erklären es so von der Eigenschaft eines Vasallen für unabhängig, daher denn auch diese Bestimmungen aus der landrechtlichen Quelle des Mittlern Ritterrechts geschöpft sind. Ueberhaupt sollte dem Gerüchte nach Verübung eines Verbrechens oder Angriffs jeder Erwachsene bewaffnet folgen<sup>40</sup>. Von Privatfehden liefert die livländische Geschichte mehrere Beispiele, wie z. B. die oben erwähnte des Ritters von Jahrensbach mit dem Bischöfe von Desel, die des Friedrich von der Noop mit dem Bischöfe von Dorpat<sup>41</sup>. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe dienten die gegen Friedebrecher und ihre Bürgen und Fehler verhängten Strafen<sup>42</sup>. Auf Störung besonders gebotenen Friedens stand Verlust des Lebens und des Vermögens<sup>43</sup> und während desselben und gemeiner (Land- und Gerichts-) Tage durfte bei der höchsten Geldstrafe keine andere Waffe geführt werden, als das Schwert, ausgenommen im Dienste des Landesherrn<sup>44</sup>. Das Recht Urtheil zu finden war nicht wie in Norddeutschland<sup>45</sup> von der Ebenbürtigkeit abhängig<sup>46</sup> und stand sogar dem Unbelehnten und Nichtvasallen zu, nicht aber das Recht Urtheil zu schelten, er stelle denn einen belehnten Mann des Herrn als Bürgen<sup>47</sup>. Einen privilegirten Gerichtsstand des Ritter-

standes gab es nicht, er wurde, so wie jeder andere Stand freier Männer, von seines Gleichen gerichtet. Als Gutsbesitzer genossen die Vasallen der Kornausfuhr, die ihnen der Ordensmeister Lander von Spanheim selbst auf Verlangen des Hochmeisters nicht zu nehmen wagte<sup>48</sup>. Die Schatzfreiheit der dem Landesherrn ja schon zum Kriegsdienste verpflichteten Vasallen wurde durch das Privilegium des Ordensmeister Johann von Mengden vom Tage Valentini 1457 bekräftigt. Eine Ausdehnung der Rechte der Vasallen gegen ihre Lehnsherrn erhielt aus einigen aus dem sächsischen Lehnrechte herübergenommenen Bestimmungen. Hatte der Lehnsmann seinem Herrn etwas geliehen und es war ihm nicht vergütet worden, so war er nicht länger zum Lehn Dienste verpflichtet, desgleichen wenn er seinen Herrn verklagt hatte und derselbe weigerte sich, vor seinen Mannen mit ihm zu rechten<sup>49</sup>. Verlor Jemand ein Lehn, das er schon weiter verlehnt hatte, an seinen Oberlehnsherrn, so durfte sich der Afterslehnsmann dem Oberlehnsherrn anbieten und behielt das Gut auch in dem Fall, wenn der Mittelsmann sich in der Folge bei seinem Lehnrechte erhielt — eine Bestimmung, die offenbar die Erhaltung des Besitzes erzwang<sup>50</sup>. Die den Vasallen zustehenden gutherrlichen Rechte sollen bei der Darstellung der Bauernverhältnisse geschildert werden.

Gemindert wurden die angeführten Rechte nicht durch Geburt aus einer putativen Ehe vor erfolgter Scheidung, oder durch Conception während derselben<sup>51</sup>, eine Bestimmung, welche die außerordentliche Ausdehnung der kirchlichen Eheverbote sehr nothwendig machte. Desgleichen galten nach des Vaters Tode geborne, aber erweislich früher concipirte Kinder, namentlich in Bezug auf das Erbrecht für ehlich<sup>52</sup>, während in der Ehe, aber zu früh, so wie nach des Vaters Tode zu spät geborne Kinder für unehlich galten und von der Erbschaft ausgeschlossen wurden<sup>53</sup>. Die Dauer dieser Zeit ist indeß in den Quellen nicht bestimmt. Als Beweis der lebendigen Geburt galt, daß das Kind weinend und schreiend zur Welt gekommen war<sup>54</sup>. Ein stumm, blind, hand- oder fußlos gebornes Kind konnte nicht nach Lehn-, sondern nur nach Landrecht erben, ein Aussätziger gar nicht, doch verlor man schon früher Erworbenes durch solche Gebrechen nicht<sup>55</sup>.

Durch hohes Alter (in den Quellen dadurch ausgedrückt, daß man sogar mit Beihülfe nicht mehr zu Pferde steigen kann,) verlor man das Recht Lehngut zu vergeben, so wie sonstiges Vermögen zu veräußern<sup>56</sup>. Daher konnte man sich nach Erreichung des sechszigsten Lebensjahrs Vormünder wählen<sup>57</sup>, auch Blöd- und Wahnsinnige erhielten Vormünder, die den durch jene etwa angestifteten Schaden ersetzen mußten<sup>58</sup>.

Jungfrauen, Wittwen und Geistliche standen ebenfalls unter Vormund-

schaft<sup>59</sup> und durften weder als Fürsprecher vor Gericht auftreten, noch ohne Vormünder klagen<sup>60</sup>. Nur gerichtliche Eide mußten sie natürlich selbst leisten<sup>61</sup>. Ehefrauen durften ohne ehelichen Consens ihr bewegliches Vermögen nicht veräußern, noch ihr unbewegliches (das Eigen) oder ihre Leibzucht Jemanden abtreten; letzteres aber durften unverheirathete Frauenspersonen ohne Einwilligung ihres Vormundes thun, er sei denn ihr nächster Erbe<sup>62</sup>.

Die Volljährigkeit trat landrechtlich nach erreichtem zwanzigsten Jahre ein<sup>63</sup>. Ein Lehn empfangen konnte man mit dem Alter von zwölf Jahr sechs Wochen, mußte sich aber einen Lehnsman zum Vormunde bis zur Großjährigkeit wählen. Kinder standen unter Vormundschaft des nächsten männlichen Verwandten, oder in Ermangelung desselben, des Landesherrn<sup>64</sup>.

Weder uneheliche Geburt<sup>65</sup>, noch eine besondere Lebensart<sup>66</sup>, führten Rechtlosigkeit nach sich<sup>67</sup>, sondern solche war nur die Folge schwerer Verbrechen, deren Urheber entflohen waren<sup>68</sup>. Wer eines Verbrechens angeklagt, die Flucht ergriff<sup>69</sup>, oder einen Friedebrecher trotz gehöriger dreimaliger<sup>70</sup> Vorladung dem Richter nicht auslieferte<sup>71</sup>, oder ihm zur Flucht behülflich war<sup>72</sup>, oder einen friedlos gelegten wissentlich beherbergte oder speiste, wurde ebenfalls friedlos gelegt<sup>73</sup> und blieb es so lange, bis er sich mit dem Richter und Kläger verglichen<sup>74</sup>, oder sich auf erhaltenes sicheres Geleit gestellt und Selbsieben vor dem Richter seine Unschuld eidlich bezeugt hatte<sup>75</sup>. Vorher mußte er Bürgschaft leisten, sich stellen zu wollen<sup>76</sup>, wenn er der Haft entgehen wollte<sup>77</sup>. Folge der Verfestung war Verlust des Klagerrechts und Unfähigkeit zu gerichtlichem Zeugnisse und gerichtlicher Fürsprache, wogegen der Verfestete verpflichtet war, sich auf Klagen einzulassen<sup>78</sup>. Diese Folgen erstreckten sich auf den Bezirk des Gerichts, das die Verfestung ausgesprochen hatte, so wie den seiner Untergerichte, nicht aber umgekehrt<sup>79</sup>. Der bürgerlichen Acht war der Kirchenbann in seinen Folgen gleich<sup>80</sup>, er durfte aber vom Bischofe nicht in weltlichen Dingen ausgesprochen werden<sup>81</sup>.

Das Gesamtvermögen eines Menschen nennen unsere Ritterrechte Gut oder Güter<sup>82</sup>. Dieser Ausdruck bedeutet indessen auch oft ein Grundstück<sup>83</sup>, oder gar nur ein Lehngut<sup>84</sup>, letzteres hauptsächlich in den dem vorigen Zeitraum noch angehörigen Stellen des Mittlern Ritterrechts. In älteren Zeiten gab es nämlich kaum andere Landgüter als Lehngüter; die Ritterrechte unseres Zeitraums hingegen unterscheiden Eigen, Lehn, und fahrendes Gut<sup>85</sup>, oder fahrende Habe, letztere bald im Sinne von beweglichem Vermögen überhaupt<sup>86</sup>, mit Ausschluß von Zinsen und Zehnten und allem dem, was erd- und nagelfest ist<sup>87</sup>, bald

auch mit Ausschluß einzelner juristisch ausgezeichnete Gattungen beweglicher Sachen, des Heergewettes, der Gerade, des Mußtheils<sup>88</sup>, des Hausgeräths, der Kleinodien<sup>89</sup>, daher denn das Gnadenerbrecht des Erzbischofs Sylvester vom Jahre 1457, das später ist als unsere Rechtsbücher, bewegliche Güter im Allgemeinen von liegenden Gründen, Erbgütern (sogar mit Einschluß der Lehngüter) unterscheidet<sup>90</sup>. Unter jenen zeichnet es auch schon das baare (rede) Geld und die verbrieften Gelder (Obligationen) aus<sup>91</sup>. In Beziehung auf erbrechtliche Verhältnisse wird das Vermögen Erve (Nachlaß) genannt<sup>92</sup>, auch wohl dem Eigen gleichgesetzt<sup>93</sup>, obwohl Eigen nur unbewegliches Vermögen bezeichnet und dann nebst dem Lehn dem Erbe entgegengestellt wird<sup>94</sup>. Hieraus sieht man, daß die Eigenthumsverhältnisse sich nicht bloß auf Lehngüter beschränkten, sondern in mannigfaltiger Weise entwickelt hatten, ohne daß sich indessen schon für die verschiedenen Arten von Eigenthum ein fester Sprachgebrauch gebildet hätte. Das Verfügungsrecht des Eigenthümers über unbewegliches Vermögen wurde ferner dadurch modificirt, ob es ererbt oder wohl-erworben (gewonnen gude)<sup>95</sup> war; bei beweglichem Vermögen machte Solches keinen Unterschied<sup>96</sup>.

So wie die persönliche Rechtsfähigkeit, dem kriegerischen Sinne der Zeit gemäß, in der Wehrhaftigkeit oder dem Rechte der bewaffneten Selbstvertheidigung lag, so wurde auch der juristische Besitz durch ein Wort bezeichnet, das die Befähigung zu Vertheidigung und Abwehrung jedes Eindrangs ausdrückte, nämlich durch das Wort Wehre oder Gewehre<sup>97</sup>. Eine solche hatte daher der factische Besitzer, sowohl von Lehngütern<sup>98</sup> als andern Liegenschaften<sup>99</sup> und beweglichen Sachen<sup>100</sup>, natürlich also auch der Eigenthümer<sup>1</sup>. Der Besitz genoss gerichtlichen Schut: „Man soll Niemanden von seinem Gute, das er in Wehren hat, weisen“, sagt das Ritterrecht, „es werde ihm denn mit Recht abgenommen“<sup>2</sup>. Die ein Jahr und sechs Wochen un widersprochen fortgesetzte Gewehre hatte besondere rechtliche Folgen. Wenn ein solcher Besitz eines Lehnguts durch den Eid des Besitzers oder das Zeugniß zweier anderer unbescholtener Lehnsleute oder einen Lehnsbrief unterstützt wurde, so war der Besitzer hiedurch gegen jede fremde Ansprache, auch gegen die des Lehnsheeren geschützt<sup>3</sup>. Wurde aber der Besitz irgend eines Guts vor Ablauf jener Zeit angefochten und der Beklagte erhielt sich mit Gewalt im Besitze, so wurde sein Besitz für einen unrechtmäßigen gehalten (er hatte keine rechte Wehre an dem Gute), sobald das Gericht die Eigenthümlichkeit bezeugte<sup>4</sup>. Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Dörfern entschied ebenfalls der unbestrittene, Jahr und Tag andauernde Besitz. War derselbe aber nicht auszumitteln, so daß beide Dörfer gleich rechte Were an dem

streitigen Grundstücke hatten, so entschied die Eisenprobe; war das Resultat derselben zweifelhaft, so wurde das Grundstück getheilt<sup>5</sup>.

Die dinglichen Verhältnisse der Lehen blieben unverändert<sup>6</sup>. Wenn nur der gehörige Lehndienst von ihnen geleistet wurde, so konnten sie auch in den Besitz von nichtrittermäßigen Individuen oder Corporationen, z. B. Klöstern, kommen<sup>7</sup>. Lehnbriefe der Ordensmeister auch an Personen, von deren Adel wir sonst nichts wissen, kommen besonders für Kurland vor<sup>8</sup>, unter andern auch an einen der sogenannten kurischen Könige<sup>9</sup>, der noch außerdem mit seinen Erben durch den Ordensmeister Mengden von allen Fuhren und Arbeiten für den Orden, ausgenommen Reisen und Heeresfolge, befreit wurde<sup>10</sup>. Die Befugniß zur Veräußerung der Lehen wurde aber ausgedehnt und jeder Lehnsmann, der noch im Stande war, ein Pferd zu besteigen, durfte sein Gut frei verkaufen, vergeben und verlehnen, mußte aber einen halben Haken Landes und vom Hofe so viel behalten, daß ein Wagen darin fahren könne, um davon den Lehndienst zu leisten<sup>11</sup>, bei Verlust des Rechts zur Zeugenschaft. An den Herrn fiel das Lehn nur wegen Treubruch (s. oben); in Folge sonstiger schwerer Verbrechen und erlittener Todesstrafe an die Erben<sup>12</sup>. Wurde ein Gut zu gleicher Zeit von zwei Personen, von der einen als Lehn, von der andern als Eigen angesprochen, so wurde es der letztern zuerkannt, wenn sie nur zwei Zeugen stellen konnte<sup>13</sup>.

Das Eigenthum am Eigen war durch keine Regalien beschränkt und stand wohl jedem freien Manne<sup>14</sup>, namentlich Geistlichen (nach den Rechtsbüchern und Sylvesters Gnadenbriefe) und Stadtbürgern zu<sup>15</sup>. Wie eng aber schon damals Grundbesitz und ritterliche Lebensart mit einander zusammenhängen, zeigt der im Jahre 1470 durch den Ordensmeister Johann von Herse, mit Zuziehung des Bischofs, des Kapitels und der Bürgermeister von Reval, zwischen den Gebrüdern Bremen getroffene Vergleich, in welchem Hans Bremen, als in der Stadt und im „Ritterrechte“ wohnhaft, von der Beerbung der Landgüter ausgeschlossen und mit Geld (2500 alte Mark zu 36 Schilling) abgefunden wird<sup>16</sup>. Flüße mußten gemeinschaftlich benutzt werden<sup>17</sup>. Ererbtes Eigen durfte nicht ohne Einwilligung der Erben veräußert werden<sup>18</sup>. In Veräußerungsurkunden über Erbgut wird daher häufig die Zustimmung der Erben und auch wohl der Frau erwähnt<sup>19</sup>. Sonstige Beschränkungen des Veräußerungsrechts, z. B. Verbot der Uebertragung an die todte Hand, wie in den Städten, kommen in den Rechtsbüchern nicht vor, eben so wenig als nothwendige Form derselben die gerichtliche Auflassung, welche sich zwar schon sehr häufig, aber doch nicht immer vorfindet<sup>20</sup>. Von Dienstbarkeiten werden nur einige gesetzlich gebotene erwähnt, z. B. daß der aus einem Bote

Fischende sich des Ufers auf Schrittweite bedienen darf und daß ein Reisender, dessen Pferd auf dem Wege ermüdet, ihm so viel Korn schneiden darf, als er, mit einem Fuße auf dem Wege stehend, erreichen kann, ohne aber etwas mitzunehmen<sup>21</sup>. Für Verkauf des Eigen oder fahrende Habe mußte die Gewähr lebenslänglich geleistet werden, für vergebenes Lehn nur Jahr und Tag<sup>22</sup>.

Im mittleren Ritterrechte, nicht aber im umgearbeiteten und im wieföfellschen Lehnrechte, finden sich auch die dem ältesten livländischen Ritterrechte angehängten Artikel über das Dorfrecht. Ob sie practische Gültigkeit gehabt haben, ist schwer zu entscheiden, denn sie setzen noch Dörfer mit beschlossener und zum Theil unter Privatgrundbesitzer vertheilter, zum Theil mit einer gemeinschaftlich zu benutzenden Gemeinheit versehener Mark voraus und zwar wird festgesetzt, daß derjenige, welcher zu der Dorfgemeinheit gehört und den Besitz eines Grundstücks durch sieben Zeugen beweisen kann, gegen einen Anspruch jedes Dritten geschützt ist, es sei denn, daß sein Gegner sich der Eisenprobe unterwerfe<sup>23</sup>. Diese Verordnungen setzen eine Dorfverfassung und agrarische Verhältnisse voraus, welche, wenn sie je allgemein verbreitet gewesen sind, doch bei dem steigenden Drucke der Leibeigenschaft wieder verschwinden mußten.

Ueber bewegliches Vermögen, welches in den Ritterrechten des vorigen Zeitraums noch gar nicht erwähnt wird, durfte man frei verfügen<sup>24</sup>. Eine Erwerbung durch Occupation kommt insofern vor, daß wer Dieben oder Räubern etwas abjagt, ein Drittel davon für sich behält<sup>25</sup>. Wer unwissentlich einen fremden Acker pflügt und besäet, behält die auf demselben gewonnene Ernte<sup>26</sup>. Auch der Erwerb überhängender Früchte (namentlich vom Hopfen soviel, als der Eigenthümer des Stocks nicht zu sich herüberziehen kann) kommt in den Rechtsbüchern vor<sup>27</sup>. Ueber Gewährleistung veräußerter beweglicher Sachen galten die so eben in Betreff des Eigen angeführten Regeln. Wer etwas aus seiner Wehre gab, durfte sich nur an den halten, dem er die Sache übergeben hatte, nicht aber an einen dritten Besitzer<sup>28</sup>. Hand muß Hand wahren. Nur unrechtmäßig und mit Gewalt Genommenes durfte aus der Hand jedes Dritten vindicirt werden<sup>29</sup>. Strandgut sollte dem rechtmäßigen Besitzer auf seinen Eid gegen Erstattung des Vergelohns ausgeliefert werden<sup>30</sup>. Zum beweglichen Vermögen können auch auf Güter angewiesene Renten gerechnet werden, wobei das Gut gewöhnlich ganz oder theilweise verpfändet, verschenkt oder verkauft wurde. Solche Renten waren meist zu Seelmessen (Vicarien) oder Almosen bestimmt<sup>31</sup>.

Zum Pfande wurde ein Gegenstand entweder durch freiwillige Verpfändung von Seiten des Eigenthümers (Weddeschat, Szagung zur Wedde,

d. h. zur Strafe) oder durch Pfändung, d. h. Besitzergreifung von Seiten eines Nichteigenthümers zur Sicherung eines Anspruchs. Die Verpfändung war an dieselben Bedingungen geknüpft, wie die Veräußerung, also bei Lehen an die Genehmigung des Lehnsherrn, bei ererbtem Eigen an die der Erben u. s. w.<sup>32</sup>. Durch die Versetzung eines Guts wurde die samende Hand an demselben nicht gebrochen<sup>33</sup>, obwohl die Verpfändung häufig mit der Uebergabe der veretzten Gesinde an den Pfandnehmer verbunden war<sup>34</sup>, wie die Verpfändung beweglicher Sachen<sup>35</sup>.

Durch den Waimelschen Landtagschluß von 1482, dessen Redaction übrigens ziemlich dunkel ist, wurde verfügt, in jedem Kirchspiel einen Adligen zu wählen, welcher von den Gutsbesitzern die Forderungen ihrer Gläubiger einzusammeln und zu diesem Zwecke einen entsprechenden Theil des Guts oder der fahrenden Habe in Besitz nehmen sollte; für etwaigen Schaden des mahnenden Gläubigers wollte die Ritterschaft einstehen. War indessen ein Gut über seinen Werth hinaus verpfändet, so traf der Verlust den Gläubiger, und Gläubiger, die zum geistlichen Stande gehörten, durften nicht mehr als die Rente des ihnen verschriebenen Pfandes erheben<sup>36</sup>. Merkwürdig ist es, daß schon im J. 1346 der esthländische Adel sich mit der Stadt Reval dahin verglich, daß auf je zehn Mark Silber Schulden, ein Haken Landes nebst dem dazu gehörigen Vieh verschrieben werden sollte<sup>37</sup>. Hierin und in der durch den Waimelschen Landtagschluß ausgesprochenen Gesamtbürgschaft des Adels, die übrigens nicht in Ausführung gekommen zu sein scheint, sieht man schon die Anfänge eines spätern Creditystems. In den Verpfändungsurkunden wird oft erwähnt, daß das Pfandstück nicht schon anderweitig verpfändet ist<sup>38</sup>, und wird es dem Pfandgläubiger nicht sogleich überwiesen, so wird er wenigstens berechtigt, sich im Nichtzahlungsfalle ohne weiteres in Besitz zu setzen, wobei ältere Briefe jüngern vorgingen<sup>39</sup>. Beide Arten der Verpfändung, mit und ohne sofortige Uebergabe des Pfandstücks, bestanden nach den Urkunden neben einander und haben sich eigentlich beide bis jetzt erhalten, die ohne Uebergabe unter dem Namen der gerichtlichen Ingressation. Pfändung fand hauptsächlich an fremdem, auf eignem Boden angetroffenen Vieh, oder einem darauf vorgefundenen Reiter oder Fahrennden Statt und bezweckte Verhütung des zu befürchtenden und Ersatz des angerichteten Schadens<sup>40</sup>. Außerdem durfte der Grundherr seinen Untersassen wegen rechtlicher Forderungen pfänden<sup>41</sup>, desgleichen auch der Richter denjenigen, der eine gerichtliche Buße nicht zahlte oder einer Ladung nicht folgte<sup>42</sup>. Einer begründeten Pfändung durfte sich bei Geldstrafe Niemand widersetzen<sup>43</sup>.

Das Obligationenrecht unserer Rechtsbücher ist, wie man sich



denken kann, sehr dürftig; es enthält nur einige wenige Bestimmungen über Zahlungen, Verträge und Schadenersatz oder aus unerlaubten Handlungen entstehende Verpflichtungen. Schulden sollten am Verfalltage oder auch früher vor Sonnenuntergang in der Wohnung des Gläubigers oder des Richters gezahlt werden<sup>44</sup>. Zinsen kommen nicht vor, sie wurden dem Wucher gleichgeachtet<sup>45</sup>. Am Schlusse unseres Zeitraums findet sich in einem Urtheile vom J. 1492 ein landüblicher Zinsfuß von 6 Prozent als gesetzliches Maximum erwähnt<sup>46</sup>. Versprechen sollen gehalten werden, sie seien denn erzwungen oder in der Gefangenschaft oder um Leib oder Leben zu retten, gegeben<sup>47</sup>. Altersschwache Personen (die selbst mit Beihülfe nicht zu Pferde steigen konnten) durften über Lehn-  
güter nicht verfügen<sup>48</sup>. In wie weit sich dies auch auf unter Vormund-  
schaft Stehende bezieht, ist nicht ganz klar; Frauen waren nur bei ge-  
wissen Veräußerungen an die Einwilligung ihrer Vormünder oder Gatten  
gebunden. Ueber die Form der Verträge ist nichts vorgeschrieben; ein  
vor Gericht geschlossener hatte aber den Vorzug, daß wenn er eidlich ab-  
geleugnet wurde, dem Gegner der Beweis desselben durch zwei Zeugen  
und den Richter als dritten freistand<sup>49</sup>. Gegen Ende des Zeitraums  
sah man an, um Fälschungen vorzubeugen, Vertragsurkunden durchzu-  
schneiden und jedem Theile eine Hälfte zu übergeben, welche beide genau  
in einander passen mußten<sup>50</sup>. In einem auf dem gemeinen Tage zu  
Reval gefällten Urtheile vom J. 1497 wird ein durchstochener Schuld-  
brief, dessen Siegel auch abgeschnitten waren, für machtlos erklärt, allein  
dem Producenten anderweitiger Beweis der contrahirten Schuld offen ge-  
lassen<sup>51</sup>. Daß durch Verträge dem gebotenen Rechte derogirt werden  
konnte, sehen wir an einem einzelnen Beispiele<sup>52</sup>. In Beziehung auf  
das Tragen der Gefahr folgen unsere Ritterrechte dem Grundsatz des  
ältern deutschen Rechts, nach welchem der Inhaber einer fremden Sache,  
von der er einen Vortheil zieht, auch den Zufall trägt. Daher hat der  
Commodatar die ihm geliehene Sache in jedem Falle in Natur oder nach  
ihrem Werthe zu ersetzen, nicht so der Depositar. Bei der Verpfändung  
sind die Vortheile getheilt. Der Pfandinhaber haftet für den zufälligen  
Untergang des Pfandes also nicht, verliert aber dadurch mit seiner Si-  
cherheit auch seine Forderung<sup>53</sup>.

Ueber einzelne Vertragsgattungen finden sich nur isolirte und zusam-  
menhangslose Bestimmungen. Eine geschworene Urfehde ging auf die  
Kinder über; Geldschulden und Geldforderungen auf die Erben<sup>54</sup>. In-  
dessen scheinen Schulden nur aus dem beweglichen Nachlasse bezahlt wor-  
den zu sein; auf liegende Güter wurden also keine Schulden gemacht<sup>55</sup>.  
Spielschulden brauchten von den Erben nicht bezahlt zu werden<sup>56</sup>. Le-

benslängliche Verpachtungen kommen vor, wie z. B. die einer Mühle mit einem Grundstücke bei Belau durch den livländischen Landmarschall im J. 1467, gegen einen Zins von 80 preußische Mark geringer Münze, und zwar auf so lange Zeit zu dem in der desfallsigen Urkunde bestimmt ausgesprochenen Zwecke, Meliorationen zu erleichtern<sup>57</sup>. Ueber den Dienstvertrag finden sich sehr humane Bestimmungen. Der Herr, der seinen Knecht vor der Zeit entläßt, hat ihm seinen vollen Lohn zu zahlen; der Knecht aber, der seinem Herrn entläuft, hat den empfangenen Lohn doppelt zurückzuerstatten. Will der Knecht heirathen, oder es fällt ihm eine Vormundschaft über Unmündige zu, so kann er seinen Abschied fordern. Für seinen Knecht braucht man nicht weiter aufzukommen, als sein Lohn reicht, man habe sich denn für ihn verbürgt. Wird ihm in des Herrn Dienste ohne eigenes Verschulden sein Pferd oder etwas von seinen Sachen gestohlen, oder genommen, so muß es ihm der Herr ersetzen<sup>58</sup>. Diese Bestimmungen deuten auf ein Dienstverhältniß zwischen freien Leuten und sogar auf ein kriegerisches, wo denn die Knechte als Knappen anzusehen waren (s. oben).

Jeder durch Unvorsichtigkeit gestiftete Schaden mußte ersetzt werden, und kam ein Mensch oder ein Stück Vieh dabei um, so wurde das entsprechende Wehrgeld gezahlt<sup>59</sup>. Ein solches findet sich nun auch im Sachsenspiegel für Individuen verschiedenen Standes, so wie für verschiedene Gattungen Thiere festgesetzt<sup>60</sup>, nicht aber in unsern Ritterrechten, wo sich nur die Bestimmung vorfindet, daß ein beschädigtes Thier durch ein Anderes, von gleicher Gattung und Beschaffenheit, zu ersetzen ist<sup>61</sup>. Auch der von Kindern oder Geisteschwachen zugefügte Schaden sollte aus ihrem Vermögen ersetzt werden<sup>62</sup>. An einem einzelnen Beispiele sieht man, daß wenn der Schaden durch eigne Fahrlässigkeit des Beschädigten verschuldet war, er keinen Anspruch auf Ersatz hatte<sup>63</sup>. War einem Hirten aus der Heerde etwas entkommen und dieser hatte sofort um Hülfe gerufen und konnte solches beweisen, so brauchte er keinen Ersatz zu leisten<sup>64</sup>. Den durch Thiere angerichteten Schaden mußte der Eigentümer oder der Hüter derselben ersetzen, wenn das Thier bis zu der Zeit des gestifteten Schadens von ihnen gehalten worden war; das beschädigende Thier konnte aber auch zum Ersatze ausgeliefert werden<sup>65</sup>. Der angerichtete Schaden mußte gerichtlich erwiesen werden<sup>66</sup>.

Gleich dürftig sind die ins Familienrecht einschlägigen Bestimmungen, da dieses theils durch das kanonische Recht, theils durch die Sitte schon hinreichend normirt war; außerdem fehlen auch noch die des Sachsenspiegels über Mißheirathen, welche mit dem Begriffe der in unsern Rechtsquellen nicht vorkommenden Ebenbürtigkeit zusam-

menhängen. Was sich in unsern Ritterrechten vorfindet, bezieht sich nur auf das Güterrecht der Ehegatten, die väterliche Gewalt und die Vormundschaft.

Die Ehefrau durfte ohne Einwilligung ihres Mannes weder ihr Gut (ihr Lehngut) <sup>67</sup> noch ihr Eigen veräußern, noch ihre Leibzucht abtreten <sup>68</sup>. Was der Mann mit der Frauen Gut erwarb, war sein Eigen <sup>69</sup> und er zog die Früchte aus dem fraulichen Vermögen <sup>70</sup>, welches übrigens ihr allein gehörte <sup>71</sup> und in verschiedene rechtlich ausgezeichnete Bestandtheile zerfiel: 1) das eigene, etwa angeerbte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frau, auch wohl ein Lehngut <sup>72</sup>; 2) was die Frau zur Verathung, d. h. zur Ausstattung mitbekommen hatte, an Kost, Kleidung und Geschmeide <sup>73</sup>, so wie an Geräthe oder an „Ingedömd“ <sup>74</sup>, welches alles nach ihrem kinderlos erfolgten Tode an ihre Mutter zurückerbte, weil dergleichen Vermögensstücke immer in der weiblichen Linie blieben, so wie das Heergewette in der männlichen; 3) die Mitgift <sup>75</sup>, welche die Braut von ihrem Vater, oder nach dessen Tode von ihrer Mutter oder ihren Brüdern „nach ihrem redlichen Vermögen“ erhielt <sup>76</sup>; 4) die Morgengabe oder Wiedergabe <sup>77</sup> wurde der Frau vom Manne im Brautstuhle oder wenn „sie zur Tafel ging“ <sup>78</sup>, (also wohl gleich nach der Trauung,) in Geld, Gütern oder fahrender Habe gegeben <sup>79</sup> oder am Gute des Mannes wohl durch Pfandverschreibung constituirt <sup>80</sup>. Bisweilen ward die Morgengabe auch von andern Erben nach Verhältnis ihres Erbtheils zugesagt <sup>81</sup>. Die Frau hatte ihre Ansprüche bei etwanigem Widerspruch immer durch zwei Zeugen zu erweisen <sup>82</sup>. War der Frau eine Mitgift gegeben, so mußte die Morgengabe wenigstens gleich groß sein und der Ueberschuß hieß Wiedergabe oder Morgengabe in engerm Sinne und darüber durfte die Wittve nicht testiren, sondern nur über die Mitgift oder die gleich große Quote der Morgengabe (im weitern Sinne) <sup>83</sup>. Während der Ehe hatte die Frau an der Morgengabe insofern nur ein eventuelles Recht, welches sogar durch die Geburt eines den Mann überlebenden Kindes erlosch, denn die beerbte Wittve erhielt die Morgengabe nicht, sondern statt dessen Kindesheil, wie nach dem Baldemar-Erichsen Lehnrechte und dem ältern isländischen Ritterrechte <sup>84</sup>. Endlich konnte eine Ehefrau auch aus einer frühern Ehe eine Leibzucht, d. h. einen lebenslänglichen Niesbruch am Vermögen ihres ersten Gatten haben <sup>85</sup>. Eine solche gebührte der Wittve kraft Erbrecht und durfte von ihr nicht ohne ehelichen oder ihrer Erben Consens veräußert werden <sup>86</sup>. Eine Leibzucht konnte der Ehefrau von ihrem Manne auch bei seinen Lebzeiten constituirt werden <sup>87</sup>, was für den Fall einer Scheidung wichtig werden konnte, weil dann die Frau die Leibzucht behielt <sup>88</sup>. Angestritten konnte sie von

den Erben ihres Mannes nur im Falle der Deterioration oder des Aufgebens des Besizes werden <sup>89</sup>.

Es bleiben nur noch die Güterverhältnisse nach getrennter Ehe zu betrachten. Diese sind in einer Stelle unserer Ritterrechte abgehandelt, welche leider, so wie manche andere, sehr ungenau redigirt ist. Ihr Sinn scheint aber der zu sein, daß wenn die Scheidung gerichtlich ausgesprochen und nicht durch die Schuld der Frau herbeigeführt wurde, sie all ihr Eingebrahtes zurückbekam und der Mann auch das Seinige behielt; ferner sollte sie „was sie haben“ (wohl nur die Errungenschaft) zur Hälfte theilen, waren aber Kinder vorhanden, so sollten diese die eine Hälfte (der Errungenschaft) erhalten und die Eltern die andere Hälfte, jeder von ihnen also ein Viertel <sup>90</sup>. Die Leibzucht sollte ebenfalls der Frau verbleiben. Ein Lehngut konnte ihr aber nicht mehr anfallen.

Von Eheverträgen in Bezug auf die Güterrechte kommt in unsern Quellen nichts vor, obgleich der Sachsenspiegel ihrer erwähnt <sup>91</sup>.

Die Bestimmungen der ältern Ritterrechte über die der richterlichen Gewalt gleichgestellte Gewalt des Vaters oder des Bruders finden sich in den neuern wieder <sup>92</sup>. Den unabgeheilten Sohn, der eines Verbrechens zum ersten Mal angeklagt wurde, konnte der Vater durch Beschwörung seiner Unschuld von der Untersuchung befreien, er sei denn mit angeklagt <sup>93</sup>. Ueberhaupt erscheint die Familie noch immer, den ältern Rechtsbegriffen gemäß, als ein Verein zur gegenseitigen Vertheidigung und zwar beurfundet sie sich als solche durch das Recht für erschlagene oder sonst verletzte Familienglieder die Mannbuße oder sonstige Genugthuung zu fordern <sup>94</sup>, oder den Schuldigen mit Fehde zu überziehen <sup>95</sup>. Das sächsische Landrecht enthält über die elterliche Gewalt Bestimmungen, die als vom livländischen Gewohnheitsrechte abweichend, in unsern Rechtsbüchern nicht aufgenommen sind. Das Recht der Wittve, mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Besitze des gesammten Nachlasses ihres Mannes zu bleiben und nur im Falle der Eingehung einer zweiten Ehe mit ihnen theilen zu müssen, ist ebenfalls aus den ältern Rechtsbüchern in die neueren herübergegangen <sup>96</sup>. Eine eigentliche Gewalt der Mutter über ihre Kinder wird nicht erwähnt, so wenig als ein Recht der Letztern, nach erlangter Großjährigkeit eine Theilung zu verlangen, obwohl ein solches im Sachsenspiegel angeführt wird <sup>97</sup>.

Vormünder hatten nicht nur Minderjährige, sondern auch Greise über sechzig Jahr, letztere nur wenn sie es verlangten, elternlose Jungfrauen, Wittwen, Geistliche und Geisteschwache <sup>98</sup>. Von Rechtswegen war der nächste Schwertmage Vormund, wie nach älterm Rechte <sup>99</sup>. Der Greis aber wählte sich seinen Vormund, desgleichen der junge Lehnsmann, wie

nach dem ältern Rechte, wenn er zwölf Jahre sechs Wochen alt geworden war, ferner auch wohl Jungfrauen, Wittwen und Geistliche<sup>100</sup>. Die Pflichten der Vormünder blieben dieselben, wie sie schon durch die ältern Rechtsbücher festgesetzt waren<sup>1</sup>. Das Heergewette der unmündigen Kinder hatte bis zu ihrer Volljährigkeit der nächste Schwertmage zu bewahren und es ihnen sodann auf ihre Forderung, nach einer beeidigten Aufgabe wieder auszuhändigen<sup>2</sup>. Vom übrigen Vermögen ist nicht die Rede. Vormünder von Wittwen, Jungfrauen oder Geistlichen, die ihre Pflichten nicht erfüllten, konnten von ihnen verklagt werden und wurden bei erwiesener Schuld, oder wenn sie vor Gericht nicht erschienen, für unwürdig zur Führung irgend welcher Vormundschaft erklärt<sup>3</sup>. (Hochwamm 30)

Das Erbrecht, welches einen wichtigen Theil unserer Rechtsbücher ausmacht, ist später durch das Privilegium Conrads von Jungingen für die harrisch-wierische Ritterschaft vom J. 1397 und durch das des Erzbischofs Sylvester von 1457 modificirt und zu Gunsten der Vasallen ausgedehnt worden. Durch die Bestimmungen dieser Gnadenbriefe, die im nächsten Zeitraume auch auf die übrigen Landesheile ausgedehnt wurden, kamen die der Rechtsbücher umsomehr außer Gebrauch, als die letztern von jeher nur eine usuelle Geltung hatten, daher auch die rigasche Stiftritterschaft im Eingange zum Privilegium Sylvesters füglich behaupten konnte, sie besitze gar kein geschriebenes Erbrecht. Dennoch muß das Erbrecht unserer ältern Rechtsbücher aus dem vorigen Zeitraume sehr tiefe Wurzel gefaßt haben, denn es ist in die neuern unverändert aufgenommen, wenigstens in Beziehung auf das Lehnrecht und nur in einigen Punkten erscheint die Härte des alten Lehnrechts gemildert. Nach dem Vorgange des Sachsenspiegels sollen alle Söhne des Lehnmanns gleiches Recht am väterlichen Lehn Gute haben, wenn auch der Lehnherr dasselbe nur dem ältesten verlehnt hat und zwar steht es ihnen frei, es ungetheilt zu besitzen oder unter sich zu theilen und sich in jedem Stücke einzeln belehnen zu lassen<sup>4</sup>. Die Enkel erbten im großväterlichen Vermögen, im Fall ihr Vater vom Großvater unabgetheilt verstarb, und zwar erhielten sie den, ihrem verstorbenen Vater gebührt habenden Antheil und concurrirten mit des Vaters Brüdern<sup>5</sup>. Der abgetheilte Sohn mußte das voraus Erhaltene mit in die Theilung bringen und solches beschwören<sup>6</sup>. Die beerbte Wittve behielt ihre Morgengabe, wenn dem Verstorbenen eine Tochter nachgeboren wurde<sup>7</sup>. Der Erbtheil der Wittve wurde nach dem Zustande des Nachlasses, zu der Zeit, wo der Mann verstorben war, berechnet<sup>8</sup>. Sie haftete daher auch für kein Vermächtniß des Mannes, das sich in Natur in seinem Nachlasse nicht vorfand<sup>9</sup>. Vor dem am dreißigsten Tage nach dem Tode des Verstorbenen zu haltenden Trauer-

mable (dem Mondfeste) durfte der Erbe keine Ansprüche an die Wittve machen, konnte sich aber zu ihr aufs Gut begeben, um über die Erhaltung des Nachlasses zu wachen und Begräbniß und Trauermahl mit ihr zu besorgen. Aus dem Nachlasse wurde vor allen Dingen der rückständige Gefindeslohn ausgezahlt<sup>10</sup>. Einer Wittve, so wie einer geschiedenen Frau, konnte kein Lehngut zufallen<sup>11</sup>. Der Wittver erhielt die Errungenschaft aus seiner Frau Lehn, Eigen oder Leibzucht, bis zu ihrem Todestage<sup>12</sup>.

Die Rechtsbücher dieses Zeitraums enthalten ferner Bestimmungen über die Vererbung des Eigens und der fahrenden Habe. Jenes sollte unter Söhne und Töchter gleich vertheilt werden und auch die Geistlichen waren hiervon nicht ausgeschlossen<sup>13</sup>. Da das Eigen in unsern Ostseeländern wohl selten vorkam, so ist das übrige landrechtliche Erbrecht des Sachsenspiegels, z. B. B. II. Art. 53., in unsern Rechtsbüchern ausgelassen, übrigens galt sowohl im Eigen wie im beweglichen Vermögen das Repräsentationsrecht der Sohnesöhne und für abgetheilte Kinder die Verpflichtung zur Collation<sup>14</sup>. Das Heergewette wurde nun unter alle männliche gleichberechtigte Erben getheilt; der älteste erhielt das Schwert<sup>15</sup>. Die fahrende Habe fiel an die Wittve<sup>16</sup>.

Außerdem enthalten unsere Ritterrechte nur noch wenige aus dem Sachsenspiegel geschöpfte erbrechtliche Bestimmungen. Von jeder Erbschaft ausgeschlossen waren Mönche, die nach erlangter Volljährigkeit in diesen Stand getreten waren, und Auszügige. Weltgeistliche und stumm, blind, hand- oder fußlos Geborene erbten nicht nach Lehnrecht, aber wohl nach Landrecht<sup>17</sup>. Erbschaftsstücke mußten binnen dreißig Tagen bei Geldstrafe an die Erben ausgeliefert werden<sup>18</sup>. Nachlassschulden brauchten nur aus der fahrenden Habe gezahlt zu werden, ein Grundsatz des Sachsenspiegels, von dem andere<sup>19</sup> deutsche Rechtsbücher, namentlich der Schwabenspiegel, schon abwichen<sup>20</sup>.

Eine fernere sehr bedeutende Erweiterung erhielt das Erbrecht durch die oben erwähnten beiden Gnadenbriefe, in deren Eingange die Successionsfähigkeit der Verwandten des Erblassers von der Schwertwie von der Spillseite bis ins fünfte Glied in allen Theilen des Nachlasses ausgesprochen wurde, nachdem schon im Jahre 1451 Klaus Uerküll von Kaiser Friedrich III. ermächtigt worden war, seine dörrpschen Güter auf seine Tochter zu vererben<sup>21</sup>. Hierdurch erhielten also die Töchter und ihre Nachkommenschaft ein Erbrecht, und zwar nach dem Sylvesterschen Gnadenbriefe die verheiratheten concurrirend mit den unverheiratheten, mußten aber ihre Mitgift sowohl als ihre Aussteuer (Kost, Kleidung und Geschmeide) conferiren<sup>22</sup>; doch nur wenn keine Söhne vorhanden waren, denn in diesem Falle blieb es beim ältern

Rechte<sup>23</sup> und die Töchter sollten von ihren Brüdern nach Kräften und nicht ohne ihre eigene Einwilligung und den Rath ihrer Vormünder und nächsten Freunde berathen, d. h. verheirathet und ausgesteuert werden. In Esthland durften nur daselbst ansässige Adelige das Gnadenerbrecht in Anspruch nehmen, was zuerst durch ein von den Landrätthen bestätigtes Urtheil des wierschen Manngerichts<sup>24</sup> und im folgenden 1452sten Jahre durch das Privilegium des Hochmeisters Ludwig von Erlichhausen festgesetzt ward. Fortan wurden nur einzelne wenige Güter nach dem ältern Mannlehrechte verliehen, z. B. am 26. October 1464 die Schwaneburgschen an die Familie Tiefenhausen<sup>25</sup>. Der Lehnsdienst litt hierdurch nicht, denn schon früher hatten die Töchter, wenn keine Söhne vorhanden waren, Leibzucht am väterlichen Gute gehabt, wohl aber die Macht des Lehnherrn, dem sonst ein solches Gut nach der Verheirathung oder dem Tode der Töchter zugefallen war und der es sodann nach seinem Gefallen weiter verlehnen konnte und die Töchter blos auszusteuern brauchte. Auch in Ermangelung einer Descendenz fiel das Lehngut nun nicht mehr an den Lehnherrn, sondern an die nächsten männlichen oder weiblichen Verwandten von der Schwert- oder von der Spillseite bis ins fünfte Glied<sup>26</sup>. Namentlich sollten nach Sylvesters Privilegium § 13. nicht nur unabgetheilte Brüder einander beerben, sondern auch abgetheilte, wenn sie innerhalb zehn Jahren, von der Zeit an, wo sie sich getheilt hatten, starben. Eine weitere Folge hiervon war, daß, da das Besizrecht an Lehngütern von dem Willen des Lehnherrn ganz unabhängig und nicht mehr der Lohn geleisteter oder zu erwartender Kriegsdienste ward, diese selbst nachlässiger geleistet wurden und sich in eine Real-last der Güter, unabhängig von der persönlichen Befähigung ihrer Inhaber, verwandeln mußten. Dies trug neben der Verbreitung der Feuerwaffen und der veränderten Kriegsführung zum Verfall des Ritterwesens und der auf demselben beruhenden Macht des Ordens sowohl, als der geistlichen Landesherren Livlands bei. Durch das Erbrecht der Töchter wurde nun auch die Möglichkeit zu einem mütterlichen Vermögen gegeben und dies sollte auf die Kinder ganz nach denselben Regeln wie das väterliche vererben<sup>27</sup>.

Das Eherecht der Wittwe blieb unverändert, doch wurde es im Gnadenbriefe Sylvesters in einigen Punkten genauer bestimmt. Im Besitze der Güter, aus denen sie ihre Morgengabe zu erhalten hatte, durfte sie bis zur Auskehrung derselben bleiben, sollte aber aus den Einkünften nur so viel beziehen, als zu ihrem Unterhalte nothwendig war. Zum Kindesheil, dessen sie genoß, wurden auch nachgebliebene Obligationen (bebrieste Gelder) zugezogen, hierdurch dieselben aber auch juristisch von

der fahrenden Habe geschieden, die ihr ganz zufiel<sup>28</sup>. Ein Erbrecht sollte übrigens nach dem Gnadenbriefe Sylvesters nur den „rechten ehelichen“ Kindern und der „rechten ehelichen“ Frau zukommen. Auch die Geistlichen sämmtlicher Stifter und der Ordenslande sollten ihr Vermögen an ihre Verwandten bis ins fünfte Glied vererben<sup>29</sup>. Dagegen wurden die Tafelgüter vom Gnadenerbrecht ausgenommen<sup>30</sup>. Die Verbreitung desselben in die andern livländischen Territorien begünstigte schon Sylvester dadurch, daß er den Genuß desselben im rigaschen Erzstifte den Unterthanen derjenigen Territorien gestattete, in denen es ebenfalls eingeführt würde.

Das Gesammthandrecht, ein erweitertes, auch im übrigen Deutschland bekanntes Erbrecht, wurde vom Erzbischofe Sylvester bestätigt und vom Gnadenerbrecht getrennt<sup>31</sup>. Nach einem merkwürdigen Urtheilsprüche des Erzbischofs Michael vom 27. Februar 1494 wurde nach demselben die weibliche Linie von der männlichen, und der entferntere Schwertmagen vom nähern ausgeschlossen<sup>32</sup>. Das wichtigste Beispiel desselben in den Stiftern ist das der reichen und mächtigen Familie Tiefenhausen im Jahre 1417 vom Erzbischofe Johann von Wallenrode in allen ihren damaligen und zukünftigen Besitzungen, ausgenommen Kokenhusen, verliehen, wodurch dieselben an alle Agnaten des ersten Erwerbers dieses Rechts vererben konnten<sup>33</sup>. Stifter der mit dem Mecklenburgschen Geschlecht der Pflessen verwandten Familie Tiefenhausen in Livland war<sup>34</sup> Ritter Engelbrecht, Bischof Albrechts Schwestermann, Vogt zu Treiden, der Jellin und Dorpat mit erobern half, vom Bischofe von Dorpat weitläufige Ländereien erhielt und die Schlösser Randen und Congota erbaute. Sein Sohn erheirathete Kokenhusen und fiel mit Volquin in der verhängnißvollen Schlacht gegen die Litthauer. Dessen Nachkommen gründeten noch die Schlösser Bersohn und Erla und dehnten ihren Besitz bis auf 730 Haken Landes aus. Zwar verloren sie im J. 1397 Kokenhusen gegen eine Entschädigung von 40 Haken, und jenes Schloß wurde durch Schiedsrichter dem erzbischöflichen Stuhle zugesprochen, allein die nicht ohne bedeutende Geldopfer zwanzig Jahre später erlangte sammende Hand war ein glänzender Ersas, denn sie sicherte den Güterbesitz dieses Geschlechtes. Im Jahre 1471 erklärte ein einzelner demselben angehöriger Ritter, Hans von Tiefenhausen, der Stadt Dorpat, durch Anschlagen eines Fehdebriefes an ein Stadthor, den Krieg<sup>35</sup>. Die Stadt wandte sich durch Vermittelung Riga's an den Erzbischof, welcher den kühnen Ritter vermochte, die Sache auf dem Landtage beizulegen. Kaiser Karl IV. und König Sigismund nahmen (in den Jahren 1375 und 1417) die Tiefenhausensche Familie in ihren besondern Schutz und



legsterer erklärte sie sogar für seine Haus- und Tafelgenossen<sup>36</sup>. Sehr begütert und angesehen waren ebenfalls im Erzstifte die Familien Rosen, Uexküll und Ungern, im Stifte Kurland die Familie Sacken. Auch sie verschafften sich allmählig die Gesammthand ihrer Besitzungen. In der Familie Uexküll bestand eine vom Bischöfe Johann II. von Dorpat am 3. März 1376 gegen Erlegung von 200 Mark bestätigte samende Hand. Durch Erbvergleich vom Jahre 1419 wurde sie erneuert, und vom Bischöfe Johann III. von Dorpat im Jahre 1477, gegen Erlegung einer Summe von 1200 Mark zum Besten der Kirche, für die im Anzenschens Kirchspiele belegenen Güter und das Gut Wollust bestätigt<sup>37</sup>. Schon früher hatte der Bischof von Desel zwei Gliedern dieser Familie das Gesammthandrecht auf die Güter Fickel und Kattentat verliehen (im Jahre 1453)<sup>38</sup>. Die Sackens erhielten eine Bestätigung ihrer Gesamtverbrüderung im Jahre 1452 vom Ordensmeister und zwar für alle Güter, die sie vom Orden zu Lehn hatten<sup>39</sup>. So fing das hinwekkende Ritterthum an, sich in einen grundbesiglichen Erbadel zu verwandeln, und bereitete so den Verfall des Lehnwesens und des mittelalterigen Staatslebens überhaupt vor.

Durch letztwillige Verfügungen konnte damals der Wohlstand einer Familie schwerlich verkümmert werden. In den Rechtsbüchern und Gnadenbriefen ist nur insofern von ihnen die Rede, als Vermächnisse zu der Seele Heil, also wohl zum Besten der Kirche, gestattet waren. Doch konnten sie sich natürlich nicht auf Lehn oder Eigen erstrecken, da diese ohne Zustimmung des Lehnherrn oder der Erben nicht veräußert werden durften, was die Quellen, als sich von selbst verstehend, mit Stillschweigen übergehen, sich aber aus der spätern Praxis ergibt. So erlaubte im Jahre 1418 der Ordensmeister dem Ludwig Egenolf von Kalthof, über seine Güter und sein Vermögen zu testiren, doch das von dem Orden erhaltene Lehngut ausgenommen<sup>40</sup>. Die noch vorhandenen Testamente jener Zeit, wie die aus den Jahren 1388 und 1392, die des Woldemar von Rosen von 1395, des Johann von Lechts von 1412, des Otto von Uexküll vom Jahre 1417, des Peter von der Borg vom 25. December 1448 und des Otto von der Lode von 1468<sup>41</sup>, enthalten keine Erbeinsetzungen, sondern bloß einzelne Vermächnisse an Gütern (an die Frau oder die Mutter) oder an Geld, theils an Verwandte, theils und hauptsächlich zu gottesdienstlichen oder milden Zwecken. Das Testament des H. Nisebiter vom 21. März 1469 enthält außerdem eine Vertheilung der Güter des Erblassers an seine Brüder. Auch die Constitution einer Morgengabe zum Besten der Frau an Gütern, oder einer Leibzucht an denselben, bis zur Einlösung durch die Bruderfinder und endlich die Ueber-

lassung von Korn, fahrender Habe, Kleinodien, Ingebömden und Gerade an die Frau, kommen im Uexküllschen Testamente vor. In den meisten werden Executores ernannt, zum Theil, in Betreff der geistlichen Stiftungen, die betreffenden Bischöfe. Im Eingang wird immer bemerkt, daß der Testirende seiner Sinne mächtig war. Die Rechte der Erben fand man bisweilen nöthig, gegen testamentarische Eingriffe zu sichern. So wurde demjenigen, dem das Heergewette gebührte, verstattet, solches aus dem Nachlasse herauszunehmen, trotz aller testamentarischen zu Gunsten von Kirchen oder Klöstern erlassenen Verfügungen<sup>42</sup>. Mit Ausnahme eines gerichtlich bestätigten Testaments sind die übrigen nur von zwei bis drei Zeugen unterschrieben.

Beispiele von Erbverträgen aus diesem Zeitraume finden sich noch heutzutage vor<sup>43</sup>, unter andern auch ein Vertrag, wodurch ein esthländischer Ritter sich und seiner Frau einen Theil seiner Güter als Leibzucht vorbehält und die übrigen seinen Söhnen überläßt (vom 21. April 1462)<sup>44</sup>. Aehnliche Uebereinkünfte kommen auch im übrigen Deutschland häufig vor<sup>45</sup>. Zu ihnen gehören auch die Gesammthandseinigungen. Da die Vergebung von Erbgiitern ohne Zustimmung der Erben, es sei denn in Fällen dringender Noth, untersagt war, so konnte sie mit deren Genehmigung stattfinden, und geschah solche Vergebung auf den Todesfall, so lag hierin ebenfalls ein Erbvertrag. Austerbelehungen waren, wie aus den vielen Lehnbriefen zu ersehen ist, häufig und mit der Bestimmung erlaubt, daß der Austerlehnsmanu dem Lehnsmanu rechtlich gleichstehen sollte<sup>46</sup>. War der Veräußerer ohne Erben, so bedurften sie auch der Zustimmung des Oberlehnsheeru nicht<sup>47</sup>. Von der später so wichtigen Unterscheidung zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen findet sich ein Beispiel in einer Urkunde vom 30. April 1497, in welcher der Bischof von Dorpat die Aussetzung eines Präcipuums von 400 Mark seitens des Vaters für den ältesten Sohn aus dem im Dienste früher erworbenen Vermögen des Vaters bestätigt, unbeschädigt des Erbreehts des Begünstigten<sup>48</sup>.

Das Strafrecht des Sachsenspiegels, das in seinen auf der Unterscheidung von Fehde, Friedensbruch und Ungericht beruhenden Grundsätzen mit den ältern Rechtsbüchern unserer Ostseeande übereinstimmte, ist zwar beinahe unverändert in die beiden neuern aufgenommen, einige Bestimmungen abgerechnet, die sich auf die deutsche Reichsverfassung beziehen. Allein neben diesem entwickeltern und das Fehderecht bedeutend einschränkenden Strafrechte finden sich auch widersprechende, aus dem ältesten livländischen Ritterrechte aufgenommene Bestimmungen, in denen dasselbe noch in seiner ganzen Ausdehnung erscheint, die aber im

wiek-öfellschen Lehnrechte nicht vorkommen, so daß dasselbe in dieser Beziehung sich dem Sachsenspiegel viel näher anschließt, als das livländische mittlere und umgearbeitete Ritterrecht<sup>49</sup>. Da dem in seinen Rechten Gefrängten häufig Selbsthülfe gestattet war, wie z. B. dem Pfandgläubiger gegen den säumigen Pfandschuldner die eigenmächtige Besizergreifung des Pfandstücks, so sieht man in sehr vielen Fällen die Partien darüber streiten, ob die angewandte Gewalt eine rechtmäßige gewesen sei oder nicht, und nur im letztern Falle war die Gewalt zu bessern, d. h. ein Schadenersatz und auch wohl eine Geldbuße zu zahlen<sup>50</sup>.

Das Fehderecht, der Nachhall der alten Blutrache, erscheint noch neben der Straf Gewalt des Staats. Die öffentliche Strafe und die Privatbuße stehen neben einander, doch mit Uebergewicht der erstern, wie damals in ganz Deutschland. Zwar ist die Fehde nicht nur für den Fall der Selbstvertheidigung erlaubt<sup>51</sup>, sondern auch nach einer Körperverletzung oder dem Todtschlage eines Verwandten, wenn der Thäter sich nicht verglich, wobei der Todtschläger vorher sich auf ein Jahr und sechs Wochen aus dem Stifte entfernen mußte. Die beiden letztern Bestimmungen stammen übrigens noch aus dem vorigen Zeitraume her<sup>52</sup>, während nach andern aus den Sachsenspiegel geschöpften Bestimmungen auf verschiedene Körperverletzungen Geldstrafen stehen<sup>53</sup>. Die Befugniß, sich durch eine Geldbuße von einer peinlichen Strafe zu lösen, war wenigstens beim Todtschlage auf den culposen und auf den in der Nothwehr verübten beschränkt. Im ersten Falle mußte das Wehrgeld des getödteten Menschen oder Thiers erlegt werden<sup>54</sup> (40 Mark alter Wehrung oder 10 Mark rigisch), was mit dem ältesten livländischen Bauerrechte und dem ältern schwedischen und russischen, wenigstens der Zahl vierzig nach, übereinstimmt<sup>55</sup>. Auf den Todtschlag eines Priesters und Novizen, die nicht tonsurirt waren und Waffen führten, stand dieselbe Buße, wie auf den eines Laien<sup>56</sup>. Beim Todtschlage durch Nothwehr mußte der Thäter vor Gericht die That bekennen und den Verwandten die Buße anbieten, im Fall sie verweigert wurde, ihrem Lehnsherrn und dem Richter, der nun einen Frieden wirkte, den zu brechen strafbar war. Wurde aber die Leiche vor Gericht gebracht, ehe sich der Thäter stellte, und wurde er verklagt, so mußte er bei Todesstrafe auf Jahr und Tag das Land meiden<sup>57</sup>. Um jedem Betrüge beim Vorgeben einer Nothwehr vorzubeugen, sollte derjenige, der sich auf sie berief, seinen Gegner todt oder lebendig vor Gericht bringen und verklagen; konnte er die Klage nicht beweisen, so hatte er die Strafe des seinem Gegner angeschuldigten Verbrechens selbst zu erdulden<sup>58</sup>. Ein Beispiel einer Vergleichshandlung mit den Verwandten eines

Ermordeten bieten die oben Kap. 1 angeführten Unterhandlungen mit der Wittve des in Preußen getödteten Johann von Dolen.

Die Bestimmungen über Friedbruch enthalten theils das ältere Recht <sup>60</sup>, theils Sätze des Sachsenspiegels, die mit dem Systeme desselben übereinstimmen. Namentlich wird unter Friedenschbruch ebenfalls jede gewaltsame Störung des gebotenen, entweder während der Land- und Gerichtstage gesetzten allgemeinen oder vom Richter einem Privatmanne auferlegten oder von diesem selbst angelobten Friedens verstanden <sup>60</sup> und jeder solche Friedensbruch als Ungericht mit dem Tode bestraft, sogar das Tragen der Waffen, mit Ausnahme des Schweris an Gerichts- und Landtagen oder während vom Landesherrn gebotenen Friedens <sup>61</sup>.

Schwere Verbrecher, Todtschläger u. s. w., besonders aus den höhern Ständen, mußten auch bisweilen zum Besten des Erschlagenen Seelmessen stiften oder ähnliche gottgefällige Werke vollbringen. Die Rechtsbücher sprechen davon natürlich nicht, da dergleichen immer von einer freiwilligen Vereinbarung abhing. Die Geschichte liefert aber hievon mehrere Beispiele, z. B. nach der Tödtung des Propstes Wedekin in der rigaschen Domkirche, und dieser Gebrauch dauerte in Norddeutschland, namentlich im Mecklenburgschen und vielleicht auch in unsern Ostseeländen, bis in den Anfang des 16. Jahrh. fort, wo ihm die Reformation ein Ende machte, indem sie das Widersinnige solcher, meist auf Geldspenden sich reducirender Wertheiligkeit zum öffentlichen Bewußtsein brachte.

Als Ungericht, d. h. als schweres Criminalverbrechen, werden bezeichnet: 1) Mord, Mordbrand, Kirchenraub, Veraubung von Kirchhöfen, Kornfeldern und Mühlen und Bruch der Lehnsreue, die alle mit dem Rade bestraft werden <sup>62</sup>. War der Verbrecher ein Geistlicher, so starb er nach dem wick-öfelschen Lehnrechte den Feuertod; 2) Todtschlag, Raub, Hausgewalt, Brandstiftung, Nothzucht, Ehebruch und Friedbruch, auf welche Enthauptung stand <sup>63</sup>. Nach dem Kapitel 86 durfte der vorsätzliche Todtschläger, dessen That durch sieben unbescholtene Stiftemänner eidlich bezeugt wurde, nicht anders wieder ins Land kommen, als mit Einwilligung des Bischofs und seiner Gegner, was sich mit der obigen aus dem Sachsenspiegel geschöpften Strafbestimmung in der Art vereinigen läßt, daß die Strafe nur dann vollzogen wurde, wenn der Thäter sofort, oder ohne sich mit seinen Gegnern gesetzt zu haben, ergriffen war. Im Falle verübter Nothzucht sollte alles Lebendige, was dabei gebraucht worden, enthauptet und das Haus, wo das Verbrechen stattfand, niedergerissen werden <sup>64</sup>. Im umgearbeiteten Ritterrechte (B. III. Kap. 12) ist die erstere dieser Bestimmungen weggelassen; 3) Kegerci, Zauberei und Giftmischerei wurden mit dem Scheiterhaufen bestraft <sup>65</sup>; 4) Auf

Diebstahl eines Herdings an Werth (ein Viertel Mark) stand der Galgen, auf geringern Brandmarkung oder Staupenschlag, es sei denn, daß man sich mit sechs Mark loskaufte. War der Diebstahl in einer Kirche, Burg, Badstube oder Mühle verübt worden und belief sich auch nur auf ein Loth, so wurde er ebenfalls mit dem Galgen bestraft <sup>66</sup>. Fehler und Gehülfen wurden gleich dem Thäter bestraft <sup>67</sup>. Aneignung von Strandgut <sup>68</sup>, falsches Maas und Gewicht <sup>69</sup>, Unterschlagung und Weigerung, gekauftes Diebsgut auszuliefern <sup>70</sup>, wurden dem Diebstahl gleichgeachtet. Auf viel geringere Vergehen, als Mißhandlung eines Knechts, vor Gericht ausgesprochene Drohungen, Holzfrevel und andere Beschädigungen standen Geldstrafen <sup>71</sup>. 5) Auf Verlegung der Lehnstreue durch Treubruch, Verrath, Feigheit, stand Verlust der Ehre und des Lehnguts <sup>72</sup>.

Von jeder Strafe frei und nur zum Schadenersatz verpflichtet waren Geisteschwache und Unmündige, letztere aber nicht von Entrichtung der gerichtlichen Buße, die aus ihrem Vermögen gezahlt wurde <sup>73</sup>. Schwangere wurden nur der Leibes-, nicht aber der Todesstrafe unterworfen <sup>74</sup>. Wer ein Kind für verübten Unfug körperlich züchtigte oder ein Thier in der Nothwehr tödtete, hatte keine Strafe zu besorgen, sobald er solches eidlich bezeugte <sup>75</sup>. Für culpose Delicte wurde Schadenersatz geleistet, für culposen Todtschlag das Wehrgeld <sup>76</sup>, für einfache Beschädigungen, wie Fischen und Holzhauen in fremden Gränzen u. s. w., wurden verschiedene Bußen gezahlt <sup>77</sup>. Söhne und Brüder haften für Verbrechen ihrer Eltern oder Geschwister nur insofern, daß sie, wenn sie noch unabgetheilt waren, die ihnen auferlegten Geldbußen mit zu zahlen hatten <sup>78</sup>. Das Vermögen eines zum Tode Verurtheilten wurde nicht confiscirt, sondern fiel seinen Erben zu <sup>79</sup>.

Die Grundsätze der ältern Rechtsbücher über Proceß und Gerichtswesen waren denen des Sachsenspiegels verwandt und beide erscheinen vereint in den neuern Rechtsbüchern. So wie im Strafrechte, so sehen wir auch hier die beginnende staatliche Ordnung im Kampfe mit der regellosen Bewegung des mittelaltrigen Freiheits- und Individualitätsprincips. Da die Hoheitsrechte der verschiedenen livländischen Landesherren aus dem Lehnverbande flossen, so beruhte auch die Gerichtsverfassung auf dem lehnsrechtlichen und altgermanischen Grundsatz des Gerichts durch Standesgenossen. Die stiftischen Gerichtshöfe waren also Lehnshöfe, aus den Stiftsräthen unter Vorsitz der Landesherren zusammengesetzt <sup>80</sup>, vor welchen aber der Landesherr selbst verpflichtet war Recht zu nehmen und seine Streitigkeiten mit den Vasallen auszumachen <sup>81</sup>. Der Orden war nur der Gerichtsbarkeit seiner eignen Beamten und in höchster Instanz der des Papsts unterworfen, und er selbst, so wie alle

seine Untersassen in Preußen und Livland, wurden durch Papsst Nikolaus V. namentlich von der Gerichtsbarkeit der Behmgerichte befreit (in den J. 1447 und 1449) <sup>82</sup>. Von den stiftischen Gerichtshöfen gingen aber Appellationen an das Kaiserliche Kammergericht <sup>83</sup> und die Behmgerichte wurden sowohl von Privatpersonen, als von der Stadt Riga und dem Erzbischofe anerkannt. Dies erhellt aus den von einem rigaschen Stadtbeamten Bolemann gemachten Notizen über Ausgaben des Erzbischofs und der Stadt für Prozesse, die vor den Behmgerichten geführt wurden (unter Andern im J. 1468) <sup>84</sup>. Der Lehnshof bestand aus einem vom Landesherrn ernannten Richter <sup>85</sup> und seinen Urtheilsfindern, die alle zum Ritterstande gehören mußten, obwohl man nicht nothwendig Vasall irgend eines bestimmten Lehnsherrn zu sein und also ein Lehngut zu besitzen brauchte <sup>86</sup>. Zur Zeugenschaft war indeß der Besitz eines halben Hafens erforderlich <sup>87</sup>. Da das Recht, Urtheil zu finden, d. h. es aus der öffentlichen Meinung und dem Volksgeföhle heraus für einen concreten Fall zu entwickeln, natürlich jedem Lehnsmanne zustand, so führen die Urtheilsfinder in unsern Quellen keinen besondern Namen; die Benennung Schöffen <sup>88</sup> kommt in ihnen nicht vor. Die Richter nannten sich Mannrichter ihres gnädigen Herrn des Bischofs oder Erzbischofs <sup>89</sup>, in Esthland kurzweg Mannrichter. Sie durften ein Urtheil weder selbst finden noch schelten <sup>90</sup>, sondern hatten nur die Verhandlungen zu leiten und die Urtheilsfinder um das Urtheil zu fragen <sup>91</sup>. Die Urtheilsmänner waren die Geschwornen neuerer Zeit und außer ihnen kommen noch Beisitzer des Richters oder Dingleute (Gerichtsmänner) vor <sup>92</sup>, aus denen vielleicht die spätern Assessoren sich entwickelt haben <sup>93</sup>. Sie waren verpflichtet, das vor Gericht Verhandelte zu bezeugen <sup>94</sup>, da eine schriftliche Aufzeichnung wohl selten und mangelhaft war. Nach Fabers, eines unten anzuführenden Schriftstellers des 16. Jahrh., Proceßwerk wählte sich der Richter seine Beisitzer aus den im Gerichtsbezirke angesessenen Vasallen, und es durfte Niemand sich dieser Obliegenheit entziehen <sup>95</sup>. Der Sachsenspiegel erwähnt ihrer nicht; dagegen spielt in ihm der Frohnbote eine wichtige Rolle und hat namentlich Pfändungen und Vorladungen zu besorgen <sup>96</sup> und dieser kommt in unsern Quellen nicht vor.

Die Gerichtstage hießen gemeine Tage und fanden, wie es scheint, regelmäßig alle sechs Wochen statt <sup>97</sup>. Dem Gerichte durfte keine vor dasselbe gehörende Sache, bei Strafe einer dem Richter zu zahlenden Buße, entzogen werden <sup>98</sup>. Der Richter gab den Vorsprecher <sup>99</sup>, er hatte streitige und gestohlene Sachen zu bewahren <sup>100</sup>, hatte einen Antheil, in der Regel zwei Drittel an dem verfallenen Gute <sup>1</sup>, und ihm gebührte der dritte Theil aller Bußen (Brote) <sup>2</sup> und die eigentliche gerichtliche Strafe <sup>3</sup>

(die Wedde). Er endlich ordnete Pfändungen und sonstige Zwangsmaßregeln an<sup>4</sup>. Ob er auch die Acht verhängte oder dazu ein von den Urtheilsmännern gefundenes Urtheil nöthig war, ist nicht angegeben, doch scheint der Richter sie auch allein ausgesprochen zu haben, da sie eine Zwangsmaßregel des Contumacialverfahrens war<sup>5</sup>. Schiedsrichterliche Erkenntnisse werden in unsern Rechtsbüchern nicht erwähnt, indessen kamen sie häufig vor, auch in Privatsachen<sup>6</sup>, und ihre Rechtskraft finden wir gegen Ende dieses Zeitraums in einem Urtheilsprüche anerkannt<sup>7</sup>. Bisweilen fällt der Landesherr den Schiedsspruch auf Ermächtigung (mit Vollbort) der Parten und ihrer Freunde<sup>8</sup>. Vor ein Gericht sich als Beklagter einzulassen, war man nur verpflichtet, wenn man zu dessen Gerichtsbezirke gehörte, oder unter dem fremden Gerichtszwange ein Gut oder seinen Wohnsitz besaß, daselbst ein Verbrechen begangen, oder sich verbürgt hatte<sup>9</sup>. Der Gerichtsstand der belegenen Sache kommt in einem Urtheile vom J. 1492 vor<sup>10</sup>. Der durch keinen besondern Lehnsbesitz abgetheilte Sohn oder jüngere Bruder mußte seinen Vater oder ältern Bruder als Richter anerkennen<sup>11</sup>. Aus mehrern Urtheilen der esthländischen Landräthe von den Jahren 1493 und 1495 sieht man, daß auch Geistliche in Forderungs- und andern Civillsachen die Gerichtsbarkeit derselben anerkennen mußten.

Mit Ausnahme Geächteter<sup>12</sup> hatte jeder das Recht, sich vom Richter einen Fürsprecher auszubitten, welcher nur durch zu Recht beständige Ausreden sich von dieser Obliegenheit befreien konnte<sup>13</sup>, denn gegen den Lehns Herrn oder Lehnsmanu oder Verwandte brauchte man nicht Fürsprecher zu sein, wenn die Klage auf Leib oder Leben ging<sup>14</sup>. Mit Ausnahme von Frauen und Geistlichen<sup>15</sup> durfte jeder unbescholtene Mann Fürsprecher sein<sup>16</sup>. Das umgearbeitete Ritterrecht (2, 9) verpflichtet indess den nicht angefessenen Fürsprecher zur Stellung von Bürgen für die Bezahlung der gerichtlichen Straf gelder. Dasselbe mußte von Seiten jedes unbesitzlichen Parten zu Anfange des Processus geschehen<sup>17</sup>. Die Bürgen hafteten auch bei Geldstrafe für das Erscheinen des Verbürgten vor Gericht. Ging die Klage an den Hals, so mußten sie das Lebenslösegeld des Beschuldigten zahlen und ihr etwaniges Unvermögen, den Beklagten vor Gericht zu stellen, selbsiebente beschwören<sup>18</sup>. War der Beklagte gestorben, so hatte der Bürge seine Leiche vor Gericht zu bringen, handelte es sich aber nur um eine Schuldforderung, so brauchte der Bürge den Tod des Angeklagten nur selbdritter zu bezeugen und wurde dadurch von Bezahlung der Schuld befreit, welche nun die Erben des Verstorbenen zu entrichten hatten<sup>19</sup>.

Zur Anstellung einer Klage durfte Niemand gezwungen werden,

wohl aber zur Vollführung einer schon erhobenen<sup>20</sup>. Frauen durften nicht ohne ihre Vormünder klagen<sup>21</sup>. So wie es dem Verletzten ausdrücklich und bei Geldstrafe untersagt war, sich mit Gewalt Recht zu verschaffen, so unterlag auch der Richter einer Geldstrafe, welcher eine Klage nicht annahm; war diese eine Criminalklage, so unterlag er sogar der auf das bezügliche Verbrechen gesetzten Strafe und der Kläger durfte die Sache an einen andern Richter bringen<sup>22</sup>. Vor Gericht durfte Niemand ein Gewehr ziehen, bei Strafe der Abnahme desselben und einer Wedde von nicht weniger als zehn Mark Silber an den Richter; der Beklagte durfte nicht mehr als sieben Männer mit sich vor Gericht bringen<sup>23</sup>. Das ganze Verfahren war mündlich, aber nur insoweit öffentlich, daß außer den Gerichtsgliedern und Parten auch die Urtheilsfinder bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig waren; die Gegenwart des Volks (populus) wird zwar vom Sachsenspiegel, nicht aber von unsern Rechtsbüchern erwähnt<sup>24</sup>. Die Vorladungen hatten die Parten selbst zu besorgen, nicht der Frohnbote wie in Sachsen, wie Faber ausdrücklich an giebt<sup>25</sup>, und zwar mittelst Anhängung des Gerichtssiegels (Wasteken, Wachszeichen)<sup>26</sup>. Wer darauf nicht erschien, hatte dem Richter eine Wedde zu zahlen, er beweise denn ächte Noth mit seinem Eide, nämlich Gefängniß, Seuche, Wallfahrt außer Landes oder des Bischofs Dienst<sup>27</sup>. Desgleichen mußte der Kläger, der seine Klage nach Erscheinung des Gegners nicht fortsetzte, dem Richter wedden und der Beklagte ward freigesprochen<sup>28</sup>. Erschien hingegen der Beklagte auf dreimalige Vorladung, also nach sechs Wochen nicht, so ward er für sachfällig erklärt<sup>29</sup>. Desgleichen ging der Kläger, der nach dreimaliger Vorladung nicht erschienen war, seiner Klage verlustig und dem Beklagten mußte Friede gewirkt werden<sup>30</sup>. Ward endlich Jemand wegen einer Geldschuld verklagt, so wurde ihm aufgegeben, diese Schuld binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, oder der Forderung mit Recht zu widersprechen, wo nicht, so wurde er gepfändet<sup>31</sup>. Weigerte sich Jemand gar zu erscheinen, so wurde sein Vermögen sequestrirt (besprochen); beschwor er aber, die dritte Vorladung nicht erhalten zu haben, so hatte er bloß die Geldstrafe für die versäumten Termine zu erlegen. Wer nach einer in seiner Gegenwart angebrachten Klage flüchtig ward, wurde als sachfällig verurtheilt<sup>32</sup>. Wer die Antwort verweigerte, hatte für das erste und zweite Mal dem Richter zu wedden und wurde beim dritten Male für sachfällig erklärt; doch mußte bei einer Criminalklage der Kläger selbstebenter die Klage beschwören<sup>33</sup>. Die Ausführlichkeit dieser Verordnungen zeigt von den Anstrengungen, die man machen mußte, um die fehdelustigen Ritter zu einem geregelten Proceßverfahren zu nöthigen. In Betreff der Klagen des Lehns=



herrn gegen den Lehnsmann, galten die Bestimmungen des ältern Ritterrechts<sup>34</sup>.

Im Beweisverfahren galt noch der altgermanische Grundsatz, daß der Beklagte durch seinen Eid der Klage entgehen konnte und es also zum Beweise von Seiten des Klägers erst kam, wenn dieser Eid verweigert wurde, ausgenommen wenn Jemand auf handhafter That ergriffen war, denn da konnte der Kläger je nach der Wichtigkeit der Beschuldigung selbstebenter oder selbstritter ihn überführen<sup>35</sup>. Diese Eideshelfer, die im mittelalterigen Rechte überall vorkommen, sind nicht mit unsern Zeugen zu verwechseln. Sie beschworen nicht ihre Wissenschaft von den Thatumständen, sondern ihr Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der beschwornen Aussagen desjenigen, dem sie „zu schwören halfen“<sup>36</sup>. Daher waren nur Standesgenossen und vorzüglich die nächsten Verwandten und Freunde, namentlich der Lehnsherr für den Vasallen und umgekehrt, berechtigt und verpflichtet, als Eideshelfer aufzutreten<sup>37</sup>. Diese Einrichtungen bezeugen theils die Stärke des Geschlechts und des Lehnverbandes, theils die Kindheit der Proceßwissenschaft. Der Vater konnte sogar seinen unabgetheilten und zum ersten Mal eines Verbrechens angeklagten Sohn durch seinen Eid von der Klage frei machen, und zwar auch wenn sie beide verklagt waren und er sich selbst zuerst von der Klage gereinigt hatte. Dies fand auch beim Todtschlage statt, wenn der Angeklagte läugnete, ein anderer die That auf sich nahm und entwich und jener selbstebenter seine Unschuld beschwor<sup>38</sup>. Wer aber schon einmal eines Diebstahls oder anderer schwerer Verbrechen vor Gericht überführt worden war, oder dafür Buße gezahlt hatte, konnte bei einer spätern Beschuldigung sich nur durch die Eisen- oder Kesselsprobe reinigen<sup>39</sup>. Beim Diebstahle aber wurde dieses grausame Mittel nur gegen denselben angewandt, der zum dritten Mal verklagt war; von einer zweiten derartigen Anklage konnte man sich durch einen Reinigungseid selbänder befreien<sup>40</sup>. Eine fernere Beschränkung des Reinigungseides lag darin, daß man sich von der Herausgabe fremder Sachen nur dann durch den Eid befreien konnte, wenn man sie nicht in seinem Gewahrsam hatte<sup>41</sup>. Auch der Depositär, Commodatar oder Pfandinhaber konnte sich durch seinen Eid nicht von Herausgabe des Depositums, Commodats oder Pfandes befreien, sobald sein Gegner zwei Zeugen hatte. Konnte er aber durch drei Zeugen sein Eigenthumsrecht an den von ihm geforderten und in seiner Behre befindlichen Sachen beweisen, so ging dies Zeugniß dem gegnerischen vor. Wer sich zum Eide erboten hatte und ihn nicht rechtzeitig leistete, ward als sachfällig verurtheilt, es sei denn, daß der Kläger zur Eidesleistung nicht erschien und dann ward der Beklagte losgesprochen<sup>42</sup>.

Als Beweismittel galten Zeugen, Urkunden und Gottesurtheile. Zu Zeugen konnten nur unbefoholene Männer und zwar in Lehnssachen Lehns-  
männer vorgestellt werden und jedes Zeugniß war zu beschwören<sup>43</sup>. Verwandte durften als Zeugen auftreten, wenn keine andere zu haben  
waren<sup>44</sup>. Da Frauen berechtigt waren, gerichtliche Eide zu leisten<sup>45</sup>, so  
durften sie wohl auch als Zeugen auftreten<sup>46</sup>. Der Entlastungszeugen  
mußten in der Regel zwei<sup>47</sup>, der klägerischen drei sein<sup>48</sup>. In Criminal-  
sachen mußte der Kläger, wenn es dem Gegner an Ehre, Leib oder Le-  
ben ging, selbst den Beweis führen, selbst wenn der Beklagte auf  
der That ertappt worden war, bei geringen Strafsachen durch zwei Zeu-  
gen<sup>49</sup>. Eben so mußte derjenige, der einen stiehenden Friedebrecher  
tödtete oder verwundete, diese Umstände, welche seine Straflosigkeit be-  
gründeten, selbst bezeugen<sup>50</sup>; desgleichen der Bürge, der den eines  
todeswürdigen Verbrechens Angeklagten nicht vor Gericht stellen konnte.

Von Urkunden werden in den Rechtsbüchern nur Lehnbriefe er-  
wähnt<sup>51</sup>, in der Praxis kommen aber Vertragsurkunden verschiedener Art  
vor. Dem Mangel an der Versiegelung sehen wir durch den Reinigungse-  
id abhelfen, und unvordenklicher Besitz wird gegen einen Lehnbrief auf-  
recht erhalten<sup>52</sup>. Gottesurtheile kommen nicht bloß, wie im Sachsenspie-  
gel in Strafsachen und bei Bescheltung eines Urtheils vor<sup>53</sup>, sondern auch  
in den aus dem ältesten livländischen Ritterrechte beibehaltenen den Grenz-  
proceß betreffenden Bestimmungen<sup>54</sup>, welche zwar ins umgearbeitete Rit-  
terrecht aufgenommen sind, aber im wief-öfelschen Lehnrechte nicht vor-  
kommen. Zu denselben gehörte, mit Ausschluß des gerichtlichen Zwei-  
kampfes, der im Sachsenspiegel eine große Rolle spielt, aber in unsern  
Rechtsbüchern nicht vorkommt, die Eisenprobe und der Kesselfang<sup>55</sup>.

Der Strafproceß und das Civilverfahren erscheinen noch nicht als  
gesonderte Proceßgattungen. Beide sind rein accusatorisch, der Richter  
durfte nur über das richten, was vor Gericht ausgeklagt worden war<sup>56</sup>,  
und es finden sich nur sehr wenige Bestimmungen, die nicht auf beide  
anwendbar wären. Die Klage um Ungericht mußte bei handhafter That  
durch Geschrei (Gerüste) erhoben werden<sup>57</sup>, worauf denn auch dem Klä-  
ger die Durchführung seiner Sache bei Geldstrafe oblag<sup>58</sup>. Entflohene  
Verbrecher wurden verfestet (s. oben); ergriffene konnten gegen ange-  
messene Bürgschaft freigelassen werden, sogar bei Ergreifung auf hand-  
hafter That, obwohl letzteres im Sachsenspiegel verboten war<sup>59</sup>. Es  
finden sich auch Beispiele, daß wegen Vergehen, namentlich politischer,  
verfolgte und flüchtig gewordene Edelleute sich ein sicheres Geleit ausba-  
ten, um vor Gericht zu erscheinen, was in Norddeutschland, unter andern  
im Mecklenburgschen, noch im 16. Jahrhunderte üblich war<sup>60</sup>.

Desgleichen fehlt, was die Urtheilsfällung betrifft, in unsern Rechtsbüchern die aus dem altgermanischen Rechte stammende Verordnung des Sachsenspiegels, daß bei Verschiedenheit der Meinungen der Urtheilsfinder diejenige als Urtheil gelten sollte, mit welcher die Mehrzahl des umstehenden Volks übereinstimmen würde, weil von diesem Volke in unsern Rechtsbüchern, wo nur Lehnsgerichtshöfe stattfanden, gar nicht die Rede ist. Vor Gericht anhängig gemachte Sachen durften nicht ohne richterliche Genehmigung vertragen werden<sup>61</sup>. Gescholten konnte ein Urtheil von dem Richter nicht werden<sup>62</sup>, sondern nur von den Parten; wurde aber das Urtheil für Recht befunden, so unterlagen sie einer Geldbuße<sup>63</sup>. Ein Urtheil, das nicht sogleich bescholten wurde, ward rechtskräftig<sup>64</sup> und der Urtheilsfinder durfte von demselben ohne Einwilligung des Richters und der Parten nicht wieder abgehen; die Appellation ging an den Bischof und an seine gemeinen Mannen und nicht höher herauf<sup>65</sup>, der für sachfällig anerkannte Appellant hatte drei Pfund Strafe zu zahlen<sup>66</sup>, vermuthlich an den Oberlehnschef, während die oben erwähnten zwei Pfund an das Untergericht zu zahlen waren. Eine Appellation „an den gemeinen Landesherrn zu Livland“ schlug der Bischof von Dorpat im Jahre 1471 ab, sie dem stiftischen Rechte für zuwider erklärend. Es wurde nun an das kaiserliche Kammergericht appellirt, welches das Urtheil des Bischofs bestätigte<sup>67</sup>. Die aus einer rohern Zeit nachgebliebenen Bestimmungen des Sachsenspiegels<sup>68</sup> über das Vorrecht der Sachsen, zur Bestreitung eines Urtheils mit sieben Genossen gegen andere sieben zu setzen, fehlen in unsern Rechtsbüchern, die überhaupt schon den gerichtlichen Zweikampf nicht mehr als Beweismittel anerkennen.

In Betreff der Urtheilsvollstreckung bestimmen unsere Rechtsbücher, daß der insolvente Schuldner, der nicht Bürgen stellen konnte, dem Gläubiger überliefert wurde, der ihn gleich seinem Gesinde zur Arbeit benutzen, oder auch in Fesseln halten, nicht aber ohne Speise lassen oder sonst peinigern durfte<sup>69</sup>. Wer binnen vierzehn Tagen sich über eine gegen ihn erhobene Schuldklage nicht rechtsgültig ausweisen konnte, ward gepfändet und das Pfand ward zu dreien Malen und zwar jedes Mal binnen vierzehn Tagen ausboten. Meldete sich Niemand, der dafür die ausgeklagte Summe vorschießen wollte, so wurde es noch während sechs Wochen und vier Tage aufbewahrt und darauf das Pfand versezt, oder gelang solches nicht, verkauft. Wurde die Schuldsomme durch den Erlös nicht gedeckt, so ward der Schuldner wiederholt gepfändet<sup>70</sup>.

Die im Prozesse für Versäumnisse und Vergehen mannigfacher Art, wie z. B. Richterscheinen, oder Nichtantworten vor Gericht, Nichtausführung einer Klage, Ausstosungen von Drohworten, Entblößung des

Schwerts, Nichtleistung eines gerichtlich angelobten Eides, Fündung eines widerrechtlichen, oder Scheltung eines gerechten Urtheils, gesetzten Geldbußen hießen Wedden und fielen an den Richter <sup>71</sup>. Außerdem bestanden auch noch andere Geldbußen, Brake genannt, die ein Parte dem andern gleichsam als Schadenersatz zu entrichten hatte und von denen der dieselben zuerkennende Richter ebenfalls ein Drittel erhielt <sup>72</sup>. Beide Arten Bußen, von denen die letztere noch ein Ueberbleibsel des alten Compositionensystems war, bestanden auch in Norddeutschland, namentlich im Mecklenburgischen <sup>73</sup>. Die gewöhnliche Wedde war zwanzig Schilling <sup>74</sup> und mußte an dem Tage der Auflegung derselben gezahlt werden, bei Strafe der Verdoppelung am folgenden und der Vervielfachung am nächstfolgenden Tage, worauf noch eine Frist von vierzehn Tage gelegt wurde und dann die Pfändung erfolgte <sup>75</sup>. Früchte hingegen brauchten nur binnen acht Tagen bei Strafe der Pfändung entrichtet zu werden <sup>76</sup>.

Uebersetzen wir noch den ganzen Inhalt unserer beiden Rechtsbücher, so erscheint der durch dieselben theils eingeführte, theils nur mit Bestimmtheit ausgesprochene und auf dem Gerichtsgebrauche beruhende Rechtszustand allerdings viel ausgebildeter, als er es im vorhergehenden Zeitraume gewesen sein mag. Indessen stehen beide Rechtsbücher dem Sachsenspiegel, sowohl an Präcision des Ausdrucks, als an Reichhaltigkeit des Inhalts nach und es sind nicht bloß aus rohern Zeiten übrig gebliebene Bestimmungen ausgelassen, z. B. die über den gerichtlichen Zweikampf, sondern auch solche, die zu dem Rechtssysteme nothwendig gehören und in unsern Ostseeländern vollkommen anwendbar waren <sup>77</sup>. Hierzu kommt die vollkommene Planlosigkeit beider Rechtsbücher und die Vermischung des Lehnrechts der ältern Rechtsbücher mit dem Landrechte des Sachsenspiegels, namentlich im mittlern Ritterrechte, während im wief-öfelfchen Lehnrechte das die drei ersten Bücher bildende Landrecht von dem Lehnrechte als fünftem Buche, wenigstens räumlich geschieden ist. Da beinahe alle Güter Lehne und ihre Besitzer Lehnsleute waren, das Lehnrecht also die Grundlage des ganzen Rechtszustands blieb, so wurden bei der Unzulänglichkeit des lehnrechtlichen Theils der neuen Rechtsbücher und da vom sächsischen Lehnrechte nur wenige Artikel aufgenommen waren, die landrechtlichen Bestimmungen auch auf die lehnrechtlichen Verhältnisse angewandt und erlangten so eine allgemeine Gültigkeit. Diese mußten sie umsomehr behalten, als das Lehnwesen in Verfall gerieth, die Vasallenschaft immermehr zu einem grundbesitzlichen Erbadel wurde, und die Lehngüter allmählig die Gestalt der Alloden wieder annahmen, das ganze Lehnrecht also allmählig in das Landrecht überging. Dennoch blieben genug lehnrechtliche, aus den ältern Rechtsbüchern geschöpfte Elemente in den

neuern nach, um ihnen in spätern Zeiten einen großen Theil ihrer Anwendbarkeit und Brauchbarkeit zu entziehen. Um so unzulänglicher müssen jene Rechtsbücher erscheinen, wenn man sie als Quelle des jetzigen Landrechts betrachtet, was sie der Theorie nach noch immer sind. Dazu aber sind sie vollkommen untauglich und die meisten ihrer Bestimmungen sind durch die Praxis antiquirt. Der Rechtszustand unserer Ostseelände hat dadurch eine gewisse Unsicherheit bekommen und eine legislative Abhülfe, eine zeitgemäße Codification aller wirklich noch bestehenden Rechte, welche von der Staatsregierung auch schon angebahnt ist, erscheint dringend nothwendig.

Als einen Theil des Landrechts muß man auch die Verhältnisse der Unterfassen ansehen, Bauern oder Leute, auch wohl einfach Mannen genannt<sup>78</sup>, welche beinahe ausschließlich aus den Ureinwohnern des Landes bestehend, in diesem Zeitraume allmählig aus dem Zustande der bloßen Gutspflichtigkeit und Gutsunterthänigkeit (in Bezug auf die Gerichtsbarkeit) in den der Gutshörigkeit und endlich gar in den der persönlichen Leibeigenschaft übergingen. So wie die erstern aus der Verleihung von Gütern mit dem Zehnten oder den sie ersetzenden Zinsen und Diensten und der vollen Gerichtsbarkeit entstanden war, so aus ihr wiederum die Hörigkeit, indem die Güter mit allen diesen Rechten und folglich auch mit den zu ihrer Verwirklichung nothwendigen Hinterfassen vererbt oder sonst veräußert und die sich ihrer Landpflichtigkeit durch die Flucht entziehenden Bauern zurückgefordert und zur Verhinderung dieses besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. überhand nehmenden Verstreichens der Bauern, welches auch in Deutschland häufig statt fand<sup>79</sup>, zwischen den Ständen verschiedener Landschaften Einigungen abgeschlossen wurden. So war der Bauer an das herrschaftliche Gut, dem er von seinem Hofe zinsete und frohnte, gebunden und durfte es nicht ohne Erlaubniß verlassen, wie in Deutschland<sup>80</sup>, denn gleiche Ursachen erzeugen auch gleiche Erfolge. Im mittlern Ritterrechte und im wick-öfellschen Lehnrchte kömmt indessen eine solche Hörigkeit noch nicht vor<sup>81</sup>. Der Ausdruck Erbmann kömmt erst in der Käuflingsverordnung von 1494, eigen Mann im rigaschen Stadtrecht<sup>82</sup>, vor. Ferner werden den Freien die Drellen (vom altnordischen thrael)<sup>83</sup> entgegengesetzt<sup>84</sup>. — Noch gab es, wie aus den dorfrechtlichen Bestimmungen des mittlern und umgearbeiteten Ritterrechts ersichtlich ist, Dörfer mit geschlossenen, unter Privateigenthümer vertheilten Bezirken und gemeinschaftlichen Aekern, Wiesen, Waldungen oder Fischereien, deren Grenzstreitigkeiten von ihren „Herrn“ oder wenn diese nichts ausrichten konnten, von Dreien vom Bischof zu ernennenden Stiftsmännern geschlichtet werden sollten, während

Streitigkeiten zwischen den Besitzern durch den Eid, bald von sieben, bald von zwölf unbescholtenen Männern, oder durch die Eisenprobe entschieden wurden<sup>85</sup>. Diese aus dem ältern Ritterrechte geschöpften Bestimmungen fehlen im wick-öfelschen Lehnrechte, allein auch in diesem erscheinen die Landleute noch im Besitze der zinspflichtigen Ländereien<sup>86</sup> und der Herr (einmal auch die Herrschaft genannt) wird dem Zehntberechtigten (Tagde) ganz gleich gestellt<sup>87</sup>, der Bauer aber wird blos nach seiner Herkunft Esthe oder ein Mann genannt. — Die allmälige und den Eingebornen bis zur Einführung der Freizügigkeit in den Jahren 1816—1819 nie recht einleuchtende Verwandlung ihres Eigenthumsrechts an den Gefinden und Dörfern, die zum Theil viel älter, als die Höfe sind, in einen precären Besitz entstand vielleicht daraus, daß die Gefinde durch die Flucht oder das Aussterben ihrer Inhaber, namentlich in Folge von Kriegereignissen, leer und dann von dem Gutsherrn nach seinem Ermessen an Andere vergeben wurden, unter Entrichtung der frühern oder auch wohl erhöhter Leistungen. Dies konnte um so öfter geschehen, als die Gutsherrn ihren Untersassen schwerlich ein ausgebehnteres Erbrecht zugestanden haben mögen, als sie selbst ihren Lehnsherrn gegenüber besaßen. Während in den vom Ordensmeister Anno von Sangerhufen am 27. August 1255 über die Rechtsverhältnisse der Deseler und vom Ordensmeister Otto von Lutterberg im August 1267 über die der Kuren erlassenen Urkunden noch von einem Erbrechte der ganzen Verwandtschaft und zwar bei den Kuren bis ins vierte Glied die Rede ist, bezeugen die oben genannten Bestimmungen des mittlern Ritterrechts nur das Vorhandensein eines Erbrechts überhaupt<sup>88</sup> und im wick-öfelschen Bauerrechte wird festgesetzt, daß nach dem Tode einer kinderlosen Wittwe ihr Geschmeide und ihre vom Manne ihr angelobte Handtreue (also eine Art Morgengabe) an die Herrschaft fällt und diese die Schuld des Mannes von dem Gute bezahlt, eben so wie bei einem erblosen Manne<sup>89</sup>. Ein Anderes war es mit beweglichem Vermögen, von welchem der erblose Mann bis auf einen Fehding an Werth vergeben durfte und das er nur dann verlor, wenn er ohne Urlaub heimlich wegzog<sup>90</sup>. Ein freier Mann, der sich vor Gericht Jemanden zum Eigen gab, verlor sein Erbe zum Besten seines neuen Herrn, seine Erben waren daher berechtigt, einem solchen Acte zu widersprechen<sup>91</sup>.

Wir gehen jetzt zu einer Schilderung der Rechtsverhältnisse der Bauern gegen das Ende unseres Zeitraums über. Dieses Verhältniß konnte für jedes einzelne Dorf durch ein von den Dorfbewohnern frei gekürtes oder vom Herrn seinen Bauern verlehentes Recht bestimmt werden, wie in Deutschland<sup>92</sup>, doch durfte ein solches den Rechten der Obrigkeit nicht zuwider sein und namentlich

die ihr zustehenden Geldbußen nicht vermindern<sup>93</sup>. Die Hörigkeit entstand durch Geburt<sup>94</sup>, durch freiwillige Ergebung vor Gericht<sup>95</sup>, Uebergabe zu Hand und Halfter zur Abarbeitung einer Schuld<sup>96</sup> und in Folge begangener Verbrechen, wie im übrigen Deutschland, nicht aber, wie es scheint, durch Verheirathung mit eignen Leuten, obwohl Solches durchs Reichsgesetz festgesetzt war<sup>97</sup>. Durch ein begangenes Verbrechen entstand für den Christen das Verhältniß der Drellschaft, welches für Heiden und Landesfeinde, auch aus andern Ursachen, wie etwa Kauf und Gefangenschaft, entspringen konnte<sup>98</sup>. Ein zur Todesstrafe verurtheilter Christ hatte sich durch ein Wehrgeld von zehn Mark zu lösen, wurde bis dahin zum Drellen gemacht und zahlte alljährlich seinem Herrn, vermuthlich dem zum Empfange des Lebenslösegeldes berechtigten Verletzten, oder einem freiwillig gewählten Herrn, eine Mark ab; länger als zehn Jahr durfte dies Verhältniß nicht dauern<sup>99</sup>. Die den Beweis der Freiheit erleichternden Bestimmungen des Sachsenspiegels sind in den correspondirenden Stellen der einheimischen Ritterrechte weggelassen<sup>100</sup>. Entlaufene Hörige mußten, wie überhaupt in Deutschland<sup>1</sup>, mit aller ihrer Habe dem Gutsherrn ausgeantwortet werden und im Falle der Weigerung hatte der Hakenrichter die Auslieferung zu besorgen. Hatte aber der Beklagte den geforderten Bauern entkommen lassen, so wurde einer von seinen eignen Bauern dem Kläger ausgeantwortet<sup>2</sup>. Daß die Hörigen beim Uebergange des Gutes, zu dem sie gehörten, an einen andern Besitzer dem Gute ebenfalls folgten, versteht sich von selbst. Drellen<sup>3</sup> und überhaupt eigne Leute<sup>4</sup> durften auch wohl ohne Land veräußert werden. Daß die Bauern bewegliches Eigenthum besitzen konnten, ist schon oben bemerkt worden, und folgt nicht nur aus mehreren Stellen des wief-ösel'schen Bauerrechts, sondern auch aus andern Quellen<sup>5</sup>. Ihr beweglicher Nachlaß scheint auf die Kinder übergegangen zu sein und nach dem wief-ösel'schen Bauerrechte durfte der erblose Bauer sogar testiren<sup>6</sup> (wie nach einigen deutschen Hofrechten)<sup>7</sup>.

Da die Bauern und namentlich die Gesindeswirthe (Hakenmänner) zu verschiedenen Diensten verpflichtet waren, so durften sie ihre Dienste ohne Genehmigung ihrer Herrschaften nicht an Dritte vermietzen<sup>8</sup>. Ueber das Maaß und die Leistung persönlicher Dienste finden sich in den Quellen gar keine Bestimmungen, es scheint also, daß sie von dem Ermessen des Herrn abhingen. Ein Anderes war es mit Zinsen und Zehnten. Der Zehnte mußte noch vor Einfuhr des Getraides dem Zehntnehmer auf dem Felde angezeigt und drei Tage lang in Bereitschaft gehalten werden; wurde er dann nicht empfangen, so fiel der Schade auf den Herrn<sup>9</sup>. Das mittlere Ritterrecht vertheilte die Zehnten von verschiedenen Gegen-

ständen auf verschiedene Tage des Jahrs und zwar, abweichend vom Sachsenpiegel, den Schmalzehnten auf den Pfingstabend, den Butterzehnten auf den Johannisabend, den Roggenzehnten auf Jakobi, allerlei Krautzehnten, wie auch Hafer, Hopfen und Werkgut (vermuthlich Handarbeit, wie Garn, Stricke u. s. w., die noch heut zu Tage geliefert werden) auf den Bartholomäustag (24. August), endlich alle übrige Gerechtigkeit von einem Haken Landes auf Michaelis (28. September)<sup>10</sup>. Diese ganze Bestimmung fehlt im wief-öfelschen Lehn- und Bauerrechte und ist daher vielleicht in den nördlichen Landestheilen nicht practisch geworden. Widerspruch der Zinsner oder Zehntmann einer Forderung des Herrn und behauptete, den Zins oder Zehnten schon abgetragen zu haben, so mußte er Solches durch die eidliche Behauptung zweier unbescholtener Ohren- oder Augenzeugen und durch seinen eignen Eid beweisen, wenn es sich aber um das Zinsrecht selbst handelte, so hatte dasselbe die Vermuthung für sich<sup>11</sup>. Ein Zinsmann durfte nicht um mehr ausgepfändet, oder von ihm ein höheres Pfand gefordert werden, als sein Jahreszins betrug<sup>12</sup>. Daß das Zehntverhältniß noch am Schlusse unseres Zeitraums sehr verbreitet war, beweist die Bemelsche Vereinigung vom Jahre 1482, wo es heißt, daß der Zehnte vor der Erndte und zwar von allem Einkommen der Bauern, als Hopfen, Honig, Hühner, Gänse, Speck, Fleisch, Heu, Holz, Bretter und was sie sonst noch haben, geliefert werden soll. Indessen war er auch schon sehr häufig in einen festen Zins nach der Größe des Landes verwandelt worden, wie zum vorigen Zeitraume gezeigt worden ist<sup>13</sup>.

Die Bauern standen nun entschieden unter der Gerichtsbarkeit des Erbherrn, und zwar nach den Rechtsbüchern sowohl unter der civilrechtlichen und polizeilichen als unter der strafrechtlichen<sup>14</sup>, wie nach den alten deutschen Volksrechten<sup>15</sup>, wobei indeß die Bauernältesten noch nach Landesherkommen das Urtheil fanden<sup>16</sup>. In den südlichen Landestheilen scheint die peinliche Gerichtsbarkeit nur unter Zugiehung des landesherrlichen Vogts ausgeübt worden zu sein, wenigstens wurde solches durch die rigasche Käufteingseinigung förmlich angeordnet und das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit dem livländischen Adel nach dem Beispiele des esthländischen erst im Jahre 1561 von der polnischen Regierung ertheilt und zwar wegen von Bauern an Edelleuten verübter Mordthaten<sup>17</sup>. Nach dem wief-öfelschen Bauerrechte Kap. 6. durfte der Bauer von dem Urtheile seines Herrn an den obersten Richter appelliren, was in andern deutschen Gesetzen und Rechtsbüchern jener Zeit nicht vorkommt. In den Stand der Unfreiheit gelangte man nicht blos durch die Geburt, sondern auch durch freiwilligen Eintritt, indem man sich in den Schutz eines Herrn



gab. Indessen mag dieser Fall wohl selten vorgekommen sein. Nach den einheimischen Ritterrechten war der Erbe eines auf diese Weise unfrei Gewordenen berechtigt, dawider zu protestiren und denselben wieder in Genuß der Freiheit einzusetzen. Nur wenn er bis zu seinem Tode leib-eigen blieb, verfiel auch sein Nachlaß dem Herrn<sup>18</sup>. Diese Bestimmungen, die dem Sachsenspiegel entlehnt und im umgearbeiteten Ritterrechte schon ausgelassen sind, entsprachen wohl mehr einem ältern deutschen Gewohnheitsrechte, als den livländischen Zuständen.

Die Unfreiheit hörte durch Freilassung auf, wie im übrigen Deutschland, und eine solche konnte auch durch leztwillige Verfügungen gegeben werden<sup>19</sup>, ferner durch Verjährung, wenn ein Unfreier in einer Stadt, wo rigasches Recht galt, als Bürger aufgenommen und von seiner Herrschaft binnen Jahr und Tag nicht zurückgefordert worden war<sup>20</sup>; die Drellschaft im oben angeführten Falle auch nach Verlauf von zehn Jahren<sup>21</sup>. Der Drelle, er sei durch Kauf oder durch Gefangennehmung in einem nicht christlichen Lande in diesen seinen Stand gerathen, sollte sich durch Zahlung einer Mark für jedes an zehn Jahren fehlende Jahr von seinem Herrn loskaufen dürfen. Auch durch Schulden oder Nichtzahlung einer Geldstrafe konnte man in diesen Stand gerathen<sup>22</sup>. Trotz der Verbreitung der Hörigkeit gab es dennoch einzelne, von bauerlichen Lasten zum Lohne für Verdienste um die Landesherren oder die Deutschen überhaupt und namentlich für ihre Treue während des großen esthnischen Aufstandes befreite Bauern<sup>23</sup>. Es kommen daher noch freie Esthen<sup>24</sup>, Liven<sup>25</sup> und Kuren<sup>26</sup> vor, die nach livischem<sup>27</sup>, kurischem<sup>28</sup>, oder gar nach Lehrechte<sup>29</sup> saßen. Nach Rüssow nahmen auch die un-deutschen Landfreien an Belustigungen der deutschen Landfreien (deren Verhältnisse uns übrigens unbekannt sind) und sogar der Adligen Theil<sup>30</sup>. Von den kurischen Freien hat sich ein Theil in den sogenannten kurischen Königen in der Gegend von Goldingen (vermuthlich so nach dem lettischen Kungi, Herren, genannt) bis heut erhalten und auf sie beziehen sich die meisten der noch vorhandenen Lehnbriefe an Eingeborne<sup>31</sup>. Diese Briefe sind ganz nach dem gemeinen Lehrechte ertheilt (jura quo ceteri vasalli possident in den beiden ältesten) und stellten also ihre Besitzer den übrigen Lehnsleuten gleich.

Das Rechtsverhältniß der auf verschiedenen Inseln und an der esth-livländischen Küste angesiedelten freien schwedischen Bauern, deren Nachkommen noch jetzt daselbst leben, scheint sich in diesem Zeitraume nicht geändert zu haben. Zu den zum vorigen Zeitraume angeführten Urkunden kommt noch ein Lehnbrief vom Jahre 1373, der den Erwerbem ebenfalls das schwedische Recht zusicherte, wie es schon die frühern Lehnbriefe ge-

than hatten<sup>32</sup>. Die Schweden auf der Insel Dagö befreiten sich von allen frühern Leistungen an den Comthur zu Sonneburg durch Zahlung eines jährlichen Zinses von zwanzig alten Mark rigisch von der Waffe<sup>33</sup>, auch auf manchen andern Inseln mag der früher übliche Zehnte in einen festen Zins, in Naturalienlieferungen oder in Tagewerke umgewandelt worden sein, denn über die Existenz derselben haben die Inseln Schweden sich nie beklagt, sondern nur über irgend welche Erhöhung derselben<sup>34</sup>.

Ueber die corporative Verfassung der Ritterschaften enthalten die Rechtsbücher gar keine und die übrigen Quellen nur sehr spärliche Andeutungen. In Harrien und Wierland hatte sie schon im vorigen Zeitraume sich ausgebildet. Obgleich das Land vom livländischen Orden gekauft worden war, so bildete die dortige Ritterschaft doch ein besonderes Corps, an welches sich die Hochmeister bisweilen unmittelbar wandten<sup>35</sup>. Sie huldigte besonders, verstand sich zu besondern Leistungen, wie im J. 1418 zur Stellung eines Bewaffneten von je 30 Haken<sup>36</sup>, erhielt von den Hochmeistern besondere Privilegien und durch dieselben das Gnadenerbrecht, namentlich nur für in Esthland angesiedelte Adlige, ein wichtiger und dem gründbesitzlichen Adel sehr vortheilhafter Zusatz<sup>37</sup>. In des Hochmeisters Namen wurde Recht gesprochen, wie die Einleitungsformeln der manngerichtlichen Urtheile bis zum J. 1520 beweisen. Der Hochmeister Heinrich von Dusmer ordnete im J. 1350 den Lehnsdienst, und mehrere Urkunden des königsberger Ordensarchivs bezeugen, daß der Hochmeister aus Esthland Gelder, vermuthlich die Einkünfte der ehemaligen dänischen und nun Ordensdomainen, bezog. So scheint also der Hochmeister mehr als der livländische Meister Landesherr gewesen zu sein. Die esthländische Ritterschaft brauchte nicht an den Fehden des letztern mit dem Erzbischofe theilzunehmen, sie konnte im Auftrage des Hochmeisters, oder aus eigenem Antriebe als Vermittlerin auftreten und sich umsomehr eine selbstständige Stellung bewahren, als auch der Hochmeister zu weit entfernt war, um ihr lästig fallen zu können. Eine eben so günstige Stellung hatte der Bischof von Reval, besonders seitdem das Patronatsrecht des Ordens bei der Besetzung des Bisthums nicht von den Päpsten geachtet wurde (1456). Obwohl ohne bedeutenden Landbesitz, trat er als selbstständiger Regent neben den übrigen Bischöfen auf den Landtagen und später auch in den Reichstagen (im J. 1529) auf, was auch der Orden gern sehen mochte, da er mit ihm kaum jemals in Conflict kam. Von dort verpflanzte sich die corporative Verfassung allmählig in die südlichen Landesheile und erscheint also viel später, als die gemeinheitliche Verfassung der Städte, die in den Diffeelanden mit der Gründung derselben beinahe gleichzeitig war. Sie war eine Folge des

Entstehens landständischer Verfassungen in den einzelnen Territorien, denn da die Landesherren nichts ohne ihre Stände vermochten und die Zustimmung der letztern zu allen wichtigen Regierungsunterhandlungen factisch nothwendig und in einer beständigen Observanz rechtlich begründet war, so mußte dies natürlich die einzelnen Stände und also auch die Ritterschaften dahin führen, sich eine bestimmte Organisation zu geben, um mit mehr Einheit und Kraft auftreten zu können. Hierin wurden sie durch das altgermanische Einigungsrecht und das Beispiel des preussischen Lehnsadels, seit dem Ende des 14. Jahrh. unterstützt<sup>38</sup>. Was aber einer solchen Organisation lange im Wege stand, war die geringe Anzahl adliger Familien, unter welche das Land vertheilt war, und die sich auf höchstens 200 (etwa die Hälfte der jetzt vorhandenen) belaufen haben mag<sup>39</sup>. Der größte Theil der Lehn Güter des rigaschen Erzbisthums war in den Händen vier angesehener Familien, der Tiefenhausen, Uerküll, Rosen und Ungern, und auch im dörpischen Stifte waren die Tiefenhausens sehr reich begütert. Im J. 1382 besaßen sie nicht weniger als 730 Hufen Landes. Ähnliche Verhältnisse fanden in Preußen statt, wo es adlige Güter von drei bis vierhundert Hufen gab<sup>40</sup>, und doch waren es die Streitigkeiten dieser Familie mit dem Erzbischofe, welche mit die Veranlassung zu einer corporativen Einigung der erzbischoflichen Ritterschaft gegeben haben mögen. Im J. 1397 traten mehrere Glieder der Ritterschaft „im Namen und in Vollmacht“ vieler, über diesen Gegenstand mit dem Erzbischofe in Unterhandlung<sup>41</sup>. In den Jahren 1447 und 1451 fürchtete der Orden eine Vereinigung der livländischen Stände mit dem preussischen Bunde, der damals mit dem Hochmeister Krieg führte<sup>42</sup>. Am Mittwoch nach Ostern 1449 mußte der neuerwählte Erzbischof Sylvester mit den Deputirten des Kapitels und der Ritterschaft eine Capitulation abschließen, in welcher er ihre hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten bestätigte und außerdem versprach, ohne ihre Genehmigung keinen Krieg anzufangen, auch seine Nachfolger mußten sich häufig dergleichen Wahlcapitulationen gefallen lassen, durch welche die ständischen Rechte immer mehr erweitert wurden. Durch das erweiterte Erbfolgerecht wurden die Ritterschaften von den Landesherren noch unabhängiger. Ihre Versammlungen hießen Mannstage oder gemeine Mannstage (*placita, placita generalia*)<sup>43</sup> und wurden meist auf Zusammenberufung der Landesherren zu sehr verschiedenen Jahreszeiten, im Erzbisthume Riga meist am Sonntage nach Epiphania<sup>44</sup> zu Lemsal<sup>45</sup>, im Stifte Dorpat zu Dorpat<sup>46</sup>, in Harrien und Wierland zu Reval<sup>47</sup>, für die Ordenslande zu Wenden<sup>48</sup> gehalten. Von der weiteren Organisation der stiftlichen Ritterschaften in diesem Zeitraume wissen wir nichts.

Ueber die Entwicklung der landständischen Verfassungen in den einzelnen Territorien besitzen wir ebenfalls nur gelegentliche Angaben. Sie entsprang, wie überall in Deutschland, aus der Beschränktheit der damaligen Landeshoheit und aus der Hülfbedürftigkeit und folglich der Abhängigkeit der Landesherren und namentlich des Erzbischofs von ihren Ständen, besonders bei ihren steten Fehden mit dem Orden. So wie die Ordensmeister von jeher nichts Bedeutendes ohne den innersten Rath, d. h. ihre vornehmsten Gebietiger, die Bischöfe nichts ohne ihre Kapitel entscheiden durften und auch der esthländische Landesrath (in Urtheilssprüchen häufig kurzweg der Rath genannt) <sup>49</sup> an der Verwaltung und Justiz Theil nahm, so bildeten sich auch in den Stiftern wohl in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Stiftsräthe, die im rigaschen <sup>50</sup> und dörpischen <sup>51</sup> aus Kapitel, Ritterschaft und Stadt bestanden; über ihr Bestehen in den übrigen Stiftern haben wir nur spätere Nachrichten. Der esthländische Rath bestand bloß aus Gliedern der Ritterschaft, von denen sechs aus Harrien und eben so viel aus Wierland waren, denen der Comthur von Reval und der Vogt von Wesenberg vorstanden (schon im J. 1397) <sup>52</sup>. Diefem Beispiele folgend, zog der Ordensmeister bei wichtigen Angelegenheiten außer seinen Gebietigern, auch vom Orden belehnte Adlige zu Rath („Mannen und Geschworne unsers gnädigen Herrn Meisters und Ordens“, wie sie in einer Urkunde vom J. 1473 genannt werden) <sup>53</sup>. Der rigasche Stiftsrath oder Geschworne Rath wurde durch den Erzbischof Michael Hildebrand gegründet, der sich dazu in seiner Wahlcapitulation anheischig gemacht hatte, und so wie die übrigen Stiftsräthe von dem Landesherrn ernannt, was ursprünglich auch mit dem esthländischen Rathe der Fall gewesen war. Die Zustimmung des Rathes war zu allen Regierungshandlungen nothwendig, und wie wir aus gleichzeitigen und spätern Urkunden sehen, bildete der Rath auch die oberste Justizbehörde des Landes <sup>54</sup>.

Aber nicht nur die Stände einzelner Territorien, sondern auch die mehrerer, so wie auch ihre Landesherren, wurden durch gemeinsame Bedürfnisse zu gemeinschaftlichen, Anfangs zufälligen, in der Folge aber regelmäßigen Versammlungen, den spätern Landtagen oder gemeinen Tagen, genöthigt <sup>55</sup>. Schon im J. 1374 fand am 30. Juni zu Dorpat eine Versammlung von Deputirten des Ordens, einiger Bischöfe und Städte behufs Verhinderung des Coursirens schlechter Münze statt <sup>56</sup>. Gadebusch führt zum J. 1396 nach rigaschen Archivnachrichten eine von Abgeordneten dieser Stadt besuchte Tagfahrt zu Walk an. Aus dem ersten Viertel des 15. Jahrh. und vermuthlich aus dem J. 1420 ist noch im Königsberger Ordensarchive ein Originalbrief der Ritter, Knechte und Städte von Livland an den Comthur zu Danzig vorhanden, in welchem

dieselben über den großen Zwiespalt im Orden, vielleicht den dormaligen Streit der Landsmannschaften, der die Trennung des Landes vom Orden bewirken könne, klagen und den Comthur bitten, den Hochmeister zu entscheidenden Maßregeln zu veranlassen<sup>57</sup>. Die älteste bekannte Zusammenkunft sämmtlicher Landesherren und Stände ist die vom J. 1424 zu Walk, deren Landtagschluß uns aufbehalten ist<sup>58</sup>. Auf derselben wurde auch schon beschlossen, daß alle Jahre ein Landtag gehalten werden sollte. Indessen fanden sie nur Statt, wenn ein besonderes Erforderniß dazu vorhanden war, während der Unruhen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. sehr häufig, wo denn die Theilnehmer dazu eingeladen wurden<sup>59</sup>. Landtage wurden sowohl vom Erzbischofe als vom Ordensmeister ausgeschrieben, wie aus unsern Chroniken zu ersehen ist. Als Theilnehmer erscheinen seit dem Jahre 1424 in der Regel und zwar in folgender Ordnung: der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Desel, Kurland und Reval, der Ordensmeister, die Stiftskapitel, der Ordensmarschall und die übrigen Ordensgebietiger, die Ritterschaften (auch wohl die der Ordenslande) und die Städte Riga, Dorpat und Reval<sup>60</sup>. Von den Ritterschaften erschienen wohl meist die Räte<sup>61</sup> und außerdem einige Bollmächtige oder Sendboten derselben, aus den Städten einige Rathsglieder. Die Anzahl der auf den Landtagen des 14. und 15. Jahrh. als erschienen angegebenen Adligen ist so gering, daß sie nur einen kleinen Theil der Corporation ausgemacht haben können, und da wir sie dennoch im Namen der übrigen handeln sehen, so ist zu vermuthen, daß sie von ihnen gewählt wurden, worauf auch die oben angeführten Benennungen hinweisen<sup>62</sup>. So erschienen z. B. auf dem Landtage vom J. 1457: sieben Ordensgebietiger, 10 rigasche, 11 dörptsche, 10 öfelsche, 20 harrisch-wierische, 2 stiftkurländische und 5 Ritter aus andern Ordensgebieten außer Harrien und Bierland; auf dem vom J. 1472: 4 Ordensgebietiger, 4 rigasche, 4 dörptsche, 4 öfelsche und 6 harrisch-wierische Räte. Ob schon damals nach Ständen oder Collegien (dem geistlichen, dem des Ordens, dem adligen und dem städtischen), wie später gestimmt wurde, wissen wir nicht. Versammlungsort war ursprünglich Walk, namentlich in den Jahren 1424, 1426, 1453, 1456, im Jahre 1454 und später während der ganzen Ordensherrschaft in der Regel die Stadt Wolmar (in den Jahren 1454, 1457, 1472, 1479), außerdem mehrmals Riga.

Hauptgegenstand der Landesverhandlungen war das Abthun aller innern Kriege, die Stiftung eines allgemeinen Landfriedens, vors erste immer nur auf einige, z. B. sechs<sup>63</sup> oder zehn Jahre, und die Vermittlung aller Streitigkeiten der Landesherren und Stände<sup>64</sup>; auch auswärtige Kriege sollte kein Landesherr oder Stand einseitig unternehmen, gegen feindliche

Einfälle aber sie sich alle gemeinschaftlich vertheidigen <sup>65</sup>. Alle Selbsthülfe und Fehde sollte aufhören und wer dawider handelte, alle übrigen Landesherren und Stände gegen sich haben. Jeder Landesherr sollte sich in Beziehung auf seine Untersassen an dem Rechte genügen lassen, mit welchem dieselben bewidmet waren <sup>66</sup>. Um sowohl Privat- als öffentlichen Fehden möglichst vorzubeugen, wurden auch wohl besondere Verträge über Entscheidung aller Zwistigkeiten durch Schiedsrichter geschlossen, wie z. B. im J. 1473 zwischen dem livländischen Orden und dem Bisthum Dorpat <sup>67</sup>. Geldebewilligungen, wie z. B. die von 3900 Mark zur Unterstützung des Deutschordens im J. 1423 <sup>68</sup>, waren wohl auch ein Gegenstand gemeinschaftlicher Verhandlungen der Landesherren und Stände. Dem Principe der ständischen Autonomie gemäß, wurden die Beschlüsse, wie überall im Mittelalter, nicht nach Kopfszahl gefaßt, sondern nach der mehr oder weniger einmüthigen Beliebung der Regenten und Stände. Durch gütliche Unterhandlungen zwischen denselben suchte man daher möglichst Einstimmigkeit zu erzielen. Ueber die Verhandlungen wurden schriftliche Reccesse aufgenommen, im 15. Jahrh. Briefe genannt und von allen Theilnehmern besiegelt und von denselben den Ständen besiegelte Transsumte gegeben <sup>69</sup>. Auch ohne die Landesherren, ja bisweilen gegen ihren Wunsch <sup>70</sup>, versammelten sich die Stände, oder auch nur einzelne derselben und verhandelten über verschiedene Landesangelegenheiten, so z. B. eine Anzahl Edelleute im J. 1482 im Dorfe Weimel bei Karfus. Die Verhandlungen dieser Versammlungen enthalten einestheils Beschwerden über eingerissene Mißbräuche, andrerseits aber auch Beschlüsse, die das Land-, Lehn- und Erbrecht betrafen und deren Bestätigung die Ritterschaften von den Bischöfen und dem Orden verlangten. Der große Umfang der ständischen Gerechtsame, die Theilnahme an der Landesverwaltung, das Einigungs- und Autonomierecht geht aus dem Obigen genugsam hervor. Außerdem wurde auch noch die Verpflichtung der Landesherren ausdrücklich ausgesprochen, sich in ihren Streitigkeiten mit den Untersassen an demjenigen Rechte genügen zu lassen, mit welchem dieselben bewidmet waren; widrigenfalls sollte der Untersasse seines Eides und seines Dienstverhältnisses entbunden sein und außerdem noch von allen übrigen Landesherren und Ständen unterstützt werden <sup>71</sup>.

Die verschiedenen Mißbräuche und Unzukömmlichkeiten, die sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus dem mittelalttrigen Systeme der Herrschaft der bevorrechtigten Stände und namentlich der Geistlichkeit entwickelten, erhellen zum Theile aus den zu Weimel im Jahre 1482 im Namen des Adels aufgesetzten Beschwerden <sup>72</sup>. Der Eigennuz der Geistlichen zwang die Bauern, ihnen ihre Rente abzutragen, wenn sie auch noch so

sehr durch Krieg oder Mißwachs gelitten hatten. Die Geistlichen griffen in das weltliche Recht und begünstigten Testamente, die dem Land- und Lehnrechte widersprachen, die Bischöfe machten Anspruch auf den Nachlaß ihrer Priester, zogen Lehn Güter zu ihren Tafelgütern oder verliehen sie an Geistliche. Gerichtliche Urtheile wurden von den Gutsherren nicht geachtet und vieles mit Gewalt durchgesetzt, eidliche Versprechen, Siegel und Briefe wurden nicht gehalten. Das Land wurde nicht in Hinsicht auf das allgemeine Beste registert, sondern nach Parteiabsichten. Die Bischöfe und Kapitel sorgten nur für sich und ihre Tafeln, desgleichen der Ordensmeister mit seinen Gebietigern, und die Städte dachten auch nur an ihren eignen Nutzen. Geistliche und Orden schickten große Summen nach Rom, die Kaufleute aber saugten Edelleute und Bauern durch wucherliche Darlehne aus, führten heimlich Korn aus dem Lande und verkauften die übriggebliebenen Vorräthe ums fünf- und sechsfache an die Gutsherren wieder zurück. Zur Abstellung dieser Mißbräuche baten die Ritterschaften um ein „christlich und ordentlich Regiment.“ Zur Erlangung der göttlichen Gnade beschloffen sie, daß ein Jeder, der über zwölf Jahr alt wäre, drei mal im Jahre an bestimmten Feiertagen bei Wasser und Brod fasten oder sich mit einem Schillinge zum Besten seiner Pfarrkirche lösen oder einen Armen speisen sollte. Ferner sollten alljährlich Adelsversammlungen gehalten werden. Münze und Maasse sollten regulirt werden und bis dahin Korn und Obligationen an Geldesstatt angenommen und die verschiedenen im Lande gebräuchlichen Maasse aufgezeichnet werden. Die Gutsherrschaften sollten sich mit Streitvolf und allem zur Landesvertheidigung Nöthigem, besser als bisher versehen. Wer sich eine Gewaltthat erlaubte, sollte alle Uebrigen zu Segnern haben und überhaupt keine Fehde mehr wegen Privatstreitigkeiten erlaubt sein. Die gehegten Gerichtstage sollten ohne Verhinderung gehalten werden, die Untersassen ihre Pflichten gegen ihre Herrschaften erfüllen und andererseits die Herrschaften gegen die Untersassen keine Gewalt brauchen. Würde Jemand aus seinem Besitze vertrieben, so sollte er wieder eingesetzt und sein Widersacher bestraft werden. Nichtbesigliche Kläger sollten Bürgen stellen, Uebelthäter, die nicht vor Gericht erscheinen wollten, sie seien Geistliche oder Weltliche, sollten von Niemand beherbergt werden. Streitigkeiten sollten von den Landesherren und Ritterschaften verglichen werden, und derjenige, der das Recht auf seiner Seite hätte, Beistand finden. Kein Nachlaß sollte dem Land- und Lehnrechte zuwider verkürzt, oder (mit Legaten) beschwert werden, doch sollte es dem Gutsherrn erlaubt sein, seiner Wittwe sein Gut zur Leibzucht zu hinterlassen. Freiwillig gegebene mit Eid oder Siegel bekräftigte Versprechen sollten gehalten werden. Adlige, d e Kauf-

leuten und Bürgern Geld schuldig wären, sollten mit ihnen Termine machen. Die Einigungen wegen Auslieferung der Bauern sollten überall, auch von den Städten gehalten und zu dem Zwecke Hafensrichter eingesetzt werden. Auch die Verordnungen über das Korn (die Ausfuhrverbote) sollten von den Städten und den unadligen Pfandbesitzern (Dienstknechten, Kaufleuten oder Bürgern) gehalten werden. Geistliche, die Geld auf Gütern ausstehen hatten, sollten aus den Einkünften derselben nicht mehr, als ihre Zinsen ziehen und nach Erhaltung desselben die Güter räumen. Ueberstieg die Forderung den Werth des Guts, so haftete dafür derjenige, der das Geld darauf gegeben hatte. Auch sollte zu allgemeinen Landesbedürfnissen eine Steuer von einem Ferding auf den Haken ausgeschrieben und von den Herrschaften, nicht von den Bauern, gezahlt werden, bei Strafe der Execution in die Güter und fahrende Habe. Endlich sollte eine Gesandtschaft an den Papst geschickt werden, um ihm die Lage des Landes vorzustellen. Sei es, daß diese Schrift auch nur ein bloßer Entwurf geblieben und nicht einmal an die Landesherren gelangt ist, so sieht man aus den oben angeführten Beschlüssen, die theils nur allmählig, theils gar nicht zur Ausführung kamen, daß man die Wurzel des Uebels nicht erkannte. Dieselbe lag in dem ganzen politischen und kirchlichen Systeme des Mittelalters, welches erst im folgenden Zeitraume gestürzt, früher aber schon durch die in Folge der Erfindung des Schießpulvers veränderte Kriegskunst untergraben wurde. Schon zum Jahre 1405 findet sich in den rigaschen Stadtrechnungen eine Ausgabe zur Anschaffung von Büchsenfrucht (Schießpulver) <sup>73</sup>.

## Kapitel VII.

### Verhältnisse der Städte.

Das Stadtrecht wurde in diesem Zeitraume nicht mehr durch die Aufzeichnung größerer Rechtskörper, wie im vorigen, fortgebildet; hingegen verbreitete sich das rigasche Stadtrecht auch über die übrigen Städte der südlichen Landestheile, namentlich erhielt es die Stadt Hasenpoth vom Bischofe Otto von Kurland im Jahre 1378 nach dem Beispiele Goldingens und Windaus, wie es in der deshalb ausgefertigten Urkunde ausdrücklich heißt <sup>74</sup>. Der Stadt Fellin wurde der Gebrauch des rigaschen Rechts durch ein ordensmeisterliches Privilegium vom Jahre 1481 erneuert <sup>75</sup>, auch wissen wir, daß aus Fellin nach Riga appellirt wurde <sup>76</sup>, und daß das rigasche Recht in Dorpat im Gebrauch war, erhellt aus einem Schreiben des dörpischen Rathes an den von Lübeck vom Jahre 1477 <sup>77</sup> und der im nächsten Zeitraume zu erwähnenden Capitulation vom



Jahre 1558<sup>78</sup>. Für den Gebrauch des rigaschen Rechts in den Städten Wenden und Kokenhusen, vermuthlich in diesem Zeitraume, sprechen ebenfalls spätere, diesen Städten verliehene Privilegien<sup>79</sup>, auch aus Pernau wurde nach Riga appellirt<sup>80</sup>. In den Städten Hasenpoth und Goldbingen finden sich noch gegenwärtig Abschriften des rigaschen Stadtrechts, vielleicht noch aus dem 14. Jahrhundert<sup>81</sup>. Das rigasche und revalsche Stadtrecht wurden theils durch Urtheile fortgebildet, namentlich das revalsche durch die zahlreichen nach Reval ergangenen Urtheile des Oberhofs zu Lübeck, so wie auch durch eigne Willkühren des revaler Rathes<sup>82</sup>. Die Zulassung von Appellationen in Lübeck wurde als eine Vergünstigung von Seiten dieser Stadt angesehen, wie aus einem Schreiben des revaler Rathes an den lübeckischen vom Jahre 1424 erhellt und der erstere versprach in demselben Schreiben, seine Bürger an der Benutzung derselben nicht zu hindern<sup>83</sup>. Außerdem erschienen in vielen Städten sogenannte Burspraken (Bürgersprachen, *civiloquia*), d. h. in kurzen Sätzen ertheilte Vorschriften, meist polizeilichen Inhalts, die von Zeit zu Zeit öffentlich verlesen und hiebei vermehrt oder auch sonst verändert wurden. Sie werden auch willkührliche Statute genannt und sind also auch aus der Autonomie des Rathes hervorgegangen<sup>84</sup>. Hiezu kommen nun noch die Schragen der Gilden und die Morgensprachen der Aemter, sowie Vergleiche des Rathes, der Gilden und anderer Corporationen unter einander<sup>85</sup>.

Wie in dem frühern Zeitraume, so bestanden auch in dem jetzigen die Bürgerschaften der Städte aus drei Ständen oder Corporationen, den alten ritterbürtigen und rathsfähigen Geschlechtern, den Kaufleuten und den Handwerkern, denen sich eine vierte Klasse, die der Schutzensgenossen angeschlossen, von denjenigen allmählig herübergekommenen Ansiedlern abstammend, die weder durch Geburt noch Vermögen oder Beschäftigung in der eigentlichen Bürgerschaft Eingang fanden. Bei der Erbllichkeit der Beschäftigungen wurden die sie vertretenden Stände auch bald erblich und schlossen sich streng von einander ab. Jeder constituirte sich als Corporation und außer dem herrschenden Stande sungen auch schon die beiden andern an, auf die Verwaltung des Gemeinwesens einen gewissen Einfluß zu üben, so daß jede Stadt als ein vielgliedriger, aus selbstständig handelnden Corporationen gebildeter Organismus erscheint, dessen Glieder, die Gilden, ebenfalls wiederum aus mehreren kleinern Genossenschaften zusammengesetzt waren. So galt der Einzelne weder als abstracte Persönlichkeit noch wie bei den Griechen und Römern als Stadtbürger, sondern nur als Glied irgend einer kleinern Verbindung, für die er zunächst sorgte. Liebe, Treue und Ehre, diese sittlichen Mächte des germanischen Mittel-

alters, belebten die bürgerlichen Corporationen so gut, wie die des Adels und das Ritterthum. Aus der lebendigen Entwicklung dieser kleinen Genossenschaften erwuchs durch ihren organischen Zusammenhang mit dem ganzen Gemeinwesen auch die gedeihliche Entwicklung des letztern, so wie die persönliche Freiheit jedes einzelnen Bürgers. Allerdings genoss, wer zu keiner Innung gehörte, keine politischen und nur wenige bürgerliche Rechte, indessen scheint der Eintritt in jene Innungen nicht so schwierig gewesen zu sein, als er es später wurde, und das Maas der Rechte schloß sich dem der Bildung und der Beschäftigungsart an. Der herrschende Stand aber näherte sich bedeutend dem kaufmännischen. Die alten rittermäßigen Geschlechter starben aus oder gaben wenigstens die rittermäßige Lebensart auf und widmeten sich zum Theil dem Handel, nur das Recht auf Landbesitz gleichsam zur Erinnerung an ihren Ursprung behaltend und ausübend. Bald wurde denn auch der Rath in den livländischen, wie in den deutschen Städten und zwar vermuthlich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch aus den Kaufleuten gewählt, während andererseits die jüngern Kaufleute, die sogenannten Schwarzhäupter, eine kriegerische Organisation erhielten und der Stadt Kriegsdienste leisteten. Die städtische Aristokratie trennte sich dadurch von der des Lehnsadels, der sich mehr in sich abschloß und erblich wurde. Um desto mehr verband sich die höhere Bürgerschaft mit dem Kaufmannsstande und hörte endlich auf, einen absonderten Stand zu bilden. Der Rath wurde allmählig zu einer sich selbst ergänzenden Behörde, was er auch noch jetzt ist. Seine Lebenslänglichkeit verlieh ihm eine große Stetigkeit, gab ihm aber auch einen etwas oligarchischen Character und entfremdete ihm die Bürgerschaft. Der Rath leitete die ganze Verwaltung, war aber doch in außerordentlichen Fällen wohl schon in diesem Zeitraume an die Zustimmung der Gilden gebunden, namentlich wenn es sich um eine anzufangende Fehde handelte, (was übrigens nur bei Riga, bei Reval nur gegen Auswärtige, namentlich die skandinavischen Staaten, vorkommt,) da ein Krieg nicht ohne außerordentliche Geldbewilligungen geführt werden konnte und die regelmäßigen Stadteinnahmen dazu nicht hinreichten. Den Fehden gingen Unterhandlungen voraus und nur durch solche waren sie zu beendigen; es war also natürlich, daß die Gilden auch an denselben durch Abgeordnete Theil nahmen. Die Stadteinkünfte bestanden aus dem Ertrage der Stadtgüter, einem Theile der vor den Stadtgerichten verwirkten Bußen (der Rest fiel meist an die Landesherren), Grundzinsen von Häusern und Bauplätzen und Miethzinsen von Stadthäusern, Buden und Mühlen. Alle übrigen Einkünfte, als Waagen- und Hafengebühren, Pfundzoll, Accise und Schoß (d. h. directe Vermögenssteuer) konnte der Rath ebenso wenig als irgend

ein deutscher Territorialherr, aus eigener Machtvollkommenheit erheben. Sie waren meist nur zeitweilig und auf bestimmte Zwecke angewiesen, der Pfundzoll namentlich zuerst auf Beschluß der Hansetage und zu den Zwecken der Hanse. Endlich hatte der Rath eben so wenig, als irgend ein deutscher Landesherr, die ausschließlich gesetzgebende Gewalt. Existirte doch damals nirgends ein Juristenrecht, sondern nur ein durch das Herkommen sich weiter fortbildendes Volksrecht, da größtentheils nur traditionell gültig gewordene Rechtsprüche aufgezeichnet wurden. Daher konnten auch Abänderungen durch Beschlüsse, durch sogenannte Willkühren auf den Grund der Zweckmäßigkeit, nicht vom Rathe allein ausgehen.

Die meisten Nachrichten über städtische Verhältnisse haben wir natürlich in Betreff Rigas. Gegen Ende dieses Zeitraums verlor es seinen Besiz auf der Insel Desel, dessen sich der dortige Bischof während der Streitigkeiten mit dem Erzbischofe bemächtigt hatte. Vergeblich befahl der Bischof Simon von Reval im Jahre 1480 die Zurückgabe<sup>86</sup>; im Jahre 1489 dauerte der Streit noch fort<sup>87</sup> und die Stadt hat dies Besizthum nie wieder erlangt. In der Verfassung fand keine Veränderung statt. Die Oberherrschaft des Ordens blieb bei den heftigen Streitigkeiten und den Kriegen mit demselben ohne besondern Einfluß, wenn auch die Stadt zuletzt den Kürzern zog und sich von der Oberhoheit des Ordens nicht befreien konnte. So lange Frieden war, hatte der Hauscomthur des rigaschen Schlosses nach dem kirchholmschen Vergleiche bei den Rechtsprüchen des Raths Siz und Stimme. Der Erzvogt hingegen wurde vom Erzbischofe bestätigt, so z. B. von Erzbischof Sylvester am 2. October 1458<sup>88</sup> und dies auch für die Zukunft von Papst Sixtus IV. am 10. Februar 1478 angeordnet, während er die Besetzung der übrigen Aemter der Stadt überließ<sup>89</sup>. Die Privilegien der Stadt wurden während dieses Zeitraums mehrmals bestätigt, so z. B. von den Erzbischöfen Johann Habundi (1421), Henning (1435)<sup>90</sup> und Sylvester (1449). Die Einnahmen der Stadt bestanden in Grundzins, vielleicht auch schon in den Miethen von Häusern, Buden, Speichern und Kellern wie in Reval, ferner im Pfundzolle<sup>91</sup>, einer Anfangs auf Verfügung der Hanse und zu ihrem Besten erhobenen, später aber auch zu andern Zwecken benutzten Abgabe, die auf der Stadtwaage erhoben wurde, daher denn auch alle einkommenden Waaren hingebracht werden mußten. Papst Sixtus IV. erlaubte der Stadt durch Bulle vom 10. Februar 1478 die Erhebung einer Accise von Meth und Bier, sprach ihr erblose Güter zu und gestattete die obrigkeitliche Feststellung von Maaß und Gewicht und zwar Alles in Berücksichtigung der erprobten Anhänglichkeit der Stadt an die römische Kirche<sup>92</sup>.

Die wichtigsten Verordnungen dieser Zeit sind die sogenannten Burspraken, von denen jede ältere in der nächst folgenden nur mit Zusätzen und einigen Modificationen vorkommt und die daher auch nicht fortlaufend, sondern in Absätzen geschrieben wurden, so daß zum Hineinschreiben von Zusätzen Raum übrig blieb. Nur die jüngste und ausführlichste Bursprache ist fortlaufend geschrieben, sie beginnt so wie alle die frühern, seit dem J. 1412, mit einem Verbote von Schmähereien gegen Herren, Fürsten, Frauen, Jungfrauen und gute Städte, worauf in allen Burspraken das Verbot der Selbsthülfe und der Widerseßlichkeit gegen das Gericht auch zur Unterstützung eines Dritten folgt, so wie die Erlaubniß, einen entflohenen Todtschläger auf der Flucht zu fangen oder todzuschlagen, auch flüchtige Schuldner, die Vermögen mit sich genommen oder verborgen hatten, sollten mit dem Tode bestraft werden. Einem Beschlusse der gemeinen Städte des Landes (wohl der livländischen Städte, wie es anderswo heißt) gemäß, durfte Niemand bei einer Frau oder Jungfrau ohne Zustimmung ihrer Verwandten ansprechen. Bauholz sollte nicht ohne des Kämmerers Erlaubniß und Prahmholz nicht unter zehn (in der letzten Bursprache unter neun) Fuß gefällt und überhaupt kein Bau an der Straße ohne seine Zustimmung unternommen werden. Vorkäuferei, sowohl auf den zur Stadt führenden Wegen, als überhaupt außerhalb der Thore, war verboten, namentlich wurde den Knochenhauern ein solcher Ankauf von Vieh untersagt. — Der Verkaufspreis mehrerer Gegenstände, namentlich des Biers, war durch Taxen geregelt. Eingeführte Vicualien mußten verkauft, durften also wohl nicht wieder ausgeführt werden und es durfte Niemand mehr als zu seinem Hausgebrauch davon kaufen. Geschmeide sollte vor dem Verkauf von den Goldschmieden besichtigt werden, Graus, Mist und Schnee sollten in die Sandberge geführt und kein Ballast aus den Schiffen ans Ufer gebracht werden. Verächtigte Frauen sollten weder Geschmeide noch bunte Kleider tragen und nicht auf ihre eigne Hand wohnen. Den fremden Gästen war in allen Verordnungen der Verkauf in Riga von daselbst gekauften Waaren verboten, desgleichen auch der Detailverkauf von Tuch, Leinwand und Häring, so wie das Halten von Buden und Wohnungen, das Umgehen mit Maas und Gewicht und das Brauen von Meth und Bier. Letzteres, so wie überhaupt jeder Handel war den Undeutschen, selbst in Compagnie mit Deutschen verboten, Bestimmungen, die wir in den meisten damaligen Stadtverordnungen, namentlich in denen der Hansestädte wiederfinden. Sie bezweckten, alle Gewerbe in den Händen der Bürger zu concentriren, wofür sie dann auch zur persönlichen Vertheidigung der Stadt und also zum Halten einer vollen Waffenrüstung (eines vollen Harnisches, wie die Burspraken sagen)

verpflichtet waren. Außerdem enthalten die Burspraken noch die Publication mehrerer Beschlüsse der Hansestädte, wie z. B. über das Ueberladen von Schiffen, den Verkehr mit den Vitolienbrüdern, die Größe der Häringstonnen u. s. w.

Außerdem besitzen wir aus diesem Zeitraume ein Urtheil des Ordensmeisters Goswin von Hericke, vom 29. Sept. 1349, in welchem derselbe den kirchholmschen Eiven den Besitz der ihnen im Walde um Riga vom Nummel bis an den Jägelsee gehörenden Honigbäume mit Bienenstöcken, unter Auflegung der Abgabe eines Drittels des Honigs an die Stadt, bestätigt, während die rigaschen Bürger ihnen diesen Besitz streitig machten, behauptend, die alten Bäume seien eingegangen<sup>93</sup>.

Daß die große Gilde das Recht der Ausschließung bisweilen zu üben Gelegenheit fand und wie tief eine solche Ausschließung von den Betreffenden empfunden wurde, sehen wir aus einem Schreiben des Hochmeisters an die Bruderschaft der großen Gilde vom J. 1449, in welchem er in Betracht der Klagen und Streitigkeiten, die im Auslande die Entfernung eines gewissen Steinchen aus der Gilde haben könnte, die Bruderschaft auffordert, denselben wieder aufzunehmen.

In der großen Gilde wurde im Jahre 1425 mit Bewilligung des Rathes „zur Ehre Gottes, seiner gebenedeiten Mutter und aller Heiligen und zum Troste aller gläubigen Christensöhne“ die Tafelgilde gestiftet, eine Genossenschaft, deren Zweck das Halten von Seelmessen für ihre verstorbenen Glieder und die allsonntägliche Vertheilung von Almosen in der Peterskirche war<sup>94</sup>. Diese Stiftung besteht noch heute, doch in der Art, daß zu Weihnachten aus den Renten der gesammelten Kapitalien Geldspenden an Brüderwitwen vertheilt werden. Im J. 1416 erhielt die Gesellschaft der Schwarzhäupter ihren ersten, von ihr selbst unter Zustimmung des Aeltermannes und der Brüder der großen Gilde gekürten Schragen<sup>95</sup>. Aus demselben sehen wir, daß nur Brüder der großen Gilde an der Gesellschaft Theil nehmen durften und Undeutsche oder um Lohn Dienende, mit Ausnahme der Schiffer und Goldschmiedegesellen, ausgeschlossen waren; auch war nur Brüdern der großen Gilde gestattet, an die Trünken der Gesellschaft Theil zu nehmen. Außer einem Aeltermann hatte die Gesellschaft noch Beisitzer, desgleichen Kämmerer und Schaffer. Die letztern hatten für die Getränke, Bier und Meih, und die übrigen Bedürfnisse der Versammlungen zu sorgen, und wählten die Schenkleute. Der Aeltermann und der eine Beisitzer waren auch Vortänzer und hatten abwechselnd mit einer Frau und einer Jungfrau zu tanzen; auf Ordnungswidrigkeiten standen verschiedene Bußen, die in Wachs entrichtet wurden. Hatte sich ein Bruder der großen Gilde vergangen, so mußte

er vor dem Aeltermann dieser Gilde verklagt werden. Am ersten Sonnabend in den Fasten wurde der Rath zu Gast gebeten und an diesem Tage durfte Niemand Gäste einführen, bei Strafe eines halben Riespfundes Wachs, sondern der Aeltermann war allein berechtigt, Gäste im Namen der ganzen Gesellschaft einzuladen. Dasselbe war in Betreff der an Geistliche ergehenden Einladungen angeordnet. Endlich waren auch Vigilien zur allsonntäglichen Gedenkung der verstorbenen Schwarzhäupter im Predigtstuhle, so wie zu Seelmessen, die während der Fasten zu halten waren, gestiftet. Diese Gesellschaft hatte keine politische Bedeutung, obgleich der Erzbischof Sylvester sie mit in die Unterhandlungen zu ziehen suchte, vielleicht weil sie aus jüngern, zur Mäßigung nicht sehr geneigten und gegen den Orden leicht einzunehmenden Leuten bestand. Sie war vielmehr, wie damals der Rath erklärte, nur eine Versammlung, in welche ein jeder für sein Geld und zwar des Tages für vier Pfennig gehen durfte und deren Glieder jederzeit die Stadt verlassen und sich anderswo niederlassen konnten<sup>96</sup>. Aus diesem Grunde wurden auch im J. 1481, als die Stadt sich gegen den Orden rüstete, die Schwarzhäupter, die gewöhnlich der Stadt nicht schworen, förmlich in Eid und Pflicht genommen<sup>97</sup>.

Der Flor des Handels mußte auch den anderer Gewerbe nach sich ziehen, und da diese sich, der allgemeinen Tendenz des Mittelalters gemäß, eine corporative Organisation gaben, so bildeten sich eine Menge Handwerksämter und bekamen Schragen, von denen sich mehrere erhalten haben<sup>98</sup> und die wie in Preußen mit dem letzten Drittel des 14. Jahrh. sich zu vermehren anfangen, auch überhaupt den preussischen sehr ähnlich sind<sup>99</sup>. Auch die Gesellen mehrerer Aemter constituirten sich zu Genossenschaften, wie z. B. die Bäckergesellen, vielleicht in Folge der von Hiärn zum J. 1345 angeführten und oben erwähnten tapfern Verteidigung einer Mühle gegen die Litthauer, welche den Gesellen „im Dome eine schöne Freiheit verschaffte;“ ferner auch die Schneidergesellen im J. 1399 und die Schuhmachergesellen, deren Genossenschaft eine „Elendigkeit der Schuhknechte“, oder auch „die elende Gesellschaft“ genannt wird (vor dem J. 1480). Einzelne Bestimmungen über Handwerksbetrieb finden sich auch in der Stiftung des Dietrich Kreyge, vom J. 1390, welcher eine deutsche Trinkgesellschaft in einem von ihm aufgebauten Hause eingerichtet hatte. Ueber die Beobachtung dieser Stiftung sollte der Rath wachen und an die Stiftungsurkunde, welche auch eine Art Schragen, vielleicht für die Maurer zu sein scheint, findet sich der älteste Maurerschragen vom J. 1459 angehängt<sup>100</sup>. Aus diesen ältesten Documenten über die Entwicklung des Gewerbewesens in Riga sehen wir, daß die Schragen theils

von dem Rathe gegeben (wie der Goldschmiedeschrage vom Jahre 1360 und der Maurerschrage vom Jahre 1459), theils von dem Amte oder der Compagnie, wie es damals hieß, verfaßt und vom Rathe bestätigt wurden. Dies geschah namentlich regelmäßig in der späteren Zeit, woraus die steigende Wichtigkeit dieser Genossenschaften erhellt. Auch die Aufsicht über Befolgung derselben war dem Rathe anvertraut<sup>1</sup>. In denselben findet sich der Grundsatz der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebs durch die Zünfte noch keineswegs ausgesprochen. Vielmehr waren die Zünfte freie Innungen, deren Satzungen, wie billig, sich nur auf ihre eignen Gliedern bezogen, keineswegs aber die Gewerbsproduction der Unzünftigen beschränkten und dadurch die Consumenten benachtheiligten. Daß das Handwerk anfangs auch außerhalb der Zunft betrieben wurde, geht aus mehreren der ältesten Schragen selbst hervor<sup>2</sup>. Da die Zahl der Handwerker ursprünglich gering war und bei dem Associationstrieb des Mittelalters sie wohl alle in die sich bildenden Genossenschaften traten, so befand sich der Gewerbsbetrieb bald factisch im ausschließlichen Besitze der Aemter und blieb es so lange als der zünftige Gewerbebetrieb den Bedürfnissen der Bevölkerung genügte. Erst als dies nicht mehr der Fall war und das steigende Bedürfniß auch das unzünftige Handwerk hervorrief, benutzten die Aemter jenen factischen Besitz als ein Recht, um die Unzünftigen vom Gewerbe auszuschließen.

Da im Mittelalter jede Genossenschaft auf die Ehrenhaftigkeit ihrer Glieder große Stücke hielt, so waren den damaligen Begriffen gemäß unehlich Geborne und übel Berühmte vom Eintritte ins Amt ausgeschlossen, in den Aemtern der Maurer (nach Reyge's Urkunde), der Schneider, Schuhmacher und Böttcher auch die Undeutschen, nicht aber andere Fremde<sup>3</sup>. Lehrlinge durften nicht ohne Vorwissen des Amtes angenommen und hiebei mußte dem Amte eine Tonne Bier, vermuthlich zum Trinken bei der Feier der Aufnahme, entrichtet werden<sup>4</sup>. Einen seinem Meister während der Lehrjahre entgangenen Lehrling oder ihm entlaufenen Gesellen (Knecht genannt) durfte kein anderer Meister bei Geldstrafe aufnehmen<sup>5</sup>, desgleichen auch nicht den Gesellen seinem Meister abspenstig machen<sup>6</sup> oder seinen Lehrlingen einem Unzünftigen leihen<sup>7</sup>, auch ein Beweis, daß der Gewerbebetrieb der Unzünftigen damals erlaubt war<sup>8</sup>. Nach Beendigung der Lehrzeit, die im Böttcherschrage von 2 auf 4 Jahre bestimmt ist, hatte man, wenn man das Handwerk treiben wollte, die Compagnieschaft und nach einigen Schragen auch das Bürgerrecht zu gewinnen<sup>9</sup>. Nach einigen Schragen konnten die Meister nur zu Ostern und Michaelis Gesellen von einander bekommen<sup>10</sup> — eine drückende Bestimmung, vielleicht gegen das plötzliche Austreten oder Abspenstigmachen der Gesellen

gerichtet. Im Kürschner-Amte war auch der ihnen zu verabreichende Jahreslohn bestimmt, im Schmiedeamte verboten, sie anders als auf wenigstens ein halbes Jahr zu engagiren. Den Kürschnergesellen war erlaubt, jährlich vier Stück aus eignen Fellen für eigene Rechnung zu verarbeiten und ihren Meistern nach dem laufenden Preise zu verkaufen, den Böttchergesellen jährlich je zu drei Tonnen für eigne Rechnung anzufertigen. Schuhmachergesellen aber durften keine Schuhe auf eigne Rechnung verkaufen. Gesellen, die an Werkeltagen nicht arbeiteten, oder die Nacht außer ihren Herbergen zubrachten, wurden an Geld bestraft. Die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Knechte und Jungen war nicht bestimmt, ausgenommen im Schuhmacheramte, wo ein jeder nicht mehr als vier Knechte und einen Jungen halten durfte. In einigen Aemtern bildeten die Gesellen schon eigne Bruderschaften und Compagnien, deren Einrichtungen und Schragen von ihnen selbst unter Genehmigung des Raths gewillkührt und denen der Zunfmeister nachgebildet waren. Die Schmiedegesellen hielten alljährlich zwei Versammlungen, in die man nicht bewaffnet erscheinen durfte, hatten einen Aeltermann, sorgten für ihre Kranken und gefangenen Mitbrüder, welche letztere wo möglich losgekauft wurden, begleiteten die Leichen verstorbener Mitbrüder zu ihrer Ruhestätte und ließen für die außer Landes gestorbenen Messen lesen. Auf ungebührliches Benehmen, Würfelspiel und Einführung nicht ebenbürtiger Gäste in die Versammlungen und zu den Trünken der Gesellen standen Geldstrafen.

Wer Meister (Sulphere, selbstständiger Handwerker) werden wollte, mußte die Bürgerschaft und Compagnie gewinnen. Diese Bedingung findet sich ausdrücklich nur im Schneiderschragen ausgesprochen und war wohl dann überflüssig, wenn Gesellen, die zur Compagnie im weitern Sinne ohnehin schon gehörten und Bürger sein mußten, das Meisterrecht erlangen wollten. Daß nur Gesellen dieselbe erlangen konnten, wird in keinem Schragen ausgesprochen<sup>12</sup>, sondern in einigen nur gesagt, daß der Gesell, welcher Meister werden wollte, ein Jahr als Gesell gearbeitet haben mußte<sup>13</sup>. Als nothwendige Bedingung erscheint hingegen die eheliche Geburt, der gute Ruf, die Anfertigung eines in den meisten Schragen genau beschriebenen Meisterstücks, der Besitz von einigem Vermögen, des nöthigen Handwerkszeugs und der gehörigen Waffen, so wie endlich eine Abgabe an Bier, oft auch an Wachs oder Geld. Das Meisteressen kommt in der Kreygeschen Urkunde vor. Die Bruderschaft scheint von der Compagnieschaft nicht verschieden gewesen zu sein<sup>14</sup>, so wie auch noch heut zu Tage die Amtsmeister beinahe alle Brüder sind, während in der großen oder kaufmännischen Gilde die Bruderschaft nur



einen Ausschuß derselben bildet. Diese letztere Einrichtung ist vermuthlich aber erst später entstanden, denn wir finden in den Quellen der damaligen Zeit von derselben noch keine Spur. Im Schuhmacherschragen zeigt sich schon die Tendenz, das Amt erblich zu machen, indem den Meisterrindern und zwar den Töchtern für ihre Männer, die Erlangung des Meisterrchts erleichtert wurde, wie? ist aus den ziemlich undeutlichen Bestimmungen des Schragens nicht zu entnehmen. Für die Güte der Arbeit, über die man zur Aufrechthaltung des Rufes der Zunft zu wachen für nöthig hielt, wurden verschiedene Bestimmungen erlassen. In manchen Aemtern sollten die Arbeiten von besondern Werkmeistern beschäftigt werden<sup>15</sup>; schlechte Arbeit wurde mit einer Geldbuße bestraft. Den Mauernern war ein fester Tagelohn gesetzt (bei eigener Kost dem Meister 1 Ferding, dem Gesellen 6 Schilling und dem Lehrling 5, bei freier Kost resp. 6, 4 und 3 Schill). Indessen durften sie auch Arbeit auf Accord nehmen<sup>16</sup>. Jede Compagnie stand unter der Leitung eines von ihr gewählten Aeltermanns und mehrerer Beisitzer, die nach einigen Schragen auf zwei<sup>17</sup> Jahre gewählt wurden. Wer ihren Weisungen nicht folgte oder sich ungebührlich gegen sie benahm, wurde an Gelde gestraft<sup>18</sup>. Auch kommen in den meisten Schragen schon Jungmeister vor, welche die Meister zu den Versammlungen einzuladen und für die Lichte und Getränke zu sorgen hatten. Alle Meister waren gehalten, bei Geldstrafe sich zu den Versammlungen des Amtes einzufinden, welche regelmäßig einmal (zu Pfingsten oder Johannis) oder zwei Mal (zu Michaelis und zu Ostern) gehalten wurden. Die Competenz der Versammlung (in manchen Schragen des Aeltermanns und der Beisitzer) bestand in der Schlichtung von Streitigkeiten, insofern kein Criminalverbrechen, kein Braun und Blau vorlag und eine Eidesleistung nicht erforderlich war. Ordnungswidriges Benehmen und Versäumen der Leichenbegängnisse wurde mit Geldbußen bestraft. Arbeit an Feiertagen<sup>19</sup>, so wie auch Würfelspiel, waren durch die meisten Schragen verboten. Wer sich mit einer berücktigten Frau einließ, dem wurde nach einigen Schragen das Handwerk gelegt<sup>20</sup>. In die Versammlung durfte man nicht mit Stechmessern (Stekemeße) bewaffnet gehen. Kranke sollten nach einigen Schragen unterstützt werden, Altersschwache den Trunk in den Zusammenkünften frei haben und Wittwen das Handwerk ihrer verstorbenen Gatten ein Jahr lang fortsetzen dürfen<sup>21</sup>. Aus dem Inhalte der sämtlichen damaligen Schragen erhellt, daß obgleich sich schon eine Tendenz zum ausschließlichen Gewerbsbetriebe zeigte, indessen derselbe nicht zu einem für das Publicum und die unzünftigen Handwerker drückenden Monopole geworden war und die meisten Auswüchse der Zunftverfassung, wie die Beschränkung der Anzahl

der Meister, Gesellen und Lehrlinge, die übermäßig langen Lehrjahre, das Wandern, die großen Kosten der Meisterypromotion u. s. w. noch nicht vorhanden waren. Ferner hatten die Zünfte damals wie in Preußen<sup>22</sup> eine militärische Bedeutung, die sie später verloren. Die Maurer waren namentlich verpflichtet, Helme, Harnische und Streitärte zu besigen<sup>23</sup>.

Im kirchlichen Leben fanden keine Veränderungen statt. Kirchen und Geistliche bereicherten sich durch die zahlreichen Stiftungen und Legate und es mag von den städtischen Testamenten wohl dasselbe gelten, was oben von den Adligen bemerkt worden ist, nämlich, daß sie hauptsächlich in solchen Vermächtnissen bestehen. So vermachte Berthold von Kokenhusen in seinem Testamente vom J. 1392<sup>24</sup> den Kirchen und Klöstern zu Riga Gelder zu Bauten; stiftete in der Kirche des Katharinenklosters eine Vicarie und einen Altar des heil. Bartholomäus, bestimmte 150 Mark zur Besoldung eines Priesters für immerwährenden Gottesdienst in seiner Kapelle auf dem St. Peterskirchhofe, stiftete auch noch eine ewige Seelmesse an seinem Sterbetage und beschenkte die Kirche St. Pauli in Kokenhusen mit Geld, so wie die dortigen Armen, alle rigaschen Mönche und Nonnen und die Armenanstalten und Krankenhäuser der Stadt, während er zum Bau der Stadtmauer nur fünf Mark aussetzte. Die Frau Wendele von Piskewer schenkte der rigaschen Kirche einen Kelch aus reinem Golde mit acht Perlen besetzt, welchen der Rath dem Domkapitel im J. 1421 überlieferte<sup>25</sup>. Konrad Bisch setzte in seinem Testamente vom J. 1425 hundert Mark zur Bestreitung der Reise eines Priesters nach dem heiligen Grabe aus<sup>26</sup>. Im J. 1406 ward die Peterskirche erweitert und mit einem neuen Thor versehen; nach dem vom Erzbischof Sylvester am 29. November 1465 genehmigten Umbau derselben<sup>27</sup>, erhielt sie den ersten Thurm und 1491 ward ein Knopf und Hahn auf demselben gesetzt<sup>28</sup>. Im Berthold'schen Testamente vom J. 1392 wird schon einer Orgel in der Katharinenkirche gedacht. Im J. 1447 stiftete der Dompropst Nagel mit einigen andern Personen eine Vicarie, wozu nicht weniger als vier Priester gehalten werden sollten, also gewiß mit einer bedeutenden Summe Geldes<sup>29</sup>. Einzelne Gesellschaften standen den Privatpersonen an frommem Eifer nicht nach. In Riga bestand eine Brüderschaft und Gilde des heiligen Kreuzes und der heiligen Dreieinigkeit, an welcher auch Frauen Theil nahmen und welche den im Jahre 1252 verfaßten Schragen der Gilde und Brüderschaft des heiligen Geistes, von der wir übrigens nichts weiter wissen, annahm<sup>30</sup>. Im Jahre 1416 hatten die Schwarzenhäupter schon eine Vicarie in der Katharinenkirche und ließen im J. 1423 für sie zwei Apostel von Silber verfertigen,

die siebzehn Mark löthig, also acht und ein halb Pfund rein Silber wogen. Eine zweite Vicarie unterhielten sie in der Petrikirche<sup>31</sup>. Im J. 1481 erlaubte der Rath den Schwarzhauptern und den sämtlichen deutschen Kaufleuten, in der benannten Kirche einen Altar und Gestühle zu bauen<sup>32</sup>. Diese Vicarie hatte bedeutende Einkünfte aus Vermächtnissen und besaß mehrere Häuser. Bei ihr waren anfangs zwei, im J. 1487 fünf und später sogar sechs Priester angestellt, von denen ein jeder zwanzig Mark jährlich erhielt und dafür jeden Morgen eine Seelmesse und jeden Abend eine Vigilie zu halten hatte. Daß jede Vicarie mit bestimmten Einkünften versehen sein müsse, setzten die Canonici der rigaschen Kirche im J. 1407 fest<sup>33</sup>. Aber nicht blos durch Schenkungen, sondern auch durch strenge Bußübungen und Selbstqualen glaubte man damals den Himmel zu verdienen. So verlangte im Jahre 1455 ein Mann von gutem Wandel und anständiger Lebensart, eingemauert zu werden, um so sein Leben auf Gottes Gnade und der Leute Almosen zu beschließen, und dies Gesuch wurde vom rigaschen Rathe beim Erzbischofe unterstützt<sup>34</sup>. Gerippe eingemauerter Menschen sind auch in verschiedenen Schöffnern, so wie in der Jacobikirche zu Riga entdeckt worden<sup>35</sup>.

Bei einigen Kirchen gab es Schulen, in welchen, nach der damaligen Sitte der katholischen Welt, Grammatik, Logik, Musik und andere Elementarwissenschaften und freie Künste gelehrt wurden. Die Domschule stand unter dem Domkapitel, welchem Papst Bonifacius IX. auch das Patronatsrecht über die Petrischule zusprach<sup>36</sup>, welches bisher der Rath ausgeübt hatte. Obgleich dies auch durch den kirchholmer Vergleich vom J. 1452 bestätigt wurde, so scheint dennoch die Stadt im factischen Besitze geblieben zu sein, da sie die Schule unterhielt, den Schulmeister besoldete<sup>37</sup>, und um die Zeit des kirchholmer Vergleichs einen Rector aus Deutschland verschrieb, der ein Jurist sein und zugleich die Stelle des Stadtsecretairs versehen sollte<sup>38</sup>. Aus jenem Vergleiche erhellt, daß sich in der Stadt außer dem Hospital zu St. Jürgen, welches dem Erzbischofe gehörte, noch eines zum heiligen Geist und eine Lazarusstiftung befand. Auch die Kalandbrüderschaft (vermuthlich von dem ersten Tage jedes Monats calendae, wo sie sich versammelte, so benannt, und theils zur Vertheilung von Almosen, theils zu geselligen Zusammenkünften bestimmt), bestand noch fort und erhielt am 14. April 1469 von Herrmann Dunker, des Rathes Mitcumpan, eine Jahresrente von zwölf Mark rigisch, die auf ein Haus versichert war<sup>39</sup>.

Mit dem steigenden Wohlstande der Stadt erwachte auch der Sinn für manche Bequemlichkeiten und Genüsse und man erhielt die Mittel, für das leibliche und geistige Wohlsein der Einwohner zu sorgen. Im Jahre 1406 unterhielt Riga schon einen Stadtwundarzt

um drei Mark jährlichen Lohns<sup>40</sup>. Im Jahre 1413 war oder wurde der Markt gepflastert und vier Jahr später die Straßen. Um jene Zeit hatte Riga eine Stadtapothek, eine Thurmuhre, zwei Waagen, zwei Rathställe, Bordinge, Fleischscharren, Brodladen, ein Schlachthaus, ein Weinhaus, ein Gerbehause, einen Kalk- und Ziegelofen, eine Badstube und auch einiges Silberzeug. Für Vergnügungen sorgten die verschiedenen Gilden und Gesellschaften, die sich zum Tanzen, Biertrinken und gesellschaftlichem Spiel, z. B. der Pilsentafel, dem heutigen Fortunaspiele ähnlich, versammelten. In der großen sowohl als in der kleinen Gilde wurden im Jahre 1416 eigne Schützengilden gestiftet, die sich mit Armbrustschießen belustigten. Nach dem Schützenbuche von 1416—1555 betrug die Zahl der Mitglieder von 95—210. Im Jahre 1366 verscrieb der Rath aus Danzig einen Handwerker zur Verferrigung und Ausbesserung der Armbrüste für einen Lohn von zwei Mark rigisch und einer halben Last Roggen, Kleidung und Freiheit von städtischen Lasten und Abgaben<sup>41</sup>. Den ersten Mai ritten Rathsglieder, angesehene Glieder der großen Gilde und die Schwarzenhäupter aufs freie Feld, um Waffenübungen unter Anführung eines von ihnen gewählten Maigreve anzustellen<sup>42</sup>. Der Wohlstand der Stadt zeigte sich auch in der glänzenden Bewirthung der Landesherren bei feierlichen Einzügen, sowie auch fremder vornehmer Gäste bei ihrer Durchreise. Bei den Mahlzeiten kommt vielerlei Kraut, nämlich eingemachte Gewürze und Confitüren, so wie Wein, namentlich Rheinwein, dann auch Malvasier, spanischer, französischer und sogar preussischer (gobinscher) Wein vor<sup>43</sup>. Die Mahlzeiten waren bisweilen von Geschenken an Lebensmitteln, Wein, Tuch und Pelzwerk begleitet<sup>44</sup>. Als der Erzbischof Michael zur Lichtmesse 1487, nach längern Streitigkeiten mit der Stadt Riga, wieder seine erste Messe im Dom sang, löste die Stadt in Gemeinschaft mit dem Kapitel und der Ritterschaft seinen von ihm versezten großen silbernen Stab nebst zwei Kronen aus und schenkte ihm dieselben. Dazu gab die Stadt 100 Gulden und Kapitel und Ritterschaft je 50. Jeder Bürgermeister schenkte ihm ein Stück rothes Tuch, Schöning (ebensfalls Bürgermeister) eine silberne Schaale, außerdem die Stadt noch 110 Stof Wein, eine Last Bier, drei Tonnen Meth, zwölf Brode, eine Last Hafer und Heu; die Gastmähler, die man ihm gab, kosteten bis gegen 1000 Mark<sup>45</sup>. Dem einreisenden Luxus suchte man schon von Obrigkeitwegen entgegenzusteuern. In einer rigaschen Hochzeitsordnung des 15. Jahrhunderts wird die Zahl der beim Hochzeitsmahle in der Gildstube aufzutragenden Schüsseln (32, 62, 98) nach der Mitgift der Braut (300, 400 und 1000 Mark) zu bemessen vorgeschrieben. Um 9 Uhr morgens sollte die Trauung stattfinden

und um 6 Uhr Nachmittags das junge Ehepaar zu Bette gehen, bei 5 Mark Strafe <sup>46</sup>.

Im Jahre 1475 ward Riga von einer furchtbaren Pest heimgesucht. Zwei, drei, auch mehr Leichen wurden aus jedem Hause täglich herausgetragen <sup>47</sup>.

Nächst Riga besitzen wir über die innere Verwaltung Revals die meisten Nachrichten. Wir finden daselbst zwei Bürgermeister, zwei Kämmerer, zwei Pfundherren (zur Erhebung des Pfundzolls), zwei Marschälle zur Beaufsichtigung des Marstalles und der Waffenvorräthe, zwei Weddeherren über die Stadtwage und den Zoll und zwei Weinherren über den Stadtkeller, ferner einen Vogt, der in Sachen bis zum Betrage von sechs Pfennigen richtete und unter dem die Stadtboten und die zwei Marktvögte standen <sup>48</sup>. Die Rathsglieder fungirten, wie in Lübeck, ein Jahr um das andere <sup>49</sup>. Die damals so wichtige Aufsicht über die Thore, Thürme und Mauern war unter die verschiedenen Rathsglieder vertheilt <sup>50</sup>. Außerdem wurden die Rathsherren durch Kriegsfahrten und Gesandtschaften, hauptsächlich nach Lübeck und Nowgorod, und zu den Landtagen in Anspruch genommen. Die nöthige Bedienung, so wie Pferde und Lebensmittel erhielten sie vom Rathe. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts besaß die Stadt schon Büchsen (Kanonen). Die Haupteinnahme der Stadt bestand in den Mieth- und Pachtgeldern von Mühlen, Häusern, Buden, Speichern, Kellern, Fleischbänken und Bäckerladen. Bisweilen wurde ein solcher Zins von einzelnen Pflchtigen abgelöst, wie z. B. im Jahre 1399. Eine weitere Einnahme gaben das Weinmonopol <sup>51</sup>, die Bieraccise, das Waagegeld, die Abgabe von Korn und Malz und der Pfundzoll, welcher anfangs auf Verfügung der Hanse und zu ihren Bedürfnissen, später, z. B. in Riga, von der Stadt selbst erhoben <sup>52</sup>, auch zu andern Zwecken benutzt wurde. Diese Abgaben wurden meist auf der Waage erhoben, daher denn auch alle einkommenden Waaren dahin gebracht werden mußten, ein Gebrauch, der auch noch jetzt fortbauert, obgleich der ursprüngliche Grund desselben längst aufgehört hat. Eine Wägertaxe, so wie eine Brodtaxe, wohl aus dem Jahre 1380, haben sich noch erhalten <sup>53</sup>. Auch einige Luxussteuern kommen vor. Wer auf einer Hochzeit mehr als sechzig Schüsseln aufsticht, zahlte drei Mark Silber zur Stadtmauer; wer zum Kirchgange seiner niedergekommenen Frau mehr als zwölf Frauen einlud, eine Mark <sup>54</sup>. Endlich wurde auch von Zeit zu Zeit eine directe Steuer erhoben, Seelengeld oder Schoß (pecunia foci) genannt <sup>55</sup>, die aber sehr ungern gezahlt wurde und im 15. Jahrhundert nicht wieder vorkommt. Ublige, die in Reval Häuser erwarben, mußten sich anheischig machen, die Bürgerpflichten mit „Schoß und Wa-

chen“ zu erfüllen und ihr Besizthum nicht an Auswärtige ohne Genehmigung des Rathes zu veräußern<sup>56</sup>. Auf Fürsprache des Ordensmeisters fand einmal eine Ausnahme statt, aber nur auf die Lebenszeit des Käufers<sup>57</sup>. Damals, wo jede Stadt ein beinah unabhängiges Gemeinwesen bildete, war eine solche Maßregel zur Bildung einer homogenen Bürgerschaft wohl erforderlich.

Das revalsche Privatrecht findet sich schon im Anfange dieses Zeitraums durch Willküren ausgebildet, die vom revalschen oder auch vom Lübeckischen Rathe ausgegangen sind, denn sie bilden einen Anhang zu einem in Reval gebrauchten Codex des Lübschen Rechts<sup>58</sup>. Nach demselben durfte ein mit Kindern hinterbliebener Wittwer testamentarisch über die Hälfte des mit der Frau zusammen besessenen Guts verfügen. Ein Mann, der keine Kinder von seiner Frau hatte und ein Testament machte, mußte ihr das Eingebachte hinterlassen, konnte ihr aber auch mehr geben. In einem Testamente vom 12. Mai 1376 theilt ein revaler Bürger seinen beweglichen Nachlaß unter seine Kinder unter der Bedingung, daß die Söhne zwei Jahre lang in Gütergemeinschaft mit ihrer Mutter bleiben, widrigenfalls ihr Antheil verringert wird. Seiner Frau vermachte er sein Haus nebst Garten, Geräthschaften und Kleinodien, bestimmt einige Summen zu Kirchenbauten und ernennt zwei Rathsherren zu Testamentvollstreckern und zwei zu Zeugen<sup>59</sup>. Geschwister erbten entschieden erst nach Tochter- und Sohneskindern. Gefaufte Grundstücke durften zu jeder Zeit ohne Einspruch wieder verkauft werden. Wer Renten in einem Grundstücke hatte, besaß an demselben auch ein Pfand- und Näherrecht. Erbloses Gut sollte 1—3 Jahr verwahrt werden. Auf die ehrenrührige Beschuldigung einer unbescholtenen Frau (mit ihr zu thun gehabt zu haben) war eine Buße von vierzig Mark und im Nichtzahlungsfall halbjährliches Gefängniß, Schandpfahl und Verweisung gesetzt. Einer unerwiesenen Klage auf Todtschlag konnte man durch den Reinigungsseid entgehen. Auf eignem Boden durfte jeder beliebig bauen, ohne der Fenster seines Nachbarn zu achten, und an einem Tropfenfall oder Wassergang wurde das Eigenthumsrecht durch einjährigen ungestörten Besitz erworben.

Vermehrt wurde die Gesetzgebung, wie in Riga, durch Burspraken (in den Jahren 1360 und 1400)<sup>60</sup>, die ganz denselben Charakter tragen, wie die rigaschen und auch in ihrem Inhalte zum Theil mit denselben übereinstimmen. Mit dem Verbote der Schmähsreden und der Selbsthülfe fangen sie an. Ferner sehen wir aus ihnen, daß ausländischen Gästen verboten war, Bürgernahrung zu treiben, daß Niemand zweien Gilden zugleich angehören durfte, daß das Bierbrauen nur Bürgern zustand und die Brauer mit Maassen versehen sein mußten, die das Stadt-

zeichen trugen. Desgleichen war auch der Gebrauch von Privatgewichten (eghene pundere) verboten, so wie auch der Ankauf von Korn zum Wiederverkauf. Auf ein Jahr sollte sich aber ein jeder Bürger mit Lebensmitteln versorgen, so wie auch jeder verpflichtet war, eine Rüstung zu besitzen und die Wache zu beziehen. Den Zimmerleuten und Maurern war der Taglohn bestimmt, den sie fordern durften, so wie den Rannengießern das Verhältniß des von ihnen zu gebrauchenden Zinns und Bleis <sup>61</sup>. Nach dem Schragen des Knochenhaueramts vom 8. September 1394 war das Lamm- und das Schafffleisch einer Taxe unterworfen und die Meister waren bei Strafe verpflichtet, nur gutes Fleisch zu verkaufen, mußten auch das zu schlachtende Vieh zuvor dem Amts-Nestermann vorzeigen. Gesellen („Knechte“), die die Nacht außer dem Hause schliefen und ihrer Meister Arbeit versäumten oder die frevelhaft und vor der Zeit den Meister verließen, verfielen in Strafe. Ins Knochenhaueramt wurden nur Deutsche oder Schweden aufgenommen. Wer in demselben die Meisterwürde gewinnen wollte, mußte ein Jahr lang im Amte Gesell gewesen sein („gedient haben“), 10 Mark rigisch und einen eigenen Harnisch besitzen. Auch andere Bestimmungen dieses Schragens erinnern sehr an die der rigischen <sup>62</sup>. Aus den Brauerschragen der großen Gilde von 1485 <sup>63</sup> sehen wir, daß die Brauercompagnie das ausschließliche Recht, sowohl des Brauens, als des Verkaufens von Bier besaß und alle ihre Glieder verheirathet sein mußten (§ 3, 8, 11, 18 und 19). Der Schragen der großen Gilde aus dem 15. Jahrhundert verbreitet sich besonders über die Nothwendigkeit, nur wohlberückte Männer als Brüder aufzunehmen, und setzt außerdem eine Menge Ordnungsstrafen fest, so wie die Bestimmung, daß Verbrecher aus der Gilde gewiesen und gefangene Gildenglieder ausgelöst werden mußten. Ähnliche Bestimmungen enthalten die ältesten Schragen der Brüder zum schwarzen Hofe vom 12. September 1407 und der Schragen der St. Kanuti- oder der Handwerker Gilde mit seinen Zusätzen aus den Jahren 1468, 1475, 1486 u. a. Auch das Schwarzenhäuptercorps erhielt im J. 1354 Gesetze, die sechs Jahr später vom Ordensmeister Arnold von Bietinghof vermehrt wurden <sup>64</sup>.

Daß man in Reval eben so gottesfürchtig war, wie in Riga, ersieht man aus der vom Bischofe am 2. März 1438 zur Erbauung einer neuen Kirche zu Ehren der heiligen Gertrud außerhalb der Stadt gegebenen Erlaubniß und aus der päpstlichen Bulle vom 5. Juni 1454, wodurch dem Rathe das Patronatsrecht über dieselbe ertheilt wurde. Die Errichtung einer besondern Stadtschule (im Gegensatz zur Domschule) genehmigte Papst Martin V. am 17. Juli 1424 <sup>65</sup>. Der revalische Convent des Predigerordens hielt schon früher eine Schule für Laien mit weltli-

hen Lehrern, mußte sie aber, nach einem von Rittern und Rathsherren gefällten Schiedspruche, dem Bischofe und der Domkirche im J. 1365 überlassen<sup>66</sup>. Zu Anfang dieses Zeitraums hatte Reval auch schon milde Anstalten, in welche man sich einkaufen konnte<sup>67</sup>, und um die zweite Hälfte des 15. Jahrh. einen Stadtarzt<sup>68</sup>. Im J. 1433 brannte am 11. Mai die ganze Stadt sammt Kirchen und Klöstern ab, erstand aber bald wieder aus der Asche<sup>69</sup>.

Die Stadt Narwa erhielt in diesem Zeitraume Gnadenbriefe verschiedener Ordensmeister, durch welche ihr Gebiet ihr bestätigt und erweitert wurde und sie das halbe Recht am gleichnamigen Strome und die Waage frei von aller Gebühr an den Orden, so wie ein besonderes Stadtwappen und Siegel erhielt, auch ihre Gerichtsbarkeit bestätigt, die narwaschen Rechte und Gewohnheiten anerkannt und der Vogt angewiesen wurde, dem Rathe bei Bestrafung von Uebelthätern Hülfe zu leisten<sup>70</sup>. Arensburg mußte durch die vom Bischof Winrich von Kniprode (1385—1420) vollführte Verlegung des bischöflichen Sitzes aus Reval und Hapsal in seine Mauern gewinnen, obgleich derselbe Bischof der Stadt Hapsal (am 16. Juli 1391) das rigasche Recht bestätigte und mehrere Freiheiten ertheilte, als die freie Gerichtsbarkeit des Rathes und Vogts mit den bischöflichen Drostern auch über bischöfliche Diener und Bauern, die halben Gerichtsgebühren, Freiheit von Schloßarbeiten, ausschließliches Hölzungsrecht auf der Stadtmart, eine Gemeineweide, freie Fischei unter Worms und Nuckö u. s. w.<sup>71</sup>.

Pernau hatte eine Bursprake, die auch in Hapsal gegolten haben muß, wie sich aus der Aufnahme derselben in die hapsalschen Rechtsquellen ergibt. Sie gleicht der revalschen, ist aber viel kürzer. Der Stadt Pernau wurden die ihr von den Ordensmeistern Conrad von Mandern und Gerdt von Jocke ertheilten Privilegien im J. 1422 vom Ordensmeister Lander von Spanheim bestätigt, mit dem Zusatze, daß die Hälfte der erblosen Güter ihr zufallen sollte<sup>72</sup>. Alt- und Neupernau erscheinen getrennt, im J. 1438 ward an dem letztern Orte ein Landtag gehalten<sup>73</sup>. Daß die Stadt Fellin eine corporative Organisation hatte, ersehen wir aus einem vom Rathe im J. 1385<sup>74</sup> und von Bürgermeistern, Rath und Gemeinde im J. 1408 zu Gunsten ihres Pfarrers ertheilten Zeugnisse<sup>75</sup>. Als im J. 1481 die Stadt von den Russen eingeschert wurde und die Privilegien in Feuer aufgingen, wurden sie vom Ordensmeister Bernhard von der Borg erneuert, der Stadt der Gebrauch des rigaschen Rechts bestätigt und ihr die Hälfte der Geldbußen (Broke) und Cadueca zugesichert. Desgleichen sollte das Schloßgesinde für in der Stadt begangene Vergehen nach rigaschem Rechte gerichtet werden. In



demselben Gnadenbriefe wurde die alte Bursprache, nach welcher nur Deutsche das Brauer- und Bäckerrecht haben durften, bestätigt, das Stadtgebiet erweitert und die freie Fischeret im Fellinschen See verliehen <sup>76</sup>. Im J. 1385 erhielt Lemsal vom rigaschen Erzbischofe Stadtrecht und gewisse Freiheiten <sup>77</sup>. Auch das Gebiet der Stadt Kokenhusen wurde zur Vermehrung ihrer ungenügenden Einkünfte im J. 1350 vom rigaschen Erzbischofe vermehrt und ihr ein bedeutendes Stück Land zu Lehn gegeben <sup>78</sup>. Der Namen der Stadt Koop kommt schon im J. 1378 in einer Urkunde dieses Jahres vor, durch welche Erzbischof Johann und sein Domkapitel den Henneke von Rosen, Woldemars Sohn, gegen seine kokenhusischen Güter, andere bei jener Stadt liegende Dörfer zutheilen <sup>79</sup>. Daß Koop eine städtische Verfassung und namentlich einen Bürgermeister hatte, ist aus andern Urkunden ersichtlich <sup>80</sup>. Der Stadt Goldingen bestätigte der Ordensmeister Goswin von Herike ihre Freiheiten und schenkte ihr ein Stück Land am 28. April 1355. Der Ordensmeister Arnold von Vietinghof ertheilte ihr die Gerichtsbarkeit über ihre Bewohner und der Ordensmeister Wilhelm v. Frimersen das Recht, einen Schoß anzulegen (6. November 1368) <sup>81</sup>. Aus einer Urkunde des Ordensmeisters Vincke, vom 4. Novbr. 1442, sehen wir, daß die Stadt „auf dem Berge“ einen Zins zahlte, den dieser Ordensmeister den Brüdern des Convents zu Goldingen überließ <sup>82</sup>. In Goldingen bestand eine Gesellschaft Schwarzenhäupter, deren Statuten (wohl aus dem 14. Jahrh.) u. a. verordnen, daß, wenn jemand sich „unbillig“ benähme, die Bögte, nach dreimaliger Aufforderung Ruhe zu halten, im Weigerungsfalle die vier Evangelisten bitten sollten, ihn zu strafen. Wer in der Collation ohne Hosen tränke oder sich die Nägel beschnitte, oder ein Licht auslöschte, sollte dafür einen Thaler zahlen. Ein solches Corps bestand <sup>83</sup> auch in Dorpat und leistete im Kriege gute Dienste, wie z. B. ums Jahr 1476 in einer Fehde des Bischofs mit dem Canonicus Simon von der Borch, dessen Präbende Congota von der Stadt und den Schwarzenhäuptern viel zu leiden hatte <sup>84</sup>. Hasenpoth erhielt vom kurländischen Kapitel, durch ein Privilegium vom 17. März 1378, Stadtrecht auf den Grund der Rechte Goldingens und Windaus, nebst Grundstücken zum Häuserbau, zur Weide, zu Aekern, und zu anderweitigen Gemeindennutzungen <sup>85</sup>.

Was die auswärtigen Verhältnisse der Städte anbetrifft, so handelten sie in denselben ziemlich selbstständig, namentlich Riga, und scheuten sich nicht, zu ihrem Schutze Tagfahrten zu halten, wie z. B. im J. 1381, 1384, 1385, 1387, 1388, 1389, 1391 u. s. w. <sup>86</sup>, und Verbindungen mit auswärtigen Mächten einzugehen. In den J. 1447 und 1451 besorgte der Orden sogar eine Vereinigung der livländischen Städte mit dem preu-

fischen Städtebunde, der damals mit dem Hochmeister im Kriege lag <sup>87</sup>. Als Mitglieder des Hansebundes gehörten die meisten und bedeutenderen livländischen Städte schon ohnehin einem auswärtigen, nicht bloß commerciellen, sondern auch politischen Verbands an, in dessen Namen und Auftrag Kriege geführt, Steuern erhoben und manche andere Einrichtungen getroffen wurden. Ihrem stets befolgtem Grundsätze gemäß, trat auch die Hanse in den Streitigkeiten Rigas mit dem Orden vermittelnd auf. Durch dies Alles wurde die Macht und die Einwirkung der Landesherren auf die Städte bedeutend beschränkt und umsomehr wurde die Zustimmung der letztern zur Regelung allgemeiner Landesangelegenheiten auf den Landtagen nöthig. Die bedeutenderen Städte sinnen daher auch an, an denselben Theil zu nehmen, wie schon oben erwähnt worden ist. Daß Stadtbürger, selbst die unansehnlicher Städte, Güter zu Lehn besitzen durften, beweisen mehrere Urkunden <sup>88</sup>. Zum Schlusse mögen hier noch einige Vorfälle erwähnt werden, welche hauptsächlich die Städte betrafen, mehr oder weniger aber auf das ganze Land einwirkten. Im J. 1358 wurde Riga von der Düna überschwemmt. Im Kreuzzuge des Domes stand das Wasser über einen Mann hoch. Zum Andenken an diese Begebenheit wurde ein eisernes Kreuz in die Mauer gesetzt, welches im letzten Viertel des 17. Jahrh. noch zu sehen war <sup>89</sup>. Obwohl in den Jahren 1345—1347 Hungersnoth und Pest in Livland, Litthauen und Preußen gewüthet hatten <sup>90</sup>, so blieb doch Livland von dem fürchterlichen schwarzen Tode, der um die Mitte des 14. Jahrh. fast die ganze damals bekannte Welt verheerte, verschont. Auch im J. 1475 wird eine sehr gefährliche Epidemie erwähnt <sup>91</sup>.

## Fortlaufender Commentar.

### Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 2. Von neuern Werken gehört hieher K. Schlözer's Verfall und Untergang der Hanse und des deutschen Ordens 1853 — seinem ersten Werke nicht gleich, ein kurzer Auszug aus den neuern Geschichtswerken über Rußland, Polen, Preußen, Scandinavien und Livland.
- 2) Nach den preussischen und polnischen Annalisten bei Voigt V. S. 160 ff. Hiörn schreibt zwar die Eroberung von Kauen den Livländern zu; indessen ist die ausführliche Erzählung der eben genannten Chroniken wohl seiner kurzen Angabe vorzuziehen. Kellch spricht S. 122 von einer großen Schlacht eines vereinigten preussisch-livländischen Heeres gegen die Litthauer im Jahre 1361, in der der Großfürst Rynstute gefangen genommen wurde. Eine bedeutende Schlacht hat aber bei dieser Gelegenheit gar nicht stattgefunden und nach den zuverlässigsten Quellen (Wigand S. 286. Schütz S. 75. Dlugosch B. 9. S. 1130) geschah die Gefangennehmung in einem unbedeutenden Gefechte in Folge eines plötzlichen Ueberfalls, an dem nur einige preussische Ritter theilnahmen. Kellch's ziemlich kurze und unbestimmte Notiz stimmt mit der von Voigt in seiner Geschichte Marienburgs zwar benutzten, aber später (Gesch. Preuß. V. S. 144) von ihm selbst für fabelhaft erklärten Geschichte Winrichs von Kniprode von Becker überein.
- 3) Karamsin IV. S. 226.
- 4) Seite 3. Karamsin, Gesch. Rußlands V. S. 16. Die von einem spätern Schriftsteller, Bredenbach, gemeldete Belagerung des Schlosses Neuhausen im Jahre 1381 durch 300,000 Russen unter dem moskauischen Großfürsten, der dafelbst erschossen sein soll, ist offenbar eine Fabel. Nicht nur wird sie von keinem frühern Annalisten gemeldet, sondern im Jahre 1381 ist auch kein russischer Großfürst umgekommen, denn es regierte Dimitri Joannowitsch, der am 8. September 1380 auf dem Kulikowischen Felde die Tataren besiegt hatte.
- 5) Dogiel T. V. Nr. 58 (27. Febr.) (Bunge's U.-B. Nr. 1362).
- 6) Original im geheimen Königsberger Ordensarchiv Schiebl. 52 Nr. 4. Index Nr. 436. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1364.)
- 7) Caspar Schütz, hist. rer. Pruss. pag. 182.
- 8) Karamsin V. S. 42, 52, 78.
- 9) Voigt V. S. 363 nach preussischen und polnischen Annalen. Kojalowicz P. I. p. 361. Hiörn S. 161 spricht nur von der Belagerung Polozks und Kellch nennt die belagerte Stadt fälschlich Pleskau.
- 10) Seite 4. Kojalowicz P. I. p. 368.
- 11) Kojalowicz P. I. p. 372.
- 12) Index Nr. 437—439 (in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1397—1399).

- 13) Index Nr. 439.
- 14) Index Nr. 440, 441. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1402.)
- 15) S. Index Nr. 494.
- 16) Index Nr. 445 (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1448—1449.)
- 17) Hiärn S. 163. Kojalowicz P. I. p. 388—392. Schütz p. 85. Dlugosch p. 107.
- 18) Seite 5. Urk. vom 9. Juli 1387 in den Mitth. V. S. 401.
- 19) Index Nr. 452—454, 497—499, 505. (Transsumte der angeführten Bullen und Schenkungen.)
- 20) Index Nr. 459.
- 21) Hiärn S. 163.
- 22) Index Nr. 461.
- 23) Index Nr. 494. Kojalowicz P. II. p. 4.
- 24) Index Nr. 466.
- 25) Kojalowicz P. II. p. 6.
- 26) Karamsin V. S. 123.
- 27) Wir folgen hier Voigt V. S. 613, der nach den bewährtesten Chronisten und dem Briefe des Hochmeisters an die Königin von Dänemark nur von einem Abfalle Witowts vom Orden seit dem Jahre 1390 spricht, während Hiärn S. 163, vermuthlich der Chronik von Schütz und Kojalowicz P. II. p. 11—31 folgend, zwei Abfälle kurz hinter einander anführt.
- 28) Kojalowicz P. II. p. 38.
- 29) Index Nr. 517.
- 30) Seite 6. Voigt V. S. 85—91.
- 31) Index Nr. 528.
- 32) Seite 7. Wir haben hier die von Litthauern und Russen dem Bischöfe von Dorpat gegen den Orden geleistete Hülfe übergangen, weil sie in die Schilderung der kirchlichen Fändel gehört.
- 33) Diese von preussischen Annalisten und von Kersch S. 129 erzählten Züge hat Gadebusch (Jahrbücher I. 1. S. 528) mit Unrecht bezweifelt.
- 34) Kojalowicz P. II. p. 63. Karamsin V. S. 132—134.
- 35) Kojalowicz P. II. p. 66.
- 36) Kojalowicz P. II. p. 69.
- 37) Die preussischen Annalisten bei Voigt VI. S. 217 und Hiärn S. 168. Nach Dlugosch und Hiärn (I. 168.) wäre Witowt den rückkehrenden Livländern gefolgt und hätte den besetzten Ort Düna (Dünaburg) erobert und verbrannt (B. X. S. 172); nach Kojalowicz geschah es schon im Jahre 1396.
- 38) Index Nr. 545—547, 1484.
- 39) Die von Karamsin (V. S. 153), mit den im Texte enthaltenen Angaben, nach russischen Annalisten angeführte Schlacht ist wohl mit dem von Ruffow und Kersch ebenfalls ins Jahr 1482 gesetzten Siege an der Modda identisch, wo sie 7000 Russen umkommen lassen. Hiärn setzt ihn erst ins Jahr 1408, wo aber Frieden herrschte.
- 40) Seite 8. Index Nr. 558.
- 41) Index Nr. 554.
- 42) Index Nr. 561—566. Hiärn S. 168.

- 43) Index Nr. 573, 564, 578, 580.
- 44) Index Nr. 572, 575.
- 45) Kojalowicz P. II. p. 71.
- 46) Index Nr. 3371.
- 47) Index Nr. 600.
- 48) Dlugosch B. X. S. 186, 189.
- 49) Index Nr. 534.
- 50) Index Nr. 491.
- 51) Index Nr. 589, 590, 594, 608.
- 52) Index Nr. 552.
- 53) Kojalowicz P. II. p. 77.
- 54) Seite 9. Voigt VII. S. 47. Dlugosch B. X. S. 197.
- 55) Index Nr. 618.
- 56) Index Nr. 620.
- 57) Seite 10. Voigt, Geschichte Preussens VII. S. 119. Dlugosch, B. X. S. 304, spricht von der Niederlage und Gefangennehmung eines bedeutenden schwedischen Heerhaufens durch eine weit geringere polnische Macht. Indessen wird diese Nachricht von keiner andern Seite her bestätigt. Dasselbe gilt von dem, was Kromer, Buch XVII. S. 273, von einer Unterhandlung des schwedischen Ordensmeisters Hermann (Ordensmeister war damals von Vietinghof), mit Witowt, unfern der Stadt Holland meldet, vermittelt welcher es demselben gelang, sich mit dem belagerten Hochmeister zu vereinigen.
- 58) Index Nr. 632.
- 59) Kbhne, Zeitschrift für Münzkunde. 1841. S. 88.
- 60) Voigt VII. S. 50—136.
- 61) Index Nr. 661.
- 62) Seite 11. Index Nr. 634, 635, 639.
- 63) Index Nr. 638, 642.
- 64) Index Nr. 661.
- 65) Index Nr. 663, vom Jahre 1413.
- 66) Index Nr. 647.
- 67) Index Nr. 654.
- 68) Index Nr. 638, 643.
- 69) Notariatszeugniß vom 9. December 1412. Index Nr. 3378. 3379.
- 70) Index Nr. 676, vom 17. September 1413.
- 71) Seite 12. Index Nr. 667, 745, 747.
- 72) Index Nr. 677.
- 73) Index Nr. 724—726.
- 74) Index Nr. 767, 799, 888, 899.
- 75) J. B. in den Jahren 1416 und 1417. Index Nr. 738, 748, 758—790.
- 76) Schiedsspruch desselben vom 24. August 1412. Index Nr. 656.
- 77) Index Nr. 696, 701, 703, 717, 721.
- 78) Index Nr. 852, im Jahre 1418 und 954, im Jahre 1420.
- 79) Index Nr. 876.
- 80) Index Nr. 990, 1000.
- 81) Index Nr. 1044.

- 82) Index Nr. 778, 802, 809, 810, 982. Karamsin V. S. 170. Anm. 86 u. 96.
- 83) Index Nr. 934, 935.
- 84) Schreiben des livländischen Ordensmeisters an den Hochmeister vom 24. Febr. 1421. Index Nr. 976, 977.
- 85) Index Nr. 849.
- 86) Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 15. März 1421. Index Nr. 981.
- 87) Schreiben des Hochmeisters an den livl. Ordensmeister vom Christtage 1422. Index Nr. 1057.
- 88) Seite 13. Index Nr. 1046, 1051, 1049, 1052, 1078.
- 89) Index Nr. 1090, 1093.
- 90) Vandalia lib. XI. cap. 2.
- 91) Index Nr. 1265, 1266.
- 92) Index Nr. 1206, 1210.
- 93) Index Nr. 1237.
- 94) Index Nr. 1249, 1267, 1233.
- 95) Dlugosch, B. XI. S. 557. Kojalowicz P. II. S. 139.
- 96) Schreiben des Meisters von Livland an den Hochmeister vom 20. November 1430. Index Nr. 1290.
- 97) Index Nr. 1300.
- 98) Seite 14. Index Nr. 1309—1311. In diese Zeit gehören wohl Index Nr. 1213 und 1215, die ohne Jahreszahl und im Index zum Jahr 1426 angegeben sind.
- 99) Dlugosch B. XI. S. 594.
- 100) Schreiben desselben an den livländischen Meister vom 4. Septbr. 1432. Index Nr. 1331 f. N. 1316.
- 1) Urk. v. S. Hedwigs-Tage 1432, bei Dlugosch, B. XI. S. 613 ff
  - 2) Schreiben des livländischen Meisters an den Hochmeister vom 7. November 1432. Index Nr. 1333
  - 3) Schreiben Eigmunds an den Hochmeister vom 17. December 1432 und 28. Januar 1433. Index Nr. 1336 und 1343.
  - 4) Schreiben des Hochmeisters an Ewidrigal vom 11. April 1433. Index Nr. 1347.
  - 5) Schreiben des livländischen Ordensmeisters an den Hochmeister vom 18. Februar 1433. Index Nr. 1345.
  - 6) Index Nr. 1349.
  - 7) Dlugosch B. XI. S. 627. Kojalowicz P. II. p. 160.
  - 8) Index Nr. 1351
  - 9) Ruffow Bl. 19. Hiärn S. 177. Index Nr. 1350 (Brief des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 8. Juli 1433, über die Bestellung der Regierung, während seines Kriegszugs in Littauen) und Nr. 1353 (Vorschlag der livländischen Gebietiger über die Wahl eines neuen Meisters vom 8. November 1433).
  - 10) Seite 15. Index Nr. 1352.
  - 11) Index Nr. 1356.
  - 12) Hiärn S. 177.
  - 13) Index Nr. 1357 und 1358.
  - 14) Index Nr 1353, f. auch Nr 1821. Präsentation vom Jahre 1450.
  - 15) Voigt VII. S. 707.

- 16) Ruffow Bl. 19. Hiärn S. 177. 2. 382, 318, 308, 307, 305, 304, 303, 302, 301, 300, 299, 298, 297, 296, 295, 294, 293, 292, 291, 290, 289, 288, 287, 286, 285, 284, 283, 282, 281, 280, 279, 278, 277, 276, 275, 274, 273, 272, 271, 270, 269, 268, 267, 266, 265, 264, 263, 262, 261, 260, 259, 258, 257, 256, 255, 254, 253, 252, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 245, 244, 243, 242, 241, 240, 239, 238, 237, 236, 235, 234, 233, 232, 231, 230, 229, 228, 227, 226, 225, 224, 223, 222, 221, 220, 219, 218, 217, 216, 215, 214, 213, 212, 211, 210, 209, 208, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 201, 200, 199, 198, 197, 196, 195, 194, 193, 192, 191, 190, 189, 188, 187, 186, 185, 184, 183, 182, 181, 180, 179, 178, 177, 176, 175, 174, 173, 172, 171, 170, 169, 168, 167, 166, 165, 164, 163, 162, 161, 160, 159, 158, 157, 156, 155, 154, 153, 152, 151, 150, 149, 148, 147, 146, 145, 144, 143, 142, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 135, 134, 133, 132, 131, 130, 129, 128, 127, 126, 125, 124, 123, 122, 121, 120, 119, 118, 117, 116, 115, 114, 113, 112, 111, 110, 109, 108, 107, 106, 105, 104, 103, 102, 101, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 32, 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, 0.
- 17) Hiärn S. 177.
- 18) Index Nr 1361, 1362.
- 19) Seite 16. Index Nr. 1384.
- 20) Dlugosch B. XII. S. 682. Index Nr. 1384. Hiärn S. 178 und Kelch S. 137. Gadebusch (lisländische Jahrbücher 1. 2. S. 94.) bezweifelt Kersdorffs Tod wegen des von ihm und seinen Gebietigern am Barbara-Tage (4. December) 1435 mit dem rigaschen Dompropste geschlossenen Vergleichs (Arndt II. S. 132). Allein der Namen des damals verschollenen und für gefangen gehaltenen Meisters kann wohl nur, um der Form zu genügen, hereingesetzt worden sein. Unterdessen nahm der Landmarschall seine Stelle (Index Nr. 1380—1382, 1387—1390, 1393) ein und erst als nichts vom Meister zu vernehmen war, wurde er für todt anerkannt. Index Nr. 1389.
- 21) Index Nr. 1386, 1388.
- 22) Index Nr. 1379.
- 23) Index Nr. 1408.
- 24) Index Nr. 1373 und 1374.
- 25) Mitth. III. S. 89. Nr. 211.
- 26) Index Nr. 1380.
- 27) Index Nr. 1399.
- 28) Dlugosch B. XI. S. 657.
- 29) Index Nr. 1395.
- 30) Seite 17. Index Nr. 1396, 1397, 1406.
- 31) Index Nr. 1415.
- 32) Index Nr. 1212.
- 33) Index Nr. 1508, 1509, vom Jahre 1445.
- 34) Brief des D.-M. an den Hochmeister vom 17. März 1437 im Index Nr. 1340.
- 35) Index Nr. 1404.
- 36) Index Nr. 1837.
- 37) Index Nr. 1419.
- 38) Index Nr. 1417, 1418.
- 39) Index Nr. 1429.
- 40) Index Nr. 1430, 1435.
- 41) Seite 18. Vergleichsurf Index 3401.
- 42) Index Nr. 1433, 1434, 1437.
- 43) Index Nr. 1438.
- 44) Index Nr. 1451.
- 45) Index Nr. 1444, 1448.
- 46) Index Nr. 1440.
- 47) Index Nr. 1452, 1453.
- 48) Index Nr. 1449.
- 49) Index Nr. 1447.
- 50) Index Nr. 1426, 1454, 1457.
- 51) Index Nr. 1455, 1456, 1457.
- 52) Seite 19. Schreiben des Comthurs von Memel vom Montag vor Pfingsten 1439 im Königsberger Ordensarchive, Schieblade XX, 20.

- 53) Index Nr. 1459.
- 54) Index Nr. 1460, 1461.
- 55) Index Nr. 1462.
- 56) Schreiben des Comthurs von Memel an den Ordensmarschall vom Donnerstage nach Matthäi 1439 im Königsberger Ordensarchive, Schieblade XX. 23.
- 57) Schreiben des Comthurs von Brandenburg vom Tage Mauritii 1439, im Ordensarchive, Schieblade XVI. 53.
- 58) Im Ordensarchive Schieblade 99, 9 f. Index Nr. 1463.
- 59) Index Nr. 1420 u. 1465. Die Nr. 1420 (die Vorladung des Conciliums nach Nürnberg) ist im Index ins Jahr 1437 gesetzt worden, allein obgleich die beiden letzten Ziffern der Jahrzahl weggefressen sind, so gehört sie nach dem ganzen Verlauf der Sache ins Jahr 1439, wie Voigt VII. S. 742 bemerkt hat, denn im Jahre 1437 hat wohl das Concilium schwerlich eine Ladung auf Lichtmesse des Jahres 1440 erlassen und dies letztere Datum geht aus Index Nr. 1464 u. 1465 hervor.
- 60) Seite 20. Hiärn S. 175. Urf. in Mittß. II. S. 300 ff.
- 61) Kelch S. 125.
- 62) Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 21. December 1436. Index Nr. 1410.
- 63) Index Nr. 1470.
- 64) Index Nr. 1473.
- 65) Index Nr. 1474.
- 66) Seite 21. Index Nr. 1692.
- 67) Index Nr. 1820.
- 68) Index Nr. 1834.
- 69) Index Nr. 1490, 1491.
- 70) Index Nr. 1489.
- 71) Index Nr. 1240.
- 72) Index Nr. 1443.
- 73) Seite 22. Index Nr. 1496.
- 74) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 463. Karamsin V. S. 244.
- 75) Index Nr. 1496.
- 76) Index Nr. 1495. Ruffow Bl. 206, Hiärn S. 180, Kelch S. 139 sprechen nur im Allgemeinen von zwei schweren Reisen des livländischen Ordensmeisters wider die Russen.
- 77) Index Nr. 1492, 93, 96, 97, 98.
- 78) Index Nr. 1510 vom 13. December 1445.
- 79) Index Nr. 1522, 1523, 1525, 1536, 1545.
- 80) Index Nr. 1520, 1540, 1543, 3409.
- 81) Index Nr. 1556, 1558.
- 82) Index Nr. 1556.
- 83) Index Nr. 1567, 68, 70—72, 82.
- 84) Index Nr. 1592, 97. Karamsin V. S. 246 ff.
- 85) Index Nr. 1631.
- 86) Seite 23. Index Nr. 1632.
- 87) Schreiben des H.-M. an den Ord.-Proc. vom 13. Dec. 1452. Ind. Nr. 1881. Th. I. Bd. II.



- 88) Index Nr. 1705.
- 89) Index Nr. 1844, 1858, 1859.
- 90) Index Nr. 1824, 1825, 1827.
- 91) Index Nr. 1834.
- 92) Index Nr. 1899.
- 93) Index Nr. 1917, 1918.
- 94) Seite 24. Index Nr. 1898.
- 95) Index Nr. 1929, 1925—1928. Nach der historischen Darstellung der Eplvester-  
schen Zwistigkeiten S. 40 (Ind. Nr. 2039) hätten Samland und Königsberg so-  
gar dem livländischen Ordensmeister die Oberherrschaft angeboten.
- 96) Index Nr. 1925 b. 1926, 3417.
- 97) Reich S. 141.
- 98) Index Nr. 1931 a.
- 99) Index Nr. 1936.
- 100) Index Nr. 1934.
- 1) Index Nr. 1938, 1939—1941, 1951.
  - 2) Index Nr. 1943—1949.
  - 3) Index Nr. 1953—1957, 1959.
  - 4) Index Nr. 1925 b. vom 1. Febr. 1455.
  - 5) Seite 25. Index Nr. 1958, 1960, 1969 (vom Jahre 1456).
  - 6) Index Nr. 1984.
  - 7) Schreiben des livländischen Ordensmeisters vom Freitag vor Quasimodogen, 1458  
im Königsberger Ordensarchive. Arndt II. S. 146.
  - 8) Index Nr. 2000.
  - 9) Index Nr. 1990.
  - 10) Transsumt im Index Nr. 3440, Hiärn S. 182.
  - 11) Index Nr. 2009.
  - 12) Index Nr. 3419, 3424.
  - 13) Dlugosch lib. XII. p. 52. Cromer lib. XXIV. p. 360 a. Vergl. Kranz,  
Vandal. XII. c. 25 bei Gadebusch I, 2. S. 168.
  - 14) Seite 26. Index Nr. 1996.
  - 15) Index Nr. 3422.
  - 16) Jannau I. S. 241 nach Gramm, Verbeff. zur Geschichte Waldemars.
  - 17) Index Nr. 3435 Brief des Königs vom 9. October.
  - 18) Index Nr. 2026.
  - 19) Schuß S. 323.
  - 20) Index Nr. 2030.
  - 21) Hiärn S. 183.
  - 22) Voigt, Gesch. Preußens VIII. 697 ff., Hiärn S. 183.
  - 23) Seite 27. Schütz, hist. rer. pruss. p. m. 505, 507.
  - 24) Dlugosch lib. XIII. p. 434. Für Mallinkrode verwandte sich der König von  
Dänemark beim Hochmeister im Jahre 1471. Index Nr. 2040.
  - 25) Index Nr. 2019.
  - 26) Pleskausche Chronik zum Jahre 6972—6978. Karamsin VI. S. 6.
  - 27) Index Nr. 2042. Bericht des Ordensmeisters an den Hochmeister.
  - 28) Straßl, Geschichte Rußlands II. S. 342. Karamsin VI. 62.

- 29) Index Nr. 2056.
- 30) Seite 28. Index Nr. 2070, 2089.
- 31) Kojalowiez P. II. p. 237.
- 32) Brief des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 14. April 1481. Mittß II S. 497 und Index Nr. 2147<sup>a</sup>, 2147<sup>b</sup>, 2149<sup>b</sup>.
- 33) Index Nr. 2107, vom Jahre 1477.
- 34) Index Nr. 2111, 2112
- 35) Hiärn S. 185. Kelch S. 145. Kranz Vandal. L. 13. c. 16. Ind. Nr. 2133. und Bericht des Meisters an den Papst vom Freitag nach Iburtt 1478 in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1765 S. 125 ff.
- 36) Hiärn S. 185. Kranz Vandal. L. 13. c. 18. Fuchs, das rothe Buch, S. 770. (Script. rer. Liv. II.) Kelch S. 146. Index Nr. 2139.
- 37) Index Nr. 2141, 2147.
- 38) Traziger, Chron. hamb. bei Westphalen T. II. p. 1371. (bei Gadebusch I. 2. S. 220.)
- 39) Kranz, Vandal. L. 13. c. 21. Kelch S. 146. Index Nr. 2139. Fuchs S. 772, f. auch Dogiel V. S. 157. (Bulle vom 14. Juli 1482.)
- 40) Diese Begebenheiten werden von unsern Quellen abweichend erzählt: so erwähnen z. B. Rüssow, Fuchs und Detmar (Chronik II. S. 412. ed. Grautoff 1830) den ersten weniger verderblichen russischen Einfall nicht, und Hiärn nicht den dritten; Rüssow scheidet auch den zweiten Feldzug nicht vom dritten und setzt jenen ins Jahr 1477, ohne später andere Jahreszahlen anzugeben. Für den ersten Feldzug haben Kranz und Hiärn das Jahr 1478, Kelch das J. 1479, für den zweiten Fuchs das Jahr 1479, Detmar, Kranz, Hiärn und Kelch das Jahr 1480; für den dritten Detmar das Jahr 1482, Kranz, Fuchs und Kelch das Jahr 1481. Nach Karamsin, der aus russischen Chroniken und dem Königsberger Archiv geschöpft hat, fielen die Russen im Jahre 1478 ins Narwische, worauf die Deutschen Wyszegorodok besetzten und vor Odow erschienen, von den Pleskauern aber vertrieben wurden, die in Iwland einfielen und Dorpat besagerten. Allein nicht diesen Einfall, sondern den von 1481, schilbert offenbar der Bericht des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 25. März 1480 (Index Nr. 2134) und hierauf folgt, daß im Datum 1481 und nicht 1480 zu lesen ist, wie schon ein Archivarius gelesen hat (s. die Anmerk. zur Abschrift im livländischen ritterschaftlichen Archive). Auf den ersten Einfall bezieht sich der Bericht vom 20. Januar 1480 (Index Nr. 2133), der auch die Vorbereitungen des Ordensmeisters zu einem Angriffe von seiner Seite erzählt. Darauf sammelte der Ordensmeister, den Krieg Zwan Wassiljewitschens mit den Tatarenchan Achmet benutzend, ein großes Heer und belagerte Pleskau im J. 1480. Diesen Zug kündigte er dem Hochmeister (Index Nr. 2133) und dem Könige von Polen an (Index Nr. 2136), und berichtete über ihn dem Hochmeister (Index Nr. 2139). Er mußte abziehen und entließ sein Heer, worauf im Jahre 1481 der auch in Index 2147<sup>b</sup> angekündigte Einfall der Russen in der im Texte angegebenen Weise und im J. 1483 der nur von den russischen Annalen erzählte Waffenstillstand erfolgte. Die russischen Berichte und die Schreiben des Ordensmeisters sind umständlicher und genauer als die deutschen und bekämpfen die Hauptthatfache von drei verschiedenen Feldzügen in den Jahren 1478, 1480 und 1481, an welche sich

- die einzelnen verschiedenartig erzählten Begebenheiten anreihen. Daß der Rachezug des Ordensmeisters durch die Schuld des Bischofs von Dorpat mißrathen sei, der sich von ihm trennte, sagt jener in seinem Berichte (Index Nr. 2139) nicht; es findet sich nur bei den spätern Annalisten.
- 41) Index Nr. 2234 (vom J. 1486), 2242 (vom J. 1487), 2250 (vom J. 1489).
- 42) Index Nr. 2299, 2302, 2303.
- 43) Seite 29. Hiärn S. 187.
- 44) Index Nr. 1875.
- 45) Lukas David Buch VII. S. 28.
- 46) Voigt, Gesch. Preussens V. S. 383.
- 47) Voigt, l. c. S. 495.
- 48) Index Nr. 2024 vom Jahre 1464: Gesuch eines Ritters an den Hochmeister, seinen Bruder nicht nach Livland zu senden, wo er nichts Gutes, sondern nur zu trinken lernen würde.
- 49) Index Nr. 2105, 2106.
- 50) Index Nr. 2128, 2129
- 51) Voigt IX. S. 121 ff.
- 52) Seite 30. Index Nr. 2155, 2165.
- 53) Index Nr. 2168, 2173.
- 54) Index Nr. 2253, vom Jahre 1489.
- 55) S. j. B. Index Nr. 2254, 2259, 2289, 2290, 2299.
- 56) Index Nr. 2277.
- 57) Index Nr. 2281.
- 58) Schreiben desselben an den Landkomthur von Oesterreich am Abend Laurentii 1490.
- 59) Index Nr. 2068, 2082—2084, 2091, 2087, 2092.
- 60) Seite 31. S. Protestation des Ordens vom Jahre 1426. Index Nr. 1188.
- 61) Das rothe Buch inter Archiepiscopalia, enthaltend die Acta zwischen den Erzbischofen, Herrmeistern und der Stadt Riga in Livland de Anno 1158—1489 ex Ms. sel. Bürgermeisters Melchior Fuchs, herausgegeben von Brachmann in Script. rer. Liv. II.
- 62) S. Necke's u. Napier'sky's livl. Schriftstellerlexicon II. S. 226.
- 63) Seite 32. Dogiel, cod. dipl. V. Nr. 43.
- 64) l. c. Nr. 44, wo fälschlich das Jahr 1352 angeführt ist, denn in den Acten des darauf geführten Processes (Index Nr. 405) ist das Jahr 1353 angegeben.
- 65) Index Nr. 399 und Dogiel Nr. 45. (Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1123.)
- 66) Bannbulle in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1124.
- 67) Mahnung des Bischofs von Wexleräs, vom 21. Febr. 1355, in Mitth. VI. S. 303.
- 68) Index Nr. 405.
- 69) Index Nr. 405.
- 70) Index Nr. 406.
- 71) Seite 33. Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1152.
- 72) Gold. Bullen vom 19. August 1356 und 11. Juni 1360 in Bunge's U.-B.
- 73) Urk. v. 2. Jan. 1354 u. 14. Dec. 1360 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1121 u. 1157.
- 74) Notariatsinstrument vom 18. Aug. 1360 in den Neuen Nord. Misc. St. 1 u. 2. S. 372 und Fuchs S. 24.
- 75) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1167.

- 76) Spruch des Subreectors, des lübschen Dekans Johann, vom 26. November 1361, in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1171.
- 77) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1178.
- 78) Index Nr. 414.
- 79) Index Nr. 416, 417 abgedruckt in N. nord. Misc. Stük 7 u. 8. S. 245—254. Voigt, Gesch. Preußens V. 188—190.
- 80) Mitth. III. S. 75. Nr. 112.
- 81) Seite 34. Bunge's Urf.-Buch II. Reg. Nr. 1219, 1220.
- 82) Mitth. III. S. 76. Nr. 115, 116. Index Nr. 423.
- 83) Index Nr. 423. (Bunge's Urf.-B. III. Reg. Nr. 1274.)
- 84) S. über das Folgende Kallmeyer, Geschichte der Habitsveränderung des rigaschen Domkapitels in den Mitth. II. S. 197—340, wo auch die desfalligen Urkunden abgedruckt und die häufigen Irrthümer Friebe's und besonders Bergmann's berichtigt sind.
- 85) Gieseler, Kirchengeschichte Bd. III. Abth. 2. S. 240 ff.
- 86) Orig. Liv. pag. 61. Bulle Gregors XI. vom 10. October 1373. Ind. Nr. 425.
- 87) Orig. Liv. pag. 1.
- 88) Bulle vom Jahre 1212 in der Silva Doc. Nr. 19.
- 89) S. die oben citirte Bulle.
- 90) Penning, Statuten des Deutschordens Kap. XIII. S. 51—53. XXV. S. 91.
- 91) Bulle Gregors XI. vom 10. October 1373.
- 92) Buchs S. 27. Hiärn S. 159. Kelsch S. 123.
- 93) Seite 35. S. Napiersky's) Beitrag zur Gesch. des Bisthums Dorpat 1846, von der Gesellsch. für Gesch. u. Alterthumsfunde der Ostsee-Gouv. herausgegeben.
- 94) Krantz, Vand. lib. IX. cap. 8. Hiärn S. 160. Kelsch S. 124.
- 95) Voigt, Geschichte Preußens V. S. 351 nach dem Formularbuche des Ordens.
- 96) Index Nr. 427, 429, 431, 432 (auch in Bunge's Urf.-Buch).
- 97) Index Nr. 452.
- 98) Urf. in Mitth. VI. S. 293 (vom 30. Juli 1368).
- 99) Ind. Nr. 443, 444, Mitth. VI. S. 294 ff. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1381, 1383, 1389, 1390, 1400.
- 100) Seite 36. Bullen vom 5. August 1379, (Dogiel Nr. 57) und 1. August 1384 (Mitth. III. S. 77) auch in Bunge's U.-B.
- 1) Bunge's Brieflade Nr. 70. U.-B. III. Reg. Nr. 1493, 1494.
  - 2) Kelt. Livl. R. R. c. 31 u. 33.
  - 3) Index Nr. 475, 477 (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1570).
  - 4) Index Nr. 455, 472, 473.
  - 5) Dog. Nr. 66 vom 10. Novbr. 1390. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1510.)
  - 6) Brief des Hochmeisters an den Erzbischof vom Freitage vor Palmsonntag (1390 oder 1391). Ind. Nr. 465.
  - 7) Defmar's Chronik S. 355 und nach preussischen Chronisten Voigt V. 627.
  - 8) Dog. V. N. 62. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1524.)
  - 9) Ind. Nr. 479. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1578.)
  - 10) Ind. Nr. 474. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1568.)
  - 11) Ind. Nr. 485. Daß man sich die Anfertigung falscher Urkunden erlaube, beweist auch folgender Vorfall: In der Dogielschen Sammlung findet sich Nr. 60 ein

vom 25. Febr. 1387, dem neunten Jahre des Papsts Urban VI., datirtes Urtheil des Propsts von Greifswalde, Bernhard von Lampen, als Subconservator des Erzbischofs von Köln für den livländischen Orden, durch welches der Orden, auf Grund einer Verfügung des Cardinals Franciscus vom 28. Dec. 1360, von dem durch den Bischof von Wästerås im Namen des Papsts ausgesprochenen Banne freigesprochen wird. Der Propst begründet in diesem Urtheile seine Autorität durch eine vom Erzbischof von Köln an ihn am 23. August 1387 im neunten Regierungsjahre Urbans VI. erlassenen Auftrag, also auf einen Auftrag, der um volle sechs Monate später ist, als das auf Grund desselben erlassene Urtheil. Da ferner Urban VI. am 8. April 1378 erwähnt worden ist, so fällt wohl der 25. Februar 1387, nicht aber der 25. August desselben Jahrs in sein neuntes Regierungsjahr; auch ist im kölnischen kein erzbischöfliches Schloß Namens Sudenburg bekannt. Endlich gründet der Erzbischof von Köln seinen Auftrag auf eine päpstlichen Bulle Papsts Johann, durch welche er nebst dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Bischöfe von Utrecht zu Beschützern des Marienordens ernannt worden sei, dessen Besitzungen von weltlichen und geistlichen Herren, unter andern auch Erzbischöfen und Baronen widerrechtlich in Besitz genommen seien, mit der Ermächtigung, gegen dieselben den weltlichen Arm anzurufen, und unter Aufhebung einer Bulle Bonifacius VIII., welche jeden Eingriff in eine fremde Gerichtsbarkeit außerhalb der Diöcesangrängen verboten haben sollte. Der Inhalt dieser Bulle stimmt mit den geschichtlichen Thatsachen nicht überein und von Johann XXII., dem einzigen Papste dieses Namens, der zwischen Bonifacius VIII. und Urban VI. regiert hat, ist keine solche Bulle bekannt. Derselben Ansicht, nämlich daß die ganze Urkunde mitkammt dem erzbischöflichen Auftrage und der päpstlichen Bulle erdichtet sei, ist Gadebusch (I. 1. S. 489—494) und zwar aus ungefähr denselben Gründen. Jannau (I. S. 217, 218) scheint die Greifswalder Urkunde für ächt und nur die in derselben referirten Vorfälle für falsch zu halten.

- 12) Ind. Nr. 487. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1593.)
- 13) Seite 37. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1599 vom 12. October 1392.
- 14) Die angeführte Bulle Ind. Nr. 3360.
- 15) Bulle bei Dogiel V. p. 103, vom 10. Mai 1391, auch in Bunge's U.-B.
- 16) Die Mark fein (11 $\frac{1}{8}$  Rbl. S.) betrug nämlich nach den Kaufsurkunden über Esthland 5 $\frac{1}{2}$  Goldgulden. Ind. Nr. 375, 376.
- 17) Ind. Nr. 507, 508, 1740. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1564.)
- 18) Ind. Nr. 1740, 1741. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1586, 1587.)
- 19) Bulle vom 10. März 1394 (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1635, 1636.)
- 20) Arndt II. S. 124, 125 nach Urkunden. Hiörn S. 165 macht ihn zum Patriarchen von Litthauen, wo nur ein Bischofthum vorhanden war, nämlich das zu Wilna (Wilna).
- 21) Quittungen vom 15. u. 26. März 1394. Ind. Nr. 3363, 3365. Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1639, 1644.
- 22) Ind. Nr. 1188.
- 23) Ind. Nr. 509, 1 u. 2. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1638, 1640.)
- 24) Bulle bei Dogiel Nr. 73, f. Index Nr. 933.
- 25) Bullen vom 10. März und 1. September 1394. Index Nr. 511. (Bunge's

U.-B. IV. Reg. Nr. 1637, 1652, vergl. die Bemerkung über die vermeintliche Bulle vom 13. Juni.)

- 26) Index Nr. 573, vom 8. April 1395.
- 27) Bulle vom 7. April 1398. Index Nr. 524
- 28) Schreiben des Hochmeisters Conrad von Jungingen an den Bischof von Mähren, vom 8. April 1395, in Mitth. VII. S. 363 ff.
- 29) Urkunde vom 31. Januar 1393 und 14. März 1395, f. Mitth. III. S. 81.
- 30) Index Nr. 1187.
- 31) Seite 38. H ä r n S. 164, 165. K e l c h S. 127, 128.
- 32) Index Nr. 1748, 1749.
- 33) Index Nr. 516, 1789, 1796—1798, 1768, 1769. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1687, 1688.)
- 34) Dogiel Nr. 68—70.
- 35) Ind. Nr. 1784, 1787, 1790, 1773, 1774. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1703, 1704).
- 36) In Dogiel Nr. 71 findet sich das aus dem polnischen Reichsarchiv genommene und von einem Notär im Auftrage der Vicare des Lübeckischen Stiffts, im Jahre 1399 angefertigte Transsumt eines Schreibens des Erzbischofs Friedrich an den Bischof Engelbert von Dorpat, in welchem der Erzbischof die Erfüllung eines Schiedspruchs seines Vorfahren Zarnus anordnet. Diesen Spruch erklärt Zarnus als Erzbischof von Lund, ehemaliger rigascher Erzbischof und vom Orden und der Stadt gewählter Schiedsrichter, in Rom am 19. März 1304 gefällt zu haben. Derselbe ist dem Orden sehr nachtheilig. Ob er, so wie das ihn enthaltende Schreiben Erzbischofs Friedrich, ächt sei, ist zweifelhaft, da nicht abzusehen ist, wie er dem Bischofe von Dorpat (der freilich ebenfalls mit dem Orden haberte) die Erfüllung einer Entscheidung habe auftragen können, die nur Riga und den Orden anging und ihm gar nicht möglich war. Erwägt man noch, daß das vermeintliche Schreiben des Erzbischofs den Lübeckischen Vicaren im J. 1399, also gegen 70 Jahr später, von einem rigaschen Canonicus zur Agnoscirung vorgelegt wurde, so erscheint dessen Aechtheit sehr zweifelhaft. Von dem vermeintlichen Schiedspruche ist auch nirgends sonst die Rede. Vielleicht ist die ganze Schrift erst ums Jahr 1399 verfertigt und betrüglicher Weise in Lübeck zur Agnoscirung vorgelegt worden, um später benutzt zu werden. Dies stimmt ganz zu den fingirten Briefen deutscher Reichsfürsten.
- 37) Index Nr. 1752, 1753. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1660, 1661.)
- 38) Detmar I. S. 379.
- 39) Index Nr. 522. Detmar (I. S. 373 f.) erzählt, der Herzog von Mecklenburg sei zuvor mit großer Macht nach Dorpat gekommen und Otto von Stettin habe sich im J. 1396 mit Hülfe der Russen und Litthauer des Erzstiffts bemächtigt. Dies geschah jedenfalls nur auf kurze Zeit.
- 40) Bunge's Brieflade Nr. 85, 87, 88. (Juli 1397.)
- 41) Ind. Nr. 576.
- 42) Gnadenbrief vom 19. August 1403. Ind. Nr. 958<sup>b</sup>.
- 43) Ind. Nr. 640, 645, 646.
- 44) Seite 39. Zeugniß vom 19. Juli 1417. Ind. Nr. 3381.
- 45) Ind. Nr. 699.
- 46) Ind. Nr. 701, 1273, 703.

- 47) Ind. Nr. 707.
- 48) Bulle vom 9. Juli 1403. Ind. Nr. 555.
- 49) Ind. Nr. 664, 681. Schreiben des Cardinals an den Hochmeister vom 23. April 1413. (Ind. Nr. 668.)
- 50) Gesuch des Hochmeisters an den Papst vom Jahre 1413.
- 51) Ind. Nr. 733.
- 52) Ind. Nr. 934, 935.
- 53) Ind. Nr. 1160.
- 54) Ind. 687, 829.
- 55) Seite 40. Bulle vom 11. Juli 1418. Ind. Nr. 3382.
- 56) Ind. Nr. 928.
- 57) Die fünf Quittungen über ungefähr 400 Goldgulden in Mitth. III. S. 82.
- 58) Ind. Nr. 971.
- 59) Ind. Nr. 900, 911, 913.
- 60) Ind. Nr. 927.
- 61) Ind. Nr. 949, vom Jahre 1420.
- 62) Ind. Nr. 1080, 1107.
- 63) Ind. Nr. 1110.
- 64) Bullen vom 22. December 1423 bei Dogiel Nr. 73, vom 30. December 1423 und 13. November 1425, im Krafauer Verzeichnisse, Mitth. III. S. 84, 85.
- 65) Relation des Ordensprocurators. Ind. Nr. 1187.
- 66) Ind. Nr. 1060.
- 67) Ind. Nr. 1188.
- 68) Ind. Nr. 1140—1142, 1161, 1162, 3388. Belehnung des römischen Königs Sigismund vom 15. Mai 1426. Dogiel Nr. 76.
- 69) Ind. Nr. 1218.
- 70) Ind. Nr. 1258.
- 71) Ind. Nr. 1199.
- 72) Urkunden in den Mitth. III. S. 503 ff.
- 73) Seite 41. Ind. 1250, 1248.
- 74) Ind. Nr. 1258, 1259, 1262, 1263, 1264.
- 75) Ind. Nr. 1268, 1269.
- 76) Ind. Nr. 1271.
- 77) S. die Protestation des Bischofs Dietrich von Derpat vom 14. October 1430 bei Dogiel Nr. 77.
- 78) Ind. Nr. 1292, 1295.
- 79) Ind. Nr. 1091, 1097.
- 80) Ind. Nr. 1098, 1099.
- 81) Ind. Nr. 1097, 1098.
- 82) Ind. Nr. 1104.
- 83) Ind. Nr. 1088.
- 84) Seite 42. Ind. Nr. 1106, 1108.
- 85) Ind. Nr. 1112.
- 86) Ind. Nr. 1119.
- 87) Ind. Nr. 1114.
- 88) Ind. Nr. 1132—1134, 1147.

- 89) Ind. Nr. 1165.  
 90) Ind. Nr. 1285.  
 91) Ind. Nr. 1169, 1170.  
 92) Ind. Nr. 1166.  
 93) Ind. Nr. 1223.  
 94) Ind. Nr. 1228, 1231.  
 95) Ind. Nr. 1058. (Bunge's Brieflade Nr. 137.)  
 96) Ind. Nr. 1158 b., 1228, 1229, 1230. (Bunge's Briefl. Nr. 146—153.)  
 97) Ind. Nr. 1273. Brief des Ordensprocurators an den Kaplan des Hochmeisters.  
 98) Ind. Nr. 1282.  
 99) Ind. Nr. 1279.  
 100) Ind. Nr. 1285.  
 1) Seite 43. Ind. Nr. 1275, 1283.  
 2) Ind. Nr. 1282.  
 3) Ind. Nr. 1320, 1321.  
 4) Ind. Nr. 1327, 1328.  
 5) Ind. Nr. 1297.  
 6) Fuchs S. 30—34. Urkunde in den N. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 393—395.  
 7) Urkunde vom 26. Juli 1421 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 86.  
 8) Ind. Nr. 1012.  
 9) Bulle vom 12. Mai 1424 bei Dogiel Nr. 74.  
 10) Seite 44. Dogiel Nr. 75. (Bulle vom 24. October 1425.)  
 11) Urf. vom 25. Dec. 1426 in N. n. Misc. St. 1. 2. S. 393 ff. (Ind. Nr. 3392.)  
 12) Urkunde ums Jahr 1430 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 93.  
 13) Ind. Nr. 3472.  
 14) Dogiel Nr. 78. (Ind. Nr. 1370.)  
 15) Dogiel Nr. 79. (Ind. Nr. 1371.)  
 16) Ind. Nr. 1376 vom Jahre 1435.  
 17) Dogiel Nr. 80.  
 18) N. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 399. (Ind. Nr. 3396.)  
 19) Ind. Nr. 1407., abgedr. in Mitth. II. S. 319 ff.  
 20) N. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 403 ff.  
 21) Ind. Nr. 1392., abgedr. in Bunge's Archiv I. S. 120. Brief des Landmarschalls an den Hochmeister (Ind. Nr. 1423).  
 22) Ind. Nr. 1402.  
 23) Seite 45. Instruktionen an den Ordensprocurator in Rom vom Jahre 1446. (Ind. Nr. 1512, 1513.)  
 24) Ind. Nr. 1458.  
 25) Ind. Nr. 1273 u. 1527, 1528, 1535, 1548.  
 26) Ind. Nr. 3408.  
 27) Ind. Nr. 1600, 1609, 1620—1623, 1635--1639.  
 28) Ind. Nr. 1664, 1676.  
 29) Ind. Nr. 1658, 1690.  
 30) Ind. Nr. 1687<sup>b</sup>, 1708, 1720, 1721, 1728, 1729, 1816.  
 31) Seite 46. Ind. Nr. 1593, 1601, 1606, 1607, 1608, 1610, 1615.  
 32) Ind. Nr. 1614, 1617, 1642.



- 33) Ind. Nr. 1640, 1644, 1646, 1652, 1663, 1665, 1666, 1674, 1678.
- 34) Ind. Nr. 1697, 1709 und 1717, vom Jahre 1449.
- 35) Ind. Nr. 1632.
- 36) Abgedruckt in den *N. n. Misc.* Stück 3 und 4. S. 587 ff.
- 37) Ind. Nr. 1660.
- 38) Ind. Nr. 1679.
- 39) Ind. Nr. 1659.
- 40) Ind. Nr. 1680, 1682.
- 41) Seite 47. Ind. Nr. 1684.
- 42) Ind. Nr. 1685, 1696, 1697, 1698.
- 43) S. die Klageschrift gegen Sylvester im Ind. Nr. 2117, welche indessen partiell ist, und die historische Darstellung.
- 44) S. die historische Darstellung der durch Sylvester erregten Unruhen, Ind. Nr. 2039 (vom J. 1471, 23 Jahr nach E. V. Penning's Tode, wie es zu Anfang heißt), von einem Teilnehmer an jenen Begebenheiten und vielleicht sogar an den Unterhandlungen des Ordens verfaßt, Daß sie vom damaligen Ordenssecretär Forstenow (Ind. Nr. 1655) sei, ist indessen nur Vermuthung. Uebrigens wird Dshof in dieser Schrift lebhaft vertheidigt und dem Erzbischofe alle Schuld an den Streitigkeiten mit Riga beigelegt (S. 15—17), auch wird Forstenow als Unterhändler mit der Stadt Riga (im J. 1453) genannt (S. 20). Sie ist vor Kurzem abgedruckt in Bunge's Archiv VII. Bergmann beruft sich auch sehr oft auf die in Wittenstein gegen Sylvester aufgesetzte Klageschrift vom 7. August 1478, allein dieser Quelle ist wohl nicht ganz zu trauen. Abgedruckt ist sie, obwohl fehlerhaft, in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen, Stück 16—22. Ind. Nr. 2117. Beide Schriften sind zur Berichtigung der oft lückenhaften und in der Zeitrechnung fehlerhaften Darstellung des Fuchs unumgänglich.
- 45) Ind. Nr. 1704.
- 46) Abgedruckt in den *N. n. Misc.* St. 4. S. 590.
- 47) Seite 48. *N. Misc.* St. 28. S. 38.
- 48) Ind. Nr. 1725.
- 49) Fuchs S. 38.
- 50) Ind. Nr. 1840, 1851, 1860, 1861, 1862. Historische Darstellung S. 9.
- 51) Ind. Nr. 1863, 1865.
- 52) Ind. Nr. 1872. Brief des Ordensmeisters, s. auch Ind. Nr. 2117, Klage des Ordens und 3154. (Historische Darstellung aus dem 16. Jahrh.)
- 53) Seite 49. Ind. Nr. 1869, abgedruckt in den *N. n. Misc.* St. 4. S. 564—587, Nr. 1847 (die päpstliche Bestätigung) und Nr. 1887 und 1888.
- 54) Berichte des Ordensprocurators und des Geheimschreibers des Sv. Meisters in Betreff der zur Erlangung der Bestätigung nöthigen Kosten, die sich wenigstens auf 1000 Goldgulden oder Ducaten belaufen haben. Der großen Kosten erwähnt auch die historische Darstellung S. 11.
- 55) Ind. Nr. 1845, 1839.
- 56) Ind. Nr. 1830, 1831.
- 57) Ind. Nr. 1843.
- 58) Ind. Nr. 1846, 1848, 1854.
- 59) Ind. Nr. 1866, 1871, 1873. (Vom J. 1451.)

- 60) Ind. Nr. 1882, 1885.
- 61) Seite 50. Ind. Nr. 1889.
- 62) Ind. Nr. 1897.
- 63) Ind. Nr. 1895, 1900—1902, 1908, 1911, 1912.
- 64) Fuchs S. 36, 37.
- 65) Ind. Nr. 2039. Historische Darst. S. 14.
- 66) S. den kirchholmschen Vergleich in der päpstlichen Bestätigungsurkunde bei Döngiel Nr. 81 und Arndt II. S. 139.
- 67) Seite 51. So heißt es ausdrücklich im Texte der Vergleichsurkunde; der Vergleich ist aber, wie es im Eingange heißt, nur vom Erzbischofe und dem Ordensmeister abgeschlossen und die Urkunde von ihnen und ihren geistlichen und weltlichen Herren, nicht aber von der Stadt Riga, wie Arndt S. 138 meint, unterschrieben. Sie wurde offenbar erst nach Leistung des Fuldigungsseids der Stadt aufgesetzt und es ist unrichtig, wenn Bergmann sagt (Magazin I. 3. S. 32 und 33), der Vergleich sei einerseits zwischen der Stadt und andererseits zwischen dem Ordensmeister und dem Erzbischofe zu Stande gekommen und die Stadt habe ihnen erst später gehuldigt. Eben so unrichtig sagt Fuchs S. 38, die Verhandlung zu Kirchholm habe erst stattgefunden, nachdem der Vergleich vom Papste bestätigt worden.
- 68) Seite 52. Klagschrift gegen Sylvester. Ind. Nr. 2117.
- 69) Historische Darstellung S. 18.
- 70) Briefe vom 25. und 30. Mai 1453. Ind. Nr. 1904, 1906.
- 71) Fuchs S. 41.
- 72) Urkunde in den R. n. Misc. Stück 3 u. 4 S. 592.
- 73) Historische Darstellung S. 19—21 und Klagschrift Ind. Nr. 2117.
- 74) Ausführlich geschildert in der historischen Darstellung S. 22—32 und Klagschrift Ind. Nr. 2117. In jener Schrift wird das Abgehen vom kirchholmschen Vertrage ganz allein dem Erzbischofe zur Last gelegt, während doch Bischof Willens schien, dasselbe zu thun, indem er dem Erzbischofe die Vorschläge der Rigaschen mittheilte.
- 75) Beglaubigung der erzbischöflichen Gesandten, des Domherrn Royer und der Ritter von Tiesenhausen und von Vietinghof, vom 21. März 1454 in R. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 594.
- 76) Ausgeführt in der Urkunde vom 7. April 1454 in R. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 595 ff. Ind. Nr. 1921.
- 77) Fuchs S. 44.
- 78) Urkunde vom 20. März 1454 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 100. Ind. Nr. 1920.
- 79) Seite 53. Fuchs S. 45. Historische Darstellung S. 36.
- 80) Historische Darstellung S. 38. Die folgende Darstellung bei Fuchs ist unrichtig; er setzt den unten zu erwähnenden Mengdenschen Gnadenbrief vom 9. Nov. 1454 (s. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 104.) auf den Sonntag Judica (7. April) gleichzeitig mit der Abtretung des Landes Littjerv, und meint, der Gnadenbrief sei nach einigen Parteilungen im Rathe durch Eppinghusen schon im Frühjahre ausgewirkt worden, während er vielmehr eine Folge der viel spätern Verhandlungen zu Wall und Wolmar war.
- 81) Fuchs S. 45. 46.

- 82) f. die gelehrten Beiträge zu den rigaschen Anzeigen vom Jahre 1765. St. 16. S. 132 und Ind. Nr. 2117.
- 83) Seite 54. Historische Darstellung S. 33.
- 84) Ich bin in der Erzählung dieser Begebenheiten Zuch's S. 51—56. gefolgt, die Darstellung bei Bergmann enthält einige Abweichungen, die nicht gerechtfertigt sind.
- 85) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 103. Ind. Nr. 1919. (wo das Datum wegen Verwechslung des Matthiastages mit dem Matthäustage falsch ist). Vgl. über die desfalligen Verhandlungen Ind. Nr. 1924.
- 86) Seite 55. Abgedr. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 597 ff.; f. Ind. Nr. 3429.
- 87) Ind. Nr. 1961, 1964, 1967, 1975, 1981. Dieselben Gründe führte der DM. im J. 1475 zu Gunsten des Bischofs Simon von der Berg an. Ind. Nr. 2077.
- 88) Ind. Nr. 1983, 1986, 1987.
- 89) Ind. Nr. 2004, 2005, 1998.
- 90) Ind. Nr. 2011, 2012.
- 91) Ind. Nr. 2013 vom 12. Oct. 1461.
- 92) Ind. Nr. 3420.
- 93) Ind. Nr. 3425. 3426.
- 94) Zuch's S. 68.
- 95) Hist. Darst. S. 43, f. Ind. Nr. 2117.
- 96) Ind. Nr. 2071.
- 97) Zuch's S. 69 u. 70.
- 98) Seite 56. Urkunde in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 603—608.
- 99) Zuch's S. 70—76.
- 100) Ind. Nr. 2067. Zuch's S. 78. Noch ein Anstand auf unbestimmte Zeit ward beschloffen nach Ind. Nr. 2072.
- 1) Urkunde in N. n. Misc. S. 612 ff. In der Klageschrift Ind. Nr. 2117. wird ihr Inhalt nicht erwähnt, sondern nur im Allgemeinen die Vereinbarung zwischen Stadt und Orden, und die Sache wird so dargestellt, als ob der kirchholmer Vertrag in Kraft geblieben wäre.
  - 2) Ind. Nr. 2078, 2079, 2080, 2072.
  - 3) Ind. Nr. 2081, vom Jahre 1475.
  - 4) Ind. Nr. 2061, 2062.
  - 5) Ind. Nr. 2078, vom Jahre 1475.
  - 6) Ind. Nr. 2087.
  - 7) Mon Liv. ant. IV. Nr. 109. Historische Darstellung Ind. Nr. 3154.
  - 8) Seite 57. Ind. Nr. 2069.
  - 9) Brief des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 14. August 1475 in N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 556 ff.
  - 10) Ind. Nr. 2093, vom J. 1476. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister.
  - 11) Zuch's S. 78—85.
  - 12) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1765. St. 18. S. 146 f.
  - 13) Ind. Nr. 3443.
  - 14) Seite 58. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 13. October 1477. (Ind. Nr. 2107)
  - 15) Seite 59. Ind. Nr. 3444.

- 16) Fuchs S. 78—115.
- 17) Ind. Nr. 2117, abgedr. in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen, St. 16—22.
- 18) Fuchs S. 118.
- 19) Seite 60. Urk. in R. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 620 ff.
- 20) Ind. Nr. 2092, 2096, 2117.
- 21) Urk. in R. n. Misc. St. 1 u. 2. S. 376 und Dogiel Nr. 43.
- 22) Ind. Nr. 542.
- 23) Ind. Nr. 2120. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister.
- 24) Urk. in R. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 624 ff. Ind. Nr. 2127.
- 25) Seite 61. Ind. Nr. 2119.
- 26) Ind. Nr. 2112.
- 27) Fuchs S. 120—128.
- 28) „Des (nämlich der Peeresfolge) wy doch en — vordregen (d. h. ihnen die Peeresfolge erlassen), so unde wanner wy, wedder jemandes in dessen Landen to doende hebben.“ Dies ist die fragliche Stelle des Vertrags, deren Sinn offenbar von dem des Wortes dessen abhängt. Uebersetzt man es durch diesen, so ist der Sinn wie Bergmann ihn angiebt und die Rigaschen ihn erklärten; bezieht man aber das Wort dessen auf das vorangehende jemandes, nach der heutigen Bedeutung dieses Wortes, so ist der Sinn gerade der entgegengesetzte und so wie Arndt ihn annimmt. Die erste Erklärungsart ist aber die richtige, denn in der damaligen Sprache ist dessen gleichbedeutend mit diesen, wie man aus andern Stellen desselben Vertrags sehen kann, und erinnert man sich, wie ungern die Rigaschen gegen den Erzbischof zu Felde zogen, so läßt sich wohl denken, daß ihnen eine solche Clausel zugestanden worden war.
- 29) Fuchs S. 128, 129. Ind. Nr. 2123 und die Bulle Sixtus IV. vom 19. August 1479 bei Dogiel V. S. 148 f.
- 30) Nach einer Beschreibung des rigaschen Domkapitels vom Freitage nach Bonifacius 1421.
- 31) Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister. Ind. Nr. 2124.
- 32) Ind. Nr. 2076.
- 33) Seite 62. Fuchs S. 131.
- 34) Ind. Nr. 2124. 2125. Mon. Liv. ant. V. S. 38 ff.
- 35) Mon. Liv. ant. V. S. 41.
- 36) Vorste Collect. ad hist. Liv. im rigaschen Stadtarchive, angeführt in R. n. Misc. S. 503.
- 37) Ind. Nr. 3154.
- 38) Ind. 2124, 2126.
- 39) Seite 63. Fuchs und nach seinem Vorgange die neuern Geschichtschreiber haben ihm Unrecht gethan, Graf Bray und Bergmann haben ihn vertheidigt, nachdem schon Hiarn die Gerechtigkeit der von ihm gegen den Ehrgeiz des Ordens vertheidigten Sache anerkannt hatte.
- 40) Ind. Nr. 2120 vom 25 Januar 1479. Ist dies Datum richtig, so hätte der Orden noch lange vor Sylvesters Tode sich wegen seiner Nachfolge an den Papst gewandt.
- 41) Fuchs S. 132, 133.

- 42) Seite 64. Fuchs S. 134, 135.
- 43) Ind. Nr. 3448.
- 44) Fuchs S. 137, 138. Urkunde (der sog. Weinbrief) vom 25. Juli 1480 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 632 ff.
- 45) Dies erhellt aus Ind. Nr. 2137, 2146, 2162, 2260.
- 46) Voigt, Gesch. Preußens IX. S. 142. Ind. Nr. 2187.
- 47) Abgebr. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 631 unter dem Datum des 22. März 1479 im 9. Jahre des Pontificats. Dies Datum ist jedenfalls unrichtig, da Sylvester damals noch lebte, das neunte Regierungsjahr Sixtus IV. erst mit dem Ende August 1479 anfängt und daher die Urkunde Nr. 84 bei Dogiel vom 19. August 1479 richtig vom achten Regierungsjahre ausgestellt ist. Das Jahr 1479 mit dem 1480 zu vertauschen, widerspricht dem Zeugnisse bei Fuchs S. 133 und dem des gleichzeitigen Vorste, es läßt sich auch nicht denken, daß der Papst so lange gezögert haben sollte. Der Irrthum liegt also wohl in der Bezeichnung des Monats, wobei leichter ein Schreibfehler vorkommen konnte und es ist statt undecimo Kal. Aprilis zu lesen undecimo Kal. Septembris oder Octobris u. s. w.
- 48) Bulle vom 31. Juli 1480 bei Dogiel V. S. 153.
- 49) Diese von Fuchs nicht angeführten Umstände erhellen aus Ind. Nr. 2132, 2145, 2147 b., 2148, 2150—2152, 2151 b., 2155. Transumpt des Kaiserl. Schreibens vom 22. April 1481 in Ind. Nr. 3451.
- 50) Seite 65. Ind. Nr. 2147 b. Vierte Einlage.
- 51) Fuchs S. 140—152.
- 52) Mitth. II. S. 497. Ind. Nr. 2150, 2151.
- 53) Seite 66. Beide Urkunden in n. N. Misc. St. 3. u. 4. S. 634 ff. Index Nr. 2151 b.
- 54) Fuchs S. 153. Ind. Nr. 2159 vom 31. October 1481.
- 55) Fuchs S. 155—165. Ind. Nr. 2169 und Vorste's Bericht in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 513.
- 56) Ind. Nr. 2153. N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 634 ff.
- 57) Ind. Nr. 2168.
- 58) Brief des Ordensmeister an den Hochmeister vom 1. September 1481. (Index Nr. 2155.)
- 59) Urkunde in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 644 ff. (Ind. Nr. 2176.)
- 60) Seite 67. Urk. in Mitth. II. 153. Ind. Nr. 2178 b. u. c.
- 61) Urkunde vom 16. Juni 1482 in N. n. Misc. S. 649 ff. Fuchs spricht von diesem Landtage gar nicht, sondern geht sogleich zur Uebergabe einer päpstlichen Bulle an den Rath über, was erst im Frühjahr 1483 geschehen sein kann, weil in Folge dessen der Rath, wie Fuchs S. 166 sagt, am 20. April 1483 einen Beschluß faßte; auch kam der Ueberbringer — Stephans Abgesandter, ein gewisser Alexius — aus Polen, wohin der Erzbischof erst damals gekommen war (s. Ind. Nr. 2198, 2200, 2201).
- 62) Bullen vom 11. December 1481. (Ind. Nr. 2160) 25. Mai und 14. Juli 1482 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 642 ff. 656 ff. 660 ff.
- 63) Ind. Nr. 2172, 2186.
- 64) Ind. Nr. 2183.
- 65) Ind. Nr. 2187.

- 66) Ind. Nr. 2182.
- 67) Ind. Nr. 2177.
- 68) Voigt, Gesch. Preuß. IX, S. 142 nach Urk. und Ind. Nr. 2195, 2197, 2201.
- 69) Ind. N. 2181 vom 14. Juli 1482. Dogiel V. Nr. 87 u. 88.
- 70) Ind. Nr. 2190, 2193, 2200.
- 71) Seite 68. Fuchs S. 166 spricht nur von einer Bulle; der Inhalt der letztern paßt am besten zu seinen Angaben.
- 72) Ind. Nr. 2202, 2203.
- 73) Fuchs S. 166—172. Vergl. die Schrift von Borste.
- 74) Dies Datum folgt aus Ind. Nr. 2206 und Fuchs S. 174, während Hiärn S. 186 und Kranz, Vandal. lib. XIII. cap. 16. das Jahr 1485 angeben.
- 75) Ind. Nr. 2206.
- 76) Fuchs S. 177. — Kranz Vandal. lib. XIII. cap. 41 meldet, er wäre vor Gram gestorben. Hiärn S. 186 behauptet, Borg habe Riga vergebens belagert und die Rigaschen darauf ihren Bischof rücklings auf ein weißes Mutterspferd gesetzt, ihm den Schweif in die Hände gegeben und ihn so aus der Stadt getrieben und das zwar schon gegen Ende Juli; wo er kaum erst in Riga angekommen war, wenn man nämlich bei Fuchs S. 167 nach der Friebeischen Handschrift den Tag St. Pantaleonis (den 28. Juli) als Tag seiner Ankunft annimmt; in einer andern Handschrift steht gar der Tag Felicis et Adaucti (der 30. August). Darauf soll er nach Hiärn zurückgekommen und zwei und zwanzig Wochen später am 21. Decbr. gestorben sein. Kellch S. 149 läßt den Erzbischof Stephan von den Ordensleuten greifen und in der angeführten Weise mißhandeln, sagt aber nicht, wo er starb. Dies schreiben Gadebusch 1, 2. S. 228 und sogar Voigt, Gesch. Preuß. IX. S. 143 nach, obwohl auch Rüssow nichts davon weiß und so auffallende Begebenheiten gewiß von Fuchs gemeldet worden wären. Mit unserer Ansicht stimmt auch Graf Bray (histoire de Livonie I. pag. 268 not. 82) überein.
- 77) Ind. Nr. 2211, 2212.
- 78) Seite 69. Ind. Nr. 2017, 2218, 2222, 2223 u. 2225.
- 79) Fuchs S. 178 u. 181. Ind. Nr. 2216.
- 80) Ind. Nr. 2214.
- 81) S. die Schrift von Borste.
- 82) Fuchs S. 179—195.
- 83) Fuchs S. 198.
- 84) Seite 70. Urkunden vom 22. Juli, 18. u. 22. August 1484 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 668—683.
- 85) Bulle vom 4. Juni 1484 bei Dogiel V. Nr. 84 s. auch Index Nr. 2217, 2218, 2220.
- 86) Seite 71. Ind. Nr. 2228. Fuchs S. 216 f.
- 87) f. Urk. in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 685 ff.
- 88) Urkunde vom 2. März 1486 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 690 ff.
- 89) Urkunde in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 701 ff.
- 90) Seite 72. Fuchs S. 218—229.
- 91) Ind. Nr. 2236.
- 92) Urk. in N. n. Misc. St. 17. S. 23 ff.

- 93) Fuchs S. 230.
- 94) Ind. Nr. 2238. Fuchs S. 230.
- 95) Fuchs S. 231.
- 96) Arndt II. S. 165.
- 97) Seite 73. Ind. Nr. 2246.
- 98) Urk. vom Juli 1488 in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 709 ff.
- 99) Ind. Nr. 3454. (Transf. eines Briefs des päpstl. Auditors vom 18. Sept. 1488.)
- 100) Fuchs S. 237.
- 1) Ind. Nr. 2256—2259, 2261, 2275. Fuchs S. 237.
  - 2) Ind. Nr. 2274.
  - 3) Ind. Nr. 2265, 2276, 2277.
  - 4) Ind. Nr. 2278
  - 5) N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 714 ff.
  - 6) S. N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 540 ff.
  - 7) Fuchs S. 239.
  - 8) Ind. Nr. 2266, 2267.
  - 9) Ind. Nr. 2275 abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 137.
  - 10) Ind. Nr. 2262, 2272, 2279.
  - 11) Seite 74. Bekräftigt durch Bischof Simon von Reval am 23. Januar 1491.  
Index Nr. 3457.
  - 12) Ind. Nr. 2280.
  - 13) Ind. Nr. 2268.
  - 14) Ind. Nr. 3458 u. N. n. Misc. St. 17. S. 53 ff.
  - 15) Abgedr. in Arndt's Chronik II. S. 167 ff.
  - 16) Reversal vom 22. Mai 1492, abgedr. in Mon. Liv. ant. V. Nr. 141.
  - 17) Seite 75. Nach dem Extracte aus Schöning's Realbuch, handschriftlich in der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft.
  - 18) Ind. 2296—2298. vom Jahre 1491. 2300, 2304, 2305, 2307, 2308, 2310. vom Jahre 1492.
  - 19) Ind. Nr. 2307.
  - 20) Schlözer (die Hansa und der deutsche Ritterorden 1851. S. 158.) behauptet, die Tage des Glanzes wären für die Hansa schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts verschwunden. Dies gilt erst vom Ende dieses Jahrhunderts.
  - 21) Ind. Nr. 985, 1073.
  - 22) Ind. Nr. 850, 948, 1194.
  - 23) Seite 76. Schreiben des Rigaschen Rath's an den Reval'schen vom 18. Nov. 1384 in Bunge's U.-Buch III. Reg. Nr. 1434.
  - 24) Beschluß vom J. 1418 in Willebrand's hanseatischen Begebenheiten S. 79.
  - 25) Die Verfassung des Bundes war wohl in manchen Punkten unbestimmt, indessen darf man sie eben so wenig mit Schlözer (die Hansa und der deutsche Ritterorden S. 120. 129.) dunkel, als Lübeck den Zuchmeister des Bundes nennen.
  - 26) Vergl. auch Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1177 a. (vom Jahre 1362), 1238 v. 15. Febr. 1368 u. 1239 vom 2. Juli 1368.
  - 27) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes 1803. Th. II. S. 750 ff.
  - 28) Seite 77. Urk. in Willebr. hans. Chronik II. S. 41, 42. III. S. 32 ff. Urk. v. 1376. Ind. Nr. 426.; f. auch Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1238 v. 15. Febr. 1368.

- 29) Sartorius Lappenberg I. S. 633. Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1196—1199.
- 30) Index Nr. 412.
- 31) Sartorius Lappenberg II. S. 632 ff.
- 32) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1259.
- 33) Schreiben des Hansatags an den revalschen Rath vom 24. Juni 1376 u. Denksbuch des Raths vom Jahre 1377 in Bunge's U.-B. III. Vergl. daselbst Reg. Nr. 1346 v. J. 1379 u. die Berechnung für Reval v. J. 1381. Nr. 1386.
- 34) Seite 78. Brief der Kaufleute von Livlands Sechstheil zu Brügge an den revalschen Rath vom 24. Mai 1376. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1323.
- 35) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1312 u. 1382.
- 36) Circulaire v. J. 1353 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1115 a.
- 37) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1263.
- 38) Schreibe des dörrptschen Raths an den revalschen vom 31. October 1385 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1450.
- 39) Traziger, Chron. hamburg. bei Westphalen T. II. p. 1371 und darnach Gadebusch I. 2. S. 220.
- 40) Schütz hist. rer. pruss. p. m. 433, 470, 505.
- 41) Hiörn S. 182.
- 42) Schütz a. a. D.
- 43) Seite 79. Hans. Necessé VI. S. 261 ff Schütz p. 112. Index Nr. 976, 977, 999.
- 44) Gadebusch I. 2. S. 69.
- 45) Kranz Vandal. in prooem.
- 46) Pauli, Lübeck's Zustände zu Anfange des 14. Jahrhunderts S. 64.
- 47) Michelsen, der ehemalige Oberhof in Lübeck. Urk. bei Sartorius Lappenberg II. S. 573. Index Nr. 411.
- 48) Urk. vom 17. Nov. 1350 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1071, ums Jahr 1350. Nr. 1077—1079, vom Jahre 1353 u. III. Reg. Nr. 1115 a.
- 49) Nach dem Kammanischen oder vielmehr Mittendorfschen Auszuge (s. Wurm „eine deutsche Kolonie und ihr Abfall“ in Schmidts allg. Zeitschrift für Geschichte 1846 März S. 229 Anm.) aus den hanfischen Necessen bei Sartorius II. S. 745, 163.
- 50) Seite 80. Schreiben der Stadt Lübeck an Reval vom 19. November 1361 und 15. März 1362 in Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1170, 1173.
- 51) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1231, 1232, 1234, 1235 u. III. Reg. 1251, 1242.
- 52) Nach Fuchs S. 29.
- 53) Fuchs S. 29. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1260—1262, 1268, 1269, 1270, 1286. Hier kommen nach dem rigaer Exemplare sechszehn Jahre vor, bei Sartorius Lappenberg II. S. 678 ff. funfzehn Jahre.
- 54) Urk. vom Tage nach Mariä Geburt 1361, bei Sartorius Lappenberg II. Nr. 213.
- 55) Gadebusch I. 1 u. 2 nach rigaschen Archionachrichten und Willebrand hanseatische Chronik II. S. 194.
- 56) Seite 81. Veigt, Gesch. Preußens VI. S. 102 ff.
- 57) Urkunde der schwedischen Prälaten vom 17. Juni 1395. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1664.) Urk. Margareten's u. Albrecht's v. 18. Sept. (A. a. D. Nr. 1679, 1680.) Th. I. Bd. II.



- 58) Schreiben des Hochmeisters vom 18. u. 19. Juni 1395. (Ind. Nr. 1758, 1759, in Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1666, 1667. Vergl. Nr. 1668—1670.)
- 59) Schreiben des Hochmeisters an den König von Schweden vom 11. Febr. 1397, Index Nr. 1796.
- 60) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 246. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 54 ff. Hanseatische Reccessé Theil IV. S. 4—57.
- 61) Sonntag's Jahrzahlen S. 24 mit Berufung auf auswärtige Geschichtsschreiber.
- 62) Cessionsurkunde Herzogs Johann von Mecklenburg über die Insel Gotthland zu Gunsten des Deutschordens vom 5. April 1398. Ind. Nr. 523. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 107 ff.
- 63) Voigt, Gesch. Preußens VII. S. 13. Index Nr. 534.
- 64) Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 298 ff. Die Vitalienbrüder, von demselben in Raumer's histor. Taschenbuche 1841.
- 65) Hanseatische Reccessé IV. S. 117.
- 66) Index Nr. 535.
- 67) Seite 82. Index Nr. 569.
- 68) Index Nr. 608.
- 69) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 258.
- 70) Index Nr. 3407.
- 71) Index Nr. 1578.
- 72) Schütz hist. rer. pruss. p. 264. Willebrand II. S. 93, 215.
- 73) Index Nr. 1442.
- 74) Seite 83. Schütz p. 264. Willebrand II. S. 215. Vereinbarung der Ordensgesandten mit den Holländern und Seeländern im Index Nr. 1480 vom Jahre 1441 zu Kopenhagen.
- 75) Schütz p. 296. Vertrag vom Jahre 448 im Index Nr. 1628, 1629, 1648.
- 76) Index Nr. 1930.
- 77) Willebrand, hanseatische Begebenheiten b. d. J.
- 78) Sartorius, Gesch. der Hanse II. S. 296.
- 79) Verträge von den Jahren 1388, 1437 u. s. w. in Sartorius Verzeichniß.
- 80) Rymer Födera T. IV. Pars II. pag. 150. P. IV. p. 177. T. V. Pars I. pag. 6 u. s. w.
- 81) Voigt, Gesch. Preußens V. S. 250.
- 82) Rymer T. III. pag. 30.
- 83) Seite 84. Willebrand, hanseatische Chronik II. S. 197.
- 84) Hanseatische Reccessé II. S. 412, 414, 415, 420, 426. Schreiben der preussischen Städte an die livländischen, angeführt bei Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 292.
- 85) Index Nr. 601. In Betreff der Summen ist die Urkunde dunkel. Die erste Forderung der preussischen und livländischen Gesandten belief sich auf 25,034½ Nobel für die Preußen und 4082 Nobel für die Livländer; nach gepflogener Unterhandlung wurden die Summen auf 8957 Nobel für die Preußen und zwei und zwanzig tausend (übergeschrieben, funfzig achtzig und sechzehn Nobeln für die Livländer berechnet und endlich vom Könige auf 8957 Nobel für die Preußen und 22,096 Nobel für die Livländer festgestellt. Die beiden letztern Angaben stimmen offenbar überein und werden durch Index Nr. 607 unterstützt.
- 86) Index Nr. 607, 650.

- 87) N. n. Misc. St. 15 u. 16. S. 501.
- 88) Index Nr. 769, 801.
- 89) Index Nr. 1579
- 90) Voigt, Gesch. Preußens VII. S. 415. S. über die Forderungen Riga's Ind. Nr. 1130, 1137, 1175.
- 91) Index Nr. 1298, 1301.
- 92) Index Nr. 1714.
- 93) Schreiben des Hochmeisters an den König von England, Danzig 27. Juni 1446, Register VIII. 64. Voigt, Gesch. Preußens VIII. S. 112.
- 94) Kranz, Vandal. L. XI. c. 37.
- 95) Seite 85. Abgedruckt bei Rymer T. V. P. 3. pag. 36. u. a.
- 96) Die Abbrechung des Verkehrs mit Flandern beschloß der zu Philipp und Jakob 1388 gefaltene Hansatag. S. dessen Beschlüsse in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1487. Die Verlegung nach Dordrecht erhellt aus Nr. 1513—15.
- 97) Willebrand zu den angeführten Jahren.
- 98) Aus den Jahren 1353 u. 1372 in Bunge's U.-B. III. Reg. 1115 a. u. 1289.
- 99) Seite 86. Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 255.
- 100) Index Nr. 985, 991.
- 1) Index Nr. 1504.
  - 2) Index Nr. 1564.
  - 3) Index Nr. 1540, 1552, 1566, 1573, 1574.
  - 4) Index Nr. 1627—1629.
  - 5) Index Nr. 1627 u. 1648, wo aber die letztere Urkunde das Datum vom 7. Dec. trägt; der 17. December steht bei Voigt, Gesch. Preußens VIII. S. 166.
  - 6) S. den Auszug aus dem Reccesse vom Jahre 1457 in der Kopenhagener Handschrift bei Sartorius II. S. 742.
  - 7) Seite 87. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 448.
  - 8) Ind. Nr. 815—817, 825 u. 826.
  - 9) Ind. Nr. 1223.
  - 10) Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 251, 307, VI. 143, 311, VII. 421, VIII. 115.
  - 11) N. a. D. VI. S. 311.
  - 12) Ind. Nr. 197, 700.
  - 13) Ind. Nr. 3373—3375, 3377, 3400.
  - 14) Index Nr. 3412.
  - 15) Ind. Nr. 3431 vom 3. Mai 1467.
  - 16) Schreiben des Erzbischofs Sylvester an den König von Polen. (Ind. Nr. 3436.)
  - 17) Transumpt im Ind. Nr. 3438.
  - 18) Seite 88. Ind. Nr. 3445.
  - 19) Die hanseatischen Reccesse von den Jahren 1375, 1383, 1401, 1402, so wie den Beschluß des gemeinen Kaufmanns zu Nowgorod nach dem J. 1373 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1299. Bergl. Nr. 1314 v. 11. März 1375. Nr. 1333—1335 v. J. 1377. Nr. 1378 v. J. 1381.
  - 20) Hanseatische Reccesse II. S. 22, 46, 101.
  - 21) Recces. hanseat. pag. 71—72.
  - 22) Urk. vom 24. Juni 1370 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1271.
  - 23) N. a. D. Nr. 1279.

- 24) A. a. D. Nr. 1285.
- 25) A. a. D. Nr. 1304, 1305, 1307.
- 26) Schreiben der livländischen Städte an die preussischen dat. Reval Freitag nach Ostern 1411. Recess. hans. a. 1411 bei Voigt, Gesch. Preuss. VII. S. 422.
- 27) Die Kopenhagener Handschrift bei Sartorius. Bunge's II.-B. III. Reg. Nr. 1487.
- 28) Seite 89. Detmar's Chronik I. S. 343. Bunge's II.-B. III. Reg. Nr. 1487.
- 29) Willebrand II. S. 192. Kranz, Vandal. lib. IX. cap. 20. Nach Detmar's Chronik (I. S. 355) fanden im Jahre 1390 Unterhandlungen statt.
- 30) Bunge's II.-B. III. Reg. Nr. 1596.
- 31) Hanseatische Reccess III. S. 53.
- 32) Index Nr. 1195.
- 33) Karamsin V. S. 128.
- 34) Index Nr. 531.
- 35) Beide Urkunden in Broße's Sylloge I. S. 666 und II. 3106. Vergl. Index Nr. 3373, 3374, 3379.
- 36) Index Nr. 3378—80.
- 37) Seite 90. Hanseatische Reccess VI. S. 130.
- 38) Index Nr. 802, 809, 810, 812, 778.
- 39) Index Nr. 3383.
- 40) Willebrand II. S. 206.
- 41) Willebrand S. 237.
- 42) Index Nr. 3402, 3412, 3445.
- 43) Seite 91. Index Nr. 1224.
- 44) Hanseatische Reccess vom Jahre 1390 und 1395 und andere Nachrichten bei Sartorius II. S. 543.
- 45) Sartorius Lappenberg II. Nr. 198.
- 46) Hanseatische Reccess von den Jahren 1426, 1434, 1447, 1498.
- 47) Hanseatische Reccess von 1399, 1405, 1418.
- 48) Seite 92. Hanseatische Reccess von 1394, 1402, 1405.
- 49) A. a. D. vom Jahre 1378, 1379, 1447.
- 50) A. a. D. von 1392, 1447.
- 51) A. a. D. von 1392, 1404, 1405 u. a.
- 52) Hanseatische Reccess vom Jahre 1404.
- 53) Recces vom Jahre 1497. Statut vom Jahre 1489, erwähnt in einem Berichte auf dem Hansestage von 1572.
- 54) Recces v. J. 1447.
- 55) Recces v. J. 1470 u. a.
- 56) Recces von 1470.
- 57) Sartorius II. S. 551.
- 58) Seite 93. Recces v. J. 1476.
- 59) Statut des Comtoirs von 1461, bei Marquard de jure mercat. 1116. Reccess von 1476 u. 1487.
- 60) Reccess vom 29. Mai 1447 und 10. Sept. 1461 bei Marquard.
- 61) Statut v. J. 1447.
- 62) Seite 94. Recces v. J. 1447.
- 63) Recces v. J. 1404.

- 64) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1272, 1273.
- 65) Holberg's Beschreibung der Stadt Bergen Th. I. II.
- 66) Willebrand III. S. 71.
- 67) Seite 95. S. z. B. Sartorius Lappenberg II. S. 666.
- 68) Recepte v. J. 1447 u. 1458.
- 69) Urk. in Huitfeld, Danmarks Rigis Chronike 1652.
- 70) Privileg. König Albrechts, vom 25. Juli 1368, für alle Hansstädte, namentlich die vier livländischen. Sartorius Lappenberg II. Nr. 237
- 71) Recept von 1369. Sartorius Lappenberg II. S. 666, desgl. der Vertrag vom 30. November 1369, in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1262.
- 72) Dalins Geschichte Schwedens. II. S. 602. Mandatum Senatus Domin. 1 post fest. s. Brigittae 1471.
- 73) Dahlmann, Gesch. Dänemarks III. S. 121.
- 74) Seite. 96. Index Nr. 392.
- 75) Sartorius Lappenberg I. S. 152.
- 76) Urk. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 84.
- 77) Karamsin V. S. 228.
- 78) Recepte von den Jahren 1388, 1402, 1447, 1470.
- 79) Recepte von den Jahren 1470 u. 1476.
- 80) Recept v. J. 1373.
- 81) Recepte von den Jahren 1381, 1388.
- 82) Schreiben des Moskofschcn Raths an den Ordensmeister Goswin von Perike, ums Jahr 1350, in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1076.
- 83) Statut v. J. 1470, im Protokolle der Tagfahrt vom J. 1518, im Braunschweigischen Archive, bei Sartorius II. S. 437.
- 84) Recept zu Lübeck vom 24. Juni 1363, in Sartorius Lappenberg II. S. 524.
- 85) Seite 97. Recept vom 24. Juni 1366, an dem indess keine livländischen Abgeordnete theilgenommen haben. Sartorius Lappenberg II. S. 582.
- 86) Illi de Riga admissi sunt ad servandum terciam partem curie Neugardensis (Sartorius Lappenberg II. S. 524).
- 87) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1073 (aus der Mitte des 14. Jahrh.).
- 88) A. a. D. Nr. 1074.
- 89) Sartorius Lappenberg II. Nr. 123.
- 90) Protokollverhandlungen auf den Hansetagen von den Jahren 1388, 1401, 1402, in der von Sartorius angeführten Kopenhagener Handschrift.
- 91) Seite 98. Recepte von den Jahren 1382, 1383, 1384.
- 92) S. z. B. Schreiben der Ältesten des Nowgorodischen Hofes an den dörrpfschen Rath aus der Mitte des 14. Jahrh. in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1075.
- 93) Verhandlungen auf den Hansetagen von 1375, 1383, 1401, 1402, u. a. a. D.
- 94) S. den von Sartorius II. S. 694 [?] angeführten Kammanischen Auszug der Recepte.
- 95) Seite 99. Recepte von 1412, 1417, 1418, 1423, 1425, 1441, 1447, 1470, 1476, 1487.
- 96) Recept von 1447. Werdenhagen de reb. pub. hans. 1641. P. IV. 1114. Nr. 72 u. 1115. Nr. 76.
- 97) Recept von 1470.

- 98) Receffe v. d. J. 1375, 1376, 1383, 1385, 1418, 1434, 1442, 1447 (letztere drei bei Kamman), 1469 u. 1470.
- 99) Receffe von 1418, 1447, 1470, 1476.
- 100) Receffe von 1381, 1398, 1412, 1418, 1447, 1470.
  - 1) Receffe von 1383, 1417, 1422, 1442, 14447, 1470.
  - 2) Receß von 1378 zu Straßfund.
  - 3) Receß von 1412.
  - 4) Seite 100. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1488.
  - 5) N. n. Misc. St. 15, 16. S. 473, aus dem alten Münzbuche der Stadt Riga, s. auch den Waffschen Receß v. J. 1424, bei Arndt Th. II. über die der Stadt Riga auferlegte Geldbuße von zwölf Mark rigisch.
  - 6) S. aus dem alten rigaschen Münzbuche, N. n. Misc. St. 15, 16. S. 475. Nüßfow zum Jahre 1466 und Siärn zum Jahre 1472.
  - 7) Mittl. Ritterrecht, Kap. 136, 137, 139, 140, 157, 158. Wiel-böselches Lehnrecht, Buch II. Kap. 2 u. 10.
  - 8) Index Nr. 1121.
  - 9) Seite 101. Arndt II. S. 318.
- 10) Index Nr. 3391.
- 11) Ceumern theatridium Livonicum, pag. 137, 140.
- 12) Index Nr. 3441.
- 13) N. n. Misc. St. 15, 16. S. 478.
- 14) Borchs Schreiben an den rigaschen Rath vom 1. Nov. 1471 (Index Nr. 3439).
- 15) Köhne, Zeitschrift für Münzkunde 1841. S. 88, 98, 213.
- 16) Köhne, S. 216.
- 17) Rathprotokolle vom 15. Mai und 14. November 1554, bei Sachsen dahl, das Münzrecht der Stadt Dorpat, in Verhandlungen der gelehrten estländischen Gesellschaft zu Dorpat. I. 4. S. 45.
- 18) Seite 102. Nach Urkunden in Grautoff's Geschichte des lübschen Münzfußes.
- 19) Index Nr. 386.
- 20) Erklärung des Treßlers der lübschen Kirche in der Streitfache des Bischofs von Kurland und des rigaschen Kapitels vom 17. October 1387 (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1478).
- 21) Arndt II. S. 119. Supel N. n. Misc. St. 15, 16. S. 501, 502.
- 22) Index Nr. 3439.
- 23) Index Nr. 3433.
- 24) Index Nr. 3415.
- 25) Bunge's Brieflade Nr. 202.
- 26) Index Nr. 3442.
- 27) Seite 103. N. n. Misc. St. 15, 16, S. 487. ff. und 552.
- 28) Urkunde von Dienstag und dem 8. Tage nach heil. drei Könige 1434 in Mittl. V. S. 354 u. VII. S. 375. Index Nr. 3393 u. 3394. Quittung Index Nr. 3403.
- 29) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1478 (v. J. 1387.)
- 30) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1585. Päpstliche Bestätigung v. 1. April 1394. (Bunge's U.-B. IV. Reg. Nr. 1645.)
- 31) Index Nr. 3361.

- 32) Seite 104. Jakobson, *Gesch. der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen* 1837.
- 33) Schreiben des Hochmeisters vom Donnerstag vor Thomä 1422, Montag nach Quasimodogeniti (Index Nr. 1198), Freitag nach Valentini und am Tage Allerheiligen (1. November 1426) (Index Nr. 1216, 1217.) sämmtlich im geheimen Ordensarchiv.
- 34) Schreiben des Hochmeisters an den Ordensprocurator vom Montag nach Quasimodogeniti und Sonntag vor Johannis 1426, s. Jakobson *katholisches Kirchenrecht von Preußen* 1837, S. 45.
- 35) Abgedruckt bei Jakobson a. a. D.
- 36) Abgedr. bei Jakobson und im Auszuge bei Sonntag in *Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger in Russland* Bd. 1. Heft 1. 1811.
- 37) Abgedruckt bei Jakobson.
- 38) Statut vom Jahre 1428 § 1. u. 2.
- 39) Statut von 1428 § 3, von 1440 § 1.
- 40) Statut von 1428 § 4 u. 5.
- 41) Statut von 1428 § 6.
- 42) Statut von 1428 § 7.
- 43) Seite 105. Statut von 1428, § 9, von 1440 § 2.
- 44) Statut von 1428 § 11.
- 45) Statut von 1428 § 24.
- 46) Statut von 1428 § 12.
- 47) Statut von 1428 § 13.
- 48) Statut von 1428 § 21.
- 49) Statut von 1428 § 16, von 1440 § 7, — s. auch den Befehl Papsi Innocenz VIII. an das rigasche Kapitel vom 28. Mai 1487. *Mittl. V. S. 360.*
- 50) Statut von 1428 § 17.
- 51) Statut vom Jahre 1428 § 18.
- 52) Statut von 1428 § 19.
- 53) Seite 106. Statut von 1428 § 23, 22.
- 54) Statut von 1428 § 28.
- 55) Statut von 1428 § 30.
- 56) Statut von 1428 § 32.
- 57) Statut von 1428 § 33.
- 58) Statut von 1428 § 34.
- 59) Statut von 1428 § 36.
- 60) Statut von 1428 § 37.
- 61) Statut von 1428 § 38.
- 62) Statut von 1428 § 41.
- 63) A. a. D. § 42.
- 64) A. a. D. § 44.
- 65) Statut von 1428 § 40, von 1440 § 15.
- 66) Statut von 1440 § 15.
- 67) Statut von 1428 § 39.
- 68) A. a. D. § 32 u. 45.
- 69) A. a. D. § 47.

- 70) Seite 107. Urkunde in Bunge's Archiv I. S. 284.
- 71) Urkunde bei Grefenthal S. 28.
- 72) Rüssow Bl. 19. Hiärn u. Kelch.
- 73) Gadebusch Jahrb. I. 2. S. 16.
- 74) Index Nr. 3384, 3461.
- 75) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1143
- 76) Index Nr. 3415.
- 77) Seite 108. Index Nr. 3372.
- 78) Index Nr. 1077.
- 79) Index Nr. 2194.
- 80) Index Nr. 2220.
- 81) Index Nr. 951, 952, 962.
- 82) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1044 aa. vom 19. November 1347 u. 1183 a. vom 23. April 1364.
- 83) Index Nr. 1478.
- 84) Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen 1833 u. 1834 (letzteres in der Schrift: Gedächtnissfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Institutionen und Pandecten).
- 85) Urkunde Bischof Alberts von Riga von 1211: *Juxta illud dictum legis, quod quis juris in alterum statuit, eodem et ipse utatur* (Dig. II. 2.). Urkunde des Bischofs Nikolaus von 1232: *cum secundum legem Imperatoriam res inter alios acta aliis minime debet praejudicare*. (Const. I. C. inter alios acta VII. 60). Urk. Erzbischofs Alberts II. vom Juni 1253 in Betreff der Strandräuber: *ut secundum sanctiones legum et canonum* (in der Wolmarschen Asspröcke von 1491 durch „weltliche Kaiserrechte und geistliche Rechte“ übersezt) *et imperialia decreta omnes hujusmodi — praedones — persequamur.*
- 86) Index Nr. 1131.
- 87) Lucas David's preuß. Chronik Bb. VII, S. 27. Grunau Tr. XIII. c. 1.
- 88) Bulle vom 13. Juni 1422 (Index Nr. 1028)
- 89) Seite 109. Hiärn Buch IV. S. 175.
- 90) Verkaufsbrief über Esthland vom 29. August 1346 in Mon. Liv. ant. III. pag. 44 ff. wo die Ausdrücke *bona fides, traditio, donatio inter vivos, exceptio non numeratae pecuniae* u. s. w. vorkommen. Urkunde des Bischofs Otto von Kurland vom 30. Juni 1392, wo auf die *restitutio in integram* verzichtet wird.
- 91) Käuflingsverordnungen des Bischofs Bartholomäus von Dorpat um 1450 und des Erzbischofs Michael von 1494. Bemelsche Vereinigung von 1472.
- 92) Faber pag. 32.
- 93) Index Nr. 1131.
- 94) Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittlern und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, so wie des östlichen Lehnrechts.
- 95) Seite 110. Abgedruckt in Ewers Ausgabe der estländischen Ritter- u. Landrechte 1821.
- 96) Abgedruckt in den Jahren 1537, 1773 von Delriks und 1802 von Buddenbrock, in dessen Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten Bd. I. mit einer hochdeutschen Uebersetzung.
- 97) S. die vergleichenden Tafeln bei Bunge a. a. D.

- 98) Homeyer, in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1828. Bd. II. Spalte 553 f.
- 99) Seite 111. Abgedruckt in Gärtner's Ausgabe des Sachsenspiegels S. 526.
- 100) Daraus daß einige der verdamnten Stellen aufgenommen sind, schließt Bunge (Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte 1849 S. 50) umgekehrt, daß das wick-bölsche Lehnrecht vor dem Erscheinen der Bulle verfaßt worden sei. Indessen gehören die ausgelassenen reprobirten Artikel nicht zu denjenigen, welche für unsere Ostseelände aus den oben ausgeführten Gründen unanwendbar wären. Es ist also wahrscheinlich, daß sie um der Bulle willen ausgelassen sind. Die dennoch beibehaltenen B. 1. R. 1. § 5 über Beerbung verstorbenen Geistlichen, § 7, über eidliche Abläugnung gegebener Versprechen, R. 7. § 3, über die von den Päpsten verbotene Eisen- und Kesselprobe und Kap. 9 § 1, über Beschränkung des Veräußerungsrechts an Erbgut beim Widerspruche der Erben auf den Fall echter Noth und eines noch kräftigen Alters des Veräußerers, wurden wohl trotz des Verbots aufgenommen und zwar die erste weil sie eine Erweiterung der entsprechenden Stelle des Sachsenspiegels B. 1. R. 5 (6) zu Gunsten der Geistlichen enthält, wie Bunge über den Sachsenspiegel u. f. w. S. 56 selbst bemerkt hat, die dritte, weil die Feuerprobe in Livland nur für die Stadt und von Honorius III. für die Neubekehrten verboten war (Verord. Bischof Alberts von 1211 und des Legaten Wilhelm von Modena von 1225; Vertrag mit dem Fürsten von Smolensk von 1228; Pappalsches Stadtrecht von 1294, § 6; Bulle Honorius III. von 1222 oder 1225, s. oben), in den livländischen Rechtsbüchern aber häufig vorkommt und in der Plettenbergischen Bauerverordnung vom Jahre 1509 (Arndt's Chronik II. S. 180) als altes Gewohnheitsrecht beibehalten ist, und endlich die zweite und vierte der oben erwähnten Bestimmungen, weil sie ebenfalls der Rechtsanschauung der Zeit vollkommen entsprach. Auch giebt es Stellen des Sachsenspiegels, welche im W. D. L. R. sowohl als im N. R. R. nach Anleitung der Verdammungsbulle verbessert worden sind, wie z. B. im wick-bölschen Lehnrechte B. III. R. 14 § 2 (Mit. Ritt. Recht R. 247), wo der Kirchenbann der Verfestung gleichgestellt und hie mit der Art, 63, B. II. des Sachsenspiegels verändert wird, nach welchem der Bann ohne die Acht Niemanden an Land- oder Lehnrecht kränken sollte. Dies beweist wohl deutlich, daß das wick-bölsche Lehnrecht erst nach und nicht vor der Bulle vom J. 1374 abgefaßt worden ist.
- 1) S. S. B. 1 a. 20, 22 u. 24, in verschiedenen deutschen Rechtsquellen, dem systematischen Sachsenspiegel, dem Richtsteig, dem goslarischen Stadtrecht eingeschaltet oder angehängt, eine genaue Darstellung des Erbrechts der Witwe und eine Beschreibung des Heergewettes, der Gerade, des Mustheils u. f. w. enthaltend, also ein abgesondertes Stück bildend.
  - 2) Bestätigung des mittlern livländischen Ritterrechts als Gewohnheitsrecht durch die Königin von Schweden Christina am 17. August 1648.
  - 3) Obgleich die lehnrechtlichen Quellen des mittlern und des umgearbeiteten Ritterrechts deutlich von einander zu unterscheiden sind (aus dem ältern Ritterrechte geflossen also lehnrechtlich sind die R. R. 1—10, 21, 23, 49—78 und aus dem Lehnrechte des S. S. die R. R. 241—246, 248, 249), so finden sich dennoch in der lehnrechtlichen Quelle viele Bestimmungen, die nicht blos lehnrechtliche, son-



- dem auch landrechtliche Gültigkeit haben z. B. R. 23, 56 § 3, 57, 63, 66, 67, 68, 74—95 oder wenigstens auf landrechtliche Verhältnisse ausgedehnt worden sind, und dagegen im landrechtlichen Theile Bestimmungen, die sich auf das Lehnrecht beziehen z. B. R. 14 § 3, 33, 34, 39, 233. Die Vermuthung freisetzt im Zweifel natürlich dagegen. Warum vom sächsischen Lehnrechte nur die Artikel 2, § 4, 3, 4, 9, 12, 13, 14, 18 u. 19 aufgenommen und sowohl dem W. D. L. R., als dem M. R. R. angehängt worden sind? Ist die Arbeit unvollendet geblieben oder fand man das Uebrige überflüssig?
- 4) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI. S. 418.
  - 5) Seite 112. Bunge's Einleitung § 52.
  - 6) W. D. L. R. B. IV. R. 10—12.
  - 7) Abgedruckt in Bunge's geschichtlicher Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland. S. 103 ff.
  - 8) Diese Privilegien sind auf die Bieck und Zerwen erst durch König Johann III. von Schweden ausgedehnt worden (Responsum dieses Königs vom 25. August 1584, in Brandis Collect. S. 101). Auf das erstere bezieht sich wohl der Hochmeister in seinem Briefe vom 13. Juli 1441 an eine Frau von Putbus. Index Nr. 1237.
  - 9) Arndt II. S. 133.
  - 10) Seite 113. Ind. Nr. 1272.
  - 11) Index Nr. 1276.
  - 12) Urk. vom 12. Septbr. 1343 und vom Dienstag nach Ostern 1397.
  - 13) Urk. des Erzbischofs Johann Wallenrode, vom 12. Juli 1397 und 28. Mai 1347 (Index Nr. 3342), des Bischofs Dietrich von Dorpat, vom Dienstag nach Simon und Juda 1224 u. a.
  - 14) Handelspriv. des Königs Magnus von Schweden für Esthland, vom 5. September 1343.
  - 15) Urk. vom 15. Febr. 1392.
  - 16) Sächsisches Landrecht I. 3. III. 81, wo die Schöppenbarfreien dem 5. Heerschilde der Reichsarmee zugesählt werden und angeführt wird, der Kaiser könne dazu auch Dienstmannen ernennen, die er aus der Dienstbarkeit entläßt. Diese beiden Bestimmungen sind natürlich in das livl. Mittl. Ritterrecht nicht aufgenommen.
  - 17) Schwäbisches Landrecht Art. 49.
  - 18) Kranz († 1517) Metropolis I. 2. Ministeriales, qui nunc militares appellatur, Nobilis se dici volunt, quum sit infimus Nobilium gradus in Baronibus, woraus wohl folgt, daß der herrmeisterliche Adel der Ostseeprovinzen als solcher auf den Baronstitel keinen historisch begründeten Anspruch hat.
  - 19) Sachsenspiegel III. P. 45, 52, 72. Derselben Ansicht sind unsere bewährtesten Rechtshistoriker Bunge und Helmersen und dünken die von Jircks (über den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Russlands) dagegen vorgebrachten Gründe vor einer vorurtheilsfreien Kritik wohl kaum Stich halten.
  - 20) Sächsisches Landrecht I. 51. III. 29.
  - 21) S. 114. Der diese Bestimmung enthaltende Art. II. des sächsischen Lehnrechts scheint recht gestiftet im Mittl. Ritterrechte ausgelassen, denn die Auszüge fangen erst mit Art. II. § 4 an (Mittl. Ritterr. Kap. 241.).
  - 22) Ind. Nr. 3389. Klageschrift der Gebrüder von Rosen wider Dietrich von Bie-

- tinghof, beigelegt dem Schreiben des Erzbischofs vom Mittwoch Allerheiligsten 1499 und die oben angeführte Urkunde bei Schmidt.
- 23) Bief-öfellsches Lehnrecht III. 12. Mittl. Ritterrecht, Kap. 242. II. Ritterrecht I. 33. Sächsisches Lehnrecht Art. III.
- 24) Bief-öfellsches Lehnr. Buch I. Kap. 15. § 3. Mittl. Ritterrecht, Kap. 128. S. S. Buch II. Art. 12.
- 25) Priv. des Hochmeisters Heinrich von Arfberg, vom 25. Mai 1350 und des Ordensmeisters Johann von Mengden, vom 14. Febr. 1457.
- 26) Index Nr. 849, 1062, in Bezug auf die hartisch-wierische Ritterschaft.
- 27) Bief-öfellsches Lehnrecht, Buch III. Kap. 12. § 4., Kap. 13. § 1. Mittl. Ritterr. Art. 235, 237. u. Ritterrecht II. 33. Der Sachsenspiegel III. 78 erlaubt noch, den Herrn zur Haft zu bringen, wenn er auf einem offenbaren Verbrechen erlappt wird. Dieser Satz ist durch eine Buddenbrocksche Emendation in Kap. 233 hineingebracht worden, während nach der ältern Ausgabe und dem II. Ritterrechte II. 33, nur von Verteidigung eines Dritten wider Gewalt oder Unrecht von Seiten des Herrn oder eines Verwandten die Rede ist. Die Emendation ist um so unbegründeter, als der ursprüngliche Sinn vom II. Ritterrechte vollkommen klar wiedergegeben wird und auch mit dem folgenden Kapitel 234 in Zusammenhang steht.
- 28) W. D. L. Buch III. Kap. 13, § 1. M. R. R. Art. 237. S. S. III. 78; auch hier ist der Text der ältern Druckausgabe des M. R. R. und des W. D. L. der Buddenbrockschen, auf einer vielleicht falschen Lesart des S. S. gestützten Emendation vorzuziehen.
- 29) W. D. L. R. Buch III. Kap. 11, § 12. M. R. R. Kap. 233. S. S. III. 78.
- 30) Urf. des Erzbischofs Johann von Wallenrode vom Jahre 1397. Alle freie Knechte des Stifts Riga sollen frei und los sein in der Art, daß sie dienen können, wo sie wollen. Notariatsinstrument vom 15. Febr. 1392: D. Bartolomeus de Tiesenhusen miles et vasallus Rigensis Tarbatensis et Osiliensis ecclesiarum.
- 31) Index Nr. 1173.
- 32) W. D. L. R. Buch III. Kap. 13, § 5. M. R. R. Kap. 242. Sächsisches Lehnrecht Art. III.
- 33) S. auch Sylvesters neue Gnade vom Jahre 1457 § 14.
- 34) Ind Nr. 1138.
- 35) S. 115. W. D. L. R. Buch I. Kap. 7. § 3. M. R. R. Kap. 39. S. S. Buch I. Art. 40. Aus demselben Grunde weicht unsere Darstellung für diesen und die vorhergehenden Zeiträume auch von der Bunge'schen in seiner „geschichtlichen Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis zum Jahre 1561“ in einigen Punkten ab, weil Bunge auch das 16. Jahrh. mit umfaßt, wo die Vasallenschaft sich dem Zustande eines persönlichen adligen Geburtsstandes zu nähern anfing. — 35 a) N. Misc. St. 27, 28. S. 146.
- 36) Abgebr. in der Tiefenhausenschen Geschlechtsdeduction, N. n. Misc. St. 17 u. 18. S. 40 ff. (Bunge's Urf.-Buch III. Reg. Nr. 1306.)
- 37) Die familia Episcopi Osiliensis in der Urf. des Bischofs Conrad von Desel, von Mittwoch nach Maria Verkündigung 1306. Der Ausdruck Dienstmann (des Deselschen Stifts) kommt auch noch vor in einer Urkunde aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. bei Scheidt vom Adel, Mantissa. S. 110.

- 38) W. D. L. R. Buch III. Kap. 12. § 3. M. R. R. Kap. 234. S. S. Buch III. Art. 78.
- 39) W. D. L. R. Buch III. Kap. 12. § 5. M. R. R. Kap. 236. S. S. Buch III. Kap. 78.
- 40) W. D. L. R. Buch II. Kap. 17. § 6. M. R. R. Kap. 183. S. S. Buch II. Art. 7.
- 41) Ind. Nr. 1530, 1531, 1539, vom 3. 1446.
- 42) W. D. L. R. Buch II. Kap. 17. § 7. Buch III. Kap. 4. § 1, 2. M. R. R. R. 184, 196. S. S. Buch II. Art. 72. Buch III. Art. 9, 10.
- 43) A a. D.
- 44) W. D. L. R. Buch II. Kap. 17. § 6. M. R. R. Kap. 183. S. S. Buch II. R. 71.
- 45) S. S. II. 12.
- 46) W. D. L. R. Buch I. Kap. 15 § 3, 4. M. R. R. Kap. 128.
- 47) W. D. L. R. Buch III. Kap. 13. § 6. M. R. R. Kap. 244. Sächsisches Lehnrecht Art. IX. § 1.
- 48) Seite 116. Index Nr. 709.
- 49) M. R. R. Kap. 243. W. D. L. R. Buch III. Kap. 13. Sächsisches Lehnrecht Art. 4.
- 50) M. R. R. Kap. 249. W. D. L. R. Buch III. Kap. 15. Sächsisches Lehnrecht 18, 19.
- 51) W. D. L. R. Buch III. Kap. 9. § 5. M. R. R. Kap. 211. S. S. Buch III. Kap. 27.
- 52) W. D. L. R. Buch I. Kap. 5. § 3. M. R. R. Kap. 27. S. S. Buch I. Art. 33.
- 53) W. D. L. R. Buch I. Kap. 7. § 1. M. R. R. Kap. 35, 36. S. S. Buch I. Kap. 36.
- 54) W. D. L. R. Buch I. Kap. Kap. 5. § 3. M. R. R. Kap. 27. S. S. Buch I. Art. 33.
- 55) W. D. L. R. Buch I. Kap. 1. § 2—4. M. R. R. Kap. 11. S. S. Buch I. Art. 4, 5.
- 56) W. D. L. R. Buch I. Kap. 6. R. 12. § 1. M. R. R. Kap. 33 u. 45. S. S. Buch I. Art. 34 und 52.
- 57) W. D. L. R. Kap. 7. § 4. M. R. R. Kap. 40. S. S. Buch I. Kap. 42.
- 58) W. D. L. R. Buch II. Kap. 18. § 2, 3. M. R. R. Kap. 187. S. S. Buch III. Art. 3.
- 59) Seite 117. W. D. L. R. Kap. VIII. § 1. M. R. R. Kap. 41. S. S. Buch I. Art. 41.
- 60) W. D. L. R. Buch I. Kap. 8. § 2—4. Kap. 11. § 4—6. Buch II, Kap. 15. § 1. M. R. R. Kap. 42, 104, 175. S. S. Buch I. Art. 45, 46, 60, 61. Buch II. Art. 63.
- 61) W. D. L. R. Buch I. Kap. 8. § 4. M. R. R. R. 43. S. S. Buch I. A. 47.
- 62) W. D. L. R. Buch I. Kap. 8. § 2—4. M. R. R. Kap. 42. S. S. Buch I. Kap. 45.
- 63) W. D. L. R. Buch I. Kap. 7. § 4. M. R. R. Kap. 40. S. S. I. 42, wo aber das Alter auf ein und zwanzig Jahr gesetzt wird und das Aussehen des Körpers entscheiden soll, wenn das Alter nicht zu ermitteln ist.
- 64) M. R. R. Kap. 10. lehnrechtlich, nach dem ältesten skandinavischen Ritterrechte Art.

12. W. D. L. R. Buch V. Kap. 5. § 2. Ich folge hier der Pauder-Buddenbrockschen Lesart, woraus hervorgeht, daß der Ausdruck „zu seinen Jahren kommen“ sowohl die Großjährigkeit von zwanzig Jahren, als die Lehnsmündigkeit von 12 Jahr und 6 Wochen bedeutet. Der S. S. I. 23 und das sächsische Lehnrecht Art. 28 unterscheiden beide Termine deutlich, nur daß sie beide um ein Jahr später, als das mittlere Ritterrecht ansetzen.
- 65) S. S. Buch I. Art. 48, in unsern Rechtsquellen ausgelassen.
- 66) Spielleute S. S. Buch I. Art. 50.
- 67) W. D. L. R. Buch I. Kap. 8. § 5. M. R. R. Kap. 44.
- 68) M. R. R. Kap. 80 nach dem ältern Ritterrechte Art. 52 u. Kap. 115 nach W. D. L. R. Buch I. Kap. 11. § 12. S. S. Buch I. Art. 68.
- 69) W. D. L. R. Buch II. Kap. 9. § 3. M. R. R. Kap. 155. S. S. Buch II. Art. 45.
- 70) U. R. R. Buch III. Kap. 11.
- 71) W. D. L. R. Buch II. Kap. 17 § 7. M. R. R. Kap. 184. S. S. Buch II. Art. 72.
- 72) W. D. L. R. Buch III. Kap. 4. § 1, 2. M. R. R. Kap. 196. S. S. Buch III. Art. 23, 24.
- 73) W. D. L. R. Buch III. Kap. 9. § 1. M. R. R. Kap. 208. S. S. Buch III. Art. 23, 24.
- 74) M. R. R. Kap. 80. U. R. R. Art. 52.
- 75) W. D. L. R. Buch I. Kap. 11. § 12. Kap. 13 § 1. M. R. R. Kap. 115, 119. S. S. Buch I. Art. 68, Buch II. Art. 4.
- 76) W. D. L. R. Buch III. Kap. 6. M. R. R. Kap. 203.
- 77) S. S. III. 17. U. R. R. II. 23. Buddenbrock bringt diesen Zusatz auch in das M. R. R.
- 78) W. D. L. R. Buch II. Kap. 15. § 2. Buch III. Kap. 5. § 2. Kap. 14. § 2. M. R. R. Kap. 176, 202, 247. S. S. Buch II. Art. 63, Buch III. Art. 16. Der Artikel 202 des M. R. R. und die Parallelstelle des W. D. L. R. unterscheiden von den Verfesteten noch die rechtlosen Leute, welche an ihrer Klage keine Vormünder haben sollen, nach dem Vorgange des S. S. Buch III. Art. 16; allein beim Ausschreiben des letztern vergaß man, daß jener Unterschied in unsern Ostseeprovinzen keine praktische Wirkung haben konnte, weil die übrigen Stellen des S. S., welche eine Anrückigkeit (Rechtlosigkeit) der Geburt oder des Gewerbes festsetzen, in unsern Rechtsbüchern ausgelassen wurden.
- 79) W. D. L. R. Buch I. Kap. 7. § 2. Buch III. Kap. 14. § 2. M. R. R. Kap. 37, 209, 247. S. S. Buch I. Art. 38. Buch III. Art. 24 und 16. Die speciellen Bestimmungen des S. S. I. 38 und III. 34 über die Ober- oder Reichsacht kommen natürlich in unsern Rechtsbüchern nicht vor.
- 80) W. D. L. R. Buch III. Kap. 14. § 2. M. R. R. Kap. 247. Hiedurch wurde der vom Papste verdamnte correspondirende Artikel 63. Buch II. des Sachsenspiegels zurechtgestellt, nach welchem der Bann ohne die Acht Niemanden an seinem Land- oder Lehnrechte kränken sollte.
- 81) M. R. R. Kap. 88 nach dem U. R. R. Art. 60, im U. R. R. Buch III. Kap. 4, fehlt im wif-Bösel'schen Lehnrechte und im Sachsenpiegel, im letztern ganz folgerichtig, da nach Buch II. A. 63 der Kirchenbann keine weltl. Folgen haben sollte.

- 82) *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 2 § 1. Buch II. Kap. 3. § 5. Kap. 4. § 1 und 2. *M. R. R.* Kap. 14, 142, 143. *S. S.* Buch I. Art. 12, 13, II. Art. 31 u. a. Sylvesters Gnadenrecht § 1—4.
- 83) *M. R. R.* Kap. 18, 20, 153. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 2. § 5. Kap. 3. § 1. Buch II. Kap. 9. § 1. Sylvesters Gnade § 6, 7. *S. S.* Buch I. Art. 21, 22. II. 43.
- 84) *S.* die ersten Kapitel des *M. R.*, die aus dem *A. Livl. R. R.* geschöpft sind, und die entsprechenden ersten Kapitel des 5. Buchs des *W. D. L. R.*
- 85) Besonders deutlich im *M. R. R.* Kap. 28 u. 32 (aus den besonders überarbeiteten Artikeln des *S. S.* über das Erbrecht der Wittve).
- 86) *M. R. R.* Kap. 15, 16, 28, 32, 45, 56, 172. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 2. § 2—4. Kap. 9 § 1. *S. S.* Buch I. Art. 15, 20, 22, 32, 52, II. 60. (Buch V. Kap. 6. § 2. *Akt. R. R.* a. 21.) Buch II. Kap. 14. § 3.
- 87) *M. R. R.* Kap. 56, 231 und *W. D. L. R.* Parallelstellen.
- 88) Seite 118. *M. R. R.* Kap. 29, 30, 31, 231. *W. D. L. R.* Buch III. Kap. 11. § 10. *S. S.* Buch I. Art. 20, 22, 24.
- 89) Sylvesters Gnade § 6, 7.
- 90) *A. a. D.* § 1, 7 u. 9.
- 91) *A. a. D.*
- 92) *M. R. R.* Kap. 11, 12, 28. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 1. § 2—5. *S. S.* Buch I. Art. 4—6 u. 22.
- 93) *Eigen oder erfgudt.* *M. R. R.* Kap. 15. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 2. § 2. *S. S.* Buch I. Art. 15: Spreken se överst er egendom unde erve daran. *M. R. R.* Kap. 91. *A. R. R.* Art. 63. Erve u. Eigen sind also oft tautologisch u. jenes nicht immer für fahrende Habe zu nehmen, wie Helmersen, *Abhandl. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts* 1832, I. S. 29. meint.
- 94) *z. B. M. R. R.* Kap. 12 u. 230. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 1. § 4. *W. D. L. R.* Buch III. Kap. 11. § 8, 9.
- 95) *M. R. R.* Kap. 45, 66, 67. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 9. § 1. *S. S.* Buch I. Art. 52. (*W. D. L. R.* Buch V. Kap. 8. § 2, 3. *A. R. R.* Art. 34—36.)
- 96) Im *Mittlern Ritterrechte* Kap. 45. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 9. § 1 bedeutet „erfgudt“ offenbar liegendes Vermögen. Im *M. R. R.* Kap. 16. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 2. § 4. kommt der „Anfall“ als Gegensatz zur fahrenden Habe vor, also unbewegliches Vermögen, das ebenfalls zur Morgengabe gegeben werden kann, ob also erworbene Liegenschaften? Obwohl zwischen diesen und ererbten, bei der Morgengabe kein Unterschied gemacht wird. *M. R. R.* Kap. 30.
- 97) Dieses Wort hat auch die verwandten Bedeutungen der Behausung (*M. R. R.* Kap. 28, 29, 144.) und Verwahrung. (Kap. 151.)
- 98) *M. R. R.* Kap. 7, 118, 248. (*A. R. R.* A. 9.) *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 12. § 4. Buch III. Kap. 14. § 3, 4. *Sächsisches Lehnrecht* Art. 13.
- 99) *M. R. R.* Kap. 91, 92. (*A. R. R.* Art. 63, 64.)
- 100) *M. R. R.* Kap. 15, 172. *W. D. L. R.* Buch I. Kap. 2. §. 2, 3. Buch II. Kap. 14. § 3. *S. S.* Buch I. Art. 15. Buch II. Art. 60.
- 1) *M. R. R.* Kap. 61. (*A. R. R.* Art. 27.)
- 2) *M. R. R.* Kap. 182. *W. D. L. R.* Buch II. Kap. 17. § 3—5. *S. S.* Buch II. Art 70. mit dem Zusätze „und were er auch mit Unrecht daretin kommen.“ Diese

- scharfe Begriffsbestimmung fehlt in unsern Ritterrechten; das von Bunge (in seinem esth- und livländischen Privatrechte § 86, 1838) citirte Kap. 144 des M. R. R. paßt gar nicht hieher.
- 3) M. R. R. R. 4, 7, 118, 248, (M. R. R. Art. 5, 9). W. D. L. R. Buch I. Kap. 12, § 4. Buch III. Kap. 14, § 3, 4. Sächsisches Lehnrecht, Art. 13. In Esthland findet sich ein Beispiel von eidlicher Befräftigung eines 30jährigen Besitzes in Bunge's Brieflade Nr. 149 vom 3. August 1427.
  - 4) W. D. L. R. Buch II. Kap. 9, § 2. M. R. R. Kap. 154. S. S. Buch II. Art. 44.
  - 5) Seite 119. M. R. R. Kap. 92, 206. M. R. R. Art. 64. W. D. L. R. Buch III. Kap. 7, § 1, 2. S. Buch III. Art. 21. Bunge (Privatrecht § 86. 1838) behauptet, eine Gewere an einer Sache sei auch demjenigen zugeschrieben worden, der ohne ihren factischen Besitz, eine dingliche Klage an ihr gehabt habe. Die von ihm angeführten Stellen beweisen dies nicht. Das Mittlere Ritterrecht, Kap. 196, gehört nicht hieher. Die streitige Were zweier Dörfer im Kap. 206 bedeutet eben den streitigen Besitzstand und im Kap. 249 wird gerade dem das Gut im factischen Besitz habenden Asterlehnssträger die Gewere an demselben zugeschrieben. Auch widerspricht diese Behauptung dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, wo aus der Were lassen, so viel heißt, als aus dem Besitze geben (M. R. R. Kap. 61) und in der Were lassen, so viel als im Besitz behalten (R. 169).
  - 6) Wir besitzen noch mehrere Lehnbriefe aus diesem Zeitraume, z. B. Ind. Nr. 2038, 2032 und in Bunge's Brieflade Nr. 52 (18. Decbr. 1355), 90 (13. Decbr. 1398), 94, 97, 117, 119, 160, 162, 164 u. a.
  - 7) Von Kloster- und andern Gütern, von denen Kriegs- und also wohl auch Ritterdienst geleistet wurde, ist sehr oft die Rede, s. z. B. die Urkunde bei Arndt II. S. 69.
  - 8) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1142 v. 1. Jan. 1359, Ind. Nr. 3383 vom 12. August 1418, Nr. 3398 vom 8. März 1437. Urk. vom 10. Januar 1436 und 5. Februar 1459 über Verleihung des spätern Guts Pinzenberg an den Hennicke Pinzen, im Inlande 1853, Sp. 759. Index Nr. 3428 vom 6. März 1462 (Nr. 3434.)
  - 9) Index Nr. 3404 vom 1. December 1439, Nr. 3418 vom 24. August 1456, Nr. 3437 vom 18. October 1470.
  - 10) Index Nr. 3416 vom 5. März 1454.
  - 11) M. R. R. Kap. 33. W. D. L. R. Buch I. Kap. 6. Vergl. S. S. Buch I. Art. 34. Da hier ausdrücklich vom Verlehnen des Guts die Rede ist, so darf die Stelle wohl nicht ausschließlich auf das Eigen bezogen werden, wie Helmersen, Geschichte des livl. Adelsrechts § 64 meint, sondern sie enthält eine Erweiterung des Verfügungsrechts über Lehngüter, welche übrigens in Beziehung auf Eigen ganz überflüssig war, da man dasselbe mit Zustimmung der Erben ganz frei verkaufen konnte.
  - 12) M. R. R. Kap. 80, 142. W. D. L. R. Buch II. Kap. 3, § 5. S. S. Buch II. Art. 31.
  - 13) M. R. R. Kap. 153. W. D. L. R. Buch II. Kap. 9, § 1. S. S. Buch II. Art. 43.
  - 14) Bunge's Brieflade Nr. 72., Verkauf eines Waldes an den Edlen Lembin vom 28. März 1389.

- 15) Bunge's Briefl. Nr. 86 v. 4. Juni 1397. Ein revalscher Bürgermeister verkauft ein Gut einem Ritter.
- 16) Bunge's Brieflade Nr. 284.
- 17) W. D. L. R. Buch II. Kap. 3. § 3. M. R. R. Kap. 140. S. S. Buch II. Art. 28.
- 18) W. D. L. R. Buch I. Kap. 9. § 1. M. R. R. Kap. 45. S. S. Buch I. Art. 52. Die Ausnahmen des Kapitels 66 des Mittlern Ritterrechts sind lehnrrechtlich, aber später durch den Gebrauch landrechtlich geworden und finden sich sogar in manchen deutschen Stadtrechten, z. B. im Lübecker Stadtrecht von 1266 (Dreier's Samml. verm. Abhandl. zur Erläuterung der deutschen Rechte Theil I. S. 466) und im Hamburgischen Stadtrecht von 1270 und 1276 bei Anderson, hamburgische Statuten 1782, S. 31 und 155.
- 19) z. B. in der Veräußerungsurkunde des Kersten von Rosen, Jürgens Sohn, über ein Erbgrundstück in Lemsal vom Jahre 1497 in der vom Verfasser eingesehenen Kleinroopschen Brieflade (in Bunge's Brieflade nicht aufgenommen), ferner in Bunge's Brieflade Nr. 86, 99, 102, 105, 106, 107, 108, 112, 114, 121, 123, 127 u. a. Die Zustimmung wird dagegen nicht erwähnt Nr. 53, 54, 56, 104, 156 u. a.
- 20) Ind. Nr. 3376 Bunge's Briefl. in sehr vielen Nummern.
- 21) Seite 120. W. D. L. R. Buch II. Kap. 3. § 3. Kap. 17. § 2. M. R. R. Kap. 140, 181. S. S. Buch II. Art. 28 u. 68.
- 22) M. R. R. Kap. 169. W. D. L. R. Buch II. Kap. 13. § 3, 4, (wo aber die Worte „Eigen [in der Erwerschen Ausgabe] edder“ vor „varende Have“ offenbar ausgelassen sind.) Nach diesen Stellen, so wie nach S. S. Buch III. Art. 83 (vielleicht geschöpft aus der übereinstimmenden Lex 18 de donationibus) soll der Verkäufer das von ihm zu vertretende Gut im Besitz behalten. Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 360) vermutet daher eine Corruption des Texts des Sachsenspiegels und verbessert ihn nach dem sächsischen Weichbilde Art. 30, das auch viel besser redigirt ist und wo umgekehrt, der Erwerber während des Streits im Besitze bleibt. Auch der in den Rechtsbüchern gleich darauf folgende Satz, daß der Beschenkte aus keinem andern Rechtstitel als aus dem der Schenkung den Gegenstand derselben ansprechen könne, wird im sächsischen Weichbilde dahin verdeutlicht, er habe vom Schenker keine Gewähr zu fordern.
- 23) M. R. R. Kap. 89 - 95.
- 24) W. D. L. R. Buch I. Kap. 9. § 1. M. R. R. Kap. 45. S. S. Buch I. Art. 52. Helmersen (Abhandl. aus dem Gebiete des kvl. Adelsrechts 1832 I. S. 37) beschränkt dies zwar auf wohlervorbene fahrende Habe, dies widerspricht aber sowohl dem Wortlaute des Kap. 45, als der Analogie des deutschen Rechts, wie schon Bunge (kvo- u. eüfl. Privatrecht § 89. Anmerkung b.) gezeigt hat.
- 25) W. D. L. R. Buch II. Kap. 6. § 4. M. R. R. Kap. 147. S. S. Buch II. Art. 37.
- 26) W. D. L. R. Buch II. Kap. 9 § 4. M. R. R. Kap. 156. S. S. Buch II. Art. 46.
- 27) M. R. R. Kap. 163. W. D. L. R. Buch II. Kap. 12. § 2. S. S. Buch II. Art. 52.
- 28) M. R. R. Kap. 172. W. D. L. R. Buch II. Kap. 14. § 3. S. S. Buch II. Art. 60.
- 29) W. D. L. R. Buch II. Kap. 6. § 2. M. R. R. Kap. 145. S. S. Buch II. Art. 36.
- 30) M. R. R. R. 141. W. D. L. R. Buch II. R. 3. § 3. 4. S. S. Buch II. Art. 29.
- 31) Bunge's Briefl. Nr. 43 (27. Sept. 1342) 44, 140 (24. Nov. 1423), 165, 196.

- 32) Seite 121. S. die oben angeführten Stellen der Rechtsbücher.
- 33) M. R. R. R. 8. nach Aelt. R. R. A. 10 und B. D. L. R. V. R. 8.
- 34) Bunge's Brieflade Nr. 138, vom 12. April 1422 (auf 30 Jahr), Nr. 101 vom 13. Juli 1406, Nr. 198 vom 13. Juni 1449, u. a. Nach Nr. 174 (vom 14. Mai 1441) soll die Besiznahme erst im Nichtzahlungsfalle stattfinden. Eben so 177, 178, 180, 133 (vom 2. Oct. 1419), 187 u. a.
- 35) M. R. R. Kap. 15, 172, 192 und die Parallelstellen.
- 36) R. n. Misc. St. 7. S. 494. „Vordt mehr so schal men geyen van ißlichen be-  
 seiten Haken aver dat ganze Landt tho nodtrotft, dat gelt schal rede syn wenn  
 men das bedarff, hefft dat dar einer tho gesettiet sy so schal men uth einen jedern  
 Kerspel einen guden Mahn uth kelen, de soll geltt up boret, der sulve schal ei-  
 ner von der Herschop syn, und nicht van den Buren und antworden dat geltt dem  
 jennen dem idt in einem ißlichen Lande befolen wert. Wehre idt averst sache,  
 dat so dahn Geldt nicht vth queme, so schal de jenne, de so dahn gelt in manet,  
 so vese van den sienen nehmen, van liggende grunde, ebder farende Have, dat  
 men tho solken gelde kame, Effft de in schaden queme de dat geltt in manet, van  
 dem dar he deguder andasket, so „wille wi ehn Altomale uthnehmen.“ —  
 S. 493. „Wehre idt Sacke, dat dat vandt so gut nichten wehre, alle de  
 Dovelstoel, so schal der geißt. ihn so wohl alle de weltliche myssen undt söcken  
 den schaden an den jennen de ehr geltt an dat unwerdtlich Vandt gebracht heb-  
 ben, wor man dat bewisen kann, dar de guder tho vore vorpandet syn gewesen,  
 mit Wittschop des jennen, de dat geltt dargebracht hefft.“ — S. 493. „Alle  
 de geißlichen ehr geld hebben in unsern gudern, de scholen des Pandes nicht  
 hoher beschweren, den syne Rentte, wenn sie de kriegem, so scholen sie ruhmen.“  
 — Die von Helmersen in seiner Geschichte des Litländischen Adelsrecht S.  
 356 f. gegebene Erklärung dieser Stelle ist wohl nicht genau und generalisirt viel  
 zu sehr.
- 37) Vergleich vom 5. Tage nach Quasimodogeniti bei Arndt II. S. 99.
- 38) Bunge's Brieflade Nr. 133 vom 2. October 1419, Nr. 355 vom 19. August  
 1486.
- 39) Urtheil des harrisch-wierischen Landraths von 1496 in Bunge's Briefl. Nr. 535.
- 40) M. R. R. Kap. 139, 157, 158, 152. In Kap. 157 und B. D. L. R. Buch II.  
 Kap. 10 § 1 ist 6 Pfennig Lösegeld für jedes Stück Vieh zu lesen, wie in Kap.  
 158, B. D. L. R. Buch II. Kap. 10 § 1 und der Parallelstelle S. S. Buch II.  
 Art. 47, nicht 6 Pfennig für jeden Fuß wie im II. R. R. III. 20.
- 41) M. R. R. Kap. 99. B. D. L. R. Buch I. Kap. 10. S. S. Buch I. Art. 54.
- 42) M. R. R. Kap. 97, 117. B. D. L. R. Buch I. Kap. 9. § 4. Kap. 12 § 3. S.  
 S. Buch I. Art. 53, 70.
- 43) M. R. R. R. 139. B. D. L. R. Buch II. R. 3. § 2. S. S. Buch II. A. 27.
- 44) Seite 122. M. R. R. Kap. 220 wo der Zusatz „in des Richters Hause“ wohl  
 aus Versehen ausgelassen ist; Kap. 112. B. D. L. R. Buch III. Kap. 10. § 7.  
 B. I. Kap. 11. § 11. S. S. Buch III. Art. 40. B. 1. Art. 65.
- 45) Glosse zum Sachsenspiegel B. 1. Art. 54.
- 46) Revaler altes Protokoll Nr. 23.
- 47) M. R. R. Kap. 81, 221—223. (M. R. R. Art. 53.) B. D. L. R. Buch III.  
 Kap. 10. § 8—10. S. S. B III. Art. 41. In reval'schen alten Protokolle fin-  
 dh. I. Bd. II.



- det sich auch ein Urtheil (23.) vom Jahre 1492 vor, welches die Erfüllung eines pacti de contrahendo anordnet.
- 48) W. D. L. R. Buch I. Kap. 6. M. R. R. Kap. 33. S. S. Buch I. Art. 34.
- 49) W. D. L. R. B. I. R. 1. § 7. M. R. R. Kap. 13. S. S. Buch I. Art. 7. Die eidlische Abläugnung war durch die Bulle Gregors XI. v. J. 1374 verdammt worden.
- 50) Nr. 332 vom Jahre 1479 (das älteste mir bekannte Beispiel), 354 vom 2. Dec. 1485, 553 vom Jahre 1497 u. a.
- 51) Bunge's Brieflade Nr. 556.
- 52) M. R. R. Kap. 68. (M. R. R. A. 37.)
- 53) W. D. L. R. Buch III. Kap. 1. § 2. M. R. R. Kap. 191, 192. S. S. Buch III. Art. 5.
- 54) M. R. R. Kap. 13, 82, 214. W. D. L. R. Buch I. § 5—7. (M. R. R. Art. 54.) W. D. L. R. Buch III. Kap. 10. § 1. S. S. Buch I. Art. 67. Buch III. Art. 30, 31.
- 55) Dies sagt ausdrücklich das M. R. R. Kap. 12 (We dat erve nimt, de schal de schult geliden, so verne als de varende have waret), das W. D. L. R. Buch I. Kap. 1. § 5 und der S. S. Buch I. Art. 6. (qui hereditatem percepit, debita solvit, quatenus defuncti hereditas una cum bonis mobilibus vel sese moventibus durare noscitur.) Buddenbrock versteht die letztere Stelle gerade umgekehrt, indem er in dies Kap. 12 des M. R. R. die Worte „dat gudt unde“ einschaltet und hereditas im Gegensatz des beweglichen Vermögens im Sinne von Landgut versteht. Allein zu Anfange des Satzes bedeutet hereditas offenbar die ganze Erbschaft. Das deutsche Recht gestattete ebenfalls den Verkauf des Lehns für Schulden nur Ausnahmeweise. (Eichhorn deutsches Privatrecht § 235). Wenn es im M. R. R. Kap. 58 (M. R. R. Art. 24) heißt, daß der Lehnherr aus einem ihm angefallenen Gute die Schulden zu bezahlen hat, so weit das Gut reicht, so heißt dies noch gar nicht, daß er das Gut zu diesem Zwecke verkaufen mußte, was er ohnehin nicht konnte, da Lehnsüter nur vom Lehnherrn verließen und nicht verkauft wurden; sondern es bedeutet nur, daß die Schulden bezahlt werden sollten, so weit die Kräfte, d. h. die Einkünfte des Guts, reichten.
- 56) M. R. R. Kap. 13 und die Parallelstellen.
- 57) Seite 123. Index Nr. 2034.
- 58) M. R. R. Kap. 149, 150, 194. W. D. L. R. Buch II. Kap. 7. Buch III. Art. 32. Buch III. Art. 6.
- 59) W. D. L. R. Buch II. Kap. 6. § 5. M. R. R. Kap. 148. S. S. Buch II. Art. 38.
- 60) S. S. III. 51, 45.
- 61) W. D. L. R. Buch III. Kap. 11. § 2. M. R. R. Kap. 225. S. S. Buch III. Kap. 47.
- 62) W. D. L. R. Buch II. Kap. 16. Kap. 18. § 2, 3. M. R. R. Kap. 179, 187. S. S. Buch II. Art. 65. Buch III. Art. 3.
- 63) W. D. L. R. Buch II. Kap. 11. § 2. M. R. R. Kap. 160. S. S. Buch II. Art. 48.
- 64) W. D. L. R. Buch II. Kap. 11. § 1. Kap. § 4. M. R. R. Kap. 159, 165. S. S. Buch II. Art. 48 u. 54.
- 65) W. D. L. R. Buch II. Kap. 14, § 4. Kap. 12. § 5, 6. M. R. R. Kap. 173, 166. S. S. Buch II. Art. 62 u. 54.

- 66) W. D. L. R. Buch I. Kap. 11. § 10. Buch II. Kap. 2. § 3. Kap. 10. § 1. M. R. R. Kap. 108, 140, 157. S. S. Buch I. Art. 62. Buch II. Art. 28 u. 47.
- 67) Seite 124. Nach dem M. R. R. Kap. 232 kann eine Wittve ein Lehngut besitzen und folglich auch in eine zweite Ehe hinübernehmen.
- 68) W. D. L. R. Buch I. Kap. 8. § 2. M. R. R. Kap. 42. S. S. Buch I. Art. 45. Das im S. S. I. 31. folgerichtig ausgesprochene Verbot jeder Schenkung seitens der Frau an ihren Mann, ohne Zustimmung ihrer Erben, ist ins M. R. R. nicht aufgenommen.
- 69) W. D. L. R. Buch I. Kap. 2. § 1. M. R. R. Kap. 14. S. S. B. I. A. 13.
- 70) W. D. L. R. Buch III. Kap. 11. § 11. M. R. R. Kap. 232. S. S. Buch III. Art. 76. Die Bestimmung des Sachsenspiegels I. 31, daß der Mann alles Vermögen der Frau in seine Gewehre zu rechter Vormundschaft nimmt und beide während der Ehe kein „gezweites“ Gut haben, fehlt in unsern Ritterrechten, desgleichen die ganz sachgemäße Anordnung des Sachsenspiegels I. 41, 43, nach denen während Abwesenheit des Mannes, oder wenn er ein Verschwender ist, der Richter der Frau einen Vormund bestellt.
- 71) Sylvesters Gnadenrecht § 6.
- 72) M. R. R. Kap. 232. W. D. L. R. Buch III. Kap. 11. § 11. S. S. Buch III. Art. 76. Priv. Sylvest. § 6.
- 73) „Do ze beraden wart an kost, klebinge smyde“ Priv. Sylv. § 5. M. R. R. Kap. 23 u. 57. W. D. L. R. B. I. R. 3. § 5. A. R. R. Art. 23; fehlt im Sachsenspiegel.
- 74) Nach dem revalschen alten Protocolle (Urtheil 112 vom Jahre 1493) Kessel, Kannen, Grapen u. s. w.
- 75) Schon unter diesem Namen im Priv. Sylv. § 5 und von der oben erwähnten Aussteuer ausdrücklich unterschieden.
- 76) M. R. R. Kap. 51. A. R. R. Art. 14, 15. Priv. Conrads von Jungingen von 1397 für Harrien und Bierland. Priv. Sylvesters § 4. Bunge (Priv. R. § 259) meint, daß die Mitgift Eigenthum des Mannes wurde, weil das Privilegium Sylvesters § 6 nur der Herausgabe desjenigen an die Wittve erwähnt, was sie nach Constituirung der Morgengabe geerbt hatte. Aber diese Stelle spricht nur von dem, von der Frau während der Ehe geerbten Vermögen, bezieht sich also gar nicht auf die Mitgift und darf in dieser Beziehung nicht angeführt werden. Das M. R. R. Kap. 230 sagt dagegen ausdrücklich von der geschiedenen Frau: „so beholt se wat se tho em (zum Manne) brachte“, also ihre Mitgift; die Wittve erhielt dieselbe nach Priv. Sylv. § 6, 7 in der fahrenden Habe oder nach R. R. Kap. 53 in der Morgengabe zurück, in der die Mitgift inbegriffen war, und gerade über diese, d. h. die gleich große Quote der Morgengabe, durfte sie testiren; sie war also ihr Eigenthum.
- 77) M. R. R. Kap. 53. (Aelt. R. R. Art. 18.)
- 78) Letzteres (M. R. R. Kap. 16. W. D. L. R. Buch I. Kap. 2. § 4) beweist wohl gegen Bunge (Priv. R. § 257, Note f und g), daß die Morgengabe auch nach der Trauung gegeben wurde. Im Kap. 16 ist daher nur von der Frau, nicht von der Braut die Rede, obwohl auch der Braut eine Morgengabe häufig geschenkt worden sein mag, doch wohl erst nach Auskehrung der Mitgift, von der die Größe der Morgengabe abhing (Wolmarischer Landtagschluß von 1507). Es

- ist daher gleichgültig, ob man in Kap. 53 liest „brudstfole“, Brautstuhl, oder nach dem U. R. R. und der Buddenbrockschen Emendation: „brudstfove“ Brautstube oder Brautkammer (Wolmarscher Landtagschluß von 1543). Der Ausdruck: wenn sie zuerst zur Tafel gingen, mit dem Vorberfage „des morgens do he allerersten by er gelegen hadde“ findet sich auch in Kap. 30, der indessen so wie überhaupt die Kap. 28—32, die aus einer besondern Quelle geschöpft sind und in W. D. L. R. fehlen, mit ihren singulären Bestimmungen über Mustheil, Gerade u. s. w. gegen die aus den ältern einheimischen Ritterrechten geschöpften Kapitel 5, 53, 54 u. s. w. kaum practische Gültigkeit erlangt zu haben scheint (Pelmer=sen, Gesch. des livländischen Adelsrechts § 132., Bunge, Priv. R. § 256), dies beweist aber nichts gegen die Gültigkeit des Kap. 16. unumkehrbar ist die
- 79) M. R. R. Kap. 16, 53. W. D. L. R. Buch I. R. 2. § 4. S. B. I. Art. 20. Aelt. R. R. Art. 17, 18.
- 80) M. R. R. Kap. 5. Aelt. R. R. Art. 7, „an eres mannes gude.“
- 81) Bunge's Brieflade Nr. 288. (Bischöfl. Urtheil v. 7. März 1471.)
- 82) M. R. R. Kap. 53. Nach den aus den besonders überarbeiteten Artikeln des Sachsenspiegels geschöpften Bestimmungen des Kap. 30 (wo auch noch der Text nach dem Anhang zum Goslarschen Stadtrecht bei Bunge „über den Sachsenspiegel, als Quelle des livländischen Ritterrechts“ zu emendiren ist), durfte der Ehemann ohne seiner Erben Einwilligung auch Plätze, Gärten, einen Knecht und verschiedene Stücke Vieh seiner Frau zur Morgengabe geben, allein die Praxis dehnte solches auch auf baares Geld und auf Pfandverschreibungen an Gütern aus, wie Buddenbrock berichtet.
- 83) M. R. R. Kap. 53.
- 84) M. R. R. Kap. 54. Watd. Erich. Lehnrecht, Art. 10. A. L. R. Art. 19.
- 85) M. R. R. Kap. 5, 18, 27, 42. A. R. R. Art. 6 u. 7. W. D. L. R. Buch I. Kap. 2. § 5. Kap. 5. § 3. R. 8. § 2—4. S. Buch I. Art. 21, 33, 45, 46. Priv. Sylvesters § 7, wo nur von Riesbrau. an unbeweglichem Vermögen die Rede ist; und nur im Kap. 32 des M. R. R. (aus dem Anhang des Goslarschen Stadtrechts) von einer Leibzucht an beweglichem Vermögen.
- 86) W. D. L. R. B. I. R. 8. § 2—4. M. R. R. R. 42. S. S. V. I. Kap. 45, 46.
- 87) M. R. R. Kap. 32 (aus dem Anhang des Goslarschen Stadtrechts).
- 88) W. D. L. R. Buch I. Kap. 2. § 6. M. R. R. R. 19. S. S. Buch I. Art. 21.
- 89) Seite 125. M. R. R. R. 18, „über tho weller wyse se er gubt, ere listucht, utb eren weren leth.“ W. D. L. R. Buch I. R. 2. § 6. S. S. Buch I. Art. 21.
- 90) W. D. L. R. Buch III. Kap. II, § 8. M. R. R. R. 230. Pelmer sen § 54 erklärt die Stelle so, daß die Kinder ein Drittel und jeder der Ehegatten ebenfalls ein Drittel bekam. Im W. D. L. R. heißt es: „Seinet da Kinder, da sollen sie auch halff mittheilen.“
- 91) S. S. Buch I. Art. 31.
- 92) M. R. R. R. 77, 78.
- 93) W. D. L. R. Buch II. R. 3. § 1. M. R. R. R. 138. S. S. Buch II. Art. 17.
- 94) W. D. L. R. Buch I. R. 2. § 1 u. 2. R. 5. M. R. R. R. 134, 144. S. S. B. II. Art. 14 u. 34.
- 95) M. R. R. R. 85—87. A. R. R. Art 57—59 u. a. m.
- 96) M. R. R. R. 52, 54, 231. W. D. L. R. Buch III. R. 11. § 10.

- 97) S. S. I. 13.
- 98) W. D. L. R. Buch I. R. 7. § 4, R. 8. § 1—4, M. R. R. R. 40—42. S. S. Buch I. Art. 42, 41, 46.
- 99) M. R. R. R. 10, A. R. R. R. Art. 12. W. D. L. R. Buch V. R. 5. § 2. Wald. Erich. L. R. Art. 3 (nach Ewers Eintheilung).
- 100) Seite 126. Im M. R. R. R. 42 werden nämlich Vormünder erwähnt, die nicht die nächsten Erben, d. h. Verwandte sind.
- 1) M. R. R. R. 49, 50, A. R. R. R. 13, 14, Wald. Erich. L. R. Art. 4. (Ewers). Aus dem Jahre 1423 findet sich eine Quittung über Verwaltung einer Vormundschaft durch die Vettern des Unmündigen. Bunge's Brieflade Nr. 139.
- 2) W. D. L. R. Buch I. R. 4 § 1, M. R. R. R. 24, S. S. Buch I. Art. 23, wo auch die Herausgabe des übrigen Vermögens angeordnet wird, der Vormund könne denn erweisen, es zum Nutzen seiner Mündel verwandt, oder ohne eigne Schuld durch Gewalt oder Zufall verloren zu haben. Der Sachsenspiegel legt auch dem Vormunde, der nicht nächster Erbe ist, die Verpflichtung auf, dem Lehren jährlich Rechenschaft abzulegen und Bürgen zu stellen.
- 3) W. D. L. R. Buch I. R. 8. § 1, M. R. R. R. 41, S. S. Buch I. Art. 44, wo noch folgerecht hinzugefügt wird, daß Frauen zu einer Klage gegen ihre Vormünder, vom Gerichte selbst bevormundet werden sollen.
- 4) W. D. L. R. Buch I. R. 2. § 1, M. R. R. R. 14, S. S. B. I. Art. 14.
- 5) W. D. L. R. B. I. R. 1. § 4, M. R. R. R. 11, wo es nach der Bunge'schen Emendation heißen muß: glic ehrem Vedder, d. i. Vatersbruder. S. S. Buch I. Art. 5, wo auch noch die Concurrenz der Tochterkinder mit den Töchtern vorkommt, was im M. R. R. R. als dem Geiste des Lehnsrechts zu sehr entgegen, weggelassen ist.
- 6) M. R. R. R. 14, W. D. L. R. Buch I. R. 2. § 1, wo auch noch von der Collation jeder Art von Errungenschaft ausdrücklich die Rede ist, so wie im A. R. R. B. I. R. 23. Ob das M. R. R. R. auch so zu verstehen ist, bleibt wohl zweifelhaft; die Errungenschaft aus dem Vermögen der Frau ist ausdrücklich von der Collation ausgenommen („sunder wat he mit synes wifes gude vorwören edder vorwörde, dat were syn eigen“). In der Parallelstelle des Sachsenspiegels, B. I. Art. 13, ist auch von den von der Mutter abgetheilten Söhnen und Töchtern die Rede, was als dem Lehnsrechte zuwider in unsern Ritterrechten ausgelassen ist; die Collation findet auch nicht aus jeder Art Errungenschaft statt und es ist schwer zu begreifen, woher die desfallsige Bestimmung des W. D. L. R. in dasselbe geflossen ist.
- 7) W. D. L. R. B. I. R. 5. § 3, M. R. R. R. 27, eine singuläre Bestimmung, die der Parallelstelle S. S. B. I. Art. 33 nicht entspricht.
- 8) W. D. L. R. B. I. R. 2. § 4, M. R. R. R. 16.
- 9) W. D. L. R. B. I. R. 9. § 3, M. R. R. R. 47, S. S. B. I. Art. 52.
- 10) Seite 127. W. D. L. R. B. I. R. 3. § 1, M. R. R. R. 20, S. S. Buch I. Art. 22.
- 11) W. D. L. R. B. III. R. 11. § 10, M. R. R. R. 231.
- 12) W. D. L. R. B. III. R. 11. § 11, M. R. R. R. 232, folgt auch aus R. 14, S. S. Buch III. Art. 76.
- 13) W. D. L. R. B. I. R. 1. § 4, 5, M. R. R. R. 12, Vergl. S. S. B. I. Art. 5, 6.

- 14) M. R. R. K. 11 u. 14 und die Parallelstellen.
- 15) W. D. L. R. Buch I. K. 3. § 4. M. R. R. K. 22. S. S. Buch I. Art. 22. Die Definition des Heergewettes im M. R. R. K. 21. (W. D. L. R. B. I. K. 3. § 2 u. 3) stimmt ganz mit der im A. L. R. R. Art. 22. Im Kapitel 28 befindet sich eine zweite Definition, in der das Heergewette um mehrere Stücke vermehrt ist. Allein dies Kapitel ist ein späterer, aus dem Anfange des Goslar'schen Stadtrechts geschöpfter Zusatz und vermuthlich eben so wenig von der Praxis recipirt als K. 29, über den Mustheil oder die Eswaaren, die zur Hälfte der Wittive zufallen sollen, das Kap. 31 über die der Wittive zukommende Gerade, d. h. Hausgeräthe aller Art, Schaaf und Gänse und das K. 32 über das ihr constituirte Leibgedinge. Im K. 231 und W. D. L. R. Buch III. K. 11. § 10 werden ebenfalls die Eswaaren von der fahrenden Habe unterschieden und Nunzel, im W. D. L. R. Mustheil genannt, aber nicht bestimmt, wem sie zufallen sollen, während die fahrende Habe der Wittive zugesprochen wird.
- 16) W. D. L. R. B. I. K. 4. § 2, B. III. K. 11. § 10. M. R. R. K. 25 u. 231. Wir folgen hier der Budenbrock'schen Emendation („enne varende have“ statt „ene varende have“), welche durch den Text des W. D. L. R. unterstützt wird, so wie durch das ganze spätere Recht.
- 17) W. D. L. R. B. I. K. 5. § 1. K. 1. § 2—4. M. R. R. K. 26 u. 11. S. S. Buch I. Art. 25. § 4 u. 5.
- 18) W. D. L. R. Buch III. K. 5. § 1. M. R. R. K. 198, 199. S. S. Buch III Art. 15.
- 19) M. R. R. K. 12. S. S. I. 6 § 2. u. I. 24. Der Sachsenspiegel nennt auch noch Heergewette, Morgengabe, Mustheil und Gerade als solche Nachlassstücke, aus denen die Schulden nicht bezahlt zu werden brauchten und die der Ausdruck „fahrende Habe“ im weitern Sinne auch in sich begriff.
- 20) Schwabenspiegel 56 Laßb. — Goslar. Statut S. 6.
- 21) Bunge's Brieflade Nr. 193.
- 22) Sylv. Priv. § 3, 5, 8. Jung. § 2, 4. Jungingen läßt noch die verheiratheten Töchter durch die unverheiratheten ausschließen und dem folgte auch die gerichtliche Praxis in Nordesthland. S. die von Brandis citirten Urtheile 188 vom Jahre 1505 und 2 vom Jahre 1591, im alten und im schmalen Protocolle.
- 23) Seite 128. Priv. zum § 1. Sylv. § 4. Urtheil des Erzbischofs Michael vom 27. Febr. 1494 in Bunge's Brieflade.
- 24) Bunge's Brieflade Nr. 203. Vergl. Nr. 348, ein nach denselben Grundsätzen abgefaßtes Urtheil vom Jahre 1483.
- 25) Bunge's Brieflade Nr. 252.
- 26) Priv. Jung. § 3, 4. Sylv. § 8. Die Enkel und weitem Descendenten werden zwar nicht namentlich erwähnt, doch schlossen sie wohl die Collateralen, nach der damals allgemein herrschenden Parentelenordnung und der spätern Praxis aus. Das Repräsentationsrecht der Sohnesöhne hatte schon das M. R. R. Kap. 11 anerkannt.
- 27) Priv. Sylv. § 2 u. 3. Dergeliken erer moder gudere, so de vorstervet unvorandert. (Wir citiren nach dem in Mon. Liv. ant. V. S. 33 ff. abgedruckten und im livländischen Ritterschaftsarchive aufbewahrten Originale.) Dieser Zusatz schiene überflüssig, denn verheirathete sich die Mutter zum zweitenmale, so verloren

- die Kinder erster Ehe ihr Erbrecht nicht, wenn er nicht etwa blos andeuten soll, daß die Kinder aus der ersten Ehe dann nicht mehr allein, sondern mit denen der zweiten zusammen in dem mütterlichen Nachlaß erben. Einen Unterschied der vollen und der halben Geburt kennen übrigens unsere Quellen nicht.
- 28) Seite 129. Priv. Sylv. § 6, 7.
- 29) Priv. Sylv. § 9, 10.
- 30) Priv. Sylv. § 13.
- 31) Priv. Sylv. § 11.
- 32) Bunge's Brieflade Nr. 466.
- 33) Hiärn S. 173. N. n. Misc. St. 13. S. 591, 605. Bunge's Brieflade Nr. 124.
- 34) S. E. v. Tiefenhausen: Zur Erinnerung an den hundertjährigen Besitz der Güter Weissensee u. Hohenheide in der Familie Tiefenhausen im Jahre 1852 S. 6.
- 35) Bunge's Brieflade Nr. 287.
- 36) Seite 130. Urk. vom 30. October 1375 und 23. December 1417 in Bunge's Brieflade Nr. 60 u. 125.
- 37) Die Urkunde von 1376 (Bunge's Brieflade Nr. 62) befindet sich in Original in der Fickelschen Brieflade und ist nach dem Auszuge bei Bunge von einem Bischöfe Heinrich, also wohl Heinrich I. ausgefertigt, dem aber schon im Jahre 1357 Johann II. folgte. Ist die Urkunde und ihr Datum ächt, so muß sie von Johann II. herrühren. Die Urkunde von 1419 s. in Bunge's Briefl. Nr. 131. Im Lehnbriefe von 1477 (Bunge's Brieflade Nr. 326) ist die Rede von einem frühern gegen Erlegung von 2000 Mark vom Bischöfe Heinrich (II.) von Dorpat (regierte 1401—1404), derselben Familie gegebenen Briefe auf die samende Hand. Ob dieser Brief, der sich nicht erhalten hat, mit dem vom Jahre 1376 nicht identisch ist?
- 38) Bunge's Brieflade Nr. 216 (vom 16. Mai 1453).
- 39) Urk. von Mittwoch vor Petri Pauli 1452 im Inlande 1846 S. 779.
- 40) Index Nr. 857.
- 41) Bunge's Archiv IV. u. V. und Brieflade Nr. 196.
- 42) Seite 131. S. das Verzeichniß des Heergewettes in N. n. Misc. St. 11 u. 12.
- 43) Bunge's Brieflade Nr. 131 (15. Januar 1419), 141 (8. März 1424), 215 (24. April 1453), 341 (27. November 1481) u. a.
- 44) Bunge's Brieflade Nr. 243.
- 45) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 1853, II. § 551, nach den alten Formularien.
- 46) M. N. N. Kap. 69. (U. N. N. Art. 38. W. E. L. N. § 26. Cw.)
- 47) M. N. N. Kap. 61. (U. N. N. Art. 27.)
- 48) Bunge's Brieflade Nr. 334.
- 49) Seite 132. M. N. N. R. 83, 84, 86, 87 wörtlich übereinstimmend mit dem U. L. N. N. Art. 55, 56, 58, 59 und mit dem U. N. N. B. III. R. 8. § 11 u. 12. R. 4 u. Kap. 3. Nur das Kap. 87 des M. N. N. ist in das U. N. N. nicht aufgenommen. Diese Widersprüche erklären sich leicht aus der Art, wie das M. N. N. verfaßt, d. h. aus dem U. L. N. N. und dem Sachsenspiegel ohne alle Kritik zusammen geschrieben worden ist. Die Annahme Helmersen's (Gesch. des livl. Adelsrechts § 80, 81), die aus dem U. N. N. geschöpften Artikel hätten nur den Lehnsadel, und diejenigen, wo von einer Mannbuße, dem Wehrgelde und der

- Todesstrafe die Rede ist, (M. R. R. Kap. 121, 195 u. 134) für andere Personen und Stände gegolten, ist darnach überflüssig und wird durch den Text des Rechtsbuchs nicht im geringsten unterstützt. Der Ausdruck „Mannbuße nach Landrecht“ im Kap. 90 ist hierfür noch kein vollgültiger Beweis. Allerdings kommt die Mannbuße im A. L. R. R. nur in den das Dorfrecht betreffenden Bestimmungen Art. 61. ff. vor, allein im M. R. R. erscheint sie auch im Kap. 134 und es ist gar kein Grund anzunehmen, daß dieser Artikel sich nicht auf die Vasallen, die Stiftsmannen, beziehe, da das dort gebrauchte Wort man gewöhnlich gerade sie bezeichnet. Dies gilt auch vom Kap. 148, wo statt der Mannbuße der Ausdruck Wehrgeld gebraucht ist.
- 50) Nach vielen Urtheilen des harrisch-wierischen Landraths von 1493, 1495, 1496, 1497 in Bunge's Brieflade (z. B. Nr. 551: „Reinhold (Scherenbefe) hat keine Gewalt getan, da er mit Urtheil und Recht mit Siegel und Briefen darin gekommen ist und darf keine Rechenschaft thun, da er für sein Geld darin gefessen hat“).
- 51) M. R. R. Kap. 233—236. W. D. L. R. B. III. Kap. 12. S. S. Buch III. Art. 78.
- 52) M. R. R. Kap. 84 u. 87. A. R. R. Art. 56, 59.
- 53) M. R. R. Kap. 136, 137. W. D. L. R. B. II. R. 2. § 4—6. S. S. Buch II. Art. 16. Man könnte versuchen den Widerspruch dadurch zu lösen, daß wie beim Todtschlage nach Art. 134 der Verletzte die Geldbuße ausschlagen und die Fehde durchführen, aber nie eine höhere Summe fordern durfte. Allein auch dies stimmt mit dem Kap. 87 nicht überein, wo es ausdrücklich heißt: „Lehmet ein den andern, edder wundet en, dar ys kein recht epgesettet, men he legere en, edd r drege syne veyde.“
- 54) W. D. L. R. Buch II. Kap. 6. § 5. M. R. R. Kap. 148. S. S. Buch II. Art. 38.
- 55) Wallfcher Landtagsrezess vom 25. October 1424 c. 13, 22, 29, 33, l. L. von vorfesslichem Todtschlage Note tt. p. 454. Jaroslawsche Prawda vom Jahre 1017: vierzig Griven.
- 56) W. D. L. R. Buch II. Kap. 18. § 1. S. S. Buch III. Art. 2. M. R. R. Art. 186.
- 57) M. R. R. Kap. 134. W. D. L. R. Buch II. Kap. 2. § 1 u. 2. S. S. Buch II. Art. 14.
- 58) W. D. L. R. Buch I. Kap. 8. § 5. Kap. 12. § 2. M. R. R. Kap. 44 u. 116. S. S. Buch I. Art. 50, 69, 70.
- 59) Seite 133. A. L. R. R. Art. 39—41, 53, 54 u. 57 entsprechend dem M. R. R. Kap. 71. (W. D. L. R. Buch V. Kap. 9. § 1.) 81, 82 u. 85, welche drei im W. D. L. R. nicht vorkommen.
- 60) Seite 133. M. R. R. Kap. 183, 134, 196. W. D. L. R. Buch II. Kap. 17. § 6. Kap. 2. § 1, 2. Buch III. Kap. 4. § 1, 2. S. S. Buch II. Art. 71. Art. 14. Buch III. Art. 19.
- 61) M. R. R. Kap. 131, 183 u. 196 und die Parallelstellen.
- 62) M. R. R. Kap. 80, 131. A. R. R. Art. 52. W. D. L. R. Buch II. Kap. 1. § 1—4. S. S. Buch II. Art. 13.
- 63) M. R. R. Kap. 131. Kap. 89. A. R. R. Art. 52 und die Parallelstellen.

- 64) W. D. L. R. Buch II. Kap. 17. § 7. M. R. R. Kap. 185. S. S. Buch III. Art. 1.
- 65) W. D. L. R. Buch II. Kap. 1. § 5. M. R. R. Kap. 132. S. S. Buch II. Art. 13.
- 66) Seite 134. M. R. R. Kap. 79 u. 131 und die Parallestellen.
- 67) M. R. R. Kap. 141, 147. W. D. L. R. Buch II. Kap. 3. § 3 u. 4. Kap. 6. § 4. S. S. Buch II. Art. 29 u. 37.
- 68) M. R. R. Kap. 141 und Parallestellen.
- 69) M. R. R. Kap. 131 und Parallestellen.
- 70) W. D. L. R. Buch II. Kap. 6. § 2. M. R. R. Kap. 145. S. S. Buch II. Art. 36.
- 71) M. R. R. Kap. 143, 149, 48, 140, 229. W. D. L. R. Buch II. Kap. 4. § 1 2. Kap. 7. Buch I. Kap. 9. § 4. Buch II. Kap. 2. § 3. Buch III. Kap. 11. § 7. S. S. Buch II. Art. 31, 34, 32. Buch I. Art. 53. Buch II. Art. 28. Buch III. Art. 67, 68.
- 72) M. R. R. Kap. 39. W. D. L. R. Buch I. Kap. 9. § 3. S. S. Buch II. Art. 49.
- 73) W. D. L. R. Buch II. Kap. 16. § 1. Kap. 18. § 2, 3. M. R. R. Kap. 179, 187. S. S. Buch II. Art. 65. Buch III. Art. 3.
- 74) M. R. R. Kap. 187 und die Parallestellen.
- 75) M. R. R. Kap. 179, 174. W. D. L. R. Buch II. Kap. 16. § 2. Kap. 14. § 4. S. S. Buch II. Art. 65 u. 62.
- 76) W. D. L. R. Buch II. Kap. 6. § 5. M. R. R. Kap. 148. S. S. Buch II. Art. 38.
- 77) M. R. R. Kap. 139, 140, 156, 159, 165, 166, 205. W. D. L. R. Buch II. Kap. 3. § 2, 3. Kap. 9. § 4. Kap. 11. § 1. Kap. 12. § 4-6. Buch III. Kap. 7. § 1. S. S. Buch II. Art. 27, 28, 46-48, 54. Buch III. Art. 20.
- 78) M. R. R. Kap. 83. M. R. R. Kap. 53.
- 79) M. R. R. Kap. 80, 142. M. R. R. Art. 52. W. D. L. R. Buch II. Kap. 3. § 5. S. S. Buch II. Art. 31. Im Kap. 196 heißt es zwar, es gehe dem Friedebrecher an Leben und Gut, allein im Sachsenspiegel Buch III. Art. 9., aus dem dies Kapitel genommen ist, heißt es, es gehe ihm an den Hals. Vielleicht bezieht sich der Zusatz des mittlern Ritterrechts auf die zu zahlende Buße.
- 80) Urtheil des Kammergerichts vom 23. Juli 1473. (Index Nr. 2054.)
- 81) M. R. R. Kap. 6, 7, 237. (M. R. R. Art. 8, 9.) W. D. L. R. Buch III. Kap. 13. § 1. S. S. Buch III. Art. 78. Urtheilspruch vom Jahre 1385 bei Dogiel Nr. 59.
- 82) Seite 135. Index Nr. 1569.
- 83) Urtheil des Kammergerichts vom 23. Juli 1473. Index Nr. 2054.
- 84) R. Misc. St. 11 u. 12. S. 413.
- 85) W. D. L. R. Buch I. Kap. 11. § 1. M. R. R. Kap. 100. S. S. Buch I. Art. 59.
- 86) W. D. L. R. Buch III. Kap. 13. § 6. M. R. R. Kap. 244. Sächsisches Lehnrecht Art. 9. § 1.
- 87) W. D. L. R. Buch III. Kap. 14. § 1. Sächsisches Lehnrecht Art. 12. § 1. M. R. R. Art. 246.
- 88) S. S. Buch III. Art. 81.



- 89) Gerichts-Zeugniß des Mannrichters von Tiefenhausen vom Jahre 1469 in der Kleinroopschen Brieflade.
- 90) W. D. L. R. Buch III. Kap. 10. §. 1. M. R. R. Kap. 214. S. S. Buch III. Art. 30.
- 91) M. R. R. Kap. 110. S. S. Buch I. Art. 62. (im W. D. L. R. ausgelassen.)
- 92) M. R. R. Kap. 76, 204, 210. (M. R. R. Art. 48.) W. D. L. R. Buch III. Kap. 6 Kap. 9. §. 3 u. 4. Bunge's Brieflade Nr. 48 (24. März 1346). Sie kommen in den Parallelstellen des Sachsenspiegels nicht vor und werden von Buddenbrock mit den Urtheilsmännern verwechselt, müssen aber von diesen verschieden sein, da Faber in seinem Formular p. 160 sagt, daß sie neben dem Richter im gehegten Gerichte saßen, während die Urtheilsmänner vor ihnen standen.
- 93) Im Urtheile vom Jahre 1385 bei Dogiel Nr. 59 kommt der Ritter Bartholomäus von Tiefenhausen als Richter und Andreas Regel und Woldeemar von Rosen auf Rosenbeck als Assessores vor, alle waren Stiftsmänner. In der Kleinroopschen Brieflade befindet sich ein gerichtliches Zeugniß des Mannrichters von Tysenhufen und seiner Beisitzer vom Jahre 1469, s. auch Bunge's Brieflade Nr. 54 (24. Juni 1364), 89 (vom 28. Juni 1398) u. a.
- 94) M. R. R. Kap. 210. W. D. L. R. Buch III. Kap. 9. § 3 u. 4.
- 95) Fabri form. proc. p. 160.
- 96) S. S. Buch II. Art. 56.
- 97) Dies läßt sich aus dem M. R. R. Kap. 71 (M. R. R. Art. 39) schließen, wo von einer Frist von sechs Wochen, also wohl bis zum nächsten gemeinen Tage, die Rede ist.
- 98) M. R. R. R. 111. (Weber im W. D. L. R., noch im Sachsenspiegel.)
- 99) M. R. R. Kap. 101, 103. S. S. Buch I. Art. 60, 61. W. D. L. R. Buch. I. Kap. 11. § 3.
- 100) M. R. R. R. 142, 147, 200. W. D. L. R. B. II. R. 3. § 5. R. 6. § 4. B. III. R. 5. § 1. S. S. B. II. Art. 31, 37. B. III. Art. 15.
- 1) A. a. D.
- 2) M. R. R. R. 48 u. 111. W. D. L. R. B. I. R. 9. § 4. S. S. B. I. A. 53.
- 3) M. R. R. R. 48, 75, 107, 108. W. D. L. R. B. I. R. 9. § 4. (B. V. R. 10. § 2.) B. I. R. 11. § 8—10. S. S. B. I. A. 53, 61, 62.
- 4) Seite 136. M. R. R. R. 107, 117, 218. W. D. L. R. B. I. R. 11. § 8, 9. R. 12, § 3. R. 10. § 5. S. S. B. I. A. 53, 61, 70. B. III. A. 39.
- 5) Im M. R. R. R. 209 heißt es ausdrücklich, daß der Richter die Verfestung aussprach, in R. 37 und 168, daß man friedlos gelegt wurde, vor dem Richter (nicht von dem Richter), eben so W. D. L. R. B. III. R. 9. § 2. B. I. R. 7. § 2. S. S. B. III. A. 82.
- 6) Bunge's Brieflade Nr. 109 (vom 29. Juni 1410), Nr. 394 v. J. 1492.
- 7) Urtheil 14 vom J. 1492 im alten Revaler Protokoll bei Brandis.
- 8) So entschied Erzbischof Sylvester im J. 1489 einen Grenzstreit zwischen mehrern Gliedern der Familie Rosen. (Schiedsspruch in der Kleinroopschen Brieflade).
- 9) A. a. D. (N. e.) S. S. B. III. A. 25.
- 10) Urtheil 1 vom J. 1492, im alten Revaler Protokolle bei Brandis. (Bunge's Brieflade Nr. 381.)

- 11) M. R. R. R. 77, 78. (M. R. R. A. 49—51.)
- 12) W. D. L. R. B. III. R. 5. § 2. M. R. R. R. 202. C. C. B. III. A. 16.
- 13) W. D. L. R. B. I. R. 11. § 1, 2. M. R. R. R. 100 u. 101. C. C. Buch I. Art. 59, 60.
- 14) M. R. R. R. 102. W. D. L. R. B. I. R. 11. § 3. C. C. B. I. A. 60.
- 15) M. R. R. R. 42 u. 104. W. D. L. R. B. I. R. 8. § 2—4. R. 11. § 4—6. C. C. B. I. A. 45, 46, 60, 61.
- 16) M. R. R. R. 104, 176. W. D. L. R. B. II. R. 15. § 2. C. C. B. II. A. 63.
- 17) M. R. R. R. 105—107, 125, 126. W. D. L. R. B. I. R. 11. § 7—9. R. 14. § 2, 3. R. 15. § 1. C. C. B. I. A. 53, 61. B. II. A. 5, 8—10.
- 18) M. R. R. R. 112, 195. W. D. L. R. B. I. R. 11. § 11. B. III. R. 3. C. C. B. I. A. 65. B. III. A. 9.
- 19) W. D. L. R. B. III. R. 4. § 2. M. R. R. R. 196. C. C. B. III. A. 10.
- 20) Seite 137. W. D. L. R. B. I. R. 11. § 10. M. R. R. R. 108. C. C. B. I. Art. 62.
- 21) M. R. R. R. 175. W. D. L. R. B. II. R. 15. § 1. C. C. B. II. A. 63.
- 22) M. R. R. R. 111, 133 und zum letztern W. D. L. R. B. II. R. 1. § 6, 7. C. C. B. II. A. 13.
- 23) W. D. L. R. B. II. R. 17. § 1. M. R. R. R. 180. C. C. B. II. A. 67.
- 24) W. D. L. R. B. I. R. 16. M. R. R. R. 130. C. C. B. II. A. 12.
- 25) Fabri formulare procuratorum p. 167.
- 26) W. D. L. R. B. I. R. 13. § 2. M. R. R. R. 123. Bunge's Brieflade Nr. 289 (vom 29. April 1471).
- 27) W. D. L. R. Buch I. R. 13. § 2, 3. M. R. R. R. 123, 124. C. C. Buch II. Art. 6, 7.
- 28) M. R. R. R. 108 und die Parallelstellen
- 29) M. R. R. R. 114. W. D. L. R. B. I. R. 11. § 12. C. C. B. I. A. 67.
- 30) M. R. R. R. 120. W. D. L. R. B. I. R. 13. § 1. C. C. B. II. A. 4.
- 31) W. D. L. R. B. I. R. 12. § 3. M. R. R. R. 117. C. C. B. I. A. 70.
- 32) W. D. L. R. B. II. R. 9. § 3. M. R. R. R. 155. C. C. B. II. A. 45.
- 33) W. D. L. R. B. III. R. 10. § 6. M. R. R. R. 219. C. C. B. III. A. 39.
- 34) Seite 138. M. R. R. A. 39—44. M. R. R. R. 71, 72.
- 35) M. R. R. R. 113. C. C. B. I. A. 66. Diese allgemeine Bestimmung fehlt zwar im W. D. L. R., indessen enthält dasselbe in B. II. R. 9, entsprechend dem M. R. R. R. 131, die Anwendung dieses Satzes auf eine Anklage wegen Diebstahl. S. Bunge's Brieflade Nr. 149, vom 3. August 1427, wo der esthl. Rath (das Landraths Coll.) dem Beklagten den Eid zur Erweisung eines 30jährigen ungehörten Besitzes auferlegt. Vergl. Nr. 256. (24. Juli 1465.)
- 36) Dieser Ausdruck findet sich im M. R. R. A. 57, woraus das M. R. R. R. 85, genommen ist; so auch Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 137 f. Walter, deutsche Rechtsgeschichte 1853 II. § 615.
- 37) M. R. R. R. 85 u. 233. W. D. L. R. B. III. R. 12. § 2. C. C. Buch III. Art. 78.
- 38) M. R. R. R. 85. (M. R. R. A. 57.)
- 39) W. D. L. R. B. I. R. 7. § 3. M. R. R. R. 38. C. C. B. I. A. 39.
- 40) W. D. L. R. B. I. R. 1. § 1—4. M. R. R. R. 131. C. C. B. II. A. 13.

- 41) W. D. L. R. B. I. R. 2. § 2 u. 3. M. R. R. R. 15. S. S. B. I. A. 15., angewandt auf die Herausgabe des Heergewettes durch die Wittve im W. D. L. R. B. I. R. 3. § 2-4. M. R. R. R. 21 (fehlt im Sachsenspiegel).
- 42) W. D. L. R. B. I. R. 15. § 2. M. R. R. R. 127. S. S. B. II. A. 10, 11.
- 43) Seite 139. W. D. L. R. B. I. R. 1. § 5-7. R. 2. § 2, 3. M. R. R. R. 13, 15. S. S. B. I. A. 6, 7, 15.
- 44) Urtheil vom 7. März 1471 in Bunge's Briefl. Nr. 288.
- 45) W. D. L. R. B. I. R. 8 § 4. M. R. R. R. 43. S. S. B. I. A. 47.
- 46) Urtheil IV. vom J. 1492 aus dem alten Revaler Protokoll bei Brandis.
- 47) M. R. R. R. 17, 98, 122, 188, 190. W. D. L. R. B. I. R. 2. § 4. R. 10. B. II. R. 19. Buch III. R. 1. S. S. Buch I. A. 54. Buch II. A. 6. B. III. A. 4 u. 5.
- 48) W. D. L. R. B. I. R. 1. § 5-7. B. II. R. 6. § 3. M. R. R. R. 13 u. 146. S. S. B. I. A. 6, 7. B. II. A. 36.
- 49) M. R. R. R. 113 und die Parallelstellen, R. 219. W. D. L. R. B. III. R. 10. § 6. S. S. B. III. A. 39.
- 50) W. D. L. R. B. II. R. 17. § 3-5. M. R. R. R. 182. S. S. Buch II. Art. 69-71.
- 51) M. R. R. R. 6, 7. (M. R. R. A. 8, 9.) M. R. R. R. 118. W. D. L. R. B. I. R. 12. § 4.
- 52) Bunge's Brieflade Nr. 392, 393, vom Jahre 1492.
- 53) M. R. R. R. 90, 92 (M. R. R. A. 62, 64), fehlen im W. D. L. R.
- 54) M. R. R. R. 90, 92. M. R. R. A. 60, 62
- 55) M. R. R. R. 131 u. 38 und die Parallelstellen.
- 56) M. R. R. R. 77. M. R. R. A. 49, 50
- 57) W. D. L. R. B. II. R. 15. § 3, 4. M. R. R. R. 177, 178. S. S. Buch II. Art. 64.
- 58) W. D. L. R. B. I. R. 11. § 10. R. 14. § 2, 3. M. R. R. R. 108, 125. S. S. B. I. A. 62. B. II. A. 8, 9, 10.
- 59) Die bezügliche Stelle des Sachsenspiegels (B. II. A. 9.) ist nämlich in den Parallelstellen des M. R. R. R. 125 und des W. D. L. R. B. I. R. 14. § 2 und 3 ausgelassen, vergleiche Kap. 203. W. D. L. R. B. III. R. 6. S. S. B. III. A. 17.
- 60) Lisch, Jahrbücher für Mecklenburgische Geschichte. 1850. S. 4.
- 61) Seite 140. M. R. R. R. 135. W. D. L. R. B. II. R. 2. § 3 (nicht im Sachsenspiegel).
- 62) W. D. L. R. Buch III. R. 10 §. 1. M. R. R. R. 214. S. S. Buch III. Art. 30 u. 31.
- 63) M. R. R. R. 75. (M. R. R. A. 47.)
- 64) W. D. L. R. B. I. R. 13. § 3. M. R. R. R. 124. S. S. B. II. A. 4.
- 65) Nämlich nach dem M. R. R. R. 128, nicht aber nach der Parallelstelle des W. D. L. R., wo die bezüglichen Worte fehlen. Der Orden hat im J. 1402 ein Privilegium de non appellando erhalten.
- 66) W. D. L. R. B. I. R. 15. § 3, 4. M. R. R. R. 128. S. S. B. II. A. 12.
- 67) Bunge's Brieflade Nr. 288, 301.
- 68) S. S. B. I. A. 18. § 3. I, 19. § 2, II, 12. § 12.

- 69) W. D. L. R. B. III. R. 10. § 5. M. R. R. R. 218. S. S. B. III. A. 39.
- 70) W. D. L. R. B. I. R. 12. § 3. M. R. R. R. 117. S. S. B. I. A. 70 u. 53.
- 71) Seite 141. M. R. R. R. 48, 71, 72, 73, 96, 109, 123, 127, 219 und die Pa-  
rallestellen.
- 72) W. D. L. R. B. I. R. 9. § 4. M. R. R. R. 48. S. S. B. I. A. 53.
- 73) Fisch a. a. D. S. 100.
- 74) M. R. R. R. 71. A. R. R. A. 39—41.
- 75) M. R. R. R. 74, 106. (A. R. R. A. 46.) W. D. L. R. B. I. R. 11. § 7  
(fehlt im Sachsenspiegel).
- 76) M. R. R. R. 74, 97, 107. (A. R. R. A. 46.) W. D. L. R. B. I. R. 9. § 4,  
R. 11. § 8, 9. S. S. A. 53, 61.
- 77) Helmersen hat in seiner Geschichte des livländischen Adelsrechts zwar die meisten  
dieser Sätze aufgenommen, indem er voraussetzt, daß sie auch in Livland practisch  
wurden (s. S. 88). Das scheint aber eine etwas gewagte Vermuthung.
- 78) Seite 142. Der erste Ausdruck im M. R. R. R. 98, 99. W. D. L. R. B. I. R. 10;  
der zweite im M. R. R. Kap. 239. W. D. L. R. Buch III. Kap. 13. § 3; der  
dritte im M. R. R. R. 91. (fehlt im W. D. L. R.); der vierte im M. R. R.  
Kap. 99.
- 79) Dies beweisen die zahlreichen Bestimmungen über Käuflinge schon in den ältern  
deutschen Volksrechten, dem Westgothischen, Burgundischen, Aemaischen u. s. w.
- 80) Walter, deutsche Rechtsgeschichte 1853, II. § 375.
- 81) M. R. R. Kap. 99: de here mach wol panden synen man, de under em beseten  
ys, de wile he syn man ys, umb rebelike schult ane bröcke. W. D. L. R. Buch  
I. Kap. 10.
- 82) Theil I. Kap. 30.
- 83) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 303. Noch heut zu Tage heißt Skla-  
verei im Englischen thraldom.
- 84) Schon in der (zweifelhaften) Friedensurkunde vom 2. October 1323 zwischen den  
meisten livländischen Landesherren und dem Großfürsten Gedemin, im walfischen  
Landtagschlusse vom 25. October 1424 u. a.
- 85) Seite 143. M. R. R. Kap. 89—95.
- 86) W. D. L. R. Buch IV. Kap. 3, wo von einem besessenen (besitzlichen) Manne  
als Bürgen die Rede ist, ferner Kap. 6, 7, 9, wo die Ausdrücke sein Acker, Hof,  
Häus, Land vorkommen.
- 87) Kap. 8 u. 11.
- 88) M. R. R. Kap. 91: spreken se everst er eghendom unde erve daran. Kap. 240.
- 89) W. D. L. R. Buch IV. Kap. 1.
- 90) W. D. L. R. Buch IV. Kap. 1. Kap. 12. § 2. So hatten auch die Liven ein  
Erbrecht an ihren Honigbäumen „von Geschlecht auf Geschlecht.“ Urkunden von  
den Jahren 1344 u. 1349.
- 91) M. R. R. Kap. 216. (fehlt im M. R. R.) W. D. L. R. Buch III. Kap. 10.  
§ 3. S. S. Art. 32.
- 92) Walter's deutsche Rechtsgeschichte § 279 u. 309.
- 93) Seite 144. M. R. R. Kap. 239, 240. W. D. L. R. Buch III. Kap. 13. § 3  
und 4. S. S. Buch III, Art. 79. Die Lesart des W. D. L. R. und des M. R. R.  
Buch II. Kap. 38 scheint wohl der des M. R. R. Kap. 239 vorzuziehen, wo es

heißt: „Men nen recht mach he en geven noch se sülven kesen, dar se landes rechte mede krenken, edder breken, edder syn gewedde minderen, edder wehren mögen.“ Das Fürwort syn vor ge wedde ist hier ohne alle Beziehung, während es im B. D. L. R. auf den Landrichter (freilich ein späterer Ausdruck) und nach dem U. R. R. auf den Landesherren bezogen wird.

- 94) Käufungsmeinung von 1494 § 2.
- 95) M. R. R. Kap. 216.
- 96) M. R. R. Kap. 218. B. D. L. R. Buch III. Kap. 10. § 5. U. R. R. Buch II. Kap. 28. S. S. Buch III. Art. 39.
- 97) Henrici II. dipl. a. 1025, dipl. a. 1143, f. Walter's deutsche Rechtsgeschichte II. § 381.
- 98) Landtagschluß vom 25. October 1424 bei Bunge (geschichtliche Entwicklung S. 27.)
- 99) A. a. D.
- 100) S. Sachsenspiegel Buch III. Art. 13 u. 30.
  - 1) S. die Stellen aus den Quellen in Kraut's Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht 1839 S. 134.
  - 2) Dörptsche Einigung § 1., rigasche § 4.
  - 3) Landtagschluß vom 25. October 1424.
  - 4) M. R. R. Kap. 30. U. R. R. Buch I. Kap. 15. (aus dem Anhang des Goslar'schen Stadtrechts und daher vielleicht nicht practisch), f. auch hapsalsches Stadtrecht vom Jahre 1294 § 10. Ruffow Bl. 18. Daß hiebei Mann und Weib nicht getrennt werden durften, läßt sich freilich aus der dörptschen Einigung § 7 nicht schließen, ist indessen doch wahrscheinlich, da nach spätern Verordnungen (f. z. B. die kurländischen Statuten von 1617 § 56 u. 59) der Herr einer Unfreien sie nicht zurückbehalten durfte, wenn ein Unfreier eines andern Herrn sie heirathete, auch eine solche factische Trennung der Ehe dem kanonischen Rechte widersprochen hätte. Dasselbe fand wohl auch in Deutschland statt und daher entstand die Befugniß der Herren, zu der Verheirathung ihrer eignen Leute ihre Zustimmung zu geben und ein Abzugsgeld zu fordern. (Kraut a. a. D. 135.)
  - 5) Nach der dörptschen Käufungsmeinung § 3 behielt der Käufling, wenn er seinem Herrn ausgeantwortet wurde, nicht nur seine mitgebrachte Habe, sondern auch die Erndte von dem von ihm bebauten Acker.
  - 6) B. D. L. R. Buch IV. Kap. 1.
  - 7) Wormsches Statut vom Jahre 1024 c. 11. Schwabenspiegel 155. Laßbuch 166. Laßbuch dipl. a. 1376, f. Walter's deutsche Rechtsgeschichte 1853. II. § 377.
  - 8) Dörptsche Einigung § 6.
  - 9) M. R. R. Kap. 160, 161. B. D. L. R. Buch II. Kap. 11. § 2. Buch IV. Kap. 11. S. S. Buch II. Art. 48.
  - 10) Seite 145. M. R. R. Kap. 167. S. S. Buch II. Art. 58.
  - 11) Dies ist wohl der Sinn der etwas dunkeln Stelle. M. R. R. Kap. 98. B. D. L. R. Buch I. Kap. 10. S. S. Buch I. Art. 54.
  - 12) A. a. D.
  - 13) Im Sachsenspiegel finden sich viele Bestimmungen, die in unsern Ritterrechten fehlen, z. B. in Buch II. Art. 59, die Bestimmungen über nicht zum Gute geborene, sondern gemietete Zinsmänner, deren Auslassung das Ueberhandnehmen

der Hörigkeit in unsern Ostseeprovinzen andeutet, die Verordnung, daß der säumige Zinsmann den Zins doppelt zu entrichten habe und der Zinsner ohne des Herrn Erlaubniß nicht röden, Holzfällen, Steine brechen und Lehm graben durfte (S. S. Buch II. Art. 54), so wie endlich die Bestimmung des Sachsenspiegels Buch II. Art. 48, daß die rechte Gewohnheit als Regel für die Zahlung der Zehnten gelten solle und die Schätzung derselben in Gelde. In den Ostseeländern war vermuthlich dies alles ganz dem Ermessen des Herrn überlassen.

- 14) W. D. L. R. Buch IV. Kap. 6. M. R. R. Kap. 2. U. R. R. Buch I. Kap. 2.
- 15) Westgothisches Gesetz VII. 2. c. 21. ferner capit. de villis 812 c. 14, dipl. a. 998.
- 16) Rigasche Käuflingermeinung von 1494 § 7. Rüssow Bl. 18.
- 17) Priv. Sigismundi Augusti von 1561 Art. 26.
- 18) Seite 146. W. D. L. R. Buch III. Kap. 10. § 3. M. R. R. Kap. 216. S. S. Buch III. Art. 32.
- 19) Testament des Otto von Uerküll vom Jahre 1417. Nach dem Sachsenspiegel Buch I. Art. 16 u. Buch III. Art. 80, welche beide in unsere Rechtsbücher nicht aufgenommen sind, erhielten die Freigelassenen die Rechte der Freigebornen.
- 20) S. hamburg-rigasches Stadtrecht Art. 100 (aus dem hamburgers Stadtrecht von 1270 Buch VII. Kap. 14) und U. rigasches Stadtrecht Th. I. Kap. 31, welches Kapitel, wie Bunge vermuthet, nach den Schriftzügen der Originalhandschrift zu urtheilen, erst später hinzugeschrieben worden ist. Durch die wolmarsche Absprache von 1491 wurde Riga zur Ausantwortung verlaufener Bauern verpflichtet.
- 21) Uebereinkunft des Ordensmeisters mit mehreren Bischöfen vom Jahre 1423 in R. Misc. St. 24 u. 25. S. 482.
- 22) U. a. D.
- 23) Rüssow Blatt 6 b. Bl. 28, 31. Urk. des Ordensmeisters Johann von Mengden vom Dienstage zu Fastelabend 1454 bei Bunge.
- 24) Rüssow Bl. 6 b. 42 b.
- 25) Urkunde des Ordensmeisters Finke vom Jahre 1447 in R. n. Misc. St. 5 u. 6. S. 124.
- 26) Urkunde des Ordensmeisters Finke vom 1. December 1439 in Bunge's geschichtlicher Entwicklung S. 37, Note 120.
- 27) Urkunden von 1388 und 1447 in R. n. Misc. St. 5 u. 6. S. 124.
- 28) Urk. des Ordensmeisters Johann von Mengden von Bartholomei 1456
- 29) Dieser Ausdruck kommt in ältern und dem vorigen Zeitraume angehörenden Urkunden vor, z. B. in der Urkunde des Ordensmeisters von Monheim vom Himmelfahrtstage 1333 bei Bunge S. 36, Note 117.
- 30) Rüssow Bl. 31.
- 31) Lehnbriefe von den Jahren 1320, 1333, 1439, 1454, 1456, 1470, 1500, 1503, 1504, 1546, 1550, 1621, 1644, 1688, 1700; mit Ausnahme der vier letzten, von den damaligen Ordensmeistern ausgestellte Lehnbriefe. S. Kallmeyer in den Arbeiten der kurl. Gesellschaft für Lit. u. Kunst. III. 1847. Auch in Preußen werden preussische Könige erwähnt S. Voigt, Gesch. Preußens. Theil III. S. 443. Anmerk. 1.
- 32) Seite 147. Kaufbrief vom 24. Juli 1373 über den Hof des Dorfs Leides (Leets). Nya Handlingar I. c. pag. 9 und darnach bei Ruffwurm, Eibosfolke I. S. 193.

- 33) Bestätigt durch den Ordensmeister Woltbuden von Herse am 22. März 1470 Nya Handlingar pag. 18, aus dem schwedischen Reichsarchive und darnach Russwurm I. S. 231.
- 34) Dies geht schon aus den Verhandlungen vom 6. August 1627 über die Leistungen der Lettischen Bauern hervor. Nya Handlingar pag. 9, so wie aus den zahlreichen Urtheilen und Proceßverhandlungen der estländischen Gerichtsbehörden im 18. Jahrh.
- 35) Wie z. B. im J. 1416. Index Nr. 734, 1032 u. 1432. Index Nr. 1315.
- 36) Index Nr. 1026, 849.
- 37) Priv. Conrads von Jungingen vom Jahre 1397 und Ludwigs von Erlichshausen vom J. 1452.
- 38) Seite 148. Voigt, Geschichte Preußens VI. S. 566.
- 39) Nach der beigegebenen alphabetischen Tabelle gibt es jetzt in den Ostseeländern 143 herrmeisterliche Familien, von denen einige zweifelhaft und manche erst im 16. Jahrh. eingewandert sind. Dazu wären aber noch die zahlreichen, zum Theil unbekannt, ausgestorbenen Geschlechter zu rechnen. Lehnschlösser gab es um die Mitte des 16. Jahrh. nach Böwis (in den Mittheilungen Theil I.) nicht mehr als 43, nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1555 in Bunge's Archiv Bd. 6 und Oenmern, Theatrid. Livonicum pag. 11—21 gar nur 23, wovon eins zerstört, und von diesen nur vier unter dem Orden.
- 40) Voigt, Gesch. Preußens Bd. VI. S. 562.
- 41) Urkunde vom 12. Juli 1397, in R. n. Misc. St. 13 u. 14. S. 581 ff.
- 42) Index Nr. 1590, 1855.
- 43) Rotariatsinstrument vom 15. Februar 1392. Urf. in profesto conversionis Pauli 1345.
- 44) Urf. vom 10. Januar 1385.
- 45) Urf. vom 15. Februar 1392.
- 46) Urf. des Bischofs Gerhard von Dorpat, vom Freitag vor Dionysii 1507 und des Bischofs Dietrich vom Jahre 1519.
- 47) Beliebung der harrisch-wierischen Ritterschaft von Johannis 1500.
- 48) Urf. des Ordensmeisters Hermann von Brüggenvoie vom Tage nach Lucia 1546.
- 49) Seite 149. Bunge's Brieflade Nr. 257 (vom J. 1466), 315, 316 (29. Juni 1476), 324, 325 (8. Juli 1477) u. a.
- 50) Wahlsurkunde des Erzbischofs Michael vom 2. März 1486. Art. 7.
- 51) Die Zuziehung der drei Stände zu öffentlichen Angelegenheiten kommt im Dörptischen für einzelne Fälle schon sehr früh vor. Urkunde vom Dienstage nach Quasimodogeniti 1326. Schreiben des Hochmeisters vom 6. Februar 1416 an Kapitel, Mannschaft und Stadt zu Dorpat. Im Vertrage des Bischofs von Dorpat mit dem Ordensmeister vom Jahre 1473, kommen nur Kapitel und Ritterschaft vor. (Index Nr. 2056.)
- 52) Ruffow, Blatt 18.
- 53) Index Nr. 2056.
- 54) S. z. B. das Urtheil des kaiserlichen Kammergerichts vom J. 1473 (Index Nr. 2054), die Privilegien des Erzbischofs Jaspas Linde, vom Montag nach Weibachten 1523, Art. 2, des Erzbischofs Johann Blankensfeld vom Abende Matthäi 1524, Art. 8 und des Bischofs Johann Kievel von Desel, vom Donnerstag Lucia

- 1524, Art. 2 und Fabri form. procur. an vielen Stellen des zweiten, dritten und vierten Buchs.
- 55) Urk. vom Donnerstag vor Petri Stuhlfest 1456, gegeben auf einem gemeinen Landestage, von Sonnabend nach Dorotheen 1457 (gemeiner Tag dieser Landesherren), vom Tage der heil. Agnes 1472 (gemeine Tagelistung).
- 56) Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 1300.
- 57) Seite 150. Index Nr. 923.
- 58) N. n. Misc. St. 24. S. 477 ff.
- 59) S. z. B. Schreiben des dörflichen Raths an den Rath zu Thorn vom Donnerstage vor Petri Stuhlfest 1456.
- 60) Landtagsrecess von den Jahren 1427, 1457 u. 1472.
- 61) Reccß von 1424 und der polnischen Regierung vorgestelltes Memorial von 1562 im Rigaschen Rathsarhive.
- 62) Bunge, Entwickl. der Standesverhältnisse S. 80. Kelch nennt S. 147 ausdrücklich die ritterschaftlichen Glieder des im Jahre 1482 zu Weimel vereinigten Manntags einen Ausschuss und zählt dessen Glieder auf.
- 63) Wallfcher Landtagsrecess vom 4. Decbr. 1435 in Bunge's Archiv I. S. 121.
- 64) S. z. B. Landtagsrecess vom 4. December 1435, vom Sonnabend nach Dorotheen 1457 und vom Tage Agnesens 1472 und die Urkunde der erzstiftlichen Ritterschaft vom Frohnleichnamabend 1472.
- 65) Seite 151. Beschluß des Landtags zu Wall vom Jahre 1426, angeführt im Ind. Nr. 1191 und vom 4. December 1435. Landtagsrecess vom Jahre 1457.
- 66) Landtagschluß vom 4. December 1435.
- 67) Index Nr. 2056.
- 68) Index Nr. 1072 u. 1073.
- 69) Landtagsrecess vom Jahre 1472.
- 70) Index Nr. 1471. Dies geht auch aus dem Inhalte des waimelschen Ritterschaftsrecesses von 1482 hervor, abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 475 ff. Index Nr. 2179.
- 71) Landtagsrecess vom Tage Agnetis 1472. Urkunde vom Frohnleichnamabend 1479.
- 72) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 475—496 wo, so wie in den N. n. Misc. St. 11 u. 12 am Ende die Unwahrscheinlichkeit einer wirklichen Versammlung der Ritterschaften im Jahre 1482 zu Weimel, so wie die der officiellen Abfassung der fraglichen Schrift im Auftrage derselben wegen ihrer groben Anachronismen gezeigt und dieselbe für einen bloßen Entwurf erklärt wird.
- 73) Seite 153. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 442.
- 74) S. Urkunde bei Bunge's Einleitung in die Liv-, esth- und furländische Rechtsgeschichte S. 156.
- 75) Abgedruckt in Bunge's Archiv I. S. 127 ff.
- 76) Namentlich im Jahre 1466. Index Nr. 2031
- 77) Dreyer's Einleitung zur Kenntniß lübeckischer Verordnungen 1769.
- 78) Seite 154. In Arndt's Chronik II. S. 239 abgedruckt.
- 79) Für Wenden Priv. König Sigismund Augustus von Polen vom 28. Novem-  
ber 1561 mit Beziehung auf das Privilegium des Ordensmeisters Metten-  
berg vom Jahre 1521. Für Kopenhufen Priv. Stephan Batorys vom 31. De-  
cember 1582.



- 80) Namentlich im Jahre 1494. Index Nr. 2320. N. n. Misc. St. 17. S. 66 f.
- 81) Sonntag in den rigaschen Stadtblättern 1826 S. 172 f.
- 82) Vom Jahre 1360, 1381, 1390, 1393, 1402, 1410 und 1420, abgedruckt in Bunge's Archiv III. S. 83 ff.
- 83) Abgedruckt bei Dreyer, Einleitung zur Kenntniß Lübedscher Verordnungen 1769. S. 277.
- 84) Älteste uns erhaltene rigasche Burspraken von den Jahren 1376, 1384, 1399, 1402, 1405 und eine noch jüngere ohne Datum, theils der Ausgabe des rigaschen Stadtrechts vom Jahre 1780 angehängt, theils in Bunge's Archiv IV; die ältern revalschen aus dem 14. Jahrhunderte im Archiv Bd. III.; eine pernausche in einer hapsalschen Rechtsquellenammlung und darnach im Archiv Bd. IV.
- 85) Ältere Schragen der rigaschen Aemter in Mon. Liv. ant. IV.; der großen Gilde zu Riga von 1354 und der Schwarzenhäupter vom Jahre 1416 ebenbaselbst; der Schwarzenhäupter zu Reval vom J. 1407 und der dortigen beiden Gilden aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, so wie der revaler Brauergilde vom Jahre 1585 in Bunge's Revaler Rechtsquellen II. Vergleich der rigaschen großen Gilde und der Schwarzenhäupter von 1477 in Mon. Liv. ant. IV. Schragen des revaler Knochenhaueramts vom 8. Sept. 1394 in Bunge's Urk.-Buch IV. Nr. MCCCCLXV.
- 86) Seite 156. Index Nr. 3448.
- 87) Dies erhellt aus dem Auftrag eines päpstlichen Auditors an den Dekan in Riga und den Propst zu Dorpat, ein Zeugenverhör in dieser Sache abzuhalten, vom 6. November 1489. Index Nr. 3456.
- 88) Index Nr. 3421.
- 89) Index Nr. 3444.
- 90) Beide abgedruckt in den Mitth. V. Nr. 63 u. 65.
- 91) Index Nr. 1135.
- 92) Index Nr. 3444.
- 93) Seite 158. Bunge's II.-B. II. Reg. Nr. 1058.
- 94) Urk. in N. n. Misc. St. 9 u. 10 S. 563 ff.
- 95) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 85 u. Mitth. VII. S. 391 ff.
- 96) S. 159. Fuchs S. 79.
- 97) Fuchs S. 147.
- 98) Schragen der Goldschmiede vom Jahre 1360, der Schmiede von 1382 u. 1399, der Bierträger von 1386, der Bäcker von 1392, der Kürschner von 1397; wohl aus derselben Zeit, doch ohne Jahresangabe, der Schuhmacher, Böttcher und Schneider; ferner der Salzträger im Jahre 1450, der Maurer im Jahre 1459 (Broße's Sylloge I. S. 279. Ind. Nr. 3423.) und wiederum der Schneider im Jahre 1492, meist abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV.
- 99) Voigt, Gesch. Preuß. VI. S. 721 ff.
- 100) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 80.
- 1) Seite 160. Schuhmacher-Schragen, Goldschmiede-Schragen, Kürschner-Schragen (am Ende).
  - 2) Schmiede-Schragen von 1382 § 3. Kreygesche Urkunde, letzter Satz. Schuhmacher-Schragen (Verbot für die Zunftglieder, außerhalb der Zunft gemachte Schuhe zu kaufen).

- 3) Kürschner-Schr., Schmiede-Schr., Kreygesche Urkunde.
- 4) Schuhmacher-Schr., Kürschner-Schr., Böttcher-Schr., Schneider-Schr., Kreygesche Urkunde.
- 5) Kürschner-Schr., Goldschmiede-Schr., Böttcher-Schr.
- 6) Kürschner-Schr., Böttcher-Schr.
- 7) Letzter, wohl später zugeschriebener, Satz der Kreygeschen Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1390.
- 8) Im Schmiede-Schr. vom Jahre 1382 § 3 findet sich indessen eine Bestimmung gegen das Arbeiten der Unzünftigen.
- 9) Kreygesche Urkunde.
- 10) Schuhmacher-Schragen.
- 11) Schneider-Schragen.
- 12) Seite 161. In den Schragen der Schneider, der Böttcher, der Schuhmacher heißt es blos, wenn ein Mann „seines Sulves“ werden will, im Kürschnerschragen sogar, welcher Knappe (Knecht oder Mann) u. s. w.
- 13) Schmiedeschragen, Goldschmiedeschragen.
- 14) Kreygesche Urkunde, Schuhmacherschragen, Kürschnerschragen, in allen dreien werden die Glieder der Zunft Brüder genannt.
- 15) Seite 162. Schmiedeschragen, Schuhmacherschragen.
- 16) Maurerschragen vom 1459.
- 17) Kreygesche Urkunde.
- 18) Kürschnerschragen, Schmiedeschragen.
- 19) Schmiedeschragen, Goldschmiedeschragen.
- 20) Schuhmacherschragen.
- 21) Schuhmacherschragen.
- 22) Seite 163. Voigt, Gesch. Preußens V. S. 341.
- 23) Maurerschragen von 1459.
- 24) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 17. S. 93—104.
- 25) Bescheinigung des Domkapitels vom 6. Juni 1421. Index Nr. 3386.
- 26) Rigasche Stadtblätter 1810 S. 399.
- 27) Index Nr. 3430.
- 28) Bergmann, Gesch. der rigaschen Stadtkirchen S. 1 u. 2.
- 29) Urk. vom 2. Februar 1447. Index Nr. 3410.
- 30) Index Nr. 3366.
- 31) Seite 164. Mon. Liv. ant. IV. S. 123.
- 32) Erzbischöfliche Bestätigungen von 1487 u. 1513 im Archive der Schwarzenhäupter.
- 33) Index Nr. 3372.
- 34) Mon. Liv. ant. IV. S. 122 nach einer im rigaschen Stadtarchive bewahrten Handschrift.
- 35) A. a. D. S. 123.
- 36) Bulle vom 3. Oct. 1391. Dogiel V. Nr. 6. (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1556.)
- 37) Um 1421—1424.
- 38) N. n. Misc. St. 17. S. 37 ff.
- 39) Index Nr. 3433.
- 40) Seite 165. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 442.
- 41) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1223. a.

- 42) Zielemann im rigischen Stadtblatte 1811. S. 251 ff.
- 43) N. n. Misc. St. 11, 12. S. 439 ff. St. 15, 16. S. 553 ff.
- 44) N. n. Misc. St. 11, u. 12. S. 509. St. 15, 16, S. 546 Erzbischof Sylvesters Beschreibung seiner Aufnahme in Riga in einem Briefe an den Hochmeister. Index Nr. 1704 u. N. n. Misc. St. 4. S. 590.
- 45) Nach Johann Schönings Realbuch (handschriftlich in der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft).
- 46) Seite 166. Index Nr. 3465.
- 47) Aus den Collectaneen eines Stadtarchivars in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 509.
- 48) Arndt in Bunge's Archiv III.
- 49) Nach dem revalschen Denkbuche, wohl seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, im Auszuge in Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1090, III. Reg. Nr. 1292.
- 50) Notizen von den Jahren 1354 u. 1360 aus dem Rathsarchive bei Arndt S. 70.
- 51) Verordnungen von den Jahren 1394 u. 1400 bei Arndt.
- 52) Index Nr. 1135.
- 53) In Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1376 u. 1377.
- 54) Nach dem ältesten Pfandbuche des revalschen Rathes, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, in Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1099.
- 55) Rathsprotokolle von den Jahren 1370 u. 1397 bei Arndt.
- 56) Seite 167. Kaufurkunde vom 13. Juni 1379 in Bunge's Brieflade Nr. 64.
- 57) Urk. vom 25. Juli 1394. (Bunge's IV. Reg. Nr. 1648.)
- 58) Dies nämlich sind die zwölf ersten Willküren der ein und zwanzig in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts, Vorrede S. XXIII. ff. abgedruckten, denn die übrigen sind spätern Ursprungs, s. sein Urkunden-Buch II. Reg. Nr. 1100.
- 59) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1322.
- 60) Abgedruckt in Bunge's Archiv III.
- 61) Seite 168. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1375.
- 62) Bunge's U.-B. VI. Nr. MCCCLXV.
- 63) Abgedruckt in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
- 64) Willigerod das Schwarzenhäuptercorps in Reval 1830.
- 65) Urkunde in Bunge's Archiv I.
- 66) Seite 169. Schiedspruch v. 29. Mai 1365 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1200.
- 67) S. die Inscription aus dem ältesten Pfandbuche Revals von 1351 bis 1360 in Bunge's Urk.-B. Nr. CMLXXX., 12 u. 14. Ferner Urk.-Buch II. Reg. Nr. 1179 vom 6. September 1363.
- 68) A. a. D. III. S. 120.
- 69) Ruffow Bl. 19. Hiärn S. 177.
- 70) Gnadenbriefe von den Jahren 1374, (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1301), 1399, 1425, 1426 u. 1457 im Auszuge in Bunge's Archiv IV.
- 71) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1553.
- 72) Urkunde in der Sammlung russischer Geschichten IX. S. 436 ff.
- 73) Index Nr. 1444. Im J. 1481 ward ein Decret über die Eröffnung der Exercentialen des Bischofs Simon von Reval an den Bischof von Dessel sowohl in Alt- als in Neupernan an verschiedenen Kirchen angeschlagen. Ind. ad. Nr. 3448.
- 74) Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1441.
- 75) Index Nr. 604.

- 76) Seite 170. Privilegium vom 28. Aug. 1481, abgedruckt in Bunge's Archiv I.
- 77) Mittl. III. S. 77. (Bunge's Urk.-B. III. Reg. Nr. 1436.)
- 78) Abgedruckt in den Mittl. I. S. 135.
- 79) Im Original, in der sehr interessanten Kleinroopschen Brieflade vorhanden u. vom Verfasser eingesehen.
- 80) Rig. Kämmererechnungen über den dem Roopschen Bürgermeister bei seiner Anwesenheit in Riga in den Jahren 1420 u. 1496 geschenkten Ehrenwein. Bunge's Archiv V. S. 109.
- 81) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1129 (v. 30. April 1361), Nr. 1168, III. Reg. Nr. 1249.)
- 82) Index Nr. 3406.
- 83) Inland 1840 Nr. 25.
- 84) Index Nr. 2095.
- 85) Nach einer Abschrift des Privilegiums im Hasenpothschen Stadtbuche (Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1340).
- 86) Gadebusch Jahrb. I. 1. S. 495 u. f. w. Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1416, 1445, 1446, 1463, 1481, 1504, 1543.
- 87) Seite 171. Index Nr. 1590, 1855.
- 88) Lehnbrief des Ordensmeisters Goswin von Perike vom 28. October 1352 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 1113 a. u. II. Reg. Nr. 1175 v. 28. Juli 1362. S. auch die Lehnbriefe an Unadlige Kap. VI.
- 89) Hiärn S. 158. Arndt II. 105.
- 90) Ruffow Bl. 14. Hiärn S. 147. Keltz S. 109.
- 91) Index Nr. 2070, 2089.

70) Ein 170. Briefchen vom 22. Aug. 1801, abgedr. in Bunge's Briefe I.  
 71) Brief III. S. 77. Bunge's Briefe III. Brief Nr. 1486.  
 72) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 73) Ein Original, in der sehr interessanten Reisebeschreibung von Bunge's Briefe I.  
 vom Briefe nachher, S. 137. Brief Nr. 1487.  
 74) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 75) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 76) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 77) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 78) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 79) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 80) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 81) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 82) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 83) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 84) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 85) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 86) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 87) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 88) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 89) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 90) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 91) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 92) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 93) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 94) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 95) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 96) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 97) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 98) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 99) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.  
 100) Bunge's Briefe I. S. 137. Brief Nr. 1487.

## Fünfter Abschnitt.

### Vierter Zeitraum.

## Verfall und Sturz des Ordensstaats und der bischöflichen Regierung.

Vom Jahre 1494 — 1562.

### Kapitel I.

#### Auswärtige Beziehungen unter der Regierung des Ordensmeisters Walter von Plettenberg, Krieg mit Rußland.

1494—1531.

In dem kurzen, aber an Begebenheiten reichen Zeitraume, den wir zu beschreiben haben, vollzog sich der durch Spaltungen und sittliches Verderben schon längst vorbereitete Verfall und Sturz des Ordensstaats und der geistlichen Herrschaft in den Ostseeländern von der Weichsel bis zur Narowa. Von äußeren Feinden angegriffen und durch die Reformation innerlich aufgelöst, zerfielen sie in sich selbst, zuerst in Preußen, welches indessen als säcularisirtes Herzogthum unter Polens Oberlehnsherrschaft (seit dem Jahre 1525) wenigstens seine Einheit rettete, sieben und dreißig Jahre später auch in den nördlichen Ostseeländern, welche leider dabei zerstückelt wurden und es geblieben sind. Denn wenn sie auch später unter einem Scepter wieder vereinigt wurden, so hat dennoch die politische Trennung von über zwei Jahrhunderten eine noch jetzt fortdauernde Verschiedenheit der Institutionen und des Nationalcharacters erzeugt.

So wie im Anfange unserer Geschichte die Begebenheiten meist von der großen Persönlichkeit Bischof Albert's, des Staatengründers, ausgehen, so wurden die ersten vierzig Jahre des Verfalls in Livland auch noch durch die ausgezeichneten Eigenschaften des am 7. Juli 1494<sup>1</sup>, kaum sechs Wochen nach seines Vorgängers Freitag von Loringhoven Tode, zum Ordensmeister gewählten und am 9. October bestätigten Landmarschalls Walter von Plettenberg verherrlicht. Plettenberg war aus einem der ältesten und berühmtesten westphälischen Geschlechter, deren gleichnamiges Stammhaus in der Grafschaft Mark lag<sup>2</sup>. Schon in den Jahren

1042 und 1209 nahmen die Plettenbergs an Turnieren Theil und im Jahre 1426 war ein Plettenberg Comthur zu Mitau<sup>3</sup>. Seinem auf dem wendischen Schlosse befindlichen Bilde nach, war Walter von Plettenberg, wie Horner meldet, von großer und heroischer Körpergestalt, aber wohlwollendem und freundlichem Gesichtsausdrucke<sup>4</sup>. Fabricius rühmt sowohl seine Frömmigkeit als Kriegskunst<sup>5</sup>. Die Russen lernte er auf einer Gesandtschaft nach Moskau kennen (im Jahre 1491)<sup>6</sup>. Seine Tapferkeit und sein Feldherrntalent verschafften seinem Vaterlande eine funfzigjährige Ruhe und schoben die Zerstückelung und Unterjochung desselben noch um so weit hinaus. Die ärgerlichen Zwistigkeiten mit dem Erzbischofe und der Stadt Riga wußte er zwar zu dämpfen, allein den gänzlichen Verfall der Ordens- und geistlichen Herrschaft konnte er um so weniger verhindern, als der lange Frieden die Zuchtlosigkeit und die mit ihr verbundenen Laster der Ueppigkeit, Schwelgerei, Habsucht, Ungebundenheit und Widerspenstigkeit der Ordensritter und der Geistlichen überhaupt nährte. Plettenberg war viel zu aufgeklärt, zu wohlthätig und zu christlich gesinnt, um nicht die Reformation als das einzige Heilmittel gegen die Mißbräuche des tief ausgearteten Katholicismus zu begünstigen; aber leider nicht entschlossen genug, um dem vielköpfigen bischöflichen Regimente ein Ende zu machen und so Livlands Geschicke in neue Bahnen zu leiten.

Gleich der Anfang seiner Regierung ließ Plettenberg die Gefahren ermessen, die der deutschen Herrschaft in Livland von Seiten ihres mächtigen Nachbarn, Rußland, drohten. Zwar war der zehnjährige Waffenstillstand im Jahre 1493 auf dieselbe Zeit verlängert worden, allein in demselben Jahre wurden nach den Berichten unserer Annalisten in Reval zwei Russen, nach deutschem Rechte, der eine für Falschmünzerei zu Tode gesotten, der andere für Sodomie verbrannt. Dortige Bürger sollen bei dieser Gelegenheit einigen anwesenden Russen gesagt haben, daß man den Großfürsten eben so verbrennen würde, wenn er in Reval ein gleiches Verbrechen begangen hätte, und diese dem mächtigen Besieger der Mongolen hinterbrachten Aeußerungen ihn zu einem solchen Zorne entflammt haben, daß er seinen Stab zerbrach und gen Himmel blickend ausrief: Gott entscheide meine Sache und strafe die Frechheit. Die russischen Chronisten hingegen berichten, ihre Landsleute seien ohne Urtheil und Recht gesotten, Nowgorodsche Kaufleute von revalschen Seelenten auf dem Meere geplündert und nach Italien und Deutschland reisende moskowitzsche Gesandte mit Kränkungen überhäuft worden<sup>7</sup>. Des Großfürsten Zorn war um so gefährlicher, als er seit der Unterwerfung Pleskaus und Nowgorods nicht nur seine Macht verstärkt hatte, sondern auch zum

unmittelbaren Nachbarn des livländischen Ordens geworden war und sich Dänemark genähert hatte, mit welchem ein Bund gegen Schweden geschlossen wurde. Zuerst verlangte Joann die Auslieferung des revalschen Magistrats und ließ sodann, vielleicht gern die Gelegenheit ergreifend, Nowgorod durch Vernichtung seines Handels zu schwächen, die 49 daselbst anwesenden hanseatischen Kaufleute aus Lübeck, Hamburg, Greifswalde, Lüneburg, Münster, Dortmund, Bielefeld, Unna, Duisburg, Einbeck, Duderstadt, Reval und Dorpat gefesselt in den Kerker werfen, ihre Kirche, Höfe und Buden versiegeln und ihre Waaren, eine Million Gulden an Werth, nach Moskau führen. In Reval wurden dafür die dort befindlichen russischen Kaufleute festgenommen, indessen im Frühjahr 1496 vom Ordensmeister wieder in Freiheit gesetzt, in der Hoffnung, dann auch leichter die Freilassung der Deutschen zu erlangen<sup>8</sup>. Gesandte des Hochmeisters, siebenzig deutscher Städte und des Großfürsten Alexander von Lithauen, Joanns Schwiegersohns, eilten nach Moskau. Allein erst nach Jahresfrist wurden die Gefangenen frei gelassen, ihr Vermögen aber zurückbehalten<sup>9</sup>. Einige waren schon gestorben, andere ertranken auf der Seereise von Reval nach Lübeck, der deutsche Kaufhof in Nowgorod verödete und der dortige Handel ging unter. Einen gefährlichen Krieg voraussehend, hatte Plettenberg gleich nach dem Beginne seiner Regierung den Hochmeister und durch ihn auch Polen um Hülfstruppen gebeten<sup>10</sup>, jedoch vom erstern nur unbestimmte Versprechungen erhalten, die nicht sofort erfüllt werden konnten<sup>11</sup>; der Hochmeister fürchtete zu einem Türkenzuge genöthigt zu werden und auch Polen konnte unter solchen Umständen schwerlich etwas thun. Einen Bundesgenossen fand Plettenberg an dem schwedischen Reichsverweser Steen Sture, welcher im folgenden Frühjahr den Erzbischof und den Ordensmeister um Hülfe gegen die Russen ersuchte. Plettenberg wandte sich an die Reichstage zu Worms und Lindau (1495, 1497), doch ohne Erfolg. Der Reichstag von 1495 begnügte sich damit, die Herzöge von Mecklenburg aufzufordern, dem livländischen Orden beizustehn, was dieselben aber wegen ihrer Entfernung von Livland ablehnten<sup>12</sup>. Sogar der Hochmeister, das Oberhaupt des Ordens, entschuldigte sich wiederholt (im Jahre 1497) mit der Pest und der Nothwendigkeit, sich an dem bevorstehenden Türkenkriege zu betheiligen<sup>13</sup>, bat indessen bald darauf den König von Polen, ihn wieder zu entlassen, um gegen die Russen ziehen zu können<sup>14</sup>. Er ersuchte auch den römischen König durch eine besondere Gesandtschaft um Unterstützung und um Vermittlung der zwischen Dänemark und Schweden obwaltenden Zwistigkeiten, damit letzteres gegen die Russen freie Hand habe<sup>15</sup>. Endlich forderte auch der Papst Lübeck und die übrigen Hansestädte auf, dem bedrängten



Livland beizustehen <sup>16</sup>, fand es aber doch nicht für gut, dem Gesuche des Ordens gemäß das Kreuz gegen die Russen zu predigen (im Jahre 1498) <sup>17</sup>.

An Unterhandlungen ließ man es also nicht fehlen, denn die Größe der Gefahr wurde allgemein anerkannt. Und dennoch erhielt Livland keine thätliche Hülfe! Die Schweden eroberten und zerstörten im Herbst 1496 zwar Zwangorod <sup>18</sup> und die Russen konnten Wiborg nicht einnehmen <sup>19</sup>, sie ließen aber von ihren Forderungen nichts nach. Der Hansetag vom Jahre 1498 versprach Hülfe, begnügte sich aber mit Absendung einer Gesandtschaft. Zu Narwa unterhandelten die Sendboten des livländischen Ordens, Lübeck, Revals und Dorpats mit den Russen. Die letztern verlangten vor allen Dingen die Auslieferung derjenigen, die ihre Landsleute verurtheilt hatten, widrigenfalls sie drohten, vier in Nowgorod gefangene deutsche Kaufleute sterben zu lassen. Vergebens bot man ihnen an, zu Reval und zu Dorpat die Erbauung russischer Kirchen zu gestatten. Als die Russen gar in der Nachbarschaft ein Heer zusammenzogen, wurden die Unterhandlungen abgebrochen und die deutschen Abgeordneten traten voll Mißtrauen ihre Rückreise an <sup>20</sup>.

Unterdessen verheerten die Russen Livland weit und breit und drangen bis ins rigasche Stift <sup>21</sup>. Gesandte des Ordens wurden gefänglich eingezogen und entkamen dem Galgen nur durch die Flucht <sup>22</sup>. Im J. 1499 schickte Mettenberg eine Gesandtschaft an Johann, König von Dänemark und Schweden, welcher durch den kürzlich erworbenen Besitz dieses Reichs leicht wegen Finnland in Collision mit den Russen kommen konnte. Es ward auch ein Bündniß geschlossen, nach welchem kein Theil ohne Zustimmung des andern Krieg anfangen, oder einen Frieden eingehen durfte. Später sollte ein förmlicher Vertrag abgeschlossen werden, derselbe scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein, theils weil die dänische Regierung Subsidien forderte <sup>23</sup>, theils weil der König seine Verbindung mit Rußland, welcher er seine Erhebung auf den schwedischen Thron zu danken gehabt hatte, wohl nicht ganz aufgeben mochte. Später (im J. 1502) mußte Mettenberg ihn sogar ersuchen, sich nicht mit den Feinden des Ordens (den Russen) zu verbinden <sup>24</sup>. Mit dem Großfürsten Alexander von Litthauen, der sich mit Rußland und der Krim seit dem Jahre 1500 in einen gefährlichen Krieg verwickelt sah, wurde zu Wilna am 3. März und zu Wenden am 21. Juni 1501 ein Bündniß auf zehn Jahre geschlossen, während welcher Zeit einseitig kein Stillstand mit dem Großfürsten von Moskau geschlossen werden sollte, es sei denn, daß Preußen und Livland noch von andern Feinden angefallen würden <sup>25</sup>. Im Februar 1495 sagte der Hochmeister zwar eine unbestimmte Hülfe zu,

allein sein Gesandter erklärte, daß an eine Truppenendung gar nicht zu denken sei <sup>26</sup>. Aus Preußen war auch später kein Beistand zu erwarten, vielmehr hoffte einen solchen aus Livland der Hochmeister, im Falle der König von Polen ihn durch Krieg zur Lehnsuldigung zwingen wollte <sup>27</sup>. Dennoch suchte Plettenberg um Unterstützung nach <sup>28</sup>, erhielt aber keine und entschloß sich, mit seiner eignen Macht dem Feinde entgegen zu gehen. Gegen Ende August brach er von Jellin mit viertausend Reissigen, einer ziemlichen Anzahl Landsknechte und Bauern und einigem groben Geschütz in der Richtung nach Norden auf und traf bei Maholm, drei Meilen von Wesenberg und zwei Meilen vom finnischen Meerbusen, auf ein Heer, dessen Stärke unsere Annalisten auf vierzigtausend Mann angeben. Am 7. September griff er nach gehörter Messe Morgens um 9 Uhr die Russen an, die trotz ihrer Uebermacht, durch den Kanonendonner erschreckt, von dichtem Rauch und Staubwolken umhüllt, bald die Flucht ergriffen <sup>29</sup>. Plettenberg verfolgte sie bis zum Abend und ließ auf der Wahlstatt zum Andenken an den Sieg eine Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau bauen. Darauf wandte er sich gegen das Pleskausche, wo in der Zwischenzeit die Seinigen am 27. August an der Siriza, zehn Werst von Isborst, auch mit Hülfe ihres groben Geschützes einen Sieg erfochten hatten, und zerstörte die Festen Dstrow, Krasnow und Isborst <sup>30</sup>, während die russischen Heerführer nach den dortigen Chroniken drei Werste von Dstrow unbeweglich standen und die Litthauer vor Dpotscha rückten, um nach Eroberung dieser Feste gemeinschaftlich mit den Deutschen Pleskau zu belagern. Allein nun wendete sich das Blatt. Aus Mangel an Salz und in Folge des Genusses roher Früchte litt das deutsche Heer so sehr an der Ruhr, daß es sich zu verlaufen anfing. Auch Plettenberg wurde von ihr befallen und mußte das Heer verlassen. Unterdessen waren, wie russische Annalisten melden, mehr als zweihundert nowgorodsche und pleskausche Kaufleute in Dorpat mit ihren Gütern angehalten worden. Die Litthauer, deren Großfürst nun auch König von Polen geworden war, wurden am 14. November bei Mstisslaw aufs Haupt geschlagen und der tapfere Fürst Schtschenja, von Joann zum Oberbefehlshaber ernannt, drang trotz der Regengüsse und Ueberschwemmungen in Livland ein und verheerte das ganze dörpische Stift, Bierland und die Gegend von Oberpahlen, Jellin, Tarwast, Ermes und Trifaten. Die Russen tödteten oder fingen gegen 40,000 Menschen <sup>31</sup>. Plettenberg rückte zwar im December wieder ins Feld, konnte aber die Russen nicht mehr einholen. Dieselben hatten unter Anführung des Fürsten Alexander Dbolensky Helmet belagert und zwar nicht einnehmen können, aber eine auserlesene Schaar aus Harrien und Bierland und die Mannschaft des dörpischen Bischofs am

24. November geschlagen <sup>32</sup>. Aus Preußen wollten eben Hülfsstruppen <sup>33</sup> einrücken, aber Plettenberg verbat sie sich, weil es zu spät war <sup>34</sup>, und der Comthur von Reval schlug bei Zwangorod eine Schaar von 1600 geharnischten moskautschen Reitern (meist Bojaren, d. h. wohl Bojarenkinder), tödtete ihrer zweihundert, verfolgte die übrigen bis zur Stadt Jama (Zamburg) und verbrannte auf dem Rückwege die Vorstadt von Zwangorod <sup>35</sup>. Der Landmarschall heerte unterdessen sieben Tage lang in der Umgegend von Krasnoi <sup>36</sup>. Diese unbedeutenden Vortheile konnten das über Livland durch die furchtbare Verwüstung gebrachte Unglück nicht aufwiegen. Dabei herrschte zwischen dem Ordensmeister und den Bischöfen große Uneinigkeit, Plettenberg beschwerte sich laut über die feindseligen Gesinnungen der Letztern gegen den Orden. In Esthland sprach man schon davon, sich einen andern mächtigeren Herrn zu suchen <sup>37</sup>. Der Deutschmeister versprach die Noth Livlands auf dem nächsten Reichstage vorzutragen <sup>38</sup>. Plettenberg wandte sich an den Papsst wegen einer Geldunterstützung, die ihm auch aus den in Preußen gesammelten Ablassgeldern gewährt wurde <sup>39</sup>, und sah sich im Stande, beim Beginne des neuen Feldzuges seinem Heere die Löhnung vor auszuzahlen <sup>40</sup>. Aus Preußen kamen zwar nur zweihundert Reifige <sup>41</sup> und die Stadt Danzig verkaufte dem russischen Großfürsten sogar Schwefel und schickte es auf dem gewöhnlichen Seewege nach Nowgorod <sup>42</sup>.

Plettenberg verlor indessen den Muth nicht und beschloß, die Verlegenheit, in der sich der Großfürst durch die vereinigten Angriffe Polens, der Tartaren und der Moldauer befand, zu benutzen. Er sammelte ein Heer von 7000 Reifigen, 1500 deutschen Landsknechten und 5000 Bauern nebst grobem Geschütz und zog mit demselben vor Isborok, welches er beschloß, und dann vor Pleskau, um es zu belagern, den König von Polen erwartend, welcher versprochen hatte, an der Weikaja mit ihm zusammenzutreffen <sup>43</sup>. Indessen rückten Joanns Heerführer, die Fürsten Daniel Schtschenja und Wassili Schuiski, mit einem Heere heran, welches von Gefangenen auf 90,000 Mann angegeben wurde. Die Deutschen hoben die Belagerung auf und trafen mit ihren Feinden an den Ufern des Sees Sinolin am 13. August zusammen. Nachdem Plettenberg die Seinigen durch eine feurige Rede begeistert hatte, wandte er sich, nach Baron Herbersteins, später kaiserlichen Gesandten in Moskau, Bericht, mit seinem Heere seitwärts, als wie zum Rückzuge. Die Russen überfielen theils das deutsche Gepäck, theils sprengten sie in Unordnung auf den Feind, dessen Kettenfugeln <sup>44</sup> aber unter ihnen eine solche Verwüstung anrichteten, daß sie sich bald zur Flucht wandten. Plettenberg verfolgte sie nicht. Die Russen erneuerten ihren Angriff, die Deutschen fochten mit dem Muth

der Verzweiflung und schlugen sie zurück. Ihr Fußvolk erhielt von diesem Tage den Namen des eisernen; nach Rüssow hätte sich Plettenberg drei Mal durch die Russen durchgeschlagen. Ohne einen schändlichen Verrath wäre der Sieg ein vollständiger gewesen. Von einem Pfeile tödtlich getroffen, rief, so erzählt Herberstein und nach ihm Hiärn, der Fahnenträger Schwarz nach Jemanden, der würdig wäre, die Fahne aus seinen Händen zu empfangen. Ein Ritter, Namens Hammerstädt, angeblich ein unehelicher Sohn des Herzogs von Braunschweig, wollte sie ergreifen, und als es Schwarz nicht zugab, hieb er ihm die Hand ab, worauf Schwarz die Fahne zuerst mit der andern Hand und dann mit den Zähnen ergriff. Hammerstädt bemächtigte sich ihrer endlich und führte viele hundert Mann zu den Russen. Durch seinen Verrath sollen gegen vierhundert livländische Fußknechte umgekommen sein, Plettenberg aber behauptete das Schlachtfeld, zog sich nach zwei Tagen an die Gränze zurück und gebot den 13. September, als den Tag dieses Siegs, der den Russen 40,000 Mann gekostet haben soll, auf ewige Zeiten zu feiern. Hammerstädt, von den Russen kalt aufgenommen, suchte Dienste in Schweden und kehrte erst unter dem Großfürsten Wassili nach Moskau zurück, wo Herberstein ihn unter den Hofleuten sah.

Vor dem Beginne der Schlacht hatte Plettenberg der heil. Jungfrau eine Wallfahrt nach Jerusalem gelobt. Wegen seiner Kränklichkeit forderte er die ältesten Ritter zur Lösung des Gelübdes auf (im J. 1504). Diese Pflicht übernahm der Comthur Rupert zu Jellin und ging als Ordensgesandter mit dem Ordenssyndicus Dionysius Faber, dem einzigen uns bekannten livländischen Schriftsteller dieser Zeit, und 50 Reitern auf Kosten des Ordens zuerst an den päpstlichen und kaiserlichen Hof und von dort nach Jerusalem, von wo er glücklich wieder nach Livland zurückkam <sup>46</sup>. Zum Andenken an den Sieg, ließ Plettenberg eine goldene Denkmünze, zehn Ducaten werth, mit dem Bildnisse der den Livländern erscheinenden Gottesmutter prägen, denn ihre Erscheinung mitten in der Schlacht soll, nach dem katholischen Fabricius, die Livländer mit neuem Muthe beseelt und ihnen den Sieg verschafft haben.

Da der Krieg zwischen Polen und Rußland unentschieden blieb, die Russen zwar im östlichen Litthauen heerten, aber Smolensk nicht einnehmen konnten, auch das geschwächte Livland den Frieden bedurfte und der Hochmeister zu demselben rief <sup>46</sup>, so konnte eine Friedensvermittlung leicht Eingang finden. Papst Alexander VI., der gern die ganze Christenheit gegen die drohende Uebermacht der Türken bewaffnet hätte, schrieb dem russischen Großfürsten. Ein Gleiches thaten die Könige von Ungarn und Polen <sup>47</sup>, worauf der Großfürst den Gesandten des letzten die Reise nach

Moskau zwar gestattete, in die Forderung der Polen wegen Rückgabe der in Litthauen eroberten Städte aber nicht einging. Mit Mühe erlangten die Polen am 7. December 1502 einen sechsjährigen Waffenstillstand, der den Russen ihre Eroberungen ließ. Nur aus besonderer Achtung für den König, seinen Schwiegersohn, gab Joann einige Bezirke an Litthauen zurück und gebot den Statthaltern von Nowgorod und Pleskau, einen ähnlichen Waffenstillstand mit dem Orden zu schließen, wollte sich aber mit Schweden nicht verständigen<sup>48</sup>. Unterdessen hatten die livländischen Stände (am 7. Januar 1503) zu Wolmar eine Friedensgesandtschaft nach Rußland beschlossen<sup>49</sup>, welche auch bald darauf dahin abging<sup>50</sup>. In Moskau fand sie keine besondere Aufnahme und bei den litthauischen Gesandten wenig Unterstützung<sup>51</sup>. Bei den Unterhandlungen brachten die Russen die Forderung eines Glaubenszinses vor, der ihnen sonst aus Livland geleistet worden sei. Alte Urkunden, die man nachschlug, erwiesen nicht mehr, als daß vor Alters an der russischen Gränze Bauern gewohnt hätten, die einige Honigbäume auf russischem Boden besaßen und davon den Herrn desselben zinseten<sup>52</sup>. Zwischen Livland und Pleskau wurde im J. 1503 auf sechs Jahre zu Nowgorod ein Veisfriede geschlossen, nach welchem die gefangenen russischen Kaufleute ihre Güter zurück erhalten und die Pleskauer nur an ihrem Ufer des Peipus fischen sollten<sup>53</sup>. Das Instrument des in Moskau im August 1503 abgeschlossenen und in 54 Artikeln bestehenden Hauptfriedens ist verloren gegangen. Wir wissen aber, daß er für Livland nicht sehr vortheilhaft war<sup>54</sup>, denn der Bischof von Dorpat mußte sich wiederum zur Entrichtung des alten Glaubenszinses unter Bürgschaft des Ordensmeisters bequemen. Der Friedensschluß wurde zu Pleskau unter Kanonendonner und Glockengeläute bekannt gemacht<sup>55</sup>. Daß dieser Frieden ebenfalls nur auf sechs Jahre geschlossen war, geht theils aus einem Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister<sup>56</sup>, theils daraus hervor, daß die Unterhandlungen noch immer fortgingen<sup>57</sup> und Plettenberg gegen Ende des Jahres Gesandte nach Smolensk schicken wollte, um mit den polnischen vereint einen ewigen Frieden in Moskau zu unterhandeln<sup>58</sup>. Derselbe kam nicht zu Stande<sup>59</sup>, nicht einmal die livländischen Gefangenen wurden zurückgegeben. Der Papst half dem livländischen Orden durch Bewilligung eines Ablasses, der zum Besten desselben verkauft wurde, von dem der römische Stuhl sich aber ein Drittel zu den Kosten eines Zuges gegen die Türken vorbehielt, auch Vieles in den Händen der Commissarien und Unteragenten<sup>60</sup> blieb; der Kaiser durch Bewilligung eines Zolls auf drei Jahr von allen ein- und ausgehenden Waaren<sup>61</sup>; die Stadt Lübeck durch Darlehn von 5000 Mark lübisch, Rostock von 150 Gulden rhein. Vergebens schrieb im J. 1506

Kaiser Maximilian in dieser Rücksicht an den Großfürsten Wassily Joannowitsch; der Gesandte, der den Brief übergab, erhielt zur Antwort, die Freilassung der Gefangenen hänge vom Abschlusse des Friedens ab<sup>62</sup>. Zu derselben Zeit scheint auch Mettenberg eine Gesandtschaft nach Rußland abgeschickt zu haben, denn die Hanse beschloß, ihr auch einige Abgeordnete beizugeben<sup>63</sup>.

Im J. 1508 schloß Polen mit Rußland Frieden<sup>64</sup>. Umsomehr mußte Mettenberg auf Livlands Sicherheit bedacht seyn. Als mit dem folgenden Jahre das Ende des Beifriedens herannahte, ging eine Gesandtschaft der livländischen Landesherren nach Moskau, wo sie am 8. März ankam. Der Großfürst verwies sie an die Statthalter von Nowgorod und Meskau, welche schon am 25. März mit Livland einen Frieden auf vierzehn Jahr abschlossen, dessen Originalinstrument sich noch erhalten hat<sup>65</sup>. Nach demselben wurden die Gefangenen frei gegeben und die alten Verträge wegen des freien Handels der Russen in sämmtlichen livländischen Städten, der zu zahlenden Waage- und anderer Gebühren und der Sicherheit der Reisenden erneuert. Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen sollten von der Obrigkeit des Beklagten nur bis zum Werthe von 10 Silberstücken und ohne Anwendung der Tortur entschieden werden. In wichtigen Sachen sollte man sich durch Bürgschaft vom Arreste befreien können, auch mußte der Landesherr des Verhafteten von der Sache benachtigt und sodann ein gemischtes Gericht zusammenberufen werden. Die russischen Kirchen in Livland sollten unversehrt erhalten werden. Endlich versprachen die Livländer, mit Polen und Litthauen kein Bündniß zu errichten. Für Meskau wurde eine besondere Friedensurkunde von beinahe gleichem Inhalte ausgestellt<sup>66</sup>. Als der Hochmeister wegen der Lehns-huldigung von Polen bedrängt wurde, kam Kaiser Maximilian auf den Gedanken, zum Besten des Ordens ein Bündniß mit Rußland wider Polen zu schließen und fing zu diesem Zwecke im J. 1513 Unterhandlungen mit dem Markgrafen von Brandenburg, dem Kurfürsten von Sachsen und dem Könige von Dänemark an<sup>67</sup>. Zugleich suchte er um die Wiederherstellung des hanseatischen Comptoirs in Nowgorod und die Zurückgabe der auf Joanns Befehl weggenommenen Waaren an. Letzteres wurde verweigert, denn die Güter seien eines Vergehens wegen eingezogen worden, in Betreff des ersten Punktes sollten sich „die Lübecker und die „zwei und siebenzig mit ihnen verbundenen Städte mit der schuldigen Bittschrift an die Statthalter von Nowgorod und Meskau wenden, aus „Freundschaft für den Kaiser sollte dann der Handel mit den Deutschen „befohlen werden<sup>68</sup>.“

Es erfolgte nun ein Vertrag der Hanse mit den Statthaltern von

Nowgorod, durch welchen die erstere sich von aller Gemeinschaft mit dem König Sigismund von Polen, der mit Rußland in Krieg lag, lössagte und versprach, dem russischen Großfürsten in allen Stücken zu Willen zu sein, wogegen den Deutschen ihre Höfe und Kirchen in Nowgorod wieder eingeräumt wurden<sup>69</sup>. Im Jahre 1517 schloß sogar der von den Polen bedrängte Hochmeister ein Bündniß mit Rußland gegen dieselben, an welchem übrigens Livland nicht Theil nahm, und fünf Jahre später wurde am 1. September der Friede zwischen Rußland und Livland (und zwar livländischer Seits von Timen von der Borg und Johann Lode) auf zehn Jahre erneuert, wobei die Livländer sich auch verpflichteten, kein Verständniß mit Polen zu unterhalten<sup>70</sup>. Im Jahre 1531 wurde der Friede wiederum auf 20 Jahr verlängert, nachdem der Großfürst den Jorn fallen lassen, den er auf Livland geworfen, weil der Meister, Erzbischof, Bischöfe und das Land von seinem Erbe Nowgorod und Pleskau zum Könige von Polen getreten, und sollte Livland sich nicht mehr zu Polen und Litthauen wenden<sup>71</sup>.

Dies war die Frucht der glänzenden Siege Plettenbergs, indessen schimmern die ungemessenen Ansprüche der Russen auf Livland aus den Ausdrücken des letzten Vertrags deutlich hervor. Der funfzigjährige Aufschub, den Livland genossen hat, ist insofern von unschätzbarem Werthe für dasselbe gewesen, als Polen im Anfange des 16. Jahrhunderts noch im Kampfe mit dem Deutschorden begriffen, weder fähig noch geneigt war, Livland gegen die Russen zu schützen und eine Eroberung dieses Landes durch seine kriegerischen Nachbarn damals wohl mit nichts anderm, als mit einer furchtbaren und bleibenden Verwüstung und Entvölkerung geendet hätte. Die Zaren des 16. Jahrhunderts glichen nicht Peter dem Großen, achteten europäische Cultur wenig und verstanden es nicht, jedes Volk nach seinen Eigenthümlichkeiten zu regieren, wie Peter der Große es in seinem denkwürdigen Generalreglement vom Jahre 1720 angeordnet hat.

## Kapitel II.

### Innerer Verfall des Deutschordens und Säcularisation desselben in Preußen. 1509—1525.

Während Livland der Ruhe genoß, ging der Deutschorden in Preußen mit raschen Schritten seiner Auflösung entgegen, welche auch die beinahe völlige Trennung des livländischen Ordens von seinem Hauptstamme in Preußen zur Folge hatte.

Herzog Friedrich von Sachsen, der im Jahre 1498 mit Zustimmung

des Deutschmeisters und des livländischen Ordensmeisters zum Hochmeister gewählt worden war<sup>72</sup> und dies Amt 13 Jahr lang bekleidete, beschäftigte sich mit einer geistlichen Reformation des Ordens nicht mehr, vielleicht weil er die Unmöglichkeit einsah, bekümmerte sich nur um das äußere Verwaltungswesen, betrachtete die Comthure nur als Districtsbeamten und erlaubte Ordensrittern außerhalb der Convente zu leben, um als Aufseher bei irgend einem Zweige der Verwaltung thätig zu sein<sup>73</sup>. So verweltlichte sich der Orden immer mehr. Im Jahre 1508 dachte man daran, dem Erwerbe und dem Besitze von Eigenthum unter den Ordensbrüdern, als einem zum Verderben des Ordens führenden Mißbrauche im Sinne der ursprünglichen Stiftung des Ordens, vorzubeugen. Der deshalb vom Ordensmarschall vorgelegte Plan ging aber nur auf größere Strenge bei der Aufnahme von Ordensbrüdern, auf jährliche Visitationen und auf die Einrichtung der Verpflegungsanstalten für Greise und Kranke<sup>74</sup>. Selbst dieser Plan, obwohl von Plettenberg gebilligt, kam nicht zur Ausführung. Auch das Ordensgesetzbuch sollte reformirt werden<sup>75</sup> und die vom Hochmeister vorgeschlagenen Abänderungen erhielten Plettenbergs Zustimmung<sup>76</sup>. Der livländische Ordensmeister scheint auch schon damals darauf gedacht zu haben, sich vom Hochmeister möglichst unabhängig zu machen, denn im Jahre 1500 ward auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossen, daß er gleich dem Hochmeister und andern Reichsfürsten die Ordenslande vom römischen Reiche unmittelbar zu Lehn erhalten sollte.

Unterdessen gestalteten sich die Verhältnisse mit Polen immer drohender. Plettenberg hatte vergebens versucht, in sein Bündniß mit Litthauen Bestimmungen über das Verhältniß des Hochmeisters zu Polen aufzunehmen, ohne daß der Hochmeister entschieden beitrete. Derselbe rüstete daher und vermochte seinen Bruder, den Herzog Georg von Sachsen, dem Könige durch eine Gesandtschaft den Huldbigungsseid von Seiten des Hochmeisters zu verweigern und im äußersten Falle nur die Leistung der Rathspflicht zu versprechen. Darüber starb der König<sup>77</sup>. Sein Nachfolger, König Sigismund, verlangte vom Hochmeister die durch den ewigen Frieden versprochene Lehnshuldigung und klagte über räuberische Einfälle. Plettenberg und Herzog Friedrich kamen im März 1507 zusammen und beschloßen ein gegenseitiges Hülfsbündniß mit Zuziehung des Erzbischofs von Riga und der Bischöfe in Livland und Preußen. Sollten die Litthauer dem Könige gegen Preußen Beistand leisten, so sollte Plettenberg trotz seines damaligen Bündnisses mit Litthauen gegen dasselbe feindlich verfahren. Um den Orden in Livland zu seinem nach Ablauf des sechsjährigen Beifriedens mit den Russen möglicher Weise zu



erneuernden Kampfe zu stärken, sollte der Hochmeister die Kur- und andern Reichsfürsten ersuchen, auch in ihren Ländern Ablassgelder für den Orden sammeln zu lassen<sup>78</sup>. Kurz darauf verlangte der Hochmeister von Plettenberg, er solle nach Breslau, wo über die Lehnshuldigung verhandelt werden sollte, Gesandte schicken und sich nicht ohne sein Wissen in ein Bündniß mit Polen gegen die Russen einlassen<sup>79</sup>. Der livländische Ordensmeister hatte auch kaum seinen Frieden mit Rußland auf vierzehn Jahr verlängert, als er (am 26. November 1509) dem Hochmeister gegen einen etwaigen Angriff aus Polen seinen Beistand versprach, sobald sein Bündniß mit Polen abgelaufen sein würde, was freilich erst in zwei Jahren der Fall sein konnte<sup>80</sup>. Zwar untersagte der vom Ordensprocurator gewonnene Papsi dem Könige alle Feindseligkeiten und dem Hochmeister die Beschwörung des ewigen Friedens und folglich auch die Huldigung und übertrug die Untersuchung der ganzen Streitsache zwei Cardinälen (im Jahre 1509). Desgleichen beschloß der Reichstag zu Worms auf die durch die persönliche Anwesenheit des Hochmeisters unterstützte Vorstellung desselben, wie eine der Krone Polen geleistete Huldigung den Verband des Ordens mit dem Reiche zerreißen würde, in dieser Angelegenheit gütlich zu vermitteln, im Falle aber der König sich zu keiner Ausgleichung verstehen wolle, dem Orden beizustehen. Der König von Polen bestand aber auf seinem Recht als Oberlehns herr und wollte sich auch nach Herzog Friedrichs Tode in die Wahl eines neuen Hochmeisters einmischen<sup>81</sup>. Auf dem Tage zu Thorn schlugen die polnischen Gesandten vor, den König selbst zum Hochmeister zu wählen, oder da derselbe verheirathet war, den jedesmaligen Thronfolger (der also unverehelicht bleiben sollte), so daß Königreich und Orden ein ewig unzertrennlicher Körper werden sollten. Der zum Hochmeister mit Plettenbergs Zustimmung<sup>82</sup> schon gewählte Markgraf Albrecht von Brandenburg sollte vom Könige seinem fürstlichen Stande gemäß versorgt werden. Dieser wunderliche Vorschlag, der nur wegen der aus ihm hervorleuchtenden Tendenzen merkwürdig ist, konnte natürlich keinem Theile genügen, dem Könige am wenigsten. So schwach war aber der Orden schon geworden, daß der Deutschmeister und seine sämtlichen Gebietiger dem Hochmeister für den Fall eines Krieges nur eine Beihülfe von tausend Mann versprechen konnten<sup>83</sup>. Auf einem neuen Tage zu Petrikau im Herbst 1511, auf welchem auch zwei Abgesandte des livländischen Ordensmeisters erschienen<sup>84</sup>, verlangte der König sogar, daß der Hochmeister nur ihn, nach dem Papsi, zum Herrn anerkennen, dem ewigen Frieden gemäß polnische Edelleute zur Hälfte in den Orden aufnehmen und mit Aemtern ver-

sehen, auf die ihm aberoberten Lande Verzicht leisten und das Bisthum Kulm vom Erzbiethum Riga trennen solle.

Den bedrängten Orden rettete für diesmal ein sehr drohender Einfall der Russen in Litthauen<sup>85</sup>. Der König forderte sowohl den Hochmeister als den Ordensmeister zur Beihülfe auf<sup>86</sup>, der Hochmeister wollte aber diesen Zwischenvorfall zu einem Kriege mit Polen benutzen. Sowohl Plettenberg als der Deutschmeister riethen es ihm ab und meinten, man solle vom Könige nur einen Anstand auf zwei oder drei Jahre zu erlangen suchen. Auf den Rath Plettenbergs und mehrerer deutscher Fürsten sagte der Hochmeister sogar dem Könige die verlangte Hülfe unter Bedingung der Zustimmung seiner Stände zu<sup>87</sup>. Nach dem Rückzuge der Russen aber gewährte der König einen Aufschub nur bis Martini<sup>88</sup>. Unterdessen verbot Kaiser Maximilian dem Orden die Annahme des Petrikauer Abschieds und gebot ihm, fest bei dem Reiche zu bleiben. Denn obwohl der Hochmeister sowohl als der livländische Ordensmeister kürzlich die Aufnahme Preußens und Livlands in die neue Kreiseintheilung des Reichs verweigert hatten, weil sie zufolge derselben zu lästigen Hülfsleistungen angezogen zu werden fürchteten (im Jahre 1512)<sup>89</sup>, so war doch die völlige Einverleibung Preußens ins Königreich Polen und seine Trennung vom Reiche, dem letztern offenbar schädlich und für die Zukunft gefährlich. Zugleich arbeitete er auf eine Verbindung des Ordens mit mehreren deutschen Fürsten, Dänemark, der Wallachey und Rußland gegen Polen und schickte deswegen eine Gesandtschaft nach Moskau<sup>90</sup>. Der Hochmeister hatte die Sache an den Papst bringen wollen und Plettenberg dringend aufgefordert, ebenfalls Gesandte nach Rom zu schicken<sup>91</sup>, worin derselbe auch einwilligte<sup>92</sup>. Dennoch fürchtete der Hochmeister, Plettenberg möchte sich, aus Furcht vor einem Einfalle der Russen, mit dem Könige von Polen gegen dieselben verbinden<sup>93</sup>, denn obwohl im Jahre 1509 zwischen Livland und Rußland ein vierzehnjähriger Beisfriede abgeschlossen war, so konnte dieser doch leicht gebrochen werden, wenn Plettenberg dem Könige den von ihm verlangten Beistand gegen die schon rüstenden Russen leistete, da dies den Bedingungen des Beisfriedens ausdrücklich zuwider war (im J. 1513). Der Papst befahl zuerst dem Orden, seiner Verpflichtung gegen den König nachzukommen, dann forderte er die ganze Angelegenheit vor das in Rom zu haltende Concilium, dessen Autorität der König aber nicht anerkannte. Der Kaiser verbot dem Hochmeister jede unmittelbare Unterhandlung mit Polen, schloß auch mit Rußland ein Bündniß ab (im J. 1514)<sup>94</sup> und befahl dem Orden, sich zum Kriege zu rüsten. Allein während der Hochmeister zu diesem Zwecke die letzten Kräfte des Landes durch eine außerordentliche Hülfssteuer anstrengte und

Russen und Polen mit wechselndem Glücke mit einander fochten<sup>95</sup>, forderte Papst Leo X. den livländischen Ordensmeister auf, zwischen beiden Theilen zu vermitteln, damit der König von Polen den Ungarn gegen die Türken beistehen könne<sup>96</sup>. Diesen Auftrag scheint Plettenberg nicht übernommen zu haben, er übersandte vielmehr dem Hochmeister ein Schreiben des russischen Großfürsten, in welchem derselbe sich mit ihm wider den König von Polen verband (am 22. Mai 1515)<sup>97</sup>. Plötzlich neigte sich der Kaiser auf des Königs von Polen Seite, denn derselbe war ein Bruder des Königs von Ungarn und Böhmen, dessen Reiche der Kaiser seinen Nachkommen durch eine Doppelheirath zu verschaffen hoffte. Auf dem Tage zu Presburg, wohin der Kaiser Ordensgesandte beschieden hatte und auch livländische Abgeordnete abgingen<sup>98</sup>, erklärte er und zwar namentlich am Tage der Abschließung der von ihm gewünschten Heirathsverträge (am 22. Juli 1515), daß er den Orden in Preußen nicht ferner der polnischen Lehnsheerheit entziehen, sondern den ewigen Frieden als gültig anerkennen wolle<sup>99</sup>.

Da außerdem noch ein Friede Polens mit Rußland in Aussicht stand, so sah sich der Orden nur auf seine eignen schwachen Kräfte verwiesen, die von einigen Verwandten des Hochmeisters aus dem brandenburgischen Hause zugesagte Hülfleistung abgerechnet. Der Hochmeister hielt mit Plettenberg, zu dem er in den freundschaftlichsten Beziehungen stand, eine Zusammenkunft zu Memel und verabredete mit ihm (im Frühjahr 1516) einen Kriegsplan<sup>100</sup>. Zehntausend Mann hoffte der Hochmeister anwerben zu können, 100,000 Gulden sollten durch Güterverpfändungen zusammengebracht, 300,000 vom Hochmeister und den beiden Ordensmeistern dargeliehen, um Geschütz aber mehrere deutsche Fürsten ersucht werden<sup>1</sup>. Dieser Plan beurkundet die Schwäche des Ordens, aber auch er wurde nicht ausgeführt. Der Deutschmeister versagte seine Zustimmung und rieth zu einem gütlichen Vergleich, weil der Kaiser sich mit Polen verglichen habe. Maximilian, der den Orden nicht ganz fallen lassen wollte, drang zwar in den König, keine Feindseligkeiten zu unternehmen (1517), und die öffentliche Meinung, welche jede Annäherung an die „ungläubigen“ Russen verabscheute, mit Recht verachtend, trat der Hochmeister mit dem Großfürsten Joann Wassiljewitsch in Unterhandlung<sup>2</sup>, was auch ein Schutz- und Trugbündniß gegen Polen zur Folge hatte (am 10. März 1517)<sup>3</sup>. Dies Bündniß, für welches der Großfürst später ein sehr schmeichelhaftes Dankschreiben der Kurfürsten erhielt (im J. 1519)<sup>4</sup>, half dem Orden wenig, obwohl der Großfürst wiederholt Gelder schickte<sup>5</sup>. Ordensmeister, Prälaten und Ritterschaften von Livland beschloßen auch ein Bündniß mit Dänemark, das die obenerwähnten Vorschläge des Kaisers

kalt aufgenommen hatte, und Mlettenberg wollte einen Gesandten dahin abschicken (im J. 1519) <sup>6</sup>. Im folgenden Jahre erschien auch wirklich ein Hülfsheer von 2000 Dänen in Königsberg <sup>7</sup>.

Während des Jahres 1519 wandte ein Einfall der krimischen Tataren in Polen den drohenden Angriff noch ab. Als er im folgenden Jahre erfolgte, konnte der Hochmeister das Land vor den fürchterlichen Verwüstungen der Polen und ihrer tatarischen Söldner nicht schützen, und das ganze Ordensgebiet bis Königsberg ging bis um Pfingsten verloren <sup>8</sup>. Der Großfürst, welcher kürzlich wiederum Geld nach Livland geschickt hatte, erklärte sich zu weitem Subsidien und zwar für 10,000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter bereit, wenn der Hochmeister seine Städte zuvor wieder erobert haben und auf Krakau losgehen würde <sup>9</sup>, und schickte erst in den zwei folgenden Jahren wieder Geld <sup>10</sup>. Desgleichen versagte auch der Bischof von Dorpat und Reval jede Hülfe <sup>11</sup> und statt der verlangten 600 Reifigen hatte Mlettenberg nur 100 Gewaffnete geschickt <sup>12</sup>, welche bei Bartenstein mit den Polen kämpften, aber gänzlich geschlagen wurden <sup>13</sup>. Vergebens erscholl der wiederholte Hülfseruf des Hochmeisters <sup>14</sup>. Mlettenberg und seine Gebietiger riefen zum Frieden, selbst auf alle Bedingungen, und lehnten auch die Beschickung eines zu Thorn eröffneten Friedenscongresses ab, weil der Hochmeister und seine Räte dem Könige ihre Antwort schon gegeben hätten (am 21. Juli 1520). Sie protestirten sogar förmlich gegen die Fortsetzung des Kriegs und sagten sich von aller Verbindlichkeit im Falle eines unglücklichen Ausgangs los (am 24. Juli) <sup>15</sup>. Mlettenbergs Vorstellungen an den Markgrafen Wilhelm von Brandenburg und die übrigen Regenten von Preußen, wegen einer dem Orden zu leistenden Unterstützung (vom 6. Juli 1520 <sup>16</sup>), blieben ohne Erfolg.

Dagegen benutzte er die Bedrängniß des Hochmeisters, mit dem man in Livland ohnehin wegen seiner dem livländischen Ordenskanzler erwiesenen Ungnade <sup>17</sup> und seiner Bevorzugung der Familie Schönberg <sup>18</sup> unzufrieden war, um von ihm die völlige Abtretung Harriens und Wierlands auf Grund des Briefs des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom 24. April 1459, so wie das Versprechen der jedesmaligen Bestätigung der livländischen Meisterwahlen zu fordern, nur unter dieser Bedingung die gewünschte Geldunterstützung versprechend <sup>19</sup>. Der Hochmeister ging darauf ein, wie die von ihm besiegelte und vom rigaschen Erzbischofe am 28. October 1520 transsumirte Urkunde vom 29. Septbr. <sup>20</sup> beweist. Mlettenberg schickte ihm wirklich 30,000 Horngulden (26,666 Mark) und sandte wieder 100 Reifige, die früher abgeschickten abzulösen <sup>21</sup>. Hiemit waren aber die Verhandlungen über diese wichtigen, das Band

zwischen dem livländischen Orden und seinem Hauptstamme bedeutend lof-fernden Concessionen noch nicht beendet. Namentlich wollte der Hochmeister die harrisch-wierische Ritterschaft noch nicht ihres Eides entlassen<sup>22</sup> und benutzte die Wünsche Plettenbergs zu erneuerten Geldforderungen.

Nur auf kurze Zeit besserte sich im Herbst 1520 die Lage des Hochmeisters in Folge des Zuzugs eines in Deutschland mühsam angeworbenen Söldnerheers von 14,000 Mann. Es empörte und verlief sich bald aus Mangel an Sold und Brod. Die Noth war im Lande so groß, daß z. B. die von Livländern besetzte Stadt Wormdit von ihnen wegen Mangel an Lebensmitteln verlassen werden mußte<sup>23</sup>. Der Hochmeister verlangte vergebens von Plettenberg ein Darlehn von 100,000 Gulden zur Befriedigung der Söldner gegen Verpfändung zweier preussischen Gebiete<sup>24</sup>. Vergebens forderte er den Bischof von Dorpat und Reval, ehemaligen Ordensprocurator, auf, eine Anleihe in Livland zu negociiren<sup>25</sup>. Auch der Erzbischof von Riga schlug jede Geldunterstützung ab<sup>26</sup>, die großen Summen anführend, die ihm die Instandsetzung seines Erzbisthums gekostet habe. Der Hochmeister war erschöpft, allein der König von Polen war es nicht minder und so willigte derselbe darin ein, die Huldigungsangelegenheit einem schiedsrichterlichen Spruche zu überlassen und einen vierjährigen Waffenstillstand zu Thorn abzuschließen (1521)<sup>27</sup>.

Eine nur kurze Waffenruhe voraussehend, fuhr der Hochmeister in seinen Geldforderungen an die beiden Ordensmeister fort. Der Deutschmeister gab allmählig 180,000 Gulden<sup>28</sup>, der livländische aber erklärte, keine andere Unterstützung als sein Kirchen- und Tischgeschmeide geben zu können<sup>29</sup>; denn die Gebietiger hätten kein Geld und den Bauern könne, ohne sie zu ruiniren und zum Fortlaufen zu bringen, keine Schatzung auf-erlegt werden<sup>30</sup>. Zwar wurde dem Hochmeister sowohl aus Rußland<sup>31</sup> als aus Livland<sup>32</sup> Geld im Sommer 1522 geschickt, allein 35,000 Goldgulden, die er dem Kurfürsten von Brandenburg schuldig war, erklärte Plettenberg im Namen seiner Mitstände und nach gehaltenem Landtage nicht zahlen zu können<sup>33</sup>. Nur für den Fall der noch nicht stattgefundenen vollkommenen Abtretung Harriens und Wierlands durch Entlassung von ihrem Eide bot Plettenberg später (im J. 1523) 20,000 Horngulden (17,777 Mark) an, der Hochmeister aber forderte mehr<sup>34</sup>. Der Deutschmeister ging noch viel weiter. Er benutzte die Unzufriedenheit seiner Mitgebietiger, um seinen Kollegen in Livland aufzufordern, dem Hochmeister wegen seiner willkührlichen und ohne Zuziehung seiner Mitmeister geführten Verwaltung Vorwürfe zu machen<sup>35</sup>. Plettenbergs Antwort ist nicht bekannt. Der Deutschmeister aber folgte dem vom livländischen Meister vor drei Jahren gegebenen Beispiele, und als der Hoch-

meister wieder Geld brauchte, verlangte er die Unabhängigkeit der Deutschmeisterwahl von der hochmeisterlichen Bestätigung (im J. 1523). Troy der traurigen Lage des Hochmeisters, dessen Finanzen durch die Stockung von Handel und Wandel in Folge des Zwistes zwischen dem Könige von Dänemark und den Hansestädten <sup>36</sup> ganz erschöpft waren, schlug er das Ansinnen des Deutschmeisters ab.

Rettung kam ihm von einer andern Seite, von der er es kaum erwartet hatte, nicht durch auswärtige Hülfe, sondern durch eine völlige Umgestaltung oder vielmehr die Auflösung des preußischen Ordenstheils. Als Pappst Hadrian VI. auf eine Reformation desselben im Geiste seiner ursprünglichen Stiftung drang, wandte sich der Hochmeister, der, während eines längern Aufenthalts in Deutschland, Luthers Lehren hatte kennen lernen, an den großen Reformator und sandte ihm das Ordensbuch zur Verbesserung desselben. Der eben so hellsehende als glaubenseifrige Luther rieth ihm bei einer persönlichen Zusammenkunft in Wittenberg, „die alberne und verkehrte Ordensregel“ abzuschaffen, sich zu verheirathen und Preußen in ein weltliches Fürstenthum zu verwandeln. Zugleich erließ er an die deutschen Ordensherren eine Ermahnung, „falsche Keuschheit zu meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit zu greifen“, worauf sofort mehrere Ordensritter in Preußen, Deutschland und Livland sich verehelichten und vom Orden lossagen wollten. Auch Plettenberg stand schon mit Luther in Verbindung <sup>37</sup>. Der Hochmeister, fürchtend, der Orden möchte durch seine Verweltlichung ganz in Polens Hände kommen, erklärte sich anfangs dagegen, forderte Plettenbergen auf, jeden Ordensritter, der mit ähnlichen Gedanken umginge, aufs strengste zu bestrafen <sup>38</sup>, und zeigte die Sache sogar dem Pappste an. Indes verbreitete sich Luthers evangelische Lehre, die schon im J. 1518 in Danzig gepredigt wurde, mit reißender Geschwindigkeit in ganz Preußen. Priester, Mönche und Nonnen verheiratheten sich, selbst der hochgebildete Bischof von Samland, Georg von Polenz, begünstigte die Verbreitung der neuen Lehre <sup>39</sup>. Soweit war es mit dem Orden schon gekommen, daß wer sich im Ordensmantel zeigte, vom Volke verspottet wurde und der Hochmeister den Rittern das Tragen ihrer Mäntel ganz erließ und nur noch die Ordenskreuze beizubehalten vorschrieb <sup>40</sup>. Den Volkstumulten, den Plünderungen von Kirchen und Klöstern wehrend, trug er dennoch dem Bischof von Samland auf, in alle Ortshaften evangelische Prediger auszusenden. Die Convente leerten sich allmählig, der Orden schien sich aufzulösen. Diese Vortheile benutzten der Deutschmeister und, wie es scheint, auch Plettenberg, nur darauf bedacht, sich von jeder Unterthänigkeit gegen den Hochmeister loszumachen, um ihn beim Pappste zu verklagen und diesen für ihre Wünsche zu stim-

men<sup>41</sup>. Der Hochmeister wollte nun zu Gunsten des Herzogs Erich von Braunschweig, Komthurs zu Memel, abtanken, ins weltliche Leben zurück und in Französische Dienste treten. Der König von Polen, hievon unterrichtet, forderte ihn auf, die Hochmeisterwürde ihm selbst abzutreten, Land, Leute und Geld dafür versprechend (1524). Um seine dringendsten Geldbedürfnisse zu befriedigen, beschloß er endlich, sich in die Forderungen des livländischen und des Deutschmeisters zu fügen. Nachdem ihm Plettenberg die gewünschte und auf 24,000 Goldgulden (21,333 Mark in 9600 rhein. Gld. gezahlt) gesteigerte Geldsumme zugesandt<sup>42</sup> und auf eine päpstliche und kaiserliche Bestätigung der Uebereinkunft vom Jahre 1520 verzichtet hatte<sup>43</sup>, wurde am 24. Januar 1525 zwischen beiden Theilen ein mit derselben übereinstimmender Vertrag geschlossen<sup>44</sup> und am 16. Februar Harrien und Bierland vom Hochmeister ihres Eides entlassen<sup>45</sup>. Die Hoheitsrechte des Hochmeisters über den livländischen Orden wurden zwar ausdrücklich vorbehalten, verloren aber bald alle Bedeutung. Daß der livländische Ordensmeister hiedurch Reichsfürst geworden sei, wie behauptet worden ist, wird schon in einer im württembergischen Staatsarchive befindlichen kurzen Geschichte des Deutschordens in Livland aus dem 17. Jahrh. ausdrücklich bestritten, weil die Ordensmeister schon früher kaiserliche Regalien erhielten und ihnen nur das persönliche Erscheinen am kaiserlichen Hofe zum Empfang derselben, wegen ihrer weiten Entfernung, erlassen wurde, wie namentlich aus einem Rescript des Kaisers Maximilians I. zu ersehen. Die sämtlichen Privilegien des livländischen Ordens, unter Andern die freie Meisterwahl, wurden ihm aber am 5. August 1527 durch Karl V. bestätigt<sup>46</sup>. Seitdem näherte sich Plettenberg dem deutschen Reiche wieder, beschickte den Reichstag und zahlte die Kammergerichtssteuer, dasselbe thaten die livländischen Prälaten. Seit der Auflösung des Deutschordens in Preußen legten sie alle einen Werth darauf, als unmittelbare Reichsfürsten und nicht als Untergeordnete des neuen Administrators des Deutschordens zu erscheinen. Früher hatte Plettenberg im Gegentheil, vom Reiche wenig Schutz und nur lästige Anforderungen zu Reichssteuern, Türkenzügen und dergleichen erwartend, sich vom Reiche fern gehalten. Gegen den Augsburger Reichstagseschluß vom Jahre 1500, nach welchem er gleich andern Reichsfürsten seine Besitzungen mit den Regalien von deutschen Königen zum Lehn nehmen sollte, protestirte er. Im Jahre 1507 wurden Appellationen ans Reich verboten und fünf Jahre später ward die Zuziehung Livlands zur Kreiseintheilung des deutschen Reichs abgelehnt. Nun aber wurde er im vollsten Sinne unmittelbarer Reichsfürst und Territorialherr.

Seines Einflusses über die übrigen Ordensteile in Liv- und Deutsch-

land für die Zukunft beraubt, sah hingegen Albrecht sich nur auf die eigenen schwachen Kräfte angewiesen. Selbst bei seinen unmittelbaren Untergebenen fand er überall Widerstand, denn nach der Keuschheit und Armuth war auch der Gehorsam verschwunden. Spuren hievon zeigten sich auch in Livland und Plettenberg hatte schon mehrmals gegen widerspenstige Ordens- und andere Ritter Strenge anwenden müssen, die sich dann nicht scheuten, sich an fremde Fürsten zu wenden. So fand der vom Ordensmeister abgesetzte Comthur Jasper von Mönlichhausen in Bremen beim Erzbischofe Schutz <sup>47</sup>. Der esthländische Adlige, Hermann Szöge, der sich über den Ordensmeister ungebührlich geäußert, bei der dänischen Regierung über ihn geklagt, sich dem Rechte und Gerichte seiner Standesgenossen entzogen haben sollte und laut erklärte, aus Livland wegziehen zu wollen, verließ es heimlich (im Frühling 1514) in Gesellschaft des Deseffschen Dekans Wettberg <sup>48</sup>, der durch falsche Urkunden sich das nöthige Reisegeld verschafft hatte <sup>49</sup>. Beide wurden in Preußen angehalten <sup>50</sup> und Plettenberg bat den Hochmeister, dessen Entscheidung sie sich unterworfen hatten <sup>51</sup>, den Szöge auf ewige Zeiten aus Livland zu verbannen <sup>52</sup>. Szöge fand indessen beim Könige von Polen und am päpstlichen Hofe Schutz <sup>53</sup>, wurde auch auf sein eidliches Versprechen, sich wieder stellen zu wollen, aus der Haft entlassen <sup>54</sup>. Unterdessen waren seine Güter, die er auf 300,000 Mark schätzte, eingezogen worden <sup>55</sup>. Szöge ging nach Rom und klagte über den Hochmeister und Ordensmeister <sup>56</sup>, doch machte sein im Jahre 1516 erfolgter Tod den weitem Streitigkeiten ein Ende <sup>57</sup>.

Der Papst, vom Fortgange der Reformation in Preußen unterrichtet, drohte, den Hochmeister abzusetzen; aus Deutschland war gegen Polen keine Hülfe zu erwarten und der Hochmeister, der sich in jenem Lande befand, wagte kaum, in dieser Eigenschaft nach Preußen zurückzukehren, wo in Luthers Auftrag <sup>58</sup>, schon seit einem Jahre, dessen eifriger Anhänger, Dr. Briesmann, das Volk darauf vorbereitet hatte, den Hochmeister als weltlichen Fürsten wiederzusehen. Säcularisation des Ordens unter auswärtigem und zwar polnischem Schutz schien Albrecht das einzige Mittel zur Rettung. Durch Vermittlung seines Bruders, des Markgrafen Georg von Brandenburg und des Herzogs Friedrich von Liegnitz fing er zu Krakau Unterhandlungen mit dem Könige von Polen an, die auch schon am 8. April 1525 zum gewünschten Ziele, zu einem Frieden führten, durch welchen Preußen in ein erbliches Herzogthum unter Polens Lehns Herrlichkeit verwandelt wurde.

Hocherfreut sprach Luther: „siehe dies Wunder, mit vollen Segeln eilt jetzt das Evangelium nach Preußen <sup>59</sup>.“ Durch die Auflösung des Ordens in Preußen war das Land vor vollkommener Zerstückelung und



Unterjochung gerettet und zugleich der Sieg der Reformation, die Einführung „eines christlichen Regiments“ daselbst gesichert, wie der neue Herzog seinem ehemaligen Mitbruder Plettenberg wissen ließ<sup>60</sup>. Der König von Polen hat daher auch den Erzbischof von Riga, seine Anhänglichkeit an den katholischen Glauben betheuernd, ihn bei dem Papste zu entschuldigen, indem er versicherte, über das Aufgeben des Ordens mit dem neuen Herzog gar nichts verhandelt zu haben, indessen sich doch für verpflichtet erklärte, demselben gegen jeden Angriff beizustehen<sup>61</sup>. Warum Plettenberg dem Beispiele Albrechts nicht folgte, werden wir im nächsten Kapitel sehen. Vorläufig erkundigte er sich nur beim Herzoge Albrecht über seine Gründe zu der ihn, Plettenbergen, befremdenden Veränderung<sup>62</sup>. Hierauf antwortete<sup>63</sup> der Herzog durch eine besondere Botschaft und rechtfertigte sich später auch darüber, daß er die Regalien über Preußen und Livland vom Kaiser zu empfangen unterlassen hatte, wobei er sich indessen doch bei einem etwaigen Angriffe der Hülfe aus Livland versichert hält<sup>64</sup>. So schien der Herzog die Verbindung zwischen beiden Ländern noch nicht ganz zerreißen zu wollen, obwohl die bisherige Unterordnung Livlands unter Preußen von selbst aufhören mußte und höchstens Bündnisse, wie z. B. das vom Jahre 1529 zwischen dem Herzoge und dem Erzbischofe von Riga<sup>65</sup> oder Versicherungen friedlicher Gesinnungen, wie die Plettenbergs im J. 1526<sup>66</sup>, die frühern Beziehungen in Erinnerung bringen konnten.

Das Verhältniß zwischen dem von den Ordensbrüdern, dem Papste und den katholischen Mächten als ein Abtrünniger gefaßten Herzoge und dem Orden in Livland und Süddeutschland wurde aber bald zu einem ziemlich gespannten. Aus einem Schreiben Plettenbergs vom 6. Juli 1527 an den rigaschen Erzbischof Johann Blankensfeld sieht man, daß derselbe die Hochmeisterwürde für sich selbst in Anspruch nahm, da er mit seinem Orden „am Ende der Christenheit vor den grausamen und unmilden Russen gefessen“ und daß Blankensfeld in diesem Sinne in Rom und bei den deutschen Fürsten unterhandelt hatte, daher es Plettenberg sehr verdroß, daß auf einer Tagfahrt zu Mergentheim, an welcher die livländischen Gebietiger nicht Theil genommen hatten, nicht nur ein Deutschmeister, sondern sogar ein künftiger Hochmeister gewählt worden war. Obwohl nun in demselben Briefe<sup>67</sup> Plettenberg erklärt, daß er nur den Kaiser und den Papst als seine Oberherren anerkenne und seine Macht auch allerdings der des Ordens in Süddeutschland überlegen war, dessen Besitzungen nur aus zerstreuten Balleien bestanden, so blieb es dennoch bei jener Wahl und Plettenberg scheint keine weitem Ansprüche auf die Hochmeisterwürde gemacht zu haben. Allerdings galt nach den Orselnschen Statuten und dem bisherigen Gebrauche der Deutschmeister für den na-

türlichen Stellvertreter des Hochmeisters. Plettenberg trat also mit dem Deutschmeister Walter von Cronenberg in Verbindung und schickte ihm Gesandte<sup>68</sup>. Derselbe gerirte sich auch als Hochmeister, bestätigte im Jahre 1528 die livländischen Ordensprivilegien<sup>69</sup> und im Jahre 1533 den Coadjutor von Brüggenoy<sup>70</sup>, am 6. October 1541 den Coadjutor von der Necke und am 29. December 1551 den Ordensmeister von Galen. Auch in spätern Jahren wurden von den livländischen Meistern wiederholt Gesandte an den Administrator des Ordens geschickt und die brieflichen Mittheilungen zwischen ihnen scheinen erst mit dem Bestande des Ordens in Livland aufgehört zu haben. Die Reichsacht, in welche Herzog Albrecht von Preußen verfiel, machte bei den beiden Meistern Pläne zur Wiedereroberung des ihnen entfremdeten Preußens rege, wie namentlich aus einem Schreiben des Coadjutors von Fürstenberg an den Administrator vom 16. September 1556 hervorgeht. Sie wurden zwar nicht ausgeführt, bewirkten aber doch eine Spannung mit dem Herzoge und nöthigten denselben zu Vorsichtsmaßregeln.

### Kapitel III.

**Innere und vorzüglich kirchliche Verhältnisse unter der Regierung des Ordensmeisters Walter von Plettenberg.**

#### Reformation.

Vom Jahre 1494—1535.

Nachdem durch die wolmarsche Affspröke vom Jahre 1491 Riga vom Orden und dem Erzbischofe zugleich gedemüthigt worden, war der Orden entschieden zur ersten Macht und dessen Meister zum factischen Landesherrn in ganz Livland geworden. Die Bischöfe, ja sogar der Erzbischof, traten gegen ihn zurück. Er leitete hauptsächlich, obwohl mit Zustimmung seiner Mitregenten und Stände, wie wir oben gesehen haben, die auswärtigen Verhältnisse. Zur Eintracht der Regenten trug sowohl Plettenbergs als der Erzbischöfe Michael Hildebrand (welcher im Jahre 1502 sogar den Ordensmeister ins Feld begleitete) und Gaspar Linde Mäßigung und friedlicher Character, ferner seit dem Jahre 1525, (namentlich seit Lohmüllers Vorstellung an den Landtag zu Wolmar) die Schwächung der bischöflichen Macht durch die Kirchenreformation bedeutend bei. Die Regierungszeit Walters von Plettenberg bildet daher auch einen Abschnitt für die Geschichte von ganz Livland<sup>71</sup>.

Den Anfang seiner Regierung bezeichnete noch der Nachhall der alten Streitigkeiten. Plettenberg ließ ruhig die Stadt Riga gegen die

wolmarsche Affspröcke protestiren. Das geschleifte Ordenschloß mußte aber versprochener Maßen an seiner jetzigen Stelle wieder aufgebaut werden und wurde zuletzt noch mit der heiligen Jungfrau und Mettenbergs Bilde über dem damaligen Hauptthore geschmückt. Das Bild hat sich bis jetzt erhalten und trägt die Jahrzahl 1515. Als im Jahre 1497 der rigasche Rath das Münzrecht allein und selbstständig auszuüben begann, verbot es ihm Mettenberg, doch nur vorläufig, bis er sich mit dem Erzbischofe darüber verständigt haben würde<sup>72</sup>. Erzbischof Michael, ebenfalls friedlich gesinnt, wahrte zwar gegen die Stadt die Rechte seiner Kirche, ließ es aber nicht zu Feindseligkeiten kommen. Das St. Georgenhospital, seit kurzem zum heil. Geist umbenannt, war durch den kirchholmer Vergleich dem Erzbischofe zugestanden worden. Als nun der Rath sich erlaubte, die durch diesen Vergleich dem Erzbischof ebenfalls zugesicherte Competenz Michaels zur Ernennung von Vorstehern desselben anzustreifen, drohte der Erzbischof mit einer Beschwerdeanzeige bei den wendischen Städten und mit kirchlichen Strafen (am 30. April 1503)<sup>73</sup>. Fünf Jahre später aber bot er zu einem friedlichen Vergleiche die Hand<sup>74</sup>. Im Jahre 1564 schickte er der Stadt eine Abschrift der wolmarschen Affspröcke mit der Drohung, sie werde vom Dekan auf Desel die päpstliche Absolution nicht erhalten, wenn sie die Affspröcke nicht erfüllte<sup>75</sup>. Auf die Beschlüsse des Basler Concils gestützt, machte er auf dem Landtage zu Lemsal im Juni 1506 den Stadtdeputirten lebhaftest Vorwürfe darüber, daß die Stadt den Geistlichen den Erwerb liegender Gründe untersagt hatte<sup>76</sup>, verbot (am 28. Juni) dem rigaschen Erzvogte, Verpfändungen von Häusern an den Erzbischof oder das Kapitel zu behindern. Wegen des Landes Titijerw, welches die Stadt im kirchholmschen Vergleiche dem rigaschen Propste abgetreten und der Erzbischof Sylvester im Jahre 1454 urkundlich und mit Zustimmung des Propsts und des Kapitels der Stadt Riga wieder zusicherte, hatte sich die Stadt an den Papst gewandt, welcher durch eine Bulle vom 30. Januar 1478 dem Prior der rigaschen Prebigermonche die Untersuchung der Sache auftrag. Der Prior scheint die Urkunde bestätigt zu haben, denn er lud am 22. November 1480 Propst und Kapitel vor, um bei der Bestätigung gegenwärtig zu sein. Diese aber mußten sich seiner Ladung nicht gefügt haben, und auf dem Landtage zu Wolmar wurde die Sache der schiedsrichterlichen Entscheidung Mettenbergs und des Bischofs Heinrich von Kurland unterworfen. Diese entschieden auf Grund des kirchholmschen Vergleichs am Freitage nach Johannis 1512 dahin, daß Propst und Kapitel im Besitze des Landes bleiben sollten und die Urkunde vom Jahre 1454 nicht in Betracht komme, weil sie vom Propste nicht besiegelt worden, das Land der Propstei allein und nicht dem

Kapitel gehöre und jede Veräußerung geistlicher Güter ohne päpstliche Bestätigung ungültig sei. Der Rath ergriff die Appellation an den Papst. Der Erzbischof bewog sie aber, sie nicht weiter zu verfolgen, wie aus einer Urkunde desselben vom 21. Juli 1512 oder 1513 hervorgeht, und er sowohl als der Ordensmeister stellten der Stadt ein Zeugniß darüber aus, daß der Punkt wegen des Ryslandes im kirchholmschen Vertrage von der Beschwörung der Stadt ausgenommen worden sei<sup>77</sup>. Der Rath erklärte sich zu einem gütlichen Vergleiche vor päpstlichen Commissarien geneigt<sup>78</sup>, doch kam erst am 2. April 1518 ein Vergleich zu Stande, durch welchen Propst und Kapitel gegen eine Summe von 1205 Mark dem Lande Titiserw mit Ausnahme von Reckau zum Besten der Stadt entsagten. Im Auftrage des Papstes<sup>79</sup> wurde dieser Vergleich vom Erzbischofe am 24. October 1519 bestätigt, womit dieser langwierige Streit ein Ende hatte<sup>80</sup>. Eine andere Differenz zwischen Stadt und Orden wegen Stadtgüter zwischen der kurischen Na und Dalen, die der Landmarschall in Besitz nehmen wollte, wurde ebenfalls gütlich verglichen, nachdem der letztere von einem päpstlichen Auditor deswegen vorgeladen worden<sup>81</sup>.

Uebrigens erhob Plettenberg auf die Besetzung der livländischen Bisthümer dieselben Ansprüche, wie seine Vorgänger. Ohne auf die Wahl des kurländischen Domkapitels zu achten, vermochte er (im Jahre 1500) den Hochmeister, den Papst dahin zu stimmen, daß er den Ordensprocurator Sculteti zum Bischof ernannte. Das Kapitel gab nach und erklärte nur unter dem Vorbehalt gewählt zu haben, daß die Wahl den Häuptern des Ordens genehm sei. Der Elect mußte sein Recht abtreten, — ein offenes Zeichen des Verfalls der geistlichen Macht<sup>82</sup>. Auf Plettenbergs Gesuch in Betreff des Nachfolgers des Sculteti ging der Hochmeister nicht ein<sup>83</sup>, sondern schlug einen andern Kandidaten vor. Derselbe wurde aber zum Bischofe von Pomesanien gewählt und der Papst verlieh Kurland einem gewissen Basnau von Lübeck, der den Orden annahm<sup>84</sup>.

Als der Erzbischof Michael am 5. Februar 1509 verstorben, suchte der dem Orden feindselig gesinnte Bischof von Ermeland, der zu diesem Behufe schon früher 2000 Gulden nach Rom geschickt haben sollte<sup>85</sup>, beim Papste um dessen Amt nach. Dem rigaschen Kapitel hatte aber der Papst vor kurzem (5. April 1508) sein Wahlrecht zurückgegeben, weniger auf den Grund der deutschen Concordate, — denn obwohl die höhern Stände in Livland deutsch sprachen, so sei es doch ungewiß, ob es zu Deutschland zu rechnen sei, — als um die Wahl in diesem den Schismatikern nahen Lande zu beschleunigen<sup>86</sup>. Es wählte den Domdekan Kaspar Linde,

einen gebornen Westphälinger und einen Mann von sanftem Charakter. Der Hochmeister, der den Bischof Job von Pomesanien dazu bestimmt hatte, trug anfangs dem Ordensprocurator auf, diese Wahl in Rom rückgängig zu machen<sup>87</sup>. Später willigte er in die Wahl, unter der Bedingung, daß der Erzbischof ihm einen persönlichen Besuch auf seiner Rückreise abstatte, was auch geschah<sup>88</sup>. Sein vom Orden angefochtenes Investiturrecht der Landesbischöfe zu sichern, sandte der Erzbischof im Jahre 1513 den Licentiaten Andreas Thiergarten nach Rom. Ueber die Vertheilung der Stiftsgüter zu beständigen Pfründen unter die Domherren, welche Erzbischof Michael versprochen und Papst Julius II. am 9. Juni 1509 genehmigt hatte<sup>89</sup>, verglich sich Erzbischof Jaspas nach einigem Zögern mit seinem Capitel, gab sie am 6. October 1522 nach und ließ sie wiederholt vom Papste bestätigen<sup>90</sup>. Jasper beschäftigte sich lieber mit Bauten und dem so lange vernachlässigten Religionsunterrichte der Landleute. Das Schloß Marienhausen ließ er neu bauen, Kokenhusen mit stärkern Mauern umgeben, Ronneburg mit einem hohen Thurme und die Schlösser überhaupt mit Kanonen versehen. Die Kirchen beschenkte er mit heiligen Gefäßen, z. B. die rigasche Domkirche mit einem großen silbernen Marienbilde, und sammelte dennoch einen bedeutenden Schatz, mit dem er vom Erzbischofe Henning veräußerte Stiftsgüter wieder einlöste. Nach beendigter Erndte bereiste er alljährlich das Land, prüfte die Landleute, belohnte die Fleißigen und ließ die Trägen körperlich züchtigen. Dem St. Antonius-Hause zu Tempzin in Mecklenburg schenkte er im J. 1514 das damals verwüstete und verlassene Schloß Kennewaden zu Errichtung einer Präceptorei eines Klosters, unter Bedingung des Beistands gegen die Russen<sup>91</sup>, überließ auch der Tempziner Kirche das Patronat der nahe belegenen Kirche zu Zitow, welches der Graf Gungelin von Schwerin der rigaschen Kirche im 13. Jahrhunderte verliehen hatte (im J. 1520)<sup>92</sup>. — Noch einen Beweis seiner Friedensliebe gab Plettenberg, indem er mit dem revalschen Bischof Johann Blankensfeld am 29. Juni 1516 sich dahin verglich, daß alle geistliche Sachen künftig an die Bischöfe verwiesen werden sollten, was insofern Bedeutung hatte, als die Stadt Reval in frühern Zeiten von der dänischen Regierung die bischöflichen Rechte erhalten hatte und der Orden als Oberherr der Stadt diese also für sich in Anspruch nehmen konnte. Klagen über den Bischof um Landgüter und in Bauersachen sollten durchs Loos entschieden werden, wenn sich acht Richter darüber nicht einigen konnten<sup>93</sup>. Jaspers Regierung bietet übrigens nichts Merkwürdiges bis zu denjenigen Zeiten dar, wo auch Livland von der Bewegung der Reformation ergriffen wurde.

Die Ursachen zu ihrer schnellen Verbreitung sind nicht schwer zu fin-

den. Sie liegen in der Verderbtheit des päpstlichen Katholicismus und dem Drange der Zeit nach einer gründlichen Umgestaltung desselben, welche bis dahin der Kirchengewalt, selbst den Concilien, nicht hatte gelingen wollen. Daß die Mißbräuche des Papismus auch in Livland tief empfunden wurden, ist schon oben an mehreren Stellen gezeigt worden. Die Geldgier, Feilheit und Gewissenlosigkeit des päpstlichen Hofes, die traurigen Mittel, wodurch man sich von dort einander widersprechende und aufhebende Bullen verschaffen konnte, das päpstliche Schisma und die Kämpfe mit den Concilien, die durch das beständige Anwachsen der geistlichen Güter begünstigte Pracht und Ueppigkeit der Prälaten, die Sittenlosigkeit und Unwissenheit der Geistlichkeit überhaupt bei ihren unmäßigen Ansprüchen, ihrem durch Ohrenbeichte und Absolution auf alle Weltlichen geübten unerträglichen Drucke und der willkührlichen Handhabung der Kirchenstrafen, alle diese Uebelstände waren in Livland bekannt genug und hatten dem Papste und Klerus die öffentliche Achtung längst entzogen. Tiefere Gemüther empörte die Verweltlichung der Kirche, die Aeußerlichkeit und Werkheiligkeit des Cultus und vorzüglich der Ablaßfram. Gegen diese schreienden Mißbräuche, nicht gegen die Kirchengewalt als solche, nicht einmal gegen die päpstliche, erhob sich Luther<sup>94</sup>. Keine Kirchenrevolution, keine Kirchentrennung wollte er, sondern nur die von der katholischen Welt seit einem Jahrh. schon längst gewünschte und durch Theologen, wie Besselus, Litteratoren wie Erasmus und Reuchlin, Volksmänner wie Huf und Witlef vorbereitete Reform der Kirche an Haupt und Gliedern und zwar auf dem bisherigen kirchenrechtlichen Wege durch ein Generalconcilium<sup>95</sup>, welches auch die Reichstage vom Jahre 1522 und 1524 verlangten. Auf die Abschaffung der oben angeführten Mißbräuche waren die Vorschläge Luthers gerichtet. Sie entsprachen den längst gehegten Wünschen und den tief gefühlten Bedürfnissen seiner Zeit. So verlangte er die Aufhebung nicht des Papstthums, sondern die seiner Uebergriffe über die bischöfliche Gewalt, also die der drückenden Annaten, des päpstlichen Collationsrechts der Pfründen, des Rechts, die Bischöfe zu bestätigen und weltliche Sachen nach Rom zu ziehen. Auch die Klöster sollten nicht aufgehoben, sondern nur der Ein- und Austritt freigegeben und sie, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, wieder in Schulen verwandelt werden. Ferner verlangte Luther die Wiederherstellung der Priesterehe, die Aufhebung des Interdicts, Gebrauch des Banns nur nach der Disciplin der ältesten christlichen Kirche und Abstellung der übrigen Kirchenstrafen, Verlegung der Feste mit wenigen Ausnahmen auf die Sonntage, Aufhebung der gebotenen Fasten, Abstellung der Seel- und aller gestifteten Messen („sütemahl man siehet, wie sie nur als Dpfer

und gute Werke gehalten werden, so sie doch Sacramente sind, gleich wie die Taufe und Buße, welche nicht für andere, sondern allein dem, der sie empfähet, nütze sind“)<sup>96</sup>, endlich, im Interesse der Sittlichkeit, die Beschränkung der Eheverbote und die Aufhebung des päpstlichen Ablasses und der Dispensationen und vorbehaltenen Absolutionen von nicht offenbaren Sünden. Die letzte Forderung ging aus dem Streben nach Versittlichung und Verinnerlichung des religiösen Lebens hervor, so wie aus Luthers nach schweren innern Kämpfen gewonnener unerschütterlicher Ueberzeugung, daß der Mensch sich die Vergebung der Sünden nicht durch eigene Werke verdienen könne, sondern sie ihm nach der Verheißung des Evangeliums nur durch göttliche Liebesgnade um der Verdienste Christi willen zu Theil werde. Mit tiefem sittlichen Ernste hatte Luther das Christenthum als das einzige Heil der Seele ergriffen; er wollte, daß es zur Wahrheit werde. Seine Lehre war so ihrem Inhalte nach eine Vergeistigung und Reinigung des katholischen Christenthums, ihrer Form und Begründung nach keine bloße negative Kritik des Bestehenden, sondern auf der positiven Grundlage der Schrift gestützt und einem feurigen, vom göttlichen Geiste geweckten Glaubensdrange entsprossen, daher sie auch mit so viel Begeisterung aufgenommen wurde. In den Geistes- und Charakterkräften großer Männer zeigt sich der Finger Gottes. Sind auch die Vorgänge der Weltgeschichte, als menschliche Thaten, aus den Absichten und Leidenschaften ihrer Urheber und aus dem Entwicklungsgange der Grundtriebe der menschlichen Natur, also aus der Wechselwirkung natürlicher und untergeordneter Kräfte und Ursachen zu erklären, so gilt dies doch nicht von den Individualitäten der Völker und ihrer Heroen, diesen letzten Agentien der Geschichte, welche die Gottheit aus ihrer Schöpferfülle ausgießt und so in höchster Instanz die Geschichte der Menschheit bestimmt.

Alle die obengenannten Reformen, so tief ergreifend sie waren, hätten von einer wohldenkenden Kirchengewalt ausgehen können. Da aber der Papst und die meisten Bischöfe sie nicht nur verweigerten, sondern Luther und alle seine Anhänger im J. 1520 vom Papste Leo X. in Bann gethan wurden, da ferner Luther den selbstsüchtigen Ansprüchen der Geistlichkeit auf geistliche und weltliche Herrschaft und irdische Güter, das auf der Bibel gegründete allgemeine Priesterthum aller Christen und die Rechte der weltlichen Obrigkeit in menschlichen Dingen auch über die Geistlichen entgegen stellte und sowohl ihr als jedem Christen das Recht zur Initiative in der Kirchenreform zusprach, so hielt sich die weltliche Obrigkeit, bei dem eigensinnigen Widerstreben der Geistlichen und um dem tumultuarischen Eingreifen des Volks ein Ende zu machen, für berechtigt, den Forderungen der öffentlichen Meinung nachzugeben, die schreiendstren

Mißbräuche von sich aus abzuschaffen und die oben angeführten Reformen einzuführen.

Dieser Weg war von Luthern selbst vorgezeichnet. „Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischofs Weihen nichts anders, denn als wenn er an stat und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufen nehme, die alle gleiche Gestalt haben und ihm befehle dieselbe Gewalt für die andern auszurichten.“ Ferner: „Gleich wie nun diese man igt geistlich heißt oder Priester, Bischöffe oder Päbste sind von den andern Christen nicht weiter noch würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Werk und Ampt: also hat die weltliche Oberkeit das Schwerdt und die Ruthe in der Hand die Bösen zu straffen, die Frommen zu schützen. — Darumb — so soll man ihr Ampt lassen frei gehen unverbündert durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angesehen, sie treffe Pabst, Bischöffe, Pfaffen, Mönche, Nonnen oder was es ist. — Denn also sagt St. Paulus allen Christen: Eine igliche Seele (ich halte des Pappsts auch) sol unterthan sein der Oberkeit, denn sie treget nicht umbsonst das Schwerdt; auch St. Petrus: seydt unterthan allen menschlichen Ordnungen umb Gottes Willen . . . Darumb wo es die Noth fordert, und der Pabst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu thun wer am ersten kann, als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches niemand so wohl vermag als das weltlich Schwerdt, sonderlich die weil sie nun auch Mit Christen sind, Mit Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen und sollen ihr Ampt und Werk, das sie von Gott haben über jedermann lassen frei gehen, wo es noth und nüz ist zu gehen<sup>97</sup>.“ Hiezu kam, daß Luther, das ächte Christenthum in das persönliche Leben jedes Einzelnen pflanzend, es gegründet wissen wollte auf ebenfalls persönlichen Glauben aus der Schrift, die Tradition und den auf ihr auferbauten Kirchenglauben als menschliches Beiwerk verwarf, namentlich das kanonische Recht und vor allem die Decretalen<sup>98</sup>. Schon ein halbes Jahr nach der gegen Luther vom Kaiser am 8. Mai 1521 erlassenen und unwirksam gebliebenen Achtserklärung begannen daher zu Wittenberg die Geistlichen mit Hülfe des Volks den Kultus zu reformiren, indem die Messe in deutscher Sprache gehalten, das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgetheilt und die evangelische Predigt nach Luthers Angabe<sup>99</sup> zum Haupttheile des Gottesdienst erhoben wurde. Der übrige Theil der Messe blieb fast ganz unverändert und selbst der lateinische Gesang blieb abwechselnd mit dem deutschen in Gebrauch. Geistliche sungen an zu heirathen und Religiöse ihre Klöster zu verlassen. Den wi-



derstrebenden Bischöfen versagten die Landesherren die Hülfe des weltlichen Arms zur Ausführung ihrer Beschlüsse, sie strafte nur Excesse, welche Luther noch kräftiger durch seine Predigten niederhielt. Solche Reformversuche konnten kaum misslingen, wo ein Geistlicher sich an die Spitze stellte und die Gemeinde sie verlangte, umso mehr da Luther der letztern das urchristliche Recht vindicirt hatte, „alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusezen“<sup>100</sup>.

Bis auf diesen Punkt war die Kirchenreform in Deutschland gedingen, als sie auch in Livland und zwar ganz auf demselben Wege anfang. Hieher hatte sich nach den Berichten ausländischer Geschichtschreiber schon im Jahre 1511 der fromme und gelehrte Hussit Nikolaus Ruß aus Moskau geflüchtet und blieb bis zum Jahre 1516<sup>1</sup>. Schon seit einiger Zeit schickten viele bemittelte rigasche Bürger ihre Söhne auf die damals berühmte Schule zu Treptow in Pommern, an der Johann Bugenhagen und Andreas Knöpfen lehrten, die beide bald zu eifrigen Anhängern Luthers wurden. Vom Bischofe von Ramin verfolgt, zog Knöpfen auf die Bitte seiner rigaschen Schüler und den Rath Melanchthons nach Riga, wo sein Bruder Jakob Domherr war (im Jahr 1521)<sup>2</sup>. Anfangs verbreitete er die evangelische Lehre nur durch Privatunterricht und erklärte unter andern den Brief Pauli an die Römer, aber auch Erwachsene und einflussreiche Männer, wie der Bürgermeister Conrad Durkoy und der Stadtsecretair Johann Lohmüller, früher Kanzler des Erzbischofs Jasper<sup>3</sup>, wurden seine Gönner. Lohmüller schrieb an Luther am 20. October, ihm die Bewunderung seiner rigaschen Anhänger ausdrückend und ihn um einen Gruß, oder eine Dedication an dieselben zur Tröstung ihrer Seelen ersuchend. In einem Briefe an den kursächsischen Hofprediger Spalatin (vom 23. Januar 1523) sagt Luther: der Ordensmeister habe ihn durch einen Boten und seinen Kanzler gebeten, an seine Unterthanen über das Christenthum zu schreiben<sup>4</sup>. Dies ist auf den Brief Lohmüllers bezogen worden, indessen konnte Luther unmöglich den rigaschen Stadtsecretair, wie Lohmüller in der Ueberschrift seines Briefes sich selbst nennt, mit dem Ordenskanzler und einem Boten verwechseln und es ist sehr möglich, daß Plettenberg sich im Stillen mit Luthern in Verbindung gesetzt habe. That es doch der Hochmeister um dieselbe Zeit und viel offener. Ob etwa Karl V. schon eine geheime Kunde von einer in Livland beginnenden reformatorischen Bewegung hatte und daher durch eine Urkunde vom 12. Januar 1521 den König von Dänemark, den Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge von Mecklenburg, den Großfürsten von Litthauen, den Hochmeister, den livländischen Ordensmeister und die Hansestädte, namentlich Lü-

beck zu Conservatoren des rigaschen Erzbischofs und der rigaschen Bischümer ernannte? Im Eingange wird nur die weite Entfernung des Kaisers von Livland als Grund angeführt. Neben Knöpfen, der dem milden und gelehrten Melanchthon nicht unähnlich war, erschien kurz darauf der Karlstadt gleichende Feuerkops Sylvester Tegetmeyer, seit 1510 Kaplan am Dome zu Rostock, der wegen einer Erbschaft im Herbst 1522 nach Riga gekommen war. —

Während Knöpfen unter dem Voritze und Schutze des Bürgermeisters Durkop und einer Bürgerwache in einer in der Petrikirche gehaltenen öffentlichen Disputation mit den Mönchen, dieselben siegreich widerlegte, erklärten der Erzbischof Jasper Linde und der Bischof von Dorpat und Reval Johann Blankensfeld auf dem Landtage zu Wolmar (im Sommer 1522) 5 Luthers Schriften für kezerisch, verführerisch und lästerlich, was indessen keine andere Folge hatte, als daß Lohmüller eine Einigung der gemeinen Ritterschaft mit den Städten Riga, Reval und Dorpat gegen etwaige Unternehmungen der Bischöfe bewirkte, worauf die Bischöfe, die mit großem Gepränge in Wolmar erschienen waren, in aller Stille davon zogen, mit der Erklärung, in den ersten zehn Jahren keinen Landtag besuchen zu wollen 6. Knöpfen wollte den Götzen „erst aus der Menschen Herzen und dann aus der Kirche“ geräumt wissen 7, wogegen Tegetmeyer gegen den Bilderdienst so aufregend sprach, daß der Pöbel die Kirchen stürmte, die Bilder hinauswarf und verbrannte, Grabsteine entzweischlug und die Kirchenschätze zu plündern anfing 8. Zur Vermeidung solcher Excesse forderte der rigasche Rath vom Erzbischofe eine Reform (im Jahre 1523) und Anstellung gottseeliger Prediger. Da dies verweigert wurde, ernannte der Rath von sich aus den Knöpfen zum Archidiaconus der Petrikirche und Tegetmeyer zum Prediger der Jakobikirche. Am 23. October hielt der erstere und am ersten Adventssonntage (30. November) der letztere seine Antrittspredigt 9. Der Erzbischof sandte heimlich drei Mönche an das damalige Reichsregiment, namentlich den kaiserlichen Statthalter Markgrafen Philipp von Baden, mit dem Auftrage, einen Befehl auszuwirken, daß in Riga bei Strafe der Acht Alles auf den frühern Fuß gestellt werde. Die Rigenser erfuhren es, ohne sich besonders darüber zu beunruhigen, denn der Kaiser sei weit, ein großes Heer werde in Livland keine Nahrungsmittel finden und ein kleines geschlagen werden. Ihr Selbstvertrauen war um so begründeter, da das Reichsregiment sich im Ganzen der Kirchenreform nicht abgeneigt zeigte und der Reichstag zu Nürnberg im Anfang des Jahres 1523 den wormsischen Beschlüssen zuwider und zur großen Unzufriedenheit des Nuntius beschlossen hatte, es solle nur das reine, lautere Evangelium nach der

Lehre und Auslegung der von der Kirche angenommenen Schriften gelehrt werden <sup>10</sup>, was jede Partei nach ihrem Sinne auslegen konnte; sie forderten die Domgeistlichen und die Religiösen also auf, ihrem Gottesdienste nach der alten mißbräuchlichen Weise entweder zu entsagen, oder ihn nur bei verschlossenen Thüren abzuhalten. Als sie erfuhren, daß die rückkehrenden Mönche sich gerühmt hatten, einen Befehl wegen Verbannung der Keger und eventueller Aechterklärung gegen die Stadt Riga mit sich zu bringen, ließen sie ihnen bei der Rückreise aufpassen. Einer entwich, indem er schon bei Dünamünde ans Land stieg, zwei aber, unter diesen der Fabeldichter Burchard Waldis, wurden ins Gefängniß gelegt. Waldis wurde nach wenigen Wochen freigelassen, nachdem er sich für die Reformation erklärt hatte, der andere saß über ein Jahr <sup>11</sup>. Der rigasche Hauscomthur Hermann Hoyte schickte den Bürgern eine große Knochenpeitsche, die noch heut zu Tage auf dem Schwarzenhäupterhause vorhanden ist, und rief, damit die Mönche und Missethäter aus der Stadt zu treiben, wofern die Bürger anders ihre Stadt in gutem Zustande erhalten wollten, daher die Klerisei am Charfreitage 1523 mit Fahnen und Kreuzen unter Drohungen die Stadt verließ <sup>12</sup>; bald schlichen aber die meisten Geistlichen sich heimlich wieder ein <sup>13</sup>. Der Rath ließ eine Apologie gegen die Klage des Erzbischofs an das Reichsregiment mit einem kurzen Glaubensbekenntnisse ausfertigen und sandte sie ebenfalls gedruckt an die Reichsregierung <sup>14</sup>. Um eine Verbindung mit den Evangelischen in Deutschland anzuknüpfen, schrieb Lohmüller zum zweiten male an Luther <sup>15</sup> und übersandte ihm zugleich einen Aufsatz über das Abendmahl zur Beurtheilung <sup>16</sup>. Ehe diese Schreiben aber in dessen Hände gelangten, hatte Luther auch schon seinerseits im August 1523 ein evangelisches Ermahnungsschreiben an die Städte Riga, Reval und Dorpat gerichtet <sup>17</sup>. Auch widmete er den Rigaschen seine Auslegung des hundert sieben und zwanzigsten Psalms (im Jahre 1524) und seine Aeußerungen in dem vorerwähnten Brief an Spalatin bezeugen seine rege Theilnahme an der Verbreitung der reinen Lehre des Evangeliums in Livland <sup>18</sup>. Plattenberg, welcher als Haupt eines halbgeistlichen Ordens und bei seinem hohen Alter und mildem Charakter nicht gern nach irgend einer Richtung entscheidend auftreten mochte, wurde durch Lohmüller darauf aufmerksam gemacht, daß die Schwächung der bischöflichen Macht zum Vortheile des Ordens ausschlagen müßte. Er mischte sich also einige Zeit lang in die Reformfrage gar nicht <sup>19</sup>; die Geistlichkeit hingegen bestürmte den Erzbischof so lange, bis er sich in der Person Blankenfelds, Bischofs von Reval und Dorpat, einen klugen und beredten Mann und eifrigen Papisten <sup>20</sup> zum Coadjutor gab.

Johann Blankensfeld, 1471 zu Berlin geboren und Sohn eines dortigen Bürgermeisters, klug und beredt, war früher Professor der Rechte in Frankfurt, dann Kaplan des Hochmeisters, Ordensprocurator, seit dem Jahre 1515 Bischof von Reval<sup>21</sup> und seit 1518 auch Bischof von Dorpat gewesen<sup>22</sup>. Am 29. November 1523 vom Papste Clemens VII. zum Coadjutor des Erzbischofs bestätigt<sup>23</sup>, forderte er Lohmüller, dem er als frühern erzbischöflichen Beamten jährlich einige Lasten Korn liefern ließ, auf, die Stadt Riga für ihn zu stimmen. Auf Lohmüllers Verwendung willigte der Rath in die Wahl Blankensfelds<sup>24</sup> und stellte darüber schriftliche Reccesse aus, und auch die Ritterschaft zeigte sich zur Huldigung geneigt, jedoch unter Bedingung der freien Ausübung der evangelischen Lehre und der Bestätigung der alten Privilegien<sup>25</sup>. Blankensfeld hielt die Ausstellung der darüber geforderten Urkunden zurück, hoffend, daß mittlerweile die Sache der Evangelischen durch kaiserliche Bullen und geistliche Edicte gedämpft werden würde. Da starb der Erzbischof am 29. Juni 1524<sup>26</sup>. Blankensfeld nahm seine Stelle ein, fertigte die Rigenfer mit einer einfachen Generalconfirmation ihrer Privilegien ab und verlangte sogar, daß zwei Stadtkirchen dem katholischen Clerus wieder eingeräumt würden<sup>27</sup>. Riga verweigerte die Huldigung, nahm auch den erzbischöflichen Hof, die Kleinodien der Domkirche und einige Güter des Kapitels in Besitz<sup>28</sup>. Blankensfeld ließ seinen Zorn vorläufig gegen Lohmüller, dem er die Kornspende entzog, und gegen die kleinern Städte seines Stiffts aus, wohin sich die neue Lehre auch verbreitet hatte. Den Bürgern von Rokenhusen hatte Blankensfeld vor seinem Einzuge in diese Stadt freie Religionsübung zugesagt, hielt aber nach Besignahme der Stadt sein Wort nicht und vertrieb die dortigen evangelischen Geistlichen. Dasselbe geschah in Lemsal<sup>29</sup>. Die Stiftsritterschaft erhielt am 24. Februar 1524 das gewünschte Privilegium, die Zusage der Religionsübung nach dem alten und neuen Testamente und der Unterweisung der Bauern durch tüchtige, von der Ritterschaft präsentirte Pastoren und mehrere politische Vorrechte<sup>30</sup>. Sie huldigte, nicht so die Stadt Riga, vielmehr beschloß sie auf Lohmüllers Rath, nie einen Erzbischof mehr zu empfangen und den Ordensmeister als alleinigen Herrn anzuerkennen. Mettenberg zögerte, die Huldigung anzunehmen, bis ihm vorgestellt wurde, daß die Stadt sich wohl noch andere Fürsten zu Schutzherrn wählen könnte<sup>31</sup>. Doch zu diesem äußersten Mittel griff die Stadt erst später. Vorläufig erklärte sie dem Erzbischofe auf seine wiederholte Mahnung zur Huldigung, sie werde solche nicht eher leisten, als bis ihr die freie Religionsübung schriftlich zugesagt würde<sup>32</sup>. Das Anerbieten der Stadt wurde von Mettenberg noch nicht angenommen; hingegen willigte er, auf An-

dringen der Städte und vorzüglich Dorpats, auf die Abhaltung eines Landtags zu Wolmar, der auf den 2. Juli 1525 angesetzt wurde.

Mittlerweile nämlich hatte sich die evangelische Lehre auch in die enfernern Städte Livlands, namentlich nach Reval und Dorpat verbreitet. Neue Ideen finden immer in Städten, wo ein lebhafterer geistiger Verkehr besteht, schnellern Anhang, als auf dem Lande. Da der revalsche Rath im J. 1284 von der dänischen Regierung die bischöflichen Rechte erhalten hatte, so konnte er nach seiner Ueberzeugung zur Kirchenreform schreiten, ohne sich um den Bischof zu kümmern. Im J. 1523 hatte Reval, wo noch vier Jahr zuvor die Handwerker Gilde eine Seelmesse von 1001 Mark gestiftet hatte<sup>33</sup>, schon mehrere zur evangelischen Lehre sich hinneigende Prediger, Hassé, Böckhold und Lange<sup>34</sup>. Im folgenden Jahre verlangte zwar Plettenberg vom Rathe, den Stadtgeistlichen das Predigen gegen die katholische Religion zu verbieten; Rath und Stände antworteten aber, ihre Geistlichen hätten nur das reine Wort Gottes verkündigt<sup>35</sup>. Der estländische Adel hingegen, die Verbreitung der Reformation als eine Freiheitslehre unter den Bauern fürchtend, berichtete dem Ordensmeister, die revalschen Bürger hätten den schwarzen Brüdern des Predigerordens die von der Ritterschaft geschenkten Kleinodien geraubt, sie gemißhandelt und gezwungen, den katholischen Gottesdienst einzustellen und ihre Kirche den Evangelischen einzuräumen; auch hätten Nonnen geheirathet. Plettenberg verlangte die Wiederherstellung des frühern Zustandes. Sein Brief aber hatte nur einen Silbersturm und die Plünderung der Kirche zur Folge<sup>36</sup>. Die revalschen Prediger erklärten sich im September 1524 offen für die neue Lehre, und als der Rath erfuhr, daß die Predigermönche ihnen anvertraute Documente, Petschafte und Geräthe aus dem Kloster fortgeschafft hatten und sich Solches auch aus einer Untersuchung desselben ergab, wurde ihnen in Folge eines Gemeindeceschlusses vom 16. Januar 1525 angedeutet, das Kloster zu räumen. Wo sie die Klostergüter gelassen hätten, wollten sie nicht eher eingestehen, als bis der Prior, Subprior und Procurator ins Gefängniß gesetzt worden. Nachdem sie die Wahrheit bekannt, wurden die Gefangenen entlassen und der ganze Convent zog nach Bornholm<sup>37</sup>. Noch in demselben Jahre nahm Plettenberg unter Beseitigung der bischöflichen Autorität die alleinige Huldigung der Stadt an und bestätigte ihre Freiheiten<sup>38</sup>. Das in Reval belegene Nonnenkloster wollte der Rath schließen lassen und die Nonnen aus der Stadt verweisen, oder ihnen doch wenigstens verbieten, Novizen anzunehmen. Der Adel, dessen Töchter meist dort erzogen wurden, verwandte sich beim Ordensmeister für dies Institut, erhielt aber von Plettenberg einen ganz unbestimmten Bescheid, der blos zur Ruhe

und Eintracht ermahnte<sup>39</sup>. Auch die estländischen Bauern regten sich und ließen eine Schrift verfassen, in der sie auf Grundlage der Bibel Abschaffung der Leibeigenschaft, bürgerliche Gleichheit und Theilnahme an öffentlichen Aemtern verlangten, ferner das Recht in Anspruch nahmen, ihre Prediger ab- und einzusetzen<sup>40</sup>. Diese Bewegungen, die mit dem Anfange der Bauerunruhen in Deutschland zusammenfallen, hatten aber keine Folgen und man hörte weiter nichts von ihnen.

Im Bisthum Desel suchte der dortige Bischof, Johann Kiewel, einen Zusammenstoß dadurch zu verhindern, daß er in einem am 15. December 1524 der Ritterschaft gegebenen und später am 15. October 1527 vom Kaiser bestätigten, auch von den spätern Bischöfen anerkannten Privilegium die Predigt des reinen Wortes Gottes nach dem alten und neuen Testamente, unverfälscht durch menschliche Sagen, und zwar mittelst tüchtiger, von der Ritterschaft zu präsentirender Prediger erlaubte, auch eine neue Kirchenordnung, den Bauern anzugedeihenden Schutz gegen unnöthige Auflagen von Seiten der Geistlichen und endlich mehrere politische Vorrechte, meist dem Herkommen gemäß, zusicherte<sup>41</sup>. In Dorpat hingegen kam es zu blutigen Austritten. Melchior Hoffmann<sup>42</sup>, seines Gewerbes ein Kürschner, ein fähiger, aber phantastischer und von Thomas Münzers Irrlehren angestechter Kopf, der im Sommer 1524 aus Schweden eines Aufbruchs wegen verbannt worden, kam gegen Ende des Herbsts nach Dorpat und predigte so heftig, daß ihn der bischöfliche Vogt gefangen nehmen wollte. Seine Anhänger widersetzten sich, es kam zum Kampfe, vier Bürger büßten das Leben ein, die übrigen plünderten die Kirchen, verbrannten die Bilder und eroberten mit Hülfe revalscher Kriegsknechte sogar das bischöfliche Schloß. Der Rath ließ Tegetmeyern auffordern, nach Dorpat zu kommen. Den ganzen Decembermonat hindurch predigte derselbe und führte die Kirchenreform in Dorpat ein. Hoffmann ging nach Riga und von dort nach Wittenberg, wo er Luthern und Bugenhagen Mittheilungen über Meinungsverschiedenheiten der livländischen Prediger gemacht zu haben scheint. Diese beiden Männer schrieben denselben daher am 17. und 22. Juni 1525, sie zur Demuth und Einigkeit ermahnend, denn, sagt Luther, nach dem Glauben seien alle Ceremonien frei, aber nicht nach der Liebe; man müsse das Volk unterrichten, daß Ceremonien nicht Gottesgebot seien, sondern nur zur Erhaltung der Einigkeit dienen; die Prediger seien Diener des Volks und um der Befreiung der Leute willen da, man müsse sich aber nicht wundern, wenn Dotten einreißen, denn auf allen Aekern Gottes wachse Unkraut und das sei eine Prüfung des Glaubens. Auch Hoffmann richtete eine Sendschrei-

ben an die dörfliche Gemeinde und versprach bald nach Livland wiederzukommen <sup>43</sup>.

So weit war die Reformation vorgeschritten, als der Landtag zu Wolmar im Juli 1525 abgehalten wurde <sup>44</sup>. Lohmüller ließ unter die Gebietiger eine von Ihm verfertigte Schrift vertheilen, in welcher er zu zeigen suchte, daß den Geistlichen keine weltliche Macht zukomme, indem das Bischofthum nach der ersten Epistel Pauli an Timotheum ein dienstbarlich Werk und keine Herrschaft sei, vielmehr müsse ein Jeder nach Römer Kapitel XIII. der weltlichen das Schwert handhabenden Obrigkeit Unterthan sein und es sei Sache des Ordensmeisters, als des einzigen von Gott verordneten weltlichen Herrn, dem angemessenen bischöflichen Regimente in Livland ein Ende zu machen <sup>45</sup>. Dies hieß den Orden bei seiner schwachen Seite, seiner Jahrhunderte lang alten Feindschaft gegen die bischöfliche Gewalt fassen. Indessen drang er mit seinen kühnen, der ganzen geschichtlichen Vergangenheit Livlands widersprechenden Anträgen nicht durch. Der Orden war ebenso verderbt und verhasst wie die Geistlichkeit, zu einer Säcularisation desselben war Pleitenberg wohl nicht geneigt, oder nicht entschlossen genug, und in Deutschland, das früher beinahe allgemein eine Kirchenreform forderte, hatte das Papstthum sich eine Partei unter den Fürsten zu gewinnen gewußt. Das reformfreundliche Reichsregiment war gefallen und der Nürnberger Reichstag hatte zwar die Predigt des Evangeliums bis zu einer zu haltenden Kirchenversammlung vorläufig gestattet, aber doch versprochen, das Wormser Edict so viel als möglich auszuführen (18. April 1524). Dazu kamen noch die Schrecken des Bauernkriegs, den man der Reform zur Last legte <sup>46</sup>.

Wenige Tage nach ihrer Zusammenkunft einigten sich Orden, Bischöfe und Ritterschaften zu einem Bündniß zur Unterdrückung der evangelischen Lehre. Die Städte wiesen das Bündniß zurück und verabschiedeten sich vom Ordensmeister. Unterweilen wurde am 8. Juli von den übrigen Landtagsgliedern ein Landtagsrecess ausgefertigt, nach welchem keine Neuerung vor einem abzuhaltenden Concilio gestattet werden sollte und jede Irrung durch ein Schiedsgericht von zwanzig Personen, bestehend aus zwei Prälaten, dem Ordensmeister, zwei Gebietigern, zwei Ordensgeschwornen von diesseits und zwei von jenseits der Düna und je zweien Gliedern aus jeder Ritterschaft, wobei Harrien und Wierland besonders gerechnet wurden, beizulegen war. Die Sprüche dieses Schiedsgerichts sollten Ordensmeister und Erzbischof vollziehen. Die Klöster sollten erhalten und die Nonnen, die sie verließen, ihren Oberinnen ausgeliefert werden <sup>47</sup>. Die von den Städten an sich genommenen Kirchenkleinodien sollten in guter Verwahrung bleiben. Von dieser auf drei Jahr geschlof-

senen Einigung erhielten die Städteabgeordneten Kenntniß und protestirten gegen dieselbe. Tegetmeyer, der mit den rigaschen Abgeordneten zum Landtage gekommen war, hatte vom Ordensmeister die Erlaubniß zum Predigen bekommen und wollte auch eine deutsche Messe singen. Das Letztere ward ihm verboten, indessen willigte der Ordensmeister nicht in die vom Bischofe von Reval verlangte Gefangennehmung desselben. Eines Tages fand Tegetmeyer die Kanzel von einem Dominikaner eingenommen, den die estländischen Hofleute mitgebracht hatten. Er machte Tegetmeyern zwar Platz, allein nun stürzten jene Hofleute auf diesen los, zogen ihn von der Kanzel und hätten ihn ohne die Dazwischenkunft des Hofgesindes des Ordensmeisters vielleicht getödtet. Schon sollte Alarm geschlagen werden, als Tegetmeyer vor die Stadt aufs Feld zog, wohin ihm das Hofgesinde folgte, und dort seine Predigt hielt. In die katholische Predigt ging Niemand. Der Erzbischof versuchte zwar, das Recht seines weltlichen Regiments aus der Schrift und mit andern Gründen zu vertheidigen, vermied aber jedes Gespräch mit Lohmüller und wies dessen Einreden barsch zurück. Das Hofgesinde des Ordens und selbst auch der Bischöfe beschloß, den vorigen Gottesdienst abzuthun und sich evangelische Prediger zu halten, was ihnen Plettenberg auch erlauben mußte<sup>48</sup>. Ehe der Erzbischof Wolmar verließ, ließ er Tegetmeyer daselbst oder in Ronneburg zu einer Unterredung einladen. Derselbe aber, vielleicht für seine Sicherheit besorgt, verlangte eine schriftliche Aufforderung. Eine vom Erzbischofe vermittelte Botschaft mehrerer Hansestädte an die Stadt Riga wegen Beilegung ihres Zwists mit dem Erzbischofe, in welcher auf den durch Irrlehren in Deutschland hervorgerufenen Aufbruch und die Verwüstung der Stadt Mühlhausen hingewiesen wurde, wo Thomas Münzer sein Unwesen trieb, hatte keine Wirkung, obwohl Blankenfeld der Stadt Riga zugleich die freie Verkündigung des göttlichen Wortes nach Inhalt der Schrift zusagte, aber unter der Bedingung, die Schrift müsse gebühlich ausgelegt werden und die Predigt keine Zwietracht erregen<sup>49</sup>.

Als der Landtag eben geschlossen war, erschienen in Wolmar Gesandte des Herzogs von Preußen, welche versprochener Maßen denselben wegen der von ihm vorgenommenen Staatsveränderung rechtfertigen und zugleich die Stände von seiner freundschaftlichen Gesinnung versichern sollten<sup>50</sup>. Der bedeutendste unter ihnen, Friedrich von Heideck, theilte dem rigaschen Rathe die Botschaft des Herzogs mit. Lohmüller und seine Genossen beschwerten sich darüber, daß der Ordensmeister sie verlassen habe, und schienen geneigt, sich unter den Schutz des Herzogs zu begeben. Heideck berichtete es seinem Herrn und dieser ließ Lohmüller einen gün-



stigen, obwohl in ziemlich allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Bescheid zu kommen<sup>51</sup>. So geheim auch Lohmüller und die vier Bürgermeister, die er zu Rathe gezogen hatte, unterhandelten, so merkte es doch vielleicht Plettenberg. Er durfte nun nicht länger säumen, das frühere Anerbieten der Stadt Riga wegen Anerkennung des Ordensmeisters, als alleinigen Oberherrn anzunehmen. Dies geschah durch den Vertrag vom 21. September 1525<sup>52</sup>. Plettenberg sicherte der Stadt freie Religionsübung, ihre sämmtlichen Rechte und Privilegien und ein längs der Misse, Vebberbeck und Babat gelegenes streitiges Landstück (ebenfalls Kyff- oder Streitgut genannt) zu. Den kirchholmer Vergleich, an den man sich noch gebunden fühlte, suchte man durch die Behauptung zu beseitigen, daß derselbe es keinem von den beiden Landesherren der Stadt Riga zur Pflicht mache, dieselbe zu verlassen, wenn sie den einen ihrer Herren aus Gründen von der Oberhoheit ausschloße. Nach seinem feierlichen Einzuge in Riga hob indessen Plettenberg auf das Andringen der Stadt den kirchholmschen Vertrag völlig auf und empfing die Huldigung.

Die in Riga noch gebliebenen katholischen Priester zeigten sich gegen die Bürger sehr freundlich und erboten sich sogar, die bei den Domhäusern belegene Seite der Stadt selbst zu besetzen, schafften aber unterdeß das Ihrige allmählig fort, und wollten dasselbe auch mit dem groben Geschütze versuchen, das sich auf ihrer Stadtseite befand. Der Rath aber erfuhr es, nahm ihre Häuser, Mühlen, Aecker und Vorwerke in Beschlag und vertheilte sie unter die Bürger, den Domherren nur erlaubend, sich in der Stadt aufzuhalten und bei den Bürgern in Herberge zu liegen<sup>53</sup>. Im Frühling 1526 erschien Hoffmann wieder in Dorpat, wo er sein Kürschnerhandwerk fortsetzte, zugleich aber auch Winkelpredigten und zwar mit solcher Heftigkeit hielt, daß seine Anhänger ihn zu Anfang Juni (am Sonntage nach dem Frohnleichnamstage, 31. Mai) in die Marienkirche führten, die Priester daraus vertrieben, die Altäre niederrissen und die Bilder verbrannten. Dasselbe Schicksal hatten die Johanniiskirche und die drei Klöster der Stadt, aus denen die Mönche und Nonnen vertrieben wurden. Auch die russische Kirche wurde gänzlich geplündert und fast ganz eingerissen. Darauf griff man die Domkirche an und nach einem vergeblichen, vom Schloßvogte abgewehrten Angriffe wurde sie zum zweitenmale vom ganzen Volke gestürmt und geplündert, desgleichen auch die Häuser der Domherren. Die Kirche wurde den Domherren zwar vom Rathe zurückgegeben, allein den Bürgern bei Strafe von zehn Mark verboten, den Gottesdienst in derselben zu besuchen. Den Mönchen, die das Klosterkleid ablegten und die neue Lehre annahmen, wurde das Bürgerrecht verliehen, die Klöster und ihre Einkünfte nahm aber der Rath im

Bestig. Hoffmann, der die Nachstellungen der Katholiken fürchtete, verließ Livland auf immer und ging nach Wittenberg <sup>54</sup>. Auf Desel hatte sich die neue Lehre schon so sehr verbreitet, daß die Ritterschaft auf einer im Jahre 1525 zu Reval gehaltenen Versammlung übereingekommen war, mit Leib und Gut bei Gottes Wort zu stehen <sup>55</sup>.

Unterdessen hatte der Erzbischof, vom Ordensmeister und der Stadt Riga verlassen, noch im Jahre 1525 eine russische Gesandtschaft in Neuhausen empfangen und mit Geschenken beehrt, auch sich in einem Schreiben an den Bischof von Wilna über das gewaltsame Benehmen der Rigaer und Dorpater beklagt, — Grund genug, um ihn eines heimlichen Verständnisses mit Russen und Litthauern zu bezüchtigen. Vergebens behauptete Blankensfeld, er habe den Bischof von Wilna nur um Rath gebeten, und die angebotene Hülfe der Russen ausgeschlagen, da sie ihm mehr gefährlich, als nützlich sein würde <sup>56</sup>. Plettenberg forderte die rigasche und dörpische Stiftritterschaft zu Vorsichtsmaßregeln auf. Sie besetzten auch sofort die erzbischöflichen Burgen und nahmen Blankensfeld am Freitage vor Weihnachten (22. December) in Ronneburg gefangen. So sehr fürchtete man einen Einfall der Russen, daß man deutsche Söldner kommen ließ und den Herzog von Preußen bat, ihnen den Durchzug durch sein Land zu gestatten <sup>57</sup>. Der Herzog verwandte sich dagegen für den Erzbischof und erinnerte den Ordensmeister an die großen Dienste, die Blankensfeld als Ordensprocurator in Rom geleistet hatte, theils weil er Plettenbergen nicht traute, denn er hatte von Berathungen gehört, die wider ihn in Deutschland mit dessen Wissen gehalten sein sollten, theils aus Rücksicht für den König von Polen, der an dem Schicksale des Erzbischofs lebhaften Antheil nahm <sup>58</sup>. Nur einzelne Edelleute gingen zu Wasser aus Preußen nach Livland <sup>59</sup>.

Die vollständige Einführung des weltlichen Regiments in Preußen mußte die Evangelischen in Livland zur Nachahmung reizen. Namentlich lag es im Vortheile der Stadt Riga und des Ordens, ihren Oberherrn zum Landesherrn von ganz Livland zu machen. Zu diesem Zwecke kamen die Abgeordneten der Ritterschaften, so wie Rigas, Dorpats und Revals in den Fasten 1526 zuerst in Ruzen und dann in Wolmar zusammen <sup>60</sup>. Ueber diesen Gegenstand kam es noch zu keinem definitiven Beschlusse, obwohl der Nutzen der Errichtung eines gleichförmigen einherrigen Regiments für alle drei Städte anerkannt, auch in Bezug auf die Religion beschlossen wurde, mit Tegetmeyer wegen gleichmäßiger Einrichtung des Gottesdienst in allen drei Städten zu verhandeln. Gegen den Erzbischof aber fand eine Untersuchung statt und wurden Zeugen verhört, unter andern der Dolmetscher von der Marienburg, welcher bekannte, von einem

Einverständnisse des Erzbischofs mit dem Großfürsten allgemein in Moskau sprechen gehört zu haben. Am eifrigsten verfolgten den Erzbischof die Abgeordneten der esthländischen Ritterschaft, namentlich Robert Stael von Holstein. Die dörptsche Ritterschaft hingegen blieb unentschieden und die rigasche hatte sich ihm genähert und versprochen, ihn wiederum als ihren Landesherren anzuerkennen, wogegen er gelobte, Niemanden wegen des Vorgesfallenen zur Rechenschaft zu ziehen<sup>61</sup>. Mehrere Stiftsritter erschienen als Bevollmächtigte des Erzbischofs, um über einen Vergleich zu unterhandeln. Er wollte auch selbst nach Wolmar kommen, kehrte aber unterwegs um, worauf sich die Versammlung am 27. März trennte, ohne zu einem gemeinsamen Beschlusse gelangt zu sein, denn die Prälaten wollten sich damit begnügen, daß die erzstiftische Ritterschaft, da dem Erzbischof wenig Glauben geschenkt werde, das Stift in guter Acht und Bewahrung halte und ihren Herrn dazu bringe, jeder Feindseligkeit und auswärtigen Rechtshülfe zu entsagen. Die Stände aber erklärten, der Erzbischof habe den Recess gebrochen, und so seien auch sie nicht an denselben gehalten. Unterdessen war er in strengem Gewahrsam gehalten worden, trotz aller Verwendungen der Gesandten des Königs von Polen und des Herzogs von Preußen<sup>62</sup>; die Gesandten des letztern durften selbst wegen einer Geldforderung nur schriftlich mit ihm unterhandeln. Auf den Freitag vor Johannis wurde ein Landtag zu Wolmar ausgeschrieben. Auch der Erzbischof erschien und rechtfertigte sich mündlich, aber ohne Erfolg. Die Ritterschaften von Desel schlugen vor, künftig alle Streitigkeiten zwischen den Landesherren, oder zwischen diesen und ihren Ständen, durch ein Gericht von ein und zwanzig, von sämtlichen Herren und Ständen erwählten Richtern entscheiden zu lassen, deren Sprüche von beiden Landesherren, dem Ordensmeister und dem Erzbischofe, in Ausführung gebracht werden sollten. Kriege mit dem Auslande sollten nur gemeinschaftlich und nach geschehenem Vermittelungsversuch geführt werden<sup>63</sup>. Dieser Vorschlag, der an die Einigung vom Jahre 1304 erinnert, wurde wohl nicht angenommen; wir kennen ihn nur aus einer Abschrift und es ist sonst nirgends von ihm die Rede. Das Endresultat der Verhandlungen war, daß die sämtlichen geistlichen Landesherren mit ihren Kapiteln und Ritterschaften durch eidliche Reversalien vom 15. Juni 1526 den Ordensmeister für ihren Schutzherrn anerkannten und ihm Kriegsfolge unbeschadet ihrer Rechte und Freiheiten versprachen, auch sollte jeder Streit im Lande durch rechtliche Entscheidung beigelegt werden, der Erzbischof gegen die Stadt Riga nichts ohne Rath des Ordensmeisters unternehmen und Niemand mit ausländischen Fürsten zum Nachtheile des Landes unterhandeln<sup>64</sup>. So hatte

Mlettenberg das Ziel seiner Wünsche, die Alleinherrschaft des Ordens in Livland zugleich mit der Unabhängigkeit von Preußen erlangt. Ein weltliches Erbfürstenthum zu stiften und so Livland, dessen vielföpfige geistlich-weltliche Verfassung durch das Vordringen der Reformation schon so tief erschüttert war, das ihm so sehr nöthige, einigende und kräftigende Band der Erbmonarchie zu geben, kam Mlettenberg bei seinem hohen Alter vielleicht nicht in den Sinn; dazu hätte er auch den Orden auflösen und lutherisch werden müssen. Dadurch aber hätte er mit dem Kaiser, einem Theile des Reichs, wo der Sonderungstrieb schon das Streben überwog, durch eine gründliche Reform die Einheit zu erhalten<sup>65</sup>, vielleicht auch mit dem Könige von Polen gebrochen, während der Herzog von Preußen an dem letztern vielmehr einen Schutzherrn hatte. Der Reichstag zu Speyer hatte im Jahre 1526, ohne über die Hauptfrage zu beschließen, nur angeordnet, daß jeder Stand sich so verhalten möge, wie er es gegen Gott und Kaiser zu verantworten gedente<sup>66</sup>. Die wachsende Uneinigkeit und der aus derselben hervorgehende Mangel an jedem endgültigen Beschlusse in der wichtigsten Angelegenheit Deutschlands hatte das Einschreiten der Territorialobrigkeiten und die spätere Gründung von Landeskirchen zur Folge. In dieser Lage der Dinge schrieb Mlettenberg den polnischen und preußischen Gesandten, seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihre Herren bezeugend, „daß er sich in dieser lutherischen Empörung sammt seinem Orden der päpstlichen Heiligkeit und der Kaiserlichen Majestät gehorsam erzeigen wolle“<sup>67</sup>. So ergriff er, um mit beiden religiösen Parteien in gutem Einvernehmen zu bleiben, nur eine halbe Maßregel, die wie alle dergleichen Auskunftsmittel, wenig nützte und wie wir sehen werden, von kurzem Bestand war. Den reformatorischen Geist, der demungeachtet in Riga wehte, bezeichnet sehr deutlich das vom bekannten Fabeldichter Burchard Baldis (wohl gegen Ende des 15. Jahrh. zu Allendorf in Hessen geboren) verfaßte, am 15. Februar 1527 in Riga aufgeführte geistliche Fastnachtsspiel vom verlorenen Sohn, in welchem der ältere Bruder den in Werkheiligkeit befangenen Menschen darstellt und zuletzt als Einsiedler mit Paternoster und Denkzetteln auftritt, der jüngere aber den bußfertigen, nur auf die göttliche Gnade vertrauenden Sünder. So legte dies einen lebendigen religiösen Sinn athmende Stück in der volksthümlichsten Sprache und ergötzlichem Tone die Grundlehre des Protestantismus und seinen Unterschied vom alten Glauben seinen Zuhörern ans Herz. Baldis, der seit seiner Freilassung in Riga geblieben zu sein und sich als Zinngießer ernährt zu haben scheint (so nennt er sich wenigstens in der Vorrede), verließ später das Land, machte große Handelsreisen und erfuhr manche Widerwärtigkeiten, ehe

sein Psalter (im Jahre 1553) und sein Aesopus erschienen, welche seinen Ruhm begründet haben <sup>68</sup>.

Der gedemüthigte Blankensfeld verließ Livland mit Hinterlassung einer Protestation gegen die wolmarschen Reversalien <sup>69</sup> und reifete zum Kaiser nach Spanien, wo er am 9. September 1527 an der Ruhr starb <sup>70</sup>. Seinen Domherren hatte er die Wahl des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg, Domherrn der Stifte Köln und Straßburg, für das Erzbischothum und des kaiserlichen Unterkanzlers Balthasar Merklin aus Schwaben zum Bischof von Dorpat gerathen <sup>71</sup>. Der Kaiser unterstützte diesen Rath, den er aus den ihm vorgelegten Papieren des Erzbischofs ersehen hatte. Das rigasche Domkapitel postulirte auch wirklich den Herzog von Braunschweig. Plettenberg hingegen rieth aus leicht begreiflichen Gründen zur Wahl eines inländischen Domherrn und versprach, in dem Fall die Stadt Riga zur Auslieferung der Besitzungen der Domherren zu vermögen. Das Kapitel wählte auch wirklich den Sohn des Bürgermeisters Schöning, Dompropst Thomas, welcher vom Kapitel und der Ritterschaft mit mehrern ihrer Glieder an den Reichstag zu Regensburg gesandt wurde, um dort entweder seine Bestätigung, so wie die der Privilegien des Erzstifts auszuwirken oder seine Würde dem Herzoge Georg oder einem andern Prälaten unter Bedingung der Anerkennung derselben abzutreten <sup>72</sup>. Allein Herzog Georg trat freiwillig zurück. Aus Deutschland, wohin Schöning zu dieser Unterhandlung gegangen war, erinnerte er den Ordensmeister an sein Versprechen, ihm zum ruhigen Besitze des Erzbischothums zu verhelfen. Als Plettenberg nicht antwortete, ersuchte er das Kammergericht und den Kaiser um Mandate wider die Stadt Riga und den Ordensmeister, bat auch den Herzog von Preußen um Beistand wider den Abfall der Stadt Riga von der Oberherrschaft des Erzbischofs und ihr gewaltsames Verfahren in Kirchensachen <sup>73</sup>. Plettenberg, der sich bei der Wahl Schönings in seinen Hoffnungen getäuscht gesehen hatte und in ihm einen eifrigen Vertheidiger der alten erzbischöflichen Rechte fand <sup>74</sup>, wollte anfangs von keinem Vergleiche wissen, doch beredete ihn Lohmüller dazu <sup>75</sup> und ging als Abgeordneter Riga's <sup>76</sup> zunächst zum Herzog von Preußen (im J. 1529) und dann mit einem Empfehlungsschreiben an die evangelischen Fürsten und Städte Deutschlands <sup>77</sup> nach Lübeck zum Erzbischofe. Schon am 30. Juli kam trotz einer dazwischengetretenen Krankheit Lohmüllers der Vertrag zu Stande, der übrigens nur ein provisorischer und auf sechs Jahr geschlossen war. Während dieser Zeit sollten in Betreff der Oberherrschaft des Erzbischofs über die Stadt Riga, welche doch schon längst durch einen zweiseitigen Vertrag aufgehoben war, gütliche Verhandlungen gepflogen werden. Die Güter und Häu-

fer des Erzbischofs und Kapitels sollten ihm von der Stadt Riga zurückgegeben werden, der Erzbischof aber in seinem Hofe zu Riga keine zahlreiche Versammlung seiner Stände veranstalten, und die Thürme, Mauern und Pforten, die dem Stifte gehörten, vom rigaschen Rathe unterhalten werden, auch die Kirchenkleinodien unter Obhut des Rathes bleiben. In Streithändel irgend eines der Contrahenten sollte während dieses Anstands der andere sich nicht mischen und jenem weder mit Rath noch That beistehen <sup>78</sup>. Da der letzte Punkt den Verpflichtungen der Stadt gegen den Orden <sup>79</sup> widersprach und über Lohmüllers Instruction hinausging, so verschaffte er sich von Luther und dem Wittenberger Doctor der Rechte, Hyronimus Schurpf, Schreiben an den rigaschen Rath, worin sie demselben die Annahme des Anstands empfahlen, Luther, weil er denselben bei den obwaltenden Umständen für vortheilhaft hielt, Schurpf, weil die Stadt mit Unrecht sich eigenmächtiger Weise der Oberherrschaft des Erzbischofs, ihrer ordentlichen Obrigkeit, entzogen und die Kirchengüter in Besitz genommen habe <sup>80</sup>. In Riga sprach auch Dr. Briesmann, der die Reformation in Preußen eingeführt hatte <sup>81</sup> und vom rigaschen Rathe im J. 1527 aus Königsberg berufen worden <sup>82</sup>, in diesem Sinne <sup>83</sup>, allein Viele schrien über Verrath und bewiesen sich gegen Lohmüller feindselig. Dieser hatte es vorausgesehen, hielt aber den Vertrag für den evangelischen Glauben und der Stadt Riga zu vortheilhaft, um die Verfolgung zu fürchten, die er mit christlicher Ergebung ertrug. Abgeordnete der Stadt verklagten ihn beim Ordensmeister <sup>84</sup>, wohl nicht mit Unrecht, denn durch den neuen Vertrag waren die Landesbeschlüsse über die alleinige Oberherrschaft des Ordens in Riga und Livland wieder in Frage gestellt und der Erzbischof stand nun nicht an, sich gegen dieselben als erzwungen und nichtig zu erklären <sup>85</sup>. Wie Lohmüller, der früher die Bischöfe für gottlos und antichristlich erklärte, an die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Erzbischofs denken und so sein eignes Werk zerstören konnte, es sei denn, daß er nach reiflicher Ueberlegung dieselbe dennoch als ein Gegengewicht gegen die Ordensherrschaft für nöthig oder den Erzbischof nun wirklich für seinen rechtmäßigen weltlichen Oberherrn hielt, wie aus einem seiner Briefe an Herzog Albrecht hervorgeht, läßt sich vielleicht aus der damals etwas schwankenden Lage der Dinge in Deutschland erklären. Karl V., durch eine Reihe von Siegen Herr von Italien geworden und mit Frankreich in Frieden, zugleich aber auch durch seine politische Stellung in Italien, Spanien und Deutschland zu einer Verbindung mit dem Papste und den geistlichen, dem Kaiser ergebenen Fürsten gedrängt, verlangte nämlich auf dem Reichstage zu Speier, der am 1. Februar 1529 zusammengekommen war, die Aufhebung des frü-

hern, oben erwähnten speyerschen Reichstagschlusses vom 27. August 1526, welcher den Landesherrn die Reformation ohne Zuziehung der Bischöfe freigestellt und die Gründung von Landeskirchen vorbereitet, zugleich aber um Staat und Kirche ein neues Band geschlungen hatte, das Deutschland vor den durch den Bauernaufbruch und später durch die Wiedertäufer versuchten socialpolitischen Umwälzungen rettete. In den drei seitdem verflossenen Jahren hatte sich daher allmählig eine evangelische Kirchenverfassung unter dem Schutze der Landesobrigkeiten und so auch factisch eine besondere evangelische Kirche gebildet, obwohl von einer förmlichen Kirchentrennung gar nicht die Rede war. Karl V. verlangte und erhielt auch von der Majorität des Reichstags eine interimistische Verfügung, durch welche jede Neuerung in Kirchensachen verboten wurde und das weitere Fortschreiten der Reformation aufgehalten werden sollte. Dagegen protestirten am 19. April die Evangelischen und appellirten an ein Concilium, dem allein sie das Recht zuerkannten, in Glaubenssachen endgültige Beschlüsse zu fassen, eine Lehre für unchristlich zu erklären und auf derselben und einem frühern Reichstagschlusse gegründete und schon bestehende Einrichtungen zu verdammen<sup>86</sup>.

Schöning, der neuen Lehre abhold und die Beschlüsse vom Jahre 1526 für Eingriffe in seine Rechte und für erzwungen und nichtig ansehend, da, wie er mit richtigem geschichtlichen Blicke sagt, „der Meister und Orden von den Erzbischöfen und nicht die Erzbischöfe vom Orden herkämen<sup>87</sup>,“ gab daher seine Ansprüche keinesweges auf und suchte sich durch die Wahl eines Coadjutors aus einem fürstlichen Hause eine Unterstützung zu verschaffen. Dem Kaiser und dem Papste schrieb er wegen eines Fürsten von Henneberg, seinen Rath Wolfgang Voss aber sandte er an den Herzog von Preußen und bot die Coadjutor dessen Bruder, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg an, im Falle der Herzog sich zum Conservator des Erzstifts erklären wollte<sup>88</sup>. Die beiden erstern Briefe wurden nicht an ihren Bestimmungsort befördert. Statt Friedrichs, der schon eine Aussicht auf ein Bisthum hatte und Deutschland nicht verlassen mochte, schlug Herzog Albrecht seinen Bruder Wilhelm vor und versprach dagegen die Conservatur des Erzstifts zu übernehmen (im August 1529)<sup>89</sup>. Darauf ging der Erzbischof ein und versprach dem Markgrafen Wilhelm die Schlösser und Gebiete von Ronneburg, Pebalg, Smilten, Serben, Lemsal, Wainfel und Salis<sup>90</sup>. Am 15. September kam das Schutzbündniß zu Stande, durch welches der Herzog die Beschirmung der Rechte des Erzstifts gegen jedweden Gegner, mit Ausnahme der ihm bluts- und bundesverwandten Könige von Polen und Dänemark, versprach<sup>91</sup>. Da Plettenberg auf die geschehene Anzeige der Wahl jede

Antwort verweigerte und auf den wolmarschen Receß hinwies <sup>92</sup>, so ersuchte der Erzbischof durch die Vermittlung Herzog Albrechts, den König von Polen, Oheim des Coadjutors, die päpstliche Bestätigung zu beschleunigen und das Erzstift ebenfalls unter seinen Schutz zu nehmen <sup>93</sup>.

Am 15. Januar des folgenden 1530. Jahres erschienen Mandate des Kaisers, die dem Ordensmeister und den livländischen Ständen befohlen, den Erzbischof bei seinen Rechten und namentlich in der Behauptung des sechsjährigen Anstands zu schützen <sup>94</sup>, desgleichen auch ein kaiserliches Rescript vom 22. Februar 1530, welches die Stadt Riga von ihrem dem Ordensmeister geleisteten Eide als alleinigem Oberherrn entband und die Theilung seiner Herrschaft mit dem Erzbischofe für allein rechtlich begründet anerkannte <sup>95</sup>. Sie wurden auf heimlichen Wegen nach Livland geschickt, wohin Plettenberg alle Straßen besetzt hielt <sup>96</sup>. In Livland, wo die Verhandlungen des Erzbischofs durch aufgefangene Briefe bekannt geworden waren <sup>97</sup>, ließ man aber den Muth nicht sinken. Zwar rechtfertigte sich Vohmüller mit Hülfe der nun erst angelangten Antwortschreiben des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen auf die Empfehlungsbriefe des Herzogs von Preußen und erhielt vom Orden und der Stadt Riga Ehrenerklärungen <sup>98</sup>, allein Plettenberg drang dennoch trotz der Empfehlungen des Königs von Polen, dessen Neffe der Markgraf Wilhelm war <sup>99</sup>, der erzstiftischen Ritterschaft das Versprechen ab, den Coadjutor nicht anzunehmen <sup>100</sup>.

Als der Erzbischof von den aufgefangenen Briefen und der Entdeckung seiner Pläne hörte, zog er mit seinen Räten Georg Krüdener, Georg von Ungern und Wolfgang Loß auf sein festes Schloß Kokenhusen. Die Ordensgebietiger und Rigenser wollten es sofort angreifen, allein Plettenberg gab es nicht zu und rief lieber einen Landtag auf den Sonntag vor Faschnacht zusammen <sup>1</sup>. Einen Abgeordneten des Herzogs von Preußen an den Erzbischof ließ man nicht bis zu ihm gelangen <sup>2</sup>, obwohl er gegen das Gerücht, Livland durch die Wahl des Coadjutors mit Preußen und Polen verbinden und vom Reiche trennen zu wollen <sup>3</sup>, durch ein Schreiben seiner eignen Ritterschaft an die übrigen vertheidigt wurde <sup>4</sup>, denn sie so wie auch das Kapitel billigten die Wahl <sup>5</sup>. Namentlich erklärte die Ritterschaft, sie habe statt des Herzogs Georg von Braunschweig, den sie sich gewünscht, auf den Wunsch des Ordens den Erzbischof Schöning nur unter der Bedingung gewählt, die Stadt Riga wiederum mit dem Erzstifte zu vereinigen. Dies aber sei trotz kaiserlicher Mandate nicht gelungen und es hätten die Reichsfürsten gerathen, zur Aufrechthaltung der Rechte des Erzstifts, einen Coadjutor aus fürstlichem Stande zu wählen. Die Ritterschaft sei seit drei Jahrhunderten dem römischen Reiche



unterthan und wolle lieber sterben, als sich von demselben und der deutschen Nation trennen und es sei daher aus dem Herzen dieser Nation ein Coadjutor gewählt und kein Bündniß zum Schaden des Reichs geschlossen worden <sup>6</sup>. Der Erzbischof verteidigte sein Verfahren vor dem Landtage durch dieselben Gründe, so wie durch die Entfernung des Kaisers und die Nothwendigkeit, dem Erzstifte einen zuverlässigen Schutz zu verschaffen, die Aufrechthaltung der Landesprivilegien durch den Coadjutor versprechend <sup>7</sup>. Der König von Dänemark, Schwiegervater des Herzogs von Preußen, verwandte sich als „Fundator“ und Schutzherr des Erzstifts mit Erfolg für den Erzbischof bei den wendischen Hansestädten, sie von jeder Beihülfe an den Orden abmahnd <sup>8</sup>, so wie auch bei Plettenberg, der eine friedliche Beilegung der Sache zu versuchen versprach <sup>9</sup>. Der preussische Gesandte Mennike von Schierstädt, der an allen den damaligen Verhandlungen thätigen Antheil nahm, stimmte die Stadt Riga zur Anerkennung des Coadjutors und zu einem Vergleiche mit dem Erzbischofe <sup>10</sup>. Zu einem solchen hatte sich auch der letztere gegen die Stadt, unter Bedingung der Herausgabe der Kirchengüter und Kleinodien, bereit erklärt, zugleich Erfüllung des kaiserlichen Pönalmandats binnen drei Wochen fördernd <sup>11</sup>. Auf dem Ende Juni (dem von Plettenberg dem preussischen Gesandten gegebenen Versprechen gemäß) zu Wolmar abgehaltenen Landtage erklärte Riga zwar seine Angelegenheit mit dem Erzbischofe gesondert verhandeln zu wollen, beharrte auch dabei, obwohl der Bischof von Dorpat und die Abgeordneten des Stifts Desel ihre Vermittlung anboten. Allein die Gefahren, die dem alten Glauben drohten, kamen dem Erzbischof zu Statten und verschafften ihm über den Orden einen vollständigen Sieg. Die meist katholische Ritterschaft Harriens und Bierlands hatte gleich anfangs laut die Wiederherstellung seiner frühern Oberhoheit und Rechte gefordert, erklärte sich auch zur Anerkennung des Coadjutors bereit und suchte die verschiedenen ständischen Gesandtschaften eben dahin zu stimmen, so daß Plettenberg, der die Bischöfe von Desel und Dorpat zu Vermittlern gewählt hatte, schon nach wenig Tagen das Aufgeben des Recesses vom J. 1526 in Aussicht stellen mußte. Endlich wurden die Reversalien von diesem Jahre als den erzbischöflichen Rechten zuwider aufgehoben und dem Erzbischofe, auf Grund des in der Versammlung verlesenen kirchholmschen Vergleichs, die halbe Oberherrschaft über die Stadt zurückgegeben. Der Coadjutor aber sollte erst anerkannt werden, wenn er vom Papste bestätigt und vom Kaiser investirt worden, die ständischen Rechte bestätigt und dem Kapitel gelobt haben würde, den kirchholmschen Vergleich zu halten, keine Neuerungen in Widerspruch mit den bestehenden Privilegien zu unternehmen, keinen Grafen oder Herrn neben

sich zu verordnen, weder Steuern von sich aus anzuordnen, noch unmäßigen Aufwand zu machen, keine Bündnisse mit fremden Herren zum Schaden des Stifts einzugehen und für die Erfüllung dieser Bedingungen die Bürgschaft des römischen Königs, des Markgrafen von Brandenburg und anderer Herren, so wie der Stadt Lübeck beizubringen <sup>12</sup>. Da auch noch der König von Dänemark als Stifter, Patron und Schutzherr des Erzstifts, kurz darauf durch eine Gesandtschaft die Wahl des Coadjutors unterstützte <sup>13</sup>, so sandte auch die Stadt Riga auf den Rath Lohmüllers und Briesmanns, trotz der Erbitterung, die daselbst gegen den Erzbischof herrschte <sup>14</sup>, Abgeordnete nach Kopenhafen und versprach die Rückgabe aller beweg- und unbeweglichen Kirchengüter <sup>15</sup>, worauf zu Dalen am 14. August ein zweijähriger Anstand abgeschlossen wurde, der dem Erzbischofe und Kapitel diese Güter, so wie auch den Gebrauch ihrer Häuser ließ, unter der Bedingung, daß ihre Miethskleute den Stadtgesetzen unterworfen würden, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben wollten; auch sollte Verbrechern in den Besitzungen der Geistlichkeit kein Asyl gestattet und daselbst keine Gebäude zum Nachtheil der Stadt aufgerichtet und keine Vorkäuferei getrieben werden <sup>16</sup>. Aus diesem Vertrage lernt man die Mißbräuche kennen, durch welche die geistliche Gerichtsbarkeit und Herrschaft innerhalb der Stadt der letztern lästig geworden war. In Betreff der übrigen Streitpunkte konnte man sich trotz der Vermittlung der Stiftritterschaft nicht einigen. Ueber den Orden hatte der Erzbischof auf dem Landtage, da er wohl die Oberherrschaft des erstern fürchtete und da es ihm vor Allem um die Aufrechthaltung der ständischen, gegen den Coadjutor wohl verklausulirten Rechte zu thun war, gesiegt, zum Theil in Berücksichtigung der ihm und dem alten Glauben aus der Reformation drohenden Gefahren. Die evangelische Stadt Riga, die diese Rücksichten nicht theilte, konnte allein auf dem Landtage nicht durchdringen und mußte sich damit begnügen, ihre abgesonderte Stellung gegen ihn zu behaupten. So hatte auch Riga, obwohl anfangs gegen den Coadjutor zu Gunsten des Ordens gestimmt, sich auf Lohmüllers Rath in dieser Sache neutral verhalten und seinem Beispiel waren die übrigen Städte gefolgt <sup>17</sup>.

Während der Erzbischof seinen Secretair Anton Morgenstern nebst einem Schutzesuche an den Kaiser und den Reichstag zu Augsburg abschickte, um die Wahl des Coadjutors zu rechtfertigen und die Ausfertigung der Regalien für denselben zu beschleunigen <sup>18</sup>, schien es Plettenberg nicht rätlich, denselben ins Land zu lassen, ehe er die zu Wolmar beliebten Bedingungen erfüllt hätte. Er ersuchte daher den Herzog Albrecht, die Abreise seines Bruders bis zur Ankunft der Gesandtschaft zu verzögern, welche ihm den Beschluß der Stände überbringen sollte <sup>19</sup>. So-

dann berief er den Bischof von Dorpat und den Erzbischof nach Wenden, wo eine Gesandtschaft an den Herzog und seinen Bruder beschlossen wurde, um die Annahme der wolmarschen Bedingungen zu verlangen, die päpstliche Confirmation und die Regalien einzusehen und dieselben dem Erzbischofe mitzutheilen<sup>20</sup>. Doch noch wenige Tage vor Ausfertigung der Instruction an den Gesandten Heinemann Rode schrieb Briesmann am 10. September heimlich an den Herzog Albrecht, mit dem er sehr befreundet war, und warnte ihn vor etwaigen Anschlägen, die Ausfertigung der Regalien zu hintertreiben, ihm mittheilend, daß der Bischof von Dorpat zu diesem Zwecke durch Litthauen und Polen zum Kaiser reisen würde<sup>21</sup>. Ob dies gegründet war, Mlettenberg sich vielleicht noch des Coadjutors zu entledigen hoffte, und der Erzbischof selbst dessen überwiegenden Einfluß fürchtete? Genug, der Anschlag mißlang. Der Markgraf hatte sich schon im Juli in Königsberg befunden und von dort am 8. Juli seine erste Versicherungsschrift für Kapitel und Ritterschaft erlassen<sup>22</sup>. Der Vogt zu Grobin ließ ihn zwar bitten, seine Reise bis auf Einholung der Befehle des Ordensmeisters aufzuschieben<sup>23</sup>; der Markgraf reiste aber weiter und traf den Gesandten Rode Ende September zu Randau. Er ließ sich gar nicht mit ihm ein und weigerte sich sogar, sein Beglaubigungsschreiben anzunehmen, da es auch an den Herzog Albrecht gerichtet war<sup>24</sup>, sondern setzte ungesäumt seine Reise nach Ronneburg fort, wo er am 3. October eintraf, vom Erzbischofe und der Stiftsritterschaft freundlich empfangen wurde, eine Wahlcapitulation unterschrieb, eine schriftliche Verpflichtung von Kapitel und Ritterschaft erhielt und die Huldigung empfing<sup>25</sup>. Von Seiten des Ordens und der übrigen Bischöfe erschien aber Niemand, obwohl Mlettenberg die Gebietiger zu einer Berathung in Wenden versammelt hatte. Der Abgesandte Rode traf den Herzog nicht und mußte sich damit begnügen, seinen Antrag an dessen Räte auszurichten und sofort an den kaiserlichen Hof zu reisen<sup>26</sup>. Ende November ritt der Coadjutor selbst zum Ordensmeister. Derselbe nahm ihn, eine Krankheit vorschügend, nicht an<sup>27</sup>; ja er ließ die zu Lemsal versammelte rigasche Stiftsritterschaft fragen, ob sie mit den auswärtigen Bündnissen des Erzbischofs einverstanden sei? Die Ritterschaft erwiderte, es seien keine Bündnisse mit auswärtigen Fürsten zum Nachtheile des Ordens eingegangen, und erbot sich vor Papst, Kaiser und Reich zu Recht zu sehen, erklärte auch den Erzbischof und Coadjutor gegen etwaige feindliche Angriffe schützen zu wollen<sup>28</sup>. Hiemit scheint sich Mlettenberg begnügt zu haben, obwohl er erst zwei Jahre später einem zu Wolmar von den sämmtlichen livländischen Landesherren und Ständen angenommenen Reffesse beirat, durch welchen

der Coadjutor unter den meisten der oben angeführten Bedingungen anerkannt wurde<sup>29</sup>. Ueberhaupt sah er fremde regierende Herren nicht gern in Livland und gab auch dem Herzog von Münsterberg in Schlessien, übrigens einem Freunde Herzog Albrechts und der lutherischen Lehre, der ihm seinen Sohn zum Coadjutor vorschlug, trotz der Empfehlungen des Papsts und des Kaisers eine ausweichende Antwort<sup>30</sup>.

In Riga, welches kürzlich Herzog Albrecht den evangelischen Fürsten und Ständen lebhaft empfohlen hatte<sup>31</sup>, wurde dafür auch der Coadjutor, den überdem Lohmüller seiner nicht streng katholischen Gesinnungen wegen gern sah, zu Anfange des Jahrs 1531 feierlich empfangen. Allein die Unterhandlungen wegen Schadenersatz für den Beschlag der Stiftsgüter nahmen keinen Fortgang, obwohl Herzog Albrecht Lohmüller gebeten hatte, seinen Bruder zu unterstützen, woran auch eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Erzbischofe und dem Coadjutor Schuld war. Der Erzbischof fand sogar für nöthig, sich beim Herzoge von Preußen von dem Verdachte feindlicher Absichten gegen den Coadjutor, welchen er für einen heimlichen Lutheraner hielt<sup>32</sup>, zu reinigen<sup>33</sup>. Die päpstliche Bestätigung verzögerte sich indessen noch, wie es scheint zum Theil wegen Mißtrauens in die Katholicität seiner Gesinnungen<sup>34</sup>, zum Theil auch wegen der hohen, von der päpstlichen Kammer auf nicht weniger als 2500 Ducaten (für Coadjutoren das dreifache der gewöhnlichen Taxe von 800 Ducaten und 100 Ducaten für die Unterschrift) berechneten Kosten<sup>35</sup>. Auch die des Erzbischofs erfolgte erst im Jahre 1531, nachdem derselbe nicht weniger als 1840 Ducaten zur Deckung der Kosten vom Markgrafen Georg von Brandenburg hatte leihen müssen<sup>36</sup>.

Die Bestrebungen des neuen Coadjutors schienen, wie der Erzbischof und sogar der römische Hof<sup>37</sup> vorausgesehen hatten, viel weniger auf die Wiederbelebung des Katholicismus, als auf Geld- und Ländererwerb gerichtet<sup>38</sup>. Zuförderst richtete er seine Augen auf die rigasche Dompropstei. Georg von Ungern auf Pürkel, dessen Sohn ein Versprechen auf dieselbe vom Erzbischofe, der früher Dompropst gewesen war, erhalten haben wollte, trat sie dem Coadjutor ab und derselbe wandte sich deshalb unter Uebergehung des Kapitels an den päpstlichen Stuhl. Dasselbe that er in Beziehung auf die dörpfsche Dompropstei, um die er ebenfalls sich in Rom bemühte. Der Erzbischof erklärte, er habe die rigasche Propstei keineswegs dem Ungern abgetreten; die Vergebung der Propsteien stehe den Kapiteln zu und diese Nichtachtung der vom Coadjutor beschworenen Landesrechte müsse allgemeine Unzufriedenheit erregen<sup>39</sup>. Der Coadjutor hingegen behauptete, die rigasche Dompropstei sei dem päpstlichen Stuhle anheim gefallen, weil der Erzbischof sie ohne päpstliche Dispensation bei-

behalten habe <sup>40</sup>. Das Kapitel wählte den ehemaligen Abgesandten des Erzbischofs, Heinemann Rode, der sich schon seit lange um diese Stelle bewarb <sup>41</sup> und den der Erzbischof schon vorher, wohl um jedes Hinderniß zu beseitigen, beim Herzoge wegen des Verdachts entschuldigte, als habe er bei dem kaiserlichen Hofe wider den Coadjutor gehandelt <sup>42</sup>. Gegen diese Wahl protestirte der Coadjutor förmlich vor einem Notar und appellirte an den Papst <sup>43</sup>, auch scheint er den Rode einiger Schmähungen gegen das Haus Brandenburg bezüchtigt und der Herzog Albrecht sich darüber beschwert zu haben, denn es findet sich ein Schreiben der erztiftischen Ritterschaft an den Herzog vor, in welchem dieselbe verspricht, dem Coadjutor in Erhaltung einer gebührenden Genugthuung beizustehen, in Betreff der Propstei aber erklärt, nichts thun zu können (vor Weihnachten 1532) <sup>44</sup>. Ob der Coadjutor wirklich Schritte in Rom that, ist unbekannt, die rigasche Propstei erhielt er aber nicht, eben so wenig als die dörpische, derentwegen er sich ebenfalls an den Papst gewandt hatte <sup>45</sup>.

Ein längerer und heftigerer Streit entspann sich aus den Bemühungen des Coadjutors um das Bisthum Desel. Nach dem Tode des dortigen Bischofs Georg von Tiesenhäusen hatte das Kapitel am 18. October <sup>46</sup> 1530 den Decan Reinhold von Burhörden zu seinem Bischofe gewählt. Der letztere versäumte es, rechtzeitig, den Bestimmungen des canonischen Rechts gemäß, um seine Bestätigung in Rom nachzusuchen, und verwaltete sein Stift eigenmächtig, ohne Zuziehung des aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Gliedern bestehenden Verwaltungsraths. Er bestätigte die Privilegien nicht, schagte die Bauern und belud das Stift mit Schulden, der wieschen Ritterschaft hielt er nicht seine Zusagen und würdigte sie oft keiner Antwort. Zu diesem Benehmen soll ihn eine gewisse Ursula verleitet haben, die durch Urtheil und Recht aus dem Stifte verwiesen war, „denn durch solche böse Weiber“, erklärten Kapitel und Ritterschaft, „wären schon Könige und Fürsten um Land und Leute gekommen <sup>47</sup>.“ — Dem Coadjutor, welchem der Papst schon mehrere Pfründen im Bisthum Desel verliehen hatte, war mit Burhörden über die Einräumung derselben in Streit gerathen. Er bewarb sich nun in Rom um das Bisthum und wurde von den Ständen, die Burhörden schon mit Absetzung bedroht hatten, zum Bischofe an Burhördens Statt am 21. November postulirt <sup>48</sup>. Hierin wurde er von dem obengenannten Georg von Ungern, Herrn zu Pürkel und Rath des öselschen Stifts, unterstützt, so wie von den Rittern Bulgerin und Heinzen, die beim Bischofe keine Gerechtigkeit gefunden und ihm daher Absagebriefe geschickt hatten <sup>49</sup>. Nach einem Berichte des preussischen Gesandten in Livland

Mennise von Schierstädt, der ziemlich lange daselbst verweilte, entschloß sich indessen das Kapitel dazu erst auf heftiges Andringen der Ritterschaft und nachdem Bulgerin sich mit einigen seiner Genossen des Doms bemächtigt hatte <sup>50</sup>. Der Coadjutor begab sich nach Hapsal, wo ihm noch im Spätherbste 1532 gehuldigt wurde <sup>51</sup>. Der Ordensmeister, an welchen der Coadjutor den Ungern als Gesandten geschickt hatte, erklärte sich mit der Wahl einverstanden <sup>52</sup>. Burchwöden brauchte Gewalt, fing an die Anhänger des Markgrafen zu verfolgen, ließ manche gefangen nehmen und nach Arensburg führen, dessen Vogt ihm treu geblieben war <sup>53</sup>, soll auch die Kirchen ihrer Kleinodien und die Bauern ihres Viehs beraubt haben <sup>54</sup>. Indessen scheint die öfelsche Ritterschaft sich zu ihm gehalten zu haben, während die der Wief hauptsächlich für die Aufnahme des Coadjutors thätig war <sup>55</sup>. Der Coadjutor bemächtigte sich daher leicht der Wief und ihrer Schlösser <sup>56</sup>. Als Plettenberg diese Verwicklungen sah, auch Burchwöden laute Klage über Spoliation und Eindrang in seine Rechte erhob, berief er zu Anfang des Jahrs 1533 einen Landtag zu Wolmar. Dort brachten Abgeordnete des Stifts Desel die Gründe vor, aus denen man Burchwöden abgesetzt und den Coadjutor an seine Stelle gewählt habe; die des Bischofs Reinhold vertheidigten vorzüglich die in Einholung der päpstlichen Bestätigung stattgefundene Verzögerung mit den großen Kosten derselben; denn obwohl die Stände dazu Geld hätten vorstrecken wollen, so habe der Bischof es aus Rücksicht auf die Armuth des Stifts nicht annehmen mögen. Die Abgesandten des Coadjutors endlich beriefen sich lediglich auf den ihrem Herrn von den öfelschen Ständen gewordenen Wahlantrag. Auf dem Landtage herrschte die Ansicht vor, der spoliirte Bischof, der unterdessen die Regalien und die päpstliche Bestätigung erhalten hatte <sup>57</sup>, sei vor allen Dingen zu restituiren und der Markgraf habe seine Ansprüche auf dem Reichstage durchzuführen. Indessen wollte man mit Waffengewalt nicht einschreiten und beschloß, zwischen beiden streitenden Theilen zu vermitteln <sup>58</sup>. Der Coadjutor nahm die Vermittlung an, versprach die Feindseligkeiten einzustellen, und bewilligte seinem Gegner einen Anstand bis Pfingsten <sup>59</sup>. Der König von Polen, dessen Vermittlung Plettenberg nachgesucht hatte <sup>60</sup>, erklärte sich für den Coadjutor <sup>61</sup>. Es kam aber trotz der Bemühungen Plettenbergs kein Vergleich zu Stande <sup>62</sup> und der Ordensmeister suchte nun die Vermittlung Herzog Abrechts nach <sup>63</sup>, was zwar, jedoch nur in der Art angenommen wurde, daß der Coadjutor als rechtmäßig erwählter Bischof das Bisthum erhielt und seinen Nebenbuhler entschädigte, auch keine weitere Folgen gehabt zu haben scheint, als daß der Herzog sich an die Reichsstände Dänemarks wandte <sup>64</sup> und diese die Städte Dorpat und Reval

von jeder Begünstigung Burhövden's, bei der Drohung den Sund zu schließen, abmahnten <sup>65</sup>. Der Papst forderte den Bischof Reinhold auf, wegen der Unzufriedenheit, die seine schlechte Verwaltung und seine Gewaltthätigkeiten erregt hatten, um des Friedens und seiner Seele Heils willen, der bischöflichen Würde zu entsagen und eine Versorgung vom Kapitel anzunehmen (am 15. Juni 1533) <sup>66</sup>. Der unerschrockene Burhövden aber, der aus Reval Hülfe erwartete <sup>67</sup>, schlug trotzig die Vermittlungsvorschläge der Stadt Riga, so wie die des Ordensmeisters und des Erzbischofs aus und drohte seinem Gegner mit Feindseligkeiten, sein Recht auf das Bisthum behauptend und seine Verwaltung vertheidigend <sup>68</sup>.

Der Coadjutor sammelte daher in Wenden 700 Mann, um Desel anzugreifen <sup>69</sup>, richtete aber nichts besonderes aus, wogegen Burhövden in die Wief verheerend einfiel <sup>70</sup>, wobei der Markt Altpernau verbrannt wurde und das Grab des ersten öfelschen Bischofs aufgerissen sein soll <sup>71</sup>. Plettenberg und die Stadt Riga schickten dem Coadjutor trotz seiner Bitte keine Truppen <sup>72</sup>. Eben so wenig scheint die Stadt Reval den Bischof Burhövden unterstützt zu haben, vielleicht in Folge der oben erwähnten Drohung des Königs von Dänemark, ihr den Sund zu verschließen <sup>73</sup>. Während Burhövden's Gegner über die Räubereien und Mordthaten klagten, die derselbe besonders durch den Vogt von Arensburg ausüben ließ <sup>74</sup>, erbot sich dieser Bischof zu einem gütlichen Vergleiche unter Bedingung der Einstellung der Feindseligkeiten <sup>75</sup>. Der Coadjutor Markgraf Wilhelm schickte den Georg von Ungern mit noch zwei andern Personen nach Deutschland und Rom und ließ seine Angelegenheit beim kaiserlichen Kammergerichte anbringen <sup>76</sup>; der römische König Ferdinand ließ ihm indessen wissen, daß nach einer mit dem Papste getroffenen Abmachung die Regalien erst nach erlangter päpstlicher Bestätigung ertheilt werden könnten <sup>77</sup>. Das Kammergericht citirte ihn auch und erließ an ihn ein Monitorium wegen Räumung des Stifts <sup>78</sup>. Unterdessen war zu Reval im October 1533 von den Abgeordneten des Ordensmeisters, des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat eine Zusammenkunft abgehalten und beide Theile aufgefordert worden, die Feindseligkeiten einzustellen <sup>79</sup>. Im folgenden Januar fand ein Landtag zu Fellin statt, auf welchem die Landesherren und Stände sich dahin einigten, daß Burhövden als früherer rechtmäßiger und vom Kaiser und Papst bestätigter Bischof, vom Coadjutor in seine Bestzung zu restituiren und der ihm zugesügte Schaden zu ersetzen sei, worauf es dem Coadjutor frei stehe, seine Ansprüche auf das Bisthum, auf dem Rechtswege, wo gehörig, auszuführen <sup>80</sup>. Zugleich schlossen sie unter sich, unter Zuziehung Burhövden's, ein Schutzbündniß zur Aufrechthaltung des Friedens nach außen und innen, dem der Coad-

tutor beizutreten aufgefordert wurde<sup>81</sup>. Auch der Erzbischof verwies als Metropolitan des Stiffts Desel die beiden streitenden Theile an den Rechtsweg<sup>82</sup> und sogar der Papst ließ die Vasallen der öfelschen Kirche durch den Erzbischof und den Ordensmeister unter Androhung schwerer Strafen auffordern, dem Bischof Reinhold zu huldigen<sup>83</sup>. Die Abgeordneten des Markgrafen Wilhelm beim Landtage protestirten schon während der Verhandlungen<sup>84</sup> und der Markgraf erwiderte den Herren und Ständen, daß er sich zwar bis zum rechtlichen Austrage der Sache aller fernern Feindseligkeiten enthalten wolle, daß aber nicht dem Landtage, sondern dem Papste und Kaiser eine Entscheidung zustehe und sein Gegner seiner bischöflichen Würde durch sein Benehmen verlustig gegangen sei, die später erfolgte päpstliche Bestätigung ihm also nicht helfen könne<sup>85</sup>. Offenbar glaubten aber Landtag, Papst und Kaiser, ungeachtet der etwanigen frühern gesetzwidrigen Handlungen des Bischofs Reinhold, die von einem Theile der öfelschen Stände ausgegangene eigenmächtige Entsetzung und Wahl eines andern Bischofs nicht gut heißen zu können. Auf Ansuchen des Kapitels und der Ritterschaft des Stiffts Desel verbot nun auch der Kaiser alle fernere Feindseligkeiten<sup>86</sup>; der König von Polen, dem man die Ungeseglichkeit der Wahl des Coadjutors vorgestellt und dieselbe hauptsächlich den Umtrieben des ränkesüchtigen und übel berüchtigten Georgs von Ungern zugeschrieben hatte, versprach durch Ermahnungen zu demselben Zwecke einzuwirken<sup>87</sup>. Dies verhinderte Burchowden nicht, die Stadt Reval wiederholt um ihren fernern Beistand zu ersuchen. Er scheint aber auch jetzt nichts erlangt zu haben und der revalsche Rath entschuldigte sich sogar bei der öfelschen Ritterschaft gegen den Verdacht einer Unterstützung<sup>88</sup>. Der Papst delegirte den Cardinal Campeggi, um die Streitsache zu entscheiden<sup>89</sup>. Auf dem Landtage zu Lemsal blieben die Stände bei ihrem frühern Beschlusse und verboten namentlich dem Kapitel und der Ritterschaft in der Wiek jede Veräußerung von Kirchengütern zum Nachtheile des rechtmäßig gewählten und bestätigten Bischofs Burchowden<sup>90</sup>. Hierdurch vielleicht ermuthigt, entschloß sich der letztere wiederum Gewalt zu brauchen, fiel in die Wiek ein und besetzte einen Theil derselben, so daß Kapitel und Ritterschaft den Markgrafen baten, sie ihrer Eidespflicht zu entlassen und die Schlösser zu räumen, um sich selbst und ihre Güter erhalten zu können. Der Coadjutor, von allen seinen Mitständen verlassen, willigte ein und lieferte auch das Stiftsgeschmeide mit Vorbehalt seiner Rechte auf das Bisthum aus (30. Sept. 1534)<sup>91</sup>. Einige Mitglieder des öfelschen Kapitels widerriefen nun auch die Wahl des Markgrafen, erklärend, sie sei ihnen durch die Empörung des Georg von Ungern aufgedrungen worden<sup>92</sup>. Der Markgraf verließ die Wiek,



einer seiner Anhänger, Johann Lode, wurde beim Gastmahle ermordet und Ungerns und Hastfers Güter wurden unter Beschlag gelegt<sup>93</sup>. Der Erzbischof rieth dem Coadjutor zum Vergleich oder zum Rechtswege, da das Erzstift um dieser Angelegenheit willen keine Fehde anfangen könne, und ein kaiserliches Mandat befahl ihm, das Bisthum seinem Gegner zu restituiren<sup>94</sup>. Dagegen protestirte der Markgraf, weil Burhörden dem Lealschen Beschlusse vom J. 1533 zuwider, zu Thätlichkeiten geschritten sei<sup>95</sup>; allein das war geschehen, nachdem die Stände schon die Restitution des Bisthums zu seinen Gunsten beschlossen hatten, was auch von Papsst und Kaiser gutgeheissen war. Mehrere böselche Edelleute compromittirten auf den Erzbischof und den Ordensmeister Herrmann Brüggenoje, Plettenbergs Nachfolger<sup>96</sup>, so entschloß sich endlich der Coadjutor diesem Beispiele zu folgen und jene beiden Fürsten nebst dem Bischof von Dorpat und dem Landmarschall von Galen zu Schiedsrichtern anzunehmen, denn die Stände waren ihm abgeneigt, das Schloß Fickel wurde belagert und seine Bedrängniß nahm von Tag zu Tage zu (im Jahre 1535)<sup>97</sup>. Auch sein Dheim, der König Sigismund von Polen, der sich anfangs für ihn erklärt hatte, rieth ihm, sich in die Zeit zu schicken, und bat den Ordensmeister um einen Landtag zu Ausgleichung der Sachen<sup>98</sup>. Der Schiedspruch (vom 29. Juli 1536)<sup>99</sup> fiel nur insofern zu seinen Gunsten aus, als die ganze Schuld an dem stattgehabten Zerwürfniße auf die auffägigen wieschen Edelleute, namentlich Otto Uerküll von Fickel, Johann Favensbach von Udenküll, Georgs von Ungern zu Pürkel Erben, Reinhold von Ungern und Klaus Hastfer geworfen und dieselben verurtheilt wurden, dem Bischofe Schadenersatz mit einer Summe von im Ganzen 10,500 Mark zu leisten und vor dem nächsten Landtage dem Bischofe von Burhörden zu Rechte zu stehn. Valentin Bulgerin, Asmus Hünze und Reinhold Sack, die unterdessen beim Markgrafen Albrecht von Brandenburg in Dienste getreten waren, sollten ausgeliefert und ebenfalls gerichtet werden; nur die Gebrüder Johann und Peter Uerküll und Helmsold Schwerdtshof sollten nach einem dem Bischofe Burhörden geleisteten Eide von Verantwortung frei bleiben, jedoch sollte das dem Johann gehörige Schloß Werder zerstört bleiben, weil aus demselben der Angriff auf Desel geschehen war<sup>100</sup>. Der Coadjutor mußte seine Ansprüche auf das Bisthum aufgeben, scheint sich aber unter dem wieschen Adel viel Liebe erworben zu haben, denn noch ein paar Jahr später bot derselbe 25,000 Mark zu Bezahlung seiner Schulden an<sup>1</sup>. Da Bulgerin und Hünze von Preußen her, wohin sie sich geflüchtet hatten, Desel bedrohten, so forderte das Kapitel den Bischof Burhörden und zwar wieder unter Androhung der Absetzung auf, sich mit ihnen zu vergleichen<sup>2</sup>. Der Bischof scheint

aber dennoch darauf nicht eingegangen zu sein. Der Ordensmeister Brüggenois ersuchte den Herzog, die flüchtigen Edelleute (hier werden Hinz und Saff genannt) an der Ausführung ihrer Pläne zu hindern, worauf derselbe antwortete, sie befänden sich in Dänemark und in dänischen Diensten (im J. 1537) <sup>3</sup>. Mehrere ihrer Freunde, Otto Uerküll von Fickel, Reinhold von Ungern, Maidel, die Gebrüder Taube u. a. wurden verhaftet, und obgleich Markgraf Albrecht, seine Gemahlin und die dänische Regierung sich beim Ordensmeister und Erzbischof für sie verwandten, wollte der Erzbischof sich zu nichts anheißig machen, als ihre Angelegenheit dem Urtheile eines Landtags zu unterwerfen, und der Ordensmeister verlangte dringend vom Markgrafen Albrecht die Auslieferung von Saff, Hinz und der Gebrüder Taube <sup>4</sup>. Der Landtag vom J. 1537 beschränkte sich darauf, den Bischof von Desel zu ersuchen, dem Bulgerin und Hinz kein Unrecht widerfahren zu lassen <sup>5</sup>. Daß jene nicht erfolgte und die Verschwornen vielmehr noch ihre Unternehmungen fortsetzten, beweist der Einfall von Reinhold Saff in Desel, im J. 1540 <sup>6</sup>.

Während der Coadjutor, in der oben beschriebenen Weise, nach weltlichen Vortheilen, obwohl vergebens trachtete, schritt in Livland die Reformation unaufhaltsam vor und der Coadjutor, der alle seine Mißstände gegen sich hatte, sich auch bisweilen in Geldverlegenheiten befand und deswegen unter andern vom rigaschen Rathe zu seiner Unternehmung auf Desel 2000 Mark geliehen hatte <sup>7</sup>, konnte nicht streng verfahren, mochte es vielleicht auch nicht, denn er galt von jeher für keinen eifrigen Papisten. Plettenberg ließ sogar das Evangelium in den Ordenslanden frei verkünden <sup>8</sup>. Im Frühjahr 1531 erhielt freilich Briesmann, der sich längst nach Deutschland zurücksehnte, einen Ruf nach Königsberg, allein die Gegenwart dieses eifrigen Kämpen der Reformation war, wie er selbst in seinem letzten Schreiben an den Herzog Albrecht sagt, nicht mehr so nothwendig wie früher, denn in den letzten 4½ Jahren war „ein anderer Verstand in die Leute gekommen.“ Die frühere Schwärmerei hatte aufgehört, und die Prediger, namentlich Knöpfen, hatten richtigere Ansichten angenommen <sup>9</sup>. In Deutschland constituirten sich um dieselbe Zeit diejenigen Reichsstände, welche gegen den Reichsschluß von 1529 protestirt hatten, oder die sogenannten Protestanten durch die Uebergabe eines von Melancthon ausgearbeiteten Glaubensbekenntnisses, welches übrigens die bischöfliche Gewalt noch anerkannte und einer Wiedervereinigung den Weg nicht verschloß, zu einer religiösen Partei. Die immer stärker hervortretende Hinneigung der Reichsgewalt, namentlich des vom päpstlichen Legaten angeregten Kaisers und der Mehrheit der Reichstage von 1529

und 1530 zum Papiismus und die Verwerfung der weit gehenden Vergleichsanträge der Protestanten hatten diese dazu genöthigt.

Als der Reichsabschied von demselben Jahre jede Neuerung verbot und der Kaiser sogar die Wiederherstellung des frühern Zustandes anordnete und mit fiskalischen Prozessen vor dem katholisirten Kammergerichte drohte <sup>10</sup>, wurden die Protestanten durch das schmalkalder Bündniß vom 26. Februar 1531 auch zu einer politischen Partei. Sei es, daß dieser Bund, der auch mit England und Frankreich in Unterhandlung trat, den Kaiser schreckte, oder die Besorgniß vor den Türken ihn nachgiebiger stimmte, zur Ausführung der oben erwähnten Beschlüsse that er nichts und im Ausschreiben des regensburger Reichstags, trug er auf eine Vereinigung an. Hierauf sich berufend, beschloffen die livländischen Stände auf dem Landtage zu Wolmar (am 6. März 1532), daß mittlerweile sich ein Jeder unter Vermeidung jeglichen Zwists in Glaubenssachen so zu benehmen habe, wie er es vor Gott, dem Kaiser und der gemeinen Christenheit zu verantworten gedente <sup>11</sup>, ganz in derselben Weise, wie auf dem speyerschen Reichstage vom 27. August 1526 und auf einzelnen deutschen Landtagen, wie z. B. auf dem lüneburgschen vom Jahre 1527 <sup>12</sup>. Die Stadt Riga, welche sich schon im Jahre 1531 an den schmalkaldischen Bund gewandt hatte, schloß nun auch, dem Beispiele der deutschen Kur- und anderer Fürsten folgend <sup>13</sup>, zur Vertheidigung der Glaubensfreiheit Schutzbündnisse <sup>14</sup> mit der rigaschen Stiftsritterschaft (am 4. Januar 1532) <sup>15</sup>, dem Comthur von Windau, Wilhelm von der Balen (am 30. Januar) <sup>16</sup>, mit der öfelschen Stiftsritterschaft (am 25. October) <sup>17</sup> und endlich mit dem Herzoge von Preußen (am 27. December 1532) <sup>18</sup>. Dieselben wurden ausdrücklich zum Schutze des Landfriedens und zur Beschirmung des etwa Bergewaltigten, nicht zum Angriffe gegen irgend jemand, geschlossen. Das Bündniß mit dem Herzoge ward aber ausdrücklich gegen den „Vertilgung des göttlichen Worts“ bezweckenden Beschluß des letzten augsburger Reichstags gerichtet, indem „der Fürst der Finsterniß den Glanz der Wahrheit nicht erdulden könne.“ In Beziehung auf den König von Dänemark sicherte sich die Stadt durch eine von ihm erlangte Bestätigung aller frühern ihr von seinem Vorfahren ertheilten Privilegien (27. Juli 1532) <sup>19</sup>. Zwar verweigerte der Coadjutor die Mitvollziehung des letzten wolmarschen Recesses, als päpstlichen und kaiserlichen Rechten zuwiderlaufend <sup>20</sup>, machte sich aber doch schriftlich gegen seine Mißstände anheischig, ihre hergebrachten Rechte zu achten und den Landfrieden zu schützen <sup>21</sup>. So vermied er jede Gelegenheit, seine Mißstände durch entschiedenes Auftreten gegen die Kirchenreform zu reizen. Wurden doch auch beinaß gleichzeitig (am 23. Juli 1532), durch den

Religionsfrieden von Nürnberg alle den Glauben betreffenden Prozesse suspendirt und jede Gewaltthätigkeit um des Glaubens willen verboten<sup>22</sup>.

Als die zwei Jahre des Dalenschen Anstandes im August 1532 abgelaufen waren, verlangte der Erzbischof von der Stadt Riga die Erfüllung eines, am 22. Februar 1531 erlassenen kaiserlichen Mandats, durch welches der Stadt vorgeschrieben wurde, ihm als ihrem Oberherrn zu huldigen<sup>23</sup>. Die Abgeordneten der Stadt erklärten, den Erzbischof, einer damals im protestantischen Deutschland von Vielen, unter andern auch, wie oben erwähnt worden, von Schurf vertheidigten Ansicht gemäß, nur als weltlichen Oberherrn anzuerkennen, wobei sie sich auf die in Deutschland erfolgte Sanctionirung des bestehenden Zustandes in Glaubenssachen (den nürnbergischen Religionsfrieden von 1532) beriefen. Der Erzbischof wollte seiner geistlichen Gerichtsbarkeit nicht entsagen<sup>24</sup>. Vergebens bot er anderthalbjährige Verlängerung des Dalenschen Anstands an; die Stadt wandte sich an den Herzog Albrecht mit der Bitte, sich für sie bei den evangelischen Fürsten zu verwenden; was derselbe auch that (im October 1532). Der Erzbischof rief den Ordensmeister zur Hülfe auf. Die Rigaschen aber, ihrer Uebermacht innerhalb ihrer Mauern sich bewußt, protestirten, besetzten den Theil der Stadt, den die Domherren inne hatten, so wie alle geistlichen Güter, und fingen an sich zu befestigen<sup>25</sup>. Vor dem Kammergerichte, bei welchem der Erzbischof die Sache anhängig gemacht hatte, vertheidigte sich die Stadt auf Grund des Religionsfriedens. Ob eine Entscheidung erfolgte, ist nicht bekannt; um diese Zeit wurde nämlich das Kammergericht von den Protestanten recusirt, weil dasselbe, den Religionsfrieden umgehend, die schwebenden Religionsprocesse für Landfriedensbruchs- und Spoliensachen erklärte. Als die Unterhandlungen sich mit dem Erzbischofe zerschlagen hatten, ging die Stadt das oben erwähnte Bündniß mit dem Herzoge von Preußen ein. So kam es am 1. April des folgenden Jahres zu Wenden zu einem zwischen dem Coadjutor, der Stadt und dem Ordensmeister geschlossenen Vergleiche, nach welchem die Verkündigung des göttlichen Wortes nach der Bibel erlaubt wurde, alle Streitigkeiten zwischen den Paciscenten gütlich verglichen werden, sie allen ausländischen Bündnissen entsagen, sich in keinen Krieg einseitig einlassen und gegen äußere Angriffe wechselseitig vertheidigen sollten. Kein Fürst oder Herr sollte künftig ohne Einwilligung sämmtlicher Paciscenten ins Land gefordert oder gelassen werden, eine Bestimmung, die das Mißtrauen gegen die geistlichen Herren aus fürstlichem Geblüt deutlich ausspricht. Ueber eigentliche Streitpunkte, nämlich die rigasche, so wie die damals obschwebende öfessche Angelegenheit wurde aber nichts

abgemacht, sondern sollte noch unterhandelt werden. Dieser Vergleich wurde auch vom öfesschen Kapitel und der dortigen Ritterschaft unterzeichnet, für die Stadt Riga aber unter Andern von Lohmüller<sup>26</sup>, der daselbst Syndicus und der erste evangelische Superintendent geworden war. Von weitern Verhandlungen über die ziemlich verwickelte Frage der Trennung der weltlichen von der geistlichen Gerichtsbarkeit bei der noch nur provisorisch gestatteten Kirchenreform, wissen wir nichts. Noch hatte die Stadt Riga dem Erzbischofe nicht gehuldigt und Schöning, das überwiegende Ansehen und den Ehrgeiz des in Riga wegen seiner vermuteten Reformfreundlichen Gesinnung beliebten Coadjutors fürchtend, hielt es für nöthig, sich sogar gegen ihn durch einen Vertrag zu sichern, in welchem Markgraf Wilhelm versprach, die Stadt zur Huldigung zu bewegen, wenn dies aber nicht gelingen sollte, sich selbst an des Erzbischofs Stelle huldigen zu lassen und die Anslieferung der Kirchengüter und Kleinodien von der Stadt zu erlangen, wogegen dem Coadjutor die weltliche Regierung des Stiffts und die vier Aemter Treiden, Marienhäusen, Schwaneburg und Lubahn eingeräumt werden sollten (am 3. Juli 1535)<sup>27</sup>. Um einen so hohen Preis war Schöning bereit, die Herstellung der erzbischöflichen Oberhoheit über Riga zu erkaufen. Am 20. Februar 1534 wurde noch von den livländischen Landesherren und Ständen zur Aufrechthaltung des Landfriedens ein Schutz- und Trugbündniß gegen äußere und innere Bergewaltigung geschlossen.

Dieser Vertrag, welcher der Anwendung von Gewaltmitteln gegen die Kirchenreform im Wege stand, und die schwankende Stellung der Bischöfe ihr gegenüber, mußten ihre Fortschritte begünstigen. Tüchtige Prediger waren damals nur aus Deutschland zu erhalten, obwohl schon Luther die Bildung einheimischer Prediger empfahl<sup>28</sup>. Knöpfen, der verdienstvolle Reformator, starb am 18. Februar 1539<sup>29</sup>. Mehrere deutsche evangelische Geistliche und Schullehrer, wie z. B. Nikolaus Glossen<sup>30</sup> (zum Superintendenten nach Reval im J. 1533 berufen), Engelbert Sektken<sup>31</sup>, der seeländische Bauersohn Battus, Rector der rigaschen Domschule und später Superintendent<sup>32</sup>, Hermann Gronau, der im J. 1532 als Schullehrer und Heinrich Bock, der im J. 1540 als Superintendent nach Reval ging<sup>33</sup>, erhielten von Luther Empfehlungsbriefe. In Riga bestand auch schon eine lettische Gemeinde mit einem eignen Pfarrer<sup>34</sup>. Die Ordinationen der livländischen Prediger geschahen meist zu Wittenberg oder Rostock<sup>35</sup>. Als nämlich deutsche Bischöfe anfangen, den von den Landesherrn präsentirten, der neuen Lehre zugethanen und namentlich verheiratheten Geistlichen die Ordination zu verweigern, wurde solche von Luther und später auch von andern namhaften protestanti-

schen Theologen, nach gehöriger Prüfung in der Lehre, ertheilt<sup>36</sup>. Dies mußte den Protestanten, die dem neutestamentlichen Begriffe eines allgemeinen Priesterthums aller Christen gemäß, im Geistlichen vornehmlich den Lehrer der Gemeinde sahen, vollkommen genügen. Zur dringend nöthigen Entwerfung einer Kirchenagende nach den geläuterten Ansichten der Zeit berief der rigasche Rath im J. 1527 einen der frühesten und ausgezeichnetsten Anhänger Luthers, den schon oben erwähnten königsberger Prediger Dr. Briesmann aus der Niederlausitz (geb. 1488, gest. 1549). Die von ihm ausgearbeitete Agende<sup>37</sup> wurde vom Rathe im J. 1530 publicirt und in den Stadtkirchen eingeführt. Die Einleitung zu derselben heurkundet den verständigen und zugleich versöhnlichen Geist, von dem damals die Reform des Gottesdienstes ausging. Es heißt in ihr nämlich, daß obwohl die rechtschaffenen Christen ihren Gottesdienst innerlich hätten, äußerliche Ceremonien dennoch um der Schwachen willen nöthig seien, denen eine öffentliche Reizung zum Evangelium und zum Glauben Noth thue. Desgleichen müsse man sich über die zu beobachtenden Gebräuche einigen und es thue darin Gleichförmigkeit Noth. Die Beibehaltung mancher von den Päpsten gebilligter nützlicher Gebräuche sei unverfänglich, weil der äußerliche Kirchendienst zu den freier Wahl unterliegenden Dingen gehöre, dem Reinen alles rein ist und dem Schwachen, noch halb und halb im Papsthum Steckenden hiedurch kein Aergerniß gegeben werde. Die Messe sollte daher beibehalten, aber theils deutsch, theils lateinisch gesungen werden, in letzterer Sprache, nach altem unsträflichem Herkommen, oder auch deutsch, der Introtitus (der Eingang zum Gottesdienste), dann das Kyrie Eleison, darauf die gloria in excelsis, alle lateinisch oder deutsch. Darauf folgte das deutsche Gebet der Gemeinde, die Verlesung der Epistel oder der Apostelgeschichte ohne Noten oder Accent am Pult mitten unter der Gemeinde, jedesmal ungefähr ein halbes Kapitel, dann das Hallelujah nach der Melodie des deutschen 117. Psalms, so wie auch an kirchlichen Festtagen, wie Weihnachten, Ostern Pfingsten, besonders dazu gedichtete Lieder. Nach dem Evangelium wurde der Glauben von der Gemeinde gesungen, worauf die Predigt folgte, die nicht über eine Stunde dauern sollte. Mit der deutsch gesungenen Präfation, einem Wechselgesange zwischen Prediger und Chor, der das Abendmahl vorbereitete, schloß der eigentliche Gottesdienst, was durch ein Zeichen mit dem Glöcklein verkündet wurde. Darauf folgte das Abendmahl mit der Absolution unter Sprechung der Einsetzungsworte und Singen des Vaterunsers durch den Priester, beides deutsch; dazwischen sang die Gemeinde mehrere deutsche oder lateinische Lieder. Darnach schloß der Priester mit einer deutschen Collecte und Sprechung des Segens, worauf

die Gemeinde noch antwortete. Waren keine Communicanten vorhanden, so folgten Vaterunser, Collecte und Segen gleich auf die Predigt. So sollte der Gottesdienst am Sonntage und Freitage gehalten werden, am letztern wurden jedoch die Ceremonien des Abendmahls abgekürzt. Die Communicanten sollten vor dem Gottesdienste von den Diaconen auf ihr Verlangen unterrichtet und mit Gotteswort getröstet werden, auch mußten sich die übrigen Communicanten bei ihnen melden. Die Kleidung des Predigers wurde nicht fest vorgeschrieben, „damit man vermerke, daß die Freiheit des Evangeliums nicht an solche äußerliche Dinge gebunden sei.“ Es ward blos vorgeschlagen, daß der Prediger Sonntags und auch sonst, wenn Communicanten vorhanden, einen Chorrock, bei besondern Festen noch dazu eine Chorcappe anziehen möchte. Die Zahl der Kirchenfeste wurde bedeutend vermindert und als solche nur Weihnachten, heilige drei Könige, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt und Mariä Heimsuchung angegeben, das letztere, weil es die erste Offenbarung Christi feiert. An Gefäßen sollte jede Kirche drei Kelche haben, einen für Gesunde, den andern für Kranke und den dritten für mit Seuchen Behaftete. Briesmann regelte auch den Gottesdienst in Pernau und Reval<sup>38</sup>. Seine Agende wurde allmählig in ganz Livland angenommen. Um den Kirchengesang, diese schöne und ächt christliche Frucht der Reformation machten sich der oben erwähnte Andreas Knöpfen, der erste lutherische Prediger in Riga, am 18. Februar 1539 gestorben und vor dem Altar der Peterskirche begraben<sup>39</sup>, durch Dichtung mehrerer Lieder<sup>40</sup>, sein Sohn Matthias<sup>41</sup> durch Herausgabe des rigaschen Gesangbuchs (im J. 1561) und Nikolaus Ramm, der erste lettische Prediger zu St. Jakobi 1524–1540, durch Verfertigung der ersten lettischen Liedersammlung<sup>42</sup> verdient. So sorgte man in Riga zuerst für die Seelenpflege der Eingebornen, während auf dem Lande noch lange nichts geschah.

Da die Bischöfe mit den evangelischen Predigern und ihrem Gottesdienste nichts zu schaffen haben wollten und sie nur nothgedrungen gewähren ließen, auch ihre geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten anfangs, bei der ihr entzogenen Unterstützung des weltlichen Arms, machtlos und später auch angegriffen wurde, so mußte die weltliche protestantische Obrigkeit auch für eine interimistische Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung sorgen. Denn das Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Gewalten war, wie im katholischen Mittelalter, ein unlängbares Bedürfnis, nur wollten die weltlichen nicht mehr willenlose Handlanger und Schergen der Geistlichen sein. Die protestantischen Prediger waren zu beaufsichtigen und ihre Streitigkeiten zu schlichten, öffentliche Laster,

wie sonst, kirchlich zu rügen, Ehesachen zu entscheiden. Die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen, welche die frühere bischöfliche Gerichtsbarkeit vortheilhaft ersetzen konnten, zeigte sich zuerst zu Riga, als der ersten und bedeutendsten Protestantengemeinde Livlands<sup>43</sup>. Als zwischen Knöpfen und Tegetmeyer über den Vorrang ein Streit entstand, ernannte der Rath eine Commission, zu der auch Lohmüller gehörte, und die einen Vergleich zu Stande brachte. Nach demselben sollte von den beiden Predigern wechselseitig ein jeder die Aufsicht über alle übrigen führen und etwaige Streitigkeiten an den zu ernennenden Superintendenten gebracht werden (December 1532). Zum ersten Superintendenten hatte der Rath den Dr. Briesmann wählen wollen, allein derselbe schlug das vortheilhafte Anerbieten aus Gesundheitsrücksichten aus und ging im J. 1531 nach Königsberg zurück<sup>44</sup>. Der Syndicus Lohmüller wurde nun zum Superintendenten ernannt, mit dem Bedenken, schwierige Fälle an den Rath zu bringen, der sie dann selbst entscheiden, oder ihm zu diesem Zwecke einige seiner Glieder zuordnen würde, — der erste Anfang eines Consistoriums. Aehnliche Einrichtungen fanden gleichzeitig im übrigen protestantischen Deutschland statt. Die protestantischen Geistlichen, ursprünglich nur Lehrer des Wortes, konnten keine Gerichtsbarkeit beanspruchen und mußten sie von der weltlichen Gewalt erst empfangen. Zuvörderst wurde sie also durch die Legtern, d. h. durch weltliche Superintendenten ausgeübt, später durch die aus Laien und Geistlichen gemischten Consistorien. Für den von der katholischen Geistlichkeit sehr verwahrlosten Schulunterricht wurde auch in den Städten sehr eifrig gesorgt, zuerst in Riga durch Andreas Knöpfen.

In dieser Lage befanden sich die innern und namentlich die kirchlichen Angelegenheiten des Landes, als am 28. Februar 1535 Walter von Plettenberg, schon ein Greis, beim Gottesdienste vor dem Altare der St. Johanniskirche zu Wenden entschlief. Man hat ihn den größten Regenten Livlands genannt, „edel als Mensch, vortrefflich als Feldherr und besonders darin groß, daß er die Forderungen seiner Zeit erkannte und die Reformation durch kluge Mäßigung förderte<sup>45</sup>.“ Andererseits lobt Fabricius seinen eifrig katholischen Sinn und es ist die Frage, ob ein energischeres Vorgehen und die offene Annahme der Reformation nicht dem Lande förderlicher gewesen wäre. Allerdings haben seine Siege demselben eine fünfzigjährige Ruhe verschafft und dessen Verwüstung und Unterjochung durch einen damals noch rohen Sieger verhindert. Der lange Friede begünstigte die Einführung der Kirchenreform, wurde aber in anderer Beziehung verderblich, und beide vereinigt führten die Auflösung der innern politischen Verhältnisse herbei, weil Plettenberg nicht, dem



Beispiele Herzog Albrechts folgend, die Reformation entschieden annahm und den Orden säcularisirte. Zu kraftvollen Maßregeln schon seinem Charakter nach nicht sehr geneigt, begnügte er sich damit, sich von Preußen ganz frei und zum Oberherrn von ganz Livland, aber mit Beibehaltung der bisherigen geistlichen Theilherrschaft, zu machen, welche er doch durch eine entschiedene Annahme der Reformation vielleicht hätte beseitigen können. Die Folge hievon war, daß er ihr nach vier Jahren wieder weichen und die geträumte Oberherrschaft aufgeben mußte und so dem Lande der einzige Rettungsanker in spätern Gefahren, die Erbmonarchie, entging. Bei den benachbarten Fürsten genoß Plettenberg ein großes Ansehen und zahlreiche Urkunden des Ordensarchivs beweisen, daß die Hochmeister ihn bei jeder wichtigen Angelegenheit zu Rathe zogen.

#### Kapitel IV.

Regierung der Nachfolger Plettenbergs bis zu dem allendlichen Siege der Reformation in Livland und dem Poswoler Frieden.

1535—1557.

Auf Walter von Plettenberg folgte Hermann von Brüggenoje genannt Hasenkamp, seit dem Jahre 1533 Coadjutor und als solcher vom Administrator des Deutschordens und dem römischen Könige am 8. Juli 1533 bestätigt<sup>46</sup>. Er hatte schon an dem zu Gunsten der Kirchenreform in Wenden beschlossenen Interim Theil genommen. Er bestätigte der Stadt Riga ihre Glaubensfreiheiten und Privilegien (am 23. Juli 1535)<sup>47</sup>, überließ auch in derselben Urkunde der Stadt die Straf gelder (die Wedde) gegen eine jährliche Rente von hundert Mark, verbot alle Vorkäuferei, erlaubte den Wall zwischen der Sand- und Jakobspforte fester zu bauen und verordnete, daß kein Bürger ohne gegründete Ursachen gefangen gesetzt, oder sein Vermögen mit Arrest belegt werden solle. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung ereignete sich ein Vorfall, der die gegenseitige Eifersucht des Adels und der Städte deutlich an den Tag legte. Johann von Uerküll auf Riesenberg hatte einen seiner Bauern wegen eines bedeutenden Diebstahls in Verdacht, den derselbe an einem auf dem Schlosse weilenden Gaste begangen haben sollte. Da der Beschuldigte aus dem Schlosse verschwunden war, setzte ihm Uerküll nach, erhaschte ihn in einem Krüge auf städtischem Gebiete und ließ ihn hängen. Das freie Geleit in der Stadt Reval wurde ihm nun gesperrt. Trotz aller Warnungen kam er hin, wurde vom Stadtvogt Schröder ins Gefängniß geworfen und trotz seines Anerbietens eines bedeutenden Wehr-

geldes zum Tode verurtheilt, und am 7. Mai zwischen den Stadtporten mit dem Schwerte hingerichtet<sup>48</sup>. Mit Recht war der Adel hierüber ent- rüstet, denn den Edelleuten stand die Gerichtsbarkeit über ihre Untersassen zu, und es war nicht Sache des Rathes zu untersuchen, ob dieselbe unpar- teiisch verwaltet wurde, oder im vorliegenden Falle ein Justizmord vor- lag. Uerküll war in Beziehung auf die Stadt nur einer Verletzung ih- res Territoriums schuldig und eine solche That durfte nicht mit dem Tode bestraft werden. Uebrigens wird der vermeintliche Diebstahl sowohl, als die Ergreifung in einem städtischen Krüge von unsern Annalisten nicht gemeldet und dann erscheinen sowohl Uerkülls Benehmen gegen den Bauern als des Rathes Benehmen gegen Uerküll noch unrechtfertiger. Die Kunde von diesen Umständen hat sich nur in der Sage erhalten. Als nun in einem Turnier, welches im folgenden Jahre zur Feier des Einzugs des Ordensmeisters in Reval gehalten wurde, ein Kaufgeselle einen Ritter aus dem Sattel hob, kam es zwischen Adel und Bürgerschaft zum Streite und bald zu einem blutigen Gefechte. Vergebens gebot der Meister Frieden und warf seinen Hut und Brod unter das unruhige Volk; nur dem hochgeachteten Bürgermeister Thomas Vegesack gelang es, Ruhe zu schaffen, nachdem die Gildstuben und Schenken geschlossen wor- den, indem er den Bürgern versprach, der Meister werde ihnen Recht widerfahren lassen. Der Letztere erklärte auch wirklich den Adel für schul- dig, und als viele Edelleute darüber empört seine Hoheitsrechte angriffen, ließ er sie ins Gefängniß werfen und wohl Jahr und Tag darin sitzen<sup>49</sup>. Am 9. December 1538 ward von Commissarien des Ordensmeisters, un- ter Andern dem Landmarschall Heinrich von Galen, in Betreff dieser Gefangennehmungen, die der Adel der Stadt zur Last legte und dafür mit einer Fehde drohte, ein Vergleich geschlossen und vom Ordensmeister be- stätigt<sup>50</sup>. Doch war damit die Sache noch nicht abgemacht, vielmehr stieg die Bitterkeit bis zur gegenseitigen Feindschaft. Fünf Jahr später wurde also eine neue Commission unter Vorsitz des Bischofs von Kurland Johann von Münnichhausen niedergesetzt. Zu den frühern Streit- händeln kam noch eine Klage der Ritterschaft über das von den Bürgern in Anspruch genommene ausschließliche Recht zur Kornausfuhr, so daß der Adel genöthigt war, sein Korn an revalsche Bürger zu verkaufen und auswärtige Waaren um hohe Preise bei ihnen zu erhandeln. Dagegen berief sich die Stadt auf ihre Statuten, nach welchen ein Gast mit dem andern nicht handeln dürfe, so wie auf ihre großen Ausgaben zur Unter- haltung des Hafens, in Betreff der Hinrichtung Uerkülls auf das läbi- sche Recht, nach welchem dem Rathe die peinliche Gerichtsbarkeit über einen jeden zustände, der in ihrer Stadt ergriffen und angeklagt würde,

ohne Berücksichtigung des Orts, wo das Verbrechen begangen worden; in Ansehung des Auslaufs beim Turniere darauf, daß die Adligen zuerst Gewalt gebraucht hätten; endlich in Beziehung auf die Nichtauslieferung entlaufener Bauern darauf, daß sie auch in Lübeck nicht stattfinden und man widrigenfalls keine franke Bauern in den Stadifrankenhäusern verpflegen würde. Am Johannisabend 1543 kam der Beschluß der Commission zu Stande, nach welchem den Edelleuten das Recht eingeräumt wurde, ihr Korn bei den Kaufleuten aufschütten zu lassen, es bei gelegener Zeit unmittelbar auf die ausländischen Schiffe zu liefern und sich daraus mit allem Nöthigen für Haus und Hof zu versehen; nur sollte in theuern Zeiten kein Korn verführt werden. Man sieht aus dieser Bestimmung, daß die verschiedenen Elemente des livländischen Staatskörpers immermehr zu einem Ganzen zusammenwuchsen und durch gegenseitige Zugeständnisse auf ihren gemeinschaftlichen Vortheil bedacht waren. Das Thor, unter welchem Nerfäll enthauptet worden, sollte vermauert werden und Klagen von Bauern gegen Edelleute dem revalschen Comthur (wie billig) zur Entscheidung vorliegen. In Betreff des stattgehabten Tumults wurde nichts verfügt, also die Entschuldigung der Stadt gutgeheissen. Auf dem Lande angeessene und nach der Stadt entlaufene Bauern sollten nicht entgegengenommen, sondern an ihre Herrschaft verwiesen werden. Trotz der Billigkeit dieser Entscheidung wurde der gegenseitige Haß nicht beigelegt, sondern machte sich bei jeder Gelegenheit Luft<sup>51</sup>.

Da Riga nur dem Ordensmeister und bis jetzt noch nicht dem Erzbischofe und Coadjutor gehuldigt hatte, auch die Rückgabe der Kapitelsgüter verweigerte, um deren Einkünfte, dem ursprünglichen Sinne der Stiftung gemäß, zu gottesdienstlichen und milden Zwecken zu benutzen<sup>52</sup>, so hielten es dieselben wohl für nöthig, sich von ihren Mißständen eine wiederholte Anerkennung ihrer kirchlichen und weltlichen Rechte zu verschaffen. Am 29. September 1537 ward zu Wolmar zwischen Orden und Bischöfen auf Grundlage des fellinschen Vertrags vom J. 1534 über Erhaltung des Landfriedens eine neue Vereinigung geschlossen, durch welche der kirchholmsche Vertrag, die Kleiderbulle und überhaupt alle altergebrachte Gerechtfame und landesübliche Gebräuche eines Jeden weltlichen und geistlichen Standes von neuem anerkannt wurden; ein Jeder sollte in seinem geistlichen Stande unwandelbar, wie vor Alters bleiben, alle Stände den geistlichen Stand und die Kirche bei ihren Rechten schützen, geistliche Güter nicht in weltliche Hände gebracht und Kirchen und Priester bei ihren Renten und Zinsen erhalten werden. Gleichsam als Concession für die Reformfreunde wurde beschlossen, daß jede Obrigkeit in ihren Landen auf die Ehre und den Dienst Gottes, auf Heil und Trost

der Seelen achten, Kirchen, Gottesäcker und Kapellen in baulichem Zustande erhalten und für tüchtige Priester und Prediger sorgen sollte, die den gemeinen Mann und sonderlich den armen einfachen Bauern den rechten Weg der Seligkeit, vorzüglich in Todesnöthen, ohne Forderung und Gabe verkündigen sollten. An diesem Vertrage nahm auch Mennike von Schierstadt Theil, der sich seit mehrern Jahren als preußischer Gesandter in Livland aufhielt und bei den meisten oben angeführten Verhandlungen thätig gewesen war. Obwohl die Bestimmungen des Vergleichs nicht geradezu gegen die neue Lehre gerichtet waren, so konnten sie doch allerdings in Zukunft so gedeutet werden. Riga bemühte sich daher um die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund, welcher sich kurz vorher durch neue Mitglieder verstärkt und eine Bundesmatrikel errichtet hatte<sup>53</sup>. Lohmüller, eines Einverständnisses mit Herzog Albrecht und Markgraf Wilhelm bezüchtigt, die man in Verdacht hatte, sich Rigas bemächtigen zu wollen, war schon vor zwei Jahren zum Markgrafen entwichen, ohne seine Stelle in Riga niedergelegt zu haben. Der Markgraf fand nöthig, sich beim Rathe durch seinen Kanzler zu rechtfertigen (Juli 1535), worauf der Rath erwiderte, nicht gegen die beiden Fürsten, sondern gegen verdächtige Kriegshauptleute sei die Stadt verwahrt worden<sup>54</sup>. Lohmüller nahm nun Dienste beim Herzoge von Preußen; der rigasche Rath aber, der ihm gewogen war, trug ihm später (10. Septbr. 1537) das Syndicat mit einem lebenslänglichen Gehalte von 230 Mark rigisch ( $65\frac{2}{7}$  Reichsthaler oder etwa 130 preußische)<sup>55</sup> an; namentlich sollte er zu Gesandtschaften der Stadt und des Erzbischofs an das Kammergericht und evangelische Fürsten gebraucht werden<sup>56</sup>. Ob dies wirklich geschah, wissen wir nicht. Lohmüller verschwindet von nun an aus der Geschichte und es ist nicht bekannt, ob er etwa an den Frankfurter Unterhandlungen, im Frühjahr 1539, einigen Antheil gehabt hat. Nachdem nämlich zu Anfange des Jahres 1539 der Bischof von Dorpat, Johann Gellingshausen, und der revalsche Rath mit dem rigaschen eine Zusammenkunft zur Vermittlung der Streitigkeiten mit dem Erzbischofe verabredet hatten<sup>57</sup>, was aber keine Folgen gehabt zu haben scheint, trugen die deutschen Protestanten auf dem Tage zu Frankfurt im Frühling desselben Jahres darauf an, die Städte Riga und Reval in den Religionsfrieden aufzunehmen, welcher am 19. April geschlossen wurde, die kammergerichtlichen Decrete gegen die augsburgischen Confessionsverwandten für achtzehn Monate suspendirte und „eine löbliche christliche Vereinigung“ beider Religionsparteien einem noch im nächsten Sommer zu ernennenden Ausschusse gelehrter Theologen und verständiger Laien überließ, da die Protestanten das endlich nach langem Zaudern vom päpstlichen Stuhle

„zur Ausrottung der lutherischen Kegerei“ ausgeschriebene Concilium natürlich verworfen hatten. Diese Nachgiebigkeit des Kaisers rührte, wie im J. 1532, von seiner Furcht vor den eindringenden Türken her; auch schob der Papst die Eröffnung des so lange erwarteten und schon ausgeschriebenen Conciliums, das die Religionsangelegenheiten definitiv regeln sollte, auf unbestimmte Zeit hinaus<sup>58</sup>. Im J. 1541 wurden die kammergerichtlichen Prozesse von neuem suspendirt und den schmalkaldischen Bundesgenossen zwar die Aufhebung von Stiftern, nicht aber die Reformation derselben untersagt und eine solche auch den katholischen Bischöfen aufgegeben, so daß die Nothwendigkeit einer Kirchenreform allseitig anerkannt war und nur über das Maas derselben ein Zweifel obwaltete. Gleich den altkatholischen Geistlichen sollten auch die evangelischen bei ihren Einkünften erhalten werden. Auch wurde dem schmalkaldischen Bunde gestattet, diejenigen, die sich freiwillig zu ihnen begeben würden, zu schützen (Reichsabschied zu Regensburg und kaiserliche Declaration vom Jahre 1541)<sup>59</sup>. Die Altkatholischen, deren der Kaiser auch gegen die Türken bedurfte, zu gleicher Zeit einigermaßen zu befriedigen, genehmigte er ihren vor drei Jahren zu Nürnberg gegen den Schmalkaldischen geschlossenen Bund<sup>60</sup>; das Resultat aller dieser Verhandlungen war aber doch die Befestigung der neuen Glaubensformen, zu denen ungefähr schon die Hälfte Deutschlands sich bekannte. Riga, das sich auch noch durch ein Religionsbündniß mit der öfelschen Ritterschaft (25. October 1539) gestärkt hatte<sup>61</sup>, wurde in den schmalkaldischen Bund, nach Entrichtung eines Beitrags von 1400 Gulden, förmlich aufgenommen<sup>62</sup>. Auch Reval wurde von den Häuptern des Bundes, dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen, zu einem Beitrage aufgefordert<sup>63</sup>. Von einer förmlichen Aufnahme dieser Stadt in den Bund wissen wir zwar nichts; durch den Empfang eines Beitrags verpflichtete sich derselbe wenigstens doch zu einer Bundeshülfe. Um die Zeit erhielt der Orden mehrere Beweise kaiserlicher Gunst. Am 28. Februar 1538 wurden die meisten norddeutschen Fürsten und die Stadt Lübeck vom Kaiser beauftragt, allen Fleiß dahin anzuwenden, daß Livland am römischen Reich bleibe, und den Hansestädten wurde verboten, mit den Feinden Livlands (wohl den Russen), mit denen man sich übrigens damals im Frieden befand, Handel zu treiben. Zugleich gebot der Kaiser den livländischen Ständen durch ein besonderes Mandat, alle Verbindungen und Verschwörungen der Unterthanen, wodurch der Gottesdienst in Verfall gerathen und der Orden vom Reiche kommen würde, zu verhindern und bis zu einem allgemeinen Concilium in der Religion nichts zu ändern. Endlich verließ auch der Kaiser nach dem Beispiele Friedrich III.

dem Ordensmeister die weltliche Hoheit über das Erzstift und die Stadt Riga und befahl dem Erzbischof und dem Bischof von Desel, sich in den Orden zu begeben, und dem letztern, ihm (dem D.M.) das Schloß Arensburg gegen ein billiges Aequivalent zu überlassen<sup>64</sup>. Die gefährliche Lage, in der sich die Bischöfe der Kirchenreform gegenüber befanden, konnte wohl den Orden reizen, jetzt mit Hülfe des kaiserlichen Ansehens wieder zu versuchen, was Plettenberg mißglückt war. Indessen kommt später nichts davon vor und die kaiserlichen desfallsigen Befehle scheinen nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

Rigas Beziehungen zum schmalkaldischen Bund sollen dem Erzbischofe Schöning schon zwei Jahr früher eine tödtliche Krankheit zugezogen haben. Er starb am 10. August 1539. Die Stadt Riga trug sofort beim Ordensmeister auf die Besetzung des Hofes an, was er ihr auch nachgab. Darauf nahm sie die drei Mönchsklöster der Minoriten, Dominikaner und Franziskaner und das Benedictiner-Nonnenkloster ein und besetzte die Stiftsgüter<sup>65</sup>. Unterdessen war der Coadjutor einstimmig vom Domkapitel zum Erzbischof gewählt worden. Vermuthlich hoffte es von ihm die Wiederherstellung seiner frühern Rechte und ließ ihn auch noch dazu durch seinen Bruder, den Herzog von Preußen, dem es die Wahl anzeigte, ermahnen<sup>66</sup>. König Sigismund von Polen forderte (am 11. October) die Stadt auf, die Stiftsgüter wieder auszuliefern und dem Erzbischofe zu huldigen; er verlangte auch vom Ordensmeister die Anerkennung der Mitoberrherrschaft des Erzbischofs über Riga<sup>67</sup>. Nachdem Markgraf Wilhelm die kaiserlichen Regalien auf den Betrieb seines bei dieser Gelegenheit vom Kaiser geadelten Gesandten Markus Grefenthal erhalten hatte, welche jeden Unterthan des Erzstifts bei einer Strafe von 60 Mark Goldes zur Huldigung verpflichteten<sup>68</sup>, ließ der Erzbischof die Regalien der Stadt mittheilen und verzichtete zugleich auf die geistliche Gerichtsbarkeit, sich nur die weltliche und die Stiftsgüter vorbehaltend<sup>69</sup>. Eine Unterhandlung zu Uerfüll (am 7. März 1540) führte zu keinem Resultat, weil die Stadt die Uebergabe der Güter des Kapitels hartnäckig verweigerte, indem sie behauptete, die Güter wären nur um des Amtes willen da und folglich von der ächt christlichen Verwaltung desselben nicht zu trennen; könnten also einem papistischen Kapitel nicht zurückgegeben werden<sup>70</sup>. Allerdings waren die Kirchengüter ursprünglich „zur Erhaltung der Religion“, der Pfarren, Schulanstalten und Hospitäler, bestimmt<sup>71</sup>, nicht aber zum Unterhalte oder vielmehr für die Luxusbedürfnisse entbehrlich gewordener kirchlicher Würdenträger. Sie wurden daher in Deutschland schon im Anfange der Reformation von den Landesherren eingezogen und die Klöster und Stifter theils in Schulanstalten oder Se-

minarien auf den Rath der evangelischen Theologen verwandelt<sup>72</sup>, oder wo Stifter und Klöster ganz aufgehoben wurden, ihre Einkünfte wenigstens zum Theil zur Errichtung und Verbesserung von Schulen, Krankenanstalten und ähnlichen Instituten verwandt, wie z. B. in Hessen, Bai-reuth, der Pfalz und hauptsächlich in Sachsen ernestinischer Linie. Wo hätte auch Riga sonst die Mittel zur Unterhaltung seiner evangelischen Geistlichen hernehmen sollen? Waren die Kirchengüter nicht schon ursprünglich für die Bedürfnisse des ächten christlichen Cultus bestimmt und hatte also die ächte christliche Gemeinde mit ihren Seelsorgern nicht mehr Anspruch darauf, als schwelgerische, verderbte und irrgläubige Bischöfe und Domherren, die beinahe schon ohne Gemeinde waren? Vergebens forderte daher auch der römische König Ferdinand den Ordensmeister auf, die Stadt mit dem Erzbischofe zu vergleichen<sup>73</sup> und jene zur Rückgabe der Stiftsgüter zu vermögen. Die Kunde von den regensburger Beschlüssen, die die Stadt durch ihren Procurator beim Kammergerichte erhielt, mußte sie in ihrem Widerstande bestärken.

Dazu kam der Verdacht, den Herzog Albrecht schon seit längerer Zeit gegen den livländischen Orden und derselbe und seine Mitstände wiederum gegen den Herzog und folglich auch gegen dessen Bruder, den Erzbischof, hegten. Der Deutschmeister und Ordensadministrator Walter von Kronberg, welcher nun auch als Hochmeister fungirte, hielt sich durch den Abfall des Herzogs vom Orden berechtigt, feindlich gegen ihn aufzutreten, und rüstete schon im Jahre 1528 sowohl in Deutsch- als in Livland. Im folgenden Jahre zog ein Mönch in Preußen mit vermeintlichen Briefen an den livländischen Orden umher. Im Jahre 1532 ward Herzog Albrecht in die Reichsacht erklärt und der Herzog ließ darauf, namentlich im Jahre 1540, die Grenzposten gegen Livland verstärken, und schickte Kundschafter hin. Acht Jahr später zeigte er sogar dem Könige von Polen an, der Kaiser habe sich mit dem livländischen Orden zu einem gemeinschaftlichen Angriffe auf Preußen verabredet<sup>74</sup>. Der Bischof Arnold von Reval behauptete in einem Briefe vom Jahre 1541, man müsse den Kaiser ersuchen, die Wahl jedes Ausländers zu einem Stifts- oder obrigkeitlichen Amte zu verbieten, es geschehe denn mit Bewilligung des ganzen Orden<sup>75</sup>, und der zum Bischofe von Desel erwählte Johann von Mönichhausen, zugleich Bischof von Kurland, verpflichtete sich, das Stift ohne Zustimmung des Ordens in keines Andern Hände zu übergeben (am 4. Mai 1541)<sup>76</sup>. Einen ähnlichen Beschluß faßte auch die Stiftsritterschaft<sup>77</sup>. In so allgemeinen Ausdrücken alle diese Schriften abgefaßt sind, so können sie doch wohl nach der damaligen Lage der Dinge gegen den Erzbischof und seinen Bruder gerichtet gewesen sein. Daß man Un-

ternehmungen des Herzogs, namentlich auf Riga fürchtete, haben wir oben gesehen und doch hätte eine Vereinigung mit Preußen vielleicht Livland von der spätern Zerstückelung gerettet. Die beinahe völlige Unabhängigkeit, deren die livländischen Landesherren durch Plettenbergs Bemühungen seit der Säkularisation des Ordens in Preußen genossen, machte sie gegen spätere Gefahren blind. Auch in dieser Rücksicht also war Plettenbergs Wirken mehr schädlich als nützlich gewesen.

Der Erzbischof, die Nothwendigkeit eines Vergleichs mit der Stadt Riga einsehend, schlug Mitte August 1542 neue Unterhandlungen zu Lemsal vor <sup>78</sup>. Die rigasche Bürgerschaft, der Solches mitgetheilt wurde, ließ durch ihre Aeltesten den Rath auffordern, nichts ohne Zustimmung des Ordensmeisters als Oberherrn der Stadt zu verhandeln. Hierauf antwortete der Rath: man habe den Meister schon befragt, derselbe aber geantwortet, man möge dem Erzbischofe nach altem Gebrauche huldigen. Dies sei der Stadt aber beschwerlich und so wäre es besser, dem Ordensmeister nur das Resultat der Unterhandlungen mitzutheilen. Damit gaben sich die Aeltesten zufrieden und einige von ihnen wurden nebst etlichen Rathsgliedern zu Abgeordneten gewählt <sup>79</sup>. Nach sieben-tägigen Unterhandlungen verzichtete der Erzbischof auf die der neuen Lehre für widersprechend erachtete geistliche Gerichtsbarkeit, bis zur Entscheidung einer freien christlichen oder deutschen Kirchenversammlung, wofür ihm als weltlichem Oberherrn neben dem Ordensmeister gehuldigt werden sollte. Mittlerweile durfte die Stadt auch bei der Lehre des alleinseligmachenden Evangeliums, den in Folge derselben eingeführten Einrichtungen, den Gotteshäusern und ihrem Zubehör bleiben, so wie auch die Kirchenornate und Kleinodien und die Stiftsgüter behalten, letztere wenn kein Vergleich mit dem Kapitel zu Stande kommen sollte. Die Freiheiten und Privilegien der Stadt sollten bestätigt und alles Frühere vergessen werden, der Meister aber die Stadt von dem ihm als alleinigem Oberherrn geleisteten Eide entbinden. Sechs Jahre lang sollte die Stadt mit dem Erzbischofe zugleich das Münzrecht genießen und den Vortheil daraus theilen. Bei der Stadt sollten keine neuen Befestigungen angelegt werden und die Diener und Begleiter des Erzbischofs, die innerhalb der Stadt bei einem Vergehen betroffen wurden, sollten der städtischen Gerichtsbarkeit unterliegen, entkamen sie aber auf den erzbischöflichen Hof, vom Erzbischofe bestraft werden (21. August) <sup>80</sup>. Die Besiegelung des Vertrags ward bis auf dem im September zu haltenden Landtag verschoben, weil die nöthigen Siegel nicht bei der Hand waren. Auf demselben aber erklärte der Ordensmeister, nur auf einem Landtage, wo er den Eid der Stadt empfangen hatte, ihn wieder zurückgeben zu können, und verlangte von der



Stadt kurz darauf die Mittheilung des geschlossenen Vergleichs. Zu seiner großen Unzufriedenheit erfolgte sie nicht. Indeß fügte sich die Stadt doch in die Forderung des Ordensmeisters, die Sache bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen zu lassen, und huldigte erst dem Erzbischofe trotz seines Verlangens nicht. Zugleich aber erbitterte den Meister eine in Riga erschienene und wohl von Bürgermeister Durfop und dem Rathsecretairen Gieseler verfaßte Schrift wider den Orden, welche der Rath in einer Versammlung sämtlicher rigaschen Einwohner verlesen lassen wollte. Mit Mühe erlangten die Aeltermänner, daß sie zuerst den Gilden mitgetheilt wurde; schlugen auch dem Rathe, jedoch vergeblich, vor, die Schrift dem Ordensmeister nicht vorzuenthalten, der sie wiederholt einforderte. Darauf entwichen die Verfasser; die um ihre Ansicht vom Rathe gefragten Aeltermänner rietthen, die Angelegenheit durch eine gütliche Unterhandlung auszugleichen und es scheint auch geschehen zu sein. Durfop verklagte den Meister und die Stadt Riga beim Kaiser, behauptend, daß auf sein Vermögen Beschlag gelegt worden sei. Es erfolgte auch eine kaiserliche Citation nach Lübeck; allein ehe es zum Urtheile kam, starb Durfop vor Kummer (im Jahre 1546)<sup>81</sup>. Auf dem im Februar zu Wolmar gehaltenen Landtage wurde nichts entschieden, weil die Stadt Riga vom lemsaler Vergleich nicht abgehen wollte<sup>82</sup>. Obwohl dies im Interesse des Erzbischofs war, so konnte dieser der Stadt dennoch die wiederholte Verweigerung der Huldigung nicht verzeihen, besprach sich mit den andern Bischöfen und fing an, sich zum Kriege zu rüsten<sup>83</sup>. Der Ordensmeister aber legte sich ins Mittel<sup>84</sup> und verband sich mit dem Erzbischofe und den Bischöfen dahin, nach einmal gepflogener Unterhandlung, den Weg Rechts einzuschlagen, jeder Fehde aber zu entsagen. Der Meister erklärte sich auch bereit, die halbe Oberherrschaft über Riga dem Erzbischofe einzuräumen, dem dann die Stadt nicht allein als weltlichem Herrn, sondern auch als Erzbischof huldigen sollte<sup>85</sup>. Dieser Beschluß wurde der Stadt durch eine feierliche Gesandtschaft des Ordensmeisters mitgetheilt. Hierauf aber erwiderten Rath und Bürgerschaft, daß sie dem Erzbischofe nur als Landesfürsten und nicht als Erzbischof huldigen könnten, denn Erzbischof sei er nur vermöge des ihm vom Papste ertheilten Palliums und schwöre daher dem Papste den Eid der Treue, was sowohl dem wahren Christenthume, als dem lemsalschen auf dem Reichstage zu Speier bestätigten Vertrage zuwider sei, welcher die geistliche Oberhoheit des Erzbischofs aufgehoben habe; Landesfürst sei er aber vermöge der kaiserlichen Regalien, welche die Stadt als dem Reiche unterthan anerkenne. Auch die Stifftsgüter erklärte die Stadt nach dem regensburger Reichsabschiede bis zur Verfügung eines General- oder

Nationalconciliums behalten zu wollen, weil solches zur Erhaltung des wahrhaften Gottesdiensts nöthig sei und die Güter gleich ursprünglich zu Gottes Ehre und zur Erhaltung der Religion gegeben worden seien, nicht aber zu dem mißbräuchlichen, vom Kapitel mit ihnen getriebenen Gebrauche <sup>86</sup>. So sehr dies auch mit dem in Deutschland von den Protestanten siegreich verfochtenen Grundsätze übereinstimmte, so war die Stadt doch nun in Betreff der Stiftsgüter selbst vom Iemsalschen Vertrage abgegangen. Freilich war derselbe nicht für perfect zu halten, da er weder besiegelt, noch vom Hochmeister in Betreff der Entbindung der Stadt Riga von dem ihm allein geleisteten Eide genehmigt worden. Der Erzbischof schickte nun zwei Abgeordnete, unter Andern den Markus Grefenthal, vielleicht einen Verwandten des Geschichtschreibers gleichen Namens, nach Deutschland, um bei Kaiser und Reich für die Erhaltung seiner Rechte zu wirken <sup>87</sup>, scheint aber bei den großen Fortschritten des Protestantismus in Deutschland nichts ausgerichtet zu haben. Auf dem Reichstage zu Speyer (im Jahre 1542) war die augsburger Declaration auf fünf Jahr verlängert worden und die Protestanten hatten schon erklärt, daß sie kein vom Papste ausgeschriebenes Concilium anerkennen würden <sup>88</sup>. Auf einem spätern Reichstage, ebenfalls zu Speyer (im Jahre 1544), zu welchem Erzbischof Wilhelm seine Abgeordneten gesandt hatte, bewilligte der Kaiser, der sich eben zu einem Feldzuge in Frankreich rüstete, die Suspension des gegen den Protestantismus gerichteten augsburger Abschieds von 1530. Von der Wiederherstellung der bischöflichen Gerichtsbarkeit war im Reichstagsabschiede keine Rede; die Benutzung geistlicher Güter zum Besten protestantischer Kirchen und Schulen wurde zugestanden und sogar Verträge der Protestanten über geistliche Güter anerkannt <sup>89</sup>. War ein paar Jahre zuvor die Landeshoheit einiger deutschen Stifter von einigen Fürsten, u. a. vom Herzoge Heinrich von Sachsen, bestritten worden, so reformirte nun ein Kirchenfürst, der Kurfürst und Erzbischof von Köln, sein eigenes Stift, nach einem von Melancthon ausgearbeiteten Plan. Er konnte es thun, weil die Evangelischen, obgleich factisch schon eine eigene Kirchengemeinschaft bildend, sich noch nicht als eine solche, sondern vielmehr für die wahrhaften Katholiken ansahen, wie ihre im Jahre 1545 behufs einer Wiedervereinigung gepflogenen Unterhandlungen darthun. Die Reformation herrschte jetzt im größten Theile Deutschlands, von den Rheinmündungen bis an die mittlere Donau, von Metz bis über Neval hinaus.

Der unermüdlche Erzbischof Wilhelm wandte sich an seinen Oheim, den König von Polen. Durch ein an die Stadt gerichtetes Schreiben suchte dieser, sie zur Nachgiebigkeit zu stimmen, erhielt aber keine andere

Antwort, als daß die Stadt beim lemsaler Vergleich bleiben werde<sup>90</sup>. Dann bat er die Oberhäupter des schmalkalder Bundes, den Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen, um ihre Vermittelung. Beide Fürsten schlugen der Stadt Riga eine Verhandlung zu Lübeck vor, dieselbe berief sich aber wiederum auf den lemsaler Vergleich<sup>91</sup>. Seinen Bruder mochte der Erzbischof wohl nicht mehr um seine Vermittelung ansprechen, da er sich in den oben geschilderten gespannten Verhältnisse zu Livland befand, denn noch im J. 1551 sandte er Rundschafter dahin aus<sup>92</sup>. Während so jede Hoffnung auf die Beilegung des langwierigen Streits geschwunden schien, gelang es dem Erzbischofe, mit dem Orden und den Bischöfen am Freitage nach Vätare 1543 zu Wolmar einen Vergleich zu schließen, nach welchem die Stadt dem Erzbischofe, nach Annahme des Ordenshabits seitens desselben, als einem Erzbischof den Eid leisten sollte, unbeschadet der Rechte des Ordens, so daß jede Obrigkeit bei ihren frühern Rechten bleibe<sup>93</sup>. Drei Jahr später, am 28. Juli 1546, fand auf dem Landtage zu Wolmar eine neue Vereinbarung statt, durch welche der lemsalsche Vergleich zwar genehmigt, aber auch bestimmt wurde, daß die Stadt dem Erzbischofe als einem confirmirten belehnten Erzbischofe laut der kaiserlichen Regalien huldigen, der Meister die Stadt ihres ihm allein geleisteten Eides entlassen und über Zurückgabe der Stiftsgüter unterhandelt werden sollte. Ferner sollten Erzbischöfe, Bischöfe mit mit ihren Kapiteln, Meister und Orden ihren Stand nicht verändern (was dergleichen Reformen, wie sie in Preußen und Köln statt gefunden hatten, ausschloß); ausländische Fürsten nicht ohne Genehmigung aller Stände zu einem der obgedachten Aemter oder zur Coadjutor gelangen, Kriege nur gemeinschaftlich geführt und in Streitigkeiten immer der Weg Rechts eingeschlagen werden<sup>94</sup>. Dieser Vertrag, den die rigaschen Abgeordneten gar nicht kannten, wurde der Stadt mitgetheilt, aber von ihr verworfen, obgleich er dem lemsalschen nicht widersprach<sup>95</sup>.

Der Erzbischof zog nun dreihundert Reiter bei Uerküll, der Orden zweihundert zwanzig bei Wenden, der Bischof von Kurland eine starke Anzahl bei der Voldeeraa zusammen<sup>96</sup>. Die Stadt fertigte Gesandte ab, die der Erzbischof zurückwies, der Ordensmeister aber annahm. Durch seine Vermittlung wurde zu Neuermühlen ein Vertrag abgeschlossen (vom Sonntage nach Lucia oder nach dem 12. December 1546)<sup>97</sup>, nach welchem dem Erzbischofe auf die kaiserlichen Regalien, als belehntem Reichsfürsten gehuldigt werden, darauf die Unterhandlungen mit dem Kapitel wieder anfangen und im Fall sie nicht gelängen, der Rechtsweg eingeschlagen werden sollte. Auch der lemsalsche Vertrag sollte zur rechtlichen Erkenntniß stehen und mittlerweile keine Feindseligkeit statt finden. Die

Stadt versprach der Erzbischof bei ihren Privilegien und Freiheiten und bei dem „allein seligmachenden Worte Gottes, seinem heiligen Dienst und Ceremonien, wie es damals zu Riga nach Inhalt der biblischen Schriften alten und neuen Testaments gelehrt und gehalten wurde“, zu belassen. Am 27. Januar 1547 rückte der Erzbischof mit einem Gefolge von 600 Personen, am folgenden Tage der Ordensmeister mit 1500 Reitern in Riga ein. Mit Freundschaften und einer bedeutenden gerüsteten Mannschaft, über deren Stärke sich die beiden Oberherren wunderten, wurden sie empfangen. Auch der im J. 1541 zum Coadjutor des Ordensmeisters gewählte Johann von der Necke bestätigte noch vor dem Einzuge der Stadt ihre Privilegien und Religionsfreiheit<sup>98</sup> und eine ähnliche Urkunde stellte der Erzbischof aus<sup>99</sup>. Die Huldigung an den Erzbischof und den Orden geschah nun auf dem Rathhause; die Verhandlungen mit dem Kapitel zerschlugen sich aber, weil dasselbe 90,000 Thaler Schadenersatz forderte, und die Stadt blieb im Besitze nicht blos der Stiftsgüter, sondern auch der Domhäuser und des erzbischöflichen Pallasts<sup>100</sup>. Nur der Dompropst Mathias Unverferth erhielt vom Rathe (8. November 1547) eine Versicherung auf die Einkünfte des Dompropststades und Landes<sup>1</sup>. Die günstigen Bedingungen, die die Stadt erlangte, verdankte sie zum Theil der Hinneigung des Erzbischofs zur Kirchenreform<sup>2</sup>. Er war ihr so zugethan, daß er den Pastor zu Lemsal, M. Simon Wanradt „wegen der Predigt des lieben Evangelii“ nicht gern entbehren mochte und daher den revallischen Rath wiederholt um Aufschubung eines gerichtlich demselben gesetzten Termins bat<sup>3</sup>. Chyträus, der die livländische Reformationsgeschichte kurz, aber im Ganzen richtig vorträgt, behauptet sogar, er habe das augsburger Glaubensbekenntniß angenommen<sup>4</sup>.

Ein Glück für Riga war es auch, daß die Lage der Protestanten in Deutschland sich nicht früher verschlimmert hatte, sondern dies erst jetzt geschah. Ein zu Anfang des Jahrs 1546 zur Anbahnung einer Glaubenseinigung gehaltenes Religionsgespräch hatte nicht zum Zwecke geführt und die Protestanten hatten sich genöthigt gesehen, gegen die kürzlich eröffnete Tridentinische Kirchenversammlung zu protestiren, weil sie von einem päpstlichen Legaten präsidirt wurde und hauptsächlich nur aus italienischen und spanischen Bischöfen zusammengesetzt war, die, ohne die Protestanten zu hören, sich beeilt hatten, schon in ihren ersten Sitzungen das Anathem über mehrere ihrer Hauptlehren auszusprechen<sup>5</sup>. Kaiser Karl hatte mit dem Papste ein Bündniß geschlossen und gedachte, mit seiner und der katholischen Reichsfürsten Hülfe die Kaisermacht in ihrem alten Glanze wiederherzustellen, ja sogar in seinem Hause erblich zu machen. Durch Unterwerfung der Protestanten unter die Beschlüsse des Conciliums

wollte er die Religionseinheit wieder herstellen und so Herr von ganz Deutschland werden <sup>6</sup>. Er gewann sogar einige protestantische Fürsten durch große Versprechungen, zog Truppen zusammen und erklärte „einige ungehorsame Störer des Friedens und Rechts, die bisher unter dem Schein der Religion alle andere Stände des Reichs unter sich zu bringen und ihre Güter an sich zu ziehen gesucht, zum Gehorsam und zu ihrer Pflicht zurückführen zu wollen und keine andere Absicht zu hegen <sup>7</sup>“. Als die beiden Häupter des schmalkalder Bundes, die unter andern auch die Stadt Reval zur Beisteuer aufgefordert hatten <sup>8</sup>, mit beträchtlicher Macht gegen die Donau zogen, wurden sie geächtet, der Kurfürst von Sachsen bei Mühlberg (am 24. April 1547) aufs Haupt geschlagen, gefangen genommen und zum Tode verurtheilt <sup>9</sup>, wovon er sich nur durch Abtretung der Kurwürde und sämtlicher Länder ernestinischer Linie an den Herzog Moriz rettete, der Landgraf von Hessen gefangen gesetzt und die übrigen Glieder des Bundes unterworfen, bis auf einige Städte, wie Magdeburg und Riga, von denen die erstere in die Acht gethan und die letztere nach Androhung gleicher Strafe nach Augsburg citirt wurde (im J. 1548). Die Vorfälle in Deutschland machten in Livland einen so tiefen Eindruck, daß sie im Buche der Aeltermäner (S. 39) beschrieben werden. Riga sandte seinen Syndicus mit dem Auftrage, vorzustellen, wie die Stadt dem schmalkaldischen Bunde keine Hülfe geleistet und in keine wider den Kaiser geschlossene Verbindung, sondern bloß in den kaiserlichen Stillstand, d. h. den Religionsfrieden vom 19. April 1539 getreten sei. Eine Contribution von zwei bis drei tausend Thalern sollte der Syndicus, wenn sie gefordert würde, zugestehn, jede Unterhandlung aber über das Verhältniß zum Erzbischofe ausschlagen, da dasselbe nicht Gegenstand der Citation war <sup>10</sup>.

Zu Anfang des Jahrs 1549 gingen die Abgeordneten nach Deutschland und in demselben Jahre erschien ein kaiserliches Rescript, worin der Stadt unter Bedingung einer völligen Unterwerfung und der Entfugung jedweden Bündnisses, die kaiserliche Gnade verheißen wurde <sup>11</sup>. Der Erzbischof benutzte die damalige Lage der Dinge, um dem eben geschlossenen Vergleiche zum Trog, die Stadt durch den Domherrn Hieronimus von Kummerstadt vor dem Kammergerichte wegen Verweigerung des Eides, Einnahme des erzbischöflichen Hofes, der Kirchen, Klöster und Domhäuser, Verfugung der Geistlichen und Entwendung des Kirchengeschmeides zu verklagen. Die Stadt wurde vom Kammergerichte citirt <sup>12</sup>; der Kaiser aber ernannte eine Commission, welche die Stadt bis zu einem allgemeinen Concilium im Besiz der Stiftshäuser ließ. Das Verhältniß des Kaisers zum Papste hatte sich schon getrübt. Durch die Verlegung des

Conciliums nach Bologna verlegt, welche nur statt gefunden hatte, um seinen und den deutschen Einfluß überhaupt auf demselben zu schwächen, protestirte Karl V. gegen dessen Verhandlungen und ließ, die Unmöglichkeit einer Religionsvereinigung durch eine Kirchenversammlung einsehend, auf dem Reichstage zu Augsburg einen Religionsvergleich (das sog. Interim) aufsetzen und am 15. Mai 1548 veröffentlichen. Nach demselben wurde unter andern den Protestanten der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl einstweilen gelassen; die verheiratheten Geistlichen durften bis zur Entscheidung des Conciliums ihre Frauen behalten und über die von den Protestanten eingezogenen Kirchengüter sollte gütlich unterhandelt werden<sup>13</sup>. Das Interim wurde von mehreren Reichsständen, unter andern den Kurfürsten von Brandenburg, von Sachsen und von der Pfalz angenommen, auch einige Reichsstädte dazu mit Gewalt gezwungen. Andere aber, unter andern Magdeburg und so auch die livländischen Städte verwarfen es, während der Orden und die Bischöfe es annahmen. Reval schickte ein ausführliches Bedenken dagegen nach Deutschland.

Unterdessen war der Ordensmeister Herrmann von Brüggenoje gestorben (am 4. Febr. 1549) und sein Coadjutor Johann von der Necke ohne Schwierigkeit zu seinem Nachfolger erwählt worden. Der Kaiser ernannte ihn und die Bischöfe von Dorpat und Kurland zu Commissarien in der Streitsache zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Riga. Im Anfange des Jahrs 1551 traten sie in Wolmar zusammen. Der Erzbischof und sein Kapitel forderten für die Stiftsgüter 100,000 Gulden Schadenersatz, wovon die Stadt einen Theil abzubringen suchte, also wie es scheint, das Princip eines Ersazes und somit das Eigenthumsrecht des Kapitels doch einigermaßen gelten ließ. Ferner verlangten die Commissarien von der Stadt ein Reversal darüber, daß sie in die von den Landesherren etwa für nöthig befundenen Veränderungen des Gottesdienstes einwilligen würde, so wie eine feierliche Einführung des Domkapitels in den Dom und zwar unter Geleit des Comthurs von Goldingen, um dem Volke zu imponiren, worauf dann Kirche und Geschmeide der Stadt bis zur Entscheidung eines Concilii übergeben werden sollten. Das Kapitel wollte, wie man sieht, nur noch die Form retten, aber auch das gelang nicht. Der Comthur, der die Sache an die Stadtgemeinde bringen wollte, fand die Bürgerschaft darüber so aufgebracht, daß er es aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten aufgab<sup>14</sup>.

Einige Zeit ruhten nun die Verhandlungen. Der Ordensmeister starb im Sommer 1551 und hatte den bisherigen Landmarschall Heinrich von Galen zum Nachfolger. Dieser bestätigte der Stadt ihre Freiheiten und empfing dafür die Huldigung, obwohl der Rath zugleich gegen den

Kirchholmer Vertrag protestirte<sup>15</sup>. Im Winter desselben Jahres fingen die Unterhandlungen wieder an und hatten endlich am 16. December einen Vergleich zu Folge, nach welchem Erzbischof und Kapitel der Stadt die Domkirche, bis zu einem allgemeinen freien christlichen Concilio einräumten, desgleichen die von Predigern, Schulmeistern und Kirchendienern eingenommenen Vicarienhäuser und zwar gegen eine Entschädigung von 18,000 Mark rigisch, in drei Jahren zu zahlen, und gegen Rückgabe der Besitzlichkeiten und Güter der Domherren in- und außerhalb der Stadt, doch ohne Ersatz für die vielsährige Nugnießung derselben. Vom vorhin geforderten Reversale ließ man ab<sup>16</sup>. Indessen fanden noch einige Jahre später Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kapitel über verschiedene von dem letzten zurückgeforderte Baulichkeiten statt und im Jahre 1555 verbot ein Beschluß der Bürgerschaft allen ihren Gliedern, vom Kapitel oder von Geistlichen Häuser und Grundstücke zu Lehn (gegen Erbzins) zu nehmen<sup>17</sup>.

So wußte Riga muthig die in Deutschland so gefährdete Religionsfreiheit zu behaupten. „Gott helfe dieser guten Stadt von den Papisten, daß sie einmal möchte zu Frieden kommen, Amen“, sagt das Buch der Aeltermänner bei der Erzählung der obigen Verhandlungen. Ein gleicher Eifer zeigte sich auf den Versammlungen der livländischen Stände, welche ohne Theilnahme der Landesherren gehalten wurden und Landesverschreibungen hießen. Auf einer solchen, im Juni 1552 zu Pernau gehaltenen Versammlung<sup>18</sup> und auf einer ähnlichen der Stände des Erzstifts Riga (vermuthlich vom Jahre 1555)<sup>19</sup>, wurde die schon auf dem Landtage zu Wolmar vom 25. Februar 1532 und durch den Vertrag zu Wenden vom 1. April 1533 festgesetzte friedliche Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes in Religionsachen von neuem, bis auf Entscheidung eines allgemeinen christlichen Generalconciliums oder einer einhelligen Vergleichung beschlossen. Desgleichen sollten auch an allen Kirchen fromme Pfarrer und Diener angestellt werden, um die Bauern von ihren Irrthümern, Zauberei und anderer Gotteslästerung abzuleiten und zum alleinseligmachenden Worte Gottes zu führen.

Im Landtagsabschiede zu Wolmar vom 17. Januar 1554 setzten sogar die Landesherren, Erzbischof, Bischöfe und Ordensmeister fest, daß bis zu einem allgemeinen christlichen Concilium ein jeder frei und ungehindert bei seinem Glauben gelassen werden sollte. Zu Pastoren und Kirchendienern sollten künftig nur mit gehörigen Zeugnissen über Lehre, Wandel und Ordination versehene Personen angestellt werden. Hiedurch wurde das Princip der individuellen Glaubensfreiheit, die Wurzel des Protestantismus, für Livland anerkannt und so der letztere

dem von nun an von ihm geschiedenen Katholicismus als gleichberechtigt zur Seite gestellt. Die schon durch den passauer Vertrag vom 30. Juli 1552 Deutschland zugesicherte freie Religionsübung, unabhängig von allen Entscheidungen der Concilien, die schöne Frucht der Siege des Kurfürsten Moritz von Sachsen, welche Deutschland vor der von Karl V. angebahnten geistlich-weltlichen Willkürherrschaft retteten, darf als die Grundlage der in Livland geschlossenen Uebereinkunft bezeichnet werden. Drei Jahre später wurde die Gleichberechtigung beider Confessionen durch den Reichstagschluß vom 21. September 1555 zur bleibenden Norm und zum Entwicklungsprincipe des politischen, religiösen und sittlichen Lebens in Deutschland und später in ganz Europa. Die kirchliche Einheit des katholischen Mittelalters mit ihrem hierarchischen Despotismus war dahin und sollte durch die geistigere Einheit der Bildung, durch die freie Entwicklung und das Zusammenwirken selbständiger intelligenter Kräfte ersetzt werden. Eine völlige Aufhebung der damaligen politischen und bürgerlichen Lebensordnung hatten wohl die Wiedertäufer und ähnliche Schwärmer, nicht aber die Protestanten gewollt. Nur ein reineres Christenthum und die Befreiung von einer verderbten und doch göttliches Ansehen beanspruchenden Hierarchie hatten diese erstrebt und auch muthig errungen.

Ueberblicken wir nun die seit dem Tode Plettenbergs eingeführten und die Fortschritte der Kirchenreform theils beurfundenden, theils durch sie herbeigeführten Veränderungen im religiösen und politischen Leben. Die Vermehrung der Anzahl der evangelischen Prediger in Livland machte es möglich, Ordinationen daselbst vorzunehmen, anfangs in Privatwohnungen und sodann öffentlich. Dies geschah zuerst an Johann Fege-sack in der Marienkirche zu Dorpat, im J. 1551, nach wittenbergischem Gebrauch<sup>20</sup> und darauf an Georg Sterbel zu Riga im J. 1552. Vocirt wurden die Pastoren von der Obrigkeit oder den Kirchenpatronen; denn die frühern Rechte des Patronats erkannten die Protestanten an, indem sie den Gemeinden Kraft der ursprünglichen christlichen Freiheit meistens nur das Recht einräumten, ihre Einwendungen gegen die Ernennung zu verlautbaren, die Beurtheilung der Tüchtigkeit aber sollte von der Kirchenregierung abhängen. Die katholische Abstufung der Weihen wurde wie in Deutschland abgeschafft; die Weihe erhielt auch eine andere Bedeutung und die Geistlichkeit hörte auf als ausschließliches Voos Gottes (Clerus) zwischen der Gottheit und dem Gläubigen vermittelnd aufzutreten. Beide christliche Stände, der geistliche und weltliche, sollten fortan nur einen Leib Christi bilden, was der apostolischen Lehre vollkommen gemäß war. Ihrer geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit



über die Protestanten hatten die livländischen Bischöfe natürlich entsagen müssen, wie wir gesehen haben. Sie wurden noch als weltliche Oberherren anerkannt, weil sie die Gewalt des Schwerts nach menschlichen Rechte vom Kaiser zur bürgerlichen Verwaltung ihrer Güter besaßen. Auch diese Herrschaft mußte indessen bei dem allmäligen Verschwinden des Katholicismus aus Livland sehr schwankend werden, wie ihr rasches und spurloses Verschwinden wenige Jahre darauf beweist. Der Sieg der Reformation stärkte die deutsche Verfassung und die Macht der Reichsstände, erschütterte aber die Grundlagen des livländischen Staatsgebäudes, denn auch der Orden stand fortan vereinzelt, gehaßt und verachtet da. Das von Plettenberg im J. 1526 errungene und später wieder aufgegebene Primat des Ordens hätte bei einer solchen Sachlage nur durch eine entschiedene Säcularisation desselben, wie in Preußen, Nutzen bringen können. Der Verlust, den die Bischöfe an ihrem Ansehen erlitten, und ihr endliches Verschwinden lagen bekanntlich keinesweges im ursprünglichen Zwecke der Reformation, wie schon ihr Fortbestehen in England und Schweden beweist, sondern war Folge ihres meist eigensüchtigen Widerstrebens gegen die Reform<sup>21</sup>, durch welches sie sich von derselben ausschlossen und ihre Leitung aus den Händen gaben. Gilt doch dasselbe vom Papste selbst, dessen Oberaufsichtsrecht über die Bischöfe, nach der Erklärung Melancthon's in den schmalkaldischen Artikeln, keinesweges bestritten wurde, wenn er nur das Evangelium annehmen wolle<sup>22</sup>. Eine Kirchenregierung erschien auch den Protestanten so nothwendig, daß die bischöfliche durch die der Superintendenten, der Consistorien und in höchster Instanz der Landesherrn ersetzt wurde, letzteres nicht in Folge irgend eines Princips, sondern hauptsächlich aus dem rein geschichtlichen Grunde, daß die weltlichen Obrigkeiten zur Vermeidung von Unordnungen sich meist selbst an die Spitze der Reform gestellt hatten. Nach dem Grundsätze des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen, welcher die bisherige strenge Scheidung zwischen Klerus und Laien aufhob, bestanden die Consistorien aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Ihnen wurde namentlich das Aussprechen des Bannes, jedoch ohne bürgerliche Wirkungen, und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen beigelegt<sup>23</sup>; die Kirchenvisitationen wurden beibehalten und dienten nicht wenig zur Befestigung der neuen Einrichtungen, namentlich in Kurland, wie wir im nächsten Zeitraume sehen werden. In Riga war Pohnmüller der erste Superintendent. Im J. 1539 verwalteten die Superintendentur Konrad Durkop und der Rathsherr Kasper Spenkhusen, welchen zwei Jahre später der Rathsherr Jürgen Padel ersetzte. — Der erste geistliche Superintendent war ums Jahr 1542 M. Jakob Battus, eines Bauern Sohn

aus Seeland, der zu Löwen, Paris und in Spanien, den berühmten Bives zu hören, studirt hatte. Auf Luthers Fürsprache wurde er vom rigaschen Rathe an die Domschule berufen, zehn Jahr später Superintendent und starb im Jahre 1548<sup>24</sup>. Nach ihm erschienen Matthias Knöpfen und M. Grigorius Plinius als Superintendenten, ihre Nachfolger sind uns unbekannt<sup>25</sup>, und ein Consistorium wurde erst später errichtet. In Dorpat war die Vorsteherchaft über die Kirchen einem Collegium aus den angesehensten Rathsherren und Bürgern übertragen, welche letztere alle zwei Jahre Rechnung ablegten und ihr Amt aufgeben konnten<sup>26</sup>. In Reval gab es sowohl Superintendenten (Nikolaus Glossen und Heinrich Bock, von Luthern empfohlen), als ein Stadtconsistorium, welches auch die Landprediger ordinarie<sup>27</sup>. Die erste Kirchenordnung für Reval wurde im J. 1561 von Robert von Geldern, dem ersten von der schwedischen Regierung ernannten Superintendenten, verfaßt<sup>28</sup>.

Erhalten wurden die nach den neuen Grundsätzen reformirten Kirchen und die meist in Livland gestifteten protestantischen Schulen und Hospitäler aus den diesen Kirchen gebliebenen Gütern. In Riga war, wie oben gezeigt worden, dafür eine bedeutende Geldsumme gezahlt und ein Theil der Güter dem Domkapitel überlassen worden. Der Rechtsgrund zur Einbehaltung der Kirchengüter ist vom protestantischen Gesichtspunkte aus schon oben erörtert. Seit der Scheidung und Gleichstellung beider Confessionen durch den passauer Vertrag und den wolmarschen Landtagsschluß wäre es wohl am richtigsten gewesen, die Güter zwischen den kirchlich und politisch für gleichberechtigt anerkannte Confessionen nach Maßgabe etwa der Anzahl ihrer Befehmer zu theilen. Das ist in Livland eigentlich aber auch geschehen, denn gegen das Ende dieses Zeitraums gab es daselbst beinahe keine Katholiken mehr, und so wie die Gemeinden allmählig protestantisch wurden, so wurden es ihre Kirchen auch und behielten naturgemäß ihre Güter. Obwohl der Landtagsschluß vom Jahre 1543 die Mönchsklöster zur Unterweisung der Undeutschen und die Nonnenklöster zur Erziehung adliger Jungfrauen für unentbehrlich erklärte, so wurden dennoch die Mönchsklöster, die jener Bestimmung freilich niemals genügt hatten, theils zu kirchlichen, theils zu weltlichen Zwecken eingezogen und benutzt; die Nonnenklöster aber, wenn sie nicht ganz eingingen, zu Schulen umgestaltet, oder wenigstens den Nonnen die Erziehung der Jugend empfohlen. Den letzteren hatte die Stadt Reval im Jahre 1547 durch ihren Vergleich mit der Ritterschaft auf Verwenden derselben ihre frühern Gerechsamte und ihren Gottesdienst bis zum künftigen Concilium zugesichert und unter der Bedingung eines sittlichen Lebenswandels,

namentlich sollten sie nicht des Abends Leute zur Arbeit ins Kloster nehmen <sup>29</sup>. Schon im Jahre 1543 hatte der Rath den Nonnen des Michaelisklosters vorgeschrieben, sich mit dem Jugendunterrichte zu beschäftigen <sup>30</sup>, und stellte auch einen Prediger zur Unterweisung in der evangelischen Lehre bei ihnen an. Die Nonnen aber hielten heimlich Messe und nahmen ihre katholischen Gebetbücher in die protestantische Predigt mit <sup>31</sup>. Dasselbe geschah auch in dem Marienmagdalenenkloster zu Riga, wo die Aebtissin Alheit von Wrangel sich eifrig allen Neuerungen widersetzte. Ihre Nachfolgerin Elisabeth von Dönhof hingegen hielt ihre Nonnen vom Austritte und von der Verheirathung nicht ab. So löste das Kloster sich allmählig auf, obgleich es von den Ordensmeistern, wie z. B. von Johann von der Necke im Jahre 1550 bei einer Klage über von der Stadt Riga entzogene Ländereien, geschützt wurde <sup>32</sup>. Nur drei Nonnen und eine Novize blieben zum Theil unter dem Schutze der Ritterschaft, deren Töchter im Kloster erzogen wurden, bis dasselbe später im Jahre 1582 den Jesuiten eingeräumt wurde <sup>33</sup>. Hingegen das Kloster der grauen Nonnen am Peterskirchhofe in Riga wurde im Jahre 1553 zu einer Mädchenschule eingerichtet <sup>34</sup>. Das ihnen vom Ordensmeister Bernhard von der Borg zum Hospital gegebene und vom Meister Herrmann von Brüggenoje an Tegetmeyer verlehnte Haus wurde von Heinrich von Galen der Stadt Riga nach dem Ableben von Tegetmeyers Söhnen zugesichert <sup>35</sup>. Riga zeichnete sich auch durch milde Stiftungen zum Besten der Kirche aus. Im Jahre 1540 wurde aus Beiträgen des Raths, der Aelterleute und Aeltesten, die sogenannte Kirchenordnung zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zum Unterhalt der Prediger und zur Erziehung junger Theologen gestiftet, zu der der Bürgermeister Heinrich Ulenbrock 10,000 Mark gab und viele jährliche Beiträge versprochen wurden <sup>36</sup>. Zu demselben Zwecke wurde im Jahre 1558 von den Bürgern der großen Gilde die Milde Gift mit einem Capitale von 8000 Mark oder einer Rente von 480 Mark aus Privatbeiträgen (zu 100, 200, 500, ja sogar zu 1000 und 1500 Mark) gestiftet und der Verwaltung zweier Aeltesten und zweier Bürger übergeben, doch unter der Bedingung, im Falle der Wiedereinführung „des Papstthums, oder anderer gottlosen Lehren durch des Teufels List“ die Beiträge zurücknehmen zu können <sup>37</sup>. In Reval gründeten die Prediger im Jahre 1549, aus eignen Beiträgen und Geschenken anderer, eine Kasse zur Unterstützung armer Geistlichen, Schullehrer und frommer Christen des Auslandes <sup>38</sup>.

Die in der Form des Gottesdienstes stattgehabten Veränderungen ergeben sich aus der oben auszugsweise mitgetheilten Agende vom Jahre 1530. Um die Gelegenheit zur Erbauung noch zu vermehren, wurden

auch in der Woche Katechismuspredigten gehalten, zuerst vom M. Peter Menapius in Riga seit dem Winter 1549<sup>39</sup>, deren einer sogar der Ordensmeister Heinrich von Galen mit seinen Gebietigern bewohnte, als er sich im Jahre 1551 der Huldigung wegen in Riga befand. Die Predigten am Sonntagnachmittage fingen im Jahre 1558 an, zuerst im Dom und waren so besucht, daß der Rath solche später auch in der Peterskirche halten ließ<sup>40</sup>. In Dorpat verlangte der Rath im Jahre 1554 von den Predigern, Luthers kleinen Katechismus wo möglich zwei mal im Jahre durchzunehmen und zwar in den Fasten und vor Michaelis<sup>41</sup>. Der erste esthnische Katechismus wurde in demselben Jahre ebenfalls in Dorpat herausgegeben<sup>42</sup>. Das erste rigasche Gesangbuch gab im Jahre 1561 Matthias Knöpfen in plattdeutscher Sprache heraus<sup>43</sup>. Das Fasten war dem freien Willen eines Jeden überlassen, jedoch die Anbetung der Heiligen aufgehoben, letzteres weil Christus als Mittler zwischen Gott und Menschen gesetzt sei<sup>44</sup>. So zeichnete sich der protestantische Gottesdienst in Livland, wie auch anderswo, vor dem katholischen gleich ursprünglich durch seine auf Unterricht und Erbauung gerichtete Innerlichkeit aus, vor dem gleichzeitiger und späterer Secten, wie der Wiederläufer und Methodisten, so wie einigermaßen auch vor dem der Calvinisten und Zwinglianer, durch die objective Nothwendigkeit und Festigkeit seiner Formen; denn diese, das Wort und die Sacramente, erklärte Luther für das einzige Mittel, durch welches sich der Geist dem Menschen mittheile<sup>45</sup>, so wie er auch überhaupt die äußere Kirche von der innern eben so wenig, als die Seele vom Leibe geschieden wissen wollte<sup>46</sup>.

Alle die oben angeführten Einrichtungen fanden anfangs nur in den Städten statt. Der Adel scheint länger an dem Katholicismus geblieben zu haben, namentlich in Esthland. Die Bauern wurden in ihrer frühern Unwissenheit und einem halbheidnischen Aberglauben belassen. Zwar wurde Luthers Katechismus vom Prediger Witte zu Dorpat ins Esthnische übersetzt und auf Veranstaltung des Ordensmeisters von Galen in Lübeck gedruckt<sup>47</sup>; der Ordensmeisters Fürstenberg ordnete im Jahre 1558 auf Vorstellung des lutherischen Predigers, Magister Georg Möller, eine jährliche Schatzung unter dem Namen Schulgeld an<sup>48</sup>, und der dünaburgsche Comthur Gotthard Kettler wollte den Orden an der Stiftung einer Schule zu Pernau besonders für die Eingebornen bewegen und unterhandelte mit dem Geschichtschreiber Chyträus wegen Annahme des Rectorats<sup>49</sup>. Allein in den darauf folgenden Kriegsjahren wurde das Schulgeld zu andern Zwecken verwandt und Kettlers Unternehmen kam nicht zu Stande.

Mit dem Glaubenseifer der Evangelischen stächen der weltliche

Sinn, die mannigfachen Schwächen und Laster und häufig auch die Wortbrüchigkeit der katholischen Geistlichen und sogar der Prälaten sehr ab.

Im Jahre 1543 stritten sich Herrmann Bei, eines Bürgers Sohn aus Dorpat, und Jost oder Jodocus von der Necke um den bischöflichen Stuhl. Wenn dem Zeugnisse Kelch's <sup>50</sup> und den folgenden auf beide Bischöfe gemachten spöttischen und von Dyonisius Fabricius und Hiärn <sup>51</sup> angeführten Reimen zu trauen ist:

Herr Bischof Herrmann Bei	Gab sein Bisthum um ein Ei;
Herr Jodocus von der Necke	Warf das seine gar im Drecke;

so hätte Bischof Herrmann seine Ansprüche um eine kleine Summe Geldes an seinen Gegner verhandelt. Jodocus aber verließ wirklich sein Bisthum im Jahre 1551 <sup>52</sup> und ging nach Verpfändung der Stiftsgüter mit einer großen Summe Geldes in sein Vaterland Westphalen, wurde Canonicus zu Münster, und als er bei der dortigen Bischofswahl durchfiel, gab er sein Canonicat auf und verheirathete sich mit einem Klosterfräulein <sup>53</sup>. Zu seinem Rücktritte soll er durch die Fortschritte des Protestantismus in Livland und die Spöttereien seines Capitels bewogen worden sein, welches dieselbe seinem gelinden Regimente zur Last legte, wofür sowohl er, als sein Vorgänger vom katholischen Fabricius getadelt werden. Von den Dorpatern zur Rückkehr aufgefordert, meldete er, daß er das Bisthum dem Peter von Tiesenhausen abgetreten habe. Dieser letztere soll sich auch um dasselbe bemüht haben, daher er vom Volke den Namen Gernbischof bekam <sup>54</sup>. Gewählt wurde aber von Capitel, Ritterschaft und Stadt der Abt von Falkenau Herrmann Weiland aus Wesel (im November 1552) <sup>55</sup>. Die Ritterschaft verlangte von ihm die Ablegung der Mönchskutte, die öffentliche Verabreichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und endlich das eidliche Versprechen, der evangelischen Lehre nicht entgegen zu sein. Dies scheint er zugestanden zu haben, allein die Erfüllung des zweiten Punktes kam nicht zu Stande, weil die Lutheraner das Abendmahl nicht während der Messe empfangen wollten <sup>56</sup>. Ein gleichzeitiger Schriftsteller, der Freiherr Clert von Kruse, vermuthlich der Stiftsvoigt, rühmt seine Frömmigkeit und Gelehrsamkeit; ein anderer sagt, er habe den Lutheranern in vielen Dingen nachgegeben und fünf Jahre lang keine Messe halten lassen; die Katholiken hätten ihm vorgeworfen, es mit beiden Parteien halten zu wollen <sup>57</sup>. Rüssow sagt, er habe sich ganz der Leitung der Stiftsräthe und der Stadt Dorpat überlassen; ferner soll er nach Rüssow's und Kelch's Zeugniß, von Tiesenhausen beim Handel mit Jodocus um das Bisthum

überboten und nachdem er theils hiedurch, theils durch seine schlechte Verwaltung von allen Geldmitteln entblößt worden, sich in heimliche Unterhandlungen mit den Russen eingelassen haben, um das Bisthum unter ihren Schutz zu bringen.

So ärgerliche Vorfälle, die zwar nur von protestantischen Schriftstellern gemeldet, aber nie widerlegt worden sind, waren nicht geeignet, dem Katholicismus in der öffentlichen Meinung wieder aufzuhelfen. Eine größere und gefährlichere Bedeutung gewann die vom Erzbischofe ohne Zustimmung der übrigen Landesherren und Stände, also dem wolmarschen Abschiede zuwider, veranstaltete Wahl des nur 17jährigen Herzogs Christoph von Mecklenburg<sup>58</sup>, eines Verwandten des Königs von Polen, zum Coadjutor, welche die Gemüther sehr erbitterte<sup>59</sup>. Der neue Coadjutor erhielt die erzbischöflichen Schlösser Treiden, Wainfel, Lemsal und Salis; vielfache Kriegskosten veranlaßten ihn, sich später auch noch um Schloß Serben zu bemühen<sup>60</sup>. Der König von Polen empfahl diese Wahl dem Ordensmeister und den Ständen durch eine besondere Gesandtschaft<sup>61</sup>. Ohne, wie es scheint, einen Beschluß der Stände abzuwarten, erschien der Coadjutor im Sommer 1555 plötzlich in Kopenhagen, empfing die Huldigung des Erzstifts und hielt am 25. November seinen Einzug in Riga. Der Ordensmeister berief sogleich einen Landtag nach Wenden, wo eventuelle Vertheidigungsmaßregeln beschlossen wurden, und sagte der Stadt Riga, die sich über ein Schreiben des Erzbischofs beschwerte, seinen Schutz zu<sup>62</sup>. Durch Gotthard Kettler, Comthur von Düna- burg, ließ Galen Kriegsvolk anwerben und bat die Hanse um Beistand, erlangte aber nur von der Stadt Lübeck die Erlaubniß, die Söldner dafelbst einschiffen zu lassen, von wo sie nach Riga gebracht wurden<sup>63</sup>. Vergebens legten sich der König von Polen, als Protector des Erzbisthums, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Herzöge von Sachsen, Mecklenburg, Pommern und Lüneburg ins Mittel und machten dem Landtage zu Wolmar (am 21. Februar 1556) Vorstellungen gegen den dem Erzbischofe ihrer Meinung nach aufgezwungenen wolmarschen Abschied<sup>64</sup>. Auf Betrieb des Ordensmeisters beschloß der Landtag einstimmig, den Erzbischof so lange für einen Feind des Landes zu halten, bis er die Wahl selbst wieder aufhebe. Der Coadjutor hatte sich durch anmaßendes Benehmen Gegner gemacht. Er behauptete, allein zur Zusammenberufung allgemeiner Landtage berechtigt zu sein, und versuchte seine Untersaffen der Gerichtsbarkeit derselben zu entziehen, während der Ordensmeister, auf kaiserliche Regalien gestützt, den Erzbischof für ein bloßes Glied der Provinz erklärte<sup>65</sup>. Der Erzbischof nahm nun, um sich ebenfalls Truppen zu verschaffen, zuvörderst in Danzig und Stettin 15,000

Thaler auf<sup>66</sup> und wandte sich auch an seinen Bruder, den Herzog von Preußen. Sein Hiffritter Brief wurde aber aufgefangen, entziffert und vom Ordensmeister veröffentlicht. Galen verband sich mit den übrigen Landständen zum Kriege und wählte den Comthur Wilhelm Fürstenberg, einen tapfern und kriegerisch gesinnten Mann, zum Coadjutor<sup>67</sup>. Der hiebei gegen den frühern Gebrauch übergangene Landmarschall, Kaspar von Münster, trat, hierüber erbittert<sup>68</sup>, mit dem Erzbischofe und dem Könige von Polen in Verbindung, zu welchem Schritte er übrigens immer geräthten hatte, um die Russen von Livland abzuhalten, sammelte 500 Reiter und verlangte, da der Ordensmeister ihn aus dem Landmarschallschlosse Segewold ausgeschlossen hatte, in das Schloß Dünamünde eingelassen zu werden, welchen Ort der Erzbischof den fremden Söldnern zum Landungspunkt bestimmt hatte<sup>69</sup>. Er wurde indessen dort eben sowohl, als in Ascheraden abgewiesen, und da der Orden sich seiner bemächtigen wollte, floh er nach Kokenhusen, wo ihn der Erzbischof gegen ein Auslieferungsgesuch des Ordensmeisters in Schutz nahm. Er ging darauf nach Polen und Preußen, um dem Erzbischofe Hülfe zu schaffen. Die Lage des Ordens war um so gefährlicher, als man ein Bündniß Polens und Schwedens und die Feindschaft der Russen fürchtete<sup>70</sup> und dem Coadjutor die Absicht unterstellte, den Orden zu vertreiben und das Land seinem Bruder in die Hände zu spielen<sup>71</sup>. Der Orden hemmte daher den Briefverkehr durch Sperrung der Straßen, so daß der König von Polen nicht anders, als durch einen Gesandten communiciren konnte. Als einen solchen schickte er den Kasper Lansky mit einem Briefe<sup>72</sup>; da derselbe keinen Paß vom Meister hatte, so wurde er an der Grenze zurückgewiesen. Er suchte sich durchzuschleichen, wurde dabei überrascht, beraubt und so gefährlich verwundet, daß er am dritten Tage starb. Der König hatte zu gleicher Zeit den Bischof von Samaiten an den Meister geschickt und die Stadt Riga auffordern lassen, sich wieder dem Erzbischofe zu unterwerfen. Der Gesandte richtete nichts aus; zum Erzbischofe wurde er gar nicht gelassen und ein Gesandter, den der letztere nach Wenden abschickte, gefangen gesetzt. Die Stadt entschuldigte sich schriftlich beim Könige und berief sich aufs Zeugniß des Abgesandten der livländischen Stände an den König, des Bischofs von Reval, um ihm darzuthun, daß der Erzbischof den wolmarschen Abschied gebrochen habe. Sie sagte sich sogar völlig von ihrem dem Erzbischofe geleisteten Eide los, ihm Landfriedensbruch vorwerfend, und übergab sich dem Orden, als ihrem alleinigen Oberherrn, wofür sie von ihm die Zusage seines Schutzes erhielt<sup>73</sup>. Zu dieser Lossagung vom geleisteten Eide entschloß sich die Bürgerschaft nur auf Andringen des Raths und nach dem Vorgange des Capitels und

der Stiftsritterschaft, um sich von ihren Miltständen nicht zu trennen <sup>74</sup>. Der Erzbischof wandte sich in einem lebentlichen Briefe an den König von Polen <sup>75</sup>, der Orden aber durch eine Gesandtschaft an den römischen König Ferdinand. Am 16. Juni schickten Ordensmeister, Bischöfe und die Stadt Riga dem Erzbischofe einen Fehdebrief, wozu die letztere durch das, wie es scheint, unbegründete Gerücht von dem Anzuge von 10,000 Preußen bewogen wurde, um welche der Erzbischof seinen Bruder gebeten haben sollte. Rüssow beschreibt den Schrecken, den diese Nachricht im Lande verbreitete, und die Eile, mit der die Landbewohner an den Strand und die Hafenorte eilten. Während des langen Friedens hatte man die nöthigen Vertheidigungsmittel verabsäumt, auf vielen Gütern befand sich nicht die gehörige Anzahl Knechte und Rüstungen, so daß „undeutsche Stallungen und alte verheirathete Sechsferdingsknechte, die „sich halbtodtgetrunken und nie ein Rohr losgeschossen hatten, zu Pferde „geseßt werden mußten.“ Eben so des Krieges ungewohnt war man in den Städten, wo unerfahrene Handwerksburschen noch die besten Soldaten abgaben. Die in Deutschland angeworbenen Kriegsknechte wurden überall, sagt Rüssow, wie Meerwunder angestaunt. So schuglos war damals Livland, so schwach schon der Orden. Wohlmeinende Freunde riethen daher zum Vergleiche. Die Stadt Danzig forderte die Stadt Reval auf, zwischen beiden streitenden Theilen zu vermitteln <sup>76</sup>, und der König von Dänemark rieth dem Ordensmeister, den neuen Coadjutor anzuerkennen <sup>77</sup>. An die Könige von Dänemark, von Polen und Schweden, welchen letztern man verbündet glaubte <sup>78</sup>, so wie an den Herzog von Mecklenburg schickten die livländischen Stände eine Rechtfertigung ihres Verfahrens, die Nothwendigkeit einer Gegenwehr gegen die Rüstungen des Erzbischofs vorschüßend; sie erklärten, daß es dem Kaiser allein zukomme, in der Sache zu entscheiden, und daß eine Coadjutorwahl für eine befreundete Macht keinen rechtlichen Grund zu einem Angriffe auf Livland abgeben könne <sup>79</sup>. Die an den Strand geeilten Kriegsknechte fanden indessen keinen Feind und begnügten sich, einen Abgeordneten des Erzbischofs, Georg Taube, der das Geschehene dem Herzoge von Preußen melden sollte, an der Mündung der Salis zu erschießen, wie er eben ins Boot steigen wollte <sup>80</sup>.

Der Erzbischof konnte sich nur durch auswärtige Hülfe retten; Herzog Albrecht ließ also ein Heer anwerben, wozu das Haus Brandenburg ihm 24,000 Mann versprach, und der Reichstag zu Warschau beschloß gar 100,000 Mann ins Feld zu stellen <sup>81</sup>. Der Segewoldsche Comthur nahm unterdessen Cremon, die Truppen des Meisters am 21. Juni Rönneburg, und Fürstenberg rückte mit dem übrigen Heere und 400 rigaschen



Söldnern, die sechs Kanonen mit sich führten, am 28. vor Kopenhafen. Nachdem die Stadt Riga vom Meister und seinem Coadjutor das bündigste Schutzversprechen erhalten hatte und aufgefordert worden, ein Fähnlein Knechte vor Kopenhafen zu schicken, sandte sie 150 Söldner, und da derselben nicht mehr zu bekommen waren, noch 250 Bürgerknechte mit sechs Kanonen, die am 29. Juni vor Kopenhafen erschienen und am 4. Juli schon wieder in Riga waren. Denn der jugendliche Coadjutor des Erzbischofs ergab sich sogleich und wurde nach Schloß Treiden gebracht und daselbst in Haft gehalten, ihm jedoch gestattet, durch eigne Boten die Vermittlung des Königs von Polen und der Herzöge von Preußen und Mecklenburg nachzusuchen. Der Erzbischof ergab sich am 30. und wurde nach Smilten und dann nach Absel gebracht und daselbst gefangen gehalten<sup>82</sup>. Der Comthur von Marienburg, Philipp Schall von Bell, dem seine Bewachung übertragen war, ließ den Erzbischof Noth leiden, und steckte die zu seinem Unterhalte bestimmten und vollkommen hinreichenden Einkünfte von Absel und Smilten in seine Tasche<sup>83</sup>.

Unterdessen hatte der Ordensmeister zur Rechtfertigung des begonnenen Kriegs und zur Erhaltung der Regalien für Fürstenberg Gesandte an den kaiserlichen Hof geschickt. Nach Ankunft der Bestätigung Fürstenbergs begab sich der betagte Galen nach Tarwast zur Ruhe und der kriegerisch gesinnte Fürstenberg regierte allein. Seine Bestätigung wurde zu Wien am 13. August 1556 ausgefertigt und vom Kaiser und dem römischen Könige unterschrieben<sup>84</sup>. Sie war durch die oben angeführte Gesandtschaft des Meisters, deren Haupt Georg von Sieberg war, ausgewirkt worden, welcher auch beauftragt war, den Meister wegen seiner kriegerischen Unternehmungen gegen den Erzbischof zu rechtfertigen und an die Markgrafen Joachim und Johann von Brandenburg den Befehl zu erwirken, den Erzbischof nicht zu unterstützen, weil der Orden nur einen Vertheidigungskrieg gegen gefährliche Anschläge des Erzbischofs und seines Bruders führe<sup>85</sup>. Dem oben ausgesprochenen Wunsche leistete der römische König Folge<sup>86</sup>; der Erzbischof aber suchte sich auch von seiner Seite zu rechtfertigen, indem er die Beschuldigung, als habe er den Orden verreiben und das Land einem fremden Fürsten in die Hände spielen wollen, als Erdichtung von sich wies und behauptete, er habe nur seine und des Capitels Rechte, namentlich auf Riga, gegen den Orden vertheidigt und die Coadjutorwahl, dem wolmarschen Abschiede gemäß, an die Stände gebracht, welche einige Bedingungen vorgelegt und bis zu Jakobi deren Annahme ihm frei gestellt hätten, der Meister habe aber noch vor Ablauf dieser Frist aus Deutschland Truppen kommen lassen und die Feindseligkeiten angefangen, worauf erst der Erz-

bischof seinen Bruder um Unterstützung, nicht aber um bewaffnete Hülfe gebeten habe; der Meister sei also als Landfriedensbrecher zu behandeln und zur Restitution alles Abgenommenen zu nöthigen<sup>87</sup>. Hierbei verschwieg der Erzbischof aber, daß sein Coadjutor schon im Sommer 1555 nach Kopenhagen gekommen und am 25. November seinen feierlichen Einzug in Riga gehalten hatte, ohne daß man sich vorher an die Stände gewandt hätte, die kurz darauf in Wenden versammelt wurden<sup>88</sup>. Von einer dem Erzbischofe auf den Jakobitag gesetzten Frist kommt sonst nirgends etwas vor; indessen scheint doch der Orden seiner Gewohnheit nach voreilig zu den Waffen gegriffen zu haben. Kaiser und Reich beschloßen daher, die streitenden Theile nicht nur zum Frieden zu ermahnen, sondern auch die Freilassung des Erzbischofs und des Coadjutors und die Herausgabe der Stiftsgüter zu verlangen und durch Commissarien beide Theile zu bewegen, die Schlichtung ihrer Streitigkeiten Schiedsrichtern, oder dem Reichskammergerichte zu überlassen<sup>89</sup>. Der römische König ermahnte auch den König von Polen, seinen Schwiegersohn, sich nicht in fremde Angelegenheiten zu mischen, derselbe aber erwiderte, das Erzstift Riga stehe von jeher unter dem Schutze seiner Krone, rechtfertigte das Benehmen des Erzbischofs aus den von diesem selbst angeführten Gründen und machte die Wiedereinsetzung desselben zur Bedingung jeder Unterhandlung<sup>90</sup>. Da er an der furländischen Gränze Truppen zusammenzog, so sammelte auch Fürstenberg Geld und Kriegsknechte, die er u. a. auch von der Stadt Reval forderte und wenigstens letztere wirklich erhielt<sup>91</sup>.

Unterdessen hatte sich das Gerücht von einer tödtlichen Krankheit des Erzbischofs in Folge übler Behandlung, die er zu erdulden habe, verbreitet<sup>92</sup>. König Sigismund August schickte einen Gesandten, um sich darüber zu erkundigen. Aus der ihm gegebenen Instruction sieht man, daß die Polen sich unter andern auch über die Wegnahme polnischer Strusen und Waaren bei Dünaburg beschwerten<sup>93</sup>. Mehrere Hansestädte wurden aus Livland um ihre Vermittelung ersucht; sie schickten auch Gesandte, von deren Thätigkeit wir aber nichts wissen<sup>94</sup>. Desgleichen erschienen Gesandte der Herzöge von Pommern, die im Namen des Reichs vermitteln sollten. Sie brachten auch im August (1556) einen Stillstand zu Wege, nach welchem die Entscheidung der Streitsache dem Könige von Dänemark, dem Herzoge von Zülich, den Herzögen von Pommern und der Stadt Lübeck überlassen wurde<sup>95</sup>. Der König von Polen aber ließ sich nicht beschwichtigen<sup>96</sup>. Die an ihn abgeschickten livländischen Gesandten verweigerten nämlich im Namen der Stände die Restitution des Erzbischofs, behauptend, derselbe habe aus freien Stücken und durch eine eigenhändig

von ihm geschriebene und besiegelte Erklärung sein Erzstift den Ständen, von denen er es empfangen, wieder zurückgegeben. Die Wahrheit dieser Behauptung auch angenommen, so konnte doch eine so auffallende und im Gefängniß abgedrungene Erklärung kaum eine Geltung haben. Obwohl über Regulirung der von Alters her streitigen Gränzen zwischen Litthauen und Livland (im Jahre 1535) unterhandelt <sup>97</sup>, dieselben (im Jahre 1541) durch eine gemischte Commission regulirt worden <sup>98</sup> und im Jahre 1543 wiederum eine Commission zu diesem Zwecke ernannt war <sup>99</sup>, so hatte man sich dennoch in Polen über Eindrang von Seiten Livlands beschwert; die Livländer erhoben ihrerseits dieselbe Beschwerde gegen die Litthauer. In Betreff der angehaltenen Strusen behauptete man, dies sei nur als Repressalie geschehen, um die Auslieferung des in Pologk auf livländische Rechnung gekauften und vom dorrigen Wojewoden angehaltenen Korns zu erlangen <sup>100</sup>. Fürstenberg schrieb daher noch aus seinem Lager bei Bauske an den Berweser des Hochmeisterthums, Wolfgang, Propst zu Elwangen, und forderte ihn auf, die dem Deutschorden schon längst gerüchweise zugeschriebene Absicht der Wiedereroberung Preußens zu vollführen, da eben ein günstiger Zeitpunkt vorhanden und die Bevölkerung in Preußen wegen religiöser (der Osiandrischen) Streitigkeiten gegen ihren Herzog erbittert sei <sup>1</sup>. Dieser Antrag gehört zu den seltenen Fällen einer Beziehung zu dem einst so mächtigen Hochmeister, dem eigentlichen Oberherrn des livländischen Zweigs des Deutschordens. Er hatte nur die Absendung einer Gesandtschaft zur Folge <sup>2</sup>, welche aber nicht einmal bis nach Livland gelangte, sondern von Lübeck aus, nach einer Besprechung mit dem Comthur Kettler, zurückkehrte <sup>3</sup>. Auf den 8. November beräumte Fürstenberg einen Landtag in Wenden <sup>4</sup> an. Preußen forderte vor allen Dingen Wiedereinsetzung des Erzbischofs; dasselbe thaten die dänischen Gesandten, die sich des Friedenswerks sehr eifrig annahmen <sup>5</sup>. Obwohl sie mit großer Mühe die Zusage der Sequestration des Erzstifts durch die Bischöfe von Dorpat und Desel unter Bedingung der Zustimmung des Königs von Polen und des Herzogs von Preußen erhielten und diesen Vorschlag an den König von Polen brachten, so konnten sie ihn vom Kriege doch nicht abhalten <sup>6</sup>. Der alte Galen entließ zwar (am 12. Februar 1557) den eingezogenen Domherrn Johann von der Pahlen auf Fürbitte des Königs von Dänemark, dessen Gesandte (am 22. October 1556) in Riga erschienen waren <sup>7</sup>, aus der Haft und schloß am 10. März einen Vergleich, nach welchem der Erzbischof und sein Coadjutor in Freiheit gesetzt werden und aus dem zu sequestrirenden Erzstifte vier Aemter zu ihrem Unterhalte eingeräumt erhalten sollten. Allein beide Prälaten verweigerten die Ratification. Nach Galens, wohl am 30.

Mai erfolgtem, Tode verwarf auch sein Nachfolger Fürstenberg den Vergleich und stellte ein Heer von 7000 Deutschen, etlichen Tausend Bauern und sechs Fähnlein Ausländern bei Bauske auf. Das polnische Heer von 80,000 Mann sammelte sich in Litthauen, das preussische in den Nemtern Ragnit und Tilsit. Die dänischen Gesandten setzten, als von allen Theilen, auch den kaiserlichen und pommerschen Gesandten <sup>9</sup>, bevollmächtigte Vermittler, einen Vergleich auf <sup>10</sup>, nach welchem der Erzbischof in den Besitz seines Stiffts wieder eingesetzt, der Coadjutor unter Bedingung der Annahme des wolmarschen und der übrigen Landesrecessse anerkannt und ihm wegen des hohen Alters des Erzbischofs die Regierung des Stiffts übertragen werden sollte. Den erzbischöflichen Unterthanen, die sich in des Meisters Schutz begeben, sollte verziehen und dem Coadjutor wegen seiner Jugend Nähe aus dem Capitel und der Stifftsritterschaft zugeordnet werden. Die Unterthänigkeitsverhältnisse der Stadt Riga aber, so wie die der entwichenen Ordensglieder, zu denen besonders der Landmarschall Münster gehörte, wurden an den Rechtsweg verwiesen. Die beiden letzten Bestimmungen mißfielen dem Könige von Polen, dem die Ratification des Vergleichs vorbehalten war. Trotz aller Vorstellungen der dänischen Gesandten, die deswegen nach Wilna geeilt waren <sup>11</sup>, rückte er mit seinem Heere bis Poswol (germanisirt Passwalde), sieben Meilen von Bauske. Dem Ordensmeister schickte er einen bloßen Säbel, mit dem Bedeuten, er werde durch dergleichen Mittel die Gefängnisse der beiden Fürsten öffnen und sie in ihren vorigen Stand wieder einsetzen <sup>12</sup>. Da gab der Ordensmeister, seine Schwäche fühlend und des Schutzes Polens gegen Rußland bedürftig, nach, und obwohl ihm Riga so eben (am 24. August) als alleinigem Oberherrn gehuldigt und er dessen kirchliche und politische Freiheiten bestätigt hatte <sup>13</sup>, wurde am 5. September ein Friede geschlossen, dem auch der Herzog von Preußen beitrug. Der Erzbischof ward durch denselben vollkommen restituirt und erhielt die Gerichtsbarkeit über die Stadt Riga. Allen den, von einer Seite zur andern Uebergegangenen ward verziehen und dem Coadjutor die Regierung des Erzstiffts mit Beihülfe des obenerwähnten Raths zugesichert. So lautete der vom Könige dictirte Frieden mit dem Ordensmeister <sup>14</sup>. Der vom Könige mit den livländischen Ständen zur selben Zeit besonders abgeschlossene Frieden setzte eine Commission zur Berichtigung der Gränzen fest, befahl die Herausgabe des angehaltenen livländischen Korns und der litthauischen Strusen, verbot für die Zukunft alle Eigenmächtigkeiten und Repressalien und legte dem Bogte von Rositten, den man beschuldigte, den Gesandten Lansky erschlagen zu haben, einen Zeugenbeweis oder Reinigungsseid dahin auf, dies sei nur durch Zufall geschehen, worauf er

den König um Verzeihung bitten sollte <sup>18</sup>. Die vom Könige anfangs geforderten <sup>16</sup> und von den livländischen Ständen bewilligten sechszigtausend Thaler Kriegskosten <sup>17</sup> wurden erlassen. Vermittelt wurde der Frieden durch die obengenannten deutschen Gesandten. Kurz darauf (14. Sept.) wurde auch ein Schutz- und Trugbündniß zwischen beiden Theilen gegen Rußland geschlossen <sup>18</sup>. Der Erzbischof, am 5. October seiner Haft entlassen, hielt mit seinem Coadjutor in Wolmar einen prächtigen Einzug und ging dann nach Riga, wo er in der Domkirche dem Rathe und der Bürgerschaft feierlich verzieh. Im December reisten er, sein Coadjutor und der Ordensmeister Fürstenberg nach Lithauen, um sich in Gegenwart des Königs die Hände zu geben und eine ewige Freundschaft zu versichern. Für den gestifteten Frieden erhielt der Sieger, der König von Polen, noch den Dank des römischen Königs (15. October) <sup>19</sup>. Von nun an friedliebend gestimmt, verbot der Erzbischof im Jahre 1560 der Geistlichkeit des ihm untergebenen Bisthums Kulm die Vollziehung des vom dortigen Bischöfe gegen den Rath der Stadt Kulm geschleuderten Bannfluchs, durch welchen der Rath gezwungen werden sollte seine protestantischen Prediger zu entfernen, und das umsomehr als die Reichstage zu Warschau und zu Petrikau den Protestanten in Polen alle Religionsfreiheiten zugesichert hatten <sup>20</sup>. Mit dem Poswoler Frieden schloß, erst kurz vor dem Untergange der bischöflichen und Ordensherrschaft, durch die Dazwischenkunft und nach dem Willen einer auswärtigen Macht, die lange Reihe innerer Zwistigkeiten zwischen dem Orden, dem Erzbischöfe und der Stadt Riga. Den Livländern mußte dieser Vertrag die traurige Ueberzeugung aufdringen, daß sie dem katholischen Polen gegenüber ebenso ohnmächtig dastanden, als dem orientalisirten griechischen Rußland. Ihre Zukunft lag in demselben schon deutlich vorgezeichnet, doch daß sie sich schon in wenigen Jahren verwirklichen würde, ahnte man vielleicht noch nicht.

#### Kapitel V.

### Sturz des Ordens und der bischöflichen Regierung; Zerstückelung des Landes. Bis 1562.

Der im Jahre 1531 auf zwanzig Jahre mit Rußland geschlossene Frieden war noch nicht abgelaufen, als der Ordensmeister Johann von der Hecke im Jahre 1550 nach Pleskau und Nowgorod Gesandte abschickte, um die Verlängerung desselben wiederum auf zwanzig Jahre zu erwirken <sup>21</sup>. Dies gelang nicht. Man warf den Deutschen vor, sie hätten den russischen Kaufleuten in Riga, Dorpat und Reval ihre Kirchen

vorenthalten, dieselben verwüstet<sup>22</sup> und ihren Gottesdienst verhindert, auch russische Unterthanen durch partielle Rechtsprüche verlegt. Allerdings wurde im Jahre 1548 die russische Nikolauskirche zu Riga, deren Vorsteher der Bürgermeister Jürgen Padel war, wegen eines daselbst begangenen Diebstahls geschlossen und die Geistlichkeit nach Pleskau geschickt, im folgenden Jahre wurde sie aber wieder geöffnet<sup>23</sup>. Rußland verlangte einen freien Handel in Livland und für alle aus dem Westen herankommende Handwerker, Künstler u. a. m. einen freien Durchzug<sup>24</sup>. Der Ordensmeister Neke forderte, wie bei frühern ähnlichen Klagen<sup>25</sup>, den rigaschen Rath auf, einen Gerichtstag nach Riga auszuschreiben, der den Russen Genugthuung verschaffen sollte (8. Nov. 1550). Die im Namen des Großfürsten beigelegte Klageschrift betraf die Vorenthaltung von Kirchen, Behinderung des Gottesdiensts, Rechtsverweigerung von Seiten der deutschen Obrigkeit, Contractsverletzung von Seiten der Kaufleute, endlich auch eine Menge Privatklagen russischer Unterthanen, deren Erledigung nach den letzten Verträgen gefordert wurde<sup>26</sup>. Ob der Rath etwas that, wissen wir nicht. Zu diesen Beschwerden kamen aber noch andere. Als der erste russische Zar Joann Wassiljewitsch durch seinen Gesandten Hans Schlitte im Jahre 1547 mehrere hundert Gelehrte, Künstler und Handwerker in Deutschland mit Genehmigung des Kaisers hatte anwerben lassen, hatte nämlich der Ordensmeister Brügggenoye bewirkt, daß dem Schlitte und seinen Leuten ihre Pässe in Lübeck, unter dem Vorwande unbezahlter Schulden, abgenommen wurden, worauf die Gesellschaft sich zerstreute und nur Einzelne sich heimlich nach Rußland durchschlichen. Einer von ihnen, ein Büchsenmeister, ward trotz seines Passes im Jahre 1551 in Schwaneburg eingezogen, und als er entwich, zwei Meilen von der Gränze, auf Veranstaltung des Schloßhauptmanns Markus Grefenthal, wieder ergriffen und enthauptet<sup>27</sup>. Schlitte blieb anderthalb Jahre zu Lübeck im Gefängnisse<sup>28</sup>. Im Jahre 1550 war zu Dorpat am 18. August ein gewisser Hans Wegesack für directen Handel mit den Russen und gegen die Bursprake verübte Eigengewalt, trotz der Fürbitten des Meisters, des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat, urtheilmäßig hingerichtet, indessen vorher seine russischen Gläubiger befriedigt worden<sup>29</sup>. Wichtiger noch und wegen des daraus erfolgenden Zerwürfnisses mit der Hanse gefährlicher war das im Jahre 1551 von den Städten Riga, Reval und Dorpat erlassene Verbot alles directen Handels der Kaufleute aus den übrigen Hansestädten mit den Russen und das in Folge dieses Hauptgrundsatzes ihrer Handelsgesetzgebung, daß in den livländischen Städten Gast mit Gast nicht handeln dürfe. Vergebens schickte Lübeck im folgenden Jahre zwei Mal Gesandte nach Reval. Die

Städte blieben bei ihrem Beschlusse und die Freundschaft mit der Hanse erlitt hiedurch einen empfindlichen Stoß. Ebenso vergeblich war das Bemühen der Hansestädte, ihr früheres Comptoir in Nowgorod wieder aufzurichten <sup>30</sup>. Einen Bruch fürchtend, hatte der Ordensmeister Johann von der Recke im Jahre 1550 die rigasche Gesandtschaft nach Rußland abgefertigt <sup>31</sup> und sich im folgenden Jahren an den Kaiser gewandt. Sein Gesandter, Philipp von der Brüggen, stellte Rußlands große Macht und Pläne auf die Ostseelände, als für alle seine Nachbarn höchst gefährlich dar, indem Livland „allein von allen sarmatischen Landen dem Kaiser unterworfen“ ein Versorgungsort für den deutschen Adel und eine Vormauer der katholischen Christenheit sei <sup>32</sup>. Der Kaiser that aber nichts. In Livland dachte man an Bertheidigungsmaßregeln <sup>33</sup>. Riga beschloß Soldknechte anzuwerben <sup>34</sup> und die Stadt Dorpat stürzte sich zur Anschaffung von Kriegsbedürfnissen in Schulden <sup>35</sup>. Denn die nach Rußland abgegangene Gesandtschaft war aus Pleskau zurückgeschickt und die Unterhandlung bis aufs nächste Jahr ausgesetzt worden <sup>36</sup>. Im Jahre 1553 wandte sich der Ordensmeister von Galen an den Reichstag zu Ulm <sup>37</sup> und der Bischof von Dorpat außerdem noch etwas früher durch seinen Kanzler Georg Holzschuher an den Kaiser. Auf dem Reichstage bezeugte man sich darüber unzufrieden, daß das Reich von Livland nie irgend eine Geld- oder sonstige Hülfe erhalten habe. Der Kaiser entschuldigte sich wiederum mit der Türkengefahr und begnügte sich damit, die dörrpischen und Ordens-Privilegien zu bestätigen, den Ordensmeister und Bischof von Dorpat in seinen Schutz zu nehmen, die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen nach Rußland zu verbieten und Livland dem Schutze des fernern und schwachen Schwedens zu empfehlen, das mit Rußland im Kriege war <sup>38</sup>, auch verwandte er sich brieflich beim Zaren um eine Verlängerung des Friedens; sein Schreiben enthielt aber nichts, als allgemeine Freundschaftsversicherungen (am 15. Juni 1553) <sup>39</sup>. Schwedische Gesandte, die ein Bündniß anboten, wurden indessen vom Landtage zu Wolmar abgewiesen <sup>40</sup> und vielmehr eine zweite Gesandtschaft nach Moskau abgefertigt, die aber jetzt auf erhöhte und ganz unerwartete Forderungen stieß, nämlich die aus dem Vertrage vom Jahre 1503 herrührende, des Glaubenszinses <sup>41</sup>. Allerdings war durch jenen Vertrag, so viel wir wissen (denn das Friedensinstrument ist verloren gegangen), ein solcher Zins für das Bisthum Dorpat versprochen worden, allein in den spätern Verträgen von 1509, 1521 und 1531 kommt diese Bestimmung nicht mehr vor. Uebrigens war der Zins seit dem J. 1503 nie, selbst nicht gleich nach Abschluß des Vertrags, gezahlt worden.

Da diesem Zustande der Ungewißheit ein Ende gemacht werden mußte, ging im J. 1554 auf Beschluß des zu Wolmar versammelten Landtags <sup>42</sup> eine neue Gesandtschaft nach Moskau. Die Russen beharrten auf der Forderung des Glaubenszinses. Vergebens wandten die Gesandten ein, derselbe habe nie stattgefunden und weder sein Bestand noch sein Betrag sei nachzuweisen. Die Russen behaupteten, die Zahlung desselben von Seiten der dörptischen Bischöfe werde in alten Schriften und Briefen erwähnt und in dörptischen Chroniken soll man wirklich gefunden haben, daß die neuhausenschen Bauern vor Menschengedenken und wie noch die ganze Gegend mit Wald bedeckt gewesen, von jedem Bienenstamme jährlich sechs livländische Schilling (Solidos) an russische Beamten zinseten, was aber mit dem Abhauen dieser Bäume durch die Russen selbst aufgehört habe <sup>43</sup>. Beim Nachsuchen fand man auch im Stadtarchive zwei alte Urkunden oder Kreuzfässungen (die eine vom J. 1493) und im bischöflichen Archive drei, in welchen ein Glaubenszins versprochen war <sup>44</sup>. Indessen schweigen über das frühere Bestehen dieses Zinses alle sowohl einheimische als ausländische Quellen und er scheint weder von Altersher bestanden zu haben, noch war er jemals von den livländischen Landesherren anerkannt. In frühern Zeiten waren auch die russischen Herrscher bei weitem nicht mächtig genug, um eine solche Forderung zu stellen, und was etwa einige Gränzbauern für ihre auf russischem Boden gestandenen Honigbäume gezinst, oder einzelne schwache und nicht anerkannte dörptische Bischöfe, wie Albrecht Hecht u. a., den Russen, an die sie sich wandten, in ihrer Bedrängniß versprochen haben mochten, konnte für ihre Nachfolger und das Land keine Geltung haben. Gleichzeitige Schriftsteller, wie der Stiftsvogt Kruse, der später an den Unterhandlungen in Moskau Theil nahm, erklären daher auch die ganze Zinsforderung für einen bloßen Vorwand, der zur Unterstützung der Ansprüche dienen sollte, die der Zaar später auf den Besitz von Livland erhob, sich dessen „rechten und natürlichen Erbherrn“ nennend, wohl auf Grund der irrigen Vorstellung von einer russischen Herrschaft über Livland noch vor Ankunft der Deutschen. Die Gesandten mußten aber nachgeben und erhielten einen Frieden auf funfzehn Jahre, unter der Bedingung eines jährlichen Zinses von einer Mark von jedem Einwohner des dörptischen Gebiets, und einer binnen drei Jahre zu entrichtenden Nachzahlung für die verflorbenen funfzig Jahre. Außerdem mußte der Ordensmeister versprechen, mit dem Könige von Polen kein Bündniß einzugehen, die in Dorpat verwüsteten russischen Kirchen wieder herzustellen und den pleskauschen und nowgerodschen Kaufleuten wieder einzuräumen und den Handel der Russen in Livland, selbst mit fremden Kaufleuten frei zu geben, wovon in-



dessen Wachs, Talg und Panzer ausgenommen würden. Von russischen Waaren, die aus Narwa in andere livländische Städte verführt wurden, sollte keine Wagegebühr erhoben werden; im Uebrigen sollte diese nicht über drei Denen von jeder Wagenladung betragen. Der Handel auf dem deutschen Hofe zu Nowgorod sollte auf dem frühern Fuße fortbestehen. In Betreff der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen wurden die frühern Verträge erneuert (Juni 1554 oder 7062)<sup>45</sup>.

In diese harte Bedingungen willigten die Gesandten des Ordensmeisters und des Erzbischofs auf das Andringen der dörpfschen, obgleich man in Dorpat sich selbst in Vertheidigungszustand setzte, Kanonen gießen und aus Lübeck und Danzig kommen ließ und mit dem aufgelegten Zinse sehr unzufrieden war<sup>46</sup>. Ordensmeister und Erzbischof theilten die Bedingungen der Stadt Riga mit, sie zu einer gemeinschaftlichen Berathung derselben mit den Abgeordneten des Erzstifts auffordernd<sup>47</sup>. Am 9. April des folgenden 1555. Jahres beschwor der Ordensmeister den Frieden auf dem Herrentage zu Wenden in Gegenwart eines russischen Gesandten. Der Bischof von Dorpat ließ sodann den dortigen Rath durch seinen Kanzler Georg Holzschuher und den Stiftsvogt Evert Kruse auffordern, dem Frieden beizutreten. Obgleich nun dem Rathe vorgestellt wurde, daß der russische Gesandte selbst Vorschläge gethan habe, wie die beschwerlichen Artikel verglichen und gewandelt werden könnten und daß der König von Polen mit Rußland einen mehrjährigen Stillstand geschlossen habe<sup>48</sup>, weigerte sich dennoch der Rath anfangs, den Frieden zu beschwören, und that es erst nach langen Verhandlungen unter der von den Aeltesten beider Gilden genehmigten Protestation, hiedurch nichts über oder wider das Althergebrachte zu bewilligen, worauf zwei Bürgermeister in Gegenwart eines russischen Gesandten, der in Dorpat feierlich eingezogen war, Kilia Simons Sohn geheißen haben soll und vermuthlich der in Wenden gewesene war, das Kreuz küßten (am 16. April 1555). Dem russischen Gesandten, welcher die Kirche seiner Landsleute nebst ihrem Zubehör zurückforderte, war sowohl die in Dorpat noch bestehende russische Kirche, als der Platz einer frühern, durch Vernachlässigung allmählig zu Grunde gegangenen eingewiesen. Der Gesandte schlug solches aus und reiste am 19. April plötzlich ab. Dies ist der Verlauf der Sache nach den dörpfschen Rathspatocollen<sup>49</sup>; nach den livländischen und russischen Annalisten<sup>50</sup> hieß der Gesandte Terpigorew. Den Einwand der Dörpfschen und namentlich des Kanzlers Holzschuher, man müsse erst die kaiserliche Genehmigung einholen, ehe man einer fremden Macht einen Zins bewillige (daher man auch sofort dem

Kaiser schrieb), wollte er nicht gelten lassen und rief, den Zins in Bereitschaft zu halten, denn wenn das Kind (der Vertrag) älter würde, so würde es schon sprechen und Geld fordern<sup>51</sup>. Nach Nyenstädt hätte ihm der Bürgermeister Dorstelmann gesagt, der dörfische Rath könne ohne Zustimmung des rigaschen und revalschen nicht über seinen Schatz verfügen. Die Folge dieser Ausreden war, daß Terpigorew dem Zaren berichtete, man sinne in Livland auf Betrug. Joann nannte sich von dieser Zeit an schon Herr von Livland<sup>52</sup>.  
 Allerdings wurden zur Zinszahlung keine Vorbereitungen getroffen, der Ordensmeister schickte vielmehr im J. 1554 eine Gesandtschaft nach Schweden, um es zur Fortsetzung seines Kriegs mit Rußland aufzufordern<sup>53</sup>. Dies gelang und Schweden verlangte nun seinerseits, die Livländer möchten sich an den nur unter Protestation angenommenen und, wie man behauptete, nichtigen Frieden nicht kehren und es kräftig unterstützen<sup>54</sup>. Dazu war man aber in Livland nicht entschlossen. Der Ordensmeister begnügte sich damit, eine neue Gesandtschaft nach Schweden zu schicken, um sich wegen der nicht geleisteten Kriegshülfe zu entschuldigen. Bei derselben befand sich der Dr. Nembert Ghilsheim, früher königlich dänischer Geheimsecretair, ein von nun an für Livland sehr thätiger Unterhändler<sup>55</sup>. Manche, wie der Landmarschall Kaspar von Münster, riefen schon damals zu einer Verbindung mit Polen, zogen sich aber dadurch, wie wenigstens Münster behauptet, den Vorwurf un-deutscher und unpatriotischer Gesinnungen zu<sup>56</sup>. Ein der russischen Regierung von den livländischen Ständen auch im Namen der Hanse gemachtes Anerbieten zu einer Handelsvereinigung<sup>57</sup> scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. In demselben Jahre erlaubte die Hanse zwar dem Ordensmeister, einiges Kriegsvolk aus der Trawe zu schiffen, wegen der gebetenen Unterstützung ward aber blos erwidert, daß man sich dem Landfrieden gemäß verhalten wolle<sup>58</sup>. Darauf haderte man um die Wahl des Coadjutors, verschwendete in einem Bürgerkriege die letzten Kräfte, verfeindete sich mit dem Könige von Polen und ließ sich hernach von ihm den Frieden dictiren. Diesen Frieden benutzte man sogar zur Abschließung eines Schutz- und Trugbündnisses mit Polen gegen Rußland, welches nach Ablauf der zwölf Jahre anfangen sollte, die der Frieden mit Rußland noch zu dauern hatte<sup>59</sup>.

Noch vor Ablauf der drei Anstandsjahre, nach welchen der rückständige Zins zu zahlen war, vermuthlich im Herbst 1555, schickte die Stadt Dorpat, um ihre Sicherheit besorgt, Boten nach Moskau, um daselbst ein freies Geleit für eine große Gesandtschaft auszuwirken. Sie fanden Alles zum Kriege bereit, erhielten aber dennoch das gewünschte Geleit.

Im Februar 1557 erschienen ihre Gesandten wiederum in Moskau; da sie aber kein Geld brachten, wurden sie unter Vorwürfen über ihre Bundbrüchigkeit fortgeschickt, die russischen Kaufleute aus Livland zurückberufen und Befehle zur Gründung einer Stadt an der Mündung der Narowa gegeben. Rußland konnte damals schon über ein Heer von 300,000 Mann verfügen und hatte am 2. April 1557 einen Frieden mit Schweden geschlossen, welches weder aus Polen noch aus Livland die versprochene Hülfe erhalten hatte. Der Drang nach Civilisation und nach Verkehr mit Westeuropa, der sich schon damals in Rußland regte, erlaubte seiner Regierung nicht, die Gelegenheit zu Erwerbungen an der Ostsee unbenutzt vorübergehen zu lassen. Livland hingegen stand allein; die Hanse, welche der Ordensmeister nur gewarnt hatte, nicht nach Rußland zu fahren, antwortete, daß die livländischen Städte „um ihres eignen Nutzens willen die Angelegenheit in Moskau ausgebracht hätten“ und verlangte für die Ihrigen freie Hantirung mit den Russen in Livland. Im Herbst standen schon 40,000 Mann unter Anführung des tatarischen Zaren Schig Alei, der Fürsten Glinfsky und Kurbfsky, Romanows, Scheremetjews, Basmanows, Adaschews und Golowins an der Gränze<sup>60</sup>. Im November richtete der Zar an die livländischen Landesherren und Einwohner einen Absagebrief, in dem er ihnen ihre Bundbrüchigkeit vorwarf<sup>61</sup>, den der Ordensmeister aber erst gegen Ende Januar erhielt<sup>62</sup>.

Der Ordensmeister hatte unterdessen am 25. October 1557 eine Gesandtschaft, bestehend aus dem ehrenfesten Klaus Franke, dem Licenciaten Thomas Horner und Melchior Grothusen nach Moskau abgefertigt, wo sie am 6. December ankam. Ueber die Verhandlungen derselben besitzen wir eine ausführliche, vermuthlich von Horner verfaßte und von ihm auf dem Landtage vom März 1558 verlesene Relation<sup>63</sup>. An die ordensmeisterlichen Gesandten scheinen sich der dörpische Stiftsvogt Elert Kruse, der Christoph Luggenhusen und der dortige Stadtschreiber Friedrich Groß angeschlossen zu haben, wenigstens kommen sie in den Verhandlungen vor. In der feierlichen, ihnen am 8. September ertheilten Audienz begnügte sich der Zar damit, die Gesandten nach dem Wohlbefinden ihrer Herren zu fragen („wie liebet Gott den Herrn Meister? wie liebet Gott den Bischof zu Dörpt?“), ohne ihnen, wie es gebräuchlich, die Hand zu reichen oder sie zu Gast zu bitten. Kely und Fabricius erzählen, sie seien zwar zu einem Gastmahl eingeladen worden, man habe ihnen aber nur leere Tellern vorgelegt, ein Seitenstück zum bloßen Säbel des Königs von Polen. Aus dem Thronsaale wurden sie in ein Nebenzimmer geführt, wo sie ihre Instruction vorzeigten und die Unterhandlungen mit den zarischen Ministern, dem einflußreichen Alexei Fedo-

rowitsch Abdaschew und dem Kanzler (Siegelbewahrer) Iwan Michailowitsch (Wiskowaty) sogleich anfangen. Die Instruction lautete in Bezug auf den Glaubenszins unbestimmt und wurde der Zar blos gebeten, seinen deshalb auf den Bischof geworfenen Zorn fahren zu lassen; statt der geforderten griechischen Kirche zu Riga, welche der König von Polen, als eine ursprünglich katholische, seinem Glauben vindicirte, sollte eine andere griechische Kirche gebaut werden, gegenseitiger Handel sollte stattfinden und den Russen sogar der Handel über See, trotz der widersprechenden Privilegien der Städte gestattet werden u. s. w. Die Unterhandlung drehte sich hauptsächlich um den Glaubenszins, der Kanzler behauptete, derselbe habe vor Altersher drei Mark weniger vier Schilling auf den Kopf betragen und sei nur aus Gnade auf eine Mark durch den letzten Vertrag herabgesetzt worden, bei dem es auch sein Bewenden haben müsse. Von den Bedingungen dieses Friedens erklärte auch der Zar oder Kaiser aller Rußen, wie er in den damaligen Verhandlungen genannt wird, in einem an die Gesandten gerichteten Schreiben, durchaus nicht abgehen zu wollen. Vergebens beriefen sich die dörptschen Gesandten auf vermeintliche alte Urkunden, aus welchen ein viel geringerer Zins (der Zins „einer alten Honigsweiden“, d. h. wohl die oben angeführte Abgabe von Bienenstämmen) hervorgehen sollte, so wie auf die Armuth des Landes, und boten dann für jedes der seit dem letzten Vertrage verfloßenen drei Jahre 1000 Mark, eine freilich unbedeutende Summe. Die russischen Minister verlangten 10,000 Dukaten für die verfloßene Zeit und künftig 30,000 jährlich aus dem dörptschen Stifte und außerdem 50,000 Dukaten aus ganz Livland für die Kriegskosten, da der russische Kaiser schon aus dem ganzen Reiche habe Truppen zusammenziehen müssen. Die dörptschen Gesandten behaupteten, das ganze Stift sei nicht die Hälfte des geforderten Geldes werth und könne es unmöglich zahlen. Sie boten 10,000, dann 15,000 und endlich 20,000 Thlr. und nach mehrtägigen Unterhandlungen 2000 Mark jährlich. Nachdem ihnen schon mehrmals angesagt worden war, sie sollten abreisen, einigte man sich endlich auf 6000 Mark oder 1000 Dukaten jährlichen Zins und 45,000 Thaler für die sonstigen Ansprüche des russischen Kaisers an Livland. Die in Riga von den Russen geforderte alte griechische Kirche sollte ihnen eingeräumt und dem Könige von Polen eine andere aufgebaut werden. Der Handel wurde ganz freigegeben, jedoch sollten die Russen in Livland mit den Ausländern nach dem alten verkehren; über See zu handeln wurde ihnen von den livländischen Gesandten nicht gestattet und die russischen Minister ließen diese Forderung fallen. Nun aber verlangten sie sofort das versprochene Geld, und da die Gesandten es nicht bei sich hatten, so erklärten

sie den ganzen Handel für nichtig und am folgenden Tage mußten die letztern in größter Eile, abreisen, wobei sie von dem begleitenden Beamten (Pristay) sehr übel behandelt und von seinen Leuten sogar bestohlen wurden. Nachdem sie abgereist waren, erschien in ihrem ersten Nachtlager ein anderer Beamte und schlug ihnen vor, die goldnen Ketten, Ringe und anderes Geschmeide, was sie bei sich hätten, als Pfand niederzulegen und nach Moskau zurückzukehren, was die Gesandten aber ohne förmliche Ermächtigung nicht thun wollten. Der Beamte meldete solches dem Kanzler, welcher ihnen als Ultimatum einen jährlich von ganz Livland zu zahlenden Zins von 4000 Dukaten und für die Kriegskosten und sonstigen Forderungen aus früherer Zeit ein für allemal 50,000 Dukaten abforderte. Darin wollten die Gesandten nicht willigen, erboten sich aber, ihr Geschmeide als Pfand abzugeben oder in Moskau Geld aufzubringen oder endlich darnach einen Boten nach Livland zu schicken. Alles wurde ihnen abgeschlagen und sie mußten weiter reisen, wurden aber vielfältig aufgehalten, und den Umweg über Nowgorod und Narwa geführt, so daß sie erst im Januar des folgenden Jahrs ihr Vaterland wieder erreichten. Am 13. December hatte schon der Secretair des erzbischöflichen Gesandten den Landschreiber zu Dorpat durch einen für 60 Thaler gemietheten geheimen Boten<sup>64</sup> von dem unglücklichen Ausgang der Unterhandlungen benachrichtigt. Der Bischof von Dorpat bot die Stiftsritterschaft auf, um ein Lager bei Dorpat zu beziehen, und bat den Ordensmeister, das Gleiche zu thun, worauf derselbe auch dem rigaschen Rathe auftrug, für tüchtiges Kriegsvolk zu sorgen, und solches aus allen Ordenslanden zusammenzog<sup>65</sup>. — wie der Erfolg zeigte, unzureichende Maßregeln, obwohl mit Unrecht, unter andern vom Stiftsvogte Kruse, behauptet wird, man habe der Botschaft nicht getraut und es sei gar nichts geschehen. Kaum waren die Gesandten in ihr Vaterland angelangt, so rückte am 22. Januar 1558 das russische Heer über die Gränze, während der größte Theil des estländischen Adels in Reval die prächtige Hochzeit eines Landraths feierte. Verheerend und unter großen Grausamkeiten zogen die Russen von der pleskauischen Gränze ohne Widerstand durch das Dörptsche und Bierland bis nach Zwangorod<sup>66</sup>. Die Umgebungen von Neuhausen, Kyrempä, Marienburg, Uelzen, Falkenau, Congota, Pais, Pürkel wurden verwüstet, desgleichen auch Allenthurn. Dorpat war von Flüchtigen überfüllt; gegen zehntausend Menschen lagen mit Weibern und Kindern in den Stadtgräben, wo sie bei dem strengen Winter theils erfroren, theils verhungerten, theils von den Russen niedergehauen wurden<sup>67</sup>. Die Deutschen wagten, etwa fünfhundert Mann stark, einen Ausfall und wurden aufs Haupt geschlagen, desgleichen auch bei Wesenberg. Bis fünfzig Werst

von Riga und dreißig von Reval wurde Alles verwüestet und unermessliche Beute gemacht <sup>68</sup>, „denn das Land, sagt der Fürst Kurbssky, war sehr reich und seine Bewohner waren so ungemein stolz, daß sie den christlichen Glauben und die Sitte und Weise ihrer guten Altvordern verlassen hatten, und sich von selbigen entfernend, zu dem breiten und geräumigen Pfade hinstürzten, nämlich zu großer Bällerei und Unenthaltbarkeit, zur Langschläferei und Faulheit, zur Lüge und zu bürgerkriegertischem Blutvergießen.“ Ordensstruppen zeigten sich nirgends. Riga, dem der Absagebrief des Zaren am 6. Februar mitgetheilt worden, schickte fünf Tage darauf seine Knechte aus <sup>69</sup>. Der Erzbischof sandte seine Mannschaft an die Gränze und schützte Marienhäusen, und doch erschien sein Feldlager den übrigen Ständen unnöthig und gefährlich <sup>70</sup>.

Nach vollzogener Strafe an den Bundbrüchigen und auf die Nachricht von einigen Rüstungen des Ordensmeisters, zog Schig Alei zurück und forderte die Deutschen auf, sich zu bessern und des Zaren Gnade zu gewinnen <sup>71</sup>. Der Ordensmeister bot Frieden an und erhielt auf Schig Aleis Verwendung einen Geleitsbrief zu einer Gesandtschaft nach Moskau, zugleich ordnete der Zar einen Waffenstillstand bis zum 24. April an <sup>72</sup>.

Zum 13. März versammelte sich in Wolmar ein Landtag. Statt aber sofort Maßregeln zum Zusammenbringen der vom Zaren geforderten Summen zu treffen, verlor man die Zeit mit unnützen Streitigkeiten. Einige Stände, wie die Abgeordneten des vom Kriegsschauplatz enifernten Defels und Kurlands, riethen zu offenem Widerstande, andere wollten wenigstens von der geforderten Summe zum Schadenersatz für die stattgefundene Verwüstung noch etwas abdingen und einen Frieden nur auf zwölf Jahr und nicht ohne Zustimmung des Reichs schließen. Es kam sogar bis zu Protestationen. Die Städte weigerten sich lange, einen Vorschuß zu leisten, umsomehr als Riga schon 15,000 Thaler dargeliehen hatte, und der Ordensmeister schlug vergebens eine allgemeine Schätzung vor und mahnte die Stände zur Eile. Leider hatte sich der Ordensmeister durch den innern und den darauf folgenden polnischen Krieg aller Mittel entblößt; desgleichen der Bischof von Dorpat durch Einlösung der von seinem Vorfahren Jobocus von der Recke verpfändeten Stiftsgüter, und der Erzbischof war kaum erst im Besitz der seinigen gelangt und hatte sich in bedeutende Schulden gestürzt <sup>73</sup>. Man beschloß, von jedem Haken, und wo nicht nach Haken gerechnet wurde, von jedem Gesinde zwei Mark rigisch und von je tausend Stadtbewohnern oder Landsassen eben so viel zu erheben. Der Meister versprach 12,000 Thaler (gegen 45,000 Mark), Harrien und Wierland 10,000 Mark, das Stift Dorpat ebenfalls

10,000 Mark, das Erzstift 7000 Mark, die in Riga angeliehn werden sollten, die Städte Riga, Reval und Dorpat 10,000 Mark, im Ganzen 60,000 Thaler binnen acht Tagen in Dorpat zu bezahlen. Das an der Totalsumme fehlende versprach der Erzbischof vorzuschießen. Die kurländischen und baltischen Abgeordneten versprachen nichts Bestimmtes, weil sie nicht von den dortigen Bischöfen, sondern blos von ihren Ständen bevollmächtigt waren. Auch eine Besetzung der Gränze wurde beschloffen <sup>74</sup>. Dennoch wollte der rigasche Rath seine Kriegsleute, trotz der Abmahnungen des Ordensmeisters, sofort entlassen <sup>75</sup>. Am 6. Mai waren nur erst 36,000 Thaler beisammen <sup>76</sup>. Endlich wurden 60,000 Thaler in Dorpat, mit Hülfe auch noch einiger Vorschüsse von Privatpersonen (worumter Fabian und Heinrich von Tiefenhäusen, der Stiftsvogt Kruse und mehrere dörrpische Rathsglieder) zusammengebracht und damit besagter Stiftsvogt Klaus Franke und der Dr. Wolfgang Zager eilends nach Moskau abgefertigt.

Leider war unterdessen der Waffenstillstand durch die Unvorsichtigkeit der Deutschen in Narwa gebrochen worden. Von Wein erhitzt, fingen sie während der Fasten, Kurbsky sagt sogar am Charfreitage an, das gegenüberliegende Zwangorod zu beschießen <sup>77</sup>. Die dortigen Anführer, Fürst Kurakin und Buturlin, die vom Zar gebotene Waffenruhe nicht zu brechen wagend, verlangten Verhaltungsbefehle. Der Zar ließ ihnen sagen, sich zu vertheidigen, während ein anderer Heerhäufen von Isborok aus einen Einfall in Livland thue. Die Zwangorodische Besatzung erhielt Verstärkung und ihre glühenden Kugeln richteten bald in Narwa eine solche Verwüstung an, daß die Deutschen um einen Waffenstillstand baten und Abgeordnete nach Moskau, zugleich aber auch an den Ordensmeister um Hülfe absandten. In Moskau erboten sich die Gesandten, sich in Allem dem Willen des Zaren zu fügen, wenn Narwa nur eine livländische Stadt bleiben könnte. Das wurde ihnen verweigert und sie mußten mit Thränen in den Augen für ihre Mitbürger den Unterthaneneid leisten, wogegen den Bürgern der Verbleib in der Stadt, Freiheit, Eigenthum und die Beibehaltung ihrer alten Gebräuche, so wie auch Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Handelsfreiheit zugesichert wurden <sup>78</sup>. In Livland wurde das Zugeständniß als ein verrätherisches Einverständnis der Gesandten mit den Russen angesehen <sup>79</sup>. Joann befahl seinen Heerführern, Narwa in Besitz zu nehmen, allein dieses hatte unterdessen auf Veranstellung des Ordensmeisters Verstärkung erhalten, zwar nicht vom Bogte zu Weissenstein, Bernhard von Schmerten, der dem desfallsigen Befehle Fürstenbergs nicht gehorchte, sondern vom Comthur zu Reval Franz von Segehaufen <sup>80</sup>, welcher trotz des Waf-

fenstillstands, nach den russischen Annalisten, vergebens versuchte, die feindliche Vorhut jenseits der Narowa aufzuheben, aber bei den ersten Schüssen floh. Der Ordensmeister hatte auch den rigaschen Rath aufgefordert, seinem Fähnlein (430 Mann nebst Feldstücken) <sup>81</sup> zu befehlen, aus Fellin nach Narwa zu rücken <sup>82</sup>. So gering war also seine Autorität, daß er dem Bundesheere diesen Befehl nicht von sich aus geben zu können glaubte. Wie sehr mußte das seine militairischen Operationen lähmen! Das Fähnlein zog auch wirklich nach Narwa, nachdem der Ordensmeister den nicht gehörig abgelohnten Knechten hatte versprechen lassen, er werde sie befriedigen <sup>83</sup>. Unterdessen brach in Narwa am 11. Mai eine Feuersbrunst aus, wie die russischen Annalisten melden, dadurch daß die protestantischen Krieger ein Muttergottesbild, das in einem von russischen Kaufleuten gewöhnlich bewohnten Hause gefunden worden, ins Feuer warfen. Die daraus entstandene Verwirrung und die Pflichtvergessenheit der Ordensstruppen, die trotz der Bitten der Bürger nicht zum Löschen helfen wollten <sup>84</sup>, benutzten die Russen, um in Böten oder auch nur auf Brettern und Balken über den Strom zu setzen und in die Stadt einzubringen. Sie trieben die Deutschen in das Schloß und nach einigem Schießen ergab sich diese hochgelegene und von doppelten Mauern umgebene Feste ohne genügsame Vertheidigung, während die deutschen Hülfsvölker, drei Meilen von der Stadt stehend und das Schießen hörend, durch falsche Nachrichten getäuscht, sich nicht von der Stelle rührten <sup>85</sup>. Der Bogt Schellenberg, die Besatzung und die Einwohner erhielten freien Abzug. Nur die vornehmsten entfernten sich mit Hinterlassung ihres Vermögens, die übrigen leisteten den Eid der Treue. Die Sieger eroberten 230 Kanonen und machten große Beute. Joann ließ die Eroberung dieses ersten Ostseehafens mit großer Pracht im ganzen Reiche feiern, bestätigte, trotz der veränderten Sachlage, die den narwaschen Deputirten in Moskau zugesagten Bedingungen, setzte die Gefangenen in Freiheit und befahl jedem der ausgewanderten Einwohner, der zurückkehren würde, sein Vermögen zurück zu geben. In Narwa erschien ein Archimandrit, um den Ort im Namen des Heilands zu weihen, ihn durch Procession und Gebete von dem lutherischen und katholischen Glauben zu reinigen, eine Kirche im Schlosse und eine in der Stadt zu gründen und daselbst das unversehrt gefundene Muttergottesbild aufzustellen.

In Moskau, wo die Unterhandlungen vom 3. Juni anfangen, versuchten die livländischen Gesandten Gotthard Fürstenberg und Johann Taube, ihrer Instruction gemäß, noch von dem dörpfschen Zinsloszukommen, indem sie, in Betracht der im Stifte Dorpat angerichteten Verwüstung, die Milde des Zaren in Anspruch nahmen. Nach einer an-



dem gleichzeitigen Berston<sup>86</sup> hätten sie nur um Aufschub der Zahlung bis zur Ankunft des ihnen nachgesandten Geldes gebeten. Der Zar soll darüber entrüstet und auch deswegen unzufrieden gewesen sein, daß man ihm nicht eben so vornehme Beamte geschickt habe, wie der König von Schweden, die Gesandten aber sich damit entschuldigt haben, daß ein Blutsfreund des Meisters und einer der edelsten Prälaten des Bischofs (vielleicht der Stiftsvogt Evert Kruse) sich bei der Gesandtschaft befänden. Aus den gewechselten Schriften und der Relation der Unterhandlungen<sup>87</sup> erhellt, daß der Zar, der den Angriff auf Zwangorod und die Eroberung Narwas erfahren hatte, über den Friedensbruch entrüstet, den Gesandten schriftlich und durch seine Minister, den rühmlich bekannten Alexei Adaschew und den Kanzler Iwan Michailowitsch Wischowaty, erklären ließ, er werde nur dann vom Kriege ablassen, wenn „der Ordensmeister, der Erzbischof und der Bischof von Dorpat sich ihm persönlich zu Füßen würfen, wie früher dem Könige von Polen, nun ihm Tribut für ganz Livland bezahlten und ihm in Zukunft gehorchten, wie die Zaren von Kasan, Astrachan und andere große Regenten.“ Vergebens war das Bemühen der Gesandten, günstigere Bedingungen zu erlangen. In Livland war man damals trotz des jammervollen Hülfserufs des Bischofs von Dorpat noch so verblendet, daß Viele meinten, der Zar werde aus Furcht vor dem römischen Kaiser Livland schonen, und es werde kein Einfall mehr stattfinden, „weil kein Correspondent es melde.“ Noch im Juni Monai verließen die livländischen Gesandten Moskau.

Während der Ordensmeister im Dörptischen lagerte<sup>88</sup>, hatten die Russen am 25. Mai die Belagerung von Neuschloß (Syrensk, noch heute ein Dorf Syreneg am Ausflusse der Narowa aus dem Peipus) eröffnet und am 6. Juni sich dessen durch Capitulation bemächtigt. Ein ganzer Landstrich längs dem Peipus und der Narowa bis zum finnischen Meerbusen, 60 Werst lang und 40—50 Werst breit, unterwarf sich nach russischen Annalen dem Zaren und zwar sowohl die dortigen Deutschen als die Esthen. Die Ordensritter, namentlich die Bögte von Wesenberg, Tolsburg u. a. m. verließen die ihnen anvertrauten Schlösser und flohen ohne Schwertschlag, noch ehe der Feind erschienen war. Dies soll auch der Bogt von Neuschloß gethan haben. Die Russen besetzten die verlassenen Ortschaften und verstärkten Schloß Wesenberg durch neue Befestigungen<sup>89</sup>. Trotz des in Wolmar erlassenen allgemeinen Aufgebots sammelte sich ein deutsches Heer nur langsam in Kirempä (Koiskül). Der Ordensmeister hatte gegen vierhundert Pferde, der Bischof von Dorpat zweihundert und siebenzig, der kurländische Dompropst Ulrich Behr kam mit achtzig Pferden, desgleichen auch einige dortige Bögte und Comthure mit

ihrer Mannschaft, etwa 700 Pferden und 1500 Bauerschützen. Die geringe Anzahl dieser Mannschaft rührte daher, daß der Adel weder die der Größe seiner Lehngüter entsprechende Anzahl zum Kriege stellen, noch Geld zur Anwerbung von Mietstruppen hergeben mochte<sup>90</sup>. Der Comthur von Jellin, Gotthard Kettler, blieb daheim, um den Norden zu decken. Der Erzbischof entschuldigte sich mit der Nothwendigkeit, seine eignen Besitzungen, namentlich Marienhausen und Schwaneburg, die schon vom Feinde berannt wurden, zu schützen, und auch der harrisch-wierische Adel erschien vielleicht aus demselben Grunde nicht zu Kirempä, sondern zu Schwaneburg<sup>91</sup>. So waren die schwachen Kräfte, über die man verfügen konnte, noch getheilt. Ein russisches Heer von 80,000 Mann<sup>92</sup> unter den Fürsten Peter Schuisky, Wassili Serebränei und Andreas Kurbzky, belagerte Neuhausen, die Vormauer Dorpat's. Dieses wurde von Georg Uerküll von Padenorm mit nur 80 Kriegsknechten und etlichen Bauern, sechs Wochen lang heldenmüthig vertheidigt und von Uerküll erst dann übergeben, als seine Leute ihm drohten, ihn aufzuhängen<sup>93</sup>. Er erhielt freien Abzug, aber von den Seinigen gingen viele zu den Russen über<sup>94</sup> (am 30. Juni 1558). Die in Kirempä versammelten, von den Russen auf nur 8000 Mann geschätzten Deutschen (das rigasche Fähnlein war nicht einmal vollzählig und ordentlich abgelohnt)<sup>95</sup> kamen, obgleich nur dreißig Werst entfernt, trotz der dringenden Bitten des Bischofs von Dorpat<sup>96</sup>, nicht zum Entsatz und blieben in ihrer unzugänglichen Stellung, hinter Morästen stehen<sup>97</sup>. Kaum war aber Neuhausen übergegangen, so fanden sie ihre Stellung unhaltbar, steckten ihr Lager und das Städtchen Kirempä nebst allen Vorräthen in Brand und flohen<sup>98</sup>, noch obendrein sich trennend, der Bischof von Dorpat mit etwa der Hälfte der Seinigen nach dieser Stadt, der Ordensmeister, trotz seines feierlichen Versprechens Dorpat zu schützen, zuerst über Uelzen nach Walk, von den Russen stets verfolgt. Als der Ordensmeister sich in Gefahr sah, umgangen zu werden, zog er nach Wenden, so schnell und bei solcher Hitze, daß Menschen und Pferde todt hinfielen. Gotthard Kettler, Comthur zu Jellin, der die Nachhut befehligte, wäre auf diesem Rückzuge, mit dem Pferde stürzend, beinahe gefangen genommen worden, kämpfte aber dennoch tapfer und wehrte die verfolgenden Russen ab<sup>99</sup>. Der Ordensmeister verlor seine ganze Wagenburg, so wie auch der Bischof von Dorpat, dem die Russen nachsetzten und ihn dreißig Werst von der Stadt schlugen<sup>100</sup>.

Noch während der Belagerung von Neuhausen hatten sich die livländischen Stände in Dorpat versammelt und berathschlagt, welche ausländische Macht man um Hilfe ersuchen könne. Der Kaiser, an den man sich kurz zuvor gewandt hatte und der um der Türkengefahr willen nichts

thun konnte, hatte wiederum auf Schweden hingewiesen<sup>1</sup> und die Hanse um Entfag für Livland gebeten. Auf ein ähnliches Gesuch des Ordensmeisters und der Stadt Reval ward geantwortet, der Meister möge auf dem Reichstage darw anhalten und Reval erhielt keinen Bescheid, sondern es ward ihm noch vorgeworfen, daß es vor Zeiten die Anlegung eines Pfundzolls zum Behufe einer Gesandtschaft nach Moskau verweigert habe. So sehr waren die norddeutschen und die livländischen hanseatischen Städte einander entfremdet und das wohl zum Theil in Folge der eigensüchtigen Handelspolitik der erstern, wie unten gezeigt werden wird. Indessen äußerte der lübecker Rath fünf Jahre später in seiner Verteidigungsschrift an den Kaiser die Ansicht, daß man mit den Russen sich hätte vertragen können, wenn man nur seinem Rathe gefolgt wäre<sup>2</sup>. Nur Bremen übersandte der Stadt Reval im J. 1558 Pulver, Sturmhaken und Geld und der Stadt Riga zwei Jahre später ebenfalls einen Vorschuß<sup>3</sup>. Einige riefen sich an Dänemark zu wenden, einige an Polen, gemäß dem Poswoler Vertrage, obwohl König Sigismund früher auf eine Botschaft des Erzbischofs, seinen Frieden mit Rußland vorschüzend, zu Unterhandlungen mit demselben gerathen und keine Hülfe versprochen hatte<sup>4</sup>, worauf denn die livländischen Stände sich zur Zahlung der sechzigtausend Thaler entschlossen. Der dörpische Bürgermeister, Anton Thiele, schlug vor, alles im Lande vorhandene Gold und Silber einer Reichsstadt zu verpfänden und dafür Soldaten anzuwerben. Dieser patriotische, aber vielleicht zu spät gekommene Rath, fand keine Unterstützung und man trennte sich ohne irgend welchen Beschluß<sup>5</sup>. Im Lager zu Kirempä war das Gerücht entstanden, daß nicht wenige dörpische Einwohner wegen Uebergabe der Stadt heimlich mit den Russen unterhandelten und sogar einen Boten nach Moskau abgefertigt hätten, so daß der Ordensmeister zum Theil aus diesem Grunde sich nicht getraute, in Kirempä zu bleiben, sondern sich zurückzog<sup>6</sup>. Einige Personen, unter andern ein Lübecker, Heinrich Pinekrul, Christoph Lustfer, Diener des Bischofs von Dorpat, und Reinhold Falke wurden auch deswegen eingezogen und peinlich befragt. Pinekrul gestand, sich in Unterhandlungen eingelassen zu haben<sup>7</sup>. Lustfer bezüchtigte den Bischof von Dorpat, durch ihn dem Zaren die Unterwerfung des Bisthums angetragen zu haben, wobei er ihm die Schwäche der städtischen Befestigungen verrathen haben soll. Noch vor dem Falle Neuhausens hatte der Bischof von Dorpat einem dänischen Prinzen die Coadjunktur angeboten<sup>8</sup>. Nach der Uebergabe dieser Feste, beschloß Reval sich unter dänischen Schutz zu begeben und forderte auch Riga dazu auf<sup>9</sup>, womit sich der Ordensmeister Fürstenberg einverstanden erklärte<sup>10</sup>, der Orden aber und der Erzbischof

zogen Polens Schutz vor<sup>11</sup> und letzterer verwies auch Riga darauf. Hier erblickten wir schon die Vorboten der spätern Zerstückelung des Landes. Waren doch die verschiedenen selbstständigen Herrschaften desselben nur durch geographische Lage und zeitweilige Bündnisse vereinigt; sah sich doch jeder durch die gemeinsame Schwäche und Rathlosigkeit gedrungen, vor Allem für sich zu sorgen. So wandte sich natürlich jeder an seinen nächsten Nachbar und es war vorauszusehen, daß Nevals Beispiel den harrisch-wierischen, dem Orden ziemlich selbstständig gegenüberstehenden Adel nach sich ziehen würde. Des Herzogs von Preußen wohlgemeinter Rath zur Einigkeit, an der es freilich auch sehr fehlte<sup>12</sup>, konnte bei dieser Lage der Dinge wenig helfen. Noch während des Rückzugs des Ordensmeisters, wurde der tapfere Kettler, obwohl noch ein junger Mann, zu Walk am 9. Juli einstimmig und trotz seines Widerstrebens zu dessen Coadjutor gewählt. Während man noch von Walk aus auf den Rath des Herzogs von Preußen<sup>13</sup> an den Kaiser und den König von Dänemark Gesandte schickte<sup>14</sup> und Kettler den Zaren brieflich um Frieden bat, allein die Antwort erhielt: ich erwarte dich in Moskau und werde dir nach Maßgabe deiner Unterwürfigkeit Gnade erzeugen<sup>15</sup>, sammelten die Russen alle ihre Streitkräfte und zogen, nach dem Stiftsvogte Kruse 60,000, nach Andern sogar 100,000 Mann stark, gegen Dorpat, nachdem sie noch das Schloß Warbeck am 6. Juni durch Ueberfall der betrunkenen Besatzung entrisfen hatten<sup>16</sup>. Bei diesem Zuge behandelte, wie Ketch sagt, Schig-Alei die Bauern, die sich ergaben, glimpflich, die Deutschen aber grausam. Sechs Meilen von der Stadt blieb er stehen und schickte verstümmelte Gefangene hinein, mit gleichen Grausamkeiten allen Einwohnern drohend, wenn sie sich nicht ergäben<sup>17</sup>. Die Stadt war nicht gehörig befestigt; zu einem neuen Bollwerke hatte im J. 1554 das sorglose Capitel keinen Platz hergeben wollen<sup>18</sup>. Die Einwohner waren durch Ueppigkeit verweichlicht<sup>19</sup>. Am 9. Juli wurde die Stadt von beiden Seiten des Embach herannt und längs des Flusses ein Lager eine halbe Meile lang aufgeschlagen, auch eine schriftliche Aufforderung zur Uebergabe hineingesandt, die aber zurückgewiesen wurde<sup>20</sup>. Ein bischöflicher Hauptmann versuchte einen Ausfall, bei der Stadtpforte kehrten aber die Domherren und ihr Anhang um und die meisten flohen nebst dem bischöflichen Kanzler Holzschüher und mehrern Edelleute nach Riga, so daß der Hauptmann unverrichteter Sache zurückkehrte<sup>21</sup>. Darüber entstand in der Stadt ein Tumult. Die Evangelischen glaubten, daß die Papisten die Stadt verrathen wollten, und verlangten, sie sollten ihrem Glauben entsagen. Der Rath verbot das Messelesen in der Domkirche, bis endlich der Bischof durch sein Zureden die Hadernden bewog, sich zu versöhnen und die

Stadt gemeinschaftlich aus allen Kräften zu vertheidigen<sup>22</sup>. Der Bischof und der Rath schickten in der Nacht eine heimliche Botschaft, mit der Bitte um Entsatz, an den Ordensmeister nach Walk. Sie hatte keinen Erfolg. Der marienburgsche Comthur Schall von Bell erklärte geradezu: der Wamms sei einem nah, aber das Hemd noch näher; die Ordenslande müßten vor allen Dingen vertheidigt werden<sup>23</sup>. Unterdeß hatte der Feind von mehrern Seiten dicht vor den Pforten Schanzen aufgeworfen und fing an, die Stadt aus Mörsern und Kanonen mit steinernen und glühenden Kugeln zu beschießen<sup>24</sup>. Die Bürgerschaft, die nicht mehr als 140 Knechte zu ihrer Verfügung hatten und an einer anhaltenden Vertheidigung verzweifelte, bat den Bischof, sich in Unterhandlungen einzulassen<sup>25</sup>. Derselbe ließ die Ringmauern besichtigen und fand daselbst weder Geschütz noch hinreichende Besatzung. Zugleich ließ der russische Befehlshaber, Fürst Peter Zwanowitsch Schuisky, wie Nyenstädt sagt, ein süßamer und frommer Mann, eine vortheilhafte Kapitulation, die Bestätigung der Stadtprivilegien und eine lebenslängliche Versorgung für den Bischof im Kloster Falkenau anbieten. Der Bischof und sämtliche Stände antworteten zwar anfangs ausweichend und suchten Zeit zu gewinnen, indem sie vorschügten, ein von Chan Schig-Mlei bewilligter Waffenstillstand sei vom Zaren nicht gehalten worden und man müsse erst ein zarisches Schreiben haben, ehe man sich in Unterhandlungen einlasse<sup>26</sup>. Sämmtliche Stände<sup>27</sup> verschworen sich sogar, sich nicht zu ergeben und der Bischof, welcher endlich vom Ordensmeister die Zusage eines Entsatzes erhalten hatte<sup>28</sup>, bemerkte den auf Uebergabe dringenden Bürgern, die Mauern seien noch unversehrt und es sei noch gar nicht zum Sturme gekommen. Dem ungestümen Andringen der Bürgerschaft, die sich ohnehin an den Bischof nicht viel kehrte und schon den freien Gebrauch der Domkirche, wie oben bemerkt worden, ihm entzogen hatte, mußte aber derselbe nachgeben. Das Schloß hatte der Bischof aus Mangel an Geld in seinem schlechten Zustande gelassen und nur kurz vor Erscheinen der Russen 100 Landsknechte und 60 Reiter anwerben lassen. Die Geschütze, deren die Russen (nach Karamsin) nicht weniger als 552 vorfanden, waren nicht zu brauchen, weil die Thürme zu schwach waren, um sie zu tragen. Außerdem war Alles untergraben, der Feind stand im Thore, der Ordensmeister war weit zurückgewichen<sup>29</sup>. Der Bischof ertheilte der Bürgerschaft auf das Verlangen des Bürgermeisters Thiele die feierliche Versicherung, daß die aus unvermeidlicher Noth zu bewerkstelligende Uebergabe der Stadt Niemanden zum Vorwurfe gereichen solle, und sandte sofort den Stiftsvogt Kruse, Otto Uerküll, Anton Wrangel und Friedrich Ducker mit mehrern Rathsverwandten ab, um mit dem Fürsten Schuisky zu un-

terhandeln. Diesen Abgesandten wurden im Namen des Bischofs zwölf und im Namen der Stadt vier und dreißig, von Ryenstädt uns aufbewahrte Artikel mitgegeben<sup>30</sup>. Der Bischof verlangte zu seinem Leibgedinge das Kloster Falkenau nebst seinem Zubehör und noch dazu ein Gutsgebiet, ein Haus und einen Garten in der Stadt zum lebenslänglichen Besitze und daß er nicht nach Rußland geführt werde. Nach seinem Tode sollte das Kloster den Mönchen und der katholischen Religion auf ewig verbleiben, desgleichen auch das Capitel die katholische Domkirche nebst ihren Gütern behalten. Der Stiftsadel, der sich dem Zaren unterwerfen würde, sollte im Besitze seiner Güter und Leute bleiben, seine Producte zollfrei verkaufen dürfen und so wie das Capitel unter alleiniger Gerichtsbarkeit des Bischofs stehen. Die Stadt verlangte Bewahrung der augsburgischen Confession, der Kirchen, Schulen und der ganzen alten Verfassung und eignen Gerichtsbarkeit, ohne irgend welche Einmischung russischer Beamten, sogar im Falle von Verletzung der zarischen Rechte, mit alleiniger Appellation an den rigaschen Rath, ferner zollfreien Handel in und außerhalb der Stadt, in ganz Rußland und Deutschland, mit Beibehaltung der frühern Ordnungen, Jahrmärkte, Maße und Gewichte und Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe, auch in Beziehung auf die Russen, außerdem freies Bierbrauen und Branntweinschenken, accisfreie Einführung fremder Weine, das Recht, in Deutschland zu heirathen und die Kinder hinszuschicken, Freiheit der Bürgerhäuser von Einquartierung, das Recht, Erbschaften, zu denen sich in Jahr und Tag Niemand meldete, zum Besten der Stadt einzuziehen, die Befugniß, nach alter Art Bürger aufzunehmen, welche dem Zaren und dem Rathe den Eid leisten sollten, die Ermächtigung für den Rath, Reisepässe nach eignem Ermessen zu ertheilen, endlich für alle diejenigen, welche in Dorpat nicht bleiben wollten, die Erlaubniß, binnen einigen Wochen mit ihrer Habe und Familie abzuziehen und was sie nicht mitnehmen könnten, später abholen zu lassen, wogegen die Nachbleibenden die Zusicherung erhalten sollten, nie nach Rußland weggeführt zu werden. Der conservative Geist, aus dem diese Bedingungen flossen, ist unverkennbar und erinnert an die spätern, nur mit größerer Umsicht abgefaßten Capitulationen des 18. Jahrh. Man wollte auch unter fremder Herrschaft Deutsch bleiben.

Bei Ueberbringung dieser Accordspunkte erklärten die Abgeordneten, sie seien bereit, im Fall ihrer Annahme die Stadt schon am nächsten Morgen zu übergeben und den Feldherrn mit seiner Begleitung einzulassen, baten aber, die Stadt mit fernerer Einquartierung zu verschonen. Dies sagte Fürst Schuisky nach vorläufiger Einsicht der Bedingungen, die ihm

mündlich verdolmetscht wurden, zu. Die Abgeordneten kehrten nach Dorpat zurück und erklärten dem Bischofe, wie er selbst sagt in ziemlich unterschiedener Weise, daß er am nächsten Morgen die Stadt verlassen und nach Falkenau geleitet werden solle. Desgleichen ward allen Einwohnern, die nicht unter dem Zaren bleiben wollten, geboten, am nächsten Morgen auszuziehen, worüber in der Stadt ein großes Wehklagen entstand. Fürst Schuisky ließ unterdessen die Recordpunkte durch seine sowohl wie durch livländische Dolmetscher übersetzen und genehmigte sie am nächsten Morgen durch Siegel und Unterschrift, vorbehaltlich die zarische Ratification, welche er wohl erlangen zu können erklärte. Sofort zogen der Bischof, die meisten Edelleute und alle Krieger und Bürger, die nicht bleiben wollten, unter russischem Geleite auf der Straße nach Weissenstein ab. Daß es meist Katholiken waren und diese sich auch am lebhaftesten der Uebergabe widersetzten, erzählt ein katholischer, übrigens nicht ganz zuverlässiger und Wundergeschichten bei dieser Gelegenheit nicht verschmähender Schriftsteller <sup>31</sup>. Einige Domherren und Rathsverwandte überbrachten dem Eroberer die Schlüssel der Stadtpforten, worauf Schloß und Stadt durch die Schützen (die Strelzen) besetzt wurden und Schuisky am 19. Juli 1558 seinen feierlichen Einzug hielt <sup>32</sup>. Er versprach strenge Mannszucht, erhielt vom Rathe ein Geschenk an Wein, Bier und Victualien und erwiderte solches nach einigen Tagen durch ein Gastmahl, das er dem Rathe und den Gemeindeältesten gab. Die Capitulation scheint er aber, darin dem spätern russischen Eroberer unähnlich, nicht gehalten zu haben. Nach einem gleichzeitigen Berichte <sup>33</sup> ließ er zwar Russen, die sich gegen Deutsche vergangen, hart bestrafen, nach der Kläger Verlangen, nahm aber dem Rathe den Gerichtszwang, so wie 122 Kanonen <sup>34</sup> und zwei Glocken aus dem Rathhause und dem Schlosse und ließ sie in die russischen Kirchen hängen. Er sammelte auch alles vorhandene baare Geld, Gold und Silber und schickte es dem Zaren, die vorgefundenen Waaren aber nach Moskau, wodurch der reiche Fabian von Tiefenhäusen allein an 80,000 Thaler baares Geld verloren haben soll <sup>35</sup>. Sogar aus Gräbern wurden daselbst verborgene Schätze hervorgeholt und die Leichen geplündert <sup>36</sup>. In der Petersburger Kunstammer befindet sich eine Monstranz von Silber, vergoldet, die bei dieser Gelegenheit erbeutet sein soll <sup>37</sup>. Fürst Schuisky ließ Reval zur Uebergabe auf gleiche Bedingungen wie Dorpat auffordern <sup>38</sup>, indessen ohne Erfolg und die Revaler besetzten eiligst ihre Stadt. Viele aber schickten ihre Habe nach Deutschland. Da man allgemein glaubte <sup>39</sup>, daß die Uebergabe Dorpats voreilig und vielleicht durch Verrath stattgefunden habe <sup>40</sup>, welches Gerücht sich auch nach Deutschland verbreitete <sup>41</sup>, und man auf die dörpischen

im ganzen Lande sehr erbittert war, so wurden die armen dörpfschen Flüchtlinge auf Befehl des Ordensmeisters von einem revaler Bürger, Wilhelm Wifferling, und seinen Genossen angegriffen und bei der Gelegenheit beraubt <sup>42</sup>. Indessen erhielten die nach Riga gekommenen Flüchtlinge doch ihren Antheil an den aus Moskau zurückgebrachten und in der Marstallstraße im Uerküllschen Hause niedergelegten 60,000 Thalern zurück; das Uebrige behielt der Ordensmeister zu Kriegsrüstungen <sup>43</sup>. Der bischöfliche Kanzler Holzschüher, welcher früher der Stadt abgerathen hatte, den Glaubenszins zu versprechen, sie auf Abhülfe durch den deutschen Kaiser und das Kammergericht verträstend, und der im Anfange der Belagerung aus der Stadt geflohen war, wurde in Hapsal ins Gefängniß geworfen, woselbst er starb und hiebei, wie Kesch sagt, gar zu spät lernte, „daß der Zar von Moskau allein Gott und den Degen und nicht das kaiserliche Kammergericht zu Speier für seinen Richter erkannte.“ Er soll sogar den Bischof eines heimlichen Einverständnisses mit den Russen bezüchtigt haben. Dasselbe hatte auch bei der peinlichen Befragung der obengenannte Christoph Lustfer ausgesagt, behauptend, vom Bischofe mit Briefen und einer Anerbietung zur Unterwerfung nach Moskau geschickt worden zu sein <sup>44</sup>. Uebrigens erhängte sich Lustfer kurz darauf und der Bischof rechtfertigte sich in einem Schreiben an die livländischen Landesherren vom 15. Juni 1559 und erklärte, den Lustfer der dörpfschen Gesandtschaft beigegeben zu haben, um über den Stand der Sache Erkundigungen einzuziehen, und er habe den Lustfer selbst dem Ordensmeister ausgeliefert, weil er dem ganz unschuldigen Briefe eine verdächtige Deutung gegeben habe. Dennoch verbreitete sich das Gerücht von heimlichen Unterhandlungen des Bischofs bis nach Deutschland. Der kaiserliche Gesandte beim Zaren, Hofman, berichtete es sogar seinem Hofe <sup>45</sup>.

Auch dem dörpfschen Bischofe war in seinem neuen Wohnsitz keine Ruhe beschieden. Fürst Schuisky fand nöthig, ihn in Falkenau durch eine hingeschickte Besatzung aufs strengste bewachen zu lassen, und ließ ihn dann plötzlich nach Dorpat kommen, wo er ihm einen zarischen Befehl vorzeigte, der ihn nach Moskau forderte. Trotz seiner Bitten mußte der alte Mann am 23. August fort. In Moskau erhielt er zwar nach dreiwöchentlichem Warten vom Zaren eine Audienz, indessen nicht die Erlaubniß zur Rückreise, und später wurde ihm eröffnet, daß obwohl er sich für die dörpfsche Bürgerschaft und seinen in Falkenau zurückgelassenen Prior Anton Dreier verbürgt habe, dennoch dieser Geistliche nebst mehreren Bürgern sich in verrätherische Unterhandlungen mit dem Ordensmeister eingelassen hätten und sie seien sämmtlich entwichen, der Bischof müsse daher als Bürge in Rußland bleiben und es seien deshalb auch mehrere dörpfsche



Bürger nach Pleskau geführt worden. Zu diesen Unglücklichen gehörten auch die evangelischen Prediger zu Dorpat Timan Brakel und Johann Wettermann. Der erstere erhielt in Pleskau Reisegeld von den deutschen Kaufleuten, wurde in Nowgorod engefesselt und in Moskau gut behandelt, bei der Uebung seines Amtes gelassen und nach seiner Freilassung zum Pastor nach Pyha berufen. Seinem Unmuth über sein Schicksal machte er in einer dichterischen Beschreibung des Krieges mit den Russen Lust, die im J. 1579 im Druck erschien und die Ueppigkeit und Sittenlosigkeit in Livland mit den schwärzesten Farben schildert. Auch Wettermann erhielt seine Freiheit und ging nach Dorpat zurück, wo er sein Amt wieder antrat, nachdem er zuvor in Moskau die zarische Bibliothek in Ordnung gebracht hatte <sup>46</sup>. Der Bischof läugnete zwar die von ihm gegebene Bürgschaft und verlangte, daß man sie ihm beweisen sollte, es wurde ihm aber erwidert, daß die zarischen Wofewoden immer nur die Wahrheit berichteten. Später ließ ihn zwar der Zar vor sich kommen und sagte ihm, er habe ihn wieder zu Gnaden angenommen, der Kanzler (Siegelbewahrer) Iwan Michailowitsch (Wiskowaty) eröffnete ihm aber, der Fürst Schuisky sei in seinen Zugeständnissen zu weit gegangen und der Bischof mit seinem Gefolge müsse in Rußland bis zum Frieden bleiben, umsomehr als er in Falkenau nicht sicher sein würde. Nur zwei Diener durfte er nach dem Kloster schicken, um einige Sachen abholen zu lassen, erhielt aber nur Weniges, nebst der traurigen Nachricht, Falkenau sei zerstört worden. Der Zar wies ihm zwar zu seinem Unterhalte ein paar Güter an, allein nach der Versicherung des Bischofs trugen sie ihm nichts ein <sup>47</sup>. Sein Vaterland sah der Unglückliche nie wieder und das Bisthum Dorpat ging ein. Die um ihrer schlechten Verwaltung willen sehr verhaßten Domherren zerstreuten sich <sup>48</sup>.

Die Eroberung Dorpats verbreitete allgemeinen Schrecken. Nur wenig Tage vorher hatte der Ordensmeister durch den Dr. Ghilsheim und den Comthur Schall von Bell den Erzbischof in Sefwegen am 10. Juli zur Beihülfe auffordern lassen. Statt sie sogleich zu gewähren, forderte man eine umständliche Darlegung aller vom Meister zum Schutze des Landes unternommenen Unterhandlungen und Kriegsrüstungen, machte ihm über die ohne Zustimmung der Stände getroffenen Maßregeln Vorwürfe, erklärte, sich Polen unterwerfen zu wollen, und machte die Hülfleistung von einem Landtagschlusse abhängig. Das Alles geschah, als sich das Gerücht vom Falle Dorpats schon verbreitet hatte, und erst als es zur Gewißheit wurde, entschloß sich der Erzbischof seinerseits wenigstens Gesandte nach Wenden zum Ordensmeister zu schicken <sup>49</sup>. Bei solcher Uneinigkeit und roher Selbstsucht seiner Nachthaber war Livland offenbar

nicht mehr zu retten. Die russischen Heerführer zu Dorpat forderten sowohl Kettler, als die Stadt Reval zur Unterwerfung auf<sup>60</sup>. Das feste und mit allem Nöthigen versehene Weissenstein wurde von seinem Vogte Bernhard von Schmerten verlassen und von einigen aus Dorpat dahingezogenen Landsknechten geplündert, worauf der Ordensmeister eine Besatzung hinschickte<sup>61</sup>. Laïs, Oberpahlen, Ringen, Kawelecht und Wesenberg wurden ebenfalls von den Rittern verlassen und fielen in die Hände der Russen und zwar, wie Rüssow ausdrücklich sagt, nicht durch Gewalt oder Hunger, sondern wegen Kleinmuth und Leichtfertigkeit ihrer Vertheidiger<sup>62</sup>. Auch in der Gegend von Schwaneburg und Wenden wurden die Deutschen geschlagen und im Ganzen 20 Drikschaften von den Russen erobert<sup>63</sup>. Dorpat und die übrigen eingenommenen Orte wurden von den Russen mit Besatzung, Munition und Proviant versehen, und der Jar, der Livland als sein Eigenthum ansah, belehnte viele Bojarenkinder mit dortigen Gütern<sup>64</sup>. Fürst Schuisky führte nun den größten Theil seiner Heere nach Rußland zurück.

Unterdessen ließ sich am 26. Juli ein wiefischer Edelmann, der mit der dänischen Regierung in Verbindung stand, Christoph von Wönnichhausen (nach Henning dänischer Befehlshaber in der Wief), ohne Vorwissen des Königs den revalschen Dom vom Comthur übergeben und die Besatzung dem Könige schwören. Stadt und Ritterschaft sandten sofort Abgeordnete nach Dänemark, um dem Könige die Schutzherrschaft anzubieten. Christian III., alt und fränklich, schlug sie aus. Da bot Wönnichhausen den Dom der Stadt Reval zum Kaufe an, und obwohl viele aus der Bürgerschaft darauf eingingen, das Schloß schleifen und den Ort mit Bürgerhäusern bebauen wollten, so schlugen doch der Rath und die Aeltesten das Anerbieten aus. Der Coadjutor Kettler eilte nach Reval und brachte durch Vermittelung Heinrich Uexkülls von Fickel und durch Geldspenden die Besatzung wieder auf seine Seite<sup>65</sup>. Mittlerweile hatte Friedrich Fölkersahm, rigascher Dompropst, mit Hülfe der Ordensritter ein Heer von 10,000 Mann gesammelt und Ringen, trotz der muthigen Vertheidigung des russischen Befehlshabers Ruffin Ignatjew, der mit gegen dreihundert Mann sich fünf Wochen lang hielt, zwei Stürme abschlug und zuletzt auch nicht ein Pfund Pulver nach hatte, im September erobert und niederreißen lassen. Die Deutschen schlugen darauf einen der neuen russischen Befehlshaber, den Fürsten Nepnin, und hätten vielleicht das schwach besetzte und den Russen wenig zugeneigte Dorpat, dessen Bürger mittlerweile, unter Zurückhaltung ihrer Familien, nach Pleskau geschickt worden waren, einnehmen können, wenn das Heer nicht ermüdet gewesen und bis auf 6000 Mann zusammengeschmolzen wäre. Gegen

Ende October zogen die Deutschen sich zurück, nachdem sie, wie Kurbfsky behauptet, die russischen Gefangenen in Ringen durch Kälte und Hunger umkommen ließen<sup>56</sup> (nach dem Buch der Aeltermänner wären sie zum Theil gehängt worden), worauf dieser Ort wieder von den Russen besetzt wurde. Andere deutsche Truppen heernten unterdessen im pleskauschen Gebiete<sup>57</sup>. Einige dörrysche Bürger, die Schuisky nach Riga und Reval abschickte, um diese Städte zur Unterwerfung aufzufordern, fanden kein Gehör<sup>58</sup>, und der Zar hielt für nöthig, in einem an diese Städte, so wie an Kaiser Ferdinand gerichteten Manifeste die Ursachen des Kriegs auseinanderzusetzen, nämlich Abfall vom Glauben durch Annahme der lutherischen Lehre, Nichtzahlung des versprochenen und von Altersher durch Urkunden verbrieften Glaubenszinses, Zerstörung russischer Kirchen und Verbot des directen Handels der Russen mit andern Ausländern in Livland, nach dem Grundsatz, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe<sup>59</sup>. Der Kaiser that trotz der an ihn geschickten livländischen Gesandtschaft und der Bitten des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg<sup>60</sup> auch weiter nichts, als daß er Livland, wie er es am 15. Juli schon gethan hatte, wiederum am 11. September dem Schutze des Königs Gustav von Schweden<sup>61</sup> und später auch der Hülfe der Hanse empfahl. Die Verbindung der livländischen Städte mit der Hanse wurde aber immer looser. Die Strenge, womit jene auf den Grundsatz hielten, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe, und die Sperrung der livländischen Straßen durch den Krieg hatten nämlich schon seit einiger Zeit die Hanseaten bewogen, statt über Riga und Reval mit Rußland zu handeln, directe Verbindungen mit demselben in Narwa anzuknüpfen<sup>62</sup>. Die Revaler rüsteten einige Schiffe aus, um die Fahrt der Lübecker nach Narwa zu hindern, und fingen sowohl lübeckische als schwedische Schiffe, die dahin gingen, auf. Das alte Freundschaftsband zwischen den beiden Städten wurde hiedurch zerrissen und der wiborgsche Gouverneur ließ zur Repressalie einige revalsche Kaufleute festnehmen. Die Lübecker vertheidigten sich in einer Druckschrift, in welcher sie sich auf schwedische Privilegien beriefen, die ihnen erlaubten, bis zur Newa zu segeln, so wie auf ein Privilegium des Ordensmeisters Gottfried von Rogge, das ihnen den Handel mit Rußland auch während eines livländischen Kriegs gestattete. Dieser Verkehr war ihnen um so nothwendiger, weil ihr Handel in Skandinavien mehr und mehr beschränkt wurde<sup>63</sup>. Im Jahre 1559 handelten auch die Schweden über Wiborg mit den Russen und ihre Regierung mochte es ihnen nicht verbieten, umsomehr als ihrer Behauptung nach die Livländer selbst mit Pologz den Verkauf fortsetzten<sup>64</sup>. Sie erwirkten vom Kaiser die Erlaubniß, nach Narwa ihren Handel mit aller-

hand Waaren, mit Ausnahme von Kriegsrüstungen, fortzusetzen, so wie einen Befehl an den Ordensmeister, ihnen den erlittenen Schaden zu ersetzen. Hierauf gingen nicht blos sie, sondern auch Holländer und Engländer nach Narwa zu handeln an, wodurch der revalische Handel sehr verfiel <sup>65</sup>. Einige Jahre darauf nahm der Orden wieder Lübecker Schiffe weg, welche den Russen Kriegsbedürfnisse zugeführt haben sollen, worüber sich der Ordensmeister auf erhobene Klage der Lübecker gegen den König von Polen verantwortete <sup>66</sup>. Auch die dänischen, preussischen und pommerischen Gesandten warnen die Hansestädte, den Russen nichts, geschweige Kriegsbedürfnisse und namentlich Schwefel, zuzuführen, welches Letztere auch zugesagt wurde <sup>67</sup>. Außer diesem Verluste an seinem Handel und den wiederholten Verheerungen litt Livland auch durch Auswanderungen. Viele Familien zogen nach Deutschland und ließen sich besonders in Lübeck nieder <sup>68</sup>.

Die kaiserlichen Schreiben an den König von Schweden, den alten Helden Gustav Wasa, hatten keine Wirkung. Seinem Sohne, dem Herzoge Johann von Finnland, den eine livländische Gesandtschaft um Unterstützung an Truppen und Geld gegen Verpfändung einiger Schlösser gebeten hatte, verbot er, darauf einzugehen, die Feindschaft Rußlands, Polens und der wendischen Städte fürchtend <sup>69</sup>. Dem Zaren schrieb er: „Ich mache mir keine Stimme in deinen Angelegenheiten an; ich fordere nicht, ich bitte dich, als großmüthigen Nachbar nur, dem Kaiser Ferdinand zu gefallen Livland Frieden zu schenken, aus Mitleiden gegen die Menschheit und zum allgemeinen Besten der Christenheit. Ich selbst habe mich der aufrichtigen Freundschaft der Livländer und ihrer Biederkeit nicht zu rühmen, ich kenne sie aus Erfahrung! Wenn du willst, so schreibe ich ihnen, daß sie sich dir in Reue und Demuth zu Füßen werfen sollen. Du magst aber dem Blutvergießen ein Ende machen oder nicht, so werde ich in jedem Falle den mit Rußland geschlossenen Vertrag heilig und deine Freundschaft hoch halten.“ Joann lehnte jede Vermittelung ab, indem er sagte, er werde selbst Mittel finden, den Ordensmeister zur Vernunft zu bringen <sup>70</sup>. Im December 1558 schickte Joann, der mit Repnin und seinen Genossen unzufrieden war, die beiden tapfern Fürsten Serebrännij, den Zwan Scheremetjew, Morosow u. a. mit einem starken Heere nach Livland, um gerade auf Riga loszugehen, wo Kettler mit dem Erzbischof rathschlagte. Die russischen Heerführer ließen zuvörderst den Ordensmeister zur Unterwerfung auffordern. Als keine Antwort erfolgte, fielen sie den 17. Januar 1559 mit über 100,000 Mann, welche aber auf einer Strecke von mehr als hundert Werst vertheilt waren, ins südöstliche Livland ein <sup>71</sup>. In der Nähe von Tirsen schlugen sie die Deut-

ſchen nach einem heftigen Gefechte, wobei der tapfere Fölkersahm und vierhundert Mann umkamen, und drangen darauf ins Land, ohne ſich mit Belagerung der größern Orte abzugeben. Die kleinern wurden theils von den Deutſchen verlaſſen, theils, wie Smilten, erſtürmt und eils Ortſchaften, u. a. die Schlöſſer Schuzen, Nietau, Jürgensburg und Rodenpois, zerſtört. In Erwartung einer Belagerung brannten die Rigaschen ihre bei der Stadt gelegenen Speicher und Höſchen ab. Drei Tage ſtanden die Ruſſen vor der Stadt, von der rothen Düna bis hinter den Sandbergen und längs dem Stintſee, verbrannten daſelbſt eine Menge Schiffe, verheerten ganz Kurland bis an die preußiſche und litthauische Gränze und zogen ſodann mit einer Menge Gefangener in ihr Vaterland zurück, welches ſie in der Mitte Februar erreichten <sup>72</sup>. Die livländiſchen Anna- liſten melden, dieſer Rückzug ſei durch die Nachricht von einem heranziehenden und in Deutſchland vom Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg für ſeinen Bruder, den Coadjutor, geſammelten Reitercorps von zweihundert Mann <sup>73</sup> beſchleunigt worden, welches man für viel ſtärker hielt, als es wirklich war <sup>74</sup>.

Unterdeſſen war Chriſtian III. von Dänemark geſtorben, ſein Sohn und Nachfolger Friedrich II, thätiger und herrſchſüchtiger als ſein Vater, verſprach dem Ordensmeiſter, dem Biſchof von Reval und dem eſthländiſchen Adel ſeine Fürſprache und thätliche Unterſtützung und ſchickte Geſandte nach Moskau mit der Aufforderung, Eſthland „eine von altersher dänische und dem Ordensmeiſter nur auf eine gewiſſe Zeit anvertraute Provinz“, nicht zu beunruhigen und dem Orden den Frieden zu ſchenken. Am 19. März 1559 kamen die Geſandten in Moskau an. Aſaſchew drückte im Namen des Zaren ſeine Verwunderung darüber aus, daß es dänische Beſitzungen in einem Lande gebe, welches ſeit ſechs Jahrh. Rußland gehöre, denn ſchon der Großfürſt Jaroslaw habe Jurjew (Dorpat) gegründet und Livland erobert und mit Tribut belegt. Seit jener Zeit ſei es nie im Beſitze anderer Herrſcher geweſen; die Einwohner hätten zwar ohne Vorwiſſen Rußlands zwei dänische Prinzen zu ſich genommen, ſeien aber dafür gezüchtigt und die Prinzen wieder fortgeſchickt worden. Sie ſeien ferner auch beſtraft worden, als ſie inſoheim die vermeintliche Oberherrſchaft des römischen Kaiſers anerkannt hatten. Der König ſei nur Herr von Dänemark und Norwegen, wünſche er aber Livland Gutes, ſo möge er dem Ordensmeiſter und den Biſchöfen rathen, perſönlich oder durch die angeſehenſten Männer in Moskau einen Fußfall zu thun, worauf der Zar ihnen aus Achtung für den König einen mit der Ehre und den Vortheilen Rußlands übereinſtimmenden Frieden gewähren wolle <sup>75</sup>. Indeffen verſprach der Zar doch zugleich eine ſechsmonatliche Waffenruhe,

vom Mai bis November <sup>76</sup>, und das vermuthlich nur, weil er sich mit dem Chan der Krim <sup>77</sup> in Krieg befand. Die Nachricht, daß Joann in Moskau geblieben und nur ein Theil seines Heers in Livland beschäftigt sei, war auch hinreichend um das Krimische Heer zu einem schleunigen Rückzuge zu vermögen. Dieser Waffenstillstand rettete Livland, wandte einen gefürchteten neuen Einfall ab und gab ihm Zeit, sich nach einem mächtigeren Schutze, als dem der beiden nordischen Könige umzusehen.

Mittlerweile hatte man nämlich in Livland beschlossen, sich an Polen zu wenden. Schon im März des vorigen Jahres hatte der Erzbischof deswegen Gesandte hingeschickt, allein nichts erlangt, als den Rath, mit den Russen auf möglichst günstige Bedingungen Frieden zu schließen <sup>78</sup>. Im Herbst hatte der Herzog von Preußen auf Ansuchen seines Bruders, des Erzbischofs, den König wiederum um Hülfe ersucht, worauf der König bloß versprach, die Sache an den Reichstag zu bringen <sup>79</sup>. Kurz nach dem Einfalle der Russen im Januar 1559 schickten Ordensmeister und Erzbischof wiederum Gesandte nach Polen <sup>80</sup>. Der polnische Reichstag, der den mit dem mächtigen Rußland geschlossenen Frieden nicht brechen wollte, schlug jede Hülfe ab <sup>81</sup>. Bei der dringenden Gefahr, in der man sich befand, mußte man um jeden Preis Hülfe suchen, und daß Polen sich nicht umsonst in einen Krieg mit Rußland stürzen würde, war nach den vielen erhaltenen abschlägigen Antworten schon deutlich genug. Daher waren die erzbischöflichen Gesandten, der Domdekan Jakob von Meck und Stiftrath Heinrich von Tiesenhäusen, dahin instruirt, im Falle verweigerter Hülfeleistung das Erzstift der Schutzherrschaft des Königs zu unterwerfen, doch dergestalt, daß es beim römischen Reiche bleibe und dem Könige nur ein jährliches Schutzzeld zahle; für den Fall, daß dies nicht angenommen würde, einen Theil davon abzutreten und im äußersten Falle gegen ein bloßes Darlehn zu verpfänden <sup>82</sup>. Aus den der Abfertigung der Gesandten vorangegangenen Berathschlagungen der erzstiftischen Stände erhellt deutlich der tiefe Widerwille, namentlich der Ritterschaft, gegen die polnische Schutzherrschaft und der Wunsch, beim römischen Reiche zu bleiben, obwohl wegen des befürchteten neuen Einfalls der Russen Orden und Lehnsmannschaften schon nach Triakaten ausgeschrieben waren <sup>83</sup>.

Schon im März 1559 waren litthauische Gesandte in Moskau erschienen und hatten zum Preise der Verwandlung des zwischen Litthauen und Rußland bis zum J. 1562 geschlossenen Waffenstillstands in einen ewigen Frieden, die Abtretung von Smolensk und von Livland verlangt, welches letztere dem Könige von den Ständen und dem deutschen Kaiser übergeben worden sei. Der Zar brach sogleich die Unterhandlungen ab,

erklärend, die Livländer seien schon lange Rußland und nicht Litthauen zinsbar und der Zar strafe sie jetzt für Treulosigkeit, Betrug, Handelschulden und Verwüstung der Kirchen <sup>84</sup>. Uebereinstimmend mit der Erklärung der litthauischen Gesandten in Moskau, eröffnete auch der Wojewode von Wilna Nikolaus Radziwil, Herzog von Olita, den livländischen Gesandten im Mai, daß die Annahme der polnischen Schutzherrschaft die nothwendige Bedingung jeder Hülfsleistung sei <sup>85</sup>. Dies ließ Radziwil auch der Stadt Riga durch einen dahin gesandten wilnischen Bürger sagen <sup>86</sup>, das Beispiel Danzigs und anderer Städte zur Nachahmung empfehlend, worauf der Rath, den Antrag weder ablehnend noch annehmend, bloß sagte, die Verhandlung sei dem Ordenscoadjutor überlassen. Der letztere, Gotthard Kettler, war zwar selbst während der Fasten nach Krakau zum Könige geeilt, doch ohne entscheidenden Erfolg <sup>87</sup>.

Kurz darauf legte der Ordensmeister Fürstenberg sein Amt nieder und zog sich in das für unüberwindlich gehaltene Schloß Fellin zurück und Gotthard Kettler wurde zu seinem Nachfolger gewählt <sup>88</sup>. Derselbe war aus einem ansehnlichen und uralten abligen Geschlechte des Herzogthums Berg im J. 1517 geboren und seine Mutter eine Kesselrode. Obgleich noch sehr jung nach Livland gekommen, hatte er sich von den Lasten seiner Ordensgenossen fern zu halten gewußt, und seine Klugheit und Tapferkeit hatten ihn rasch zu den höchsten Würden des Ordens geführt. Seine erste Sorge war, sich nach Geld zum Behufe der Kriegsführung umzusehen. An den Reichstag zu Augsburg waren schon von Seiten des Ordens Georg Sieberg und an den Kaiser von Seiten des Erzbischofs Asverus Brandt abgeschickt. Der Reichstag beschloß, auf Verwendung des Administrators des Deutschen Ordens und auf Antrag des Herzogs Johann von Mecklenburg, den Zaren durch ein kaiserliches Schreiben aufzufordern, von den Feindseligkeiten abzustehen und die eroberten Landestheile zurückzugeben; die Könige von Spanien, England, Dänemark, Schweden und Polen, so wie die Seestädte zu ersuchen, Livland zu unterstützen, und demselben endlich, obwohl es zu den Reichssteuern und den Diensten nichts beitrage, eine Beihülfe von 100,000 Gulden zu gewähren, welche die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg vorschießen sollten. Die desfallsigen Schreiben gingen auch wirklich am 19. October ab <sup>89</sup>, allein der Zar erwiderte, „über wichtige Angelegenheiten unterhandle man nicht durch Couriere“ <sup>90</sup>; das Geld kam trotz eines neuen Gesuchs des Herzogs von Preußen (4. April 1560) an den Kaiser <sup>91</sup> nicht zusammen und auf dem Reichstage soll man dem Ordensgesandten vorgeworfen haben, daß die livländischen Stände sich durch Eigennuz und Ehrgeiz selbst heruntergebracht hätten und alle Ehrenämter an westphäli-

sche Adlige verliehen würden <sup>92</sup>. Auch hatte Livland nie zu Reichssteuern beigetragen, weil es immer behauptet hatte, alle seine Hülfsmittel gegen den „Erbfeind, den Moskowiter“, zu bedürfen <sup>93</sup>. Die bedeutendsten Hansestädte, an welche sich Riga gewandt hatte, selbst Lübeck, erklärten, weder Geld noch Mannschaft, nur Geschütz und Pulver liefern zu können <sup>94</sup>.

Auch nach Schweden wurde eine neue Gesandtschaft, aus dem Dr. Rembert Ghilsheim, dem nachherigen ordensmeisterlichen Rath Sa-lomon Henning, dem Geschichtschreiber, und einigen andern bestehend, abgefertigt. Die Gesandten gingen über Abo, wo ihnen der Herzog Johann seine Fürsprache zusagte. In Süderköping fanden sie den König; derselbe machte ihnen Vorwürfe über den vor einigen Jahren einseitig, und nachdem man ihn zur Fortsetzung des Krieges aufgefordert habe, geschlossenen Frieden und versprach zwar seine Vermittelung, aber eine Geldunterstützung erst mit Zustimmung des Reichsraths. Diese zu erwarten, blieb Ghilsheim in Schweden, erlangte aber weder die Erfüllung des gegebenen Versprechens, noch Geld, weil man es nur gegen Verpfändung mehrerer Ortschaften gewähren wollte <sup>95</sup>.

Glücklicher lief die Unterhandlung in Wilna ab, welche der Ordensmeister und der Erzbischof seit dem 24. Juni 1559 persönlich leiteten. Dem letztern hatte Markgraf Albrecht gerathen, im Falle der Unterwerfung unter Polen, die Privilegien und Gerechtfame des Erzstifts und die freie Wahl der Erzbischöfe durch das Capitel, so wie die Entscheidung aller Rechtshändel im Lande selbst gewährleisten zu lassen <sup>96</sup>. Die Stadt Riga, um den Ausgang besorgt, schickte Anfangs Juni Gesandte an den Ordensmeister und an den Erzbischof, welchen eröffnet wurde, daß man allerdings dem Könige zur Verhütung der russischen Besignahme, einige Landstriche unter Sicherung von Religion und Freiheit einzuräumen genöthigt sein könnte, aber nimmermehr die Stadt Riga. Auf einem Landtage daselbst (17. Juli) ward die Abtretung dieser Stadt, so wie Kokenhusens, einstimmig verworfen und nach dem Vorschlage Rigas eine Kriegsteuer von einer halben oder höchstens ganzen Mark für jede Seele beschlossen <sup>97</sup>. Ohne bedeutende Opfer war der polnische Schutz aber nicht zu erlangen und das vielleicht unsomehr, als die Vortheile der Besitznahme des stark befestigten, an Städten reichen, für den Seehandel günstig gelegenen und als Vormauer gegen Rußland dienenden Livlands den Polen vollkommen einleuchteten <sup>98</sup>. Am 31. August schloß Kettler einen Vertrag, durch welchen er sich nebst seinem Orden in den Schutz des Königs begab (jedoch unbeschadet der Oberherrlichkeit des römischen Reichs), und ihm den Landstrich an der lithauischen Gränze von Druja bis Ascheraden und die Vogteien Bauske, Rositten, Lügen, Dünaburg und Selburg



pfandweise einräumte, sich das Recht vorbehaltend, sie nach beendigtem Kriege mit einer Summa von 600,000 Gulden, zu 24 litthauischen Groschen gerechnet, einzulösen. Dagegen versprach der König, den Orden wider die Russen zu schützen, die Einwohner jener Vogteien bei ihrem Gottesdienste und ihren Rechten und Gewohnheiten zu lassen, sie nicht willkürlich zu besteuern, und was von dem Feinde gemeinschaftlich erobert würde und ehemals zu Litthauen oder Livland gehört hatte, nach der frühern Zugehörigkeit zu theilen<sup>99</sup>. Am 15. September kam auch der Vertrag zwischen dem Könige und den erzbischöflichen Gesandten zu Stande, (denn der Erzbischof selbst scheint schon abgereist gewesen zu sein,) durch welchen dieser Prälat dem Könige die Schlösser Marienhäusen und Lennewaden und die Höfe Lubahn und Versohn pfandweise einräumte und sich das Recht vorbehielt, sie durch Zahlung einer Summe von 100,000 Gulden einzulösen. Dafür sollte der König durch eine Gesandtschaft sofort den Zaren auffordern, das unter seinen Schutz getretene Livland in Ruhe zu lassen, und den Einwohnern der eingeräumten Landstriche die schon oben angeführten Rechte zugestehen<sup>100</sup>. In einer besondern Urkunde versprachen die Gesandten, daß der Erzbischof und sein Coadjutor nebst ihren Ständen den Vertrag unterschreiben und besiegeln würden<sup>1</sup>. Mit so bedeutenden, für Livland unerfüllbaren Geldversprechungen, die einer Abtretung der verpfändeten Landstriche beinahe gleich kamen, mußte es die polnische Hülfe erkaufen und auch diese ließ so lange auf sich warten, bis Livlands Kräfte im ungleichen Kampfe mit dem nordischen Riesen vollkommen erschöpft waren<sup>2</sup>.

Nachdem der Ordensmeister und der Erzbischof für ihre Sicherheit möglichst gesorgt hatten, folgten natürlich andere Landesherrn ihrem Beispiele. Am 26. September gab der Bischof von Desel und Kurland Johann Wönnichshausen seine Bisthümer durch einen besondern Vertrag unter dänischen Schutz, dem Könige das Recht einräumend, den künftigen Bischof zu ernennen, unbeschadet der Oberherrlichkeit des römischen Reichs<sup>3</sup>. Dies Verfahren widersprach dem wolmarschen Reccesse, so wie dem vom Bischofe selbst vor seiner Wahl gegebenen Reverse vom 4. Mai 1541, durch welchen er sich verpflichtet hatte, ohne Zustimmung des Ordens, seine Herrschaften nicht in fremde Gewalt zu geben. Die livländischen Annalisten berichten, er habe sein Bisthum für 30,000 Thaler verhandelt<sup>4</sup>. Er ging darauf nach Deutschland, änderte Religion und Stand und verheirathete sich. Der König ernannte sofort seinen Bruder, Herzog Magnus, zum Bischofe und empfahl ihn der Freundschaft des Erzbischofs von Riga, da „das Stift dem Reiche Dänemark mit alter Gerechtigkeit verwandt und zugethan“<sup>5</sup>. Der im Jahre 1556 zum Coadjutor und wie

desfallige Urkunden sagen, zum Schutze des bedrohten Katholicismus erwählte oder doch wenigstens (denn die Urkunden haben sich nur in Entwürfen erhalten) designirte Propst Ulrich Behr<sup>6</sup> übertrug seine Ansprüche im Jahre 1561 auf den Herzog, gegen den erblichen Besitz einiger Güter in Kurland<sup>7</sup>. So fing die Zerstückelung des Landes schon an.

Nach Livland zurückgekehrt, empfing Kettler die Huldbigung und suchte sofort einiges Geld zur Kriegsführung zusammenzubringen. Er verpfändete der Stadt Reval den Hof Regel für 30,000 Gulden<sup>8</sup>, warb, da die eignen Streitkräfte nicht hinreichten, Soldaten an, zog mit ihnen und dem Coadjutor Herzog Christoph von Mecklenburg zwischen Michaelis und Martini auf den schlechtesten Wegen wider die Russen, überfiel am Martinsabende ihr Lager vor Dorpat unweit Rüggen, schlug den Wojewoden Pleschtschejew und fing an, Dorpat zu beschießen, doch ohne besondern Schaden anzurichten. Der dörpische Wojewode Fürst Kawtürewnostowsky schloß die verdächtigen Bürger im Rathhause ein, empfing die Deutschen mit einem heftigen Feuer und machte einen glücklichen Ausfall; sechs Meilen von Dorpat erschien ein russisches Corps und drohte die Deutschen zu umzingeln<sup>9</sup>. Das livländische Heer theilte sich; der Coadjutor zog nach Hause, Kettler aber rückte vor Schloß Laïs, welches von 400 Mann unter dem tapfern Hauptmann Kaschkarew vertheidigt wurde, stürmte es zwei mal vergeblich und mußte sich nach Oberpahlen zurückziehen, wo sich seine Söldlinge wegen ihres einstehenden Lohns empörten und nur mittelst großer Versprechungen bewogen wurden, sich nicht zu zerstreuen, sondern in die Winterquartiere verlegen zu lassen<sup>10</sup>.

Im Anfange des folgenden 1560. Jahres erschienen in Riga zwei polnische Gesandte, denen die Pfandschlösser übergeben wurden; jedoch sollte dem Erzbischofe der lebenslängliche Nießbrauch des Schlosses Lennewaden verbleiben, wogegen er sich des gewesenen Landmarschalls Kasper von Münster anzunehmen versprach<sup>11</sup>. Auch an den Zaren waren polnische Gesandte gegangen mit der entschiedenen Forderung, Livland zu räumen, da der Ordensmeister sich feierlich zum Eidsmann des Großherzogthums Litthauen erklärt habe. Der Zar berief sich auf einen ältern Vertrag, den vom Jahre 1554, schalt die Livländer Verräther und sagte, Livland habe, deutsche Meister und geistliche Männer mit Wissen und Willen der russischen Herrscher wählend, diesen von jeher Zins gezahlt. Zugleich ergriff er kräftige Mittel zur Fortsetzung des Kriegs und sandte ein großes Heer unter Anführung seiner geschicktesten Feldherren, der Fürsten Peter Schuisky, Mstislawsky und Wassilij Serebrännij nach Livland<sup>12</sup>. Während die Russen aus Dorpat gegen Tarwast zogen, dessen Vorstadt sie verbrannten, und dort und bei Fellin die Deutschen schlugen<sup>13</sup>,

rückte das Hauptheer gegen Marienburg und beschloß es mit solchem Erfolg, daß der dortige Comthur Kaspar Sieberg das Schloß übergab. Der hierüber erzürnte Meister ließ ihn in Kirchholm ins Gefängniß werfen, wo er starb <sup>14</sup>. Die Russen schweiften darauf durchs ganze Land bis an die See und schlugen die Deutschen bei Werpel aufs Haupt. Da die Dörfer von den Bewohnern verlassen waren, so suchten die Pleskauer die Landleute in den Wäldern auf und trieben sie haufenweise nach Rußland zum Verkauf <sup>15</sup>. Der Erzbischof <sup>16</sup> und Kettler forderten aus Polen Hülfe, man antwortete, daß Polen erst nach Ablauf des mit Rußland geschlossenen und bis zum Jahre 1562 dauernden Waffenstillstands die Waffen ergreifen dürfe, erbot sich aber, die verpfändeten Schlösser sofort zu besetzen, um die Russen von ihnen abzuhalten <sup>17</sup>. Zu jenem Zwecke wurden Nikolaus Radziwil und der litthauische Unterkanzler Philipp Yadminsky nach Livland geschickt, welche eine Versicherungsschrift ausstellten, daß die zu besetzenden Orte nach geschlossenem Frieden geräumt werden sollten <sup>18</sup>. Dagegen bestätigten Ordensmeister und Erzbischof die nebst ihren Ständen geschlossenen Verträge durch besondere Urkunden (14. und 15. Februar 1560), in denen auch die Uebergabe der Pfandschlösser als schon geschehen erwähnt wird. Kennewaden überließ der König dem Erzbischof zu seinem lebenslänglichen Unterhalt <sup>19</sup>. Indessen fand die Einnehmung der polnischen Besatzungen nur sehr langsam statt. In einem Briefe an den Erzbischof vom 16. März beschwerte sich der König über die Weigerung des Ordensmeisters, polnische Truppen in Marienburg aufzunehmen, wodurch dies Schloß hätte gerettet werden können <sup>20</sup>, und rieth (20. März) dem Ordensmeister, die an der russischen Gränze belegenen Schlösser durch polnische Truppen besetzen zu lassen <sup>21</sup>. Doch war dies selbst im Juni noch nicht geschehen, da Radziwil erst dann die dazu nöthigen Vollmachten erhielt <sup>22</sup>. Indessen weigerte sich Riga standhaft, eine polnische Besatzung einzunehmen, und es zeigte sich bald, daß diese Besatzungen sich zahllose Gewaltthatigkeiten erlaubten, ohne das platte Land gegen den Feind zu schützen <sup>23</sup>. Erst im Spätherbst 1560 wurden 200 Polen in Riga eingelegt, weil man eine Belagerung seitens der siegreichen Russen fürchtete; Erzbischof und Ordensmeister versicherten die Stadt, es solle ihr nicht schaden, und ersterer bestätigte ihr zugleich die evangelische Lehre und ihre Privilegien aufs neue <sup>24</sup>. Schloß Adsel wurde von den Russen erobert und der Flecken vor Smilten (Welch schreibt fälschlich Pilten) verbrannt. Unterdessen erregten die deutschen Söldlinge des Ordens um ihrer Besoldung willen einen Tumult nach dem andern. Um sich einiges Geld zu verschaffen, sah sich Kettler wiederum zu Verpfändungen genöthigt, obwohl der Administrator des Deutschordens,

gegen den er (am 29. März 1560) seine Begebung unter polnischen Schutz gerechtfertigt, nebst seinem Capitel ihm schon am 23. September 50,000 Gulden Hülfsgelder bewilligt hatte<sup>25</sup>. Dem Herzoge von Preußen, mit dem der Orden am 4. April ein Schutzbündniß geschlossen hatte<sup>26</sup>, überließ er pfandweise gegen eine Summe von 50,000 Gulden zu 6 Procent garantirter Zinsen das Gebiet Grobin<sup>27</sup> und dem Könige von Polen die Gebiete Goldingen und Windau<sup>28</sup>. Durch jenes Darlehn erschöpft, schlug der Herzog von Preußen dem Erzbischofe, trotz seines Ansuchens, jede Geldhülfe ab, ihm nur einigen Proviant versprechend und ihn zur Einigkeit mit dem Orden und zur Theilnahme an dem bevorstehenden Feldzuge auffordernd<sup>29</sup>. So wenig vertraute er auf das polnische Bündniß und so groß war die Noth, daß Kettler und seine Mitgebietiger am 5. April sich dahin einigten, nochmals allenthalben Hülfe zu suchen; würden sie sie nicht erlangen, so sollte es dem Meister frei stehen, in den weltlichen Stand zu treten, sich zu vermählen und Livland als ein weltlicher Erbfürst zu beherrschen. Würde aber die Noth sie dringen, sich einem fremden Herrscher zu unterwerfen, so sollte man sich an den König von Polen wenden<sup>30</sup>. — In beiden Fällen sollten die Gebietiger für ihren Verlust an Land und Leuten entschädigt werden. Zur zweiten Alternative war es leider zu spät! Livland fiel auseinander.

Die Ankunft des Herzogs Magnus, des Bruders Königs Friedrich II., in Arensburg am 16. April<sup>31</sup> hatte in Esthland allgemeine Freude erregt, umso mehr als zu gleicher Zeit eine dänische Gesandtschaft nach Moskau abgegangen war. Er warf seine Augen auf das Bisthum Reval. Dinehin von jeher von geringerer politischer Bedeutung, war dasselbe durch die Fortschritte der Reformation in seinen Grundfesten erschüttert. Die Stadt Reval war längst protestantisch, nur der Adel größtentheils noch katholisch. Die Einkünfte des Bisthums waren durch die im J. 1543 vertragsmäßig geschehene Ablösung des bischöflichen Sendkorns mit einer Summe von sechstausend Mark sehr vermindert, und der Bischof Moriz Wrangel sah sich im J. 1558 genöthigt, vom revalischen Michaelis-Nonnenkloster 3000 Mark gegen sechs Procent Zinsen zu leihen, die er zur Rettung des Stifts auch sofort ausgab<sup>32</sup>. Umso mehr entschloß er sich, sein Bisthum an Magnus zu verkaufen, und begab sich nach Deutschland. Desgleichen übergab diesem der Vogt von Sonnenburg, Heinrich von Ludinghausen, genannt Wolff, sein Schloß und Gebiet ohne Vorwissen des Ordens. Dem Orden machte der Herzog Freundschaftsversicherungen, erklärte, Sonnenburg nur eingenommen zu haben, um es gegen die Schweden zu vertheidigen und es später dem Orden zurückzugeben, machte aber auch zugleich Ansprüche auf die Abtei

Padis, welche von ihrem Abte mit Zustimmung der vornehmsten Geistlichen, gegen einen Jahrgelt von 200 Mark und Bestätigung der Gerechtfame der Untersassen, dem Orden abgetreten worden war (11. October 1559)<sup>33</sup>, worüber es beinah zu offnem Kampfe gekommen wäre. In Pernau wurde unterhandelt, und da Jedermann in Esthland diesem liebenswürdigen 19jährigen Prinzen zugethan war, so mußte Kettler auf Vermittlung des Erzbischofs nachgeben und ihm die Abtei am 6. August abtreten<sup>34</sup>.

Unterdessen hatte der Zar, einen Krieg mit Litthauen voraussehend, Mittel zur allendlichen Bezwingung Livlands ergriffen. Ein neues Heer war noch vor Eintritt des Frühlings unter den Fürsten Andreas Kurbfsky und Danilo Adaschew nach Dorpat geschickt worden. Dieses war 16,000 Mann stark, gegen Ende Mai nach Esthland gerückt, hatte eine Menge Ritterhöfe um Dorpat zerstört, das bischöfliche Schloß Fegefeuer<sup>35</sup> genommen und war vor Weissenstein erschienen. Dort hatten die Russen erfahren, daß Fürstenberg, der nachdem er seine Würde zu Gunsten Kettlers niedergelegt, am 25. Mai Riga von der Eidespflicht entbunden hatte<sup>36</sup>, acht Meilen von der Stadt hinter einem morastigen Sumpfe stehe. Sie wareten, ohne angegriffen zu werden, durch und überfielen die Deutschen, die zehn Werst weiter auf einer Ebene standen, um Mitternacht, schlugen sie und nahmen ihr ganzes Lager. Fürstenberg rettete sich mit geringer Mannschaft und warf sich in Fellin<sup>37</sup>. Noch in demselben Jahre sandte der Zar ein neues Heer von 60,000 Mann mit 40 Stück Belagerungsgeschütz und 50 Feldstücken nach Livland. Dieses zog längs dem Embach gegen Fellin, während das schwere Geschütz zu Wasser geführt wurde. Mit 12,000 Mann leichter Reiterei war der Fürst Barbaschin vorausgezogen, um den Weg zum Meere zu besetzen, denn es hieß, daß Fürstenberg die reiche Kasse nach Hapsal abfertigen wolle<sup>38</sup>. Unterdessen hatte der Landmarschall Philipph Schall von Bell nebst den Ordensvögten von Galen und von Sieberg und dem Edelmanne Reinhold Saß Truppen gesammelt, mit denen sie die Russen bei Ermes am 2. August überfielen. Nach der ersten Verwirrung sammelten sich die Russen aber bald wieder, umzingelten die Deutschen, vernichteten sie bis auf den letzten Mann und nahmen den Landmarschall, zehn Befehlshaber und hundertzwanzig Ritter gefangen<sup>39</sup>. In der Gefangenschaft erwarb sich Bell durch seinen Charakter und Verstand allgemeine Achtung und soll nach Kurbfsky sehr viel von dem sittlichen Verfalle des Ordens und der Annahme eines neu erfundenen Glaubens gesprochen haben, welche Livland den Untergang gebracht hätten. Die russischen Heerführer bateten den Zaren um sein Leben;

da Bell aber es wagte, dem Herrscher Vorwürfe über sein Benehmen gegen Livland zu machen, ließ ihn derselbe hinrichten <sup>40</sup>.

Kurz darauf rückten die Russen vor Jellin, wo sich der ehemalige Herrmeister Fürstenberg befand, beschossen es und steckten die Stadt an mehreren Orten in Brand. Da empörten sich die deutschen Söldner und forderten mit Ungestüm ihren Lohn, widrigenfalls sie drohten, das Schloß dem Feinde zu verkaufen. Vergebens bot ihnen Fürstenberg sein Tafelgeräth und seine sonstigen Kostbarkeiten an und bat sie, ihm den Schimpf und dem Lande den unwiderbringlichen Verlust zu ersparen. Die Söldner ließen sich in Unterhandlungen mit dem russischen Feldherrn ein und forderten freien Abzug für alle Einwohner mit ihren Schätzen. Dies ward ihnen zugestanden, jedoch wie Kurbfsky meldet, mit Ausnahme Fürstenbergs und seiner Schätze, von denen die Russen vermuthlich Kunde hatten <sup>41</sup>. Die Söldner erbrachen nun die Gemächer und Kasten Fürstenbergs, theilten die darin befindlichen Kostbarkeiten unter sich und zogen ab (20. August). Als die Russen dies erfuhren, setzten sie ihnen nach und nahmen ihnen ihren Raub ab <sup>42</sup>. Kettler ließ ihnen ebenfalls überall aufpassen, so daß die meisten ihren doppelten Treubruch mit dem Tode büßen mußten. So kam denn am 22. August das feste Jellin mit nicht weniger als 450 Kanonen und einem Ueberfluß an Vorräthen in die Hände der Russen, welche die Feigheit ihrer Feinde für eine Gnade Gottes gegen den rechtgläubigen Zaren erklärten, denn das Schloß bestand aus drei steinernen Festen, die mit tiefen Gräben versehen waren, und hätte noch lange widerstehen können <sup>43</sup>. Fürstenberg ward die Gnade des Zaren zugesichert. Daß der Adel treu bei ihm ausgehalten habe <sup>44</sup>, fand er nöthig, durch eine besondere Urkunde zu bezeugen. Man brachte ihn mit den übrigen Gefangenen nach Moskau, wo sie in den Straßen herumgeführt und dem Volke gezeigt wurden. Bei der Gelegenheit sollen tatarische Prinzen, die sich unter den Zuschauern befanden, einen der deutschen Würdenträger angespien und gesagt haben, „euch deutschen Hunden geschieht Recht, denn ihr habt dem Moskowiter die Ruthe in die Hand gethan, damit er uns gestäupt hat, nun stäupt er euch damit <sup>45</sup>“. Fürstenberg erhielt den Kostromschen Flecken Ubin <sup>46</sup> zu seinem Unterhalte, wo er auch seine Tage beschloß. Der Administrator des Deutschordens verwandte sich zwar für seine Freilassung und sandte zu diesem Zwecke in den Jahren 1562 und 1564 Gesandte nach Moskau, jedoch ohne Erfolg. Vom 16. Mai 1566 ist noch ein Originalschreiben Fürstenbergs aus Ubin an seinen Bruder vorhanden, worin er sagt, daß er über seine Behandlung nicht klagen könne, wie ihm aber dabei zu Muthe sei, möge sich jeder ehrliebende Christ wohl vorstellen. Auch scheint er damals noch

nicht alle Hoffnung auf seine Freilassung aufgegeben zu haben, da er eine Summe Geld dazu verwendet wissen will <sup>47</sup>. Was Kellch u. a. <sup>48</sup> von seinem schlechten Tractament und der grausamen Behandlung der übrigen Gefangenen melden, beruht nur auf Gerüchten.

Unterdessen war Fürst Kurbzky mit einer Heeresabtheilung gegen Wenden gerückt, hatte wie er selbst erzählt, drei Schlachten geliefert und bei Schloß Wenden den Landmarschall geschlagen. Ein guter Theil der wolmarschen Bürger, der den Russen das von ihnen weggetriebene Vieh wieder abjagen wollte, wurde gefangen genommen und nach Moskau geführt <sup>49</sup>. Bei Wenden stießen die Russen auf polnische Truppen, schlugen sie und sandten einen Heerhaufen gegen Riga, worauf der polnische Feldherr Hieronimus Chodkiewicz, die Niederlage der Seinigen vernehmend, sich über die Düna zurückzog <sup>50</sup>. Der Erzbischof warnte die Stadt vor der drohenden Gefahr und versprach, sein ganzes Vermögen zu ihrer Vertheidigung zu verwenden <sup>51</sup> (31. August). Auf die Nachricht von der Eroberung Jellins waren die livländischen in Pernau versammelten Landesherren auseinander gestoben <sup>52</sup>. Der größte Theil des siegreichen Heeres zog vor Weissenstein und fing an, es zu belagern; von dem tapfern Kasper von Oldenbockum wurde es mannhaft vertheidigt. Eine andere Abtheilung unter dem Wosjewoden Jakowlew verheerte die Wiek, wohin sich viele Leute aus Harrien im Vertrauen auf den zwischen dem Zaren und dem Herzog Magnus bestehenden Frieden geflüchtet hatten. Tarwast, Ruzen und mehrere andere Schlöffer ergaben sich <sup>53</sup>. Darauf zog Jakowlew vor Reval, schlug am 11. September die Einwohner, die einen Ausfall gewagt hatten, trotz der tapfern Gegenwehr der Schwarzenhäupter <sup>54</sup>, zog aber darauf ebenfalls vor Weissenstein. Er konnte es nicht einnehmen, und nach einer sechswochentlichen Belagerung kehrte der Oberbefehlshaber Fürst Mstislawsky im Herbst nach Rußland zurück <sup>55</sup>. Die unglückliche Lage der Deutschen benutzten die Bauern von Harrien und der Wiek zu einem Aufstande, vorgebend, sie hätten von den Deutschen trotz der hohen ihnen zu leistenden Zinsen und Hofdienste keinen Schutz, mehrere Gutsherren wurden von ihnen erschlagen und ihre Höfe geplündert. Darauf belagerten sie das Schloß Lode, wohin sich mehrere Edelleute geflüchtet hatten, und schickten Abgeordnete nach Reval, dem Rathe Frieden und Freundschaft anbietend. Der Rath nahm sie indessen nicht an, sondern ermahnte sie zur Ruhe, jedoch vergeblich, bis Christoph von Wönnichhausen eine Anzahl Reiter zusammenbrachte, die vor Lode versammelten Bauern angriff, viele erschlug und ihre Anführer größtentheils gefangen bekam und enthaupten ließ, womit der Aufstand ein Ende hatte <sup>56</sup>. So sehr hatte Esthland gelitten, daß es sich gar nicht mehr

halten zu können schien. Selbst der schwache Herzog Magnus streckte die Hand darnach aus und ließ den Revalern sagen, sie wüßten doch wohl, daß sie von der Krone Dänemark herkämen und möchten dahin ihre Zuversicht setzen <sup>57</sup>.

Um eben diese Zeit (am 29. September) war der heldenmüthige Gustav Wasa, der Befreier Schwedens, gestorben <sup>58</sup>. Obwohl er nach dem Besitze Esthland nicht getrachtet hatte, so mochte er doch ungern dasselbe in fremden Händen sehen. Kurz vor seinem Tode ließ er daher den dortigen Adel und die Stadt Reval durch einen Gesandten ermahnen, dem Ordensmeister treu zu bleiben und sich keinem andern Herrn zu unterwerfen, widrigenfalls sie von Schweden angegriffen werden sollten, auch versprach er Unterstützung an Truppen und Proviant. Zu diesem Entschlusse mag ihn auch ein Schreiben des Kaisers Ferdinand vom 17. Juli gebracht haben, in welchem der Kaiser ihn um Unterstützung für Livland gebeten hatte. Kettler schickte sogleich den Salomon Henning nebst zwei andern Personen als Gesandte nach Schweden, welche aber ein polnischer Abgeordneter, Christoph Konarsky, begleitete, vermuthlich um sie zu überwachen. Die Gesandten sollten den König um ein Schutzbündniß, oder doch um Subsídien ersuchen, fanden ihn aber bei ihrer Ankunft schon so krank, daß er nicht selbst mit ihnen unterhandeln konnte, und kurz darauf am Michaelistage verstarb. Sein Sohn und Nachfolger König Erich XIV. erklärte ihnen, den Frieden mit Rußland nicht brechen zu können, da es ihm dazu keinen Anlaß gegeben hatte, erbot sich aber, ihnen 60,000 Thaler gegen Verpfändung der Stadt Pernau vorzuschießen, worauf die Abgeordneten nicht eingehen wollten. So berichtet Hiärn nach schwedischen Quellen; Ketch sagt, der König habe nur auf Mittel gefonnen, die Gesandten des Ordensmeisters zu entfernen, um mit den unterdessen auch angekommenen revalschen Abgeordneten über die völlige Unterwerfung Esthlands zu unterhandeln. Er hatte daher das Ersuchen der livländischen Gesandten, keinen Handel mit den Russen zu treiben, entschieden abgewiesen <sup>59</sup> und die Rückgabe der nach Narwa gehenden und vom Ordensmeister aufgegriffenen schwedischen Schiffe unter Drohungen verlangt, ihnen frühere Bündnisse des Ordens mit den Russen vorgeworfen und sie endlich der Hülfe halber an den König von Polen verwiesen, mit dem ein Vertrag schon längst abgeschlossen sei. Diese Polstrik erscheint um so natürlicher, da Erichs Bruder Johann den König gleich nach ihres Vaters Tode an das Versprechen erinnert hatte, ihm ein Stück Land in Livland zu verschaffen <sup>60</sup>. Am heiligen Dreikönigtage 1561 reisten der ordensmeisterliche und der polnische Gesandte unverrichteter Dinge ab. Den revalschen Abgeordneten, denen



bis dahin gar keine Eröffnung gemacht worden war, weil sie Befehl hatten, mit denen des Ordensmeisters gemeinschaftlich zu unterhandeln, ließ der König nun sagen, Geld habe er nicht zu geben, da aber Reval in so großer Gefahr sei, so wolle er sie mit Waffengewalt unterstützen, wenn sich die Stadt unter seinen Schutz begeben wolle, ihre Privilegien sollten ihr bestätigt werden. Mit diesem Bescheide reisten die Deputirten sofort nach Reval zurück, worauf Stadt und Adel sich zusammen beriethen und noch einmal an den Ordensmeister schickten, um ihn ein letztes mal zu fragen, ob er ihnen genügende Hülfe leisten könne. Kettler ließ es zwar nicht an Versprechungen fehlen und meldete den Vorfall sogleich dem Könige von Polen, der den kaiserlichen Gesandten Valentin Saueremann überredete, nach Reval zu reisen und den Adel und die Stadt von ihrem Vorhaben unter Versprechung kaiserlicher und polnischer Hülfe abzumahnern. Wie wenig aber auf erstere zu rechnen war, konnte man schon aus den Verhandlungen des Reichstags zu Speier im Herbst 1560 ersehen. Dasselbst hatten der Administrator des Deutschordens und der Herzog von Mecklenburg um thätige Unterstützung Livlands und um unverzügliche Erlegung der im J. 1559 bewilligten Geldhülfe von 100,000 Gulden gebeten, indem das Vordringen der Russen den norddeutschen Küstenländern gefährlich werden könne. Auch sollten die Könige von Polen, Schweden, Dänemark, England, Frankreich und Spanien und namentlich der westphälische Adel zur Beihülfe aufgefordert werden, weil der letztere der Lande Livland am meisten genossen und sich daraus bereichert habe<sup>61</sup>. Dem Antrage der kaiserlichen Commissarien gemäß, wurde freilich am 26. December beschossen, eine Gesandtschaft nach Rußland zur Erwirkung eines Waffenstillstands abzuschicken, die Erlegung der bewilligten 100,000 Gulden zu beschleunigen und außerdem noch 200,000 Gulden zur Anwerbung von nach Livland zu sendenden Hülfsstruppen zusammenzubringen<sup>62</sup>. Kettler, dem solches mitgetheilt wurde, dankte zwar und bat um schnelle Absendung einiger Reiterei, berichtete aber auch, daß die immer drohender hereinbrechende Noth des Landes ihn genöthigt habe, den Schutz Polens zu suchen und polnische Besatzung in Reval, Pernau und Weissenstein einzunehmen, wobei aber die Provinz nicht desto weniger beim Reiche verbleiben solle<sup>63</sup>. Die versprochene Reichshülfe blieb aus, des Kaisers Verbot (vom 26. November 1560), den Moscowitern in Livland weder Waffen noch Proviant zuzuführen<sup>64</sup>, konnte wenig helfen und die nach Reval geschickte nicht zahlreiche polnische Besatzung benahm sich dort so übermüthig, daß der Rath froh war, sie nach einigen Wochen mit Geschenken wieder entlassen zu können. Das ganze Land war verwüstet und konnte nach des gleichzeitigen Henning's Zeugniß

kaum fünf bis sechshundert Reiter zu seiner Vertheidigung aufbringen<sup>65</sup>. Kettler, welcher der im Schlosse zu Reval befindlichen Besatzung, der er sowohl das Schloß Reval als das Kloster Pabis für ihren rückständigen Lohn verpfändet hatte, nicht traute, entbot ihren Hauptmann zu sich, während sein Statthalter das Schloß mit List in die Hände der Polen zu spielen suchte. Ein Haufen Polen wurde unvermerkt hinaufgebracht, deren Gewehre und Säbel sich in verschlossenen Kasten und Säcken befanden. Die Deutschen wurden übermannt und mußten das Schloß räumen. Kurz darauf kam ihr Hauptmann mit zwei Schreiben des Ordensmeisters zurück, durch welchen sie ihren Abschied nebst dem Versprechen einer Bezahlung in Waaren bekamen. Da Kettler dem Hauptmanne offen gestanden hatte, er habe kein Geld und sei nicht mehr Herr des Landes, die Söldner hätten sich daher wegen ihres Lohns an den König von Polen zu wenden, so griffen die Deutschen zur Gewalt und belagerten die Polen in Reval, wurden aber durch die Vermittelung des Abels und der Stadt bewogen, an den Ordensmeister eine neue Botschaft zu schicken und die Feindseligkeiten auf vierzehn Tage einzustellen<sup>66</sup>.

Im Frühlinge erschienen in Reval schwedische Gesandte nebst einigem Geschütze und drei Fähnlein Knechten. Sie hatten ein Schreiben an den Ordensmeister mit, in welchem der König ihn aufforderte, seinen Unterthanen den durch Wegnahme schwedischer, nach Narwa handelnder Schiffe angestifteten Schaden sofort zu ersetzen. Dieses Schreiben sandten sie an Kettler, welcher erklärte, ihnen vor Johannis keinen Bescheid geben zu können. Da hiedurch offenbar wurde, daß er zuerst das Resultat seiner Unterhandlungen mit dem Könige von Polen abwarten wollte, so fingen die schwedischen Gesandten an, mit Abel und Stadt über den eigentlichen Zweck ihrer Sendung, nämlich die Anerkennung der Schirmherrschaft des Königs, zu unterhandeln. Nach Ablauf des vierzehntägigen Stillstandes, brachen zwischen den deutschen Söldnern und den Polen wieder Feindseligkeiten aus. Die Polen, ihre Schwäche fühlend, wollten schon abziehen, der Statthalter des Ordensmeisters aber, der tapfere Oldenbodem, dem Kettler, nach Hiärn, Schloß und Gebiet Weissenstein zu dem Ende verlehnt haben soll<sup>67</sup>, ließ es nicht zu und belagerte vielmehr das von den Deutschen eingenommene Kloster Pabis, ohne indessen etwas auszurichten. Die Söldner boten darauf dies Kloster und Schloß Reval der dortigen Bürgerschaft an, welche aber nichts damit zu thun haben wollte, so lange sie noch nicht ihres Eides entlassen war. Dann wandten sie sich an die schwedischen Commissarien. Diese hielten die Einlösung dieser beiden festen Orte anfangs für überflüssig, indessen auf die Nachricht von dem Anzuge von 400 Polen und der endlichen Einnahme des

Klosters Padis durch Oldenbockum, zahlten sie den Söldnern eine Summe Geldes aus und nahmen sie in schwedische Dienste. Nach langen Berathschlagungen mit der harrisch-wierischen Ritterschaft, welche erklärte, sich nicht von der Stadt trennen zu wollen, und dem jerrischen Adel beschloß man einmüthig (am 4. Mai), die Verbindung mit dem religionsverwandten Schweden, der mit dem entfernten Polen, die auch keine Handelsvortheile bot, vorzuziehen. Man schickte nun Gesandte, Reinhold von Lode und den Bürgermeister Winter, an den Ordensmeister nach Mitau, um ihm den Eid aufzukündigen. Kettler, darüber sehr erschrocken, benachrichtigte hievon den König von Polen und schickte nach Reval, um einen Aufschub zu erlangen, bis daß er und der König in dieser Angelegenheit Gesandte nach Schweden geschickt haben würden. Auch Herzog Magnus schrieb der Stadt Reval, um sie an ihre alte Verbindung mit Dänemark zu erinnern. Zu spät. Am 4. Juni huldigte das Land, am 6. die Stadt dem Könige von Schweden, solches durch den Mangel an Hülfe und Entsatz rechtfertigend, wogegen die schwedischen Bevollmächtigten im Namen ihres Monarchen Schutz nach Außen und die Erhaltung der augsburgischen Confession und der Landesprivilegien versprachen. Am 2. August stellte König Erich hierüber zwei Urkunden aus, in welchen er außerdem noch dem Adel den Besitz seiner Güter mit der vollen Criminalgerichtsbarkeit, die Besetzung der Landesämter und die Freiheit von Arrest, selbst in Hochverrathsfällen, bis zur Verurtheilung verhieß, der Stadt Reval aber erlaubte, im hanseatischen Bunde zu bleiben<sup>68</sup>. Schloß Reval, welches Oldenbockum nicht hatte übergeben wollen, war schon seit dem Mai belagert und mußte sich nach sechs Wochen aus Mangel an Lebensmitteln ergeben. Eine Gesandtschaft der Stadt ging nach Schweden und erlangte nicht nur die Bestätigung ihrer Privilegien, sondern auch eine Summe Geldes und überdem die dreißigtausend Thaler, welche die Stadt dem Ordensmeister auf den Hof Regal vorgestreckt hatte. Viele aus dem Adel und der Bürgerschaft gingen ebenfalls nach Schweden und erhielten für ihre durch den Krieg erlittenen Verluste Ersatz an Gütern und Geld. Eine schwedische Gesandtschaft ging nach Moskau, um dem Zaren die freiwillige Unterwerfung Estlands unter Schweden anzuzeigen. Der Zar versprach den Frieden mit Schweden noch zwei Jahre lang zu halten. So Hiärn. Nach urkundlichen Quellen berichtet indessen Karamsin<sup>69</sup>, die Schweden hätten das in einem frühern Vertrage von Gustav Wasa gegebene Versprechen, weder Litthauen noch dem Orden Beistand zu leisten, nicht wieder eingehen wollen, die russischen Bojaren hätten sie aber durch die Drohung eines Kriegs vermocht, den Vertrag unverändert zu erneuern. Der Vereini-

gung Estlands mit Schweden konnten weder der russische, noch der polnische Hof sich widerlegen, so unangenehm sie ihnen auch war. Am 20. Juli erschien zu Stockholm ein polnischer Abgesandter, um wegen eines Bündnisses gegen Rußland, eines Darlehns von zehntausend Thalern und einer Heirath zwischen dem Herzoge Johann von Finnland, Bruder des Königs von Schweden, und der polnischen Prinzessin zu unterhandeln. Auf das Letztere ging der König von Schweden ein, verlangte für sein Geld die Verpfändung der Schlösser Dünamünde, Wolmar und Wenden, und die Zurückziehung der polnischen Truppen aus Livland, weil Schweden mit dem Orden im Kriege sei; die der Krone Polen in Livland gehörigen Schlösser versprachen indessen die Schweden nicht anzugreifen<sup>70</sup>. Mittlerweile hatte das Haupt der schwedischen Commissarien in Reval, der Feldmarschall Klaus Christerson Horn, die Schlösser Fegesfeuer, Borkholm und die übrigen in Harrien eingenommen und belagerte Paddis, welches der Ordensmeister dem Herzog Magnus überliefern wollte. Nach einigen Tagen wurde es eingenommen und Gesandte des Herzogs Magnus, die dessen Uebergabe forderten, von den Schweden abgewiesen. Am 6. December erschien zu Reval der erste schwedische Gouverneur Lorenz Flemming, Freiherr zu Sundby, mit der Instruction, die evangelische Lehre aufrecht zu erhalten und tüchtige Prediger anzustellen, die besonders die Bauern gehörig im Christenthume unterrichten sollten. Horn blieb als Militärbefehlshaber. Sowohl er, als Flemming hatten Befehl auf eine milde Behandlung der esthnischen Einwohner von Seiten ihrer deutschen Herrschaften zu sehen. Mit dem Aufhören der bisherigen ausschließlichen Adels Herrschaft, welche nun einer starken monarchischen Regierung hatte weichen müssen, zeigte sich auch sogleich die Fürsorge der Letztern für denjenigen Theil ihrer Unterthanen, der ihrer am meisten bedurfte.

So war der erste Theil der Zerstückelung der Ostsee Lande vollendet. Der Ordensmeister und der Erzbischof erneuerten nun ihre Bemühungen bei der polnischen Regierung und den dortigen Reichstagen, um gegen die auswärtigen Feinde Hülfe zu erhalten. Es kam zum Vorschein, was, wie Kellch sagt, bisher alle kluge Leute gefürchtet hatten. Bei der verzweifelten Lage Livlands wollte König Sigismund August nicht um des frühern Schutzvertrags, an den er sich nicht mehr für gebunden hielt, und um des von Livland übrig bleibenden, und nach Henning's Ausdruck an einem seidenen Faden hängenden Theils des Landes willen sich gegen Rußland und Schweden in Krieg einlassen<sup>71</sup>. Er forderte Unterwerfung zum Preise der zu gewährenden Hülfe, und welches Opfer hätte das unglückliche Livland auch geschaut, um von der Herrschaft seiner grimmigen

Erbfeinde, die kein Volk, sondern wüthende Bestien wären“, loszukommen 72? Der König sandte den oben genannten Radziwil, Großkanzler von Litthauen 73, mit etlichen tausend Mann zur Unterhandlung nach Riga. Dieser schlug vor, Erzbischof und Capitel sollten dem Könige unmittelbar unterworfen sein, der Ordensmeister seine geistliche Würde ablegen, das Land westlich von der Düna, als erbliches Herzogthum zum Lehn erhalten, das übrige aber, nebst Riga, sollte dem Könige zufallen. Der Orden stimmte ein, die Stände aber wollten im wohlverstandenen Interesse des Landes von keiner neuen Zerstückelung wissen und forderten Kettler zum gemeinschaftlichen Erbherrn, oder doch Administrator, so wie die Bestätigung ihrer Religions- und politischen Freiheit 74. Das letztere scheint Radziwil zugestanden zu haben, das Erstere aber nicht. Der erzbischöfliche Coadjutor, Herzog Christoph von Mecklenburg, dessen künftige politische Stellung als Erzbischof durch die verlangte Unterwerfung leiden mußte, war ihr entgegen, desgleichen auch die Stadt Riga, die ein geregeltes monarchisches und dazu streng katholisches Regiment fürchtete. Radziwil suchte sie durch eine von ihm unter dem 8. September 1561 ausgestellte Verbindungsschrift (*cautio prima Radziviliana*) 75 zu gewinnen, in welcher er Beibehaltung der evangelischen Religion und der Stadtprivilegien, so wie Verhütung der Reichsacht, in welche die Stadt bei ihrer Unterwerfung zu fallen fürchtete, versprach. Kelch erzählt, die Stadt habe auch noch verlangt, daß der König von Polen ihr die Entbindung von dem Eide der Treue an das römische Reich verschaffe, daß der Vertrag sowohl von Polen, als von Litthauen genehmigt und daß Riga von der fremden Schutzherrschaft wieder frei werde, sobald diese zwei Staaten sich trennten. Radziwil's darauf erfolgter Einzug mit seinem bunten Gefolge von Polen, Russen, Tataren, Türken und Armeniern erregte beim Pöbel Staunen, bei hellsehenden Leuten eine tiefe Betrübnis. Anfangs October fanden sich einerseits der König Sigismund August mit den litthauischen Großen und anderseits der Ordensmeister Kettler, der Erzbischof und die Bevollmächtigten der Ritter- und Landschaft, Rempert Ghilsheim, Georg Franke, Heinrich Plater, Johann Medem und Fabian von der Borg 76, so wie auch die Gesandten der Stadt Riga, in Wilna zu den weitem Verhandlungen ein. In der am 12. September ausgestellten Vollmacht 77 der adligen Abgeordneten ist von keiner Zerstückelung Livlands die Rede, sondern die Abgeordneten wurden nur ermächtigt, im Namen des Landes dem Könige den Unterthaneneid zu leisten, unter den von Radziwil zugestandenen Bedingungen, nämlich Erhaltung der evangelischen Lehre nach der augsburgischen Confession, Unterhaltung der Kirchen und Bestätigung der hergebrachten Privilegien, Rechte und Gewohn-

heiten, des deutschen Gerichts, der deutschen Verwaltung und Sprache, der Lehngüter, der samenden Hand und der Lehnerbfolge in der Schwerdt- und Spillseite. In einem gleichzeitigen, dem Ordensmeister übergebenen Bedenken der Gebietiger wird ebenfalls der Wunsch ausgedrückt, er möge Beherrscher des ganzen Landes bleiben, oder sollte ja ein Theil davon abgetreten werden müssen, wenigstens königlicher Statthalter desselben werden <sup>78</sup>. Was dem Lande noth that, Einheit — sah man also in Livland sehr wohl ein, konnte es aber den ehrgeizigen Ansprüchen Polens gegenüber nicht durchführen. Am 19. October erhielten die Abgeordneten Audienz und die Verhandlungen fingen an, die sowohl mündlich als schriftlich geführt wurden. Die rigaschen Abgeordneten kamen zu keinem Schlusse und scheinen sich hauptsächlich daran gestoßen zu haben, daß im Falle der polnische Senat, dessen Glieder in Wilna nicht anwesend waren, in die Vereinigung Polens mit Livland nicht willigen würde, dies letztere mit Litthauen allein verbunden bleiben sollte <sup>79</sup>. Orden und Stände aber mußten Radziwils Vorschläge annehmen. Nachdem sie sich am angeführten Tage schon für Unterthanen des Königs erklärt hatten, willigte auch Kettler, der anfangs sich nach Deutschland zurückziehen wollte, auf dringendes Bitten seiner Räte, in den Zerstückelungsantrag <sup>80</sup>. Radziwils Vorschläge bildeten die Grundlage der am 28. November 1561 vollzogenen Unterwerfungsacte, wogegen der König an demselben Tage dem Lande verlangtermaßen seine hergebrachten Rechte und Freiheiten durch Ertheilung des bekanniten und wie es scheint, schon früher aufgesetzten <sup>81</sup> Privilegiums Sigismund Augusts versicherte, welches von spätern Herrschern bestätigt, noch heutzutage, nach vollzogener Codification der Sonderrechte der russischen Dssee-provinzen, die historische Grundlage des livländischen Staatsrechts bildet <sup>82</sup>.

In der Unterwerfungsacte wird angeführt, die Nothwendigkeit, Livland durch die vereinte Macht Litthauens und Polens zu schützen, erfordere die Vereinigung desselben mit beiden Reichen; in Abwesenheit des polnischen Senats aber könne sie vorläufig nur mit dem Großfürstenthum Litthauen vollzogen werden und dabei solle es auch bleiben, wenn der polnische Reichstag die Vereinigung mit dem Königreiche nicht genehmigen sollte. Unterdessen sollte Livland dem Könige als Herrscher beider Länder unterworfen und von ihm mit allen seinen Mitteln vertheidigt und die davon abgerissenen Landestheile wieder erobert werden. Von Seiten des Reichs sollte Livland um dieser Unterwerfung willen nichts zu leiden haben. Garantirt wurden: die Gottesverehrung nach der augsburgischen Confession, die bisherige freie Kirchenverfassung und die althergebrachten Rechte, Privilegien, Gesetze und Gewohnheiten,

namentlich das Gesammthands- und das Gnadenerbrecht, jedoch unter Berufung in Rechtsfreitigkeiten an den König, den königlichen Statthalter oder einen vom Adel aus seiner Mitte, so wie aus den städtischen Rathsgliedern zu erwählenden Gerichtshof. Die künftigen Unterthanen des Fürsten Kettler sollten nur an ihn appelliren; seine Ritterschaft jedoch in sehr wichtigen Fällen wie bisher, an den gemeinen livländischen Landtag. Die Obrigkeit und alle Beamten, nach geschlossenem Frieden auch die Schloßhauptleute, sollten aus Deutschen und vorzugsweise aus Eingebornen bestehen. Adel und Bürger sollten in Civil- und Criminalsachen den Schloßhauptleuten und Stadtmagisträten unterworfen sein. Das Land westlich von der Düna erhielt Kettler als erbliches Herzogthum zum Lehn, außerdem auch noch lebenslänglich Dünamünde. Die dortigen verpfändeten Schlösser (Grobin an den Herzog von Preußen und Bauske an den Erzbischof) versprach der König einzulösen. Das übrige Livland wurde diesem Fürsten unmittelbar unterworfen und die Stadt Riga versprach der Ordensmeister von ihrem Eide an den Orden zu entbinden. Kettler sollte zum königlichen Statthalter in Riga ernannt werden, auch dies Amt, wie die übrigen Stadämter, nur von eingebornen Livländern verwaltet werden. Der Burggraf und der Schloßhauptmann, von denen jener der Civil- und dieser der Militärverwaltung vorzustehen haben würde, sollten, wie in Danzig, von dem Rathe aus seiner Mitte gewählt und vom Könige bestätigt werden. Kettler sollte das Recht haben, nach litthauischem Schrot und Korn Münze mit seinem Bilde und dem des Königs oder dem des litthauischen Wappens schlagen zu lassen, welches Geld auch in Litthauen Cours haben sollte. Nach der Wiedereroberung Estlands sollte er einen Theil hievon und Herzog Magnus Sonneburg, Leal und Hapsal erhalten und dagegen das Bisthum Kurland Kettlern abtreten. Den Juden sollte niemals erlaubt werden, in Livland zu handeln. Vom Erzbischofe ist in dieser Urkunde gar nicht die Rede; sie bestimmt hauptsächlich die Verhältnisse des künftigen Herzogthums.

In dem an demselben Tage für alle Stände der Ordenslande und des Erzbisthums Riga erteilten und mit den Anträgen ihrer Abgeordneten wörtlich übereinstimmenden Privilegium, werden hingegen Erzbischof und Ordensmeister nebst den livländischen Ständen und Abgeordneten der Städte, sowohl dies als jenseits der Düna, als diejenigen angeführt, welche ganz Livland auf ewige Zeiten der Oberherrlichkeit des Königs unterworfen hätten, worauf denn die ritterschaftlichen Abgeordneten den König um die Bestätigung ihrer Privilegien gebeten. Diese werden sodann in 27 Punkten aufgezählt und vom Könige als solchem und als Großherzog von Litthauen genehmigt. Sie stimmen im Ganzen mit den

in der andern Urkunde angeführten überein, enthalten aber doch einige wichtige Zusätze, als: die ausdrückliche Bestätigung des Güterbesizes (Possessiones), so wie des unbeschränkten Verfügungsrechts über dieselben <sup>83</sup>; Rückgabe etwa entzogener Kirchengüter, Wiederherstellung verfallener Armenhäuser und Errichtung neuer, Einräumung der Klöster zum Besten der Wittwen, Waisen und armen Greise, Abfassung eines Provinzialgesetzbuchs aus den einheimischen Quellen durch vom Könige zu ernennende und des römischen Rechts kundige Rechtsgelehrte, welches mit Zustimmung der livländischen Stände, vom Könige zu bestätigen sein würde, Einsetzung eines vom Adel aus seiner Mitte zu wählenden Gerichtshofs in Riga, von dem nur an den König appellirt werden könne, Ertheilung aller Rechte des polnischen Adels an den livländischen, Aufhebung des Fehderechts und Bestimmung, daß Niemand ohne Urtheil und Recht seines Vermögens beraubt, oder einer Strafe unterworfen werden dürfe, Verbot des directen Handels der Kaufleute mit den Bauern, Bestätigung des Jagdrechts des Adels, des Weide- und Holzungsrechts, der Bienenzucht auf fremdem Grund und Boden und des Rechts der Bierbrauerei, wobei jedoch vom Landtage zu des Reichs Nutzen auf diese Gegenstände zu legende Steuern gestattet werden; Unterwerfung der Bauern unter die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ihrer adligen Herren wie in Esthland, Aufrechthaltung des Rechts der letztern, im fremden Besiz befindliche Bauern zurückzufordern, Verwendung der Bauern zu keinen andern Diensten, als denen der Herren u. s. w. Dies Privilegium wurde zwar nicht sofort nach seiner Abfassung in Wilna vom Könige unterschrieben, daran verhinderte ihn seine plötzliche Abreise; Radziwil machte sich aber durch eine besondere, im rigaschen Stadtarchive unter den Landtagsacten des Jahrs 1562 noch befindliche und einem Concepte des Privilegiums angehängte Verbindungsschrift anheischig, die Unterschrift und Ausfertigung in authentischer Form zu besorgen und die Urkunde der Ritterschaft nach Riga zu überbringen. Daß er sein Versprechen erfüllte und beide Urkunden gehörig unterschrieben und besiegelt übergab, erhellt aus seiner eigenen in jenen Landesacten befindlichen Erklärung <sup>84</sup>. Dennoch gingen sie verloren und ihre Richtigkeit, namentlich die des Privilegiums, ist später geläugnet worden, unter andern, wie wir sehen werden, von den Schweden.

Der König beschwor die livländischen Rechte und Privilegien <sup>85</sup>, empfing von Kettlern, dem Erzbischofe und den Ständen den Huldigungseid, wobei der Erzbischof den der zurückgebliebenen erzbischöflichen Stände nachzubringen versprach <sup>86</sup>, und ernannte noch an demselben Tage den Radziwil zum Civiloberbefehlshaber für Livland <sup>87</sup>, mit dem Auftrage, die



dortige Verwaltung einzurichten. Am 26. November bestätigte er auch noch die Privilegien der Stadt Pernaü und am 28. die der Stadt Wenden<sup>88</sup>, welche vermuthlich besonders darum nachgesucht hatten. Nach Eroberung des Schlosses Tarwast durch die Litthauer unter Radziwil noch in demselben Jahre<sup>89</sup>, befanden sich dieselben im Besitze des ganzen Erzstifts und der Ordenslande. Radziwil ging nun nach Riga, wo er am 23. Januar anlangte<sup>90</sup>. Am 3. März 1562 entließ Kettler die Stadt ihres Eides<sup>91</sup>, die Stadt aber entschloß sich noch keineswegs zur Huldigung und wollte dieselbe jedenfalls nur dem Könige für seine Person leisten, unter der Bedingung, daß wenn nach seinem Tode die livländischen Stände sich in der Wahl eines neuen Fürsten nicht einigen sollten, es der Stadt freistehen solle, sich einem andern christlichen Fürsten zu ergeben<sup>92</sup>. Endlich machte Radziwil den Bedenlichkeiten durch Ausstellung einer neuen Verbindungsschrift vom 17. März ein Ende, worauf die Stadt dem Könige unter Bedingung der Genehmigung dieser Schrift auf dem nächsten polnischen Reichstage huldigte. In derselben<sup>93</sup> wurde der Stadt das von ihr geforderte Recht der Wahl eines eignen Oberherrn zugestanden, doch nur für den Fall eines kinderlosen Ablebens des Königs und wenn die Stadt sich weder Polen, noch Litthauen in der Wahl eines Nachfolgers anschließen könne. Zugleich wurde die frühere Verbindungsschrift nebst allen Rechten und Privilegien der Stadt nochmals bestätigt und ihr zugleich das früher erbetene Recht zugestanden, sich nicht an Litthauen anschließen zu dürfen, im Falle der polnische Reichstag die Einigung mit Livland nicht annehmen sollte. Am 4. März hatte Radziwil auch der erzstiftischen Ritterschaft eine Verbindungsschrift ausgestellt<sup>94</sup>, in welcher die wichtigsten Punkte des Privilegiums vom 28. November 1561 und außerdem noch viele andere vorkommen als: die Bestätigung des Wahlrechts des erzbischöflichen Capitels, Raths und Adels, die Anerkennung des Capitels und der zwölf Räte, als des ordinairn adligen Gerichtshofs, unter Berufung an königliche Räte, die aus dem einheimischen Adel ernannt werden sollten; die Befreiung von allen Abgaben, ausgenommen der von den Ständen bewilligten, das Recht ins Ausland zu reisen, auswärtis Handel zu treiben und für Kriegsdienst außer Landes einen Sold zu bekommen, Unterstützung der ihrer Güter beraubten Edelleute, Bestätigung der Privilegien des döryptischen Stifts, nach Wiedereroberung desselben, Verwandlung der Klöster in Schulen und Festsetzung der Gerichtsgebühren auf einen mäßigen Fuß. Am folgenden Tage, 5. März, beschwor Radziwil die Beobachtung dieser Artikel und nahm dem neuen Herzoge und allen Rittern und Vasallen, so wie den Bürgermeistern der verschiedenen Städte den Huldigungseid ab. Kettler übergab sein Dr-

denkreuz, die Ordensprivilegien und die Schlüssel des Schlosses und der Stadt, was nicht ohne eine tiefe Bewegung und Thränen der umstehenden Livländer geschah. Er wurde darauf von Radziwil zum Herzoge und Fürsten von Kurland und Grafen zu Semgallen erklärt und empfing als solcher die Huldigung der kurländischen Ritterschaft. Am folgenden Tage erklärte ihn Radziwil unter Wiedergabe der Schlüssel des Schlosses und der Stadt zum immerwährenden Gouverneur der Provinz Livland<sup>95</sup>.

Kurz darauf, am 14. März, bestätigte Friedrich II., König von Dänemark, die Privilegien der dem Herzoge Magnus unterworfenen wief-öfselfchen Ritterschaft, doch mit der wichtigen und später oft wiederholten und wohl den Privilegien Kaisers Karl V. vom 30. October 1527 und Bischof Johannes vom Jahre 1541 für dieselbe Ritterschaft entnommenen Clausel: Doch in Allewege unsere und unsers Reichs Dänemark, Hoheit, Schutz, und andere Gerechtigkeit unvorgreiflich. Nach dem königlichen Gnadenbriefe sollte das Evangelium nur nach der Lehre Christi und seiner Apostel, ohne spätere Zusätze verkündigt werden und zu diesem Zwecke die Ritterschaft die Candidaten zu den Predigerstellen vorschlagen, welche aber doch noch einer Prüfung zu unterwerfen wären. Von den Urtheilen des Stiftraths sollte die Appellation an den König gehen und in diesem Rathe sollte der königliche Statthalter neben dem Bischofe die erste Stimme haben. Außerordentliche Hofdienste und Schatzungen sollten ohne Zustimmung der Stände nicht verlangt werden. In Erbgütern sollte die Schwester den Bruder beerben und erst in Ermangelung derselben der nächste Blutsverwandte. Beim Verkaufe sollten Erbgüter dem Käufer in Gegenwart des Statthalters oder des Bischofs förmlich aufgetragen werden und der Käufer zugleich dem Reiche Dänemark Treue schwören. Mit den Gesammthandgütern und den Mannlehen sollte es beim Alten bleiben.

So waren denn die Ostseelände in nicht weniger als fünf abge sonderte Landestheile zerstückelt, von denen der nördliche Schweden, der östliche Rußland, der nordwestliche Dänemark, der mittlere Polen und der westliche, nämlich Kurland (mit Ausnahme jedoch des bischöflichen Landestheils) zwar auch diesem Reiche, aber doch als selbständiges Herzogthum gehörte. Dies traurige Resultat so vielfacher Verhandlungen und blutiger Kämpfe hatten die Livländer allerdings zum Theil sich selbst zuzuschreiben und nicht mit Unrecht sagt Henning<sup>96</sup>: *summa: longum consilium, intestinum odium, privatum commodum desolarunt (Ungarorum) imperium, langamer Rath, innerlicher Zwist und Selbstsucht haben (der Ungarn) Reich verderbt.* Auch die Fortsetzung der Lübeck'schen Chronik von Rock schreibt Livlands Unglück dem Zwiste zwischen Orden

und Bischöfen zu <sup>97</sup>. Wie drohend die feindliche Uebermacht und unabwendbar die Gefahr auch war, bei größerer Einigkeit und Entschlossenheit hätte man vielleicht wenigstens vereint bleiben können und hätte nur Einen Herrn anzuerkennen gebraucht. Aber war jenes treue Zusammenhalten in den Tagen der Gefahr von einer Mehrzahl Landesherren und Stände zu erwarten, die durch ein lockeres Band verbunden, sich Jahrhunderte lang und noch vor Kurzem befehlet hatten, von geistlichen Herrschaften, die durch die Reformation den Boden verloren hatten, auf dem sie standen, und schon in voller Auflösung begriffen waren? Man kann daher nur dem Urtheile des wohlunterrichteten und in allen damaligen Verhandlungen eingeweihten Henning beipflichten, der Kettlers Verfahren durch seine bedrängte Lage rechtfertigt. So sagt auch der bekannte Historiker Chyträus in seiner Vorrede, Kettler habe keineswegs aus Ehrgeiz und zu seinem eignen Vortheil gehandelt, sondern das einzige ihm zugängliche Mittel zur Rettung der Religion und der Freiheit des Landes ergriffen, wie auch Kettler selbst in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 4. December 1561 dem deutschen Kaiser erklärte <sup>98</sup>. Mit Unrecht nannte man in Deutschland Kettler einen Verräther, so wie früher auch den Herzog Albrecht von Preußen (so z. B. in einem Schreiben des Administrators des Deutschordens an den ehemaligen Ordensmeister Fürstenberg vom 12. August 1562 und in der Nachricht vom Abfalle Gotthard Kettlers, in welcher diesem sogar der Zwist mit dem Erzbischofe, die Nichterfüllung der russischen Friedensbedingungen; der Zug der Russen vor Jellin u. s. w., gewiß mit großem Unrecht zugeschrieben werden) <sup>99</sup>. Auch die livländischen Städte waren, wie Nyenstädt's Chronik und das rigasche Gildenbuch zeigen, mit der erfolgten Unterwerfung und Zerstückelung eben so wenig zufrieden als Esthland, wovon in Rußow's Werk noch Spuren zu sehen sind. Spätere Schriftsteller haben ohne allen Grund behauptet, Kettler habe Livland an Polen verkauft <sup>100</sup>. Eben so ungegründet und durch die spätern Schicksale Kurland und Livlands widerlegt ist der im entgegengesetzten polnischen Sinne ihm gemachte Vorwurf, er habe bloß aus Eigennuz Kurland der unmittelbaren Herrschaft Polens entzogen <sup>1</sup>. Die äußere Selbständigkeit unserer Ostseeprovinzen war unwiderbringlich verloren und bei diesem Verluste hatte man sich überall wenigstens die innere Freiheit, das geistige Erbtheil der Väter, durch Capitulationen und Privilegienbestätigungen zu sichern gesucht. Von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe fremder Herrscher hingen die künftigen Geschicke des Landes ab. Ihre große und segensreiche Aufgabe war, die Provinzen nach Außen zu schützen und zugleich ihre Institutionen organisch und den Zeitbedürfnissen gemäß, aber ohne Gefährdung ihrer gei-

stigen Individualität zu entwickeln. Ob sie diese Aufgabe verstanden und erfüllten, werden die folgenden Abschnitte zeigen.

## Kapitel VI.

### Die ständische Verfassung, das Ritter- und Landrecht, Sitten des Adels und der übrigen Landbewohner.

Im 16. Jahrhundert gewann das mittlere Ritterrecht und neben ihm auch wohl das umgearbeitete immer größere Geltung auch in den nördlichen Landesheilen, obwohl das harrisch-wierische Recht noch immer von dem stiftischen unterschieden wurde<sup>2</sup> und als vorzüglicher galt. Im Jahre 1531 ließ sich daher auch die rigasche Ritterschaft von ihrem Erzbischofe, im Jahre 1541 die öselische von ihrem Bischofe die Privilegien aller übrigen Ritterschaften und namentlich der harrisch-wierischen zusichern<sup>3</sup>. Das mittlere Ritterrecht scheint eine ausgedehntere und sicherere Anwendung gefunden zu haben, als das umgearbeitete, da es in späteren Zeiten von der livländischen Ritterschaft als gültiges Rechtsbuch anerkannt worden ist. In Esthland blieb das Woldemar-Erichsche Ritter- und Lehnrecht Hauptquelle, indessen citirt Brandis in seinem Entwürfe des esthländischen Ritterrechts vom Jahre 1598 auch, aber nur selten, das umgearbeitete Ritterrecht. Die Ritterschaften strebten so sehr nach gleichen Rechten, namentlich nach dem freien Verfügungsrechte über ihre Güter oder dem sog. Gnadenerbrente, daß das desfallsige erzbischöfliche Privilegium vom Jahre 1523 beinahe wörtlich in das des Bischofs Kriewel vom Jahre 1524 und in das des dörpischen Bischofs vom Jahre 1540 überging<sup>4</sup>, und im Privilegium Sigismund August's vom Jahre 1561 Art. 10 bedang sich die gesammte Ritterschaft das harrisch-wierische und erztiftisch-rigische Gnadenerbrente aus. Hiedurch und durch die allgemeine Verbreitung der Rechtsbücher, bildete sich der Begriff eines für ganz Livland gültigen Landrechts aus, welches indeß in den Städten seltene und nur subsidiäre Anwendung fand. Aus diesem Grunde mag auch das Landrecht schon bisweilen, wie später sehr häufig, im Gegensatz zum Stadtrecht gebraucht worden sein. Dasselbe wurde bald Gewöhnliches<sup>5</sup>, bald Landläufiges und Landlöbliches<sup>6</sup>, bald einfach Landrecht oder Landesweise<sup>7</sup> genannt<sup>8</sup>. Zu den Quellen desselben gehörten, außer den Rechtsbüchern und Urtheilssprüchen, auf welche sich Brandis in seinem Entwürfe eben so gut, wie auf Rechtsbücher und Verordnungen bezieht, die deutschen Reichsgefetze und Reichstagschlüsse, zu deren Abfassung die livländischen Landesherren theils in Person, theils durch Abgesandte mitwirkten, besonders seit dem 16. Jahrhunderte sie auch mit unterzeichneten<sup>9</sup>;

ferner die von Kaiser und Päpsten für Livland ertheilten Privilegien und Verordnungen und überhaupt das damals sog. kaiserliche Recht<sup>10</sup>, so wie auch das kanonische, sogar bei den Protestanten in den durch die Reformation nicht abgeänderten Bestimmungen, keineswegs aber das römische, auf welches im Privilegium Sigismund Augusti's und nur insofern Rücksicht genommen wird, daß die Abfassung eines künftigen Landrechts des römischen Rechts kundigen Personen anvertraut werden sollte. Dazu mag beigetragen haben, daß die Appellation außerhalb Landes für ganz Livland, so wie früher für die Ordenslande verboten wurde<sup>11</sup>. Außerdem galten die zahlreichen Verträge unter den livländischen Landesherren, unter andern auch Einigungen über Auslieferung entlaufener Bauern<sup>12</sup>, die Beschlüsse der Landtage, Reversalien und Privilegien der Landesherren, Beschlüsse der Manntage einzelner Ritterschaften, welche natürlich nur für die beschließende Corporation verbindend waren und bisweilen sogar landesherrliche oder kaiserliche Bestätigung erhielten<sup>13</sup>, endlich auch noch einzelne landesherrliche Verordnungen, besonders die Plettenbergischen, obwohl dieselben bei der beschränkten gesetzgeberischen Gewalt der damaligen Landesherren nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben und meist polizeilichen Inhalts sind.

Als eine subsidiäre Quelle ist die erste von dem harrisch-wierischen Landrathscollégio veranstaltete Sammlung der Ritterrechte vom 4. September 1546 unter dem Titel: „das gemeine freie Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Bierland“, auch Nichtbuch oder rothes Buch (nach dem Einbände) genannt, zuerst das Woldemar-Erichsche Recht und sodann die landesherrlichen Privilegien, Ritterschaftsbeschlüsse, andere Urkunden und die oben angeführte Bearbeitung des longobardischen Lehnrechts enthaltend. Die Urkunden sind von dem Ritterschaftssecretair eingetragen und theils nach den Originalien copirt, theils aus dem Lateinischen in's Niederdeutsche übersetzt<sup>14</sup>. In demselben Zeitraume erschien auch und zwar im J. 1539 das erste literarische landrechtliche Werk, nämlich die Darstellung des Processes nach livländischem Landrechte von Syndicus Dionysius Faber, von der auch noch handschriftliche Auszüge vorhanden sind.

Dem Landrechte unterworfen waren alle Glieder der Ritterschaft, ein Ausdruck, welcher seit dem Ende des 15. Jahrh. den frühern: Mannschaft, verdrängte<sup>15</sup> und mit dem gemeine Ritterschaft abwechselte. Im 16. Jahrh. ward dafür auch der Ausdruck Adel, Ritter und Edelleute<sup>16</sup>, gemeiner Adel, nobiles, gebräuchlich; auch kommt der wohlgeborne Knechte, im Gegensatz von schlechte Knechte vor<sup>17</sup>. Gräfliche und freiherrliche Titel kommen nicht vor. Erworben wurde der

Abel jetzt entschieden nur durch Geburt, nicht allein durch ritterliche Lebensart, oder den Besitz von Banner-, d. h. Rittergütern<sup>18</sup>, welche der Landesherr übrigens verpflichtet war, an Ritterbürtige zu verlehnen<sup>19</sup>.

In einem Urtheile der harrischen und wierischen Landräthe vom Jahre 1539 und im Gnadenbriefe des Bischofs Kievel von Desel vom Jahre 1524 kommt ein Beweis durch vier Ahnen vor<sup>20</sup>. Die Begriffe der Ebenbürtigkeit und der Mißheirath scheinen noch unbekannt gewesen zu sein, indessen wurde durch die Landtagschlüsse von 1507 und 1545 festgesetzt, daß Wittwen, welche „schlechte Knechte“ ohne Mitwissen ihrer Blutsverwandten heirathen würden, von andern ehrlichen Frauen verschmäht werden und „ihre fräuliche Gerechtigkeit“, d. h. ihr Erbrecht als Wittve, zu Gunsten ihrer nächsten Erben verlieren sollten. So entstand allmählig der Begriff des Indigenats, welches sowohl den der Geburt als des örtlichen Grundbesizes umfaßt und aus dem Begriffe der rechtlich noch immer bestehenden Vasallenschaft sich entwickelte, da der Lehnsverband zugleich persönlicher und dinglicher war. Auf den Güterbesitz wurde namentlich in Esthland so streng gesehen, daß daselbst nicht angeessene Edelleute auch durch Erbschaft keine dortigen Güter erwerben sollten<sup>21</sup>. Folgerecht hängt damit auch zusammen, daß nur eingeborne Edelleute diejenigen Aemter bekleiden und diejenigen Functionen ausüben durften, welche von Vasallen bekleidet wurden, und die Aufrechthaltung dieses Rechts wurde durch das Privilegium Sigismunds ausdrücklich stipulirt. Auch der Besitz von Domsfründen wurde meist als ein ausschließliches Recht des Adels angesehen und namentlich dem öfesschen durch das Privilegium des Bischofs Kievel vom J. 1524 zugesichert und dazu sogar der Beweis von vier Ahnen verlangt, während die Stadt Dorpat im Jahre 1551 ihre Einwilligung zur Bischofswahl nur unter der Bedingung gab, daß die dörrpschen Stadtkinder die Domsfründen nach alter Gewohnheit eben so, wie die Kinder des Adels genießen sollten<sup>22</sup>. Den Domherren ward die Residirung beim Capitel unter Androhung des Verlusts ihrer Fründen zur Pflicht gemacht<sup>23</sup>. Im Manngerichte konnten, wie früher, nur Ritterbürtige Beisitzer und Urtheilsmänner, so wie auch nur sie in Lehnsachen Zeugen sein. Das Amt der Stiftsvögte blieb, namentlich im Bisthum Desel, ausschließlich Ritterbürtigen vorbehalten<sup>24</sup>. An einem Turniere in Reval nahm zwar einmal ein Kaufgeselle Theil, dies scheint aber der Adel als eine Verletzung seiner Rechte angesehen zu haben<sup>25</sup>. Der Adel wurde gewöhnlich mit dem Titel „achtbare, ehrenfeste, ehrbare“ beehrt<sup>26</sup>. Ihm wurde der Unadel, Bürger und Bauer, entgegengesetzt, gänzlich von ihm geschieden und vom Besitze der Rittergüter ausgeschlossen<sup>27</sup>. Die Adligen bedienten sich allgemein eines „angeborenen“ Siegels (wie

Faber S. 5 sich ausdrückt) mit ihrem Wappen, welches sie unter alle Urkunden setzten und das durch Schild und Helm sich auszeichnete. Ueberhaupt galten diese Wappen für die Abzeichen des Adels<sup>28</sup>. Den Rosß- oder Kriegsdienst leistete der Adel von seinen Gütern und stellte von ihnen Kriegsknechte nach Maßgabe der Hakenzahl<sup>29</sup>, jedoch trotz der Wiederholung dieser wichtigen Verpflichtung in allen ordensmeisterlichen Privilegienbestätigungen, nicht immer regelmäßig, was die Verteidigungskräfte des Landes bedeutend schwächte. Als z. B. im J. 1556 gegen den Erzbischof gerüstet wurde, fehlte es überall an Leuten und Waffen; und deutsche Stallungen und alte Knechte, die, wie Rüssow (Bl. 38) sagt, sich halb todt getrunken und ihr Lebenlang kaum ein Gewehr losgeschossen hatten, mußten hervor. Außerdem war der Adel zu persönlicher Heeresfolge verpflichtet<sup>30</sup>, in manchen Privilegien aber wurde der Kriegsdienst nur innerhalb der Landesgränzen zugesagt<sup>31</sup>. Der oben angeführte Maßstab galt auch für die in dringenden Zeiten auf den Landtagen festgesetzten Schatzungen an Gelde, so z. B. im J. 1558, nach dem Einfall der Russen, von jedem Haken, oder wo nicht nach Haken gerechnet wurde, von jedem Gesinde vier Mark rigisch<sup>32</sup>. Als im J. 1560 eine außerordentliche Kriegsteuer beschlossen war, wurde sie folgendermaßen umgelegt: von den adligen Gutsbesitzern, ohne Zuthun der Bauern, für jedes Gesinde zwei Mark, wobei etwa beim nächsten Einfall vom Feinde zerstörte, aber doch noch mit Bauern besetzte Gesinde, für ein halbes Gesinde gerechnet werden sollten, außerdem von den Bauern für jedes Gesinde eine Mark, von jedem Wirthe, jedem Besitzer einer Wohnstelle, die nur einen Arbeiter zu Fuß zu stellen hatte, und von jedem Fuharbeiter eine Mark, von jedem sonstigen Dienstboten, mit Ausnahme der Wirthinnen, einen Gulden, von jedem Amtmann oder Landknecht, d. h. Landbesitzer, zehn Procent seines Einkommens. Außerdem war noch der Rosßdienst zu leisten<sup>33</sup>. Uebrigens wurde das Recht des Adels, sich nur selbst zu besteuern, wiederholt bestätigt<sup>34</sup>.

Obwohl der Unterthansverband des indigenen Adels noch immer auf dem Besitze eines Lehnguts ruhte, so scheint die sonst bei jedem Wechsel des Landesherrn oder des Besitzers stattfindende specielle Lehnsmuthung allmählig außer Gebrauch gekommen zu sein und wurde durch die allgemeine Huldigung ersetzt; wenigstens wird jene durch das Privilegium des Bischofs Kievel von Desel ausdrücklich aufgehoben<sup>35</sup>. Auch befiel der Adel das Recht, mehreren Herren zugleich zu dienen<sup>36</sup>. Ein wief-öfelscher Abt, Ungern von Pürkel, ein eifriger Anhänger des Coadjutors Markgrafen Wilhelm und Feind des Bischofs Reinhold, verschaffte sich einen speciellen Schutzbrief vom Kaiser<sup>37</sup> und wurde später sogar von

Kirchenstrafen erimirt und zum päpstlichen Pfalzgrafen ernannt, mit dem Rechte, uneheliche Kinder zu legitimiren<sup>38</sup>. — Christian Pöde, ein Geistlicher der Diöcese Ramin und vermuthlich aus dem gleichnamigen estländischen adligen Geschlechte, erhielt im Jahre 1533 vom Papste die Anwartschaft auf eine bis drei Pfründen, im rigaschen, revalschen oder öfelschen Sprengel<sup>39</sup>. — Das Fehderecht wurde durch die häufigen Verbote der Landtage<sup>40</sup> und die Festssetzung von Landfrieden immer mehr beschränkt, und war gegen Ende dieses Zeitraums wohl ganz verschwunden. Im ausgebreitetsten Maße fand es noch bei den Fehden der landflüchtigen öfelschen Edelleute gegen den freilich von ihnen nicht anerkannten Bischof Reinhold von Burhörden statt. Ohne Urtheil und Recht durfte kein adliger Vasall von seinem Herrn vergewaltigt werden<sup>41</sup>. — Das Recht, seine Bodenerzeugnisse unmittelbar an fremde Kaufleute für baares Geld zu verkaufen, wußte wenigstens die harrisch-wierische Ritterschaft gegen die Stadt Reval zu behaupten<sup>42</sup>. Riga hingegen gestand dies Recht nicht zu und der Comthur von Dünaburg, der im J. 1546 an tausend Tonnen Theer nach Danzig verkauft hatte, mußte versprechen, sich künftig eines solchen Handels zu enthalten<sup>43</sup>. Gegen einen der Ritterschaft günstigen Landtagschluß vom J. 1554 protestirten die Städte<sup>44</sup>. Seine Ständerechte verlor der Adlige durch richterliches Urtheil in Folge von Verbrechen<sup>45</sup>; indessen findet sich auch der Fall einer Ausschließung aus der Corporation und des Verlusts ihrer Privilegien auf Verfügung der öselwieschen Ritterschaft und zwar in Bezug auf diejenigen ihrer Glieder, welche die von ihr festgesetzten Anordnungen über ihre corporative Organisation nicht anerkennen würden.

Der Güterbesitz war meist Lehnbesitz und größtentheils, jedoch nicht ausschließlich<sup>46</sup>, in den Händen des Adels oder der Landesherren (Ordens-, Capitel- und bischöfliche Tafelgüter, die aber auch verlehnt wurden). Selbst Kirchen wurden den zu denselben berufenen Pfarrern verlehnt<sup>47</sup>. Der Unterschied zwischen Lehn und Eigen kommt nicht mehr vor, da durch das erweiterte Erbfolgerecht die Natur des Lehns sich bedeutend dem Eigen genähert hatte und so wurden die adligen Lehnüter auch häufig Erbgüter genannt<sup>48</sup>, besonders die Gnaden- oder Gesamthandgüter<sup>49</sup>. Pfandbesitzer aus fremden Landesheilen, z. B. aus einem Nachbarrsifte, die ein einheimisches Gut pfandweise besaßen, wurden den einheimischen Adligen ganz gleich geachtet<sup>50</sup>. Güter wurden auch in diesem Zeitraum an Bürgerliche verkauft<sup>51</sup> und verlehnt und zwar letzteres unter der Bedingung des gewöhnlichen Kriegsdienstes, der schon als Neallast der Güter angesehen wurde, so z. B. vom Bischofe von Dorpat an den dortigen Bürgermeister Lorenz Hogenstern, zur Belohnung für



dem Stifte geleistete Dienste, ein Hof bei Oldenthorn, doch nur auf Lebenszeit (28. März 1503) <sup>52</sup>.

Aller Lehnbesitz, jetzt immer auf Lehnbriefen gegründet, war erblich und in den Verleihungen findet sich daher meist die Clausel „erblich und unwiderruflich“ <sup>53</sup> oder zu ewigen Zeiten nach Lehngut-Recht zu besitzen <sup>54</sup>. Plettenberg ertheilte dem harrisch-wierischen Adel das Recht, sich durch dreißigjährigen Besitz gegen jede Ansprache aus alten Testamenten oder andern Urkunden zu schützen <sup>55</sup>. Für die nach dem neuen Gnadenerbrechte oder dem Gesammthandrechte besessenen Güter ward dem Adel die frühere Verpflichtung eines vorläufigen Angebots derselben an den Landesherrn bei Veräußerungen erlassen, so daß der Adel in dieser Hinsicht eine volle Veräußerungsfreiheit erwarb und zwar zuerst im Erzstifte Riga <sup>56</sup>, dann in den Bisthümern Desel <sup>57</sup> und Dorpat <sup>58</sup> und in den Ordenslanden <sup>59</sup>. Da das römische Hypothekensystem, nach welchem die ältere Hypothek der jüngern vorgeht, unbekannt war, so wurde die Ausreichung zweier Pfandverschreibungen noch immer als ein Vergehen betrachtet und vom wolmarschen Landtagschlusse von 1543 mit Verlust der Ehre bedroht <sup>60</sup>. In allen denjenigen Fällen, wo der Gläubiger sofort den Besitz des Pfandstücks erlangte, war auch dieselbe ganz unthunlich und konnte nur zu Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Pfandgläubigern führen. Im Falle eines Zwangsverkaufs hatte sich der inländische Pfandgläubiger binnen Jahresfrist, der im Auslande befindliche binnen drei Jahren zu melden <sup>61</sup>. Die Form der Pfandcontracte (mit oder ohne sofortige Besitzeinweisung) und der Kaufverträge (ohne oder mit gerichtlicher Auflassung) blieb die frühere. Im letztern Falle wird in den desfallsigen zahlreichen Urkunden gewöhnlich nur die Auflassung erwähnt <sup>61</sup>, wahrscheinlich liegt aber meist ein Kauf zum Grunde.

Die Erbfolge in den auf der Grundlage der ältern Ritterrechte bestehenden Mannlehngütern, namentlich den etwa verliehenen bischöflichen Tafelgütern blieb bis gegen den Schluß dieses Zeitraums unverändert <sup>62</sup>. Während indessen nach den Ritterrechten und sogar nach Sylvesters Gnadenerbrechte, den Brüdern die Schwestern nachstanden, erlangten sogar die verheiratheten und ausgesteuerten Schwestern allmählig ein Erbrecht concurrirend mit den Brüdern <sup>63</sup> und zwar Brudertheil, nur mußten sie die Aussteuer conferiren. In einem Urtheile des harrisch-wierischen Raths vom 24. Juni 1547 werden sogar die Schwesterkinder den Bruderkindern gleichgesetzt <sup>64</sup>. Nach dem Privilegio des Bischofs von Dorpat von 1540 erhielt die kinderlose Wittve die ganze fahrende Habe, Gerade, Kleindien und geschnittenes Korn und blieb Jahr und Tag im Besitze des Gutes ihres verstorbenen Gatten, was Alles in manchen Urkunden die frau-

liche Gerechtigkeit genannt wird. Darauf erhielt sie die ihr bestimmte Morgengabe von seinen Erben, doch nur insoweit sie ihrer Mitgift gleich kam. Die Heerweide bekamen die Erben. Die beerbte Wittve, die mit ihren Kindern sich theilen wollte, erhielt außer dem oben angegebenen beweglichen Vermögen Kindesheil an den verbrieften Geldern und Gütern, doch den letztern nur lebenslänglich. In Ermangelung von Kindern erbten die nächsten Magen (Blutsverwandte) von der männlichen und weiblichen Seite. Diese Grundsätze finden sich auch in mehreren Urtheilen des harrisch-wierischen Rathes befolgt<sup>65</sup>. Bei Theilungstransacten wurden ähnliche, jedoch nicht immer genau dieselben Regeln angenommen. In einem von Rosenschen Familientransacte vom Dienstag vor Johannis des Täufers 1548<sup>66</sup> erhält die Mutter (d. h. die nachgebliebene Wittve) die sämmtliche fahrende Habe und die Hälfte der Güter, die übrige Hälfte aber kommt an die Verwandten des Erblassers. Ihren Töchtern verspricht die Mutter Kost und Kleidung und außerdem jeder hundert Mark. Dies ist wohl ein seltenes Beispiel der Hintanzetzung des Erbrechts der Töchter. Auch die Hausgerade (das Hausgeräth) wird in dieser Urkunde aufgezählt und entspricht vollkommen ihrer Benennung. Dieser Transact ist von Bürgermeister und Rath der Stadt Koop unter Beibrückung des Stadtsiegels beglaubigt. Wittven durften bis zur Erhaltung ihrer Morgengabe im Besitze der Güter ihrer verstorbenen Männer bleiben<sup>67</sup> und brauchten von ihren Morgengaben die Schulden ihrer Gatten nicht zu zahlen<sup>68</sup>. In einem Urtheile des Bischofs von Dorpat vom 14. September 1538 erhält die Tante des Erblassers den Vorzug vor seinen Halbschwestern, desgleichen in Urtheilen des harrisch-wierischen Rathes der Vaterbruder vor dem Halbbruder und der Vater vor der be-rathenen Tochter<sup>69</sup>. Zwischen dem Vater und seinen Söhnen kommen eventuelle Erbverträge auf den Todesfall des erstern vor, ja sogar eine förmliche Theilung noch bei Lebzeiten des Vaters<sup>70</sup>. Bisweilen suchten die Interessenten auch eine obrigkeitliche Bestätigung oder auch die ihrer Landesherrn nach<sup>71</sup>. So ließ sich Johann von Rosen im J. 1534 den Theilungstransact seines Großvaters Kersten von Rosen vom J. 1458 vom Erzbischofe Thomas transsumiren und bestätigen<sup>72</sup>. Das Gnaden-erbrecht, dessen die dörrpsche und öfelsche Ritterschaften, so wie die Ordenslande nach dem Eingange des Sylvesterschen Privilegiums schon längst genossen zu haben scheinen, wurde der ersten durch das Privilegium Bischof Kievels von 1524, der zweiten durch das des Bischofs Johann von Gellingshausen von 1540 und den letztern durch das des Ordensmeisters Hermann von Brüggenoje von 1546 bestätigt<sup>73</sup>. Namentlich stimmt der Gellingshausensche Gnadenbrief beinah ganz mit dem Sylvesterschen überein.

So verbreitete sich das Gnadenerbrecht beinah in ganz Livland und wurde nebst dem Vorrechte des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen durch das Privilegium Sigismund Augusti S. 10, dem ganzen Adel bewilligt. Vom Gnadenerbrechte war das Gesammthandrecht verschieden, welches zwar in Harrien und Bierland nicht bestand<sup>74</sup>, aber in Livland ziemlich verbreitet war. Das der Familie Tiefenhausen im Jahre 1417 vom Erzbischofe von Riga verliehene wurde vom Papste Leo X. am 16. September 1513 bestätigt. Ein M. von Treiden erhielt im Jahre 1518 vom D.-M. Plettenberg ein Gesammthandrecht über alle seine (in Kurland belegenen) Güter und zwar sollte keines je von seinen Nachkommen veräußert oder beschwert werden dürfen<sup>75</sup>. Das Gesammthandrecht war mehrfacher Art: das gegenseitige Erbrecht der Brüder (schon nach dem Sylvester'schen Gnadenbriefe), die Simultaninvestitur an bestimmte Personen und das Gesammthandrecht ganzer Geschlechter, welches für die Ordenslande durch ein besonderes Privilegium des D.-M. Herm. v. Brüggenoje vom Tage nach Lucia 1546 ausdrücklich geregelt wurde. Nach demselben vererbten die Güter, wie früher, unter die männlichen Verwandten mit Ausschluß der weiblichen, der Töchter und Schwestern, von denen die erstern ihre Morgengabe, alle baare Gelder, fahrende Habe und ausstehende Forderungen erhielten, die Schwestern aber die fahrende Habe zu gleichen Theilen mit ihren Brüdern theilten<sup>76</sup>. Starb der ganze Stamm aus, so war der Lehnherr verpflichtet, das Gut einem andern „treuen Manne“ gegen Leistung der Lehnspflicht zu verleihen<sup>77</sup>. Die unbeerbte Wittve behielt die Leibzucht in ihres Mannes Gütern nur dann, wenn er keine Brüder oder Vettern nach sich ließ; die beerbte Wittve erhielt ihre Morgengabe und die fahrende Habe<sup>78</sup> und theilte die Güter mit den Erben ihres Mannes. Erwarb der Besizer eines Sammtlehns durch Heirath ein Gnadengut, so wurde dieses nach dem Gnadenerbrechte und nicht nach dem Gesammthandrechte weiter vererbt<sup>79</sup>. Ueberhaupt wurde den Gesammthandbesizern die Erwerbung von Gnadengütern erschwert. Trotz des Widerspruchs der Gesammthandbesizer der mächtigen Familien von Tiefenhausen, von Rosen, von Ungern und von Uexküll wurde von dem im Jahre 1523 zu Lemsal gehaltenen Landtage Verkauf und Verpfändung von Gnadengütern in die samende Hand bei Strafe von Confiscation untersagt, ausgenommen für den Fall echter Noth, wo aber den Gnadenbesizern ein Jahr lang ein Vorzugsrecht zustand. Töchter, die in die samende Hand verheirathet wurden, sollten nicht mit Gütern ausgesteuert werden, endlich sollte der Erbe in der Gnade, selbst der entferntere, den nähern in der samenden Hand aus dem Besitze des Gnadenguts durch Zahlung des Werths auslösen dürfen<sup>80</sup>. Der Grund zu diesen Bestimmungen liegt theils in der Mißgunst, welche

vermuthlich gegen die mächtigen Gesammthandfamilien obwaltete, theils in der ganz richtigen Ansicht, daß das Gesammthandrecht, als auf specieller Verleihung beruhend, nicht auf Gnadengüter ausgedehnt werden dürfe. Auch das Gnadenerbrecht wurde im Privilegium Sigismund Augusti's §. 10 auf den ganzen Adel ausgedehnt und so nahmen die Lehngüter beinah ganz die Natur allodialer Güter an und ein Heimfall an den Landesherrn konnte beinah nie mehr stattfinden. Das Erbrecht, dessen die Laien genossen, dehnte Bischof Georg von Desel 1528 auch auf die Domherren aus, sowohl was Landgüter, als was Mobilien betraf, doch sollten ihre Blutsverwandten, wenn sie ab intestato von einem Domherrn erbten, ein Drittel der Güter der Domkirche überlassen.

Was Testamente anbetrifft, so setzt das oben erwähnte Privilegium Brüggenoyses von 1546 §. 5 in Gesammthandgütern eine unbeschränkte Testamentification und sogar ohne Näherrecht der Seitenverwandten fest, als welches für Brüder und Vettern ausdrücklich auf Kauf und Versehung beschränkt wird<sup>81</sup>. Der Bischof Georg von Desel sicherte ebenfalls im Jahre 1528 den Domherren das Recht freier testamentarischer Verfügung zu<sup>82</sup>. Ein unbeschränktes Verfügungsrecht zum Nachtheile lebender Erben und namentlich der Descendenten wäre aber mit der Ausdehnung des Erbrechts auf die Seitenverwandten gerade im Widerspruche gewesen, welche sich natürlich als eventuell berechnigte Mitbesitzer ansahen. Es wurde daher auch nie practisch und die ganz isolirte Bestimmung des Brüggenoyseschen Privilegiums ist, den in den Rechtsbüchern und der Praxis bestehenden Grundsätzen gemäß, einschränkend und nur für den Fall der Erblosigkeit oder doch des Mangels an Descendenten zu verstehen. Manche Testamente beerbter Erblasser (z. B. ein Wrangellisches vom 14. Mai 1517) enthalten daher bloß Legate, die die Kinder zu entrichten oder zu verrenten haben und die Constituirung einer von denselben ihrer Mutter zu zahlenden Leibrente. In einem Wrangellischen Testamente von 1560 wird der Sohn des Testators beauftragt, seiner Mutter die ihr bestimmte Morgengabe von 5000 Mark auszuführen. Da über die Constituirung der Morgengabe wohl besondere Urkunden aufgenommen wurden, so brauchte sie im Testamente nicht angeführt zu werden. Daß das weibliche Geschlecht mehr als sonst berücksichtigt wurde, sieht man schon aus einem Urtheile der estländischen Landräthe vom Jahre 1495, durch welches ein Vater, der seinen Töchtern mehr ausgesetzt hatte als den Söhnen, auf Klage des Sohns genöthigt wurde, den Tochtertheil zu verringern<sup>83</sup>. In einigen adligen Testamenten aus dieser Zeit, z. B. dem des Ludwig Taube von 1546, finden sich Erbtheilungen nachgelassener Güter unter die Söhne des Testators, wobei die Töchter ein Geldeapital erhalten. Nach dem

Testamente des Johann Uerküll von 1535 sollen die Söhne die väterlichen Güter gemeinschaftlich besitzen und ihre Schwestern aussteuern. Von der der Wittve auszufehrenden Morgengabe ist in beiden nicht die Rede, obwohl im Uerküllschen die Wittve erwähnt wird. Der Ausdehnung der Intestaterbfolge mußte auch die des geschlechtlichen Nählerrechts folgen und das Brüggenoyesche Privilegium gesteht es ausdrücklich Brüdern und Vettern zu. Absichtung einzelner Kinder kommt öfters vor<sup>84</sup>.

Das Ehe recht wurde in Folge der Reformation nur wenig verändert. Die Reformatoren verwarfen aber die Sacramentseigenschaft der Ehe<sup>85</sup> und hielten daher die weltliche Obrigkeit für competent, Ehesachen zu entscheiden<sup>86</sup>. Sie erklärten den ehelichen Stand für eine göttliche Institution und hoben ihn so in der Meinung gegen das sonst bevorzugte Cölibat, welches sie verdammten<sup>87</sup>. Indessen wurde die Entscheidung in Ehesachen doch gemischten Gerichten, Consistorien, anvertraut und das canonische Recht blieb Grundlage des protestantischen Kirchenrechts, jedoch mit einigen Modificationen. So wurde der Mangel der elterlichen Einwilligung für ein vernichtendes Ehehinderniß anerkannt<sup>88</sup>, die Ehehindernisse wegen geistlicher Verwandtschaft wurden aufgehoben und die zwischen Blutsverwandten sehr beschränkt, auch die Wiederverheirathung des unschuldigen Theils nach geschehener Scheidung gestattet<sup>89</sup>. Um der in dieser Rücksicht im Anfange der Reformationszeit, wie es scheint, eingerissenen Willkür zu steuern, setzte die livländische Landesordnung vom Jahre 1532 für die Uebertreter des bisherigen christlichen Gebrauchs eine Strafe nach Ermessen der Obrigkeit fest und der Landtagsabschied vom 17. Januar 1554 verbot<sup>90</sup> alle Heirathen bis in den vierten Grad<sup>91</sup>. Die angeführten Grundsätze galten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, aber nur als rein kirchliche, auf den protestantischen Bekenntnißschriften begründete. Unzweifelhaft wurden sie in Ehesachen befolgt und erlangten so practische Geltung ohne äußerliche gesetzliche Sanction. Die Landtage beschäftigten sich nur damit, den steigenden Luxus, der sich in verschwenderischen Mitgaben und Brautgeschenken äußerte, zu beschränken. Für letztere wurde ein Maximum von dreihundert Mark, für die erstere eine von vierhundert Mark festgesetzt<sup>92</sup>.

Der adlige Grundbesitzer hatte an seinen Gütern ein unbeschränktes Nutzungsrecht, dessen einzelne Befugnisse häufig in Kauf-, Lehn- und Vergleichsbriefen aufgezählt werden<sup>93</sup>, doch sollten Fischwehren nur über den halben Strom geschlagen<sup>94</sup> und die Krügerei sollte nicht über die Mäßen ausgedehnt und nur durch die Herrschaft, nicht von Amtsleuten oder Bauern in Dörfern und Gefinden geübt werden<sup>95</sup>. Die zahlreichen Wildnisse wurden zur Erwerbung von Hölzungsgerechtigkeiten in denselben be-

nugt<sup>96</sup>. Von Landverleihungen an kurische Freibauern und sogar im Jahre 1504 nach Lehngutsrecht und mit der Bezeichnung: kurischer König, kommen mehrere vor<sup>97</sup>.

Die Bauern, ein Ausdruck, der den frühern der Untersassen verdrängt hatte, waren nur dem Herrn eigen und wurden bisweilen einzeln und ohne Landstück verkauft<sup>98</sup>. Doch bewiesen die zahlreichen Läuflingsordnungen und die Einsetzung besonderer Hofenrichter zu ihrer Handhabung, daß die Bauern häufig sich von ihren Herren entfernten und also die rechtlichen Folgen der Hörigkeit theils nicht begriffen, theils sich ihnen nicht unterwerfen wollten. Entlaufene Bauern sollten ihrer Herrschaft angezeigt und auf deren Verlangen mit ihrer Habe und der gewonnenen Ernte, nach Abzug des Zehnten für den Grundbesitzer, ausgeliefert werden und solche Klagen waren in Harrien und Wierland nur einer dreißigjährigen Verjährung unterworfen<sup>99</sup>. Entwichene Bauern durfte ihr Herr überall greifen, es sei denn, daß die Herrschaft, der Verwalter („Zehntner“) oder das Dorf ihres Aufenthaltsorts für sie Bürgschaft leistete. Der Gutsherr, der einen fremden Bauern nicht seiner Herrschaft anzeigte, mußte ihr, wenn derselbe entliefe, mit einem besetzten Gesinde Schadenersatz leisten<sup>100</sup>. Auch die Stadt Reval wurde verpflichtet, entlaufene Bauern auszuliefern<sup>1</sup>; doch sollten Bauern, die zu Lande das Recht der Nothwehr ausgeübt hatten, in Reval ein freies Geleit genießen<sup>2</sup>. — Gegen den Landtagschluß vom J. 1554, der alle Städte zur Ausantwortung verpflichten wollte, protestirten indeß nicht nur Riga und Dorpat, sondern auch Reval, wie wenigstens das Buch der Aeltermänner (S. 71) behauptet. Harriſch-wieriſche Bauern, die Geld ohne Vorwissen ihrer Herrschaft borgten, sollten deswegen in Reval nicht gerichtlich verfolgt werden, sondern man sollte sich an die Herrschaft wenden, die aber für dergleichen Schulden nicht einzustehen brauchte<sup>3</sup>. Auf Verbrechen und Vergehen der Bauern standen sehr schwere Strafen, z. B. auf Entwendung aus einem fremden Gute, wenn der Thäter daselbst betroffen wurde, oder auf willkürliche Verpachtung herrschaftlichen Landes<sup>4</sup>, auf Todschlag oder Entführung einer Jungfrau (Dirne)<sup>5</sup>, Todesstrafe. Die Bauern blieben der Criminalgerichtsbarkeit ihrer Herren untergeben<sup>6</sup>, indessen sollte in Harrien und Wierland, nach der auf dieselben bezüglichen Plettenbergſchen Einigung, der Herr bei Ausübung derselben zwei andere Mannen des Ordensmeisters hinzuziehen, um zu bezeugen, daß die Bauern nach Landrecht gerichtet würden. Aehnliche Maßregeln wurden zur Beschränkung gutsherrlicher Willkür in andern Landestheilen getroffen<sup>7</sup>. Daß das Zehntnerverhältniß noch sehr verbreitet war und überhaupt die Bauerleistungen sich nach dem Maße des von ihnen einge-

nommenen Landes richteten, geht aus vielen Urkunden hervor. Aus manchen Angaben<sup>8</sup> erhellt, daß die Bauern theils Gefändeswirthe (Hakenmänner), theils Knechte („Einfötlinge“, Fußarbeiter), theils Postreiber („Postdiener“) waren, wie noch heut zu Tage, was auch die Natur der Dinge mit sich bringt. Ueber Freilassung von Bauern wurden Urkunden ausgestellt<sup>9</sup>. Ohne Erlaubniß der Herrschaft und herrschaftliche Abzeichen durften die Bauern keine Waffen tragen<sup>10</sup>. Daß das Dienstgefände nicht bloß leibeigen war, sondern auch wenigstens zum Theil aus freien Leuten bestand, sieht man unter Andern in dem vom pernauschen Receß von 1550 wiederholten Verbote, Dienstboten ihren Herrschaften abspenstig zu machen und sie ohne Pässe zu entlassen. In gerichtlichen Streitigkeiten mußten sich Bauern der Eisenprobe unterwerfen; brannten sich beide Theile oder blieben beide unverseht, so wurde das streitige Land getheilt<sup>11</sup>.

Den schwedischen Bauern wurden ihre besonderen Rechte durch die Plettenbergischen Einigungen von den Jahren 1508 und 1509 bestätigt<sup>12</sup>, doch sollten nach der letztern, mit dem Bischof von Desel geschlossenen, diejenigen, die sich in esthnischen Gefänden niederließen, nur der Rechte der dortigen Wirthe theilhaftig sein. Die schwedischen Bauern der Insel Rogö empfahl der Magister Just Clott (wahrscheinlich Jodokus Clodi, im Jahre 1558 Syndicus von Reval und 1561 Rath des Ordensmeisters Kettler) dem Comthur zu Reval in einer Zuschrift zu dem Briefe des Abts Michael von Pabis, unter dem Rogö stand, vom 5. April 1502, wo er sagt: da diese Leute frei seien und ihnen der Besiz nach schwedischem Rechte verbrieft sei, so möge man sie nicht beschweren, sondern ihnen gestatten, ihre Zeugnisse, nach welchen sie sich mit dem Abte freundlich vertragen, vorzustellen<sup>13</sup>. Das Privilegium des Ordensmeisters Johann Wolthusen von Herse vom Jahre 1470 wurde von Plettenberg am 20. Juni 1503 bestätigt<sup>14</sup>. Die Rechtsverhältnisse dieser Leute waren also unverändert und sie verblieben, wie bisher, im Genuße ihres angestammten schwedischen Rechts.

Im Geiste des beim vorigen Zeitraume angeführten Vergleichs der harrisch-wierischen Ritterschaft mit der Stadt Reval wurde auch in Desel durch das Privilegium des Bischofs Kievel von 1524 die Summe Geldes festgesetzt, nämlich zweihundert Mark, welche auf einen (mit der gehörigen Anzahl Leute und Vieh) besetzten Haken Landes pfandweise dargeliehen werden durfte<sup>15</sup>. Um den Streitigkeiten über die eigentliche Größe der Haken ein Ende zu machen, wurde dieselbe im Privilegium Sigismund August's Art. 13 auf 66 □ Stricke oder Basten, jeder 66 Faden lang, berechnet. Nimmt man den Faden, wie noch jetzt üblich, zu drei Ellen an, so betragen die 66 □ Basten 14000 □ Ellen oder 180 Tonnenstellen, d. h.

so viel als der pommerische Landhufen oder mansus teutonicus von dreißig Morgen<sup>16</sup>, oder etwas mehr als der sog. größere herrmeisterliche Haken von 176 Tonnenstellen. Außerdem gab es noch plettenbergische Haken von 96 und erzbischöfliche von 66 Tonnenstellen<sup>17</sup>. Viele Güter scheinen schon damals mit festen Schulden, ewigen Renten<sup>18</sup>, belastet gewesen zu sein, von denen nur die Zinsen eingefordert wurden. Der Zinsfuß wurde im Erzstifte auf 5 Procent heruntergesetzt<sup>19</sup>.

Die Beschränkung und allmälige Aufhebung der Fehden durch die, wie oben bemerkt worden, häufig verordneten Landfrieden, so wie durch die vor jedem Manntage gebotenen<sup>20</sup> besonderen richterlichen Frieden<sup>21</sup>, hatte eine vermehrte Thätigkeit der Gerichte in Bestrafung von Vergehen zur natürlichen Folge. Sie sprachen nach kaiserlichem oder landläufigen stiftischen Rechten, denen auch Ausländer unterworfen waren<sup>22</sup>. Es kommen daher auch neue Verbrechen und Strafen vor: als Aufruhr, der mit dem Tode bestraft wurde<sup>23</sup>, Ziehen des Gewehrs auf Gelagen<sup>24</sup>, Schmähungen und Verläumdungen, die ebenfalls aufs höchste gestraft wurden, wenn sie gegen die Obrigkeit gerichtet waren. Das Brüggenoyesche Privilegium vom Jahre 1538 setzt auf Verläumdung die Strafe der Talion. Verführung adliger Jungfrauen durch Edelleute sollte, wenn die versprochene Ehe nicht erfolgte, mit Confiscation der Güter beider Theile bestraft werden, man begnügte sich indessen auch wohl mit Alimentengeldern<sup>25</sup>. Verging sich aber eine adlige Jungfrau „mit einem schlechten Knechte“, so sollten beide verbrannt werden<sup>26</sup>. Ehefrauen, die ein Liebesverhältniß unter ihrem Stande anknüpften, wurden ihres ehelichen Güterrechts zu Gunsten ihrer Blutsverwandten verlustig<sup>27</sup>. Entführte ein Bauer eine Dirne ohne der Verwandten Wissen, so wurde er am Halse gerichtet<sup>28</sup>. Ausschiffung verbotener Waaren sollte nach Umständen bestraft werden<sup>29</sup> und das Ziehen auf ungewöhnlichen Straßen mit dem Tode und Confiscation<sup>30</sup>.

Für die Gerichtsverfassung und den Proceß besitzen wir eine wichtige Quelle in Fabers Formular der Procuratoren, d. h. einer Anweisung zur Proceßführung für Rechtsbevollmächtigte. Alle Justiz ging von dem Landesherrn aus und wurde in seinem Namen verhandelt. An ihn, so wie an seinen Rath waren die gerichtlichen Klagen und Antworten gerichtet; in Harrien und Bierland repräsentirten ihn der Comthur und der Vogt<sup>31</sup>. Das Recht sollte stets streng und ohne Berücksichtigung etwaniger landesherrlicher, mündlicher oder schriftlicher Fürbitten gehandhabt werden<sup>32</sup>. Landesherr und Rath bildeten die Appellationsinstanz oder das oberste Recht, wie Faber sich ausdrückt, während der auf dem Manntage für die Dauer desselben<sup>33</sup> und bis zum nächsten Mann-



tage vom Adel gewählte und vom Landesherrn verordnete Mannrichter mit seinen geschwornen Beisitzern die Unterinstanz bildete und die Urtheile des Rathes zu vollziehen hatte<sup>34</sup>. Urtheilssprüche der Landesherren und ihrer „sitzenden“ Räte sind noch vorhanden, z. B. in der kleinroopschen Brieflade einer des Erzbischofs Jaspar über eine Rosensche Vormundschastsache vom Jahre 1512 und einer des Erzbischofs Thomas vom Jahre 1531, auf Klage einer Wittwe Krüdener gegen den Hafengerichter von Klot in einer Bauerauslieferungssache, so wie die zahlreichen in der Bungeschen Brieflade abgedruckten Urtheile des harrisch-wierischen Landesraths. Die Theilnahme jener Räte an dem landesherrlichen Gerichte war für das Erzstift, das Stift Desel, Harrien und Bierland durch ausdrückliche Gnadenbriefe zugesichert<sup>35</sup>. Diese Räte werden theils Aelteste, theils Richter<sup>36</sup>, in Esthland aber immer Räte genannt. Im Erzstifte, so wie auch in Esthland sollten dergleichen allgemeine Gerichtstage alljährlich gehalten werden<sup>37</sup>, dergleichen auch in Desel die Mannstage nach dem Privilegium von 1524. Die höchste Instanz bildete der allgemeine Landtag<sup>38</sup> aller livländischen Stände, vor welchem bisweilen auch Privatsachen verhandelt wurden, allein wie Faber<sup>39</sup> meldet, mit geringem Erfolg, weil das landesherrliche Urtheil selten vom Landtage reformirt wurde. Auch Berufung auf den Papst und das Reichskammergericht kommen vor. Die Competenz des letztern als Oberappellationsinstanz über den Landesrath wird im Privilegium des Bischofs Kiewel von Desel vom Jahre 1524 ausdrücklich anerkannt, und das Recht an das Kammergericht zu appelliren, wurde der Familie Tiefenhausen im J. 1528 vom Kaiser Karl V. ausdrücklich ertheilt<sup>40</sup>. Indessen wurde von Plettenberg und dem Erzbischofe Jasper alle Rechtsfuchung außer Landes verboten<sup>41</sup>. Neben den Manngerichten, dem gewöhnlichen Forum des Adels, bestellte Plettenberg auch für Harrien, Bierland und Terwen, je zu einem Hafengerichter und auch in Desel gab es deren zwei, wie es scheint Polizeirichter, die mit zwei abligen Beisitzern, namentlich über Bauersachen, sprechen sollten<sup>42</sup>. Die Competenz der Mann- und Hafengerichte erstreckte sich, wenigstens in Desel, auch über Geistliche<sup>43</sup>. Der harrisch-wierische Adel durfte vom revalschen Bischofe oder dessen Geistlichen nur vor seinen eigenen Gerichten belangt werden<sup>44</sup>, so wie er Geistliche vor dem Bischofe zu verklagen hatte. In Güter- oder Bauernsachen klagte der Adlige wider den revalschen Bischof vor einem Schiedsgerichte aus vier Landräthen und eben so viel Capitelsgliedern, das nach landlöblichen Rechten zu erkennen hatte<sup>45</sup>.

Das Strafverfahren und der Civilproceß waren beide, wie früher, rein accusatorisch; indessen unterscheidet sie Faber doch schon insofern,

daß er im letzten, leider verlornen oder nicht vollendeten Buche seines Proceßwerks, vom Prozesse des Anklägers, d. h. dem accusatorischen Strafproceß zu handeln verspricht. Der schiltbare Adel war von der städtischen Gerichtsbarkeit erimirt<sup>46</sup> und er sei besiglich oder nicht, von der Untersuchungshaft befreit, statt welcher das Handgelübde und die „adlige Bestrickung“, eine Art gelinden Hausarrests<sup>47</sup>, galten<sup>48</sup>. Nach dem Pernauschen, von sämtlichen livländischen Stände beschlossenen Reccesse von 1552 durften besigliche Edelleute nur vor ihrer Obrigkeit verklagt und von den Stadtbehörden nicht verhaftet werden<sup>49</sup>. Die Eisenprobe kommt noch bei Bauern, namentlich in Gränzsachen nach dem Ritterrechte Kapitel 92 und 206 vor<sup>50</sup>. Schmähte Jemand die harrisch-wierischen Landräthe, so wurden zwölf Männer aus der Ritterschaft zugezogen, um das Urtheil zu sprechen<sup>51</sup>. Zur regelmäßigen Besetzung des Manngerichts gehörte der Urtheilsmann, der vor dem Richter stehen mußte und die Geschwornen, welche eingeseffene, im Nothfalle aber auch pfandbesigliche Edelleute waren<sup>52</sup>. Die Verhandlung fing auch immer damit an, daß der Kläger den Richter ersuchte „ein vollmächtig Recht zu hegen“, d. h. mit seinen Beisitzern Platz zu nehmen und seinen Urtheilsmann vor sich zu stellen<sup>53</sup>, und nach geschlossenen Verhandlungen war es wiederum der Urtheilsmann, der auf die Aufforderung des Richters abtreten, sich mit den Geschwornen besprechen und „das Recht finden und einbringen“, d. h. dem Gerichte und den Parten eröffnen mußte<sup>54</sup>. Ueberhaupt urtheilten die Richter nie, sondern bei jedem Beschlusse, den sie zu fassen hatten, z. B. wenn Jemand sachfällig erklärt, oder Execution zuerkannt werden sollte, fragten sie den Urtheilsmann um sein Urtheil<sup>55</sup>, oder der Parte wandte sich auch wohl unmittelbar an den Urtheilsmann<sup>56</sup>. Diese weise Theilung der gerichtlichen Thätigkeit zwischen dem proceßleitenden Richter und den urtheilenden Geschwornen herrschte damals in Norddeutschland und namentlich in Mecklenburg, welches in so häufigen Beziehungen zu unsern Ostseeländen gestanden hat<sup>57</sup>. Das Amt des Richters, Beisitzers, Urtheilsmanns oder Geschwornen war jeder Edelmann anzunehmen schuldig<sup>58</sup>. Den Richter wählte der Adel; alle übrigen Gerichtsglieder rief der Richter zur Hegung des Gerichts auf<sup>59</sup>. Also waren sie sämtlich keineswegs Rechtsgelehrte, sondern Standesgenossen der Parteien, ein achtbares Volksgericht im altgermanischen Sinne, wie meist in Norddeutschland. Rechtsgelehrte und namentlich des römischen Rechts Kundige fungirten nur als Procuratoren, d. h. als Rechtsbeistände oder Bevollmächtigte. Im Pernauschen Reccesse vom Jahre 1552 P. 16 wird aber auch schon der Adel ermahnt, solchen sich im Lande umhertreibenden Gesellen nicht zu viel einzuräumen, indem durch dieselben ein ungewöhnliches und

weilläufiges Proceßverfahren eingeführt werde. Dieses sollte hinfür nachgelassen und es bei dem Alten bleiben. Für Procuratoren war Faber's Buch geschrieben. Auch Notarien kamen vor, namentlich in den Städten, wie aus den häufig von Notarien beglaubigten Transsumten älterer Urkunden erhellt. Der Kläger war verpflichtet, sich in allen Dingen an den Richter seines Wohnsitzes, oder der belegenen Sache <sup>60</sup> zu wenden und mußte ihm auf sein Verlangen Schadenersatz geloben <sup>61</sup>. Auch Schiedsrichter kommen vor <sup>62</sup> und Localuntersuchung erfordernde Sachen werden bisweilen an sie verwiesen <sup>63</sup>, so wie in Esthland von den Landrätthen zur Schlichtung von Gränzstreitigkeiten ernannte inappellabele Commissarien <sup>64</sup>.

Jeder Rechtsgang fing mit der Ladung an, welche Faber mit Recht das Fundament des Processus nennt. Der Kläger mußte sie seinem Gegner wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichts- oder Manntage zuschicken; war aber der Beklagte in dem Gerichtsbezirke nicht beßiglich, nicht einmal mit Pfandgütern, so brauchte er auf die Ladung gar nicht zu antworten <sup>65</sup>. In der Ladung mußten alle Klagepunkte, so wie das Gericht, die Zeit und der Ort der künftigen Verhandlung <sup>66</sup> angegeben werden und nur jene Punkte brauchte der Beklagte zu beantworten. Nur im Stifte war es noch gebräuchlich, die Ladung von einer ritterlichen Citation (dem Wachzeichen, Wassteken) nach alter Sitte zu begleiten. Auf Bergewaltigung des Voten, der die Ladung brachte, stand Lebensstrafe <sup>67</sup>. Zu dem anberaumten Gerichtstage hatte der Kläger die nöthigen Zeugen zu beschaffen und durfte sie zu dem Zwecke durch den Richter eschen (citiren) und verhören und sich darüber einen besiegelten Gerichtsschein geben lassen. Klage und Antwort rath Faber mündlich vorzutragen, um dem Richter das Verständnis und das Behalten derselben zu erleichtern, und zwar beide punktweise, indem der Beklagte seine Antwort nach dem Inhalte der Vorladung abfassen könne, er giebt auch dafür die nöthigen Formulare <sup>68</sup>. Obwohl das schriftliche Verfahren selbst in Gesezen, z. B. der Einigung vom Jahre 1500 vorkommt <sup>69</sup>, so war es dennoch keinesweges geboten und Faber läßt seinen Kläger um dasselbe wie um eine Vergünstigung bitten, weil er nicht im Stande sei, seine Sache mündlich zu führen und auch keinen dazu tüchtlichen Fürsprecher gefunden habe. Auch im Mecklenburgschen wurden in den Landgerichten Schriftsätze nur noch zugelassen. War doch auch das Reichskammergericht im Jahre 1495 noch nicht weiter gegangen und hatte erst im Jahre 1507 schriftliche Verhandlungen vorgeschrieben <sup>70</sup>. Klage und Antwort mußten von den nöthigen Beweisen begleitet sein <sup>71</sup>. Auf die Antwort folgte die mündliche oder schriftliche Replik des Klägers; indessen war solches wenig gebräuchlich und Faber rath daher die Repliken

schon in der Klage anzubringen. Dupliken u. s. w. waren nicht gestattet, umsomehr da jede Sache auf einem und demselben Manntage zu beendigen war <sup>72</sup>. Den Parten war es bei der Geltung stiftischer Rechte in Harrien und Bierland und des harrisch-wierischen Rechts in den Stiftern erlaubt, sich auf Präjudicate zu berufen, die in demselben oder auch in andern Landesheilen ergangen waren <sup>73</sup>. Nach Verlesung der Klage und Antwort, so wie sämtlicher Beweisstücke und Zeugnisse vor sitzendem Gerichte, forderte der Richter den Urtheilsmann auf, mit den Geschwornen abzutreten und das Recht zu finden <sup>74</sup>. Das gefundene Urtheil wurde vom Urtheilsmann verkündigt und trat, wenn es nicht bescholten wurde, sogleich in Kraft <sup>75</sup>. Auf Bitte eines der Parten stellte auch wohl der Mannrichter mit seinen Beisitzern ein Zeugniß über das gefällte Urtheil, so wie über ein einzelnes stattgefundenes Verhör aus <sup>76</sup>. Er hatte die Aussprüche des Urtheilsmanns nur urkundlich zu bezeugen. So heißt es z. B. in einer Urkunde des harrischen Manngerichts vom 15. Juni 1516 über die Auftragung eines Guts: Als ich (der Richter) den Urtheilsmann fragte: ob dieser Auftrag auch Macht habe, brachte er ein: da es mit Recht verwahrt ist, hat es Macht. Ferner bewahrte sich u. s. w. und zum Schlusse: Das brachte der Urtheilsmann so ein: die Erbgüter sollen frei sein von den Schulden und die Gläubiger sollen sich halten an das Vermögen Heinrich Krauns. Desß zur Urkunde besiegelt vom Richter und den Beisitzern. — Nach gefälligem Urtheil bedankte sich der obliegende Parte und fragte, was er gewinnen und sein Widerparte verlieren würde, wenn der letztere dem Urtheil nicht Genüge thäte? Der Urtheilsmann antwortete: der Widerpart wird sachfällig sein. Hierüber ließ sich der obliegende Theil eine „Anweisung“ (ein Ausdruck, der auch in gerichtlichen Erlassen vorkommt) <sup>77</sup>, nebst einem besiegelten Richterscheine geben, in welchem er jenen Ausspruch des Urtheilsmanns eintrug und nun erst galt das Urtheil für rechtskräftig <sup>78</sup>. Die Besiegelung geschah in Esthland mit den Familieniegeln des Richters und der Beisitzer, deren Gültigkeit durch die Beliebung der Ritterschaft vom J. 1500 anerkannt worden war, in Livland aber nach Faber mit Amtsiegeln. Wer ein Urtheil beschalt, mußte sich ebenfalls hierüber eine Anweisung geben lassen. Der Appellat bat sich darauf für den Fall, daß der Appellation keine Folge geleistet würde, ein Commacialurtheil darüber in folgender Weise aus. Auf seine Frage: was er gewinnen und sein Widerpart verlieren würde, wenn der letztere der Appellation nicht Folge gäbe, antwortete der Urtheilsmann: der Widerpart wird sachfällig sein. Frage: wer wird Execution in die Sache geben? Urtheilsmann: wo die streitige Sache belegen ist. Frage: zu welcher Zeit? Urtheilsmann: binnen dreimal

vierzehn Tagen oder wenn es dem Richter gefällt. Darauf bedankte sich der Appellat und nahm seine Schriften wieder zu sich<sup>79</sup>. Dieselben Ausdrücke finden sich in mehrern gerichtlichen Erlassen<sup>80</sup> wörtlich wieder und werden daher in andern oft nur angedeutet. Sie waren also zu stehenden Formeln geworden und jemehr dergleichen überhand nahmen, desto mehr mußte das Institut der sie aussprechenden Urtheilsmänner überflüssig erscheinen und durch eine veränderte Proceßführung beseitigt werden können, was auch in spätern Zeiten der Fall gewesen ist.

Erschien der Vorgeladene nicht, so mußte er dreimal citirt und jedesmal für sachfällig erklärt und hierüber ein Richterschein ausgenommen werden, auf welchen die Execution angeordnet werden konnte. Zwischen jeder Eschung (Citation) mußte der Richter eine billige Frist verlaufen lassen, auch wohl einen etwa gegenwärtigen Freund des Citirten vorladen, der das Contumacialurtheil dadurch verhindern konnte, daß er im Namen des Citirten an die Oberinstanz appellirte. Die Parten konnten auch dahin übereinkommen, einander nicht zu citiren, ehe sie zur Stelle waren. Auch der Kläger, der nicht zu rechter Zeit erschien, konnte auf das Anbringen seines Gegners für sachfällig erklärt werden, hiedurch war die Klage todt und der Beklagte konnte nun auf dem nächsten Rechtstage eine Klage wegen Schadenersatz anbringen<sup>81</sup>. Der Richter war verbunden, die von ihm gesetzten Termine zu halten, es sei denn, daß er durch Ehehaften oder durch des Herrn Gebot daran verhindert worden<sup>82</sup>. Daß dergleichen Ehehaften auch von den nicht erschienenen Parten vorgeschützt werden konnten, sieht man u. a. aus einem Urtheile des harrisch-wierischen Raths vom 10. Juni 1515<sup>83</sup>. Gewalt, Schaden und Kosten wurden bisweilen „niedergelegt“ (compensirt)<sup>84</sup>.

Appellationen waren sehr häufig und die Parten konnten darüber übereinkommen, ihre Sache unmittelbar beim obersten Gerichte anzubringen<sup>85</sup>. Nova wurden in der Appellationsinstanz nicht zugelassen<sup>86</sup>; übrigens waren die Form und der Gang der Verhandlung in derselben von dem Verfahren der Unterinstanz nicht verschieden<sup>87</sup>. Vor dem Verlesen des Urtheils wurden indessen beide Theile befragt, ob sie zu Rechte geschieden sein wollten. Schwieg dann der Appellant, so wurde das Urtheil gar nicht verlesen, denn man nahm an, daß er von der Appellation abgestanden sei. Schwieg aber der Appellat, oder beide Theile sagten ja, so wurde das Urtheil verlesen. Der obsiegende Theil bedankte sich und ließ sich das Urtheil schriftlich ausfertigen und in den Stiften mit dem großen bischöflichen Majestätsiegel besiegeln, wofür nach Belieben, im Stifte Desel aber nach einer bestimmten Kanzelleitare gezahlt wurde<sup>88</sup>, und zwar von den großen Urtheilen (vermuthlich denen der Appellations-

instanz) unter dem Majestätsiegel ein ungarischer Gulden (ein Dukaten), von gewöhnlichen Urtheilen und Verträgen ein rheinischer Gulden, von Interlocuten und Urtheilen auf Papier ein Horngulden, von Mandaten ein Ferding. Mit diesem Urtheile begab sich der obliegende Theil vor das Untergericht und erhielt von demselben eine Anweisung zur Execution, in welcher sich der Richter auf den oben angeführten, vom Urtheilsmann für diesen Fall gegebenen mündlichen Bescheid bezog <sup>89</sup>.

Das Executionsverfahren beschreibt Faber folgendermaßen: Nach Ablauf der in der Anweisung gewöhnlich ausgesprochenen dreimal vierzehntägigen Frist bat der Impetrant den Richter ein „vollmächtig Recht“ in gewöhnlicher Form zu hegen und seinen Gegner citiren zu lassen. Erschien derselbe und wollte Einreden vorbringen, so wurden sie dennoch nicht beachtet, sobald der Impetrant für Schäden und Unkosten Caution leistete, oder ein Handgelöbniß that. Nach Verlesung des Urtheils und der Anweisung unter Anerkennung derselben durch den Urtheilsmann und die Geschwornen, fällte der Mannrichter ein Executionsurtheil, wofür der Impetrant dankte und sich eine Ausfertigung derselben geben ließ. Dasselbe fand statt, wenn der Impetrant nicht erschienen war.

Nur bei Beschlaglegungen (von dem Stecken der Kreuze, Bekreuzigungen genannt), so wie bei Hebungen derselben, bei Zeugenverhören, Executionen und Nichtserklärungen (Verfestigungen) handelte der Mannrichter mit seinen Beisitzern ohne Zuziehung des Urtheilsmanns und der Geschwornen <sup>90</sup>. Die Beschlaglegung oder Besteckung des streitigen Landes, Holzes u. s. w. mit dreien Kreuzen durfte von dem Impetranten und seinen Freunden nur auf seine Gefahr („zu Rechte verpönt und zu Unrechte verboten“) gemäß richterlicher Resolution und nach geschעהener Vorladung des Impetranten vollzogen werden, welcher letztere durch ein richterliches Schreiben aufgefordert wurde, binnen sechs Wochen seine Einreden gegen dieselbe vorzubringen. Drei Tage mußte Impetrat die Kreuze stehen lassen und darauf den Richter ersuchen, sich an Ort und Stelle zu begeben und den Beschlag zu heben. Versäumte er dies, ohne durch echte Noth verhindert worden zu sein, so galt er für sachfällig und verlor die sequestrirten Gegenstände <sup>91</sup>. Achtete er die Bekreuzigung nicht, so mußte er Gewalt bessern <sup>92</sup>. Wer den Beschlag wieder heben lassen wollte, mußte den Richter zur Stelle bringen, ihn mit einem „ehrlichen“ Kleide versehen, ihm und seinen Beisitzern drei Stühle oder eine Bank setzen und ihn darauf bitten, den Urtheilsmann vor sich zu stellen und das gehegte Gericht „vollmächtig“ zu machen, wobei auch Geschworne zugezogen wurden. Darauf hatte er über sein Besizrecht die gehörigen Beweise vorzubringen. Burden die für genügend erachtet, so fällten die Geschwornen ein Urtheil in gewöhn-

licher Form, der Richter hob den Beschlagnahme und ließ die Kreuze abnehmen<sup>93</sup>. Als Beweismittel, von denen eines notwendig vorge stellt werden mußte, führt Faber vier Stücke an: 1) gerichtliche Urkunden („Siegel“) von denen Kauf-, Theilungs- und Gränzurfunden nie verjährten; 2) außergerichtliche Urkunden („Briefe“); 3) das beschworne Zeugniß von zwei oder drei Zeugen von adliger Geburt („Gute Mannen“); auch unbescholtene Frauen durften zu Zeugen eingeschworen werden<sup>94</sup> und es kommen nicht selten gerichtlich eingeforderte Zeugenaussagen ohne processualische Verhandlungen zum ewigen Gedächtniß vor<sup>95</sup>. 4) Sechs und dreißigjähriger ruhiger Besitz, welcher durch sieben unbescholtene Eideshelfer bezeugt wurde<sup>96</sup>. Nach dem Plettenberg'schen Briefe für Harrien und Bierland vom J. 1510 sollten sogar Testamente und andere Erbansprüche gegen dreißigjährigen Besitz keine Kraft haben<sup>97</sup>. In einigen Urtheilen werden Schuldbriefe, die während 50 oder 60 Jahren nicht eingeklagt worden, für machtlos erklärt<sup>98</sup>. Desgleichen wurden Besitzklagen wegen langen Schweigens abgewiesen<sup>99</sup>. Man sieht, daß das Institut der Verjährung sich allmählig zu bilden anfing. Daß übrigens das Institut der Eideshelfer noch während dieses ganzen Zeitraums practisch blieb, sieht man u. a. aus einem Schreiben des Bischofs von Neval und der übrigen, die von Johann von Galen verübte Gewaltthätigkeit betreffenden Correspondenz vom J. 1560, wo der Bischof sich zu einem solchen Beweise erbiethet<sup>100</sup>. Der Mannrichter, welcher bei Beschlagnahmen nicht auf den Grund genügender Beweise verfuhr, oder bei Executionen mehr that, als ihm gebührte, unterlag einem Schadenersatz<sup>1</sup>. Durch Einlegung einer Appellation wurde das Verfahren sistirt<sup>2</sup>. War dem Impetranten der Beweis seines Besitzrechts nicht gelungen und hatte dagegen der beschlaglegende Impetrant sein besseres Recht durch eins der oben angeführten Beweismittel dargethan, so bat der letztere um die Uebergabe der sequestrirten Stücke, worüber der Urtheilsmann mit seinen Geschworenen ein Urtheil in gewöhnlicher Form fällte, und es wurde auch dem Impetranten auf seine Bitte und nach erfolgter Zustimmung des Urtheilsmanns, vom Richter eine Frist gesetzt, binnen welcher er die ihm zugesprochenen Gegenstände in seine Verwahrung bringen konnte<sup>3</sup>. Außerdem kommt zwar nicht bei Faber, aber in andern Urkunden in Gränzsachen das alte Verfahren durch hingesandte Markrichter vor<sup>4</sup>. Geldstrafen wurden nicht überall nach gleichen Grundsätzen vertheilt, z. B. nach Plettenberg's Einzigung vom Jahre 1508, die für Uebertretung derselben zu erhebenden, zu gleichen Theilen zwischen dem Kläger, dem Richter und dem obersten Gerichte. Der Landesherr erhob sie

nicht nach eigenem Belieben, sondern nach einem vom Landesrathe gefällten Urtheile.<sup>5</sup>

Die corporative Verfassung der einzelnen Ritterschaften, so wie die Gesamtvertretung sämmtlicher Landestheile auf den gemeinen Landtagen bildeten sich während dieses Zeitraums auf den frühern Grundlagen vollends aus. Im Genusse der Corporationsrechte standen, wie vor Alters, alle ritterbürtigen und im Territorium mit Rittergütern besitzliche Edelleute. Im Erzstifte<sup>6</sup> und vermuthlich auch in andern Stiften wurde dies Recht auch denjenigen zu Theil, deren Besitz sich nur auf Pfandrecht oder ehelichem Güterrechte gründete. Es zeigt sich also schon um diese Zeit eine größere Abgeschlossenheit der harrisch-wierischen Ritterschaft, im Vergleich mit der übrigen livländischen, der stiftischen. An der Spitze der Ritterschaft jedes Territoriums stand, wenigstens im 16. Jahrh., ein Ritterschaftshauptmann, wie wir von dem Erzstifte und dem Stifte Desel bestimmt wissen und von den übrigen wahrscheinlich ist<sup>7</sup>. Harrien und Wierland hatten jedes einen besondern Hauptmann<sup>8</sup>. Derselbe wurde vermuthlich von der Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählt, berief sie zusammen und hatte auf den Versammlungen, so wie auch bei den Landesherren den Vortrag in ritterschaftlichen Angelegenheiten<sup>9</sup>. Etwa nige Geldbewilligungen der Ritterschaft hatte er beizutreiben<sup>10</sup>. Bei Eröffnung der Manntage bannte er den Frieden in Gemeinschaft mit dem Stiftsvogte<sup>11</sup>. Ihm war der von der Ritterschaft besoldete Schreiber (Ritterschaftssecretär) untergeben<sup>12</sup>. In Desel erhielt er vom Bischofe 120 Mark Gehalt und 24 Ellen Hofgewandes, wovon er auch den Secretär zu unterhalten hatte<sup>13</sup>. Von der öfelschen Stiftsritterschaft wissen wir, daß sie eine Lade (Gemeindefasse) hatte, welche aus Strafgeldern gebildet wurde, indem z. B. wer ohne rechtmäßige Ehehaften sich zu der vom Hauptmanne berufenen Versammlung nicht einfand, 100 Mark Strafe zu zahlen hatte<sup>14</sup>.

Die Adelsversammlungen hießen Verschreibungen und Zusammenkünfte<sup>15</sup> und wurden vom Ritterschaftshauptmann, wie es scheint, nicht zu bestimmten Zeiten, sondern nach dem Bedürfnisse zusammenberufen. Erzbischof Jasper, der diesen alten Gebrauch (wie er sich selbst ausdrückt) bestätigte, machte indeß die Bedingung, daß die Zusammenberufung ihm jedesmal von dem Ritterschaftshauptmanne angezeigt würde, was auch noch heut zu Tage geschieht. Die Verschreibung mußte im Stifte Desel vom Ritterschaftshauptmanne acht Tage zuvor in allen Kirchspielen durch Briefe verkündet werden, die von Hof zu Hof versandt wurden. Zum Orte der Versammlung war daselbst das Dorf Goldenbeck bestimmt. Nichterscheinen sollte mit einer Strafe von 100 Mark rig.



(etwa 36 Rub. Silb.) gebüßt werden. Tags zuvor mußten sich die Glieder der Ritterschaft einfinden und am nächsten Morgen um sechs Uhr ihre Versammlung beginnen, welche vom Ritterschaftshauptmanne und den ältesten Stiftsräthen (wie noch heut zu Tage) geleitet wurden. Von ihnen gingen alle Vorträge aus, über welche sodann berathschlagt und vermuthlich nach Stimmenmehrheit entschieden wurde<sup>16</sup>. Erfrischungen („Wein und Kraut“) zu reichen, wurde verboten<sup>17</sup>. Gegenstand der Berathschlagungen war Alles, was „zum Nutzen und Frommen des Landes und zum gemeinen Besten“ gereichen konnte<sup>18</sup>, namentlich auch die Abfassung von Beschwerden und Gesuchen an den Landesherrn, wie z. B. auf der Versammlung der erzstiftischen Ritterschaft vom Jahre 1523. Für das Stift Desel wurde im Jahre 1527 festgesetzt, daß in dringenden Angelegenheiten und wenn die Ritterschaft binnen der bestimmten acht Tage nicht zusammen kommen könne, der Ritterschaftshauptmann nebst vier Stiftsräthen und vier andern Rittern ermächtigt sein sollten, das Beste der Ritterschaft von sich aus wahrzunehmen. Aehnliche Ausschüsse, deren Zusammensetzung übrigens wir nicht genau wissen, kommen bei andern Gelegenheiten vor, z. B. im Stifte Desel in den Jahren 1525 und 1539, wo vom Rathe, den Hofmannen (ob etwa die Hauptleute?), dem Ausschusse und der gemeinen Ritterschaft gemeinschaftlich eine Verabredung und zwar namentlich am 25. October 1539 ein Religionsbündniß mit Niga abgeschlossen wurde.

Verschieden von den ritterschaftlichen Verschreibungen waren die Manntage, deren eigentlicher Zweck die Handhabung der Rechtspflege war, die aber von der Ritterschaft auch oft benutzt wurden, über andere Gegenstände zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen, wie z. B. zu Lemsal am Freitag nach Lätare 1523, wo die Besizer von Gnadengütern im Erzstifte gegen die Gesammthandbesizer Beschlüsse faßten<sup>19</sup>. Zusammenberufen wurden die Manntage von den Landesherrn mit Zuziehung ihrer Räthe<sup>20</sup>; in Harrien und Wierland vom Comthur von Reval<sup>21</sup>, der auch nebst dem Vogt von Wesenberg, in Abwesenheit des Ordensmeisters<sup>22</sup>, den Vorsitz führte<sup>23</sup>, wie die geistlichen Landesherrn bei den von ihnen veranstalteten<sup>24</sup>. Im 16. Jahrh. wurde in den meisten Stiftern festgesetzt, daß jährlich ein Manntag gehalten werden solle<sup>25</sup>; in Harrien und Wierland alle drei Jahre; außerdem aber sollten auch noch jährlich besondere Gerichtstage, sowohl vom Comthur zu Reval, als vom Comthur zu Wesenberg abgehalten werden<sup>26</sup>. Die Manntage wurden zu sehr verschiedenen Jahreszeiten gehalten, wie aus den besfalligen Urkunden erhellt, und zwar an den zum vorigen Zeitraum schon bezeichneten Orten; sie begannen damit, daß der Friede gebannt wurde, worauf sämmt-

liche Anwesende die Waffen ablegten. Die Rechtspflege wurde in unterer Instanz von dem Mannrichter und seinen Beisitzern, nicht nur auf den Manntagen, sondern wie aus Faber's Formular zu erhellen scheint, auf Ansuchen der Parten, auch in den Zwischenräumen von einem Manntage zum andern ausgeübt; in oberer Instanz aber wohl auf den Manntagen selbst von dem Landesherren oder (in Harrien und Bierland) von dessen Stellvertreter und von seinen Räten<sup>27</sup>. Die sog. gemeinen Tage der Ritterschaften sind wohl theils zu den Manntagen, theils zu den Verschiebungen zu zählen.

Die Reichsstandschaft der verschiedenen livländischen Landesherren, die ihnen von jeher zugehört hatte, da die geistlichen Herren nur dem Reiche und keiner Territorialherrschaft unterworfen gewesen waren und die des Deutschenordens durch die Säkularisation desselben in Preußen wenigstens factisch aufgehört hatte, wurde in diesem Zeitraume häufig von ihnen benutzt, obgleich sie wegen ihrer Entfernung nicht persönlich, sondern meist durch Abgeordnete auf den Reichstagen erschienen. Im J. 1529 erschien auf dem Reichstage zu Speier Dr. Matthias Unverforbt für die livländischen Prälaten, auf dem zu Augsburg im J. 1530 der erzbischöfliche Secretär Anton Morgenstern, im Namen des Meisters erschien der revalsche Hauscomthur Dietrich von Palen und der Kanzler Schneberg. Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1545 ernannte der Bischof von Kurland den hildesheimischen Bischof Valentin zu seinem Bevollmächtigten; auf dem zu Augsburg vom Jahre 1558 wurde der Herrmeister durch Philipp von Brügggen und den Secretär Urader vertreten und das Stift Kurland durch den Erzbischof von Bremen; auf einem andern Reichstage, ebenfalls zu Augsburg im J. 1555 besorgte der rigasche Hauscomthur Georg Sieberg die Angelegenheiten des Ordens, dergleichen auch im J. 1557 und der Dr. Leopold Dick die des Stifts Kurland. Zugleich mit der Bestätigung seines, dem öfelschen Adel gegebenen Privilegiums erhielt Bischof Kievel von Karl V. daher auch die fürstliche Würde für sich und seine Nachkommen, welche sich von nun an Fürsten und Herren in der Wief und auf Desel nannten<sup>28</sup>.

Die Rechte der Ritterschaften ihren Landesherren gegenüber blieben unverändert und wurden durch zahlreiche Privilegien in allen Landestheilen bestätigt und näher bestimmt<sup>29</sup>. In den spätern werden einzelnen stiftischen Ritterschaften die Rechte derjenigen der übrigen Landestheile, namentlich der harrisch-wierischen, deren Erbfolgerecht von Altersher das ausgedehnteste war und als Muster galt, ertheilt<sup>30</sup>. Hiedurch entstand allmählig eine Privilegiengemeinschaft sämmtlicher livländischen Ritterschaften, welche der Gnadenurkunde Sigismund

Augusts zur factischen und rechtlichen Grundlage diente und durch sie auch für künftige Zeiten gesetzlich festgestellt wurde. Die harrisch-wierische Ritterschaft mit Reval und Narwa wurde indessen noch immer als eine von den übrigen getrennte Corporation betrachtet. So theilte ihr z. B. der Hochmeister die Bestätigung der Wahl Plettenbergs zum Ordensmeister besonders mit<sup>91</sup>. Merkwürdigerweise kommt in einigen Privilegienbestätigungen schon der später so wichtig gewordene Vorbehalt der landesherrlichen Hoheitsrechte vor und zwar zuerst in der Bestätigung der öfselfchen Ritterschaftsprivilegien durch Karl V., vom 30. October 1527: „doch Uns und dem Reiche und unsren Obrigkeiten und sonst jedem der Recht dazu haben möchte an Schaden“ und in der Privilegienbestätigung des kurländischen Bischofs Johannes als öfselfchen Administrators vom 3. 1541: „jedoch Uns, unsern Nachkommelingen und der Kerken Soll Statuten, Jurisdiction und Gerechtigkeiten ohne Schaden und Nachdel.“

Von der Verwaltung der einzelnen Landestheile wissen wir sehr wenig. Die aus der deutschen Landeshoheit erwachsene Macht der Landesherren war durch die Steuerfreiheit des Adels sehr beschränkt. Eben so wenig dachte man an ein stehendes Heer. Erst beim Annähern der Gefahr waren die Landesherren ängstlich bemüht, sich durch Bewilligungen oder Verpfändungen von Schlössern und Herrschaften, also durch sehr unsichere und gefährliche Mittel, Söldner zu verschaffen, was, wie schon Keltch bemerkt, eine Hauptursache der Schwäche Livlands war. Aus diesen Gründen und weil die Landesherren nach alter Sitte nur als Oberlehnsherren betrachtet wurden, gab es keine eigentliche Verwaltung, keine Staatsgewalt, welche durch ihre Beamten für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen sorgte. Das Einkommen der Landesherren bestand meist aus den Einkünften ihrer Güter. Diese beliefen sich im 16. Jahrh. für das Erzstift auf 392 Last Roggen, 457 $\frac{1}{2}$  Last Gerste und 260 $\frac{1}{2}$  Last Hafer, die aus sechzehn Aemtern gezogen wurden. Diese Benennung, die bei Grefenthal vorkommt, zeigt, daß die Schlösser mit ihren Gebieten meist eine administrativ-finanzielle Bedeutung hatten. Der Erzbischof residirte abwechselnd ungefähr siebenzehn Wochen zu Konneburg, von Michaelis bis Lichtmeß, zu Lemsal von Lichtmeß bis Pfingsten, zu Kokenhusen von Pfingsten bis Michaelis und verbrauchte an jedem Orte 41 Last Roggen, 54 Last Gerste und 17 Last Hafer. Zu Konneburg geschlagen waren: Smilten, Pöbald, Seswegen und Serben; zu Lemsal Salis, Wainel und Treiden; zu Kokenhusen Laudohn, Kreuzburg, Lennewaden und Uerküll; dazu kamen noch die beiden Grenzhäuser Schwaneburg und Marienhausen. Der damalige Ertrag dieser Güter vor der russischen Invasion erhellet

aus folgender, von Grefenthal wohl aus sichern Quellen gelieferten Tabelle <sup>32</sup>:

	Roggen.	Gerste.	Safer.
I. Ronneburg . . . . .	35 Last.	55 Last.	30 Last.
Smilten . . . . .	20 „	17 „	11 $\frac{1}{2}$ „
Yebalg . . . . .	25 „	26 „	19 „
Seswegen . . . . .	36 „	44 „	26 „
Serben . . . . .	13 „	14 „	9 „
II. Lemsal . . . . .	21 „	38 „	23 „
Salis . . . . .	41 „	32 „	17 „
Wainfel . . . . .	24 „	46 „	28 „
Treiden . . . . .	40 „	60 „	33 „
III. Kofenhufen . . . . .	25 „	44 „	19 „
Laudohn . . . . .	22 „	15 „	11 $\frac{1}{2}$ „
Kreuzburg . . . . .	15 „	10 „	9 „
Kennewaden . . . . .	20 „	18 „	2 $\frac{1}{2}$ „
Nerxüll . . . . .	27 „	25 „	4 $\frac{1}{2}$ „
Grenzhäuser:			
Schwaneburg . . . . .	15 „	8 „	11 $\frac{1}{2}$ „
Marienburg . . . . .	13 „	5 $\frac{1}{2}$ „	6 „

vielleicht für Marienhausen, denn Marienburg war von seher Sitz eines Comthurs <sup>33</sup>.

Da diese Gebiete viel ausgedehnter waren, als die heutigen gleichnamigen Güter, so ließe sich der damalige Ertrag mit dem heutigen nur dann vergleichen, wenn der Ertrag aller Güter, welche durch die spätern Theilungen des Gebiets entstanden sind, zusammen gerechnet würde. Aus welchem Gebiete ein jedes Gut entstanden ist, ist nicht immer mit Sicherheit zu ermitteln. Indessen ist wohl so viel gewiß, daß der Ertrag bei weitem unter dem jetzigen stand <sup>34</sup>. Von sonstigen Finanzquellen kommen Strafgeder und Zölle vor, z. B. im Jahre 1505 ein vom römischen Kaiser dem livländischen Orden auf drei Jahr bewilligter Zoll von allen ein- und ausgehenden Waaren <sup>35</sup>.

Reth und Ceumern geben auch die Vertheilung der Gebiete gegen Ende dieses Zeitraums an. Dem Erzbischofe gehörten, außer den oben angegebenen Aemtern, der Bischofshof zu Riga und die halbe Gerichtsbarkeit über die Stadt; dem rigaschen Domkapitel gehörten die Aemter Dahlen, Sunzel und Cremon; dem Bischofe zu Dorpat und seinem Capitel Schloß und Stadt Dorpat, die Aemter Oltenhurn, Warnbeck, Kirempä, Neuhausen, Odenpäh, Sagnis und die Abtei Falkenau; dem Bischofe von Desel Arensburg, Hapsal, Leal, Lode, Alt-Pernau und die Abtei Nadis;

dem Bischöfe zu Kurland Pilten, Amboten, Neuhausen, Dondangen, Angermünde und Edwalen, wozu noch die von Kely nicht erwähnte Drtschaft Hasenpoth zu rechnen ist, wo der Dompropst residirte; endlich dem Bischöfe zu Reval der Bischöfshof auf dem Dome, Borkholm, Fegeseuer und einige andere Höfe. Der Rest, also der bei weitem größere Theil des Landes, gehörte dem Orden und war zur Nugnießung unter dem Ordensmeister, dem Landmarschall, den acht Comthuren und den acht Bögten vertheilt und zwar gehörten dem Ordensmeister, außer der halben Herrlichkeit über die Stadt Riga, Schloß und Stadt Wenden, wo er residirte, und folgende Schlösser, Städte, Flecken und Aemter: Neuermühlen, Kirchholm, Wolmar, Arrasch, Trikaten, Ruzen, Burtneck, Karfus, Helmet, Ermes, Rodenpois und das von Kely übergangene Tuckum. Dem Landmarschall gehörten Segewold, wo er residirte, Dünamünde, Mitau, Ascheraden, Lemburg, Nietau, Jürgensburg, und das von Kely übergangene Schuzen; dem Comthur zu Fellin oder Jerven: Schloß und Stadt Fellin, Oberpahlen, Laïs und Tarwast; dem Comthur zu Pernau Stadt und Schloß Pernau mit einem ausgedehnten Gebiet, dem Comthur von Reval das dortige Schloß mit verschiedenen Höfen, dem Comthur zu Marienburg die Schlösser Marienburg und Absel, dem Comthur zu Dünaburg das gleichnamige Schloß, dem Comthur von Goldingen Goldingen, Schründen, Hasenpoth, Durben, Alschwangen, Zabeln und Frauenburg; dem Comthur zu Windau das gleichnamige Amt, dem Comthur zu Doblen Doblen und Neuenburg; dem Vogte zu Sonneburg, Dagden und Mone; dem Vogte zu Weissenstein Schloß und Stadt dieses Namens; dem Vogte zu Wesenberg Schloß und Stadt dieses Namens, Tolsburg und Talkhof; dem Vogte zu Narwa die Stadt dieses Namens; dem Vogte von Rositten Rositten und Lugen mit einem ausgedehnten Gebiete; den Bögten zu Grobin, zu Randau und zu Selburg die gleichnamigen Schlösser und Gebiete, dem letztern auch noch das Städtchen Bauske. Von den oben angeführten Schlössern hatten die bedeutendsten, wie Riga, Wenden, Ascheraden, Dünamünde, Mitau, Reval, Segewold, Talkhof (das letztere wie es scheint nicht immer) besondere Hauscomthure und Karfus, Neuschloß, Tolsburg und Tuckum besondere Bögte, doch nicht ununterbrochen <sup>36</sup>.

Außerdem kommen von erzbischöflichen Schlössern noch vor: Lubahn, Tirsen und Balton an der Dger und von Schlössern des Ordens: Kalzenau, Karfau, Heiligenburg, Masoten, Tarweten und Annenburg. Dem Lehnsadel in den verschiedenen Stiftern und in den Ordensländern gehörten folgende 43 Schlösser: Koop, Ringen, Bersohn, Erla, Hochrosen, Klein-Koop, Pürkeln, Rosenbeck, Mojahn, Lubde, Randen, Congota, Rewelecht, Uelzen, Sommerpahlen, Anzen, Wierenhof, Ellistfer,

Werder, Fickeln, Fells, Alß, Eg, Neuschloß (am Peipus), Ryde, Pebbis, Woljell, Isen, Fena, Malla, Kunde, Maydel, Padenorm, Allenküll, Casti, Sackenhausen, Rabben, Kersten, Nurmhusen, Paddern, Wirjen, Ruhenthal und Kerfling.

Die Zahl der einzelnen Güter war vermuthlich viel größer; von Livland wissen wir es, Dank sei es Hagemeisters Untersuchungen, gewiß. Um die Stärke des damaligen Adels zu berechnen, müßte zu der Zahl der jetzt noch vorhandenen herrmeisterlichen Familien (etwa 140) die der seitdem ausgestorbenen hinzugerechnet werden, die nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist.

In jedem Lande befand sich jetzt ein Stifts- oder Landesrath, welchen der Landesherr bei allen wichtigen Angelegenheiten <sup>37</sup>, — namentlich bei der Ausschreibung von Steuern und Zöllen <sup>38</sup>, bei der Verwaltung der Landeseinkünfte <sup>39</sup>, bei der Abschließung von Bündnissen <sup>40</sup>, oder wenn es sich um Krieg oder Frieden handelte <sup>41</sup>, — zuzuziehen hatte. Außerdem war dieser Rath die Appellationsinstanz <sup>42</sup>, vor der auch der Landesherr und sein Capitel Recht zu nehmen hatten <sup>43</sup>. Die Zusammensetzung der Landesräthe in Esthland, im Erzstifte und im Stifte Dorpat war die zur frühern Periode angegebene. In den Stiftern Desel und Kurland bestand er aus Capitel und Ritterschaft <sup>44</sup>.

Im Erzstifte zählte der Stiftsrath, das Capitel und die rigaschen Abgeordneten ungerechnet, zwölf Glieder, welche Älteste im Rathe hießen <sup>45</sup>, im Stifte Desel zehn <sup>46</sup>. Ernannet wurden die Stiftsräthe, wie es scheint, noch immer von den Landesherren, der harrisch-wierische wurde vom dortigen Adel gewählt.

Das Band zwischen den einzelnen Landestheilen waren schon seit dem 15. Jahrhunderte die gemeinen Landestage, Verschreibungen oder Tageleistungen <sup>47</sup>. Ueber das Recht, sie zusammen zu berufen, stritt sich noch in diesem Zeitraume der Ordensmeister mit dem Erzbischofe <sup>48</sup>. Theilnehmer an den Landtagen waren die beim frühern Zeitraume angeführten Stände. Ein der polnischen Regierung im Jahre 1562 unterlegtes Memorial führt auch noch die Städte Pernau, Wenden, Wolmar, Narwa, Fellin und Rokenhusen auf, welche aber weder in den Recessen, noch in den bis zu uns gekommenen Berichten über Landtagsverhandlungen erwähnt werden <sup>49</sup>. Als Vertreter der Städte erschienen außer einigen Rathszgliedern, auch wohl Deputirte der Ältestenbänke, namentlich aus Riga <sup>50</sup>. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts werden die einzelnen Sendeboten des Adels nicht mehr namentlich in den Recessen erwähnt. Indessen läßt sich weder hieraus, noch aus den Ausdrücken des unten angeführten, der polnischen Regierung übergebenen Memorials vom

Jahre 1562<sup>51</sup> schließen, daß alle Glieder der Ritterschaft persönlich erschienen. Als im Jahre 1555 ein Landtag gehalten werden sollte, einigten sich Ordensmeister und Erzbischof zur Vermeidung der großen Kosten einer gemeinen Versammlung dahin, daß vom Ordensmeister und von den Bischöfen je sechs und von den Städten vier Personen, als Bevollmächtigte gesandt werden sollten und zwar: vom Orden zwei aus demselben, zwei Räte und zwei aus der Gemeinheit, d. h. von der Ritterschaft der Ordenslande; von den Bischöfen: zwei aus dem Capitel, zwei von den Räten und zwei aus der gemeinen Ritterschaft, und von den Städten: zwei aus dem Rathe und zwei aus der Gemeinheit (Bürgerschaft)<sup>52</sup>. Dieses Uebereinkommen ermächtigt uns indessen noch nicht anzunehmen, daß die gemeine Versammlung, welche vermieden werden sollte, eine solche bedeutet habe, zu welcher sämmtliche Glieder der Ritterschaften erschienen wären, da dann doch folgerecht auch sämmtliche Ordensritter, sämmtliche Geistliche und sämmtliche Bürgerschaften hätten erscheinen müssen. Eine solche Versammlung wäre ein Unding und selbst beim persönlichem Erscheinen nur aller Edelleute in Livland etwas ganz Unerhörtes gewesen. Nichts berechtigt uns, dem Ausdrücke „gemeine Versammlung“ einen ganz andern Sinn als dem gemeiner Landestag, gemeine Tageleistung und Versammlung in so vielen andern Urkunden dieses und des vorhergehenden Zeitraums beizulegen, wo darunter eine aus allen Theilen Livlands zusammenberufene Versammlung verstanden wird, obwohl die Ritterschaften, wie wir es zum vorhergehenden Zeitraume bestimmt wissen, auf den Landtagen nur durch Abgeordnete erschienen. Allerdings, wenn von den Versammlungen der einzelnen Ritterschaften die Rede ist, bedeutet das Wort: gemeine Ritterschaft, die sämmtlichen Glieder derselben<sup>53</sup>; aber wir finden, daß Mann- oder Gerichtstage einzelner Landestheile ebenfalls gemeine Landtage genannt wurden, ohne daß daselbst die ganze Ritterschaft dieses Landestheils versammelt gewesen wäre, und sie hießen wohl nur so im Gegensatz zu den von den einzelnen Mannrichtern in erster Instanz abgehaltenen Gerichtstagen<sup>54</sup>. Aus mehreren Berichten über einzelne Landtagsverhandlungen sieht man auch deutlich, daß von den Ritterschaften nur Abgeordnete zugegen waren (s. unten). Eine so tief greifende Neuerung, wie die Zusammenberufung oder das Erscheinen sämmtlicher Glieder der Ritterschaften auf den Landtagen, wäre schwerlich ohne Spuren in den Geschichtsschreibern und Urkunden geblieben. Sie findet auch jetzt in Kurland nicht statt, wo der Adel am mächtigsten blieb und den Herzogen gegenüber das Herkommen sehr eifrig wahrnahm, und die jetzigen Landtagseinrichtungen in Esth- und Livland stammen meist aus der schwedischen Zeit.

Versammlungsort der Landtage war, seitdem die Zwistigkeiten zwischen dem Ordensmeister, dem Erzbischofe und der Stadt Riga aufgehört hatten und die Landtage nicht mehr in Riga gehalten wurden, immer Wolmar (in den Jahren 1507, 1525, 1530, 1532, 1533, 1537, 1543, 1546, 1554, 1556, 1558), nur im Jahre 1534 Fellin. Die Gegenstände der Verhandlungen waren die zum vorigen Zeitraume angeführten, namentlich Abschaffung aller Selbsthülfe und Belegung derselben mit Strafen, in Analogie des im ganzen deutschen Reiche eingeführten ewigen Landfriedens<sup>55</sup>, Vereinbarungen, Krieg nur gemeinschaftlich anzufangen<sup>56</sup>, Ausschreibung von Kriegssteuern, Bestimmungen über Religionsverhältnisse<sup>57</sup>, so wie über Verhältnisse der Erbleute und Ausantwortung derselben<sup>58</sup>, Handels- und polizeiliche Verordnungen<sup>59</sup>, Luxusgesetze, Münzwesen<sup>60</sup> und andere die Verwaltung und die öffentlichen, unter andern auch die auswärtigen Angelegenheiten betreffende Gegenstände; endlich war auch der Landtag die höchste Instanz in Privatsachen<sup>61</sup>. Auf einem Landtage zu Wolmar und einem Städtetage zu Walk wurde die Entscheidung des Processes zwischen den rigaschen und den pernauschen Kaufleuten, wegen in einer Fehde weggenommener Schiffe, dem revalschen und dem dörrpschen Rathe aufgetragen, daher der letztere die Partien zur Beibringung ihrer Beweise auffordern ließ (am 3. Septbr. 1501)<sup>62</sup>.

Das Verfahren auf den Landtagen am Schlusse dieses Zeitraums wird in einem im Jahre 1562 an Radziwil, als er einen Landtag zusammenberufen wollte, von den Landständen überreichten Memorial ausführlich dargestellt, auf welches wir uns schon ein paar Mal bezogen haben. Nachdem die Stände (Ordines et Status) sich versammelt hatten, dankte ihnen der Canzler des Fürsten (wohl des Ordensmeisters) dafür, daß sich ein jeder dem Willen seines Fürsten gemäß, unbeschwert zum Landtage eingefunden habe, woraus die pflichtschuldige Treue gegen den Meister hervorleuchte. Hierauf wurden die Deliberationsgegenstände vorgelegt und nach Anhörung derselben jedem Stande ein besonderes Exemplar davon übergeben. Nach reifer Erwägung und Erörterung derselben (von den Abgeordneten der einzelnen Stände) fand an einem bestimmten Tage wieder eine Generalversammlung statt, wo über das Ergebniß gestimmt wurde. Aus den auf uns gekommenen Verhandlungen mehrerer Landtage, wie z. B. derjenigen vom Juni 1530, 1534, 1535 und 1558<sup>63</sup> sieht man ebenfalls, daß den gemeinschaftlichen Sitzungen partielle Besprechungen und Unterhandlungen der Bevollmächtigten der einzelnen Landesherren (wenn diese nicht in Person erschienen) und der Stände in ihren Privatquartieren (Herbergen) vorhergingen, was ebenfalls beweist, daß die Ritterschaften nur durch Abgeordnete und nicht in corpore er-



schienen <sup>64</sup>. Hierbei forderten gewöhnlich die Landesherren die Abgeordneten einzelner Ritterschaften oder Städte, mit denen sie verhandeln wollten, in ihre Wohnung; auch die Abgeordneten von Riga sehen wir (z. B. auf dem Landtage vom Juni 1530) die von Dorpat und Reval zu sich laden, desgleichen auch die aus Harrien und Bierland die revalschen. Auch die versammelten Ordens- und Ritterschaftsdeputirten entboten die Städteabgeordnete zu sich. Der Ordensmeister schickte auch wohl seine Beamten zu den einzelnen Deputationen, um sie zu begrüßen und in ihren Wohnungen mit ihnen verhandeln zu lassen. In diesen Theilversammlungen wurden etwanige schriftliche Anträge verlesen. Die größern Versammlungen wurden im wolmarschen Schloßremter, in den Gildstuben, auf dem Rathhause oder in andern passenden Gebäuden, z. B. ein paar Mal im „grauen“ Kloster bei Fellin, gehalten, woselbst auch die Landesherren oder ihre Abgesandten erschienen. Nach dem Memorial theilte sich der Landtag bei Berathschlagungen in vier Collegien, in Analogie des deutschen Reichstags: das fürstliche, bestehend aus den Prälaten, nämlich dem Erzbischofe, den Bischöfen und den Aebten von Falkenau und Padis, die Ordensbank, die Ritterbank mit Hinzuziehung der fürstlichen Rätthe und endlich die der Städte und übrigen Schloßhauptleute (alii praefecti castellarum), d. h. wohl nur solche, die in keine der vorhergehenden Kategorien gehörten. Jedes Collegium stimmte unter sich und gab ein Botum ab, ob nach Stimmenmehrheit oder überhaupt in welcher Art, wissen wir nicht. Diese Ordnung muß sich erst allmählig gebildet haben. In den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1534 finden wir nur Anklänge daran, indem von den Ritterschaften und den Städten besondere Rathschläge eingefordert werden, Riga aber dennoch ein von Dorpat und Reval verschiedenes Botum abgiebt <sup>65</sup>. In den Verhandlungen vom Jahre 1535 kommen schon vier besondere Rathschläge der Prälaten, des Ordens, der Ritterschaften und der Städte vor, welche in gemeinschaftlicher Versammlung verlesen wurden <sup>66</sup>. Aus den Landtagsverhandlungen der Jahre 1543 und 1558 besitzen wir noch die dem Ordensmeister unterlegten Rathschläge der drei Städte Riga, Reval und Dorpat, die auf allen Landtagen erschienen und meist zusammenhielten <sup>67</sup>. Die Landtagsversammlungen werden daher auch oft: Prälaten und Stände, oder Herren und gemeine Stände genannt <sup>68</sup>. Die gemeinsamen Beschlüsse wurden in einer Urkunde aufgezeichnet, welche Brief und vom 16. Jahrh. an Receß oder Abschied genannt und von den Landesherren und Ständen besiegelt wurde <sup>69</sup>. Den Theilnehmern wurden auf ihren Wunsch Abschriften ausgefertigt <sup>70</sup>. Bisweilen suchte man die Bestätigung des Kaisers nach <sup>71</sup>.

Außer den ordentlichen Versammlungen der Landesherren und Stände

auf den Landtagen, fanden auch unter dem Einfluß besonderer Umstände Versammlungen sämmtlicher Stände, oder auch der Ritterschaften, ohne Theilnahme der Landesherren statt. Zu den erstern gehört die zu Alt-Per-nau im Jahre 1552 von den Ältesten (Räthen) der Stifte und des Ordens berufene Versammlung, in welcher indessen auch über Anträge der Landesherren berathen wurde und deren Beschlüsse dem Ordensmeister mitgetheilt werden sollten<sup>72</sup>. Verhandelt wurde hier über freie Religionsübung, eine von den Landesherren geforderte Steuer, den Landfrieden, Vorsorge für Lebensmittel, das Münzwesen, den Luxus u. s. w. Von den Versammlungen der Ritterschaften ist die wichtigste die auf dem Landtage vom Jahre 1543 zu Wolmar gehaltene, wo die Ritterschaft für sich und ihre Erben und Nachkommen besondere und sehr wichtige und tief greifende Beschlüsse über Aufrechterhaltung der Privilegien, Appellation, Bauerangelegenheiten, Sittenlosigkeit, Luxus, ungleiche Ehen u. s. w. faßte<sup>73</sup>. Alle diese Verhandlungen sind redende Beweise des fortdauernden Autonomierechts des Adels und der Städte.

Die landständischen Rechte blieben unverändert. Außer der Theilnahme an der Verwaltung der Landesangelegenheiten, von der oben die Rede gewesen ist, findet sich auch noch eine Concurrnz derselben mit den Capiteln bei der Wahl der geistlichen Landesherren. Nach einem Vergleiche zwischen dem erzbischoflichen Capitel und der dortigen Ritterschaft vom Jahre 1531<sup>74</sup> war das Capitel verpflichtet, sechs der Ältesten des Rathes zur Wahl zuzuziehen und die Stadt Riga sollte den so gewählten anerkennen. Für das Bisthum Desel ward durch das Privilegium des Bischofs Kievel vom Jahre 1524 dasselbe festgesetzt, nur mit dem Unterschiede, daß die sämmtlichen zehn Ältesten des Rathes an der Bischofswahl Theil nehmen sollten und die Interims-Verwaltung von je zwei Gliedern des Capitels und zwei des Stiftraths zu führen sei. Vier Jahre später ward beschloffen, daß nach dem Tode des Bischofs die Verwaltung von dem Propst und dem Dekan nebst den zwei Ältesten des Rathes geführt werden und daß diese Personen die zwölf Glieder des Capitels und die zehn Ältesten des ritterschaftlichen Rathes zur Wahl verschreiben sollten. Nach vollzogener Wahl sollte der neue Bischof sofort die Regierung übernehmen, Capitel und Ritterschaft ihm aber erst nach Erhaltung der kaiserlichen Regalien schwören<sup>75</sup>. An der Wahl des letzten Bischofs von Dorpat nahmen, außer dem Capitel, auch der Stiftrath, die Ritterschaft und die Stadt Dorpat Theil<sup>76</sup>. Dieser wachsende Einfluß der Laien läßt sich wohl aus der Verweltlichung der geistlichen Herrschaft erklären, indem die Bischöfe sich hauptsächlich mit der Landesverwaltung beschäftigten und vom Geistlichen oft nur den Namen hatten,

wie namentlich Herzog Magnus. Die practische Fortdauer des Einigungsrechts ergiebt sich aus den zahlreichen, von Städten mit Ritterschaften und auch von Ritterschaften unter sich geschlossenen und oben schon erwähnten Religionsbündnissen. Das Recht zu offenem Widerstande gegen gewaltsame Eingriffe des Herrn wurde durch den Landtagschluß vom 8. Juni 1546 von neuem anerkannt.

Obwohl durch das allmältige Aussterben des Fehderechts die mittelalterliche Anarchie wenigstens aus den Beziehungen der Privatpersonen gegen einander gewichen war und man daher einer früher ungekannten Sicherheit <sup>77</sup> genossen, so herrschte sie in den politischen Verhältnissen dennoch vor, wie die obige Schilderung und die ganze Geschichte Livlands deutlich beweisen. Nicht geringer war bis zum endlichen Siege der Reformation die Verwirrung in den religiösen und sittlichen Begriffen, eine nothwendige Folge der Ausartung des Katholicismus und der Träger desselben, nämlich der Geistlichkeit und des Ritterordens. Freilich herrschte bis zum letzten Zerstörungskriege mit Rußland viel Wohlstand und bei Darlehn auf Gütern wurde nicht mehr als 5 Procent genommen <sup>78</sup>, aber die Früchte dieser Wohlhabenheit gingen lediglich in Luxus und Schwelgerei auf, weil man keine feineren Genüsse kannte. Unsere damaligen Geschichtschreiber, namentlich Rüssow, Fabricius und Kesch <sup>79</sup>, deren Aussagen durch mehrere derzeitige Spottlieder, wie z. B. das des öselischen Geistlichen Timan Brakel, des Hans von Taube u. a. bestätigt werden <sup>80</sup>, finden nicht Worte genug, um das Verderben der Geistlichkeit, des Adels und sogar der Bauern zu schildern, welche letztere, obwohl ihre Herren hassend, ihre Laster dennoch nachahmten. Der Stiftsvogt Kruse, der in der Einleitung zu seiner Streitschrift gegen Rüssow seine Landsleute zu vertheidigen sucht, vermag dennoch die von diesem und andern Schriftstellern angeführten Thatfachen nicht zu widerlegen. Brakel erzählt, daß die Bauern häufig nach alter heidnischer Sitte ihre Bräute mit Gewalt entführten und vor der Trauung mit ihnen lebten, ihre Weiber willkürlich verstießen und Todtschläger zur Landesgränze führten und dort in Stücke hieben, oder in Ermangelung der Schuldigen, deren nächste Verwandte. Bei den höhern Ständen, namentlich dem Klerus und Orden, waren Müßiggang, Hoffahrt, Pracht, Wollust und Schwelgerei an der Tagesordnung. Bischöfe, Aebte, Domherren und Ordensritter hielten sich öffentlich Beischläferinnen, mit denen sie auch wohl wechselten, indem namentlich die Bischöfe dieselbige, deren sie überdrüssig wurden, mit Landfreien, unter Mitgabe eines Stück Landes verheiratheten. Leider folgten auch protestantische Prediger diesem Beispiele, lebten mit ihren Ausgeberinnen und kümmerten sich um die Seelsorge wenig, sondern zogen von

einem Junker und Landfreien zum andern, ließen sich von ihnen aufnehmen und suchten sich durch Schwänke und Späße beliebt zu machen. In Reval war es Gebrauch, daß wenn ein Leibdiener der Ordensherren, damals Stallbruder genannt, auf Unzucht ertappt wurden, man ihn unter Trommeln und Pfeifen vom Schlosse durch die Stadt nach einem Brunnen führte, ihn ausgekleidet hineinwarf, wieder herauszog und unter eben solchen Ceremonien zurückbrachte, worauf ihn der älteste Stallbruder absolvirte<sup>81</sup>. Das Leben der Ordensritter, Domherren und Edelleute verging in Jagen, Spielen, Reiten und Fahren von einer Hochzeit, Kirchmesse oder Kindtaufe zur andern. Der ärgerliche Wandel der Geistlichen und Weltlichen wurde sogar auf dem Landtage vom März 1558 von mehreren Ständen öffentlich gerügt und für die Ursache der göttlichen, über Livland verhängten Strafgerichte — des russischen Einfalls — erklärt<sup>82</sup>. Im J. 1544 wurde eine Frau v. Mecks, geb. Zöge, für Vergiftung ihres Mannes und ihres Schwiegervaters, vom harrisch-wierischen Rathe nach zweijährigen Verhandlungen zum Tode verurtheilt und doch auf Fürbitte und Bürgschaft ihres Bruders bloß aus dem Lande verwiesen<sup>83</sup>. Selten begab sich einmal ein Adliger in Kriegs- oder andere Dienste bei auswärtigen Höfen. Zu abligen Hochzeiten wurde ein viertel Jahr zuvor der größte Theil des Adels nach einer Stadt verschrieben. Am Abende vor dem Hochzeitstage, gewöhnlich an einem Sonnabend, ritten die eingeladenen Edelleute auf stattlichen, mit goldnen Ketten und Federbüschen verzierten Hengsten ins Feld, wo einer der Ältern in einer Rede für die Annahme der Einladung dankte und jede Fehde und Zwietracht während der Festlichkeiten zu vergessen bat. Dann zog man unter Schießen, Pauken und Trompeten, „als hätte man eine Schlacht gewonnen“, wieder in die Stadt und ritt zweimal durch und die Gildstube vorbei, von wo die Braut mit ihren Freundinnen dem Zuge zusah. Sie trug dabei eine hohe, kostbare, mit Edelsteinen geschmückte Krone und so viel Perlen, goldne Ketten und anderes Geschmeide, daß sie von der Last kaum auf ihren Füßen stehen konnten. Nach dem Vorbeireiten trennten sich die Männer und jagten einzeln durch die Straßen, bis sie sich zur Abendmahlzeit versammelten, die bis Mitternacht dauerte. Am folgenden Tage begleitete man den Bräutigam und die Braut, unter Pauken und Trompeten, mit brennenden Kerzen und Fackeln in die Kirche und nach der Predigt vor den Altar, wo es oft eine halbe Stunde dauerte, ehe die Braut sich entschloß, das Jawort auszusprechen. Nach der Trauung brachte man sie mit gleicher Pracht auf die Gildstube, worauf Mahlzeit und Ball folgten. Dabei wurde stark gezecht und ein jeder mußte Bescheid thun, um sich nicht Handel zuzuziehn. Dennoch brachen solche un-

ter den trunkenen Gästen sehr häufig aus, so daß bei solchen Hochzeiten die Wundärzte viel zu thun hatten. Auch am folgenden Tage fanden Predigt und Gastmahl statt, doch wurde weder Wein geschenkt, noch silbernes Geräthe gebraucht. Kindtaufen wurden in ähnlicher Weise gefeiert. Die Gutsgebiete waren in sog. Wacken getheilt, von denen jede dem Herrn und seinen Freunden jährlich ein großes Gastmahl ausrichten mußte; dort wurde aus gewaltigen Geschirren, die die Größe von Kinderwannen hatten, zur Wette getrunken, woran sogar vierzehnjährige Edelknaben Theil nahmen.

Diese Wackenfeste dauerten durch's ganze Jahr, von Michaelis bis Weihnachten, da denn die Hochzeiten wieder angingen und bis nach Fastnacht währten. Im Sommer fanden die Kirchmessen statt; auch belustigte man sich sehr viel mit Bogelschießen. Allwöchentlich wurde auf jedem Hofe ein Ochse sammt vielem andern Vieh geschlachtet; der Braukessel kam das ganze Jahr nicht vom Feuer und auf manchem Edelhofe wurden jährlich über 20 Lasten Malz verbraut und ausgetrunken. Der Bierverbrauch war so groß, daß weder Gerste noch Malz ausgeführt wurden. In den Ordenschlössern war der Keller auch den Knechten Tag und Nacht offen und wer eines Geschäfts wegen hinkam, konnte nicht hoffen, ohne einen guten Rausch sich wieder entfernen zu können. Am aller tollsten soll es in Wessenberg zugegangen sein, dessen letzter Vogt Gerdt Hün von Ansterath das unsittlichste Leben führte und gleich nach dem Falle Dorpats aus dem Schlosse schimpflich floh<sup>84</sup>. Während der weltliche, durch Familienbande und erblichen Besitz an Livland gefesselte Adel sich nach einem deutschen Fürsten sehnte, wohl fühlend, daß es dem Lande vor Allem an der erhaltenden Macht der Erbmonarchie fehle, gefielen sich die meist fremdländischen und nur zeitweilig durch selbstsüchtige Interessen an das Land geknüpften, den weltlichen Adel hassenden und von ihm gehaßten<sup>85</sup> Ordensritter in ihrer ungebundenen Lebensweise, bei der sie ihrer Obern wenig achteten, dachten nur auf die Versorgung ihrer unehelichen Kinder, oder legten ihre Ersparnisse in Deutschland an<sup>86</sup>. Aus einem Verzeichnisse der rigaschen Conventsbrüder im 15. Jahrhundert sehen wir, daß der Hauscomthur und zwei Brüder aus der Mark waren; ferner vier Brüder aus Preußen, einer aus Schlessen, einer aus Ravensberg, vier aus Köln, einer aus Utrecht und einer aus Brabant<sup>87</sup>. Selbst vom weltlichen Adel schickten nur wenige ihre Söhne auf die hohen Schulen Deutschlands oder an deutsche Fürstenhöfe, um sie der einheimischen Schwelgerei und Ueppigkeit zu entziehen. Auf den verwahrlosten Zustand der Bauern wurde man erst durch die Reformation aufmerksam und die Anstellung evangelischer Prediger auf dem Lande war, wie wir oben gesehen haben, eine stehende Forde-

rung der Stände an ihre Landesherren. Dennoch waren die Bauern aus Mangel an Schulen und an Predigern, die die Sprache verstanden, äußerst unwissend. Die Pastoren waren meist Ausländer und predigten deutsch, so daß die Bauern selten die Kirchen besuchten. Doch hielten einige wohlgefinnte Edelleute auf ihren Höfen Prediger, die die Landessprachen verstanden und die Bauern am Sonntage im Katechismus unterrichteten. Dieser schönen Pflicht unterzogen sich auch manche Wittwen und Matronen aus dem Adel. Prälaten und Ordensritter kümmerten sich darum wenig, denn sie betrachteten Livland nicht als ihr eigentliches Vaterland und dachten nur daran, ihre Lebenszeit daselbst am angenehmsten zuzubringen. Die Bauern hingen daher noch sehr an ihren alten abgöttischen Gebräuchen und das umsomehr, als sie sie nur heimlich beobachten durften. Bei den Kirchmessen und dem Johannisfeste wurde sehr viel getrunken und beim Schalle der Sackpfeifen getanzt. Rüssow klagt, daß die Bauern betrunken in die Kirche liefen, dort lärmten und ihre Gelage mit Unzucht und Schlägereien beschloffen. Dasselbe soll am Tage Johannis des Täufers beim Brigittenkloster stattgefunden haben, wo Ablass verkauft wurde. Die Pest, die von Zeit zu Zeit wie in den Jahren 1549 und 1550 viele Jahre wüthete und im Stifte Dorpat in einem Jahre an 14000 Menschen hingerafft haben und woran der Ordensmeister Hermann von Brüggenoje gestorben sein soll<sup>88</sup>, konnte dieses Unwesen nur auf kurze Zeit unterbrechen. Eben so wenig halfen Luxusgesetze, wie z. B. die Landtagsbeschlüsse von den Jahren 1507 und 1543, in welchen nicht nur das Maximum der Mitgift (zehn Mark löthigen Silbers) und der Brautgeschenke festgesetzt, sondern außerdem noch das Tragen gestickter seidener Röcke, theuern Geschmeides, Perlen und Unzengoldes für beide Geschlechter abgeschafft wurde. Nur ein gestickter Kragen ward Frauen und Jungfrauen erlaubt. Statt jener sollte jeder Adlige seiner Tochter eine goldene oder silberne Kette mitgeben. Der Bräutigam durfte seinem Vater, Bruder oder Diener kein mit Gold oder Perlen gesticktes Hemd schenken. Unadlige Frauen sollten sich den adligen nicht gleich kleiden und Beischläferinnen (Meierinnen) durften sich nicht den ehrbaren Frauen gleich puzen. Hochzeitsfeierlichkeiten sollten nur drei Tage lang, nämlich von Sonnabend bis Montag, den letztern mit eingeschlossen, dauern. Der Bräutigam durfte der Braut nichts mehr geben, als ein silbernes Paternoster, eine beschlagene Scheide mit Messer, eine sammetene Tasche mit einem silbernen Ringe und an dreihundert Mark an Geld oder Silber zum Geschenke. Wein und Kraut (Confect) wurden auf Manntagen und Adelsversammlungen verboten und nur zu Hochzeiten am Sonnabende und Montage und zu Kindtaufen am Sonntage zur Mittagsmahlzeit,

doch nur in beschränktem Maße, erlaubt. Adlige Jungfrauen sollten sich, andern zum Beispiel, alles Gassens, besonders im Tanzen, desgleichen ihre adligen Tänzer des Küßens und Liebäugelns, die gemeinen Diener aber des unhöflichen Scherzens und der Handgebährden mit ihnen enthalten. Niemand sollte dem Andern seinen Diener abspenstig machen, oder einen solchen ohne Entlassungsschein annehmen. Wer gegen diese Bestimmung sündigte, unterlag einer Pön von zweihundert rheinischen Gulden<sup>89</sup>. Wegen der auch unter Leuten niedern Standes eingerissenen Kleiderpracht wurde durch den pernauschen Recess vom Jahre 1552 sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß ein jeder sich nach seinem Stande kleide.

Nicht Mangel an Tapferkeit war es, der die Deutschen ihren gefährlichen Nachbarn, den Russen, unterliegen ließ. Rüssow sagt: „alle des Muscowiters Kriegsrüstung steht nicht auf Mannheit, Macht oder Gewalt, sondern auf Gelegenheit, Verrath, List, Schrecken und Drohungen; er hat sein Lebenlang keine dreitausend Deutsche mit Gewalt aus dem Felde geschlagen.“ Selbst Kurbsky erzählt, daß ganze russische Heere nicht bloß vor gleichstarken Heeren, sondern auch vor wenigen Leuten geflohen seien. Allein, setzt er hinzu, die Deutschen sind selten einen Tag nüchtern, und Rüssow, die Deutschen seien gewaltige Krieger im Saufen; als es sich darum gehandelt, einen Frieden zu erkaufen, habe Niemand von dem Mammon einen Thaler dazu geben wollen; als sie später in ihrer Angst Geld geboten, habe der Muscowiter nicht gewollt; ohne Schwerstreich, aus Leichtfertigkeit, aus Verrätherei seien Städte und Schlösser übergeben. Von dem letztern führt der Stifisvogt Kruse, obwohl ein eifriger Vertheidiger seiner Landsleute, selbst mehrere Beispiele an. Der leiblichen und sittlichen Erschlaffung der damaligen Deutschen in Livland setzt Rüssow die unverdorbene Naturkraft der Russen, ihren Glaubensmuth, ihre Anhänglichkeit an die Heimath und an den verehrten Herrscher entgegen. „Der Muscowiter, sagt er, ist ein verzagter Kriegsmann, wenn es gilt Sturm zu laufen, in einer Feste aber sind sie gewaltige streitbare Leute und das aus vier Gründen: sie sind unverdroffen bei schwerer Arbeit, und bitten Gott, daß sie für ihren Herrn selig sterben mögen; sie sind gewohnt an kümmerliche Nahrung, können mit Wasser, Mehl, Salz und Brantwein sich lange behelfen, welches ein Deutscher nicht kann; übergeben sie eine Festung, so dürfen sie nicht wieder in ihr Land kommen, sondern werden mit großem Spott umgebracht und eher lassen sie sich erwürgen, als daß sie in die Fremde zögen. Aber einem Deutschen ist es gleich viel, wo er sich aufhält, wenn er nur genug „tho fretende vnde tho supende“ hat; endlich eine Feste zu übergeben, ist bei

den Russen Todsünde<sup>90</sup>. Von den Deutschen sagt hingegen ein gleichzeitiges Spottlied<sup>91</sup>:

das Schwert hängen sie an die Wand,  
die Klopffannen nehmen sie an die Hand;  
und wer wohl laufen und pochen kann,  
den thun sie höchlich preisen,  
ihres Ordens Oberster muß er sein,  
sie halten ihn für ein Meister.

So mußte natürlich die frische Naturkraft, von der Uebersahl unterstützt, über ein entartetes Geschlecht, die Einheit einer kräftig regierten Monarchie über einen durch Parteilungen zerrissenen Bundesstaat siegen.

### Kapitel VII.

## Das Städtewesen.

Das Städtewesen entwickelte sich in diesem Zeitraume auf den frühern Grundlagen fort. Die Rechtsquellen blieben die frühern. Das römische Recht darf kaum zu denselben gerechnet werden, obwohl man schon anfang, doch sehr selten, sich auf dasselbe zu beziehen — (schon im gegenseitigen Testamente Lohmüllers und seiner Frau vom 21. Juli 1533<sup>92</sup>). Die Stadt Reval veranstaltete noch einige Jahr vor der harrisch-wierischen Ritterschaft und zwar im Jahre 1543 eine Sammlung ihrer Privilegien in chronologischer Ordnung, so wie auch im Jahre 1537 eine Sammlung der Urtheilsprüche des Oberhofs zu Lübeck, welche aber blos die Jahre 1458 — 1515 umfaßt. Im Ganzen waren die Städte (Riga und Reval etwa ausgenommen), namentlich die heutigen Landstädte, über welche der Handel mit Rußland ging, weit ausgedehnter, volkreicher und wohlhabender als jetzt, wie von mehreren derselben besonders nachgewiesen werden wird. Manche Städte, wie Kopenhufen und Noop und viele große Flecken sind seitdem ganz verschwunden. Gemauerte Städte zählte man 9: Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, Kopenhufen und Narva. In Riga blieb die Verfassung unverändert, das Ansehen der Bürgerschaft, schon damals Gemeinde genannt, aber blos aus der großen und kleinen Gilde bestehend, stieg indessen bedeutend. An allen wichtigen Verhandlungen, sowohl in Verwaltungs- als in auswärtigen Angelegenheiten, sehen wir sie durch ihre Aelterleute Theil nehmen und auch zu den Landtagen Deputirte absenden. Bald wurden die Aelterleute in den Rath gerufen und um ihre Meinung befragt<sup>93</sup>; bald richteten sie von sich aus Vorstellungen an denselben und forderten ihn zur Ergreifung von Maßre-



geln im Interesse der Stadt auf<sup>94</sup>. Schreiben, die die Stadt in öffentlichen Angelegenheiten erhielt, wurden bisweilen in den Gildstuben verlesen<sup>95</sup>. Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, betreffend Landbesitz, wurden im Jahre 1552, auf Verlangen der Ältermänner und auf Grund des Privilegiums des Bischofs von Modena vom Jahre 1216, durch eine gemischte Commission entschieden<sup>96</sup>. Es kommen auch schon Streitigkeiten der Gilden mit dem Rathe vor, wie wir sie während dieses Zeitraums auch in andern deutschen Städten, namentlich in Lübeck, nur in viel heftigerer Art sehen. Im Jahre 1500 verglichen der Erzbischof und der Ordensmeister die kleine Gilde mit dem Rathe, nach anhaltenden Mißhelligkeiten in der Art, daß die Gilden den Rath für ihre Obrigkeit anerkennen und der Rath dieselben bei ihrem alten Herkommen lassen sollte<sup>97</sup>. Als zwei Jahre später der Rath und die große Gilde, durch eine gemeinschaftliche Commission, eine neue Polizeiordnung entwerfen ließen, weigerten sich 19 Bürger der großen Gilde, so wie die ganze kleine Gilde dieselbe anzunehmen, vielleicht um der vielen Anordnungen wegen Abreißen von Gebäuden und Einstellung vorgerückter Gränzen willen; indessen wurde sie doch veröffentlicht<sup>98</sup>.

Im Jahre 1510 mußten beide Landesherren wiederum den Rath mit den Gildstuben vergleichen und über einige Handwerksämter Festsetzungen treffen und als der Ordensmeister von Brüggenoye im J. 1541 die Privilegien der kleinen Gilde, vermuthlich auf ihren Wunsch, bestätigte, fand er es nöthig, dieselbe zur gebührenden Ehrerbietung gegen den Rath aufzufordern<sup>99</sup>. Im J. 1549 verweigerten die Ältestenbänke die vom Rathe gewünschte Schatzung und Accise zum Ausbau der Stadt, indem sie sich darauf beriefen, die Erhöhung der Wagenaccise sei nur zu den Kosten des evangelischen Bündnisses bewilligt worden und zu keinem andern Zwecke. Auch auf dem Landtage von 1558 klagte die Bürgerschaft gegen den Rath über unnöthige Auflagen<sup>100</sup>. Desgleichen widerlegten sich die Ältesten dem Ansinnen des Rathes, daß die Bürgerschaft den Mist und Schutt vor den Thoren forschaffen sollte, da das von jeher Verpflichtung der Stadtbauern sei<sup>1</sup>. Im J. 1539 ward zur Vermeidung von Zwistigkeiten beschlossen, keinen Ältermann zu wählen, der der Obrigkeit zuwider wäre, weil er ein Vermittler zwischen Rath und Gemeinde sein sollte, woraus sich wohl das spätere Bestätigungsrecht des Rathes entwickelt hat<sup>2</sup>. Beide Gilden verhandelten gewöhnlich gemeinschaftlich und selten ward ihre Eintracht gestört. Schon damals dachte man daran, den Kaufleuten, die alle zur großen Gilde gehörten, das Treiben von Handwerken, als eine kleingildische Nahrung, zu untersagen. Indessen ist der betreffende Artikel in der Polizeiordnung vom J. 1502 durchstrichen und

die Scheidung beider Nahrungszweige scheint noch nicht so streng gewesen zu sein, als sie es später wurde<sup>3</sup>. Die außergildischen Stadtbewohner nahmen an öffentlichen Verhandlungen keinen Theil, waren selbst in ihren bürgerlichen Rechten beschränkt und durften nach einem von Plettenberg und dem Erzbischofe Michael im J. 1500 gegebenen Privilegio, weder bürgerliche Nahrung treiben, noch zu Aemtern gelassen werden. Dies wurde in einem vom Rath, Aeltermännern und Aeltesten beider Gilden im Jahre 1543 einstimmig gefaßten Beschlusse dahin näher bestimmt, daß sie weder Bier brauen, noch mit Korn, Honig, Hopfen, Salz und Asche handeln, noch mit den Landleuten und den Fremden, namentlich den Russen, Geschäfte machen durften und zwar bei 50 Mark rigisch Strafe. Dienst in den Buden durften sie wohl versehen, aber nicht auf eigne Rechnung handeln (sie mußten, wie das Buch der Aeltermänner sagt, sich der Kaufmannschaft gänzlich enthalten). Im Uebrigen sollten ihre Erwerbsrechte unverändert bleiben. Diese Verordnung bezog sich namentlich auf Fremde und Junggesellen, die sich in Riga niederließen und verheiratheten und zwar vom Rathe angewiesen wurden, die Bruderschaft und dabei auch das Bürgerrecht zu gewinnen, allein von den Gilden zurückgewiesen wurden. Sie lag der Bürgerschaft so sehr am Herzen, daß der Rath geloben mußte, sie zu halten; „Gott gebe, daß es geschehe,“ sagt bei dieser Gelegenheit das Buch der Aeltermänner (S. 11). Es geschah auch wirklich nicht, denn im J. 1552 wurde wiederum beschlossen, jedem, der das Bürgerrecht nicht gewonnen hätte, sowohl „bürgerliche Nahrung“, als die Trauung zu verbieten. Die Aufnahme in die Bruder- und Schwesterschaft und bürgerliches Gewerbe sollten auch jedem Ehepaare versagt werden, das vor der Trauung ehlich zusammengelebt hatte<sup>4</sup>. In der Polizei-Ordnung von 1502 kommen noch undeutsche und sogar russische Krämer und Handwerker vor, denen aber verboten wurde, deutsche Jungen zu halten<sup>5</sup>.

Als der Ordensmeister Fürstenberg am 25. August 1557 die Privilegien der Stadt bestätigte, erlaubte er zwar den Ordensbauern, das Ihrige frei und ungehindert in die Stadt zu führen, verbot aber die ungewöhnliche Kaufmannschaft den Amtsleuten des Ordens, desgleichen auch den Fischern, Bäckern, Zimmerleuten, Mauern und Briefträgern, die er sich ausbedang, beim Schlosse zu setzen<sup>6</sup>. Ein ausschließliches Recht auf städtischen Grundbesitz hatten die gildischen Bürger nicht<sup>7</sup>. Im J. 1542 wollte der Rath ein Schreiben der ganzen Gemeinde, „allen besiglichen Bürgern, beschwornen und unbeschwornen, so wie allen Deutschen und Undeutschen verlesen lassen.“ Die gildischen Aeltesten weigerten sich dieser „Neuerung“ nicht, verlangten aber, daß die Schrift ihnen zuerst mit-

getheilt werde, worauf sie sich nicht mit dem „losen Haufen“, sondern mit den gildischen Bürgern auf ihren Stuben besprechen wollten. Dies geschah und die Gilden setzten es durch, daß in Folge dessen eine Gesandtschaft an den Ordensmeister geschickt wurde. Nach dem Buche der Aeltermänner (S. 28) scheint diese Schrift die wider den Orden verfaßte Schmähschrift Gieselers und Durkops gewesen zu sein, welche darauf flüchteten. Da beehrte der Rath, der die Schrift dem Ordensmeister trotz seines Verlangens und des Antrags der Aeltermänner nicht hatte mittheilen wollen, von den letztern ihre Ansicht über die Angelegenheit zu wissen. In welchen Fällen übrigens die Aeltestenbänke ohne Zuziehung der Gilde handelten, wird nirgends angegeben, und wir sehen, daß alle wichtigeren Angelegenheiten von den Gilden selbst, oder im Auftrage derselben von den Aeltesten<sup>8</sup> verhandelt wurden. Die Gilden scheinen auch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, denn im J. 1543 zählte die große Gilde vier Aeltermänner, ein und zwanzig Aeltesten und hundert sieben und zwanzig andere Brüder<sup>9</sup>. Nach einer im J. 1542 von der Aeltestenbank der großen Gilde getroffenen Bestimmung sollte der abgehende Aeltermann im Versammlungszimmer der Aeltesten sofort Rechenschaft in Gegenwart seines Nachfolgers ablegen, was früher häufig versäumt worden war<sup>10</sup>. Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Gildensammlungen ward im J. 1539 beschlossen, daß dieselben, so wie die der Aeltestenbänke, nur vom betreffenden Aeltermanne berufen werden sollten, an den man sich deshalb zu wenden hatte. Auch sollte der Aeltermann den Gegenstand der Berathung zuvörderst den Aeltesten mittheilen und nach seinem Antrage an die Gildensammlung dieselbe abtreten und zwei der Aeltesten zu ihren Sprechern wählen (die spätern Doctmänner)<sup>11</sup>.

Von einzelnen Behörden und Beamten kommen vor: die Wedde (das Bettgericht) für Handelsfachen, der Vogt, der Landvogt, die Stadtkämmerer, Marktvögte, Vordingherren, Weideherren, Brafer, Wäger. An manchen Verwaltungen nahmen außer Aeltesten auch, wie jetzt, bloße Bürger Theil<sup>12</sup>. Der Rath mußte im Jahre 1559 der Bürgerschaft versprechen, auch die untergeordneten Stadtkämter nur an Brüder und Bürger, wenn sich aus ihrer Mitte taugliche Candidaten meldeten, zu vergeben, was noch heutzutage beobachtet wird.

Zum Kriegsdienste waren die Bürger zwar verpflichtet, aber als im Jahre 1555 und 1556 der Ordensmeister dazu aufforderte, verlangte die Bürgerschaft vom Rathe, daß er lieber Söldner anwerben sollte, verbat sich auch die vom Meister angebotenen Hauptleute und erklärte, die Bürgerschaft würde sich selbst die übrigen wählen<sup>13</sup>. Gewöhnlich schickte die Stadt gegen 400 Mann zum Theil besoldete Lanzenknechte, zum Theil

„Träger“, wie das Buch der Aeltermänner sagt, d. h. nicht etwa ausländische Soldträger oder Söldner, im Gegensatz zu den einheimischen Landsknechten, sondern undeutsche im Gegensatz zu deutschen Landsknechten<sup>14</sup>. Als im Anfange des Jahrs 1559 die Russen auf Riga losrückten, hatte man daselbst vierhundert Lanzenknechte und Büchschützen, dazu noch die Bürger-Gesellen und andere junge starke Knechte, die ein Jeder bei sich im Dienst hatte, im Ganzen gegen dreitausend deutsche und zweitausend undeutsche Träger, Arbeitsleute und Bauern, die Stadt hatte aber keine Reiterei. Außerdem wurde in den Jahren 1537—1548 und 1551—1554 die Stadt mit einem Wall versehen, namentlich in den letztern Jahren vom Kalkthore, dem jetzigen Sandthore, bis zur Sandpforte (am Ende der jetzigen großen Sandstraße beim noch vorhandenen rothen Thurme)<sup>15</sup>.

Dieser Bau machte im Jahre 1558 die Erhebung einer Accise und zwei Jahr später sogar die einer Vermögenssteuer (Schätzung) erforderlich, welche die Bürgerschaft anfangs ungerne bewilligte, weil diese Steuern ursprünglich nur zeitweilig waren, z. B. im Jahre 1531 zur Deckung der Ausrüstungskosten eines dem Könige Friedrich von Dänemark zu Hülfe geschickten Kriegsschiffs<sup>16</sup> und später zu den Kosten des evangelischen Bündnisses. Im Jahre 1559 wurde eine Accise zur Bezahlung von Kriegsschulden beschloffen<sup>17</sup>. Sie war hauptsächlich auf Bier, z. B. im Jahre 1559 drei Fering von jeder Tonne, im Jahre 1552 eine Mark von jedem Gebräude und sechs Schilling von jeder Tonne auswärtigen Biers, gelegt. Im Jahre 1554 kommt eine Vermögenssteuer von einem Fering auf je hundert Mark und drei Mark auf tausend Mark vor<sup>18</sup>.

Als im Jahre 1560 zur Landesverteidigung eine außerordentliche Schätzung beschloffen wurde, sollte jeder deutsche oder undeutsche Bürger nebst Frau, Kindern und Jungen, die über zwölf Jahr alt wären, je eine Mark zahlen, desgleichen jeder Kaufmann für sich und eben so viel für seinen Jungen, der über zwölf Jahr alt wäre, jeder Handwerker, jeder Zimmermann, Maurer, Leineweber, Salz- und Bierträger, Ligger oder Arbeitsmann, eine Mark, eben so viel seine Frau; hingegen jedes seiner Kinder und undeutsche Knechte und Mägde, die über zwölf Jahr alt wären, so wie überhaupt jeder solcher Knecht oder Magd einen Gulden; endlich auch noch jeder Bürger zwei Mark von tausend<sup>19</sup>. Im Jahre 1561 hatte die Stadt 181,000 Thaler Schulden und 23,200 Mark ausstehende Forderungen, die auf Häuser versichert waren<sup>20</sup>. Die Bieraccise scheint bleibend geworden zu sein und am 3. April 1560 wurde in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen Rath und Gemeinde geschlossen<sup>21</sup>.

Zur bessern Regelung des Finanzwesens ward im Jahre 1548 eine neue Kassenordnung verfaßt<sup>22</sup>.

Von Polizeiordnungen ist die erste eigentliche Feuerordnung vom Jahre 1542 in zwanzig Punkten zu bemerken<sup>23</sup>. Im Jahre 1502 wurde gegen 150 Hausbesitzern befohlen, der Circulation hinderliche Baulichkeiten abzureißen<sup>24</sup>. Zum Behufe der Armenpflege ward, auf wiederholtes Andringen der Aeltestenbank großer Gilde, eine Anstalt zur Unterhaltung verarmter Bürger und Bürgerfrauen beider Gilden im heiligen Geiste errichtet, die mit Ostern 1556 in Wirksamkeit trat. Zugleich erhielt die Stadt vom Ordensmeister die Anwartschaft auf das ehemalige Hospital der grauen Nonnen, welches sein Vorgänger Hermann von Brüggenoje an Tegetmeier verlehnt hatte, doch unter Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit des Ordens<sup>25</sup>. Zu den Armenanstalten Rigas, so wie auch Revals und Dorpats, drängten sich so viele Hülfbedürftige aus andern Gegenden, daß jene drei Städte auf dem Tage zu Wolmar im Jahre 1526 beschloffen, auf die Errichtung ähnlicher Anstalten auf dem Lande und in den Flecken zu dringen, um den Städtischen die Sache zu erleichtern<sup>26</sup>. Für Schulen sorgte man eben so eifrig, wie überhaupt in Deutschland nach der Reformation. Im Jahre 1553 ward die Mädchenschule im oben angeführten Kloster der grauen Nonnen beim St. Petri-Kirchhofe wieder hergestellt<sup>27</sup> und eine Stadtbibliothek im Doms gange eingerichtet, wo sie noch jetzt befindlich ist<sup>28</sup>. Im Jahre 1547 ward Riga von einer furchtbaren Feuersbrunst, die von der Sünderstraße bis zur Schloßstraße wüthete<sup>29</sup>, und fünf Jahr später von der Pest heimgesucht<sup>30</sup>.

Viel weniger Nachrichten haben wir aus den übrigen Städten, deren es übrigens viel mehr gab als jetzt, nämlich außer den jetzt noch vorhandenen: Koop oder Großkoop, wo einige Bürger im Jahre 1533 von Johann von Rosen mit Land belehnt wurden<sup>31</sup> und das im Jahre 1596 noch bestand, aber nicht bedeutend war<sup>32</sup>; Kokenhusen (eine gemauerte Stadt), welches im Jahre 1560 aus Riga Feldstücke anleihen wollte, gegen Verpfändung von Gütern<sup>33</sup>; Konneburg (ansehnlich, doch nicht befestigt, mit städtischer Verfassung); Marienburg (durch eine Brücke mit dem gleichnamigen auf einer Insel belegenen Schlosse Marienburg verbunden); Ddenpäh (Hauptniederlage der nach Rußland handelnden Kaufleute) hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts gepflasterte Straßen, und Neuhausen war nach russischen Nachrichten stark befestigt<sup>34</sup>. Als mehr oder wenig bedeutende Hafelwerke oder Flecken kommen vor: Warnbeck, Kirrumpäh, Schwäneburg, Seswegen, Pebalg, Smilten, Serben, Laïs, Trifaten, Segewold, Koop, Rujen, Dberpahlen, Nietau, Rینگen, Abfel, Pürkeln, Kongota, Falkenau, Padis und Neuschloß<sup>35</sup>. Die

Ursache dieses Flors liegt darin, daß bis zu den Verwüstungskriegen, die im Jahre 1558 angingen, Livland den ganzen Transit von Deutschland nach Rußland hatte und den Handel beider Länder sogar größtentheils vermittelte, da die Städte streng darauf sahen, daß die auswärtigen deutschen Kaufleute nicht unmittelbar mit den Russen, sondern nur durch Vermittelung der Bürger der livländischen Städte handeln durften.

Am meisten wissen wir von Reval. Die große Gilde faßte mehrere Beschlüsse, durch welche sie sich theils strenger abschloß, indem Niemand, der um Lohn diente, der Gilde Freiheit genießen sollte, theils auch für die Sittlichkeit und die Ehrenhaftigkeit ihrer Glieder sorgte. So wurde in den Jahren 1533 und 1540 beliebt, daß wer sich durch Heirath verringert oder seine Braut vor der Trauung unziemlich berührt hatte, nicht Bruder werden oder bleiben dürfe. Eine untadelhafte, durch einen Geburtsbrief zu erweisende Geburt wurde zur Bedingung der Aufnahme gemacht und vorsätzlicher Bankerott, so wie Verletzung der Stadt und namentlich der Handelsordnung, sollten mit Ausschließung aus der Gilde bestraft werden. Mit der kleinen oder Handwerker Gilde ward zur Schlichtung langwieriger Streitigkeiten unter Vermittlung des revalschen Comthurs im Jahre 1547 ein Vertrag geschlossen und am 20. Februar 1548 vom Ordensmeister bestätigt, nach welchem, unter Aufrechthaltung des auch in Riga anerkannten Grundsatzes der gänzlichen Trennung der kaufmännischen Nahrung von der gewerblichen, den Handwerkern gestattet ward, jährlich 50 Last Salz aus den Schiffen zu kaufen, in ihren Häusern zwei oder drei mal jährlich Bier zu brauen und vor den Stadthoren und dem Hafen Lebensmittel zum eignen Bedarf einzukaufen<sup>36</sup>. Rüssow (Bl. 27) meldet, daß in den livländischen Städten überhaupt in Betreff des Handels vor den Thoren Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Kaufleuten entstanden wären, daß man den Handwerkern den Bürgertitel nicht gegönnt habe und die Kaufleute nicht gestatten wollten, daß die Frauen und Töchter der Handwerker den ihrigen gleich gekleidet gingen. Als in Dorpat eines Kürschners Tochter einer Kaufmanns Tochter gleich gekleidet in die Kirche ging, wurde ihr auf Befehl des Rathes beim Herausgehen von einigen Rathsdienern ihr Schmuck abgenommen. So wie die große Gilde in Reval, so suchte sich auch die kleine, streng abzuschließen. Im Jahre 1508 wurde die Aufnahme der Undeutschen zu Brüdern, so wie das Halten undeutscher Knechte untersagt, „weil davon viel Uebles entstehe.“ Im vorhergehenden Jahre war schon beschloffen worden, die zünftigen Amtsleute, die nicht Brüder werden wollten, von den gemeinschaftlichen Tränken auszuschließen<sup>37</sup>. Bei diesem Abschließungssysteme wurde andererseits auch das Bürgerrecht, welches freilich mit

männigfachen Lasten verknüpft war, aufgenöthigt, denn nach der Bursprache von 1560 sollte, wer in Reval wohnen wollte, binnen vier Wochen bei Strafe von 50 Mark Bürger werden. Vermuthlich waren ausländische Gäste hievon ausgenommen, denn dieselbe Bursprache verordnet, daß ein Gast wie ein Gast, ein Bürger wie ein Bürger kaufen solle und daß der Detailhandel nur von besizlichen Bürgern betrieben werden dürfe. Das Brauergewerbe war der Bräuergesellschaft vorbehalten, die einen besondern Schragen hatte<sup>38</sup>. Die revalschen Privilegien wurden von den Ordensmeistern in den Jahren 1513, 1525, 1536, 1550, 1552, 1558, 1559 bestätigt.

Die Privilegien der Stadt Dorpat, so wie die des Stifts, wurden im Jahre 1553 auf Betrieb des Bischofs vom Kaiser Karl V. bestätigt. Die Stadt weigerte sich indessen, zu den dazu verwandten Reisekosten des bischöflichen Kanzlers (20,000 Mark) die Hälfte beizutragen<sup>39</sup>. Gegen den Bischof verhielt sich die Stadt ziemlich selbständig. Wie oben bemerkt worden ist, nahm sie sogar an der Bischofswahl Theil und ersuchte zu wiederholten Malen den Bischof, sich seines Urtheils in Angelegenheiten, die vor den Rath gehörten, zu enthalten<sup>40</sup>. Sie besaß die Criminalgerichtsbarkeit und übte sie rücksichtslos aus. So wurde im Jahre 1550 Hans Fegesack, trotz der Fürbitten des Ordensmeisters, des Erzbischofs und des Bischofs, für der Bursprache zuwider ausgeübte Selbstgewalt, zum Tode verurtheilt und hingerichtet<sup>41</sup>. Die Appellationen gingen nach Riga<sup>42</sup>. In der Stadt wohnhafte Adlige, die das Bürgerrecht erlangt hatten, waren der Gerichtsbarkeit des Rathes unterworfen, der sie z. B. nach Erlassung der Achtserklärung gegen Christoph von Taube für in der Stadt begangenen Todtschlag gegen die Drohungen des Ordensmeisters, Erzbischofs und Bischofs aufrecht zu erhalten wußte und in solchen Fällen nicht nach rigaschem, sondern nach kaiserlichem römischen Rechte urtheilte<sup>43</sup>. Der Rath bestand (wenigstens im Jahre 1551) aus vier Bürgermeistern, zehn Rathsherrn und einem Secretären nebst sechs Dienern<sup>44</sup>. Außerdem gab es eine Vogtei, eine Landvogtei (was auf großen Güterbesitz deutet), Armenvorsteher, Gildenältesten<sup>45</sup> u. s. w. Zur Anschaffung von Kriegsbedürfnissen stürzte sich im Jahre 1552 die Stadt in Schulden, die der Rath durch Erhöhung der Accise auf Meth und Wein decken wollte, ohne die Bürgerschaft zu befragen, behauptend, dazu durch ein bischöfliches Privilegium berechtigt zu sein, wogegen die Bürgerschaft im folgenden Jahre protestirte<sup>46</sup>. Im Jahre 1552 ward eine Brauerordnung von den Accissherren mit Zuziehung einiger Verordneten aus der Bürgerschaft entworfen und den ındeutschen Tracteurhaltern befohlen, nur dörsches Bier zu verschenken. Die Braugerechtigkeit wurde nur solchen Gilden-

genossen, die schragenmäßig, d. h. an ehrliche Mädchen verheirathet waren, worauf streng gesehen wurde <sup>47</sup>. Das Schwarzenbäuptercorps, das eine Gildstube und einen Schragen besaß, bildete neben den Gilden gleichsam einen dritten Stand, ward zu manchen Berathungen und Beisteuern in öffentlichen Angelegenheiten zugezogen <sup>48</sup>. An allen wichtigen Verhandlungen in allgemeinen Landesangelegenheiten, so wie an den Landtagen, sehen wir die Stadt Theil nehmen. Die Stadt Fellin erhielt am 24. September 1510 <sup>49</sup> von Plettenberg die Bestätigung ihrer, von Berndt von der Borch gegebenen Privilegien und am 2. Februar 1533 die ihrer althergebrachten willkürlichen Statute und Gebräuche, die Bursprake genannt. Diese stimmt ihrem Inhalte nach beinahe ganz mit den oben angeführten rigaschen Burspraken überein und enthält die gewöhnlichen Bestimmungen über bürgerliche Nahrung, Vorkäuferei, Maasse und Gewichte, Auflassen städtischer Immobilien vor dem Rathe u. s. w. <sup>50</sup>. Die Stadt hatte damals ihren jetzigen Umfang, eine Ringmauer und, wie es scheint, sechs Kirchen; die heutige Neustadt lag außer der Ringmauer <sup>51</sup>. Wessenberg erhielt im J. 1512 die ordensmeisterliche Bestätigung der ihm in den Jahren 1302 und 1345 von den dänischen Königen ertheilten Privilegien, nebst andern Freiheiten <sup>52</sup>, zählte bis zu seiner Einäscherung durch die livländischen Hofleute im J. 1568, 400 Häuser, mehrere große Kirchen, ein Kloster, ein Hospital, einen aus acht Gliedern bestehenden Rath, weitläufige Besitzungen und trieb einen bedeutenden Handel über den Hafen Tolsburg <sup>53</sup>. Goldingen erhielt im J. 1538 ebenfalls vom Ordensmeister die Gerechtsame der Städte Wolmar und Wenden, nebst einem Wochenmarkt <sup>54</sup>, Windäu schon im J. 1495 die Rechte Goldingens, und Piltten, im J. 1557 vom Bischof von Wömmichhausen zur Stadt erhoben, die Rigas, welche damals auch schon Hasenpöth genoss. Den Pilttenschen Gerichtsvogt ermächtigte der Bischof zugleich, die Vormünder der Pfarrkirche zu ernennen und ihre Verwaltung zu beaufsichtigen; von den Gerichtsgebühren sollte die Stadt die Hälfte, der Stadtvogt und der Kämmerer, der von wegen des Bischofs mit zu Gericht saß, jeder ein Viertel erhalten <sup>55</sup>. Der Wohlstand der Städte erzeugte zwar weniger Sittenlosigkeit, als unter Adel und Geistlichkeit, aber doch einen großen Luxus, dem man durch Aufwandsgesetze und Kleiderordnungen zu steuern suchte.

Zu den Hochzeiten, sagt Rüssow, wurde gewöhnlich der Sonntag gewählt und beinahe die ganze Gemeinde sammt den fremden Kaufleuten gebeten. Das junge Paar wurde mit großer Begleitung in die Kirche und aus derselben wieder zurück auf die Gildstube geführt. Dort fand eine glänzende Mahlzeit statt, wobei Wein und Bier flossen und ein gro-



ßer Schatz von Silbergeschirr zum Vorschein kam. Nach der Mahlzeit wurde dasselbe durch zinnerne Becher ersetzt, aus denen bis nach Mitternacht gezecht wurde, zugleich fing das Tanzen an, dauerte eben so lange und wurde nur durch die Abendmahlzeit unterbrochen. Frauen und Mädchen waren sehr reich gekleidet und mit Gold und Silber geschmückt. In Riga diente zu den Hochzeitsfeierlichkeiten die sog. Brautkammer, ein Zimmer neben der Gildstube (jetzt der Versammlungsort der Aeltesten), wo auch die jungen Eheleute nach der Hochzeitsordnung vom J. 1500, zur Vermeidung von Unkosten, die erste Nacht zubringen mußten<sup>56</sup>, im Hause der großen Gilde.

Genauer kennen wir den Luxus wenigstens in Riga und Reval durch die gegen denselben in der rigaschen Polizeiordnung von 1502 und den revalschen von 1497, 1524, 1532, 1533 und 1564, so wie durch die in andern rigaschen Verordnungen getroffenen Verfügungen<sup>57</sup>. Goldene Ketten wurde in Riga den Frauzimmern zu tragen verboten und statt derselben nur silberne, mit einem Agnus Dei (einem Lamme mit der Siegesfahne) erlaubt; jedoch sollte nur ein Mann von vierhundert Mark Vermögen eine solche von seiner Frau tragen lassen. Zobelmützen durften nur diejenigen Frauen tragen, die tausend Mark im Vermögen hatten und zwar sollte die Mütze nicht mehr als fünf Mark werth sein. Perlenkragen sollten in Reval gar nicht, in Riga nur von Frauen getragen werden, die viertausend Mark im Vermögen hatten, und stehende Kragen nur, wenn der Mann tausend Mark besaß; Handwerkerfrauen und die aus dem „gemeinen Volke“ nur liegende Kragen nach altem Gebrauch, berüchtigte Weiber aber, sowohl in Riga als in Reval, kein Geschmeide, noch bunte Kleider, noch mit Gold verzierte Mützen. In Reval sollte das Haubengeschmeide der Frauen aus der großen Gilde nicht über zwei, das der Frauen kleiner Gilde nicht über anderthalb Mark löthig wiegen. Das den Täuflingen zu gebende Pathengeld ward in Riga und Reval auf zwölf Schillinge beschränkt; nur wer sich um der Ehre willen wollte sehen lassen, durfte bis eine Mark geben; auch sollte nichts außerdem an Sachen geschenkt werden. Zu Hochzeiten durften in Riga Jungfrauen nicht mehr wochenlang zuvor, sondern erst am Sonntag Morgen eingeladen werden und mit der Montagsmahlzeit mußte die Feier geschlossen sein. Freunden sowohl als Fremden ward verboten, den Brautleuten Geschenke, Hemde, Kragen, Strümpfe, Schuhe zu senden. Auch sollten in Riga, um der Kosten willen, künftig nicht junge Mädchen der Braut zur Gesellschaft gehalten werden, und am Tage vor der Hochzeit Braut und Bräutigam sich nicht feierliche Besuche machen. Zum Zuge in der Kirche und dann auf die Gildstube durften in Riga nur 30 Paar Frauen

und Jungfrauen, Mannspersonen 80, später bis 200 eingeladen werden. Einmal ward die Zahl der Gäste nach der Größe der Mitgift bestimmt. Gerichte gab es zuletzt bis 70. Das Tanzen durfte anfangs nur bis 6 Uhr, dann bis 8, endlich bis 10 dauern, und zur Vermeidung des späten Nachhausegehens mußte das junge Ehepaar die erste Nacht in der Brautkammer neben der Bildstube zubringen. Auf Hochzeiten sollte man „um der Zucht willen“ dem Bräutigam keinen Sohn oder Tochter zutrinken. In Reval war ebenfalls die Zahl der zu Hochzeiten zu ladenden Gäste (zum Mittagmahl in der großen Gilde auf 200, in der kleinen auf 140 Personen), der zu gebenden Speisen und der aufzuspielenden Tänze, so wie die Menge und Gattung der Bräutigamen bestimmt.

Die schon zum frühern Zeitraume angeführten Lustbarkeiten, die Gilbetränke, so wie die der Schwarzenhäupter und Kalandbrüder, das Armbrustschießen und das Maigrasenfest dauerten nicht bloß in Riga, sondern auch in andern Städten fort. Namentlich fand gegen Fastnachten und Weihnachten in allen Städten auf den Bildstuben und in den Häusern der verschiedenen Compagnien ein gewaltiges Trinken statt, welches mit einem Schlittensfahren der jungen Leute beiderlei Geschlechts zur Tag- und Nachtzeit verbunden war. Die Fastnachtslustbarkeit der rigaschen Schwarzenhäupter zu Anfange des 16. Jahrhunderts wird auf folgende Weise beschrieben<sup>58</sup>. Montag vor der Fastnachtswoche versammelt sich die Gesellschaft mit ihren Gästen zu einer Mahlzeit von einem Gerichte oder höchstens zweien, die beiden folgenden Tage kommt man zum Trunke zusammen und der Aeltermann eröffnet das Gelage mit folgenden Worten: „Ich gebiete euch zu hören, wer einen Gast hat, trinke ihm zu, daß es ihm wohl behagen möge und es auch Allen behage.“ Donnerstag wird ein hanfener Strick quer über den Markt gezogen, es hängen an ihm drei Kränze, nach welchen die Compagnie zu Pferde rennet. Hierauf wird ein Streckreihen getanzt, wobei auch Kolbenträger aufstreten. Freitag und Sonnabend macht der Becher wieder die Runde. Sonntags um zwölf Uhr versammelt sich die Gesellschaft mit Frauenzimmern zum Tanze. Von dem neuen Hause aber geht der Tanz auf den Markt, das Rathhaus, die Bildstube und sodann wieder zurück. Nach dem Abendessen kommt die Gesellschaft wieder zusammen und derselbe Tanz durch die Stadt wird bei Fackelschein wiederholt. Den Montag und Dienstag feiern Bälle. Am Aschermittwoch werden die Schragen und Privilegien verlesen, der Aeltermann urtheilt die Streitigkeiten ab; Strafgeelder fallen an die grauen Brüder (eine geistliche Gesellschaft), es wird getanzt; trockner Ingwer, Muskat in Salz eingemacht und Paradieskörner dienen als Naschwerk. Donnerstag ziehen Aeltermann und

Aelterleute paarweise zur Seelmesse, die an dem Altar der Gesellschaft in der Peterskirche gehalten wird. Hierauf kommen die Bürger großer Gilde mit den Jhrigen zum Tanze nach dem neuen Hause und dies mal geht der Freudenreigen auch nach der Kauf- und Sandstraße. Am Freitage schmausen der Hauscomthur, der Erzvogt und der Rath; Sonnabend die Priester, Capellane und Schullehrer, Montag und Dienstag schließen endlich mit abermaligem Zechen. Den letzten Tag lautet des Aeltermanns Ermahnung also: „Ich gebiete zu hören, hier ist genug, hier bleibt genug, Niemand gehe von hier, bei einer Last Wachs, bei hundert Schiffsfund Flachs, bei hundert Last Salz, bei hundert Last Malz, ehe das Bier aus ist, damit es euch Allen wohl behage.“ Am Schluß wurde auf dem Markte ein hoher Tannenbaum aufgestellt und angezündet, um welchen Männer und Frauen tanzten; auch Raketen und andere Feuerwerksstücke wurden dabei abgebrannt<sup>69</sup>. — In Reval zeigten sich einmal Seitänzer auf einem mit Erlaubniß des Raths von einem Kirchturme herabgespannten Seile. Landesfürstliche oder sonst angesehene Personen, die die Städte besuchten, wurden mit glänzenden Gastmählern empfangen, wobei mehrerlei Arten Weine (meist Rheinwein, dann auch Malvasier und andere spanische und französische Weine) und vielerlei Kraut, d. h. einge-machte Gewürze und Confitüren erschienen<sup>60</sup>. Die fürstlichen Personen, die in die Städte und namentlich nach Riga kamen, erhielten auch Weine, Gewürze und andere Lebensmittel zum Geschenk, so z. B. Plethenberg, als die Stadt ihm vor den Fasten 1495 huldigte<sup>61</sup>. Bei Beerdigungen verschuldeter Personen in Riga und vielleicht auch in anderen Städten wurden ihnen ihre Kassenschlüssel auf den Sarg gelegt<sup>62</sup>. In Pernau waren Berkleidungen, namentlich am Abende vor Fasten im Gebrauche. Dieselben wurden aber im Jahre 1548 vom Comthur und Rathe als heidnischer Teufelsgebrauch bei einer Geldstrafe von sechs Thalern für jeden Erwachsenen verboten; unmündige Kinder, denen die Eltern „den Zaum zu lang werden lassen“ und die sie nicht selbst bestrafen wollten, sollten von dem sie in ihrem Unfuge antreffenden Rathsdienere gezüchtigt werden<sup>63</sup>. Eine Mutter, die ihr Kind ertränkt hätte, ward im Jahre 1548 unter dem Galgen begraben. Ein Todtschläger mußte im Jahre 1550, bis auf den Leib entblöst, dem Schwager des Getödteten, der neben einem entblösten Ruchschwerte<sup>64</sup> stand, durch dreimaligen Fußfall vor Gericht Abbitte thun<sup>65</sup>. Die Rohheit der damaligen Sitten geht auch daraus hervor, daß in Riga in einem Jahre (1558—1559) bis 81 Personen „für Blut“ bestraft wurden<sup>66</sup>.

Kapitel VIII.  
Geschichte des Handels.

Der auswärtige Handel unserer Ostseeprovinzen bildete auch während dieses Zeitraums einen Theil des hanseatischen. Die politische und mit ihr die Handelsgröße der Hansa waren aber schon im Sinken begriffen. Holländer und Engländer fingen an, im Handel mit ihr zu wetteifern und das Steigen der landesherrlichen Gewalt in den skandinavischen Reichen und in Deutschland beschränkte ihre Macht. Ihre für die Eingebornen sowohl als die Fremden so höchst drückenden und nur durch politische Uebermacht zu erhaltenden Handelsmonopolen und sonstigen Privilegien wurden nicht mehr geachtet und sogar ihre Gültigkeit in Zweifel gezogen, indem die Regenten sich durch die von ihren Vorfahren ertheilten Gnabenbezeugungen nicht mehr für gebunden hielten. Die hanseatischen Kaufleute fingen selbst an, die Vorrechte ihrer Factoreien als sehr lästig zu empfinden, denn bei der verbesserten Polizei und Justiz und der größern Sicherheit in den Ländern, wo dieselben belegen waren, konnten sich die Hanseaten ohne Gefahr und mit geringen Kosten der Eingebornen selbst als Commissionäre bedienen und thaten es auch häufig. So wurde allmählig der ganze Bund theils gegen Russen ohnmächtig, theils zwecklos. Die Ausschließung aus demselben, die höchste Bundesstrafe, wurde wenig gefürchtet und die Gerichtsbarkeit des Bundes von seinen eignen Gliedern oft angegriffen. So verwarf z. B. Hamburg im J. 1556 die Gerichtsbarkeit der Hansa und die Kirchenreform, welche nur in einem Theile der Hansestädte Eingang fand, verminderte die Einigkeit noch mehr.

Die monopolistische Handelspolitik der Hansa ist mit der ältern Colonialpolitik Englands verglichen worden<sup>67</sup>, mit Unrecht, denn die Hansestädte waren alle gleich berechtigt und keine von ihnen, selbst nicht die livländischen Städte, waren eine Colonie des Bundes. Wenn Lübeck, dessen politische Größe von der politischen und folglich auch von der Handelsgröße des Bundes abhing, den einzelnen Hansestädten den directen Handel mit Holland und England untersagen wollte, so geschah es, theils um sich einen Zwangsstapel zu verschaffen, wozu es selbst durch den Zweck des Bundes nicht berechtigt war, theils um den Handel in den Factoreien zu concentriren und dadurch von den Fremden höhere Preise zu erzwingen. Da aber die fremden Staaten sich dies nicht mehr gefallen ließen und die Factoreien ihren Nutzen verloren, wozu sollten die einzelnen Hansestädte ihre Interessen einem leeren Phantome opfern und sich um eines

Bundes willen schaden, der ihnen nicht mehr nützen konnte! Dies gilt hauptsächlich von den livländischen Städten, deren Vortheile zu den monopolistischen Bestrebungen des herrschsüchtigen Lübeck's einen unmittelbaren Gegensatz bildeten.

Der Handel der Hansa in Skandinavien, die Grundlage ihres Reichthums, litt am Anfange dieses Zeitraums durch die Losreisung Schwedens von Dänemark, obwohl dieselbe dem politischen Uebergewichte der Hansa in der Ostsee günstig war und von ihr bald offen, bald heimlich unterstützt wurde. Der Unionskönig, Johann von Dänemark, hatte bei seiner Thronbesteigung die hanseatischen Privilegien bestätigt, und verlangte nun von den Hanseaten, daß sie allen Verkehr mit Schweden abbrechen sollten. Sie versprachen es zwar in einem Vertrage vom J. 1507, namentlich auch für die Städte Riga und Reval<sup>68</sup>, ohne aber ihr Wort zu halten, oder ihre Bürger dazu nöthigen zu können, denn dieselben handelten heimlich mit Schweden, meist von dem entfernten Reval aus. Die Dänen kaperten nicht bloß schwedische, sondern auch hanseatische Schiffe<sup>69</sup> und so entstanden zwischen Dänemark und der Hansa Feindseligkeiten, die mehrmals zum Kriege führten. Lübeck mußte ihn meist allein durchfechten, während Hamburg, Danzig und andere deutsche Seestädte den Verkehr mit Dänemark forsetzten und die Holländer sich in denselben eindrängten. Der zu Malmö im J. 1512 geschlossene Frieden ward von mehreren Handelsbeeinträchtigungen seiten Dänemarks gefolgt. Der durch die Städte, besonders durch Lübeck, auf den Thron erhobene König Friedrich I. von Dänemark bestätigte zwar die Privilegien im Jahre 1524, insofern, daß er den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig eine unbedingte Handelsfreiheit, den ungestörten Häringfang gegen eine geringe oder gar keine Abgabe und einen privilegierten Gerichtsstand zugestand, allein die übrigen Hansestädte (also auch die livländischen) und zwar auch nur diejenigen, welche von jenen sieben Städten namhaft gemacht wurden, sollten geringere Freiheiten genießen. Eben so wenig willigte König Friedrich in die Forderungen Lübeck's, den Holländern die Durchfahrt durch den Sund zu untersagen. Um Ostern 1532 fanden über den letzten Punkt lebhaftere Verhandlungen in Kopenhagen statt. Lübeck forderte das Verbot der Durchfuhr der Hauptstapelgüter durch den Sund und zwar sollten die Holländer keine Lächer, Pfefferfäcke u. s. w., die östlichen Städte (also auch die livländischen) keine ihrer Hauptausfuhrartikel Wachs, Berg, Kupfer, Talg, Thran, Pelzwerk, durchführen. Zur Unterstützung dieses, für die östlichen Mitstädte drückenden Begehrens ward angeführt, daß ihre Bürger häufig aus Lübeck gebürtig seien und mit lübeck'schen Vor-

schiffen handelten, die nicht einmal regelmäßig wieder erstattet wurden, so daß die Stapelgüter eigentlich als lübisches anzusehen wären. Von den übrigen Städten ward Lübeck nicht unterstützt und drang mit seiner Werbung nicht durch<sup>70</sup>. Riga aber, welches den König Friedrich im Jahre 1531 in seinem Kampfe mit König Christian durch Absendung eines Kriegsschiffs (statt der verlangten fünf) unterstützt und dabei große Unkosten gehabt hatte<sup>71</sup>, erhielt am 27. Juli 1532 vom Könige von Dänemark die Bestätigung aller, der Stadt von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien<sup>72</sup>. Kurz vor dem Tode des Königs (+ 3. April 1533) soll er geneigt gewesen sein, mit Lübeck sich gegen die Holländer zu verbinden, allein Riga, Reval, Danzig, Hamburg und Lüneburg sollen sich dem widersetzt haben<sup>73</sup>. In seinem Kriege mit Christian von Norwegen ward Friedrich durch einige Städte, namentlich im J. 1532 durch Riga unterstützt, welches ihm ein bewaffnetes Schiff und ein Fahrzeug voll Kriegsmaterial stellte und dafür die Bestätigung der von den frühern dänischen Königen ertheilten Privilegien erhielt<sup>74</sup>. Der zur Behauptung des politischen und commerciellen Uebergewichts Lübecks und namentlich zur Erzwingung der oben angegebenen Forderungen nach König Friedrichs Tode und nach der Gestattung der Sunddurchfahrt an die Niederländer (am 9. September 1533) von dem kühnen Wullenweber und seiner Partei angeregte Krieg mit Dänemark hatte, so glänzend er begann, doch keinen glücklichen Erfolg, obwohl das den Lübeckern ergebene und wohl die Stellung einer freien Handelsstadt beanspruchende Kopenhagen sich ein ganzes Jahr lang mit der größten Hartnäckigkeit gegen die königlichen vertheidigte. Vergebens erinnerte Lübeck auf dem denkwürdigen Hansetage vom Jahre 1535 die übrigen Städte an das Herkommen, welches ihre Einwilligung zur Wahl eines Königs von Dänemark erforderlich mache. Wullenwebers Unternehmungen erfuhren scharfen Tadel. Danzig forderte freie Fahrt durch den Sund und Belt nicht nur für alle Bundesglieder, sondern überhaupt für alle Neutralen, und als Lübeck sich über Nichtbeachtung seiner Privilegien in Livland beschwerte, erklärte Riga sogar, „die Zeit und Belt, als die Privilegien gegeben wurden, seien viel anders als jetzt gewesen“ (28. August), die Privilegien sollten gehalten werden, wenn es ohne Verderb der (livländischen) Städte möglich wäre; man sei ferne abgelegen und wünsche, künftig nur aus einer Stadt in Vollmacht aller übrigen Gesandte zu schicken, was indessen nicht durchging. Wullenweber fiel und das Bedürfnis des Friedens war so groß, daß derselbe im J. 1536 unter Anerkennung des Gegners Lübecks, des neuen dänischen Königs Christian III., gegen Bestätigung der hanseatischen Privilegien geschlossen wurde<sup>75</sup>. Indessen wurden dieselben sehr häufig nicht geachtet

und selbst Friedrich II. bestätigte im Jahre 1560 den wendischen und den mit ihnen verwandten Städten nur einen Theil ihrer frühern Gerechtfame, indem die Deutschen in die Erhöhung mehrerer Abgaben willigen mußten.

In Norwegen behielten die Deutschen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ihr Uebergewicht und erlaubten sich in Bergen viele Gewaltthätigkeiten, während selbst hanseatische Kaufleute, mit Umgehung des Zwangsstapels der Factorrei, einen verbotenen Handel oberhalb und unterhalb Bergens und nach den Orkaden führten.

Die nachtheiligen Folgen jedes Monopols auf die Güte der verarbeiteten und verführten Waaren, zeigten sich auch in den gegenseitigen Klagen der Factorreihäupter über die Schlechtigkeit der aus Deutschland eingeführten Güter und in denen der Städte über die Schlechtigkeit, der aus Bergen eingeführten nordischen Waaren. Allein in den Jahren 1556 bis 1560 machte<sup>76</sup> der Ammann Walkendorf den Uebergreifen der Deutschen in Bergen ein Ende. Wie weit sie gegangen waren, sieht man daraus, daß die Deutschen versprechen mußten, von ihren Bierbrauereien und Schenken die gewöhnlichen Abgaben zu erlegen, keinen Verwiesenen mehr zu beherbergen, Niemanden auf offener Straße gewaltthätig zu überfallen, sich nicht eigenmächtig und ohne Urtheil selbst Recht zu verschaffen, gute Arbeit zu liefern und endlich sich den Gesetzen des Reichs zu unterwerfen, oder die Stadt zu verlassen, was auch viele thaten. Eine Kirche, deren sich die deutschen Handwerker bemächtigt hatten und die sie vermittelst eines falschen Documents sich zueignen wollten, mußten sie herausgeben. Die Häuser, wo sich die feilen Dirnen der deutschen Kaufleute aufhielten und von wo aus sie unbemerkt und gewöhnlich ungestraft ihre Gewalt- und Mordthaten ausübten, wurden niedergedrückt<sup>77</sup>. Endlich mußten die Deutschen im oben angeführten Vertrage vom Jahre 1560 ihr Monopol auf den Fischhandel, so wie das Hausiren in den Wohnhäusern zu Gunsten der Bergener aufgeben, ihre Maaße und Gewichte von der Obrigkeit untersuchen lassen und sich dem Stadtrecht in allen Dingen, die das Comptoir nicht betrafen, unterwerfen, während die Bergener versprachen, die durch den Fischhandel erworbenen Güter zuerst in Bergen zum Verkaufe anzubieten und andern Ausländern kein Winterlager in Bergen, sondern nur den Handel mit den Deutschen zu gestatten<sup>78</sup>. Das Uebergewicht der Deutschen war hiemit gebrochen.

In Schweden, welches sich durch die Unterstützung der Hansestädte von Dänemark losgerissen hatte, erhielten im Jahre 1523 dieselben und namentlich Lübeck, Danzig und ihre Verwandte die ausgedehntesten und für die Schweden selbst drückendsten Gerechtfame, nicht nur uneinge-

schränkten und zollfreien Handel im ganzen Reiche, sondern auch die Zusage, daß die Schweden weder durch den Sund noch die Belte fahren, noch mit irgend andern Nationen einen directen Handel treiben würden. Streitigkeiten, die sich über die Erfüllung des Vertrags erhoben, sollten durch eine gemischte Commission entschieden werden, die zu Lübeck ihren Sitz haben sollte<sup>79</sup>. Diese Bestimmungen waren für Schweden zu drückend, um getreu erfüllt zu werden. Schon drei Jahr später schloß der König einen Handelsvertrag mit Holland, Brabant, Seeland und Friesland, bestimmte die Verkaufspreise der in- und ausländischen Waaren, verbot das Hausiren der deutschen Krämer auf dem platten Lande und in den Landstädten, verlangte für die schwedischen Schiffe Zollfreiheit in den hanseatischen Häfen u. s. w. Nachdem er seine Schulden an Lübeck einigermaßen abgetragen hatte, entriß er im Jahre 1529 allen deutschen Städten, Lübeck allein ausgenommen, ihre Zollfreiheit. Lübeck willigte ein mit der Bitte, es geheim zu halten, ließ sich aber nun in politische Intriguen gegen den König ein und unterstützte Christian II. und später den Schwestersohn des Herzogs Albrecht von Mecklenburg in seinen Ansprüchen auf die schwedische, so wie diesen Herzog selbst in seinen Absichten auf die dänische Krone. Anfangs glücklich, wurden die Lübecker später von den vereinten Dänen und Schweden überall geschlagen und im Jahre 1536 zu einem Frieden mit Dänemark gezwungen. Eine Verschwörung gegen Königs Gustav Leben, an der die Lübecker Theil genommen hatten, und welche auch die Uebergabe Stockholms an dieselben zur Folge haben sollte, ward entdeckt. Sie verloren ihre Zollfreiheit und ihr Handelsmonopol auf immer<sup>80</sup>. Im Jahre 1537 ward ein Waffenstillstand abgeschlossen. Nach Ablauf desselben suchte Lübeck vergebens seine Mitstädte zum Kriege zu bewegen und eben so wenig wirkten beim Könige gütliche Vorstellungen. Das sonst so wirksame Zwangsmittel der Unterbrechung der Zufuhr konnte bei der Concurrenz der Niederländer und Engländer wenig helfen. Zwar erhielt Lübeck mit noch vier andern Städten im Jahre 1546 die Zollfreiheit in den vier Haupthandelsstädten des Reichs wieder zurück, allein dies mußte die übrigen Städte erbittern und die Einigkeit des Bundes schwächen; schon nach zwei Jahren hörte diese Begünstigung wieder auf<sup>81</sup>. Der Handel mit Lübeck wurde sogar verboten und die Schweden, durch den König aufgemuntert, fingen an, mit Frankreich, Spanien, England und den Niederlanden unter dem Schutze neu abgeschlossener Verträge einen Activhandel zu treiben. Auf dem Hansetage von 1559, wohin auch Riga Deputirte abschickte<sup>82</sup>, so wie auf einigen spätern, wurden Vorstellungen an den König wegen Herstellung der verlorenen Freiheit beschloffen, sie blieben aber ohne Erfolg,



und Gustavs Nachfolger, König Erich, bot Lübeck und drei andern Städten Zollfreiheit unter so drückenden Bedingungen an, daß sie sie nicht annahmen. Durch die Vereinigung Esthlands mit Schweden im Jahre 1561 wurde nicht nur Reval vom Hansabunde losgerissen, sondern auch das Uebergewicht Schwedens zur See entschieden und dasselbe in den Stand gesetzt, ohne Vermittelung der Hansa, nicht nur über Wiborg, sondern auch über Narwa, mit Rußland zu handeln.

Der hanseatische Handel in Westeuropa, der zum großen Theile in der Zufuhr skandinavischer Erzeugnisse und in der Ausfuhr der west-europäischen nach Skandinavien bestand, mußte natürlich mit dem hanseatischen Handel in der Ostsee zugleich abnehmen. Seitdem die Hanseaten hier nicht mehr die Meister spielen und Niederländer und Engländer entfernt halten konnten, war ihre Vermittelung nicht nur überflüssig, sondern geradezu nachtheilig, weil sie die Waaren vertheuerte. Daß die Holländer aus Riga schifften, ersieht man aus einem Dankschreiben des amsterdamer Raths vom 22. März 1501 an den rigaschen, der für einige auf Befehl des Ordens in Riga angehaltene dortige Schiffsherren gutgesagt hatte <sup>83</sup>. Wir sehen daher die Niederlage zu Brügge schon zu Anfange des 16. Jahrhunderts im tiefsten Verfall. Auf einer Versammlung der sächsischen und wendischen Städte im Jahre 1501 weigerten sich die ersten, ihre Tuche auf den Stapel zu Brügge zu bringen, da andere Hansen und Außerhansen sich auch nicht mehr an denselben hielten; die übrigen Städte aber und namentlich die livländischen beobachteten den Stapel noch <sup>84</sup>. Dieser Zwangsstapel ward den Hanseaten um so lästiger, als der Handel sich überhaupt von Brügge wegzog und nun die Hansa, namentlich Lübeck, von in andern niederländischen Städten, z. B. Amsterdam, verkauften Gütern einen Zoll zum Besten des brüggeschen Comptoirs forderte <sup>85</sup>. Auf mehreren Hansetagen in den Jahren 1512, 1517 und 1518 ward über die Verlegung des Comptoirs nach Antwerpen verhandelt, wobei Riga erklärte, daß seine Einfuhrartikel, Asche, Theer und Pech, nicht mehr den leicht gewordenen Zwyn herauf nach Brügge gebracht werden könnten. Aehnliche Erklärungen machten andere Städte, und man suchte sich endlich mit der Erneuerung der alten strengen Verordnungen gegen den Handel und die Schifffahrt der Fremden und mit Aufrechterhaltung des brüggeschen Stapelzwangs für die Hanseaten zu helfen, so lästig er den Letztern selbst auch war <sup>86</sup>. Bald darauf fingen die Unterhandlungen mit Antwerpen an. Nach einem Berichte des brüggeschen Comptoirs vom J. 1535 hatten damals die meisten deutschen Kaufleute den Ort verlassen, um sich nach Antwerpen und Amsterdam zu ziehen, wo sie Bürger wurden, ohne ihre Verbindungen mit den

Hansestädten aufzugeben. Die wenigen nachgebliebenen beachteten die Vorschriften der Factoreivorsteher und der Hansa nicht im mindesten. Im Jahre 1539 waren ihrer nur noch vier und der hanseatische Handel befand sich in den Händen außerhanseischer Factoren. Nach langen Verhandlungen mit Antwerpen ward endlich im Jahre 1545 wegen Verlegung der hanseatischen Residenz in diese Stadt ein Vertrag abgeschlossen. Zur Unterhandlung der Factorei ward nach mehrjährigen Streitigkeiten, wobei unter andern Riga Talg, Wachs u. a. Gegenstände vom Stapelzwang ausgenommen wissen wollte<sup>87</sup>, eine Abgabe von allen westlich von der Maas eingeführten Gütern, mit Ausnahme des Kornes, Weins, Biers und Härings, im Jahre 1556 bewilligt. König Philipp bestätigte auch fünf Jahre darauf die zur Erhaltung der Factorei dienenden Privilegien der frühern Herzoge<sup>88</sup>. Bei dem veränderten Gange des Handels war es zweifelhaft, ob die Verlegung der Factorei von besonderm Nutzen sein würde, denn durch die Macht der Umstände, nicht durch Eingriffe der Regierung war das brüggesche Comptoir gefallen. Die Sonderinteressen der einzelnen Städte und Individuen hatten die Factorei gesprengt und der Widerspruch jener mit den erkünstelten Gesamtinteressen des Bundes zeigt sich unter andern darin, daß im Jahre 1507 auf dem Hansetage unter andern beschlossen wurde, den Holländern in Livland keinen freien Handel zu gestatten, womit doch Livland unmöglich zufrieden sein konnte. Auf dem Hansetage von 1521 forderten die Lübecker gar von den Livländern, sie sollten nicht durch den Sund fahren, sondern bloß auf die Drawe kommen, was diese natürlich sich nicht wollten gefallen lassen, obwohl die Lübecker sich auf ein vermeintliches Herkommen beriefen. Schon im Privilegio Philipp IV. von Frankreich vom Jahre 1294 ist von rigaschen in sein Land kommenden Schiffen die Rede.

In England wurden die hanseatischen Freibriefe durch Heinrich VII. und VIII. bestätigt und trotz einiger vorübergehenden Störungen blühte das Comptoir bis auf Eduards VI. Zeiten. Die Hansa hielt die ausschließliche Gerichtsbarkeit desselben über ihre Kaufleute aufrecht und bemühte sich, dem eingerissenen Luxus und den Ausschweifungen der Residirenden Einhalt zu thun. — In dem Systeme der Hansa lag es, den Activhandel der Engländer möglichst zu beschränken und den hanseatischen Handel mit England nur vermittelst der Factorei zu führen, um so für ihre Waaren Monopolpreise zu erzwingen und die Preise der englischen Waaren herabzudrücken. Dies war für die einzelnen Hansestädte nachtheilig, und so kommt in der Rymerschen Sammlung der englischen Staatsverträge ein Vertrag der Stadt Riga mit Heinrich VII. vom Jahre 1498 vor, in welchem den Engländern zollfreier Handel in Riga

gewährt wird, wogegen die Rigenfer von ihren eignen Gütern nur den alten geringen hanseatischen Zoll, von fremden Gütern aber einen höhern gleich allen übrigen Ausländern zu zahlen haben. Die Hansa selbst und namentlich Lübeck, welches immer am meisten auf die Erhaltung des Monopols drang, war von solchen Concessionen weit entfernt. Vielmehr wurde im Jahre 1507 den Schotten und im Jahre 1535 ihnen und den Engländern verboten, den Winter in den deutschen Städten zuzubringen<sup>89</sup>. Erst Eduard VI., welcher bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1547 die hanseatischen Privilegien bestätigt hatte<sup>90</sup>, verlangte für seine Unterthanen in den Hansestädten denselben freien Handel, den diese in England genossen. Zugleich beschwerte er sich darüber, daß die in England residirenden Deutschen heimlich vielen Fremden den Genuß ihrer Freiheiten gestatteten, was allerdings häufig geschehen zu sein scheint, um fremde Capitalien benutzen zu können. Ihrerseits klagten die englischen Kaufleute darüber, daß die Deutschen vermöge ihrer Zollfreiheiten den Handel nicht nur den Fremden, sondern sogar den Engländern aus den Händen rissen, so daß sie im Jahre 1551 44,000 englische Tücher ausgeführt hätten, die Engländer als minder Privilegirte nur 1100. Die Hansa verbot nun zwar in einer Tagfahrt vom Jahre 1549, an der auch Riga Theil nahm, das Handeln mit fremden Capitalien und die besonders von Danzig aus getriebene Maskopei mit Fremden; beschloß auch, was sie bis jetzt immer vermieden hatte, Zahl und Namen ihrer Glieder anzugeben, damit ihre Privilegien nicht von Fremden benutzt würden. Der König aber, damit nicht zufrieden, unterwarf die Hanseaten den Abgaben aller übrigen Fremden. Freilich wurde dies von der Königin Maria im Jahre 1553 trotz des Widerspruchs des Parlaments wieder aufgehoben. Allein zwei Jahre später erneuerte die Stadt London ihre Beschwerden über die fortwährende Theuerung der aus der Ostsee eingeführten Waaren, die ausschließliche Benugung hanseatischer statt englischer Schiffe, die Verdrängung der Engländer nicht nur aus dem Handel mit den Niederlanden und andern Völkern, sondern sogar aus ihren frühern Wohnsitzen zu Bergen, in Livland und an andern Orten u. s. w. Der geheime Rath verbot nun den Hanseaten die Ausfuhr der Tuche aus England nach den Niederlanden; nach andern Orten sollten sie nur ein Viertel ungefärbte und drei Viertel gefärbte Tuche ausführen und von ihrer Einfuhr sollten drei Viertel aus Erzeugnissen ihrer Städte bestehen<sup>91</sup>. Vergebens blieben alle Vorstellungen der Hansa, sogar das Verbot alles Verkehrs mit England; letzteres wurde von vielen Hansestädten gar nicht beachtet und im Jahre 1558 wenigstens theilweise aufgehoben. Auch die Königin Elisabeth verweigerte die Wiederherstellung der alten Privi-

legien, welche ihrer Behauptung nach sich blos auf die in London residirenden Deutschen bezogen; beschränkte die Ausfuhr der ungefärbten Tuche auf 5000 Stück und forderte, wie Eduard VI., für ihre Unterthanen freien Handel in den Hansestädten; der weitere Verlauf der Sache gehört in den folgenden Zeitraum.

In Portugal erhielten die Hanseaten im J. 1517 den Genuß aller den Oberdeutschen und andern in Lissabon wohnenden deutschen Kaufleuten in den Jahren 1503, 1508, 1509, 1510, 1511 und 1515 erteilten Freiheiten, nämlich freien Handel unter einem für viele Artikel auf zehn Procent ermäßigten Zolle, zollfreie Einfuhr von Schiffsbaumholz und Ausfuhr indischer Waaren, die Erlaubniß Schiffe zu bauen und Häuser zu besitzen, einen privilegierten Gerichtsstand unter dem Oberrichter des Reichs (später unter dem Schulzen zu Lissabon), Befreiung von aller Landescontribution u. s. w.<sup>92</sup> Später ward auch ein hanseatischer Consul in Portugal angestellt. Hierbei blieb es bis zur Vereinigung Portugals mit Spanien. Der Handel mit diesem Reiche und mit Italien dauerte auch in diesem Zeitraume fort, doch ist hierüber nichts Besonderes zu melden.

Am wichtigsten für die livländischen Hansestädte und Livland überhaupt war ihr Handel mit Rußland. Der Widerspruch zwischen den Sonderinteressen der livländischen Städte und denen des Bundes im Allgemeinen, der, wie oben bemerkt worden ist, sich schon in den Beziehungen zu England und den Niederlanden geäußert hatte, zeigte sich hier am deutlichsten. Es ist ganz natürlich, daß der Handel sich der drückenden Fesseln der hanseatischen Politik zu entledigen suchte, und man räumt den norddeutschen Ostseestädten wohl zu viel ein, wenn man behauptet, daß Livland „die bevorzugte Stellung vergessen habe, welche den Gründern der Colonie zukam“<sup>93</sup>; als ob den Gründern das Recht zustände, ihre Colonien, statt sie als Mitbürger zu behandeln, durch Monopolen zu drücken. Während die Hansa alle ihre Anstrengungen auf die Wiederherstellung des seit der Unterwerfung Nowgorods durch den Großfürsten und die Wegführung vieler hanseatischen Kaufleute im Jahre 1494 so gut wie vernichteten dortigen Comptoirs und Stapelzwangs richtete, widersetzten sich die livländischen Städte und suchten die übrigen Hanseaten aus dem unmittelbaren Verkehr mit Rußland zu drängen, so wie sie ihnen auch den directen Handel mit den in Livland lebenden Russen nicht gestatteten. Nachdem im J. 1503 ein Frieden zwischen Livland und Rußland auf sechs Jahre geschlossen worden und der Handel mit diesem Reiche wieder aufzuleben anfing, beschloß der Hansestag eine Gesandtschaft nach Rußland abzuschicken, um die Wiederherstellung der nowgorodschen Factorie zu versuchen. Dies schien um so nöthiger, da die sog. verbotene

Fahrt nach Rußland über Stockholm und Wiburg immer mehr zunahm. Sie wurde daher durch den Hanserecess von 1507 unter den strengsten Strafen verboten und es wurden damals, so wie in den Jahren 1511 und 1517 die alten Statuten erneuert, nach welchen keine Fremden, namentlich keine Holländer, das Russische in Livland lernen und daselbst mit den Russen unmittelbar handeln sollten; ferner durfte kein Silber nach Rußland geführt, sondern blos Tauschhandel getrieben und mit den Russen nie auf Kredit gehandelt werden. Diese letztere Bestimmung ward im J. 1526 auf einer Tagfahrt der drei livländischen Hansestädte erneuert<sup>94</sup>, desgleichen im J. 1548 vom rigaschen Rathe den dortigen Bürgern wiederum eingeschärft<sup>95</sup>, vermuthlich mit eben so wenig Erfolg als früher, denn sie war für den Handel drückend. Im J. 1526 mußte auch wiederum das heimliche und betrügerische Beschneiden der Tuche unter Strafe der Ehrlosigkeit und Confiscation verboten werden. Die alten Mißbräuche dauerten also noch immer fort<sup>96</sup>. Jene Gesandtschaft scheint aber nicht stattgefunden zu haben. Im J. 1509 wurde der Friede zwischen Livland und Rußland auf vierzehn Jahr verlängert und die alten Handelsverträge erneuert, ohne indeß des nowgorodischen Comptoirs zu gedenken. Für dasselbe verwandte sich in Moskau der römische Kaiser und erhielt eine Antwort, welche die Lübecker und die mit ihnen verbundenen 72 Städte an die Statthalter von Nowgorod und Meskau verwies. Durch einen mit denselben geschlossenen Vertrag erhielt die Hansa das Versprechen der Wiedereinräumung ihrer dortigen Höfe und Kirchen und die Erlaubniß, mit Salz, Silber, Blei, Kupfer, Zinn, Schwefel, Honig, Häring und allerhand Kunsterzeugnissen zu handeln, sogar im Falle eines Kriegs Rußlands mit Schweden oder Livland. In Deutschland sollten die Russen nach deutschem Rechte, in Rußland die Deutschen nach russischem Rechte gerichtet werden und jene nicht ohne Vorwissen der großfürstlichen Statthalter, diese nicht ohne Zustimmung der Hansa bestraft werden. Ohne Untersuchung sollte Niemand der Freiheit verlustig, Räuber und Bösewichter aber zum Tode verurtheilt werden<sup>97</sup>. Auf diesen Vertrag folgten in den Jahren 1507 und 1521 die oben (Kapitel 1) angeführten Friedensschlüsse des Hochmeisters und der livländischen Stände mit Rußland. Auf dem Hansetage des letztern Jahrs fanden heftige Streitigkeiten über die Wiedererrichtung der nowgorodischen Factorci statt, deren Verlegung nach Narwa vom Ordensmeister beantragt wurde. Narwa gehörte nicht einmal zur Hansa und hat erst im J. 1542 um Aufnahme und das noch unter der Bedingung, mit Kriegslasten verschont zu bleiben, wofür dennoch sich viele Stimmen erklärten, auch die Lübeck's. Gegen den Vorschlag des Ordensmeisters erhoben sich natürlich die übrigen

livländischen Städte und es wurde endlich beschlossen, daß die Dörpischen daselbst nach alter Gewohnheit Priester und Knechte anstellen sollten, es indessen einem jeden freistehen dürfe, zu Narwa oder Dorpat mit den Russen zu handeln. Das Factoreimonopol war hiermit aufgegeben und das Comptoir ward nicht wiederhergestellt, obwohl die Hansetage sich sehr häufig damit beschäftigten. Im J. 1522 schlossen die Städte Reval und Dorpat mit dem Großfürsten einen Handelsvertrag, durch welchen die Gränzen an der Narowa nach den alten Urkunden regulirt wurden. Ferner sollte für das Umladen der Waaren aus den deutschen in die russischen Fahrzeuge in Nowgorod weder Zoll noch Wagegeld entrichtet werden; nur die Einfuhr von Salz ward, vermuthlich aus Rücksicht auf die nowgorodischen Salzwerke, verboten. Dieser Vertrag, obwohl im Interesse der Deutschen überhaupt abgeschlossen, ward von den Hansestädten nicht angenommen, weil er den alten Privilegien nicht entsprach, d. h. die Factorei nicht wiederherstellte<sup>98</sup>. Im J. 1525 beschloß die Hansa, die russische Regierung durch eine Gesandtschaft um die Herstellung des Comptoirs zu ersuchen<sup>99</sup>, dann aber regte sich das Bedenken, ob auch die Nowgoroder darin willigen würden, da sie den freien Handel einmal gekostet hatten<sup>100</sup>. Lübeck warf den Städten Reval, Dorpat u. a. geradezu vor, daß sie simulirten und sich der ihnen benachbarten Russen nicht enthalten wollten, worauf Danzig bemerkte, daß Russen auch in ihrer Stadt, so wie auch durch Polen nach Antwerpen handelten. Dennoch beschloßen die wendischen Städte den Livländern eine Vollmacht zum Unterhandeln mit dem Zaren zu schicken, umsomehr, als diese vorzüglich an dem Verfall des Comptoirs Schuld gewesen seien. Da die Livländer gar nicht antworteten, so beschloß man noch einmal an sie und zugleich an den Zaren zu schreiben<sup>1</sup>. Die livländischen Städte aber, welche die Errichtung einer Factorei in Rußland und namentlich in Pleskau, wovon die Rede war, für den gemeinen Kaufmann in Livland und namentlich in der Stadt Dorpat höchst nachtheilig hielten<sup>2</sup> und sich nun im ausschließlichen Besitze des Handels mit Rußland sahen, untersagten den Kaufleuten der Hansestädte sogar den Verkehr mit den Russen, Holländern und Schweden, so wie mit den Bürgern und Bauern der kleinen Städte in Livland selbst, indem sie sich auf den alten Rechtsatz beriefen, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe<sup>3</sup>. Auf dem Hansetage vom J. 1540, dem eine Verathung der rigaschen, dörpischen und revalschen Abgeordneten in Wolmar vorher gegangen war<sup>4</sup>, setzten die dörpischen Sendboten aus einander, wie übermüthig die Russen mit den deutschen Kaufleuten umgegangen seien und wie wenig ihnen zu trauen wäre, wogegen aber Reval behauptete, die Factorei sei nur durch den Eigennuz und das

schlechte Benehmen der deutschen Kaufleute zu Grunde gegangen. Riga erklärte die Wiederherstellung derselben für unmöglich. Die Versammlung beschloß aber doch, trotz des Widerspruchs der Rigaschen eine Gesandtschaft zu diesem Zwecke nach Rußland zu schicken und die Unkosten derselben durch einen in Livland zu erhebenden Pfundzoll zu bestreiten. Der Beschluß scheint vorläufig ohne Ausführung geblieben zu sein, er wurde daher im J. 1549 erneuert, nachdem die livländischen Städte den übrigen verboten hatten, den Russen Zinn, Draht, Kupfer und Messing zuzuführen, und die russischen Pässe für die abzufertigende Gesandtschaft angekommen waren. Lübeck, Hamburg, Danzig, Königsberg mit den drei livländischen Städten wurden zu dieser Gesandtschaft ernannt<sup>6</sup>. Allein Riga und Dorpat protestirten, weil man die ehemaligen Privilegien doch nicht wieder erhalten werde, der Frieden mit Rußland zu Ende gehe, in diesem Lande keine Ordnung sei, sondern die Großen die Fremden beraubten, die russischen Kaufleute das Pelzwerk von den Bauern kauften und sich in den Stapelzwang nicht fügen würden und die Anlegung eines Zolls den Ordensmeister und Erzbischof zur Nachahmung reizen würden. Da kein Pfundzoll zu erlangen war, so blieb der Beschluß ohne Ausführung. Vier Jahre später wurde er erneuert; der Pfundzoll sollte durch eine Steuer aus allen Bundesstädten ersetzt und von den livländischen Städten nur Reval an der Gesandtschaft Theil nehmen. Auf dem Hansetage des folgenden 1554. Jahres widersezte sich Riga von neuem und erklärte die Errichtung einer Factorrei zu Nowgorod für zwecklos, weil der Handel hauptsächlich über Smolensk und Meskau gehe und von dieser Bahn nicht werde abgelenkt werden können, auch die Russen Handelsverbindungen über Polen mit den Oberdeutschen, namentlich mit den Augsburgern und Nürnbergern angeknüpft hätten. Es kam zu heftigen Streitigkeiten, und obwohl Lübeck die Erneuerung des frühern Beschlusses durchsezte, so wurde demselben doch hinzugefügt, daß man noch eine Deputation nach Livland versuchen und sich mit dem Zugeständnisse eines freien Handels mit den Russen und den deutschen fremden Gästen in Livland begnügen wolle<sup>7</sup>. Ein solches war aber nicht zu erlangen<sup>7</sup> und die livländischen Städte scheinen sogar von ihren Bundesverwandten den Verkauf ihrer Waaren zu bestimmten Preisen verlangt zu haben, wenigstens klagte Hamburg über einen hiedurch erlittenen Verlust von 100,000 Gulden<sup>8</sup>. Uebrigens beschränkten die livländischen Städte selbst den Verkehr mit Rußland, indem sie häufig das Entnehmen von Waaren auf Credit aus diesem Lande verboten<sup>9</sup>.

Der durch die livländischen Sonderinteressen genährte Zwiespalt in der Hansa war es nicht allein, der den Handel derselben mit Rußland

erschwerte und ihn endlich ganz vernichtete. Hierzu trug auch die Concurrenz der neuentstandenen großen oberdeutschen Handelshäuser und Gesellschaften, namentlich der Fugger zu Augsburg bei, ferner die der Schweden, anfangs über Wiborg, dann auch über Narwa und Reval, und endlich seit dem J. 1553 auch die der Engländer über Archangel. Bergehens wandte sich die Hansa auf die Vorstellung des Königs von Schweden und der Livländer im J. 1556 an Polen, den römischen Kaiser, den Herzog von Preußen und die Könige von Dänemark und England, ihnen vorstellend, wie gefährlich es sei, einen Staat zu verstärken, der alles zu verschlingen drohe, wenn er europäische Kriegskunst erkennen lernen würde. England, welches vom Gedeihen Rußlands für sich selbst nichts zu fürchten und vielmehr für seinen Handel viel zu hoffen hatte, blieb gegen diese Vorstellungen taub und die übrigen konnten nichts ausrichten. Als im J. 1557 der Krieg zwischen Rußland und Livland ausbrach, forderte der Zar von der Hansa die Abbrechung des Verkehrs mit seinem Feinde; die Livländer verlangten ihrerseits die Abstellung des Handels mit Rußland über Wiborg. Der Hansetag von demselben Jahre verlangte daher von den Livländern die Gewährung des frühern freien Handels mit Rußland, erlangte dies aber nicht, selbst nachdem die Hansa eine fünffache Contribution zur Unterstützung der Livländer beschlossen hatte. Der Kaiser untersagte zwar den Hansestädten den Handel mit den Russen, und Reval brachte einige Lübeckische Schiffe auf, die nach Wiborg fuhren. Dies konnte aber den Livländern wenig helfen. Die Lübeckische Partei warf ihnen vor, die Livländer seien durch Hintertreibung der früher beschlossenen Gesandtschaft nach Rußland an allem Unglücke Schuld, und obwohl Lübeck durch seine alten Freibriefe berechtigt sei, seinen Handel mit den Russen selbst im Falle eines Krieges derselben mit Livland fortzusetzen, so wolle es doch diesem Rechte entsagen, wenn man die übrigen fremden Völker zu demselben Verfahren vermögen könne, oder ihnen ihre alte Handelsfreiheit in Livland zurückgeben wolle. Das erstere konnten, das letztere wollten die Livländer nicht thun<sup>10</sup>. Die Zerstückelung Livlands und die Unterwerfung desselben unter fremde Herrscher mußte die Bande der dortigen Hansestädte mit den übrigen noch mehr schwächen, obwohl sie nicht förmlich aus dem Bunde traten. Der russische Handel war nicht der alleinige Grund zur Entzweiung gewesen. So klagten im J. 1512 die Lübecker über Riga und Reval, daß man ihnen daselbst kein Korn und Salz zu kaufen erlaube, daß Riga eigenmächtig einen Pfundzoll von angekommenen Schiffen erhebe, und daß beide sich den gemeinen Statuten, das Silber und die Münze betreffend, nicht unterwerfen wollten, obwohl die livländischen Hansestädte im J. 1543 beim Land-



tage darauf antrugen, daß das Silber nach lübischem Schrot und Korn verarbeitet und mit einem obrigkeitlichen Stempel versehen werde<sup>11</sup>. Die Livländer beriefen sich auf ihre Bursprake (Bürgersprache) und erklärten, die Zölle beibehalten zu wollen, bis sie wegen ihrer, in hanseatischen Angelegenheiten gehabten Auslagen entschädigt würden<sup>12</sup>. Indessen blieb der Handel der livländischen mit den norddeutschen Seestädten bedeutend.

In diesem Zeitraume litt der livländische, so wie überhaupt der hanseatische Handel, weniger durch Seeräuber, als durch Kriege, sowohl durch eigene als durch fremde, denn die Rechte des neutralen Handels wurden damals wenig beachtet. In ihren Handelseinrichtungen suchte die Hanse, namentlich Lübeck, das frühere exclusive System möglichst festzuhalten. So wurde im Jahre 1494 beschlossen, Niemanden zur Residierung auf einem Comptoir zuzulassen, der nicht seine hanseatische Geburt urkundlich erweisen könne; solche Beweise mitzutheilen, sollte aber nur den Städten Lübeck, Danzig, Riga, Köln, Münster, Deventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim erlaubt sein<sup>13</sup>. Auf den ersten Theil dieses Beschlusses ward streng gehalten<sup>14</sup>. Auf dem lübeckischen Hansetage von 1540 und der Versammlung der livländischen Hansestädte zu Pernau vom Jahre 1541 ward verordnet, keinen außerhanseischen Bürger in die Gilden aufzunehmen. Demzufolge verweigerte die dörptsche große Gilde im Jahre 1550 dem Schwiegersohne eines dörptschen Bürgermeisters die Aufnahme in die Gilde, weil er ein Dümarse war<sup>15</sup>. Im Jahre 1552 wurden zu Riga die Kaufleute verpflichtet, zweimal jährlich vor dem Wettgerichte die Befolgung der Handelsverordnungen und namentlich des Verbots alles Compagniehandels mit Nichthansen zu beschwören<sup>16</sup>, ein Beweis, wie häufig das drückende Verbot umgangen wurde. Der exclusive und monopolistische Geist, den die Hanse in ihren Beziehungen zum Auslande entfaltete, herrschte aber auch in jeder einzelnen Stadt und richtete sich gegen das Gesamtinteresse des Bundes, wovon oben namentlich in Beziehung auf die livländischen Städte viele Beispiele angeführt sind. So entstanden Uneinigkeiten, durch den tiefgehenden Zwiespalt der Interessen genährt. So oft auch eine allgemeine Beisteuer der Bundesglieder zu gemeinsamen Zwecken beliebt wurde, so wurde sie doch nur ein einziges mal und zwar im Jahre 1557, ohne Widerspruch und ganz allgemein angenommen. Lübeck, das mächtigste Glied des Bundes und wo die Hansetage beinahe ausschließlich gehalten wurden, drang am meisten auf Einigkeit und Aufrechthaltung der alten Verordnungen, konnte aber gegen die immer mehr auseinandergehenden Sonderinteressen nicht durchdringen. Von 73 Städten, die im Anfang dieses Zeitraumes als Bundesstädte angeführt werden, erscheinen gegen Ende desselben nur 65, die am londoner Comptoir Theil

nahmen und zwar von den livländischen Riga, Reval und Dorpat, von denen aber das letztere seit dem Jahre 1558 durch die russische Eroberung für die Hanse ganz verloren ging.

Livlands Handel mit Deutschland und Litthauen dauerte ganz unabhängig von dem hanseatischen fort. Er ward selten durch Krieg unterbrochen, indessen häufig durch Ausfuhrverbote gehemmt<sup>17</sup>, namentlich in Beziehung auf Schießgewehr und Pferde. Als Plettenberg im Jahre 1533 die hauseatische Straße und zwar nur auf drei Jahr freigab, befahl er, daß jeder Kaufmann nur ein Pferd 14 Mark werth und jeder Bauer eines 10 Mark werth ausführen solle. In Bauske sollte dem Bogte eine Gebühr von 12 Schilling und außerdem noch ein Zoll von zwei Schilling erlegt und in Krügen und Gesinden nicht gehandelt werden. Bei der Bestätigung ihrer Privilegien durch den Ordensmeister Brüggenoje (23. Juli 1535) bedang sich die Stadt Riga, der an diesem Handel besonders gelegen war, die Oeffnung der litthauischen Straße noch auf weitere vier Jahre<sup>18</sup>. Zur Förderung des Verkehrs mit dem westlichen Deutschland wurden in den Jahren 1505 und 1506 der Stadt Riga vom römischen Könige Maximilian I. und den vier geistlichen Kurfürsten verschiedene Zollberechtigungen erteilt<sup>19</sup>.

Die Verordnungen über den innern Handel athmen im Allgemeinen den Geist der Beschränkung. Durch die Landesordnung von 1532 ward, vermuthlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, das Befahren ungewöhnlicher, verbotener Straßen zu einem Capitalverbrechen gemacht und den Bauern das Handeln auf dem Lande und in Versammlungen bei den Kirchen, ausgenommen auf den gemeinen Märkten, verboten<sup>20</sup>. Fremden Kaufleuten (Gästen) war in Riga der Handel mit Elfenwaaren, Salz und Häring verboten<sup>21</sup>. Gegen die dem städtischen Handel zum Abbruche gereichende Vorkäuferei wurden mehrfache Verordnungen erlassen<sup>22</sup> und in Riga im Jahre 1553 besondere Marktaufscher bestellt<sup>23</sup>. Den Knochenhauern aus den Städten ward nur erlaubt, ihren Bedarf an Fleisch auf dem Lande einzukaufen<sup>24</sup>. Victualien durfte in Riga Niemand mehr als zu eignem Gebrauche an sich bringen oder dergleichen in großen Quantitäten verkaufen oder exportiren<sup>25</sup>. Auch gegen den Adel und die Landesherren vertheidigten die Kaufmannschaften ihre Ansprüche an ausschließliches Recht auf bürgerliche Nahrung<sup>26</sup>. Ueberhaupt ward das Handeln mit Vieh und Kaufmannswaaren, so wie jede Art Handel verboten, mit welcher die Deutschen sich zu nähren pflegten<sup>27</sup>. Der ordinäre inländische Hanf (Wasshanf) ward von der Wrake erimirt<sup>28</sup>. Waage, Maaß und Wrake standen in den Städten unter Aufsicht der Obrigkeit und es wurden zur Unterhaltung der desfallsigen

städtischen Institute, Gebühren erhoben, über welche sich die übrigen Stände zwar beklagten, aber vergeblich <sup>29</sup>. Auch über Bestechlichkeit der rigaschen Wäger und Brafer kommen Klagen vor <sup>30</sup>. Insolvente Kaufleute sollten gleich Dieben mit dem Tode bestraft werden <sup>31</sup>. Im Jahre 1532 ward auf Kosten der Stadt Riga und mit Bewilligung des Bischofs von Kurland eine Feuerbake auf Domešnees errichtet, welche auch noch heut zu Tage auf Kosten der Stadt unterhalten wird <sup>32</sup>, und im Jahre 1550 eine ausführliche Wett- oder Handelsordnung erlassen <sup>33</sup>, deren Hauptzweck die Concentrirung des Handels in den Händen der rigaschen Bürger und die Ausschließung aller Auswärtigen war, nach den schon mehrmals angeführten Grundsätzen (daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe u. s. w.). Nach dem für die rigaschen Wett Herren aus der Bursprake gemachten Auszuge vom Jahre 1550 durften ebenfalls Undeutsche und Arbeitsleute keinen Handel, weder allein noch in Gesellschaft mit deutschen Kaufleuten, treiben. Kein Bürger durfte mehr als drei Buden und zwei Jungen halten; Niemanden aber außer angeessenen Bürgern sollte Bürgernahrung, namentlich Brauerei verstattet sein. Fremden, die nicht in der Stadt ansässig waren, durften auch keine Waa renräume, Speicher, Keller und dergl. vermietet werden. Gast durfte nicht mit Gast handeln. Da, wie es scheint, das verderbliche Strandrecht noch immer geübt wurde, so stellte im Jahre 1553 die Bürgerschaft an den Rath den Antrag, die frühern Privilegien, durch welche Riga von demselben befreit worden, neuerdings zu veröffentlichen <sup>34</sup>. Weil die Düna von Jahr zu Jahr seichter wurde <sup>35</sup>, und die Ladungen der ankommenden Schiffe daher auf Pichtersfahrzeugen stromaufwärts gebracht werden mußten, so wurde für dieselben etwa ums Jahr 1559 eine Ver ordnung verfaßt <sup>36</sup>.

Der Zins von Darlehen gegen genügende Sicherheit betrug nicht über sechs Procent; so viel wurde z. B. vom Orden dem Herzoge von Preußen bei der Verpfändung Grobins garantirt <sup>37</sup>.

Aus diesem Zeitraume sind die auf uns gekommenen livländischen Münzen viel zahlreicher, als aus den frühern. Nach dem kirchholmschen Vergleiche besaßen der Erzbischof, der Ordensmeister und die Stadt Riga die rigasche Münze zu gleichen Theilen, und daß es dabei blieb, sieht man unter andern aus Plettenbergs Verbot an die Stadt Riga vom Jahre 1497, ferner zu münzen, bis er sich mit dem Erzbischofe darüber beredet habe <sup>38</sup>, und aus dem Empfehlungsbrieve des Erzbischofs an den rigaschen Rath von dem Jahre 1517 für den von ihm angenommenen Münzmeister <sup>39</sup>. Die Münzen der Erzbischofe tragen theils ihr alleiniges Gepräge, theils das ihrige gemeinschaftlich mit dem des Ordensmeisters.

Diese Gemeinschaftlichkeit hing ganz von den politischen Beziehungen zwischen den beiden Landesherren ab. Plettenberg, der mit den Erzbischöfen meist in Frieden lebte, war auch der erste Ordensmeister, der mit ihnen gemeinschaftlich münzte, ausgenommen mit dem Erzbischofe Thomas Schöning, zu dem er in unfreundlichen Beziehungen stand. Plettenberg war auch der erste, der sein Familienwappen auf die in Reval geprägten Ordensmünzen setzen ließ, wobei er aber der Stadt im Jahre 1516 die Versicherung gab, daß Solches ihre Freiheiten nicht beeinträchtigen sollte<sup>40</sup>. Wie aus einem Schreiben desselben Meisters an den rigaschen Rath vom Jahre 1531 hervorgeht<sup>41</sup>, wurden damals viele falsche Münzen ins Land geführt und aus bloßem Kupfer mit des Meisters Stempel nachgeprägt. Obwohl Plettenberg deswegen beim rigaschen Rath auf eine strenge Untersuchung drang<sup>42</sup>, erlaubte er sich dennoch, selbst die Münze zu verschlechtern, indem er schon früher im Jahre 1510 einige Goldgulden herabsetzte<sup>43</sup>, weil die Goldmünze zu hoch stehe, und im Jahre 1531 seinem Münzmeister zu Riga gestattete 5 bis 600 Pfennige (Artige) aus der Mark zu schlagen. Dem dortigen Rathe verbot er, Solches zu verhindern<sup>44</sup>, während Erzbischof Jasper im Jahre 1512 doch demselben jede Verschlechterung der Münze verboten hatte<sup>45</sup>. Wie weit oft die Verschlechterung ging, sieht man aus einem Urtheile des harrischwierischen Raths vom 24. Juni 1539, in welchem die Bezahlung eines Schuldbriefs von 250 neuen Mark, je zu sieben Loth reinen Silbers, mit 1000 Mark gewöhnlicher Münze angeordnet wird<sup>46</sup>. Die von den Erzbischöfen und den Meistern theils einzeln, theils gemeinschaftlich geprägten Münzen waren meist Schillinge, Artige, auch wohl Doppelschillinge und Marken. Die der Erzbischöfe sind aus Riga, die der Ordensmeister außerdem auch noch aus Reval (*Moneta no. rigensis oder revaliae auf der Rückseite*) und Wenden, letztere selten. Von Plettenberg finden sich einzelne Goldmünzen von 2 und 10 Dukaten, von ihm und seinen Nachfolgern Thaler vor. Im Jahre 1547 verbot Erzbischof Wilhelm seinem Münzmeister, neue grobe Münze zu schlagen, und befahl ihm, nur Schillinge und Pfennige (Artige) nach altem Schrot und Korn, wie im Jahre 1531 angefangen worden, zu prägen<sup>47</sup>. Vor jener Zeit münzte Wilhelm allein, später aber, bis zur Aufhebung des Ordens, fast stets in Gemeinschaft mit dem Meister.

Am 17. Januar 1554 setzten Erzbischof, Bischöfe und Meister im Landtagsabschiede zu Wolmar fest, daß fortan halbe Marken und Feringe und nur ein Drittel der Münze an Schillingen und Pfennigen geprägt werden sollten. Jeder Kaufmann wurde verpflichtet, den sechsten Theil seines Silbers zur Münze abzuliefern<sup>48</sup>. Der Werth der Münzen

war inzwischen wieder gefallen. Im J. 1532 galt der Reichsthaler  $3\frac{1}{2}$  Mark rigisch (diese Mark betrug also nur 41 Kopfen), 1541:  $3\frac{1}{3}$  Mark, im J. 1547:  $3\frac{1}{2}$  Mark (wie aus einer Verordnung des Ordensmeisters Hermann von Brüggenoje hervorgeht<sup>49</sup>), 1557: 4 Mark 9 Schilling (nach einem Schreiben Heinrichs von Galen an die Stadt Riga) und 1560:  $4\frac{1}{2}$  Mark, diese Mark also nur 32 Kopfen. Nach einer Verordnung des Erzbischofs Wilhelm vom 4. März 1560 sollte gelten:

- 1 Thaler = 4 Mark und 10 Schillinge,
- 1 halb Markstück = 24 Schillinge,
- 1 alter Ferding = 20 Schillinge,
- 1 neuer Ferding = 12 Schillinge,
- 1 Schilling = 4 Pfennige (Artig),
- 1 Schock lithauisch = 9 Mark 9 Schillinge,
- 1 schwedisch Markstück = 1 Mark 8 Schillinge,
- 1 Portugaleser = 80 Mark (ein großes portugiesisches Goldstück, 8—12 Ducaten werth). Die Mark wird hier 48, sonst immer 36 Schilling gerechnet.

Man sieht hieraus, daß in Livland auch ausländische Münzen umliefen und zum Theil sogar obrigkeitlich anerkannt wurden, als und zwar im ersten Viertel des 16. Jahrh.: vollwichtige Horngulden<sup>50</sup>, deren Werth der Erzbischof und der Meister im J. 1510 auf 32 Schilling ( $\frac{8}{9}$  Mark)<sup>51</sup>, im J. 1537 auf 1 Mark 6 Schilling festsetzten und von denen der Ordensmeister Plettenberg im J. 1525 dem Hochmeister 24,000 mit 9600 rheinischen Gulden bezahlte, wohl ursprünglich die mit Silber und Kupfer stark versetzten Goldmünzen des Bischofs Horn von Lüttich (1482—1505), nachher auch andere geringhaltige Goldmünzen<sup>52</sup>. In spätern Zeiten erscheinen Crusaden (spanische und portugiesische Doppelducaten zu 6 Mark), Rosenobel zu 9 Mark, rheinische Gulden und Joachimsthaler zu  $3\frac{1}{3}$  Mark, ungarische und Kreuzgulden (wohl auch portugiesische) zu 4, später zu 5 Mark, Thaler zu 4 Mark, Kronen zu  $3\frac{1}{2}$  Mark, Kaisergulden oder Doppelgulden zu 3 Mark, welche Werthbestimmungen auf den Landtagen von 1537 und 1556 festgesetzt wurden<sup>53</sup>. Verschieden hievon lauten für einige dieser Münzen die vom Bischofe Hermann von Dorpat<sup>54</sup> in einem gleichzeitigen Mandate uns aufbewahrten Bestimmungen des Landtags von 1554, so daß in diesem Punkte eine nicht geringe Verwirrung geherrscht haben muß.

In Riga hatten der Ordensmeister und der Erzbischof ein gemeinschaftliches Münzhaus<sup>55</sup> und seit 1547 gemeinschaftliche Münzmeister und zwar Thomas Ramm und seinen Sohn Christoph<sup>56</sup> (seit 1561 lebenslänglich)<sup>57</sup>, dann Martin Wulff, der nach der Aufhebung des Ordens und später des Erzbisthums, Münzmeister der Stadt Riga wurde<sup>58</sup>.

Als der Erzbischof den beiden Rammes die Münze auf Lebenszeit übergab, setzte er den Schlagschlag auf einen Ferding von jeder löthigen Mark und schrieb die Prägung folgender Münzen vor: 1) halbe Markstücke, von denen 36 auf die gewogene Mark gehen, Remedium: 2 Pfennige am Korne und  $\frac{1}{2}$  Stück am Schrot; 2) Ferdinge, 72 aus der feinen Mark, von denen, wie sonst, zwei auf die halbe Mark, mit einem Gehalte von  $8\frac{1}{2}$  Loth und demselben Remedium; 3) Schillinge,  $49\frac{1}{2}$  Wurf oder 198 Stück aus der dreilöthigen Mark, mit einem Feingehalt von  $2\frac{1}{2}$  Loth und einem Remedium von zwei Pfennigen am Korne und zwei Stück am Schrot; 4) Pfennige, 142 Wurf oder 568 Stück aus der feinen Mark, mit einem Remedium von zwei Pfennigen am Korne und 2 Wurf am Schrot; 5) lithauische Groschen, 168 Stück aus der  $5\frac{1}{2}$  löthigen Mark, mit einem Remedium von zwei Pfennigen am Korne und 1 Stück am Schrot<sup>59</sup>. In der Münzordnung des Ordensmeisters von Fürstenberg, vom J. 1557, kommen noch vor: 6) Gulden nach dem lübischen Schrote von  $22\frac{1}{2}$  Karat Gehalt und einem Remedium von 3 Gran am Korne und  $\frac{1}{4}$  Stück am Schrote; 7) Thaler nach altem Schrote  $13\frac{1}{2}$  löthig, mit einem Remedium von 2 Pfennigen am Korn. Münzen von allen diesen Gattungen, so wie auch doppelte Goldgulden, halbe und Viertelthaler und einige Nothmünzen haben sich bis jetzt erhalten. Im J. 1561 galten in Polen und Livland der Dukaten 51 Schilling polnisch, der Thaler  $22\frac{1}{2}$  Schilling, die livländische Mark 5 Schilling u. s. w. Ferner wurde in demselben Jahre Haus und Gebiet Rodenpois für 14,000 Mark rigisch, in Thaler zu  $4\frac{1}{2}$  alte rigische Mark, also für 3111 Thaler verpfändet, welche auf 389 Mark und 10 Loth löthigen, d. h. feinen Silbers oder 437 Mark, 7 Loth, 2 Quentchen,  $1\frac{1}{2}$  Pfennig etwa 15 löthigen Silbers, woraus man die Thaler schlug, abgeschätzt wurden<sup>60</sup>. Damals kamen also auf die Mark feinen Silbers beinah 8 Thaler, oder der damalige Thaler betrug  $\frac{7}{8}$  des heutigen preussischen Thalers, von dem 14 auf die feine Mark gehen<sup>61</sup>. Rodenpois ist also damals für 5444 heutige preussische Thaler verpfändet worden (5005 Rubel Silber). Im J. 1815 ist es in einer Erbtheilung zu  $106,666\frac{2}{3}$  Rubel angenommen, im J. 1816 zu 116,000 Rubel, im J. 1835 zu 184,000 Rubel<sup>62</sup>. Diese Zahlen beweisen den schon oben aus andern Gründen behaupteten geringen Werth der Güter im 16. Jahrh., also theils die bei weitem schwächere landwirthschaftliche Production, theils auch die Wohlfeilheit der Erzeugnisse und den höhern Werth des Geldes. Daß namentlich die Productenpreise gestiegen sind, sieht man aus der Angabe Rüssow's (Blatt 42), daß in Wesenberg ein Scheffel Roggen für 4 Schilling lübisch, ein Dsche für 3 Thaler und eine Tonne Bier für 1 Horngulden zu haben waren.

Außer den oben angeführten Münzen finden sich noch bischöfliche in Dorpat geprägte. Das Verhältniß zwischen dem Bischofe und der Stadt war wohl in dieser Beziehung dasselbe, wie zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Riga. Sie hatten einen geschwornen Münzmeister und ein gemeinschaftliches Münzhaus nahe vom Markte. Die Aufsicht über die Münze übten der Dombchant und zwei Rathsglieder<sup>63</sup>. Die Stadt Dorpat besaß so wenig, als Reval und Riga, ein selbständiges Münzrecht<sup>64</sup>, obwohl einige sowohl ordensmeisterliche, als dörpische bischöfliche und stiftische Ferdinge vorkommen, die mit dem kleinen Secretstempel der Stadt versehen sind, welches übrigens dem Stiftstempel ganz gleich ist. Dies fand besonders in den Jahren 1552—1558 statt, wurde aber auch dem Rathe vom Ordensmeister im J. 1552 verboten. Der Rath gehorchte nicht, berief sich auf die stillschweigende Zustimmung der Verwalter des Bisthums und meinte, der abwesende Bischof (Jodokus von der Necke, der nach Deutschland gereist war) werde nach seiner Rückkunft das wohl zu verantworten wissen. Als Dorpat an Rußland überging, bat und erhielt auch der Magistrat durch die Capitulation das Recht, die Münze zu behalten, und hätte nach Entfernung des Bischofs nur das Münzrecht allein ausüben dürfen, wenn es dann noch überhaupt zum Münzen gekommen wäre.

Ferner finden sich noch öfelsehe bischöfliche Münzen, die in Hapsal und Arensburg geprägt sind. Da jeder Landesherr von dem andern in Beziehung auf das Münzen unabhängig war, so ist nicht zu erwarten, daß sie alle nach demselben Münzfuße geprägt hätten. Hiedurch so wie durch den Umlauf der vielen ausländischen Münzen, deren Curs sehr schwankte, mußte eine große Verwirrung entstehen, über welche auch häufig, namentlich auf den Landtagen, geklagt wurde. Im Jahre 1554 beschloßen die Städte Riga, Reval und Pernau Geld nur nach Gewicht und seinem wahren Werthe empfangen zu lassen<sup>65</sup>. Nur eine gemeinschaftliche Münzordnung für sämmtliche Landestheile hätte diesem Uebelstande abhelfen können. Eine solche kam aber nicht zu Stande und ein Vorschlag des Herzogs von Preußen an Pleitenberg wegen einer Münzeinigung, dergleichen schon zwischen Polen und Preußen bestand, hat keine weitere Folgen gehabt, da der Ordensmeister bloß versprach, die Sache an den Landtag zu bringen<sup>66</sup>. Man begnügte sich mit den oben angeführten, leider häufig wechselnden Cursbestimmungen für ausländische Münzen. Die Vielherrschaft, in so vieler Rücksicht für die Ostseeprovinzen verderblich, äußerte ihren nachtheiligen Einfluß auch auf das allgemeine Verkehrsmittel, das Geld und somit auf den ganzen volkwirthschaftlichen Zustand des Landes.

## Fortlaufender Commentar.

### Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 231. Hiärn S. 188, Kelch S. 154, Rüssow Bl. 22 b., Ryenstädt S. 37 setzen den Regierungsantritt Plettenbergs in das Jahr 1495, allein aus einem Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister vom Montage nach Margarethe. 1494 erhellt der oben angegebene Tag der Wahl, s. die Anmerkung zum Index Nr. 2325; die Bestätigung durch den Hochmeister erfolgte am 9. October, Index Nr. 2333.
- 2) Gauhe Adelslexikon I. S. 1207, v. Steinen westph. Gesch. St. 28. S. 859., Seiberth westph. Urk.-Buch I. S. 602, 621. H. S. 276, 294, 690.
- 3) Seite 232. Arndt II. S. 174. Note a.
- 4) Horner Livoniae Historia in Script. rer. Liv. II. pag. 383.
- 5) Fabricius, Livonica historia in Script. rer. Liv. II. pag. 462. Ueber Plettenbergs Regierung s. Kurzenbaum, Regierung des Ordensmeisters W. v. Plettenberg. 1. u. 2. Abth. 1836 u. 1837, W. v. Plettenberg von Seiberth in der westphälischen Zeitschrift für vaterländische Geschichte 1853 (nur mit Benutzung schon früher bekannter Werke, als Hiärns, Arndts, Gadebuschens, Karamsins).
- 6) Index Nr. 2291.
- 7) Karamsin VI. S. 208.
- 8) Seite 233. Index Nr. 2348.
- 9) Kranz Vandalia pag. 327, Rifons Chronik S. 142 und die livländischen Annalisten.
- 10) Index Nr. 2332, 2335, 2337, 2340.
- 11) Index Nr. 2341, 2342.
- 12) Abgedruckt in Bunge's Archiv VI. S. 61 ff.
- 13) Index Nr. 2353, 2359.
- 14) Index Nr. 2361.
- 15) Index Nr. 2364, 2366, 2368, 2369.
- 16) Seite 234. Index Nr. 2370.
- 17) Index Nr. 2380.
- 18) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 235. Index Nr. 2352.
- 19) Karamsin VI S. 212 nach schwedischen Quellen.
- 20) Nach Köhler (in Willebrandt's hanseatischer Chronik II. S. 241), der hierin Glauben verdient, da er die Reccesse vor Augen hatte.
- 21) Rüssow Blatt 22 b. Hiärn S. 189. Kelch S. 156.
- 22) Index Nr. 2400.
- 23) Index Nr. 2384, 2392 u. 2400.
- 24) Index Nr. 2486.



- 25) Dogiel V. Nr. 90. Index Nr. 2436, 2449. Rüssow, Hiärn (ums Jahr 1500), Kelsch (ums Jahr 1498).
- 26) Seite 235. Index Nr. 2340, 2341.
- 27) Index Nr. 2439 vom 2. April 1501.
- 28) Schreiben an den Hochmeister vom 13. Juli 1501, Ind. Nr. 2452.
- 29) Rüssow Bl. 22. Hiärn S. 189. Kelsch S. 158. Nyenstädt S. 38. Description de la Livonie pag. 79. Kienitz die Schlachten bei Maholm und Mieskau 1849. Die russischen Annalisten sprechen nur von der Schlacht des 27. Augusts und verschweigen die von Maholm. Mit Recht nimmt aber Kienitz die Existenz zweier Schlachten an. Allerdings nennen auch die drei ersten oben genannten Annalisten Maholm nicht, sondern verlegen die Schlacht nach Russland. Nyenstädt hingegen S. 38 bezeichnet Maholm mit der größten Genauigkeit und da die Ortsangaben der übrigen Quellen sehr unbestimmt sind, so ist die seinige wohl vorzuziehen, umsomehr als das Andenken an den Ort der Schlacht durch die auf demselben erbaute Kirche sich erhalten mußte und Plettenberg, wenn er sogleich auf Isborok losgegangen wäre, seine Truppen gewiß nicht in Fellin gesammelt haben würde. Was bei Isborok vorging, wurde in Russland bekannter, als die Vorgänge im entferntern Esthland. Karamsin stimmt ohne weiteres den russischen Annalisten bei. Aus Index Nr. 2452 (vom 13. Juli 1501) sieht man, daß Plettenberg einen Einfall in Russland um die Zeit der Assumption der heiligen Jungfrau beabsichtigte. Dies geschah auch durch Plettenbergs Truppen, während er selbst durch einen Einfall der Russen in Esthland genöthigt wurde, ihnen dahin entgegen zu ziehn.
- 30) Die livländischen Annalisten lassen auch Zwangorod von den Deutschen verbrennen. Dies scheint eine Verwechslung mit dem unten gemeldeten Vorfalle des Jahrs 1502.
- 31) Rüssow Bl. 23. Hiärn S. 190. Kelsch S. 159. Nyenstädt S. 38. Schreiben des Ordensmeisters an den Hochmeister vom 23. November (Index Nr. 2457) und 28. December 1501 (Index Nr. 2461). Aus diesem Datum sieht man, daß die livländischen Annalisten, welche diesen Einfall in den Februar 1502 verlegen, sich hierin irren und die russischen, die vom Herbst 1501 sprechen, Recht haben. Die Zahl 40,000 kommt übrigens so oft vor, daß sie nur im Allgemeinen eine große Anzahl Menschen bezeichnen kann.
- 32) Crite 236. Index Nr. 2461.
- 33) Index Nr. 2460, 2468.
- 34) Index Nr. 2460, 2465.
- 35) Bericht des Comthurs zu Reval. Index Nr. 2469 vom 12. März 1502.
- 36) Bericht des Landmarschalls vom 24. März 1502.
- 37) Index Nr. 2467.
- 38) Schreiben des Deutschmeisters vom 12. April 1502. Index Nr. 2474.
- 39) Index Nr. 2462, 2523, 2524, 2527, 2528, 2546.
- 40) Schurzfleisch hist. ensifer. pag. 113.
- 41) Index Nr. 2468.
- 42) Index Nr. 2462.
- 43) Herberstein rer. moscov. comm. pag. 85. Index Nr. 2484, 2485.
- 44) Kojalow. Pars. II. p. 295. Dionysius Fabricius in Script. rer. Liv. II. p. 462.

- 45) Seite 237. Keliß S. 161.
- 46) Index Nr. 2494
- 47) Index Nr. 2493.
- 48) Seite 238. Kojalowicz II. pag. 294. Karamsin VI. S. 254.
- 49) Index Nr. 2498.
- 50) Index Nr. 2500.
- 51) Index Nr. 2505.
- 52) Nyenstädt S. 40.
- 53) Ind Nr. 2497 abgedr. in Kienig: Die Schlachten von Mapholm und Pleskau.
- 54) Index Nr. 2505.
- 55) Karamsin VI. S. 308. Anmerk. 186.
- 56) Index Nr. 2508 vom 10. September 1503.
- 57) Index Nr. 2510.
- 58) Index Nr. 2512.
- 59) Kojalowicz II. S. 296.
- 60) Index Nr. 2515 vom 28. October 1504; Nr. 2523 vom 29. Januar 1506; Nr. 2524, 2527, 2528, 2540 (vom 25. [richt. 27.] Januar 1508), 2546.
- 61) Index Nr. 2518, 2531, 2533.
- 62) Seite 239. Index Nr. 2535.
- 63) Willebrandt hanseatische Chronik II. S. 244.
- 64) Kojalowicz P. II. p. 333. Index Nr. 2548.
- 65) Karamsin VII. S. 449. Anmerk. 21. Friedensinstrum. Index Nr. 3477; f. auch Index Nr. 2554, 2555.
- 66) Urk. Index Nr. 3478.
- 67) Index Nr. 2579.
- 68) Karamsin VII. S. 23. Ueber alle diese Verhandlungen schweigen unfre heimischen Annalisten.
- 69) Seite 240. Karamsin VII. S. 47. Die weiteren Bedingungen s. Kap. 8.
- 70) Urkunde im russischen Archive des auswärtigen Collegiums unter den livländischen Tractaten Nr. 4. Karamsin VII. S. 456. Anmerk. 87. Index Nr. 3489. Arndt II. S. 184.
- 71) Extract im Index Nr. 3013, abgedruckt bei Kurzenbaum a. a. D.
- 72) Seite 241. Index Nr. 2375, 2377.
- 73) Voigt, Gesch. Preußens IX. S. 303 f.
- 74) Voigt a. a. D. S. 349.
- 75) Index Nr. 2536.
- 76) Voigt IX. S. 352.
- 77) Nach Briefen des Hochmeisters an Plettenberg im Königsberg. Ordensarchiv, f. Index Nr. 2450, Einleitung.
- 78) Seite 242. Receß vom 14. März 1507. Index Nr. 2536.
- 79) Index Nr. 2539 vom 7. December 1507.
- 80) Index Nr. 2556.
- 81) Voigt IX. S. 370, 373, 403.
- 82) Index Nr. 2560, 2563, 2564.
- 83) Voigt IX. S. 419, 427.
- 84) Index Nr. 2575, 2576.

- 85) Seite 243. Ind. Nr. 2583. Kojalowicz P. II. p. 348.
- 86) Index Nr. 2583, 2585, 2588, 2589.
- 87) Index Nr. 2590—2593, 2595, 2596, 2597.
- 88) Index Nr. 2598.
- 89) Gadebusch I. 2. S. 281.
- 90) Voigt IX. S. 445, 451. Index Nr. 2636. Erklärung des Kaisers vom 17. August 1514.
- 91) Index Nr. 2602—2604.
- 92) Index Nr. 2608.
- 93) Index Nr. 2606.
- 94) Index Nr. 2636.
- 95) Seite 244. Index Nr. 2642, 2643, 2647, 2648, 2651.
- 96) Index Nr. 2653.
- 97) Index Nr. 2695.
- 98) Index Nr. 2682.
- 99) Voigt IX. S. 478. Index Nr. 2699.
- 100) Index Nr. 2706, 2707.
- 1) Voigt IX. S. 485 f. Index Nr. 2715—2717.
- 2) Index Nr. 2738, 2740, 2762, 2766.
- 3) Index Nr. 2754.
- 4) Voigt IX. S. 560.
- 5) Index Nr. 2793. (Antwort des Großfürsten bei der ersten Audienz des hochmeisterlichen Gesandten im J. 1520.)
- 6) Seite 245. Index Nr. 2778.
- 7) Voigt IX. S. 604. Index Nr. 2828, 2829.
- 8) Voigt IX. S. 575—600.
- 9) Index Nr. 2793.
- 10) Index Nr. 2859, 2860, 2875.
- 11) Index Nr. 2794.
- 12) Index Nr. 2796—2800.
- 13) Genauere Angaben hierüber finden sich nur in Freiberg's preussischer Chronik, f. Inland 1849. Sp. 347 ff. Vergl. Diarn.
- 14) Index Nr. 2803, 2805, 2806, 2808—2810.
- 15) Index Nr. 2817, 2818.
- 16) Index Nr. 2816.
- 17) Index Nr. 2796, 2797.
- 18) Index Nr. 2808.
- 19) Index Nr. 2819, 2823.
- 20) Ind. Nr. 2822. Abgebr. in Mon. Liv. ant. III. Nr. 37, nach dem in drei Exemplaren im estländischen Ritterschaftsarchive aufbewahrten Originale und der Abschrift im rothen Buche. Hiedurch wird die Ansicht widerlegt, als wäre es damals beim Entwurfe vom 9. Aug. geblieben.
- 21) Index Nr. 2835, 2837, 2841, 2853, f. Freiberg's preussische Chronik, Inland 1842. Sp. 349.
- 22) Seite 246. Index Nr. 2866.
- 23) Voigt IX. S. 623.

- 24) Index Nr. 2843, 2849, 2864.
- 25) Index Nr. 2846, 2847.
- 26) Index Nr. 2852, 2854 (vom 9. März 1521).
- 27) Voigt IX. S. 632, f. Index Nr. 2856, 2873.
- 28) Index Nr. 2866 (vom 3. 1521).
- 29) Index Nr. 2856—2858, 2869.
- 30) Index Nr. 2865, 2868, 2911.
- 31) Index Nr. 2860 (19. Juni 1521), 2865.
- 32) Index Nr. 2885.
- 33) Index Nr. 2870, 2871, 2876—79, 2887—2890, 2905—2907.
- 34) Index Nr. 2911, 2916, 2917, 2919 (vom 3. Februar 1524).
- 35) Schreiben des Deuffschmeisters an den lisländischen Ordensmeister vom Donners-  
tage nach Ostern 1522, bei Voigt IX. S. 654 (fehlt im Index).
- 36) Seite 247. Index Nr. 2892.
- 37) Schreiben Luthers an Spalatin vom 23. Januar 1523 in Luthers Briefen von  
de Wette Bd. II. S. 302
- 38) Schreiben des Hochmeisters an Plettenberg aus Nürnberg vom Tage Viti 1523  
(nicht im Index).
- 39) Voigt IX. S. 685—702
- 40) Voigt IX. S. 714.
- 41) Seite 248. Schreiben des Hochmeisters an Georg Klingenbeck aus Anspach, 23.  
November 1524 (nicht im Index).
- 42) Index Nr. 2923. Am 30. October 1516 schickte Plettenberg dem Hochmeister  
280 rheinische Gulden statt 200 Dukaten (Index Nr. 2743). Die 24,000 Horn-  
gulden oder 9600 rheinische Gulden, betrugten also 6850 Dukaten.
- 43) Index Nr. 2920, 2922.
- 44) Index Nr. 2922b.
- 45) Mon. Liv. ant. III. Nr. 38.
- 46) Im Auszuge bei Arndt II. S. 196. Ruffow behauptet, Plettenberg sei der  
erste Ordensmeister gewesen, der den fürstlichen Titel führte, und habe denselben  
von Karl V. erhalten. (S. Ser. rer. Liv. II. 34.) Dies haben ihm Andere  
nachgeschrieben. Plettenberg wird aber schon im Vertrage mit dem russischen  
Großfürsten vom 25. März 1509, Fürst genannt, ferner im pleskauischen Vertrage  
von 1521 (beide in Piärns Collect.), hingegen kommt der Titel in Urkunden  
des rigaschen Stadtarchivs von den Jahren 1515, 1516, 1518, 1525 (nach N.  
Misc. St. 20 u. 21, S. 390) nicht vor, sondern Plettenberg wird nur in den  
zwei letztern für den Landesherrn Rigas anerkannt, ferner auch nicht in den Ur-  
kunden bei Dogiel Nr. 101 von 1521, Nr. 105 v. 1526, Nr. 108, 110, 112,  
113, von 1531—1541. Eine förmliche Erhebung in den Reichsfürstenstand ist  
also unwahrscheinlich und Ruffow wohl durch den allmählig und zwar in Folge  
der Reichsstandschaft überhand nehmenden Gebrauch, die Ordensmeister Fürsten  
(Landesfürsten, Landesherren) zu nennen, und durch die unabhängige Stellung  
derselben Preußen gegenüber getäuscht worden. Uebrigens behauptet er eben so  
irrig a. a. D., Plettenberg habe im J. 1513 dem Hochmeister Albrecht die Lehnsherrlichkeit  
abgekauft, was nie geschehen ist, da auch die spätern Administratoren

- des Deutschordens Hoheitsrechte über den livländischen Zweig desselben ausübten und zwar am wenigsten im J. 1513.
- 47) Seite 249. Index Nr. 2677. (Fürschreiben des Administrators des Erzbisthums vom 6. Februar 1515.)
- 48) Index Nr. 2663, 2664. (Klage des Ordensmeisters beim Hochmeister.)
- 49) Index Nr. 2627, 2628, 2630, 2634.
- 50) Index Nr. 2624 vom 25. Mai 1514, Nr. 2639, 2640, 2662.
- 51) Index Nr. 2641, 2667.
- 52) Index Nr. 2644, 2650
- 53) Index Nr. 2656, 2659, 2669.
- 54) Index Nr. 2675.
- 55) Index Nr. 2691.
- 56) Index Nr. 2704, 2711, 2749.
- 57) Index Nr. 2737.
- 58) Luthers Briefe von de Wette Bd. II. S. 525.
- 59) A. a. D. S. 649.
- 60) Seite 250. Index Nr. 2929.
- 61) Brief des Königs vom 7. September 1526 in Dogiel Nr. 103.
- 62) Index Nr. 2924.
- 63) Index Nr. 2927, 2929.
- 64) Index Nr. 2933, 2935.
- 65) Index Nr. 2970.
- 66) Index Nr. 2941, 2942.
- 67) S. den Brief unter den Urkunden aus dem württembergischen Staatsarchive Nr. 17. Inhaltsanzeige dieser Urkunden in den Mitth. II.
- 68) Seite 251. A. a. D. Nr. 18.
- 69) A. a. D. Nr. 19 u. 20.
- 70) A. a. D. Nr. 23 und die Urkunde aus der Breitenbachschen Sammlung. Mitth. II. S. 522
- 71) S. hierüber vorzüglich Brahmman's Reformation in Livland 1849 in den Mitth. V.
- 72) Seite 252. Index Nr. 3462, vom 26. Sept. 1497.
- 73) Index Nr. 2502.
- 74) Index Nr. 2541 vom 27. Januar 1508.
- 75) S. das erzbischöfliche Schreiben bei Arndt S. 166.
- 76) Dogiel V. Nr. 94.
- 77) Seite 253. Urkunde des Erzbischofs vom Sonnabende nach Weihnachten 1515; des Ordensmeisters vom Freitage Circumcisionis 1516.
- 78) Urkunde der päpstlichen Commissarien vom Mittwoch nach Oculi 1516.
- 79) Bulle vom 2. September 1518.
- 80) S. die ausführliche Darstellung in N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 472 ff.
- 81) Citation aus Rom 31. Juli 1515. Die Güter lagen „a loco ubi Naba influit in flumen Semigalorum per ascensum fluminis usque ad terminos villae Putelene et illorum de Dalen“, Index Nr. 3487.
- 82) Index Nr. 2401—2412, 2416.
- 83) Index Nr. 2441, 2442.

- 84) Ind. Nr. 2447.
- 85) Schreiben des Hochmeisters an den Ordensprocurator am Tage Fabians und Sebastians 1500 (nicht im Index).
- 86) Bulle bei Dogiel Nr. 95.
- 87) Seite 254. Index Nr. 2552 vom 31. März 1509.
- 88) Index Nr. 2553 vom 20. April 1509 und Brief des Hochmeisters an Plettenberg vom Annetage d. J.
- 89) Dogiel V. Nr. 96.
- 90) Dogiel V. Nr. 102.
- 91) Urkunde bei Lisch, Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte 1850, Nr. 21 und 22. Vergl. Inland 1853, Nr. 34.
- 92) Urkunde in Lisch Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte 1849, Nr. 63.
- 93) Urkundenextract bei Arndt II. S. 183.
- 94) Seite 255. S. Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung (Werke Theil I. S. 492), vom J. 1520: des Pabsts Amt soll sein, daß er, der allergelehrteste in der Schrift, regiere die Sachen, die den Glauben und heiliges Leben der Christen betreffen, die Primaten und Erzbischöfe dazu halte und mit ihnen darinnen handele und Sorge trage.
- 95) S. Luthers oben angeführte Schrift im Abschnitte „Wovon in den Conciliis zu handeln.“
- 96) Seite 256. Luther a. a. D. S. 491—510.
- 97) Seite 257. A. a. D. S. 483, 485.
- 98) A. a. D. S. 505.
- 99) Luther von Ordnung des Gottesdiensts in der Gemeinde: Werke Theil II. S. 332 ff.
- 100) Seite 258. Luthers Schrift: Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Luthers Werke Theil II. S. 323 ff.
- 1) S. Bergmann, zur dankbaren Erinnerung an die Reformation Luthers bei der dritten Säcularfeier derselben S. 34, und desselben Versuch einer Geschichte der rigaschen Stadtkirchen S. 24.
- 2) S. den Brief Lohmüllers an Luther vom 20. October 1522 in Taubenheims Programm: Einiges aus dem Leben Johann Lohmüllers S. 6. — Chyträi, Chronik B. X. S. 374, 379, von hier an eine Hauptquelle. Die Bienen zugeschriebene Chronik (was sich Denkwürdiges zu Riga zugetragen hat 1521—1626), von Anfang bis zu den Kalenderunruhen sehr fragmentarisch. Noch ungedruckt; Handschrift in der Bibliothek der Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen. Sie soll daher in diesem Zeitraume nicht weiter angeführt werden.
- 3) Broße's handschriftliche Livonica, Bd. XIV. fol. 203<sup>b</sup>. u. 223 auf der rigaschen Stadtbibliothek.
- 4) Luthers Briefe von de Wette Bd. II. S. 302.
- 5) Seite 259. Ind. Nr. 2881, 2883, 2884.
- 6) Ind. Nr. 2928<sup>a</sup>. Brief Lohmüllers an den Bischof von Samland, vom 22. Juli 1525.
- 7) Lisch S. 168.

- 8) Hiärn S. 192, nach Chyträus B. X. S. 379, Kelch S. 168.
- 9) Chyträus B. X. S. 380, läßt den Rath erst im Jahre 1523 sich an den Erzbischof wenden, indessen ist es unwahrscheinlich, daß Knöpfen und Tegetmeyer früher vom Rathe ernannt worden seien (obgleich auch Hiärn S. 194 dieser Ansicht zu sein scheint), und man erst später den Erzbischof um Ernennung gottseeliger Prediger gebeten habe; vom Erzbischofe können die oben genannten eben so wenig ihre Aemter erhalten haben, da sie als Anhänger Luthers bekant waren. Die hier angenommene Anordnung der Begebenheiten befolgen auch Braßmann und Rapiersky.
- 10) Seite 260. Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reform. B. III. K. 2.
- 11) Chyträus B. X. S. 381.
- 12) S. über alle diese Vorfälle Hiärn S. 194 und Chyträus B. X. S. 381.
- 13) Kelch S. 171.
- 14) Hiärn a. a. D., Chyträus B. X. S. 381.
- 15) Taubenheim a. a. D. S. X. Index Nr. 2894.
- 16) Index Nr. 2895.
- 17) De Wette, Luthers Briefe Bb. II. S. 374.
- 18) Gaudent se Evangelion habere. Sic a Judaeis transit Christus ad gentes et de lapidibus fiunt filii Abrahæ quem sui nepotes persequuntur.
- 19) Lohmüllers Brief, Index Nr. 2928<sup>a</sup>.
- 20) Chyträus Chronik B. X. S. 381.
- 21) Seite 261. Index Nr. 2669. Hiärn S. 195.
- 22) Index Nr. 2761.
- 23) S. die desfalligen Bullen in Seidel's Bilderksammlungen, erläutert von Küster. Berlin 1751. S. 30 u. 31.
- 24) Brief Lohmüllers an den Bischof von Samland bei Taubenheim S. 12.
- 25) Chyträus B. X. S. 381.
- 26) Hiärn S. 195.
- 27) Chyträus B. XI. S. 412.
- 28) Letzteres nach der Relation der preussischen Gesandten vom Jahre 1526. (Index Nr. 2945.)
- 29) Hiärn S. 195. Chyträus B. XI. S. 413. Kelch S. 172. (Rüßow und Nyenstädt beschäftigen sich mit der Reformationsgeschichte gar nicht.)
- 30) Urk. im Index Nr. 2919<sup>b</sup>.
- 31) Lohmüllers Brief an den Bischof von Samland a. a. D.
- 32) Hiärn S. 195. Chyträus B. XI. S. 413.
- 33) Seite 262. Bunge, Quellen des revaler Rechts II. S. 30.
- 34) Hiärn S. 193.
- 35) Nach einem Aufsatze de reformatione in der Höppenerschen Sammlung im II. Bande der Revalensia. Mitth. IV. S. 290.
- 36) Rein's Einladungsschrift zur Feier des dritten Jubiläums der Uebergabe der ausburgischen Confession. 1830. S. 12 u. 13.
- 37) S. den Aufsatz de reformatione in den Mitth. IV.
- 38) S. das Verzeichniß der revalschen Freiheitsbriefe im 26. Stück der gelehrten Beiträge zu den rigaschen Anzeigen aufs Jahr 1765.
- 39) Seite 263. Urkunde vom Jahre 1527 in Bunge's Archiv I. S. 285 ff.

- 40) Rein S. 21.
- 41) Index Nr. 2921. Einer der ausführlichsten und für die Kenntniß der damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse wichtigsten Gnadenbriefe.
- 42) S. Krohn, Gesch. der Wiedertäufer oder Melchior Hoffmann und die Secte der Hoffmanianer 1758,
- 43) Seite 264. Die drei Briefe sind gedruckt zu Wittenberg im Jahre 1525 unter dem Titel: Eyne christlich Vornahung von euserlichen Gottisdienste unde eyntracht an die yn Liefeland durch Dr. Martinum Luther und andere.
- 44) S. den Receß in Taubenheim's Programm und die ständischen Propositionen im Index Nr. 2931.
- 45) Inserirt in Lohmüller's Brief an den Bischof von Samland vom 12. Juli 1525. Index Nr. 2928 a.
- 46) Ranke a. a. D. B. III.
- 47) Abschriftlich in Lohmüller's Brief. Index Nr. 2928 a.
- 48) Seite 265. S. über die Vorfälle mit Tegetmeyern dessen eignen Bericht bei Taubenheim S. 17 und Lohmüller's Brief.
- 49) S. die Botschaft im Briefe Lohmüller's an den Bischof von Samland vom 2. Juli 1525 (im rigaschen Rathscharchiv). Index Nr. 2928 a.
- 50) Instruction der Abgeordneten. Index Nr. 2929.
- 51) Seite 266. Brief Lohmüller's an Heibest. Index Nr. 2928 b. und Antwort des Bischofs von Samland an Lohmüller. Index Nr. 2928 c.
- 52) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 152.
- 53) Chyträus B. XI. S. 413. Hiärn S. 195, 196. Grefenthal's Chronik S. 51, 52.
- 54) Seite 267. S. über den zweiten Aufenthalt Hoffmanns in Livland, Bredembach's historia belli Livonici pag. 17—23. Grefenthal's Chronik a. a. D. S. 60—70.
- 55) Angeführt im Religionsbündnisse der öfelschen Ritterschaft mit der Stadt Riga vom 25. October 1539. (Index Nr. 3516.)
- 56) S. das anonyme Schreiben an einen der preussischen Abgesandten nach Riga, Index Nr. 2946 und das Schreiben des Erzbischofs an die preussischen Gesandten vom 28. März 1526 Index Nr. 2937, so wie die historische Darstellung, Index Nr. 3154.
- 57) Instruction des livländischen Gesandten, Index Nr. 2932, abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. Einleitung S. 5 ff. und Index Nr. 2935.
- 58) Index Nr. 2933, 2934, 2943.
- 59) Index Nr. 2938.
- 60) S. den Receß über diese Verhandlungen in Bunge's Archiv II. S. 103 ff.
- 61) Seite 268. Urf. in den N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 278.
- 62) Ind. Nr. 2945. Dogfel V. Nr. 105 u. 106.
- 63) Ind. Nr. 2931.
- 64) Ind. Nr. 2939, 2940 abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. S. 53 ff.
- 65) Seite 269. Nach Ranke's richtiger Bemerkung B. IV. A. 2 a. a. D.
- 66) Sammlung der Reichsabschiede II. S. 274.
- 67) Index Nr. 2941, 2942 vom 17. Juli 1526.
- 68) Seite 270. Ueber Ort und Zeit der dritthalb Jahr von ihm „in fernen Länden“



ausgestandenen Haft und Tortur, von der ihn seine herbeigeekelten Brüder erlösten, wie er in der Widmung seines Psalters sagt, schwebt noch Dunkel. Göbcke (Burchard Waldis. Hannover 1852) meint, Waldis sei nach seiner von Chyträus gemeldeten Freilassung, wiederum zu Riga und zwar vom Erzbischofe verhaftet worden. Verkolz (B. W. in Riga 1855) versteht die Gefangenschaft in die Jahre 1539—1541. Gedruckt ist der „verlorne Sohn“ in A. Höfers Denkmälern niederdeutscher Sprache und Literatur Dies Bändchen. (Greifswald 1851. 8.) Vergl. auch Mittlers Aufsatz über B. W. in dem heftigen Jahrbuche 1855.

- 69) Arndt II. S. 195.  
 70) Index Nr. 2964 und die zwei Bogen starke lateinische Chronik der rigaschen Bischöfe, Index Nr. 2103.  
 71) Chyträus XI. S. 414. Piärn S. 196. Grefenthal S. 56.  
 72) Index Nr. 2951. Chyträus B. XI. S. 416. III. B. C. p. 6.  
 73) Schreiben des Erzbischofs bei Grefenthal S. 57.  
 74) S. Index Nr. 2966, wo Schönings-Gefinnungen ausführlich ausgedrückt sind.  
 75) Index Nr. 3007.  
 76) Index Nr. 2959.  
 77) Index Nr. 2961.  
 78) Seite 271. Ind. Nr. 2962, abgedruckt bei Taubenheim a. a. D.  
 79) Brief Lohmüllers an Herzog Albrecht vom 18. October 1530, Ind. Nr. 3007, abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. Nr. 36.  
 80) Ind. Nr. 2967, 2968.  
 81) Chyträus B. X. S. 378.  
 82) S. das königsberger akademische Programm vom Jahre 1823: De primis quos dicunt sacerorum reformatioribus in Prussia pag. 6—14.  
 83) Ind. Nr. 2984.  
 84) Ind. Nr. 2114.  
 85) Ind. Nr. 2964, 2997.  
 86) Seite 272. Sammlung der Reichsabschiede Theil II. S. 293 und Müller Historie von der evangelischen Stände Protestation, Jena 1705.  
 87) S. Schönings Brief (Ind. Nr. 2964) und Gesuch an Kaiser und Reichstag (Nr. 2997).  
 88) Ind. Nr. 2964, 2965, 2966. Diese, so wie die meisten unten angeführten Urkunden sind abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. und umfassen den Zeitraum vom Jahre 1529—1563. Ihrer sind 309.  
 89) Ind. Nr. 2963.  
 90) Ind. Nr. 2969.  
 91) Ind. Nr. 2970—2972.  
 92) Seite 273. Ind. Nr. 2975. Nr. 2.  
 93) Ind. Nr. 2976.  
 94) Ind. Nr. 2982 abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 155.  
 95) Mon. Liv. ant. V. S. 59.  
 96) Ind. Nr. 2980, Nr. 2.  
 97) Ind. Nr. 2984, 2980.  
 98) Ind. Nr. 2981, 2983.  
 99) Ind. Nr. 2957.

- 100) Ind. Nr. 2980, 3.
- 1) Ind. Nr. 2980, 3.
- 2) A. a. D.
- 3) Ind. Nr. 2380, 3.
- 4) Ind. Nr. 2979.
- 5) Ind. Nr. 2987.
- 6) Seite 274. Ind. Nr. 2979 (vom Jahre 1530).
- 7) Instruction des Erzbischofs vom 19. Febr. 1530 in Mon. Liv. aut. V. Nr. 18.
- 8) Ind. Nr. 2985.
- 9) Ind. Nr. 2986 u. 2999. Grefenthal S. 67.
- 10) Ind. Nr. 2989.
- 11) Ind. Nr. 2988.
- 12) Seite 275. S. den Bericht der revalschen Abgeordneten über die Landtagsverhandlungen vom 30. Juni 1530 und die vom Coadjutor zu gelobenden Artikel. Ind. Nr. 2995.
- 13) Ind. Nr. 2990, 2991.
- 14) Briesmann's Brief an Herzog Albrecht vom 20. Oct. 1530. Ind. Nr. 3008.
- 15) Hiarn S. 197. Grefenthal S. 61.
- 16) Abgedruckt bei Taubenheim a. a. D.
- 17) Brief Lohmüllers an den Herzog von Preußen vom 18. October 1530. Index Nr. 3007.
- 18) Ind. Nr. 2997 vom 10. August 1530; Nr. 2980, 4.
- 19) Ind. Nr. 2996 vom 8. August 1530.
- 20) Seite 276. Instruction vom 13. September 1530. Ind. Nr. 3001.
- 21) Ind. Nr. 3000.
- 22) N. n. Misc. St. 7. S. 290—296.
- 23) Ind. Nr. 2993.
- 24) Ind. Nr. 3002.
- 25) Ind. Nr. 3004—3006, 2977 (auch diese Nr. ist wahrscheinlich vom Jahre 1530, da die Ankunft des Coadjutors schon erwähnt wird).
- 26) Verhandlungsrecess. Ind. Nr. 3002.
- 27) Ind. Nr. 2980, 10.
- 28) Ind. Nr. 3010, 3011.
- 29) Seite 277. Ind. Nr. 3041, 3042 vom 5. März 1532.
- 30) Ind. Nr. 3045, 3048. Geschichte des Deutschordens in Livland aus dem 17. Jahrhunderte im württembergischen Staatsarchive Nr. 76.
- 31) S. Ind. Nr. 3020.
- 32) S. Ind. Nr. 3021.
- 33) Ind. Nr. 3024, 3025.
- 34) Ind. Nr. 3003 am Ende.
- 35) Bericht des Ordensprecursors vom 15. März 1531. Ind. Nr. 3018.
- 36) Ind. Nr. 3015, 3018, 3019, 3023, 3030.
- 37) Ind. Nr. 3003.
- 38) So urtheilt auch schon Fabricius S. 84.
- 39) Ind. Nr. 3026, 3028 vom 8. August 1531.
- 40) Seite 278. Index Nr. 3055 vom 4. December 1532.

- 41) S. Briesmann's oben angeführten Brief an den Herzog von Preussen.
- 42) Ind. Nr. 3027 vom 17. August 1531.
- 43) Ind. Nr. 3031 vom 26. October 1531.
- 44) Ind. Nr. 3056.
- 45) Ind. Nr. 3028 vom 12. September 1531.
- 46) S. das Schreiben Reinholds an die Stadt Reval vom 6. December 1531 (in Mon. Liv. ant. V. Nr. 78, wo der 8. October angegeben ist, während in der Erklärung einiger Mitglieder des Capitels vom 24. October 1534 (Index Nr. 3100) der 18. October steht. Das Letztere ist wahrscheinlicher, weil, vorausgesetzt, daß man sich des Tages genau erinnerte und nur ein Schreibfehler vorliegt, es weniger zu vermuthen ist, daß das Wort „Decima“ vor „Octava“ in der spätern Urkunde hinzugesetzt worden sei, als daß in der frühern „Achte“ statt „achtzehn“ geschrieben worden.
- 47) S. Bericht des Capitels und der Ritterschaft zu Desel an den Landtag vom Jahre 1532. Ind. Nr. 3036.
- 48) Ind. Nr. 3036.
- 49) Ind. Nr. 3036, 3051, 3055.
- 50) Seite 279 Ind. Nr. 3051 vom 15. November 1532; f. auch Ind. Nr. 3100.
- 51) Ind. Nr. 3052, 3054.
- 52) Ind. Nr. 3035. Instruction an Ungern und Glückwunsch des Ordensmeisters in Mon. Liv. ant. V. Nr. 72.
- 53) Mon. Liv. ant. V. Nr. 66 u. 70. Ind. Nr. 3050.
- 54) Ind. Nr. 3037.
- 55) Mon. Liv. ant. V. Nr. 74.
- 56) Mon. Liv. ant. V. Nr. 78.
- 57) Ind. Nr. 3059. Memorial des livl. Kanzlers Nr. 3091 und Landtagsverhandlungen. Mon. Liv. ant. V. S. 384.
- 58) Mon. Liv. ant. V. Nr. 82. (Landtagsverhandlungen im revaler Archiv.)
- 59) Ind. Nr. 3061, 3062.
- 60) Ind. Nr. 3063, 3064
- 61) Ind. Nr. 3058.
- 62) Ind. Nr. 3059.
- 63) Ind. Nr. 3063
- 64) Grefenthal S. 71.
- 65) Seite 280. Ind. Nr. 3083 vom 24. November 1533.
- 66) Ind. Nr. 3067.
- 67) Mon. Liv. ant. V. 78, 88, 91, 96.
- 68) Ind. Nr. 3069, 3070, 3071. Mon. Liv. ant. V. Nr. 98.
- 69) Mon. Liv. ant. V. Nr. 96.
- 70) Ind. Nr. 3072.
- 71) Ind. Nr. 3085 (vom Jahre 1534).
- 72) Ind. Nr. 3072, 3073.
- 73) Ind. Nr. 3083 vom 2. November 1533. Memorial vom Jahre 1534 (Ind. Nr. 3085), in des Coadjutors Sinn abgefaßt.
- 74) Ind. Nr. 3076, 3077.
- 75) Ind. Nr. 3075 vom 19. August 1533.

- 76) Ind. Nr. 3081 vom 2. November 1533.
- 77) Ind. Nr. 3088 vom 3. u. 10. Februar 1534
- 78) S. Verhandlungen des Landtags zu Jellin. Mon. Liv. ant. V. Nr. 113. S. 379.
- 79) Urkunde bei Grefenthal S. 75—86. Ind. Nr. 3079.
- 80) S. die Landtagsverhandlungen Mon. Liv. ant. V. Nr. 113 und das Schreiben der Stände, Ind. Nr. 3091 vom 20. Februar 1534, so wie das Memorial, Ind. Nr. 3085.
- 81) Seite 281. Index Nr. 3090 vom 18. Februar 1534.
- 82) Ind. Nr. 3089 vom 17. Februar 1534.
- 83) Mon. Liv. ant. V. Nr. 111. Ind. Nr. 3086.
- 84) Ind. Nr. 3087 vom 8. Februar 1534.
- 85) Memorial vom Jahre 1534, Ind. Nr. 3085 und Erklärung Ind. Nr. 3092.
- 86) Ind. Nr. 3093 vom 21. Febr. 1534.
- 87) Ind. Nr. 3094.
- 88) Mon. Liv. ant. V. Nr. 122 u. 123.
- 89) Ind. Nr. 3095 vom 9. Juli 1534.
- 90) Ind. Nr. 3096.
- 91) Ind. Nr. 3097, 3098 (beide bei Grefenthal S. 93 f.) 3099.
- 92) Ind. Nr. 3100.
- 93) Seite 282. Ind. Nr. 3101. (Schreiben des Coadjutors an Herzog Albrecht von Preußen vom 8. November 1534.)
- 94) Ind. Nr. 3102.
- 95) Ind. Nr. 3106 (12. März 1535).
- 96) Ind. Nr. 3111.
- 97) Ind. Nr. 3113, 3114.
- 98) Dogiel V. Nr. 107, 108.
- 99) Ind. Nr. 3119.
- 100) Ind. Nr. 3115, 3117, 3118.
- 1) Schreiben des Erzbischofs an Herzog Albrecht vom 8. August 1538. Index Nr. 3141.
  - 2) Ind. Nr. 3121.
  - 3) Seite 283. Ind. Nr. 3125, 3126.
  - 4) Ind. Nr. 3126, 3128, 3130—3132, 3135, 3136, 3139.
  - 5) Beschluß. Ind. Nr. 3138.
  - 6) Ind. Nr. 3148, 3149.
  - 7) Mon. Liv. ant. V. 135 aus dem rigaschen Stadtarchive. Ind. Nr. 3509.
  - 8) Dies erklärt der windausche Comthur von der Balen genannt Fleck in seinem Religionsbündnisse mit der Stadt Riga vom 30. Januar 1532. Ind. Nr. 3497.
  - 9) Ind. Nr. 3022.
  - 10) Seite 284. Neue Sammlung der Reichsabschiede. Theil III. S. 307. § 38—57. 62, 64, 68. Ranke III. S. 316.
  - 11) Receß: Ind. Nr. 3039, 3043.
  - 12) Jacobi Landtagsabschiede des Fürstenthums Lüneburg Theil I. S. 145.
  - 13) S. Bündniß mit der flenschen Ritterschaft. Index Nr. 2974.
  - 14) Index Nr. 2974, 3496.
  - 15) Index Nr. 3496. Grefenthal S. 65. Mittl. II S. 498.

- 16) Index Nr. 3497.
- 17) Index Nr. 3516, wo die Jahrzahl 1539 unrichtig ist, eben so wie die Jahrzahl 1529 zu Nr. 2974, denn beide Verträge sind nur einer (abgedruckt im Inlande 1836. Sp. 580 f.).
- 18) Ind. Nr. 3057, 3501.
- 19) Index Nr. 3498.
- 20) Ind. Nr. 3046 vom 14. Juni 1532.
- 21) Index Nr. 3047.
- 22) Seite 285. S. den Vergleich bei Fortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. Th. 1. S. 64. 1617 u. 1645.
- 23) Urkunde bei Grefenthal S. 59.
- 24) Index Nr. 3049.
- 25) Siärn S. 198. Chyträus L. XIII.
- 26) Seite 286. Urf. in Mon. Liv. ant. IV, Nr. 159.
- 27) Index Nr. 3068.
- 28) S. dessen Brief vom Mai 1531, in Bunge's Archiv V. S. 275.
- 29) Jürgen Pabel's Notate.
- 30) Bunge's Archiv V. S. 278. Luthers Brief an den revalischen Rath vom 9. Juli 1533.
- 31) S. die Bellage zu Thiel's: Leben Luthers.
- 32) Napier'sky's Schriftstellerlexicon.
- 33) Bunge's Archiv V. S. 276.
- 34) Jürgen Pabel's Notate zum Jahre 1540.
- 35) Supel's Nord. Misc. IV. S. 176 und Napier'sky: chronologischer Abriss der livländischen Kirchengeschichte vom Jahre 1521 an, beim J. 1539. Manuscript.
- 36) Seite 287. Rqnke a. a. D. III. S. 508.
- 37) Abgedruckt in Buddenbrock's Sammlung der livl. Gesetze II. S. 1598—1619.
- 38) Seite 288. Bergmann's Schrift zur Feier des Reformations-Jubiläums S. 39.
- 39) S. Thiel: Leben Luthers S. 87.
- 40) Gadebusch, livländische Bibliothek S. 122.
- 41) Bergmann's Reformations-Jubiläum. S. 41 f.
- 42) Napier'sky's Manuscript zum Jahre 1525.
- 43) Seite 289. Broge's handschriftliche Bemerkungen aus Schiewelbeins Papieren zu Bergmann's Versuch einer Geschichte der rigaschen Stadtkirchen (in der rigaschen Stadtbibliothek) und Taubenheim's Lohmüller S. 31.
- 44) S. sein Schreiben in Mon. Liv. ant. V. S. 242.
- 45) Brachmann in den Mittheilungen V. S. 161.
- 46) Seite 290. Index Nr. 3506.
- 47) Index Nr. 3512.
- 48) Seite 291. Rüssow Bl. 24b. Siärn S. 200. Kelch S. 179.
- 49) Rüssow Bl. 24. Kelch S. 179.
- 50) Arndt II. S. 207. Index Nr. 3515.
- 51) Seite 292. Rüssow Bl. 25—27. Kelch S. 182—184.
- 52) Erklärung des Raths, der Aeltermäner und Aeltesten mit ihren Pastoren Tegetmeier und Knöpfen vom 7. Mai 1535 in einem Denkelbuche des Raths (1530—1651).

- 53) Seite 293. S. die Abschiede zu Schmalkalden vom 24. December 1535 u. 10. Mai 1536 bei Ranke a. a. D. IV. S. 81 f.
- 54) Ind. Nr. 3112, 3113.
- 55) S. Kapitel VIII.
- 56) Ind. Nr. 3514 vom 10. September 1537.
- 57) Mon. Liv. ant. V. Nr. 254, 255. Notate von Jürgen Padel (in der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft).
- 58) Seite 294. Bei Fortleder B. I. R. 32. S. 120 und Ranke a. a. D. IV.
- 59) Fortleder S. 454 f.
- 60) Ranke a. a. D. IV. S. 223 f.
- 61) Ind. Nr. 3516.
- 62) Urkunde vom 6. November 1541. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 163. Ind. Nr. 3519.
- 63) Bunge's Archiv V. S. 280.
- 64) Seite 295. Nach der kurzen Geschichte des Deutschordens in Livland aus dem 17. Jahrh. im württembergischen Staatsarchive Nr. 76 und den beigelegten, obwohl für das livländische Ritterschafts-Archiv nicht mit abgeschriebenem Urkunden, und daher kaum zu bezweifeln, obwohl von unsern Annalisten nicht erwähnt.
- 65) Reich S. 181.
- 66) Ind. 3147.
- 67) Dogiel V. Nr. 110, 111.
- 68) Mon. Liv. ant. V. S. 101 f. Die Gebühren für die Regalien betragen 380 Gulden rhein., allein die an den päpstlichen Hof zu zahlenden Annaten, Palliumsgebühren u. s. w. 1244 Ducaten, s. die Rechnungen bei Grefenthal S. 104—106. Ind. Nr. 3146, 3150.
- 69) S. Cypträus lib. XV. Hiärn S. 200.
- 70) S. das Buch der Aeltermänner großer Gilde, erste Abtheilung vom Jahre 1540—1566, abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV., für die Geschichte Rigas's eine sehr reichhaltige Quelle, S. 4.
- 71) S. die Vorstellung der evangelischen Theologen an den schmalkaldischen Bund von 1537, in Luthers Werken, Altenburger Ausgabe S. 1116.
- 72) Seite 296. Wittenberger Gutachten vom Jahre 1545, Nr. 43 in Eichhorn: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. § 558. Erlaß Herzog Ulrichs von Württemberg, vom Jahre 1537, in den „Haupturkunden der württembergischen Landesgrundverfassung,“ herausgegeben von Paulus. Abth. I. S. 124.
- 73) Ind. Nr. 3150 vom 10. December 1540.
- 74) Volk, Leben Markgraf Albrechts S. 240 ff., 266 bei Gadebusch I, 2. Seite 362, 407.
- 75) Arndt II. S. 209.
- 76) Hennings's livländische und kurländische Chronik vom J. 1554—1590.
- 77) Arndt II. S. 209.
- 78) Seite 297. Eine Hauptquelle für die Geschichte Rigas's ist vom Jahre 1540 an das Buch der Aeltermänner großer Gilde: Erste Abtheilung bis zum J. 1566 in Mon. Liv. ant. IV.
- 79) Buch der Aeltermänner S. 25.
- 80) Mon. Liv. ant. V. Nr. 257.
- 81) Seite 298. Buch der Aeltermänner S. 22.

- 82) Mon. Liv. ant. V. Nr. 260.
- 83) Mon. Liv. ant. V. Nr. 264.
- 84) Buch der Aeltermänner S. 31.
- 85) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 322 ff.
- 86) Seite 299. Mon. Liv. ant. V. S. 259. Buch der Aeltermänner S. 104.
- 87) Im 3. 1544. Die Vollmacht bei Grefenthal S. 109.
- 88) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 465.
- 89) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 510. Ranke, Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation IV. S. 304 f.
- 90) Seite 309. Buch der Aeltermänner S. 20 f.
- 91) Buch der Aeltermänner S. 21, 22, 25.
- 92) Mon. Liv. ant. V. Nr. 178. (Ind. Nr. 3157.)
- 93) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 323 ff.
- 94) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 330 ff. (Ind. Nr. 3151.) Penning Bl. 4.
- 95) Buch der Aeltermänner S. 33.
- 96) Mon. Liv. ant. V. Nr. 264.
- 97) Ind. Nr. 3525, Mon. Liv. ant. IV. Nr. 175, wohl irrtümlich vom Sonntage nach Lucä (24. Octbr.) datirt, was auch Arndt, Gadebusch u. Brachmann annehmen und Rapiersky übereinstimmend mit dem Buche der Aeltermänner Seite 34 vermuthet, wo der Freitag vor Lucä als Termin der Zusammenkunft vorkömmt. Diefurch läßt sich auch erklären, wie der Einzug des Erzbischofs, der früher auf den Lucientag (12. December) festgesetzt war (Buch der Aeltermänner S. 34), erst am 27. Januar 1547 stattfand.
- 98) Seite 301. Ind. Nr. 3527 vom 27. Januar 1547.
- 99) Mon. Liv. ant. V. Nr. 176 vom 3. Februar 1547.
- 100) Nach dem Buche der Aeltermänner S. 37, dessen Zeugniß wohl den Behauptungen der Annalisten Chyträus lib. XVI. Grefenthal S. 112 und Hiärn S. 201 vorzuziehen ist. Derselben Meinung ist Brachmann in seiner Reformationsgeschichte S. 189. Da nicht Markus Grefenthal, der Secretair des Erzbischofs (S. 109), wie Brachmann fälschlich annimmt, sondern Bartholomäus Grefenthal Urheber der Chronik ist, so läßt sich ein Irrthum in derselben umso mehr vermuthen.
- 1) Ind. Nr. 3532.
  - 2) Grefenthal S. 108.
  - 3) Mon. Liv. ant. V. Nr. 261—263.
  - 4) Chyträus B. XV. S. 640.
  - 5) Fortleder Theil I. Buch I. S. 608. Ranke a. a. D. IV.
  - 6) Seite 302. Ranke IV. S. 409.
  - 7) Fortleder Theil II. Buch III. S. 245. Sleidanus lib. XVII. fol. 299.
  - 8) Brief vom 19. December 1546 in Bunge's Archiv V. S. 280.
  - 9) Urtheil bei Fortleder Theil II. B. 3. S. 575.
  - 10) Buch der Aeltermänner S. 46—48, f. auch die desfalligen Bemerkungen der Aeltermänner Pirrich Hafke und Hans Spenkhusen S. 5 u. 24.
  - 11) Im Auszuge nebst der Antwort der Stadt im Buche der Aeltermänner Seite 159—171.
  - 12) Buch der Aeltermänner S. 48 u. 49.

- 13) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 550.
- 14) Buch der Aeltermänner S. 54—61. Ueber die wolmarischen Verhandlungen finden sich einige, dem Obigen nicht widersprechende Nachrichten in einem Berichte eines Spähers Herzog Albrechts vom J. 1551. Ind. Nr. 3157. (Nr. 2)
- 15) Seite 304. J. Pabels Notate.
- 16) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 169. (Ind. Nr. 3539.)
- 17) Buch der Aeltermänner S. 85—89.
- 18) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 341 f. Aufforderungsschreiben des rigaschen Rathes vom 6. Mai 1552. (Ind. 3541.)
- 19) Mon. Liv. ant. V. Nr. 266.
- 20) Seite 305. Rapiersky's oben angeführte livl. Kirchengesch. und Pastor Rörber's handschriftl. Nachricht von den Predigern und Kirchen der Stadt Dorpat.
- 21) Seite 306. Schmalz. Artikel vom J. 1537 unter dem Titel de potestate jurisdictionis Episcoporum (Waltz Concordienbuch S. 347): Quum igitur episcopi qui sunt addicti papae, defendant impiam doctrinam et impios cultus, nec ordinent pios doctores, imo adiuvent saevitiam papae, praeterea jurisdictionem eripuerint pastoribus et hanc tantum tyrannice exercent, postremo quum in causis matrimonialibus multas injustas leges observent, satis multae et necessariae causae sunt, quare ecclesiae non agnoscant eos tanquam episcopos. In der augsburger Confession vom Jahre 1530 heißt es noch am Schlusse derselben: Nunc non id agitur, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur Evangelium pure doceri et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nihil remiserint, ipsi viderint, quomodo Deo rationem redditori sint, quod pertinacia sua causam schismati praebent.
- 22) A. a. D. S. 330.
- 23) Oben erwähntes Gutachten der wittenberger Theologen Nr. 35 u. 37.
- 24) Seite 307. Arndt II. S. 213, nach dem Epicedium von Pistorius.
- 25) Bergmann biographische Nachrichten über die General-Superintendenten in Livland S. 13 u. 4
- 26) Rörber's Manuscript § 4.
- 27) Rein's Programm S. 26.
- 28) Carlblom, estländische Predigermatrikel S. 89.
- 29) Seite 308. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 336.
- 30) Rein's Programm S. 21.
- 31) N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 485.
- 32) Schreiben des Ordensmeisters vom 10. Juni 1550. Index Nr. 3536.
- 33) Tolgsdorf, historia monasterii virginum ordinis sancti Benedicti Rigae 1615, in Bunge's Archiv.
- 34) N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 475.
- 35) Urkunde vom 10. September 1555. Index Nr. 3162.
- 36) Buch der Aeltermänner S. 6—7, 17—19, 43.
- 37) Buch der Aeltermänner S. 122 u. 245 f. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 173 und Arndt II. S. 244 f.
- 38) Pastor Knüpffer's Beiträge zur Gesch. des estländ. Predigersynods S. 8.
- 39) Seite 309. Bergmann, Geschichte der rigaschen Stadtkirchen S. 31 f.



- 40) Buch der Aeltermänner S. 210.
- 41) Körber's Mf. § 13.
- 42) N. n. Misc. St. 4. S. 150.
- 43) Bergmann's Reformation S. 41.
- 44) Augsbürgische Confession, Artikel 26 u. 21.
- 45) S. seine Schrift wider die himmlischen Propheten vom J. 1525.
- 46) Luthers Werke von Walch Bd. XVIII. S. 1213.
- 47) Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat 2. S. 45.
- 48) Einhorn, historia lettica in Script. rer. Liv. II. S. 600.
- 49) S. des Chyträus Vorrede zu Henning's Chronik.
- 50) Seite 310. Kelf S. 187.
- 51) Hiärn S. 205. Fabricius p. 83.
- 52) Sahren, altes Dorpat S. 31. Eine handschriftliche Geschichte Dorpats unter bischöflicher und polnischer Regierung, um die Mitte des 18. Jahrh., meist aus archivariſchen Quellen vom dortigen Bürgermeister Sahren verfaßt und im dortigen Stadtarchive aufbewahrt, eine wichtige Quelle für die dörptſche Geſchichte.
- 53) Chyträus S. 467. Hiärn S. 205. Kelf S. 207.
- 54) Kelf S. 208.
- 55) Wybers Collect. major pag. 29. Eine auszugsweiſe Sammlung von Urkunden und Rathſprotocollen vom dörptſchen Bürgermeister Wybers, um die Mitte des 17. Jahrh. verfaßt, im dörptſchen Stadtarchive aufbewahrt und für die Geſchichte der Stadt ſehr wichtig.
- 56) Arndt II. S. 227.
- 57) Arndt a. a. D.
- 58) Seite 311. Schreiben der liwländiſchen Stände an den Herzog Job. Alb. von Mecklenburg. Mon. liv. ant. V. Nr. 283.
- 59) Henning Bl. 4.
- 60) Schreiben des Coadjutors an Markgraf Albrecht vom 30. April 1560. Index Nr. 3254.
- 61) Henning Bl. 4.
- 62) Urk. 10. Januar 1556. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 170.
- 63) Henning Bl. 5 u. 6.
- 64) Arndt. Th. II. S. 221.
- 65) Darſtellung der Streitpunkte. Mon. Liv. ant. V. Nr. 288.
- 66) Seite 312. Urkunde vom 10. Februar 1556. Mon. Liv. ant. V. Nr. 269.
- 67) Henning Bl. 4. Hiärn S. 206.
- 68) S. die Vertheidigungſchrift Münſters. Ind. Nr. 3202. Fabricius S. 87. behauptet fogar, er und der Erzbischof hätten den Orden verſagen wollen.
- 69) Mon. Liv. ant. V. Nr. 269. Schreiben des Ordensmeiſters an den revalſchen Rath vom 9. Mai 1556. Fabricius S. 88.
- 70) Mon. Liv. ant. V. Nr. 270.
- 71) Fabricius behauptet dies fogar S. 85.
- 72) S. Dogiel V. pag. 218.
- 73) Urk. vom 8. Juni 1556. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 171.
- 74) Seite 313. Buch der Aeltermänner S. 96—99.

- 75) Dogiel V. Nr. 115 vom 9. Juni.
- 76) Mon. Liv. ant. V. Nr. 271.
- 77) Mon. Liv. ant. V. Nr. 272.
- 78) Mon. Liv. ant. V. Nr. 270.
- 79) Mon. Liv. ant. V. Nr. 273, 274, 276, 277, vom 20. u. 21. Juli 1556. Nr. 283.
- 80) S. für alles oben Angeführte Kelch S. 210–218., Henning Bl. 6 u. 7., Hiarn S. 206 f., Rüssow Bl. 38.
- 81) Boß, Leben Markgraf Albrechts S. 391.
- 82) Seite 314. Henning Bl. 7. Der spätere Rüssow, Bl. 38, läßt den Coadjutor fälschlich nach Deutschland entlassen werden und den Erzbischof bloß nach Smilten abführen.
- 83) Kelch S. 218.
- 84) Ind. Nr. 3561.
- 85) Dogiel V. Nr. 117.
- 86) Dogiel V. Nr. 118.
- 87) Seite 315. Dogiel V. Nr. 119. Memorial des Erzbischofs.
- 88) Henning Bl. 5. Hiarn S. 206.
- 89) Dogiel V. Nr. 120. Relation aus den Beschlüssen des Reichs.
- 90) Dogiel V. Nr. 123, vom 6. September 1556. Die Antwort des römischen Königs vom 1. October (Dogiel V. Nr. 125) giebt nichts Neues.
- 91) Mon. Liv. ant. Nr. 275–278, 279.
- 92) Kelch p. 218.
- 93) Dogiel V. Nr. 122.
- 94) Wilsbrandt Abth. II. S. 255.
- 95) Dogiel V. Nr. 121.
- 96) Bericht der revalischen Abgeordneten auf dem Landtage zu Wenden vom 12. November 1556, an den Rath. Mon. Liv. ant. V. Nr. 281.
- 97) Seite 316. Ind. Nr. 3510, 3511.
- 98) Dogiel Nr. 109, 112, 113.
- 99) Ind. Nr. 3521.
- 100) Dogiel V. Nr. 124.
- 1) Urf. vom 16. Sept. Mon. Liv. ant. V. pag. XXXIX. aus dem württembergischen Staatsarchive.
- 2) Vollmacht vom 30. März 1557. Mon. Liv. ant. V. p. XLII.
- 3) Henning Bl. 8.
- 4) Urf. Mon. Liv. ant. V. Nr. 280.
- 5) Urf. Mon. Liv. ant. V. Nr. 281.
- 6) Hiarn S. 209. Kojalowicz P. 2. p. 229 f.
- 7) J. Pabels Notate.
- 8) Seite 317. S. Bunge's Archiv V. S. 268 ff. nach archivarischen Nachrichten; der 3. Mai bei Henning Bl. 10 ist wohl ein Versehen oder Druckfehler.
- 9) Mon. Liv. ant. V. Nr. 290. Aehnliche Bestimmungen enthält der Receß der kaiserlichen Gesandten Nr. 188, vom 3. 1557 und nicht 1556.
- 10) Mon. Liv. ant. V. Nr. 287, vom 17. Februar 1557.
- 11) Mon. Liv. ant. V. Nr. 288.
- 12) Kelch S. 220.

- 13) Ind Nr. 3565.
- 14) Dogiel V. Nr. 126.
- 15) Seite 318. Dogiel V. Nr. 127, f. auch den Recesß der deutschen Gesandten. Index Nr. 3164, der mit den Friedensbedingungen ziemlich übereinstimmt. Manche von Rüssow, Piärn, Kelsch und Arndt über den Frieden gegebene Nachrichten widersprechen den Urkunden. Kojalowiez P. 2. p. 430, erwähnt allein mehrere Kriegsvorfälle.
- 16) Schreiben Fürstenbergs an den revalischen Rath. Mon Liv. ant. V. Nr. 292.
- 17) Mon. Liv. ant. V. Nr. 293, vom 14. September 1557, obwohl die Kriegskosten schon durch den Friedensschluß vom 5. September auf Vorstellung der kaiserlichen Gesandten erlassen waren. Ob etwa die Stände von den Bedingungen des Friedensvertrags noch nicht unterrichtet waren, da derselbe erst am 14. September vom Ordensmeister ratificirt worden ist? f. Dogiel Nr. 127.
- 18) Dogiel V. Nr. 128.
- 19) Dogiel V. Nr. 129.
- 20) Index Nr. 3231, 3252, 3253, 3256.
- 21) Vollmacht vom 27. April 1550 (Index Nr. 3535).
- 22) Seite 319. Nach Fabricius p. 92 unter Fürstenbergs Regierung, obwohl wir von keinen Religionstumulten aus jener Zeit sonst wissen.
- 23) Jürgen Pabels Notate.
- 24) Mon. Liv. ant. V. Nr. 258 vom 11. September 1542.
- 25) Mittheilung der russischen Beschwerden an den rigaschen Rath vom 8. November 1550. (Index Nr. 3537.)
- 26) Unterlegung des livländischen Gesandten an den deutschen Kaiser vom 3. 1551. Index Nr. 3159.
- 27) Grefenthal S. 115.
- 28) Chyträus S. 488. Henning Bl. 1 u. 2. Kelsch S. 189. Piärn S. 202 f. Karamsin VII. S. 277 f. nach Papieren des königsberger Archivs. Vergl. Turgenew Monum. Ross. I. Nr. 130.
- 29) Gadebusch I. 2. § 143 nach archivärischen Nachrichten. Wybers Collectio major p. 12—15. Sähmen, altes Dorpat S. 705.
- 30) Seite 320. Rüssow Bl. 35. Piärn S. 204. Kelsch S. 189. Willebrand, Abth. II. S. 255 f.
- 31) Instruction vom 27. April 1550. Index Nr. 3535, abgedruckt in Mitth. V. S. 381.
- 32) Index Nr. 3159.
- 33) Index Nr. 3542.
- 34) Jürgen Pabels Notate.
- 35) Wybers Collect. maj. p. 15—21 bei Gadebusch I. 2. S. 442.
- 36) Schreiben des E. B. an den rigaschen Rath vom 27. Juli 1552 (Index Nr. 3542).
- 37) Instruction vom 14. August 1553 (Index Nr. 3547).
- 38) Kaiserliches Rescript vom 27. Juni 1553 (Index Nr. 3546).
- 39) Index Nr. 3160.
- 40) Nyenstädt S. 42.
- 41) S. Nyenstädt's ausführlichen Bericht S. 45. Er verhandelt besonders die

- Beziehungen zu Rußland und war selbst mit dem Boten, der das Geleit für die Gesandten auswirkte, in Moskau.
- 42) Seite 321. Index Nr. 3550. Landtagschluß vom 17. Januar 1554.
- 43) Seite 321. S. den Brief des Herzogs von Kurland, Gotthard Kettler, vom 22. Mai 1576 an Prinz von Buchau, in dessen Schrift: *Moscoviae ortus et progressus* (in *Script. rer. Liv. II.* pag. 699 f.), so wie des dörpftchen Stiftsvogts Ehlert Kruse „Gegenbericht auf die ausgegangene und durch M. Baschazar Ruffow, Pfarrherr zu Reval zusammengetragene Livländische Chronica“ (noch ungebruckt und dem Verfasser abschriftlich mitgetheilt). Kruse sucht theils Ruffows Ausfälle gegen den Luxus und die Ueppigkeit seiner Landsleute zu widerlegen, theils die Uebergabe Dorpats an die Russen und seine und Laubes Verbindung mit dem Zaren zu rechtfertigen. Von dieser Abgabe spricht auch die Relation der nach Moskau geschickten livländischen Gesandten an den Landtag vom März 1558 (Ind. Nr. 3167 Beil. 13) und die Uitterlegung einer spätern Gesandtschaft an den Zaren. (Ind. Nr. 3171.)
- 44) Sähmen, altes Dorpat S. 936 f. S. auch Buch der Aeltermänner S. 105.
- 45) Seite 322. Friedensurkunde vom Juni 1554, Ind. Nr. 3551 (Mon. Liv. ant. V. Nr. 184) und 3557. Vergl. 3553.
- 46) Sähmen, altes Dorpat S. 11—13, 905—919 und 936 f.
- 47) Ind. Nr. 3553 u. 3554 vom 10. und 19. December 1554.
- 48) Kojalowicz P. II. pag. 427.
- 49) Sähmen altes Dorpat S. 938—952.
- 50) Ruffow, Bl. 37. Hiärn S. 208. Kesch S. 214. Nyenstädt's ausführlicher Bericht S. 46, pskowsche Jahrbücher zum J. 1554. Die deutschen Quellen geben dem Gesandten den Vornamen Kesar, der aber eine geistliche Würde bedeutet und woraus wohl das Kilja der Protokolle entstanden ist.
- 51) Seite 323. Buch der Aeltermänner S. 106.
- 52) Schon in seinem Briefe an König Eduard VI. von England vom Februar 1554. Saklout 256. Karamsin VII. S. 402.
- 53) Hiärn S. 206.
- 54) Erklärung der schwedischen Gesandten vom Jahre 1555. (Ind. Nr. 3161.)
- 55) S. Ghilsheims (wie er sich selbst schrieb) Lebensbeschreibung in den Mitth. II. und IV.
- 56) *Vera informatio rev. viri Casp. de Munster. Regiom. 1557* am Anfang.
- 57) Vom 17. Juni (1556 oder 1557) Mon. Liv. ant. V. Nr. 286.
- 58) Mittendorf Auszüge aus den Necessen, (bei Burm a. a. D. Novemberheft S. 414.)
- 59) Dogiel V. Nr. 128.
- 60) Seite 324. Die Namen der Anführer in den Nikonschen Jahrbüchern VII. S. 293. Eine Hauptquelle für die Geschichte dieses Kriegs bis zum J. 1560, ist der in den Mitth. I. übersezte Abschnitt der Denkwürdigkeiten des Fürsten Kurbzky, eines der russischen Anführer; ferner Breidenbach's *historia belli livonici* (deutsch in Bunge's Archiv I.), die in der Erzählung früherer Begebenheiten nicht frei von fabelhaften Zusätzen ist, wie Plettenbergs Rede vor seiner Schlacht bei Meskau (die bei Maholin wird nicht erwähnt), die zwölf Räte des Zaren, der Tod eines Großfürsten vor Neuhausen im J. 1381 u. f. w. Auch ist in der

- Einleitung die Zeitrechnung unrichtig. Als seinen Gewährsmann nennt Bredenbach ein paar mal den dörrptischen Pfarrer Phyllipp Olman. Manches, wie z. B. die Eroberung Narwas und Neuhausens, wird sehr kurz erzählt und bei letzterer nicht einmal Uerküßs gedacht. Eine wichtige Quelle ist ferner die oben angeführte Streitschrift des Stifsvogts Kruse, der die Uebergabe der Stadt zu entschuldigen sucht.
- 61) Diesen Brief haben uns Rüssow Bl. 39b. und Piärn S. 210 aufbewahrt. Mit einigen Zusätzen findet er sich auch bei Guagnini, rer. pol. T. III. p. 600 ff.
- 62) Brief Fürstenbergs vom 28. Januar 1558. (Ind. Nr. 3572.)
- 63) Beilage B. zum Ind. Nr. 3167. Aus dieser Gesandtschaft haben Gadebusch I. 2. S. 513 u. 517 und Arndt II. S. 230 f. zwei gemacht, die eine von Kruse und Franke zu Ende des Jahrs 1557 und die andere von Luggenhufen und Groß, gleich nach der Aufforderung Schig-Alcis an die Livländer und eine Zusammenkunft derselben zu Wenden auf Deull 1558. Allein zu Deull 1558 versammelte sich der Landtag in Wolmar, dessen Verhandlungen sich im königsberger Ordensarchiv (Ind. Nr. 3167) befinden und der am Sonnabend vor Deull 13. März anfang. Penning (Bl. 11), Rüssow (Bl. 41), Piärn und Kelsch sprechen alle nur von einer Gesandtschaft und geben als die zweite dieselbe an, welche das Geld nach Moskau brachte und die bei Gadebusch die dritte ist. Die Angabe bei Gadebusch stimmt auch nicht mit der Zeitrechnung. Denn da die Russen am 22. Januar 1558 in Livland einfielen, bis auf 50 Werst von Riga und 30 Werst von Reval kamen und der Landtag sich zu Wolmar schon am 13. März versammelte, so ist kaum zu begreifen, wie dazwischen nicht nur noch eine Versammlung in Wenden, sondern auch noch eine Gesandtschaft nach Moskau statt gefunden haben sollte; den wolmarschen Landtag aber später anzusetzen, verbieten die Acten desselben. Wie sollte denn auch nach der so eben gemachten Erfahrung wiederum eine Gesandtschaft ohne Geld nach Moskau abgefertigt worden seyn?
- 64) Seite 326. E. Kruse's Streitschrift gegen Rüssow.
- 65) Schreiben des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 1. Januar 1558. Index Nr. 3567. S. auch Index Nr. 3568, 3569.
- 66) Kelsch S. 224. Penning Bl. 11. Piärn S. 212. Rüssow Bl. 41. Bredenbach S. 179. Vergleiche Fürstenberg's elf erste Briefe im Ind. Nr. 3572 und die historia tertii belli Moscovitici in des Guagnini rer. pol. T. III. p. 696 ed. 1582, eine nicht ganz zuverlässige, aber doch die Berichte unserer Annalisten häufig bekätigende Quelle (geht nur bis zum J. 1558 incl.).
- 67) Bredenbach S. 180.
- 68) Seite 327. Karamsin VII. S. 409.
- 69) J. Pabels Notate.
- 70) S. die Instruktion der erzbischöflichen Gesandten. Index Nr. 3187.
- 71) Sämmtliche russische und stwändische Annalisten, Kruse und Index Nr. 3167. Beilage C.
- 72) Karamsin VII. S. 411. Bredenbach S. 182 und letzte Beilage zu Index Nr. 3167.
- 73) Piärn S. 213. Rüssow Bl. 41. Schuldbrief des Erzbischofs über 15,000 Thaler vom 10. Februar 1556. Index Nr. 3165.

- 74) Seite 328. Index Nr. 3167 Landtagsverhandlungen und vorzüglich Beilage A. Im Buch der Ältermänner S. 106 steht wohl unrichtig vier Mark per Haken und 45,000 Thaler im Ganzen.
- 75) Brief Fürstenbergs an den rigaschen Rath vom 7. April 1558 im Ind. Nr. 3572.
- 76) Daß die Deutschen zuerst angriffen, meldet auch Guagnini rer. pol. III. p. 699.
- 77) Brief des Ordensmeisters vom 6. Mai im Ind. Nr. 3572.
- 78) Karamsin VII. S. 412.
- 79) Die livländischen Annalisten.
- 80) Kelch S. 225.
- 81) Seite 329. Buch der Ältermänner S. 107.
- 82) Brief des Ordensmeisters von 13. April 1558 in Index Nr. 3572.
- 83) Schrift des rigaschen Commissairs Singehof in den Livonicis der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft.
- 84) Nach E. Kruse's Streitschrift.
- 85) Kruse und die Schrift des Commissairen der rigaschen Knechte Singehof in den Livonicis der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft. Henning Bl. 12. Hiärn S. 213. Kelch S. 225. Karamsin VII. S. 413. Nach den Nikonschen Annalen VII. S. 307, war es kein Muttergottesbild, sondern ein Bild des heiligen Nikolaus, das zerspalten wurde, um Feuer anzuzünden, wodurch denn der Brand entstand.
- 86) Seite 330. Buch der Ältermänner S. 106.
- 87) Ind. Nr. 3169—3174.
- 88) Brief des Ordensmeisters vom 17. Mai im Index Nr. 3572.
- 89) Kelch S. 228. Rüssow Bl. 42. Henning Bl. 16.
- 90) Seite 331. S. die Instruction der rigaschen Gesandten. Ind. Nr. 3184.
- 91) Ind. Nr. 3178, 3187.
- 92) Guagnini rer. pol. III. S. 701.
- 93) S. Index Nr. 3177 und E. Kruse's Streitschrift.
- 94) E. Kruse's Streitschrift. Kelch S. 227 meldet irrig, die Belagerung sei aufgehoben worden; unsere übrigen Annalisten erwähnen die Eroberung nur ganz kurz. Karamsin VII. S. 417 sagt ebenfalls, Uerfüll sei durch die gänzlich erschöpfte Besatzung zur Capitulation genöthigt worden, nennt aber seine Quelle nicht.
- 95) S. Fürstenberg's Briefe aus Kirempä im Ind. Nr. 3572.
- 96) Ind. Nr. 3179.
- 97) So auch Guagnini rer. pol. III. p. 702.
- 98) Was Fürstenberg in seinen aus Kirempä datirten Briefen vom 23. Mai und 18. Juni (Ind. Nr. 3572, 21—27) nicht eingeseht, es geht aber aus Henning Bl. 14 klar hervor und E. Kruse sagt es mit bürren Worten. S. auch Kurbsky's Erzählung.
- 99) Karamsin VII. S. 418. Kelch S. 229. Hiärn S. 216. Henning Bl. 14. E. Kruse's Streitschrift.
- 100) Karamsin VII. S. 418.
- 1) Seite 332. Hiärn S. 215. Henning Bl. 15.
- 2) Mittendorp Auszüge aus den Recessen bei Wurm a. a. D. S. 415.
- 3) Nach archivari'schen Nachrichten in Bunge's Archiv IV. S. 332.

- 4) S. Instruction der erzbischöflichen Gesandten an Herzog Albrecht vom 22. August 1558. (Ind. Nr. 3187.)
- 5) Hiörn S. 216. Kelch S. 228. Henning Bl. 13.
- 6) Kelch S. 221. Henning Bl. 14.
- 7) Pinckrus' Aussagen vom 16. Juli (Ind. Nr. 3180.) S. Nr. 3187 Schreiben des Erzbischofs. Lufifers und Falkes Aussagen vom 25. Juli Ind. Nr. 3570.
- 8) Ind. Nr. 3179 (Memorial der Gesandten des Bischofs von Dorpat).
- 9) Ind. Nr. 3175, 3176, 3185 (2. August 1558) Schreiben Rigas an den Erzbischof und 3186 vom 3. August Antwort des Erzbischofs.
- 10) Schreiben Fürstenbergs an die Stadt Riga vom 28. Juli 1558. Index Nr. 3183
- 11) Seite 333. Ind. Nr. 3177 vom 10. Juli 1558.
- 12) Schreiben des Herzogs an den Erzbischof. Index Nr. 3188.
- 13) Schreiben des Herzogs an den Erzbischof. Index Nr. 3188.
- 14) Kelch S. 229. Henning Bl. 15. Hiörn S. 217.
- 15) Karamsin III. S. 419.
- 16) S. über die Eroberung Dorpats und dessen nächste Folgen: den Bericht des Stiftsbovogs Kruse an den Erzbischof, vom 5. August 1558, der übrigens nur den Anfang der Belagerung schildert, das Schreiben der Stadt Riga an denselben vom 23. August 1558, das des Bischofs von Dorpat an die livländischen Landesherren und Stände vom 15. Juni 1559 und das der Stadt Dorpat an die Stadt Riga vom 21. September 1562, sämmtlich aus dem mecklenburgschen Archiv I. S. 469 ff. Die ausführlichste Beschreibung der Belagerung und der Uebergabe der Stadt findet sich in Nyensködt und Bredenbach; die übrigen Annalisten sind viel kürzer, nur Kelch hat einiges Detail. Der katholische Bredenbach behauptet, die Edelleute, die Dorpat verließen, hätten diese Treulosigkeit aus Luthers Lehre erlernt, und doch flohen die katholischen Domherren und der Kanzler des Bischofs mit.
- 17) So auch Guagnini rer. pol. III. p. 705 f.
- 18) Sähmen altes Dorpat S. 11—13. Kruses Bericht.
- 19) Hiörn S. 217. Rüssow Bl. 43. Kelch S. 232. Gegen Rüssow's Beschuldigungen eifert Kruse in seiner Streitschrift und schreibt Dorpats Fall hauptsächlich den Zwistigkeiten unter den Landesherren und dem Mangel an Entsatz zu. Allerding's lebte man in Dorpat nicht üppiger als in Reval und Riga, aber in diesen Städten behielt man noch genug Mittel zur Befestigung und Vertheidigung nach und ward auch bei den Belagerungen von 1577 und 1656 von der schwedischen Regierung kräftig unterstützt.
- 20) Kruse, Bericht S. 471. Kelch S. 230 zufolge wäre der größte Theil des feindlichen Heers erst am 10. erschienen und ein bischöflicher Hauptmann hätte einen Ausfall thun wollen, wäre aber von den Domherren und ihrem Anhang verlasen worden und daher umgekehrt und erst am 11. wäre das ganze feindliche Heer angekommen und hätte seine Schanzarbeit begonnen. In Beziehung auf die Zeitrechnung ist wohl Kruse am zuverlässigsten, verschweigt aber die dem Rufe der Domherren nachtheiligen Vorfälle.
- 21) So auch Guagnini rer. pol. III. p. 704. Daß sie alle nach Riga gegangen seien, wie Kelch, der den Domherren nicht hold ist (S. 233), von diesen (S. 231)

- und Nyenstädt (S. 50) von den Edelleuten meidet, ist nicht wahrscheinlich, da das Capitel und die Ritterschaft später noch vorkommen. S. Nyenstädt S. 52 u. 58. Uebrigens bekräftigt der Bischof in seinem Briefe, daß ihm der Gebrauch der Domkirche genommen worden sei. Kruse spricht ausdrücklich S. 473 von der anwesenden Ritterschaft und der Bischof nennt S. 498 mehrere Adlige, die zur Unterhandlung abgeschickt wurden. Nyenstädt lebte nicht nur viel später, sondern war auch bürgerlichen Standes und daher dem Adel wenig gewogen.
- 22) Seite 334. So auch Guagnini rer. pol. III. p. 705 f.
- 23) Kruse's Streitschrift.
- 24) Kruse S. 471 f. Kelsch S. 231 f. Guagnini rer. pol. III. p. 707.
- 25) So auch Guagnini III. p. 708.
- 26) Nach dem Schreiben des Bischofs, welches überhaupt die ausführlichste Darstellung der Unterhandlungen enthält.
- 27) Der katholische Bredenbach behauptet, nur die Katholiken hätten sich wehren wollen und hätten später auch die Stadt verlassen; kaum glaublich, da selbst der Bischof davon schweigt. Bredenbach läßt auch die Abziehenden durch ein Wunder — heftigen Donner bei klarem Himmel — aus der Tataren Händen gerettet werden.
- 28) Dies sagen die Gesandten des Ordensmeisters im Ind. Nr. 3177 und der Bischof selbst in seinem Rechtfertigungsschreiben und es muß also wohl gegründet sein, Nyenstädt hingegen behauptet, der Ordensmeister habe geantwortet, er sei zum Entsatze zu schwach. Vielleicht bezieht sich das auf die erste, vom wohlunterrichteten Kruse behauptete Absage.
- 29) S. Kruse's ungedruckten Gegenbericht auf Rüssow's Chronik bei Gadebusch I. 2. S. 536.
- 30) Seite 335. Die wichtigsten Punkte finden sich in vierzehn Artikeln zusammengezogen in einer Beilage zum Kruse'schen Berichte; nur Artikel 6: daß die Edelleute nach ihrem Vermögen und nach dem Alten, dem Großfürsten (Zaren) dienen sollen, findet sich in der bischöflichen Capitulation bei Nyenstädt nicht. Indessen folgt er wohl aus ihrem 5. Artikel, wo es heißt, daß der Adel bei Land und Leuten bleiben solle. Artikel 12 bei Kruse, daß die Häuser und Güter derer, die nicht unter dem Großfürsten bleiben wollen, ihm verfallen sein sollen, folgt aus Punkt 15 der städtischen Capitulation bei Nyenstädt, der den Abziehenden bloß ihre Habe, d. h. ihr bewegliches Eigenthum mitzunehmen gestattet.
- 31) Seite 336. Guagnini rer. pol. III. p. 709—711.
- 32) Kruse und Rüssow geben den 15. Juli als den Tag der Uebergabe an, weil an demselben die Accordpunkte schon vorläufig angenommen wurden.
- 33) Mitth. I. S. 482.
- 34) Buch der Aeltermäner S. 110.
- 35) Dies Alles läugnet Kruse, der eifrige Verteidiger der Dörpfschen Tiefenhausen soll seine Baarschaft nach Reval, die Domherren das Kirchengeschmeide nach der Wief geschafft haben, wo der Bischof Mönnichhausen sich dessen bemächtigte. Zu Dorpat soll auch wenig und zur Anwerbung eines Heers bei weitem nicht hinreichendes Geld vorhanden gewesen sein.
- 36) Rüssow Bl. 43. Hiärn S. 218. Kelsch S. 232.
- 37) Baemeister Essai p. 238.



- 38) Index Nr. 3182.
- 39) Ruffow Bl. 44. Nyensstädt S. 59. Kelch I. c.
- 40) Penning Bl. 13, Ruffow I. c.
- 41) Mon. Liv. ant. V. Urk. S. 714.
- 42) Seite 337. Hiärn S. 217. Nyensstädt S. 59. Kelch S. 233.
- 43) Nyensstädt S. 59. Der Stiftsvogt Kruse behauptet in seiner Streitschrift, der letzte Ordensmeister (Kettler) habe sich des Geldes bemächtigt.
- 44) Aussage Luffers Index Nr. 3570.
- 45) S. die kurze Geschichte des Deutschordens in Livland, im württembergischen Staatsarchive I. Nr. 76 und den Bericht Hofmans II. Nr. 4.
- 46) Seite 338. Arndt II. S. 258 nach Brakel's Werk: *rhythma de excidio Livoniae 1575*; nach Nyensstädt S. 67 zog Westermann erst im Jahre 1565 den damals weggeführten Bürgern nach.
- 47) Brief des Bischofs S. 500—510 s. Buch der Aeltermänner S. 111. Hillebrands kurzer Begriff von dem, was dem hochw. Fürsten Herrmann, Bischof von Dorpat, nach Abtretung des Stifts begegnet, 1559. Handschr. in der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft.
- 48) Kelch S. 233.
- 49) Mon. Liv. ant. V. Nr. 19. (Ind. Nr. 3177.)
- 50) Seite 339. Ind. Nr. 3181, 3182 vom 19 u. 21. Juli 1558.
- 51) Kelch S. 233. Hiärn S. 218. Chytr. Chron. II. S. 103.
- 52) Nyensstädt S. 60. Ruffow Blatt 42, 46 und die Spottgedichte von 1558 und 1565 in Bunge's Archiv III.
- 53) Karamsin VII. S. 424.
- 54) Nyensstädt S. 60.
- 55) Ruffow Bl. 44. Penning Bl. 16. Hiärn S. 28 f. Kelch S. 234 f.
- 56) Seite 340. Kurbfsy S. 107.
- 57) Karamsin VII. S. 427.
- 58) Ruffow Bl. 44. Hiärn S. 220.
- 59) Kelch S. 236, Brief bei Grefenthal am Ende des Werks.
- 60) Instruction des Herzogs von Mecklenburg vom 18. October 1558 an einen Gesandten, im mecklenburgischen Archive zu Schwerin. Mitth. II. S. 105.
- 61) Index Nr. 3571.
- 62) Arndt II. S. 243. Penning Bl. 16.
- 63) Memorial zu Gunsten der Lübecker im Index Nr. 3200.
- 64) Schreiben des Königs von Schweden an den Ordensmeister vom 30. November 1559 (Index Nr. 3577). Chytr. Chron. II. S. 104.
- 65) Seite 341. Ruffow Bl. 46. Hiärn S. 224. Kelch S. 240.
- 66) Index Nr. 3230 u. 3250 vom 16. Februar und 26. April 1560.
- 67) Ind. Nr. 3262 vom 19. Juli 1560.
- 68) Willebrandt, *hanseatische Chronik* II. S. 174 u. 258.
- 69) Hiärn S. 219.
- 70) Karamsin VII. S. 428.
- 71) Hiärn S. 220. Kelch S. 238. Penning Bl. 17.
- 72) Seite 342. Karamsin VII. S. 426. Hiärn S. 220.
- 73) Brief des Herzogs Hans von Mecklenburg vom 26. Oct. 1558. Ind. Nr. 3196.

- 74) Hiärn I. 6. Kelch S. 258. Henning Bl. 17, 18. S. auch über den ganzen Einfall die ausführliche Beschreibung des Buchs der Keltmänner S. 112 bis 115.
- 75) Karamsin VII. S. 430.
- 76) Seite 343. Index Nr. 3207. Waffenstillstands-Instrument vom 7. April.
- 77) Index Nr. 3209.
- 78) Index Nr. 3168.
- 79) Index Nr. 3187, 3188, 3191, 3192.
- 80) Dogiel Nr. 129. Ind. Nr. 3204.
- 81) Senatsbeschluß im Ind. Nr. 3205 u. Antwort des Reichstags im Ind. Nr. 3206.
- 82) Ind. Nr. 3210 vom 6. Mai 1559.
- 83) Bericht des preussischen Gesandten über die Verhandlungen bis Ende April 1559 vom 20. Mai. (Index Nr. 3216.)
- 84) Seite 344. Karamsin VII. S. 427.
- 85) Ind. Nr. 3211.
- 86) Ind. Nr. 3208 und Beilage M. zu Nr. 3216 (Rabziwils Schreiben.)
- 87) Henning Bl. 18. Ind. Nr. 3220 (Relation der erzbischöflichen Gesandten).
- 88) Daß dies schon um diese Zeit geschehen sein muß, geht aus Ind. Nr. 3213 (Mon. Liv. ant. V. Nr. 210. S. 572) hervor, welches vom 18. Mai datirt ist und wo es heißt, der Coadjutor sei zum Meister erwählt, obwohl Henning und Hiärn ihn den Schutzvertrag mit Polen in Wilna abschließen und am 3. September noch als Coadjutor beschwören lassen, w:hl weil man ihm erst nach seiner Rückkehr hulbdigte. Ueber Kettlers Aufenthalt in Wilna konnte sich der gleichzeitige und ebenfalls seit dem Mai Monat anwesende Henning nicht täuschen und auch Hiärn und Kelch lassen Kettlern in Person unterhandeln; der letztere nennt ihn bei der Gelegenheit Ordensmeister, was er auch schon war.
- 89) S. die desfallsigen Urkunden in Mon. Liv. ant. V. und Mittl. II. S. 106. Kelch S. 237.
- 90) Karamsin VII. S. 440.
- 91) Ind. Nr. 3238, 3264.
- 92) Seite 345. Kelch S. 238.
- 93) Ind. Nr. 3216. (Bericht über Verhandlungen der erzbischöflichen Stände im April 1559.)
- 94) Antwortschreiben Lübeds und vierzehn anderer Städte in der Samml. zur Stadtgeschichte aus dem ältern rig. Stadtarchive auf der Stadtbibliothek. Vol. 16. Rig. Stadtbl. 1815. S. 206.
- 95) Henning Bl. 19. Hiärn S. 221. Kelch S. 239.
- 96) Rath des Markgrafen vom 20. Mai 1559. (Ind. Nr. 3215.)
- 97) Buch der Keltmänner S. 118.
- 98) Turgenew, Monum. ross. I. Nr. 139 (eine polnische Staatschrift aus jener Zeit, jedenfalls vor der Einverleibung Livlands („si Livonia Regno incorporata fuerit“) und während des Kriegs der Polen mit Schweden und ihrer Allianz mit Dänemark verfaßt).
- 99) Seite 346. Die mit diesem Vertrage gleichlautende Vollziehungsurkunde Kettlers vom 14. Februar 1560, in Dogiel V. Nr. 133. Henning, Hiärn und Kelch lassen den Vertrag am 3. September beschwören.

- 100) Dogiel V. Nr. 130. (Targenew Monum. Russ. I. Nr. 138.)
- 1) Dogiel V. Nr. 131.
  - 2) Von diesen Verträgen schweigt Nyenstädt und sagt vielmehr S. 64, es seien dem Könige die Schlösser Kartus, Helmet, Trikaton, Ermes oder Rujen und Burtneck verpfändet worden, die derselbe später seiner Schwester Katharina zur Mitgift gab. Die Zeit giebt er nicht an, sie scheint aber in das Jahr 1560 zu fallen. Die übrigen Annalisten melden hiervon nichts, Nyenstädt ist überhaupt in Bezug auf die Verhandlungen mit Polen sehr kurz und ungenau.
  - 3) Urkunde in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen S. 11.
  - 4) Hiärn S. 225, Kelfch S. 244, Henning Bl. 23.
  - 5) Index Nr. 3224. (Königliches Schreiben vom 9. December 1559).
  - 6) Seite 347. Mitth. IV. 459 ff.
  - 7) Vergl. (U. Behr) controversiae nobilitatis Piltensis (1745) S. 132.
  - 8) Henning Bl. 20. Hiärn S. 223. Kelfch S. 237, welcher letztere diese Verpfändung schon im Frühjahr 1559 anführt, so wie auch die von Grobin, die doch urkundlich erst im J. 1560 stattfand.
  - 9) Karamsin VII. S. 437 sagt, Kettler sei einen Monat vor Ablauf des Waffenstillstands aus Wenden ausgerückt, ohne seine Quelle zu nennen. Da aber der erste Kampf am Martinstage, 10. Novbr., stattfand und der Feldzug nur wenig Tage gedauert hatte, so ist diese Behauptung wohl nicht richtig und es fand von Seiten der Livländer kein Treubruch statt, wie Karamsin sagt.
  - 10) Ruffow Bl. 45. Henning Bl. 20. Nyenstädt S. 60. Kelfch S. 241.
  - 11) Dogiel V. Nr. 132—135.
  - 12) Karamsin VII. S. 439, 437.
  - 13) Karamsin VII. S. 440.
  - 14) Seite 348. Henning Bl. 21. Ruffow Bl. 46. Nyenstädt S. 60. Kelfch S. 242. Chyträus Chron. II. S. 138. Siebergs Entschuldigungsbrief an den Orden in den Livonicis der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft.
  - 15) Kelfch S. 242. Karamsin VII. S. 441.
  - 16) Index Nr. 3226.
  - 17) Antrag des polnischen Gesandten Kurzeniecki, vom 21. April 1560 (Index Nr. 3244). Antworten: Index Nr. 3248, 3249, 3255.
  - 18) Henning Bl. 22. Hiärn S. 225: Kelfch S. 243.
  - 19) Dogiel V. Nr. 133—135.
  - 20) Schreiben vom 16. März 1560, (Index Nr. 3232.)
  - 21) Index Nr. 3233.
  - 22) Dogiel V. p. 234 f, vom 3. Juni 1560: Volentes omnia tum ad rationes arcium et locorum, quae periculo exposita sunt, praesidiis firmandorum, tum ad belli administrandi consilia mature constituta esse.
  - 23) Index Nr. 3251, 3588, 3589.
  - 24) Schreiben des Erzbischofs und Ordensmeisters vom letzten August und 3. u. 12. December 1560, s. Index Nr. 3587, 3592, 3593.
  - 25) Seite 349. Urkunde aus dem württembergischen Archiv Nr. 54 u. 55.
  - 26) Enthalten im Index Nr. 3238.
  - 27) Index Nr. 3235, vom 24. März, 3245 und 3259 vom Mai 1560. Ruffow Bl. 46.

- 28) Henning Bl. 22. Hiärn S. 225. Kelch S. 243. Reversal des Herzogs vom 17. März 1560 (Index Nr. 3578). Verpfändung von Grobin, 6. April (Index Nr. 3580, 3581, 3582).
- 29) Index Nr. 3260, 3261, vom 17. Mai und 1. Juni 1560.
- 30) Urkunde bei Ziegenhorn, Beilage Nr. 45. Ind. Nr. 3579.
- 31) Ind. Nr. 3242.
- 32) Urkunden in Bunge's Archiv I. 319.
- 33) Seite 350. Vertragsurkunde. Ind. Nr. 3575.
- 34) Ind. Nr. 3585. Henning Bl. 23. Rüssow Bl. 47. Hiärn S. 226. Kelch S. 244, s. auch Chyträus Chron. II. S. 138.
- 35) Rüssow Bl. 47. Hiärn S. 226. Kelch S. 244.
- 36) Ind. Nr. 3583. Riga huldigte Kettler am 24. Juni gegen Bestätigung seiner Privilegien. Ind. Nr. 3584.
- 37) Karamsin VII. S. 442. Kurbfsky in den Mitth. S. 114.
- 38) Karamsin VIII. S. 19.
- 39) Die deutschen Annalisten und Karamsin a. a. D. Kurbfsky S. 118.
- 40) Seite 351. Kurbfsky S. 119 ff.
- 41) Das letztere meldet Kurbfsky S. 125, für diese Vorfälle wohl die zuverlässigste Quelle. Rüssow Bl. 48., Henning Bl. 24., Nyenstädt S. 62 erwähnen jene Bedingung nicht. Die spätern, Hiärn S. 228 und Kelch S. 246, sagen, es sei den Söldnern zugestanden worden, so viel mit sich wegzubringen, als ein jeder tragen könnte; der russische Feldherr aber, der, so angenehm ihm der Verrath war, doch die Verräther haßte, wie der gern pragmatisirende Kelch behauptet, hätte ihnen ihren Raub doch genommen, was sich auch bei dem Zugesehen jener Bedingung leicht erklären läßt, da die Russen die Fürstenbergischen Schätze nicht für die Habe der Söldner angesehen haben mögen.
- 42) Mit der obigen Erzählung stimmt auch Chyträus Chron. II. S. 139 überein.
- 43) Kurbfsky S. 126, Karamsin VIII. S. 22.
- 44) Index Nr. 3586, vom 21. August.
- 45) Rüssow Bl. 48. Hiärn S. 228. Kelch S. 247.
- 46) Nyenstädt S. 63.
- 47) Seite 352. Urkunden über die Unterhandlungen des Deutschordens, beaufs Fürstenbergs Freilassung und Restitution, angezeigt in Mitth. II. S. 524—544 und meist abschriftlich im livl. Ritterschaftsarchive befindlich.
- 48) Schreiben des Gaugrafen Drost zu Sirbitte (?) vom 14. December 1560 und 29. December 1561 im württembergischen Archive. Mitth. II. S. 527.
- 49) Nyenstädt S. 63. Hiärn S. 228. Kelch S. 248.
- 50) Kurbfsky S. 124 und die pokowischen Jahrbücher. Vergl. Ind. Nr. 3588, 3589 (Berichte der rigaschen Abgeordneten an den Rath vom 17. September). Strikowsky berichtet von einem Siege der Polen bei Wenden und der Gefangennehmung des russischen Fürsten Westscherky und setzt hinzu, Chodkiewicz habe 50,000 Russen ohne Schlacht von der Düna bis Moskau gejagt. Das letztere ist gewiß falsch.
- 51) Index Nr. 3587.
- 52) Nyenstädt S. 61. Fabricius p. 121.
- 53) Unter diesen Schlössern kommt auch Berpol vor, vielleicht das verstümmelte Ober-

- vahlen, denn Karamsin (Bd. IX. Anmerk. S. 55. 4. Ausgabe 1834) sagt: Werpol habe esthnisch Poltschew geheißen, d. h. wohl Pöltsama, der esthnische Namen von Obervahlen.
- 54) Nach einer Inschrift auf einem an der rigaschen Meerstraße errichteten Monumente, angeführt in der Relation der Schwarzenhäupter an den Kanzler Grafen Bestuschew vom 13. August 1746. Inland 1837. S. 147.
- 55) Rüssow Bl. 48 u. 49. Hiärn S. 229. Nyenstädt S. 63. Fabricius p. 121. Kelsch S. 248. f. Karamsin VIII. S. 23.
- 56) Die oben angeführten livländischen Annalisten.
- 57) Seite 353. Hiärn S. 230.
- 58) Geijer, Geschichte Schwedens II. S. 146. Das Folgende nach Henning, Rüssow, Hiärn und Kelsch. Nyenstädt giebt nur einzelne Nachrichten.
- 59) Schreiben an den Ordensmeister vom 30. November 1559. Ind. Nr. 3577.
- 60) Brief vom 9. October 1560, angeführt bei Geijer, Geschichte Schwedens II. S. 161.
- 61) Seite 354. Instruction des Herzogs Johann von Mecklenburg für seinen Gesandten vom 25. September 1560 in Mon. Liv. ant. S. 723.
- 62) Vertrag der Commissarien vom 11. October, kaiserliches Schreiben vom 17. December und Reichsabschied vom 26. December 1560 in Mon. Liv. ant. V. S. 727 ff.
- 63) Schreiben Kettlers vom 8. März 1561 in Mon. Liv. ant. V. S. 740.
- 64) Urkunde in der Breitenbachschen Sammlung. Mitth. II. S. 522.
- 65) Seite 355. Henning Bl. 28. In Betreff der Unterwerfung Esthlands unter Schweden verweist Henning ausdrücklich auf andere Schriftsteller; sie wird von Rüssow, Hiärn und Kelsch, die meist in Esthland und Defel lebten, am ausführlichsten von Hiärn beschrieben.
- 66) Dieser Vorfall wird nur von Hiärn S. 232 erwähnt.
- 67) Hiärn S. 233 spricht von einer Schenkung, worunter aber nur eine erbliche Belehnung zu verstehen ist, da die meisten Rittergüter Lehngüter waren und diese Eigenschaft auch nach der Auflösung des Ordens beibehielten.
- 68) Seite 356. Urkunde der schwedischen Bevollmächtigten über die Unterwerfung des Adels vom 4. Juni 1561 im Inland 1840, Sp. 593 ff. und Dogiel V. Nr. 137. In der lateinischen Urkunde bei Dogiel (wohl einer Uebersetzung) ist von den Landesprivilegien nicht die Rede, allein am Schlusse des bei Dogiel angehängten königlichen Patents vom 2. August, wodurch die Unterwerfung angenommen wird, heißt es doch: confirmationemque veterum privilegiorum et consuetudinum sequenti modo ratihabemus etc. Noreopiae die 2. Augusti 1561. Da gegen Schluß der lateinischen Urkunde vom 4. Juni bei Dogiel vor der Unterschrifts- und Besiegelungsformel auch ein *et* steht, die Urkunde also nicht vollständig bei Dogiel wiedergegeben ist, so läßt sich eine Auslassung der Privilegienbestätigung in der Urkunde vom 4. Juni bei Dogiel wohl vermuthen. Die Urkunden der schwedischen Bevollmächtigten vom 4. und 6. Juni befinden sich in Reval.
- 69) Karamsin Bd. VIII. S. 26. Rüssow Bl. 52 deutet etwas Ähnliches an.
- 70) Seite 357. Rüssow Bl. 54. Henning Bl. 36. Hiärn B. VI. Celsius

- (eines geachteten schwedischen Geschichtschreibers s. Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 162), Geschichte Erichs XIV. S. 110—121.
- 71) Henning Bl. 29, der als späterer fürstlich-kurländischer Rath und polnischer Untertan das Verfahren des Königs am meisten vertheidigt. Relch S. 256.
- 72) Seite 358. Ausdrücke der Rathschläge des Bischofs von Dorpat und der Städte-Deputirten auf dem Landtage von 1558. (Ind. Nr. 3167. Beilage J. und K.)
- 73) Dogiel V. Nr. 135.
- 74) Ziegenhorn, kurländisches Staatsrecht § 62 u. 63. Beilage Nr. 48.
- 75) Arndt II. S. 270.
- 76) Dies sind die in der Vollmacht und im Privilegium Sigismund Augustus vom 28. November 1561 genannten.
- 77) Dogiel V. Nr. 136. Ziegenhorn Nr. 49.
- 78) Seite 359. Abschrift des Bedenkens als Beilage zu den abschriftlichen Briefen Wigands (oder Wiggands) in der Sammlung kurländischer Staatschriften der rigaschen Stadtbibliothek Bb. 8 fol.
- 79) Buch der Aeltermänner S. 126. Unterwerfungsacte P. III. s. den ganzen Bericht über diese Gesandtschaft in N. n. Misc. St. 11. S. 407 ff.
- 80) So berichtet wenigstens Henning s. 30 a., einer seiner Rätthe, und die Sache ist an sich nicht unwahrscheinlich. Machte doch das künftige Herzogthum kaum ein Drittel des frühern Livlands aus, dessen eigentlicher Oberherr der Ordensmeister war.
- 81) In der Unterwerfungsacte P. V—X, wo die den Ständen zugestandenen Rechte vorkommen, werden sie als schon vorher ertheilt, erwähnt. Daher wird denn das Perfectum gebraucht: *dedimus fidem, recepimus*, weiter aber, wo von Herzog und Herzogthum die Rede ist, das Präsens und Futurum.
- 82) S. beide bei Ceumern Theatrid. Liv. p. 30 u. 62. Dogiel V. Nr. 138, 139. Buddenbrock, Sammlung livländischer Gesetze I. S. 331 ff. Die erstere Urkunde auch bei Chytr. Chron. II. S. 151 ff.
- 83) Seite 361. Priv. Sigismund. Art. VII. *hoc est ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus bene placitos non requisito Sacrae Regiae Majestatis Vestrae consensu et alterius cujusvis Superioris, convertendi.*
- 84) Sonntag in den Jahresverhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst.
- 85) Abschrift des königl. Eids in den Beilagen zu Wigands Briefen in der Sammlung kurländischer Staatschriften der rigaschen Stadtbibliothek Bb. 8 fol.
- 86) Dogiel V. p. 248 f. Index Nr. 3596 u. Chytr. Chron. II. S. 159. Eidesformeln.
- 87) Dogiel V. Nr. 140 ff.
- 88) Seite 362. Gadebusch Jahrbücher I. 2. S. 670.
- 89) Henning Bl. 29.
- 90) J. Pabels Notate.
- 91) Urkunde bei Arndt II. S. 289.
- 92) Buch der Aeltermänner S. 128.
- 93) Bei Dogiel V. Nr. 143. Index Nr. 3597; s. auch Fuchs, *historia mutati regim. civ. Rig. in Mon. Liv. ant. IV. S. 292 f.*

- 94) Bei Dogiel V. Nr. 141, wo am Schluß der Urkunde der 4. März, in der Ueberschrift aber fälschlich der 17. angegeben wird. In den Collect. livon. Nr. 5 p. 31 steht, wohl durch einen Schreibfehler, der 1. März. Unsere Annalisten übergehen diese Verbindungsschriften mit Stillschweigen. Im chronologischen Abrisse des livländischen Kalenders von 1850 werden zwei verschiedene Versicherungen vom 1. und 17. März angeführt.
- 95) Seite 363. Siärn S. 239. Kelsch S. 260.
- 96) (ist S. 363, Z. 15 v. o. nach dem Worte unvorgreiflich einzuschalten.) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 9. u. 10. S. 479 ff. 440 u. 455. Im kaiserlichen Privilegium heißt es: „doch Uns und dem Reiche und Unsern Obrigkeiten und sonst jedem der Recht dazu haben mochte an Schaden.“ Die Urkunde Friedrichs II. befindet sich im hessischen Ritterschaftsarchive. (S. Burghöwen Beiträge S. 20.)
- 97) Chronik Bl. 3. (S. 363, Z. 5 v. u. ist 96 in 97 zu ändern.)
- 98) Seite 364. Inland 1849. Sp. 436. (S. 364 Z. 1, 17, 24, 29 v. o. ist 97—100 in 98—101 zu ändern.)
- 99) In den Livonicis auf der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft.
- 100) Im württembergischen Staatsarchive f. Wittb. II. S. 528. Nr. 27 u. 8.
- 101) Geschichte von Livland nach Bossuetscher Manier 1776. S. 49.
- 1) S. Grothuß Apologie des kurl. Adels in Mon. liv. ant. II. S. 29 ff.
- 2) Seite 365. Fabri Formular S. 38.
- 3) N. n. Misc. St. 7 u. 8. Gadebusch II. S. 367.
- 4) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 260 ff. St. 9 u. 19. S. 420 ff. Arndt II. S. 208.
- 5) Privilegium des Erzbischofs Linde vom Montage nach Weihnachten 1523. Art. 2 u. 3. Fabri Formular S. 109.
- 6) Urkunde des Bischofs Johann Blankensfeld von Reval und des Ordensmeisters von Plettenberg von Petri Pauli 1516. Zeugenverhör vom Sonntag Oculi 1528. Fabri S. 188.
- 7) Besonders bei Fabri S. 33, 43, 103. Wolmarscher Ritterschaftsrecess vom Donnerstag nach Lätare 1543. Testament des R. Wrangell vom Montage nach Mariä Verkündigung 1561.
- 8) Privilegium des Ordensmeisters von Brüggenoye vom Tage nach Lucia 1546, § 2.
- 9) S. namentlich die Reichstagsabschiede von den Jahren 1529, 1530, 1545, 1548, 1555 in der neuen Sammlung. Frankfurt am Main (1747) Bd. I. S. 304, 329, 521, 547, 608 Bd. III. S. 40.
- 10) Seite 366. Ritterschaftsrecess vom Donnerstag nach Lätare 1543.
- 11) Plettenbergs Privilegium für die harrisch-wierische Ritterschaft vom Tage nach Mauritii 1510. Artikel 1. Privilegium des Erzbischofs Linde vom Montage nach Weihnachten 1523. Wolmarscher Ritterschaftsrecess vom Donnerstag nach Lätare 1543. Im Jahre 1500 setzte noch der Hochmeister einen Termin in Königsberg zur Entscheidung eines Processes, wegen eines Lehns in Harrien, zwischen Rosens und Vietinghofs an. Index Nr. 2422, 2424, 2425, 2426. Allein Dietrich von Vietinghof gewann den Proceß vor dem harrischen Rathe und entschuldigte sich beim Hochmeister über sein Nichterscheinen, die Beschwerden der Reise vorschüßend und zugleich auf die Landesprivilegien hinweisend. Index Nr. 2445. Aus einem zu Gunsten der Rosens geschriebenen Briefe des Erzbischofs Michael an den Hochmeister vom 1. Juli 1501. (Index Nr. 2451) sieht man,

daß der harrische Rath sich für inappellabel ansah und Plettenberg in dessen Gerichtsbarkeit nicht eingreifen wollte. Der Erzbischof meint, das Urtheil sei aus Gunst oder in Folge von Bestechung gegen die unmündigen Rosens auf Grund einer falschen Urkunde gefällt und der Hochmeister könne, wenn auch kein Appellations-, aber doch ein Restitutionsverfahren, eine restitutio in integrum anordnen, obwohl man behaupte, daß sie in Livland nie üblich gewesen sei. Hieraus erhellt auch die geringe Anwendung des römischen Rechts in Livland. Der Hochmeister trug darauf dem Ordensmeister die Entscheidung der Sache auf; die harrischen Rätthe aber weigerten sich, ihr einmal gefälltes Urtheil umzustossen. (Ind. Nr. 2514.)

- 12) Plettenbergs Einigung mit den estländischen Gebietigern und Ständen vom Tage Johannis Baptistä 1509.
- 13) So z. B. der Manntagsrecess der erzbischoflichen Ritterschaft vom Freitag nach Lätare 1523, bekräftigt vom Erzbischof am Donnerstage nach Mariä Himmelfahrt desselben Jahres und vom Kaiser Karl V. am 28. Septbr. 1526.
- 14) Das Wesentlichste aus dem rothen Buche in den N. n. Misc. St. 11 u. 12. Die Vorrede. Index Nr. 3524.
- 15) S. die meisten erzbischoflichen und bischoflichen Privilegien von den Jahren 1516, 1523, 1524, 1525, 1526, 1531, 1532 u. a. m., das ordensmeisterliche Privilegium vom J. 1538 und den Vergleich zwischen dem harrisch-wierischen Adel und der Stadt Reval vom J. 1543.
- 16) Privilegium des Erzbischofs Thomas vom J. 1531 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 282) und des Bischofs Georg von Reval und Desel vom J. 1528 (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 451).
- 17) z. B. in Plettenbergs Privilegium vom Jahre 1507 bei Ewers estländisches Landrecht.
- 18) Seite 367. Schon im waimelschen Landtagschlusse vom J. 1482 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 478); ferner kommt der Ausdruck im erzbischoflichen Privilegium von 1523 (N. n. Misc. St. 7 u. 8.) und im Kiewelschen von 1524 (N. n. Misc. St. 9) vor.
- 19) Privilegium des Ordensmeisters von Brüggenoje vom J. 1546: Vorstervet de Manne de Here ist schuldig dat Gutt einem andern truwen Manne uppe tho laten vor de Plicht wente dis is en Recht unde Gewanheit van Oldings in dussen Landen de geholden ward med allen Güdern als se sind. Nach dem Privilegium des Bischofs Johann von Dorpat vom 16. December 1540 (Arndt II. S. 208) waren aber auch Einwohner der Stadt Dorpat vom Rittergutbesitze nicht ausgeschlossen.
- 20) Alles Protokoll, Urtheil 352 bei Brandis, Entwurf B. II. Art. 1, § 39.
- 21) Alles Protokoll, Urtheil 390 in Mon. Liv. ant. III. S. 161. Anmerk. 1.
- 22) Gadebusch Jahrbücher I. 2. S. 411.
- 23) Kiewel's Privilegium von 1524 P. 5.
- 24) Privilegium des Bischofs Kiewel von 1524 § 8.
- 25) Rüssow Bl. 24.
- 26) Kiewels Privilegium von 1524 (N. n. Misc. St. 9 u. 10 S. 424). Fabri S. 155 giebt folgenden Titel an: Den Erbarn, Ernvesten unde Vesten Junckern unde Gudemannen des gantzen Adels in Liffland.



- 27) Kievels Privilegium vom Jahre 1524.
- 28) Seite 368. Privilegium des Bischofs Georg von Desel vom Jahre 1528. (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 452.): die neigesten Blutsverwanten Adels geburt, Schilts und Helms.
- 29) Priv. Plettenbergs für den harrisch-wierischen Adel vom Montage nach Lätare 1525, Johannis von der Necke vom Jahre 1550, S. von Galen 1552, Fürstenbergs 1558, Kettlers 1559.
- 30) In Kriegsläufen eigener Personen treulich mit dienen, wie es im Priv. des Erzbischofs Thomas vom Donnerstag nach Martini Bischof 1531 sogar von solchen Edelreuten heißt, die im Erzstifte nur Pfandbesitz hatten.
- 31) Blankensfelds Privilegium von 1524 (Index Nr. 2919 b.), Kievels Priv. von 1524 Index Nr. 2921.), des Coadjutors Markgrafen Wilhelms Privilegium für die Wief vom Tage Mariä Reinigung (Index Nr. 3038) vom Jahre 1532.
- 32) Index Nr. 3167.
- 33) Buch der Aeltermänner S. 119.
- 34) Bestätigung des wolmarischen Recesses von 1530, wegen Wahl des Coadjutors am 5. März 1532 (Ind. Nr. 3041). Priv. Plettenbergs für die harrisch-wierische Ritterschaft vom Montage nach Lätare 1525. Urk. des postulirten B. v. Desel, Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, vom Tage Mariä Reinigung 1532. Verneuaufcher Landtagschluß vom Freitag nach Margarethe 1552 Art. 3. Kievels Priv. von 1524.
- 35) Kievels Privileg. von 1524 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 425). Ock schöllen se der Upbedinge frie sien — — — jedoch uns unde Unser Kercken nahkomlingen beholden den Eidt der Huldunge und die Dienste nah oren Privilegien und rechten.
- 36) Priv. des Erzbischofs Thomas vom Donnerstag nach Martini 1531.
- 37) Vom 7. März 1532. Ind. Nr. 3040.
- 38) Seite 369. Vom 7. August 1532. Ind. Nr. 3048b.
- 39) Ind. Nr. 3074.
- 40) S. z. B. außer dem waimesschen Landtagschlusse von 1482 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 488), der noch dem frühern Zeitraume angehört, das Plettenbergische Privilegium vom J. 1525.
- 41) Plettenbergs Privilegium vom J. 1507.
- 42) Vergleich derselben mit der Stadt Reval vom Johannisabend 1543. Art. 2.
- 43) Buch der Aeltermänner S. 44.
- 44) A. a. D. S. 71.
- 45) Wolmarscher Landtagschluß vom Donnerstag nach Lätare 1543. Art. 5.
- 46) Bunge's Briefl. Nr. 620 (vom 26. März 1503) und 621 (vom 28. März).
- 47) Lehnbrief über die Außensche Kirche vom 28. December 1530. (Ind. Nr. 3493.)
- 48) Z. B. in Fabers Formular p. 12 u. 13.
- 49) Schon im Priv. Sylvesters von 1457 § 9, auch in dem Königs Friedrich von Dänemark für die öfelse Ritterschaft von 1562. (N. n. Misc. St. 9. S. 470.)
- 50) Priv. des Erzbischofs Thomas von 1531. (Ind. Nr. 3033.)
- 51) Bunge's Brieflade Nr. 990 vom 27. Juni 1529.
- 52) Seite 370. Bunge's Brieflade Nr. 621.

- 53) S. die Verleihungen von den Jahren 1533, 1559 und 1562 in N. n. Misc. St. 22 u. 23.
- 54) N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 546, 551.
- 55) Plettenbergs Priv. vom J. 1510.
- 56) Priv. des Erzbischofs Jaspas Linde von 1523 (N. n. Misc. St. 7. S. 264), bestätigt im Priv. des Erzbischofs Johann Blankensfeld von 1524 (N. n. Misc. St. 7. S. 276) und Erzbischofs Thomas von 1531 (eben daselbst S. 282).
- 57) Kievels Priv. von 1524. (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 425.)
- 58) Priv. des Bischofs Johann von Dorpat von 1540, bei Arndt Th. II. S. 208. (Ind. Nr. 3518.)
- 59) Priv. des Ordensmeisters Brüggenoje von 1546 über die Gesamthandgüter: „Ein man mag sin guth verkopen, vorsetten im testament uplaten, wem he will.“
- 60) Vielleicht nach Vorgang des lübischen Rechts vom J. 1240. Art. 240 (abgedruckt bei Helmersen, Abhandlungen I. S. 140) und der revalschen Belebung vom Jahre 1500 (N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 371). Der wolmarsche Landtagschluß von 1543 steht in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 310 ff. 318.
- 61a) Belebung zu Reval vom Jahre 1500.
- 61b) Erwähnt wird der Kauf als Veranlassung des Auftrags, z. B. in den Urkunden des Bischofs von Desel vom 27. April 1517 und 6. November 1523 (Bunge's Brieflade Nr. 844, 907), in denen des wierschen Manngerichts vom 25. April 1520 (Nr. 873) und 19. Mai 1523 (Nr. 904) u. a. m.
- 62) Priv. des Erzbischofs Johann Blankensfeld vom J. 1524. N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 276 (Ind. Nr. 2919<sup>b</sup>), siehe auch Kievels Priv. von 1524. (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 425.)
- 63) S. z. B. das von Brandis in seinem Entwurfe angeführte Urtheil 395 vom Jahre 1547 im alten Protokolle zu Reval (dem indessen das Urtheil 185 vom J. 1505 B. II. A. 42. §. 3 widerspricht), so wie des dörfischen Bischofs Johann von Gellingshausen Privilegium vom J. 1540, bei Arndt II. S. 208. Im Urtheile des harrisch-wierschen Rathes von 1505 (Nr. 660 in Bunge's Brieflade) wird den Töchtern, die über nicht gehörige Berathung geklagt hatten, Brudertheil zugesprochen.
- 64) Bunge's Brieflade Nr. 1301.
- 65) Seite 371. Bunge's Brieflade Nr. 1248 vom 17. Mai 1545, 1259 u. 1260 vom 24. Juni 1547.
- 66) In der Kleinroopschen, vom Verfasser eingesehenen Brieflade.
- 67) Urtheile des harrisch-wierschen Rathes vom J. 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 662, 664.
- 68) Urtheil des harrisch-wierschen Rathes vom 11. September 1508 a. a. D. Nr. 726.
- 69) Bunge's Brieflade Nr. 1123, 790, 795 (vom 11. September 1514).
- 70) Bunge's Brieflade Nr. 1313 u. 1391 (vom 29. Januar 1548 und 20. Sept. 1552), 1495 vom J. 1560.
- 71) Bunge's Brieflade Nr. 1090 (vom 27. Januar 1533).
- 72) Urkunde in der Kleinroopschen Brieflade.
- 73) S. letzteres in Bunge's ltv- und espländischem Privatrechte II. § 356. Anm. d.

- 74) Seite 372. Altes Protokoll, Urtheil 26, vom J. 1496, bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 36.
- 75) Lehnbrief in Bunge's Archiv V.
- 76) Privilegium Brüggenoye's § 2—4.
- 77) Priv. Brüggenoye's § 8.
- 78) Priv. Brüggenoye's § 10 u. 11.
- 79) Priv. Brüggenoye's § 6.
- 80) S. den Beschluß der mit Gnadengütern besitzlichen Ritterschaft auf dem Mann- tage zu Lemsal am Freitag nach Lätare 1523 bei Arndt II. S. 187 und Ind. Nr. 2906, bestätigt am Donnerstage nach Mariä Himmelfahrt vom rigaschen Erz- bischofe Jaspas Linde (Ind. Nr. 2912), am 2. August 1524 vom Erzbischofe Jo- hann Blankenfeld und am 17. September 1528 vom Kaiser Karl V. (Abgedruckt die erstere bei Gadebusch I. 2. S. 300 und die beiden letztern in Mitth. V. S. 374 ff.)
- 81) Seite 373. Priv. Brüggenoye's § 5. En man mag sin guth verkopen, ver- setten, im testament uplaten, wem he will, averst kop unde uthsetning is broder und vetter neger.
- 82) N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 452.
- 83) Bunge's Brieflade Nr. 1068, 1272, 1501, 1508.
- 84) Seite 374. Urk. vom J. 1518 in Bunge's Brieflade Nr. 850.
- 85) Apologie zum Art. 13 der augsburger Confession.
- 86) Schmalkalder Artikel von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction.
- 87) Augsburger Confession Art. 23. Schmalkalder Artikel a. a. D.
- 88) Schmalkalder Artikel von der bischöflichen Gewalt und Jurisdiction.
- 89) Schmalkalder Art. a. a. D.
- 90) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. V. S. 272.
- 91) Abschied im Ind. Nr. 3550 u. Mon. Liv. ant. V. S. 506 ff.
- 92) Wolmarischer Landtagschluß vom Jahre 1543. Plettenbergs Priv. von 1507 bei Ewers, esthl. Landrecht S. 62.
- 93) So z. B. im Kaufbriefe über den Hof Maidel vom 16. Juni 1494. Mitth. IV. S. 331.
- 94) Landtagschluß von 1537. Ind. Nr. 3138.
- 95) Wolmarischer Landtagschluß vom J. 1537. Pernauscher Receß vom J. 1552. (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 307 u. 348.)
- 96) Seite 375. Briefe Plettenbergs vom 3. Juli 1498, 8. Februar 1520 (in Bun- ge's Brieflade Nr. 581, 869), Jürgen Bitinghofs vom 6. Juli 1523 (905) u. a.
- 97) Urkunde vom Abend Bartholomäi 1504 (Ind. Nr. 3474. Inland 1839. Sp. 280.) vom 3. Juli 1546 und 9. August 1550 im Inlande 1853 S. 756, vom 20. De- cember 1503. (Ind. Nr. 3473.)
- 98) Urk. vom 3. März 1518 in Bunge's Brieflade Nr. 855, vom 13. März und 1. Mai 1533. Nr. 1041—1043 u. a.
- 99) Plettenbergs Einigung mit Harrien und Bierland vom J. 1509, bei Ewers, esthl. Landrecht S. 65. Seine Einigung mit dem Bischof von Desel vom 22. Juni 1508 (Ind. Nr. 2543). Bischof Kievels Priv. von 1524 (N. n. Misc. St. 9 u. 10. S. 438). Wolmarischer Landtagschluß von 1532 (Ind. Nr. 3039)

- u. 1537, (Ind. Nr. 3138). Verhaufener Landtagschluß von 1552 (N. n. M. St. 7 u. 8. S. 347).
- 100) Plettenbergs Einigung vom J. 1509.
- 1) Erzbischofliches Urtheil vom J. 1516 bei Brandis, Entwurf B. II. A. 2. § 9.
  - 2) Vertrag der harrisch-wierischen Ritterschaft mit Reval vom J. 1543.
  - 3) Vergleich zwischen Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft v. J. 1543.
  - 4) Statut der harrisch-wierischen Ritterschaft von 1505 bei Brandis, Entwurf B. II. A. 2. § 1011.
  - 5) Plettenbergs Brief von Jakobi 1507
  - 6) So bestimmt z. B. die Entscheidung des Bischofs Georg von Reval, erwählten Bischofs von Desel, Salsal, vom August 1529 (Mitth. IV. S. 334), daß diejenigen Edwenschen Bauern, welche einem Jahrensbachischen Bauern die Hand abgehauen haben, dem letztern zwanzig Mark Entschädigung zahlen und zugleich ihrer Herrschaft an ihrem Hals verfallen sein sollen.
  - 7) S. die Citate in der vorigen Anmerkung und den Vertragsbrief von 1543.
  - 8) Seite 376. J. B. Plettenbergs Einigung mit dem Bischof von Desel, wegen Auslieferung flüchtiger Bauern vom J. 1508.
  - 9) Freibrief vom 21. Febr. 1541 in Bunge's Brieflade Nr. 1179.
  - 10) Plettenbergs Brief vom J. 1507, bei Ewers esthl. Landrecht. Recept des livländischen Adels zu Wolmar vom J. 1543. (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 316.)
  - 11) Urtheil des harrisch-wierischen Landraths vom J. 1505 und 18. Juni 1510 in Bunge's Brieflade Nr. 650 u. 742; vom 11. September 1508, Nr. 728.
  - 12) Ewers esthländisches Landrecht S. 67 u. Index Nr. 2543.
  - 13) Härns Collectaneen p. 267. Nya Handlingar rörande Skandinaviens Historia XXII. p. 5.
  - 14) Abgedruckt in Ruffwurms Cibosfolke I. S. 232.
  - 15) N. n. Misc 9 u. 10. S. 435. Wenn Helmersen, Gesch. des livl. Adelsrechts S. 358 behauptet, daß der Grundbesitz unter solidarischer Verpflichtung des ganzen Adels tarirt war und über die Taxe nicht dargelassen werden durfte, so generalisirt er wohl zu sehr und trägt die heutigen Verhältnisse unbefugter Weise auf frühere Zeiten über.
  - 16) Seite 377. Sell, Geschichte von Pommern Bd. I.
  - 17) Hagemeister über die Bedeutung des livländischen Hafens 1827. S. 7.
  - 18) Der Ausdruck kommt schon im Privilegio Sylvesters von 1457 vor, desgl. im Priv. Blankenfelds von 1524 und im Verträge zwischen dem erzbischoflichen Capitel und der Ritterschaft von 1531. (N. n. Misc. St. 7. S. 273.)
  - 19) Vertrag von 1531 a. a. D.
  - 20) Fabri p. 42.
  - 21) S. über letztere Priv. des Erzbischofs Jaspar vom J. 1523 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 267). Priv. des Bischofs Kievel von Desel, vom J. 1524 (N. n. Misc. St. 9. S. 429).
  - 22) Jaspars Priv. a. a. D. Landtagsrecept zu Wolmar v. J. 1537. Adelsrecept von 1543 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 304, 319). Verhaufener Landtagsrecept von 1552 (ebendasselbst S. 343).
  - 23) Landtagschluß von 1537 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 206).
  - 24) Verhaufener Recept von 1552 P. 14. (N. n. Misc. St. 7. u. 8. S. 348.)

- 25) Urtheil des harrisch-wierischen Rathes von 1503 in Bunge's Brieflade Nr. 632.
- 26) Wolmarscher Landtagsbeschluss im Plettenbergischen Briefe vom Tage Jakobi 1507 (bei Ewers, esthl. Landrecht S. 63) und Abelsrecess vom J. 1543.
- 27) Landtagschluss von 1545 bei Arndt II. S. 210 f.
- 28) Landtagschluss v. J. 1545 bei Arndt II. S. 210.
- 29) Pernauscher Recess von 1552. (N. n. Misc. St. 7 u. 8 S. 345).
- 30) Landtagschluss von 1537 (ebendas. S. 307).
- 31) Faber S. 27, 28, 31, 33, 35, 36, 39, 40.
- 32) Kievels Priv. v. 1524. P. 3.
- 33) Faber p. 100.
- 34) Seite 378. Faber p. 5 u. 43. Altes Protokoll, Urtheil 118, vom J. 1496. Urtheil 242 vom J. 1509 bei Brandis Buch I. Art. 5. § 5. Kievels Privilegium von 1524. P. 3.
- 35) Priv. des Erzbischofs Jaspas von 1523 und Blankenfelds von 1524 (N. n. Misc. St. 7 p. 262 u. 275). Priv. des Bischofs Kievel von 1524 (N. n. Misc. St. 9. S. 427), ferner noch Priv. des Ordensmeisters von Brüggenoye von 1538 für Harrien und Bierland (in Ewers esthl. Landrechte S. 79).
- 36) S. die oben angeführten stiftischen Gnadenbriefe.
- 37) A. a. D.
- 38) Priv. des Bischofs Kievel von Desel vom 15. December 1524. Index Nr. 2921.
- 39) Fabri Form. p. 38, 39 u. 76.
- 40) Gnadenbrief Karl V. vom 12. September 1528 in der Tiefenhausenschen Geschlechtsbeduction. (N. n. Misc. St. 17. u. 18. S. 174 ff.)
- 41) Priv. Plettenbergs von 1510, Jaspers von 1523.
- 42) Plettenbergs Käuflingsseinigungen von den Jahren 1508 u. 1509. Kievels Priv. von 1524.
- 43) Kievels Priv. von 1524. P. 3.
- 44) In der Bunge'schen Brieflade finden sich mehrere Urtheile des harrisch-wierischen Landraths in Sachen des Bischofs von Reval oder anderer Geistlichen gegen Adlige aus den Jahren 1493, 1495, 1496, 1505.
- 45) Plettenbergs Einigung mit dem Bischofe von Reval vom Tage Petri und Pauli 1516 in Ewers esthl. Landrechte S. 71.
- 46) Seite 379. Pernauscher Abschied vom J. 1552.
- 47) In der Correspondenz über die von Johann von Galen verübte Gewaltthätigkeit vom J. 1500 (Ind. Nr. 3228, 3236, 3237) kommt das Wort Bestrickung im Sinne von Arrest („die Gewaltkeers in Bestrickung zu bringen, oder handfest machen zu lassen“) und mit „gefänglicher Einziehung“ gleichbedeutend vor und wurde auch vom Comthur, mit Hinweisung auf Galens adlige Geburt verweigert. In demselben Sinne kommt das Wort „verstricken“ vor in Penning's Chronik Bl. 21.
- 48) Priv. Brüggenoye's von 1538 für die harrisch-wierische Ritterschaft bei Ewers, esthl. Landrecht S. 79 und des Bischofs Johann von Gellingshausen für die dörrptische Ritterschaft vom J. 1540 bei Arndt II. S. 208, wo jedoch die Ergreifung bei offener That ausgenommen ist. Urk. des D.-M. Johann von der Recke, Jellin, Donnerstag nach Jubica 1500 in N. n. Misc. St. 11

- u. 12. S. 346 ff. König Erichs Priv. für die harrisch-wierische Ritterschaft, v. 2. Aug. 1561 (a. a. D. S. 362).
- 49) Abgedruckt in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 346.
- 50) Plettenbergs Privilegium von 1509. Mannrichterliches Urtheil vom 5. Juni 1511 in Gränzsachen in Bunge's Archiv V. S. 317.
- 51) Altes Protokoll, Urtheile Nr. 155, 191, in Brandis Entwurf Buch I. A. 4. § 6.
- 52) Fabers Formular p. 9.
- 53) Fabers Formular p. 45.
- 54) Faber p. 49, 101.
- 55) Faber p. 75, 87.
- 56) Faber p. 52.
- 57) Lisch, Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte 1850. S. 124, 129.
- 58) Faber p. 8.
- 59) Faber p. 8.
- 60) Seite 380. Altes Protokoll, Urtheil 1, vom J. 1492 und 153, vom J. 1511, bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 23. § 5.
- 61) Faber's Formular p. 6 u. 7.
- 62) Altes Protokoll, Urtheil 14, vom J. 1492, bei Brandis, Entwurf B. II. Art. 17. § 5.
- 63) Urtheil des Bischofs von Desel vom 11. Februar 1507 (in Bunge's Brieflade Nr. 691), des harrisch-wierischen Raths vom 10. Juni 1515 (Nr. 815, 821, 822), vom 16. März 1528 (Nr. 946, 947).
- 64) Altes Protokoll, Urtheil 64, vom Jahre 1501, in Brandis Entwurf B. II. Art. 23. § 6.
- 65) Faber p. 1—13.
- 66) So die Ladung in Bunge's Brieflade Nr. 1245 u. 1246 vom 27. April 1545. Beschluß der eßhl. Ritterschaft von Johanni 1500. (Paucker, das eßhl. Landrathscollegium S. 22.)
- 67) Faber p. 21.
- 68) Faber p. 25—33.
- 69) N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 372.
- 70) Lisch a. a. D. S. 126, 135.
- 71) Faber p. 30.
- 72) Seite 381. Faber p. 34—38.
- 73) Faber p. 38—40.
- 74) Faber pag. 45—49.
- 75) Faber a. a. D. Altes Protokoll Urtheil 378 vom Jahre 1545 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5. § 7.
- 76) Manngerichtliche Zeugnisse von Weihnachten 1531 und vom Jahre 1510 in der Kleinroopschen Brieflade. Solche Zeugnisse finden sich auch zahlreich und schon aus dem 15. Jahrhunderte in Bunge's Brieflade.
- 77) Bunge's Brieflade Nr. 1174 vom 29. Juni 1540.
- 78) Faber p. 50. Altes Protokoll Urtheil 7 vom Jahre 1492 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5, in welchem eine nachgesuchte Execution abgestellt wird, weil der Ausspruch des Richters nicht bestiegelt gewesen.
- 79) Seite 382. Faber's Formular p. 51, 52.

- 80) Bunge's Brieflade Nr. 612 vom 2. Januar 1501, 699 vom 11. März 1505, 670 vom 13. März.
- 81) Faber's Formular p. 38—61.
- 82) Altes Protokoll Urtheil 63 vom Jahre 1500 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5. § 6.
- 83) Bunge's Brieflade Nr. 813.
- 84) A. a. D. Nr. 813, 880, 992 u. a.
- 85) Faber's Formular p. 54.
- 86) Faber p. 44.
- 87) Faber p. 62—70.
- 88) Faber's Formular p. 72.
- 89) Seite 383. Faber p. 74, 75.
- 90) Faber's Formular p. 90.
- 91) Faber's Formular p. 93—97. Urtheil des harrisch-wierischen Landraths vom 16. März 1528 in Bunge's Brieflade Nr. 942.
- 92) Urtheil des harrisch-wierischen Landraths vom Jahre 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 650.
- 93) Seite 384. Faber a. a. D. Altes Protokoll Urtheil 97 vom Jahre 1495 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5 § 4.
- 94) Altes Protokoll, Urtheile von dem Jahre 1497, 1537, 1545 bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 3. § 7, 10. Urtheil vom 9. September 1511 in Bunge's Brieflade Nr. 769.
- 95) Bunge's Brieflade Nr. 832 (25. Mai 1516), 838 (18. Sept. 1516), 902 (9. April 1523), 938 (15. März 1528), 1469 (27. November 1557), 1477 (26. August 1558) und viele andere.
- 96) Faber's Formular p. 102—104 u. 107.
- 97) S. auch das alte Protokoll, Urtheile 349, 350, 358, 363 aus den Jahren 1539 und 1540 bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 22. § 1.
- 98) Altes Protokoll, Urtheil 354 vom Jahre 1539 und 391 vom Jahre 1547, bei Brandis, Entwurf Buch II. Art. 24. § 1. Urtheil des harrisch-wierischen Rathes vom 2. März 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 645.
- 99) Urtheil des harrisch-wierischen Rathes vom Jahre 1505 in Bunge's Brieflade Nr. 664, vom 24. Juni 1547 Nr. 1298.
- 100) Mon. Liv. ant. V. Nr. 219, 223, 224.
- 1) Faber a. a. D. Altes Protokoll Urtheil 7 vom Jahre 1492 und Urtheil 206 vom Jahre 1515 bei Brandis, Entwurf Buch I. Art. 5. § 3.
  - 2) Faber p. 108.
  - 3) Faber p. 109—112.
  - 4) J. B. in einem Urtheile des Bischofs Gerhard von Dorpat und seines Rathes vom Jahre 1507.
  - 5) Seite 385. Kievels Priv. von 1524 P. 6.
  - 6) Priv. des Erzbischofs vom Donnerstag nach Martini 1531.
  - 7) S. für Diesel vom Montage nach Antonii 1527, wo Johann Jarensbeck Stifftshauptmann genannt wird, und für das Erzstift die Urkunde des Erzbischofs Thomas vom 27. Febr. 1531, wo Johann von Tiefenhausen zu Erla als Ritterchafts-

- hauptmann vorkömmt. In des Erzbischofs Jaspars Privilegium vom 1523 finden sich zwei Hauptleute Hans von Rosen und Jürgen von Ungern.
- 8) Brandis Entwurf zu einem Ritterrechte in Mon. Liv. ant. III. S. 116. (B. I. Kap. 6. § 2.)
  - 9) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527. Priv. Jaspars von 1522. Art. 5.
  - 10) Brandis Ritterrecht B. I. Kap. 6. § 1.
  - 11) Priv. Erzbischof Jaspars von 1523, Art. 4, des Bischofs Kievel von Desel von 1524. Art. 3.
  - 12) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527.
  - 13) Urkunde des Bischofs Georg von Desel vom Tage Purificationis 1528.
  - 14) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527.
  - 15) Priv. Erzbischof Jaspars vom Jahre 1523. Urkunde vom Montage nach Antonii 1527.
  - 16) Seite 386. Urk. vom Montage nach Antonii (21. Jan.) 1527. Ind. Nr. 2947.
  - 17) Wolmarscher Ritterchaftsrecess vom Donnerstag nach Lätare 1543, Art. 2. § 4.
  - 18) Urkunde vom Montage nach Antonii 1527. Priv. Jaspars von 1523.
  - 19) Urkunde des Ordensmeisters von Brüggenoje vom Tage Lucia 1546.
  - 20) Privilegium Erzbischofs Blankensfeld vom Abend Matthäi 1524 § 10, des Bischofs Johann Kievel von Desel vom Donnerstag Lucia 1524 Art. 3, des Bischofs Johann von Gellingshausen von Dorpat vom 16. December 1540 Art. 18. Fabri Form. procurat pag. 225. „Wenner de Mandage van dem Landheren vnde dem Rade yngesetzt etc.“
  - 21) Urkunde des Ordensmeisters von Brüggenoje vom Montage nach der Empfängnis Mariä 1538.
  - 22) Beliebung auf dem Tage zu Reval vom Jahre 1491.
  - 23) Beliebung und Abpruch auf einem gemeinen Tage zu Reval von Johannis 1500.
  - 24) Urkunde des Bischofs Gerhard von Dorpat vom Freitage vor Dyonisii 1507. Urkunde des Erzbischofs Jaspas vom Sonntage Judica 1523.
  - 25) Priv. Erzbischofs Blankensfeld vom Abend Matthäi 1524, Bischofs Kievel von Desel von 1524 und des Bischofs von Dorpat von Gellingshausen vom 16. December 1540.
  - 26) Oben angeführte Urkunde des Ordensmeisters Brüggenoje von 1538.
  - 27) Seite 387. Urkunde des Erzbischofs Jaspas vom Sonntag Judica 1523, des Bischofs Gerhard von Dorpat vom Jahre 1507 und des Bischofs Dietrich vom Jahre 1519.
  - 28) J. B. in den Privilegienbestätigungen der öfelschen Bischöfe aus den Jahren 1528 u. 1539.
  - 29) Priv. der Erzbischöfe von 1523, 1524, 1531, des Bischofs Kievel von Desel von 1524, und Johann von Desel von 1541; des Bischofs von Dorpat Johann von Gellingshausen von 1540, der Ordensmeister für die harrisch-wierische Ritterchaft von 1525 und 1538.
  - 30) Priv. des Erzbischofs Thomas von 1531, des bdrptischen Bischofs Johann von Gellingshausen von 1540 und des Bischofs Johann von Desel von 1541.
  - 31) Seite 388. Index Nr. 2334.
  - 32) Seite 389. Gresenthal's Chronik S. 111.
  - 33) Daß Marienburg noch gegen Schluß dieses Zeitraums dem Orden gehörte, scheint



auch wohl daraus hervor zu gehen, daß es der Ordensmeister war, der die Aufnahme polnischer Truppen verweigerte; so das Schreiben vom 16. März 1560. Index Nr. 3232.

34) Aus Sagemeister's Gütergeschichte sieht man z. B., daß Schloß Ronneburg mit den aus demselben allmählig ausgeschiedenen Gütern Ronneburg, Neuhof, Friedrichshof, Wesselschhof und Launekaln in den letzten Zeiten für beiläufig 400,000 Rubel S. verkauft worden ist, was 20,000 Rubel Einkünfte macht. Hierzu wäre noch der Werth des ebenfalls zu Ronneburg gehörigen Kronsguts Mahrzen zu rechnen. Die in der Tabelle angeführten Einkünfte betragen aber nach den heutigen rigaschen Mittelpreisen, eine Last Roggen oder Gerste zu 60, eine Last Hafer zu 50 Rubel S. gerechnet, nur etwa 6900 Rubel Silber. Das Gebiet Tretten umfaßte beinahe das ganze Kirchspiel dieses Namens, mit Ausnahme des Guts Idsel, also: 55 $\frac{3}{4}$  Haken (im Jahre 1823), die zum Durchschnittswerthe von nur 5000 Rubel gerechnet 275,000 Rubel werth sein können, was einer Rente von 13,750 Rubel gleich kömmt; das in der Tabelle angeführte Einkommen betrüge aber nach dem obigen Maßstabe nur 7650 Rubel. Das Amt Lennewaden (das heutige Kirchspiel), groß 46 Haken oder gegen 230,000 Rubel werth, mit einer 5% Rente von 11,500 Rubel, gab 2405 Rubel an Korn u. s. w. Alt- und Neu-Pebalg 95 Haken, also gegen 475,000 Rubel S. werth, trug damals nur 4010 Rubel ein (von den 95 Haken wäre freilich die des mit Neu-Pebalg vereinigten Gütchens Kapersshof abzuziehen, welche Sagemeister nicht angiebt, das Gut ist aber im Jahre 1593 nur auf 5000 Mark rigisch geschätzt worden und dagegen wäre zu Alt-Pebalg 2 $\frac{1}{4}$  Haken zuzurechnen, die im Jahre 1672 von Alt-Pebalg abgetrennt wurden, so daß das Resultat ziemlich dasselbe bleibt. Es wegen (ohne Lodenhof und Modohn, die Privateigenthum waren) beträgt: 65 Haken, 325,000 Rubel werth und trug nur 6101 Rubel an Korn ein. Serben, wozu auch Aula und die Drosienhoffschen Güter gehörten, beträgt 54 Haken, 270,000 Rubel werth, und trug an Korn 2070 Rubel ein u. s. w.

35) Index Nr. 2518.

36) Seite 390. Mittheilungen VI. S. 429 f.

37) Seite 391. Priv. des Erzbischofs Jaspar von 1523, des Erzbischofs Blankensfeld vom Abende Matthäi (24 Febr.) 1524, des Bischofs Sievel von Desel vom 15. Dec. 1524 und des Erzbischofs Thomas von 1531. Reversal des Coadjutors Markgrafen Wilhelm vom Mittwoch nach Francisci 1530. Derselben Bestätigung der Privilegien der wiel-biesschen Ritterschaft von Mariä Reinigung 1532.

38) Priv. des Coadjutors Markgrafen Wilhelm für Desel vom Jahre 1532.

39) Priv. des Erzbischofs Blankensfeld.

40) Priv. des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, als postulirten Bischofs von Desel, vom Tage Präsentationis Mariä 1532. (Index Nr. 3038.)

41) Dies erhellt aus den meisten Landtagschlüssen, besonders aus dem zu Wolmar vom 28. Juli 1546. S. Kievels Priv. von 1524.

42) S. für Harrien und Bierland Plettenbergs Privilegium von 1507 und Brüggenoje's von 1538, so wie die Bestellung der Ritterschaft vom Jahre 1500 und Faber's Formular S. 165 und für die Stifter: Privilegium des Erzbischofs Jaspar von 1523, des Erzbischofs Blankensfeld von 1524 und des Bischofs Kievel von Desel von 1524, so wie Faber's Formular im 2., 3. und 4. Bache.

- 43) Kievels Privilegium vom Jahre 1524.
- 44) Priv. Bischofs Kievel von Desel von 1524. Urf. vom 25. Oct. 1539. Letsch kurländische Kirchengeschichte 1767. Theil I. S. 106, wonach die Veräußerung des Stifts Desel an den König von Dänemark im Jahre 1559 vom Bischofe mit Zustimmung des Capitels und Adels geschah.
- 45) Priv. Jaspars von 1523, Blantensfelds von 1524.
- 46) Priv. des Bischofs Kievel von 1524, des Bischofs Georg von Desel von Mariä Reinigung 1528.
- 47) Letzterer Ausdruck in einer Urkunde vom Sonntage nach Reminiscere 1532.
- 48) S. oben Kapitel III. und Schreiben des Erzbischofs an den rigaschen Rath vom 10. September und des Ordensmeisters an denselben vom 19. September 1554.
- 49) J. B. in den Berichten der revalschen Abgeordneten über die Landtage von 1530, 1534, 1535 (in Mon. Liv. ant. V.). In den Verhandlungen vom Jahre 1534 ist vom Verlesen einer Klageschrift der Pernauschen die Rede, ohne daß dieselben als gegenwärtig erwähnt werden.
- 50) Schreiben des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 19. Decbr. 1554.
- 51) Seite 392. Tertium locum obtinuit Nobilitas totius Livoniae, quibus consiliarii principum tanquam indigenae et nutricii huius provinciae coniuncti erant, qui etiam collectis votis suum consilium protulerant in medium.
- 52) Schreiben des Erzbischofs und des Ordensmeisters an den rigaschen Rath vom 10. und 19. December 1554.
- 53) S. J. B. die öfßelche Urkunde vom Montage nach Antonii 1527, wo der Ausdruck sehr oft in diesem Sinne vorkömmt.
- 54) Urkunde des Bischofs Gerhard von Dorpat vom Freitage vor Dionysii 1507. „— — datt vor vnns vnde unsem — — rade in gemenen Mann dage — — ersohenen etc.“ Privilegium des Ordensmeisters von Brüggenoje vom Jahre 1538. § 8.
- 55) Seite 393. Landtagsrecess vom 13. Februar 1534, vom Michaelistage 1537 und 28. Juli 1546.
- 56) Recess von Michaelis 1537.
- 57) Landesordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant. Nr. 62. Landtagsverhandlungen zu Jellin vom 31. Januar 1534 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 62.
- 58) Landesverordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 62.
- 59) Landesordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 62. Landtagsverhandlungen vom Jahre 1535 in Mon. Liv. ant. V. pag. 445.
- 60) Landesordnung des Landtags vom 6. März 1532 in Mon. Liv. ant. V. Nr. 62.
- 61) Priv. des Bischofs Kievel von Desel vom Jahre 1524, des Bischofs Gellingshausens von Dorpat von 1540. Faber's Formular S. 185, 113 u. a.
- 62) Index Nr. 3470.
- 63) Mon. Liv. ant. V. Nr. 21, 113, 139. Index Nr. 3167.
- 64) Seite 394. A. a. D. S. 181. Des Ramiddages tho III vru syn der Stadt Reval (add. geschickeden) bei der Ridderschopp tho Parrigen vnnnd wirlandt vpre irforderunge In erer herberge irschenen u. f. w.
- 65) Mon. Liv. ant. V. S. 381, 382.

- 66) Mon. Liv. ant. V. S. 444 f.
- 67) A. a. D. Nr. 260. Index Nr. 3167. Beilage D.
- 68) J. B. Mon. Liv. ant. V. S. 449.
- 69) S. j. B. Landtagschluß vom Freitag nach Lätare 1543.
- 70) Priv. des Bischofs Gellingshausen von Dorpat v. J. 1540.
- 71) Landtagsrecess vom 28. Juli 1546.
- 72) Seite 395. Letzteres geht aus einem Schreiben des böpptschen an den rigaschen Rath vom Freitag nach Kreuzerfindung 1552 hervor. Der Recess findet sich in N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 341 ff.
- 73) N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 310 ff.
- 74) Index Nr. 3032.
- 75) Urkunde des Bischofs Georg von Desel von . . . nach Purificationis 1528.
- 76) S. Gadebusch I. 2. S. 409 ff.
- 77) Seite 396. Nach E. Kruse's Streitschrift in der Einleitung.
- 78) Vergleich des Erzbischofs Thomas vom 17. November 1531. Ind. Nr. 3032.
- 79) Rüssow Bl. 27—33. Kelch S. 198—204. Fabricius p. 108.
- 80) Brakel, christlich Gespräch von der grausamen Zerstörung in Livland durch die Moscowiter 1579. Vergl. Inland 1851 Nr. 44. Ferner Lied eines Landsknechts v. J. 1558 und Lied Hans v. Taubes, verfertigt zu Moskau im J. 1565 in Bunge's Archiv III.
- 81) Seite 397. Mettenbergs Einigung vom J. 1508, wo Solches verboten wird.
- 82) Index Nr. 3167. Beilage D, E, F, G.
- 83) Bunge's Brieflade Nr. 1190—1200 u. Archiv VI. S. 153 ff.
- 84) Seite 398. Rüssow Bl. 42, 43, Taube's Spottgedicht B. 380—387.
- 85) Spottlied Taubes B. 71 u. 295 ff. a. a. D.
- 86) Spottlied Taubes B. 30 ff. 257 ff. in Bunge's Archiv III. (vielleicht etwas zu grell ausgemalt, aber in der Natur der Sache liegend).
- 87) Index Nr. 2398.
- 88) Seite 399. Rüssow Bl. 27. Kelch S. 187.
- 89) Seite 400. Abelsrecess v. J. 1543 (N. n. Misc. St. 7 u. 8. S. 310 ff.)
- 90) Seite 401. Rüssow Bl. 85.
- 91) Spottlied v. J. 1558 in Bunge's Archiv III. S. 150.
- 92) In einem Denksbuche des rigaschen Rathes (1530—1651).
- 93) S. j. B. Buch der Aeltermänner S. 29.
- 94) Seite 402. S. j. B. Buch der Aeltermänner S. 23, 72.
- 95) S. j. B. Buch der Aeltermänner S. 27, 77, 92, 94.
- 96) Buch der Aeltermänner S. 66, 77.
- 97) Buch der Aeltermänner S. 16.
- 98) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 148.
- 99) Rigasche Stadtblätter 1823. S. 113 f. 152. 1832 S. 394 ff. 419 ff.
- 100) Index Nr. 3167. Beil. I. (3.)
- 1) Buch der Aeltermänner S. 48, 63, 67.
- 2) Aufzeichnungen des Aelterm. Jasper von Karpen in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 161.
- 3) Seite 403. S. die Polizeiordnung von 1502 in Mon. Liv. ant. IV. p. CCLV.
- 4) Buch der Aeltermänner S. 64.
- 5) Mon. Liv. ant. IV. p. CCLV.

- 6) Arndt II. S. 224.
- 7) Buch der Aeltermänner S. 27.
- 8) Seite 404. Letzteres z. B. im Buche der Aeltermänner S. 65.
- 9) Buch der Aeltermänner S. 15.
- 10) Buch der Aeltermänner S. 13.
- 11) Aufzeichn. des Aeltermanns von Karpen in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 161.
- 12) J. B. Buch der Aeltermänner. S. 123.
- 13) Buch der Aeltermänner S. 89, 93.
- 14) Seite 405. Buch der Aeltermänner S. 101 u. 111. In der letzten Stelle heißt es, es seien von der Stadt „die Knechte aus der Stadt“ verlangt worden und sie habe dritthalbhundert deutsche Lanzknechte geschickt. Hier ist die erste Sylbe dieses Worts Lanß geschrieben, wie überhaupt in damaligen deutschen Schriftwerken; S. 101 ist sie Lans geschrieben. Es muß aber doch wohl dasselbe Wort sein, bedeutet also nicht Landes- (d. h. einheimische) Knechte, sondern Lanzenknechte. S. 112 kommen beide Schreibarten (Landesknechte und Lanßknechte) vor, die alle Deutsche waren, im Gegensatze zu den undeutschen Trägern, Arbeitern und Bauern. Daß die Lanzenknechte besoldet waren, sieht man aus Buch der Aeltermänner S. 112, 114 u. a.
- 15) Broße, Rückblick in die Vergangenheit St. 1. S. 9. Buch der Aeltermänner S. 63.
- 16) Notate des Aeltermanns Hake in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 508.
- 17) Beschluß vom 3. April 1559. Ind. Nr. 3573.
- 18) Ind. Nr. 3573.
- 19) Buch der Aeltermänner S. 119.
- 20) Buch der Aeltermänner S. 124.
- 21) Ind. Nr. 3573.
- 22) Seite 406. Jürgen Pabels Notate.
- 23) Sie befindet sich in des Aelterm. Tönnis Frölich Buche auf der großen Bildstube
- 24) Broße im rig. Stadtbl. 1814. Nr. 28.
- 25) Buch der Aeltermänner S. 76. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 391. Ind. Nr. 3162, 3558.
- 26) Receß in Bunge's Archiv I. S. 102. (1. Aufl.)
- 27) N. n. Misc. St. 11. S. 475.
- 28) S. Jürgen Pabels Notate. N. n. Misc. a. a. D.
- 29) Buch der Aeltermänner S. 40.
- 30) A. a. D. S. 64 u. 67.
- 31) Urf. vom J. 1533 mit dem Stadtiegel in Bunge's Archiv V. S. 109.
- 32) Quittung des pernauschen Steuereinnehmers Trojanowsky über eine Haus- und Grundsteuer von 23 Groschen, vom 6. April 1596, in Bunge's Archiv a. a. D. Die Bürger heißen darin den polnischen Ansichten gemäß: Domini Johannis ab Rosen oppidani in oppido majoris Roppi.
- 33) Schreiben vom 21. September. Index Nr. 3590.
- 34) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen v. J. 1760 S. 15.
- 35) S. A. von Löwis in den Mitth. I. S. 305 f.
- 36) Seite 407. Bunge, Quellen des revaler Stadtrechts. Th. II. S. 30 ff.
- 37) Bunge a. a. D. S. 26, 27.

- 38) Seite 408. Bunge, Quellen des revaler Stadtrechts I. S. 238.
- 39) Sähmen, altes Dorpat S. 919 bei Gadebusch I. 2. S. 423 f.
- 40) Sächsendahl, das Münzrecht der Stadt Dorpat und von ihrer alten Größe und Herrlichkeit (in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat I. 4. S. 38).
- 41) Gadebusch I. 2. S. 396 ff. nach den Rathesprotokollen.
- 42) Protokolle vom 3. 1550, 20. März und 28. April 1554. Hezel diatribe de remedii appell. contra Ampl. Senatus Dorpat. decreta olim interponendi indole ac forma 1814.
- 43) Protokoll von 1550, 1551, 1552.
- 44) Wybers Collect. major. p. 30, bei Gadebusch.
- 45) Gadebusch I. 2. S. 395, 396.
- 46) Wybers Collect. maj. p. 15—21, bei Gadebusch I. 2. S. 442 f.
- 47) Seite 409. Verhandlungen von den 3. 1553, 1554 u. 1555 a. a. D.
- 48) Sähmen, altes Dorpat S. 870—956, frag. prot. v. 6. December und 12. März 1550. (Inland 1844 Sp. 84.)
- 49) Index Nr. 3482.
- 50) Abgedruckt in Bunge's Archiv. I. S. 139.
- 51) S. die demandirte historisch-geographische Beschreibung der Stadt Zellin von 1768 im Stadtarchiv bei Bunge, Archiv I. S. 144.
- 52) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1765. S. 11. f.
- 53) Inland 1837. Nr. 33.
- 54) Ziegenhorn, Beilage Nr. 34.
- 55) Index Nr. 3564, vom 20. Juni 1557 und Nr. 3597, vom 20. Januar 1561.
- 56) Seite 410. N. n. M. St. 11. S. 429. Rig. Stadtbl. 1814. S. 206, 1824. S. 135.
- 57) Polizeiordnung v. 3. 1502 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 148. Revalsche Verordnungen in Bunge's Archiv I. Die drei übrigen rigaschen Verordnungen auszugsweise in Sonntags Aufsatz (Sendungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst I. S. 23 ff).
- 58) Seite 411. Rigasche Stadtblätter 1815. S. 314 ff.
- 59) Seite 412. Rüssow Bl. 34.
- 60) N. n. Misc. St. 3 u. 4. S. 561. St. 11 u. 12. S. 395, 401, 439—442. St. 15 u. 16. S. 553 u. 569.
- 61) S. den Extract aus P. Johann Schöntngs Realbuch (Handschriftlich in der Bibliothek der Alterthumsgesellschaft).
- 62) N. n. Misc. St. 11. S. 450.
- 63) Aus dem vernauschen Rathesdenkelbuche in N. n. Misc. St. 15 u. 16. S. 558.
- 64) Jürgen Pabels Notate.
- 65) A. a. D.
- 66) Rigasche Stadtblätter 1825. S. 60, nach Rechnungen des Vogtelgerichts.
- 67) Seite 413. Wurm in seiner Schrift „eine deutsche Colonie und deren Abfall“, in Schmidt's allgemeiner Zeitschrift für Geschichte 1846, besonders im Novemberhefte S. 385 ff.
- 68) Seite 414. Willebrand, hanseatische Chronik S. 118—121.
- 69) Warnungsbrief des lübeckischen Rathes an den rigaschen vom 22. März 1507. (Index Nr. 3476, abgedruckt in Mitth. V. S. 267.)

- 70) Seite 415. Nach den Acten des Lübecker Archivs bei Altmeyer decadenca du comptoir anseatique de Bruges 1843 p. 18—23 und Wurm a. a. D. S. 99 ff. im Augustheft.
- 71) Notate des Aeltermanns Hacke in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 506 ff.
- 72) Index Nr. 3498.
- 73) Brief Johannis v. Bese, des vertriebenen Erzbischofs von Lund, an den römischen König Ferdinand April 1533 bei Lanz Staatspap. zur Gesch. Kfr. Karl V. (Eilfte Publ. des Stuttgarter Vereins 1845.) S. 118—127.
- 74) Index Nr. 3044, 3498.
- 75) Wurm a. a. D. S. 138—168.
- 76) Seite 416. Sartorius, Gesch. der Hansa III. S. 133—138. Geiser, Gesch. Schwedens I. S. 244.
- 77) Høllberg, Beschreibung von Bergen I. S. 126—137.
- 78) S. die Urkunde in Königs Reichsarchiv T. XIV. und andern ähnlichen Sammlungen.
- 79) Seite 417. S. die Urkunde bei Marquard Tractatus politico juridicus de jure mercatorum 1662. Willebrandt II. 137.
- 80) Geiser, Geschichte Schwedens II. S. 85—88. Flintberg über den Handel der Hansestädte mit Schweden, übersetzt in Meusels historisch-literarischem Magazin Theil I. nach schwedischen Quellen.
- 81) Flintberg a. a. D. S. 39.
- 82) Rigasche Archivnachrichten bei Gadebusch I. 2. S. 394.
- 83) S. 418. Index Nr. 3468.
- 84) Protokoll im lüneburgischen Archive Bd. I. bei Sartorius III. S. 252.
- 85) Buch der Aeltermänner S. 75.
- 86) Köhler bei Willebrandt S. 245 ff. Protokoll vom Jahre 1518 im Auszuge bei Sartorius III. S. 255 ff.
- 87) Seite 419. Buch der Aeltermänner S. 75.
- 88) Urkunde bei Marquard, Veil. Lit. H. S. 289.
- 89) Seite 420. Köhler bei Willebrandt S. 244 und Recess vom Jahre 1535.
- 90) Urkunde bei Marquard, Beilage Lit. D. S. 165.
- 91) Sartorius III. S. 336 ff.
- 92) Seite 421. Urkunde in Cassel's Privilegien und Freiheiten, welche die Könige von Portugal ehemals den deutschen Kaufleuten zu Lissabon erteilt haben. Bremen 1771. Fortsetzung 1776.
- 93) So drückt sich Wurm (eine deutsche Kolonie und deren Abfall in Schmidt's allgemeine Zeitschrift für Geschichte 1846 November S. 399) aus.
- 94) S. 422. S. den Recess vom Jahre 1526 in Bunge's Archiv I. S. 100.
- 95) Buch der Aeltermänner S. 45.
- 96) Bunge's Archiv I. S. 100.
- 97) Karamsin VII. S. 47. Sartorius, dem die russischen Quellen unbekannt waren, und sogar Heremann (Beiträge zur Gesch. des russischen Reichs 1843. S. 57) erwähnen diesen Vertrag nicht. Der erstere führt hingegen (III. S. 194) nach dem lüneburger Archive Bd. II. einen vom Großfürsten durch Reval angebotenen und von den wendischen Städten im Jahre 1514 verworfenen Vergleich an, der nur einige Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und das Versprechen

der Neutralität der übrigen Städte für den Fall einer Fehde zwischen Rußland und den Livländern enthält.

98) Seite 423. Köhler bei Willebrandt beim Jahre 1521. Daß der Vertrag, wie Arndt II. S. 183 sagt, im Namen der drei und siebenzig Hansestädte geschlossen worden sei, steht, wie Sartorius III. S. 195 meldet, mit den handschriftlichen Nachrichten in Widerspruch.

99) Köhler bei Willebrandt zum Jahre 1525. S. 247. (Protokoll des Hansetags.)

100) Protokoll eines wendischen Städtetags vom Jahre 1538 im lüneburgischen Archive Bd. III.

- 1) Protokoll vom Jahre 1539 a. a. D.
- 2) Auszug der Reccess zu Wolmar von den Jahren 1532, 1536 und 1539 im dörptischen Rathsprötokolle von 1586 und bei Gadebusch I. 2. S. 357.
- 3) Recess der drei Städte Riga, Dorpat und Reval, zu Riga vom Jahre 1539, angeführt in Wybers Collect. maj. p. 9. Protokoll des Hansetags vom Jahre 1540 und der wendischen Städtetage von den Jahren 1542 u. 1545 im lüneburgischen Archive Bd. IV.
- 4) Gadebusch I. 2. S. 364 nach den Notaten des Bürgermeisters Jürgen Padel im rigaschen Archive.
- 5) Seite 424. Protokoll des Hansetags vom Jahre 1549 im braunschweigischen Stadtarhive Bd. 217. bei Sartorius III. S. 201.
- 6) Protokoll der Hansetage von 1553 u. 1554 a. a. D.
- 7) Buch der Ältermänner S. 76.
- 8) Protokoll des wendischen Städtetags von 1555 a. a. D.
- 9) J. B. Riga im Auszuge aus der Bursprake für die Wettherrn von 1550 (im rig. Stadtarhive).
- 10) Seite 425. Protokoll des wendischen Städtetags vom J. 1558 und der Hansetage von den Jahren 1559 und 1566, a. a. D. Sartorius III. S. 208 ff.
- 11) Seite 426. Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543. Mon. Liv. ant. V.
- 12) Recess vom Jahre 1512.
- 13) Köhler bei Willebrandt S. 240. Werdenhagen p. m. 1102: bei Gadebusch I. 2. S. 252.
- 14) Köhler bei Willebrandt S. 251.
- 15) Wybers Collect. maj. p. 23—27. Sähmen, altes Dorpat S. 861—869 bei Gadebusch I. 2. S. 402 ff.
- 16) Buch der Ältermänner S. 63.
- 17) Seite 427. Livländische Landesordnung vom J. 1532 (Index Nr. 3039, 3043). Erlaß des Ordensmeisters vom 28. Juni 1533 bei Arndt II. S. 204 (Index Nr. 3505). Vereinigung der livländischen Stände vom J. 1537 (Ind. Nr. 3137). Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543 (Mon. Liv. ant V. S. 655.)
- 18) Index Nr. 3512.
- 19) Index Nr. 2518, 2531, 2533, 3492.
- 20) Livländische Landesordnung von 1532 a. a. D., wo aber der Text verdorben und

- nach der folgenden Quelle zu berichtigen ist. Vereinigung der livländischen Stände vom J. 1537. (Index Nr. 3137.)
- 21) Auszug aus der Bursprake für die Wettherren 1550 (im rig. Stadtarchive).
  - 22) Vertrag zwischen der Stadt Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft v. J. 1543. Vereinigung der livländischen Stände v. J. 1537.
  - 23) Buch der Aeltermänner S. 68.
  - 24) Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543. (Mon. Liv. ant. V. S. 657.)
  - 25) Auszug aus der Bursprake von 1550.
  - 26) Verhandlungen des Landtags vom Jahre 1535 in Mon. Liv. ant. V. S. 445.
  - 27) Vereinigung der livländischen Stände vom J. 1537. (Index Nr. 3137.)
  - 28) Buch der Aeltermänner S. 121.
  - 29) Seite 428. Rathschlag der drei livländischen Hauptstädte vom 24. Februar 1543. (Mon. Liv. ant. V. S. 653.)
  - 30) Buch der Aeltermänner S. 77 ff.
  - 31) Recess der drei Städte zu Wolmar vom J. 1526 in Bunge's Archiv I. S. 101.
  - 32) Urkunde vom 6. November 1532 im rigaschen Stadtarchive; Auszug daraus in Broße's Sylloge I. S. 116; vergl. N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 388. Biennestamm, Beschreibung von Kurland 1844. S. 134.
  - 33) Rig. Stadtblätter 1811. S. 289—292.
  - 34) Buch der Aeltermänner S. 67.
  - 35) A. a. D. S. 119.
  - 36) A. a. D.
  - 37) Index Nr. 3582.
  - 38) Index Nr. 3462.
  - 39) Index Nr. 3488, abgedruckt in N. n. Misc. St. 17. S. 92.
  - 40) Seite 429. Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen von 1765. S. 212.
  - 41) Index Nr. 3495.
  - 42) Index Nr. 3495, vom 20. Juli 1531.
  - 43) Index Nr. 3480, vom 28. April 1510.
  - 44) Index Nr. 3494.
  - 45) Index Nr. 3485 vom 20. April 1512.
  - 46) Bunge's Brieflade Nr. 1138.
  - 47) Index Nr. 3533.
  - 48) Index Nr. 3550.
  - 49) Seite 430. Index Nr. 3530, vom 22. April 1547.
  - 50) Index Nr. 2490, 2835, 2853.
  - 51) Index Nr. 3481.
  - 52) Köhne, Zeitschrift für Münzkunde 1842. S. 107. Der Ausdruck Herrngulden bei Piärn S. 214 steht wohl für Horngulden und bedeutet wohl nicht, wie Köhne meint, einen ordensmeisterlichen Gulden, denn Rüssow, Piärns Quelle, hat den Ausdruck „Hornen gülden.“
  - 53) Beschluß von 1537 (Index Nr. 3138) und in Betreff des Beschlusses von 1556: Schreiben des Ordensmeisters vom 25. März 1557 (Index Nr. 3562). S. auch Jürgen Padel's Notate zum J. 1549.
  - 54) Sachsen Dahl in den Verhandl. der esthnischen Gesellsch. zu Dorpat 4. S. 50. Th. I. Bb. II.



- 55) Index Nr. 3540, vom 3. 1552.
- 56) Index Nr. 3529.
- 57) Index Nr. 3595.
- 58) Index II. S. 272. Anmerk. zu Nr. 3286.
- 59) Seite 431. Nach dem Lehnbriefe des Erzbischofs an Ramm v. 28. Juni 1561. (Ind. Nr 3595), der nach einer Abschrift von dem Original bei Broße Epylloge I. 301 in Mon. Liv. ant. V. Nr 247 abgedruckt ist, wo aber offenbar die Ferdinge ausgelassen sind und zwar wohl nach den Worten „sechs und dreißig Stück auff die Mark gehen“, denn hier folgen die Worte „unnd inss feine holten acht Lott unnd zwei Quentinn“, die den Feingehalt der Ferdinge anzeigen. Köhne führt in seiner Zeitschrift S. 152 auch Gulden und Thaler an, welche aber nur in der von Arndt überlieferten Münzordnung des Ordensmeisters von Fürstenberg vorkommen; er scheint die beiden Münzordnungen mit einander vermischt zu haben.
- 60) S. Ceumern Theatridium Livonicum p. 141 u. 143.
- 61) Seit dem Jahre 1750, s. Hoffmann die Lehre vom Gelde. Berlin 1838. S. 8.
- 62) Fortsetzung zu Sagemeister's Gütergeschichte S. 26 (vom Hofgerichts-Vizepräsidenten von Tiesenhausen.)
- 63) Seite 432. Rathsprotokoll vom 14. November 1554 bei Sachsenbahl in Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat I. 4. S. 45.
- 64) Anderer Meinung scheint Sachsenbahl zu sein a. a. D. S. 46.
- 65) Buch der Aeltermänner S. 70.
- 66) Index Nr. 3084.

37) Index Nr. 3082.  
 38) Index Nr. 3102.  
 39) Index Nr. 3188. abgedruckt in N. n. Misc. S. 17. S. 92.  
 40) Seite 430. Beschließe Rathes zu den tingden tagen von 1703. S. 212.  
 41) Index Nr. 3105.  
 42) Index Nr. 3106 vom 30. Juli 1531.  
 43) Index Nr. 3180 vom 28. April 1510.  
 44) Index Nr. 3191.  
 45) Index Nr. 3185 vom 30. April 1515.  
 46) Burger's Reichthum Nr. 1138.  
 47) Index Nr. 3083.  
 48) Index Nr. 3080.  
 49) Seite 430. Index Nr. 3180 vom 22. April 1541.  
 50) Index Nr. 3190. 298.  
 51) Index Nr. 3191.  
 52) 430. Abschrift für Wagnere 1549. S. 107. Der Kaiserliche Rath hat die Abschrift von 214 hat wohl für die Abschriften und beweist wohl nicht nur die Abschrift, sondern auch die ursprünglichen Abschriften. Die Abschrift hat den Ausdruck „Gulden“.  
 53) Abschrift von 1537 (Index Nr. 3188) hat in Berlin zwei Abschriften von 1558. Abschriften des Reichthums vom 22. April 1537 (Index Nr. 3083). S. 212. Abschriften des Reichthums vom 3. 1552.

# Verzeichniss

Annach, bestehende herrenwirthschaftliche oblige sammlen  
kurz die Pfandes und Guts.

Das die weltliche Standen 1624-25. Jahr...  
von 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

## Beilagen.

Vertrag zwischen...  
S. 100. Artikel 1. 2. 3. 4. 5.

Vertrag zwischen...  
beim Anfang des Jahr 1624. (Artikel II. S. 101.)

Vertrag zwischen...  
im Jahr 1625 in der Stadt...  
im Jahr 1626 in der Stadt...

Vertrag zwischen...  
im Jahr 1627...  
im Jahr 1628...  
im Jahr 1629...

Vertrag zwischen...  
im Jahr 1630...  
im Jahr 1631...  
im Jahr 1632...

Vertrag zwischen...  
im Jahr 1633...  
im Jahr 1634...  
im Jahr 1635...

Vertrag zwischen...  
im Jahr 1636...  
im Jahr 1637...  
im Jahr 1638...

Vertrag zwischen...  
im Jahr 1639...  
im Jahr 1640...  
im Jahr 1641...

Vertrag zwischen...  
im Jahr 1642...  
im Jahr 1643...  
im Jahr 1644...

- 53) Index No. 1140, Item 3, 1898.
- 54) Index No. 1140.
- 55) Index No. 1140.
- 56) Index No. 1140, Item 1, 1898.
- 57) Coll. 111. See also "Die Geschichte der Provinz Brandenburg", 1898, Nr. 111, für eine sehr interessante Beschreibung der Provinz Brandenburg im Jahre 1898. In Nr. 111, Abschnitt II, ist eine sehr interessante Beschreibung der Provinz Brandenburg mit einer sehr interessanten Beschreibung der Provinz Brandenburg im Jahre 1898. In Nr. 111, Abschnitt II, ist eine sehr interessante Beschreibung der Provinz Brandenburg mit einer sehr interessanten Beschreibung der Provinz Brandenburg im Jahre 1898.
- 58) Die Provinz Brandenburg, 1898, S. 111.
- 59) See also Coll. 111, 1. Abteilung für die Provinz Brandenburg, 1898, S. 111.
- 60) Beschreibung der Provinz Brandenburg, 1898, S. 111.
- 61) Coll. 111, 1. Abteilung für die Provinz Brandenburg, 1898, S. 111.
- 62) Coll. 111, 1. Abteilung für die Provinz Brandenburg, 1898, S. 111.
- 63) Coll. 111, 1. Abteilung für die Provinz Brandenburg, 1898, S. 111.

**Magalio**

## Beilage I.

**Annoch bestehende herrmeisterliche adlige Familien  
Kurl-, Liv-, Estlands und Oesels.**

(Nach den nordischen Miscellaneen Stück 15—21, Neue nordische Miscellaneen Stück 9 und 10, 13 und 14, mit Zusätzen aus andern Quellen.)

Aberkas, Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1279. (Arndt II. S. 65.) Urkunde in Mittth. IV. 419.

Albedyll, nach Stiernmann's Matrikel aus Italien, unterschrieb die Einigung vom Jahre 1523. (Arndt II. S. 188.)

Altenbockum, aus dem Amte Bockum in der Grafschaft Mark, erst seit 1544 in Livland, 1620 in die kurländische Matrikel aufgenommen.

Anrey, aus einem gleichnamigen Dorfe im Paderbornschen, 1470 (Arndt II. S. 152.) vom Ordensmeister mit dem Gute Kubbeschen belehnt, nach vorhandenen Lehnbriefen; ein Anrey unterschrieb die Einigung des Stifts Riga.

Aschenberg, aus dem gleichnamigen Flecken im Münsterschen Stifte, kam 1539 nach Livland und erwarb Lettin; sein Sohn Rutger erwarb Ringen und Apgulden. Schon im Jahre 1428 wurde ein Aschenberg, Bogt von Grobin, einer Missethat beschuldigt.

Behr, ein altadliges braunschweigisches Geschlecht.

(Berg, Berch, 1620 in die kurländische Matrikel aufgenommen, der Vater aber erst von König Stephan nobilitirt, figurirt dennoch in der livländischen Adelsmatrikel unter den herrmeisterlichen Familien.)

Blomberg, aus der Grafschaft Lippe, im Jahre 1237 nach Livland gekommen.

Bock, 1328 (Arndt II. S. 87.) an den Hochmeister gesandt, wohl aus dem Braunschweigischen.

Bon der Borch, aus der Grafschaft Mark (im Jahre 1300), erscheinen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Livland.

Bon der Brinken, aus dem Hochstifte Osnabrück, wo sie als

Zeugen auf einer Urkunde vom Jahre 1103 erscheinen, 1423 vom Erzbischofe von Riga an den Papst gesandt (Index Nr. 1187).

Brakel, 1306 auf dem Landtage zu Wesenberg (Hiärn S. 145.), aus einem der gleichnamigen Orte im Paderbornschen, Hildesheimschen oder der Grafschaft Mark.

Brehm, Bremer, sollen nach dem Protokoll der estländischen Matrikel-Commission ihren Adel aus der Ordenszeit erwiesen haben; nach Gauhens Adelslexikon, der sich auf Muschards bremischverdischen Rittersaal bezieht, hat ein Engelbert Bremer sich im Jahre 1159 unter einem erzbischöflichen Briefe als Zeuge unterschrieben. Rutger Breme war um 1383 Basall der öfesschen Kirche (Arndt II. S. 113.), Johann von Brame aus Wierland 1482. (Arndt II. S. 161.)

Brunnow, nach eigener im Jahre 1620 gemachter Angabe aus Pommern; Michael Brunnow 1566 herzoglicher Kanzler.

Bon der Brüggen, wohl aus der gleichnamigen Familie des Herzogthums Jülich, Landmarschall 1501. (Gadebusch I. 2. S. 257.)

Buchholz, nach eigener im Jahre 1620 gemachter Angabe aus Geldern und nach den in der Geschlechtsstafel angeführten kurländischen Familiennamen schon zu herrmeisterlichen Zeiten in Kurland.

Budberg Bönninghausen, aus einem gleichnamigen Rittersitze in der Grafschaft Mark, kam erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Kurland und war Stallmeister Herzog Gotthards.

Buttlar, nach eigener Angabe aus Hessen. Barthold Buttlar 1599 herzoglicher Rath.

Burhöyden, Bischof Albert I. von Burhöyden 1198 und seine Brüder.

Buddenbrock aus Westphalen vom Hause Brock und dem adligen Geschlechte Buddenhagen nach eigener Angabe vom Jahre 1620.

Buhrmeister stammt von Conrad B., Kanzler des Herzog Magnus.

Delwig oder Dalwig aus einem gleichnamigen Rittersitze der Grafschaft Mark. (Dalwig 1263 in Hessen.) Eberhard Delwig, 1484 Vogt zu Sonnenburg (Arndt II. S. 163.), Wennemar Delwig, Comthur zu Fellin (S. 162.), Melchior Delwig in Westphalen.

Derfelden (Torvelde 1160 nach Sylloge diplom Gudens S. 582.) aus der Arensbergischen Ritterschaft in Westphalen, haben am 7. Februar 1745 den Adel aus herrmeisterlichen Zeiten documentirt.

Dorthesen, nach eigener Angabe vom Jahre 1620 aus Geldern, und nach den in der Ahnentafel angeführten kur- und livländischen alten Familiennamen schon zu herrmeisterlichen Zeiten in den Ostseeprovinzen.

Drachenfels aus dem gleichnamigen Schlosse im Stifte Köln und

nach den in der Ahnentafel figurirenden Namen schon in der Ordenszeit in den Ostseeprovinzen. Alles nach eigener Angabe vom Jahre 1620. Düstertloß, nach eigener Angabe vom Jahre 1620 aus dem Gelnbernschen, auch Braunschweigischen, berief sich auf herrmeisterliche Briefe und seine Ahnentafel.

Dücker aus der Graffschaft Mark auf dem wolmarschen Landtage 1545. (Arndt II. S. 211.)

Elert aus Dänemark, von wo sie nach Esthland und im 15. Jahrhundert ins Piltensche zogen.

Elmpt aus Westphalen (wann nach Livland gekommen?).

Engelhardt aus Schlesien, erscheint in Livland Anfangs des 16. Jahrh. (Stiernmann Matr. S. 1458), von Gustav Adolph im Jahre 1622 belehnt.

Ergemes, Ermes 1457. (Arndt II. S. 148.) Bevollmächtigter der Ritter und Knechte des Gebiets Wenden.

Essen soll nach Venators Bericht zum Deutschorden gehört haben, war um 1605 in Kurland besizlich (Matric. Milit. Curl. von 1605.), wohl aus Westphalen, wo es mehrere Orte dieses Namens giebt.

Fersen ließ um 1546 das esthländische rothe Buch zusammenstellen; sein Vater soll aus Hinterpommern gekommen sein. (Arndt II. S. 11.)

Firks im Jahre 1325 in Wierland, im 16. Jahrh. in Kurland. Freitag von Loringhoven aus der Graffschaft Mark, nach der 1620 producirten Ahnentafel zur Ordenszeit in den Ostseeprovinzen.

Funk, zur Ordenszeit schon in Kurland begütert; Johann Funk 1567. herzogl. Rath. (Kellch S. 279.)

Fürstenberg aus dem gleichnamigen Rittersitze beim Städtchen Neheim in Westphalen, stammt von einem jüngern Sohne des Grafen Johann von Oldenburg, der jenes Schloß schon im 11. Jahrhunderte baute. Jobst und Wilhelm v. F., dessen Nachkommen, begaben sich ums Jahr 1544 nach Livland in den deutschen Orden und Wilhelms Sohn ward Ordensmeister. Der jezige Zweig stammt aber von Wennemar v. F. zu Görda, einem leiblichen Vetter von Wilhelm, und wurde 1551—57 mit dem Gute Medden belehnt.

Gail im Münsterschen Stifte 1466.

Gös aus dem Stifte Osnabrück im Jahre 1438 Ritter (Arndt II. S. 134.), im Jahre 1500 Comthur zu Doblen und 1510 zu Goldingen (nach derzeitigen gerichtlichen Verhandlungen).

(Gohr legte 1634 bei der Ritterbank ein Zeugniß ab.)

Grothuß, dem Wappen nach aus dem Niederrheine, (Weigel Wappenbuch II), von Altersher in der Graffschaft Tecklenburg besizlich,

gegen das Ende des 15. Jahrh. zuerst in Kurland und im Jahre 1505 daselbst besitzlich (Matr. Mil. Cur.), im Jahre 1532 mit andern furländischen Edelknechten in einem Religionsbündnisse mit der Stadt Riga (Tetzsch furl. Kirch.-Gesch. I. S. 121.), 1554 herrenmeisterlicher Rath und an den Zaren abgesandt.

Hahn aus Mecklenburg, 1318 von König Erich in Esthland belehnt (Hiarn S. 148.), im Jahre 1476 vom Ordensmeister mit dem Gute Postenden in Kurland belehnt.

Haren 1244 Landmarschall (Anpefe), nach eigener im Jahre 1620 gemachter Angabe aus dem Lande Bergen.

Hahnsfeldt aus der Grafschaft Ravensberg.

Hastfer aus Westphalen. Hassvesforde auf dem harrisch-wierischen Landtage von 1306 (Arndt II. S. 76.), Ritterschafsdeputirter 1325 (Arndt II. S. 85.) u. a.; Brigitta Hafvesfer, Aebtissin des Brigittenklosters bei Reval 1431 (Arndt II. S. 120.), Hastever, Ritterschafsbevollmächtigter 1457 und 1482 (Arndt II. S. 148 und 161.)

Haudring aus Mecklenburg.

(Henning) stammen vom herzogl. Geheimerrath Salomon H. ab, der 1528 zu Weimar von bürgerlichen Eltern geboren, im Jahre 1553 in Ordensdienste trat und von König Sigismund August ein Adelsdiplom vom 10. Mai 1566 erhielt.

Heyking aus dem Zülichschen, kam 1490 nach Kurland (nach einer alten Ahnentafel) jedenfalls nach der im Jahre 1620 producirten längst in den Ostseeprovinzen.

Holtey aus dem gleichnamigen Gute in der Grafschaft Mark im 13. Jahrh. Hugo von H., Stammvater, kam 1548 nach Livland, wo sein Vetter Wilhelm Comthur von Ascheraden war.

Von Holstinghausen ohne weitere Angaben.

(Hörner) trat unter Kettler in Ordensdienst und wurde am 10. Juli 1568 von Sigismund August geadelt.

Von der Howen aus dem Schlosse Hovestadt, drei Stunden von Livstadt im Herzogthume Westphalen, 1475 in Semgallen belehnt, 1438 Comthur von Goldingen. (Arndt II. S. 134.)

Hülssen von Meerscheidt, nach eigener im Jahre 1620 gemachter Angabe aus dem Zülichschen.

Hüne aus der Burg Honingen bei der Stadt Unna in der Grafschaft Mark, schon im 14. Jahrhundert, erwies im Jahre 1620 vor der furländ. Ritterbank seine Abstammung von einem Urältervater, der vor unbewiesenen Zeiten aus Deutschland ins dörpische Stift gezogen wäre, sein Ältervater sei im Jahre 1501 von Plettenberg mit den Gütern der Fa-

milie belehnt worden. Nach seiner Ahnentafel schon längst in den Ostseelanden.

Keyserlingk, Dienstmannen der Grafen von Tiedenburg, kamen 1492 nach Livland, wo Herrmann von Keyserlingk an der Schlacht von Mahelm Theil nahm und am Tage Negidi 1521 mit den Gütern Alt und Neu Oken, Duppeln und Useden belehnt wurde (nach den Stammtafeln dieses Geschlechts zusammengetragen vom Frh. von Keyserlingk, Berlin 1853).

Klebeck aus dem Münsterschen Stifte unter dem Ordensmeister Cyffe von Rutenberg nach Livland gekommen und belehnt; nach den im Jahre 1620 producirten Ahnentafeln schon längst in den Ostseeprovinzen, alles nach der eignen im Jahre 1620 gemachten Erklärung.

Kleist, nach Micrelus aus Pommern.

Klopmann nach der im Jahre 1620 producirten Ahnentafel schon zur Ordenszeit in den Ostseelanden.

Klot von Jürgensburg im Jahre 1552 mit Wallkül in Esthland belehnt, erhielt im Jahre 1561 Jürgensburg vom Ordensmeister als Allode, wohl aus Westphalen aus dem Hause Notelen, Dorf unweit des Städtchens Brilon, von wo der Stammvater Klot 1515 nach Reval kam.

Klot, wohl aus Pommern, Johann Klot im Jahre 1517 Comthur zu Pernau.

Korff, aus dem Münsterschen Adel. Hermanus de Corvo, im Jahre 1326 Zeuge in einer Urkunde; Korweg 1380 in einer Urkunde; Nikolaus Korff zu Anfange des 16. Jahrh. in Kurland begütert.

Kosküll 1302 (Arndt II. S. 352) vom Erzbischofe Isarnus in einem Briefe Ritter genannt.

Krummeh, nach einem Lehnbriefe vom Jahre 1409 in Livland besitzlich; 1532 im Religionsbunde mit Riga.

Krüdener kauft um 1430 das Dorf Kygijerw (Ceumern Theatrid).

Kursell im Jahre 1479 Bogt zu Kokenhusen; 1545 dörrptscher Landtagsdeputirter. (Arndt II. 156 und 211.)

Lamsdorff oder von der Wenge aus dem Schlosse Wenge, neben der Bauerschaft Lamsdorff in der Graffschaft Mark im 14. Jahrhundert. Im Jahre 1464 mit drei Haken im Lemburgschen belehnt.

Landsberg aus dem gleichnamigen Schlosse im Herzogthum Berg, ein sehr altes und vornehmes Geschlecht, kam in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Kurland und erwarb das Gut Wihsel.

Laudoohn mit Toogen im Gebiete Laudoohn vom rigaschen Erzbischof Denning belehnt. (Hupel Topographie III. S. 192.)



Lebeduhr gehörte im 15. Jahrh. zum alten Adel der Graffschaft Ravensberg und der Stifter Münster und Osnabrück.

(Leubel, Löbel aus Schlesien.)

Lieven. Gert Live, als Lehnsman bei der Belehnung Hans von Tiesenhausens mit Kokenhusen im Jahre 1269 gegenwärtig. Hinze Live, im Jahre 1386 auf Parmel erbgesessen, Stammvater der jetzigen Familie, nach einer Tradition vom livischen Aeltesten Raupo abstammend und zwar sollen die drei Lissen im Wappen ursprünglich Lanzen gewesen sein, zum Andenken an die Lanzen, mit denen Raupo im Jahre 1216 in einem Treffen mit den Esthen getödtet wurde.

Lode, 1196 nach Esthland mit Knut II. gekommen, 1318 von König Erich belehnt. (Hiärn S. 148.) S. Pauker's Werk über dies Geschlecht.

Löwen documentirte am 10. Juni 1746 in Reval den Adel aus der Ordenszeit.

Löwenwolde 1299 (Gadebusch Jahrb.) vom döprt. Bischöfe mit Kukulin und andern Dörfern belehnt, wohl aus dem Mecklenburgschen.

(Löwis of Menar) aus Schottland.

Lüdingshausen gen. Wulff, 1318 von König Erich belehnt (Hiärn S. 148.), aus dem gleichnamigen Schlosse im Stifte Münster.

(Lysander.)

Maydell. 1482 Hans Maydell, Mann der Kirche zu Dorpat und Ewold Maydell aus Bierland. (Arndt II. S. 161.) 1488 Thomas M., Bevollmächtigter des Herrmeisters. (S. 165.)

Meck. Urtheil vom 22. Juni 1451 Index Nr. 1867, ihr Adel im Jahr 1567 von Sigismund August erneuert.

Medem. Conrad v. M., livländischer Ordensmeister 1264—1267; nach eigner im Jahre 1620 gemachter Angabe aus dem Braunschweigischen.

Meerfeldt, aus der gleichnamigen Herrschaft in der Graffschaft Blankenheim, sehr altes Geschlecht.

Mellin (Mellini in Rom 996 n. Chr. nach dortigen Chroniken). 1372 in Pommern (Gadebusch, Pommersche Sammlungen I.), in Livland vor 1428. (Grabschrift in der rigaschen Domkirche mit Wappen und Namen.)

Mengden, aus der gleichnamigen Herrschaft in der Graffschaft Marf, kam 1475 nach Livland nach des Ordensmeisters Johann von M., gen. Osthof (nach einem Gute in Westphalen), 1450—1470 Tode, der sein leiblicher Better gewesen sein soll.

Meyendorff. 1200 Daniel und Conrad Gebrüder, letzterer mit Yfeskola belehnt, Stammvater der Uerfüll. (Arndt I. S. 29 nach Heinrich d. L.) Da das holsteinsche Geschlecht von Meyendorff ein

anderes Wappen führt, so scheint das livländische aus der schöffenbarfreien gleichnamigen, zuerst im Jahre 1112 erwähnten Familie abzustammen, die ihren Namen dem Pfarrdorfe Meyendorff,  $\frac{1}{2}$  Meile südöstlich von der Stadt Seehausen im Magdeburgschen, verdankt — und das daselbst in der Person des Andreas von Meyendorff am 1. August 1667 ausstarb. Im Jahre 1202 begleiteten die Ritter Arnold von Meyendorff und Bernhard von Seehausen den Bischof Albert nach Livland (Voigt, Gesch. Preußens. I. S. 410.), von wo jener, vielleicht ein Bruder Conrads, zurückkehrte und in Urkunden der Jahre 1196, 1209 und 1217 daselbst erscheint \*). Nach der Belehnung mit Uerküll führten die Meyendorffs diesen Namen und erst der am 16. April 1679 in den schwedischen Freiherrnstand erhobene Uerküll nahm wieder den Namen Meyendorff an. Die Wappen beider Familien sind dieselben.

Mirbach aus den Rheinlanden, seit dem 16. Jahrh. im Piltenschen einheimisch.

(Moh) wohl aus Brabant.

Möller, Herkunft und Zeit der Ankunft in Livland unbekannt.

Münster, aus der Grafschaft Tecklenburg.

Nettelhorst, aus dem Jülichschcn und im J. 1412 im Goldingenschen begütert, nach eigener Angabe vom J. 1620; nach der damals producirten Ahnentafel schon längst in den Ostseeländern.

Nieroth bewies am 14. Februar 1746 den Adelsstand und Güterbesitz in Esthland seit 1517. Klaus N. 1552, Landsknecht zu Lütum. (Arndt II. S. 354.) Hermann Nieroth in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in Esthland besitzlich.

Nolde, nach eigener Angabe vom J. 1620 aus Hessen, nach der damals producirten Ahnentafel schon längst in den Ostseeprovinzen.

Nolken, aus dem gleichnamigen Schlosse in der Grafschaft Mark.

Nelsen, erscheint schon im J. 1195 im Hochstifte Paderborn; nach der im J. 1620 producirten Ahnentafel damals längst in den Ostseeprovinzen.

Offenberg, aus der Schweiz; Enrich O., daselbst Kaiserlicher Landobrist, sein Sohn Jonas, Statthalter in Steuermark und 1571 Gesandter nach Rußland, dessen Sohn Lorenz zuerst Stiftsvogt auf Treiden und Cremon, dann 1569 Vogt zu Grobin, ein sehr altes Geschlecht, livländischer Deputirter auf dem Reichstage zu Lublin.

Won der Osten, aus Pommern (1283 bei Micraelius erwähnt) und Mecklenburg, nach ihrem furländischen Stammgute Sacken genannt, nach

\*) Nach den märkischen Forschungen II. B. 2. Hälfte 1850.

eigener Angabe vom Jahre 1620 schon im 15. Jahrh. im Piltenschen besitzlich, wo mehrere Sackens bischöfliche Rätthe und Stiftsvögte gewesen sind; ihr Wappen findet sich unter den mecklenburgschen (Weigel's Wap-penbuch Th. V). Zwei Sackens haben im J. 1457, als Bevollmächtigte des Stifts Piltens, das wolmarsche Bündniß mit besiegelt. Wedege von der Osten, am 15. Juni 1384 mit einem Grundstücke und Dorfe in Bi-havelant belehnt. (Bunge's Urk.-B. Nr. 1425.)

Drgies, 1318 von König Erich belehnt (Hiärn S. 148.), hat später den Namen der Familie Rutenberg, aus dem Braunschweigischen angenommen; die Wappen beider Familien sind dieselben.

Von der Pahlen. 1241 Dietrich de Pallele (Arndt II. S. 43.); Johann v. d. P. unterschreibt die Einigung vom J. 1316; 1424 von der Pahl und von Pahl. (Arndt II. S. 127.)

Patkul, 1448 vom Domecapitel an den Erzbischof Sylvester abge-sandt; 1423 vom rigaschen Erzbischofe Johann VI. Habundi an den Papst gesandt (Index Nr. 1187); nach der mündlichen Versicherung eines Glie-des der Familie aus Westphalen und daselbst Patdorf genannt, denn der Name Patkul kommt im Auslande nirgends vor.

Payküll erwies den Adelsstand aus der Ordenszeit im J. 1746 in Reval.

Pfeil (Piel), um 1500 ins Land gekommen und belehnt, aus West-phalen, nach eigener Angabe (1620 und 1631). Pfeilizer gen. Franke 1482 auf dem Tage zu Wemel (Arndt II. S. 161).

Plater, gen. v. d. Bröl, aus dem gleichnamigen Schlosse in der Grafschaft Mark, um 1400 ins Land gekommen, nach eigener Angabe (1620); um 1605 im Dünaburgschen besitzlich, nach der kurländischen Kriegsmatrikel.

Poll, eins der ältesten esthländischen Geschlechter, 1325 unter einer Urkunde, Arndt II. S. 85. Hans P., Erbbesitzer des Guts P. in Wier-land, kauft 1498 das Gut Cölln in Desel, wo die Familie noch blüht (Buxhöwden S. 9). Gleichnamige Dörfer im Köllnschen, im Herzog-thum Berg und im Fürstenthum Kalenberg.

Rahden, aus dem Stifte Minden, nach der im J. 1620 produ-cirten Ahnentafel damals längst in den Ostseeprovinzen.

Rappe, nach eigener Angabe vom J. 1620 aus Tyrol und nach der damals producirten Ahnentafel schon längst in den Ostseeländern.

Von der Recke, 1501 Comthur von Reval (Gadebusch I. 2. S. 257.), aus dem gleichnamigen Schlosse in der Grafschaft Mark, eins der ältesten dortigen Geschlechter.

Rechenberg, gen. Vinten, wohl aus der fränkischen altadligen

Familie von Rechenberg, kam erst zu Anfange des 18. Jahrhunderts nach Kurland.

Rehbinder, aus den Niederlanden, um 1400 mit dem Gute Vassen belehnt (nach eigener Angabe vom J. 1620); nach der damals producirten Ahnentafel schon zur Ordenszeit in den Ostseeländern.

Römer, aus Sachsen.

Rönne, wohl aus dem Erzstifte Bremen, und wenigstens seit dem Anfange des 15. Jahrh. in Livland besitzlich.

Rosen, wohl aus dem Lüneburgschen (Arndt II. S. 69.), unterschrieb 1291 eine Urkunde König Erich VI. als Zeuge; 1318 belehnt. (Hiärn S. 148.)

Von der Roop. Theodor von Raupena, als Zeuge in einer Urkunde im J. 1220. (Arndt II. S. 121.) Hermann von der Roop, 1457 Bevollmächtigter der dörfischen Ritter und Knechte (a. a. D. S. 148).

Rosenberg, nach eigener Angabe (im J. 1620) aus Mähren und nach der damals producirten Ahnentafel schon in der Ordenszeit in Livland.

Rummel, aus dem Fürstenthum Mörs in Westphalen, nach der im J. 1620 producirten Ahnentafel damals längst in den Ostseeländern.

Rutenberg, s. Drgies.

Salza, aus der Oberlausitz. Heinrich S., im Vertrage Erzbischofs Johann von Ballenrode mit mehreren Adligen vom J. 1397. (N. n. M. St. 13 und 14.) Eine Familie von Salza erscheint schon zu Karls des Großen Zeiten, erhielt von ihm den gleichnamigen Flecken in Thüringen und hieß ursprünglich Normann, als von den Normännern abstammend. Zu ihr gehörte der Hochmeister des Deutschordens, Hermann von Salza, von dessen Bruder sollen die schwedischen Salzsa abstammen, die aus Livland gekommen sind, obgleich die Wappen nicht dieselben sind.

Scharenberg, 1321 Ritterschaftsbevollmächtigter (Arndt II. S. 81), Scharenbeck, 1344 königlicher Rath. (Arndt II. S. 66.)

Saß, aus Pommern, wo mehrere Orte dieses Namens (Sassenburg), kommt Anfangs des 15. Jahrh. vor (Arndt II. S. 123), als Mann der rigaschen Kirche.

Schlippenbach, aus der Grafschaft Mark, seit 1428 in Livland, besaßen in Kurland Bornhusen, das Heinrich von Gahlen ihnen im J. 1550 bestätigte.

Schelling, zu herrmeisterlichen Zeiten in Kurland besitzlich; das Wappen befindet sich unter den mecklenburgischen im Weigelschen Wapenbuche Th. III.

Schilling, nach eigener Angabe (im J. 1620) aus Westphalen,

wo im J. 1340 Friedrich von Buregon S. vorkommt; nach der im J. 1620 vorgezeigten Ahnentafel schon zu Ordenszeiten in Kurland. Wilhelm S., im J. 1560 Senior zu Selburg. (Dogiel V. f. 230.)

Schmidt, gen. Faber, aus Schlesien.

Schöppingk, aus dem Gaue Scopinggen (Urkunde vom J. 838), wo die spätere Stadt Schöppingen im münsterschen Regierungsbezirke. Reimbert von Scopinggen, in einer Urkunde vom J. 1138 Nobilis genannt. Johann op dem Hamme (d. h. auf der Niederung in der Wester Bauerschaft des Kirchspiels Dhrup), gen. Schöppingk, unterschrieb im J. 1532 das Religionsbündiß mit Riga und erhielt im J. 1558 vom Rathe das Transsumt eines Zeugnisses des herzoglich fleveschen Amtmanns zu Unna von demselben Jahre, nach welchem er in seiner Jugend nach Livland gezogen war. Im J. 1620 wurden von Dietrich S. Plettenbergische Lehnbriefe und eine genügende Ahnentafel der kurländischen Ritterbank producirt (nach Ledebuhr dynastische Forschungen 1853).

Schröders producirt im Jahre 1620 eine genügende Ahnentafel.

Schulmann, 1495 erhielt vom Ordensmeister das Gut Thomel auf Desel. (Gadebusch Jahrbücher.)

Schulte, aus dem Stifte Bremen, nach eigener im Jahre 1620 gemachter Angabe, wo auch eine genügende Ahnentafel producirt wurde.

(Seefeldt) wohl aus Schlesien.

Sieberg, nach der Burg des Sachsenherzogs Witkind Sieburg oder Sieberg im spätern gleichnamigen Kirchspiele in der Grasschaft Mark, von Karl dem Großen in den Jahren 772 und 775 erobert und im Jahre 1287 zerstört. Im Wappen steht ein Rad mit fünf Speichen, was dahin gedeutet wird, daß eine Frau von Sieburg Karl dem Großen im Jahre 775 zur Eroberung des Schlosses durch Verderbung eines Wasserrads behülflich gewesen sein soll und dafür mit demselben belehnt wurde. Dasselbe Wappen findet sich in den kur- und livländischen Wappenbüchern. Berthold von S. ging 1562 nach Livland und ist Stammvater des kurländischen und des aus demselben entsprossenen lithauischen Zweigs, dessen Bruder Jürgen war im Jahre 1556 Comthur zu Riga und Christoph Vogt zu Randau.

Stackelberg, 1457 (Arndt II. S. 148.), wo Stackell., als Bevollmächtigter der dörrpschen Stiftsritterschaft, eine Verbindung der livländischen Stände mit unterschrieb. Margaretha St., Aebtissin des Michaelisklosters zu Reval (ebend. S. 77.). Peter St. hat den wolnarschen Landtagschluß von 1546 unterschrieben. (Dorf Stedelberg in der Abtei Fulda.)

Stempel, nach eigener Angabe im Jahre 1620 aus dem Denabrück-

ſchen, nach der damals producirten Ahnentafel zur Ordenszeit in den Dſſeeprovinzen.

(A) Stael von Holſtein, documentirte am 11. Juni 1746 zu Reval den herrmeisterlichen Adel, 1501 Comthur zu Zerwen. (Gadebuſch I. 2. S. 257.)

Stromberg, von den gleichnamigen Burggrafen im münſterschen Stifte abſtammend, 1605 im tuckumſchen Kirchspiele beſitzlich, aber nach der im Jahre 1620 producirten Geſchlechtsſtafel ſeit mehrern Generationen in Kurland.

Stryk, aus der Graffſchaft Tecklenburg; Geiſtlicher Johann St. um 1206 (Arndt I. S. 60.), Johann St., Gutsbeſitzer geb. 1595.

Taube, aus Paderborn, zu Biſchof Alberts I. Zeit (Arndt I. S. 179 nach Hiärn); 1482 auf dem Tage zu Waimel.

Tieſenhausen, Engelbert v. T., Alberts I. Schwager, im Jahre 1209 Vogt zu Thoreida, im Weigeliſchen Wappenbuche unter dem mecklenburgſchen Adel, Ort Tyſenhuſen im Kalenbergſchen. Nach einem von der mecklenburgſchen Familie von Meſſen am 23. März 1847 ausgeſtellten Zeugniſſe ſind die Tieſenhausen ein Zweig des Meſſenſchen Hauptſtammes und beide haben von jeher daſſelbe Wappen geführt (abgedruckt im Beitrage zur Tieſenhauseniſchen Familiengeſchichte vom Kreisdeputirten von Tieſenhausen 1852).

(Tiedewig), nach der im Jahre 1620 producirten Ahnentafel zur Ordenszeit in den Dſſeelanden.

(Thülen gen. von der Raab,) aus dem Ritterſtze Tüllhof in der Stadt Geiſefek im Herzogthume Weſtphalen, wo auch das Dorf Thülen liegt.

Toll, aus Niedersachſen, Florus v. T., Ritter des Herzogs Wilhelm von Holland um 1385; kamen mit Herzog Magnus im 16. Jahrhundert nach Deſel.

Tork, aus dem münſterschen und märkſchen Adel, Adrian T. Comthur zu Windau 1545 und 1555. Dietrich T., Ordensmeister 1413 bis 1415.

Tornaum, aus Pommern, im Jahre 1605 in der Miſtairmatrikel Kurlands.

Von Trotta (gen. Treyden), aus Meißen nach eigener Angabe Chriſtophs von Treyden im Jahre 1620 und dem Weigeliſchen Wappenbuche, nach der damals producirten Ahnentafel ſchon zur Ordenszeit in den Dſſeeprovinzen. Dieſer Zweig iſt aber im Jahre 1698 in Kurland und im Jahre 1760 in Livland erloſchen. Das Wappen des noch jezt

blühenden Zweigs v. Trotta gen. Tzeyden stimmt mit dem der hessischen Trotta nach dem Weigelschen Wappenbuche Theil V. überein.

Uerküll, s. Meyendorff, Joh. Uerküll 1301. (Arndt II. S. 74.) Ungern (Sternberg), in der herrmeisterlichen Zeit nannten sich die Glieder dieses Geschlechts nur Ungern (Rudolph Ungern 1277), Urkunde Mittl. IV. S. 419, und kommt nur ein einziger Sternberg im Jahre 1347 als Comthur zu Windau vor, der sich aber nicht Ungern nennt. Nach Familiennachrichten wäre ein Sternberg schon im Jahre 1201 mit tausend Soldaten, meist Ungaren, nach Livland gekommen (was Heinrich der Letzte doch gewiß erwähnt haben würde), hätte Kobbes Tochter geheirathet und Syffegal zum Lehn erhalten, das von der Familie abkam, an welchem diese aber später vom Erzbischofe Sylvester das Gesammthandsrecht erhielt. Von ihm soll Georg von Ungern zu Pürkel, des Coadjutoren Markgrafen Wilhelm Anhänger abstammen, der in einigen Urkunden (N. n. Misc. St. 11 und 12 S. 481) sich Freiherr zu Pürkel nennt. Ahnherr der deutschen St. ist aber Sdzlaus aus Böhmen, der im Jahre 1241 die Tataren schlug und dessen Sohn das Schloß St. daselbst baute. Das jezige Herzschild des U. Wappens stellt zwar das St. dar, allein dies letztere ist jedenfalls erst nach 1241 entstanden und die von Härn abgezeichneten Wappen der U. im XV. Jahrhundert stimmen mit demselben nicht überein, sondern enthalten drei Kunststillet und sieben Sterne, wie das Livensche Wappen. Das Sternbergsche erscheint im schwedischen Wappenbuche als das der am 27. Oct. 1653 in den schwedischen Freiherrnstand erhobenen Ungerns und wurde vermuthlich von ihnen erst damals angenommen, während ihr ursprüngliches Wappen auf Kobbe deutet, so wie das Livensche. Ceumern unterscheidet noch die Ungerns von den Freiherrn von Ungern Sternberg und führt beide an.

Bietinghof Scheel, aus dem Schlosse B. in der Abtei Essen in Westphalen (nach eigener im Jahre 1620 gemachten Angabe). 1256 Heinrich v. B. Zeuge in einer Vertragsurkunde des Bischofs von Paderborn und des Erzbischofs von Köln; 1347 und 1348 Arnold v. B. Comthur zu Goldingen und Reval und 1360—1365 Ordensmeister; Conrad v. B., Ordensmeister 1401—1413. Heinrich v. B. kauft im Jahre 1526 den Hof Pitjemeggi (Ceumern). Das Wappen des furländischen Zweigs stimmt mit dem des niederrheinischen im Weigelschen Wappenbuche Theil II. überein.

Völkersham unterschrieb 1169 eine vom Bischof von Hildesheim ausgestellte Urkunde (Scheidt Mantissa S. 489.); kamen zu Plettenbergs Zeit ins Land nach eigener Angabe vom Jahre 1620 und der damals producirten Ahnentafel.

Wettberg, aus dem Hannöverschen im 15. Jahrhunderte in Desel, von wo sie im 17. nach Kurland kamen.

(Weiß), im Jahre 1605 in der kurländische Militärmatrikel.

Wiegandt (von Hohenastenberg), nach eigener Angabe vom Jahre 1620 aus Hessen (der Astenberg liegt im Herzogthum Westphalen); kamen im Jahre 1418 nach Livland.

Witten, aus dem gleichnamigen Rittersitze in der Grafschaft Mark, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Semgallen besitzlich.

Wrangel als Zeuge 1277. (Arndt II. S. 65.) Urk. Mitth. IV. 419; befehnt 1318 (Hiärn S. 148); angeführt im Briefe Christophs II. vom Jahre 1321.

Wrede, aus der Herrschaft Wredeborch in der Grafschaft Mark. (1344, 1352 u. s. w.)

Zöge von Manteuffel erscheinen unter dem erstern Namen im Anfange des 14. Jahrhunderts in Harrien und Bierland. Heinrich W. im Stettinschen im J. 1288. (Micrelus Pommersche Chronik B. VI.)

## Beilage II.

### Belege zu den Burgen und Städten der Karte Nr. 2.

(Das Uebrige nach Arndt II.)

(Da Hiärn im 13. Jahrhunderte etwa um vier Jahre voraus ist, so sind die Citate aus seiner Chronik nicht auf die Jahreszahl zu beziehen, sondern auf den von ihm als Erbauer oder gleichzeitig aufgegebenen Ordensmeister.)

1192 Heinrich der Letzte	{ Kirchholm Uerküll	{ auf der Düna, später Da- len, wogegen Kirchholm auf rechte Ufer kam.

Selburg 1193.

Lennewaden 1205. Heinrich der Letzte, zum Erzbischof von Riga.

Riga 1201, ebendasselbst.

Dünamünde und Nikolausloster, ebendasselbst, 1201.

Asheraden (dem Landmarschall).

Segewolde

Alt-Wenden (Arasch dem Ordensmeister).

Rokenhusen 1208 (Origines pag. 60) zum E. B. von Riga.



- Treiden? in der päpstlichen Bulle vom 31. März 1255, dem Erzbischof  
 bestätigt (vielleicht Fredeland 1213).  
 Reval 1219. (Origines pag. 129.) | Von König Waldemar erbaute  
 Arensburg 1221. (Orig. pag. 152.) | Burg.  
 Dorpat } 1224 Heinrich der Letzte.  
 Dbenpäh } (Bischof von Dorpat).  
 Rongota (Tiefenhausensche Geschlechtsdeduction) zum B. Dorpat.  
 Fellin 1224 (Orden). (Orig. pag. 204.)  
 Babbat (Castrum S. Mariae) 1224 zu Riga.  
 Kirrempäh 1226 zum B. Dorpat.  
 Altenthurm (B. von Dorpat). Kloster Falkenau. 1233.  
 Ubsel 1238 (Orden).  
 Neu-Wenden vor 1236 vom D. M. Wolquin.  
 Goldingen (Orden) 1242. (Index Nr. 145.)  
 Angermünde 1242 (Bischof von Kurland).  
 Amboten 1242 (Alnpeke B. 2437 ff. Ruffow Bl. 8 b. Hiärn  
 S. 124) bischöflich und am 9. Mai 1290 dem Orden abgetreten.  
 (Mitth. II. S. 45.)  
 Klein-Padis um 1246 (Hiärn S. 126.) zum Bisthum Desel.  
 Mesoten um 1250 (Urkunde von 1253. Index Nr. 106, 108) zum  
 Orden.  
 Jürgensburg um 1251 zum Orden (dem Landmarschall).  
 Grefen 1253 zum Bisthum von Kurland. (Alnpeke von Kallmeyer  
 S. 768.)  
 Memelburg 1253 (Alnpeke B. 3625) dem Orden.  
 Stadt Pernau 1255, ummauert 1295. (Hiärn S. 139.)  
 Randau 1254 Orden.  
 Narwa 1256. (Mitth. VI. S. 339.)  
 Durben 1257 dem Orden, von Burchard von Hornhusen erbaut.  
 Doben 1260 (Alnpeke B. 5403.) dem Orden.  
 Groß und Klein Koop } 1258 zu Rosen. (Hiärn S. 130.)  
 Rufen }  
 Georgenburg (Karschowen) 1260 zum Orden. (Alnpeke B. 5514 ff.)  
 Annaburg 1260 Orden. (Hagemesters livländische Gütergeschichte.)  
 Helmet 1261 dem Orden.  
 Ronneburg 1262 durch Erzbischof Albert.  
 Libau (Lyva portus) Urk. des D. M. Andreas von 1263, nach welcher  
 der Hafen dem Bischof von Kurland gehören soll.  
 Mitau 1266 (Alnpeke B. 7391 ff.) dem Orden.  
 Weissenstein 1266 (Alnpeke B. 7513 ff.) dem Orden.

- Oberpahlen 1266—1269 (Hiärn S. 134) dem Orden.
- Sparnen } in Semgallen dem E. B. von Riga 1271 26. August.  
 Terweten } Urkunde (Mitth. III. S. 488).
- Dünaburg 1272 (Alnpeke B. 8169 ff.) zum Orden.
- Edwäsen 1275 zum Bisthum Kurland.
- Hapsal 1279 zum Bisthum Desel. Stiftungsurf. von 1279 in Bunge's  
 Beiträgen 1832.
- Warbeck 1279 zum Bisthum Dorpat.
- Ruhenthal 1280 zum Orden.
- Allenfüll 1281 zum Orden.
- Wolmar 1283. (Hiärn S. 137.)
- Heiligenberg 1286 (Alnpeke B. 9899) abgebrannt, 1290 (B. 11795)  
 dem Orden.
- Sagnitz 1287 zum B. Dorpat.
- Randen 1288 zu Liesenhausen.
- Burtneck, Trifaten, Rositten 1284 zum Orden.
- Doblen nach 1290 (Alnpeke B. 11392 ff.) zum Orden.
- Fickel 1292 zum Orden.
- Eg 1293 zum Orden.
- Marienhäusen 1293 zum Erzbisthum. (Hiärn S. 138.)
- Piltten 1295 zum Bisthum Kurland. (Hiärn S. 139.)
- Tuckum 1299 zum Orden. (Hiärn S. 140.)
- Peude Kloster 1300? (Hiärn S. 125. Rüssow Bl. 15.)
- Lubahn 1304 (Hiärn S. 144) zum Erzb. Riga.
- Pernau Schloß 1311 (Hiärn) zum Orden.
- Ernes } 1320 {  
 Rodenpois } 1322 { zum Orden. (Hiärn S. 148.)
- Arensburg 1334. Bischof von Desel.
- Marienburg }  
 Frauenburg } 1341 (Hiärn S. 152) zum Orden.
- Pebalg 1340 gebaut v. Erzbischof Fromhold.
- Walf, Stadt ohne Schloß, von den Litthauern verbrannt 1345. (Hiärn  
 S. 154.)
- Süneburg (Sonneburg) 1345 zum Orden. (Rüssow Bl. 16.)
- Karris, erwähnt 1345, zum Orden. (Rüssow Bl. 16.)
- Erla 1354 }  
 Berson bald darauf } Liesenhausensche Geschlechtsdeduction.
- Altenos 1354 zum Orden. (Hiärn S. 158.)
- Karkus zum Orden }  
 Serben zum Erzbisthum } 1357 mit Mauern umzogen. (Hiärn S. 158.)

- Kavelecht zum Orden 1361. (Hiärn S. 158.)
- Smilten 1367—1370 } zum Orden. (Hiärn S. 159.)
- Alsowangen 1372 }
- Hafenpoth, Stadt. Fundationsacte vom 1. März 1378 vom kurl. Capitel.
- Marienthal, Brigittenloster bei Reval 1407. (Rüßow Bl. 18 b.)
- Hafau, Ort, 1442 (erwähnt im Index Nr. 1481).
- Bauske 1456 zum Orden.
- Schönanger 1475 zum Orden.
- Salisburg 1475 zum Orden. (Rüßow Bl. 20 b.)
- Vorkholm 1482 zum Bisthum Reval.
- Neuschloß 1500 zum Orden. (Nyenstädt S. 6.)



# andere Register.

n Livland und  
Līga.

Belege,  
Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.

Bischöfe  
von  
Livland.

über die ersten livl. Bischöfe und Ordensmeister s. in der Sylva  
Heinrich des Letten Chronik und in Mon. Liv. ant. IV.

Herzig. p. 141. Dogiel V. 8.

A

Dege's Urf.-Buch I. 185. Nr. 145. u. Reg. p. 40. Nr. 162 v.  
ferner 112a u. 115a.

von Magde-  
† 1253.

29. Febr. (Index 53.), 9. Mai (3321.) und 1239 bei Boigt,  
Preußens II. 369. Balke.

n.: Urf. 1239, 19. April (Index 711.); trotz seiner Unterschrift  
doch vielleicht nur Vice-Meister, da nach Alupete B. 2292,  
S. 14, Lukas David Th. III. S. 8. Balke sechsßhalb  
er gewesen sein soll.

# Synchronistische Tabelle

der

## livländischen Landesregenten bis zum Untergange des Ordensstaates und der Bisthümer.

Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herrmeister.	Bischöfe von Livland und Riga.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desel.	Bischöfe von Esthland und Reval (bis zum Jahre 1347 nach Pauker).	Bischöfe von Semgallen und Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1170	—	—	—	—	—	Fulko, Bischof v. Esthland.	—	Die Urkunden über die ersten livl. Bischöfe und Ordensmeister s. in der Sylva Docum. zu Heinrich des Letten Chronik und in Mon. Liv. ant. IV.
1190	Heinrich I. Walpot von Bassenheim.	—	—	—	—	—	—	
1192	—	—	Meinhard } Bischöfe Berthold } von Albert I. } Livland.	—	—	—	—	
1196	—	—		—	—	—	—	
1198	—	—		—	—	—	—	
1200	Otto von Kerpen.	—	—	—	—	—	—	
1202	—	Binne von Rohrbach.	—	—	—	—	—	
1206	Hermann I. Bart.	—	—	—	—	—	—	
1208	—	Bolquin (v. Winterstädt), † 22. Sept. 1236.	—	—	—	—	—	
1210	Hermana II. von Salza.	—	—	—	—	Dietrich.	—	
1217	—	—	—	—	—	—	Bernhard Graf v. d. Lippe, B. v. Semg. od. Selburg.	
1219	—	—	—	Hermann I., Bruder B. Alberts, Bischof von Esthland zu Leal.	—	Ostrabus, B. von Wir- land.	—	Hermann I.: Orig. p. 141. Dogiel V. 8.
1223	—	—	—	—	—	Wescelo, B. von Reval.	—	Gottfried: Bunge's Urk.-Buch I. 185. Nr. 145. u. Reg. p. 40. N. 162 v. Jahre 1236, ferner 112a u. 115a.
1224	—	—	—	Derselbe verlegt seinen Siz nach Dorpat.	Gottfried, Prior eines Cistercienser-Klosters bei Raumburg.	—	—	
1225	—	—	—	—	—	—	Lambert, B. v. Semgallen; Engelbert, B. v. Kurland (vielleicht erst später ein- gesetzt). † vor 1245.	
1229	—	—	Nikolaus von Magde- burg, † 1253.	—	—	—	—	
1232	—	—	—	—	Heinrich I.	—	Balduin von Alna, B. von Semgallen.	
1237	—	Hermann Balke, neben Preußen.	—	—	—	—	—	Urkunde 1238 29. Febr. (Index 53.), 9. Mai (3321.) und 1239 bei Voigt, Geschichte Preußens II. 369. Balke.
1238	—	Dietrich von Grünigen (vielleicht nur Vice- Meister).	—	—	—	—	Heinrich v. Lüzelsburg, B. v. Semgallen. (Das Jahr d. Ernennung ist ungewiß.)	Dietrich v. Grün.: Urk. 1239, 19. April (Index 711.); trotz seiner Unterschrift als Meister, doch vielleicht nur Vice-Meister, da nach Anpete B. 2292, Duisburg S. 14, Lukas David Th. III. S. 8. Balke sechs- halb Jahr Meister gewesen sein soll.

Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herrmeister.	Bischöfe und Erzbischöfe von Riga.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desel.	Bischöfe von Esthland und Reval (bis zum Jahre 1347 nach Pauker).	Bischöfe von Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1239	Conrad I., Landgraf von Thüringen.	—	—	—	—	—	—	
1240	—	—	—	—	—	Torchill, Bischof v. Reval.	—	
1241	Gerhard v. Malberg.	Andreas v. Belven, Vice- Meister.	—	—	—	—	—	Urk. 1241 (Arndt II. 42.) Andr. v. Belven, der sich Magister unterschreibt.
1242	—	Dietrich v. Grüningen.	—	—	—	—	—	Dietr. v. Grüningen 1242. Index 3296.
1243	—	Heinrich v. Heimburg.	—	—	—	—	—	
1244	Heinrich Graf von Ho- henlosh.	Dietrich v. Grüningen.	(Albert Suerbeer, Erz- bischof von Preußen, Liv- und Esthland.)	—	—	—	—	Dietr. v. Grüningen: Urk. 1245 Juli (Voigt, Gesch. Preuß. II. 573.).
1245	—	—	—	Bernhard I.	—	—	—	Urk. 1246 14. Oct. (Index 77.): Dietr. v. Grüningen. — Bernh. I.: Siärn S. 124.
1247	—	Andreas v. Stirland.	—	—	—	—	—	Urk. 1251 8. Aug. (Ind. 3298.), 1252 (Ind. 99, 102, 103.): Andr. v. Stirland.
1249	Günther.	—	—	—	—	—	—	
1251	—	—	—	—	—	—	Heinrich von Lüselburg, Bischof von Kurland.	Urk. 1253 5. April, 1258 27. Juli u. v. (Mitth. VI.): B. Heinr. v. Kurland.
1253	Poppo von Osterna.	Eberh. v. d. Seine, Statt- halter des Hochmeisters	—	—	—	—	—	Urk. von 1253 4. April (Index 106, 108.): Eberhard von der Seine.
1254	—	Anno v. Sangerhusen.	Albert II. Suerbeer, nach Nikolaus Tode Erz- bischof von Riga.	—	—	—	—	Urk. 1254 12. Dec. (Dogiel V. 28.), 1255 (Index 3303, 3304.), 1256 25. April u. 29. Juni (Index 124, 125.): Anno v. Sangerhusen. — Index 125. 210.: Albert II. Suerbeer.
1257	Anno von Sangerhausen.	Burchard v. Hornhusen.	—	—	—	—	—	Urk. 1257 14. April (Index 128.), 1258 27. Juli (Index 153.): Burchard v. Hornhusen.
1260	—	Jurics v. Eichstädt, Vice- Meister.	—	—	—	—	—	
1262	—	Werner v. Brügghusen. Andreas, Vice-Meister.	—	—	Hermann, geweiht den 20. August 1262.	—	—	Urk. 1262. Bunge's Urk.-Buch Nr. CCCLXVIII: Hermann, Bisch. v. Desel.
1263	—	—	—	Alexander, † Febr. 1268 in d. Schlacht b. Wesenberg	—	—	Emund v. Werb.	Urk. 1263 (Index 190.): Andr. — B. Alex. v. D. Dogiel V. 16.
1264	—	Conrad von Mandern, gen. Medem.	—	—	—	—	—	Urk. 1265 5. April (Arndt II. 62.), 1266 3. Febr. (Ind. 114.): Conrad v. Mandern.
1267	—	Otto v. Lutterburg od. No- denstein, † 16. Febr. 1271.	—	Friedr. v. Haselbory, frü- her Hamburg. Domherr.	—	—	—	Urk. 1267 Aug., 1268 Dec. (Index 203, 204.): Otto v. Lutt. Sein Todes- tag nach Engelmann.
1268	—	—	—	—	—	—	—	Urk. 1268 22. Juli (Sylva Doc. p. 257.) und Pfingsten (Mitth. IV. S. 246.). 1274 (Index Nr. 355.): Bischof Friedr. v. Dorpat.
1271	—	Andreas v. Westphalen, Vice-Meister.	—	—	—	—	—	Urk. 1271) Mitth. VI. S. 244. { B. Emund von Kurland. Urk. 1290) „ VI. S. 242. }
—	—	Walter v. Nordeck, bis Ende 1273.	—	—	—	—	—	Urk. 1272 März u. 29. Juni (Index 209, 210.), 1271 26. Aug., 1272 5. Oct. (Mitth. III. 67.) Bunge's Urk.-Buch ad 491. 1273: W. v. Nord.



Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herrmeister.	Erzbischöfe von Riga.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desele.	Bischöfe von Esthland und Reval (bis zum Jahre 1347 nach Paucker).	Bischöfe von Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1273	—	Ernst v. Rastburg, † 5. März 1279.	—	—	—	—	—	Urk. 1276 (R. Misc. 18. S. 582.), 1277 Dstern (Ind. 218. 391.); E. v. Rastburg.
1274	Hermann III. v. Heldrun- gen 8. Juli 1274 bis 19. Aug. 1283.	—	Johann I. von Lünan.	—	—	—	—	Index 213. 222: Johann v. Lünen.
1279	—	Gerhard von Ragenellen- bogen, Interims-, dann Vice-Meister.	—	—	—	—	—	
—	—	Conrad v. Feuchtwangen für Preußen u. Livland.	—	—	—	—	—	
1280	—	Derselbe f. Livl. allein 13. Juli 1280 — Ende 1281.	—	—	—	Johannes I.	—	
1281	—	Mangold von Sternberg, für Preußen u. Livland.	—	—	—	—	—	
1282	—	Willekin v. Schauerburg, Vice-Meister.	—	—	—	—	—	Urk. 1282 18. Mai (Dogiel IV. Nr. 39. Index 228. 229.), 1283 (Boigt III. S. 393.). Urk. 1282 12. Mai (Ind. 3318.); W. v. Schauerburg.
1283	Burchard v. Schwanden.	Derselbe als Herrmeister † 26. März 1287.	—	—	—	—	—	
1285	—	—	Johann II. v. Fechten.	—	—	—	—	Index 233. 3320: Joh. II. v. Fechten (Engelmann's Abh. S. 562, 63, 84.).
1288	—	Cuno v. Herzogenstein.	—	—	—	—	—	1288 Lichtmesß (Cod. dipl. Pruss. II. 17.); E. v. Herzogenstein.
1289	—	—	—	—	—	Heinrich I.	—	
1290	Conrad II. von Feucht- wangen.	Holte (v. Hohenbach).	—	Bernhard II.	Heinrich III.	—	—	Urk. 1290 9. Mai (Index 242.); H. v. Hohenb. Mitth. VI. 255 n. 259. Urk. 1290 (Ind. 3320.). 1292 (Dog. V. 22.). 1297 (Ind. 251.) 1299 (Gadebusch I. 1. S. 447.); Bernhard II. Bischof von Dorpat.
1291	—	—	—	—	—	—	Johann I. ?	
1294	—	Heinr. v. Dumpeshagen (urk. Dincelaghe).	Johann III., Graf von Schwerin.	—	—	Jakob I. ?	—	Index 251. Joh. III., Erzbischof.
1296	—	Bruno.	—	—	—	—	—	
1297	Gottfried von Hohenloh.	—	—	—	—	Conrad I. ?	—	
1298	—	Gottfried von Rogga.	—	—	—	—	—	Index 274. 271. G. v. Rogge.
1300	—	—	Harnus Tacconi, Augu- stiner, vom Papst ernannt 19. Dec. 1310.	—	—	—	Burchard.	Ind. 259. 262. H. Tac. } Ernannt nach Original-Urk. im Rig. Stadt- archive, f. Napierky in Mon. Liv. ant. I. p. 140.
1303	Siegfr. v. Feuchtwangen.	—	—	—	—	—	—	Ind. 263. 267. Erz. Friedr. }
1304	—	—	Friedrich (Francisk.), 21. März 1304 vom Papst ernannt.	Dietrich I.	—	—	—	Dietr. I. 1304. (Ind. 3321.) 1305 (Ind. 266.)
1306	—	*)	—	Engelbert.	—	—	—	Engelbert 1306. (Dog. V. 110. Ind. Nr. 269.)

\*) Die zu den Jahren 1305 u. 1306 angeführten livl. DM. Wennemar und Reimar werden irrig angeführt: s. Mitth. V. 267., Inland 1851, Sp. 207. 284—287. Ann. des Corr.

Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herrmeister.	Erzbischöfe von Riga.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desel.	Bischöfe von Esthland und Reval (bis zum Jahre 1347 nach Haucker).	Bischöfe von Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1307	—	Gerdt von Jocke.	—	—	—	—	—	G. v. Jocke 1317 (Ind. Nr. 257.) 1320 (Ind. Nr. 3326.).
1308	—	—	—	—	Markus. ?	—	—	
1310	—	—	—	—	Hartwich (Hartung).	—	—	
1311	Karl Bessart von Trier.	—	—	—	—	—	—	
1315	—	—	—	Nikolaus.	—	Nikolaus I.	—	Urk. 1321 (Ind. Nr. 295.): Nikolaus, Bischof von Dorpat.
1317	—	—	—	—	—	—	Paul I.	
1318	—	—	—	—	—	Johann II.	—	
1321	—	—	—	—	—	Gottschalk I. ?	—	
1323	—	—	—	Engelbert II. v. Dalen.	—	—	—	
1324	Werner von Orseln.	Reymer, Vice-Meister.	—	—	Jakob II.	—	—	Lehnbr. 1324, 1327, 1328 (Reymar) Verträge mit dem Bischof Jak. v. Desel. (Arndt II. S. 84. Urk.)
1326	—	—	—	—	—	Dlaus.	Johann II.	
1328	—	Eberhard von Monheim 25. Mai.	—	—	—	—	—	
1330	—	—	—	—	—	—	Bernhard.	
1331	Luderus, Herzog von Braunschweig.	—	—	—	—	—	—	
1332	—	—	—	—	—	—	Johann III.	
1334	—	—	—	—	Herm. II. v. Osnabrügge.	—	—	
1335	Dietrich, Burggraf von Altenburg.	—	—	—	—	—	—	
1340	—	Burhard v. Dreylewen.	Engelbert von Dalen.	—	—	—	—	Lehnbrief (Burhard's von Dreylewen) vom 22. Juli 1340.
1341	—	—	—	Beselus.	—	—	—	
1342	Ludolf König v. Weizau.	—	—	Johann I. ?	—	—	—	
1345	Heinrich III. Dusmer v. Arffberg.	Goswin v. Herife.	—	—	—	—	—	Ind. Nr. 372. Goswin von Herife.
1348	—	—	Fromhold v. Fyphusen.	—	—	—	—	Ind. Nr. 391. Fr. v. Fyphusen.
1351	Winrich von Kniprode.	—	—	—	—	—	—	
1353	—	—	—	—	—	—	Ludolf.	
1355	—	—	—	Heinrich I.	—	Ludwig.	—	Ludwig, Bischof von Reval. Urk. 21. Febr. 1355 in den Mitth. VI. S. 303, noch 1366 N. n. Misc. VII. 253.
1357	—	—	—	Johann II.	—	—	—	
1360	—	Arnold v. Bietinghof.	—	—	—	—	Wilhelm Baldinus — ?	? — Ind. Nr. 3350. Arnold v. Bietinghof.
1362	—	—	—	—	—	—	Jakob.	
1364	—	—	—	—	—	Heinrich II., vielleicht nur Beweser.	—	
1365	—	Wilh. v. Freimersheim.	—	—	—	—	—	
1368	—	—	—	—	Conrad II.	—	—	



Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herrmeister.	Erzbischöfe von Riga.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desel.	Bischöfe von Esthland und Reval.	Bischöfe von Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1369	—	—	Siegfried v. Blomberg, Rig. Domherr.	—	—	—	—	—
1374	—	—	Joh. IV. v. Sinten, nach- her Erzb. v. Alexandrien.	—	Heinrich IV.	—	Dtto.	Index Nr. 3361. Johann IV.
1378	—	—	—	Dietrich II. Damerow; Albrecht Hecht, Gegen- bischof 1379.	—	—	—	—
1382	Conrad III. Zöllner v. Rotenstein.	—	—	—	—	—	—	—
1385	—	—	—	—	Winrich v. Kniprode.	—	—	—
1386	—	Robin v. Elz.	—	—	—	—	—	Urf. von 1386 25. Oct. (Index Nr. 457.) Dogiel V. 84: Robin v. Elz.
1390	—	Wenemar v. Brügge- noye (oder 1387).	—	—	—	Johann III. Refelsing.	—	Lehnbrief Wen. v. Brüggenoye v. 5. Januar 1390 (Brügg. vielleicht schon 1387: Bunge's Archiv V. 316. Index Nr. 3359. 473.)
1391	Conrad IV. v. Wallenrode.	—	—	—	—	—	—	—
1393	Conrad V. v. Jungingen.	—	—	—	—	—	—	—
1395	—	—	Joh. V. v. Wallenrode (später B. v. Lüttich).	—	—	—	—	Index 513. 676. 687. 698: Johann V. v. Wallenrode, C. B.
1398	—	—	—	—	—	—	Rötger v. Brüggenoye.	—
1400	—	—	—	Heinrich II. Wrangel.	—	—	—	—
1401	—	Conrad v. Vietinghof.	—	—	—	—	—	—
1403	—	—	—	—	—	Theodorich.	—	—
1404	—	—	—	Bernhard III. ?	—	—	Gottschalk Schütte.	—
1405	—	—	—	—	—	Johann IV. Schmann.	—	—
1407	Ulrich v. Jungingen.	—	—	—	—	—	—	—
1410	Heinrich IV. Neuf v. Plauen.	—	—	—	—	—	—	—
1413	—	Dietrich Lork.	—	Dietrich III. Resler.	—	—	—	Index Nr. 706: Dietrich Lork.
1414	Michael Ruchmeister v. Sternberg.	—	—	—	—	—	—	—
1415	—	Siefert Lander v. Span- heim, † 3. April 1424.	—	—	—	—	—	Siefert v. Spanheim, † 3. April 1424 nach Grautoff, Lüb. Chron. II. 35. Ind. Nr. 1127, 1128.
1418	—	—	Johann VI. Habundi, B. v. Chur (kam erst ge- gen Ende 1419 nach Riga).	—	—	Arnold I. Stolterfoth.	—	Ind. Nr. 863. 865. 902. 920. 1140. 3382.: Joh. VI. Hab.
1420	—	—	—	—	Raspar Schouwenpflug.	Heinrich III. v. Herfüll.	—	Ind. Nr. 927. 940: Heinrich III. v. Herfüll.
1422	Paul Belliger v. Ruffdorf.	—	—	—	—	—	—	—
1423	—	—	—	—	Christian Kuband (Jo- hann Schütte).	—	—	—

Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herrmeister.	Erzbischöfe von Livland.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desel.	Bischöfe von Esthland und Reval.	Bischöfe von Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1424	—	Cyffe v. Rutenberg.	Henning Scharfenberg (rig. Dompropst).	—	—	—	—	Ind. Nr. 1162. 1608. 3393: Henning Scharfenberg, C. B. Ind. Nr. 1138: Cyffe v. Rutenberg.
1425	—	—	—	—	—	—	Johann IV. Thiergart.	
1426	—	—	—	—	—	Christian.	—	
?	—	—	—	—	—	Gottschalk II.	—	
1432	—	—	—	—	Johann I. Schütte.	Heinrich IV. v. Uerfüll.	—	
1433	—	Franke Kerstorff.	—	—	—	—	—	Franke Kerstorff: Ind. Nr. 1379. 80. 89.
1435	—	Heinrich v. Bufenvorde, gen. Schungel, † 1437 im December.	—	—	—	—	—	Index Nr. 1392. 3398. 1423: Heintr. v. Bufenvorde.
1438	—	Heidenreich Finke v. Dver- bergen, Vice-Meister.	—	—	—	—	—	Heident. v. Dverbergen: Ind. Nr. 1456. 3401.
1439	—	—	—	—	Johann II. Kreuwel.	—	—	
1440	—	Heinrich v. Dverbergen, seit 16. Nov., † vor 12. Aug. 1450.	—	—	—	—	—	Ind. Nr. 1469. 1821: Heintr. v. Dverbergen.
1441	Conr. VI. v. Erlichhausen.	—	—	—	—	—	—	
1443	—	—	—	Bartholom. Sawiserwe.	—	—	—	
1445	—	—	—	—	Ludolf Grau.	—	—	
1448	—	—	Sylvester Stobewescher (Kaplan des Hochmei- sters).	—	—	—	—	Sylvester Stobewescher: Ind. Nr. 1644. 1680. 1698. 1712. 1869. 1946.
1449	—	—	—	—	Johann II. Kreuwel.	—	—	
1450	Ludwig v. Erlichhausen.	Johann v. Mengden, gen. Dsthof.	—	—	—	—	—	Johann v. Mengden: Ind. Nr. 1832.
1456	—	—	—	—	Ludolf Grau.	Eberhard Kalle († 13. März 1475.)	Paul II. Einwald v. Walteris.	Eberh. Kalle: Briefl. I. 2. S. 153. 231.
1458	—	—	—	—	Jobokus v. Hohenstein (Joh. Batelkanne).	—	—	
1461	—	—	—	Helmich.	—	—	—	
1467	Heintr. V. Neuß v. Mauen.	—	—	—	—	—	—	
1470	Heinrich VI. Neßle v. Nichtenberg.	Joh. Wolthus v. Heerse.	—	—	—	—	—	Joh. Wolthus v. Heerse: Ind. Nr. 2058.
1471	—	Bernd v. d. Borg.	—	Andreas.	—	—	—	Berend v. d. Borg: Ind. Nr. 3439. 2206. 2727.
1472	—	—	—	—	Peter Wettberg.	—	—	
1473	—	—	—	Johann III. Bertkow.	—	—	—	
1475	—	—	—	—	—	Jwanus Stoltevoth.	Martinus Levita.	Jw. Stoltevoth: Briefl. I. 2. S. 153. 231.
1477	Martin Truchses v. Weg- hausen.	—	—	—	—	Simon v. d. Borg.	—	Sim. v. d. Borg: Briefl. a. a. D.

Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herrmeister.	Erzbischöfe von Riga.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desel.	Bischöfe von Esthland und Reval.	Bischöfe von Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1479	—	—	Stephan v. Grube. (B. v. Troja, vom Papst ernannt)	—	—	—	—	Stephan v. Grube: Ind. Nr. 2202.
1483	—	Johann Freitag v. Loringhof (Vice-Meister).	—	—	—	—	—	Freitag v. Loringhof: Ind. Nr. 2206.
1484	—	—	Michael Hildebrand, Domherr zu Reval.	—	—	—	—	Michael Hildebrand: Ind. Nr. 2217. 2548. 2220. 2535.
1485	—	Fr. v. Loringhof seit 10. Jan., † 26. Mai 1494.	—	—	—	—	—	Freitag v. Loringhof: Ind. Nr. 2226. 2324.
1486	—	—	—	Dietrich IV. Hafe.	—	—	—	—
1489	Hans v. Tiefen.	—	—	—	—	—	—	—
1491	—	—	—	—	Johann III. Drgies.	—	—	—
1492	—	—	—	—	—	Nikolaus Rottendorp.	—	—
1494	—	Walter v. Plettenberg, 7. Juli, † 28. Febr. 1535.	—	—	—	—	—	Walter v. Plettenberg: Ind. Nr. 2325. 2333.
1498	Friedrich, Herzog zu Sachsen.	—	—	—	—	—	—	—
1499	—	—	—	Johann IV. Burhörden.	—	—	—	—
1500	—	—	—	—	—	—	Michael Sulteti.	Michael Sulteti: Ind. Nr. 2401—2412. 2416.
1501	—	—	—	—	—	—	Heinrich II. Basedow (Basenau).	Ind. Nr. 2447: Heinrich II. Basedow.
1506	—	—	—	Gerhard.	—	—	—	f. Briefl. I. 2. S. 177. 237.
1509	—	—	Jaspar Linde (aus Westphalen, rig. Domherr).	—	—	Gottschalk III. Hagen.	—	Jaspar Linde: Ind. Nr. 2548. 2553. 2730. 2912. 2852.
1511	Albrecht, Markgraf von Brandenburg.	—	—	—	—	—	—	—
1514	—	—	—	Johann V. Duisburg.	—	Christian.	—	B. Christ. v. Rev.: f. Briefl. I. 2. S. 232.
1515	—	—	—	—	—	Johann V. Blankensfeld (aus Berlin).	—	—
1516	—	—	—	Christian Bomhower.	Johann IV. Kievel.	—	—	B. Christ. v. Dorpat: f. Briefl. I. 2. S. 178. 237.
1518	—	—	—	Johann VI. Blankensfeld.	—	—	—	—
1523	—	—	Joh. Blankensfeld, Coadj.	—	—	—	—	—
1524	—	—	Johann VII. Blankensfeld.	—	—	—	—	Joh. VII. Blankensfeld: Ind. Nr. 2964. 3103.
1525	Auflösung des Deutschordens.	—	—	—	—	Georg v. Tiefenhausen.	—	—
1526	—	—	—	—	—	—	Hermann II. Ronnenberg.	—
1527	—	—	Thomas Schönning (aus Riga, Dompropst).	Johann VII. Bey.	Georg von Tiefenhausen.	—	—	Ind. Nr. 2951. 3015. (18. 30.) 2971: Thomas Schönning.
1529	—	—	Wilhelm, Markgraf von Brandenburg, Coadj.	—	—	—	—	Ind. Nr. 2957. (69. 71.): B. v. Brandenburg, Coadjutor.

Jahre.	Hochmeister des Deutsch-Ordens.	Livländische Land- oder Herzmeister.	Erzbischöfe von Riga.	Bischöfe von Dorpat.	Bischöfe von Desel.	Bischöfe von Esthland und Reval.	Bischöfe von Kurland.	Belege, meist aus Urkunden, außer mehreren im Index noch enthaltenen.
1530	—	—	—	—	Reinhold v. Burhörden.	Johann.	—	Ind. Nr. 3055. 3092. Mon. Liv. ant. V. 290. 397. Briefl. I. 2. S. 155. 233.
1532	—	—	—	—	(Wilh., Markgr. v. Brandenburg, 1532—1534.)	—	—	Wilh. v. Brandenburg, B. von Desel: Ind. Nr. 3052. 3097.
1533	—	Herm. v. Brüggeneu, gen. Hasenkamp, Coadj. (D. M. 1535, † 4. Febr. 1549).	—	—	—	—	—	—
1534	—	—	—	—	—	Arnold II. Anebat (nicht v. Anneberg, † 19. Jan. 1551).	—	f. Briefl. I. 2. S. 155. 233.
1535	—	—	—	Joh. VIII. Gellingshausen.	—	—	—	—
1539	—	—	—	Wilh., Markgr. v. Brandenburg († 4. Febr. 1563).	—	—	—	Wilh. v. Brandenburg, E. B.: Ind. Nr. 3580. 3599.
1541	—	Joh. v. d. Recke, Coadj.	—	—	Johann V. v. Mönninghausen.	—	Johann V. v. Mönninghausen.	—
1543	—	—	—	Hermann II. Bey. Jost v. d. Recke.	—	—	—	—
1549	—	Joh. v. d. Recke, D. M. († 1551 kurz vor d. 2. Juli)	—	—	—	—	—	—
1551	—	Heinrich v. Galen, † 30. Mai 1557.	—	—	—	—	—	Daß Heine. v. Galen wohl am 30. und nicht am 3. Mai gestorben, folgt aus seinem Schreiben an den Revalschen Rath vom 22. Mai (Sonnabend nach Cantate), abgedruckt in Bunge's Archiv V. S. 271.
1552	—	—	—	Hermann III. Weiland v. Wesel.	—	Friedrich v. Ampten (noch 1557).	—	—
1553	—	—	Christoph, Herzog von Mecklenburg, Coadjutor.	—	—	—	—	Christoph, Herzog von Mecklenburg: Ind. Nr. 3352.
1556	—	Wilhelm Fürstenberg, Coadjutor.	—	—	—	—	—	—
1557	—	Wilhelm Fürstenberg, Ordensmeister.	—	—	—	—	—	—
1558	—	Gotthard Kettler, Coadjutor.	—	Die Russen erobern Dorpat.	—	Moris Wrangel (schon 1552 Coadj. d. St. Reval).	—	—
1559	—	Gotthard Kettler, Ordensmeister.	—	—	—	—	—	—
1560	—	—	—	—	Herzog Magnus von Holstein.	Herzog Magnus von Holstein.	Herzog Magnus von Holstein.	—
1562	—	15. März 1562 Auflösung des Ordens.	—	—	—	—	—	—
1563	—	—	Sigismund August, Herzog von Mecklenburg.	—	—	—	—	Sigismund August: Dogiel V. 256.
1566	—	—	Aufhebung d. E. B.	—	—	—	—	Aufhebung des E. B.: Dogiel V. 266.
1571	—	—	—	—	Magnus, König von Livland, † 1583.	—	—	—

# DIE OSTSEEPROVINZEN

## VOR ANKUNFT DER DEUTSCHEN

nach Heinrich dem Letten Ahpeke u. Urkunden, Esthland  
auch nach dem liber Census Daniae Bauerburgen nach Hueck  
(Vrh. der gel. Esth. Ges. I. 1.)

- Ortschaften
- Burgen u. besetzte Orte

Die spätern christlichen Burgen sind zur Orientierung in ( ) zugefügt und mit der Jahreszahl ihrer Erbauung versehen.

Maassstab.

Geogr. u. Preuss. Meilen.

Oceanus Sarmaticus ptolomaei  
Austmar (Eustrasall)  
der Scandinavien





# LIV-ESTH- u. CURLAND

ZU

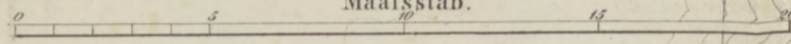
## herrmeisterlichen Zeiten

nach Chroniken, Urkunden und dem Verzeichnisse vom J. 1555  
in Bunges Archiv VI, so wie nach Ceumern Theatr. liv.

● Stadt *die beigefügten Jahreszahlen sind die der*  
 □ Schloss *Erbauung oder, wenn sie unbekannt ist,*  
 ○ Ort *der ersten Erwähnung.*  
 ☩ Abtei

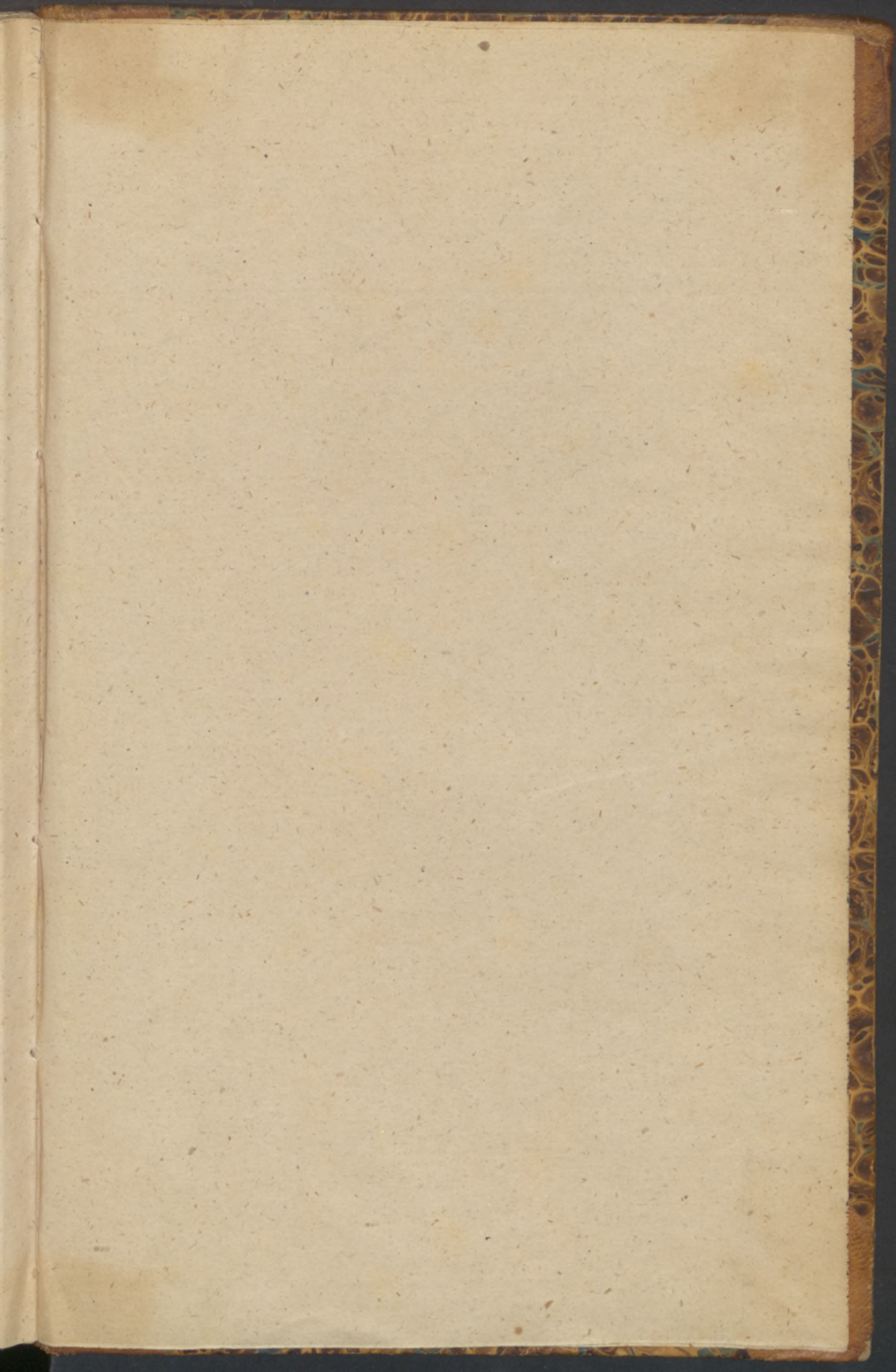
- O. M. dem Ordensmeister gehörig.
- L. M. Landmarschall
- O. Orden
- O. C. Ordenscomthurei
- E. B. dem Erzbischof gehörig
- B. D. zum Bisthum Dorpat
- B. O. Oesel
- B. r. R. dem Bischof von Rerval gehörig.
- b. bischöflich (in Kurland.)
- D. C. dem Dom Capitel gehörig.

Maafsstab.

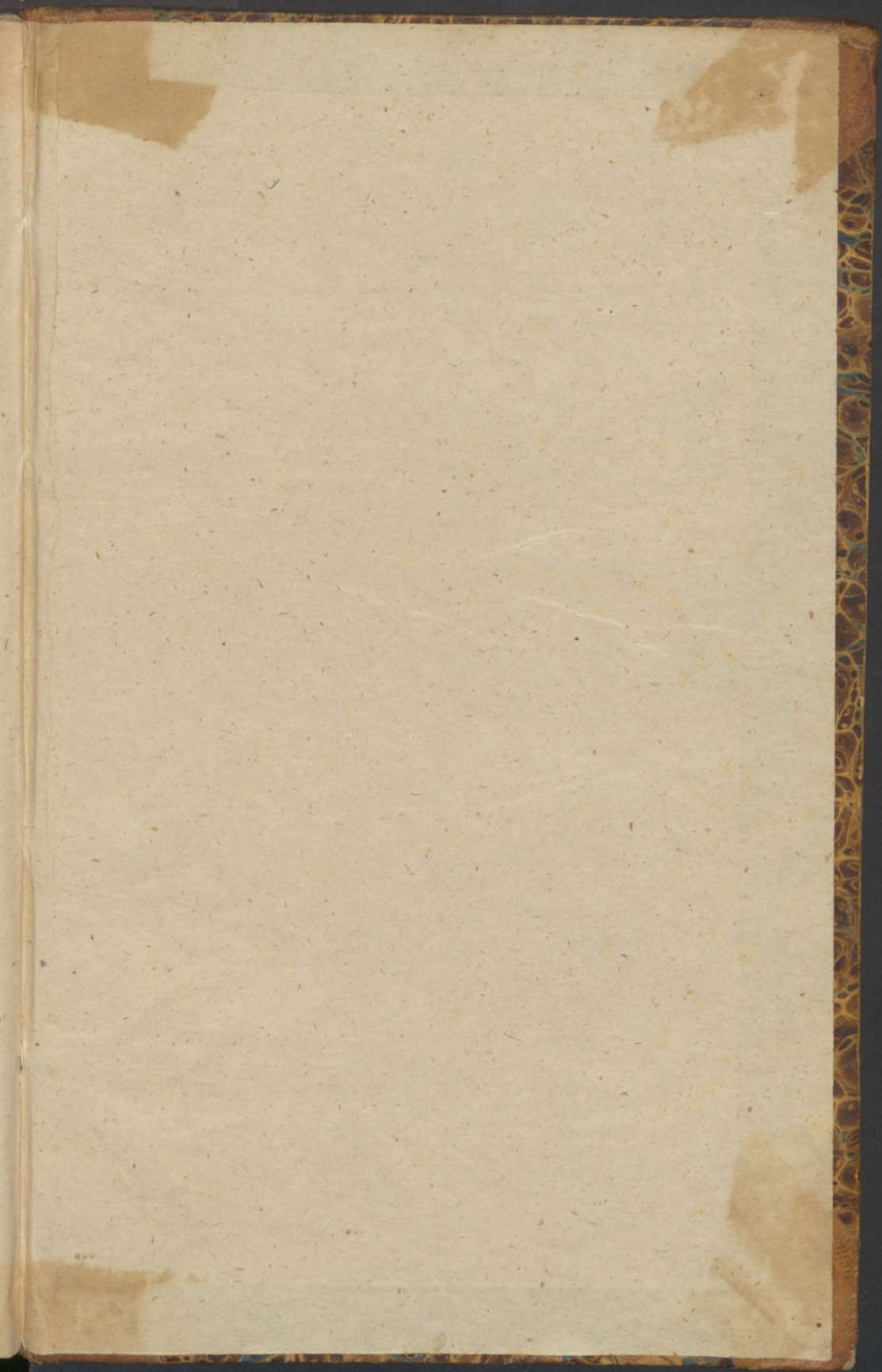








501



17

Biblioteka  
Główna  
UMK Toruń

233748

17

